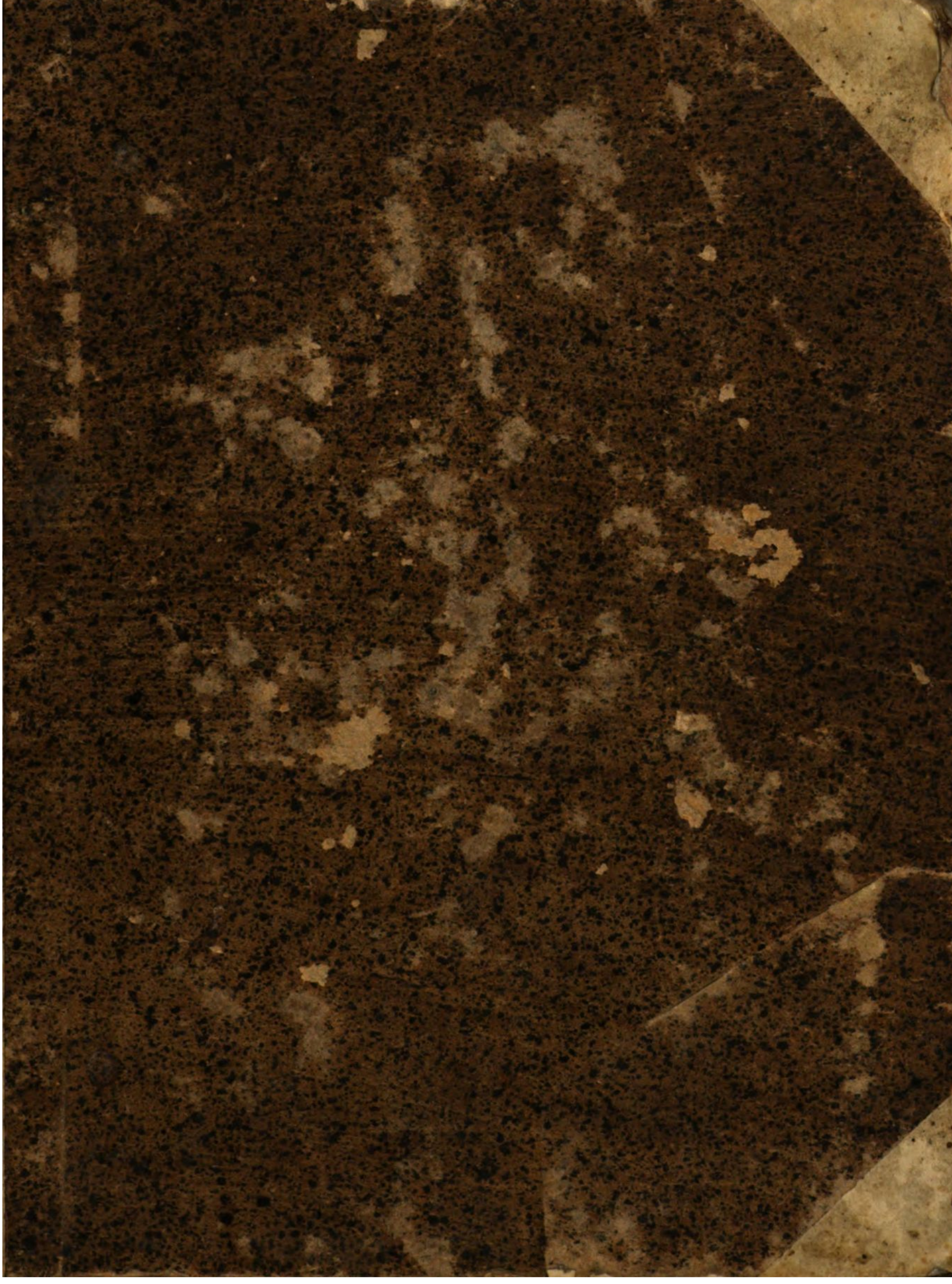

J. Poact. 434 n.

Ex libris

Francisci Lotle: L: B: de

Marchopen in Hulenbach.

ao 1764.

Johann Gottfried Boltzens,
Ehevorig Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbach. Gerichts-Actuarii zu Cadolzburg, und dermahligen Amts-Richter zu Hohen-Trüdingen und Marckt-Heydenheim am Hahnen-Kamm,

Wohl-instruirter

Amts- und Gerichts-ACTUARIUS,

oder

Vollkommener Unterricht

vor einen

Schreiberey-Verwandten,

In VI. Theilen vorgestellet,

Darinnen allerhand, nach dem bey Aemtern und andern Gerichten recipirten Stylo, eingerichtete FORMULARIA,

als:

Kauff-Tausch-Bestand-Geburts-Lehr- und Brand-Briefe, Obligationes, Renunciationes, Amts-Consense, Cautiones, Cessiones, Mortifications- und Depositions-Scheine, Quittungen, Kayserl. Königl. Fürstl. und andere Testamenta, Codicilli, Donationes und Ehe-Pacta, Abschiede/ Attestata, Sammel-Patenta, Passeports, Anweiß-Zettel/ Copulations- Liefer- Walz- Abzugs- und andere Amts-Scheine: verschiedene Protocolla, so man bey Meistersprechen/ Ein- und Ausschreibung der Lehr-Jungen zu halten/ und denen Handwercks-Büchern zu inseriren pfleget: Edictal- und andere Citationes in Concurs- und Gant-Processen: Moratoria, Vollmachten und Ledigungs-Scheine: Inventaria, Erb- und Schuld-Austheilungen: Inquisitions- und Klag-Protocolla, in Ehebruchs- Fornications- und andern Parthey-Sachen/ mit beygefügten unterthänigsten Berichten: Reversales, Proclamata und Subhastationes: Tutoria und Curatoria: Vocationes, Urpheden und Eydes-Formuln: Memorialia und darauf erstattete Amts-Berichte: Protestationes und Reprotestationes, Installations-Reden/ dann Stallungs- Requisitions- und Intercessions-Schreiben ꝛc. ꝛc. zu finden und anzutreffen sind: Mit beygefügten Anmerckungen/ was die bey denen Formulis hergebrachte Clausuln und Cautelen/ in Jure & Praxi, vor einen Effect und Würckung haben/ und welcher gestalten die Contrahenten bey Abschliessung der Contracten/ sich vorsichtig prospiciren sollen.

Alles aus bewährten Authoribus und Academischen Responsis zusammen getragen, und zu dienlichem Gebrauch vorgestellet.

Wiederholte und vermehrte Auflage.

Mit Röm. Kayserl. auch Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Majest. Majest. Allergnädigsten PRIVILEGIIS.

Franckfurt und Leipzig,
Bey Wolffgang Christoph Multzen und Sohn.
Anno MDCCLII.

ACTUARIUS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

PRIVILEGIUM.

Wir Frantz von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Barr, Gros-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraff zu Nomenii, Graf zu Falckenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns Unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was massen er allbereits im Jahr Siebenzehenhundert neun und zwanzig den 14. Jul. ein Kayserl. Privilegium Impressorium auf zehen Jahr lang über Johann Gottfried Boltzens expediren hätte. Wann nun ersagtes Privilegium schon vor längst erloschen, indessen aber sich mit dem Authore durch Bezahlung vielen Geldes abgefunden, und dadurch den alleinigen Verlag Justo ac onoroso titulo an sich gebracht, nunmehro auch, um sich seines Schadens wieder zu erholen, würcklich im Begriff stehe, die vorbenannte Boltzische Wercke in Quarto, wie auch dessen Amts- und Gerichts-Actuarium in Sechs Theilen neuerlich zu verlegen, und dahero wegen allen Gewinnsüchtigen und schädlichen Nachdruck, auch wegen der bey solchem Buch anzuwenden seyenden Unkosten, Fleiß und Arbeit sich sicher gestellet sehen mögte; Als bittete Uns selbter unterthänigst, Wir ihme über oben recensirte Boltzens Wercke ein weiteres Kayserliches Privilegium

gium Impressorium auf zehen Jahr zu ertheilen gnädigst geruhen wolten. Wann Wir nun gnädiglich angesehen, solch des Supplicantens demüthigste ziemliche Bitte; Als haben Wir ihme die Gnade gethan und Freyheit gegeben; Thun solches auch hiermit wissentlich in Krafft dieses Briefs also und dergestalten, daß gedachter Wolffgang Christoph Multz obbesagten Joh. Gottfried Boltzens expediten Amts-Redner, und gründliche Einleitung zum Amthierungs- und Rechnungs-Werck in Quarto, wie auch dessen Amts- und Gerichts-Actuarium in Sechs Theilen in offenen Druck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feilhaben und verkauffen lassen möge, auch ihme solche niemanden ohne seinen Consens, Wissen oder Willen, innerhalb zehen Jahren, von dato dieses Privilegii an zurechnen, im Heil. Röm. Reich weder unter diesem noch andern Titul, weder gantz, noch Extract weiß, weder in gröseren noch kleineren Form nachdrucken und verkauffen solle. Und gebieten darauf allen und jeden Unseren und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern und Buchhändlern, bey Vermeidung einer Pöen von Sechs Marck löthigen Goldes, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil mehr besagtem Multz unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, hiemit ernstlich und wollen, daß Ihr noch einiger aus Euch selbst, oder jemand von Eurentwegen, obangeregte Boltzens Wercke innerhalb denen bestimmten zehen Jahren obverstandener massen nicht nachdrucket, distrahiret, feilhabet, umtraget oder verkauffet, noch auch solches andern zu thun gestattet, in keinerley Weiß noch Wege, alles bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnade und obbestimmter Pöen der Sechs Marck löthigen Goldes, auch Verlierung desselben euern Drucks, den vielgemeldten Multz oder dessen Befehlshabere, mit Hülff und Zuthuung eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch und einem jeden finden werden, also gleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs, zu sich nehmen und damit nach ihrem Gefallen handeln und thun mögen. Hingegen soll Er Multz schuldig und verbunden seyn, bey Verlust dieser Kayserlichen Freyheit, die gewöhnliche fünff Exemplarien zu Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu liefern, und dieses Privilegium voran drucken zu lassen.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt, mit Unserm Kayserlichen aufgedruckten Secret-Insiegel, der geben ist zu Wien den 14ten Martii 1752. Unsers Reichs im siebenden

Frantz mp.
(L.S.)

Vt. R. Graf Colloredo. mp.

Ad Mandatum Sacræ. Cæsar. Majestatis
proprium,
Matth. Wilhelm Haan mp.

Geneigter

Geneigter Leser!

Es sind nun etliche zwanzig Jahre verflossen, da der erste Theil des Amts- und Gerichts-Actuarii die Presse verlassen, und die übrige sind nach und nach, wie es meine viele Amts- Geschäffte verstattet, zum Vorschein gekommen. In dem ersten Theil sind so viele Formularia von Amtlichen Expeditionibus mitgetheilet, daß selten ein Casus existiren wird, da nicht ein Ungeübter Instruction und Anweisung finden solte, massen solcher blos vor Unwissende und in dergleichen Geschäfften nicht bewanderte Anfänger zum Besten ans Licht gestellet worden, dann

ich gar wohl begreiffe, daß andere in praxi stehende Subjecta dergleichen Unterweisung gantz nicht nöthig haben, sondern besser projectiren können, als solche hierinnen anzutreffen sind.

In denen folgenden Theilen sind denen Formularien rechtliche Anmerckungen, denenjenigen Subjectis zum besten nachgesetzet worden, welche keine Academische Studia haben, noch sonsten mit einem nöthigen Bücher-Vorrath versehen sind, gleichwohl aber unterrichtet seyn mögten, oder instruiret seyn sollen, was bey dieser oder jener Gerichtlichen Handlung Rechtens ist, und wie dieser oder jener Casus ohnpartheyisch und denen Rechten gemäß zu entscheiden, was die in denen Formuln eingeführte Clausuln und Cautelen vor Effectus und Würckungen nach sich ziehen, wie weit sie schädlich, nachtheilig, oder nützlich und vorträglich sind.

Vor diejenige, so das Studium Juridicum absolviret, sind letztere Tractätlein nicht geschrieben, massen die Herren Professores die zu ein- und andern Contract erforderliche Requisita weit deutlicher und mit mehrerer Solidität zu erklären gewohnet sind, Formularia aber in ihrem gantzen Zusammenhang vorzutragen oder zu dictiren, ist keine Arbeit vor die Professores, mithin muß man denenjenigen, welche bey Aemtern und Gerichten künfftighin arbeiten wollen, etwas suppeditiren, woraus sie Information erlangen können. Manchem der 4. 5. Jahre Universitäten frequentiret, würde es schwer fallen, einen Kauf-Brief, Obligation, Ehe-Pacta oder andere Handlungen schrifftlich aufzusetzen und in Ordnung zu bringen,

dahingegen ein Schreiberey-Incipient, der ein Paar Jahr in Amt-Stuben nachgeschrieben, dem Studenten es zuvor thun, und in Verfassung solcherley Concepten prævaliren würde: Wann hingegen der Incipient Rechenschafft geben solte, was diese oder jene Clausul zu bedeuten habe, was vor ein Unterscheid seye, unter einer wahren und guten Schuld, so würde dieser auch hinter denen Ohren kratzen und von jenem Lection nehmen müssen.

Mit gegenwärtigen Tractätlein habe ich einem wie dem andern zu dienen den Bedacht genommen, und die mehrmahligen Auflagen sind ein klarer Beweiß, daß diese geringe Arbeit vielen Beyfall gefunden, wie dann auch einige Hochgelehrte diesen Actuarium würdig geachtet, solchen in ihren zum Druck beförderten Arbeiten zu allegiren und zu recommendiren, zumalen schon erwehnter massen selten eine Amtliche Expedition vorfallen wird, von welcher hierinnen nicht zureichender Unterricht anzutreffen seyn solte.

Kaum ist der erste Theil aus der Presse gekommen, so hat ein Gewinnsüchtiger Buchhändler die Dreustigkeit gebrauchet, solchen nachdrucken zu lassen, und die folgende sind gleichen Fatis unterworffen gewesen, so daß man sich gar bey dem höchstpreißl. Kayserlichen Reichs-Hof-Rath um den Verlag gezancket.

Da nun Herr Wolffgang Christoph Multz in Franckfurt sich persuadiret, daß dem Publico durch eine neue Auflage ersprießliche Dienste geschehen möchten; So hat derselbe sich resolviret, unter

Kayser- und Königlichen Privilegiis alle Sechs Theile in Quart zusammen drucken zu lassen, mit zureichenden Registern zu versehen, und es dem geneigten Leser zu bequemern Gebrauch vorzulegen, auch die von mir entworffene **Einleitung zum Amthierungs- und Rechnungs-Werck**, dann den von meinem sel. Bruder edirten **Amts-Redner**, zu gleicher Zeit einer neuen Auflage zu würdigen, zumalen diese Opera zusammen füglich in einen Band gebracht werden können.

Von dem Inhalt in dieser Vorrede Weitläufftigkeit zu machen, habe vor unnöthig ermessen, weil das Titul-Blat alles zur Genüge anzeiget, und auch die Register das Aufsuchen mercklich erleichtern werden, indessen habe ich das Vergnügen dem geneigten Leser mich bestens zu empfehlen.

Marckt-Heydenheim am Hahnen-Kamm
den 26. Aug. Anno 1752.

Johann Gottfried Boltz mp.

SECTIO I.

SECTIO I.

Kauf- Tausch- und Bestand- Briefe.

Kauf-Brief über ein Bauern-Güthlein.

Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglich, insonderheit denen es zu wissen vonnöthen, daß heute zu Ende gesetztem dato ein stet- vest- und unwiderruffli- cher Kauff, wie solcher in denen Rechten am beständig- und kräfftigsten immer geschehen soll, kan oder mag, ge- troffen und geschlossen worden: Nemlichen, es verkauf- fen und geben zu kauffen, nach Absterben **Andreas Hirschen**, gewesenen Herrschafftlichen Unterthanen zu Birnheim dessen hinter- bliebene drey Kinder erster Ehe, Namens **Hans Michel, und Hans Jörg Hirschen**, beede Herrschafftliche Unterthanen zu Möringen und Geilsach, dann **Andreas Hirsch**, annoch ledigen Standes, deren von obgedacht ihrem ver- storbenen Vatter ererbtes Güthlein, an Haus, Stadel und Eingehörungen:

Als

1½ Tagwerck Wiesen, 5½ Morgen Acker, und 1. Morgen Holtz.

samt allsonstigen adpertinentien, Nutzen und Beschwerden, wie solche sämtlich in denen Amts- Saal- und Lager-Büchern beschrieben, befindlich, und von mehrgedacht ihrem Vatter bißhero ohngehindert genutzt und genossen worden, an ihre Stieff-Mutter **Anna Margaretha**, und deren Tochter, **Anna Elisabetha**, vor und um 425. fl. Rheinisch. Wehrung Kaufschilling, und jeden von denen drey Verkauffern 1. Species Leykauf, dergestalten, daß die Käufferin 200. zur Angab baar erlegen, die übrigen 225. fl. aber in jedesmaligen 25. fl. Ziel-Fristen (wovon sie jedoch so wohl als von der Angab allemahl ihre gebührende zwey fünfftel abzuziehen hat) Michaelis 1725. anfahend, abtragen, und damit so lange continuiren solle, bis die völlige Kauf-Summa der 425. fl. vollkommen abgestoffen und bezahlt seyn wird: Wobey die Verkauffere deren kauffenden Stief-Mutter 1. gerüsten Wagen, 1. Egen, 1. Pflug, 1. Pferd, 1. Kuhe, 1. Schweins-Mutter, dann alles vorhandene Heu und Streu, in den Kauf mit zu übergeben, versprochen, hingegen sich die freye Kost und Herberge für den noch ledigen Sohn **Andreas**, bis zu seiner hiernächstigen Verheyrathung, bedungen und vorbehalten haben.

Gleichwie Sie nun die Käuferin, von dato an, in sothanes Haus und Güthleins rechtmäßige Possession immittiren, und ihr die Rechtsgewöhnliche Eviction versichern: Also bleibet gegentheils denen Verkäuffern und deren Erben das Unterpfands-Recht, vom ersten bis letzten Heller hiemit expresse vorbehalten.

Urkundlich und zu desto mehrerer Bekräfftigung, ist dieser Kauf-Brief, auf der Contrahenten geziemendes Bitten, in duplo gefertiget, und von dem Wohl-Edel und Vesten Herrn N. N. Hoch-Fürstlich Brandenburgischen wohlverordneten Castnern allhier, durch eigenhändige Unterschrifft und vorgedrucktes Pettschafft corroboriret und bekräfftiget, so dann jedem Theil ein gleichlautend Exemplar mit dem expressen Befehl davon zugestellet worden, daß sowohl Angab als Fristen, bey Vermeidung Herrschafftlicher Bestraffung, vor allhiesigem Amt erleget, und der Empfang an Quittungs-statt hierein verzeichnet werden solle. So geschehen ꝛc.

Kauf-Brief über einen Garten.

Ich N. N. urkunde und bekenne hiemit, vor mich, mein Ehe-Weib und Erben, in Krafft dieses Briefes, daß ich, um mein und der Meinigen bessern Nutzen und Frommens willen, wissentlich und wohlbedächtlich verkaufft und zu kauffen gegeben habe, verkauffe auch und gib zu kauffen in beständiger Form Rechtens, meinen bishero eigenthümlich innen gehabten **Ein Morgen Garten**

Garten, im Roth gelegen, einerseits gegen Aufgang an N. und anderseits gegen Niedergang an N. stossend, samt dessen Recht und Gerechtigkeiten, auch Nutz und Beschwehrungen, wie dasselbe in denen Herrschafftlichen Saal- und Lehen-Büchern des mehrern beschrieben ist, an N. N. wie auch dessen Ehe-Weib und Erben, vor und um 125. fl. Kaufschilling, und 2. Leykauff, welche beede Posten ich auch sobalden baar empfangen, und zu Abledigung eines Capitals bey N. angewendet, mithin diesen Garten, so dafür versetzet gewesen, wiederum reluiret und frey gemachet habe. Dahero ich auch gedachten Kauffer über solch bezahlten Kaufschilling hiemit bestens quittire, und übrigens den Garten für frey und unversetzt zu gewähren verspreche, ausser daß solcher gnädigster Herrschafft mit 10. kr. Michaelis-Zinß und 5. fl. Steuer-Anlag unterworffen ist. Setze also Ihne Kaufer, dessen Eheweib und Erben, in die ruhige Possession vel quasi, und verzeihe mich alles fernern An- und Zuspruchs vor mich und meine Erben.

Urkundlich und zu desto mehrerer Bekräfftigung habe ich geziemend ersucht und gebetten den Wohl-Edel und Vesten Herrn N. Hoch-Fürstl. Brandenburgischen wohlverordneten Amts-Vogten allhier, daß er diesen Brief von Amtswegen ausgefertiget, besiegelt, und unterschrieben: welches auch ich ernannter Vogt; um der angelegten Bitte willen, also gethan zu haben in Krafft diß bekenne. So geschehen N. den 2c.

(L.S.)

N. N.

Kauf-Brief über einen Acker.

Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglich und denen es zu wissen gebühret, daß anheute zu Ende gesetztem dato zwischen hernach benannten Contrahenten, ein aufrichtig-redlich und beständiger Kauff, wie solcher denen Rechten nach am kräftigsten beschehen soll, kan, oder mag, abgeredet und beschlossen worden: Nemlichen es verkaufft und giebt zu kauffen, wissentlich und wohlbedächtlich, **Frantz Schlegel**, Bürgerlicher Inwohner allhier **Andert-halb Morgen Acker**, im Riett gelegen, gegen Morgen an Friedrich Meyern, gegen Mittag an Caspar Leuchter, gegen Abend an Michel Friederich, und gegen Mitternacht an Hans Federschmids Aecker stossend, welcher Hoch-Fürstl. gnädigster Herrschafft zu Dero Amt allhier, Lehen-Gült und Handlohnbar, auch mit 5. fl. Steuer-Anlag, weiters aber nicht oneriret ist, an **Simon Keil**, ebenmäßigen Bürgern und Buchhändlern allhier für frey, lauter und unversetzt, vor

vor und um 125. fl. Rhein. Kauffschilling, dann 3. fl. ersagten Valors sogleich bezahlten Leykauffs, und die Kauf-Summa innerhalb 2. Monaten (a dato angerechnet) ebenfalls baar zu bezahlen, und nebst dem Handlohn die Kauffs-Gebühren zu entrichten, auch jetzo gleich in alle Herrschafftliche Schuldigkeiten und andere Beschwerden einzutretten. Hierauf nun cediret und übergibt obgemelder Verkauffer solch seinen bis daher ruhig innen gehabten Acker, an wohlermeldten Keil, dessen Ehe-Weib und Erben, mit dessen Umfang und Begriff, und setzet Dieselbe vollkömmlich in die ruhige Possession und Nutznießung vel quasi, also daß sie denselben innhaben und gebrauchen, auch damit schalten und walten mögen, wie mit andern ihren eigenthümlichen Gütern, jedoch daß dem Verkauffer solcher Acker, bis er des Kauffschillings halber vollkommen satisfaciret seyn wird, unterpfändlich hafften und bleiben solle.

Urkundlich ist dieser Kauf- und Verkauf-Brief, auf der Contrahenten beschehenes Ansuchen, von Amtswegen gefertiget, und von mir dem der Zeit verordneten Castner allhier unterschrieben und gesiegelt worden. So geschehen N. den 2c.

(L.S.)

N. N. Castner allda.

Tausch-Brief über eine Mühl und Wirthschafft.

Kund und zu wissen seye hiemit, denen es zu wissen vonnöthen: Demnach wir hernach gesetzte benanntlich ich **Martin Beyer**, Burger und Marck-Müller zu N., und ich **Joseph Beyer** Hochfürstl. Brandenburgischer Unterthan und Bierbrauer zu N. uns eines stets währenden Contracts, und Verwechslung unserer bis dato ruhig besessener eigenthumlichen Gütern, um Besserung unsers allerseitigen Nutzens und Frommens willen, auf eine unwidersprechliche Art, freywillig, ungezwungen, und ungetrungen, wissentlich und wohlbedächtlich verglichen. Als ich **Martin Beyer**, cedire und übergebe meinem freundlich geliebten Bruder **Joseph Beyer**, seinem Ehe-Weib, Erben und Nachkommen, in beständigster Form Rechtens, wie solches immer geschehen soll, kan oder mag, mein bis anhero in besagtem N. eigenthumlich innengehabtes Mühl-Guth, die hintere **Marck-Mühl** genannt, mit all deren Ein- und Zugehörungen, als das erst vor wenig Jahren erbaute Wohn-Haus, und darinnen stehende 3. Mahl- und 1. Gerb-Gang, samt dem Stadel, auch Oel- und Walck-Mühl, und denen darinn gehörigen hernach specificirten Feld-Gütern: nemlich

-Mor-

- Morgen Acker, - - - Gärten, und
- Tagwerck Wiesen, - Morgen Holtz:

Und im übrigen allen andern Recht und Gerechtigkeiten, Nutzen und Beschwerung, wie solche ob- und unter der Erden aller Orten umfangen und begriffen, verraint und versteint sind, allermassen und gestalten, wie ich solches alles von unserer beederseits Hertz-geliebten Mutter erkaufft und bis anhero ruhiglich innen gehabt, genutzt und genommen, auch von Hochfürstl. gnädigster Herrschafft mir zu meinen rechten Erb-Lehen, nach Erb-Lehens- und Land-Rechten, verliehen worden.

Von diesem Mühl-Guth aber, und dessen Zugehör, hat mehrgedacht mein lieber Bruder, Hochfürstl. gnädigster Herrschafft in Dero Casten-Amt N. alljährlich in gewöhnlicher Zeit

3. fl. 15. kr. Erb-Zinß, 4. fl. - - Hunds-Azuns-Geld, dann
4. Sra. Korn- und 3. Sra. Habern-Gült, ingleichen
3. gemäste Schweine

zu liefern, und von 115. fl. Anlag die Quartal-Steuer zu entrichten. So viel das Fall-Geld oder Hand-Lohn betrifft, weilen von Alters Herkommen, daß auf jeden Veränderungs-Fall, so durch tödlichen Abgang, Erb- oder übergab gegen Kinder, sich ereignen mag, die Erben vor den Fall 10. fl. bezahlt haben, da aber solche Mühl anderwärts verkaufft wird, der Verkauffer auch 10. fl. und der Kauffer 12. fl. Handlohn bezahlen und entrichten müssen: Also soll es dabey nicht nur noch fernerweit sein ungeändertes Verbleiben haben, sondern auch dieses Mühl-Gut an Währen, Wasser- und Inngebäuen, samt denen Mahl- und Gerb-Gängen, auch Obdachungen in gutem bäulichen Wesen zu erhalten, ingleichen mit aller andern Nothdurfft, zu Hauß und auf dem Feld, mit Steinen, Rainen und Feld-Marckungen, so offt es vonnöthen, fleißig zu versorgen, und das wenigste nicht davon entziehen lassen, noch zu thun gestatten, wie bey dergleichen Lehen-Gütern in diesem Hochlöbl. Fürstenthum üblichen, hergebracht und recht ist, immassen der gebräuchliche Lehen-Brief und Revers, so bey der Hoch-Fürstl. Rent-Cammer zu N. zu erhalten, und einzuholen, es mit mehrern zu erkennen geben und ausweisen wird.

Dargegen übergebe und raume ein ich **Joseph Beyer**, hinwiederum meinem freundlich lieben Bruder **Martin Beyer**, seinem Weib, Erben und Nachkommen, in allerbest beständigster Form, Maas und Weiß, wie solches in allen Rechten zum kräfftigsten geschehen soll und mag, meine bis daher in obbesagten N. eigenthumlich innen gehabte Wirthschaffts-Behausung, Bräustatt und Stadel, mit all derselben Ein- und Zugehörungen, Tabern, und andere Recht,

und Gerechtigkeiten, welche, auſſer daß ſie ob höchſtgedacht Hoch-Fürſtl. gnädigſter Herrſchafft in Dero Amt N. bottmäßig, Zinß-Steuer-Umgeld und dienſtbar, und im übrigen mit all anderer Jurisdiction lediglich unterworffen, ſonſten aber gantz frey, lauter, eigen, unverſetzt und unverpfändet, zu welch dieſer Wirthſchafft ich ihme noch zur Dreingab hiernach beſchriebene Stücke eigenthumlich überlaſſen, als

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und im übrigen all dasjenige, was Nied, Band und Nagel hält, ꝛc.

Uber dieſes alles verſpreche ich **Joſeph** meinem Bruder **Martin** zur bedungenen Aufgab 550. fl. Rheiniſ. Wehrung, den Gulden zu 15. Batzen, oder 60. Kreutzer gerechnet, die ich an ſtatt ſeiner, gedacht unſerer lieben Mutter, welche erwehnt mein Bruder ihr an denen Mühl-Friſten, bey Abkauffung dieſer unſerer vertauſchten Mühl, noch ſchuldig verblieben, in folgenden Jahren, als Annis 1720. bis 29. incl. jedesmal auf Weynachten mit 50. fl. und ſolche Zeit 1730., weil ich ihm bereits 10. fl. baar bey dieſem nunmehro errichteten Contract daran bezahlet, und ſelbige an dieſer als der letzten Friſt wieder abzuziehen verglichen worden, die noch hinterſtellige 40. fl. womit gedachte Aufgab der 500. fl. völlig entrichtet und abgeſtattet ſeyn wird.

Dabey habe ich, **Martin**, viel beſagt meinem Bruder verſprochen, daß ich die diß Jahr bereits verfallen- und bis auf nechſt-künfftige Michaelis noch verfallende Herrſchafftliche Schuldigkeiten, an Zinß, Gült und Steuern, noch tragen, und alleine abrichten wolle, was aber die Maſt-Schweine betrifft, ſolle Er mein Bruder **Joſeph** ſelbige auch alleine liefern, dargegen Ich hiemit noch eine Schweins-Mutter dazu verſprochen. Im Gegentheil verſichere ich, **Joſeph**, öffters berührten meinem Bruder **Martin**, 36. Metzen Mals, und den noch vorhandenen Hopffen in Handen zu laſſen, an deſſen ſtatt Er **Martin** mir gleichwol noch 2. Eimer Bier geben ſoll und will. Hierauf nun ſo verzeihen und begeben wir uns beederſeits, vor unſere Erben und Erbnehmen uns allen An- und Zuſpruchs-Recht und Gerechtigkeiten, die wir ein jeder inſonderheit zu obbeſagt unſern Gütern gehabt, cediren und übergeben auch oben beſtberührter maſſen Ich **Joſeph** meinem freundlich geliebten Bruder **Martin**, meine bißhero quiete poſſedirte Mühl und deren Eingehörungen: Dann hinwiederum ich **Martin** Ihme meinem freundlich geliebten Bruder **Joſeph**, meine bißhero ruhig beſeſſene Wirthſchafft, allen unſern Erben und Erbnehmen, dergeſtalten und alſo, daß jeder Theil das Seinige ruhig inhaben, genieſſen, nutzen und verkauffen, und allerdings damit verfahren möge, als mit all andern ſeinen eigenthumlichen Haab und Gütern, ungehindert unſerer Erben und ſonſt männiglich, mit Verzeihung aller Einrede und Behelffe; allermaſſen wir beede contra-

hirende

hirende Theile ein jeder dem andern insonderheit und allen seinen Erben und Erbnehmen solchen Contract nach Recht, Sitten und Herkommen dieses Hochl. Fürstenthums jederzeit gewähren und vertretten wollen, ohne des andern Kosten und Schaden, und dieses alles getreulich und ohne Gefehrde. Urkundlich ꝛc.

Bestand-Brief über einen auf 3. Jahr verliehenen Bauern-Hof.

Zu wissen seye hiemit, besonders aber denen es zu wissen vonnöthen, daß anheute zu Ende gesetztem dato Weyland **Adam Backsteins**/ Hochfürstlich-Brandenburgischer in allhiesiges Verwalter-Amt gehöriger Unterthan zu N. hinterlassener Bauern-Hof, mit allen Zu- und Eingehörungen, nach vorhero beschehen-offentlicher Licitation, beywesend dessen hinterlassener Kinder verordnete Vormündere, NN. und NN. auch übrig nächste Freunde, an **Michael Ziegler**/ auf **drey** Jahr lang, als von nächst-kommender Lichtmeß 1724. bis 1727. inclusive, auf nachfolgende Puncten verglichen worden.

Erstlichen solle benamster Beständner, oder dessen Erben, solchen Bauern-Hof und Güter, wie bereits erwehnet, drey Jahr lang genieſen, auch die gewöhnliche Gemeinde-Nutzung davon, gleich andern Gemeinds-Leuten haben, hingegen aber auch wie selbige in allen Stücken mit der Gemeind heben und legen. Vors

Andere soll er allen l. v. Thung, so berührte Bestand-Jahre auf dem Hof gemachet wird, allein auf solchen Hofes Feldungen, keines Weges aber sonsten wohin verkauffen noch verführen, auch nach Endigung des Bestandes, den Vorhandenen im Hofe liegen lassen.

Drittens muß Beständer in diesen dreyen Bestand-Jahren alle Aecker und Wiesen ordentlich auf seine Kosten versteinen lassen, oder alle Felder in guten baulichen Wesen, und in drey richtigen Fluhren, wie Er solche antritt, sothanen, ingleichen im Wurtz- und Bau-Garten jährlich etliche junge Bäume setzen, die Hecken und Zäune in gutem Stand erhalten, auch kein Vieh, wie es Namen haben mag, darein hüten, die Wiesen fleißig säubern, und wo es nöthig, die darinnen befindliche Erden-Hügel abheben, und Gräben ausstechen, solche Erden aber entweder in die nächst dabey gelegene Hof-Aecker führen, oder auf den Wiesen ausstreuen, folglich die Güter insgesamt in gutem Stand, wie Er solche antritt, fort erhalten, damit die Vormündere sich nicht darüber zubeschweren, und von Herrschafftswegen mit Straffe gegen ihn zu verfahren, verursachet werden möge.

Vierdtens solle der Beständner, was er mit der Hand an dem Hof, Scheuren und sämtlichen Gebäuden, auch übrigen Gütern, bessern und machen

chen

chen kan; dasselbige zu bewerckstelligen, und ohne Entgeld zu verrichten, in gleichem die in der Scheuren auf dem Gebälck liegende Stangen künfftig wieder zu liefern, und liegen zu lassen, schuldig und gehalten seyn.

Fünfftens verbindet sich der Beständner alles dasjenige, was ihme bey Antrettung des Bestandes im Haus, Stall und Scheuren an Raisen, Beyren, Gittern, Laitern, auch sonsten geliefert wird, worüber eine besondere Verzeichnüß gefertiget werden solle; wieder in solcher Güte und Zahl zuruck zu geben, auch Thüren, Böden, Oefen, Fenster und Bäncke ꝛc. wie Ers empfangen, wol conditioniret und unverletzet zuruck zu lassen.

Sechstens ist bedungen worden, wofern durch GOttes Verhängnus, so dessen Güte doch in allen Gnaden verhüten wolle, einiger Feuer-Schaden, durch leidigen Krieg, Wetter oder Nachbarn, an denen Feld-Früchten Schaden erfolgen, Er solches so balden anzeigen, und Ihme sodann, nach unpartheylich-Pflicht-mäßiger Erkanntnuß, billiger Nachlaß beschehen; woferne aber durch Ihn oder die Seinigen erweißlich, und offenbar Feuer oder ander Schaden entstehen, und zu Schulden kommen, Er vor solchen in allewege zu hafften verbunden seyn solle.

Siebendens verspricht Er, Beständner **Ziegler**, solche 3. Jahre, und jedes Jahrs besonders 50. fl. Rhein. an Geld, dann 46. Malter Früchte, nemlich 10. Malter Waitzen, 26. Malter Korn, 3. Malter Erbsen, und 7. Malter Habern um Martini an guten Schrannenmäßigen Körnern zu liefern; auch die darunter begriffene Jährliche Herrschafftl. Gült, wo andere Unterthanen solche hinverführen, ebenfalls zu verschaffen, annebst diese 3. Jahre drey von denen Bachsteinischen Kindern im Haus, und an seiner gewöhnlichen Kost, so gut er solche selbst genieset, zu unterhalten und zu versorgen, dieselbe zu Kirchen und Schulen fleißig anzuhalten, und nach Möglichkeit deren Bestes zu suchen; massen Er mit dem accordirten Bestand richtig einhalten und Ihne darwider einige Ausflucht und Exception, wie die immer Namen haben, oder durch Menschen-Sinn erdacht werden mag, nicht schirmen oder schützen solle.

Achtens und letzlichen ist wohlbedächtlich verabredet, daß gleichwie Er Beständner den Winter-Fluhr mit 14. Morgen Waitzen, und 36. Morgen Korn besaamt angetretten, also er solchen künfftig nach Endigung des Bestands wieder in solcher Qualität abtretten, und die zur Besämung des Sommer-Fluhrs, dann dessen Haußhaltung empfangene 16. Malter Habern, 2. Malter Erbsen, 3. Metzen Linsen, 2. Malter Wicken, nebst 6. Malter Korn, und allem vorräthigen Heu und Streu, künfftig nach Endigung der Pacht-Zeit, wieder also liefern, und beym Hof verbleiben lassen solle.

Endlichen verspricht Er Beständner, vor alles was in diesem Bestand gedungen worden, in allen Stücken, sowol wegen guter Bauung der Felder, Eyferung

rung der Aecker und Wiesen, dann auch, was von Gewehrung, wegen der auf diesem Hof sich befindlichen Gebäuden, in diesem Bestand-Brief stipuliret und versprochen worden, zustehen, auch zu mehrerer Versicherung von seinem paratesten Vermögen so viel zum Unterpfand zu verschreiben, als dazu vonnöthen seyn wird, dargegen seynd Ihme übrigens an Aeckern angewiesen worden, 151. Morgen in 3. Flühren, und die vorhandene Ihm schon wohl bekannte Wiesen, und obschon auch etliche Morgen Busch-Holtz in diesen Bauern Hof gehören, ist ihme aber von dessen Abnutzung lediglich nichts zugestanden, sondern solches denen Vormunds-Kindern expresse vorbehalten worden. Alles getreulich ohne arge List und Gefährde.

Schließlich seynd über diesen Bestand zwey gleichlautende Briefe unter einer Handschrifft gefertiget, dann dem Vormund und Pachtern jedem Theil ein Exemplar davon zugestellet: zu mehrerer Bekräfftigung aber, insonderheit zu Bezeugung des gegebenen Amts-Consensus, wegen der vom Beständner **Ziegler** gedungenen Schadloßhaltung, und deßwegen verhypothecirten Vermögens, so wohl von mir dem dermaligen Vormündern und Beständner unterschrieben und gesiegelt worden. So geschehen zu N. ꝛc.

Alia Forma über einen Garten.

Zu wissen: Daß zu nachgesetztem dato zwischen mir **Frantz Beyer** Handelsmann, und **Martin Schäfer** Becken allhier, folgender Garten-Bestand abgeredt und beschlossen worden, nemlich und zum

Ersten verleyhe ich **Beyer** meinen vor dem obern Thor gelegenen Garten ihme **Schäfer** auf 3. Jahre, nemlich annis 1727. 28. & 1729. dergestalten, daß Er solche Zeit über das darinnen wachsende Graß, Heu und Gromat nach eigenem Gefallen nutzen und genieſſen möge. Vor welchen Genuß aber

Zweytens derselbe mir alljährlich, und jedes Jahr besonders, um Weihnachten 20. fl. vor Bestand-Geld, und jetzo ein Thaler zum bedungenen Leykauff zu bezahlen versprochen.

Drittens solle Beständner **Schäfer** nächstkünfftigen Herbst den gantzen Garten auf seine Kosten überdüngen, auch künfftig alle Jahr, zu gewöhnlicher Zeit, die Gräben ausräumen, dann die Omeißbrücke aushauen, und die Erde im Garten verstreuen lassen. Dahingegen zum

Vierdten das sämtliche Obst, und alles, was auf Bäumen, Stauden und Stöcken wächset, mir dem Verleiher zum freyen Genuß verbleibet, und hat der **Schäfer** die Sorgfalt vorzukehren, daß weder an den Bäumen, Stöcken und Stauden, noch an denen Früchten, beym Einführen der Fütte-

rung, oder sonsten kein Schaden geschehen, auch kein Vieh in den Garten getrieben werden möge. Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Bestandbrief zweymal ausgefertiget, von beyden Theilen unterschrieben und gesiegelt, auch jedem ein gleichlautend Exemplar zugestellet worden. So geschehen ꝛc.

Alia Forma über eine Haußmiethung.

KUnd und zu wissen seye hiemit, daß anheute zu End gemeldten dato zwischen hernach benannten Personen folgender Mieth- oder Bestand-Contract abgeredt und beschlossen worden: Nemlich es verleihet und vermiethet **Caspar Schön**, Weißgerber allhier, sein in der Rosen-Gassen gelegenes Wohnhaus mit allen darinn befindlichen Stuben, Kammern, Böden, Gewölbern, Küchen, Kellern ꝛc. nichts davon ausgenommen, an **Heinrich Wüsten**, Handelsmann, diß Orts auf 3 Jahr lang, dergestalten, daß Er solches nach seinem besten Nutzen und Gelegenheit gebrauchen und bewohnen möge. Dargegen soll und will Verleihern der Beständner **Wüst** alljährlich und jedes Jahr besonders 50. fl. vor Haußzins oder Bestand-Geld halb an Johannis, und die andere Helffte auf Weihnachten bezahlen, und heurige Johannis damit den Anfang machen.

Darneben verspricht verleihender **Schön** die in diesem Haus noch verwahrte Mobilien innerhalb 14. Tagen völlig ausraumen, und den **Wüsten** dargegen einziehen zu lassen, auch das Haus innerhalb der Bestand-Zeit nicht zu verkauffen, weniger den **Wüsten** bis zu deren Endigung daraus zu vertreiben. Dahingegen Er **Wüst** sich ausdrücklich obligiret, an dem Haus und dessen Ingebäuden vorsetzlich nichts zu ruiniren, sondern wo durch Ihne oder die Seinige, an Festern, Schlössern, Oefen ꝛc. etwas beschädiget werden solte, dasselbe auf seine Kosten fordersamst repariren lassen, und nach verlauffener Bestand-Zeit alles in der Qualität, wie es sich jetzo befindet, wieder abzutretten. Zu Urkund dessen ist ꝛc. ꝛc.

Mieth-Contract.

Ein Haus zu rectificiren und auszubauen.

KUnd und zu wissen seye hiemit, denen es zu wissen vonnöthen, daß anheute zu Ende gesetzten dato zwischen Hn. N. N. Burger und Handels-Mann allhier an einem, und Meister N. N. auch Burger und Maurer diß Orts, am andern Theil nachfolgender Mieth-Contract abgeredt und geschlossen

sen worden, also und dergestalt, daß jetztermeldter Maurer mit handgebender Treu versprochen und zugesagt, in gedacht Hn. N. Behausung die hernach benamste steinerne Gebäude, und andere Sachen, auf seine eigene Kosten zu verfertigen. Nemlich

1.) Im untern Stockwerk soll und will er die Hauß-Thür an der Gassen, samt dem Fenster darneben, gäntzlich abbrechen, und dargegen eine neue Thür und neue Fenster-Pfosten einmauern.

2.) Ingleichen den Keller-Hals verkehren, also, daß man im Hofe Bier und Wein, auch andere Sachen, ein-und ausschroten könne, daß allein im Hause ein klein Thürlein, dardurch man täglich ein-und ausgehen möge, bleibe, nnd solle bis zu unterst in Keller steinerne Stufen geleget, auch auf der lincken Seiten, da man in Keller gehet, an dem Ort, da sonsten der Abtritt gewesen, an dessen statt ein klein Kellerlein gemachet werden; sonderlich will der Mauermeister den Grund des Hauses, da etwan wider Verhoffen Mangel daran fürfallen sollte, aller Orten repariren und befestigen.

3.) In der Küchen soll ein grosses Bogen-Fenster ausgebrochen und eingemauert, auch der Heerd gantz neu mit Ziegel-und unten am Boden mit Tafelsteinen beleget, eine grosse neue steinerne Gußrinnen dazu gefertiget, und unter den Wasserträgen hinaus in Winckel geführet werden.

4.) Unterm Gang über dem Stall will er den grossen Krackstein ausbrechen, und dargegen unterm neuen Gang über dem Küchenfenster wieder einmauern.

5.) Im Hof neben dem Bronnen soll ein l. v. Privet bis aufs Wasser 4. Schuhe im Circkel gegraben, und mit Quatersteinen ausgemauert, und 2. Röhren von Ziegelsteinen bis in die andere und dritte Etage geführet werden.

6.) Den kleinen Stall und Badstuben im Hof will er gantz abbrechen, und hingegen ein neu steinernes Bad-und Auszieh-Stüblein erbauen, also, daß darinn 2. Fenster und 2. Thüren kommen sollen, sonderlich soll das Bad-Stüblein 12. Schuh weit, und 16. Schuh lang werden, und der übrige Platz zur Ausziehstuben bleiben, ingleichen soll die Feuermauer und Camin gantz steinern heraus geführet, und der Wasserkessel eingemauert werden.

7.) Der Hof soll gantz und gar mit grossen Pflastersteinen, auch wo es nöthig, sonderlich um den Bronnen und Röhrkasten, mit Rinnen beleget werden.

8.) Den Stall wil Mauermeister 1. Schuh tieff ausgraben, und unter die Thür eine neue Schwellen legen, den Saal pflastern, und die Pferd-Stände gantz neu zusammen richten.

9.) An der Treppen zu der Haus-Thür soll er das alte höltzerne Gelender abbrechen, und ein neues steinernes nach heutiger Façon dargegen hinsetzen, auch neue Stuffen von grossen Tafel-Steinen oder Platten belegen.

Im andern Stockwerck.

10.) Soll und will Meister N., wenn man die Treppen im Hause hinauf gegangen, gegen der Stuben Thür über, eine neue Thür, wie auch einen neuen Fenster-Pfosten einmauern, hingegen die alte Thür und ein anderes Fenster vermauern, damit es der untern Etage gleich komme.

11.) In der kleinen Kuchen, vor der Stuben, soll auch ein Bogen-Fenster, 4. Schuh hoch und 3. Schuh weit, ausgebrochen und versetzet werden.

12.) Ferner soll er neben der Stuben eine Mauer bis in das dritte Stockwerck aufführen, und eine neue Thür gleich gegen der mittlern Stuben-Thür über einmauern. Und.

13.) Ein neues Secret nechst der hintern Stuben in den Winckel führen, damit es nebst dem untern zugleich in den gemachten Dohl geleitet werden könne.

Im dritten Stockwerck.

14.) Der dritte Stock soll gantz von neuem, nach dem gefertigten Riß, wie das mitlere ist, an Stuben, Kammern, Küchen, Saal, Fenster und Thüren, gemachet, besonders das Gebäude 12. Schuh im Licht von Steinen aufgeführet werden.

15.) Aber die dritte Etage im hintern Hause soll er nach dem anderweit gemachten Riß accurat verfertigen.

16.) Ferner hat Meister Maurer zugesagt, die Dächer auf dem gantzen Hause ab und wieder neu mit wohlgebrannten Ziegeln zu bedecken.

17.) Ingleichen das gantze Hauß innen und aussen durch und durch zu renoviren und auszuweissen.

18.) Und schließlich will er sich verpflichtet haben, nicht alleine allen und jeden Vorrath an Steinen, Kalk, Sand, Ziegel, in Summa alle und jede benöthigte Bau Materialien vor sich anzuschaffen, auch Schmiede, Schlosser, Gesellen, Taglöhner, Fuhren ꝛc. zu bezahlen, und um sein Geld anzuschaffen, sondern auch, so ferne ihn der Zimmermann (den er auch bezahlen muß) mit seiner Arbeit nicht aufhalten wird, alles vorbedingte zwischen hier und Johannis Baptistæ diß Jahrs herzustellen, und zum Stande zu bringen, auch den Schutt und Abfall auf seine Kosten sogleich vom Platz und weg zu schaffen.

Dargegen verspricht Eingangs ermeldter Herr N. besagtem Mauer-Meister vor solches alles zu bezahlen **Acht Hundert Funffzig Gulden** Rhein. und 1. Species Ducaten Leykauff, dann jedem seiner 6. Gesellen 1. fl. und denen

zwey

zwey Jungen jedem 30 Kr. nach vollendeter Arbeit, also und dergestalt, daß der Herr N. ihme Maurern sogleich 200 fl. zu Anschaffung Holtz und anderer Bau-Materialien, dann dato über 2 Monate wieder 200 fl., und weiter auf Pfingsten ebenmäßig so viel, den Rest der 250 fl. aber, wann alles nach des Herrn N. Willens-Meinung wird verfertiget, und in gutem Stande seyn, baar erlegen solle.

Damit aber dick-besagter Herr N. sowol wegen versprochenen Bau-Schillings, als guter Arbeit, gesichert seyn möge, verhypotheciret Meister Maurer N. sein besitzendes Wohnhaus in der Wasserstrassen und all sein übriges Vermögen, so viel hierzu vonnöthen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Urkundlich und zu mehrer Bekräftigung alles obigen ist dieser Contract vor allhiesigem Amt, auf der Contrahenten geziemendes Ansuchen, ad Protocollum genommen, in duplo ausgefertiget, von mir dermahligen Stadt-Vogten diß Orts, nebst beeden Contrahenten, eigenhändig unterschrieben und gesiegelt, so fort jedem Theil ein Exemplar davon zu Handen gestellet worden. So geschehen N. den Febr. 1725.

(L. S.)

N. N. Stadt-Vogt.

(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.

SECTIO II.

Obligationes, Renunciationes, Amts-Consense, Cautiones, Cessiones und Quittungen.

Formula Obligationis, wann im Namen der Herrschafft Geld aufgenommen wird.

Ich **Zacharias Adam Stiefelmann**, Hochgräflicher N. der Zeit verordneter Castner allhier, urkunde und bekenne hiermit: Demnach Se Hochgräfliche Excell. mein gnädiger Graf und Herr, vermög eines unterm 28 passato emanirten eigenhändig unterschriebenen Decreti, den gnadigen Befehl

fehl ertheilet, daß zu einer auſſer Lands vorzunehmen bemüßigter Reiſe, von hieſigem Amt eine gewiſſe Summa Gelds, gegen gewöhnliche Verzinſung, aufgenommen werden ſolle; und nun unter andern auch der Wohl-Ehrwürdig und Wohlgelehrte Herr **Gotthard Dimpfel**, treu-eiferiger Pfarrer und Seelſorger allhier, dato **Ein hundert Gulden**, Rheiniſche Wehrung, hierzu Anlehens-Weiſe hergeſchoſſen, und zu mein Caſtners ſichern Händen würcklich und baar, andermal gäng und giebigen Müntz-Sorten, geliefert, immaſſen dann derſelbe über den richtigen Empfang erſagter 100 fl. hiermit in beſter Form Rechtens cum renunciatione Exceptionis non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ wohlbedächtig quittiret wird. Als gerede und verſpreche hierauf, im Namen Hochermeldt Sr. Hochgräfl. Excell., bey meinen wahren Worten, Trauen und Glauben, ſothanes Capital 100 fl. von denen Amts-Gefällen, auf jedesmahliges Verlangen, (jedoch nach vorhergängig-ein Viertel-jähriger Aufkündigung) ermeldtem Herrn Darleiher, an ebenfalls gangbaren Sorten, wiederum zu reſtituiren; immelttelſt aber, ſo lange ſolches unabgetragen bleiben wird, jährlich mit 6 pro Cento zu verzinſen, und hieran die geringſte Säumſeligkeit nicht zu Schulden kommen zu laſſen.

Zu mehrerer Urkund und ſtandhafter Veſthaltung deſſen allen, habe ich dieſe Obligation eigenhändig unterſchrieben, und mit meinem anererbten Pettſchafft corroboriret und bekräftiget. So geſchehen N. den ꝛc.

(L. S.)

Zacharias Adam Stiefelmann.

Andere Art.

Ein hundert Gulden, Rheiniſ. Wehrung haben zu denen 1000 fl. welche, vermög des von Sr. Hoch-Gräfl. Excell., meinem gnädigen Grafen und Herrn, eigenen Hohen Handſchrifft ſub dato den 10 May dieſes Jahrs ausgefertigten gnädigſten Decreti, das allhieſiege Caſtenamt à 6 pro Cento aufzunehmen gehabt, dieſes Amts Unterthanen zu N. dato zu beſagt allhieſigem Caſtenamt, durch **Zacharias Meſſerer**, Anlehensweiß vorgeſchoſſen, worüber Ihnen dieſer Aſſecurations-Schein, bis zu wieder Abtragung des Capitals, und der davon fälligen Intereſſen, ex officio ausgeſtellet worden. Actum N. den N.

(L. S.)

Zacharias Adam Stiefelmann.

Obli-

Obligation über 50 fl.

Ich **Joh. Georg Kupp**/ Burger und Becker allhier, und mit demselben ich **Barbara** sein Eheweib, urkunden und bekennen hiermit, daß auf unser beschehen bittliches Ansuchen, Herr **Johann Friederich Zißler**, Wirth und Gastgeber zum weissen Lamm diß Orts, uns **funffzig Gulden**/ sage 50 fl., Rheinische Wehrung, an gut- und gangbaren Müntz-Sorten, auf drey Jahr lang, zu unserm besondern Nutzen und Frommen, Anlehensweise baar vorgeschossen hat, welche wir jährlich mit 5 pro Cento verintereſſiren sollen und wollen.

Gleichwie wir nun über den richtigen Empfang obiger 50 fl. Jhme Herrn **Zißler** und seinen Erben hiermit in bester Form Rechtes quittiren, und uns der Exception non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ hiermit begeben, absonderlich aber ich **Barbara** das dem weiblichen Geschlecht sonsten zu gut kommende Beneficium Senatus Consulti Vellejani ausdrücklich renunciiret habe; Also geloben und versprechen wir auch sothanes Capital der 50 fl. nach verflossenen drey Jahren, und vorhergegangenen ein halb-jährigen Aufkündigung, wiederum an gangbarer Müntz, mehrermeldten Herrn **Zißler**, oder sonst rechtmäßigen Jnhabern dieser unserer Obligation, zu bezahlen. Damit aber unser Herr Darleiher des Capitals so wohl als der Zinse halben genugsam versichert seyn möge, so verhypotheciren wir ihme von unserm Vermögen, so viel hierzu vonnöthen, absonderlich aber unsere in dem Roth am grossen See liegende unversetzt unverpfändete frey-eigene 2. Morgen Wiesen, dergestalt, daß, daferne wir, wider Verhoffen, mit Abtragung des Capitals und Intereſſen uns säumig erweisen, und unserm Herrn Darleiher einigen Schaden und Unkosten verursachen solten, sich nach Unterpfands-Recht, mit Vorbewust hiesigen Amts, daran zu halten, und davon bezahlt zu machen, Recht, Fug und Macht haben solle.

Urkundlich dessen ist diese Obligation, auf der Kuppischen Eheleuthe angelegtes Bitten, von mir dem der Zeit verordneten Beamten allhier gefertigt, unterschrieben und gesiegelt worden. So geschehen zu N.

(L.S.)

Johann Christoph Starck.

(L.S.) **Johann Georg Kupp.**
(L.S.) **Barbara Kuppin.**

Obli-

Obligation über 100 Thaler.

Ich **Titius**, Bürger und Inwohner allhier, bekenne hiermit vor mich und meine Erben: Demnach auf mein beschehenes Ersuchen, zu meinem besondern Nutzen und Frommen, insonderheit aber zu Bezahlung einer Herrschafftlichen Passiv-Schuld, **Cajus** mir 100 Thaler an guten und gangbaren Reichs Sorten, heute dato ohne Abgang baar vorgestrecket und geliehen, ich auch solches Geld zu meinen sichern Händen wohl erhalten zu haben hiemit bekenne, und dahero über den Empfang mit Begebung der Ausflucht des nicht empfangenen Geldes, Ihne Darleihern hiemit bestens quittire; Also gerede und verspreche hierauf bey meinen wahren Worten, Ehr, Trauen und Glauben, nicht nur erwehntes Capital der 100 Rthlr., auf vorhergegangene jedem Theil erlaubte halbjährige Aufkündigung, danckbarlich wiederum zu bezahlen, sondern auch denselben immittelst, und bis zu wieder Abtilgung mit 6 pro Cento zu verzinsen. Damit aber er Darleiher dessen um so mehr versichert seyn möge, so verschreibe und verpfände demselben, mit Vorwissen und Einwilligung meiner Amts-Herrschaft, zu einem wahren Unterpfand **Ein und ein halben Morgen** eignen Acker, im tieffen Thal gelegen, dergestalt und also, daß, daferne ich Entnehmer **Titius** mit Bezahlung obigen Capitals nicht einhalten würde, darleihender **Cajus**, oder andere dieses Briefs rechtmäßige Inhabere, befugt seyn sollen, nach obigem Unterpfand zu greiffen, und sich dißfals gäntzlichen davon bezahlt zu machen, wozu sodann Hochwohlgedacht meine Amts-Herrschafft hülffliche Hand leisten mag und wird; Ich aber verzeihe und begebe mich aller und jeden Rechtlichen Beneficien und Freyheiten, sie mögen geist- oder weltlich, oder sonsten Namen haben und erdacht werden, wie sie immer wollen, dergestalt, daß weder diese noch andere hier unbenamste Rechts-Wohlthaten, auf einerley Weise oder Weg, mich im mindesten nicht schützen, schirmen noch handhaben, sondern allein gute, baare und richtige Zahlung hievon liberiren und befreyen solle.

Urkundlich und zu mehrerer Bekräftigung ist, auf beeder Theil beschehen geziemendes Ansuchen diese Obligation und Güther-Verschreibung vor Amt ordentlich ausgefertiget, und von mir, dermahligen Castner diß Orts, nebst dem **Titio**, eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen N. den ꝛc.

Auf eine andere Art.

Ich **Johann Christoph Pickel**, Hochfürstlich-Brandenburgischer ins Wohllöbliche Amt N. gehöriger Unterthan, und Müller zu N. und mit demselben ich **Barbara**, dessen Eheweib, vor uns, unsere Erben und Nachkommen,

thun

thun kund und bekennen hiemit, daß der Hoch-Edelgebohrne Herr N. N. auf unser bittliches Ansuchen, zu Schaffung unsers Nutzens, sonderheitlich zu Entrichtung des verglichenen baaren Kauf-Schillings, der von unserm respective Vatter und Schwehr N. N. käufflich übernommenen **Sandmühl/Dreytausend Gulden**, Rhein. Wehrung, den Gulden zu 60. Kr. gerechnet, baar vorgeliehen und vorgeschossen, welche 3000 fl. wir an guten gangbaren, und in allen dreyen von Müntzwesen correspondirenden Creysen, ohnverruffenen Silber-Müntz-Sorten zu unsern sichern Händen wohl bezahlt empfangen, zu unserm scheinbaren Nutzen verwendet, und damit unsere Mühl bezahlet, und deswegen Hoch-Edel gemeldten Herrn N. und Dero Erben, der richtig geschehenen Auszahlung halber, hiemit cum renunciatione Exceptionis non numeratæ vel non acceptæ, seu in Rem versæ Pecuniæ, nicht allein beständig und bester Form Rechtens quittiren, sondern auch annebst bey unsern Ehren und wahren Worten versprechen solches Capital der 3000 fl. jährlichen, und so lange es bey uns haften wird, mit 6 pro Cento richtig zu verzinsen, und nur erwehnte Zinse, ohne seine Mühe und Kosten, jedesmalen, wo selbiger sich befinden wird, zu bezahlen und zu liefern.

Damit aber darleihender Herr N. für sich und seine Erben, wegen vorberührten Anlehens der 3000 fl. und aller davon fälligen Zinsen, um so viel desto mehr versichert seyn möge, wollen wir nicht allein in genere all unser habendes Vermögen gegenwärtig- und zukünftiges, sondern auch in specie die von unserm Vatter und Schwehr käuflich an uns gebrachte **Sand-Mühl** mit allen ihren Pertinentien und Eingehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, welche Mühle sonsten nirgends verhypotheciret, zu einem wahren richtigen Unterpfand, dergestalten verschrieben und eingesetzet haben, daß auf den Fall nicht Einhaltens der Bezahlung, und da wir uns auf geschehene Loskündigung in Abtragung des Capitals und aufgelauffener Zinsen: oder verursachende Kosten und Schäden, schuldig oder säumig erweisen würden, Hoch-Edel gedachter Herr Darleiher, Dero Erben und Erbnehmen, auch alle rechtmäßige dieses Briefs Innhabere, guten Fug und erlangtes Recht haben sollen, erst beschriebene Hypothec vi Juris & constituti possessorii anzugreiffen, und, so viel dero rechtmässige Forderung betrifft, ohne Hinderung des Hochfürstl. Amts N. oder sonsten männigliches, sich davon- auch im Fall dieses Special-Unterpfand wider Verhoffen nicht zulänglich seyn solte, von unsern übrigen bereitesten Haab und Güthern, ohne Ausnahm, liegenden und fahrenden, bezahlt zu machen, ohngehindert unserer Eheleute, und sonsten männiglichen, massen wir auch aller Rechtlichen Freyheiten und Privilegien, wie die Namen haben können und mögen, sonderheitlich ich das Ehe-Weib **Barbara** der Exception excussionis, divisionis, Senatus Consulti Vellejani, und anderer weiblichen Beneficien, die ihnen

sonsten zu statten kommen, oder durch Menschen Sinn erdacht werden mögen, nichts ausgenommen, es seye Theurung oder Mißwachs, Krieg, Brand, Raub, und andere dergleichen Unglücks-Fälle, deren ich wohl verständiget worden, uns wissentlich und wohlbedächtig verzeihen und begeben:

So viel aber die Restitution und Wieder-Bezahlung mehrgemeldten Capitals der 3000. fl. betrift, sollen und wollen ich **Johann Christoph Pickel,** und mein Eheweib **Barbara,** schuldig und gehalten seyn, in denen ersten zwey Jahren, von dato dieses Schuld- und Hypothec-Briefs angerechnet, die Interesse a 6 pro Cento davon richtig abzuführen, nach deren Verfliessung aber in des Herrn Darleihers Macht und Willkühr stehet, das Capital der 3000 fl mit einander aufzukünden, und in einer unzertrennten Summa, an guten gerechten, zur Zeit der Bezahlung gangbaren Müntz-Sorten, wieder einzutreiben, es wäre dann, daß selbiger, oder seine Erben und rechtmäßige Innhabere dieses Briefs, sich mit uns, gegen schuldiges Douceur, besonders vergleichen würden, solches jährlich in Fristen von etlich hundert Gulden, nebst dem Interesse pro rata abzunehmen.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir den Hochfürstlich-Brandenburgischen, der Zeit verordneten Verwaltern des Closters N. Herrn N. N. geziemend ersucht und gebeten, daß nach dem Innhalt des zu Aufnahm dieses Anlehens der 3000 fl. auf mein unterthänigstes Bitten, ausgewürckten und zu Ende Copialiter beygeschriebenen Hochfürstlichen Consensus, d. d. 20. May dieses Jahrs, Er diesen Schuld- und Hypothec-Brief, nebst uns Eheleuten und N. erbettenen Beystandes, eigenhändig unterschrieben, und mit Beydruckung seines gewöhnlichen Amts-Insiegels ex officio corroboriren wolle, welches Endes Unterzeichneter auf geschehenes Ansuchen zwar gethan, doch Ihme seinen Handschrifft und Pettschafft ohne Schaden und Nachtheil. So geschehen N.

(L.S.)

N. N. Verwalter.

(L. S.) Joh. Christ. Pickel.
Barbara Pickelin.
(L, S.) N. N. als erbettener Beystand.

Obli-

Obligation wegen eines erkaufften aber nicht bezahlten Baum-Gartens.

Ich N. N. Burger und Bierbrauer allhier zu N. und mit ihme ich N. sein Eheweib, urkunden und bekennen hiemit in Krafft dieses Briefs, daß wir N. N. ebenmäßigen Burger und Sattlern allhier, für einen demselben aberkaufften in der Lach auf hiesiger Marckung gelegenen Baum-Garten, **ein hundert fünff und zwanzig Gulden** / Kayserl. Wehrung, den Gulden zu 60. kr. gerechnet, schuldig worden, über welche Kauf-Summa wir, gleich als ein baar geliehenes Capital, gedachten N. nicht nur hiemit bestermassen quittiren, sondern auch dabey zusagen und versprechen, solche 125. fl. mit 6 pro Cento ordentlich zu verzinsen.

Damit nun aber erwehnter N. dieses Capitals und dessen künfftiger wieder Abtragung halber desto mehrers versichert seyn möge, so setzen wir, mit ausgebetenem Consens der ordentlichen Amts-Herrschafft, dem N. Darleihern zu einem wahren Unterpfand ein, so wohl Eingangs gemeldten von demselben erkaufften eigenen Baum-Garten in der Lach, als auch unsere im Roth gelegene drey Morgen eigene Aecker, welche sonsten noch an niemand verschrieben, oder verpfändet seynd, also und dergestalt, daß so ferne wir mit Abtragung sothanen Capitals (dessen Aufkündigung jedem Theil ein viertel Jahr zuvor frey stehet) und dessen Verzinsung nicht einhalten würden, mehrgedachter N., oder jeder dieses Briefs rechtmäßiger Innhaber, guten Fug und Macht haben solle, sich an obbeschriebene Unterpfänder, auch allenfalls, so selbige nicht zulänglich, an unser übriges Vermögen, so viel dazu vonnöthen, zu halten, selbige zu verkauffen, und davon des Capitals und Interesse, auch Unkosten und Schäden, so einige darauf gegangen, jedoch mit Vorwissen und Beyhülffe des Amts, bezahlt zu machen, ohngehindert unser, auch sonst männiglichs.

Zu dessen wahrer Urkund ist diese Obligation und Unterpfands-Verschreibung, auf unser der Debitorum Verlangen, bey der Stadtschreiberey gefertiget, und auf beschehenes Ansuchen von dem Wohl-Edel-Vest- und Rechtgelahrten Herrn N. N. Hochfürstlich-Brandenburgischen wohl-meritirten Amts-Vogten allhier, mit dessen Namens Unterschrifft und Insiegel ex officio corroboriret, auch von uns selbst Schuldnern (mit besonderer Verzeihung mein N. als Eheweibs habenden Rechtlichen Beneficien, deren ich zur Gnüge unterrichtet worden) unterschrieben, und mehr gedachten N. N. eingehändiget worden. So geschehen N. den ꝛc.

Andere Art.

Ich Endes-Unterschriebener bekenne hiermit, daß dato von Herrn N. N. Burgern und Handelsmann allhier, 300 fl. Rheinisch, sage **drey hundert Gulden**, aufgenommen und empfangen habe, weswegen ihn hierüber quittire, und mich der Ausflucht begebe, als ob mir berührte Summa nicht erleget worden. Verpflichte mich anbey, obgedachtem Herrn N. N., oder einem andern rechtmäßigen Besitzer dieser Obligation, solche 300. fl. heut dato über zwey Jahr nebst gewöhnlichem Interesse, nemlich 5 pro Cento, richtig und danckbarlich, ohne alle Kosten und Verzögerung wiederum zu behändigen.

Zu desto besserer Versicherung habe ich mehrgedachtem Herrn Creditori von meinen Haab und Gütern, so viel darzu vonnöthen, Krafft diß verpfändet, und diese Obligation, nebst gewöhnlicher Siegelung, eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu Weickersheim den 30. Sept. 1726.

(L. S.)

Friederich Banckard.

Andere Art über ein erkaufftes Fuder Wein.

Ich N. N. Burger und Wein-Wirth zu N. bekenne hiermit, daß ich Herrn N. N. des Raths allhier, vor **ein Fuder** ihme ab erkauften- und bereits zu meinen Handen wohl gelieferten Wein, 1718ner Gewächs, **ein hundert Thaler** schuldig worden, welche ich nächstkommende Michaelis bey Treu und Glauben, ohne einige Ausnahme danckbarlich abzuzahlen, hiermit angelobe und verspreche. Verpfände ihme unterdessen von meinem Vermögen so viel, als hierzu vonnöthen.

Zu Urkund dessen habe ich diese Obligation eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft besiegelt. Datum Obernbreit den 20. Junii 1726.

Formula Protocolli, wie dergleichen bey Renunciation der weiblichen Beneficien zu halten.

Præsentes.
N. N.
N. N.

Actum N. den ꝛc.

Nachdeme der disseitige Amts-Unterthan **Georg Weinersdörffer**, zu N. die Anzeige gethan, was maffen N. N. ihme zu Abführung einiger Passiv-

Schul-

Schulden gegen Ausstellung einer Obligation und Amts-Consens, auch Verpfändung seines besitzenden Halb-Hofs, mit einem Anlehen von 100 fl. Rheinisch, um gewöhnliche Verzinsung à 6 pro Cento, an Handen zu gehen, und solche nächster Tagen auszuzahlen, sich erkläret; Als ist auf des Darleihers Verlangen das Weinersdörfische Ehe-Weib **Anna Catharina**/ wegen Renunciation ihrer weiblichen Beneficien, dato vor Amt beschieden, und ihr solche dahin expliciret worden: Wie kein Weib schuldig und gehalten seye, vor ihren Mann einige Schulden zu bezahlen, wann sie gleich solches versprochen, oder durch Ausstellung einer Obligation dazu verbindlich gemachet, es seye dann, daß sie sich ihrer Beneficien ausdrücklich verziehen und begeben habe. Allermassen aber sie, das Weinersdörfische Ehe-Weib in Beyseyn der oben angesetzten Præsenten, ihren weiblichen Rechten und Wohlthaten stipulata manu an Eydesstatt dergestalten abgesaget, daß ihr solche in diesem Fall nimmermehr zu statten kommen, sondern von dieser Obligation einig und allein die baare Bezahlung befreyen solle.

Also hat man über diese gerichtlich erfolgte Renunciation gegenwärtiges Protocoll verfasset, und dem Darleiher, nebst der Obligation und Consens, in forma authentica zu Handen gestellet. Actum ut supra.

Amts-Consens über ein Anlehen.

Demnach **Johann Wallner**, hiesiger Amts-Unterthan und Schmidt bey Amt die gebührende Anzeige gethan, wie Er durch Auferbauung seines Hauses von Mitteln sich ziemlich entblöset, und einige Schulden auf sich geladen habe, deren er sich gerne entlediget sehen, und mehr andere Nothdurfft, seinem Haushalten zum Besten, anschaffen mögte, deßhalben gesonnen seye, bey **Martin Zobel** zu Suchendorff 60 fl. Anlehens-Weiß gegen Verinteressirung à 6 pro Cento auf eine Zeitlang aufzunehmen, des Erbietens, wann er **Zobel** solches Capital wiederum bezahlet haben wolle, deme sein Geld nach vorherig beschehen ein Viertel-Jähriger jedem Theil freystehender Aufkündigung, auf jedesmaliges Begehren ihm wieder ehrlich und ohne Widerrede zu verschaffen, mit geziemender Bitte, von Amts wegen darein zu consentiren, und den Darleiher hierdurch mehrers zu versichern: Und dann nun er **Wallner** bishero bescheiden und fleißig sich aufgeführet, und zu ihme das Vertrauen gesetzet wird, daß er seinem Versprechen nach des Anlehens, so bald möglich, sich wieder entledigen, und den Darleiher ohne Klag befriedigen werde: Also wird in Krafft diß, tragenden Amts halber, in die Aufnahm solcher 60 fl. hiemit consentiret, und erstermeldter **Zobel** hierdurch bestens versichert, auch im widerverhoffen nicht erfolgenden Bezahlungs-Fall die Amts-Hülffe promittiret.

Urkundlich unter mein Castners eigenhändiger Unterschrifft und vorgesetztem gewöhnlichen Pettschafft. Geschehen N. den ꝛc.

(L. S.)

N. N. Castner.

Caution über die Verlassenschaft eines 20. Jahr abwesenden Bruders, welche dessen übrige Geschwisterte unter sich vertheilet.

Wir hernach benannte, **Thomas Röhrich**/ **Jacob Fischer** und **Daniel Insieger**/ alle drey zu N. wohnhafft, dann **Valentin Insieger**, Schreiner, und **Elisabetha Fischerin** Wittib an statt und im Namen meiner zwey zugetheilter Kinder, **Maria** und **Margaretha** zu N. Urkunden und bekennen hiermit; Nachdeme bereits vor ohngefehr 20. Jahren unser resp. Schwager und Bruder **Hanns Fischer**/ sich in die Fremde und Wanderschafft begeben, und biß dato nicht wieder zu Land kommen, auch solche Zeit über weder etwas schrifftlichs an uns gelangen lassen, noch sonsten von seinem Aufenthalt das geringste zu erfahren gewesen, und also wohl zu vermuthen, daß Er nicht mehr im Leben, sondern Todes verfahren seyn mögte. Also und da Er nun zu seiner Verlassenschafft, welche bißhero durch N. N. als Vormund, administriret worden, und Inhalts der letzt gethanen Vormundsrechnung in anno N. auf 237. fl. 15. kr. 3. pf. belauffen, keine nähere Erben als uns Eingangs gemeldte 6. Geschwisterte, und unsern auf der Wanderschaft befindlichen Schwager und Bruder **Georg Fischern** hinterlassen; Als haben wir erstgemelte sämtliche Geschwisterte und Erben für uns und im Namen nur gedacht unsers ausländischen Schwager- und Bruders **Georg Fischers** bey dem Wohl-Edel und Vesten Hn. N. N. Hochfürstl. Brand. Castner im Amt N. um Verabfolgung und Einraumung solcher Verlassenschaft geziemend angelanget, welches dann von Sr. Wohl-Edel Vest uns auf anerbottene genugsame Caution ex officio gütig, jedoch solcher Gestalt verwilliget worden, daß weilen man gleicher Gestalt eigentlich nicht wissen kan, wo oder an was Enden sich **Georg Fischer**/ unser Schwager und Bruder, dieser Zeit aufhalten möge, wir seinen gebührenden siebenden Theil zu unsern Handen nehmen, und pro quotâ unter uns theilen; Im Fall er aber noch bey Leben seyn, und über kurtz oder lang herbey kommen, und seinen gebührenden siebenden Theil an dieser uns für voll eingeraumten Verlassenschafft wiederum erfordern und haben wolte, Ihme alsdann

dann daſſelbe nicht allein vollkömmlich zu reſtituiren: Sondern auch da gemeldter unſer Schwager und Bruder **Hanß Fiſcher**, von dem dieſe gantze Verlaſſenſchafft herrühret, vielleicht noch am Leben, und ſich über kurtz oder lang herbey finden, oder aber jemand von ſeinetwegen, der ſeines Gutes vor uns berechtiget, und ſich hierzu legitimiren, zu Lande kommen ſolte, wir alsdann die gantze Haupt-Summa vollkömmlich zuſamt dem Landläuffigen Intereſſe, was immittelſt von dem genoſſenen Capital der Zeit noch verfallen, ohne einige Ausflucht und Verweigerung wieder heraus zu geben, zu erſtatten und zu vergnügen.

Hierauf bekennen wir mehrgedachte Geſchwiſterte und Erben für uns und unſer jeden Ehweib, Erben und Erbnehmen, und thun kund männiglich in Krafft diß, daß uns ſolche 237. fl. 15. kr. 3. pf. worunter 36. fl. Heu-Geld, und dann 28. fl. noch ruckſtändige Friſt bey Thomas Köhrig und Daniel Hirnſchroth zu N. daran jährlich bey einem jeden 1. fl. 15. kr. fällig, benebenſt etlich vorhandener Fahrnus, laut darüber aufgerichteten Inventarii, zu Endes beimeldtem dato würcklich abgefolget, eingeraumet und eingewieſen worden, wie wir dann ſolches alles dancknehmig empfangen und pro quota unter uns vertheilet haben. Sagen und zehlen derowegen wohlgedachten Hrn. Caſtner den ſo genannten Vormund, auch männiglich, ſo deswegen Quittirens nöthig haben möchte, für uns und alle unſere Erben in optima ac meliori Juris forma allerdings quitt, ledig und loß. Gereden darneben und verſprechen ſolchemnach, wir mehr ernannte Geſchwiſterte und Erben, bey unſern wahren Worten, Trauen, Ehren und Glauben, für uns und alle unſere Erben, im Fall gedachte unſere zwey Schwäger und Brüder **Hanß** und **Georg Fiſcher** noch am Leben, und einer oder der andere zu Land kommen ſolte, ihme alsdann das Seinige, als obbemeldt, und ſpecificiret worden, vollkömmlich neben dem der Zeit noch verfallenen Intereſſe, ohne einige Verweigerung und Ausflucht, wieder herzugeben, zu erſtatten und zu vergnügen, als auch mehr Ehrenbeſagten Hn. Caſtner, den Vormund und ſonſt männiglich aller Anſprüche und Forderungen, welche ſich dißfalls wider Verhoffen ereignen mögten, in alle Wege zu entheben, zu vertretten, und ſchadloß zu halten, wie wir dann zu mehrerer Verſicherung alles vorbeſchriebenen für einander eingeſtanden, und einer den andern, als Bürg, dergeſtalt zu vertretten, daß was an einem und ſeinen Erben abgehete, ſolches auf den Fall geſuchter Reſtitution an dem andern, ſeinen Erben und deſſen Haab und Gütern wiederum zugehen und erſtattet werden ſolle, alles bey würcklicher Verpfändung unſer allerſeits Haab und Güter, ſo viel hiezu vonnöthen, wie dann ſolche alle und jede zu ſolchem Ende hiemit in ſolidum ſamt und ſonders verhypotheciret und verſchrieben ſeyn und bleiben ſollen. Getreulich und ohne Gefährde. Deſſen zu mehrerer Bekräfftigung

haben

haben wir offternannte Geschwisterte und Erben diese Caution mit denen hierzu erbettenen 2. Gezeugen und Beystänben N. N. und N. N. eigenhändig unterschrieben, und mit unsern gewöhnlichen Pettschafften besiegelt.

So geschehen ꝛc.

Andere Art.

Ich N. N. Hochfürstl. N. ins Amt N. eingehöriger Unterthan zu N. und ich N. N. zu N. Ehe-Weib dann ich N. zu N. unter gemeldt Löbl. Amts Schutz angesessene, Urkunden und bekennen hiermit offentlich vor uns und unsere Erben: Demnach unsere beede Gebrüdere N. N. und N. N. zu N.. gebürtig, sich bereits vor länger als N. Jahren in die Fremde und Kriegs-Dienste begeben, in solcher langen Zeit aber nicht den geringsten Bericht weder münd- noch schrifftl. nacher Hauß gethan, um deßwillen allerdings unwissend ist, ob sie annoch im Leben sich befinden, oder mit Tod abgegangen seyn möchten, dannenhero aus diesen Ursachen von dem Hochfürstl. Amt allhier auf unser proprio nomine gethanes gehorsamliches Ansuchen bewilliget worden, daß obvermeldter unserer abwesenden Brüder habendes Vermögen, welches sich in allem, nach Inhalt der darüber constituirten Curatorum bonorum abgelegten Rechnung bis zu End des N. N. Jahrs auf -- fl. -- kr. Rhein. Wehrung belauffet, uns gegen genugsame Caution, de in eventum restituendo eingeraumet und ausgeliefert werden solle. Als gereden und versprechen wir Eingangs ernannte N. N. vor uns, auch unsere sämtliche Erben und Erbnehmen, hiermit und in Krafft diß Briefs, auf den Fall mehrgedachte unsere beede Brüder N. N. annoch im Leben seyn, auch nach GOttes Willen sich über kurtz oder lang dieser Orten wiederum einfinden solten, oder sich von ihnen rechtmäßige Leibes-Erben angeben würden, welche die von uns empfangene -- fl. -- kr. Rheinische Wehrung, entweder güt- oder rechtlich hinwieder erfordern und haben wolten, daß wir alsdenn denenselben auf Befinden und nach richterlicher Erkanntnuß, die uns an baarem Geld, Ziel-Fristen und mit Obligationen würcklich ausgehändigte -- fl. -- kr. hinwiederum ohne einigen Aufenthalt und Abgang, baar erstatten und auszahlen, wie auch nicht weniger ob wohlgedachtes Löbl. Ober-Amt solcher uns geschehenen Eventual-Einraumung halber in alleweg schadlos halten und vertretten, auch eines des andern Bürg und Zahler seyn sollen und wollen, bey würcklicher Hypothecirung und Verpfändung aller und jeder unserer zu N. N. und N. N. habender, liegend und fahrender Haab und Güter so viel hierzu vonnöthen, mit wissentlicher Renunciation und Begebung aller Beneficien, Exceptionen tam in genere quam in specie, wie selbe von uns oder denen Unserigen darwider vorgeschützet oder künfftig noch erdacht werden mögten. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Zu

Zu Bekräfftigung dessen haben wir diesen Caution- und Assecurations-Brief nicht nur allein eigenhändig unterschrieben, sondern auch den allhiesigen Hochfürstl. Brandenb. verordneten N. N. gebührenden Fleisses ersucht, daß derselbe nebst uns diesen Assecurations-Brief unterschrieben, und mit diesem gewöhnlichen Pettschafft attestiret, welches derselbe um angeregter Bitte willen also gethan zu haben hiermit beurkundet, jedoch Jhme und seinen Erben ohne Schaden und Nachtheil. So geschehen zu N. den ꝛc.

Cession über eine Summa Geldes.

Ich **Friedrich Streiter** / Burger und Jnwohner allhier zu N. urkunde und bekenne hiemit, und in Krafft diß Briefs, für mich, meine Erben und Nachkommen, gegen jedermänniglich, daß an denen 260. fl. Schuld, welche mir **Heinrich Kandler** / zu N. für abgefolgte Waaren aufrecht und redlich schuldig ist; Jch hiemit dem Ehrsamen **Wolfgang Weinschläucher** / zu N. übergeben und eingeraumet habe 210. fl., und ich dahero an dem obberührten **Kandler** anjetzo mehr nicht als 50. fl. zu suchen und zu fordern habe, immassen ich mich mit dem **Weinschläucher** dahin verstanden, daß er mir solche auf gewisse Zeit und Ziel wieder erstatten soll und will. Cedire und übergebe demnach hiemit, ich obbemeldter **Friedrich Streiter** / ihme **Weinschläuchern** solche bey dem **Kandler** hafftende 210. fl. dergestalt, und also, daß er mit solchen, als seinem eigenen Guth, ohngehindert meiner oder der Meinigen, schalten und walten, dann selbige nach seinem Belieben in Empfang nehmen, vertauschen, verhandlen, oder verkauffen möge, wie es ihme selbsten am convenablesten zu seyn bedüncket.

Dessen zu mehrerer Bekräfftigung habe ich gegenwärtige Cession eigenhändig unterschrieben, gesiegelt, und ihme **Weinschläuchern** zu Handen gestellet. So geschehen ꝛc.

Gerichtliche Cession.

Nachdeme **Veit Froschkopff** / Burger und Schreiner in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Speyer, zu Ende gemeldtem dato bey allhiesigem Amt erschienen, und angezeiget, welcher gestalten er die auf seines verstorbenen Vatters, Weyland **Michael Froschkopff** / gewesenen Burgers und Büttners allhier, ehemahls besessenen auf ihne **Veiten**, als alleinigen Erben, jure hæreditario devolvirten, nun aber **Friedrich Heuschrecken**, ebenmäßigen Burger und Büttnern allhier, verkaufften Haußes, noch zu erfordern habende 120.

fl. jedesmahls Michaelis mit 20. fl. verfallende Nachfristen, weilen solche allemahl selbst abzuholen der Weeg zu weit, und mit der Post zu überschicken, mißlich seye, an **Wenzel Mausohr**/ Burger und Bierbrauern allhier, vor und um 90. fl. cediret und verhandelt, auch Inhalts darüber ausgestellter Quittung bereits baar empfangen habe, dergestalten, daß er davon obige 120. fl. Nachfristen, als sein erhandeltes Geld, jedesmahls, und bis solche cessiren werden, um die Verfall-Zeit in Empfang nehmen, darüber quittiren, oder nach Belieben wieder anderwärts verkauffen, verhandeln oder vertauschen möge, ohngehindert sein, der Seinigen und sonst männigliches: Solchemnach die geziemende Ansuchung gethan, diese Handlung von Amtswegen zu ratificiren, und dem Kauffer zu seiner bessern Versicherung eine gerichtliche Cession auszufertigen; Als hat man in Absicht der vorkommenden Circumstantien mit der gebettenen Amtlichen Approbation hierdurch zu gratificiren keinen Anstand gefunden, und dahero dem **Mausohr** zu dessen mehrerer Assurence diese gerichtliche Cession unter mein des dermahligen Stadt-Vogts eigenhändiger Subscription und vorgedruckt-gewöhnlichen Pettschafft ausgefertigt zu Handen gestellet. So geschehen ꝛc.

Mortifications-Schein über zwey verlohrne Chartas biancas.

Ich N. N. Hochfürstlich-Brandenburg Culmbachischer der Zeit verordneter Stadt-Richter zu N. dann Wir Burgermeistere und Rath allda urkunden und bekennen hiermit, daß vor Uns im sitzenden Gericht erschienen der Edle Herr **Georg Kühhorn**, Advocatus Ordinarius diß Orts, und mündlich mit mehrern an- und fürgebracht, welcher gestalten Er von **Christoph Hafenbrecher**, Inwohnern zu N. N. in Sachen contra **Hanß Großkopff** allhier, zwey Chartas biancas, an statt ordentlichen Gewalts empfangen: doch noch zur Zeit eigentlich sich nicht erinnern können, ob er solche dem Edlen und Wohlgelahrten Herrn **Johann Hirschung**/ als gewesenen Ober-Gewalthaber, wiederum zugestellet und eingehändiget habe; sondern aus solchen Ursachen und Umständen vor verlegt, oder gar verlohren zu seyn præsumire, dannenhero sich dahin erkläret haben wolte, wofern angeregte beede Charten bey ihme oder einem andern über kurtz oder lang sich finden würden, selbige todt, unkräfftig, null und nichtig seyn, und bemeldten **Hafenbrecher** so balden extradiret und ausgeliefert werden solten, zu solchem Ende auch die geziemende Ansuchung gethan, Ihme hierüber einen in dergleichen Fällen gewöhnlichen Mortifications-Schein zu ertheilen, und auszufertigen. So haben wir solches um so weniger

ger denegiren können, sondern zu Steuer der Wahrheit und Beförderung der Justiz, hiemit gratificiren wollen, um sich dessen aller Orthen, wo es nöthig seyn möchte, bedienen zu können.

Dessen zu mehrerer Bekräftigung haben Wir diesen Mortifications-Schein eigenhändig unterschrieben, und mit unsern respectivè anererbt, und gewöhnlichen Stadt-Insiegel corroboriret. So geschehen N. den ꝛc.

(L. S.)

N. N. Stadt-Richter.

(L. S.) Burgermeistere und Rath.

Mortifications-Schein auf eine andere Art.

Ich **Johann Friedrich Verre** / Burger und Rothgerber allhier zu N., urkunde und bekenne hiemit, daß **Abraham Baumheckel** / gleichmäßiger Burger und Inwohner allhier, vor bereits 3. Jahren von mir 150. fl. Anlehensweise erhalten, welche Summam er mir auch heute zu Ende gesetztem dato, nebst dem noch ruckständig gewesenen Interesse, an guten und unverruffenen Müntz Sorten wieder baar und ohne Abgang restituiret und bezahlet hat, massen ich ihne auch hierüber cum renunciatione Exceptionis non numeratæ vel non acceptæ Pecuniæ hiermit in bester Form Rechtens quittire. Nachdeme ich aber dessen über solches Anlehens mir zugestellte Obligation verleget, und selbige über all beschehenes fleißiges Nachsuchen nicht wieder zur Hand bringen können, und dahero er **Baumheckel** mich angelegentlich ersuchet, ihme einen in dergleichen Fällen gewöhnl. Mortifications-Schein, auszustellen; Als habe ihme in seinem billigen Gesuch auch nicht aus Handen gehen, und solche Obligation in Krafft diß dergestalt mortificiren wollen, daß selbige, wann sie sich über kurtz oder lang wieder finden mögte, weder jetzo noch künfftig keine Krafft haben, sondern allerdings ungültig, todt, abgethan, null, nichtig und unverbindlich seyn, und ihm **Baumheckel** förderist zu sichern Handen geliefert werden solle.

Urkundlich habe ich diesen respective Quitt- und Mortifications-Schein eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft corroboriret. So geschehen N. den ꝛc.

(L. S.)

Johann Friedrich Verre.

Quittung über bezahlten Kauff-Schilling.

Ich Hans Georg Dolabra / Burger und Schreiner allhier / und mit ihme ich Helena seine eheliche Hausfrau, urkunden und bekennen hiemit: Demnach der Ehrbare Hans Jacob Kneib / Burger und Schuhmacher zu N. uns unsere allda innen gehabte, zwischen Herrn Engelbrecht Steinmetzen einer, und anderer Seits Herrn Martin Faßbinder / in der Faulenstrassen gelegene Behausung Anno 1717. vor und um 250. fl. aberkaufft, welchen Kauff-Schilling der 250. fl. wir auch an guten und unverruffenen Müntz-Sorten von ihme baar und ohne Abgang empfangen zu haben, in Krafft diß bekennen, und dahero ihne und seine Erben cum renunciatione non numeratæ vel non acceptæ Pecuniæ in bester Form Rechtens quittiren, dergestalt und also, daß weder wir noch jemand anders in unserm Namen, an ihme oder seinen Erben, mit oder ohne Recht, mehr einige Forderung haben können, sollen oder wollen.

Dessen zu mehrerer Urkund haben wir mit geziemenden Fleiß ersucht und gebetten die Ehren-Veste Herren Burgermeistere und Rath allhier, daß sie deren Insiegel dieser Quittung vordrucken wollen; welche Siegelung, daß sie also um angelegter Bitte willen geschehen, Wir Burgermeistere und Rath in Krafft diß bekennen, doch Unsern Erben, Amt und Insiegel in allwege ohne Schaden. So geschehen N. den 2c.

(L. S.)

Burgermeistere und Rath.

Besoldungs-Quittung.

Ein hundert Gulden, Rheinisch diß jährige Pfarr- (Wildmeister-) Besoldung sind von dem Hochfürstl. Wohl-Löblichen Castenamt N. Endes Unterschriebenem baar (durch Abrechnung) bezahlet, und mittelst diß geziemend darüber bescheint worden. N. den 2c.

N. N.

Getraid-Besoldung-Quittung.

Daß von dem Hochfürstl. Löblichen Amt N. Endes-Unterschriebenem

1. Mal-

1. Malter Weitzen- 6. Simr. Korn- und 16. Simr. Habern-Besoldungs-Getraid auf das letzt-abgewichene Jahr nach und nach richtig abgefolget worden, arrestire hiemit N.

N. N.

Quittung über Nachsteuer.

fl. kr. pf. Rheinisch Nachsteuer und Amts-Gebühren zahlt zu hiesigem Amt N. N. hiesiger Amts-Unterthan zu N., von fl. kr. pf. seiner in das Teutsch-Ordische nach N. verheyratheten Tochter mitgegebenen Heurath-Gut, mithin aus hiesiger Herrschafft bringenden Vermögen, dato baar, und empfängt darüber diesen Schein, N. den

N. N. Castner.

Quittung über ein wieder bezahltes Anlehen.

Daß mir Endes unterschriebenem Herr N. N. die Ihme vor 2 Jahren zu Erkauffung eines Stück Feldes vorgeliehene 200. fl. Rheinisch, nebst denen Zinsen, richtig in einer Summa an guten und gangbaren Müntz Sorten dato danckbarlich erstattet: Darüber will ich Ihne hiermit bestens quittiret, und mich der (Ausflucht des nicht ausgezahlten Geldes) Exception non numeratæ pecuniæ beständig begeben haben. Wie ich ihme dann zu dem Ende seine ausgefertigte Obligation nicht nur wieder ausgehändiget, sondern auch zu mehrerer Bekräfftigung mich eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnlich Pettschafft beygedrucket habe. Actum Oeringen den 7. Apr. 1727.

Andere Art.

Daß Herr **Friedrich Schreiber** allhier, mir die an einer alten Schuld von seinem Vatter restirte 50. fl. dato baar bezahlet, und ich nunmehro weder an Ihme noch an den Seinigen dieser Schuld halben nicht das geringste mehr zu erfordern habe, solches bekenne hiermit Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Pettschafft. Castell den 15 May 1726.

Alia Forma über Zins-Gelder.

30. fl. Rheinisch, heut dato den 20. May verfallen, ein jährig Interesse, von 500. fl. bey **Joachim Eyersieder** allhier ausstehenden Capital, sind von demselben mir wohl vergnüget bezahlt, und der Empfang mit diesem bescheinet worden. Actum Würtzburg den 20. April 1727.

Alia Forma.

18. fl. sage **Achtzehen Gulden** Rheinisch, an kurtz verwichener Martini verfallenes ein-jährig Interesse, hat **Hanß Borger** allhier von 300. fl. ihme Anno 1723. vorgeliehenen Capital, mir heut dato wohl bezahlet, und darüber diese Quittung erhalten. Actum &c.

Andere Art aufs Besoldungs-Abschlag.

Dreyßig Gulden/ Rheinis. Wehrung, sind von dem Löbl. Burgermeister-Amt allhier mir Ends-benannten zu nachgesetztem dato, in Abschlag meiner dißjährigen Besoldung, wohl bezahlet, und Krafft diß darüber quittiret worden ꝛc.

SECTIO III.

Ehe-Pacta, Testamenta, Codicilli und Donationes.

Heuraths-Brief, zwischen zwey ledigen Personen errichtet.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit.

KUnd und zu wissen seye hiemit jedermänniglich, insonderheit denen es zu wissen vonnöthen, daß anheute zu Ende gesetztem dato, zuförderist GOtt dem Allerhöchsten zu Ehren, dann zu Fortpflantz- und Vermehrung Christlicher Liebe und Freundschafft, zwischen **Christoph Diepolt**, angehend

gehend Herrschafftlichen Unterthanen zu N. **Michael Diepolts**/ auch Herrschafftlichen Unterthanen und Bauersmann zu N., ehelichen Sohn, noch ledigen Standes, an Einem, dann **Susanna Barbara, Hans Jörg Fischers**, gleichfals Herrschafftlichen Unterthanens zu N., ehelichen Tochter, auch noch ledigen Standes, Andern Theils, eine eheliche Versprechung verabredet und folgender Massen abgehandelt und beschlossen worden. Nemlich und

Erstlichen sollen und wollen beede Verlobte einander zur heiligen Ehe nehmen, und Lebenslang einander alle eheliche Liebe und Treue erzeigen, auch solche ihr Ehegelübd ehistens vor dem Angesicht GOttes und der Christlichen Gemeind confirmiren und bestättigen lassen; Was aber

Zweytens beeder Verlobten zeitliches Vermögen anbetrifft, so bringet die Braut ihrem vertrauten Bräutigam 875 fl. Rheinische Währung Heurath-Guth an baarem Geld, dann eine Kuhe, Bett, Schrein-Zeug und Ehren-Kleid dergestalten zu, daß, wann sie unter Jahr und Tagen, ohne mit ihme erzeugender Leibes-Erben, mit Tod abgehen, er ihren Eltern 200. fl. nebst ihren Kleidern zuruck hinaus zu geben schuldig und verbunden seyn solle; Welches

Drittens der Bräutigam ihr mit 1100. Fl. Rheinisch dermassen besetzet und zuheurathet, daß, wann sich seiner Seits, ohne erziehlende Leibes-Erben, inner Jahr und Tagen ein Todesfall ereignen, sie gleichfals schuldig und gehalten seyn solle, seinen Eltern 500. davon hinaus zu geben.

Viertens, aber und nach verflossenen Jahr und Tagen sollen beederseits Bedingnüsse gefallen und eines des andern völliger Erbe, es mögen Kinder vorhanden seyn oder nicht, ohnstrittig seyn und verbleiben. Darüber

Fünftens allerseits Interessenten es also künftig ohngeändert bleiben zu lassen, bey dem Hoch-Fürstl. Oberamt stipulata manu an Eydes statt angelobet, und die beederseits noch lebende rechte Eltern nach vorheriger Certiorirung, sich ihres im Fall ohne Kinder habenden Erb-Rechts, wissentlich und wohlbedächtlich begeben, und in Person renunciiret. So aber auffer vorbeschriebenen Puncten sich künfftig Strittigkeiten ereignen würden, solle alles nach der Hochfürstl. Amts- und übrigen Herrschafftlichen Verordnung decidiret und abgethan werden. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund und mehrerer Bekräfftigung ist die Heurathś-Abrede zu Protocoll gebracht, darüber von allhiesigem Casten-Amt zwey gleich lautende Briefe verfertiget, und auf der Contrahenten gebührendes Anlangen zu Bezeugung gegebenen Amts-Consensus von dem Wohl-Edel und Vesten Herrn N. der Zeit Hoch-Fürstl. wohlverordneten Castner allhier, ihme dessen Erben und Amts-Nachkommen, jedoch sonder Schaden und Nachtheil, durch eigenhändige Unterschrifft und vorgedruckte Petschafft corrobiriret und bekräfftiget,

tiget, so dann jedem Theil ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen ꝛc.

Andere Art.

Im Namen der Heil. und Hochgelobten Dreyfaltigkeit.

KUnd und zu wissen seye jedermänniglich, denen es zu wissen gebühret, daß durch sonderbare Schickung GOttes, denn beederseits Eltern und nächsten Freunden Rath und Einwilligung, zwischen dem ehrbarn **Georg Kupel** allhier an einem, und dann Jungfer **Catharina** Hn. **Christoph Langfussens**, eheleiblichen Jungfer Tochter am andern Theil, in Gegenwart der am Ende benannten Beystände und Zeugen, eine Christliche, beständige Ehe-Verlöbnuß folgender Gestalt abgeredet und geschlossen worden. Nemlich, und vor das

Erste haben beede obbesagte Personen einander zur Heil. Ehe genommen, und seynd entschlossen, solches ihr Ehe-Gelübd durch Priesterliche Copulation förderlich zu vollziehen, und einander in Freud und Leid nicht zu verlassen, sondern wie frommen Christlichen Eheleuten gebühret, beysammen zu leben.

Zum andern, das zusammen bringende Vermögen betreffend, so hat die verwittibte **Margaretha Kuplin**, ihrem Sohn **Georg** an dem Haus und Güter-Kauf-Schilling 500. fl. Rhein. Währung statt Heurath-Guts in Handen und ihme in dem Kauff einigen Vortheil gelassen; welches die Braut ihme mit 600 fl. baar einbringenden Heurath-Gut nebst einer ehrlichen Ausfertigung besetzet. Soferne aber

Drittens zwischen beeden Verlobten binnen Jahr und Tagen, ohne hinterlassende Eheliche Leibes-Erben, ein Todesfall sich ereignen solte, ist abgeredt und bedungen worden, es geschehe gleich solches auf sein oder ihrer Seiten, das Hinterbleibende des Verstorbenen Eltern oder Befreunden mehr nicht als 50. fl. vor den Ruckfall und weiter nichts hinaus geben, nach Jahr und Tagen aber dem hinterbleibenden Theil auch alles Vermögen bleiben solle.

Solten aber schließlichen sich künfftig ein und andere Puncten ergeben, welche hierinnen nicht begriffen oder ausgetragen seynd, sollen solche nach der promulgirten Amtsordnung decerniret und erörtert werden.

Zeugen und Beystände seynd gewesen, an Seiten des Bräutigams, dessen Mutter **Margaretha**, dann **Michel** und **Christoph Spinner**, Gebrüdere; an Seiten der Braut, deren Vatter **Christoph Langfuß**, und **Friederich Zöbelein.**

Dessen allen zu mehrerer Urkund und Bekräfftigung ist dieser Heurathe-Contract auf der Partheyen geziemendes Anlangen bey der allhiesigen Amtschreibe-

schreiberey gefertiget, und von dem dermal verordneten Castner Herrn N. N. eigenhändig unterschrieben und gesiegelt worden. So geschehen N.

Heuraths-Abrede und Kinder-Vergleich zwischen einer Wittib und ledigen Manns-Person.

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit.

Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglich denen es zu wissen vonnöthen, daß aus sonderbarer Göttlichen Schickung, und beederseitigen nächsten Befreunden Rath und Einwilligung, zwischen dem Ehrsamen **Hans Fingerhut**, weiland **Andrä Fingerhuts**, gewesenen Burgerlichen Einwohners und Schneiders diß Orts, hinterlassenen Eheleiblichen Sohn an einem, und **Anna Catharina**, weiland **Adam Elingers**, ebenmäßig Inwohners allhier hinterlassener Wittib am andern Theil, in Beyseyn und Gegenwart der zu Ende benannten Zeugen und Beystände ein Christlich-beständige Eheverlöbnuß folgender Gestalt abgeredet und beschlossen worden;

Erstlich haben bemeldte Personen einander zur Heil. Ehe genommen, und wollen solch ihr Ehe-Gelübd durch Priesterliche Copulation hiernächstens vollziehen, auch einander in Freud und Leid nicht verlassen, sondern wie frommen Christlichen Eheleuten eignet und gebühret, beysammen leben und sterben.

Zum andern, weilen von der Braut ersten Ehe 3. mit **Adam Elinger** erzeugte Kinder vorhanden, nemlich **Martin** im 16. **Maria** im 13. und **Georg** im 10 Jahr, als ist in Ansehung des geringen Vermögens zum vätterlichen Voraus gemachet worden, daß jedes der 3. Kinder insonderheit 15 fl. Rhein. bekommen solle. Da sichs aber begäbe, daß eins oder mehr von diesen Kindern vor seiner Verheurathung im ledigen Stand mit Tod abgienge, so fallen dessen oder deren ausgemachte 15 fl. Vätterliches denen lebenden Geschwisterten, mit Ausschliessung der Eltern, Erbsweise zu.

Drittens das zeitliche Vermögen betreffend: So bringet der Bräutigam **Fingerhut** seiner Vertrauten 100 fl. Rhein. Wehrung statt eines wahren Heurath-Guths zu, nemlich 30 fl. so er schon würcklich eingebracht, und 70 fl. so er von denen bereits verfallenen und auf Verzinsung stehenden Schuherischen Hausfristen allhier noch zu erwarten hat. Und weilen er sich hierbey erkläret, auch mit handgebenden Treuen gelobet und versprochen, die 3 Kinder vor seine rechte Kinder anzunehmen, und sich gegen ihnen jederzeit als ein rechter Vatter zu bezeugen; Als ist hierbey wegen ihres zusammen bringenden Vermögens weiter nichts conditioniret oder ausgenommen worden; als daß ihme

Fingerhut, wann nach dem unerforschlichen Willen GOttes sie vor ihme versterben würde, das Güthlein verbleiben: und er sich als ein rechter Vatter obbemeldter Kinder nothdürfftig annehmen: Hingegen wann sich der Fall auf sein des **Fingerhuts** Seiten zuerst ereignen würde, dessen eingebrachte 100 fl. und übriges, was sie bis dahin miteinander erwerben und gewinnen werden, der zuruck bleibenden Wittib und ihren Kindern gleichfalls in Handen verbleiben solle. Da aber **Letztens** sich künfftig hin noch ein und andere Puncten äussern würden, welche hierinnen nicht exprimiret und verglichen, sollen solche, nach der im Druck liegenden Amts-Ordnung und andern gemein beschrienen Rechten erörtert und debattiret werden.

Zeugen und Beystände sind gewesen an Seiten des Bräutigams N. N. und N. N. dann an Seiten der Braut N. N. N. N.

Dessen allen zu mehrerer Bekräfftigung ist gegenwärtiger Heurathś-Contract und Kinder-Vergleich, auf der Partheyen geziemendes Bitten, Amts wegen, in duplo ausgefertiget, und jedem Theil davon ein gleichlautend Exemplar zugestellet worden. So geschehen N.

Kinder-Vergleich.

Kund und zu wissen seye hiemit: Demnach **Hans Bierglas**/ Unterthan und Köhler zu N. mit seinem jezig zweyten Eheweib **Margaretha** nunmehro in die 22 Jahre her in der Ehe stehet, und aber wegen der aus ersterer Ehe vorhandenen dreyen Kindern, darunter eine elende Tochter sich befindet, bis dato einiger Vergleich nicht aufgerichtet worden; als haben selbige heute vor Amt sich folgender massen verglichen. Nemlich und

Zum Ersten, daß wann der Todesfall auf des **Bierglas** Seiten sich am ersten ereignen würde, seinen 3 Kindern erster Ehe, nemlichen **Conrad**/ **Hans Georg** und **Barbara**, jedem zum Mütterlichen Voraus 25 fl. Rhein. abgereichet: so dann die hinterbleibende Wittib ihre würcklich eingebrachte 118. fl. nach Hinwegnahm der 3 Kinder erster Ehe Mütterl. voraus, samt ihrem Bett, und 50 fl. als einen Gegensatz hinaus bekommen, und so fort mit denen vorhandenen Kindern erster und zweyter Ehe in gleiche Theile eintretten solle.

Zum Andern, verbleibet dem Sohn erster Ehe **Conrad** nach des Vatters Tod das vorhandene Güthlein, wann er sich ehrlich und wohl verhalten wird, samt Wagen, Pflug, Egen, Schiff und Geschirr, dann 2 Stücke Anspann pro 600 fl. Rhein. Hingegen aber ist derselbe pflichtig und gehalten, die Stieffmutter ad dies vitæ die freye Herberg genieſſen zu lassen, oder ihr jährlich 8 fl. dafür zu bezahlen, auch alle Jahr ein halben Strich (Metzen) Lein auszusäen. Daferne aber und

Zum

Zum Dritten, der Todesfall bey der Ehe-Wirthin am ersten erfolgen würde, ihrem Kind die Mütterlich eingebrachte 118 fl. 1 Kuhe und Bett, nebst einem gleichen Kindes-Theil, und Ausfertigung, oder vor dieses letztere 15 fl. zugewendet werden solle. Falls aber schließlichen künfftig ein und andere Puncten sich ergeben würden, welche hierinnen speciatim nicht begriffen, oder ausgetragen sind, sollen solche nach der emanirten Amts-Ordnung und gemeinen Rechten debattiret und abgethan werden.

Urkundlich ist dieser Kinder-Vergleich auf der Contrahenten geziemendes Ersuchen von mir, dermahligen verordneten Castner des Ober-Amts N. unter eigenhändiger Subscription und vorgedruckt-anererbten Pettschafft jedoch ohne mein Castners Præjudiz und Nachtheil in duplo gefertiget, und jedem Theil ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen ꝛc.

Testamentum inter Liberos.

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit, Amen.

Nachdeme ich **Anna Catharina Wenerthin**, weiland **Christian Wenerths**/ gewesenen Hochgräfl. Amtmanns allhier, hinterlassene Wittib, bey meinem herannahenden Alter mich meiner Sterblichkeit erinnert, und dahero wegen meiner Verlassenschafft, zu Verhütung künftiger Strittigkeit eine Dispolition zu verfassen resolviret bin; Alshabe ich aus freyem Willen, ungezwungen und ungedrungen gegenwärtiges Testament in der allerbesten Form Rechtens, wie solches am kräfftigsten beschehen soll, kan oder mag, bey gesunder Vernunfft, wohlbedächtig beschlossen und verordnet, mit ausdrücklicher Bedingnuß, daß ich diese meine letzte Willens-Meynung, also unverbrüchlich gehalten haben will, dergestalt, daß woferne in Ermanglung einiger Solennitäten, oder daß es sonsten nicht als ein Testamentum Solenne consideriret werden wolte, doch zum wenigsten als ein Codicill und Dispositio inter liberos, oder anderer letzterer Wille, wie derselbige zu recht Namen haben mag, kräftig und beständig seyn und bleiben solle. Befehle demnach anfänglich und zum

Ersten, meine durch Christi Blut theuer erlöste Seele, wann dieselbe von meinem sterblichen Leib abscheiden wird, mit demüthigem reuendem Hertzen, in die Hand des Allerhöchsten GOttes, meines himmlischen Vatters.

Zum Andern ist mein Wille und Verlangen, daß meine nachbenamte Erben meinen sterblichen Leib, nach Abscheidung der Seele, Christlicher Ord-

nung und Gewohnheit nach, ohne alles eiteles Gepräng, zur Erden bestättigen sollen. Und weilen.

Drittens Institutio Hæredum Fundamentum & Basis Testamenti est; So will ich meinen Sohn **Martin Georg Wenerth**, Hochgräfl. Castnern zu N. dann meiner Tochter **Maria Margaretha** Kind, Namens **Johann Friederich**/ so sie mit Herrn **Immanuel Drissen**/ Amts-Schreiber zu N. erzeuget, und endlich meines verstorbenen Sohns, **Adam Friedrichs**/ Pfarrers zu N. seel. 2. hinterlassene Kinder **Joh. Ernst**, und **Joh. Heinrich**, zu meinen Erben eingesetzet haben, dergestalten und also, daß sie nach meinem Tod die Erbschafft in drey gleiche Portiones, denen Stämmen nach gerechnet, theilen, und mein Sohn **Georg Martin** einen Theil: meiner Tochter **Maria Margaretha** Kind, den andern Theil: und meines seel. Sohns **Adam Friederichs** hinterlassene 2 Kinder den dritten Theil nehmen sollen. Da auch

Zum Vierdten meiner Tochter Kind Namens **Johann Friedrich**/ in seinen unmündigen Jahren, oder sonsten ohne Leibes-Erben versterben würde, in solchem Fall soll seine Portion meinem Sohn **Georg Martin**/ oder nach seinem Tod dessen Weib und Kindern, und meines seel. Sohns **Adam Friedrichs** zweyen Kindern erblich zufallen, so, daß sie solchen Theil denen Stämmen nach in zwey Theile theilen und nehmen sollen; massen ich selbige Titulo honorabili institutionis substituiret haben will.

Fünftens/ da sich nach GOttes Willen ereignen solte, daß von meines verstorbenen Sohns **Adam Friedrichs** Kindern eins oder das andere versterben wird, so soll eins das andere erben, und wann sie alle beyde mit Tod abgehen, sollen sie mit ihrer Portion meinen Sohn **Georg Martin**/ und nach seinem Tod seine Kinder, und wann keine Kinder vorhanden, meiner Tochter **Maria Margaretha** Kind, **Johann Friedrich** auf die Helffte, dann mein Sohn **Georg Martin**, oder dessen Kinder auf die andre Helfte erben: massen ich sie ebenfals Titulo honorabili institutionis substituiret haben will. Nechst diesem ist

Sechstens auch mein Wille, daß nach meinem Tod meinen Kindes-Kindern Vormünder bestättiget werden, die ihnen alles zu Geld und Capitalien machen, und alle Baarschafften gegen gewöhnliche Verzinsung an gewisse Orte ausleihen, den Zins hievon denen Eltern, so lang es sich gebühret, zustellen, und den unmündigen Kindern zum Besten das Capital in Salvo erhalten.

Diesen meinen letzten Willen will ich in allen Puncten strictè, vest und unverbrüchlich gehalten haben, mit dieser expressen Commination und Verwarnung, daß wo eines oder das andere sich hierwider opponiren, und deßwegen

Streit

Streit erregen würde, selbiges von solcher Erbschafft bis auf die Legitimam gäntzlich excludiret und ausgeschlossen seyn solle. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Urkundlich habe ich dieses mein Testament auf allen Blättern mit meinem Namen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch Herrn N. N. Notarium publicum Cæsar. Juratum ersuchet, und gebeten, daß er nebst denen requirirten Zeugen solches Testament eigenhändig unterschreiben und besiegeln, Er Notarius auch mit seinem Notariat-Signet bezeugen wollen. So geschehen N. den Tag N. Monats N. Jahrs N.

Codicillus.

Im Namen der Heil. und Hochgelobten Dreyfaltigkeit. Amen.

Demnach ich, **Christian Simmerling**, Burger und Tuchmacher allhier, bey meinem herannahenden Alter und abnehmenden Leibeskräften betrachtet, daß ich nunmehro nichts anders als einen seel. Tod zu hoffen; So habe mir dann vorgenommen, bey annoch gesundem Leibe und guter Vernunft meinen Willen in forma Codicilli aufzurichten, und zwar in der beständigsten Form Rechtens, wie solches am kräftigsten geschehen soll, kan oder mag. Will demnach und zum

Ersten, wann Seel und Leib von einander scheiden werden, meine durch das theure Blut JESU Christi meines Heylandes erlößte Seele in die treue Hände meines GOttes, meinen verstorbenen Leib aber der Erden, die unser aller Mutter ist, doch dergestalt anbefohlen haben, daß er nach Christlichem Gebrauch und hiesigen Orts Herkommen, ehrlich begraben, darbey von meinem Vermögen eine Christliche Leichen-Predigt, samt gewöhnlichen Leichen-Procession, jedoch ohne grosses Gepräng, gehalten werde; Hernach aber, weilen mich der liebe GOTT mit keinen Kindern gesegnet, und mein Eheweib auch vor mir verstorben; Als ist zum

Zweyten mein Wille und Verordnung, daß von meinem hinterlassenen Vermögen nachfolgende Legata abgereichet und gegeben werden sollen. Als

100 fl. Der Kirchen allhier zu St. Catharina,
100 fl. dem Armen-Casten,
1000 fl. Capital, wovon der Zins dreyen armen Studiosis jedesmals auf meinen Namens-Tag **Christian** gereichet werden solle.

Was alsdann noch übrig bleibet, will ich

Drittens denen Hausarmen Leuten solcher Gestalt vermachet haben, daß hierüber ein gewisser Vormund bestellet, welcher die Güther, mit Vorwissen des Wohl-Löblichen Amts allhier aufs theuerste verkauffe, die Capitalia an gewisse Leuthe bringe, und den Zins hievon zu Erkauffung einer gewissen Anzahl Tuches anwende, und gleichfalls an meinem Namens-Tag den Hausarmen Leuten jährlichen austheile; Zu dem Ende ich das Wohl-Löbliche Amt allhier zum Executore dieses meines letzten Willens etwählet, mit geziemender Bitte, hierüber striff, veste, und unverbrüchlich zu halten, und da meine Freunde sich hierwider opponiren wolten, keinen ohnnöthigen Streit zu verstatten.

Zu Urkund dessen habe ich dieses Codicill, nebst denen hierzu erbettenen Zeugen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, so fort auch, zu mehrerer Festhaltung und exacten Beobachtung bey einem Wohl-Löblichen Amt allhier hinterlegt. So geschehen ꝛc.

Donatio mortis causa.

Actum N. den 20. May 1724. Vormittags um 9. Uhr.

In Præsentia Richters N. N. beeden Raths-Verwandten N. N. N. N. dann mein Rath-Schreibers N. N. ꝛc.

Nachdeme Frau **Maria Catharina Rührerin**/ weyland Hrn. **Georg Rührers**, Rathsverwandtens allhier, hinterlassene Wittib, gestrigen Abends die Ansuchung thun lassen, das man sich von Amtswegen diesen Vormittag zu derselben in ihre Behausung verfügen, und denjenigen Actum, so sie proponiren werde, gerichtlich vollziehen mögte; So hat man derselben in ihrem Gesuch so balden deferiret, und sich diesen Vormittag in Ihr Logis begeben, und dieselbe zwar im Bette, aber doch bey gutem Verstand angetroffen, welche so fort, nach erstatteter Danckſagung vor die Erscheinung wohlverständlich an- und vorgebrachtt, daß, weilen Sie anjetzo kranck darnieder liege, und nicht wissen könte, wie bald GOTT über sie gebiethen, und aus diesem Jammerthal abfordern mögte, Sie aus einer besondern vor Ihren anjetzo auf der Universität N. befindlichen Vettern **Joseph Stutzern**/ Stud. Juris, jederzeit getragenen Ehren-gebührlichen Estime und Zuneigung, in Absicht derselbe zu Fortsetzung seiner Studien vieles benöthiget seye, Sie auch über diß mit ihrem selig-verstorbenen Mann keine Leibesfrüchte erzeuget, demselben durch eine Uebergab auf den Todesfall alle ihre gegenwärtig und zukünftige, beweglich und unbewegliche Güter, sammt ihren ausstehenden Schulden, hiemit dergestalt,

gestalt, jedoch mit der expressen Reservation und Bedingnuß, wolle verehret haben, daß der Nutz und Gebrauch derselben bis auf ihren Sterbetag ihr vorbehalten seyn, und er der Donatarius die nach ihrem Abscheiden etwan vorhandene Schulden und **zwey hundert Thaler** ihrer Schwester **Anna Regina Meyerin** davon baar auszahlen solte? welche Geschencke der Herr **Jonathan Beilstein** als Bevollmächtigter vorgemelten Herr **Joseph Stutzern** mit producirter nachgesetzter

Vollmacht:

Demnach ich Endes benannter in sichere Erfahrung gekommen, daß die Wohledle Frau **Maria Catharina Kührerin** zu N., meine Vielgeehrte Frau Baaß, mich, zu Prosequirung meiner Studien, mit einer Donation auf den Todesfall bedencken und erfreuen wollen; Ich aber wegen Entlegenheit des Orts diesem Actui persönlich nicht beyzuwohnen vermag; Als habe vor mich, meine Erben und Erbnehmen Herrn **Jonathan Beilstein** zu meinem Gevollmächtigten in Kraft diß dergestalten constituiret und bestättiget, daß derselbe in meinem Namen die Uebergab annehmen, auch die beygesetzte Bedingnüsse und Reservationes zu erfüllen, versprechen und angeloben möge. Massen ich alles dasjenige, was er dißfals handeln und thun wird, vor genehm und unverbrüchlich zu halten, mich Kraft diß verpflichte. So geschehen N. den 2c.

(L. S.) **Joseph Stutzer.**

Mit vieler Dancknehmigkeit acceptiret, der Frau Donatricin Willen in allem nachzuleben, und zu vollziehen, im Namen seines Herrn Principalen, angelobet und versprochen, die ihme von Ihr gereichte Schlüssel und Briefschafften angenommen, doch, wegen des ad dies vitæ vorbehaltenen Gebrauchs, derselben wieder zugestellet.

Gleichwie nun dieses alles von oben angesetzten Præsenten mit angehöret und gesehen worden, also hat man auch hierüber gegenwärtig gerichtliches Protocoll verfasset, und dem Herrn Mandatario in forma authentica zu Handen gestellet. Actum ut supra.

(L. S.) **N. N. Richter.**

(L. S.) N. N.) beede des
(L. S.) N. N.) Raths.
(L. S.) N. N.) Raths-Schreiber.

SE-

SECTIO IV.

Abschiede, Attestata, Bettel- und Sammel-Patenta, vor verarmt- und abgebrannte Unterthanen;

Allerhand Arten von Passporten, Anweiß- und Zehend-Bestand-Zettel, Liefer-Copulations-Waltz-Abzugs- und andere Scheine.

Abschied vor einen Scribenten.

Ich **Johann Friedrich** von **Forsthausen**, auf ꝛc. urkunde und bekenne hiermit daß Vorzeiger diß **Johann Georg Papyrus**, von N. gebürtig, sich **drey** Jahr lang als ein Scribent bey mir in Diensten aufgehalten, und nunmehro intentioniret ist, sein Glück anderwärtig zu suchen, und dahero um seine Dimission und Ertheilung eines ehrlichen Abschiedes und Attestats, seines Wohlverhaltens halber, geziemende Ansuchung gethan. Wann ich dann seine Bitte nicht füglich denegiren können, sondern denselben seiner Dienste willig entlassen; Als attestire und bezeuge ich hiermit gegen männiglichen, daß mir anderst nicht wissend seye, als daß er sich solche Zeit über ehrlich, redlich, treu und fleißig, wie einem Ehrliebenden Diener zustehet und gebühret, verhalten habe. Und gelanget dannenhero an alle und jede, denen dieser Abschied zu Handen kommet, mein nach Standesgebühr geziemendes Bitten, demselben zu seinem fernern Fortune allen Vorschub zu thun, und ihne ungehindert pass- und repassiren zu lassen. Welches ich gegen männiglich in dergleichen und andern Fällen zu demeriren unermangeln werde. Geben zu N. unter meiner eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten Adelichen Wappen-Insiegel, den 10 May 1724.

(L. S.)

Johann Friedrich von Forsthausen.

Auf eine andere Art.

Des Durchlautigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N., Herzogs zu ꝛc. ꝛc. Meines gnädigsten Fürsten und Herrn, der Zeit verordneter Stadt- und Amts-

Amtsvogt zu N. Ich N. Urkunde und bekenne hiermit, daß Vorzeiger N. N., von N. gebürtig, Ein Jahr lang mir in meiner Schreibstuben gedienet, und in solcher Zeit in denen ihme anbefohlenen Verrichtungen jedesmal getreu, fleißig und verschwiegen sich erzeiget, wie es einem jungen Menschen, und insonderheit einem Schreiberey beflissenen ohnehin wohl anstehet und gebühret. Nachdem er aber sein Fortune weiters zu suchen intentioniret, und um ein Attestat seines Wohlverhaltens halben mich ersuchet; Als habe ich ihme nicht aus Handen gehen, und sowohl sein ehrliches Verhalten hiermit wissentlich attestiren, als auch zugleich gegen jedermänniglich, denen diß Testimonium vorgezeiget wird, nach Standesgebühr ihne N. hiermit bestens recommendiren wollen. Welches ich in begebenden Fällen nach Möglichkeit zu demeriren erbietig. Zu mehrerer Bekräfftigung dessen habe mich eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnlich Pettschafft hievor gedruckt. So geschehen N. ꝛc.

(L. S.)

N. N.

Offene Recommendation für einen reisenden Scribenten.

Ich **Friedrich Carl Buchenau** ꝛc. Hoch-Fürstlicher Rath und Oberamtmann zu N. urkunde und bekenne hiermit, und in Kraft diß, daß **Johann Ferdinand Holzinger**, von N. gebürtig sich einige Jahre als Scribent bey mir in Diensten aufgehalten, und zu dem obhabenden Hochfürstlichen Oberamt nützlich, wohl und zu meinem besondern Vergnügen gebrauchen lassen, so daß sein längerer Aufenthalt mir besonders lieb und angenehm gewesen wäre.

Nachdeme er aber entschlossen ist, weiter in die Fremde zu gehen, und in der Welt etwas zu versuchen, und dahero mich um ein Attestat und Recommendation geziemend ersuchet und gebetten, es auch die Billigkeit an sich selbst erfordert, denenjenigen auf alle Weise beförderlich zu seyn, die sich wohl und treulich verhalten, und qualificiret seynd, auch anderwärts gute und nützliche Dienste zu verrichten; Also habe ihme nicht aus Handen gehen, sondern mit diesem Attestat zu Willen seyn, und männiglich nach Standes-Gebühr ersuchen und bitten wollen, Ihne **Holzinger** nicht nur allein allenthalben ohngehindert pass- und repassiren zu lassen, sondern auch demselben allen guten Willen und Beförderung zu erweisen: Welches Ich, als mir selbst beschehen, aufnehmen, und in dergleichen und andern Fürfallenheiten zu erwiedern nicht

unterlassen werde. Datum N. unter meiner eigenhändigen Namens-Unterschrifft und fürgedrucktem angebohrnen Adelichen Wappen-Insiegel den ꝛc.

(L. S.)

Friedrich Carl von Buchenau ꝛc.

Abschied abziehender Unterthanen.

Des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn N. N. der Zeit verordneter Castner und Richter des Hochfürstl. Oberamts N. **Joh. Sigmund Stupfer** und **Jacob Trincker**/ urkunden und bekennen hiermit, nachdeme Vorweiser dieses **Hans Görg Egner**, 12. Jahr lang in allhiesigem Oberamt zu N. als ein Unterthan sich aufgehalten, nunmehro aber sein Fortun anderwärtig zu suchen intentioniret, derentwegen uns geziemend gebetten, ihme seines Verhaltens halber glaubwürdige Kundschaft mitzutheilen.

Wann uns denn nicht anders wissend, als daß gedachter **Egner** solche 12. Jahre, wie einem gehorsamen Unterthanen gegen seine vorgesetzte Amts-Herrschafft, als auch gegen männiglich geziemend, getreu und ehrlich sich verhalten, auch seine Herrschaftliche Præstanda jederzeit willig und zeitlich abgetragen. So haben wir denselben an seinem verhoffenden bessern Fortun nicht verhindern, sondern seiner geleisteten Pflichten, jedoch mit Vorbehalt gewöhnlichen Nachrechts, auf Jahr und Tag, hiemit entlassen, und ihn darneben gegen jedermänniglich bestens recommendiren, auch diesen Abschied unter unserer eigenen Hand-Unterschrift und vorgedruckten Pettschaft wissentlich ertheilen wollen. So geschehen N. den

(L. S.) Joh. Sigm. Stupfer, Castner.
(L. S.) Jacob Trincker, Richter.

Abschied für einen Schutz-Verwandten.

Sr. Hochfürstlichen Durchl. zu Brandenburg N. der Zeit verordneter Castner des Oberamts N. Ich Johann Paul Richter gebe hiemit jedermäniglich zu vernehmen, daß Vorweiser dieses **Johann Hertlein**, hinter meinem mir gnädigst anvertrauten Amt im Dorff N. sich vier Jahr lang als ein Schutzverwandter aufgehalten, und solche Zeit über, massen mir anderst nicht bewust und vorkommen, also ehrlich und wohl verhalten, wie es einem getreu-

und

und gehorsamen Haußgenossen in allwege gebühret und zustehet, gestalten, wann es seiner Gelegenheit gewesen wäre, ich ihn Amts halben noch wohl länger dulten und haben mögen. Alldieweilen aber er **Hertlein** seine Wohlfarth anderwärts zu suchen gewillet; Als hat er auch um Erlassung seiner Pflicht, womit er anförderist meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn, dann mir von Amtswegen beygethan gewesen, wie auch um Ertheilung schrifftlichen Scheins seines Wohlverhaltens halber geziemend ersucht und gebetten. Wann dann solch billigmäßiges Gesuch ich allerdings nicht abschlagen können noch wollen; Als habe ich ihn nicht allein seiner Pflicht von Amtswegen erlassen, sondern auch seines ehrlichen Verhaltens willen, gegenwärtigen Abschied und Attestat unter meiner eigenhändigen Namens-Unterschrifft, und vorgedruckt-gewöhnlichen Pettschafft, wissentlich ertheilet und zugestellet. So geschehen N. den

(L. S.)

Johann Paul Richter, Castner.

Attestatum wegen Wohlverhaltens.

Nachdeme bey allhiesigem Ober-Amt **Friedrich Hofmann** von N. gebürtig, die geziemende Ansuchung gethan, und gebetten, ihme seiner Ankunfft und ehrlichen Verhaltens wegen, ein beglaubtes Attestatum, sich dessen bedürffenden Falls bedienen zu können, zu ertheilen, und man ihme in seinem Ansuchen zu willfahren vor billig erachtet; Als ist so wohl der jetztmahlige Dorff-Schultheiß, **Heinrich Wilperd**, als auch **Adam Feigenbaum** / ältister Inwohner allda, vorbescheiden, und was sie wegen des obbesagten **Hofmanns** Thun und Lassen zuverläßige Nachricht, und Wissenschafft haben, vernommen worden. Welche dann bey ihren Herrschafftlichen Pflichten deponiret und ausgesagt, daß sie ihme nichts anders, dann alles Liebes und Gutes nachzusagen wüsten; Allermassen er ziemlich jung von seinen Leuten allda weg, und in die Fremde gekommen, hätten auch seit deme nichts Widriges von ihme gehöret. Welche gethane Auffage sodann ad Protocollum gebracht, und verlangter massen ihm dieses Attestati loco hiemit ertheilet worden. Actum N. den ꝛc.

Attestatum vor einen Nachrichter, wegen glücklich verrichteten Schwerdt-Streichs.

Des Durchlaucht. Fürsten und Hrn., Hrn. N.N. ꝛc. meines gdgsten. Fürsten u. Hrn. der Zeit verordneter Stadt- u. Amts-Vogt allhier zu N. Ich **Andr. Heinr. Löder**, wie auch Burgermeister u. Rath: Urkunden und bekennen hiemit.

Nachdeme Vorweiser dieses **Johann Adam Köpfer / Johann Georg Köpfers** / Scharffrichters in N. leiblicher Sohn vor uns erschienen, und geziemend angebracht, welcher massen ihme ein ehrlich Gezeugnus vonnöthen wäre, daß er die vor zwey Jahren zum Tod verurtheilte, und dahier justificirte Kinder-Mörderin **Maria Barbara Langhalsin**, der Hochfürstl. peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung und Gnädigsten hierunter ergangenen Special-Befehl gemäß, durch seine Händ mit dem Schwerd vom Leben zum Todt gebracht: und dadurch seine Prob ohne Mängel und Gebrechen verrichtet habe, mit geziemender Bitte von Amts- und Raths-wegen, ihme mit einem beglaubten Attestato an Handen zu gehen.

Wann uns dann nicht anderst wissend, und wir selbsten persönlich mit angesehen, daß ermeldter **Johann Adam Köpfer**, statt seines Vatters, am 12 May des 1729. Jahrs die Execution auf öffentlicher Richtstätte allhier dem publicirten Urtheil gemäß vollbracht, und die obgemeldte arme Sünderin durch einen gewissen Schwerdtstreich vom Leben zum Tod gebracht; Also haben wir ihme **Köpffern** mit solch-gebettenem Attestat nicht aus Handen gehen, und sowohl mit unsern Subscriptionen als angehängten Insiegeln zu mehrerer Beglaubigung, dieses hiemit bezeugen wollen. Sub dato N. den 2c.

(L. S.) Andreas Heinrich Löder.
(L. S.) Burgermeistere und Rath.

Bettel-Brief.

Demnach bey allhiesig-Hochfürstl. Oberamt dessen eingehöriger Unterthan, als Vorzeiger dieses, **Hans Caspar Meckler**, zu N. seines Alters 65 Jahr wehe- und demüthigst angebracht, wie er wegen im Krieg ausgestandener vielen Strapazen, und nunmehr hohen Alters halben, einer Arbeit mehr vorzustehen, sich und die Seinigen dardurch zu ernähren gantz untüchtig worden seye. Dahero zu Fortbringung seiner noch wenigen Lebenszeit mitleidende Hertzen um ein mildes Allmosen anzusprechen sich necessitiret sehe, mit angelegter Bitte, ihme zu seinem sichern Fortkommen und besserer Beglaubung mit einem Attestat an Handen zu gehen;

Als wird ihme Eingangs benannten Petenten von Oberamts wegen solch sein Anbringen und wahrhaffte Leibes-Schwachheit in Krafft diß attestiret, und dessen Dürfftigkeit allermänniglich zu einer selbstgefälligen Beysteuer bester massen recommendiret, welches der Allerhöchste mit seinem reichen Seegen vielfältig vergelten wird. Actum N. den

Er.

Sr. Hochfürstl. Durchl. zu N. der Zeit verordneter Castner und Richter allda.

(L. S.) Christian Friedrich Federer.
(L. S.) Johann Gottfried Holzer.

Andere Art.

Sr. Hochfürstl. Durchl. zu N. der Zeit verordneter Amtmann zu N. Ich Georg Friedrich Strecker/ urkunde und bekenne hiemit, welcher gestalten Vorweiser dieses **Johann Martin Goller**, des mir gnädigst anvertrauten Amts in = = etlich und 20 Jahr lang gewesener Unterthan zu N. durch Mißwachs, Viehe-Seuche, und andere Unglücksfälle, dergestalten in Ruin und Schulden verfallen, daß er sein zu besagten N. besessenes Gütlein zu Befriedigung deren Creditorum verkauffen müssen, und weilen ihme von dem erlösten Kauff-Schilling nicht das mindeste in Handen geblieben, auch augenscheinlicher Leibes-Gebrechlichkeit und Alters halber keiner Taglohn-Arbeit mehr vorzustehen vermag, sondern sich nunmehro gemüßiget findet, zu Sein und der Seinigen nothdürfftigen Sustentation gutthätige Hertzen um ein mildes Allmosen zu imploriren; dahero zu seinem bessern Fortkommen ihme ein Attestat von Amts wegen zu ertheilen die gehorsamste Ansuchung gethan.

Wann nun erhohlter Goller sich jederzeit, wie es einem getreuen Unterthanen zustehet und gebühret, gegen das Amt gehorsam und willig erzeiget, seine Herrschafftliche Præstanda, so viel ihme die von GOtt zugeschickte Unglücks-Fälle verstatten wollen, jedesmals und zu rechter Zeit willig abgeführet, auch sonsten dergestalten verhalten, daß ihme männiglich das Zeugnuß eines Christlich und friedlich geführten Comportements beygeleget; So habe ich ihme mit dem gebettenen Attestato nicht aus Handen gehen, sondern in Ansehung seines Commiserations-würdigen Zustandes gegen Hohe und Niedere, die er um Ertheilung einer milden Beysteuer ansprechen mögte, bester massen recommendiren wollen, welches der Allerhöchste, als ein Vergelter dessen, so man dergleichen armen, preßhafften Leuten erweiset, mit vielem Seegen wiederum reichlich ersetzen wird. Urkundlich ꝛc. Anno 1725.

(L. S.)

Georg Friedrich Strecker.

Brand-Brief.

Des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Herzogens in N. der Zeit verordneter Stadt-Richter zu N. Ich **Adam Friedrich Stutzel**, dann wir **Burgermeister und Rath** allda, urkunden und bekennen hiermit, welcher massen bey dem am 22. passato allhier um Mitternacht in einem Becker-Hauß entstandenen mehr als Crayß-kündigen grossen Brand das Unglück Vorzeigern diß **Johann Heinrich Häfnern**, Burgern und Schuhmachern allhier, insonderheit dergestalten hat mitbetroffen, daß nicht nur dessen vor wenig Jahren erst neu-erbautes 2. gädiges Wohnhauß und Angebäude, sondern auch sämtliche Mobilien von der plötzlich überhand genommenen Flamme verzehret, und er nebst seinem Weib und Kindern, um nur das Leben zu salviren, fast nackend und bloß entlauffen müssen, mithin der Verunglückte durch dieses fatale Evenement in die gröste Armuth versencket, und über 2000. fl. in Schaden gesetzet worden.

Gleichwie nun ermeldter **Häfner** bey solchem seinem Commiserationswürdigen Zustand und äusserster Dürfftigkeit zu Wiederanfahung seines Gewerbs und Auferbauung eines Hüttleins mitleidige Hertzen um Ertheilung einer milden Beysteuer wehemüthig und inständigst zu imploriren sich necessitiret siehet, und dahero zu seinem bessern Fortkommen ihme ex officio mit einem beglaubten Attestato an Handen zu gehen, geziemend angesuchet; Also haben wir ihme damit nicht aus Handen gehen können, sondern jedermännigglich, wen er mit diesem belangen wird, nach Standes-Gebühr, in Ansehung seines erlittenen grossen Verlust und gröster Pauvreté zu einer milden und ergiebigen Beysteuer bestens recommendiren wollen, welches er nicht allein mit schuldigem Danck erkennen, sondern auch den Allerhöchsten zu Wiedervergeltung der ihme erzeigenden Wohlthaten inbrünstig anruffen wird.

Urkundlich haben wir dieses Attestat eigenhändig unterschrieben, und mit unsern Insiegeln corroboriret. So geschehen N. den Anno 1735.

(L. S.) **Adam Friedrich Stutzel.**
(L. S.) **Burgermeister und Rath.**

Zoll-Paß.

Demnach Vorweiser diß, des Hochfürstlichen Verwalter-Amts N. Unterthan zu N. 4. Simr. Gersten die er auf seinen, Hochfürstlich-gnädigster Herrschaft-Gült, Zins-Steuer- und Handlohnbaren Güthern erbauet, zum Verkauf nacher N. abzuführen entschossen; Als ergehet an alle und jede

Herrn

Herrn Beamte und Zoll-Bediente, deren anvertraute Zoll-Stätte mit obiger Gersten betretten werden, hierdurch die geziemende Requisition, selbige aller Orten sicher und Zoll-frey passiren zu lassen. Urkundlich habe ich diesen Zoll-Paß eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnlich Pettschafft vorgedruckt. So geschehen N. den ꝛc.

(L.S.) N. N.

Andere Art.

Vorzeiger diß N. N. hiesiger Amts-Unterthan zu N. ist entschlossen, Fünff Simr. auf gnädigster Herrschafft steuerbaren Güthern erbautes Korn zum Verkauff nacher N. zu verführen, welches, der gnädigst-concedirten Zoll-Befreyung halber, hiemit attestiret wird. Sub dato N. den ꝛc.

(L.S.) N. N.

Noch auf eine andere Art.

Fünf Simr. Waitzen hat N. N. hiesiger Amts-Unterthan und Meyer zu N. auf seinen auch in hiesiges Amt gehörigen Aeckern, nach gethaner Pflichtmäßigen Anzeige, erbauet, und ist solche zum Verkauff nacher N. zu verführen, gewillet: werden demnach alle damit betrettende Herren Zoll-Officianten hierdurch geziement ersuchet, nach bisheriger Observanz und mit respective benachbarten errichteten Recessen, solchen Waitzen Kraft diß Zollfrey und ungehindert fortpassiren zu lassen. N. den ꝛc.

(L.S.) N. N.

Zoll-Paß über verkauftes Herrschafftliches Getrayd.

Demnach Vorweiser dieses **Christoph Liedel**/ des Castenamts N. angehöriger Unterthan zu N., von Hochfürstl. Hochlöblicher Cammer zu N. 20 Simr. Korn, mit der bedungenen und per Decretum vom 17 May h. a. ihme gnädigst concedirten Zoll-Freyheit käuflich übernommen, und hievon dermal 12 Simr. auf zwey Wägen nacher N. abzuführen entschlossen; Als ergehet an alle und jede Herren Beamte und übrige Herren Zoll-Bediente die Requisition, ihne **Liedel** mit solch erkauft Herrschafftl. Getrayd in Conformität des darüber erhaltenen gnädigsten Befehls, aller Orten sicher und Zollfrey passiren zu lassen. Urkundlich habe ich diesen Paß eigenhändig unterschrieben,

und

und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft corroboriret. So geschehen N. den ꝛc.

Hochfürstl. N. der Zeit verordneter Amtmann allda.

(L. S.)

J. S. M.

Gesundheits-Paß.

Nachdeme Vorzeiger dieses N. N. Bürgerlicher Inwohner und Schneider allhier gesonnen, nacher N. zu verreisen, dahero bittlich angelanget, zu seinem sichern Fortkommen ihne mit einem Paß zu begleiten: Und dann nun hiesiger Orten (GOtt seye Danck) reine und gesunde Luft, und von einig ansteckender Seuche nichts gehöret wird; Also wird jedermänniglich nach Standesgebühr ersuchet, obgedachten N. aller Orten und Enden, wo er zu verrichten hat, ohngehindert pass- und repassiren zu lassen; welches in begebenden Fällen zu reciprociren stehet. Actum N. ꝛc.

Andere Art.

Demnach bey hiesig Hochfürstl. Ober-Amt dessen eingehöriger Unterthan, **Georg Trienski**, zu Bochsberg angebracht, wie er gesonnen nacher Solothurn in die Schweitz zu gehen, und seine allda habende Freund zu besuchen, und dahero gebetten, zu seinem sicher- und ungehinderten Fortkommen mit einem glaubhaften Pass-Brief an Handen zu gehen: Als wird ihme N. von Ober-Amts wegen hierdurch attestiret, daß (dem Höchsten seye Danck) in hiesiger Revier der Zeit reine und gesunde Lufft, und von der allergeringsten Seuche oder Kranckheit zu dato nichts verspühret, und dahero jedermänniglich nach Standes-Gebühr ersuchet wird, diesen **Trienski** aller Orten sicher fortpassiren zu lassen; welches in dergleichen und andern Begebenheiten reciprociret werden solle. Urkundlich eigenhändiger Unterschrifft und Pettschafft. N. den ꝛc.

Pass über vertreibendes Viehe.

Demnach Vorzeiger N. N. allhier 15. Stier-Rinder in allhiesigem Amt und dessen Revier erkauffet, und selbe nacher Bamberg zum Verkauff zu treiben gewillet, dahero um ein beglaubtes Attestat, daß hiesiger Orten annoch gesunde Wayd und Luft, geziemenden Fleißes gebetten: Und dann nun hiesiger Orten dermahlen (GOTT seye Danck) von einig ansteckender Seuche nichts bekannt ist; Als wird solches auch der Wahrheit zu Steuer von

mir

mir Endes Unterschriebenen attestiret, und zu mehrerer Bekräfftigung mein gewöhnliches Pettschafft vorgedruckt. Actum &c.

Andere Art.

Demnach Vorweiser dieses **Caspar Großkopf**, des hiesig Hochfürstl. Casten-Amts Unterthan zu N., nebst seinem Sohn, **Zwey Paar Ochsen**, als 2. Sand-rothe mit weisen Blassen, dann 1. gantz braun und 1. rothen, mit einem weissen Stern, zum Verkauff nacher Nürnberg ꝛc. zu treiben gesonnen; Als hat man ihme nicht nur, daß weder in bemeldten Ort N., noch sonstig hiesiger Revier, einig ansteckende Seuche (GOtt seye Danck) nicht verspühret wird, attestiren, sondern auch hierdurch jedermänniglich Standes-Gebühr nach ersuchen wollen, bemeldten **Großkopf** samt seinen Sohn und bey sich habenden Viehe aller Orten sicher und ungehindert, in denen benachbarten Fürstlichen (Gräflichen ꝛc.) N. Zoll-Städten aber denen Recessen gemäß Zollfrey pass- und repassiren zu lassen; welches man in dergleichen und andern Occurrentien zu erwiedern geneigt ist. Datum &c.

Liefer-Schein über Hofstaats-Gelder.

Sechs **hundert Gulden** Rhein. gnädigst anhero assignirte Hofstaats-Unterhaltungs- und Kost-Geldere, werden hiemit zu Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, meines gnädigsten Fürsten, eigenen Hohen Handen, vor den **ersten** (**zweyten**) Termin diß Jahrs, an nachstehenden Sorten, unterthänigst eingesandt, und von dem in duplo mitkommenden Lieferschein ein gnädigst beliebig subscribirtes Exemplar, zum benöthigten Rechnungs-Beleg, gehorsamst zuruck ausgebetten. N. den ꝛc.

Sorten:

fl.	kr.	
300	=	Gold.
200	=	Französisch-Geld.
100	=	Land-Münz.
Sa. 600	fl. =	kr.

N. N.

Liefer-Schein über Steuer-Gelder.

Zwey **hundert Gulden** Rheinisch, an eingehobenen Steuergeldern Quartals N. werden hiemit zur Hochfürstl. Wohl-löblichen Landschaffts-Ober-Einnehmerey, von dem auch Hochfürstl. Casten-Amt allhier, an unten bemel-

ten Sorten, baar eingesandt, und von diesem Duplicat ein attestirtes Exemplar, zum benöthigten Rechnungs-Beleg, zurück erwartet. N. den ꝛc.

Copulations-Schein.

Daß der gestern den 12. Sonntag nach Trinit. zum drittenmal allhier mit **Maria Naglin**, weyland **Georg Nagels**, gewesenen Bauers zu N., hinterlassenen noch ledigen Tochter, öffentlich proclamirte **Sebastian Müller**, Herrschafftlicher Unterthan zu N. bey dem Amt dahier mit seinen 2. Kindern erster Ehe, ihres Mütterlichen Erb-Guths halber, würcklich überein gekommen, auch seiner Braut einbringendes, und übrige Creditores in Richtigkeit gebracht, und also beede ohnmaßgeblich, ohne fernere Hinderung copuliret werden mögen, wird hiermit gebührend attestiret. Signatum N. den ꝛc.

Verkündigungs-Schein.

Daß **Johann Georg Reuter**, von N. gebürtig, des Hochfürstlich-Brandenburgischen Castenamts N. neuangehender Unterthan zu N. bey seiner Verheurathung an **Albrecht Stöbers** daselbst hinterlassene Wittib, **Anna Barbara**/ deren einziges Töchterlein N. erster Ehe an rechten Kindesstatt auf- und angenommen, mithin Sie beyde Verlobte, ohne weitere Bedingnuß, mit Consens des Amts, als ledige Personen zusammen geheurathet, solches wird zur Löblichen Pfarr N. in der Absicht Kraft diß atteltiret, damit cæteris paribus mit deren Verkündigung und Copulation ohnbedencklich fortgefahren werden könne. Datum &c.

Andere Art.

Nachdeme des verstorbenen **Hans Paul Mitlers** zu N. hinterlassene Wittib, **Maria Margaretha**/ bey ihrer anderweiten Verheurathung mit **Abraham Eisenfressern** von N. ihren beyden Kindern das Väterliche vor Amt anheute ordentlich ausgemachet, und beschreiben lassen; Als wird zur löblichen Pfarr allhier ein solches, um mit der Proclamation nach Belieben fortfahren zu können, hiemit notificiret. Signatum N. den ꝛc.

Holz-Anweiß-Zettel.

Kraft Hochfürstlichen an allhiesig Amt ergangen gnädigsten Cammer-Decreti vom 10. Xbris ferntigen Jahrs, wovon Copia hier anlieget, sollen **Hans Jörg Pfeiffern**/ hiesigem Castenamts Unterthanen und Bierbrauern

zu

zu N. zu seinem nothgedrungenen neuen Stadel- Viehe- Stall- und Roß-Mühl-Bau, aus denen hiesigen Amts-Waldungen in No. Wildfuhr liegende

10 Fudrige
2 halb Fudrige- und
6 Dreylings-Eichen,

} zu Durchzügen in der Roß-Mühl,

dann

30 Fudrige
30 halb Fudrige und
40 Dreylings

} Weiß-Holtzer incl. der von denen Fudrigen abfallen zu lassen gewillten 10 Seeg-Schröthen,

gratis (gegen gantze-halbe-drittel-viertel-Bezahlung) abgegeben werden: Dannenhero bey Hochfürstlich-Hochlöblicher Obrist-Forst- und Obrist-Jägermeisterey, (**und wann dergleichen Bedienstung vorhanden**, auf Wohl-Löblichen Forstamt) um deren beliebig-schrifftlichen Anweisung an den Wildmeister N. N. zu N. hiemit gehorsamlich (geziemend) angesuchet wird. N. den 2c.

Andere Art.

Ein geringes **Dreylings** Eich-Reiß zu Werck-Holtz, aus der Heyd verlangt N. N. zu N. worüber bey Hochfürstlich-Hochlöblicher Obrist-Forst- und Obrist-Jägermeisterey die beliebige Anweisung an den Straiffer zu N. hierdurch geziemend ausgebetten wird. N. den 2c.

Zehend-Bestand-Zettel.

Hans Caspar Pfeffer/ des Hochfürstlich-Brandenburgischen Closter-Amts N. eingehöriger Unterthan zu N., hat die zum auch Hochfürstlichen Verwalter-Amt allhier gehörige Helffte des grossen Zehendens daselbst, auf das heurige 1735. Jahr, vor 700 fl. Rheinische Währung, dergestalt bestanden, daß er daran die Helfte zwischen Martini und Weihnachten, und die andere Helfte auf Lichtmeß nächstkünfftigen Jahrs, an gut und unverruffenen Müntz-Sorten bezahlen, annebst auch dem Closter Verwalter N. N. 1. Simr. Besoldungs-Korn, und 2. und ein halben Schober Strohe, à 60 Bund, ingleichem dem Heu- und Gromath-(Omath-) Zehler 1. Schober Strohe, à 60 Bund, abgeben solle und wolle, immassen hierüber dieser Bestand-Zettel in duplo ausgefertiget, und von jedem Theil ein unterschriebenes Exemplar zu Handen genommen worden.

Nota.

An vielen Orten werden solche Bestand-Zettel nur in simplo dem Beständner alleine zustellet, weilen das Zehend-Protocoll eben so viel fidem hat.

Andere Art.

Des hiesig Hochfürstlichen Casten-Amts-Zehenden zu N. hat auf Herrschaftliche Ratihabirung vor heuer N. N. Verwalther-Amts N. Unterthan zu N. bestanden pro

75 Simr. Getraid.

Die Frucht soll seyn:

20 Simr. Korn.
15 Simr. Dinckel.
10 Simr. Weitzen.
10 Simr. Gersten.
20 Simr. Habern.

Sa. 75 Simr.

Welche er auf Martini diß Jahrs an Schrannen-mäßigen Körnern auf allhiesigen Amtscasten zu erschütten hat; inzwischen ist bis auf einlangend Hochfürstlich gnädigste Ratification, ihme N. dieses ad interim zu seiner Versicherung zu Handen gestellet worden. Datum N. den 2c.

N. N. Castner.

Abzug-Schein.

Daß **Hans Michel Ritter**/ des Wohl-Löblichen Closteramts N. eingehörig gewesener Unterthan zu N. sich vor bereits 4. Wochen an **Niclas Mögels** hinterlassene Wittib allhier verheurathet, mithin als ein neuer Amts-Unterthan das Güthlein würcklich bezogen, solches wird auf sein Ansuchen von Amts-wegen attestiret. Datum N. den 2c.

Abzug-Schein über Schutz-Verwandten.

Hans Wanckelmuth, hiesig Hochfürstlicher Castenamts bishero gewesener Schutz-Verwandter zu N. hat sich mit dem 1 April dieses lauffend 1725sten Jahrs, in des auch Hochfürstlich Löblichen Vogt-Amts N. Schutz, bey **Georg Niemand** zu ersagtem N., begeben; welches zu ermeldt Löblichen Vogt-Amts Sicherstellung hiemit von Amts-wegen attestirt, und darneben um einen benöthigten Ruckschein geziemend angesuchet wird. N. den 2c.

Gegen-Schein.

Daß **Hans Wanckelmuth**/ bisherig gewesener Schutz-Verwandter des Hochfürstlich-Wohl-Löblichen Castenamts N. sich mit Eingang dieses

Monats

Monats Aprilis in hiesige Vogt=Amts Protection begeben, wird mittelst dieses zu ermeldt Wohl=Löblichen Castenamt N. hiemit attestirt. Signatum N. den ꝛc.

Waltz = Schein.

Zwölff Gülden Steuer=Massa von 1. und ein Viertel Morgen eigenen Acker aufm Stöckig Zullendörffer Fluhrs, welche **Hans Stöckinger**/ des Hochfürstl. Casten=Amts N. Unterthan zu N. vom **Löw Model Juden** zu N. erkauffet, werden von dem auch Hochfürstl. Verwalter=Amt allhier mit dem Termin Reminiscere des gleich folgend 1725sten Jahrs zu wohlgedachtem Castenamt in Kraft diß überwiesen, und gewöhnlicher Gegenschein darüber zuruck erwartet. Closter N. den ꝛc.

Gegen = Schein.

Daß von dem Hochfürstl. Brandenburgischen Closter=Verwalter=Amt N. **Zwölff Gulden** Steuer=Anlag, von 1. und ein Viertel Morgen Acker, aufm Stöckig=Zullendörffer Fluhrs, welche **Hans Stöckinger**/ hiesiger Casten=Amts Unterthan zu N., von **Löw Model Juden** zu N. erkaufft, mit dem hiernächst eintrettenden ersten Steuer=Termin Reminiscere zu besagt allhiesigem Castenamt gewaltzet worden, wird Kraft dieses Gegen=Scheins von Amtswegen beurkundet (atteſtiret.) Signatum N. den ꝛc.

SECTIO V.

Geburts= und Lehr=Briefe nebst verschiedenen Protocollis, so man beym Meister werden, Ein= und Ausschreiben der Lehr=Jungen zu halten pfleget.

Geburts=Brief.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. cum tor. Tit. meines gnädigsten Fürsten und Herrn, der Zeit verordneter Stadt=Richter Amtsvogt zu N. Ich N. N., dann Wir Burgermeistere und Rath allda, urkunden und bekennen hiermit in Kraft diß Briefs, daß vor

Uns im sitzenden Gerichte, (oder **da der Beamte dergleichen alleine auszufertigen hätte**, vor allhiesigem Amt) an dem zu Ende gesetzten dato erschienen, der Ehrsame **Joh. Georg Trienski**, seines Handwercks ein Schneider, und uns zu erkennen gegeben, was massen er seiner ehrlichen Geburt und freyen Herkommens Kundschafft und Gezeugnuß, deren er sich zu seiner Ehren Nothdurft nach, und sonsten zu gebrauchen bedürfftig wäre, mit geziemender Bitte, ihme dergleichen unter unserer Hand und gewöhnlichen Insiegeln (meiner Hand und gewöhnlichen Pettschafft) zukommen zu lassen.

Wann Wir (Ich) dann sein Ansuchen nicht vor unbillig, vielmehr die Warheit zu befördern verbunden zu seyn erachtet: Als haben (habe) Wir (Ich) die Uns (Mir) vorgestelte glaub- und zeugwürdige Personen, die Ehrsame und Achtbare N. N. Hochfürstlich-Brandenburgische ins Oberamt N. gehörige Unterthanen und Meistere des Schneider-Handwercks zu N. seines Alters 56. Jahr, und N. N. Hochfürstlich-Oettingische Unterthanen und Meister des Leinenweber-Handwercks zu N. seines Alters 61. Jahr, bey denen Pflichten, womit Sie zuforderist GOtt dem Allmächtigen, dann der Hohen Obrigkeit verwand und zugethan, die lautere reine Warheit auszusagen erinnert, welche dann an wahren Cörperlichen Eydes statt wohlbedächtig und einmüthig ausgesagt und bekennet, wie ihnen wohl wissend, kund und wahr seye, (allermassen auch der aus dem Pfarr-Buch zu N. uns vorgelegte authentische Extract mit mehrern besaget) daß der Producent dieses gegenwärtigen Geburts-Briefs Eingangs ermeldter **Johann Georg Trienski**/ von dem weyland Ehrbar- und bescheidenen **Caspar Trienski**/ gewest Hochfürstlich-Brandenburgischer in allhiesiges Stadt-Richter-Amt (Vogt-Amt) gehörige Unterthan und Meister des Schneider-Handwercks zu mehr erwehnten N. seinem Vatter und dessen andern Eheweib **Margaretha**, weyland **Jost Gillingers**/ auch gewesenen Meister des Schneider-Handwercks zu N., Eheleibliche Tochter, seiner Mutter, als beyden seinen leiblichen Eltern, welche, nach vorher gegangener gewöhnlichen Proclamation, den 17. Oct. 16 8. in der Pfarr-Kirchen zu N. von dem damahligen Pfarrer Herrn N. N. Christlichem Gebrauch nach, nebst obigen N. zu gleicher Zeit copuliret und eingesegnet wörden, instehender Ehe recht und ehelich, aus einem rechten Christlichen Ehebett vollkommener freyer und untadelhaffter Geburt, guter Teutscher Art und Zunge, erzeuget, den 16. Jan. 1710. an das Licht der Welt gebohren, und darauf noch selbigen Tags bey der heiligen Tauffe von dem Weyland Ehrbaren N., gewesenen dissеitigen Unterthanen und Webern zu N., als erbettenen Tauff-Zeugen versprochen worden, mit dem weitern Zusatz, daß ermeldte dessen Eltern, wovon der Vatter allbereits gestorben, die Mutter aber, als eine in hiesiges Amt gehörige Unterthanin, noch am Leben, sich nebst diesem ihrem Sohn

Johann

Johann Georg/ bis zu dessen Abzug in die Fremde, allezeit ehrlich, redlich und aufrichtig, wie frommen Ehrliebenden Biederleuthen geziemet, an Ehren und Rechten verhalten.

Wie nun dieses alles auch ausser deme kund und notorisch, so haben (habe) Wir (Ich) ihme **Tryenski** diese glaubwürdige Kundschaft seiner ehrlichen Geburt, auch ehrlichen freyen Herkommens, so mit einiger Servitut und Leib-Eigenschafft, oder andern bey ehrlichen Handwerckern, Zunfft- und Innungen verwerfflichen Conditionen, keinesweges beflecket, ex officio nicht versagen, sondern männiglich, deme dieser Brief zu lesen vorkommt, nach Standesgebühr geziemend ersuchen wollen, deme ohne Bedencken vollständigen Glauben zu geben, und mehr erwehntem **Joh. Georg Tryenski**, allen geneigten Willen, Gunst und Beförderung wiederfahren zu lassen.

Dessen zu wahrer Urkund und Beglaubigung haben (habe) Wir (Ich) Unsere (Mein) gewöhnliche (gewöhnliches) Insiegel allhier angehängt, und Uns (Mich) eigenhändig unterschrieben. So geschehen N. den ꝛc.

N. N.

(L. S.)

(L. S.) Burgermeistere und Rath.

Andere Art.

Demnach bey hiesig Hochfürstlichem Ober-Amt Vorzeiger dieses **Georg Martin Steffter**/ von N. gebürtig, gebührend angebracht, welcher massen er zu N. sich niederzulassen gesonnen; und zu solchem Ende seines Verhaltens, Geburt und Herkommen halber beglaubte Kundschafft und Zeugnuß vonnöthen, dahero gebetten, weil sein Vatter ein hiesig Erb-gehuldigter Unterthan gewesen, ihme mit einem authentischen Attestato an Handen zu gehen: Also wird, der Wahrheit zu Steuer, von erwehnt hiesigem Oberams wegen hiemit wissendlich attestiret, daß dieses **Steffters** leiblicher Vatter, weiland **Hans Michel Steffter**/ ein hiesiger Oberamts würcklicher Unterthan und Bauersmann in dem Dorff N. und dessen Mutter N., eine gebohrne N., von erstgedachtem N. gewesen, von welch seinen Eltern, da nunmehro der Vatter vor einiger Zeit dieses zeitliche Leben beschlossen, er anno ꝛ ꝛ den ꝛ ꝛ Nov. aus einem reinen keuschen Ehe-Bett erziehlet, und in der reinen wahren Evangelischen Religion auferzogen, welche durchaus keiner hiesiger Orten ohnehin gantz unbekandten Leibeigenschafft unterworffen gewesen, sonsten aber dieser N., so lang er bey seinen Eltern sich enthalten, dergestalt fromm, treu, ehrlich und redlich, so viel Uns wissend ist, wie es einem solchen jungen Menschen

wohl

wohl anstehet und geziemet, aufgeführet, daß männiglich an seinem Thun und Lassen einen sonderbaren Gefallen getragen. Welches wir dann auf sein Stefters Ansuchen hiemit schrifftlich und wissentlich unter Unserer eigenhändigen Namens Unterschrifft und Pettschafften bekräfftiget mittheilen, anbey denselben gegen männiglich geziemend recommendiren wollen. Actum N. den ꝛc.

Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu N. der Zeit verordnete Oberamts-Beamte.

(L. S.) Johann Gabriel Barlini.

(L. S.) Ignatius Hohlwein.

Andere Art.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafens zu N. tot. tit. der Zeit verordneter Amtmann zu N. Ich **Carl Friedrich Krieger** / urkunde und bekenne hiermit in Kraft dieses Briefs, daß anheute zu Ende gesetztem dato allhier vor Amt erschienen der Ehrbare **Jacob Wagner**, ein Langmesser-Schmid, von N. gebürtig, an- und vorbringend, was gestalten er entschlossen, in des Heil. Röm. Reichs-Stadt N., allwo er bereits einige Zeit sich enthalten, Bürgerlich nieder zu lassen; Indessen aber Zeugnuß seines ehrlichen Herkommens und freyen Geburt halber, nöthig hätte, um dessen Ertheilung selbiger zugleich geziemende Ansuchung gethan. Wann nun in solch seinem billigen Gesuch demselden in allewege, zumahlen in Beförderung seiner zeitlichen Nahrung, zu gratificiren gewesen: Als habe hierauf von Amts wegen zu attestiren, daß ernannter **Jacob Wagner**, in dem Hochfürstlich Brandenburgischen Dorff N. Anno - - den - - - von ehrlichen Eltern erzeuget und gebohren worden, dessen Vatter ist **Conrad Wagner** / die Mutter aber **Margaretha** benamset, mit welcher er, laut von N. und N. erstatteten Zeugenschaften, im Jahr 1701. den - - - nach Christlichem Gebrauch in N. offentlichen Kirchgang gehalten, und in dasiger Pfarr Priesterlich getrauet worden, auch hinach in geführter Ehe, neben andern diesen ihren Sohn **Jacob** erzeuget, und an obgedachtem - - Jan. anno - - zur Welt gebohren, auch von N. zu N. in der Heil. Taufe versprochen worden. Und gleichwie über diß mehr ermeldter N. von solch seinen aller Leib-Eigenschafft befreyten Eltern auch gantz frey, und ohne einige Servitut, gebohren worden, und dahero keines nacheilenden Herrn im wenigsten sich zu befahren hat; Also ist ihme auf Eingangs berührt sein beschehen bittliches Gesuch zu desselben Legitimation dieses Testimonium, nebst angehängter bester Recommendation seiner Per-

son

son, von mir unter eigenhändig meiner Subscription, und vorgedruckt gewöhnlichen Pettschafft ausgefertiget zugestellet worden. Datum N. den ꝛc.

(L.S.)

Carl Friedrich Krieger.

Lehr-Brief.

Wir Burgermeister und Rath der Hochfürstl. Brandenburg. Stadt N. urkunden und bekennen hiemit offentlich gegen allermänniglich, daß bey uns N. N. weyland N. N. gewesenen Burgers und Bierbrauers allhier hinterblieben-ehelicher Sohn, des Drechsler Handwercks geziemend anbringen lassen, was massen er zu Beförderung seiner Wohlfahrt, seines bey N.N. Burger und Meister des Drechsler Handwercks allhier ehrlich erlernten Handwercks halber, einen beglaubten Lehr-Brief vonnöthen hätte, und derowegen anbey gebührend bitten, ihme solchen in forma authentica mitzutheilen. Nachdeme nun hierauf die dermahl geschworne Meister des hiesigen Metall- Bein- und Holtz- Drechsler-Handwercks, namentlich N. N. und N. N. beyde Burgere allhier, bey denen Pflichten und Eyden, womit dem Durchlauchtigsten Fürsten und Hrn. Hrn. Marggrafen zu Brandenburg, (cum toto titulo) unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, selbige in Unterthänigkeit, dann Uns von Raths und gemeiner Stadt wegen, verwandt und zugethan sind, auch wie sich das nach Handwercks-Gewohnheit gebühret, glaubwürdige Anzeig und Bericht gethan, auch mit ihrem Handwercks-Buch verificirt; daß obbesagter N. N. das Drechsler-Handwerck, und was deme anhängig, drey Jahr nach einander, als vom 14. Novembr. 1723. bis dahin 1726. bey gedachten N. N. als unserm ehrlichen Zunfft-Genossen und Mitmeister, ehrlich und zunftmässig erlernet, auch nach Handwercks-Gewohnheit vor offener Laden offentlich ein- und nach erstandenet Lehrzeit wieder ausgeschrieben, auch frey und zum Gesellen gesprochen worden seye, dann in während solch seiner Lehrzeit sich ehrlich, treu, fleißig und in allem wohl und dergestalten verhalten habe, daß sowohl sein Lehrmeister, als die gantze Meisterschafft, und sonst männiglich, mit ihme zufrieden gewesen, und mithin sie ihme nichts dann alles Liebs und Guts nachzusagen wissen; Als gelanget hierauf an männiglich, bevorab an die ehrliche Zunftgenossen, unser respectivè freund- und gebührliches Ersuchen und Bitten, sie wollen ihnen gedachten N. N. seines ehrlich- und Zunftmäßig- erlernten Handwercks, auch Wohlverhaltens halber aufs beste recommendiret seyn lassen, und zu seinem Unterkommen allen beforderſamen guten Willen erweisen. Welches nicht nur derselbe mit schuldigstem Danck annehmen und erkennen

kennen, sondern auch wir in dergleichen und andern Fällen, der Gebühr nach zu erwiedern, willig und geflissen seyn werden.

Dessen zu Urkund haben wir unser und gemeiner Stadt grösseres Secret-Insiegel, auch E. E. Handwercks der Metall- Bein- und Holtz-Drechsler gewöhnlich Handwercks-Insiegel in zweyen Capseln wissentlich an diesen Brief vorhängen lassen. So geben und geschehen den

(L. S.) (L. S.)

Lehr-Brief von einem Handwerck ertheilet.*

Wir Geschworne und andere Meister des N. Handwercks in der Fürstlichen W. Residentz- und Handels-Stadt N. entbiethen allen und jeden, weß Standes, Ehren und Würden die seynd, welchen dieser unser offener Brief zu lesen oder hören vorkommt, unsere freundl. und willige Dienste, und bekennen hiermit offentlich, daß heut dato vor einem ehrbaren Handwerck erschienen S. T. Burger und Tuchmacher allhier, und vorgebracht, welcher gestalten sein bishero gewesener Lehrjung, Namens W. S. von N. welchen er zugleich mit zur Stelle gebracht, vor 4. Jahren das Handwerck bey ihm zu erlernen sich angemeldet; darauf bey E. E. Handwerck sich ordentlich aufdingen lassen, auch die gantze Lehrzeit der 4. Jahr sich aufrichtig, getreu, redlich und in dem Handwerck fleißig, wie einem frommen Lehr-Jungen geziemet, eignet und gebühret, erwiesen, und dahero gebetten, bemeldten N. N. seiner Lehre nunmehro loßzuzehlen, und deshalben eine Kundschafft mitzutheilen.

Wann wir dann solches vor billig erachtet, und uns selbst wissend, daß benannter W. S. als Vorweiser dieses, seine Lehr-Jahre, wie gebräuchlich, ausgestanden, und sich sonsten, ehrbar und redlich, wie anderst nicht bekannt, verhalten, als haben wir es ihme abzuschlagen nicht gewust.

Gelanget demnach an männiglich, weß Standes, Ehren und Würden sie sind, sonderlich an die Handwerckmeister der Tuchmacher, wo und an welchen Orten dieselbe gesessen, unser dienstliches Bitten, sie wollen nicht allein diesem völligen Glauben geben, sondern auch oftgedachten W. S. seines Wohlverhaltens wegen, dieser unserer Kundschaft fruchtbarlich geniessen lassen, ihn in der Zunfft und Handwerck gutwillig auf- und annehmen, und sonsten ihme allen wohlgeneigten Willen und Beförderung erweisen, solches seynd wir um einen jeden nach Standes-Gebühr in dergleichen und andern Fällen zu verschulden stets geflissen, und Vorweiser selbst wird es mit gebührendem Danck verdienen.

Zu Urkund haben wir an diesen Lehr-Brief unser Handwercks-Insiegel hangen,

* *Nehrings* Manuale Notariorum lib. 4. pag. 714.

hangen, und solchen durch unsere geschworne Meister unterschreiben lassen. So geschehen zu L. den N. Monats N. im Jahr Christi 1729.

(L.S.)
N. N.
N. N.

Beyde geschworne Meister.

Kundschafft vor einen Metzger-Knecht.

Demnach Vorzeiger dieses **Georg Ingelheimer**, eines in allhiesig Hochfürstlichen N. Städtlein N. angesessenen Burgers, ehelicher Sohn, seines Handwercks ein Metzger, mir zu verstehen gegeben, was massen er von hier weg, und in die Fremde sich zu begeben entschlossen, solchemnach mich ersuchet ihme tragenden (obhabenden) Amts, solch seines wohl-erlernten Handwercks wegen, beglaubte schrifftliche Urkund mitzutheilen, um sich bedürffenden Falls solcher bedienen zu können: und ich dann solch sein beschehenes Ansuchen vor gantz billig erachtet, und auf eingeholte genugsame beglaubte Kundschafft vernommen, was gestalten Eingangs benannter **Georg Ingelheimer**, bey dem allhiesigen Burger und Metzger, **Rocho Schlechtern**, drey Jahr nach üblichem Handwercks-Brauch, redlich und wohl gelernet, auch von ihme seinem Lehrmeister, und jedermänniglich allhier, das Zeugnuß beygeleget wird, daß er sich nicht allein in seiner Lehr, sondern auch, wie er nach solcher als ein Knecht noch länger allhier in Arbeit gestanden, dermassen verhalten, daß man ihme nichts anders dann Ehr- und Redlichkeit nachsagen können. Gelanget demnach an männiglich, wes Würden, Standes und Condition die seyn mögen, mein respectivè unterthänig-dienst- und freundliches Bitten, mehr erwehnten **Ingelheimer** nicht allein sicher und ungehindert passiren zu lassen, sondern auch um seines Wohlverhaltens willen Gnade, Gunst, und allen förderlichen Willen zu erweisen; Solches wird er mit seinem Fleiß und fernern guten Aufführung zu verdienen nicht ermangeln. Ich aber werde es in dergleichen und andern Fällen zu erwiedern mir eifferigst angelegen seyn lassen. Zu mehrerer Urkund habe ich diese Kundschafft eigenhändig unterschrieben, und mein anererbtes Pettschafft vorgedruckt. So geschehen N. den ꝛc.

(L.S.)

Johann Friedrich Berlino.

Interims-Attestat vor einen Metzger.

Demnach vor Uns Burgermeister und Rath Vorzeiger dieses **Gabriel Stecher**, weyland **Alexandri Stechers**, gewesenen Burgers und Metz-

gers allhier, Eheleiblich hinterlassener Sohn, auch des Metzger-Handwercks, erschienen, und angezeiget, was massen er gesonnen seye, sich unter Hochgräfliche N. Herrschafft zu N. bey nunmehro seiner vorgegangenen Verheurathung häuslich nieder zu lassen, E. E. Handwerck der Metzger aber bey dortiger Zunfft, deme nicht allerdings, ohne vorhero beybringend Gezeugnuß, daß er das Handwerck ehrlich und nach Handwercks-Gebrauch erlernet, einkommen lassen wolte: Dahero Uns derselbe um ein Atteſtat, bis er etwan einen förmlichen Lehr-Brief lösen mögte, geziemend belanget. Als wird derowegen ihme Petenten, der lieben Wahrheit zu Steuer, hiemit und in Krafft diß atteſtiret, daß er **Gabriel Stecher** das Metzger Handwerck bey gedacht seinem verstorbenen Vatter, der auch das Handwerck in N. ehrlich erlernet, und als ein Meisters Sohn, vermög hiesigen Raths-Protocolli, gewöhnlicher massen ein- und ausgeschrieben, und nach seiner erstandenen Lehr-Zeit loßgesprochen worden. Wannenhero dann das Löbl. Amt N. und E. E. Handwerck daselbst gebührend ersucht wird, Sie mögten geruhen, diesem Atteſtat Glauben beyzumessen, mithin ihme Producenten, dene man, so es seiner Gelegenheit gewesen wäre, selbst gerne allhier dulten und leiden mögen, in seinem Vorhaben beförderlich zu seyn, und allen bedürffenden Vorschub zu erweisen, so wir in dergleichen Occurrentien hinwiederum zu reciprociren erböthig sind.

Urkundlich haben wir dieses Atteſtat eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Stadt-Insiegel corroboriret. So geschehen zu N. den ꝛc.

(L. S.) **Burgermeister und Rath.**

Formula Protocolli so man beym Meister werden zu halten pfleget.

Actum N --- Anno ---

Præsentes.

Herr **Johann Carl Leyer**, Amtmann und Zunfft-Richter,
Ego, **Magnus Liberti**, Amt- und Zunfft-Schreiber, dann
beede geschworne Meistere E. E. Schuhmacher Handwercks: **Johann Martin Göller**, und **Michael Würth**.

Erscheinet vor Amt und denen hieroben benannten Meistern, vor offener Laden, **Johann Samuel Bechknoll**, mit der Anzeige, daß, nachdeme er gesonnen, sein bey dem zünfftigen Meister **Conrad Kneip** allhier ehrlich erlerntes Handwerck zu treiben, und allhier sich Meisterlich einzulassen, man ihne

nach

nach nunmehro vor 8. Jahren erstandener Lehr-Zeit, als einen Zunfft-Genossen an- und aufnehmen: Folglich diejenigen Meister-Stücke, welche ein angehender Meister zu schneiden schuldig, als

1.) den grosen Falß, 2.) den Burger-Stiefel,
3.) den Weiber-Stiefel, 4.) den hohen und
5.) den dreystückigten Schuhe,

welche er samt und sonders aus einer wohlgefegten Rinds-Haut geschnitten, beaugenscheinigen, und ihme sodann, wann selbige vor tüchtig erkannt würden, das Meister Recht angedeyen lassen möchte.

Bey vorwaltenden Umständen nun, da der **Gernmeister** bekanntlich von ehrlichen Eltern, massen dessen leiblicher Vatter, **Michael Wagner**, ein hiesiger Burger, und annoch am Leben ist, nicht minder der beschehen zünfftig- und vollständigen Lernung wegen, so viel wissend, daß er in dieser Zunfft ein- und ausgeschrieben, und dann ferner die besichtigte Stücke also erfunden worden, daß solche zwar mit einigen Fehlern, die der **Gern-Meister** bey dem Erbaren Handwerck verbüsset, behafftet, jedoch sonsten wohl passiren mögen; So ist ofterholtem **Beckknollen** in seinem Verlangen willfahret, und er sofort so wohl von Amts- Herrschaffts- als Handwercks wegen zum Meister gesprochen; Nachdeme derselbe vorhero wegen nicht-Wanderns vor 2. fl. gebüsset worden, bezahlt

--- fl. --- kr. Laden-Geld, so gleich in die Laden gekommen.
--- : --- : ꝛc:

Actum ut supra.

ꝛc. ꝛc.

Andere Art.

Præsentes N. N. ꝛc.

Erscheinet **Johann Wanzenpuffer** / Weber-Gesell, eines Meisters, nemlichen **Michael Wanzenpuffers**, Hochgräflichen N. Unterthanens zu N. Sohn erbietet sich, seinen der Zeit abgängigen Lehr-Brief herbey zu schaffen, hingegen mögte man ihme indessen, weilen er sich verheurathet, und nach N. zu setzen, mithin in dieser E. Zunfft sich einzulassen begehre, zum Meister-Recht admittiren, wolte hiermit nicht nur gegenwärtigen N. N. zu N. zum Caventen gestellet haben, daß er mit Beybringung Lehr- und Geburts-Briefs von dato in 14. Tagen richtig einhalten würde; sondern obligiret sich hiermit auch, falls er nicht præstanda præstiren, so dann seine aufgewandte Unkosten vergeblich seyn solten. Auf solch offerirte Bürgschafft nun hat man

keinen Anstand gehabt, dem **Gern-Meister** in seinem Gesuch zu willfahren, wie dann er **Wanzenpuffer** sofort zum Meister gesprochen, dargegen von ihme bezahlt worden

fl. kr.

Actum ut supra.

Formula Protocolli bey Freysprechung eines Lehr-Jungen.

Actum N. den - - - anno - - - ꝛc.

Præsentes N. N. ꝛc.

Bringet Meister **Niclaus Kreülein**, Müller auf der N. Mühl, gebührend an, daß weilen gegenwärtiger sein bißheriger Lehr-Jung, **Casper Meyer**, von N. gebürtig, seine Lehr-Jahre nunmehro ehrlich und redlich erstanden, und sich der Gebühr nach verhalten, auch das Handwerck dergestalt begriffen, daß er anjetzo aller Orten für einen Mühl-Knecht passiren könne, dahero bereit seye, ihme seine Auslernung zu ertheilen, auch darum geziemend gebetten. Immassen nun sich dißfalls nichts geäussert, so hieran einige Hinderung bringen können, als ist ihme in seinem Gesuch willfahret, und gedachter **Meyer** sofort frey und ledig gesprochen, und dieses zu künfftiger Nachricht dem Handwercks-Protocollo inseriret, auch zugleich beede Bürgen, nemlich Meister N. N. und N. N., in Beyseyn der geschwornen Meistere N. N. und N. N. von ihrer Bürgschafft ledig gesprochen worden.

Eodem die.

Zeiget der geschworne Mit-Meister N. N., Müller allhier, geziemend an, was massen **Conrad Müller/ Johann Müllers/** gewesenen Melbers zu N., jüngster Sohn, als sein bißheriger Lehr-Jung, nunmehro seine Lehr-Zeit nicht nur erstanden, sondern auch sich ehrlich und redlich verhalten, daß er einige Klage wider ihne nicht zu führen, auch das Handwerck dergestalt begriffen habe, daß er nunmehro vor einen Mühl-Knecht aller Orten passiren und gelten könne, dahero gesinnet seye, ihme seine Auslernung zu geben, auch darum geziemend gebetten haben wolte. Da nun weder von Herrschaffts- noch Handwercks-wegen hierwider nichts einzuwenden, als ist er **Müller** sofort frey und ledig gesprochen, und dieses zu künfftiger Nachricht dem Handwercks-Protocollo ingrossiret, auch sein Bürg-Meister **Hanß Untreu**, zu N. seiner Bürgschafft liberiret worden. Actum ut supra.

For-

Formula Protocolli bey Einschreibung eines Lehr-Jungen.

Eodem.

NEben gedachter Meister N. N. bringet ferner geziemend an, was massen er gegenwärtigen **Leonhard Mützern**, gewesenen Schmids zu N., hinterlassenen Sohn, nach erstandener 14tägigen Prob-Zeit, als einen Lehr-Jungen auf 3. Jahr lang an- und aufzunehmen gewillet, zugleich auch für einen Bürgen N. N. von N. dargestellet, mit Bitte, ein solches zu künfftiger Nachricht in das Handwercks-Protocoll zu notiren. Gestalten nun er **Mützer**/ Inhalts beygebracht- und producirten Tauff-Scheins von ehrlichen Eltern entsprossen, als ist ihme in seinem Gesuch, willfahret, und von dem Lehr-Jungen, daß er seine Lehr-Zeit ehrlich und redlich erstehen wolle, Hand-Gelübd genommen worden. Actum ut supra.

Auf eine andere Art.

Actum N. den - - - - anno ꝛc.

Præsentes ꝛc. ꝛc.

ERscheinet **Conrad Hamster**, Müller zu N. und zeiget an, wie er gegenwärtigen **Lorentz Kapsern**/ **Ulrich Kapsers** Pfeiffers zu N., ehelichen Sohn, nachdeme er schon eine geraume Zeit bey ihm in Diensten gestanden, das Müller-Handwerck binnen dreyen Jahren nach Handwercks-Brauch zu lernen, immassen er sich bereits seither verwichener Lichtmeß hierzu appliciret, und obwohlen wegen seiner ehrlich- und ehelichen Geburth kein Zweiffel obwalte, dergleichen aber schrifftlich beyzubringen, darum ohnmöglich gewesen seye, weilen er **Kapser**/ die N. Religion changiret, und zu unserer übergetretten, deßwegen der Geistliche bißhero sich widersetzet, ihme einen Tauff-Schein zu extradiren; So wolle er doch dißfalls vor ihne caviren, mit Bitte, solches zu künfftiger Nachricht dem Handwercks-Protocoll zu ingrossiren, alldieweilen nun zu dem Ende Meister **Georg Ganst** von N. vor einen Bürgen sich vorgestellet, er **Hamster** aber zum Ober-Bürgen verobligiret; Als ist ihme in seinem Gesuch deferiret, und von dem Lehr-Jungen, daß er sich währender Lehr-Zeit über, getreu und fleißig verhalten solle, Hand-Gelübd genommen worden. Actum ut supra.

Andere Art.

Actum N. den - - - - anno ꝛc.
Præsentes ꝛc. ꝛc.

HAt sich der Zünfftige Mit-Meister allhier, N. N. vor Amt und denen neben gesetzten geschwornen Meistern angemeldet, und zu erkennen gegeben, wie er gesonnen, den mit zur Stelle gebrachten Jungen N. N., Hanß N. ehelichen Sohn, das Schuhmacher-Handwerck zu lernen, zu welchem Ende er mit ihme bereits die Prob-Zeit von 14. Tagen vor-auch eventualiter mit seinem Vatter die Abrede genommen, daß der Jung, von dato an zu rechnen, 3. Jahr nach Handwercks-Gewohnheit lernen, und 18. fl. Lehr-Geld, ohne weitern Leykauff, die Helffte gleich jetzt, die andere Helffte aber nach verflossener halben Lehr-Zeit zu erlegen, geben solle, worgegen der Lehr-Meister erbietig seye, nicht allein diesen seinen Lehr-Jungen im Handwerck treulich und sorgfältig zu unterrichten, sondern auch selbigen selbst zu allem Guten anzuweisen, und ihne währender Lehr-Zeit in alt-und neuen Schuhen frey zu halten.

Da nun bekandt, daß dieser Jung von ehrlichen Eltern, dem Meister auch die Lernung eines Jungens füglichen nicht zu verwehren; So ist von Amts-Herrschaffts-und Handwercks wegen in solch sein Verlangen dergestalt eingewilliget, daß ihme der Junge zu fleißigem Unterricht übergeben, er der Jung aber zu allem billigen Gehorsam, Treu und Fleiß angewiesen worden; worüber dieser auch angelobet, und zugleich zum Bürgen N. N. vorstellig gemachet, Handwercks-Bürg aber ist N. N. dahier. Actum ut supra.

SECTIO VI.

Edictal-und andere Citationes in Concurs- oder Gant-Processen, Subhastations-Zettel und Proclamata, Recognitiones, Vollmachten, Bedingnus-oder Erlaß-Scheine, Tutoria, und Curatoria.

Edictal-Citation eines Stadt-Raths an eines Banqueroutirers Creditores ad liquidandum.

WIr Burgermeister und Rath zu N. fügen hiermit allen denen, so dieses lesen und hören werden, zu wissen, was massen im nur verlittenen Petri-Pauli Marckt N., gewesener Burger und Jubelirer allhier, bey andringender Schulden-Last banqueroutiret, und dahero sich auf flüchtlichen

chen Fuß gesetzet, sogleich aber, daß von seinen hinterlassenen Gütern seine Creditores so gut, wie möglich befriediget werden mögten, zuruck geschrieben. Wann dann dessen Weib mit ihren Illatis auf 2000. Thaler hoch sich bereits angemeldet, auch gebeten, daß ihres Mannes Effecten gerichtlich annotiret, der Concurs-Proceſs eröffnet, darzu Termin ernannt, und inzwischen die noch zur Zeit unbekannte Creditores ihres Mannes edictaliter citiret werden mögten; welchem Petito dann auch deferiret, und zum Termino ad liquidandum der 31. Octob. a. c. ernennet worden; Als werden hierdurch all diejenigen, wes Namens, Standes oder Würden sie sind, welche bey oberwehnten N. etwas ersprießliches zu suchen haben, hierdurch peremtorie, jedoch nach Standes-Gebühr, geziemend citiret und geladen, bestimmten Tag zu rechter früher Zeit auf allhiesigem Rath-Hause an gewöhnlicher Gerichtsstelle persönlich, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, sich gebührend anzumelden, ihre Forderungen ad acta zu liquidiren und zu verificiren, auch darüber mit dem ad Concursum bestättigten Curatore bonorum super liquido sowohl, als mit denen übrigen Creditoribus super prioritate in ungewechselten Sätzen zu verfahren, und darauf Bescheids zu gewarten, mit angehängter Verwarnung, daß da auch ein oder anderer auſſen bleiben, und diesem keine Folge thun würde, nichts desto weniger in der Sache, denen Rechten gemäß, verfahren werden solle. Signatum &c.

Andere Art kurtz gefast.

Nachdeme auf kurtzhin erfolgtes Ableiben weiland NN. gewesenen Burgers und Seilers allhier, sich so viele Schulden veroffenbahret, daß es nöthig seyn will, dieses Werck gründlich zu untersuchen, und darüber allenfalls eine förmliche Schuld-Austheilung zu begreiffen: Als wird ein solches zu jedermans Wissenschafft in der Absicht publiciret, daß da über die bereits sich angegebene Creditores ein oder der andere an des ermeldten N. hinterlaſſenem Vermögen noch eine Prætension zu formiren vermeynet, der oder dieselbe sub pœna præclusi innerhalb 6. Wochen sich vor allhiesigem Amt einfinden, die etwan in Handen habende Obligationes und Schuld-Scheine produciren, oder sonsten ihre Forderung auf Rechts behörige Art und Weise liquidiren, und sodann nach der Sachen befinden rechtlichen Bescheids erwarten sollen. Signatum N. &c.

Subhastations-Zettel.

Nachdeme Vermög, ergangenen Hochfürstl. Rescripti, zu allhiesigem Amt Gnädigst befohlen worden, N. Bürgers allhier bißheriges Wohnhauß in der N. Gassen, neben Herrn N. gelegen, offentlich zu subhastiren, und dem

Meistbiethenden zu verkauffen; Als wird solches hiermit zu jedermans Wissenschafft dergestalten publiciret, daß wo jemand vorhanden, der solches zu kauffen, und darauf zu licitiren gemeynet, derselbe nechst-künfftigen Samstag den - - - - hujus, zu rechter Vormittag-Zeit auf hiesigem Amts-Hause sich gebührend anmelden, und darauf fernern Bescheid erwarten solle. Wornach sich zu richten. Signatum &c.

Special-Subhastation.

DEmnach auf N. Burgers allhier, bißheriges Wohn-Hauß in der N. Gassen, neben Hrn. N. gelegen, nunmehro - - - - licitiret worden: Als wird solches hierdurch anderweit in specie zu dem Ende subhastiret, daß daferne jemand vorhanden, der noch ein mehrers darvor zu geben gemeinet, sich binnen - - - - Wochen auf hiesigem Amt-Hause anmelden, und fernern Verordnung erwarten solle. Wornach sich zu richten. Urkundlich ꝛc.

Alia Forma.

NAchdeme, Krafft ergangenem Hochfürstl. Gnädigsten Befehls, Weyland **Heinrich Martin Sicherts**/ gewesenen Burgers und Seilers, allhier hinterlassenes Hauß, Feld-Güter und Effecten, um der sich geäusserten vielen Schulden willen, öffentlich feil gebotten, und sonach von Amts-wegen an den Meistbiethenden verkaufft werden sollen; Als wird solches zu jedermans Wissenschafft hierdurch offentlich verkündiget, daß da ein oder der andere, entweder das Hauß, Feld-Güter, oder etwas von Mobilien, an sich zu kauffen Belieben hätte, dieselbe sich Dienstags, den 4. nechstkommenden Monaths Aprilis, Vormittag um 8. Uhr allhier vor Amt einfinden, und billiger Handlung und Accord gewärtigen können. Wornach sich zu richten. Signatum den

Urkund wegen eines hinterlegten Testaments.

NAchdeme **Caspar Heinrich Spittler**/ Burger und Bierbrauer allhier, nebst dessen Eheweib, **Catharina Margaretha**, ein unter sich errichtetes Testamentum Reciprocum, durch die beede Rathsverwandten N. N. zu N. N. anheute zu Ende gesetzten dato bey Amt insinuiren lassen, und gebeten, solches bey der Registratur bis nach deren über kurtz oder lang, nach GOttes Willen, erfolgenden Ableiben, zu asserviren: Als ist solches in quantum de jure angenommen: und auf deren Verlangen gegenwärtger Urkund,

kund, unter vorgedruckten Amts-Sigill, und mein des Amtmanns eigenhändiger Subscription dargegen ausgestellet worden. Signatum N. den

N. N.

Alia Forma.

WIr Burgermeistere und Rath zu N. urkunden und bekennen hiemit, daß heute zu End bemeldtem dato vor Uns N. N., Burger und Kirschner allhier, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle persönlich erschienen, und Uns in einem verschlossenen und versiegelten Papier sein Testament und letzten Willen, wie es dermahleinst nach seinem tödlichen Hintritt mit seinen hinterlassenden zeitlichen Haab und Gütern gehalten werden solle, insinuiret, mit annectirter Bitte, daß Wir solches von ihme annehmen, bis an sein seeliges Absterben in Verwahrung behalten und sonach behörig publiciren und eröffnen wolten.

Wann Wir dann solches sein bittliches Ansuchen den Rechten gemäß befunden, als haben wir ihme solches sein Petitum nicht denegiren mögen, sondern angeregtes Testament von ihme in quantum de jure angenommen, bey denen Actis hinterlegt, und ihme immittelst diese Recognition unter gemeiner Stadt-Insiegel ertheilen lassen. So geschehen N. ꝛc.

(L. S.)

Vollmacht in einer Process-Sache.

Ich N. bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß ich in meiner wider N. für dem Rath zu N. hangenden Rechts-Sache den N. zu meinem, meiner Erben und Erbnehmen, Anwald, cum clausulis rati, grati, con- & substituendi, juramenta de- & referendi, & in animam meam præstandi, transigendi, indemnitatis hypothecæ & cum libera, bestellet habe, dergestalt, daß er in dieser Sache alles dasjenige, was zu Beförderung derselben in prima & secunda instantia, bis zu gäntzlicher Execution, nöthig ist, wann es gleich sonsten ein Specialissimum Mandatum erforderte, verrichte; welches alles ich als mein eigenes Factum Krafft diß agnosciret haben will. Signatum &c.

Alia Forma.

WIr Andreas und Friedrich / die Feyler, Gebrüdere, urkunden und bekennen hiemit: Nachdeme Wir, wegen des zu N. verkaufften Guths, wider N. N. bey Hochfürstlich-Hochlöblicher Regierung zu N. Klagen anzustellen bewogen worden, solcher instituirten Action aber, wegen anderer Geschäfften,

schäfften, bis zu deren Endschafft persönlich nicht anzuwarten vermögen, so haben Wir an Unserer statt, in best- und beständigster Form Rechtens, den Wohl-Edel-Vest und Rechts-gelehrten Herrn, **Conrad Marschall** dergestalten bevollmächtiget, daß derselbe alle und jede in hac causâ anberaumende Gerichtliche Termine besuchen, Unsere schrifftliche Klage repetiren, beklagten N. ad Litis contestationem, recognitionem vel diffessionem anhalten, im widrigen ihn contumaciren, seine Exceptiones elidiren, in der Sache bis zum Schluß verfahren, und in genere all dasjenige, so vom Anfang derselben bis zu deren Endschafft, uns selbsten obliegen und gebühren will, thun und verrichten soll: Allermassen Wir ihme hiermit dieses Mandatum cum libera & clausula consueta substitutoria ac revocatoria toties quoties kräfftiglich ertheilet haben, auch dasjenige, was er dißfalls thun und handeln wird, als ob es von Uns selbst geschehen wäre, vor genehm achten, und approbiren, ihne gegen männiglich vertretten, und cum Hypothecâ omnium Bonorum, so viel hiezu vonnöthen, Schad-loß halten sollen und wollen. Dessen zu mehrerer Urkund haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm anererbten Pettschafft besiegelt. So geschehen N. den ꝛc.

(L. S.) **Andreas Feyler.**
(L. S.) **Friedrich Feyler.**

Andere Art.

Ich **Caspar Eisenfresser** / Burger und Inwohner allhier zu N. Urkunde und bekenne hiemit: demnach **Friedrich Weber** zu N. mir, laut dessen ausgestellter Obligation, bereits vor 5. Jahren 45. Thlr. aufrecht und redlich schuldig worden, des vielmahligen Erinnerns aber ungeachtet, die Zahlung von ihme nicht erlangen können; Als habe, weilen ich anderer Geschäfften halber nicht selbsten abkommen kan, Vorzeigern diß Herrn N. N. dergestalt bevollmächtiget, daß er erwehnten Weber bey seiner Amts-Herrschafft in meinem Namen actioniren, auf die Execution andringen, das Geld sonach in Empfang nehmen, darüber quittiren, und mithin alles dasjenige beobachten solle, was hierinnfalls zu thun die Nothdurfft erfordern wird, welches ich sonach, als von mir selbst geschehen, agnosciren, ihne meinen Herrn Mandatarium dißfalls gegen jedermänniglich vertretten, und cum hypothecâ omnium Bonorum, so viel hiezu vonnöthen, Schadloß halten will. Urkundlich habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen N. den ꝛc.

(L. S.) **Caspar Eisenfresser.**

Ledigungs-Schein zu Antrettung einer Vormundschafft.

Nachdeme von Seiten des Amts N. dem hiesigen Amt schrifftlich eröffnet worden, wie daß man zu des jüngst-verstorbenen **Jost Salomon Trani**/ Inwohners zu N. hinterbliebenen theils noch minorennen Kindern einiger Vormünder bedürfftig, und hierzu auch der hiesige Amts-Unterthan **Christoph Wiegel**/ zu N. vorgeschlagen und beliebet worden seye, dahero freund-nachbarlich angelanget, daß nicht allein von Amts-wegen hierein consentiret, sondern auch er **Wiegel** quoad hunc actum seiner Pflicht erlassen, und ein gewöhnlicher Ledigungs-Schein ertheilet werden mögte; Als ist auf solch beschehene Nachbarliche Requisition und desselben angehängte Versicherung, daß solche Vormundung nicht auf die Berechnung, (als welche von selbigen Amtswegen besorget werde, sondern vielmehr auf die Education der Pupillen angesehen seye, deme willfahren, und ermeldter **Wiegel** seiner Pflicht, womit er Hochfürstlich-gnädigster Herrschafft verwandt und zugethan, (jedoch derselben ohne Præjudiz) so viel diesen Actum concerniret, erlassen, anbey auch zu getreuer Obsicht der Kinder-Erzieh-und Versorgung angemahnet, auch dieser Ledigungs-Schein hierüber ertheilet worden. Actum N. den ꝛc.

Andere Art.

Wir Burgermeister und Rath des Heil. Röm. Reichs-Stadt N. urkunden hiemit und in Krafft diß, daß uns Vorweisere dieses die Ehrsame **Peter Knoll**/ Gerber, und **Johann Christoph Reüter** Metzger, beede Unsere Burgere, unterthänig zu erkennen gegeben, welcher gestalten auf Absterben ihrer Ehewirthinnen Schwester, **Margareth Kirchnerin**/ gewesenen Metzgerin in N. sie zu deren hinterlassenen 6. Kindern zu Vormunden bestellet werden wolten, welcher Vormundschaft sie sich der nahen Anverwandnuß halber nicht wohl entschütten könten, und dahero gebetten, daß Wir zu Uebernehmung derselben und Leistung der Gebühr, sie ihres Burgerlichen Gehorsams und Pflicht, damit Uns dieselbe zugethan, so lang bis jene abgeleget, in Gnaden erlassen wolten.

Wann wir dann, in Betrachtung solcher billigmäßigen Bitte, ihnen nicht aus Handen gehen können: Also haben Wir besagten **Knoll** und **Reüter** ihrer Burgerlichen Pflichten, jedoch einig und allein ad hunc Actum, und weiter nicht erlassen; Thun auch dasselbe hiemit dergestalt, daß nach solchem Uns dieselbe wie vorhin, also auch noch ferner, mit allem Burgerlichen Gehorsam und Eyden pflichtig und verbunden seyn sollen. Zu Urkund dessen haben Wir

diesen Ledigungs-Schein mit Unserm Stadt-Secret-Insiegel zu bedrucken und hinaus zu geben befohlen. So geschehen N. den ꝛc.

Ledigungs-Schein zu andern Verrichtungen.

Nachdeme die Gemeinde zu N. eine neue Quartiers-Anlage verfertigen zu lassen entschlossen, und zu Vollziehung dieses Geschäffts, nebst andern Dorffs Inwohnern auch des allhiesigen Casten-Amts-Unterthan und Zimmermann N. N. in Vorschlag gekommen: Als wird auf die von Hochfürstl. Löbl. Casten-Amt N. anhero ergangene Requisition ihme N. hiemit befohlen, daß, so viel diese Verrichtung betrifft, er auf wohlgemeldten Casten-Amts jedesmahliges Begehren daselbsten sich stellen, den von ihm hierzu erforderenden Eyd würcklich leisten und abschwören solle. Allermassen selbiger auch derjenigen Pflicht, womit er dem allhiesigen Amt verwandt, ad hunc Actum in Krafft diß erlassen wird. Signatum N. den ꝛc.

Andere Art.

Auf die von dem Hochfürstlich Gemeinschafftlichen Amt N. an das hiesig Hochfürstliche Amt N. sub dato den 10 dieses lauffenden Monats geschehene schrifftliche Requisition, ergehet an den disseitigen Unterthanen N. N. zu N. hiermit der Befehl, daß er Dienstags den 25. instehenden Monats May in dem Amts-Hof zu besagten N. sich einfinden, und zu der vor Eingangs gemeldten Löblichen Amt ihme auftragenden Taxation des von dem verstorbenen N. N. hinterlassenen Meyerhofs, nebst mehr andern bestellten Taxatoren, sich gebrauchen lassen, auch dabey, nach abgelegter Hand-Gelübd, redlich und gewissenhafft verfahren solle; Allermassen selbiger auch, so viel diese Verrichtung betrifft, derjenigen Pflicht, womit er dem allhiesigen Amt zugethan, in Kraft diß erlassen wird. Urkundlich habe ich der Zeit verordneter Castner diß Orts diesen Ledigungs-Schein unter eigenhändiger Namens, Unterschrifft und vorgedruckten Pettschafft ausgefertiget. So geschehen N.

Nota:

Die Ledigungs-Scheine werden auch an unterschiedlichen Orten Erlaß-Scheine genennet.

Vormundschaffts-Bestättigung.

Nachdeme Vorzeiger diß N. N. des Löblichen Vogt-Amts N. angehöriger Unterthan zu N. mit Vorbewust und Einwilligung dessen Amts-Herrschafft,

schafft, laut beygebrachten Ledigungs-Scheins, zum Vormund weyland N. N. zu N. hinterlassener Kinder erwählet und bestättiget worden, auch zu solchem Ende den gewöhnlichen Vormunds-Eyd würcklich abgeschworen, und bey dem Wort der ewigen Wahrheit angelobet, daß er dieser Pupillen sich treulich annehmen und dieselbe nach Möglichkeit versorgen wolle.

Als ist ihme von Amtswegen zu seiner Legitimation dieses Attestatum ausgestellet worden, um sich dessen bey vorfallender Gelegenheit gebrauchen zu können. Actum N. den ꝛc.

Alia Forma.

Wir Burgermeister und Rath urkunden und bekennen hiemit, daß nachdeme uns die Wohlerbare Frau N. weiland Herrn N. allhier hinterlassene Wittib, nebst ihrem Curatore, Herrn N. zu N. zu vernehmen gegeben, wie ihre beyde ausländische Söhne N. und N. eines Vormundes benöthiget, und sie sich darzu bestellen zu lassen gemeinet, auch ad secundas nuptias zu schreiten renunciiret, wir Ehren-besagte Frau Wittwe gedacht ihren beyden ausländischen Söhnen zur Vormunderin dergestalt confirmiret und bestättiget, daß sie, nebst ihrem Herrn Curatore, derselben Bestes und Nutzen jederzeit suchen und befördern, dargegen aber Schaden und Nachtheil nach allem Vermögen verhüten, und sich also erweisen solte, wie einer treuen und rechtschaffenen Vormunderin allenthalben wohl anstehet und gebühret? Urkundlich haben wir diesen Schein darüber verfertiget, und mit unserm und gemeiner Stadt kleinen Insiegel bedrucken, auch den jetzo regierenden Burgermeister eigenhändig subscribiren lassen, ꝛc.

Andere Art.

Wir Burgermeister und Rath zu N. Urkunden und bekennen hiemit, daß wir auf beschehenes Ansuchen Frau N. Herr N. Weyland N. allhier seel. nachgelassene Wittib, ihren dreyen unmündigen Kindern, namentlich N. N. und N. dato auf hiesigem Rath-Haus zu einer Vormunderin bestättiget, welche auch gerichtlich angelobet, vermittelst ihres Curatoris, ihrer Kinder Bestes zu suchen und zu befördern. Immassen sie dann hiernechst dem Senatus Consulto Vellejano und Secundis nuptiis renunciiret hat. Urkundlich ist dieses Tutorium &c. &c.

Curatorium.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt N. bekennen hierdurch, daß uns Frau N. Wittwe allhier, zu vernehmen gegeben, was Gestalten sie

in

in unterschiedlichen Angelegenheiten eines Curatoris vonnöthen, mit geziemender Bitte, daß wir hierzu Herrn N. hieselbst gerichtlich confirmiren und bestättigen mögten. Wann wir dann dieses Suchen, der Billigkeit und Rechten gemäß befunden: Als confirmiren und bestättigen wir besagten N. in Krafft dieses, daß er sich seiner Curandin in allen Angelegenheiten treulich annehmen, nach seinem besten Verstand selbiger Nutzen suchen, hingegen allen Schaden und Gefahr abwenden, und in Summa dasjenige was einem getreuen Curatori dißfalls zustehet, mit gehörigem Fleiß thun und lassen solle, gestalt er dann auch diesem also nachzukommen in loco judicii (an Gerichts-Stelle) mit einem Handschlag angelobet.

Urkundlich ist dieses Curatorium, mit des Raths Insiegel bedrucket, und wissentlich ausgehändiget worden.

SECTIO VII.

Inventaria, Erb- und Schuld-Austheilungen.

Inventarium.

Actum N. den 6. Augusti 1625.

Præsentes.

Herr Castner N.
Herr Amts-Schreiber N.

Nachdeme **Andreas Vogel** / gewesener Herrschafftlicher Unterthan zu N. jüngstens Todes verfahren; als wurde dato von Ober-Amtswegen dessen Verlassenschafft inventiret, und sonach unter dessen hinterbliebene Kinder und Erben, von beeden Ehen folgender Massen vertheilet.

Erben seynd:

1. Die Wittib, **Anna Margaretha.**
2. **Hans Michel Vogel** / Herrschafftl. Unterthan zu N.
3. **Hans Jörg** / auch Herrschafftl. Unterthan zu N.
4. **Andreas Vogel**, annoch ledigen Standes, 18. Jahr alt; sämtliche Kinder erster Ehe.

Taxatores:
Hans Jörg Eck / und
Hans Jörg Horn.

5. Anna

5. Anna Elisabetha/ 4. Jahr alt von der andern Ehe.

An liegenden Güthern, Lehen-Stücke:

	Tax. fl.	kr.	pf.	
Vidua.	425	-	-	Ein Güthlein, in welches 1. und 1. halb Tagwerck Wiesen, 5. und 1. halber Morgen Acker, und 1. Morgen Holtz gehöret, gibt 15. fl. in Kauff- und Todes-Fällen Handlohn, und jährlich zum Casten-Amt 2. fl. 8. kr. 1. halben pf. Herrn-Geld.
	75	-	-	Ein Tagwerck Lehen-Wiesen, das Hüfftleins-Lehen genannt, gibt 34. kr. 3. pf. jährl. Lehen-Zins, dann 15. fl. Handlohn.
Hß. Jörg.	40	-	-	Ein halb Tagwerck dergleichen Lehen-Wiesen im Hemmet, gibt jährl. 21. kr. 3. und 1. halben pf. Zinß, dann den 15. fl. Handlohn.
Hß. Michl.	100	-	-	Ein und 1. halben Morgen Galli Lehen-Acker, gibt jährl. zum Amt 2. kr. 3. und 3. Viertel pf. den 15. fl. Handlohn.
Hß. Jörg.	70	-	-	Ein halb Morgen dergleichen Lehen-Acker auf der Schloth-Wiesen, giebt jährlich 3. und 3. Viertel pf. Zinß, dann den 15. fl. Handlohn.
	30	-	-	Ein Morgen Neu-Lehen-Acker an 2. Stücken im Röhrig, giebt in Kauffs-Fällen den 15. fl. und den 30. Todes-Fall.
Latus	740.	fl.		

An liegenden Güthern, Eigene Stücke.

	Tax. fl.	kr.	pf.	
Vidua	200	-	-	Ein und 1. halb Morgen eigenen Acker uffm Pfahl, Dorffs halben er selbst, Felds halben **Hans Jörg Eck**/ jun.
Hß. Jörg.	40	-	-	Ein halb Morgen Acker, das Hopfen-Gärtlein genannt, Dorffs und Felds halben Anwandten.
	100	-	-	Ein Morgen Acker im Mezelin-Berg, Dorffs halben **Georg Reusch**, Felds halben **Michel Beyl.**

An liegenden Güthern, Eigene Stücke.

	Tax. fl.	kr.	pf.	
Vidua	150	-	-	Ein Morgen Acker ufm Harlaß, Dorffs halben **Michel Hurrer**, Felds halben **Hans Späth.**
Hß. Jörg.	30	-	-	Ein Viertel Morgen Acker, auch allda, Dorffs halben **Hans Michel Hurrer**, Felds halben **Hans Leykauff.**
	45	-	-	Ein halb Morgen Acker auf der Strassen, Dorffs halben **Michel Eck**, Felds halben **Hans Unfug.**

Latus 565. fl.

Wiesen:

Hß. Michl	235	-	-	Ein Tagwerck eigene Wiesen in der Altmühl.
	90	-	-	Ein halb Tagwerck Wiesen auch allda, beede neben der Pfarr-Wiesen liegend.
Hß. Jörg.	61:30		-	Ein Viertel Tagwerck Wiesen auf der Au.
	72	-	-	Ein halb Tagwerck Wiesen, die Zirckendörfferin genannt.

Latus 458 fl. 30. kr.

Summa an Feld-Stücken.
1763. fl. 30. kr.

An baarem Geld:

Tax. fl.	kr.	pf.	
12.	-	-	an 1 Span. Saiverain.
8.	-	-	an 1 Rosonoble.
33.	20.	-	an 8 Species Ducaten.
200.	-	-	gantz und halbe Gulden.
90.	-	-	Kayser Groschen.
170.	45.	-	Land-Müntz.
30.	-	-	leichte Batzen.

Summa an baarem Geld 544. fl. 5. kr.

Meßing

Meßing, Kupfer und Zinn.

Tax. fl.	kr.	pf.		
4.	-	-	1.	kupfferner Kessel.
2.	30.	-	3.	kupfferne Pfannen.
-	20.	-	1.	Schmeltz-Pfännlein.
3.	-	-	4.	zinnene Maas-Kannen.
1.	30.	-	2.	halbe Maas-Kannen.
2.	30.	-	2.	zinnene Schüsselein à 6. Pfund.
3.	-	-	6.	dergleichen Teller.

Summa an Meßing, Kupfer und Zinn. 16. fl. 50. kr.

Latus 550. fl. 55. kr.

Kleider.

Tax. fl. kr. pf.

15. - -
- 1. Manns-Rock.
- 1. Camisol.
- 2. paar Hosen.

12. Hember.
5. paar Strümpf.
1. neuen Hut.

Bettwerck.

40. - -
- 2. grose Betten an
- 2. Ober-
- 2. Unter-Betten.
- 1. Pfülben.
- 4. Küssen.

} bezogen.

Vidua 15. das Ehe-Bett bestehend in
- 1. Ober- 1. Pfülben und
- 1. Unter-Bett. 1. Küssen.

Summa an Bettwerck: 55. fl.

Latus 70. fl.

An weisem Zeug:

Tax. fl.	kr.	pf.		
12.	-	-	60.	Elen Flächsen Tuch à 12. kr.
7.	50.	-	47.	Elen dergleichen gebleicht 10. kr.

Latus 19. fl. 50. kr.

Ferner an weisem Zeug.

Tax. fl.	kr.	pf.		
6.	40.	-	50.	Elen ungebleichtes à 8. kr.
4.	19.	-	37.	Elen werckenes Tuch à 7. kr.
5.	-	-	40.	Elen ungebleicht dergleichen.
5.	30.	-	4.	Leilachen.
4.	45.	-	5.	Bettziechen.
2.	-	-	4.	Kopfküß=Ziechen.
2.	-	-	5.	Tisch=Tücher.
1.	30.	-	8.	Hand=Tücher.

Summa an weisem Zeug 51. fl. 34. kr.

An Schrein Zeug:

5.	=	-	1. Tisch.	4. Thruhen.
			3. Bettstatt.	2. Behälter.
			4. Geländer=Stühl.	1. Kuchen=Behalter.

Latus 56. fl. 34. kr.

Büttner=Geschirr:

Tax. fl.	kr.	pf.		
1.	30.	-	2. grose Schäffer (Gelten.)	1. Wasser=Butten.
			2. Wasser=Schäffer.	1. Wasser=Stützen.

Bauer Geschirr.

50.	-	-	2. Wägen.	2. Pflüge.
			2. Egen.	1. Schubkarren.

Anspann= und Viehe.

40.	-	-	2. Pferde.
70.	-	-	4. Ochsen.
50.	-	-	5. Kühe.
12.	-	-	3. Kälber.
7.	30.	-	1. jährig Stierlein.
8.	-	-	1. Schweinsmutter.
6.	-	-	4. Frischling.
2.	-	-	8. Gänse.
2.	40.	-	16. Hüner.

Summa 198. fl. 10. kr.

Latus 249. fl. 40. kr.

Ge=

Getrayd:

Tax. fl.	kr.	pf.	
93.	22.	2.	10. Simr. 6. Metz Korn, à 9. fl.
39.	-	-	6. Simr. Habern, à 6. fl. 30. kr.
			Summa 132. fl. 32. kr. 2. pf.

Heu und Strohe:

9.	-	-	6. Schober Strohe.
13.	20.	-	40. Centner Heu ungefehr.
			Summa 22. fl. 20. kr. - pf.

An allerhand Fahrnuß:

7.	Sieber.	1.	Mist-Hacken.
1.	Heu-Gabel.	3.	Hauen.
1.	Wurff-Schauffel.	1.	alte Schauffel.
1.	Kraut-Hobel.	1.	Sensen-Wurff.
3.	Mist-Gabeln.		

Latus 154. fl. 42. kr. 2. pf.

Ferner an allerhand Fahrnuß.

Tax. fl.	kr.	pf.			
			6	grose und kleine Neber.	1 Schnitz-Banck.
			1	Dengel-Zeug.	20 Säcke.
			4	Hand-Beil.	1 Rechen.
			2	Keil.	7 Brod-Körbe.
			1	Hand-Sägen.	1 Latern.
6.	45.	-	2	Sichel.	4 Kübel.
			1	Graß-Stumpf.	1 Ofen-Gabel.
			2	Riffel.	1 Schmaltz-Kübel.
			2	Feuer-Eymer.	1 Butter-Faß.
			1	Schaaf-Scheer.	1 Butzscheer.
			1	Schleif-Stein.	

Activ-Schulden.

fl.	kr.	pf.	
50.	-	-	Capital Hans Jörg Eckert.
175.	-	-	Marx Bickel dergleichen, beede zu N.
15.	-	-	Joseph Jud zu N. vor eine abgekauffte Kuhe.

Ferner an Activ-Schulden.

fl.	kr.	pf.	
9.	30.	-	Geliehen Geld, Thomas Strauß,
150.	-	-	Mütterliches Voraus, so Hans Michel Vogel zu N. empfangen.
150.	-	-	Dergleichen Hans Jörg Vogel zu N.
449.	fl.	30.	kr.

Summa gantzen Vermögens 3311 fl. 36. kr. 2. pf.

Passiv-Schulden.

fl.	kr.	pf.	
500.	-	-	Betreffend der Wittib Eingebrachtes.
-	-	-	Das Ehe-Bett empfängt sie in natura.
150.	-	-	Hans Michel Vogel empfangen.
150.	-	-	Hans Jörg dergleichen Voraus empfangen.
150.	-	-	Dergleichen, so Andreas Vogeln annoch gebühren.
-	16.	-	Ob- &
-	16.	-	Resignatur-Gebühr.
15.	10.	-	Inventur-Gebühr, vom ersten Hundert 1. fl. von denen übrigen jeden 36. kr.
15.	10.	-	Theilungs-Gebühr auch so viel.
8.	45.	-	Taxations-Gebühren der liegenden Güter, vom Hundert 30. kr.
-	40.	-	denen 2. Taxatoribus.
2.	24.	-	vor 2. Mahlzeiten jedem Beamten.
1.	30.	-	dem Uber Reuter.
994.	11.	-	

Summa Passivorum. 994. fl. 11. kr. -

Diese von obigem Vermögen der 3311. fl. 36. kr. 2. pf. abgezogen, bestehen 2317. fl. 25. kr. 2. pf.

Diese in 5. Theile getheilt, kommt auf 1. Portion 463. fl. 25. kr. $\frac{2}{5}$ pf.

1. & 2. Theilungs-Zettel.

Was nach Absterben **Andreas Vogels**, Herrschafftlichen Unterthanens zu N. dessen hinterlassene Wittib **Anna Margaretha**, und deren Tochter **Anna Elisabetha**, an Eingebrachten und Erbtheil zugefallen.

Die-

Dieser gebühren:

	fl.	kr.	pf.
Vor Eingebrachtes = = = =	500	-	-
Das Ehe-Bett in natura = = =	-	-	-
Vor 2. Erb-Theil, nach Schluß des Inventarii,	926	58	$\frac{4}{5}$

Summa was dieser gebühret, 1426 fl. 58 kr. $\frac{4}{5}$ pf.

Diese empfangen sie folgender Gestalt.

Das Ehe-Bett in natura. = = = = = = =			
Das Haus und Güthlein hat die Mutter angenommen nach dem Tax der = = = = =	425	-	-
Ingleichen 1 Tagwerck Lehen-Wiesen, das Hüftleins-Lehen,	75	-	-
mit 1. Morgen eigenen Acker, aufm Harlaß, empfängt sie =	150	-	-
mit 1 $\frac{1}{2}$ Morgen Ackers auf dem Pfahl, bekommt sie = =	200	-	-
mit 2. Theil an denen Mobilien, Meßing, Kupfer, Zinn, Bettwerck, Kleider, Weiß-Zeug, Schrein-Zeug, Büttner-Bauern-Geschirr, Vieh, Getrayd, Heu und Streu empfangen sie a 110 fl. 54 kr. 1 $\frac{1}{5}$ pf. = =	221	48	2 $\frac{2}{5}$
und gebühren ihnen noch vom baaren Geld = = =	355	9	1 $\frac{2}{5}$

Summa ut supra 1426 fl. 58 kr. $\frac{4}{5}$ pf.

3. Theilungs-Zettel. Hans Michel Vogel zu N.

Diesem gebühret:

	fl.	kr.	pf.
Zum Mütterlichen Voraus = = = =	150	-	-
Dann gebühret ihme zu seinem 5ten Theil, nach Schluß des Inventarii. = = = =	463	29	$\frac{2}{5}$
thut	613	29	$\frac{2}{5}$

Diese empfängt er folgender Gestalt:

	fl.	kr.	pf.
Bey seiner Verheurathung hat er bereits seinen Voraus baar empfangen mit = = = =	150	-	-
dann hat er 1 $\frac{1}{2}$ Morgen Galli Lehen-Acker angenommen pro	100	-	-
ingleichen 1. Tagwerck eigene Wiesen in der Altmühl, um	235	-	-
dann noch $\frac{1}{2}$ Tagwerck Wiesen, auch in der Altmühl, =	90	-	-
zum 5ten Theil an denen Mobilien, wie oben specificirt, = =	110	54	1 $\frac{1}{5}$

Summa 685 fl. 54 kr. 2 $\frac{1}{5}$ pf.

Seine

Seine Forderung dagegen gehalten, muß er baar heraus zahlen, so Andreas empfängt 72 fl. 25. kr $\frac{4}{5}$ pf.

4. Theilungs-Zettel. Hans Jörg Vogel gebühret.

	fl.	kr.	pf.
Mütterliches Voraus = = = = =	150	-	-
Erbtheil, = = = = =	463	29	$\frac{2}{5}$
thut	613	29	$\frac{2}{5}$

Und empfängt solche:

Seinen Voraus hat er bey der Verheurathung bereits empfangen mit = = = =	150	-	-
dann hat er die noch übrige Lehenbar und eigene Güther angenommen, nach dem Tax =	488	30	-
Von Joseph Juden zu N. hat er vor eine Kuhe zu erheben = = = =	15	-	-
und empfängt zum 5ten Theil an Mobilien =	110	54	$1\frac{1}{5}$

Summa Empfangs. 764 fl. 24 kr. $1\frac{1}{5}$ pf.

Seine Forderung dargegen gehalten, muß er heraus geben, so Andreas empfängt, 150 fl. 55 kr. $\frac{4}{5}$ pf.

5. Theilungs-Zettel. Andreas Vogel gebührt.

	fl.	kr.	pf.
Mütterliches Voraus = = = =	150	-	-
Erbtheil, nach dem Inventario, = = =	463	29	$\frac{2}{5}$
thut	613	29	$\frac{2}{5}$

Welche er folgender Gestalt empfängt.

Hanß Jörg Eckerts Capital ist ihme angewiesen mit	50	-	-
ingleichen bey Marx Bickel = = =	75	-	-
dann bey Thomas Straußen = = =	9	30	-
Von seinem Bruder Hans Jörg hat er baar zu empfangen = = = = =	150	55	$\frac{4}{5}$
dann vom Bruder Hanß Michel auch baar =	72	25	$\frac{4}{5}$
Mit seinem 5ten Theil empfängt er = =	110	54	$1\frac{1}{5}$
Und bekommt noch von baarem Geld = =	144	44	$1\frac{1}{5}$

Actum ut supra. 613 fl. 29 kr. $\frac{2}{5}$ pf.

Nota.

Nota.

fl.	kr.	pf.	
544	5	-	sind baar Geld vorhanden.
72	24	4/5	muß Hanß Michel heraus zahlen.
150	55	4/5	muß Hans Jörg heraus zahlen.
Summa 767	25	1 3/5	

Diese Empfangen.

	fl.	kr.	pf.
Die Wittib empfängt	355	9	2 2/5
Andreas Vogel empfängt	368	4	3 1/5
Gebühren zum Amt	44	11	-
Summa	767	25	1 3/5

Schuld-Austheilung über die Mühl zu N.

Des gewesenen Müllers Christoph Neßlers,

			fl.	kr.
Der bedungene Mühl-Kauf-Schilling bestehet in			1500	
Die Angab incluf. Leykaufs	fl.	kr.		
in	925	-		
Nachfrist Michaelis	1720	- 50	-	
-	1721	- 50	-	
-	1722	- 50	-	
-	1723	- 50	-	
-	1724	- 50	-	
-	1725	- 50	-	
-	1726	- 50	-	
-	1727	- 50	-	
-	1728	- 50	-	
-	1729	- 50	-	
-	1730	- 50	-	
-	1731	- 25	-	
	thut	1500	-	
Darzu kommet ferner ein jährliches Bestand-Geld, welches Caspar Fischer zu entrichten			50	-
Summa des Vermögens		1550 fl. - kr.		

Ausgab-Geld an Herrschafftlichen und Amts-Schuldigkeiten.

	fl.	kr.	pf.
Wegen des mit Caspar Fischer strittig gewordenen Mühl-Bestands sind an Commissions- und Cantzley-Gebühren zu bezahlen, laut Zettels, " " " "	8	30	---
Beym Casten-Amt sind dieserwegen an Unkosten aufgelauffen 5. fl. 2. kr. dessen Helfte der Caspar Fischer zahlen solle, die andere Helfte aber hieher betrift " " "	2	31	---
Zweyen Taxatoribus, wegen der Meliorations-Kosten des Beständners, " " " " "	---	25	---
Cantzley Gebühr in des Müller Neßlers Schulden-Werck sind erfordert worden, Kraft Zettels, " " "	4	30	---
Ferner an dergleichen Gebühren, Inhalt Zettels, " "	4	30	---
Ferner dergleichen, laut Zettels " " "	1	10	---
Die Schuld-Austheilungs-Gebühren, als die Schulden zum drittenmal zu beschreiben, zu liquidiren, und anderer vielen Bemühungen betreffend, von 1550. fl. Vermögen, a 1. kr.	25	50	---
Latus	47	26	

Ausgab-Geld an Herrschafftlichen und Amts-Schuldigkeiten.

	fl.	kr.	pf.
Vor Stampf-Papier, diese Schuld Austheilung in duplo zu schreiben, 6 Bögen. " " " "	---	24	---
Von viermahliger Anhero-Ubertragung der Hochfürstlich-gnädigsten Verordnung in dieser Schuld-Austheilungs-Sache, sind dem ordinari Botten zu N. bezahlt worden. "	2	20	---
Der Amt-Knecht, Heinrich Fanger, hat in der Neßlerischen Creditor-Sache, dann wegen des Müllers Neßlers, auf Verlangen des N. N. beschehenen zweymahligen Inhafftirung, zu erfordern, laut dessen Zettels hierbey. " "	7	6	1

Summa

An Herrschaftlichen-und Amts-Schuldigkeiten.

57 fl. 16 kr. 1 pf.

Ausgab an Geld oder Schulden.

Glaubiger, so consentirt worden, und privilegirt sind.

	fl.	kr.	pf.
An dem bedungenen Kauffschilling ist der Müller Christoph Neßler schuldig verblieben, so er als ein zinßbares Capital übernommen.	100		
Interesse davon, Michaelis 1715. biß solche Zeit 1719. vor 4. Jahr.	24	--	--
An bedungenen und noch zu bezahlen seyenden Nachfristen stehen aus woran zu Michaelis 1719. drey Nachfristen verfallen gewesen mit 150. fl.	450		
Caspar Fischer an 25. fl. 26. kr. nach dem mit N. N. coram Commissione getroffenen Vergleich	10	--	--
Ursula Zubin, Dienst-Magd, Lied-Lohn.	5	53	2
Johann Griebels Mühl-Beständners Pflug-Recht Meliorations-Kosten.	18	18	--
Summa hujus Tituli. 608 fl. 11 kr. 2 pf.			

Ausgab an Geld oder Schulden.

An eingebrachten des Weibs Heurathsgut:

	fl.	kr.	pf.
Solches ist bestanden			
Summa per se.	600		--

Summa

Der Herrschaftlichen Amts-consentirt-und privilegirten Schulden.

Gemeine Creditores.

Inhalts Hochfürstlich gnädigster Befehlen sub dato 23. Nov. und 6. Dec. 1719.

Andreas Naser zu N.	12	54	--
Catharina Brelin	11	40	--
Conrad Fischer	1	7	2
Adam Schurer	1	30	--
Ursula Zubin	--	30	--
Gottfried Stiel	1	3	3
Johann Leonhard Fischer	--	37	2
Johann Stregat	1	54	
Latus	31	16	3

Ausgab an Geld oder Schulden.

Gemeine Creditores:

	fl.	kr.	pf.
Johann Jacob Scherbey	1	2	=
Catharina Kehrin	8	---	=
Johann Nesie	---	11	=
Johann Leonhard Reau	1	40	1
Lorentz Stiel	---	52	=
Anna Renatschin	30	---	=
Bernhard Rettesch	5	37	=
Die Blöckerische Ehe-Leute zu N. haben zu fordern	436	15	=
Johann Paul Dracce zu N.	11	30	=
Hujus	495	7	1

Summa

der gemeinen Schulden. 526 fl. 24 kr.

Ausgab an Geld oder Schulden.

Ferner gemeine Schulden.

So allhier gäntzlich verlohren gehen, und an den Müller Neßler verwiesen werden.

	fl.	kr.	pf.
Caspar Fischer zu N.	15	26	---
Leonhard Bauner	1	12	---
Andreas Naser	---	25	---
Catharina Brelin	1	30	---
Conrad Fischer	1	7	2
Adam Schurer	---	30	---
Ursula Zubin	2	59	2
Gottfried Stiel	---	19	1
Leonhard Fischer	---	22	2
Johann Griebel	21	26	

Summa gemeiner Schulden.

welche allhier gäntzlich verlohren gehen, und an den Müller Neßler verwiesen werden,

45 fl. 17 kr. 3 pf.

Summa

Summa Summarum aller Herrschafftlichen Amts-consentirt- und privilegirten, dann gemeinen Schulden,

1837 fl. 19 kr. 2 pf.

Übersteigen also das Vermögen um

287 fl. 19 kr. 2 pf.

Obige 1265 fl. 37 kr. 3 pf. Herrschafftliche consentirt- und privilegirte Schulden von dem Vermögen der 1550 fl. abgezogen, bleibt denen liquidirten Creditoribus Simplicibus obigen 526 fl. 24. kr. annoch zu vertheilen übrig

284 fl. 22 kr. 1 pf.

Davon auf den Gulden betrift

- - - fl. 32 kr. 1½ pf.

Hierauf folget die Eintheilung der Schulden, und wie solche bezahlet werden:

	fl. kr. pf.	fl.	kr.	pf.
Die Angab der 900 fl. dann den bedungenen Leykauf à 25 fl. item den Mühl-Bestand zu 50 fl. zusammen 975 fl. nehmen ein, und werden abgezogen die Herrschaftl. und Amt-Schuldigkeiten	57:16:1			
Das an Kaufschilling auf Verzinsung stehend gebliebene Capital und dessen 4jähriges Interesse	124:=:=			
Die zu Michaelis 1719. verfallene 3. Nachfristen, à 50 fl.	150:=:=			
Dem Burgermeister Caspar Fischer coram Commissione verglichene und am Bestand abzuziehen bewilligte	10:=:=			
Des Mühl-Beständners Hanß Griebels liquidirte und am Bestand abgezogene	18:=28=			
Der Magd Ursula Liedlohn	8:53:2			
Des Weibs eingebrachtes Heurath-Guth	600=:=			
Die Blöckerische Ehleute haben zwar den völligen Leikauf mit 25 fl empfangen, es trift aber dißmahlen ein mehrers nicht auf dieselbe, dann	6:22:1			
Dahero sie wiederum baar zurück geben müssen 18 fl. 37 kr. 3 pf.				
hujus thun		975	---	---

	fl.	kr.	pf.
Womit es also wegen Austheilung der baar eingegangenen 975. fl. seine Richtigkeit hat.			
Von denen Nachfristen nehmen ein die Solpische Kinder, als ehevorige Verkäuffer dieser Mühl,			
Nachfrist 1720 = = = =	50		
1721 = = = =	50		
1722 = = = =	50		
1723 = = = =	50		
1724 = = = =	50		
1725 = = = =	50		
Latus	1257	—	—

Nachfrist 1726. nehmen ein.

	fl. kr. pf.	fl.	kr.	pf.
Andreas Naser zu N. = =	6: 55: 3			
Catharina Brelin = = =	6: 16. 3			
Conrad Fischer = = =	: 36:			
Adam Schurer = = =	: 48:			
Ursula Zubin = = =	: 16:			
Gottfried Stiel = = =	: 35: 1			
Johann Leonhard Fischer = =	: 19: 3			
Johann Stregat = = =	1: 1: -			
Johann Jacob Scherbey = =	: 33: 1			
Catharina Kehrin = = =	4: 18: 2			
Johann Nesie = = =	: 5: 2			
Johann Leonhard Reau = =	: 58: 3			
Lorentz Stiel = = =	: 28: 2			
Anna Renatschin = = =	16: 9: -			
Leonhard Rettesch = = =	3: 2: 2			
Johann Paul Dracce = = =	6: 11: 2			
Die Blöckerische Eheleute = =	1: 24: -			
Latus per se	50			

Fer=

Ferner an Nachfristen.

	Die Blöckerische Ehe-Leute.	fl.	kr.
Nachfrist	1727 = = =	50	----
	1728 = = =	50	----
	1729 = = =	50	----
	1730 = = =	50	----
	1731 = = =	50	----
	Hujus	250	----

Summa der ausgetheilten Schulden 1550 fl.

Hebt sich also mit dem Vermögen auf.

Urkundlich ist diese Schuld-Austheilung mit des allhiesigen Raths grössern Insiegel bedrucket worden. So geschehen N. den ꝛc.

(L.S.)

SECTIO VIII.

Inquisitions- und Klag-Protocolla in Ehebruchs-Fornications- und andern Parthey-Sachen, mit beygefügten unterthänigsten Berichten.

Actum N. den 16. Febr. 1724.

in Præsentia.

Richters, **Georg Friedrich Zimmerlichs**/
Beeder Raths-Verwandten, **Adam Deiners**/ und **Jörg Mathes Knittels**, dann
Mein Stadt-Schreibers **Johann Andreas Leidels.**

Nachdeme man bey Amt in Erfahrung gekommen, daß **Hans Himplers**, zu N. Eheweib mit des Zimmerbauern Sohn allda in puncto Adulterii sehr verdächtig seye; So hat man, um der sich geäusserten nahen Indiciorum willen, keinen längern Anstand nehmen können, mit selbigen zur Captur

Captur zu schreiten, weßwegen sie auch gestern Abends durch den Amt-Knecht und Mousquetirer anhero abgeholet, und sofort anheute das Examen mit ihnen folgendermassen vorgenommen worden:

1. Wie sie heisse? und wie alt sie seye?
   Resp. Heisse Barbara Himplerin, werde bey 30. Jahr alt seyn.
2. Wo sie gebürtig, und wer ihre Eltern gewesen seyn?
   Resp. Zu N. gebürtig, ihr Vatter Georg Füderer, gewesener Bauer allda, seye bereits vor 5. Jahren verstorben, die Mutter Margaretha, aber noch am Leben.
3. Ob sie sie verheurathet seye, und wie lang?
   Resp. Ja, habe sich bereits vor 9. Jahren an Hans Himpler zu N. verheurathet.
4. Ob, und wie viel sie mit demselben Kinder erzeuget?
   Resp. Habe mit demselben 4. Kinder erzeuget, davon eines verstorben, und drey noch am Leben seyn.
5. Ob sie wisse, aus was Ursachen sie gestrigen Tages arrestirlich anhero geführet worden?
   Resp. Sie könne die Ursach nicht ergründen, und gehe ihr nicht wenig zu Gemüth, daß man sie ohne das geringste Verbrechen, so sehr beschimpffet.
6. Ob sie bishero mit ihrem Ehemann eine friedliche und vergnügte Ehe gehabt?
   Resp. Hätten noch so ziemlich friedlich mit einander gelebet, doch seye dann und wann, wie es im Haushalten hergehe, eine kleine Strittigkeit fürgegangen.
7. Wo dann solche Strittigkeiten hergerühret, und welches am meisten Anlaß darzu gegeben?
   Resp. Sie könne eben keine eigentliche Ursache anzeigen, dann im Haushalten gehe mancherley vor, daß man darüber uneins werde.
8. Ob sich nicht die meiste Strittigkeiten um des Zimmerbauern Sohn willen zugetragen?
   Resp. Ey durchaus nicht, dann er komme gar wenig in ihr Haus, und thue ihnen nichts zu leyd.
9. Ob nicht ihr Mann wider denselben oft geeifert, und schon einige Zeithero ihn gar nicht dulten können, zumahlen sie mit demselben sehr verdächtigen Umgang gepflogen habe?
   Resp. Sie wüste von keiner Eyfersucht, habe auch mit demselben gar keine Bekantschaft, weniger einen verdächtigen Umgang gehabt.

10. Ob sie nicht vorm Jahr am andern Pfingst-Tag von dem Marckt zu N. mit demselben sehr spat nach Haus kommen, und hernachmahls deswegen von ihrem Mann geschlagen worden?

Resp. Sie habe sich eben damals bey ihrem Vettern zu N. etwas lang aufgehalten, und froh gewesen, daß sie jemand bekommen, der mit ihr nach Haus gegangen, ihr Mann habe sie nicht um der spaten Anheimkunft willen, sondern wegen eines seiner Meynung nach zu theuer gekauften Stück Tuchs geschlagen.

11. Ob sie sich nicht mit des Zimmerbauern Sohn damals unter Wegs ins Korn geleget, und mit demselben Ehebruch getrieben habe?

Resp. Behüte GOtt, sie habe sich zwar mit demselben unter Wegs auf den Rain ein wenig niedergesetzet, und ausgeruhet, aber nichts Unrechts gethan, sie habe ja ihren Mann, warum sie das Ding thun solle.

12. Ob nicht er Zimmerbauern Sohn dort an Weyhnachten, da ihr Mann verreist gewesen, sehr früh zu ihr ins Bett kommen, und mit ihr ehebrecherisch zugehalten habe?

Resp. Nach langem Besinnen sagte sie endlich, das seye am andern Christ-Tag gewesen, daß er zu ihr in ihre Kammer kommen, und wie unter den gemeinen Leuten gebräuchlich seye, mit der Pfeffer-Ruthen pfeffern wollen, sie habe ihn aber gleich fortgeschafft, und durchaus nichts Unrechts gethan, wolle den sehen, der ihr solches beweisen könne, die Leute redeten ihr solches nur aus Feindschafft nach.

13. Sie habe Quæst. 9. ausgesagt, daß sie mit demselben gar keine Bekanntschafft habe, und nun bekenne sie doch selbsten, daß er Frühe vor Tags zu ihr in die Kammer kommem, woraus dann erhelle, daß sie vorhero schon genauere Bekanntschaft mit ihm gehabt habe?

Resp. Sie seye sonst fast gar nicht viel mit ihme bekant gewesen, und wüste nicht wie ihn dißmahl der Narr gestochen, daß er zu ihr in in die Kammer kommen, seye sonst nie geschehen, und werde vorhero wohl nicht gewust haben, daß der Bauer nicht zu Haus gewesen, sonsten er würde draus geblieben seyn.

14. Man hat bereits so klare Nachrichten, daß sie beede mit einander schon lange Zeit sehr verdächtigen Umgang gepflogen, und den Ehebruch zu beeden obberührten mahlen würcklich mit einander getrieben hätten, solle dahero mit hartnäckigten Laugnen sich nicht aufhalten, sondern die reine Wahrheit bekennen?

Resp. Sie wisse nichts, könne nichts gestehen, man möge mit ihr thun, was man wolle, habe mit des Zimmerbauern Sohn ihr Lebtag nichts Unrechtes begangen.

„ Weilen nun dißmalen aus ihr nichts zu bringen gewesen, so ist selbige „ wieder in die Frohn-Veste gebracht, darinnen gantz abgesondert, wohl-ver„ wahret: und dagegen der Kerl vorgelassen, und examiniret worden.„

1. Wie er heisse? und wie alt er sey?
Resp. Heisse Hans Bramer, 23. Jahr alt.
2. Wo er gebürtig? und wer seine Eltern seyen?
Resp. Zu N. gebürtig, sein Vatter Jörg Bramer, Herrschafftlicher Unterthan allda, seye nebst der Mutter, Namens Catharina, noch am Leben.
3. Wo er sich von Jugend auf immerzu aufgehalten?
Resp. beständig bey seinen Eltern.
4. Was sein Vermögen seye?
Resp. Sein Vatter habe seinem verheuratheten Bruder 400 fl. zum Heurath-Gut geben, verhoffe, er werde auch so viel bekommen.
5. Ob er wisse, aus was Ursachen man ihn gestern arrestirlich anhero bringen lassen?
Resp. Könne sich auf nichts besinnen, habe nichts verbrochen.
6. Ob er nicht mit des Himplers zu N. Eheweib in ziemlich vertraulicher Bekantschafft stehe?
Resp. Kenne sie freylich, weil sie nicht weit von einander wohnen, seye auch dann und wann zu ihnen ins Dorff gegangen.
7. Ob nicht der Himpler einige Zeithero wider ihn starck geeyfert, und ihn gar nicht dulten können?
Resp. Davon wüste er nichts, habe sich gegen ihn niemals nichts mercken lassen, auch darzu keine Ursach, und niemals im Sinn gehabt, etwas Unrechts mit seiner Frau zu thun.
8. Ob nicht Himpler sein Weib um seinet willen sehr hart gehalten, und sie öftermal geschlagen?
Resp. Wüste nichts davon.
9. Ob er nicht mit der Himplerin vor einem Jahr am andern Pfingst-Tag vom Marckt zu N. spat nach Haus gekommen, dieselbe unter Wegs ins Korn niedergeleget, und mit ihr Ehebruch getrieben habe?
Resp. Erschricket hierüber, und sagt endlich nach langem Besinnen: Er seye zwar mit ihr vom Marckt heimgegangen, vermeyne aber, daß es noch hell licht Tag gewesen seye, habe nichts Unrechts mit ihr begangen, solle ihn GOtt dafür behüten.

10. Ob er dann auch laugnen wolle, sich mit ihr unter Wegs ins Korn nieder gesetzt zu haben?
Resp. Dieses könte endlich wohl seyn, wisse sich dessen so genau nicht mehr zu erinnern, weil er ein wenig betruncken gewesen.
11. Ob er nicht dorten um Weyhnachten, da der Himpler verreißt gewesen, frühe vor Tags zu der Himplerin in die Kammer gekommen, und mit derselben ehebrecherlich zugehalten habe.
Resp. Davon seye ihm gar nichts wissend, wie doch die Leute so Ehrvergessen seyn, und solche Dinge ausgeben möchten, wann er nicht der Arbeit halben aufstehen müsse, seye er kein Narr, daß er so frühe aufstehe, der Vorwitz steche ihn so sehr nicht.
12. Dieses sey keine richtige Antwort auf die vorgelegte Frage, solle dahero aufrichtig heraus gehen, und die reine Wahrheit bekennen, denn man bereits solche Nachrichten habe, daß er mit Laugnen sich nimmermehr werde loßhalfftern können?
Resp. Er wisse nichts, könne nichts gestehen, auch nicht anders reden, als wie er gethan.
13. Ob er dann auch dieses noch laugnen wolle, daß er (wie vor erwehnet) dort um Weyhnachten, frühe vor Tags, zu der Himplerin in die Kammer gekommen?
Resp. Ey durchaus nicht, werde ihm solches mit Wahrheit niemand nachsagen können.
14. Wann man ihm aber Leute vorstelle, die ihn dessen ins Angesicht überzeugen werden?
Resp. Die wolle er sehen.

„Weilen nun dieser Kerl sich sehr verstockt erwiesen, und daß zur Zeit in „der Güte nichts aus ihm zu bringen seyn mögte, das Ansehen hat; so ist be„liebet worden, an den Herrn Castner N. zu N. nachstehendes Requisitions„Schreiben abgehen zu lassen, um den bey N.N. dienenden Knecht Christoph „Fildner, welcher von deme, was dort um Pfingsten, als die beyde Inhaf„tirte mit einander vom Marckt N. N. heimgegangen, passiret, genaue „Nachricht haben solle, umständlich zu examiniren, und dessen Auffag an„hero zu communiciren.“

Wohl-Edel und Vester,
Hochgeehrter Herr Nachbar!

Nachdeme bey dermahlen vorfallender Ehebruchs-Inquisition mit Hans Himplers Eheweib und des Zimmerbauern annoch ledigen Sohns allhier,

Namens Hans Bramer, unter andern auch vorgekommen, daß Christoph Hildner, dermahliger Dienstknecht bey meines Hochgeehrten Hrn. Nachbarn Amts anbefohlenen Unterthanen N. N. zu N. von der beyden Inquisiten Thun und Lassen genaue Wissenschafft trage, in specie denenselben, als sie dort am andern Pfingsttag des abgewichenen Jahrs mit einander, bey später Nacht, von dem Marckt zu N. anheim gegangen, ohnvermerckt nachgeschlichen und wahr genommen habe, daß sie würcklich mit einander Ehebrecherisch zugehalten; Als ersuche meinen Hochgeehrten Hrn. Nachbarn hierdurch dienstlich, erwehnten Hildner förderlichst vorzubescheiden, und nach genommener Hand-Gelübd de dicenda veritate über anliegende Interrogatoria genau und umständlich zu examiniren, sonach dessen Aussage in forma authentica durch einen Expressen mir wiederum verschlossen zu communiciren, auch zugleich eine Specification der dißfalls causirenden Gerichts-Sportuln beliebig beyzulegen. Ich reciprocire solches bey jeder Occasion, und verharre indessen mit aller Application.

Meines Hochgeehrten Herrn Nachbarn

Dienstergebener

Georg Friedrich Zimmerlich.

Antwort-Schreiben.

Wohl-Edel und Vester,

Hochgeehrter Herr Nachbar!

Auf meines Hochgeehrten Herrn Nachbarn in der Himpler- und Brämerischen verdächtigen Ehebruchs-Sache gestern Abends eingelangten Requisitions-Schreiben, habe ich nicht ermangelt den Christoph Hildner, dermahligen Dienstknecht bey N. allhier vor Amt citiren zu lassen, und über die mir zugeschickte Interrogatoria umständlich zu examiniren. Wohin nun dieser seine Deposition abgeleget, beliebe derselbe aus beygefügtem Protocollo mit mehrern zu ersehen, zweifle auch nicht, es werde nunmehro die angefangene Inquisition mit gutem Succes zu prosequiren, und das Factum bald heraus zu bringen seyn. Die allhiesige Gerichts-Sportuln belauffen sich nach angefügter Specification auf 1. fl. 22 ½. kr. welche mein Hochgeehrter Herr Nachbar gelegenheitlich anhero zu spediren, belieben wolle. Unter Göttl. Gnaden Erlassung verharre.

Meines Hochgeehrten Herrn Nachbarn

Dienstergebener

Caspar Filderer.

Actum

Actum N. den 26. Febr. 1724.

Auf die von dem Löblichen Castenamt N. gestern eingelangte Requisition und derselben beygelegte Interrogatoria, ist Christoph Hildner, Dienstknecht allhier, welcher von des Hans Himplers Ehe-Weib, und des Zimmerbauern Sohn zu N. verdächtigen Umgang zuverläßige Nachricht haben solle, vor Amt beschieden, und nach abgelegter Hand-Gelübd die reine Wahrheit auszusagen, folgender Gestalt vernommen worden:

1. Wie er heisse, und wie alt er seye?
   Resp. Heisse Christoph Hildner, seines Alters 26. Jahr.
2. Wo er gebürtig, und wer seine Eltern seyen?
   Resp. Seye zu N. gebürtig, sein Vatter habe Heinrich Hildner, und die Mutter Barbara geheissen, hätten zu besagtem N. ein Bauern Güthlein besessen, seyen aber beede vor 3. Jahren verstorben.
3. Was sein Vermögen seye?
   Resp. Von seinen Eltern habe er 120. fl. erblich bekommen, und 50 fl. in Diensten ersparet, weiter habe er nichts im Vermögen.
4. Wo er sich von Jugend an aufgehalten habe?
   Resp. Bis in das 17. Jahr habe er bey seinen Eltern sich aufgehalten, dann 8. Jahr in einem Stück zu N. bey N. N. gedienet, und seit Lichtmeß seye er allhier bey N. in Diensten.
5. Ob er Hans Himplers Ehe-Weib zu N. kenne?
   Resp. Warum er sie nicht kennen solle, habe ja 8. Jahrlang in selbigem Ort gedienet.
6. Ob ihm auch des Zimmerbauern jüngster Sohn Hans Bramer allda bekannt seye?
   Resp. Sey ihm gar wohl bekannt.
7. Ob eines oder das andere mit ihm befreundet seye?
   Resp. Nein, gehöre ihm keines nicht zu.
8. Ob er auch keine Feindschaft gegen selbige habe?
   Resp. Nein, habe ihm keines etwas gethan.
9. Ob ihme wissend, daß diese beede Personen wegen begangenen Ehebruchs schon einige Zeit sehr verdächtig gewesen?
   Resp. Es seye freylich das Geschrey schon lang unter denen Leuten herum gegangen.
10. Solle dann anzeigen, was er davon eigentlich gehöret und gesehen habe?
    Resp. Er mögte eben davon nicht gerne etwas sagen, warum er die Leute ins Unglück bringen soll.
11. Er habe sich darum nichts zu bekümmern, sondern solle von dem, was

er wisse zuverläßige Anzeig thun, dergestalt, wie ers gegen GOtt und Gnädigste Herrschafft zu verantworten getraue, auch allenfalls mit einem Cörperlichen Eyd erhärten könne, welchemnach man förderist zu wissen verlange, ob er nicht denen beeden Personen am andern Pfingst-Tag des verwichenen Jahrs, als sie mit einander vom Marckt zu N. heimgegangen, nachgeschlichen und gesehen, daß sie Ehebruch mit einander getrieben haben?

Resp. Er hätte zwar nicht im Sinn gehabt, davon viele Weitläuftigkeit zu machen; weilen man ihm aber so scharff ins Gewissen rede, so wolle er auch die Wahrheit umständlich und frey heraus sagen: Er seye selbigen Tages auch zu N. auf dem Marckt gewesen, und habe sich bey der Cammerathschafft aufgehalten, bis es Nacht worden, da er dann gantz allein sich fortgemacht; und als er ein Stuck ins Feld gekommen, zwey Personen etwas von fernen gesehen, und vispern hören, da er dann gantz leis nachgeschlichen, und endlich gehört, daß es des Himplers Weib und des Zimmerbauern Sohn seye, sich auch gleich eingebildet, es werde was passiren, und habe deßwegen nichts von sich hören lassen, sondern immer in der Dämmerung ihnen ohnvermercklich nachgegangen, bis sie endlich auf die hohe Strassen gekommen, wo der Weg nach N. gehe, da hätten sich diese beede niedergesetzet, und miteinander gantz leis geredet, daß ers nicht verstehen können; Endlich seyen sie auf einmal miteinander in das dabey gestandene Korn gegangen, und darinnen niedergeleget, darauf er dann Deponent auch gantz leis hinzu geschlichen, und wahrgenommen, daß sie würcklich mit einander Unzucht getrieben, und damit sie ihn beym Wiederfortgehen nicht vermercket, habe er sich niedergeleget, und sie mit einander abmarchiren lassen.

12. Ob er nicht gehöret, was diese beede Personen beym Aufstehen und Fortgehen mit einander gesprochen?

Resp. Habe weiter nichts gehört, als daß des Zimmerbauern Sohn nach vollbrachter That gesagt: wann du aber von mir schwanger wirst? Darauf sie geantwortet: Ey! was frag ich darnach, mein Alter muß schon vor die Lucken stehen, er wird es eben nicht schmecken, daß du bey mir gewesen bist.

13. Ob er nicht auch Wissenschafft habe, daß des Zimmerbauern Sohn dort an verwichener Weyhnachten zu der Himplerin, als ihr Mann nicht zu Haus gewesen, frühe vor Tags zu ihr in die Kammer gekommen, und mit ihr Ehebruch getrieben habe?

Resp.

Resp. Die Leute hätten davon unterschiedlich geredet, wisse aber davon nichts zuverläßiges zu sagen, weil er nichts gesehen.

14. Ob er von dieser beeden verdächtigen Aufführung nichts weiters anzuzeigen wisse?

Resp. Nein, wisse weiter nichts zu sagen.

15. Ob er in allem, was man ihne gefraget, die reine Wahrheit geredet, und ob er solche seine Aussage allenfalls mit einem Eyd bestättigen könne?

Resp. Ja, wolle einen Eyd schwören, daß es alles wahr seye, was er geredet.

Impositio silentio dimissus,

Continuatio Protocolli. Actum N. den 1. Mart. 1724.

Nachdeme das Löbliche Casten-Amt N. auf die unterm 25sten diß dahin abgelassene Requisition, den alldorten dienenden Dienst-Knecht, **Christoph Hildner**, über die in der Himpler- und Bramerischen verdächtigen Ehebruchs-Sache, dahin spedirte Interrogatoria, Gerichtlich abgehört, und das dabey gehaltene Protocollum gestrigen Tages in forma authentica anhero communiciret; So hat man anheute mit dem Examine super facto weiter fortgefahren, und die Himplerin folgender Gestalten verhöret:

16. Ob sie noch nicht gestehen wolle, mit dem Zimmerbauern-Sohn Ehebruch getrieben zu haben?

Resp. Wann man nichts gethan, könne man nichts gestehen.

17. Ob sie dann läugnen könne, daß sie sich mit demselben als sie am andern Pfingst-Tag mit einander vom Marckt zu N. heimgegangen ins Korn niedergelegt habe?

Resp. Ey durchaus nicht! sie habe sich wohl mit ihm niedergesetzt, aber nicht ins Korn gelegt.

18. Ob sie auch am andern Christ-Tag, da er, nvch ihrer eigenen Geständnuß, frühe vor Tags bey ihr in der Kammer gewesen, mit ihm nicht ehebrecherisch zugehalten habe?

Resp. Nein, das seye nicht geschehen, sondern sie habe ihn gleich fortgeschafft, habe ihr auch nichts Unrechtes zugemuthet.

» Hierauf hat man derselben aus des zu N. judicialiter abgehörten Zeu-
» gen, Christoph Hildners, Quæst. 11. & 12. gethaner Aussage ein und
» andere Passage vorgelesen, anbey ihr von Amtswegen ernstlich und beweg-
» lich zugesprochen, GOtt und gnädigster Herrschafft die Ehre zu geben, und

» die

„ die reine Wahrheit zu bekennen; die hingegen durchaus nichts will vollbracht
„ haben, sondern vielmehr geschändet und geschmähet, daß derjenige, so sol-
„ che Ding von ihr ausprenge, ein rechter Gottes-vergessener Ehren-Dieb
„ seye, der kein Gewissen haben müsse, und wann er gegenwärtig wäre, sie
„ ihme die Augen auskratzen wolte. Bey welcherley Umständen nun
„ und da das Weib allem Ansehen nach in der Güte nicht zur Confession zu
„ bringen, hat man selbige in engere Verwahrung bringen, und dargegen den
„ Bramer nochmalen vorkommen lassen, anbey denselben befragt:

15. Ob er nunmehro bekennen wolle mit des Himplers Weib Ehebruch getrieben zu haben?

Resp. Es werde ihm dieses kein Mensch in der Welt erweisen können.

16. Wann man ihme aber einen Zeugen vorstelle, der es ihm frey unter das Gesicht sage, daß er am andern Pfingsttag im Heimgehen vom Marckt zu N. sich mit derselben ins Korn niedergelegt, und Ehebruch getrieben habe?

Resp. Das werde keiner sagen können.

17. Hierauf hat man ihme aus des abgehörten Hildners Quæst. 11. & 12., jedoch mit Verschweigung dessen Namens, ebenfalls ein und andere Passages vorgelesen, sonderheitlich was Quæst. 12. sie wegen des Schwanger-werdens gegen einander gesprochen, anbey demselben nochmal ernstlich zugeredet, die reine Wahrheit auszusagen, und mit boshafftem Läugnen sich nicht länger aufzuhalten?

Resp. Erschrickt hierüber und sagt: Ey! das werde nicht seyn können.

18. Ob er bey seiner bishero bezeugten Hartnäckigkeit noch länger beharren, und es darauf ankommen lassen wolle, daß man ihm den Zeugen vorstelle?

Resp. Nach langem Besinnen: Er könne es ferner nicht läugnen, seye ihm hertzlich leid, daß es geschehen.

19. Solle dann anzeigen, wann? wo? und wie oft? er mit derselben ehebrecherisch zugehalten habe?

Resp. Das erstemahl habe er mit ihr am andern Pfingst-Tag vorm Jahr im Heimgehen vom Marckt zu N. als sie sich mit einander ins Korn niedergelegt; das anderemal am andern Christ-Tag, da er frühe vor Tags bey ihr in die Kammer ins Bett gekommen; und dann noch einmahl, etwan vor ohngefehr vier Wochen, auf ihrem Halm-Boden, und zwar dieses letztemal nur stehend unzüchtig zu gehalten.

20. Ob er den Ehebruch zu dreyen obberührten malen per immissionem seminis würcklich vollbracht?
Resp. Ja, habe er den - - - -
21. Ob er nicht öffter mit derselben auf solche Weise zugehalten habe?
Resp. Nein, öffter seye es nicht geschehen.
22. Ob nicht, als sie dort am andern Pfingst-Tag im Heimgehen vom Marckt zu N. unter Wegs im Korn die schändliche That vollbracht, er gefragt: Wann du aber von mir schwanger wirst? sie die Himplerin geantwortet: Ey! was frag ich darnach, mein Alter muß schon vor die Lucken stehen, er wirds eben nicht schmecken, daß du bey mir gewesen bist?
Resp. Ja! es seye wahr, dergleichen Reden seyen geschehen.
23. Ob er nicht mit andern mehr dergleichen Händel getrieben habe?
Resp. Nein, sein Lebtag nicht.
24. Ob er in allem die reine Wahrheit ausgesagt?
Resp. Ja, habe in allem die Wahrheit ausgesagt.
25. Ob er auf Erfordern sich getraue, solches alles der Himplerin ins Gesicht zu sagen?
Resp. Ja, wolle es ihr ohne Scheu ins Gesicht sagen.
26. Welches das andere zu diesem sündlichen Beyschlaff verleitet?
Resp. Es werde eines so viel Schuld haben als das ander.
27. Ob er weiter nichts anzuzeigen wisse?
Resp. Nein.
28. Ob ihm dieses sein Verbrechen leid seye?
Resp. Ja, bedaure es recht hertzlich, daß er sich so weit vergangen habe.
29. Wie er gnädigster Herrschafft Straff abbüssen wolle?
Resp. Er bitte um eine gnädige Geld-Straff.

„Auf solch beschehene gütliche Bekandtnus hat man den Inquisiten wie-
„der in die Frohn-Veste bringen, und dagegen die Himplerin nochmahl vor-
„kommen lassen, und weiters befragt:

19. Ob sie nunmehro bekennen wolle, mit dem Bramer Ehebruch getrieben zu haben?
Resp. Warum sie dann etwas bekennen solle, wann sie nichts gethan habe, sie seye unschuldig, man solle sie doch einst wieder zu ihrem Haushalten kommen lassen, es verderbte ja sonst alles.
20. Ob sie dann läugnen wolle, daß sie am andern Pfingsttag vom Marckt zu N. heimgegangen, nach der unter Wegs im Korn vollbrachter ehebrecherischer That, der Bramer zu ihr gesagt: Wann du

Bayerische Staatsbibliothek München

du aber von mir schwanger wirst? sie dagegen geantwortet: Ey, was frag ich darnach, mein Alter muß schon vor die Lucken stehen, er wirds eben nicht schmecken, daß du bey mir gewesen bist?

Resp. Ey, behüte der Himmel, dergleichen Reden seyen ihr Lebtag nicht in Sinn kommen, sie habe einmahl nichts Unrechts mit ihm begangen.

21. Ob sie dann nicht sowohl am obberührten andern Pfingsttag, als am verwichenen andern Christ-Tag, frühe vor Tags, in ihrem Bett, dann vor ungefehr 4. Wochen, noch einmal auf ihrem Halm-Boden, und zwar dieses letztemal stehend, Ehebruch getrieben habe, sie soll sich wohl bedencken, und ja nicht glauben, daß sie mit boshafftigen Laugnen die Sache zum Ende und Außgang bringen werde?

Resp. Was sie sich lang bedencken soll, seye in ihrem Gewissen rein, und habe ihr Lebtag dergleichen Händel nicht getrieben.

Ob sie wolle es darauf ankommen lassen, daß ihr der Bramer solches ins Gesicht sagen werde?

22. Resp. Das werde er nicht thun können.

„ Bey welcher Beschaffenheit, und weil die Himplerin die Ehebrecherische
„ That so boshafft und hartnäckigt verlaugnet, und durchaus nichts verbrochen
„ haben will, so hat man beyde darauf folgender massen confrontirt:

Ille. Hat oben Respons. 19. ausgesagt, daß er so wohl am andern Pfingst-Tag, da sie miteinander vom Marckt zu N., bey später Nacht, anheim gegangen, unter Wegs im Korn, als am andern Christ-Tag frühe vor Tags in ihrem Bett, da der Himpler verreißt gewesen, dann vor ohngefehr 4. Wochen noch einmahl auf ihrem Halmboden, Ehebruch getrieben habe, und sagt ihr solches nochmahl frey unter die Augen.

Illa. Du Ehr-vergessener Schelm, du Ehren-Dieb, du Lügner, warum wilt du mich in Schand und Spott bringen, ich habe mit dir mein Lebetag nichts zu thun gehabt, ich glaube du bist gar von Sinnen kommen, daß du so unverschämt in den Tag hinein läugst.

Ille. Habe nicht gelogen, sondern die pure Wahrheit ausgeredet, sie soll nur auch in sich gehen, und bekennen, damit die Sache bald ausgehen möge.

Illa. Schämest du dich nicht solche Lügen vor der Herrschafft auszugeben, und mich eines Ehebruchs zu beschuldigen, da ich mein Lebtag nicht daran gedacht habe, was hab ich dir zu Leid gethan, daß du mich um meine Ehre bringen willst.

Ille. Bittet sie recht inständig, die Wahrheit zu bekennen, und durch Laugnen ihren bösen Handel nicht noch schlimmer zu machen.

Illa. Sie habe einmahl nichts Unrechts gethan.

Ex officio hat man derselben gleichfals nochmahl beweglich zugesprochen, daß gleichwie der Ehebruch nunmehro ja klar seye, und offenbar am Tag liege; also auch sie in sich gehen, ihr Gewissen bedencken, und durch verstockt- und boshaftes Laugnen ihr Unheil nicht selbsten grösser machen möchte: Dieweilen aber dieselbe ein- für allemahl bey ihrer Bosheit beharret, und durchaus nichts verbrochen haben will, so ist sie dem Amtsknecht mit der Bedeutung übergeben worden, selbige diese Nacht in die so genannte Cattera einzuschliesen, um sie etwan durch dieses etwas härtere Behältnuß zu Bekennung der Wahrheit zu bringen.

Continuatio Protocolli den 6. Martii 1734.

Wurde durch den Amtsknecht angezeiget; daß da die Himplerin gestern Nachts, etwan 3. Stund in der Cattera gestecket, sie ihm ängstiglich zugeruffen, und gebeten, sie heraus zu lassen, sie wolle nunmehro die Wahrheit bekennen, und nichts verhalten, zugleich ihme auch offenbahret, daß, was der Bramer ausgesagt, alles die Wahrheit seye, und sie mit ihme dreymal würcklich Ehebruch getrieben, darauf er sie auch wieder heraus gelassen, und zu sich in seine Wohnstube genommen habe. Die Himplerin ist hierauf vorgelassen, und weiter examiniret worden.

23. Ob sie anjetzo bekennen wolle mit dem jungen Bramer Ehebruch getrieben zu haben?

Resp. Ach ja, sie begehre es nun nicht weiter mehr zu laugnen.

24. Solle dann klare und zuverläßige Anzeige thun, Wann? wo und wie oft sie mit demselben Ehebrecherlich zugehalten habe?

Resp. Sie wolle es alles freywillig bekennen, nemlich das erstemal vorm Jahr, am andern Pfingst-Tag, da sie miteinander vom Marckt zu N. anheim gegangen, unterwegs im Korn, das andermal am andern Christ-Tag, da er frühe vor Tags zu ihr ins Bett gekommen, als ihr Mann verreißt gewesen, und das letztemal, vor ungefehr 4 oder 5 Wochen, auf ihrem Halm-Boden stehend.

25. Es werde noch öffter geschehen seyn, soll also die Wahrheit sagen?

Resp. Nein, öffter seye es ja nicht geschehen.

26. Ob sie den Ehebruch zu drey obberührten malen würcklich vollbracht?

Resp. Ja, seye würcklich vollbracht worden.

27. Ob sie von solchem sündlichen Beyschlaff nicht schwanger worden, oder anjetzo würcklich schwanger seye?

Resp. Nein, befinde sich nicht schwanger.

28. Ob nicht, als sie dort am andern Pfingst-Tag im Heimgehen von N. die sündliche That unterwegs im Korn begangen, der Bramer zu ihr gesagt: Wann du aber von mir schwanger wirst; Sie dargegen geantwortet: Ey was frag ich darnach, mein Alter muß schon vor die Lucken stehen, er wirds eben nicht schmecken, daß du bey mir gewesen bist?

Resp. Es könne wohl seyn, daß sie es aus unbedachtem Muth so heraus gesagt, wolle es nicht widersprechen.

29. Ob sie nicht auch mit andern mehr dergleichen Ungebühr getrieben habe?

Resp. Nein, ihr Lebtag nicht.

30. Warum sie aber solches mit dem Bramer begangene Verbrechen so lange Zeit hartnäckigt und boshafftig gelaugnet habe?

Resp. Sie wisse nicht, wie ihr gewesen, seye eben aus Furcht der Straffe geschehen.

31. Ob sie vermeine, daß ihr Mann sie behalten, und ihr ferner ehelich beywohnen werde?

Resp. Sie habe das Vertrauen, er werde sie nicht verstossen, und sie ferner behalten, sie wolle ihm ihr Lebtag nichts mehr zu Leid thun, noch weniger sich mehr auf solche Art gegen ihn versündigen.

32. Welches dem andern zu diesem Ehebrecherlichen Byschlaff die meiste Gelegenheit gegeben?

Resp. Der Bramer seye freylich mehr Schuld daran, als sie, dann wäre er ihr nicht so sehr ums Maul gegangen, würde es so weit nicht gekommen seyn.

33. Ob ihr solch grosses Verbrechen leid seye?

Resp. Ja, es seye ihr von Hertzen leid, und wolte viel darum geben, daß es nicht geschehen.

34. Wie sie Hochfürstl. Gnädigster Herrschaft Straff abbüssen wolle?

Resp. Sie bitte um eine gnädige Geld-Straff.

35. Ob sie weiter was anzuzeigen wisse?

Resp. Wisse weiter nichts, als daß sie nochmal bitte, Hochfürstl. Gnädigste Herrschafft mögte wegen ihres Verbrechens Gnade vor Recht ergehen lassen.

Ist hierauf præmissa prælectione wieder ad Custodiam remittiret worden.

Actum

Actum N. den 10 Martii 1734.

Nachdem man der Inquisitin Ehe-Mann Hans Himpler vor Amt beschieden, und von seines Weibs endlich nach vielem hartnäckigten Laugnen gethanen Bekanntnuß, Eröffnung gethan, anbey dessen Erklärung verlanget, ob er derselben solchen Fehler verzeihen, und ihr ferner ehelich beywohnen wolle, hat derselbe nach genommener 4. Stündiger Bedenck-Zeit sich dahin vernehmen lassen, daß wiewohl er um solcher Bosheit und Schandthat willen nicht Ursach hätte, dieselbe ferner als seine Ehefrau zu erkennen, oder ihr weiter ehelich beyzuwohnen; so wolle er jedoch in Ansehung seiner Kinder, und in Hoffnung, daß sie künfftig sich besser aufführen, und auf dergleichen Art nimmer vergehen werde, ihr endlich solchen Fehler nachsehen, und sie künfftig wieder als seine Ehefrau annehmen und erkennen, bitte auch daß Hochfürst-Gnädigste Herrschafft in Ansehung die Straffe und Unkosten doch mehreren Theils von seinen Mitteln müssen bestritten werden, gegen dieselbe mit einer gnädigen Geldstraffe zu verfahren, geruhen mögte. Beschliesset damit seine Aussage, und ist so fort wieder dimittiret worden, ut supra.

Eodem die.

Erscheinet auch des inhaftirten Hans Bramers Vater, Caspar Bramer, und gibt zu erkennen, wie er mit höchster Bestürtzung vernommen, daß sein Sohn mit des Himplers Eheweib ein solche Schandthat begangen, und dardurch der gantzen Freundschaft einen grossen Schimpff zugezogen habe. Dieweilen es aber nun geschehen seye, und sich nicht mehr verbergen lasse, so wolle er unterthänigst bitten, gnädigste Herrschafft mögte in Ansehung seiner Jugend, und daß das Weib ihn vermuthlich zu dieser Ungebühr mehrentheils werde böslich verleitet haben, ihn mit einer gnädigen Straffe ansehen; und ihn inzwischen des Arrests entlassen. Er wolle hiemit sein Haab und Gut zum Unterpfand verschreiben lassen, daß er nicht entweichen; sondern auf jedesmahliges Begehren bey Amt gehorsamst sich einfinden werde. In Betrachtung nun er Caspar Bramer ein wohlbegüterter Mann und hiesiger Amts-Unterthan, ist, hat man die offerirte Caution angenommen, und dessen Sohn des Arrests befreyet; nachdem er vorhero stipulata manu de se iterum sistendo gebührend angelobet hat.

Amts-Bericht in eadem Causa.

Durchlauchtigster Fürst!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht geruhen aus anliegendem Protocollo Lit. A. mit mehrern zu ersehen, welcher gestalten wir Anlaß genommen, des dissei-

tigen Amts-Unterthanens Hans Himplers Eheweib zu N. und Hans Bramern, Caspar Bramers, ebenmäßigen hiesigen Amts-Unterthanens alldorten, jüngsten Sohn, wegen verdächtigen Ehebruchs gefänglich einziehen, und weilen die Inhafftirte das Factum anfänglich sehr boshafft gelaugnet, Christoph Hildnern, Dienst-Knechten zu N. bey dasigem Amt, laut anliegenden Protocolli Lit. B. deßwegen abhören zu lassen. Nun ist zwar der Bramer, nachdem man ihn aus des nur erwehnten Zeugens §. 11. & 12. gethaner Aussage, ein und andere Passage vorgelesen, in sich gegangen, und hat sobalden bekennet, daß er mit derselben, wie pag. §. 24. zu ersehen, zu dreyen unterschiedlichenmalen Ehebrecherisch zugehalten, und per immissionem seminis das Factum würcklich vollzogen habe, dahingegen die Himplerin solches pertinaciter weggelaugnet, und so gar bey der zwischen beyden Delinquenten am Ende vorgenommenen Confrontation, dem Bramer, unter evomirten heftigen Injurien, in faciem boshafftig widersprochen, und ohnerachtet ihr so wohl von Amts wegen, als durante Confrontatione von dem Bramer selbst, bewegliche Vorstellung geschehen, dannoch in der Güte zu keiner Confession zu bringen gewesen.

Bey solcher verstockten Opiniatrität sind Wir endlich bewogen worden, dieselbe ad duriorem Carcerem bringen zu lassen, welches auch nach dreystündiger Application so viel effectuiret, daß sie, wie pag. 23. & 24. erhellet, den mit dem Bramer dreymal begangenen Ehebruch ebenfals ad Protocollum eingestanden, und zugleich auch nicht hat abredig seyn können, bey dem erstmahligen Concubitu, gegen denselben, auf dessen befragen: Wann sie aber von ihm schwanger werde? gesagt zu haben: Was sie darnach frage, ihr Alter müste schon vor die Lucken stehen, und werde es (uti sonant formalia) eben nicht schmecken, daß er bey ihr gewesen seye. Inzwischen haben Wir auch deren Ehemann, Hans Himplern, von diesem Vorgang Eröfnung gethan, und, ob er sie solchen Verbrechens wegen zu pardoniren gesonnen seyn möchte, dessen Erklärung desideriret, welche dann, nach einer vierstündig-sich ausgebettenen Bedenck-Zeit, dahin ausgefallen, wie er in Ansehung seiner noch unerzogenen Kinder, und in Hoffnung, daß sie künfftig sich besser aufführen werde, ihr endlich condonniren, und künftig wieder ehelich beywohnen wolle, wie dessen in fine Protocolli pag. appendicirte Declaration mit mehrern Umständen, und zugleich auch dieses besaget, daß derselbe sowohl, als des inhafftirten Bramers Vatter, um eine gnädige Straffe unterthänigst gebetten haben; der inhafftirte Bramer aber ist auf seines Vatters pag. geleistete Caution interim des Arrests entlassen worden.

Was nun **Ew. Hochfürstl. Durchlaucht** hierinfals gnädigst zu verordnen geruhen, das werden wir mit Pflicht gebührendem Eifer und Sorgfalt

unter

unterthänigst zu vollziehen ohnermanglen; Indessen aber mit aller ersinnlichster Devotion verharren.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchlaucht

unterthänigst-treu-gehorsamste
Georg Friedrich Zimmerlich,
Burgermeister und Rath.

Fornications-Inquisition.

Actum N. den ꝛc.

Præsentes N. N. &c.

Auf erlangte Kundschaft, daß des neuen Bauern zu N. Tochter von des sogenannten Veiten Jokels Sohn sich schwangern Leibes befinden solle, ist gestern der Amtsknecht mit zugegebenen zweyen Mousquetirern dahin abgeschickt, und beede Personen arrestirlich anhero gebracht worden, mit denen man das Examen anheute folgender Gestalt vorgenommen:

Erstlich die Dirne:

1. Wie sie heisse und wie alt sie seye?
   Resp. Heisse Margaretha Kaplerin, 20. Jahr alt.
2. Wo sie gebürtig, und wer ihre Eltern seyen?
   Resp. Zu N. gebürtig, ihr Vatter Georg Kapler, Bauer allda, die Mutter Margaretha, beede noch am Leben.
3. Ob sie sich schwanger befinde, und wie lange?
   Resp. Sie wisse es nicht gewiß, habe vor drey Wochen erst ihre Menses gehabt.
4. Doch werde sie nicht laugnen können, daß des Veiten Jokels Sohn öfters zu ihr auf die Fensterung gekommen, und mit ihr Unzucht getrieben habe?
   Resp. Dieses könne sie eben nicht verlaugnen.
5. Wie er mit Namen heisse?
   Resp. Heisse Matthes Grimm.
6. Solle dann anzeigen, wann? wo? und wie oft sie miteinander Unzucht getrieben haben?
   Resp. Möchte in allem 5. oder 6. mal geschehen seyn: Das erstemal

vorm Jahr um Martini, in ihrem Stall; im übrigen aber allezeit in ihrem Bett; das letztemal seye er vor acht Tagen, bey ihr gewesen.

7. Es werde öfter geschehen seyn, solle die Wahrheit bekennen?
Resp. Sie wisse sichs eben so genau nicht zu erinnern: doch werde es über 12. bis 13. mal nicht geschehen seyn.

8. Durch was Gelegenheit er zu ihr ins Bett gekommen?
Resp. Seye allezeit zu ihrem Laden eingestiegen, dene sie hernach gegen Tags jedesmals wieder zur hindern Thür hinaus gelassen.

9. Ob sie allein oder jemand bey ihr gelegen seye?
Resp. Ihrer Schwester Töchterlein von 12. oder 13. Jahren seye bey ihr gelegen.

10. Ob sie sich dann nicht gescheuet, neben einem so jungen Mägdlein so oftmahlige Unzucht zu begehen, und die Jugend dardurch zu ärgern?
Resp. Das Mägdlein habe allemal geschlaffen, und davon nichts innen worden.

11. Ob er ihr die Ehe versprochen, und was darauf gegeben habe?
Resp. Habe ihr die Ehe eben weiter nicht versprochen, sondern nur gesagt: Wann sie von ihme schwanger werde, wolle er sie nicht lassen.

12. Ob sie mit ihm copulirt zu werden verlange?
Resp. Ja, das seye ihr Begehren.

13. Ob sie nicht mehr mit andern dergleichen Ungebühr ebenfalls getrieben habe?
Resp. Nein, ihr Lebtag nicht.

14. Welches das andere zur sündlichen That verleitet?
Resp. Es werde eben eines so viel Schuld haben als das andere.

15. Was ihr Vermögen seye?
Resp. Sie wisse es so eigentlich nicht, ihr Vatter habe ihrer andern Schwester 400. fl. zum Heurath-Guth, und eine Ausfertigung geben, sie werde wohl auch so viel bekommen.

16. Ob ihr solches Verbrechen leid seye?
Resp. Ja, seye ihr von Hertzen leid.

17. Womit sie Hochfürstlich-gnädigster Herrschafft Straff abbüssen wolle?
Resp. Sie bitte um eine gnädige Straffe.

Ist hierauf zum Abtritt verwiesen, und dagegen der Kerl ad Examen vorgelassen worden.

1. Wie er heisse, und wie alt er seye?

Resp.

Resp. Heisse Matthes Grimm, 21. Jahr alt.

2. Wo er bürtig, und wer seine Eltern seyn?
Resp. Zu N. gebürtig, sein Vatter Friedrich Grimm, Bauer allda, die Mutter Namens Barbara, seye vor 2. Jahren verstorben.

3. Ob er wisse, aus was Ursachen man ihne gestern arrestirlich anhero gebracht habe?
Resp. Könne sichs leicht einbilden, daß es um des neuen Bauern Tochter willen geschehen seyn werde.

4. Ob er nicht öfters zu ihr auf die Fensterung gekommen seye?
Resp. Ha! wie es eben die jungen Pursch machen, seye freylich dann und wann zu ihr gekommen.

5. Wann? wo? und wie oft er dann mit derselben unzüchtig zugehalten habe?
Resp. Seye eben einmal oder fünf bey ihr gewesen.

6. Werde öfter geschehen seyn, solle die Wahrheit bekennen?
Resp. Möchte etwan einmal oder dreyßig geschehen seyn, habe es so genau nicht gemercket, das erstemal um Martini vorigen Jahrs, habe er sie in ihrem Stall, und sonsten allezeit in ihrem Bett hergenommen.

7. Durch was Gelegenheit er zu ihr ins Bett gekommen?
Resp. Er seye zu ihren Kammer-Läden hinein gestiegen.

8. Ob sie allein, oder jemand bey ihr gelegen?
Resp. Es seye ein kleines Mägdlein bey ihr gelegen, habe aber allemal gar starck geschlaffen, und nichts von ihm gewahr worden.

9. Ob sie sich von ihm schwanger befinde?
Resp. Er wisse es nicht, habe sich gegen ihn nichts mercken lassen.

10. Ob er ihr die Ehe versprochen, und was darauf gegeben habe?
Resp. Nein, habe ihr die Ehe nicht versprochen, auch nichts darauf gegeben.

11. Ob er sie aber zur Ehe behalten, und sich mit ihr copuliren lassen wolle?
Resp. Ja, begehr sie zu behalten.

12. Welches dem andern zu dieser Ungebühr die meiste Anlaß gegeben?
Resp. Er wisse es selber nicht.

13. Ob er nicht mit mehr andern Weibs-Personen auf gleiche Art zugehalten?
Resp. Nein, werde ihm kein Mensch nachsagen können, daß er sich sonsten viel um die Weibsbilder gerissen habe.

14. Was sein Vermögen seye?
Resp. Er wisse nicht, was ihm sein Vatter mitgeben werde.
15. Ob ihm sein Verbrechen leid seye?
Resp. Ja, seye ihm ziemlich leid.
16. Wie er Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft Straf abbüssen wolle?
Resp. Bitte um eine gnädige Geld-Straff.

Wurden hierauf beede wieder in die Custodiam gebracht, und somit das Examen geendiget.

Eodem die post merid.

Erscheinen der inhafftirten Fornicanten beede Vätter, Georg Kapler und Friedrich Grimm beede allhiesige Amts-Unterthanen zu N. und zeigen an, wie sie ungerne vernommen, daß ihre beede Kinder sich durch unzüchtigen Beyschlaff versündiget hätten; Wann aber dieselbe einander zur Ehe verlangten, wolten sie daran nicht hinderlich seyn, sondern nur bitten, daß sie mit einer gnädigen Straf angesehen, und bis zu einlangend gnädigster Verordnung, auf ihre Bürgschafft, des Arrests entlassen werden mögten. Dieweilen nun sowohl der Kapler als Grimm bey hinlänglichem Vermögen stehen, auch nicht zu vermuthen, daß der Kerl sich absentiren werde; so hat man die Caution pro sufficienti von ihnen angenommen, mit der Relaxation deferiret, und damit das Protocoll beschlossen. Actum ut supra.

Amts-Bericht.

P. P.

Aus unterthänigst beygebogenem Protocollo geruhen Ew. ꝛc. zu ersehen, welchermassen Margaretha Kaplerin, des hiesigen Amts Unterthanens, Georg Kaplers zu N. Tochter, und Matthes Grimm, Friedrich Grimms, ebenfalls hieher gehörigen Unterthanens allda, ehelicher Sohn, beede noch ledigen Stands, zu verschiedenen und nach des Kerls endlicher Aussage in die 30mahl einander unehrlich beygewohnet, davon die Dirne zwar zur Zeit noch keine Schwängerung empfindet, indessen aber gleichwohl miteinander copuliret zu werden verlangen. Indeme nun deren beede Vätter, wie circa finem Protocolli erhellet, in die Ehelichung ebenfals consentiren, und dabey sowohl als die Delinquenten selbsten um eine gnädige Geld-Straffe gebetten. So haben wir zu Gnädigster Verordnung solches hiemit unterthänigst berichten, und zu ohnabfälligen Gnaden-Hulden uns gleichmäßig empfehlen sollen.

Ew. ꝛc. ꝛc.

Formu-

Formular eines Berichts ad Conſiſtorium, worinnen angezeiget wird, daß ein Weib von ihrem Mann ob impotentiam coëundi, verlanget geſchieden zu werden.

P. P.

Ew. geruhen Großgünſtigſt ſich mit gegenwärtigem gehorſamlich vortragen zu laſſen, was maſſen dieſer Tagen Wolff Heidens zu Gnädigſter Herrſchaft, hinter allhieſiges Amt gehörigen Unterthanens, zu N. Weib, und deren Eltern zu N. wider ihn Heiden klagend bey uns einkommen, daß derſelbe mit ihro dem Weibe eine ſehr böſe Ehe verführe, und ſeit nächſt verwichener Faſtnacht, ſo lange ſie miteinander hauſeten, das Debitum conjugale derſelben noch niemals perſolviren können, ſondern wäre ſolches, ob ers gleich, und zwar nur anfänglich, als ſie zuſammen kommen, etlichemal attentiret, jedesmal ob nunquam factam membri virilis indureſcentiam, ohne Effect abgangen, mit fernerer Anzeige, daß er ihro ſogleich, wann ſie des Nachts ſich miteinander zu Bette legten, ſ. v. die Poſteriora zukehrte, und ſie niemals berührete, ſich auch einsmals, als ſie mit ihm zu ſchertzen vermeynet, eine ſ. v. ramlende Luſche geheiſſen, ſagende: Worzu der Handel nutzete? Man hätte nicht gnug davon, ob man gleich Kinder hätte, ꝛc. und ſie demnach von ihme noch allerdings eine gantz reine Jungfrau wäre, mit ihme aber, bey ſogeſtalten Dingen, und dazumahlen er auch mit Schlägen jederzeit ſie ſonſten übel tractirte, keinesweges zufrieden ſeyn könte, ſondern um eine Eheſcheidung gehorſamlich angeſuchet haben wolte.

Nun hat zwar er Heyd das auf ihn geklagte Unvermögen mit deme: Ob müſte nemlich allem Vermuthen nach, ihme einiger Poſſen bewieſen worden ſeyn, dazumalen er ja dißmals ſogleich, als er einen Mann zu N. den ſchon mehrere Leute in dergleichen Fällen gebraucht, und ſonſt ein allgemeiner beruffener Trudenbanner iſt, conſuliret, und deſſen Sachen, ſo er ihme und dem Weibe anzuhängen, und dabey 3. Glauben, und 3. Vatter Unſer zu beten befohlen, gebrauchet, dem Weibe dero Gebühr præſtiren können, zu excuſiren vermeynet; So hat aber das Weib deſſen Vorgeben, und daß er deßmals eben ſo wenig als vorhero ſeine eheliche Gebühr mit ihr vollbringen können, beſtändig widerſprochen; Und weilen ſolchemnach aus allen Umſtänden bey ihme Heyden beynahe eine gäntzliche impotentia naturalis erſcheinen will, geſtalten er auch, ſeiner eigenen Eltern Anzeige nach, ſchon vorhero in ſeinem ledigen Stand der Weibs-Bilder allerdings gar nichts geachtet, bey ſothaner der Sachen Beſchaffenheit aber, und dazumalen dem äuſſerlichen Anſehen nach,

das Weib ziemlich frech, gar leicht ein grössers Unglück darauf erfolgen dörfte: Als haben Ew. ꝛc. ꝛc. wir dessen, nebst versöhnlicher Vorstellung der Partheyen, hiermit gehorsamlich benachrichtigen, und wessen wir uns deßhalben weiters zu verhalten, Dero Großgünstige Verordnung darauf in gebührendem Gehorsam zurück erwarten wollen, ꝛc. ꝛc.

Ew. ꝛc. ꝛc.

Zum Beschluß dieser Section wollen wir auch einige Formulas von Klag-Protocollis, mit annectiren, welche in des lustigen Juristen II. Theil cap. XVII. anzutreffen sind.

Casus I.

Eine Adeliche Wittwe hatte zu ihrem Nachbar einen Schneider; als nun jene in ihrem Keller einstens eine grosse Ratze antraf, welche die in dem Keller verwahrte Butter, Schmaltz, Speck und dergleichen nicht wenig verdorben hatte; so meynte sie, daß dieser ungebettene Gast von dem Schneider, aus Mangel der Speise und Nahrung entlauffen wäre, und sich in ihrem Keller einquartiret hätte. Sie fiel dabey auf die einfältige Gedancken, den Schneider darum, weilen er das Thier nicht besser verwahret und versorget hätte, gerichtlich zu belangen. Sie ließ dannenhero ein Schreiben an den Amtmann, unter dessen Jurisdiction der Schneider stund, abgehen, und bat denselben vor Gericht zu laden. Dieses geschahe; und wie der anberaumte Gerichts-Tag erschien, schickte die Adeliche Dame ihrer Kinder Informatorem dahin, welcher in dieser Sache fast eben so verständig war, wie seine Frau Principalin. Der Schneider wandte sich inzwischen zu Monſ. Pontophilo, mit Bitte, die Nothdurfft dieserwegen an seiner Statt einzubringen. Der Ratzen-Proceſs gieng an, und wurde folgendes Protocoll gehalten.

Actum Klagstadt den 1. April. Anno 1726.

Herr Unverstand nomine der Frau von N. Klägerin.

contra

Meister Leichtfuß Beklagten.

Actor zeiget an, was gestalt vor 2. Tagen in seiner Frau Principalin Keller eine abscheuliche grosse Ratze war gefunden worden, welche nicht allein einen mercklichen Schaden der Butter, Speck und andern Eß-Waaren zugefüget, sondern mehrbesagte seine Frau Principalin in einen so empfindlichen Schrecken gesetzet habe, daß sie über den gantzen Leib gebebet,

bet, wie ein Espen-Laub, und sonder Zweifel in eine schädliche Ohnmacht würde dahin gesuncken seyn, wo man ihr nicht bey Zeiten mit dem edlen Schwaben-Spiritu wäre zu Hülff gekommen. Wann nun solche Ratze unstreitig von beklagten Schneider herrührete, und er einfolglich die Ursach dieses Schadens wäre; Als wolte er gebührend ersucht haben, denselben nicht allein zu einer Ersetzung des erlittenen Schadens und zum Abtrag der durch den Schrecken verletzten Gesundheit und ausgestandenen Gefahr anzuhalten; als auch selbsten exemplariter zu bestraffen, damit er künftig seine Inwohner also versorgen möge, daß sie andern Leuten Schaden zuzufügen nicht nöthig hätten.

Bekl. Præsens läst durch seinen Vorsprecher antworten: Es nehme ihn Wunder, daß Frau Klägerin eben ihn mit einer so hoch angestimmten Klage belegen wolle, da sie doch nicht wisse, ob die quæstionirte Ratze aus seinem Haus entwichen seye. Sie könne ja eben so leicht in ihren eigenen Scheuern sich aufgehalten, und nur um etwa eine Veränderung von Speisen zu machen, den Korn-Boden verlassen, und den Speise-Keller besucht haben. Er seines Theils wisse sich nicht zu erinnern, daß er Zeit seines Lebens einen solchen Inwohner gehabt, wäre auch nicht zu vermuthen, daß er in einem so geringen und schlechten Hause, wie Bekl. seines wäre, sich so lang würde aufhalten; wann er grosse und wohlangefüllte Korn-Scheuern verfinden könnte. Gesetzt aber, daß das Thier sich eine Zeitlang bey ihm aufgehalten, und nunmehro das Quartier verändert hätte, so folge doch bey weitem nicht, daß er deßhalben den Schaden erstatten, und wegen des ausgestandenen Schreckens Abtrag thun müsse. Dann ein Herr müste wohl den Schaden, welchen sein zahmes Vieh verursache, bezahlen und dafür stehen: Daß aber ein Mensch, wenn etwa das Ungeziefer so irgend aus seinem Hause kommt, und jemand schädlich fället, solchen Schaden ersetzen müsse, wäre noch zur Zeit in keinem Recht ausgemacht. Solte aber hinkünfftig ein Reichs-Schluß darüber verfasset werden, alsdann wäre er erst gehalten, sich demselben zu unterwerffen. Sonsten wolte Beklagter auch schon zusehen, daß er die Seinigen versorge, und daß sie aus Hunger niemand solten beschwerlich fallen. Hätte also nicht nöthig, so sorgfältig zu bitten.

Actor à Judice interrogatur: Woher Kläger wisse, daß die Ratze Quæst. aus des Schneiders Haus gekommen wäre, und ob er sie eigentlich kenne, daß sie dem Schneider zuständig seye?

Respond. Act. Er kenne sie zwar eigentlich nicht; Allein weilen sich dergleichen Thiere gern an unsaubern Orten aufhielten, auch sonsten der Sage nach aus dem stinckenden Lumpen-Mist ihren Ursprung nehmen; so wäre

zu vermuthen, daß das Quæst. Thier bey Bekl. sich aufgehalten, ja wohl gar gebohren seye.

Reus: Er liesse dieses dahin gestellet seyn; Doch wüste er gewiß, daß er nach seiner Acht sein Häuslein so rein und sauber hielte, wie Frau Klägerin ihren Adels-Pallast. Er liesse auch die bey Zuschneidung abfallende geringe Lumpen alle Sonnabend auf die Strasse werffen, allwo sie zertretten würden, daß daraus nimmer einige Ratzen entstehen könten. Bete also daß Klägerin, bessern Beweiß führen mögte.

Bescheid:

Bewiese die Frau Klägerin mit klaren Umständen, und wie es zu Recht beständig, auf die Ratze, welche ihr heimlich in das Haus und Keller gebrochen, und daselbst einigen Schaden an Victualien verursachet hat, daß sie in des Beklagten Behausung jemalen seye gesehen und erkannt worden, so ergienge in der Sach ferner, was Recht wäre. Widrigenfalls ist Beklagter von dieser Klag ledig und loß. Actum & publicatum ut supra.

Casus II.

Ein Paar neue Eheleute hatten in die drey Wochen beysamen gelebet. Es ist aber mit der neuen Ehefrau vorhin ein getreuer Bruder in guter Bekantschafft gestanden. Dieser suchet Gelegenheit, auch mit dem Mann die Freundschafft fortzusetzen, und wird auch dieselbe zwischen beyden so genau verknüpffet, daß jener den Mann fast alle Tage besuchet, auch öffters in Abwesenheit des Manns einspricht.

Er bleibet auf eine Zeit bey dem Abend-Brod, und als sie gegessen, fangen sie allerley Discourse an. Der Mann mercket etwas, das ihm nicht wohlgefället, suchet dannenhero Gelegenheit, hinter der Sachen Wahrheit zukommen: Er stehet von dem Tische auf, und stellet sich, als ob er weggehen wolte, schleichet aber in die Küche; und machet die Hand inwendig mit Ruß aus dem Ofen schwartz, gehet darauf in die Stube, setzet sich zu Tische, und verfolget seine Reden. Wie er nun ein wenig gesessen, löschet er mit Willen das Licht aus, die Frau will es wieder anzünden, der Mann aber stellet sich als wolle er sie im Finstern nicht hinaus gehen lassen, er stehet also selbst auf, nimmet mit der einen Hand das Licht, mit der beschwärtzten Hand aber schläget er die Frau freundlich auf den Mund, und spricht: Bleib nur sitzen, mein Kind! es ist finster draussen. Hiermit gehet er zur Stuben hinaus, und zündet in der Küchen das Licht gar langsam an: Unterdessen bleiben diese beyde hinterbliebene an einander, hertzen sich dapfer, und beschwärtzen sich die Gesichter recht artig. Da nun der Mann mit dem Lichte wieder in die Stube kommet,

wird

wird die Frau an ihrem Galan ein schwartzes Gesicht gewahr, der Ehemann aber stellet sich, als hörete und sähe er nichts. Die Frau hingegen fängt an, und sagt zu ihrem Galan: Er hat vielleicht die Lichtbutz angegriffen, und hat sich damit gantz schwartz in dem Gesicht gemachet, der Mann versetzte darauf: Du hast ihm gewiß den Ruß mit deinem Maul wollen abwischen, darum siehest du so weiß aus. Der Galan mercket, daß er verrathen, stehet derohalben vom Tisch auf, und gehet ohne den geringsten Abschied seines Wegs; Der Mann aber, damit niemand an seiner Frau die schwartze Farbe hinkünfftig sehen mögte, bestreichet sie dermassen mit braun- und blauer Farbe, daß man fast nichts weisses an ihr hat sehen können. Die Junge Frau war der Küsse besser als der Schläge gewohnet, weßwegen sie auch beschloß, ihrem Mann dergleichen Carellen abzugewöhnen: Sie verfügte sich dannenhero nach dem Amte, zeigete an, was massen ihr Mann ohne die geringste Ursache sie solcher Gestalt zugerichtet, daß sie fast keinem Menschen mehr ähnlich sehe. Es wurde darauf ihr Mann an die Gerichts-Stube citiret, und als er erschien, wurde dieser Sache wegen folgendes protocolliret:

Actum Klagstadt den 26. Aug. 1714.

Frau Cortesilis, Klägerin.

Contra ihren Mann,

Constans Cornute, Beklagt.

Actrix klaget, was gestalt ihr Mann sich nicht entfärbet, sie ohne die geringste Ursache zu überfallen, und mit Schlägen dergestalt zuzurichten, daß es einen Stein in der Erden hätte erbarmen mögen, anerwogen auch dieses der klägliche Augenschein noch sattsam beglaubigte.

Reus: Er habe zwar seine Frau mit Schlägen etwas hart tractiret: Allein sie hätte es noch besser verdienet, als sie es bekommen, und falls sie die Streiche nicht nachliesse, so sie angefangen, und darüber er sie betretten, wolte er noch ein ander Spiel mit ihr anfangen, und solte die gantze Welt davon zu sagen wissen.

Illa: Sie hätte nichts gethan, das solcher Schlägen werth gewesen wäre, ohne daß sie sich ein wenig geschwärtzet, sie wisse nicht wo solches herrühre.

Reus interrogatus: Was dann seine Frau gethan, darüber er sie so hefftig geprügelt?

Respondebat: Das schickte sich eben nicht zu sagen, er mögte sonst, wann er seine Nase abschnitte, sein Gesicht schänden, seine Frau wisse schon, was sie vor einen Schincken im Saltz liegen habe, sie mögte nur friedlich seyn

und

und sich künfftig besser vorsehen, so wolte er es ihr vorjetzo vergeben, auch nächsthin als ein rechtschaffener Ehemann ihr begegnen.

Regerebatur: Weilen seine Frau keiner Ursach, so sie zu den Schlägen gegeben, geständig wäre, so müsse er allerdings solche anzeigen, man würde ihn sonst, als einen, der die Schrancken der erlaubten Castigation überschritten, ansehen und bestraffen.

Reus: Wann sie es dann wissen müsten, so wolte er es sagen, bäte nur, daß es geheim gehalten würde: Seine Frau hätte mit einem Kerl gelöffelt.

Actrix negirt dieses beständig.

Reus erzehlet, wie er ihr im Dunckeln das Gesicht unvermerckt mit Ruß bestrichen, und als er wäre hinausgegangen, das Licht anzuzünden, so habe sie sich mitlerweile mit einem andern Jungen-Gesellen, den er nicht nennen wolte, gehertzet, welcher dann auch bey seinem Eintritt in die Stube unter dem Gesichte gantz schwartz ausgesehen habe. Damit er nun diese Nascherey ihr hinkünfftig ablernen mögte, so habe er ihr ein wenig Schläge gegeben, hoffe nicht daß er daran unrecht gethan, bevorab die Rechte ohnedem einem Mann zuliessen, seiner Frau, bey erheischendem Nothfall, mit dem Prügel eine Visite zu geben.

Illa: Wisse von dem schwartzen Angesicht nichts, und könte ihr Mann viel sagen.

Reus. Wenn sie mit gutem Gewissen könne einen Eyd thun, daß N. N. in seiner Abwesenheit, wie er das Licht angezündet, sie nicht gehertzet, geküsset, und mit ihr gelöffelt habe, so wolte er sich der Straffe unterwerffen, und gestünde alsdann auch, daß er ihr zu viel gethan.

Actrix: Sie könte wegen einer solchen Lumpen-Sache nicht schwören, wenn man ihren Worten nicht glauben wolte, müste sie es darbey bewenden lassen; N. N. mögte wohl ein wenig mit ihr getamelt haben, was das eben machen könte?

Partes müssen abtretten, werden wieder geruffen, und mit folgenden zur Ruhe gewiesen.

Bescheid:

Alldieweilen aus allen Umständen so viel erscheinet, daß Klägerin durch ihre unanständige Löffeley mit einer fremden Manns-Person, sich die geklagten Schläge von ihrem Mann selbst zugezogen; als kan sie dieserwegen nichts weiters suchen. Worbey sie jedoch ernstlich gewarnet wird, sich hinkünfftig eintzig und allein zu ihrem Manne zu halten, und anderwärtige Buhlschafft bey nachdrücklicher Straffe entmüßiget zu gehen. Wie dann auch nicht weniger Beklagtem angedeutet wird, Klägerin als seinem Weibe ehelich und vernünfftig bey-

beyzuwohnen, auch allen böſen Argwohn von ihr fahren zu laſſen. Actum & publicatum ut ſupra.

SECTIO IX.

Reverſales, Revocationes, Urpheden und Eydes-Formuln.

Revers wegen Auslieferung eines Ubelthäters.

Des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn N. N. ꝛc. ꝛc. der Zeit verordneter Amtmann und Richter zu N. Wir N. N. und N. N. urkunden und bekennen hiermit: Demnach der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr N. N. ꝛc. auf vorgegangene nachbarliche Requiſition N. N. durch Dero Amt N. in Verhafft nehmen, und dem hieſigen Amt nicht allein gefänglich auslieffern laſſen, ſondern auch verſtattet, daß ſelbige durch Dero Aemter und Gerichte N. N. anhero geführet worden; Als reverſiren und verpflichten gegen Hochgedacht Sr. Hochgräflichen Excellence Wir Uns hiermit Krafft dieſes, daß berührte Abfolg- und Auslieferung ſo wohl, als die Durchführung, bemeldten Dero Aemtern, und Gerichten hergebrachten Juribus und Gerechtſamen zu keinem Nachtheil, Einführung oder Eingriff gereichen, ſondern vor eine gutwillige Verſtattung und nachbarliche Deference erkannt, und in dergleichen Fällen es wiederum alſo gehalten, und Sr. Hochgräflichen Excellence hierunter ebenmäßig willfahret werden ſolle. Zu Urkund deſſen iſt gegenwärtiger Revers von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit unſern Pettſchafften corroborirt ausgeſtellet worden. So geſchehen N.

Alia Forma.

Des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogens zu N. ꝛc. Meines Gnädigſten Fürſten und Herrn, der Zeit verordneter Amtmann allhier zu N., Ich **Johann Gottfried Berthold**, urkunde und bekenne hiermit in Krafft dieſes. Demnach Caſpar Steiger, ein allhieſiger Schutz-Verwandter, ſich einige Zeit hero in puncto furti ſehr verdächtig gemacht, ehe man aber ſelbigen zur Verhafft bringen können, flüchtigen Fuß geſetzt und

echappiret, auf die ausgelassene Steck-Briefe aber in des Heil. Röm. Reichs-Stadt N. von Tit. Herrn Burgermeistern und Rath gefänglich eingezogen, und gegen Ausstellung eines Reversus de non præjudicando, und Erstattung der aufgelauffenen Unkosten, anhero auszulieffern declariret worden: Und denn nun Hochfürstl. Hochlöbl. Regierung zu N. auf meine dahin beschehene, unterthänigste Anzeige, mir dato gnädigst committiret, wohlermeldten Herrn Burgermeistern und Rath den desiderirten Revers in Terminis consuetis, gegen Auslieferung des Steigers, zu extradiren; Als reversire und verpflichte mich hiermit im Namen ob Höchstgedacht meines gnädigsten Fürsten und Herrn, daß sothane Auslieferung Denenselben an Ihren hergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten, weder jetzo noch inskünfftige zu keinem Præjudiz und Nachtheil gereichen oder zur Consequentz gezogen, sondern vielmehr solche nachbarliche Deference bey dergleichen und andern Begebenheiten, auf beschehendes Ansuchen, reciprociret werden solle. Und so ferne auch dieser Steiger auf freyen Fuß gestellet werden würde, soll auch mehr wohlgedachter Herren Burgermeistere und Rath in der Urphede dergestalt bedacht werden, daß weder Ihnen noch Dero Bürgern und Angehörigen, einiges Nachtheil hierdurch zuwachsen möge. Urkundlich habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben, und mit dem gnädigst mir anvertrauten Amts-Insiegel corroboriret. Datum &c.

(L.S.)

Johann Gottfried Berthold.

Andere Art.

DEs Durchl. Fürsten und Herrn ꝛc. ꝛc. Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn, der Zeit verordneter Stadt-Richter zu N., Ich **Georg Friedrich Eitel**, urkunde hiermit: Nachdem Leonhard Schurer, Inwohner zu N. bey dem mir gnädigst anvertrauten Amt in puncto Stupri violenti in gefängliche Verhafft gekommen, in solchem aber sich von Ketten und Banden erlediget, und den 27sten elapsi Mensis in der Nacht flüchtigrn Fuß gesetzet, unlängstens aber auf die nachgeschickte offene Steck-Briefe, in dem Hochfürstl. Brandenburgischen Amt N. erobert und Hand-vest gemacht worden, sofort durch ein anhero erlassenes Notifications-Schreiben die freund-nachbarliche Erklärung geschehen, denselben, gegen Erstattung der aufgelauffenen Unkosten, und Ausstellung eines Reversus de non præjudicando, in dem Orte N. dem dißeitig abzuschickenden Amt-Knecht und Mousquetirer auszulieffern; Als wird hiermit die Versicherung gegeben, daß sothane Auslieferung dem Löblichen Amt N. an seinen hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten in keine Weiß præ-

præjudicirlich seyn, noch künfftighin zur consequentz allegiret, sondern vielmehr solch nachbarliche Handreichung in dergleichen und andern Occurrentien jedesmals reciprociret werden solle. Urkundlich habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft corroboriret So geschehen zu N. den ꝛc.

(L. S.) Georg Friedrich Eitel.

Andere Art.

Nachdeme Vorzeigere dieses abermahlen Acht Jauner und Landstreicher zur Hochfürstlichen Residentz N. zu überbringen befehliget sind; Als wird das Hochfürstliche Amt N. hiermit gebührend requiriret, besagte Arrestanten ohngehindert passiren zu lassen, gegen die hiermit ertheilende Versicherung, daß solche Durchführung denen jenseitig Hochfürstlichen Juribus und Territorial-Gerechtsamen im geringsten nicht præjudicirlich seyn solle. Datum N. ꝛc.

Revers cum Cautione Juratoria in puncto debiti.

Demnach aus Gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, ꝛc. ꝛc. auf unterthänigstes Anruffen meiner hernach specificirten Creditorum Ich N. N. von N. einige Zeit hero allhiesigen Orts mit Personal-Arrest beleget worden, daß ich mich daraus, weil ich weder mit baaren Mitteln noch Bürg- oder Pfandschafft, über all angewandte Mühe aufkommen können, anderst nicht, dann mediante cautione juratoria zu liberiren gewust, dahero mich darzu freywillig, ungezwungen und ungedrungen unterthänigst offeriret, massen auch Se. Hochfürstl. Durchl. auf mein gehorsamst und flehentliches Bitten Gnädigst geschehen lassen, daß ich nach Ausstellung zu recht beständigen Reversus, in welchen eines jeden Creditoris Forderung richtig specificiret, auch wie und auf was Zeit ich unter der Hypothec alles meines Vermögens die Zahlung zu leisten, einverleibt seyn, und hierüber einen leiblichen Eyd ablegen solle, welches ich für eine sonderbahre Hochfürstliche Gnad zu meiner endlichen Liberation, unterthänigst erkannt; Als bekenne ich solchemnach in Krafft diß, gegen jedermänniglich, für mich und meine Erben, die hierzu efficaciter verbunden werden, daß ich nachstehenden Creditoren, benanntlich:

50 fl. - - - Johann N.
100 fl. - - - Caspar N. und
75 fl. - - - Fridrich N.

In Summa.

Zweyhundert fünff und zwantzig Gulden / Rhein. nach der auf dem Rath-Haus dahier vorhero beschehener ordentlicher Liquidation und Abrechnung, wissentlich und bekannt schuldig worden bin, die ich auch insgesamt von dato an innerhalb 4. Monathen, ohne einige Exception und Widerrede, sie haben auch Namen wie sie wollen, bey Ehr, Treu und Glauben, entweder selbsten, oder da ich unterdessen mit Kranckheit befallen würde, durch jemand anders allhier in loco contractus bezahlen soll und will, zu welchem End ich auch einen darauf gerichteten Cörperlichen Eyd abgeleget, und damit also cautionem juratoriam erstattet habe.

Damit aber gedachte meine Creditores obgesetzter 225 fl. desto gewisser versichert seyn mögen, so habe denenselben ich für mich und meine Erben, zu einem rechten wahren Unterpfand, eingesetzet und verschrieben, alle meine zu N. oder anderstwo gelegene Haab und Güter, liegend und fahrend, nichts davon ausgenommen, dergestalten, daß da ich, wider alles Verhoffen, damit nicht einhalten und per Consequentz an dem prælitirten Juramento brüchig werden solte, (welches doch, ob Gott will, nicht geschehen soll) daß alsdann meine Creditores auf meine eigene Person und insgemein verpfändete Güter, bey allen Ober- und Unter Gerichten, da es ihnen oder den Ihrigen beliebet, ich mich auch demselben subject gemacht haben will zu klagen, und entweder Mandata, Arrestatoria oder Executiva, oder auch Immissorialia, sine Clausula Justificatoria auszubringen, gut Fug und Macht haben sollen, so lang und viel, bis sie ihres Ausstandes der oben specificirten 225 fl. Zinsen, Kosten und Schäden, da einige darauf gangen seyn mögten, es seye gleich mit Bottenlaufen, Reisen, Zehrungen, Gerichts- und Advocaten; Item Schreibgebühren, Versaumnuß und dergleichen, gäntzlich und allerdings vergnügt worden sind. Von welchen allen und jeden mich nicht schützen, schirmen oder befreyen soll, einig Kayserl. oder Königlich-Reformation, Landfried, Indult, geist- oder weltliche Gnad, Geleit, Gebott, Verbott, Freyheit, Gewohnheit, Recht, Ordnung oder Satzung, Acht, Bann, einige Obrigkeit, Stadt noch Land, noch auch die Exceptio persuasionis, vis, metus doli mali læsionis quantulæcunque & primæ instantiæ, item keine Restitution, Abforderung, Appellation, Absolution, Gericht, geist- oder weltlich noch alle andere Beneficien in genere, oder specie, deren ich mich für mich und meine Erben constantissime verziehe und begebe. Getreulich und ohne Gefährde. Dessen allen zu mehrerer Steif- und Vesthaltung habe ich diesen eydlichen Revers wissentlich von mir gestellet, und mit meiner eigenen Hand und fürgedrucktem Pettschafft corroboriret und bekräfftiget. So geben und geschehen N.

(L.S.) N. N.

Eyd

Eyd.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr über all angewendeten Fleiß zu dieser Creditor-Sache keine baare Mittel, Bürg- und Pfandschaft aufbringen können, sondern die in dem Original-Revers specificirte und denen darinnen benannten Creditorn zu entrichten habende 225. fl. innerhalb 4. Monaten, von dato an, bezahlen wollet, bey Verpfändung euer gegenwärtig- und zukünfftigen Haab und Güter, wie ihr die in eurem zu den Actis gebrachten schrifftlichen und gesiegelten Revers bereits hierzu hypotheciret und verschaffet habe. Getreulich und ohne Gefährde.

Delatio Juramenti.

Wie mir anjetzo vorgelesen worden, und ich alles recht und wohl verstanden, deme will ich in allem getreulich nachkommen, so wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort! Amen.

Revers wegen ausgestossener Injurien.

Demnach wir hernach benannte **Leonhard Faist**/ des Raths, und **Johann Dürr**, Burger allhier zu N., uns gegen den Ehrenvesten und Wohlgeachten Herrn **Georg Lippert** Raths-Verwandten, mit Worten dergestalt verlohren, daß ich **Faist** ihne auf offentlicher Gassen einen Medaillen-Dieb gantz unerfindlich und atrocissime injuriret, wobey auch ich **Dürr** mich gantz unnöthiger Dingen mit eingemenget, und demselben sowohl mit dergleichen als andern lasterhafften Ufflagen zu beschmitzen, und an seinem ehrlichen Namen freventlich anzutasten, mich erkühnet, solches alles aber aus einer ungegründeten bösen Opinion, Ubereilung und Trunckenheit hergerühret, welches wir in alle Ewigkeit nicht zu verificiren vermögen, und dahero solche Diffamation uns billich sehr zu Gemüthe ziehen, und bereuen; Als urkunden und bekennen wir hiemit, daß wir hieran zu viel und unrecht, auch ihne Herrn **Lippert** deßwegen, sowohl judicialiter als extra-judicialiter, reumüthige Abbitte gethan haben, dergestalt, daß solche Injurien, wie sie bereits ex officio cassiret, annulliret und aufgehoben worden, also demselben oder den Seinigen anderen wohl hergebrachten Ehren und Würden, worein wir ihne hiemit vollkommen restituiren, nun und nimmermehr præjudicirlich seyn, oder in einige Weise oder Wege fürgerucket werden sollen. Zu dem Ende haben wir diesen Revers

eigenhändig unterschrieben, und mit unsern Pettschafften corroboriret. Datum N. den ꝛc.

(L. S.) Leonhard Faist.
(L. S.) Johann Dürr.

Andere Art.

Nachdeme **Caspar Endlein** hiesiger Amts-Unterthan zu N. **Friedrich Zennern** allda einer gefährlichen Marckstein-Verruckung offentlich beschuldiget, bey vorgenommener Untersuchung aber die Inculpation falsch befunden, und von Seiten des Diffamaten dißfals ein tüchtiger Beweis beygebracht worden; Als hat man die Injurien ex Officio cassiret, den **Endlein** wegen solcher Ungebühr zur wohlverdienten Straffe gezogen, und zu einer seinen Ehren ohnnachtheiligen Abbitte angehalten, dem unschuldigen **Zenner** aber, zu seiner Legitimation, diesen Extractum Protocolli von Amts wegen ausgefertiget und zu Handen gestellet. Actum N. den ꝛc.

(L. S.) Georg Fr. Zierer, Amtmann allda.

Urphede.

Ich **Maria Kunigunda**/ Joachim Globers zu N. Eheweib, bekenne hiemit offentlich gegen jedermänniglich, daß von dem Hochfürstl. Oberamt allhier zu N. ich darum in gefänglichen Verhafft gezogen, und darinnen bißhero gehalten worden, weilen ich mich mit **Friedrich Stupfer** daselbst verschiedentlich in verbottenen Ehebruch eingelassen, und dardurch sowohl gegen GOtt als Hochfürstliche gnädigste Herrschafft mich höchst straffbar versündiget habe.

Ob nun wohl Se. Hochfürstl. Durchl. und Dero Hochverordnete Herren Räthe, uf erstattet unterthänigsten Bericht, genugsame Ursache gehabt, an mir eine wohlverdiente Straffe, der Hochfürstl. peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung gemäß, andern zum Exempel und Abscheu zu exequiren; so haben jedoch Dieselbe aus Hochfürstlicher Clemence den gnädigsten Befehl dahin ergehen lassen, daß ich an offentlichen Pranger gestellet, und sodann nach vorhero abgeschworner dieser Urphed, dieses Hochfürstlichen Landes und Fürstenthums verwiesen werden solle.

Gelobe und schwöre demnach, dessen, so sich mit mir hierunter zugetragen, weder gegen Höchst gedacht Hochfürstlich gnädigste Herrschaft, Dero Herren Räthe uud hiesige Herren Beamte, oder sonsten gegen niemand, wer der auch seyn mag, ins künfftige gar nicht mehr zu rächen oder zu anthen, und

durch

durch andere solches zu thun, ja vielmehr fürterhin eines bessern Lebens mich zu befleißigen, und diese Straffe mir eine theure Warnung seyn lassen: dann soll und will ich dieses Hochlöbl. Fürstenthums dergestalt verwiesen seyn, daß ich dasselbe von dem heutigen Tage an sobalden gäntzlich meiden, und mich darinnen weder in Städten, Märckten, Dörffern, oder Weylern ꝛc. durchaus nicht mehr betretten lassen will. Und das, was bishero erzehlet, mit dem fernern ausdrücklichen Anhang und Versprechen, falls ich dieser meiner geleisteten Urphede im geringsten nur zuwider handeln, und darüber betretten würde, mich alsdann von neu verdient schwerer Straffe keine Gnade mehr schützen und befreyen, sondern das alte zum neuen unnachläßig gerechnet und vergolten werden solle. Alles getreulich ꝛc. Geschehen ꝛc.

Andere Art.

Ich **Catharina** / Hans Löslers, Hochfürstl. Brandenburgischen ins Ober-Amt N. gehörigen Unterthanens zu N. Eheweib, urkunde und bekenne hiemit, daß ich mich mit **Georg Freymann**, einem Ehemann von N. zum öftern wider das sechste Gebott höchst sträflicher Weise versündiget, und mit selbigem in gedoppelten Ehebruch vergangen, mithin also, wie billig, in des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Marggrafens zu Brandenburg, (tot. Tit.) meines gnädigsten Fürsten und Herrn, Frohn-Veste nacher N. gebracht, und examinirt worden, da dann auf erfolgt- und mir jetzt publicirt gnädigsten Bescheid die wohlverdiente Bestrafung mir zuerkannt worden, daß ich, nach erstandener Kirchen-Buß und abgeschworner dieser Urphed, Höchstermeldt Sr. Hochfürstl. Durchl. Landen und Fürstenthums auf ewig verwiesen werden, und in denenselben, bey Vermeidung anderer schweren Leibes-Strafe, mich nicht mehr aufhalten und betretten lassen solle. Wie ich nun, wegen sothaner gnädigsten Bestraffung, weder an mehr Höchst-ermeldt Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Deroselben Regierung und hiesiges Oberamt, dann dessen Unterthanen, Gerichts-Diener oder andere Personen, welche zu meiner Verhafft, und darauf erfolgten Bestraffung Rath, That, Hülfe und Vorschub gethan, mich weder in eigener Person, noch durch andere, heimlich und Meuchelmörderischer, oder auf ersinnliche Maas und Weise, nicht rächen, vielmehr die wohlverdiente Straff Zeit Lebens mir zur Warnung und Correction dienen lassen will. Also will auch in diesen Hochfürstlichen Landen und Fürstenthum, zumahlen in dem Hochlöbl. Oberamt N. mich von dato an, bey Vermeidung der in Kayser Caroli V. Peinlichen Hals-Gerichtsordnung hochverpœnten Straffe, welcher sich vermessene Urpheds-Brechere durch Meineyd schuldig machen, weder öffentlich noch heimlich, nimmer betretten lassen, und

deme allen gehorsamsten Fleisses nachkommen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Zu mehrer Urkund und wahrer Vesthaltung dieses meines Versprechens habe ich gegenwärtige Urphed mit einem leiblichen Eyd beschworen, und Tit. N. N. des Gerichts allhier geziemenden Fleisses ersuchet, daß er meinen Namen hierunter geschrieben. So geschehen zu N. den 2c.

Formula Juramenti einer geschwängerten Dirnen.

Ich **Anna Brülin**, schwöre bey dem lebendigen GOtt, welcher aus nichts und allein durch sein ewiges Wort Himmel und Erden erschaffen hat, und bey Verlust meiner Seelen Seeligkeit, daß ich ausser dem Sailer-Gesellen, **Christian Lenzky**, zu N. gebürtig, sonsten mit niemand weder in Unzucht mich vergangen, noch fleischlich vermischet, oder meinen gehabten schwangern Leib bekommen, vielmehr anderer Mannspersonen mich gäntzlich enthalten habe, mithin von der dißfals wider mich geführten Beschuldigung völlig frey, der Sailer-Gesell **Lenzky** aber einig und allein, und kein anderer, der wahre Vatter meines Kindes seye; So wahr als mir helffe GOtt der Allmächtige, der Allgegenwärtige GOTT, der GOTT, der Hertzen und Nieren prüfet, ein gerechter Richter des falschen Eydes, Amen.

Zeugen-Eyd.

Ihr solt schwören einen Eyd zu GOTT und seinem heiligen Wort, daß ihr in der gantzen Sache, deßhalben ihr jetzo zu Zeugen vorgestellet, und in Gelübd genommen werden sollet, die Wahrheit, so viel euch wissend, wollet sagen, für beede Partheyen keiner zu Lieb noch zu Leid, und das weder um Gab, Geschenck, Nutz, Haß, Freundschaft, Forcht, noch anderes, wie das menschliche Hertz erdencken mögte: Alles getreulich und ohne Gefährde.

Delatio Juramenti.

Wie mir jetzo vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, auch zuvor in Treuen angelobet habe, deme will ich getreulich nachkommen: Als mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort, Amen.

Erin-

Erinner- und Verwarnung des Meyn-Eydes, wie solche bey der Gräflichen Canzley zu N. observiret wird.

Es werden aufgehaben drey Finger: bey dem ersten Finger, das ist der Daumen, ist zu verstehen GOtt der Vatter; bey dem andern GOtt der Sohn: und bey dem dritten GOtt der Heilige Geist. Die letzten 2. Finger werden unter sich in die Hand geneiget: Der erstere bedeutet die köstliche Seele, als die unter der Menschheit verborgen ist; der Fünffte und kleine Finger bedeutet den Leib, als der gegen die Seele klein zu verstehen. Bey der gantzen Hand wird bedeutet ein GOTT und ein Schöpffer, der alle Creaturen im Himmel und auf Erden erschaffen hat. Welcher Mensch nun also verwegen ist, und fälschlich oder einen unwahrhaften Eyd schwöret, der schwöret ihn allermassen, als ob er zum **Ersten** spräche: So wahr als ich heute falsch schwöre, bitte ich GOTT den Vatter, Sohn und Heiligen Geist, die heilige Dreyfaltigkeit, daß ich ausgeschlossen und lausgesetzet werde aus der Gemeinschafft GOttes, und seiner Heiligen, das seye ein Fluch meines Leibes, Lebens, und meiner Seelen.

Zum **Andern**, wann ich falsch schwöre, so solle GOtt der Vatter, Sohn, und heiliger Geist, die grundlose Barmhertzigkeit unsers lieben HErrn und Seeligmachers JEsu Christi mir nimmermehr zu Trost noch Hülffe kommen an meinem letzten Ende, und in der Stunde, wann mein Leib und Seele sich von einander scheiden soll und muß.

Zum **Dritten**, wo ich falsch schwöre, so soll GOtt der Vatter, Sohn und heiliger Geist, so wohl den kostbaren Frohnleichnam unsers HErrn JEsu Christi, seine unerschöpffliche Barmhertzigkeit, sein Rosinfarbes Blut, seine Angst und Noth, sein bitter Leiden und Sterben, Höllen- und Himmelfahrt, mir frechen Sünder gäntzlich entziehen, und mich ewig verlohren seyn lassen.

Zum **Vierten** und **Fünfften**/ wo ich falsch schwöre, so soll meine Seele, die da bezeichnet ist durch den vierdten, und mein Leib, so der fünffte Finger bedeutet, miteinander verlohren werden am jüngsten Gericht, da ich Meineydiger elender Mensch für dem gerechten Richterstuhl JEsu Christi stehen soll und muß: will auch beraubet seyn von aller Gemeinschafft GOttes, der heiligen Engel und Auserwählten, und alles begierlichen Anschauen des Allerheiligsten Angesichtes des Majestätischen GOttes, und unsers lieben HErrn und Heylandes JESU Christi, sondern ich soll in ewiger Gemeinschafft der Teuffel leben, und mein Theil soll seyn im Pfuhl, der mit Feuer und Schwefel brennet.

Derowegen ein jeder frommer Christ für falschem und unwahrhafftigem Eyd sich hüten, und sich eine treue Warnung seyn lassen solle, damit er nicht dem Teufel und seiner Gesellschafft zu Theil werde, dahin er sich durch den falschen Eyd ergiebet, und GOtt seinem einigen Schöpffer und Seeligmacher seine kostbare, und durch Christi Blut theuer erlösete Seele entziehet. Dafür uns aber GOtt alle in Gnaden behüten wolle, Amen.

Delatio Juramenti.

Ich N. N. stehe allhier mit aufgerichteten Fingern und entblößtem Haupt, vor dem Angesicht GOttes des Vatters, Sohns und Heiligen Geistes, der Heiligen Hochgelobten Drey-Einigkeit, und ruffe denselben GOtt Vatter, Sohn und Heiligen Geist zum Zeugen an, und betheuere mit einem cörperlichen Eyd, daß ich auf diejenigen Inquisitions-Articul, so mir anjetzo werden vorgehalten werden, die Wahrheit, so viel mir wissend ist, gründlich aussagen, und nicht verhalten will, weder aus Neyd, Gunst, Freund- oder Feindschafft noch um Geschencke oder Gaben willen; Würde ich aber die rechte, reine und unverrückte Wahrheit nicht berichten, (dafür mich GOtt doch gnädiglich behüten wolle, so verpflichte ich micht hiermit, daß mich GOtt soll strafen ohne alle Gnade und Barmhertzigkeit, an Leib und Seele, hier zeitlich und dort ewiglich: Und da auch solcher Meineyd vor den Menschen würde offenbar werden, soll meine ordentliche Obrigkeit gut Fug, Recht und Macht haben, mich an Leib und Leben, an Haab und Gut zu straffen, allermassen solches die Rechte verordnen und haben wollen. Darzu spreche mit Hertzen und Mund, im Namen GOttes des Vatters, Sohns und Heiligen Geistes, der heiligen hochgelobten unzertrennlich ewigen Drey-Einigkeit, Amen.

Andere Art.

Ihr werdet alle sämtlich, und ein jeder besonders, hierdurch nachdrücklich erinnert, der Wahrheit zu steuer, für beyde Theile sowohl auf die Fragstücke als Articul sagen und antworten, so viel euch, darum ihr gefraget werdet, bewust ist, und solches nicht unterlassen, weder um Freundschafts, Feindschafts, Neid, Geschencke oder anderer Ursachen wegen, wie die Namen haben, dardurch die Wahrheit verhindert werden könte, und solches bey einem Eyd, den man euch jetzo besonders deßwegen vorhalten wird. Wollen derohalben, und wann solches geschicht, euch, in Beywesen der Partheyen, Amts halber für Falschschwören und Meineyd, und dessen zeitlicher und ewiger Strafe, erinnert

* *Ayrers* Historischer Process Belial contra Christum, Part. I. Cap. VIII.

innert und gewarnet haben: Und sollt ihr wissen, daß derjenige, so einen Eyd schwöret, und demselben ein Genügen thut, GOtt den Allmächtigen ehret und anbetet; hingegen, welcher falsch und unrecht schwöret, der ladet dreyerley Straff auf sich.

Erstlich so schändet, lästert und verunehret er GOttes allerhöchsten und heiligsten Namen, welches dann GOtt der Allmächtige hier zeitlich und dort ewig ernstlich zu straffen dräuet.

Zum **Andern** wird er ein Betrüger und Lügner, denn er betrüget und verführet den Richter, daß er von seiner Unwahrheit wegen ein falsches unrechtmäßiges Urtheil, wider seinen Willen, unwissender Dinge sprechen muß, dann die Kundschafft verbindet den Richter, das Urtheil nach derselben zu sprechen.

Zum **Dritten**, so wird ein solcher Zeuge ein Dieb, dann mit seinem falschen und unwahrhaften Zeugnuß machet er, daß dem Gerechten dasjenige, so ihm gebühret, genommen, und dem Ungerechten, dem es nicht gehöret, gegeben und zugeeignet wird. Nun aber soll sich kein Zeug einbilden, daß seine falsche Zeugnuß nicht endlich offenbar werden: Dann so balden die Zeugen ihre Aussage vollendet, so gibt man beyden Partheyen Copien und Abschrifften von allen dem, so sie ausgesagt, und dardurch kommet eines falschsagenden Zeugen Unwahrheit leichtlich an Tag, und wann es schon durch die Eröfnung der Kundschafft nicht geschiehet, so kommt es doch endlich durch andere Mittel zu Tage, dann die Wahrheit läst sich doch gar nicht unterdrucken: wie es dann oft geschehen, daß ein falschsagender Zeug ihme selbsten zu Rach seine böse unwahrhaffte Aussage durch zufällige Mittel seines Gewissens offenbahren müssen.

Gleichwie aber ein meineydiger Zeuge dreyerley grosse Uebel auf sich und seine Seel ladet: Also hat er auch, wann solche Uebel offenbahret werden, dreyerley Straffen zu gewarten.

Erstlich daß ihn die weltliche Obrigkeit straffet, entweder mit Abhauung der Finger, die er zum Bezeugnuß der Wahrheit fälschlich gegen GOtt erhaben: Ausreissung der Zungen, mit der er fälschlich geschworen, GOtt und seinen Nächsten verletzt, oder mit Verweisung des Landes, und anderer Wege, auf daß ihn allermänniglich kenne, und erfahre, daß er zu keiner Kundschafft fernershin tüchtig und ehrlich seye.

Zum **Zweyten** wird er dardurch unehrlich, daß ihn jedermann meydet, daß er nicht zu Rath, Gericht, noch andern ehrlichen Aemtern gebrauchet, sondern allenthalben von ehrlichen Versammlungen und Gesellschafften ausgeschlossen wird. Aber die

Dritte und letzte Straff ist die allergröste, daß sich ein solcher falscher Mensch an Leib und Seel verdammt, und dem leidigen Teufel zu eigen übergibt: dann wie er sonsten durch die wahrhafte Anruffung GOttes selig worden wäre,

also wird er durch die falsche Anruffung desselben alles zeitliche und ewige Uebel, so GOtt den Kindern Israel in Mose gedräuet hat, zu einer ewigwährenden Strafe auf sich laden.

Ordnung und Form eines Juden-Eyds,

Wie solcher in der Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1555. Part. I. Tit. LXXXVI. vorgeschrieben ist.

§. 1.

So einem Juden ein Eyd auferleget wird, soll er zuvor, ehe er den Eyd thut, vor Handen und Augen haben ein Buch, darin die Gebot GOttes, die dem Moysi auf dem Berg Sinai von GOtt geschrieben, gegeben sind, und mag darauf den Juden bereden und beschwören mit nachfolgenden Worten:

§. 2.

Jud! ich beschwöre dich bey dem Einigen Lebendigen und Allmächtigen GOtt, Schöpfer der Himmeln und des Erdreichs, und aller Dinge, und bey seinem Torach, und Gesetz, das er gab seinem Knecht Moysi, auf dem Berg Sinai, daß du wollest warlich sagen und verjahen, ob diß gegenwärtig Buch, sey das Buch, darauf ein Jud einem Christen, oder einem Juden, einen rechten gebührlichen Eyd thun, und vollführen mög und soll?

§. 3.

So dann der Jud auf solche Beschwörung bekennet und sagt, daß es dasselbig Buch sey, so mag ihn der Christ, der den Eyd von ihm erfordert, oder an seiner Statt der, der ihm den Eyd gibt, fürhalten und vorlesen diese nachfolgende Frag und Vermahnung, nemlich: Jud! ich verkünde dir wahrhaftiglich, daß wir Christen anbeten den Einigen, Allmächtigen und Lebendigen GOtt, der Himmel und Erden und alle Ding geschaffen hat, daß wir ausserhalb des keinen andern GOtt haben, ehren und anbeten: Das sag ich dir darum, und aus der Ursach, daß du nicht meynest, daß du wärest entschuldiget für GOtt eines falschen Eyds, in dem, daß du meynen und halten mögest, daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären, und fremde Götter anbeten, das doch nicht ist, und darum, sintemal daß die Nesse oder Haupt-Leut des Volcks Israels schuldig gewesen sind, zu halten das, so sie geschworen hatten den Männern von Giffan, die doch dieneten den fremden Göttern / vielmehr bist du schuldig uns Christen, als denen, die da anbeten einen Lebendigen

digen und Allmächtigen GOtt, zu schwören und zu halten einen wahrhafftigen und unbetrüglichen Eyd.

§. 4.

Darum, Jud! frag ich dich, ob du das glaubest, daß einer schändet und lästert den Allmächtigen GOtt, in dem so er schwöret einen falschen und unwahrhaftigen Eyd, so sprech der Jud, Ja.

§. 5.

Spricht der Christ: Jud! ich frag dich ferner ob du aus wohlbedachtem Muth, und ohn Argelist, und Betrüglichkeit, den Einigen Lebendigen GOtt wollest anruffen zu einem Zeugen der Wahrheit, daß du in dieser Sach, darum dir ein Eyd auferlegt ist, keinerley Unwahrheit, Falsch- oder Betrüglichkeit reden und gebrauchen wollest in einige Weiß? so sprech der Jud: Ja.

§. 6.

So das alles beschehen ist, so soll der Jud seine rechte Hand bis an die Knorren, legen in das vorgemeldte Buch, und nemlich auf die Wort des Gesetzes und Gebots GOttes, welche Wort und Gebot im Hebräischen also lauten: Lolissa etschen Adonai eloecha Laschoffkilo lenaqque Adonai eraschertissa etschemo Laschoff. Zu Teutsch: Nicht erhebe den Namen des HErrn deines GOttes unnützlich, dann nicht wird unschuldig und ungestrafft lassen, der HERR, den, der da erhebt seinen Namen unnützlich.

§. 7.

Alsdann und darauf, und ehe der Jud den Eyd vollführet, soll der Jud dem Christen, dem er den Eyd thun soll, oder an seiner Statt dem der ihm den Eyd aufgiebt, diese Wort nachsprechen:

§. 8.

אדוני (Adonai) Ewiger Allmächtiger GOtt, ein HERR über alle Melechim, ein Einiger GOtt meiner Vätter, der Du uns die heilige Torach gegeben hast, ich ruffe Dich und Deinen heiligen Namen אדוני (Adonai) und dein Allmächtigkeit an, daß Du mir helffest bestättigen meinen Eyd, den ich jetzo thun soll, und wo ich unrecht und betrüglich schwören werde, so sey ich beraubt aller Gnaden des ewigen GOttes, und mir werden auferlegt alle die Straff ud Flüch, die GOtt den verfluchten Juden auferlegt hat, und mein Seel und Leib, haben auch nicht mehr einig Theil an der Versprechung, die uns GOtt gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben an Meßia, noch am versprochenen Erdreich des heiligen Landes.

§. 9.

Ich versprich auch und bezeug bey dem Ewigen GOTT אדוני (Adonai,) daß ich nicht will begehren, bitten oder aufnehmen, einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von keinem Juden, noch andern Men-

schen, wo ich mit diesem meinem Eyd, so ich jetzt thun werde, einigen Menschen betrüge, Amen.

§. 10.

Darnach so schwör der Jud, und sprech dem Christen nach diesen Eyd:

אדוני (Adonai,) ein Schöpffer der Himmeln und des Erdreichs, und aller Ding, auch mein und der Menschen, die hie stehen! ich ruff Dich an, durch deinen heiligen Namen, auf diese Zeit zu der Wahrheit, als und der N. mir zugesprochen hat, um den oder den Handel, so bin ich darum oder daran gantz nicht schuldig oder pflichtig, und hab auch in diesem Handel keinerley Falschheit oder Unwahrheit gebraucht; sondern wie es verlaut hat, um Haupt-Sach, Schuld, oder sonst, was die Sache ist, also ist es wahr ohne alle Gefährde, Argliſt und Verborglichkeit, also bitt ich mir auch אדוני (Adonai,) zu helffen und zu bestättigen diese Wahrheit; Wo ich aber nicht recht oder wahr hab in dieser Sachen, sondern einige Unwahrheit, Falsch- oder Betrüglichkeit darin gebraucht, so sey ich Heram und verflucht ewiglich, wo ich auch nicht recht und wahr hab in dieser Sach, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das zu Sodoma und Gomorra übergieng, und alle Flüch, die an der Torach geschrieben stehen und daß mir auch der wahre GOTT, der Laub und Gras, und alle Ding geschaffen hat, nimmermehr zu Hülff noch zu Statten komme in einigen meinen Sachen oder Nöthen; Wo ich aber wahr und recht hab in dieser Sach, also helff mir der wahre GOTT אדוני (Adonai.)

SECTIO X.

Memorialia, und darauf erstattete Amts-Berichte.

Formula Supplicationis um Brenn-Holtz.

Durchlauchtigster Fürst!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. haben auf unser bereits Anno 1716. gethanes unterthänigstes Bitten, und dabey angeführten trifftigen Motiven, uns per Decretum die gnädigste Resolution ertheilen lassen, daß wir unser

unser benöthigtes Brenn-Holtz aus denen Herrschafftlichen Waldungen, gegen Bezahlung, für die Claffter Forn-Holtz 36. kr., die Claffter Fichten-und Tannen-Holtz aber à 24. kr. auf den Stock, zu geniessen haben sollen, in welchem Tax wir es auch seithero mit unterthänigster Dancknehmigkeit genossen, und bezahlet haben, und sind wir in der unterthänigsten Hoffnung gestanden, von solch Hochfürstl. Gnade noch fernerhin zu profitiren; Es ist uns aber, zu unserer gröSten Disconsolation, von unserm vorgesetzten Herrn Beamten, und dem Wildmeister, die Bedeutung geschehen, wie wir, vermög der im Druck emanirten Forstey-Instruction, vor jetzo und künftighin respectivè das Mäß pro 1. fl. und noch höher auf dem Stock bezahlen sollen. Wann nun aber, Gnädigster Fürst und Herr! bey diesen dürftig-und Geld klemmen Zeiten, fürnemlich aber, da wir vor andern in die Steuer Massa sehr hoch eingeschätzet worden, uns allzuschwer, ja allerdings unmöglich fallen will, ohne unsern Ruin solch Hochfürstl. gnädigsten Resolution zu submittiren, gestalten, wann auf sothanem hohen Preiß beharret werden solte, die Mehristen, zu Abführung der Herrschaftlichen Schuldigkeiten, inhabil gemachet werden.

Als haben wir keinen Umgang nehmen können, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht unsere anliegende Noth iterato unterthänigst zu repræsentiren, und gehorsamst zu bitten, Dieselbe mögten vor uns getreue Unterthanen die Hochfürstl. Gnade haben, und das unumgänglich benöthigte Brenn-Holtz in demjenigen Preiß, wie wir es seit 1716. genossen, nemlich das Mäß Forrenes-pro 36. das Tannen und Fichten-Holtz aber pro 24. kr. fernerhin verabfolgen zu lassen, und dardurch uns in dem Stand zu erhalten, unsere Herrschafftliche Præstanda noch längerhin abtragen zu können.

Zu Ew. Hochfürstl. Durchl. angebohrnen und Welt-gepriesenen Clemence getrösten wir uns in unterthänigster Zuversicht, daß Dieselbe uns, Dero getreuen Unterthanen, in diesem unterthänigsten Gesuch gnädigst Gehör zu geben geruhen werden, die wir auch zu Hochfürstl. ohnabfälligen Gnaden-Hulden, uns in tieffester Unterthänigkeit anergeben.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchlaucht

Supplicatum N. den ꝛc.

unterthänigst-treu-gehorsamste

Sämtliche ins Amt N. gehörige Unterthanen.

Amts-

Amts-Bericht auf vorstehende Supplication.

Durchlauchtigster Fürst!
Gnädigster Fürst und Herr!

Es haben Ew. Hochfürstl. Durchl. Gnädigst mir anvertraut hiesige Amts-Unterthanen beygebogene unterthänigste Bittschrift um Gnädigste Prolongation, des ihnen Anno 1716. per Decretum biß auf weitere Verordnung Gnädigst verliehenen Holtz-Taxes, nemlich 1. Mäß Forren-Holtz à 36 kr. 1. Mäß Tannen- und Fichtenholtz à 24 kr. und sonach ad venant das Bau- und Werck-Holtz, mit dem inständigsten Ersuchen behändiget, dieses ihr höchstgemüßigtes Gesuch mit unterthänigstem Bericht pflichtmäßig zu unterstützen: Anbetracht nun ich die von denenselben angeführte Motiven für gantz relevant befinde, und anbey bekennen muß, daß diejenige, welche kein Wald-Recht oder einiges zu ihren Gütern gehöriges Holtz haben, gegen andern, die des N. Wald-Rechts fähig, oder auf dem Ihrigen sich behöltzen können, weilen sie in der Versteuerung, massen hierauf bey denen bißherigen Taxationen nicht darauf reflectiret worden, zimlich hoch angeleget sind, zumalen die arme mit vielen Kindern beladene Köblere und Taglöhner, wann sie das ihnen aus Herrschafftlichen Waldungen, nur zur höchsten Noth, keineswegs aber zur Marchanderie, abgebende Bau- und Brenn-Holtz in höhern Preiß bezahlen solten, auſſer Stand gesetzet würden, nimmermehr ihre Herrschafftliche Schuldigkeiten, welche ohnehin hart heraus zu treiben sind, fernerhin, mehr abzahlen zu können, auch besonders diejenigen, welche am nächsten der Straſſen gesessen, und wegen Vorspanns, Bottenlauffens und March-Quartieren grosse Beschwerung ohne diß haben; So kan denenselben damit nicht entstehen, sondern halte in Unterthänigkeit, wiewohl ohne eintzig ungeziemende Maaßgab, dafür, Ew. Hochfürstl. Durchl. denen armen Petenten in ihrem unterthänigsten Gesuch um somehr Gn. gratificiren könnten, da diese arme Leute samt und sonders bis dato einen Kreutzer an ihren Herrschafftlichen Schuldigkeiten nicht auffschwellen lassen. Womit in getreu-submissester Devotion verharre ꝛc. N. den

Ew. Hochfürstliche Durchl.

Treu-gehorsamster
N. N. Castner.
Unter-

Unterthänigstes Post-Scriptum.

Auch

Durchlauchtigster Fürst!
Gnädigster Fürst und Herr!

Haben die Supplicanten darum unter sich Disputen gehabt, und fast nicht einig werden können, ob nur diejenige, welche zu ihrer höchsten Nothdurfft, nemlich respe. zu 4. 3. 2. oder 1. Klaffter brauchen, besonders um einen Gnaden-Preiß unterthänigst bitten: und diejenige, als Bierbräuer, Wirth, Becker, Bader ꝛc. welche jährlich zu 50. 30. 20. 15. 10. bis 8. Klafter brauchen, ihr Heil besonders versuchen mögten, diese hingegen eingewendet, daß sie ihre Gewerber besonders versteuern, und das Umgeld reichen müssen, einfolglich ihnen das Holtz, wie denen andern in gleichem Preiß gebührete. Da ich aber eigentlich nicht wissen kan, ob bey andern Aemtern, in dem Holtzpreiß hierauf reflectiret werde; So muß jedoch hierbey abermalen bekennen, daß das hiesig Gnädigst mir anvertraute Casten-Amt gäntzlich mit fremden Herrschaften enclaviret, und die disseitige Bierbräuere, Wirthe, Becken und andere Handwercks-Leute wegen des Orts N. und N. allwo dergleichen Leute das Waldrecht, mithin das Holtz in sehr geringen Preiß haben, ihren Vertreib in keinem höhern pretio, als jene machen können; einfolglich, wann sie mit dem Holtz-Preiß gesteigert werden solten, ratione ihrer Gewerber neben jenen härtiglich bestehen könten, wo nicht gar zu Grund gehen, und verderben würden. Welches Ew. Hoch-Fürstlichen Durchl. ich gleichmäßig gehorsamst anzuzeigen nicht ermangeln sollen. Ut in Lit. humil. N. den ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht.

ꝛc. ꝛc.

Anderweite Supplication um Bau-Holtz.

Durchlauchtigster Fürst!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. habe ich allbereits unterm 5. Junii 1719. vermittelst einer unterthänigsten Supplique gehorsamst vorgestellet, wie nicht allein der Stadel und Stallung, sondern auch der Maltz-Tennen- und Roßmühl bey meiner besitzenden Braustatt in der gestaltig Bußwürdigen Stand befunden, daß weilen nun keine weitere Reparation, dergleichen ich schon vielmalen,

mit zimlichen Kosten, vorgenommen, mehr etwas verfangen wollen, die höchste Nothdurft erfordere, obig alles einzureissen, und neu aufzubauen, und zwar auf eine solche Art, wie der damahl beygelegte Riß mit mehrern gewiesen: Nachdeme ich aber durch ein und andere Fata und gehabt schlechte Nahrung, in eine solche Schulden-Last verfallen, daß ein dergleichen kostbares Bau-Wesen, so dem Anschlag nach wenigstens 1000 Thaler erfordert hätte zu effectuiren, um mich nicht in Total-Ruin zu setzen, bishero unterlassen müssen: Inzwischen jedoch und um das Hauß, vom Einfallen zu retten; den hintern Gibel, und ein Stück von der Wetterwärts gelegenen 2 Gaden hohen Seiten-Wänden verwichenen Sommer von Grund auf mit Quatern aufführen lassen, und weilen die übrige Theile dieser Wand ein gleiches erfordert, habe mich entschlosien, mein ersteres Vorhaben ohne fernere Mora zu bewerckstelligen, und den Bau nach dem fernerweit hier anliegenden Riß einrichten zu lassen. Allermassen aber die darzu erforderliche Kosten jedannoch sehr hoch ansteigen, und wenigstens auf 8. bis 900. fl. sich belauffen werden, hingegen mit meiner Braustatt allhier sehr unglücklich sitze, und mit lauter fremden Herrschafften umgeben bin, welche ihre Wirthe selbst mit Bier verlegen, und bey hoher Straff verbiethen, von hieraus etwas abzuführen, wie dann auch so gar die in Hochfürstl. N. Territorio gelegene N. Wirthe, wohin ehedessen der meiste Vertreib gewesen, nichts mehr ohne zu besorgen habende Confiscation von hieraus führen dörffen; sondern alles Bier aus dem zu N. vor etlichen Jahren erbauten Brauhauß nehmen müssen; demnach einzig und allein 7. bis 8. Wirthe in hiesig Wohl-löblichen Oberamt sich befinden, welche das Bier bey mir nehmen, die aber wegen schlechter Ausspannung und Passage der Fremden, eben keine sonderliche Quantität vertreiben können: Wobey dann leichtlich zu ermessen ist, daß um jetzt erzehlter Ursachen willen, und da ich gleichwohlen über mein Vermögen in die Steuer geleget worden, und darneben noch ein grosses Umgeld zu reichen habe, es mir unmöglich fallen will, dieses vorhabende sehr nöthige Bau-Wesen ohne einig Herrschafftliche Gnad zu effectuiren, und das darzu erforderliche Bau-Holtz de propriis anzuschaffen, zumahlen ich wenigstens

10. Eichen zur Roß-Mühl.
30. Füdriche
30. Fichtene Schröthe.
40. Halb Füdriche, und
50. Dreylings Weiß Höltzer.

nöthig habe. Nehme dannenhero zu Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Weltgepriesenen Clemenz hiemit meine unterthänigste Zuflucht, und bitte dieselbe höchst-angelegentlichst, Sie mögten Gnädigst geruhen, mir Dero getreuen Unterthanen, dessen Vatter sowohl, als ich und sämtlich meine Freundschaft, bereits ein ehrliches eingetragen, erst-specificirtes Bauholtz aus einer nahe

ge-

gelegenen Waldung gratis verabfoigen zu lassen, folglich mich in dem Stande zu conserviren, noch ferner einen getreuen und nutzlichen Unterthanen abgeben zu können. Welch Hochfürstliche Gnad ich Zeit Lebens mit unterthänigstem Danck rühmen und erkennen werde. In anhoffend Gnädigster Deference zu Hochfürstl. beharrlichen Hulden und Gnaden mich anbey unterthänigst empfehlend, verharre.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamster
N. N.
Bierbrauer zu N.

Amts-Bericht hierauf.

Durchlauchtigster ꝛc.

Auf das hierbey unterthänigst remittirende N. Memoriale, worinnen derselbe zu Auferbauung einer Roß-Mühl, dann Stadel uud Stallung um die ohnentgeltliche Verabfolgung einigen Bau-Holtzes unterthänigst supplicirt, solle dem à tergo gestellten gnädigsten Decreto gemäß, zu meinem abgefordert-unterthänigsten Bericht gehorsamst anzeigen, wie es allerdings an dem, daß sowohl erwehnte Roßmühl, Stadel und Stallung von solcher Beschaffenheit sind, daß um der grossen Bußwürdigkeit willen, nicht räthlich ist, darinnen eine fernere Reparation vorzunehmen, sondern die Nothwendigkeit allerdings erfordere, solche von Grund wegzureissen. Und gleichwie Supplicant so wohl durch verschiedene Fataliräten, als sonderheitlich durch das zu N. vor einigen Jahren erbaute Brau-Hauß, und darauf erfolgte N. Verbott, daß sub pœna confiscationis kein Bier mehr von hieraus in jenseitiges Territorium verführet werden solle, wohin sonsten das Meiste abgeholet worden, an seiner Nahrung mercklichen Abbruch erlitten, immassen dann, wie auch die Umgelds-Rechnungen verificiren pro nunc gegen vorige Zeiten nun 10 oder 12. Jahre zuruck gerechnet, wegen verbottener Ausfuhr, kaum die Helfte mehr gebrauet und consumiret wird, indessen er gleichwol die Steuern und andere Præstanda von seinem ohnehin sehr hoch-eingeschätzten Haus und Gütern ohne einige Rests-Erziehlung jedesmal in tempore, willig abgeführet hat; daß ich solchemnach, bey diesen ponderosen Umständen, und da auch sonsten die in Supplicatione angeführte Motiven in der Warheit fundiret, den Petenten einer Hochfürstl. Gnad allerdings würdig achte. Also beruhet bey Ew. Hochfürstl. Durchl. alleinigen hohen Clemenz, ob und wie weit Sie demselben in seinem

Gesuch Gnädigst zu deferiren geruhen wollen, als worüber Dero Gnädigste Verordnung ich in Unterthänigkeit erwarte, und zu Hochfürstlichen ohnabfälligen Gnaden-Hulden mich submisseſt empfehle.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

N. den ꝛc.

unterthänigst gehorsamster
Diener
N. N.

Supplication einer armen Wittib, um Steuer-Befreyung.

P. P.

EW. Hochfürstl. Durchlaucht geruhen, nach Dero angebohrnen gegen arme verlassene Wittwen und Wäisen zum Erbarmen besonders geneigtem Hochfürstlichen Gemüthe, Sich von mir zu Ende vermeldter sehr betrübten Wittib in tiefſster Dem- und Wehmuth vortragen zu lassen, was massen mein Mann Fritz Trinckaus, als ein in Dero Amt N. gehörig gewesener Unterthan und Söldner zu N. vorm Jahr ein gantz neues Häußlein, worzu nichts als ein halber Morgen Acker gehörig, auch sonsten kein Gemeind-Recht hat, von Grund-aus erbauet, und selbiges völlig zum Stand gebracht hat: Da nun derselbe nachgehends sich mit mir die Hoffnung gemachet, uns nebst unsern noch unerzogenen Kindern ehrlich darauf zu ernähren, und unser Stücklein Brod mit Göttlicher Hülffe zu erwerben, auch die Herrschafftlichen Præstanda, wie einem getreuen Unterthanen geziemet, davon richtig abzuführen, hat der liebe GOTT meinen Mann vor ohngefehr 20. Wochen, durch eine zugeschickte Kranckheit, und darauf erfolgten seeligen Tod, mir entzogen, und dardurch nicht nur allein unsere gefaste Hoffnung gäntzlich zerstäubet, sondern mich nebst meinen armen noch unerzogenen und unversorgten Kindern, davon das jüngste erst - - - Jahr alt ist, in einem deplorablen Zustand leyder! hinterlassen hat, daß nun mit ihnen mir nicht zu rathen noch zu helffen weiß, wie wir unser Stücklein Brod ferner für uns bringen, die durch den neuen Hauß-Bau verursachte Schulden abtragen, oder die Herrschafftlichen Steuern von solchem neuen Wohn-Häußlein abführen sollen. Dahero dann, nächst GOTT, zu Ew. Hochfürstl Durchl. Welt-kündigen Fürst-mildesten Clemence meine Zuflucht nehme, und Dieselbe, nebst meinen armen Vatter-losen Waisen, auf das demüthigste thränend anflehe, mein und meiner unversorgten Kinder

äusserste Noth und Dürfftigkeiten in gnädigste Behertzigung zu ziehen, und intuitu deren mir die Hochfürstliche Gnade zu erweisen, mich arme betrübte Wittib von solchem neu erbaueten Häußlein, ohne unterthänigste Maaßgebung, - - - - Jahr lang der ordinari-und extra-Steuern aus Hochfürstl. Milde befreyet seyn, auch deßwillen an das löbliche Amt N. gnädigst decretiren zu lassen.

Diese von Ew. Hochfürstl. Durchlaucht einer armen Wittib und Vatterlosen Waißlein erzeigende Hochfürstl. Gnade wird der Grundgütige GOtt, nach seiner warhafften Verheissung auf mein und meiner armen Kinder abschickendes Flehen, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht mit reichen Seegen vergelten, und dieselbe, nebst Dero Hochfürstl. Hertz-geliebtesten Frauen Gemahlin Durchlaucht, bey langem Leben, ohnverruckter Gesundheit, und allem Flor erhalten, wie solches von Hertzen wünschet, und gnädigster Erhörung sich getröstet

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht.

demüthigste
N. N.

Amts-Bericht auf vorgesetztes Memorial.

Durchlauchtigster Fürst!
Gnädigster Fürst und Herr!

WElcher gestalten N. N. hinterlassene Wittib zu N. um die ordinari-und extra-Steuer-Befreyung von ihrem zu N. besitzenden Häußlein auf - - - Jahr lang unterthänigst suppliciret, das haben wir ab Deren zur Pflichtmäßigen Berichts-Erstattung unterm 5ten instantis uns communicirten Memoriali mit mehrern ersehen. Ew. Hochfürstl. Durchlaucht sollen wir hierauf unterthänigst unverhalten, daß, als beede Ehe-Leute vor - - - - Jahren zusammen gekommen, dieselbe, durch Anwendung beederseitigen Heurathe-Güter, zu N. ein feines Güthlein mit 12. Morgen Acker und 3. Tagwerck Wiesen baar bezahlt an sich gebracht, und einige Jahre Schulden-frey besessen, davon sie sich auch Zeit Lebens nothdürfftig unterhalten, und zu künfftiger Versorgung ihrer Kinder etwas menagiren können; Nachdeme aber die liederliche Haushaltung, Fressen und Sauffen ꝛc. dergestalt überhand genommen, daß sie daraus ein tägliches Handwerck gemachet, dazu noch allerhand schädliche Handlungen unternommen, keine Herrschafftliche Schuldigkeiten abgeführet, und, wo sich zum depensiren nur eine Gelegenheit äussern wollen, davon beederseits mit aller Begierde profitiret, und darinnen so lange fortgefahren,

bis endlich, auf continuirliches Anlauffen der Creditorum, solches Guth sub hastâ verkaufft werden müssen, da ihnen doch gleichwohl noch so viel in Handen geblieben, davon sie nicht nur deren jetzt besitzendes Häußlein, sondern auch noch bey 100. fl. übrig behalten haben. Solche mit dem vorigen Guth vorgegangene und ihnen zum Voraus den Total-Ruin angedrohete fatale Veränderung hätte sie zu bessern Gedancken und mehrerer Menage allerdings bewegen sollen; Allein die Lust zu debauchiren wurde hierdurch noch nicht gedämpffet, vielmehr darinnen progrediret, und endlichen vor anderthalb Jahren der neue Hauß-Bau, wovon man sie ex Officio öfters nachdrücklich dehortiret, ohnnöthiger Dingen vorgenommen, dardurch sie eine neue Schulden-Last sich aufgebürdet, und sich und ihre Kinder mit allem Muthwillen, und vorsetzlich in die äusserste Noth und Verderben gestürtzet haben. Wir finden uns also nicht im Stande, der gebettenen Steuer-Befreyung halber einen ohnmaßgeblichen unterthänigsten Vorschlag zu thun, sondern müssen es Ew. Hochfürstlichen Durchl. gnädigsten Disposition lediglich anheim geben, ob sie denen armen unschuldigen Kindern zur Consolation einigen Nachlaß und Befreyung gnädigst resolviren wollen. Womit zu Hochfürstl. perennirenden Gnaden-Hulden wir uns unterthänigst empfehlen, und mit aller Devotion verharren.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht.

unterthänig-treu-gehorsamste
N. N. **Castner.**
N. N. **Richter.**

Supplicatio sive Appellatio wider einen beschwerlichen Amts-Bescheid.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

EW. Hochfürstl. Durchl. kan ich unterthänigst klagend vorzubringen nicht unterlassen, was gestalten Dero Unterthanen zu N. Michel Hering, ich vor länger denn 20. Wochen einen braunen Wallachen um 17. fl. solche halb auf abgewichene Jacobi, und die übrige Helffte auf nechst-künfftige Martini zu bezahlen, verkaufft, und ihm zugleich vor die 4. Haupt-Mängel auf 14. Tage lang gut gesprochen; Als nun 8. Tage nach Jacobi ich den verfallenen Kauff-Schilling an den Bauern wie billich, fordern lassen, hat er sich dessen geweigert, und vorgegeben, als ob das Roß l. v. räutig, und ihme nicht mehr gefällig seye, da er doch solches inzwischen starck gebrauchet, und ohnerachtet er öffters hier gewesen, doch niemahlen zu mir gekommen, noch eine Klage darüber

über geführet hat. Worauf bey Ew. Hochfürstl. Durchlaucht Löblichen Richter-Amt beschwehrend eingekommen, und um Amts-Hülffe gebeten, den Amts-Bescheid aber lediglich dahin erhalten habe, daß ich mit Beklagtem in der Güte mich vergleichen, oder das Pferd wieder zuruck nehmen solle. Wann aber, gnädigster Fürst und Herr! ich bey vorwaltenden Umständen, da er das Pferd in die 20. Wochen lang bey sich gehabt, und solches in der Zeit durch starcken Acker-Bau und andere Fuhren ziemlich zu Schanden geführet, auch daß es l. v. räutig seyn solle, niemalen etwas gegen mich erwehnet, dergleichen Mangel auch vorjetzo, durch die von Roßverständigen vorgenommene Visitation, nicht an ihme erfunden wird, daß ich also mich in einen Vergleich einzulassen, oder das Pferd, nachdeme es durch starcke Strapazzen so sehr ausgemergelt worden, wieder zuruck zu nehmen, mir nicht zugemuthet werden kan; Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchlaucht hierdurch mein unterthänigstes Bitten, Sie geruhen den gnädigsten Befehl an Dero Löbliches Richter-Amt N. dahin ergehen zu lassen, daß der beklagte Hering so wohl die bereits verfallene Helffte des Kauff-Schillings ohne fernere Mora, mit Erstattung der frivole causirten Unkosten, abführen, als auch die auf Martini fällige andere Helffte ebenfalls ohnweigerlich bezahlen, und sofort hinlängliche Caution præstiren möge. In unterthänigst anhoffend gnädigster Willfahr verharrende

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst-gehorsamster
Isaac, Hochfürstl. Schutz-Jud zu N.

Bescheid.

Wann der supplicirende Isaac Jud, sich ab deme in seiner Supplic angeführten von unserm Richter-Amt N. ergangenen Bescheid beschwehret befindet, wird er wissen, was vor Remedia er darzu zu gebrauchen habe, auf deren förmliche Einwendung, ferner was recht, verordnet werden solle. Signatum &c.

Schedula Appellationis in eadem Causa.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht haben zwar auf meine jüngsthin wider Dero Unterthanen und Bauern, Michel Hering, zu N. in puncto eines Pferd-Kauffs, eingereichte unterthänigste Klag-Schrifft, und darinnen gründlich re-

mon-

monstrirten Motiven per Decretum die Gnädigste Resolution dahin mir ertheilen lassen, daß wann ich ab deme in ermeldt meiner Klagschrifft angezogen, von Dero Löbl. Richter-Amt ergangenen Bescheid mich beschwehrt befinde, werde ich wissen, was ich vor Remedia darzu zu gebrauchen habe, auf deren förmliche Einwendung, ferner was recht, verordnet werden soll. Gleichwie aber mein vormalig und inständiges Ansuchen, darauf ich mich brevitatis studio hiermit nochmals beziehe, nicht unbillig, sondern hoffentlich denen Rechten und aller Billigkeit gemäß, dahero bey sothaner Bewandnuß mir wohl nicht zuzumuthen, in so geringer Sache mich in kostbahren Process einzulassen; Also will darauf mich hiermit nochmahlen submittiren, meine vorige Appellation hiehero repetiren, und zugleich Ew. Hochfürstliche Durchl. pro Administratione Juris & Justitiæ unterthänigst imploriren, mit Vorbehalt, verursachter Unkosten und Schäden de futuris protestando. In Erwartung rechtlicher Hülffe zu gewähriger Resolution mich unterthänigst empfehlend.

Ew. Hochfürstliche Durchl.

unterthänigst-gehorsamster
Isaac Jud.

Fernerweiter Bescheid, in Appellations-Sachen Isaac Judens zu N. Appellantis, contra Michel Hering zu N.

Appellaten, ein erkaufftes Pferd betreffend, wird dieselbe, um weilen sie nicht in gebührender Zeit, sondern erst lang nach verflossenen Fatalien angebracht worden, vor desert erkläret ꝛc.

Canzeley.

Amts-Bericht eadem in Causa.

Aus beygehenden Actis von N. 1. bis 8. incl. geruhen Ew. Hochfürstl. Durchl. Gnädigst zu ersehen, was massen dem hiesigen Schutz-Verwandten Juden Isaac bey dem Hochfürstlichen Richter-Amt N. in einer liquiden Schuld-Sache, wegen eines verkaufften Pferds, an den in hiesiger Amts-Vogthey gelegenen jenseitigen Unterthanen zu N. Michel Hering, die ordentlich gesuchte Justitz nicht allein unverantwortlich denegiret, sondern auch nach langem urgiren, als ob er den Terminum Appellationis verstreichen lassen, nur unnachbarlich zu protrahiren, und dardurch gar um das Seinige zu bringen suchet. Gleichwie aber aus den Actis erhellet, daß nach des Richters

Primæ

Primæ instantiæ mündlichen Sentence, massen der schrifftliche Amts-Bescheid von ihme nicht nur nicht hat können erhalten werden, sondern auch gar keine Refutatoria gegeben worden, solchemnach er selbsten, wann so gar genau auf die Formalia Processus (welche doch unter denen Bauers-Leuten, als des Processus Juris unerfahren, nicht statt haben) gegangen werden solle, impugniret, folglich auch kein Terminus fatalis, wie dato noch nicht angesetzet worden, diesemnach auch dergleichen nicht hat observiret, weniger dem Juden schädlich seyn können. Also werden Ew. Hochfürstliche Durchlaucht selbsten höchst-erlauchtest ermessen, daß weilen dieser Richter mit dem Recht nicht hinaus langen kan, er solche Räncke und Ausflüchte (welche der jenseitige Herr Cantzler selbsten nicht billiget) suchet, derentwegen dann, weil mit der Güte und Recht von offt-ermeldten Richter nichts zu erhalten ist, stelle zu Gnädigst ohnmaßgeblichen Nachdencken, ob mit einem Arrest, wann dieser Bauer auf dem disseitigen Territorio über kurtz oder lang solte betretten, dem Juden Amts-Hülffe ertheilet, oder aber nachmals an die jenseitige Herren Räthe geschrieben werden, zumahlen ja das Pferd diese Stund noch zu N. ohne den beschuldigten Mangel gebraucht wird, und der Bauer in verwichener Jahrs-Saat ermeldtes Pferd also sehr abgemergelt, hernach es dem Juden ungezahlt aufdringen wollen. In Erwartung Gnädigster Verordnung zu Hochfürstl. ohnabfälligen Hulden und Gnaden mich unterthänigst empfehlend.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht.

ꝛc. ꝛc.

Fernerweiter Amts-Bericht.

Durchlauchtigster ꝛc.

Obwohlen auf importunes Anlauffen dem hiesigen Schutz-Verwandt-Juden Isaac wegen eines dem N. Bauern zu N. Michel Hering, verkaufften, und jetzt wieder vor einem halben Jahr heimgeschlagenen Pferds, gerne mit vorgeschlagenen Interceſſionalien ferner beyständig gewesen: Demnach ihme aber Omnis Via Juris præcludiret ein Meritum Causæ hingegen auf dem beruhet, daß er gedachtem Verkauffer das Pferd nach Landüblicher Gewohnheit nicht auf ein halb Jahr, sondern nur längstens auf 14. Tage für gut zu gewähren, gehalten, und erweißlichen, daß der Bauer seinen gantzen Feldbau mit dem Pferd Quæst. bestellet, und also ausgemergelt, daß selbiges lang nicht mehr gehen können; Als es aber nach N. gekommen, und besser gehalten worden, hat es auch wieder so zugenommen, daß selbige Gemeind es auf

der Wayd gehen lassen, und keinesweges rotzig erkennet, solchemnach auch hierinfals nicht zu Schulden kommt, was die N. Roß-Beschauere attestiret, nemlich es seye das Pferd nicht tüchtig auf die Wayd gelassen zu werden, angesehen der Bauer in Zeit eines halben Jahrs das Pferd selbst also kan verderbet haben, daß es wegen der starcken unmüßigen Arbeit so zu Schanden worden, und letzlichen ob es sich schon eine Zeit wieder erholet, doch endlichen zu Grund gegangen. Wann dann bey dieser Bewandnuß und Umständen genugsam abzumercken, daß der Richter zu N. weder mit Recht noch Gewohnheit wird hinaus langen können, deßwegen an dem Juden die Justitz denegiret, und sich mit dem lapso fatalium aushalfftern will; Als wäre des ohnmaßgeblichen Dafürhaltens, man hätte doch den Bauern data occasione per arrestum eines Pferds gar wohl zur Billigkeit bringen, und dardurch des N. Richters artem arte illudiren können. In Erwartung ꝛc. ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

ꝛc. ꝛc.

Schreiben in obbemeldter Streit-Sache.

Unsere freundwillige ꝛc.

Wir werden glaubwürdig berichtet, welcher gestalten vor bereits geraumer Zeit der disseitige Schutz-Verwandter Jud Isaac zu N. dem Bauern Michael Hering zu N. ein Pferd zu kauffen gegeben, welches dieser in die 20. Wochen lang, und die gantze Saat hindurch gebrauchet, und dergestalt ausgemergelt, daß es gantz verdorben, nachgehends aber, unter dem nichtigen Vorwand, als ob es der 4. Haupt-Mängel halben nicht gerecht, solches wieder zuruck geben, und den Juden nicht bezahlen wollen, auch obwohl der Jud bey dem Richter-Amt N. deßwegen mit Vorzeigung verschiedener Attestaten, klagend eingekommen, sey ihme doch das allschon wie obgedacht verderbte Pferd wieder zuerkant, wie nicht weniger auf die von ihme eingebrachte Appellation anders kein Bescheid gegeben worden, dann daß er die Fatalia ungebührlich habe verstreichen lassen. Wie nun aber er Jud die Eviction auf dergleichen Mangel bekanter massen eine so lange Zeit zu leisten, noch dem Bauern mit solchem Pferd seinen kundbaren Nutzen schaffen, und seines Beliebens gebrauchen, auch so gar verderben zu lassen, nicht schuldig, hingegen gleicher gestalt Landes üblich, daß in dergleichen geringen einen gantz schlechten Werth antreffenden Causis der Ordo-Processus, zumal bey unverständigen Juden und Bauern so gar genau als eben in hoc casu beschiehet, nicht observiret, sondern ihnen per restitutionem in integrum verholffen wird. Als ersuchen

Wir

Wir Dieselbe hiermit freundlich die Rechtliche Verfügung zu thun, auf daß ihme Juden sein Kauffschilling, wie sichs gebühret, bezahlt, und zu einem widrigen nicht, vielmehr zu anderweiter Gegenverfügung der Billigkeit, immassen dergleichen Appellations-Sache von Thoma Schierer, jenseitigen Unterthanen, allhier obhanden, Ursach gegeben werden möge. Die Wir, in Erwartung gewähriger Antwort, denen Herren und Freunden, zu Erweisung angenehmer Dienst-Gefälligkeiten, stets willig und bereit verbleiben.

Datum &c.

ꝛc. ꝛc.

Formula Supplicationis um eine erledigte Vogtey.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchl. wird auffer Zweifel allschon gnädigst bekannt seyn, daß Dero bisheriger Vogt N. N. zu N. jüngster Tagen dieses Zeitliche gesegnet, weche hierdurch erledigte Stelle Dieselbe vermuthlich wieder mit einem tüchtigen Subjecto hiernächstens zu besetzen, gnädigst intentioniret seyn werden.

Wie nun, Gnädigster Fürst und Herr! ich der Schreiberey schon von —— Jahren hero obgelegen, und mich solche Zeit über bey wichtigen Fraisch- und Rechnungs-Aemtern in continuo aufgehalten, einfolglich die von einem Beamten in Cameral- und Jurisdictional-Sachen erforderliche Experienz acquiriret, besonders auch die Hochfürstliche Amt-Ordnung, und andere ins Land ergangene Ausschreiben und Constitutiones, mir dergestalt bekannt gemacht und wohl imprimiret habe, daß nunmehro einer solchen Function, zu gnädigster Herrschafft Avantage, vorzustehen, verhoffe; Als ergehet an Ew. Hochfürstl. Durchlaucht, hiemit mein unterthänigst höchst angelegentliches Bitten, Dieselbe geruhen, mir, als einem getreuen Landes-Kinde, die Hohe Gnade zu erweisen, und das mehr berührte Vogt-Amt, vor andern Competenten, gnädigst zu conferiren, und Sich gleichmäßig versichert zu halten, daß Dero Jura und Hohes Interesse ich mit Pflicht erforderlichen Eyfer, Sorgfalt, und exactitude nach allen Kräfften und Vermögen zu conserviren und zu besorgen, keine Gelegenheit verabsäumen werde. Zu gnädigster Deference

und Hochfürstl. ohnabfälligen Hohen Gnaden und Hulden mich übrigens unterthänigst empfehle, und mit ersinnlicher Devotion verharre

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst-gehorsamster
N. N.

Andere Art worinnen ein Vatter um die Adjunctur vor seinen Sohn suppliciret.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchl. werden in Hohen Gnaden vermercken, daß mich erkühne, Deroselben hierdurch unterthänigst vorzutragen, welcher gestalten ich nun in die 17. Jahre die Gnade gehabt, Dero Herrn Vatters Hochfürstl. Durchlaucht p. m. unterthänigster Diener zu seyn, und in die 11. Jahr zu N. für einen Cantzley-Verwandten, dann allhier zu N. 26. Jahre in Amt-Schreiberey-Diensten mich gebrauchen zu lassen, und verhoffentlich jederzeit also verhalten, daß man ohne eitles Anrühmen, mit mir jedesmals zufrieden gewesen, hoffe auch mich in meiner Dienerschafft noch ferner also zu erzeigen, wie es gegen GOtt und gnädigster Herrschafft zu verantworten seyn wird.

Nun ist es mit mir gleichwohlen also beschaffen, daß ich nunmehr über 60. Jahre meines Lebens, durch GOttes Gnad zurück geleget habe: Dahero menschlicher Vermuthung nach, sich bald mein Ende herbey nahen oder sonsten Unvermöglichkeit halber eine Veränderung ereignen mögte: Es hat mich aber GOtt unter andern Kindern mit einem Sohn gesegnet, der nunmehro erwachsen, und bereits das 25ste Jahr zuruck geleget, den ich sonsten jederzeit bey mir gehabt, und in der Schreiberey so unterwiesen ist, daß er nunmehro qualificiret seyn wird, zu ehrlichen Diensten sich gebrauchen zu lassen. Gleichwie nun jeder Vatter verbunden, seiner Kinder sich nach allen Kräften und Vermögen anzunehmen, und ihr Bestes zu suchen; Also gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchlaucht hiemit mein unterthänigstes Flehen und Bitten, Sie geruhen oben angeführte Motiven in Gnädigste Consideration zu ziehen, und gleichmäßig zu verwilligen, daß auf den Fall ich nach GOttes Willen Todes verfahren, oder sonsten meinen Diensten ferner vorzustehen incapable werden solte, gedachter mein Sohn in solcher Amt-Schreiberey-Function mir succediren, und also von meinem langen verhoffentlich getreuen Dienste profitiren möge. Diese hierdurch uns erweisende Hohe Gnade werde so wohl

ich

ich, als berührter mein Sohn, Zeit Lebens mit unterthänigstem Danck rühmen und erkennen, auch vor Ew. Hochfürstl. Durchlaucht lang beglückte Regierung GOtt unabläßig anflehen, in anhoffend gnädigst gewähriger Resolution zu ꝛc.

Schreiben an einen Stadt-Rath, zu Erlangung einer Stadt-oder Gericht-Schreiberey.

P: P.

Ew. ꝛc. erinnern Sich großgünstig, was massen durch Absterben Ihres gewesenen Gerichts-Actuarii, weil. Hrn. N. seel. solcher Dienst bey einer Löblichen Stadt unlängst erlediget worden. Weil dann nicht zu zweiffeln, es werde solche Stelle in kurtzer Zeit durch ein ander fähiges Subjectum hinwiederum zu besetzen seyn, und ich das gute Vertrauen nicht allein zu meiner in der Feder acquirirten Experientz, sondern auch zuförderist zu Ew. ꝛc. großgünstigen Gewogenheit trage, Sie werden meine wenige Person hierzu vor capable und fähig ermessen, mithin zu besagter Function großgünstig zu befördern belieben; Als habe mich erkühnen wollen, meine geringe Aufwartung Ew. ꝛc. hierdurch zu bezeugen, mit unterdienstlicher Bitte, Sie geruhen meine Wenigkeit dißfalls in geneigte Consideration zu ziehen, und mir die fruchtbarliche Erlangnng derselben hochbeförderlich wiederfahren lassen. Hingegen verspreche ich, mich in erwehntem Dienste verschwiegen, getreu, fleißig und sorgfältig zu bezeigen, daß hiernächst wider mich einige Beschwehrung mit Fug nicht geführet werden solle. Ew. ꝛc. gütig und gewährige Erklärung erwarte ich hierauf in gehorsamer Ergebenheit, und verbleibe darneben ꝛc.

Vocation zu einer Stadt-Schreiberey, auf beschehene Anmeldung.

P. P.

Wir haben aus dem an Uns von euch eingesendeten Anmeldung-Schreiben gerne vernommen, was massen ihr, nach Absterben Unsers gewesenen Stadt-Schreibers, weyl. Herrn N. seel. zu solcher erledigten Function euch offeriret, und um Auftragung solchen Amts angehalten und gebetten. Wie nun an eurer Legalität und andern hierzu benöthigten Beschaffenheiten nicht zu zweifeln; Also ist unser Collegialischer Schluß dahin gegangen, daß ihr zu dem berührten Officio vor andern befördert werden sollet: Wir beruffen euch derowegen hiermit und in Krafft dieses, im Namen des Allmächtigen GOttes,

zu Unserm Stadt-Schreiber, mit Begehren, ihr wollet eure Sachen darnach anstellen, damit ihr auf den nächstkünfftigen 19. August. allhier vor Rath erscheinen, und, was sowohl eurer Bestallung und Verrichtung, als auch der Besoldung wegen abzuhandeln nöthig, gebührend anhören und vernehmen möget. Versehen Uns dessen zuverläßig, und verbleiben euch mit günstigem Willen jederzeit wohl beygethan. Datum &c.

Freywillige Vocation zu einer Gericht-Schreiberey.

Ehren-Vester ꝛc.

Wir geben euch hiermit günstig zu vernehmen, was massen der bisherige Gericht-Schreiber allhier, weil. Herr N. seel. vor wenig Wochen diese Zeitlichkeit gesegnet, und dahero diese Bedienung bey Uns erlediget worden. Dieweil dann die Nothdnrfft erfordert, daß solche Stelle ohne Verzug mit einem qualificirten Subjecto hinwiederum ersetzet werde; Wir aber euch hierzu nicht allein geschickt und tüchtig befinden, sondern auch das gute Vertrauen zu euch tragen, ihr werdet solches Amt zu acceptiren wohl geneigt seyn, euch auch darinnen, eurem Vermögen nach, fleißig, getreu und aufwartsam erweisen; Als vociren Wir euch hiermit, im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit, zu Unserm Gericht-Schreiber, und wollen euch die gewöhnliche Besoldung und Accidentien, dem Herkommen nach, ohnfehlbar reichen und genieſſen lassen, euch auch sonsten in allen billigen Dingen genugsamen Schutz leisten. Versehen Uns euer ehisten Anherokunfft und Anmeldung, und verbleiben euch mit günstigem Willen jederzeit gewogen.

SECTIO XI.

Protestationes & Reprotestationes, Instal-lations-Reden, dann Stallungs-Requisitions- und Interceſſional-Schreiben.

Protestations-Schreiben.

P. P.

Ew. Gnaden solle hierdurch unverhalten, wie daß Dero Amtmann zu N. sich abermahlen gantz neu und Widerrechtlich unterstanden, meinen Unterthanen zu N. Michel Strick Anfangs aus sein Strickens Haus in

das

das Wirthshauß zu fordern, mit dem Bedeuten, seine Güter zu inventiren, und, da er auf solch unbefugte Citation, wie billig, nicht erschienen, gleich des andern Tages auf der Gassen und Strassen aufpassen, und mit Mousquetierern de facto hinweg führen lassen, aus Ursachen, weil sein Strickens Eheweib, ohne hinterlassene Erben, verstorben, und deren Schwester die Erbschafft zu vindiciren bedacht seye. Nun ist mir zwar aus denen Rechten bekandt, daß das Lebende von denen Ehe-Leuthen (woferne per pacta dotalia kein anderes disponiret wird, oder die Statuta Loci mit sich bringen,) des Verstorbenen Erbe nicht seye, sondern die Erbschafft, wo keine Kinder vorhanden, auf die nächsten Freunde zuruck falle: Alleine, weilen der Orten ein anderes hergebracht und observiret wird, hat auch er Strick an solchen inveterato usu sich billig zu halten; Sonsten aber, wann schon des verstorbenen Eheweibs Schwester, oder andere Befreunde, der Erb- oder Verlassenschaft halber etwas zu prætendiren haben mögten, die Cognition hierüber weder Dero Amtmann zu N. noch einem andern, sondern einig und allein mir, als des Stricks ordentlicher Erbgehuldigten Herrschafft zustehet und competiret.

Solchemnach werden Ew. Gnaden mich um so weniger verdencken, daß ich wider diese abermahlige gewaltthätige Procedur, und unleidentlichen Angriff in meinem wohlhergebrachten Jure, hiemit feyerlichst protestire, und meinem Frey-Herrlichen Hause alle competirende Gerechtsamen bestermassen reservire, mit gehorsamlichen Ersuchen, unbeschwehrt zu verordnen, damit er Strick pro futuro unangefochten verbleibe, bey dem Rechtlichen Herkommen gelassen, oder, da jemand sich darwider beschwehrt finden mögte, derselbe an mich, als ordentliche Obrigkeit, verwiesen werde, mithin mehrerwehnter Amtmann sich hinkünfftig solcher und anderer Gewaltthätigkeiten, widerrechtlichen Beginnen, Turbationen und Beeinträchtigungen, gäntzlich enthalten solle, widrigen unverhofften Falls werde ich, wider Willen, necessitiret, die Sache Höherer Orten gravando anzubringen, massen ich dann hierüber unbeschwerte Antwort erwarte, und verbleibe

ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Amts-Bericht auf vorstehendes Protestations-Schreiben.

P. P.

Wohin sich der Hr. Baron von N. zu N. wider allhiesiges Amt, sowohl wegen Michel Strickens zu N. vorgenommener Inventur seiner dißseitig Hochgräfl. steuerbaren Feldstücke, als auch ratione seines verstorbenen Weibs Ver-

Verlassenschafft, und davon ihrer Schwester N. N. Kindern cedirten- und dannenhero von denenselben, als meist hiesigen Amts-Unterthanen, prætendirten Erbschaft vermeintlich, beschwehren wollen, das habe ab dem hierbey wieder zuruck gehenden Original-Schreiben mit mehrern gehorsamst ersehen. Worauf zu meinem abgeforderten Bericht ich hiemit unterthänig anfüge, daß was die N. eigene Steuerbare Stücke, welche die Ausherrischen besitzen, concerniret, solches eben keine Neuerung ist, daß solche nach Absterben der Besitzer im Wirthshauß, oder einem andern gelegenen N. Hauß, wohin jedesmahl der Ausherrische beruffen wird, inventiret, und nach Gelegenheit, über etliche Zeit hernach, unter den Erben, so sie majorennes, vertheilet, oder wann sie noch nicht vogtbar, bevormundet, einfolglich mit diesen eigenen Stücken und deren Ausherrischen Possessoren nicht anderst, als wann es gantz N. Unterthänen wären, mit Jährlich gehaltener Vormund-Rechnung verfahren wird, sondern es ist eine in gantz hiesigem Amt von unfürdencklichen Jahren also würcklich übliche Observantz, gestalten deßwegen Anno - - - ein Extractus Præjudiciorum, darunter allein zu N. von Freyherrlichen N. Hintersassen de Anno - - - bis - 24. Inventuren, Erbtheilungen und Vormundschafften zur Hochgräfl. Cantzley eingeschicket worden. Wenn demnach dieser alten hergebrachten Observantz der klagende Michel Strick zu verschiedenen malen gütlich, aber jedesmal vergeblich, ermahnet und beruffen worden: Als habe theils seinen Stutz zu bestraffen, theils, daß der alten Gerechtigkeit keine Præjuditz zugezogen worden, auf allhiesigem Territorio, dick ersagten Stricken in Arrest genommen, und so lang, bis er sich zur Schuldigkeit und Anzeig, oder Inventur seiner N. Steuerbahren Stücke bequemet, darinnen aufbehalten.

Betreffend aber die Erbschaft, als ob man obbemeldt klagenden Strick derentwegen hinweggenommen habe, ist Herr Baron allzumilde und ungegründet berichtet worden, allermassen nach dessen seeligen Weibs Hintritt zwar anfänglich der Wittwer nur etwas weniges der verstorbenen Schwester von der Verlassenschaft heraus geben wollen, wie etwan eine Beschreibung von dem Schulmeister vorgewiesen worden. Demnach es aber für kein Testament oder letzten Willen hat können erkannt noch erwiesen werden; Als ist es auch von der Schwester Kindern, als welchen vor hiesigem Amt sie, als obgedacht, ordentlich cediret und übergeben, dergestalt, durch Beystand des Amts impugniret worden, daß darauf der Herr Baron von N. bonam fidem agnosciret, und durch seinen Verwalther die Verlassenschafft inventiren, und davon bereits wegen der N. Admission zur Helffte, als Land-gebräuchlich ist, Communication zum Amt gethan, wäre auch diese gantze Erbtheilungs-Sache ohne sondern Streit und Contradiction vollzogen worden, wann nicht sein Schwa-

ger,

ger, als ein P. Unterthan, durch sein unzeitiges Lauffen nacher N. wider des Hn. Barons Wissen und Willen es also confundirt hätte.

Habe mich also der Erbtheilung anderst nicht, als wie meines Amts Unterthan gerechte Sache erfordert, angenommen, und ihm beyständig gewesen, auch damit sie nicht vervortheilet werden mögten, noch ferners annehmen, und dieser Erbtheilung deßwegen selbst als ein Beystand beyzuwohnen, mich künfftig unterziehen, gestalten die deßwegen mit erwehnt Freyherrl. Verwalter mündlich gepflogene Conference und gewechselte Schreiben kein anders geben werden. Ist diesemnach der Herr Baron abermal, ob wolte er wider das alte Herkommen auf seinen Gütern beeinträchtiget werden, ungründlich berichtet worden. Wie nun also diese vermeintlich eingelegte Protestation auf puren Ungrund und Nichtigkeit beruhet; Also verhoffe unterthänigst, daß Ew. Hochgräfliche Excell. meine in præsenti casu zu Conservirung Dero wohlhergebrachten Jurium geäusserte Conduite und Verfahren nicht improbiren werden, der ich mich zu ohnabfälligen hohen Gnaden gehorsamst empfehle, und mit aller Devotion ersterbe

Ew. Hochgräfl. Excellentz

ꝛc. ꝛc.

Kurtze Antwort auf obiges Protestations-Schreiben.

P. P.

Welcher gestalten mein vielgeehrter Herr Baron wider meinen Amtmann zu N. darum beschwehren wollen, als ob derselbe wegen verfügter Citation Michel Strickens zu N. und auf dessen ungehorsames Aussenbleiben endlich erfolgte Wegnahm, und sofort vorgenommener Inventur seiner mir Steuerbaren eigenen Güter und Feld-Stücke, etwas neuerlich- und Widerrechtliches begangen hätte, das habe ab desselben unterm 10. Instantis an mich erlassenen vermeintlichen Protestations-Schreiben mit mehrern ersehen. Gleichwie aber der von erwehntem Amtmann hierüber abgeforderte, und hierbey abschrifftlichen angefügte Bericht gantz umständlich besaget, daß eines Theils mein vielgeehrter Herr Baron in verschiedenen Passibus allzu milde und ungleich berichtet, andern Theils auch was hierinfals von dißseits vorgenommen und exequiret worden, durchaus keine Neuerung, sondern ein bey dergleichen Fällen ab antiquo hergebrachtes Recht und Gewohnheit seye, welches in continenti mit vielen actibus quiete exercitis bewiesen werden könte, daß also dessen so unnöthig

als ungewöhnlich eingelegte Protestation als nichtig, von selbsten erlieget und weg fället: Also finde mich auch gemüßiget solche hiemit reprotestando zuruck zu geben, und mir quævis competentia zu reserviren, mit annectirten freundlich Ersuchen, mich künftig mit dergleichen ohnstatthafften Zunöthigungen zu verschonen, und übrigens zu glauben, daß ich dem Herrn Baron mit geneigtem Willen jederzeit wohl beygethan verbleibe. Datum N. &c. &c.

Protestations-Schreiben wegen eines abgeholten todten Cörpers.

Es ist bey allhiesigem Amt die sichere Anzeige geschehen, was massen mein Hochgeehrter Herr Nachbar sich nicht entblödet, den ohnlängst in seinem Stall todt gefundenen, und denen äusserlichen Zeichen nach, an einem Schlagfluß verstorbenen N. N. zu N. als eine vermeintliche Fraisch, (Czent) coadunatis hominibus armatis gantz incompetenter abholen, nacher N. schleppen, und daselbst begraben lassen. Wann nun aber meinem Hochgeehrten Herrn Nachbarn von selbsten nicht unbekant, auch von hieraus mehrmahlen und ad nauseam usque klärlich remonstriret und erwiesen worden ist, daß der Ort N. in Sr. Hochgräfl. Excell. ꝛc. zu N. meines gnädigsten Grafen und Herrn, hiesig-hoher Obrigkeit und Fraisch, situiret, consequenter deroselben alle daselbst sich ereignende Malefiz, Fraisch, Ehebruchs-Fornications-Fälle ꝛc. als unwidersprechliche Annexa Jurisdictionis Criminalis & Territorialis zu cognosciren und bestraffen competiret; Also und wann schon obig schneller Todtesfall vor eine Fraisch, wie es doch nicht ist, zu consideriren wäre, man an Seiten des Amts N. sich darein zu meliren, im geringsten nicht befuget ist. Also habe Amts- und Pflichten halber mich um so weniger entbrechen können, wider diesen verhängten gewaltsamen und nullo juris colore zu justificiren seyenden Eingriff, Invasion und Turbation der dißseitig-wohlhergebrachten und per secula exercirten Jurium, wie hiemit beschiehet, Rechtskräfftig zu protestiren, und dem Hochgräflichen Hause N. alle Remedia Juris bester massen zu reserviren, mit dem rechtmäßigen Begehren, hierüber nicht nur einen Revers de non præjudicando nec amplius turbando auszustellen, sondern auch alle zu diesem abermalig unbefugten (gewaltsamen, unnachbarlichen, feindseligen) Einfall und Hinwegschleppung des todten Cörpers adminiculirte Personen, als Violatores Territorii, zu rechtmäßiger Abstraffung ihres begangenen Frevels vor allhiesiges Amt zu listiren, inskünfftige aber von dergleichen Beeinträchtigungen der dißseitigen Gerechtsamen gäntzlich zu abstrahiren: Da ich immittelst zu Salvirung der dißseitigen Jurium einen Fraisch-Spahn (Zeichen)

chen) wohlbefugter massen abholen, und bey der Registratur verwahren lassen. Im übrigen cum reservatione reservandorum unter Göttl. Gnaden Empfehlung verharrende N. den 2c.

Meines Hochgeehrten Herrn Nachbarn.

2c. 2c.

Andere Art.

Auf vorstehendes Protestation-Schreiben.

P. P.

Was derselbe unterm 27. passato wegen der von hieraus optimo Jure vorgenommenen Abholung des in seinem Stall todt gefundenen N. zu N. vermeintlich Protestando an mich gelangen lassen, das habe ablesend befremdlich mit mehrern verstanden, und daraus beschwerlichen ersehen, wie derselbe sich nicht scheuet, nicht nur aus einer angeblichen und fingirten Criminal- und Territorial-Jurisdiction, die dem Hochgräfl. Amt zu N. eingebildeter massen zuständig seyn solle, sich der Cognition und Bestraffung in der Malefiz, Fraisch, (Tzent) Ehebruchs- und Fornications-Fällen vermessentlich zu arrogiren, sondern auch so gar unterfangen, wegen gegenwärtig-jähen Todesfall, ob er schon nicht fraischlich, ein vermeintliches Fraisch-Zeichen abzuholen, zu protestiren, und einen Revers ungebührlichen zu begehren.

Gleichwie aber die Untersuchung meinem Hochgeehrten Hrn. Nachbarn in keine Wege zustehet, ob der Casus zu N. Fraischlich oder nicht, angesehen dem Hochgräfl. Hause N. zu N. weder eine Fraischliche noch Territorial-Jurisdiction zugehörig, sondern dem Hochfürstlichen Amt zu N. daselbst sowohl die Fraischliche als all andere Niedere Gerichtbarkeit competiret, man auch ex parte des hiesigen Amts privativè das Jus cognoscendi & puniendi in Malefiz-Fraisch-Ehebruchs- und Fornications-Fällen unwidersprechlich hat, und schon von mehr als undencklichen Jahren her die possessionem vel quasi dieser Gerechtsamen wohlhergebracht: Also werde ich mich diese eitele Bemühungen von einer erdichteten Territorial- und Criminal-Jurisdiction nicht hindern lassen, sondern gebe hiemit die nichtige Protestation in ihrem Unwerth wieder zuruck, contradicire dem Wieder-Rechtlichen Verlangen eines ungeziemenden Revers, und protestire wider das unbefugte Abholen eines Fraisch-Zeichens, mit dem billigen Begehren, solches unverlängt zu restituiren, und vielmehr, wegen des darunter intendirten Præjudicii, Reversales, de non præjudicando nec inposterum amplius turbando, zu diesem Hochfürstl. Amt gebüh-

bührend zu extradiren, und zu Folge daſſelbe bey dem ruhigen Beſitz und Exercitio der diſſeitig wohlhergebrachten Jurium unbeeinträchtiget zu laſſen, damit man nicht durch ſolcherley unbilliges und unberechtigtes Verfahren veranlaſſet werde, wider dergleichen Turbationes kräftigere Rechtsmittel vorzukehren. Der ich auch dem Hochfürſtlichen Hauſe N. quævis competentia, ſub ſolemni proteſtatione & contradictione quorumvis contradicendorum hiemit per Expreſſum vorbehalte; Göttlicher Obhut Uns ſchließlich ergebende. N. den ꝛc.

ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Proteſtations-Schreiben wegen incompetenter abgeſtrafften Fornicanten.

P. P.

Es iſt bey hieſigem Amt die glaubhaffte Anzeige gethan worden, was geſtalten derſelbe ſich ohnlängſtens incompetenter unterfangen, Chriſtoph Furcher von N. und Anna Weberin von N. gebürtig, beede geweſene Dienſtbothen zu N. ob commiſſam fornicationem in Verhaft bringen, und ſelbige nach ausgeſtandenem 3. wöchigen Arreſt copuliren zu laſſen, ſonach ihnen einig anmaßliche Straffe und Unkoſten Widerrechtlich abzupreſſen.

Gleichwie aber meinem Hochgeehrten Herrn Nachbarn ſchon mehrmalen deutlich und gründlich remonſtriret worden, wie das Hochfürſtliche Haus N. in loco N. das Jus Territoriale cum omnimoda Jurisdictione juſto ac legali Titulo hergebracht, und exerciret, auch alle darinnen ſich ereignete Fraiſch-Fornications- und Frevel-Fälle ab antiquo ruhig, und optimo maximo Jure cognoſciret und beſtraffet hat; dahero dieſes abermahlig jenſeitig unbefugte und nullo modo zu juſtificiren ſeyende Attentatum vor nichts anders als eine Turbation der diſſeitig wohl fundirten Jurium angeſehen werden kan: Als habe Amts und Pflichten halber keinen Umgang nehmen können, wider die neuerliche Eingriffe in diſſeitige Jura, wie hiemit beſchiehet, quam ſolenniſſime zu proteſtiren, und dem Hochfürſtlichen Hauſe N., dann dem Amt N. alle competentia & Juris remedia proteſtando & contradicendo omni meliori modo zu reſerviren, mit dem rechtmäßigen Begehren, mit denen obbebemeldten beeden Fornicanten Widerrechtlich abgedrungene vermeintliche Straffe und Unkoſten zu reſtituiren, auch inskünfftige von dergleichen unbefugten Attentatis zu abſtrahiren, und darüber einen Revers de non præjudicando

cando nec amplius turbando zu extradiren. Der ich übrigens in anhoffend billigmäßiger Willfahr allstets verharre. N. den ꝛc.

Meines ꝛc.

Andere Art.

Ich bin erst kürtzlich in Erfahrung gekommen, was massen mein Hochgeehrter Herr Nachbar sich allbereit dorthin im Martio abermahlen unterstanden, Wolff Siebern, Bierbrauers Sohn von N. und Anna Regina Brillin, des Müllers zu N. Tochter, so sich in puncto Fornicationis vergangen, nacher N. zu citiren, und allda in der Gefänguß, nach erstandenen acht tägigen Arrest, copuliren zu lassen, auch ihnen bey 18. fl. vor vermeintliche Straffe und Unkosten abzunöthigen; Immassen aber demselbigen unverborgen ist, daß das Dorff N., allwo der Concubitus verübt worden, in unstreitig meines Gnädigsten Fürsten und Herrn Hoch-Fraischl. Jurisdiction und Obrigkeit situiret, mithin auch die Bestraffung der Fornicanten und anderer Delictorum Dero Amt N. de jure & observantia solitariè competiret und zukommet, wie solches mit verschiedenen actibus quietè exercitis, ab antiquo zu erweisen: Ja meinem Hochgeehrten Herrn Nachbar selbsten nur gar zu wohl bekannt ist.

Also habe wider diesen abermal incompetenter verfügten unjustificirlichen Eingriff, zu Conservation der dissеitigen Jurium, wie hiemit beschiehet, Rechtskräfftig zu protestiren, keinen Umgang nehmen sollen, mit dem rechtmäßigen Begehren, die denen Delinquenten abgepreßte vermeintliche Straffe und Unkosten nicht nur zu restituiren, sondern auch in futurum die dissеitige Jura, durch unverantwortliche Facta und That-Handlungen, ferner nicht zu turbiren, damit man dissеits zu Ergreiffung unbeliebiger Mittel nicht veranlasset und bewogen werden möge.

Der ich übrigens cum reservatione reservandorum unter ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Protestation-Schreiben wegen einer niedergerissenen Blancken und eröffneten Fußsteiges.

P. P.

Mir hat der dissеitige Lehenmann, Friedrich Krafft zu N., beschwehrend angezeiget, welcher Massen ihm ein Theil von seinen um den zu allhiesi-

gem Amt Lehen- und Steuer-baaren Acker in der Rinne genannt, gemachten Blancken, auf meines Hochgeehrten Herrn Nachbarn anmaßlichen Befehl, durch den Fluhrer de facto niedergerissen worden, und neuerlicher Dingen ein Fußsteig, zu mercklichen Præjudiz und Deteriorirung des Lehens, darüber gemachet werden wolle.

Gleich wie man aber an Seiten des hiesigen Amts Pflichten halber nicht nachsehen kan, daß dessen Güther eine unerträgliche Servitut noviter aufgebürdet werde, sondern wann das Dorff N. einen Fußsteig darüber zu prætendiren vermeinet, solches der Gebühr nach legaliter zu probiren, allerdings verbunden ist.

Als finde mich necessitiret, wider die gewaltsame Niederreissung hiermit solenniter zu protestiren, und quævis competentia zu reserviren, mit angehängt Rechtlichen Begehren, so wohl die incompetenter und via facti abgeworffene Blancken sogleich wieder einlegen zu lassen, als auch den frevelhaften Fluhrer auf künftigen Donnerstag den 15. hujus zu Char und Abtrag der verübten Ungebühr, vor allhiesiges Amt zu sistiren, im widrigen Fall aber mich nicht zu verdencken, wann ich zu Conservation der disseitigen Gerechtsamen, andere mißliebige Mittel vor die Hand nehmen werde.

Im übrigen cum reservatione reservandorum unter Göttlicher Obhuts-Erlassung verharrend ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Antwort auf voriges Protestation-Schreiben.

P. P.

Ab dessen unterm 10. Instantis an mich erlassenen Schreiben habe mit mehrern ersehen, welcher gestalten mein Hochgeehrter Herr Nachbar, wegen der von Fridrich Kraft zu N. wider das alte Herkommen, in der Rinnen verblanckten Erb-Steigs und von Amts wegen unter namhaffter Straffe hinwieder auferladene Eröfnung, auch, weilen er deme nicht pariret, solches durch den Fluhrer gantz wohl befugter Massen bewerckstelligen lassen, vermeintlich protestiren, und solches als ein Præjudicium des jenseitigen Lehens anziehen, und annächst weiter anzuführen sich bemühen wollen.

Wie nun aus dem gantzen Context des anmaßlichen Protestation-Schreibens so viel sich ergiebet, daß mein Hochgeehrter Herr Nachbar von der wahren Beschaffenheit gantz übel informiret seye: Allermassen das Dorff N. in possessione vel quasi erwehnten Erb-Steigs sich befindet, und bey dem allbereits

bereits vor 20. Jahren in loco quæſtionis von beederſeitigen Herren Beamten vorgenommenen Augenſchein demſelben de novo zugeſprochen, und in ſolcher Poſſeſſion mainteniret: nicht zugedencken, was teſtantibus Actis vor 60. und mehr Jahren disfals ſchrifftlich verhandelt worden.

Welchemnach hoc rerum ſtatu das onus probandi erwehntem Dorff N. contra notoria Jura poſſeſſionis nullo modo aufgebürdet werden kan, ſondern vielmehr dem Kraft oder dem Löbl. Amt N. obliegen wird, gründlichen Beweiß beyzubringen, daß man ſothanen Fußſteig auf dem quæſtionirten Acker zu toleriren nicht ſchuldig ſeye, in ſo lange, und bis das Contrarium erwieſen wird, man aus der unfürdencklichen Poſſeſſion, der auf dieſem prædio acquetirten Servitut des Erb-Steigs ſich nicht turbiren oder verdringen, weniger die von Amts wegen veranſtaltete, und von dem Kraft (weilen er dem Amts-Gebot ſich nicht ſubmittiret, deßwegen auch die dictirte Straffe annoch reſerviret iſt,) ſelbſten veranlaßte Wieder-Eröfnung, vor eine Violation des jenſeitigen Lehens angedeutet werden kan.

Dannenhero ich bey ſolcher Bewandſame die eingelegte unſtatthaffte Proteſtation und ungereimtes Stallungs-Begehren des Fluhrers, reproteſtando hiemit wiederum zuruck gebe, und mich anbey verſehe, daß mein Hochgeehrter Herr Nachbar bey nunmehro erhaltener beſſern Information von ſeinem ungegründeten Begehren von ſelbſten zu deſiſtiren belieben werde. Der ich übrigens unter gleichmäßig anhoffender guter Nachbarſchafft allſtets verharre ꝛc.

N. den ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Mündliche Proteſtation, wann ein Pfarrer in einem ſtreitigen Ort inſtallirt wird.

P. P.

Es iſt ſo wohl vor als nach geſchehener Inſtallation des bisherig allhier geweſenen Herrn Pfarrers N. weiland dem Durchlauchtigſten Fürſten, Fürſten und Herrn, Herrn N. N. Hochſeel. Gedächtnuß, mit Wahrheits Grund vorgetragen, und klar remonſtriret worden, was es nemlich mit der Pfarr N. ratione Juris Patronatus & Epiſcopalis vor eine Beſchaffenheit habe, weme dieſes oder jenes zukomme, und in alle Wege undiſputirlich zuſtändig gebühre; Daß man alſo dieſer Seiten in veſter Hoffnung geſtanden, es würden ſolche ſtattliche Fundamenta und unverwerffliche Rationes ex parte des Hochfürſtlichen Hauſes N. in genauere Conſideration gezogen werden, die Hoch-

gebohrn-

gebohrn-meine Gnädigste Herrschafft ꝛc. wegen der Installation und Einsatzes hinfüro unturbiret verbleiben, und Ihro weiterer Eingriff nicht geschehen; So muß man aber das Contrarium und Widrige daraus ersehen: Indeme der Durchlauchtigste Fürst und Herr ꝛc. Herr N. N. (tot. Tit.) als ein zu aller Billigkeit sonst gantz geneigt Hochrühmlichster Fürst, ob angeregten Herrn Pfarrer N. kurtzhin von dieser Pfarr N. Gnädigst translociren, und an dessen statt gegenwärtig den Hoch-Wohlehrwürdigen ꝛc. N. N. unbefugter Weise, und wider das alte Herkommen, durch meine Hochgeehrte Herren Nachbarn anheute defacto investiren lassen.

Wann nun aber solch Jus Installationis & Investituræ, vermög des in Anno 1552. und 1555. beysamlich aufgericht-Passauischen Vertrags und Religion-Friedens, niemand anders als dem Hochgräfl. Haus zu N. von Rechtswegen zuständig, auch die Amts-Acta, und dieser Pfarr alte Register und Briefliche Documenta mehrers darthun, daß sie als des Dorffs N. kundbare Territorial-und Oberherren Respectu Juris hujus Episcopalis in der Possession gewesen, die ehedessen von ihnen dergestalt eingesetzte und confirmirte Pfarrer, auch vor dem allhiesigen Richter, Recht geben und genommen, wie man dessen unterschiedliche actus Possessorios darthun kan.

Das Stifft N. hingegen hat auf dieser Pfarr, auch da die geistliche Jurisdiction bereits suspendiret worden, niemahlen mehr zu suchen gehabt, als das Jus Patronatus, nemlichen einen Pfarrer zu denominiren, und dem Episcopo ordentlich zu præsentiren: Wie man dann ex parte des Hochfürstl. Hauses N. was die Investitur und Confirmation anbelanget, nicht das geringste wird dociren können; sondern, (so mit wenigen zu gedencken) als gleich zu Anfang des verderblich langwierigen dreyßig jährigen Kriegs, die Pfarr N. vacant worden, hat angeregt-Hochfürstl. Haus sich damahl der Zeit bedienet, ist an statt der gehörigen Præsentation zugefahren, und hat denen Grafen unwissend die Pfarr gantz heimlich besetzet, die Fines Juris Patronatus excediret, und dem Gegentheil in seinem Jure investiendi & confirmandi de facto Eingriff gethan, dessen sich noch vor wenig Jahren alte Leute wohl zu erinnern gewust.

Weilen aber dieser Modus acquirendi possessionem vel Jus aliquod novum, an sich selbst nicht gebilliget wird, sondern vielmehr dem Religions-Frieden, Reichs-Abschieden und andern Kayserl. Constitutionibus zuwider; Als sind solche clam & vi vorgenommene Actus jederzeit von denen Herren Grafen eiferig widersprochen und vor ungültig gehalten worden, daß man also immemorialis Temporis observantiam, wodurch bisweilen die possessio erlanget wird, mit Recht nicht zu allegiren hat.

In

In Betracht dessen habe anjetzo auch ich im Namen des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn N. N. ꝛc. meines Gnädigen Grafen und Herrn ꝛc. wider diese anheut vorgehabte Vestitur und öffentliche Vorstellung des neuen Herrn Pfarrers, hiemit in der besten Form und Weise, wie solches de Jure am kräfftigsten geschehen soll und kan, dergestalt protestiren wollen, daß solcher Actus mehr hochbesagt meiner Gnädigsten Herrschafft und deren Nachkommen an ihrem wohlhergebrachten Jure Episcopali, und was demselben anhängig, nichts præjudiciren solle; massen deßwegen alle gehörige Nothdurft und zuläßige Rechtsmittel bis zu seiner Zeit expresse will reserviret und vorbehalten haben.

Formular einer Anrede, wie solche bey Installation eines Pfarrers von dem Beamten, Amt-Stadt- oder Gericht-Schreiber an die Pfarr-Gemeind, nach abgelesenen Præsentation-Schreiben abzulegen.

So hat dann hiemit eine Löbliche Pfarr-Gemeind dahier zu N. vernommen, daß es Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. Gnädigst gefallen, nach Dero über diese Kirchen undisputirlich zukommenden hohen Episcopal-Recht Gnädigst zu verordnen, daß nach seeligen Absterben des weiland (Tit.) Herrn N. N. in die - - Jahre dahier zu N. gewesenen treu-wachsamen Pfarrer und Seelsorgers gegenwärtiger auch Wohl-Ehrwürdiger Herr N. N. bißherig wohl-verdienter Pfarrer zu N. künftighin das Werck eines Evangelischen Predigers, hiesigen Orts thun und verrichten solle: Wann aber im Namen und an statt ob Höchstgedacht Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht meine Wenigkeit Krafft habend Gnädigsten Befehls, denselben anjetzo solenniter dazu einsetzen und confirmiren helffen solle; So erinnere ich mich hierbey nicht unbillig der gnädigen Verheissung, welche GOtt der HErr, als der Ober-Bischof und Patron seiner glaubigen Kirchen auf Erden, ehemahls seinem eigenthümlichen Volck, der Israelitischen Kirchen, gegeben, wann er gesprochen: Ich * will Hirten über sie setzen, die sie weiden sollen. Also setzet er auch anheute durch den Durchl. unsern Gnädigsten Landes-Fürsten, Vatter und Herrn ꝛc. hiesiger Kirchen insbesondere, wiederum einen Hirten, der die geistliche Heerde hiesiger Gemeinde künftighin weiden solle. Ein Hirt, nicht aber ein Hirt, der Viehe weidet, wie dorten Josephs Brüder waren, sondern ein Seelen-Hirt, solle also der

* Jerem. XXIII, 4.

neue Herr Pfarr hiesigen Orts seyn; an dessen Treu, Wachsamkeit, Sorg und Liebe vor seine ihm nun auf seine Seel gebundene zur Verantwortung und Rechenschaft übergebene Schaafe, Wir im geringsten nicht zu zweiffeln haben. Nun so weide er demnach (NB. Hier wende man sich gegen den Inaugurándum) künftighin mit aller Treu und Sorgfalt die Heerde Christi, die ihm von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hiemit anbefohlen wird. Ihr aber (hier wendet man sich gegen die Gemeinde) die ihr seine künfftige Pfarr- und Beicht-Kinder, und also die Schafe seiner Weyde seyd; bezeuget euch gegen diesen euren Seelen-Hirten, als rechtschaffene Schäflein; Schöpffet zu demselben eine rechte Liebe und hertzliches Vertrauen, erweiset euch, als geistliche Schafe, an der Gedult, JEsus hat ihm nun Gesetz und Evangelium in seine Gewalt gegeben, solte er nun bey erheischender Nothdurft das erstere gebrauchen müssen, so nehmet die wohlgemeinte zu eurer Seelen Heyl abzielende treue Vermahnung und Straffe wie ein gedultiges Schäflein mit aller Sanftmuth an, und lasset euch dieselbe zur Besserung dienen. Seyd aber auch Schäflein in Ansehung des Gehorsams. Ein Schaf folget seinem Hirten mit willigem Gehorsam. Und so gehorchet dann auch ihr ins künftige eurem Lehrer, und folget ihm, dann er wachet über eure Seelen, als der da Rechenschafft davor geben muß, auf daß er es mit Freuden thun könne, und nicht mit Seufzen, dann dieses letztere würde euch nicht gut seyn.

Wie aber endlichen ein Hirt billig auch seines Dienstes zu geniessen hat, denn welcher weidet eine Heerde, daß er nicht auch von der Milch der Heerde essen dürffte? Also sollen gegenwärtigem Geistlichen Seelen-Hirten auch alle diejenigen Nutzungen hiermit angewiesen, und eingeraumet seyn, welcher sich ein Pfarrer hiesigen Orts sonsten gewöhnlich zu gaudiren hat. GOTT aber, der HErr der Schaafe, gebe zu der künftigen Weidung seine Gnade und Seegen, und erhalte unsern neuen Herrn Pfarrer, nebst allen geistlichen Seelen-Hirten, mit ihren anvertrauten Heerden, in seinem mächtigen Schutz, bis dereinstens in jenem Leben nur ein Hirt und eine Heerde werden, und das Lamm mitten im Stuhl uns alle selbst weiden wird zu dem lebendigen Wasserbrunnen. Ihme sey Ehre und Lob von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Andere Art.

Nachdem ihr aus angehört Hoch-Fürstlich Gnädigsten Befehl, so wohl, als von Ihro Hoch-Ehrwürden N., dem Herrn Decano zu N., sattsam vernommen, welcher gestalt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. (tot. Tit.) Unser allerseits Gnädigster Fürst und Herr, ꝛc. auf Absterben

des

des weiland Wohl-Ehrwürdigen ꝛc. N. N., gewesenen Pfarrers und getreuen Seelsorgers, die verledigte Pfarr allhier anderweit nothwendig bestellt, und gegenwärtig den auch Wohl-Ehrwürdigen ꝛc. N. N. bisherigen N. zu N. gnädigst conferiret, auch in Hochfürstlichen Gnaden anbefohlen, Ihne vor unsern an hiesiger Orten verordneten Pfarrer und Seelsorger nicht nur allein zu erkennen, sondern auch gebührlicher Weise zu investiren, und gewöhnliche Pfarr-Besoldung zukommen zu lassen, darneben euch allen miteinander ernstlich aufzuerlegen, Sr. Wohl-Ehrwürden ꝛc. in allen Dero Amt betreffende Sachen allen schuldigen Gehorsam, gebührendem Respect, Ehrerbietung, auch sonst all angenehme Forderung und guten Willen zu leisten.

Also, und in Krafft Höchst-ermeldt unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, habe ich, der Zeit verordneter Beamter dahier N., euch allen miteinander, samt und sonders, so wohl gegenwärtig als abwesenden, Wohl-Ehrenbesagten Herrn N., hiemit Persönlich vorstellen und præsentiren, darneben, an statt unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Hochfürstl. Durchlaucht, alles Ernstes anbefehlen, und auferlegen wollen, daß ihr Ihne nunmehro vor euern vorgesetzten Pfarrer und Seelsorger erkennen und erhalten, auch Seiner Wohl-Ehrwürden in all Dero Amt betreffenden Sachen allen schuldigen Gehorsam, gehörigen Respect, Ehrerbietung, Forderung, und sonst allen guten Willen, mit Hindansetzung alles Ungehorsams, Widerspenstigkeit, und ander Ungebühr, bezeigen sollet und wollet, bey Vermeidung Herrschafftlicher Ungnade und schwerer Straffe, so ein oder der andere in einige Wege darwider handlen würde: Hieran erweiset ihr Hochfürstlich-Gnädigster Herrschafft ernstlich Gnädigstem Befehl ein unterthänigstes Genügen, und was euch, als Christlich-Gottesfürchtigen Leuten und Pfarr-Kindern, zu euern eigenen Besten ziemet und gebühret, anforderist aber auch GOtt dem Allmächtigen ein angenehmes Werck, als welcher nach Anleitung heiliger Göttlicher Schrifft, und des heiligen Apostels Pauli Vermahnung, haben will, daß man den Lehrern gehorchen und folgen solle, als die für unsere Seelen wachen, und Rechenschaft dafür geben müssen, auf daß sie es mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen, denn das seye uns nicht gut. Item: daß man diejenige, so im Worte GOttes und der Lehre arbeiten, zweyfacher Ehren werth halten solle. Hingegen seynd Ihro Wohl-Ehrwürden ꝛc. auch des gewissen Erbiethens, mit heilsam reiner Lehre des allein seeligmachenden wahren Wortes GOttes, samt unsträflichen Leben und Wandel, euch allen miteinander dermassen vorzugehen, und in Dero Beruff sich treulich und fleißig zu verhalten, daß zum förderstem GOttes Reich und seine heilige Christliche Kirche dardurch erbauet und gefördert, hingegen allem unchristlichen Ubel und Aergernuß gesteuret werde, wie sich männiglich vorhin keinen Zweifel machen wird.

Wünsche diesemnach ofternannt jetzigen neuen Herrn Pfarrer N. Ich N. zu solch wichtigen Amt GOttes reiche Gnade und Seegen, Glück, Heyl, und alle selbst erwählend zeitliche Wohlfarth, damit Seiner Wohl-Ehrwürden Amt sonderlich zu GOttes Ehren, Erbauung dieser Christlichen Pfarr-Gemeind, und schließlichen zu euer aller diß Orts eingepfarrten Seelen Heil und ewiger Seeligkeit gereichen möge, Amen!

Stellungs-Schreiben.

P. P.

Es ist allhiesigem Oberamt die Anzeige geschehen, was Massen dessen Amts anbefohlener Unterthan N. N. zu N. bey jüngst vorgewesener Kirchweihe zu N. in dem dasigen Wirthshaus mit N. N., Inwohnern allda, Zänckerey angefangen, und selbigen gröblich injuriret, so daß es endlich zu Schlägen gekommen, und sich also dardurch beederseits straffällig gemachet haben. Wann wir dann entschlossen, solchen Kirchweyhe-Frevel nächst kommenden N., als den 16. dieses, zu untersuchen, und der Gebühr nach abzuwandeln: So haben Wir Unsern Viel- und Hochgeehrten Herrn hierdurch Dienst-nachbarlich ersuchen wollen, obbesagten N. N. von Amts wegen injungiren zu lassen, das er auf anberaumten Termin zu gewöhnlicher Vormittags-Zeit bey bey hiesigem Ober-Amt erscheinen, und wegen seines begangenen Frevels behörige Red und Antwort geben möge. Die anhoffende Willfahr werden wir bey ereignenden Occalionen zu reciprociren nicht ermangeln, allermassen Wir unter göttlicher Schutzes-Erlassung beständig verharren. N. den ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Antwort ꝛc. ꝛc.

P. P.

Obwohlen der auf morgenden Mittwochen von Ew. Gnaden und meinem Hochgeehrten Herrn zur Stellung verlangte hiesige Amts-Unterthan N. N. gantz unschuldig seyn, und bey vorgewester Kirchweihe zu N. einigen Frevel begangen zu haben nicht eingestehen will. So habe jedoch, zu Bezeugung meines jederzeit zu Beybehaltung guter Nachbarschaft inclinirenden Gemüths, demselben auferleget, daß er sich gebührend sistiren, und seine angebende Unschuld selbsten darthun, und beweisen solle. Im Fall er aber wider

Ver-

Verhoffen einige Ungebühr zu Schulden kommen lassen; So habe für denselben hierdurch intercediren, und Ew. Gnaden, dann meinen Hochgeehrten Herrn, gehorsam und dienstlich ersuchen wollen, Ihn mit einer gelinden, und nach seinem Zustande erträglichen Straffe anzusehen. Worgegen ich bey ereignender Gelegenheit die Reciprocation versichere, und sonsten mit allem Attachement verharre. N. den

2c. 2c.

2c. 2c.

Alia Forma.

Es ist bey allhiesigem Ober-Amt schon öfters beschwerend angezeiget worden, wie ärgerlich und höchst-sündlich die junge Pursche, und auch einige Unterthanen, in N. an Sonn- und Feyertägen, mit Ausübung allerhand Uppigkeiten, sich aufführen und bezeugen, dadurch den Sabbath schändlich prophaniren, und die schon mehrmal ergangene Verordnungen verächtlich auffer Augen setzen; Dergleichen auch neben andern N. und N. desselben Amts angehörige jüngsthin freventlich zu Schulden kommen lassen.

Wann wir nun entschlossen sind, diese Ungebühr und scandaloses Wesen auf Dienstag den 13. curr. ex Officio zu untersuchen, und der Gebühr nach abzuwandeln; Als ersuchen unsern Hochgeehrten Herrn wir hiemit dienstlich, derselbe wolle belieben, obermeldten Sabbath-Schändern ernstlich anzubefehlen, daß sie anberegter Ursachen wegen, in termino præfixo zu recht gewöhnlicher Vormittags-Zeit, auf allhiesigem Rath-Hauß erscheinen, und in der Sache gehörigen Bescheid erwarten mögen. Welche nachbarliche Willfahr wir in dergleichen und andern Begebenheiten hinwiederum zu reciprociren versichern, und immittelst verharren 2c.

Alia Forma.

Es hat desselben Amt anbefohlener N. N. zu N. jüngsthin auf offentlicher Gassen daselbst wider N. N. allda sehr harte Injurien ausgestossen, und ihn beschuldiget, als ob er im Zehend Auszehlen einige Untreue begangen, welches gedachter N. auf sich nicht ersitzen lassen kan, und dahero die Sache vor hiesigem Ober-Amt tanquam in foro competente klagbar angebracht hat. Wann wir nun von obhabender Dorff- und Gemeinschafft wegen gesonnen auf nechstkünftigen Donnerstag den 5. diß die Partheyen beederseits gegen einander zu vernehmen, und diesen Handel behörig zu debattiren.

Als ersuchen wir unsern Hochgeehrten Herrn Nachbarn hiemit dienstfreundlich die Stellung ermeldten N. auf anberegten Termin zu rechter Gerichts-Zeit beliebig anhero zu verfügen, und sich bey dergleichen und andern Occurrentien der Reciprocation versichert zu halten. Die wir unter Göttlicher Gnaden-Empfehlung verharren.

Nachbarliches Requisitions-Schreiben, wegen desertirter Soldaten.

P. P.

Ab beyliegenden Extract Hochfürstl. Gnädigsten Befehls, beliebe mein Hochgeehrter Herr Nachbar zu ersehen, wasgestalten von der Hochfürstlichen Bataillon 2. Grenadiers desertiret, zu deren Eroberung allmöglichster Fleiß und Sorgfalt adhibiret, auch deswegen mit denen benachbarten Aemtern communiciret werden sollen. Ich habe dahero zu gehorsamster Befolgung solcher Gnädigsten Verordnung meinen Hochgeehrten Herrn Nachbarn hierdurch dienstnachbarlich ersuchen wollen, auf ermeldte Deserteurs in dessen anvertrauten Amt gute Bestellung verfügen, auf Betretten selbige mit Arrest belegen, und sofort gegen Ausstellung eines Reversus de non præjudicando und Erstattung der Unkosten anhero ausliefern zu lassen. Welch nachbarliche Willfahr bey Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn, bestens anzurühmen, reciproce zu demeriren nicht ermangeln werde. Womit übrigens ꝛc. ꝛc.

Interceßion-Schreiben wegen einer Schuld-Sache.

P. P.

Es hat uns N. N. in hiesiges Ober-Amt eingehöriger Unterthan zu N. beschwerend angezeiget, was massen er hey unsers Hochgeehrten Herrn Amts anbefohlenen zu N. Hanß N. 30. fl. Rhein. so er ihme vor - - - Jahren von seinem verdienten Liedlohn baar vorgeliehen, zu prætendiren habe, und auf unterschiedlichmal beschehenes Anfordern keinen Kreutzer erlangen können; dahero uns ersuchet, ihme mit Obrigkeitlicher Assistentz und Vorschrifft an Hand zu gehen, uud zu solch liquider Schuld behülflich zu seyn. Wann wir uns dann tragenden Amts halber, hierzu schuldig erkennen, anbey aber nicht zweifseln, es werde unser Hochgeehrter Herr, auch ohne unsere Vorschrifft, diesem

N. N.

N. N. in ſolch ſeiner richtigen Prætenſion um ſo ehender die rechtliche Hülff wiederfahren laſſen, als er ſolcher zu Abführung Herrſchafftl. Schuldigkeiten höchſtens benöthiget iſt. So haben wir jedoch in Anſehung deß von dem Impetranten hierein geſetzten beſondern Vertrauens, damit nicht aus Handen gehen, und unſerm Hochgeehrten Herrn die Sache pro juſtitia beſtens recommendiren wollen, in Hoffnung, der Prætendent von dieſem unſerm Vorwort in effectu profitiren werde, allermaſſen wir bey jeder Gelegenheit die Reciprocation verſichern, und übrigens allſtets verharren ꝛc. N. den ꝛc.

Alia Forma.

P. P.

DEmſelben iſt vorhin bekannt, welcherley Strittigkeiten zwiſchen meinem Amts-Untergebenen, Frantz Schneider allhier, und deſſen Halb-Bruder, Caſpar Schneider zu N. wegen ihrer vätterlichen Verlaſſenſchafft, ohnlängſtens entſtanden ſind.

Obwohlen ich nun von meines Hochgeehrten Herrn Nachbarn belobter Æquanimität und Juſtiz-Liebe vollkommen überzeuget bin, daß derſelbe dieſe Differenz, auch ohne meine Interpoſition und Vorwort, denen Rechten und Billigkeit gemäß, debatiren und entſcheiden würde; So habe jedoch auf obbemeldten Frantz Schneiders inſtändiges Anlangen, mich nicht entbrechen können, ſein Petitum durch gegenwärtige Interceſſionales zu begleiten, mit dem freund-nachbarlichen Erſuchen, des Impetranten vor Augen liegende gerechte Sache dergeſtalt in Conſideration zu ziehen, damit demſelben ohne ſondere Weitläufftigkeit Satisfaction geſchehen möge. Ich demerire ſolche Deference bey allen Occaſionen, und verharre mit ausnehmender Hochachtug ꝛc.

Meines ꝛc. ꝛc.

Alia Forma.

ES hat Uns der allhieſige Burger und Bierbrauer Caſpar Seuffer angezeiget, wie ihme Friedrich Untreu, Metzger zu N. vor ein Paar aberkauffte Ochſen ſchon von 3. Jahren hero annoch 25. Thaler reſtire, und, ohnerachtet er die Zahlung öffters urgiret, gleichwohlen zu ſeiner liquiden Prætenſion nicht habe gelangen können, ſo, daß er ſich nunmehro beurſachet finde, denſelben dißfalls Gerichtlich zu belangen, ſolchemnach die geziemende Anſuchung gethan, daß Wir ſein Intent mit Unſerm Vorwort zu unterſtützen belieben mögten.

Wie Wir nun deſſen Geſuch vor gantz billich anſehen; Alſo haben Wir auch mit der gebettenen Interceſſion ihme nicht aus Handen gehen, und Unſern Hochgeehrten Herrn hierdurch Dienſtnachbarlich erſuchen wollen, ſich des Impetranten Angelegenheit nach deſſen bekannter Æquanimität pro juſtitia dergeſtalt recommendiret ſeyn zu laſſen, daß derſelbe von dieſer Vorſchrifft den erwünſchten Effect ſpüren möge. Welches Wir in dergleichen und andern Begebenheiten zu reciprociren nicht ermangeln werden, und verharren indeſſen mit beſonderer Conſideration Unſers ꝛc.

Antwort.

P. P.

Wohin Dieſelbe Dero Amts-anbefohlenen Burger und Bierbrauer, Caſpar Seuffer, zu N., wegen eines an den hieſigen Metzger, Friedrich Untreu, zu fordern habenden Reſts ad 25. Thlr. intercedendo verſchreiben wollen, das habe ab dem unterm 28. paſſato an mich erlaſſenen Schreiben des mehrern erſehen.

Wie nun bemeldter Untreu wider die eingeklagte Schuld nichts erhebliches einwenden können, alſo habe, in Conſideration Dero eingelegten Vorworts, die ernſtliche Auflage gethan, daß er den Impetranten binnen 8. Tage Klagloß ſtellen, oder im widrigen Fall die Execution ohnfehlbar gewärtigen ſolle. Ich habe die Ehre, dieſes in Antwort zu vermelden, und Dieſelbe gemäßig zu verſichern, daß ich mit vielem Egard ohnausgeſetzt ſeyn werde.

Meines ꝛc.

Recepiſſe.

Reportant hat ſein von Herrn Amtmann N. zu N. aufgehabtes Schreiben bey allhieſig Hochfürſtl. Richter-Amt, dieſen Nachmittag um 2. Uhr wohl verſchloſſen überliefert. Nachdeme man aber, wegen anderer Amts-Geſchäffte darauf ſogleich nicht förmlich reſpondiren können; Als iſt dem Ruckbringer dieſes interim loco Recepiſſe mit der Verſicherung ertheilet worden, daß die begehrte Antwort nächſter Tagen erfolgen ſolle. N. ꝛc.

Alia Forma.

Ruckbringer dieſes hat das von Herrn Richter N. zu N. an allhieſigen Herrn Caſtner N. aufgehabte Schreiben dieſen Vormittag um 9. Uhr richtig über-

überliefert. Dieweilen aber gedachter Herr Castner heute Morgens in gewissen Angelegenheiten nacher N. verreiset, und also die etwan verlangte Antwort vorjetzo sogleich nicht ertheilet werden kan: Als ist dem Reportanten diß loco Recepisse zugestellet worden. Actum N. ꝛc.

Anhang
AD SECTIONEM II.
Bürgschaffts-Schein.

WIr N. N. und N. N. urkunden und bekennen hiermit in Krafft dieses: Nachdeme Herr N. N., Burger und Handelsmann allhier, Uns zu vernehmen gegeben, welcher Massen er von Herrn Johann Friedrich Saldo diß Orts ohnlängstens 200. Malter Korn à 4. fl. Reinisch dergestalt erkauffet habe, daß er die Helffte gleich bey nächster Tagen erfolgender Abfassung mit 400. fl., die andere Halbscheid aber von dato in zwey Monat gerechnet bezahlen, und dieses Residui halber zwey angesessene Bürger verschaffen solle. Solchemnach die freundliche Ansuchung gethan, daß Wir Uns gegen versicherte Schadloßhaltung mit dieser Bürgschafft einzulassen belieben mögten, welches Wir dann füglichen nicht abschlagen können: und dahero Uns beederseits als Haupt- und Selbst-Schuldnere, Krafft diß in Solidum dergestalt verpflichten, daß, falls er ermeldter Herr N. nach Verlauff der zwey Monathen, wider Verhoffen, mit Abzahlung der ruckständigen 400. fl. nicht einhalten sollte, Wir alsdann auf solchen Erfolg dafür hafften, und die schuldige Gelder Jhme Herrn Verkauffer, ohne einige Widerrede und Exception, an vollgültiger Müntz baar in seine Behausung liefern sollen und wollen: Massen zu desto mehrern Versicherung Wir Jhme von Unserm Vermögen, so viel hierzu vonnöthen, zu versetzen und verpfänden, auch zugleich der Rechts-Wohlthat, so da will,

daß ein Bürge vor den Principal-Schuldner nicht könne belanget werden: Ingleichen daß ein Bürge nur seinen Theil, und nicht die gantze Schuld zahlen dörffte, und endlich der gemeinen Rechts-Regul, daß kein gemein Verzicht gültig, es sey dann ein absonderlicher vorher gangen, auch allen andern Rechts-Behelffen, wie sie bereits erdacht seyn, oder noch erdacht werden mögen, Uns ausdrücklich verzeihen und begeben. Zu dessen Bekräftigung haben wir diese Bürgschafft eigenhändig unterschrieben, und Unsere Pettschafften vorgedrucket. So geschehen N. N.

Gegen-Versicherung von dem Principal-Schuldner vor die Bürgen.

Nachdeme Herr N. N. und N. N. auf mein Endes-bemeldten beschehenes Ansuchen, sich bey Herrn Johann Friedrich Saldo allhier, wegen erkauffter 200. Malter Korn, in Bürgschaft ad 400. fl. auf zwey Monath lang vor mich eingelassen haben: Als gelobe und verspreche hiermit in Krafft dieses, daß Falls ich nach Verlauff der zwey Monathe mit der Zahlung, wider Verhoffen, nicht einhalten, und Sie meine Herren Bürgen deßwegen Anfechtung haben, oder gar zur Zahlung adstringiret werden solten, dieselbe sodann beederseits, und einen jeden insonderheit, vollkommen Schadloß zu halten, massen ich, zu desto mehrerer Assecuration, mein gesamtes Vermögen, an liegend und fahrender Haab, dergestalt versetze und verpfände, daß sie sich, mit Vorbewust hiesiger Amts-Herrschaft allen Falls daran halten, und, ohne mein oder der Meinigen Hinderung und Widerrede, sich davon bezahlt zu machen, Recht, Fug und Macht haben sollen. **Alles getreulich und ohne Gefährde.** Zu Urkund dessen habe ich diese Assecuration eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnlich Pettschafft vorgedrucket. So geschehen N. N.

Quittung über ein wieder bezahltes Anlehen.

Ich N. N. bekenne hiermit, vor mich, meine Erben und Erbnehmen, daß mir anheute zu nachgesetztem dato der Wohl-Edle Herr N. N. die ihme auf Bürgschafft der auch Wohl-Edlen Herren N. N. und N. N. Ao. 1725. vorgeliehene 100. Rthlr. Capital, nebst einem hinterstellig gebliebenen Jahrs-Interesse ad 6. Rthlr., mit guten unverruffenen Müntz-Sorten wohl contentiret und bezahlet hat: Gestalten ich denselben Krafft diß darüber in bester Form Rechtens quittire, und mich so wohl der **Ausflucht des nicht wieder empfangenen Geldes** ausdrücklich verzeihe und begebe, als auch die mit verschriebene

bene Herren Bürgen, als respective Haupt- und Mit-Schuldnere solcher 100. Rthlr. von Ihrer Bürgschafft liberire und frey spreche. Urkundlich meiner eigenen Hand Unterschrifft und beygedruckten Pettschaffts ꝛc.

Quittung wegen getragener Vormundschafft.

Ich Endes-Unterschriebener bezeuge hiermit Krafft dieses: Demnach mein vielgeliebter Vetter, Herr N. N. auf seeliges Absterben meines Vatters N. N., anno 1715. von Herrschaffts wegen zu meinem Vormund constituiret und verpflichtet worden, sofort auch den mir zugefallenen Kindlichen Antheil Elterlicher Verlassenschafft, sub inventario, zu sich genommen, und biß daher in Verwahrung gehalten, nach meiner nunmehro erlangten Majorennität aber, anheute zu nachgesetztem dato, in Gegenwart N. und N. als nächster Anverwandten, wegen geführter Administration, gute, richtige und ohnmangelhaffte Rechnung abgeleget, mir auch alle beweg- und unbewegliche Haab und Güther, baare Gelder, Handschrifften, und all dasjenige, so Ihme nach Maaßgab des inventarii bißhero anvertraut gewesen, vollkommen und ohne Abgang, zu meinem Danck-nehmigen Vergnügen, abgereichet und ausgehändiget hat: Gestalten ich Ihne und seine Erben deswegen in bester Form Rechtens quittire, und, mit Vorwissen und Bewilligung des Hochfürstlichen Amts allhier, von der aufgehabten Vormundschafft und deren Verwaltung frey, ledig und loß zehle. Urkundlich habe ich gegenwärtige Quittung eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschaft corroboriret. So geschehen N. ꝛc.

Quittung über Zinß-Gelder.

Dreyßig Gulden Rheinische Wehrung vom 15. May 1726. bis dahin 1727. verfallen einjähriges Interesse hat das Hochfürstl. Wohl-Löbliche Casten-Amt allhier von 500. fl. alldorten ausstehendem Capital dato mir wohl vergnüget, und darüber diese Bescheinung erhalten. Actum N. ꝛc.

Alia Forma.

Achtzehen Gulden Rheinisch vom 1. Junii 1715. bis dahin 1726. verfallenes Interesse sind von Friedrich Schirmer allhier, wegen 300. fl. mir schuldigen Capitals, dato richtig abgeführet, und ihme dargegen diese Quittung ausgestellet worden. So geschehen N. ꝛc.

Depoſitions-Schein.

DAß N. N. allhier diejenige 50. fl., welche er, vermög ausgeſtellten Wechſel-Briefs, Samſom Juden diß Orts zu bezahlen, darüber aber in puncto Intereſſe & Expenſarum ſtrittig worden ſind, heut dato bey allhieſig Hochfürſtlichem Amt gerichtlich deponiret hat, wird Krafft diß beurkundet, und ihme darüber gegenwärtiger Depoſitions-Schein ausgeſtellet.

So geſchehen ꝛc.

E N D E

Des Erſten Theils.

Des

Des wohl instruirten

Amts = und Gerichts= ACTUARII,

Zweyter Theil.

Darinnen

Nicht nur verschiedene, nach dem bey Aemtern und Gerichten recipirten Stylo eingerichtete Formalia:

Sondern auch, was die bey denen Formulis **hergebrachte** Clausuln und Cautelen, in jure & praxi vor einen Effect und Würckung haben, und welchergestalten die Contrahenten, bey Abschliessung der Contracten sich vorsichtig prospiciren sollen, zu befinden und anzutreffen sind.

Alles aus bewährten Authoribus **und** Academischen Responsis **zusammmen getragen, und zu dienlichem** Gebrauch vorgestellet.

SECTIO I.

Obligationes, Quittungen, und *Renuntiationes*.

Formula. I.

Schuld = Verschreibung über 400. Rthr. so einem zu Erkauffung eines Hauses vorgeliehen worden.

Ich Georg Schuldenmacher, Bürger und Handelsmann allhier, bekenne hiermit, daß mir Herr Christoph Reichmann, Bürger und Schneider dis Orts, auf mein beschehenes Ansuchen, zu Bezahlung des von Meister **Caspar Friedrich Senffer**/ Burgern und Beckern allhier in der Ja-

cobs Gasse erkaufften und zwischen N. und N. gelegenen Hauses, 400. Thlr. in einer Summa, an guten und untadelichen Brandenburgischen Zwey Drittel Stücken geliehen und vorgesetzet; und zwar mit dem ausdrücklichen Beding, daß solches Haus davor zum Unterpfand stehen solle. Wie nun besagte Summa der 400. Thlr. ich richtig und zu meinen sichern Händen empfangen habe; **Also** *quittire* **über selbige mit Verzicht der Ausflucht des nicht baar mir bezahlten Geldes,** (a) und verspreche wohlgemeldtem Herrn Christoph Reichmann obige 400. Thlr. **Jährlich / so lange solche bey mir stehen, Landüblich zu verzinsen** (b) **und nach halbjähriger Aufkündigung** (c) **selbige nebst den rückständigen Zinsen und allen verursachten Schaden/ *Interessen* und Unkosten/** (d) so ich ohne einige Moderation, wie solche von meinem Herrn Gläubiger werden liquidiret werden, **an ebenmäßig obberührten gültigen Müntz-Sorten** (d) zu erstatten verbunden seyn will, wiederum danckbarlich zu bezahlen. Immittelst verwillige ich nicht allein in die bedungene Hypothec, oberwehnten Hauses, so von der vorgestreckten Summa von mir erkaufft; sondern ich verpfände ihm auch über dieses alle meine fahrende und liegende, beweg- und unbewegliche, gegenwärtige und zukünfftige Güther, wie auch ausstehende Schulden, so viel dazu vonnöthen, und zwar Salvo Jure variandi, daß ihm frey stehen soll, entweder an dem in specie verpfändeten Hause, oder alsbald und ohne Excussion dieser Special-Hypothec an mein übriges und bereitestes Vermögen, es bestehe dasselbe worinnen es wolle, nach Belieben sich zu halten und der Bezahlung wegen sich daran zu erholen, solches ohne vorgehende Recognition, Execution, Immission und Taxation offentlich zu jedermanns Kauff ausruffen zu lassen, und von den Kauff-Geldern so wohl das Capital als Interesse und Unkosten wegen sich bezahlt zu machen (f). Gestalten ich zu dem Ende der Exceptioni Moratorii (g) alteri tanti (r) auch allen andern rechtlichen Wohlthaten so wohl insgemein als insonderheit Krafft diß renunciret haben will, alles getreulich und ohne Gefährde (i).

Zu dessen mehrerer Versicherung habe ich nicht nur von Hoch-Fürstl. Hochlöblicher Regierung auf unterthänigstes Bitten zu Aufnahm dieses Anlehens der 400. Rthlr. einen Hoch-Fürstl. Consens (k) d. d. 30. Julii h. a. ausgewürcket und zu Ende copialiter beygeschrieben, sondern auch zugleich den der Zeit verordneten hiesigen Stadt-Richtern, Herrn Friedrich Krafften, geziemend ersucht, daß er diesen Schuld- und Hypothec-Brief nebst mir einhändig unterschrieben (l) und mit Beydruckung seines gewöhnlichen Amts-Insiegels ex officio corroboriret; Welches dann ich ernannter Stadt-Richter

ter also gethan zu haben, Krafft diß bekenne, jedoch meiner Handschrifft und Pettschafft ohne Schaden und Nachtheil.

So geschehen N. den

(L.S.) Friedrich Krafft, Stadt-Richter.
(L.S.) Georg Schuldenmacher.

Anmerckung.

(a) Was hier de exceptione non numeratæ pecuniæ zu erinnern seyn möchte, wird weiter unten bey denen Quittungen vorkommen.

(b) Die Benennung der Zinsen ist in dem Instrumento deßwegen nützlich, weil man auf erfolgende Saumsahl so gleich executivè wider den Schuldner klagen kan, wie dann in Pommern dieses absonderlich eingeführet ist, daß wann in der Obligation von keinen Zinsen etwas gedacht worden, nicht mehr als fünf pro Cento gegeben werden. Dafern man aber sich 6. hat versprechen lassen, so hat es auch dabey sein Verbleiben. *Mev. P.* 4. *Dec.* 205. Weil nun in obigem Formular lediglich von Landüblichen Zinsen, Erwehnung geschehen, und kein gewisses determiniret worden, so werden in dubio die Reichs-Constitutions mäßige Zinse, nemlich 5. von hundert verstanden. Wo nicht durch die Observanz, quæ instar legis est, 6. pro Cento eingeführt, dann da werden unter dem Wort **Landüblich** nicht 5. sondern 6. pro Cento verstanden, verba enim sunt accommodanda & intelligenda secundum observantiam & Legem Provinciæ.

(c) Der Schuldner thut wohl daran, wann er sich eine gewisse Zeit bestimmen läßt, da er das Geld wieder geben soll; Sonst stehets in des Glaubigers Willkühr, wenn es ihm beliebet, dasselbige zurück zu fordern. Und ob er es gleich nicht alsobald thun kan, sondern dem Schuldner so viel Zeit, als der Richter setzet, lassen muß, bis er es in seinen Nutzen verwendet, *Carpz. Lib.* 4. *Resp.* 56. *No.* 12. Dennoch damit nicht ins künftige Streit entstehen möge, ob er so viel Zeit gehabt, daß er das Geld habe verwenden können, so ists sehr gut, gewisse Jahre auszudrucken, nach deren Verfliessung das Darlehen soll wieder gegeben werden. Wäre aber schlechter Dings auf jährliche Zinsen ausgethan worden, so ists absonderlich nöthig, in der Obligation eine gewisse Zeit exprimiren zu lassen, da die Lose oder Aufkündigung geschehen soll, denn ohne dieselbe kan man den Schuldner nicht executivè belangen, *Mev. ad Jus Lubec.*

Lubec. P. 3. *T.* 8. *Art.* 12. *N.* 11. Bevorab weil er nach der Aufkündigung sich bemühen kan, wie er das Geld aufbringen möge, und der Gläubiger hat den Vortheil, daß er indessen Gelegenheit finden kan, das *Capital* wiederum auf Zinse auszuthun. Diese Cautel pfleget also concipiret zu werden: **Solte aber dem Glaubiger nicht belieben/ dieses** Capital **dergestalt Zinßbar stehen zu lassen/ oder dem** Debitori **nicht gefallen/ dasselbe länger an sich zu behalten/ so soll einer dem andern ein halb Jahr oder drey Monath vorhero die Lose zu thun/ oder solches** *Capital* **aufzukündigen schuldig seyn.** *Stryck. de caut. cont. Sect.* 2. *Cap.* 1. §. 17.

Wann auch jemand ein Stück Geldes unter einem jährlichen Zins aufgenommen, und seinem Glaubiger die Freyheit überlassen, ein viertel Jahr vorhero die Losung zu thun; so werden diese drey Monat nicht von dem Tag der beschehenen Aufkündigung, sondern von Endigung des Jahrs angerechnet. Es mag nun die Lose oder Aufkündigung zu welcher Zeit des Jahrs es auch immer sey geschehen, so wird doch die Schuld nicht eher aufgehoben, als bis das Jahr gäntzlich verflossen, *Mev. Part.* 3. *Dec.* 144. Drum ist es gut, daß man in die Obligation diese Worte hineinrücke; **Daß von der Zeit der geschehenen Aufkündigung binnen einem Viertel Jahr die Zahlung geschehen solle.** *Stryck. cit. loc.* §. 19. Weil auch die Schuldner zum öftern, wenn ihnen das Capital auf gewisse Jahre ausgethan worden, in Abführung der Zinse säumig zu seyn pflegen, indem sie versichert seyn, daß vor Verfliessung der in der Obligation benannten Jahre ihnen keine Aufkündigung geschehen kan, so wäre diesem Uebel vorzukommen, nachfolgende Cautel sehr zuträglich: **Solte auch der** *Debitor* **zu der versprochenen Zeit die jährliche Zinsen nicht abtragen/ so soll sofort dadurch ohne fernere Ankündigung, ohngeachtet die Zeit des ausgelie-henen** *Capitals* **noch nicht verflossen/ die Aufkündigung geschehen, und der** *Debitor* **schuldig seyn, ohne einigen Aufschub die Hauptschuld und rückständige Zinsen abzuführen.** Wiewohl auch des *Mevii* Meynung *P.* 1. *Decis.* 78. der Billigkeit gantz gemäß ist, daß die in den Obligationen enthaltene Clausul: **Daß ein Halb- oder Viertel-Jahr zuvor die Aufkündigung geschehe,** nicht so schlechter Dings zu einer Nothwendigkeit zu ziehen sey, als ob ohne dieselbe das Capital niemals könte wieder gefordert werden: Sondern sie hat diese heimliche Bedingung in sich, daferne der Schuldner seinem Versprechen nachkommen, und die gewöhnliche Zinsen abführen, oder

auch

auch in dem Zustande und ohne Abgang seiner Haab und Güther bleiben wird. Dann ob zwar die Sache auf Beiten des Bchuldners deswegen favorable ist, weil er vor der gesetzten Zeit belanget wird, so muß doch hiebey zugleich darauf gesehen werden, damit der Gläubiger wegen seines Capitals nicht in Gefahr stehe. *Conf. Rhoding. in Pandect. Cameral. lib.* 1. *tit.* 12. *pag.* 191.

(d) Die Cautel: **Daß der Schuldner das Capital mit gebührlichen Zinsen oder allen sonst erweißlichen Schaden und** *Interesse* **zahlen wolle,** ꝛc. ist in denen Verschreibungen nicht ohne *Effect*. Dann Krafft dieser *Clausul*, kan sich der Glaubiger wegen alles *Interesse*, es mag durch zustossenden chBaden oder Verhinderung des Nutzens verursachet werden, mit dem chuBldner vergleichen. Und daß diese Meynung mit dem Reichs-Abschiede *de Anno* 1600. §. Bo viel nun ꝛc. übereinstimme, beweiset *Mev. Comment. ad Constit. Brem. de Contr. Usur. P.* 1. *c.* 6. §. *ult.* So gar, daß man auf den Fall, wo man keine Zinsen zu fordern befugt ist, dannoch das *Interesse* gar wohl *prætendiren* kan. *Læl. Fecebus Tr. de Usur. cap.* 5. *No.* 8. Es bestehet auch die Krafft und Würckung obiger *Clausul* hierinnen, daß wenn der Glaubiger siehet, daß er einen grössern Nutzen mit dem Gelde schaffen können, als sich die Zinsen erstrecken, er die Zinsen fahren lassen, und und das *Interesse* fordern kan. *Carpz. P.* 2. *cap.* 30. *defin.* 9. Denn der Unterscheid zwischen dem *Interesse* und Zinsen ist heutiges Tages, wie etliche davor halten, noch nicht aufgehoben. *Carpz. L.* 4. *Resp.* 50. *N.* 30. Sondern der Glaubiger kan das *Interesse prætendiren*, ob gleich in der *Obligation* nur ein gewisser Zinß versprochen worden. *Carpz. dicto cap.* 30. *defin.* 10. Es heißt aber *Interesse in sensu juridico* nichts anders als ein rechtmäßiger Nutzen, dessen wir entbehren müssen, und den wir hätten haben können, da uns der Schade nicht wäre zugefügt, oder der Gewinn *intercipiret* worden. *Brunn. ad L. unic. C. de sentent. quæ pro eo, quid interest.* Hingegen *Usuræ*, Zinß, Wucher, vom Capital, so man hinleihet, nicht anders als ein gewisses Geld, womit der Genuß des Capitals, welches dem *Debitor* vorgeschossen worden, von dem *Creditore* gleichsam *æstimiret* wird, und dahero von jenem, diesem in gleichmäßigem Geld oder einer andern Sach *ejusdem generis præstiret* werden muß. *Struv. Exerc.* 27. *th.* 42. *ibique Müller.*

Zinse auf Zinse zu schlagen, welches *Anatocismus* genannt wird, ist in Rechten klärlich verboten, *L.* 27. *ff. de Re jud. L.* 28. *C. de Usur. L.* 26. §. 1. *de Condict. indeb.* aus den Zinsen ein Capital zu machen, und sich her-

nach neuen Zinß von eben dem *Debitore* versprechen zu lassen, verwirfft *Mar. Giurba decis.* 14. *num.* 15. *Mev.* aber *pag.* 4. *decis.* 213. hält dafür, daß es so allerdings nicht unrecht seye, wann der Schuldner keinen Schaden davon empfindet, und deßfalls eine neue *Obligation* ausstellet. *Stryck. de Caut. Contr. Sect.* 2. *C.* 1. §. 30. aber glaubt, daß diese Meynung nicht ohne Gefahr sey; weilen unter diesem *Prætext* der *Anatocismus* sich leicht verbergen läßt, erachtet dahero am besten zu seyn, wann man von dem Schuldner den Zinß nehme, und selbigen an einen andern als ein *Capital* ausleyhe.

(e) Wegen der Müntze ist hierbey dieses zu erinnern, daß der Schuldner die Zahlung an eben dergleichen Müntz-Sorten, als er zur Zeit des Anlehens empfangen, wieder geben müsse, dann allemal auf die Zeit, da das Anlehen ist aufgenommen worden, gesehen wird, es mag nun der *Debitor* gleich anfänglich schlimm, oder auch gut Geld empfangen haben; und dieses ist unstrittig, so viel die innerliche Güte des Geldes an Schrot und Korn, oder Gehalt und Gewicht betrifft. Solchemnach wann der Thaler zur Zeit des Anlehens schwer am Gewicht, Z. E. von Zwey Loth Silber, und an der Güte 14. Löthig gewesen, zur Zeit der Wiederbezahlung aber, am Gewicht und *Liga* etwas fehlet, so muß der *Debitor* den Abgang am Werth ersetzen. *Richter. decis.* 72. *n.* 10. 17. *seq.* Dahingegen, wann einer leicht Geld und Gehalt empfangen, so kan er, wenn zur Zeit der Wiedererstattung, das Geld oder der Thaler schwerer, und am Gehalt oder *Liga* besser ist, den Ueberschuß davon abziehen. Wenn aber das Geld Z. E. der Thaler an der innerlichen Güte, als am Gehalt und Gewicht, wie er war, zur Zeit des Anlehens bleibet, dessen Gütigkeit aber steiget oder fället, als Z. E. zur Zeit des Anlehens hat ein *Species*-Thaler 24. gute Groschen gegolten, zu der Zeit aber da der *Debitor* bezahlen muß, gilt ein Thaler 30. Groschen, so kan der Schuldner den Ueberschuß abziehen, und ist genug, wenn er so viel Stück *Species*-Thaler wieder bezahet, welche das erborgte *Quantum* ausmachen. Dahingegen wann zur Zeit des Anlehens ein *Species*-Thaler 30. Groschen gegolten, nachgehends aber gefallen, so kan der *Debitor* solchen nicht anderst, als nach jetzigen Werth, oder wie es zur Zeit der Wiederbezahlung gäng und gebe ist, in der Zahlung anschlagen, und muß also den Abgang wegen Verringerung der Müntze ersetzen. *Struv. Syntag. Jur. Civ. Exerc.* 16. *th.* 31.

Wann aber ausdrücklich ist verabredet worden, in was für Müntz-Sorten die Wiederbezahlung geschehen solle, Z. E. an Reichs-Thaler oder Ducaten,

caten, Stück für Stück, so bleibet es bey solcher Zusage billich, und wie der Schuldner die Uebermase nicht abziehen kan, also ist er auch nicht schuldig, wann der Thaler *in valore* verfallen, den Abgang wieder zu ersetzen. Falls hingegen dergleichen Müntzen so ihmè vorgeliehen worden, zur Zeit der Wiederzahlung nicht mehr *existirten*, oder der *Debitor* solche nicht mehr verschaffen könte, so ist genug, wann er andere gültige denen vorigen an Werth und innerlichen Gütigkeit gleichkommende Sorten beybringet. *Struv. cit. loc. th.* 34. & 35.

Wann Landes-Müntze ausgelehnet worden, so pfleget zwar gesetzt zu werden, daß er ihme tausend Reichs-Thaler an guter gangbarer untadelicher Landes-Müntze *restituiren* wolle, allein weil der Werth solcher Müntze sehr ungewiß ist, indem sie zu Zeiten auch in auswärtigen Provintzen gilt, bald aber wieder verruffen und *devalviret* wird, so ist überaus dienlich, daß man etliche Provinzen benahme, in welchen zur Zeit des *Contracts* das Geld gangbahr gewesen, und zugleich die Zahlung in eben dergleichen Sorten, die der Orthen gänge und gebe sind, also fordere: z. E. **Daß ich solche tausend Reichs-Thaler/ an guter gangbahrer Landes-Müntze/ oder an untadelichen Drittels-Stücken; so wie dieselbe in der Marck Brandenburg, Chur-Sachsen und Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg/ gänge und geben sey/ empfangen und dergestalt *restituiren* wolle.** Diese *Clausul* würcket so viel, daß wenn ja etwann die Müntze in einer der letzt genannten Landschafften abgeschlagen wäre, der Schuldner annoch verbunden ist, solche Müntze zu schaffen, die an allen Orten zugleich gehet, und wird von der Schuld nicht frey, wann er Brandenburgische Müntz zahlen wolle. *Stryck de Caut. Contr. Sect.* 1. *C.* 1. §. 22.

(f) Die *Hypothec* ist entweder *general*, die sich auf alle Haab und Güther erstrecket, oder *special*. Bisweilen werden alle beyde zugleich verschrieben: z. E. **Bey Verpfändung aller meiner Haab und Güther/ so ich jetzo hab und besitze/ oder auch künfftig durch GOttes Gnade ererben oder erwerben mögte/ sie mögen Namen haben wie sie wollen/ beweg-und unbewegliche/ wie auch ausstehende Schulden, so viel darzu vonnöthen, insonderheit aber die sechs Hufen Landes bey Franckfurth gelegen.** Aus dieser *Formul* ist zu mercken, daß die Verschreibung der gegenwärtigen und zukünfftigen Güther mehr überflüßig als nützlich sey, indem vermög der *General-Hypothec* allbereit die zukünfftigen mit darunter begriffen seyn, *L. fin. C. quæ res Pignor.* Gleicher gestalt ist die *Clausul*, **so viel darzu vonnöthen**, gäntzlich

ohne *Effect*, weil sich die *Hypothec* niemahls über die Schuld-Forderung erstrecket. Uber diß hätte auch wohl die Benennung der beweg- und unbeweglichen Güther, wie auch die ausstehende Schulden, aussen bleiben können, weil dieses allbereit unter der General-Verpfändung aller Haab und Güther stecket. Jedoch ist nicht rathsam, daß man nach der Verpfändung aller Haab und Güther allein der beweg- und unbeweglichen Güther gedencke, sondern wo man sie ja *exprimi*ren will, so muß man der ausstehenden Schulden dabey zu gedencken nicht vergessen, weil sonst das vorhergehende *Genus* oder *General*-Verpfändung durch die nachfolgende *Species restringi*ret wird. *C. Generi* 34. *de R. J. in* 6*to.* Indem nun die ausstehende Schulden die dritte *Speciem* aller Güther *constitui*ren, *L. à Divo Pio* 15. §. 2. *ff. de Re jud.* so müssen sie auch solchen Falls nothwendig mit *exprimi*ret werden, damit der Glaubiger wider seines Schuldners Schuldner klagen könne, *L.* 4. *C. Quæ res pign.*

Wer sich nun mit einer *General-Hypothec* versehen hat, dem sind alle Güther gegenwärtige und zukünfftige verpfändet. *L. fin. C. quæ res pign.* und kan nach Belieben ein Stück daraus erlesen, und bitten, daß die *Execution* darauf geschehe, ungeachtet es nach der *General*-Verpfändung einem andern absonderlich verschrieben worden. *L.* 2. *pr. ff. Qui pat. in pign.* Hingegen wer eine *Special-Hypothec* hat, der kan sich an die andern Güther nicht halten, ob er gleich aus dem ihm verpfändeten Stücke seine völlige Bezahlung nicht erhalten kan, sondern wird, daferne die Sache nicht mehr vorhanden, oder von andern Glaubigern allbereit *distrahi*ret ist, unter die *Chirographarios* gesetzet. *Dn. Brunnem. de Concurs. Credit. Cap.* 5 §. 66. Jedoch *afficiret* die *Special-Hypothec* mehr die Sache, und wircket so viel, daß wenn der Schuldner hernach dieselben verkaufft hätte, der Glaubiger alsbald den Käuffer oder Besitzer des Pfands belangen kan, und darff nicht erst den Schuldner *executi*ren. *Nov.* 112. *C.* 1. *Carpz. Decis.* 12. *No.* 13. *& Decis.* 258. *n.* 12. *Res enim hypothecata non nisi cum sub suo onere transit. L.* 18. §. 2. *ff. de Pignorat. act.* welches in der *General-Hypothec* nicht angehet, allwo man erstlich den Schuldner muß *executi*ren lassen, ehe man wider den Besitzer derselben *agi*ren kan. *Nov.* 4. *Cap.* 2. *Carpz. P.* 2. *C.* 18. *def.* 18. *Cujac. Lib.* 9. *Obs.* 19. Woraus dann erhellet, daß der Glaubiger behutsamer gehe, wenn er sich so wohl mit der *General*- als *Special-Hypothec* versiehet, und diese beyde dergestalt mit einander *conjungi*ren lässet, daß die *Special-Hypothec* auf die Sachen *constituiret* werde, welche am ehisten und mit leichter Mühe können verkauffet werden. Wiewohl auch dieser Griff nicht ohne Beschwehrung ist: denn wer eine *General*- und *Special-Hypothec*

pothec hat, der kan hernachmahls unter des Schuldners Sachen dieses oder jenes nach Belieben nicht auslesen, und die *Execution* darauf ausbitten, sondern er muß sich *præcise* an das ihm absonderlich verpfändete Stück halten, und dasselbe zu erst *executiren*, ehe und bevor er zu den andern Stücken greiffen kan; weil die *General-Hypothec* in dem Fall gleichsam als ein Stich-Blat ist, *L. 2. C. de Pignor. & ibi Dn. Brunnem. Franzk. ad ff. tit. Qui pot. in Pignor. n. 36. Carpz. Part. 2. C. 32. Def. 29. Köppen Decis. 4. n. 2.* Damit nun der Glaubiger dieser Beschwehrung und Verdrießlichkeit möge überhoben seyn, so ist die *Cautel* höchst-nöthig, daß die *Clausul* hinzu gesetzet werde: **Jedoch** *Salvo Jure variandi*; oder: **Jedoch behalte ich mir frey; meine** *Special-Hypothec* **hinwieder fahren zu lassen, und mich an andere des** *Debitoris generaliter* **verschriebene Güther nach Belieben zu halten.** *Stryck. de Caut. Contr. Sect. 2. Cap. 4. §. 17. Secundum Jus Saxonicum* wird zu Verpfändung der unbeweglichen Güther die *Confirmatio Judicis*, erfordert, Land-R. *L. 1. Artic. 8. ibique Gloss. Lit. b. c. Const. Elect. P. 2. cap. 23. Quod etiam obtinet in Terris Onoldinis*, massen durch ein allgemeines Ausschreiben *de dato Martii* 1694. *expressè* verordnet worden, daß keine Unterpfands-Verschreibung der Unterthanen gültig seyn solle, sie seye dann von Herrschafft- und Amts-wegen *confirmiret*, so daß derjenige, deme solche *Hypothec* verschrieben worden, sich der daraus entspringenden Vorzugs-Gerechtigkeit, Freyheit und allen Rechtlichen *Beneficien* nicht im geringsten zu erfreuen haben, sondern wegen ermanglender Amts-*Confirmation* deren gäntzlich verlustigt seyn und bleiben solle, ꝛc.

Von der *Clausul*, da der Schuldner dem Glaubiger Macht und Gewalt giebt, aus eigener Macht sich in die Güther zu setzen, und sich daraus bezahlt zu machen, ist dieses zu erinnern, daß obgleich sonst der Glaubiger seine Post verliehret, wenn er sich eigenmächtiger Weise in des Schuldners Güther setzt, und sich daraus will bezahlt machen. *L. 13. ff. quod met. Caus. L. 7. C. Unde vi.* So hat doch die Straffe alsdann nicht statt, wenn der Schuldner sich mit dem Glaubiger dahin verglichen, daß er es thun möge. *L. 3. C. de Pignor.* weil aber der Glaubiger durch ein solches *Pactum* noch keine zu Recht beständige *Possession* erlanget, daferne die Obrigkeitliche oder Richterliche *Autorität* nicht darzu kommet. *d. L. 3. Bachov. Tract. de Pignor. Lib. 3. c. 21.* So ist die gedachte *Cautel* in so weit nützlich, daß die genommene *Possession* auf Seiten des Schuldners dergestalt rechtmäßig ist, als wenn die *Immission* durch Urthel und Recht, und vom Richter selbst geschehen wäre, welches sich doch nicht

weiter erſtrecket, als wenn die *Poſſeſſion* ohne einigen Widerſtand genommen worden. Denn **daß er den Schuldner mit Gewalt aus den Güthern werffen möchte, mit eben ſolchem Rechte / wie es der Richter ſelbſt nach ergangenem Rechtskräfftigen Urtheil zu thun befugt**, ſolches lieffe wider die allgemeine Sicherheit und Ruhe, welche durch *Privat*-Perſonen und ihre Verträg nicht kan gebrochen werden. *Conf. Dn. Brunnem. Coment. C. ad L.* 3. *de Pignor. num.* 5.

Es ſind aber *Pignus* und *Hypotheca* darinnen unterſchieden, *quod illud traditione conſtituatur, & poſſeſſionem transferat, hæc autem nuda conventione ſine poſſeſſionis translatione* §. 7. *J. de Act. L.* 9. §. 2. *ff. de Pignorat.* allein ſie werden doch *vulgari uſu loquendi* vor eins genommen. Dannenhero wann ein *Statutum* oder *Pactum de Pignore* redet, ſolches auch *de Hypotheca*; und ſo es *de Hypotheca* redet, auch *de Pignore* verſtanden wird. *Neguzant. in Tract. de Pignor. Part.* 1. *in pr. No.* 8. & 9. *Weſembec. in Paratit. ff. de Pignor. n.* 3.

(g) *Exceptio moratoria*: weil dieſe *Materia meritiret* etwas weitläufftig ausgeführet zu werden, ſo hat man hier abgebrochen, und wird weiter unten das nöthige beobachtet.

(h) Daß die Zinßen über das Capital nicht ſteigen dörffen, ob ſie gleich nicht in einer Summa, ſondern Jährlich ausgezahlet worden, iſt nach gemeinen Rechten ohne allen Zweiffel. *No.* 121. *c.* 1. Allein *in Praxi* iſt es ſo weit gekommen, daß ſie über das *Capital* lauffen dürffen, wann ſie nur Stückweiſe abgeführet werden, geſtalten denn in den meiſten Orthen nach dem Inhalt *L.* 10. *C. de Uſur.* geſprochen wird. *Brunnem. in Coment. ad d. l.* 10. woraus ein jedweder nach ſeinem natürlichen Verſtande leicht urtheilen kan, daß man ſich fürſehen, und die Zinßen fein fleißig eintreiben müſſe, damit ſie nicht dem *Capital* gleich kommen, wie dann auch in dem Reichs-Abſchied *de Anno* 1654. §. **Anreichend** die künfftige Zinße verſehen iſt, daß die Zinße alle Jahr in verſprochenen Termin unfehlbahr bezahlt, und im Fall des Saumſals auf bloſſe Vorzeigung der *Obligation per paratam Executionem* wider den Schuldner verholffen werden ſolle, ꝛc. Ob aber die *Cautel* gültig ſey, wenn man den Schuldner dahin anhält, daß er dieſer *Exception* in der *Obligation renunciren* muß, ſcheinet etwas zweiffelhafftig zu ſeyn. *Dn. Tabor* in ſeinem *Tract. de Altero Tanto P.* 4. *Art.* 3. hält ſie daher vor kräfftig, weil ein jedweder ſeiner Rechts-Wohlthaten ſich verzeihen kan, zumahl da ſchlechterdings ein ſolch Pactum mit Beſtande Rechtens kan gemacht werden, daß man nicht eher das Capital anzunehmen gehalten ſeyn wolle, biß vorhero die Zinßen völlig abgetragen. *L.* 4. §. *fin. ff. de Pact.* An-

dere

dere hingegen halten solches *Pactum* vor unzuläßig, weil ein unbilliger Wucher darunter verborgen ist. *Carpz. in Asylo Debitor. Posit.* 29. *num.* 344. Allein weil doch der Schuldner das Geld gebrauchet, und einen Vortheil daher hat, so ist nicht abzusehen, warum ein solcher Vergleich unkräfftig seyn solle, bevorab an denen Orten, wo die Zinßen bey jährlicher Zahlung übers Capital steigen dörffen, es wäre dann, daß der Schuldner in der tiefften Armuth steckte. Wo er aber aus Vorsatz und Leichtfertigkeit den Zinß aufwachsen liesse, so könte ihme das *Alterum tantum*, oder die über das Capital aufgelauffene Zinsen wenig helffen. *Carpz. P.* 2. *C.* 30. *def.* 28. *num.* 3.

(i) **Alles getreulich und ohne Gefährde.** Diese *Clausul* ist nicht nur vor diesem bey denen Römern üblich und gebräuchlich gewesen, sondern wird auch heut zu Tage fast allen *Instrumenten* einverleibet, damit dardurch allem Betrug und Gefährde vorgebeuget werden möchte; weilen aber diese jederzeit ohnedem *tacite* darunter verstanden wird, so scheinet dannenhero die *Expressio hujus Clausulæ* unnöthig und vergeblich zu seyn. *Arg. L.* 7. §. 10. *ff. de Pactis.*

(k) Ein Glaubiger thut bey einer *impetranten Summa* Geldes sehr wohl, wann er sich mit einem *Consens* von Hoher Herrschafft selbst oder Dero nachgesetzten Regierung *prospiciret*. Dann an vielen Orthen ist denen Herren Beamten ein gewisses *Quantum* gesetzet, über welches sie ein mehrers nicht *consentiren* dörffen. Wo sie es aber dennoch thun, und die Sache kommt mit dem *Debitore ad Concursum*, so stehet der *Creditor* in Gefahr, daß er *quoad Summam excedentem* unter die gemeine Glaubiger gesetzet werde, muß auch wohl *pro ratione circumstantiarum* an dem Capital einen mercklichen Abzug leiden.

(l) Wann von denen *Contrahenten* einige Personen ersucht werden, das *Instrument*, entweder nebst ihnen als Gezeugen, als Beystand, oder in ihrer der *Contrahenten* Namen, weilen sie des Schreibens unerfahren, oder auch von **Amtswegen** zu unterschreiben und zu siegeln, so pfleget gemeiniglich diese *Clausul* gesetzt zu werden: **Jedoch ihnen / ihren (mir, meinen) Erben und Insiegel ohne Schaden.** Allein sie ist so wohl unnöthig als überflüßig, denn die bloße Unterschrifft und das aufgedruckte Siegel verbindet an und vor sich selbst und denen Rechten nach, niemand zu einer frembden *Obligation. Coler. de Proc. execut. Part.* 3. *c.* 1. *n.* 135. *Hering. de Fidejuss. c.* 17. *n.* 7. *Besold. Thes. pract. voc.* **Hand-Unterschrifft.** Und ob zwar dafür gehalten wird, daß der, so das *Instrument* unterschreibet, alles was darinnen enthalten, *eo ipso approbire*, und sich dazu bekenne, mithin also eben so viel seye, ob er das gantze *Instru-*

ſtrument eigenhändig ſchreibt oder unterſchreibe. *Per elegantiſſimos hanc in rem textus. in L.* 26. §. 1. *ff. de Pignor. act. L.* 8. §. 15. *ff. quib. mod. pign. Salv. L.* 39. *ff. de pignor. act. conſ. quæ hanc in rem late allegat. Harpprecht. Conſil. Tubing.* 95. *n.* 369. *& mult. ſeq.* So iſt doch ſolches einig und allein nur von demjenigen, welcher das, was von ihme ſelbſten oder in ſeinem Namen und ſeinetwegen geſchloſſen, und in Schrifften verfaſſet, unterſchrieben, nicht aber von denen zu verſtehen, welche in eines andern Namen, oder als Gezeugen, oder *ratione incumbentis officii*, mithin alſo nur *probationis*, *ſolennitatis*, *authoritatis*, *licentiæ præſtandæ*; *vel roboris agendi gratia* ſich unterſchrieben, als welche *absque tali clauſula ipſo Jure* ſicher ſind. *Per text. Diſſert. in L.* 14. *C. Si cert. pec. ibique Brunn. L.* 6. *C. de Fidejuſſor. L.* 39. *ff. de Pignor. Act. ibique Brunnem. L.* 10. *C. de Donat. Esbach. in Add. ad Carpz. P.* 2. *C.* 20. *Def.* 9. *n.* 8.

Bey dem Namen pflegen auch einige die Worte *manu propria*, oder mit **eigener Hand** zu ſetzen, wiewohl es allerdings vor eine überflüßige *Cautel* zu achten, weil ohnedem darvor gehalten wird, daß es desjenigen Hand ſey, deſſen Namen unterſchrieben iſt; Jedoch nach dem es in Praxi angenommen iſt; ſo ſoll man nicht leichtlich davon abweichen. Hierbey iſt noch weiter in acht zu nehmen, daß man gleich nach der letzten Zeil den Namen ſetze, damit nicht bey Verbleibung eines groſſen Raums, ohne Vorwiſſen des andern Theils, etwas *præjudicir*liches darzu geſchrieben werden könne. Etliche haben im Gebrauch die Worte: *Manu propria* mit verzogenen Buchſtaben auszudrucken, welchen Zug ſie allezeit gantz eigentlich beybehalten, damit nicht jemand ſo leicht ihre Hand nachmahlen möge. Wie dann einſtmahls hierdurch ein Betrug entdecket worden. Denn als eine Adels-Jungfer des Chur-Fürſten von Sachſen Johann Georgen II. Hand und Schrifft ſo eigentlich nachgeſchrieben, und viel falſche *Reſcripta* heraus gegeben hatte, daß auch der Chur-Fürſt ſelbſten keinen Unterſcheid finden können, ſo iſt er endlich aus dem Zug des Betrugs gewahr worden. *Stryck de Caut. Contract. Sect. I. C.* 6. §. 16.

Bey dem Namen pfleget auch das Pettſchafft beygedruckt zu werden, und da iſt bekannt, daß ein *Privat*-Siegel vor ſich ſelbſt nichts würcket, weil es leicht kan weggenommen, und unter ein fremdes *Inſtrument* gedrucket werden: Nichts deſtoweniger bekräfftiget es die vorhergehende Schrifft, daß derſelben deſto leichter Glauben beygemeſſen wird. *Everhard Tr. de Fid. Inſtrument. cap.* 22. *num.* 16. *Theodorus Hæping. de Jure Sigillor. cap.* 11. §. 3. *n.* 224. Denn das beygeſetzte Pettſchafft iſt ein Zeichen, daß

daß alles mit gutem Bedacht geschehen sey. *Covarruv. Pract. Quæst.* 22. *n.* 9. *Tom.* 2. Und wenn es kan erwiesen werden, daß es mit desjenigen, dem es zustehet, gutem willen beygedrucket worden, so gilt es so viel, als wenn es unterschrieben wäre. *Hæping. d. cap.* 2. §. 4. *n.* 294. allwo er noch mehr von der Gültigkeit des *Privat* Siegels handelt. *Conf. Carpz. P* 1. *C.* 17. *Def.* 21. *num.* 3. Wer nun sagen wolte, daß das Siegel ohne seinen Willen und Vorbewust beygedrucket seye, der muß sich mit einem Eyde reinigen, indem die Muthmassung wider ihn ist. *Carpz. L.* 3. *Resp.* 70. *N.* 17.

Darum wird die Clausul bey der Siegelung gemeiniglich gebraucht: Daß das Siegel mit Wissen und Willen angehängt oder aufgedruckt seye; Und wo einer also mit seinem Wissen und Willen besiegelt, der muß das also gestehen, nimmt dasjenige, das er besiegelt, damit an, und muß es dulten, so es ihme auch zu Schaden gereicht, *Ut per Cyn. & Bald. in L.* 2. *C. de reb. alien. non alienand. Facit. L.* 26. §. 1. *ff. de Pignor.* Und wiewohlen sonsten das Siegel viel Macht und Würckung hat, dennoch alleine und ohne Schrifft, ist es ein eintziger und stummer Gezeug, der da nichts beweiset. *Menoch de præsumpt. lib.* 2. *præs.* 57. *N.* 41. Und wo ein Siegel oder Pettschafft auf ein *Charta* oder *Membran* gedruckt wird, daß darauf oder darein möge geschrieben werden, diese Versieglung ist nicht ohne Argwohn des Falschen, hat wenig auf sich, die Schrifft werde dann von dem Herrn des Siegels angenommen. *Abb. de Solut. c.* 2. *& per Innoc. in c.* 2. *de fide Instrum.* und solche *Charta* heist man jetzt ein **Blancket**. *Verbum autem* Blancket *derivationem videtur habere à Gallico vocabulo blanc, quod album candidum significat* Weiß. Zum öfftern pfleget wider die *Instrumenta excipiret* zu werden, es wäre nur ein *blanquet*, und wider seinen Willen zu einer *Obligation* gebraucht worden. Allein der Schuldner, der es unterschrieben und besiegelt hat, kan dennoch *executivè* daraus belanget, mit seiner *Exception* aber wieder in die *Reconventions*-Klage verwiesen werden. *Carpz. P.* 1. *c.* 17. *d.* 42. *n.* 9. Darum ist es gewöhnlich, daß derjenige, so ein *blanquet* unterschreibt, am Ende desselbigen setze: **Zur Vollmacht** *contra Mevium vel* zur *Obligation* über 300. Rthlr. *in optima forma* bey *Sempronio. vid. Hæping. de jure Sigill. c.* 6. *n.* 133.

Aus vorgemelten Ursachen hat man wohl dahin zu sehen, daß in denen *Contracten* das Siegel beyzudrucken nicht vergessen werde, weil dieselbe dadurch ihre Beständigkeit empfangen, welches als eine *General-Cautel* in acht zu nehmen, *Hæping. d. l. c.* 15. *n.* 107. In Sachsen wird ausdrück-

drücklich in einer Vollmacht nebst der Unterschrifft das Siegel erfordert. *Berlich. P. I. Dec.* 54. Trüge sichs aber zu, daß einer kein Pettschafft hätte, so könte er, wie gewöhnlich, darzu setzen: **In Manglung meines Pettschaffts meine eigene Hand.** Oder er könnte auch ein fremdes Pettschafft gebrauchen, und darbey gedencken: **Daß er in Ermangelung seines eigenen Pettschaffts / *Titii* Pettschafft mit dessen Vorbewust und gutem Willen hiebey gedrucket:** Sonsten wo dieses nicht geschehen, so wird allezeit davor gehalten, daß ein fremdes Pettschafft betrüglich hinzu gesetzet worden. *Stryck. de Caut. Contr. Sect.* 1. *Cap.* 6. §. 20.

Formula II.

Obligation so ein Sohn, der noch unter Vätterlicher Gewalt stehet, wegen des ihm geliehenen Geldes ausstellet.

Nachdem ich Endes Unterschriebener von meinem Herrn Vatter eine geraume Zeit her weder Briefe noch Geld erhalten, und meiner Adelichen Familie zum höchsten Schimpf wäre, wenn durch *Servili*sche Mittel den freyen Unterhalt zu erwerben, oder Schulden halben mich zu *absenti*ren suchen solte; Als habe ich mich aus dringender Noth um Vorstreckung benöthigter Gelder, bey andern ehrlichen Leuthen bemühen müssen, auch den Wohl-Ehren-Vesten und Wohlgelehrten Herrn N. N. bittlich dahin vermocht, daß mir derselbe Zwey hundert Reichs-Thaler zu Bezahlung der Kost-Gelder, Stuben und Bett-Zinsen, der *Collegiorum*, wie auch der im Buchladen ausgenommenen Bücher und andern Nothwendigkeiten, heut *dato* in einer unzertrennten *Summa* baar geliehen und vorgestreckt, deswegen ich mit Verzeihung der *Exception non numeratæ pecuniæ, & non factæ in rem versionis* (a) ihn darüber gebührender massen *quittir*e, mit Versprechen, solche Zwey hundert Thaler samt denen aufgelauffenen Landüblichen Zinßen, so bald nur möglich, (b) mit schuldigem Danck hinwieder zu bezahlen. Zu welchem Ende ich Krafft dieses gelobe, daß ich ungesäumt bey meinem Herrn Vatter um die Genehmhaltung und danckbarliche Abstattung dieses bedürffenden Darlehens anhalten will. Gestalt ich auch nicht zweifle, er werde sich hierzu willigst erfinden lassen, zumahlen obgedachtes Geld nicht zu überflüßigen, sondern meinem Stande gemäßen *Alimentations*-und Studier-Kosten auf hiesiger Universität, dahin er mich selbst geschicket, und dergleichen Kosten er bishero willig gereichet, aufgenommen und angewendet worden. Zu mehrer Versicherung, und dafern die Bezahlung

meines Vatters wider Verhoffen nachbleiben möchte, setze ich meinem Herrn Glaubiger mein sämtliches jetziges und zukünfftiges Vermögen, meine Bücher, Chur-Fürstl. Gnädigst-verwilligtes *Stipendium*, so bald ich zur *Perception* kommen werde, mein Mittel-Theil, und was mir sonst durch Erbschafften zufallen, oder ich erwerben möchte, zum ausdrücklichen Unterpfande ein, dergestalt, daß er sich aus meinem bereitesten Vermögen, so ich habe, und künfftig überkomme, es möge solches anzutreffen seyn, wo es wolle, nach Belieben wegen *Capitals*, *Intereſſe* und Unkosten, so dißfalls möchten verursachet werden, und zwar ohne einige *Moderation*, (c) bezahlet machen möge. Weßhalben ich wissentlich und wohldedächtlich bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOtt helffe, (d) dem *Macedoni*schen Rath-Schlusse, (e) welcher will, daß kein Sohn, so in Vätterlicher Gewalt, sich wegen (Darlehens) dargeliehenen Geldes, beständiger Weise verbinden könne, ingleichem dem *Beneficio competentiæ* (f) ob müsse mir jedesmahl, so viel als ich meinem Stande gemäß, zu meinem Unterhalt vonnöthen hätte, gelassen werden, oder Wiedereinsetzung in vorigen Stand (g) *Exceptioni Rei non ſic ſed aliter geſtæ* (h) auch allen und jeden *Exceptionen* und *Beneficiis*, welche nicht allein mir jetzo, sondern auch inskünfftige möchten zu statten kommen, sie mögen allbereit verordnet seyn, oder noch künfftig erdacht werden mögten, Krafft dieses *renuncire*.

Urkundlich habe ich diese *Obligation* gegen Auszahlung des Darlehens eigenhändig unterschrieben, und mein Adeliches Pettschafft vorgedruckt. Geschehen N.

(L. S.) N. N.

Anmerckung.

(a) Die *Clauſul*: **Daß das Darlehen zu des *Debitoris* Nutzen verwendet**, pfleget nicht wenig denen Verschreibungen beygesetzet zu werden, allein es ist überflüßig, indem der *Creditor* nicht darzu gehalten, *ut negotium debitoris gerat*, welches jedoch gewißlich seyn würde, wann dem *Creditori* sothane Anwendung zu erweisen obliegen solte. *L. 4. pr. & L. 11. pr. ff. de reb. credit.* Es wäre aber dennoch die *Clauſul* auf den Fall nützlich, wenn etwa der Schulder einen *Concurs* hinterliesse; wiewohl auch die General-Worte nicht genug seyn würden, sondern es müste absonderlich *exprimi*ret seyn, **daß er zu *Rectificirung* seines baufälligen Hauses/ oder zu Abtragung der *Contribution*, oder zu Reinigung des bewachsenen Ackers/ solches Geld angewandt.** *Carpz. P. 1.*

c. 38. *defin.* 105. hiermit wäre es noch nicht genug gethan, sondern der Glaubiger müste wohl zusehen, daß es auch wahrhafftig zu der angegebenen Sache verwendet würde; denn er muß es beweisen, und würde des Schuldners eigene Bekänntnüß wenig machen, *Carpz. d. l. Def.* 106. absonderlich im *Concurs*, allwo zum öfftern, und fast allezeit des Schuldners eigenes Bekäntnüß verdächtig ist. *Stryck. de Caut. Contr. Sect.* 2. *C.* 1. §. 16. Solchemnach, wann einer jemanden zu Abtragung Herrschafftlicher Schuldigkeiten 100. fl. vorgeschossen, und könte es genügig erweisen, so würde der Glaubiger, wann es mit dem *Debitore* zum *Concurs* kommt, gleich in die erste *Class* **unter die Herrschafftl. Schuldigkeiten** *lociret*, *nam surrogatum sapit naturam ejus in cujus locum est surrogatum. Arg. L.* 24. §. 2. *ff. de reb. auth. judic. possid.*

(*b*) *Clausula*, daß er das Capital, so bald es nur möglich, wieder abtragen wolle, ist dem *Creditori* sehr schädlich, weil ihn der *Debitor* nach Gefallen aufziehen, und immer die Unmöglichkeit vorschützen könte. Dannenhero am besten und rathsamsten, daß in der *Obligation* eine gewisse Zeit *determini*ret werde, da das geliehene Geld zu *restitui*ren.

(*c*) Sonsten ist auch die *Clausul:* **Daß wegen der Unkosten des** *Creditoris* **blossen Angeben geglaubet werden soll** / nicht ungewöhnlich, welche vor den *Creditorem* allerdings *profitable* ist, damit er desto geschwinder zu den Unkosten gelangen kan, und selbige zu *liquidi*ren überhoben seyn möge; Es ist dieses *Pactum* an und für sich gültig und rechtbeständig, *Marescott. lib.* 2. *var. resolut. cap.* 16. *num.* 8. *Menoch. de Arbitr. jud. l.* 1. *qu.* 8. *n.* 49. *Caballon. de edict.* §. 3. *n.* 156. Doch ist die *Moderatio Judicis* nicht ausgeschlossen, wenn die Unkosten gar zu *enorm* angesetzet worden, *Vid. Carpzov. Part.* 1. *Const.* 3. *def.* 32.

(*d*) Die *Formul* **an Eydes statt, an recht geschworner Eydes statt** wird von einigen *Doctoribus pro vero juramento* geachtet, weil dergleichen Versprechen ebenfalls eine *Religiosam Assertionem* und Anruffung GOttes *implicitè*, *i. e.* nicht zwar den Worten, doch dem eigentlichen Verstand nach, in sich begreiffet, sintemahl die *Intention* dessen, der sich dieser Worte bedienet, dahin gehet, daß er schwören, und was er versprochen, mit einem Eyd bekräfftigen wolle, nun aber wird allhier nicht so wohl auf die blossen Worte, als vielmehr auf den *Sensum* und den *Animum jurandi* gesehen. *L. qui salutem ff. de jure jurand. Mev. P.* 1. *Dec.* 146. & *p.* 3. *Dec.* 270. *n.* 3. 4. wenigstens haben solche *verba de Jure canonico*, absonderlich *de notoria Germaniæ consuetudine*, so viel die *validitatem & observantiam contractus* betrifft, die Krafft und Würckung eines wahrhafften und cörperlichen Eydes, daß also, wo ein

solennes und cörperliches Eyd *in specie* erfordert wird, kein Unterscheid *ratione effectus* (*nisi quod pœnam secundum nonnullos DD.*) unter einem würcklich geleisteten Eyde und dergleichen Versprechen zu machen. *Cap.* 3. *X. de his quæ vi metuve cauſ. Weſemb. P.* 1. *conſ.* 13. *num.* 56. *ſeq. & conſ.* 15. *num.* 63. *Stryck. uſu modern. ad ff. tit. de jurejur.* §. 14. Dahero dann auch diese *Clauſul inſtar veri juramenti* die *defectus ſolennitatis ſuppliret*, und den *Contractum*, *utut invalidum* auf das beste, als es immer seyn mag, *corroboriret.*

Welches alles, was erst angeführet worden, um so viel mehr statt finden muß, wann eine Zusage geschehen: **Bey dem Wort der ewigen Wahrheit**; weilen dieses ein rechtes vollkommenes und wahrhafftes Eyd ist, wodurch GOtt nicht *implicitè* oder *relative*, sondern *explicitè* angeruffen wird, indem durch das Wort der ewigen Wahrheit, GOttes Sohn selbst, *Patris verbum ſubſtantiale* verstanden wird. 1. *Joh. cap.* 1. *v.* 1. *cui autem competit definitio, eidem etiam competit definitum.* Dannenhero sothane Worte auch in diesen Fällen, wo ein leiblich und cörperliches Eyd erfordert wird, allerdings zulänglich und *ſufficient* sind, als welche mit der *Formul:* **So wahr mir GOtt helff** / *revera* übereinstimmen. *Vid. Beckii Formular. Sect.* 2. *Claſſ.* 1. §. 10. & *ſeq.* Gleicher gestalt wird denen *Clauſuln:* **Bey wahren Worten / Ehr / Trauen und Glauben** / *item* **bey Christl. Trauen und Glauben** / *vis veri juramenti de Jure Canonico* beygeleget, welches sonderlich die Gewohnheit *tanquam optima Legum interpres*, bestättiget. *Wehner. Obſ. Pract. voc.* **Bey Treu und Glauben.** Bey denen *Perſonis Illuſtribus & Nobilibus* wird das Versprechen: **Bey Königl. Fürstl. Gräfl. Freyherrl. oder Adel. Ehren, Trauen und Glauben** / dem leiblichen Eyd ebenfalls gleich geachtet und *æquipariret*, und ist der *Promittent* seine Zusage zu halten verpflichtet, als wenn er den Eyd würcklich abgeschworen hätte. *Ruland. de Commiſſar. P.* 2. *Lib.* 2. *c.* 11. *n.* 41. *ſeqq. Klock. vot. Camer. Relat.* 3. *n.* 130. *Weſenbec. v.* 1. *Conſ.* 10. *n.* 19. *ſeqq. & n.* 41. *Conſ.* 15. *n.* 88. *Conſ.* 52. *n.* 20. *Harpprecht. Reſp.* 71. *n.* 62. & 63.

Woferne nun dergleichen *Promiſſiones vim juramenti* mit sich führen, so ist unstreitig, daß sie wie ein wahrhafftiger Eyd, nicht nur den *Contractum*, wann er gleich auſſer dem unkräfftig wäre, bestärcken und *confirmiren*, so, daß der *Actus omni meliori modo* bestehet, sondern auch so viel als eine *Special-Renunciation* würcken. *Harpprecht Reſp.* 71. *n.* 64. wiewohlen einige *DD.* der Meynung sind, daß wann der *Contract*, als das *Principale*, an und vor sich selbsten unkräfftig ist, das *Juramen*t als ein

blosses *Acceſiorium*, deme kein *vim obligandi produciren* könne. Obwohlen auch *Weſembec. Conſ.* 51. *n.* 23. *& Lauterb. Tr. Synopt. de Juramen.* §. *n.* 27. *circa finem*, davor halten, daß solcherley *Promiſſiones* all diejenige *effectus*, *quantum ad vinculum obligationis*, non vero quoad pœnam perjurii, würcken; So ist doch *Melonius in Theſaur. Juris Tit. XV.* §. 18. der Meynung, daß der *Contravenient* mit der Straff des Meineides zu belegen seye; ich *confirmire* mich aber billig mit nur *allegirtem Weſemb.* und *Lauterbachio*, davor haltende, daß wo der Eyd nicht würcklich *præſtiret* worden, *pœna ordinaria perjurii* auch nicht statt habe, sondern derjenige, so den Contract nicht gebührend *adimpliret*, *exceptis Perſonis illuſtribus arbitrarie* zu bestraffen seye. Indessen kan jedoch auf dergleichen *Inſtrumenta*, denen solche und dergleichen *verba inſeriret* sind, *executivè* geklagt und verfahren werden, *Bartol. in L.* 2. *de jurejur. Sichard. l. fin. Cod. de Edict. D. Had. toll. n.* 23. *fol.* 892. Wo aber ein Cörperlich oder Leiblicher Eyd *in forma & de Solennitate* erfordert wird, werden dergleichen *Formuln* nicht *admittiret*. *Carpz. P.* 2. *Conſt.* 16. *def.* 6. *& Conſt.* 36. *def.* 6. *n.* 2. *Lauterbach. tr. Synopt. de juram.* §. 1. *n.* 27. *Stryck. de Cautel. juram. P.* 2. *Sect.* 1. *c.* 2. *n.* 40. Hierbey entstehet auch die Frage, was von der Clausul, da sich jemand **bey Verlust seines ehrlichen Namens, oder bey Schelmen schelten / oder er wolle nicht Ehren werth / kein redlicher Mann / oder er wolle ein Schelm, ein unredlicher und verlogener Mann** seyn, wann er den Contract nicht *adimpliren* würde, zu halten seye? *Et Reſpondetur*, daß derjenige, so *ſub hac Clauſula* etwas versprochen, solches zwar zu halten verpflichtet, mithin also die *Obligation* an und für sich selbsten kräfftig und beständig ist, jedoch kan *propter hanc adjectionem* der *Promittent* im Fall der nicht Haltung weder vor *infam* geachtet, noch wider ihne *ad infamiam irrogandam agiret* werden, indeme niemand über seine *famam* so wenig als über seine Glieder zu *disponiren* Macht hat, und kan also die *Obligation quoad hunc paſſum* keinen *Effectum produciren*, massen solches auch denen *bonis moribus* zuwider wäre, *Liſ. ff. de condit. inſtit. l.* 185. *de R. J. c. non eſt obligatorium de R. J. in* 6to. sondern wann der *Promittent ob non adimpletum contractum injuriret* wird, kan er wider den *Injurianten actionem injuriarum* anstellen, ob er auch gleich sich dahin verpflichtet hatte, **daß der** Creditor **Macht und Gewalt haben solte, den** *Debitorem*, **im Fall er nicht bezahlen würde, mit** *Injurien* **und Schmächschrifften an allen Orten und Enden anzugreiffen.** *Pacta enim, quæ turpem cau-*

causam continent, non sunt observanda. L. 27. §. 4. ff. de Pact. Gallerat. Tr. de renunciat. Tom. 2. Cent. 1. renunc. 28. n. 5.

Wie dann dergleichen *Pactum* in denen Reichs-*Constitutionibus* ausdrücklich verbotten ist. *Reform. Polit. de anno 1577. tit. 35. §. pen. & ult. Interea negandum non est, quod is, qui sub hac Clausula* bey Schelmen schelten *se obligaverit, ex opinione hominum maculam quandam incurrat si absque sufficienti ratione & impedimento sponsionem suam non adimplet. Marquard. Freher. de existimat. lib. 3. c. 1. n. 8. seqq. Coler. de Proc. execut. P. 1. c. 8. n. 60. seqq.*

(c) *Macedo* war ein grosser Geitz-Hals, der angefangen, denen noch unter Vätterlicher Gewalt stehenden Söhnen Geld zu leihen, mit der *Condition*, daß sie nach ihrer Vätter Tod, es mit dem grösten Wucher wieder bezahlen musten. Andere wollen, daß dieser *Macedo* kein Wucherer, sondern ein *filius familias* gewesen seye, welcher sehr grosse Schulden gemacht, und damit er solche bezahlen möchte, seinen Vatier umgebracht habe. *Theoph. ad §. 7. Inst. quod cum eo qui in aliena potest.* Derer Meynung auch die ersten Worte *Scti L. 1. ff. de SCto Maced.* einiger Massen beyzufallen scheinen. Allein die erste Meynung ist besser, welcher auch *Hopp. ad Inst §. 7. quod cum eo qui in aliena potest.* beygepflichtet. *Vid. etiam Ægid. Menag. Amænit. Jur. Civ. Cap. 39.* Damit aber solches nicht zur Gewohnheit werden möchte, ist dieses *Macedonianische Senatus Consultum* eingeführet worden, Krafft dessen denen Creditoribus, welche einem Sohn Geld geliehen, keine gültige *Action* verstattet wird, weilen dadurch junge Leuthe, wann sie nach Belieben Geld zu bekommen wissen, zum Fressen, Sauffen, und andern Uppigkeiten verleitet, und also durch solche vorgeschossene Gelder, *corrumpiret* und verdorben werden. *L. 1. L. 9. §. pen. de Sen. SCto Maced.* Dahero dann wo ein noch unter Vätterlicher Gewalt stehender Sohn Geld entlehnet, solches weder vor noch nach des Vatters Tod wieder zu geben *regulariter* nicht verbunden ist. Nun sind zwar die Kinder bey diesem Contract *naturaliter obligiret*, und ist dahero derselbe nicht *ipso jure null* und nichtig, sondern man kan sich nur *mediante exceptione Senatus Consulti Macedoniani* der Zahlung entschütten. *L. 9. §. fin. L. 9. L. 11. ff. de Sen. Cons. Maced.* Es kan aber diese *Exception* nicht allein bey Vorschiessung baaren Geldes, sondern auch bey andern Waaren *opponiret* werden, wenn man nemlich einem noch unter Vätterlichen Gewalt stehenden Sohn *invito Patre* etwas zu kauffen gibt, *e. g.* Korn, Wein ꝛc. welches er wieder *alieniren*, und das Geld Anlehens weiß *recognoscir*en müste;

müste; Ingleichen wann Handels-Leute einen Sohn kostbahre Kleider ausnehmen, Gast-Wirthe und andere Bier- oder Weinschencken sie auf Credit loßzehren liessen. *L.* 3. §. 3. *in fin. L.* 7. *pr. & §.* 3. *ff. eod.* Es ist auch nichts daran gelegen, ob das Geld auf Zinsen ausgeliehen worden oder nicht, ob es schon durchgejagt oder noch vorhanden sey. *L.* 7. §. 9. *ff. L.* 9. §. 2. *eod.*

Dieser *Exception* können sich nun gebrauchen, 1.) Die Kinder denen geliehen worden, sie mögen noch in Vätterlicher Gewalt seyn oder nicht, wann sie nur *tempore acceptæ pecuniæ in Patria potestate* gestanden. §. 7. *J. quod cum eo, qui in aliena pot.* falls sie auch, welches was sonderbahres, das Geld noch bey Handen hätten. *L.* 9. §. 2. *ff. de SCto Maced. Vide tamen Grœnew. de LL. Abrog. ad rubr. C. d. t. num.* 6. 2.) Der Kinder Erben. *L.* 7. §. 10. *ff. d. t.* 3.) Ihre Vätter und Groß-Vätter. *D. L.* 7. §. 10. *L.* 9. §. 3. *L. pen. pr. C. de SCto Maced. Carpz. P.* 2. *C.* 10. *d.* 16. *Eck. h. t.* §. 8. *Coll. Arg. eod.* §. 6. 4.) Die Bürgen, welche sich vor die Söhne verschrieben, und ihre Güter deßwegen *verhypothe*ciret haben, wo sie es nur nicht *animo donandi* gethan. *d. L.* 9. §. 30. *d. t. L.* 2. *ff. quæ res pign. Eck. d. l.* Hingegen hat diese *Exception respectu* des Sohns und seiner Person nicht statt. 1.) Wann derselbe ein Soldat ist, und ein *Peculium castrense*, oder *quasi castrense* besitzet, massen sonsten in Kriegszeiten die Soldaten wenig Hülff zu hoffen hätten. Doch ist auch diese *Obligation* noch weiter als das *Peculium* zulänglich zu *extendi*ren. *L. fin.* §. 1. *C. de SCto Maced. L.* 1. §. *fin. L.* 2. *ff. h. t. Colleg. Argent. d. t. num.* 5. *Trentac. l.* 3. *tit. de solut. resol.* 19. *n.* 9. 2.) Wann der Sohn fälschlich sich *pro patre familias* ausgeben, und unter diesem *Prætext* von einem *Creditore* Geld erhalten, alsdann hat diese *Exceptio* nicht statt, sondern er muß es wieder *restitui*ren. *L.* 1. *C. h. t. Arg. L.* 4. §. 1. *L.* 6. *min. fin. se maj.* 3.) Wann der Sohn, nachdem er aus Vätterlicher Gewalt getretten, den *Contract ratihabi*ret, und die Schuld *agnosci*ret hat, es seye gleich gantz oder *pro parte*, wann er etwan einen Theil davon bezahlet hätte, massen er so dann weder das bezahlte *repeti*ren, noch *ratione residui* die *Exceptionem SCti Maced.* vorschützen kan. *L.* 4. *de non num. pec. L.* 2. *C. de SCto Maced. L. fin. ff. eod. L.* 7. §. *pen. & ult: junct. L.* 9. *pr. eod. L.* 40. *de Cond. ind.* Welche *agnitio debiti* jedoch nur dem Sohn, nicht aber dem Vatter *præjudici*ret.

Ob aber ein Sohn sich des *SCti Macedoniani* alsdann noch bedienen könne, wann er deme eidlich *renunci*ret hat, beruhet *in Dubio. De Jure Romano* ist es richtig, daß der Eyd die Ausflüchte nicht aufhebe. *L.* 5. *C. de*

LL.

LL. massen dieses *Beneficium* nicht so wohl denen Kindern zu guten, als vielmehr *in favorem Parentum & Reipublicæ, ne sc. corrumpatur juventus*, eingeführet worden, dahero dann dieser *Exception* von denen Kindern, *cum effectu* nicht *renunciret* werden kan, *per l.* 38. *ff. de Pactis Arg. L.* 29. *C. eod.* ja wann gleich die *Renunciatio* eidlich geschehen wäre, solche doch, so wohl *de Jure Civili*, als *de Jure Canonico*, für unkräftig zu halten. *L.* 5. *C. de LL. C.* 58. *de R. J. in* 6to *Lauterbach. Colleg. Theor. Pract. Tit. de SCto Maced.*

Stryck aber *de Caut. Contr. Sect.* 2. *C.* 1. §. 15. hält davor, daß weilen heutiges Tages nach geistlichen Rechten ein jeder Eyd, der keine Seelen-Gefahr mit sich führet, und ohne alle Gefährde des Gegentheils geleistet worden, verbündlich, so wäre auch kein Zweiffel, daß dieser Verzicht nicht gültig seyn solte, woferne anderst nicht das Geld ausdrücklich zu leichtfertigen und losen Sachen vorgestrecket, und der Eyd hierüber mit List heraus gelocket worden, da alsdann dem Glaubiger keine Klage zu verstatten. *Conf. Zaël. ad ff. tit. de Scto Maced. in fin. conf. Generosus Dn. Godofredus de Jena Tr. de Scto Maced. Sect.* 8. *Aph.* 8.

Ferner kan sich der Vatter, in dessen *Potestas* der Sohn annoch stehet, des *Senatus Consulti Macedon.* nicht bedienen.

1.) Wann er *expressè* oder *tacitè* in des Sohns gemachte Schulden *consentirt, id est*, wann er davon Wissenschafft gehabt, und es nicht widersprochen. *L.* 2. 4. & 5. *C. de Scto Maced. L.* 7. §. 11. & 12. *ff. eod. Carpz. P.* 2. *c.* 10. *ad* 16. Dieser *Tacitus Consensus* entstehet auch dahero, wann der Sohn öffters dergleichen Schulden gemachet, und der Vatter hat sie jedesmahls bezahlt. *Arg. L. fin. ff. quod cum eo qui in aliena pot. Mantica de tac. & amb. conv. l.* 8. *tit.* 7. *num.* 30.

2.) Wann der Vatter *durante Patria potestate* den Contract *ratihabiret*, entweder *per novationem* oder durch Bürgensetzung, oder wann er einen Theil der Schulden abgetragen hätte. *Arg. L.* 2. *C. de Scto Maced. L. fin. pr. C. eod. Lib.* 7. §. 15. *L.* 18. *eod.*

Solchemnach, wann der Sohn an den Vatter geschrieben, er habe von Cajo 100. Thlr. aufgenommen, mit Bitte, er möchte bezahlen, und der Vatter *contradicirte* nicht alsobald, so wird davor gehalten, daß er den Contract gleichsam *ratihabiret* habe, und kan sich sofort der Zahlung nicht entschütten. *L.* 16. *ff. d. t. Mant. d. l. n.* 23.

3.) Cessiret die *Exceptio Senatus Consulti Macedoniani*, wann der Sohn

das entlehnte Geld in des Vatters Nutzen, oder zu solchen Ausgaben, die dem Vatter obliegen, verwendet, *v. g.* zu *Dotir*ung der Tochter, zur *Alimentation* des Sohns, insonderheit, wann er *Studir*ens halber sich anderwärts befindet, und zu dessen Fortsetzung Geld entlehnet, wann nur die *Depens*en nicht über des Vatters Stand und Vermögen gemachet werden, und wann ein Kauffmann hiezu die Mittel *bona fide* vorstrecket, kan er die *Restitution* begehren, und stehet derselben nicht im Weg, daß der Sohn das Geld liederlicher Weise durchgejagt. *L.* 7. §. 12. & 13. *L.* 17. *ff. de Scto Maced. arg. L.* 2. *L.* 5. *Cod. eod. L.* 3. §. 1. & 3. *L.* 7. §. *ult. de in rem verso. L.* 1. §. 9. *L. ult. de exerc. act. Coll. Arg. h. t. n.* 5.

Dieses findet um so mehr Platz, wann des Vatters Wille hierzu sich schon vorhero geäussert, wenn er nemlich dem Sohn, oder dessen Hofmeister, ausdrückliche Macht und Freyheit gegeben, Geld nach Nothdurfft aufzunehmen, massen man zuweilen an Kauffleute offene Wechsel-Zettel mit gibt, und wann sodann der Hofmeister *excedir*et, oder *dolosè* mit dem Geld umgehet, so *præjudici*ret er hierdurch dem Vatter, nicht aber dem Kauffmann, der das Geld *bona fide* hergeschossen. *L.* 5. *ibi sane C. de Scto Maced. arg. L.* 5. *pr. ff. de Tribut. act. arg. L.* 1. §. 9. *L. ult. de exercit. act.* Ob aber ein Vatter, dessen Sohn wider seinen Willen auf Universitäten ziehet, und Schulden machet, sich des *Beneficii Senatus consulti Maced.* füglichen gebrauchen könne? Ist unter denen *DD.* strittig, und wird das *Decisum* mehrentheils auf das *Arbitrium judicis* ankommen. Doch wo sich bey dem Sohn ein fähiges *Ingenium* und Begierde zu dennen *Studiis* äussert, und man Hoffnung haben kan, daß er nach deren *Absolvir*ung der *Republique* ersprießliche Dienste leisten werde, über dieses auch der Vatter sich im Stande findet, die hierzu erforderliche Kosten ohne seinen Ruin, zu bestreiten, und sich dahero nur ein unersättlicher Geitz und Filtzigkeit, veroffenbahret, wird derselbe *ad necessarios sumptus* ohnbedencklich *adstringir*et werden können, und ist sofort die *Exceptio Sen. Cons. Maced.* nicht zu *attendir*en.

Schließlichen leidet diese *Exceptio* auch an Seiten des Creditoris ihre Ausnahm. Wobey dann *generaliter* erfordert wird, daß derselbe Macht habe Geld auszuleihen. Dann 1.) *cessir*en solche bey denen *Pupillen* und Minderjährigen, wo sie ohne des Vormunds Einwilligung Geld weggeliehen: hätte aber der Minderjährige keinen Curatorem, so hat er sich des *Beneficii restitutionis in integrum* zu erfreuen, es wäre dann, daß der Sohn, der das Geld bekommen, auch *minorennis*, dann solchenfals ist die *conditio possidentis* besser, wann er nur Zeit der angestellten

Klag

Klag nicht durch das Anlehen reicher worden ist. *lib.* 3. §. 2. *D. t. lib.* 34. *pr. de minor. Mant. d. tit.* 7. *n.* 26.

2.) Cessiret diese Exceptio bey dem Creditore, wann ihm die Condition des Sohns nicht bekannt gewesen, und dahero nicht aus einer *ignorantia juris* oder blossen *Simplicität*, sondern aus einer *probablen* und wahrscheinlichen Meinung, daß er nicht anderst gewust und geglaubet, denn daß er mit einem Menschen, der *Sui juris* seye, zu thun habe. *lib.* 3. §. 2. *lib. pen. ff. de SCto Maced. L.* 1. *C. eod* welches sein *Assertum*, weil die *præsumptio* wider ihn ist, der Creditor beweisen muß. *L.* 1. *C. d. t.*

Aus welchem allen dann genüglich erhellet, daß man mit einem noch unter Vätterlicher Gewalt stehenden Sohn überaus behutsam zu verfahren, und ohne des Vatters Befehl ihme kein Geld zu lehnen habe, es wäre dann zu solchen Sachen, welche der Vatter zu bezahlen sich nicht entbrechen kan, wie bereits oben erwehnet worden. Wo aber gleichwohl ein *Casus* sich ereignet, daß ein noch *sub Patria potestate* stehender Sohn, von einem Geld entlehnen, und man selbigem gerne helfen wolte, so könnte der Glaubiger sich vorher erkundigen, ob der Sohn einige Güther besitze, über welche er freye Macht und Gewalt zu *disponi*ren habe; Z. E. Er hätte im Kriege oder in Ansehung desselben (welches *Peculium castrense*) oder durch sein *Studi*ren (so *Peculium quasi castrense* genennet wird) etwas erworben, oder es wäre ihme vom Fürsten, oder sonst jemanden, mit dem Bedinge, etwas geschencket worden, daß der Vatter keinen Nießbrauch davon haben solte, auf welchen Fall er zahlen müste, und würde solchergestalten das *SCtum Macedonianum* wenig beytragen. *Stryck. de Caut. Contr. Sect.* 2. *C.* 1. §. 15.

Hier könte man zugleich auch *de Peculio castrensi & quasi castrensi* etwas erwehnen, wird aber unten Gelegenheit geben, hievon weitläufftiger zu handeln.

(*f*) *Beneficium competentiæ* ist eine solche Freyheit, die unterschiedlichen besondern Personen zukommet, und erwehren sich dieselbe damit, daß sie nicht weiter, dann sie wohl thun können, zur Bezahlung gedrungen werden, und deßwegen von ihrem Vermögen so viel behalten dörffen, daß sie davon ihrem Stande gemäß nothdürfftig leben können. Und sind solche Personen folgende: 1.) Die Eltern und Patronen §. 38. *Inst. de act. L.* 16. 17. *ff. de re jud. lib.* 7. §. 1. *de obseq. par.* weilen man beyden eine Ehrerbietung so wohl als ihre Unterhaltung schuldig ist. Hergegen wird auch denen Kindern dieses *Beneficium* wegen der Unterhaltung ge-

gen ihre Eltern, wegen der schuldigen Ehrerbietung und Danckbarkeit aber, auch des *Patronen* Eltern und Kindern gegen den Freygelassenen zugeeignet. Ingleichen *competiret* es auch dem Großvatter und Großmutter, als welche unter dem Namen der Eltern verstanden werden. *lib.* 17. *ff. de re jud. L.* 5. *ff. de obseq. parent.*

5.) Dem Gesellschaffter oder *Compagnon*, weil solche *Compagnons* als Brüder angesehen werden. *lib.* 63. *ff. pro soc. lib.* 16. & 17. *π. de re jud.* woraus dann, daß Brüder einander zu unterhalten verbunden sind, *arg. lib.* 12. §. 3. *ff. administ. tut. & lib.* 4. *ff. ubi pupill. educ. deb.* nicht unbillig geschlossen wird, folglich auch die Rechts-Wohlthat unter Brüdern statt habe. Ob aber, was die Compagnons betrift, solches allein von denen zu verstehen, so in einer vollkommenen Gesellschafft aller Güther sich befinden, oder auch von andern, ist noch unausgemacht, weilen die *allegirte Leges* dißfals einander *manifeste* zuwider sind. *vid. Bachov. Schamb. & a Costa.*

3.) Die Verschencker, so wegen des Geschencks belanget werden. *L.* 19. §. *t. de re jud. L.* 41. *in fin. ff. de re jud. L.* 12. *L.* 33. *ff. de donat. L.* 28. *ff. de R. J.* §. 38. *Inst. de act.* Weilen es allzuhart seyn würde, wann wir diejenigen, so uns etwas geschencket haben, eben deßwegen zum armen Mann machen wolten, *lib.* 49. & 50. *ff. de re jud.*

4.) Dem Ehemann wegen der Heimsteuer, weil der von dem Weib dem Mann schuldige Respect nicht leidet, daß derselbe durch sie zum Bettler gemacht werde. *lib.* 14. §. 1. *in fin. ff. solut. matrim. lib. un.* §. 7. (*de rei uxor. act.* 5.) Dem Eheweib gegen den Mann, massen es unbillig seyn würde, dieselbe in Armuth und Dürfftigkeit zu setzen. *lib.* 17. §. 1. *ff. solut. matr. lib.* 20. *ff. de re jud. Carpz. lib.* 4. *tit.* 8. *respons.* 58.

5.) Dem **Schwäher**, wann er von der Schnur *de dote restituenda*, oder von dem Tochtermann *de dote promissa præstanda* belanget wird. *lib.* 21. *ff. de re jud. lib.* 15. §. *fin. ff. solut. matr. lib.* 17. *pr. ff. eod. Quia Socer Parentis locum obtinet lib.* 16. *ff. eod. & ad eum specialiter extensum est hoc beneficium, dd. text.* So gar, daß es auch des Schwäher-Vatters Kindern, wann sie dessen Erben und *ex eodem Matrimonio* gebohren sind, zu statten kommet. *lib.* 18. *pr. eod.* nicht zwar darum, daß sie dessen Erben, sondern weil sie mit dem klagenden Eheweib aus einer Ehe gebohren worden.

6.) Denen Soldaten *contra quoscunque Creditores Lib.* 6. *pr. & lib.* 18. *de re jud.* Wegen der Gefahr, so sie vor die *Republique* übernehmen. Welches *in praxi* auch auf die *Doctores*, *Professores*, *Advocaten* und Geistliche *extendiret* wird. Von welchen allen man nachschlagen kan, *Lauterb.*

Disp.

Disp. de Beneficio comp. allwo noch viele Personen anzutreffen, denen dieses *Beneficium* zugeeignet wird. Diese *Exceptio liberi*ret, jedoch nicht *in totum*, sondern nur *in tantum*, und wann die Dürfftigkeit sich endiget, und ein solcher Dürfftiger sich also wieder erholt, daß er keinen Mangel leiden darff, wann er seine Schulden zahlet; so ist er alsdann gehalten, den Rückstand solcher Schulden abzutragen, und bleibet bis dorthin die *actio in salvo*, ist auch dahero gehalten, deswegen zu *caviren. Lib. un.* §. 7. *C. de rei ux. act. lib. lib.* 8. *C. solut. matrim.*

(7.) *Restitutio in integrum*, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand, wenn einer wegen Minderjährigkeit, Abwesenheit, Krieg oder anderer Zufälle, sein Recht nicht *prosequi*ren können, also dadurch zu kurtz komen, und *violi*ret worden. *Lib.* 34. §. *ult. ff. de minor.* Es ist aber dieses *Beneficium* nichts anders, als eine ausserordentliche *Implo*ration des Mild-Richterlichen Amts, mit Vorstellung der dem *Minori* durch die Jugend oder seines Gegentheils Betrug erlittenen *Læsion*, und Bitte, ihne wieder in den Stand zu setzen, darinnen er *ante Læsionem* gewesen. Und gleichwie

1) Hieraus folget, daß dieses *Remedium* denen Unmündigen zu statten kommet, die im Handel und Wandel, in *Contract*en und andern Geschäften, welche von des Unmündigen *Direction* nicht allein *dependi*ren, sondern einen andern mit verbinden, an ihrem Vermögen Schaden gelitten, es sey nun, daß sie etwas schädliches begangen, oder etwas nützliches unterlassen; Also wann ein Unmündiger, der die hierzu *qualificirte* Jahre erreichet, ein Testament machet, hat er nicht Ursach, sich dieses *Remedii* zu gebrauchen, wann er solches geändert wissen will, massen es ohne dem von seinem Willen *dependi*ret, das Testament umzustossen. Wer sich nun dieses *Remedii* gebrauchen will, muß förderlich beweisen, daß er noch unmündig seye, und das 25. Jahr, welches bis auf die letzte Stunde statt findet, noch nicht erreichet habe, und dieses nutzet allen, so diese Jahre, was Geschlecht sie auch seyn, noch nicht *adimpli*ret, auch der Frucht im Leib. *Lib.* 45. *de min.* Woraus dann folget, daß die *Majores* von diesem *Beneficio* nicht *profiti*ren können, auch nicht in dem Fall, da der Handel mit dem Unmündigen zwar angefangen, aber erst da er *majorennis* gewesen, vollführet worden, es wäre dann, daß der andere Theil es mit List dahin gespielet, um ihn der *Restitution* zu berauben. *Lib.* 3. §. 1. *de min.* So ist auch nichts daran gelegen, ob der *Minor* den Handel selbst, wodurch er *lædi*ret worden, getrieben, oder durch einen andern, z. E. durch einen Vormund

oder den Vatter selbst, in oder auſſer Gericht, treiben lassen. *L. 17. pr. min. L. 1. 2. 3. & ult. C. si tut. l. Cur. inter L. 7. §. 1. & ult. L. 8. ff. de min.* Gleichwie nun dieſes *Remedium* lediglich denen in Schaden gesetzten *Minoribus*, nicht aber denen, welche von andern vervortheilet und in Schaden gesetzet worden, zu statten kommet. *Lib. 37. in fin. ff. de min.* Also fragt sichs, wann der *Minor* ein *Doctor Juris* wäre, ob er gleichwohl *restitutionem in integrum* begehren kan? welches dann *affirmi*ret wird, wofern er nur nicht in seiner rechtlichen Wissenschafft, davon er Profeßion machet, *lædi*ret ist, und keine *ignorantiam Juris* zu Schulden kommen lassen, dann auf solche Art wird er billig nicht *restitui*ret, ein anders ist es, wo er in gemeinen Händeln *lædi*ret wird. *Arg. L. 1. ff. de min. L. 1. c. qui & adv. quos.*

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen, welche sich vor Meister in einer Kunst ausgeben, oder eine gewisse Handthierung treiben, und darinnen *lædi*ret seyn wollen. *Struv. Sznt. Jur. Civ. Ex. VIII. th. 55.* Dahero dann ein Kauffmann, der einmal offentlich *in album Merçatorum recipi*ret ist, in Kauff- und Handels-Sachen nicht *restitui*ret wird. *Mev. ad Jus Lub. cap. 3. tit. 6. art. 21. n. 26.*

Der *Minor* kan nun, nicht nur in noch währender Minderjährigkeit, mit Zuziehung seines Curatoris, sondern auch noch innerhalb 4. (oder 5. Jahren, wann nemlich der Contract *jure ipso null* und nichtig ist) nach geendigter Minderjährigkeit gesuchet und erhalten werden. *L. fin. c. si maj. fact. vend. Brunnem. ad L. ult. c. de temp. in integr. rest.*

Wie viel aber die *Læsio importi*ren müsse, wann die *Restitutio in integrum* statt finden solle, ist in Rechten eigentlich nicht *determini*ret, und kommet auf das *Arbitrium judicis* an, jedoch wird auch *secundum communem DD. sententiam* davor gehalten, daß wann die *Læsio* keine 2. Ducaten ausmachet, sodann die *Restitutio* nicht Platz greiffe, *nam minima non curat prætor per vulg.*

In nachgesetzten Fällen hingegen, kan die *Restitutio in integrum* nicht statt finden.

1) Wann der *Minor* gegen den, mit welchem er gehandelt, sich vor volljährig betrüglicher Weise ausgegeben, oder wann er von jedermann vor volljährig gehalten, und der *contrahi*rende Theil durch den gemeinen Wahn allbereit verleitet worden. *Sand l. 2. tit. 9. d. 16.* Dahero dann derjenige, der mit einem solchen *Subjecto* handeln will, wohl thut, wann

wann er ihn in Gegenwart zweyer Zeugen befraget, ob er seine männliche Jahre erlanget, und allbereit *Majorennis* seye? *affirmirt* er nun solches, und die Zeugen haben es mit angehöret, so hat er dadurch sein Recht verschertzet, und kan sich nicht mehr *restituiren* lassen. Allein der andere muß es nicht wissen, daß er noch minderjährig sey, sonst wäre dieses ein arglistiger Betrug, der ihme weder nutzen, noch dem Minderjährigen schaden könte. Hat es aber der Minderjährige nicht anderst gewust, und hat sich also aus einem Jrrthum selbst älter gemacht, als er würcklich ist, so behält er sein voriges Recht, und kan sich dannoch *restituiren* lassen. *Stryck. de Caut. Contr. Sect.* 1. *C.* 2. §. 22.

2) Wann er nach erlangter *Majorennität*, die in seiner Minderjährigkeit geschlossene Handlung, ob schon solche *ipso jure null* und nichtig wäre, ohne eines andern arglistige Verleitung *verbis vel factis approbiret*, *e. g.* wann der Handel *in minorennitate* geschlossen, und das Kauffgeld in seiner Volljährigkeit angenommen. Das *Factum* aber muß so beschaffen seyn, daß es eine *Approbation* der vorigen Handlung nothwendig nach sich ziehe: Dannenhero *facta dubia*, welche aus einer andern *Intention* können vorgenommen seyn, hieher nicht zu *computiren* sind. *Struv. Syntag. Jur. Civ. Ex.* 8. *th.* 52. allwo dergleichen *Exempla* zu finden sind.

3) Wann er von der Landes-Fürstl. Obrigkeit allbereit zur Zeit des getroffenen *Contracts veniam ætatis* erlangt gehabt, und *pro majorenni declariret* worden. Wiewohl die *absque Decreto Judicis Superioris* vorgenommene *Alienation* der unbeweglichen Güther, auch *in hoc casu null* und nichtig ist. *L.* 3. *C. de his qui ven. æt. ibique Brunn.*

4) Wann er mit seinem Cörperlichen Eyd die Handlung bestärcket, auf welchen Fall die Absolution von dem Eyde nicht zu hoffen ist. Da indessen ihme die gemeine *Beneficia Juris*, als *ex capite metus*, *doli*, *læsionis ultra dimidium*, nicht benommen werden, es wäre dann, daß man mit dem *Juramento* die Absicht gehabt hätte, daß man bey dem *Contract* schlechter Dings verbleiben, und solchen auf keinerley Weise und Wege *impugniren* wolte. *Add. Syntag. Struv. Ex.* 8. *th.* 54.

Weiters kan auch die *Restitutio* nicht gesucht werden, wann ein Minderjähriger mit seinen Eltern gehandelt, massen vor die Eltern die *Præsumption* ist, daß sie ihre Kinder nicht verkürtzen werden. Woferne aber die Mutter *ad secunda vota* geschritten, in solchem Fall ist *prævia causæ cognitione* die *Restitution* zu verstatten. *Struv. cit. loc. th.* 55.

Ferner

Ferner kan auch *Minorennis contra Minorennem* von dieser *Restitution* nicht *profitiren*, welches jedoch nicht dahin zu *limitiren* ist, daß wann einem allzugroser Schaden, dem andern aber groser Gewinn dadurch zugienge, so würde die Handlung billig *annulliret* und *enormiter læsus in integrum restituiret*, massen niemanden mit des andern Schaden reich werden solle. *Arg. lib.* 34. *ff. de minor.*

Obwohlen nun *regulariter* dieses *Remedium* bloß denen in Schaden gesetzten *Minoribus* zu statten kommet; so wird doch solches auch *per bonam consequentiam* denen *Majoribus* zugeeignet, und zwar in solchen Fällen, wo diese mit jenen in Gemeinschaft stehen, welches doch die *Dd. distinguiren*, ob die Sache eine Theilung leidet, oder nicht? erstern Falls dann dem *Minori* die *Restitution* allein zu statten kommet, andern Falls aber, und wo solche nicht getheilet werden kan, denen *Consociis* dieses *per consequentiam* ebenfalls zu statten kommet. *Lauterb. ad ff. tit. de min. n.* 19. *Carpz.* 2. *Resp.* 98. *n.* 2. *& p.* 1. *C.* 16. *def.* 17. *Struv. Synt. Ex.* 8. *th.* 60.

Denen Bürgen des *Minoris* kommt die *Restitution* ebenfalls zu guten, wann derselbe durch seines Gegentheils Betrug *lædiret* worden. *L.* 2. *C. de Fidej. min.* Ein anders aber ists, wann derselbe aus eigener Unbedachtsamkeit *lædiret* wäre, massen der *Fidejussor* zu dem Ende von demjenigen, so mit dem *Minore* handelt, angenommen wird, daß er sich an dem Bürgen erholen könne. *L.* 1. *&* 2. *C. de Fidej. min.*

Nach dem Exempel der *Minorum* werden auch die Kirchen, Städte oder Gemeinden, so *Administratores* haben, wegen erlittener Verkürtzung und Schadens *in integrum restituiret*, und zwar mag die *Restitution* innerhalb 4. Jahren von der beschehenen *Læsion*, oder wo sie durch den Vorsteher oder den *Administratorem* wäre veranlasset worden, nach seinem Tod anzurechnen, gesuchet werden, nach Verlauff dieser 4. Jahre aber kan man die *Restitution* weiter nicht suchen, dann sonsten niemand gerne mit der Kirche oder ihren Vorstehern *contrahiren* würde. *B. Lyncker. ad tit. de min. Brunn. ad l.* 4. *C.* 4. *quibus ex caus. maj. in integrum.*

Weiter wird auch ein *Majorennis in integrum restituiret*, wenn er 1.) *propter suam absentiam* in Schaden gesetzet worden. 2) Wann eine solche *Causa* vorhanden, so die Obrigkeit *pro sufficienti* ansiehet, daß dahero die Wiedereinsetzung in vorigen Stand statt finden könne. Und zwar wird *ratione absentiæ* erfordert, daß solche eine löbliche und *necessariam*

fariam cauſam zum Fundament habe, entweder daß einer dem *Studiren* nachziehet, oder in Kriegs-Dienſten ſtehet, oder als ein Geſandter verſchickt, oder auch ohne ſeine Schuld gefangen weggeführet worden, welchen Fals die *Reſtitution* ſtatt findet, er habe gleich einen *Procuratorem* oder Anwald, zu ſeinen hinterlaſſenen Güthern beſtellet oder nicht. *L.* 26. *ff. ex quib. cauſ. maj.* Wann aber jemand ſeiner Nahrung halber, oder in ſeinen eigenen Geſchäfften, eine Zeitlang verreiſet; oder wegen eines Verbrechen des Landes verwieſen, ſo hat die *Reſtitution* nicht ſtatt, er habe dann keinen *Procuratorem* finden und beſtellen können: oder da er einen beſtellet, derſelbe doch ſich den Schaden nicht angenommen, und ihn nicht vertheidiget, und er könte von ihm wegen Armuth, die Erſetzung des Schadens nicht erlangen, da doch in ſeiner Abweſenheit durch Fahrläßigkeit des Anwalds, der Gegentheil einen ſonderbahren Vortheil erhalten. *Struv. Ex.* 8. *th.* 73. Derjenige aber, welcher *Ultro* und muthwilliger Weiſe ſich *abſentiret*, und indeſſen Schaden leiden ſolte, hat ſich keiner *Reſtitution* zu getröſten. Hingegen wann ein Einheimiſcher durch einen Abweſenden wäre *lædiret* worden, ſo wird der erſtere *reſtituiret*, es mag auch derſelbe *ex quacunque cauſa* und *malitiosè abſent* geweſen ſeyn. *Frantzk. ex quib. cauſ. maj. n.* 4.

Die übrige erhebliche Urſachen, aus welchen *Majorennis* auf Obrigkeitl. Erkändtnis *reſtituiret* werden kan, beſtehen darinnen: Wann einer wegen eines ſolchen Verhindernüſſes, ſo er nicht abwenden können, in einen ſonderlichen Schaden gerathen, als wenn einer in einem unüberwindlichen Irrthum begriffen geweſen, oder durch Kranckheit und dergleichen Zufälle, ſein Recht zu beobachten, verhindert wäre worden. Wovon weitläufftiger zu leſen. *Struv. Synt. Ex.* 8. *th*, 86. *& ſeq.* Auſſer obigen erzehlten Perſohnen können auch *reſtituiret* werden, die Weiber *Brunn. ad L. fin. C. de Uxor. mil.* die Bauern, *Menoch. de Arbitr. jud. quæſt. caſ.* 193. *n.* 10. *& caſ. ſeq.* 194. Verſchwender und Raſende, *Salgado Labyrinth. Credit. P.* 2. *Cap.* 2. *n.* 18. *ſeq.* ſehr alte und arme Leute, *Goldaſt. in Comment. ad L. ſi Curatorem habens. C. de in integr. reſtit. ſub verb. minoribus num.* 66. abſonderlich wann ein armer *ad agendum* keine Mittel hat. *Mev. P.* 3. *Dec.* 177. & 178. die von Hunger, Kranckheit, Peſtilentz und Krieg, gedrucket ſind. *Ziegler. ad ord. Sax. Tit.* 10. *ad verb.* So wohl in etlichen Fällen ꝛc. *p. m.* 139. ja alle andere *miſerable* Perſonen *Saldago cit. loco num.* 31. Die durch der Advocaten, oder Procuratoren Unfleiß, Verſäumniß und Ungeſchicklichkeit betrogen worden. *Mev. Part.* 3. *Deciſ.* 29. *p.* 4 *Dec.* 148. *num.* 13. 14. oder der Vormündere, ob ſie ſchon bezahlen können. *L.* 3. *L. ult. C. ſi Tut. vel Cur. inter.*

doch wird diese *Exceptio* nicht *attendiret* 1.) so ferne man ein *ordinaires remedium* hat. *Mev. P.* 7. *Dec.* 271. 2.) Wann das *Negotium* an sich selbst in denen Rechten nicht gilt. *L.* 2. *C. de Præd. min. sine Decret.* 3.) Wann sich einer in eine Erbschafft *immiscir*et. *Mev. P.* 3. *Dec.* 18. *& p.* 7. *Dec.* 317. oder wo keine *Læsion* vorhanden *L.* 1. *ibique Dd. de in integr. rest.*

(*b*) Was hier *de exceptione rei non sic sed aliter gestæ &c.* angeführet werden könnte, soll an einem andern Ort *explici*ret werden.

Formula III.

Schuld-Verschreibung einer Stadt, wegen eines Darlehens.

Wir Burgermeistere und Rath der Stadt N. und mit uns eine gesamte Burgerschafft, die wir deswegen zusammen beruffen, und deren Einwilligung (*a*) viritim vernommen, Urkunden und bekennen hiermit, daß der Hoch-Wohlgebohrne, Herr Friedrich Christian von N. auf unser beschehenes Ansuchen 4000. Rthlr. an unverruffenen und vollgültigen Braunschweigischen zwey Drittel-Stücken zu unserer Nothdurfft, und zu Auszahlung eines der Hochfürstl. Cammer zu N. auf ergangenen gnädigsten Befehl vorzuleihen habenden Capitals, auf 4. Jahr lang baar geliehen und ausgezahlet, massen wir solche auch alsobald an hochgedachte Hochfürstl. Cammer gegen dero Verschreibung unter heutigen dato hinwiederum vorgesetzet, und also zu gemeiner Stadt Nothdurft angewendet haben. (*b*) Dahero wir dann cum renunciatione non numeratæ vel non acceptæ, seu non in rem versæ pecuniæ, Krafft dieses bestens quittiren, und versprechen solche 4000. Thlr. bis zu deren Wieder-Abtragung alljährlich mit 5. pro Cento zu verzinsen, und ihme den Zins annuatim auf den Tag Michaëlis an 200. Thlrn. gegen Quittung ohnfehlbar einzuliefern. Damit aber unser Herr Glaubiger seines Darlehens halber destomehr gesichert seyn möge, als verpfänden wir ihme hiermit, sowohl auf vorher gegangenes Fürstl. Decret, (*c*) gemeiner Stadt und der gantzen Bürgerschaft Güther, sie mögen Namen haben wie sie wollen, als auch unsere selbst eigene Güther, so einem jeden unter uns besonders zustehen, und zwar mit Verzeihung des Beneficii excussionis, dergestalt, daß unserm Herrn Glaubiger frey stehe, sich aus unsern selbst eigenen Güthern, ehe und bevor gemeine Stadt-Güter executiret werden, seine Bezahlung zu suchen. Dafern auch auf diese Gelder einige Contribution und Steuern, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, so sonst Herr Darleiher zu entrichten schuldig, solten geleget werden, wollen wir dißfals unsern Herrn Glaubiger, und zwar ohne eintzige Abkürzung an den ver-

spro-

sprochenen Zinsen vertretten. (*d*) Wie wir uns dann auch endlich samt und sonders wissentlich und wohlbedächtlich aller rechtlichen Wohlthaten und Ausflüchten, insonderheit der Uberredung, Wiedereinsetzung in vorigen Stand, (*e*) Beneficii competentiæ, Moratorien, Begnadigung, und zwar bey dem Wort der Wahrheit, und so wahr uns GOtt helffe, (*f*) Krafft dieses begeben, und letzlichen versprechen dieses Anlehen, nach Verlauff der angesetzten 4. Jahre an ebenmäßig gültigen Braunschweigischen zwey Drittelstücken, wiederum danckbarlich abzuführen. Urkundlich haben wir diese Obligation und Versicherung unter unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Stadt-Siegel ausgehändiget.

Anmerckung.

(*a*) Die Clausul, daß das Geld mit Einwilligung gesamter Bürgerschafft aufgenommen worden, ist denen Rechten allerdings gemäß, da hingegen einem Rath nicht frey stehet, im Namen der Bürgerschafft Geld aufzunehmen, und sich ohne deren Vorwissen und Bewilligung zu *obligiren*. Dahero man auch nicht sicher stehet, wann man mit einem *Syndico*, oder einer andern Obrigkeit der Stadt in Beyseyn des Volcks *contrahiren* wolte, ob es schon das Ansehen hat, und davor gehalten wird, daß die Gemeine, indeme sie gegenwätig gewesen, und es geschehen lassen, selbsten *contrahiret*, und den Contract abgeschlossen hätte. Allermassen das blosse Stillschweigen in denen Sachen, da man sich zu etwas verbinden soll, keinen Consens und Bewilligung ausmachet, weil ein jeder seinem Rechte unbeschadet dieses kan geschehen lassen. *Stryck. de Caut. contr. sect. 2. cap. 1. §. 6.* jedoch kan eine Stadt jemanden durch einstimmige Wahl *eligiren*, und demselben freye Macht und Gewalt geben, das Darlehen zu empfangen. *Struv. in Synt. Jur. Civ. Ex. 16. th. 18.* Denn es ist kein Unterschied, ob die Stadt selbsten *contrahiret*, oder einem sonderliche Vollmacht darzu gibt, der es in ihrem Namen thut. *L. 6. §. 1. ff. Quod cujusque univers. nom. lib. fin. ff pro Socio.*

(*b*) Derjenige, so einer Stadt Geld vorstrecken, und sich dißfalls genugsam *prospiciren* will, hat nicht nur denen hierzu Gevollmächtigten solches richtig auszuzahlen, sondern auch wohl zuzusehen, daß es würcklich in der Stadt Nutzen verwendet werde, sonsten werden nur diejenigen, denen das Geld ausgezahlet worden, nicht aber die Stadt *obligiret*, *lib. 27. ff. de reb. Cred.* dahero dann der *Creditor* nicht trauen darff, wann gleich die *Administratores* in der *Obligation* sich der Ausflucht, als ob das Geld in der Stadt Besten nicht verwendet worden, ausdrücklich begeben, sondern

dern es muß *speciale* Meldung geschehen, zu welcher Nothdurfft es gebraucht werden soll, auch ob es *revera* dahin gewendet werde, damit er solches in Zukunfft erweisen könne, welches um so viel eher geschehen kan, wann in der *Obligation exprimiret* ist, worzu man das Darlehen *emploiret* hat. *Mev. P. 5. decis.* 386. Weil aber diese *Probatio* dem *Creditori* sehr beschwerlich ist, so kan er sich dieser *Difficultät* entladen, wann er nicht mit denen Gevollmächtigten allein, sondern mit allen Bürgern *contrahiret*. Dann wann alle Bürger gegenwärtig sind, und *viva voce* ihre Einwilligung von sich geben, so wird die Stadt schlechter Dings *obligiret*, ob gleich nicht erwiesen wird, daß das Darleihen zu der Stadt Nutzen verwendet worden. *Coler. de Proceſſ. Execut. P. 2. c* 3. *n.* 336.

Wann aber die Stadt allzu Volckreich wäre, daß wegen der Menge ohnmöglich alle Bürger *convociret* werden könten, so ists genug, wann diejenige zusammen kommen, welche die Stadt *repræsentiren*, als die **Aelter-Leute**/ welche an etlichen Orten die Ausschüsse, die vier Gewercke, oder Güldenmeister genennet werden. *Richter. dec.* 71 *num.* 2. *Carpz. P.* 2. *c.* 6. *def.* 18. *num.* 10.

Gleicher gestalten und wann jemanden von der Stadt *per unanimia vota* zu Annehmung des Darlehens *authoriſiret* und bevollmächtiget wird, auf solchen Fall darff der Glaubiger ebenfals nicht erweisen, daß das Geld zu der Stadt Besten verwendet worden. *Loſæus de Jure Univerſit. P.* 3. *c.* 4. *num.* 11.

(*c*) Daß zu Verpfändung der Stadt-Güter des Landesfürsten *Conſens* und Einwilligung *præcisè* erfordert werde, ist gantz richtig, zumahlen ohnedem öffters die Stadtgüter als ein Lehen von dem Landes Herrn *dependiren*, und aus diesen Ursachen ist es gut, daß des Fürsten *Conſens* nicht als eine blose Einwilligung, sondern als ein *Decret* und Verordnung erhalten und *concipiret* werde. Denn so wenig ein *Minorennis* seine *bona immobilia* ohne *Decret verhypothe*ciren kan, so wenig kan auch eine Stadt ihre Güter ohne dasselbe verpfänden. *Stryck. de Caut. Cont. Sect.* 2. *cap.* 1. § 11.

(*d*) Die *Cautel*, da sich der Schuldner verbindet, fals auf das Capital einige Contribution oder Steuern geleget werden solten, solche auf sich zu nehmen, und den Glaubiger zu vertretten, ist dem *Creditori* um so mehr fürträglich und nützlich, als in grossen Städten nichts ungewöhnliches, daß gewisse jährliche Steuer und Anlagen, auf die zinsbar ausgeliehene Gelder geleget werden. *Stryck. cit. loc.*

(*e*) Wegen Wiedereinsetzung in vorigen Stand, ist hierbey noch dieses zu *annotiren*, daß, ob gleich eine gantze Stadt den *Contract* geschlossen, hernach

nach aber das Geld nicht wohl angewendet hätte, und deswegen in vorigen Stand gesetzet werden wolte, *ex l. 3. C. de Jure Reip.* so könte ihr dieses *Beneficium* auch im Darleihen nicht *denegi*ret werden. Denn ob gleich alle Bürger *contrahi*ret hätten, so würde doch die Stadt die Rechte der Minderjährigen dardurch nicht verlieren, sondern so bald sie erwiesen, daß die Summa übel verthan worden, wird sie *juxta opinionem Dd. in integrum reſtitui*ret. *Sfort. Odd. de reſt. in integr. P. 2. qu. 51. Art. 7. n. 61.* Derowegen dann man annoch wohl zusehen muß, damit man beweisen könne, wie das Geld den Nutzen der Stadt befördert habe, oder muß die Stadt dahin bringen, daß sie dem *Beneficio reſtitutionis in integrum* eidlich *renunci*re, massen dieses auch den Minderjährigen zugelassen ist. *Auth. Sacram. puber. C. de ſi adv. vend.*

(f) Was die in einer *Obligation* befindliche Worte: **Bey dem Wort der ewigen Wahrheit / und so wahr uns GOtt helfe**, vor einen *Effect* und Würckung haben, ist allschon oben erwehnet worden.

Schließlich ist noch dieses zu erinnern, daß wann in einer solchen von Burgermeistern und Rath ausgestellten Verschreibung die Worte anzutreffen, **vor uns und unsere** *Succeſſores*; dardurch nicht der *Contrahenten* ihre Erben, sondern nur bloß Nachkommen im Amte verstanden und *obligi*ret werden. *Strych. de Caut. Contract. Sect. 2. c. 1. §. 9.*

Formula IV.

Schuld-Verschreibung, cum pacto Antichretico, (a)

Ich **Friedrich Jacob** Debet urkunde und bekenne hiermit, für mich und meine Erben, daß Herr **Joh. Christoph Minzer** / auf beschehenes Ansuchen zu meiner sonderbaren Nothdurft mir dato 400. fl. Rhein. an gangbarer, und der Devalvation nicht unterworffenen Müntzsorten gegen Landübliche Verzinsung 6. pro Cento dato Anlehensweiß auf 4. Jahr lang baar vorgestrecket; Weswegen ich dann denselben hierüber in optima Juris forma quittire, und mich der Exception, non numeratæ pecuniæ Kraft diß ausdrücklich verzeihe und begebe. Gerede und verspreche hierauf bey meinen wahren Worten, Trauen und Glauben, sothane Summ der vier hundert Gülden nach Verflieſsung obbemeldter 4. Jahre, an ebenmäßig guten und unverruffenen Müntzsorten, und zwar den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet, ohnverzüglich, und ohne Verursachung einiger Kosten und Schaden, in einer unzertrennten Summ, hinwiederum danckbarlich zu bezahlen. Damit aber gedachter mein Herr Creditor sowohl des Capitals, als auch der stipulirten Zinse hal-

ber desto mehr gesichert seyn möge; so wil ich ihme meine im Roth gelegene 4. Tagwerck Wiesen, so mich 600. fl. gekostet, Pfands-weise dergestalt abgetretten und eingeraumet haben, daß er solche Jure Antichretico, ohne einige Rechnung, (*b*) an statt der Zinse, nutzen und gebrauchen, jedoch auch den in das Hochfürstliche Amt allhier davon zu entrichten habenden Grundzins und Steuer, alljährlichen zur gewöhnlichen Verfallzeit, ohne meinen Beytrag, richtig abführen, hingegen auch Fug und Macht haben solle, diese ihme verpfändete Wiesen, so lange bis diese 400. Gulden wiedernm baar bezahlet seyn werden, Jure retentionis an sich zu behalten, und Jure Antichretico zu nutzen und zu gebrauchen, massen ich ihne in die Posses der Nutznieſſung Krafft dieses immittire. Obwohlen nun die Nutznieſſung der beregten 4. Tagwerck Wiesen höher, als die Zinse von vier hundert Gulden, lauffen möchten, und also der Uberschuß von der Haupt-Summ abzurechnen wäre, jedoch aber, und weilen diese Wiesen der Wasser-Gefahr und Uberschwemmung sehr exponiret ist, und der Creditor zu Einheimsung des Heues und Grummets noch viele Unkosten aufwenden, und über dieses auch derselbe die Zinse und Steuern davon entrichten muß, folglichen der Nutzen zum Theil ungewiß ist, und auch auſſer deme der Uberschuß wenig importiren wird, (*c*) So habe ich ihme wissentlich und wohlbedächtlich die Ablegung der Rechnung, und computationem in Sortem erlassen, darneben frey gestellet, solche Pfandweiß angenommene Wiesen, gegen Empfahung des Pfand-Schillings, an jemand anders weiter zu versetzen, und auf den neuen Pfand Jnhaber eben dasjenige Recht, so ihme Herrn Darleiher verwilliget und verschrieben worden, zu transferiren. Daferne auch die obgesetzte 4. Jahr zu Ende lauffen, und von keinem Theil die Aufkündigung, ein halb Jahr zuvor geschehen würde, soll dieser Contractus Pignoratitius, anderweit auf 3. Jahr lang auf vorbeschriebene Art continuiret, und also ferner, bis endlich die Aufkündigung zu rechter Zeit geschehen, gehalten werden. Wobey ich allen und jeden Exceptionen, Privilegien und Freyheiten, tam in genere quam in specie, wie die immer Namen haben mögen, vornemlich aber der Exceptioni doli mali, metus, erroris, læsionis qualiscunpue, Simulati Contractus, rei non sic, sed aliter gestæ, usurariæ pravitatis beneficio L. 4. C. de distr. pign. und allen andern, die mir jetzo oder inskünftig competiren, und durch Menschen Sinn erdacht werden möchten, in der besten und beständigsten Form Rechtens, wie es immer geschehen soll, kan oder mag, wissentlich und wohlbedächtlich verzeihe und begebe. (*d*) Urkundlich habe ich die Verpfändung nicht nur eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnlich Pettschafft vorgedruckt, sondern auch zugleich Herrn N. Amtmann allhier geziemenden Fleißes ersucht, daß er solche ex officio confirmiren, und nebst

eigener Hand-Unterschrift und gewöhnlichen Amts-Insiegel bekräfftigen wollen. Welches ich ernannter Amtmann also gethan zu haben Krafft diß bekenne. Geschehen ꝛc.

Anmerckung.

(a) *Pactum Antichreseos* ist eine Vergleich, welcher einem *Contract* beygesetzt wird, daß nemlich der Glaubiger das Unterpfand an statt der Zinsen so lange gebrauchen möge, bis ihme das geliehene Geld wieder *restituiret* wird. *L.* 11. § 2. *de Pignor.* Und ist in Rechten so weit erlaubet, wenn nemlich die Abnutzung des versetzten Guths die gewöhnliche Zinsen nicht übersteiget. *L.* 8. *ff. in quibus causis pignor. L.* 17. *de usuris.* Wiewohlen solches nach dem Päpstlichen Recht *C.* 1. & 2. *X. de usuris* viele *DD.* widersprechen. *Vid. Clingersp. in Coll. Inst. tit. quibus alienare licet vel non. Qu.* 7. *p.* 222. Wie dann auch dergleichen *Pacta* an theils Orten durch *Provincial*-Gesetze verbotten sind.

Und dieses *Pactum* wird entweder *expressis verbis* also bedungen, oder aber sothane Bewilligung *ex præsumta creditoris & debitoris voluntate* und zwar daher geschlossen, wann der **Schuldner** das Vorgeliehene schlechthin und ohne Versprechung einiger Zinse annimmet, und dem *Creditori* hinwiederum eine *rem fructiferam* zum Unterpfand einsetzet, und *absque reservatione fructuum* würcklich einraumet, wodurch dann dieses *tacitè* bedungen zu seyn, dafür gehalten wird, daß der Glaubiger *in compensationem beneficii*, das Unterpfand immittelst nutzen und gebrauchen solle. *L.* 14. & 17. *C. de Usur. L.* 8. *quib. caus. pign. tacit. contrah.*

Im Fall nun keine ausdrückliche *conventio de compensandis usuris cum fructibus pignoris* vorhanden, sondern nur jemanden eine fruchtbringende Sache *simpliciter* verpfändet worden, alsdann ist dieses *Pactum* in so weit gültig, als die eingezogene Nutzungen des eingehabten Guths die *legitimam usurarum quantitatem* nicht übersteigen, dahero dann der *Creditor de fructibus perceptis & percipiendis* Rechnung abzulegen, und was er übermäßig genossen, hinwiederum von dem Capital sich *decourtiren* zu lassen, oder davon heraus zu geben verbunden ist. *per d. l.* 8. *ff. quib. caus. pign. tacit. contr.*

Es wird aber in der *Antichresi tacitè* die Rechnung *super computatione fructuum & super computatione excessus in sortem* folgender Gestalt *formiret*:

Titius hat auf ein gewisses Land-Guth *antichretice* gelehnet

	thlr.	grl.	pf.
Anno 1699. an Capital	2290.	=	=
Das Guth hat in diesem Jahr getragen	203.	1.	6.
Obiges *Capital à* 2290. trägt Jährlich Zins	137.	9.	8.
Diese von denen Nutzungen abgezogen *restiren*	65.	15.	10.
Solche von obigem Capital *decourtiret* verbleiben an Capital = = =	2224.	8.	2.
Anno 1700. seynd an Capital verblieben	2224.	8.	2.
Das Guth hat getragen = =	217.	23.	6.
Der Zins vom obigen Capital =	133.	11.	=
Solche von obiger Einnahm abgezogen, sind Ubermaas = =	84.	12.	6.
Solche vom Capital abgerechnet, verbleibt	2139.	19.	8.
Anno 1701. sind am Capital verblieben	2139.	19.	8.
Das Guth hat getragen = =	229.	20.	6.
Der Jahrs-Zins des rückständigen Capitals thut	128.	9.	$1\frac{1}{2}$.
Abgezogen verbleibt Ubermaaß =	101.	11.	$4\frac{1}{2}$.
Diese von dem Capital *decourtiret*, bleibt ferner zu verzinsen = =	2038.	8.	$3\frac{1}{2}$.
Anno 1702. hat das Guth getragen	288.	8.	6.
2038. Thlr. 8. grl. 3. und ein halber Pfennig Capital trägt des Jahrs Zins	122.	7.	1.
Diese von obiger Summ abgezogen, verbleibt Ubermaaß = = =	165.	1.	5.

Wann solche vom Capital *decourtiret* werden, verbleiben zu verzinsen 1872 Thlr. 6. gr. 10. und ein halben pf.

Anno 1703. hat das Guth getragen	277.	23.	6.
1872. Thlr. 6. gr. 10. und ein halber pf. Capital, trägt Jährlich Zins	112. Thlr. 7. gr. 11. und ein halben pf.		

decourtiret, bleibt Ubermaaß 165. Thlr. 15. gr. 6. und ein halber pf.

Diese

	Thlr.	grl.	pf.
Diese von dem *restirenden* Capital abgezogen, bleibt annoch zu verzinsen	1706.	15.	4.
Und solchergestalt wird von Jahren zu Jahren *procediret.*			
Anno 1713. hat das Guth getragen	198.	23.	= =
Hiervon abgezogen das vorjetzo noch *restirende* Capital = = =	11.	21.	5.
restiren	187.	1.	7.
Welche nunmehro *Titius* seinem ehevorigen *Debitori* schuldig ist			
Diese tragen auf ein Jahr Zins	4.	19.	7.
Thut mit der Ubermaß so *Titius* genossen	191.	21.	2.
Anno 1714. hat das Guth getragen	207.	23.	= =
Auf ein Jahr Zins davon =	12.	11.	4.
Voriges Jahr Ubermaß an =	191.	21.	2.
Thut	412.	7.	9.

so von dem *Creditore Titio* heraus zu geben sind.

(*b*) Obwohlen scheinen mögte, daß wann der *Debitor* dem *Creditori* die Ablegung der Rechnung *per expressum* nachgelassen, solches gültig und zuläßig seye, weil ein jeder sich seines Rechts begehen kan, *L. pen. C. de Pact.* Allein weilen hierunter ein grosser Wucher verborgen lieget, weilen die *Leges strictè* verbotten, auch demjenigen, so schnurstracks wider die Gesetze lauffet, nicht *renunciret* werden mag, so kan diese *Clausul* in diesem Fall zu Recht nicht bestehen, wann die *Fructus* und Nutzungen des inhabenden Pfand-Guhts Jährlichen gewiß sind, oder wenn sie auch gleich ungewiß, und entweder steigen oder fallen, dennoch aber alle Jahr ein mercklicher Uberschuß sich hervor thut, massen es *in Effectu* eben so viel wäre, als wenn man der *Exceptioni usurariæ pravitatis renunciret* hätte. Wannenhero dann auch *Carpz. Jurisprud. forens. P. 1. Const. 32. def. 29.* diese *Cautel*, da der Schuldner verspricht: **Er wolle der Früchte wegen dem blossen Angeben des** Creditoris **Glauben beymessen**, dieser Ursachen halber verwirft, weil dem *Creditori* hierdurch zu sündigen, und seinen unchristlichen Wucher listiglich zu *coloriren* Gelegenheit gegeben wird. *Stryck. de Caut. Cont. Sect. 2. C. 4. §. 23.*

Sonsten pflegen auch einige dem *L. 3. C. de Pig. Act.* bey Schliessung eines Pfands-*Contracts* mit nachfolgenden Worten zu *renunciren*: **Und soll**

mein Glaubiger nicht schuldig seyn de fructibus percipiendis, **von denen Früchten / die er hätte geniessen können, einige Erstattung zu thun / oder ihme dieselbe in Rechnung bringen zu lassen / sondern er soll nur blos von demjenigen gehalten seyn / so er aus meinen Güthern würcklich genossen, zu welchem Ende ich hiermit dem** beneficio L. 3. C. de Pignorat. act. **ausdrücklich** renuncire. Weilen nun der Glaubiger durch die Verzicht *revera* kein *lucrum* überkommet, indeme ihme bloß dasjenige, welches er nicht genossen, erlassen wird, so kan sothane *Renunciation* noch wohl statt finden, wann nur noch diese *Verba adjici*ret werden: **Jedoch daß der Glaubiger nicht vorsetzlich in Einhebung der Nutzungen etwas versäume /** massen er sonsten leichtlich Gelegenheit nehmen mögte, mit *Debitoris* Sachen übel umzugehen, und selbige *negligent* zu *tracti*ren.

(*c*) Es ist bereits oben erwehnet worden, daß der *Contractus Antichreticus* so weit gültig und *permitti*ret seye, als das Einkommen der Früchte, den gewöhnlichen Zins nicht übersteiget, es wird aber am Ende ein kleiner Ueberschuß noch verstattet, und insgemein darauf gesehen, ob die Früchte in gewissen oder ungewissen Einkünfften bestehen; Auf den Erstern Fall müssen sie genau mit dem Zins übereinkommen, und wird der Uberschuß nicht *permitti*ret, dahingegen wenn der Nutzen bald steiget, bald fällt, es so genau nicht genommen, sondern wegen Ungewißheit der *Revenüen*, welches zu Zeiten nicht einmal die gewöhnliche Zinsen austrägt, dem Glaubiger ein Ueberschuß gegönnet wird. *Christoph. ab Hagen Tr. de Usuris c.* 11. *n.* 120. *seq. Tabor. de Alt. tant. P.* 3. *A.* 11. *th.* 11.

(*d*) Wegen *Renunciation* der rechtlichen Wohlthaten ist hier zu *annoti*ren, daß einige der *Clausul.* **Ich** renuncire **hiermit allen und jeden** Exceptionibus **und Freyheiten, geist- oder weltlichen Rechten** ꝛc. **(so mir von Rechts- und Gewohnheitswegen zu statten kommen könten) so wohl die bereits eingeführet / oder auch künfftighin** introduci**ret / oder durch Menschen Witz und Verstand erfunden werden möchten,** eben denjenigen *Effect* und Würckung zueignen, als ob alle *Exceptiones specialiter* wären *exprimi*ret worden. Dahero auch *Baldus in L. Pactum dotale q.* 16. *C. de Collat.* die *Contrahenten* vermahnet, daß sie sich vor denen allgemeinen und generalen Verzichten hüten sollen, damit sie nicht durch solche vielbegreiffende Worte und freye Redens-Arten in augenscheinliche Gefahr gerathen mögen. *Add. Borgnin. Cavalcan. Dec.* 5. *N.* 32.

Allein

Allein die General- und allgemeine Verzichte werden in denen Fällen nicht *pro sufficienti* gehalten, wo eine *Special*- und sonderliche Verzicht *requiriret* und erfordert wird. Dahero besser und sicherer ist, daß man einige *Special-Exceptiones*, und zwar je mehr je besser vorher setze, und nachgehends *generalem Exceptionum renunciationem subjungire*, *v. gr.* **Ich** *renuncire* **hiermit der** *Exceptioni doli*, *erroris*, *Simulati contractus*, **und allen andern mir zustehenden** *Exceptionen*, **und Freyheiten / geist- und weltlichen Rechten, wie die immer Namen haben, oder künftig von Menschen-Witz erdacht werden können oder mögen;** dann auf solche Weise würcket die allgemeine Verzicht *in casibus expressis* eben so viel als die *Special-Renunciation* selbsten. *Arg. L. 4. §. 4. ff. si quis caut. in jud. sist. Roland. à Valle vol. 1. consil. 43. n. 10.*

Zu *Salvation* der General-Verzicht, wird auch mehrmahlen folgende *Clausul adhibiret*: **Und** *renuncire* **über das der gemeinen Rechts-Regul / die da wil /** *quod renunciatio generalis non valeat nisi præcesserit specialis*, *i. e.* **daß keine allgemeine Verzicht gültig seye, wenn nicht eine sonderbare vorher gegangen;** diese aber hat keine mehrere *Operation* als eine andere allgemeine Verzicht, und ist mithin von schlechter Würckung, massen hierinnen bey weitem keine solche *deliberatio mentis concurriret*, oder alles so reiflich überleget wird, als sonsten *ad renunciationem jurium*, *quæ species alienationis est*, *requiriret* wird. *Oldendorp. Enchyt. except. cap. 16. n. 9. pag. 52. Coler. de Proc. execut. P. 1. c. 10. numer. 275.*

Ferner ist auch diese *Clausul de necessitate & utilitate*, daß man einen zugleich seinen künftig zustehenden Rechten *renunciren* lasse, *e. gr.* **allen und jeden** *Exceptionibus* **und** *Beneficiis*, **welche mir nicht allein jetzo zustehen / sondern auch künfftig** *quocunque capite sive novi contractus sive novæ legis*, *status vel consuetudinis*, **oder auch** *ex speciali gratia Principis* **zustehen würden oder könten;** Dann ob schon die *DD.* davor halten: *Futurum jus esse irrenunciabile*, so ist doch diese Meynung zu verstehen, daß die *Renunciatio simpliciter facta*, *ad futura* nicht zu *extendiren*, sondern allein auf diejenige Rechte, so dem *Renuncianten in præsenti* zustehen, zu *restringiren* seye, welchemnach es gantz ein anders ist, wann jemand seines künfftig zustehenden Rechts sich *expressè* begeben hätte. *Mascard. de Probat. concl. 1286. n. 28. Wesemb. cons. 47. n. 6.*

Indeme aber vorerwehnter massen die *Verba generalia* in denen Verzichten nicht *sufficient* und hinlänglich genug sind, wird es hier gleichfals rathsam seyn, etliche *Beneficia*, welche einem künfftighin *de novo* zustehen könnten, *speciatim* zu *præmittiren*. Was nun diejenige *Exceptiones concerniret*,

denen man zu *renunciren* pflegt, sind solche *pro varietate negotiorum, diversæ.* Dahero wann ein *Contract* geschlossen wird, ist fleißig zu *attendiren*, welcherley *Exceptiones* darwider *adhibiret* und *opponiret* werden können, denen man dann *per renunciationem specialem & expressam* vorzubeugen hat. Uber dieses gibt es auch *Exceptiones*, deren man sich fast bey allen *Contractibus* bedienen kan, dergleichen sind *Exceptio doli mali*, Betrugs, *fraudulentæ Persuasionis*, listiger Beredung, *Metus*, Furcht, *Coactionis*, daß man wider Willen hierzu genöthiget worden, *erroris*, Irrthums, *rei non sic sed aliter gestæ*, daß dieser *Contract* anderst abgehandelt als er verfast, *simulati Contractus*, daß es ein erdichteter Handel seye, *non Adhibitorum solemnium*, daß nicht alle *Solennitäten* darbey in obacht genommen worden, *læsionis cujuscunque etiam enormissimæ*, daß der *Contrahent* zum Theil über die Helffte seye *lædiret* worden, *exceptio fori*, daß er sich vor einen jeden Richter stellen wolle, *præscriptionis*, daß wann man gleich aus diesem *Contract* binnen 30. oder mehr Jahren, keine Klag anstellen würde, keine *Exception* statt finden solle.

Es haben aber dergleichen *Renunciationes* nicht allezeit ihren *Effect*, sondern werden bisweilen vergeblich *adjiciret*, dann wann man *e. g. probiren* kan, daß jemand *ad contrahendum* wäre gezwungen oder gedrungen worden, kan die *Renunciatio exceptionis metus* wohl nichts *effectuiren*, sondern es stehet dem *Rénunciant*en gleichwohl frey, auf die dißfals in Rechten zugelassene und verordnete *Remedia* zu *recurriren*, massen *hoc casu præsumiret* wird, daß die *Renunciatio* eben so wohl als der *Contract* selbsten erzwungen seye. Dahero dann in diesem Fall, da aus dem geschlossenen *Contract* eine *præsumptio concurrentis metus* könte geschöpffet werden, rathsam ist, daß nach Verlauff einiger Zeit, in einem absonderlichen *Instrument* der *Consensus reiteriret* werde, dann durch die *ex intervallo* erfolgte, und wiederholte Einwilligung, woferne nur die Wiederholung nicht aus ebenmäßiger Furcht geschehen, wird der vorhergehende *Metus* dergestalt *purgiret*, mithin das aus Furcht und Zwang eingegangene *Negotium* durch denselben *irretractabiliter ratificiret*, daß darwider keine *querela* mehr statt findet. *cap. 1. x. quod met. caus. L. 2. C. de his quæ vi, metusve causa. Harp. v. 4. Consil. 53. n. 132.*

Gleicher gestalten kan auch die *Exceptio doli & simulati contractus* opponiret werden, ohngeachtet man derselben ausdrücklich *renunciret* hätte. *L. fin. C. plus val. quod agit.* Allermassen eine solche Verzicht *eadem facilitate* geschiehet, als einer *ad contrahendum induciret* wird, über diß ist dem

Re-

Renuncianten unbekannt, daß ein Betrug oder *Læsion* bey dem *Contract* vorgegangen, *juri autem ignorato nemo renunciat*, indem nicht dafür gehalten wird, daß sich einer seines Rechts begeben habe, davon er nicht vorhero Wissenschaft gehabt, daß es ihme zustehe. *Brunn. ad d. l. fin. & ad l. 2. C. de his quæ vi. n. 8.*

Damit also sothane *Renunciatio* statt finde, muß solche nach Verflieſſung einiger Zeit, da der *Contract* vorhero schon seine Richtigkeit bekommen, in einem besondern *Instrument* vorgenommen werden. *Brunn. ad d. l. 2. C. de his quæ vi. n. 8.*

Es fragt sich aber, ob man sich eines ausdrücklichen Verbots verzeihen und begeben könne? Welches *juxta communem Doctorum opinionem negativè* zu beantworten ist, dann wo die *Leges* etwas *expresse prohibiren*, da stehet es nicht in der *Contrahenten*-Macht und Gewalt, daran nach eigenem Belieben etwas zu ändern, und dardurch denen Gesetzen zu *derogiren*: *arg. L. 5. C. L.L.* Dann sonst wäre es gantz unnöthig *Inhibitiones* zu *emaniren*, wenn man durch einen absonderlichen Vergleich das *Contrarium* einführen könte; dahero sind dann alle dergleichen *Renunciationes*, dadurch man sich denen Rechten zuwider verbinden wolte, *inutil* und nichtig, *e. g.* Der Frauen wegen ihrer *illatorum* Bürgen zu setzen, oder dadurch man zuwegen zu bringen *intendirte*, daß die *bona minorum* ohne vorhergendes Obrigkeitliches *Decret*, veräuſſert würden, auch die *Donationes* zwischen Mann und Weib bestehen solten. Aus welchem dann zu *judiciren* ist, daß auch diese *Clausul* von keiner Würckung seye: **Solte auch dieser** *Contract* **inskünftige durch neue Lands-Ordnung verbotten werden, so soll dennoch der gegenwärtige unter beyderseits** *Contrahenten* **beständig bleiben.** Denn es mag niemand durch seinen Vergleich denen künfftigen Gesetzen, darinnen etwas verbotten ist, ihre Kraft und Würckung nehmen, doch müsten die neuen Verordnungen, auch zugleich auf die vorhergehende *Contracte* gerichtet, und dieselbige dadurch aufgehoben werden. *Stryck. de Caut. Contr. Sect. 1. cap. 5. §. 15.* Wiewohlen sonst die *Leges* auf *facta præterita regulariter* nicht zu *extendiren* sind, massen das Gesetz ein Gebot ist, etwas zu thun oder zu unterlassen, und eine Regul darnach zu leben, welches nothwendig auf das *Futurum* ababzielet, wie dann ein Gesetzgeber nicht *intendiren* wird, denen Unterthanen zu *præjudiciren*; welches *necessario* folgen würde, wenn man erst nach neu aufgekommenen Gesetzen, von der *Fatalität* der vorhero geschlossenen *Contracten*, urtheilen, oder die *Subditos* wegen eines be-

gangenen *Delicti*, der Strafe des nach dem Verbrechen *promulgir*ten Gesetzes, belegen wolte. *Gonzalez ad c. 2. x. de const. n.* 15. Daß also die durchs Gesetz vor erst *determinir*te *Pœn* mit Fug auf die vergangene Verbrechen, nicht mag gezogen werden, wenn es auch schon durch das *Jus naturæ* verbotten wäre. *Gonzalez loc. cit.*

Es hat jedoch die *Conclusion* wiederum ihre *Fallentias*, in welchen die Gesetze auf das *Præteritum* können *extendir*et werden: 1.) Wann die *Principes* die ehe vorige *Leges*, wann solche dunckel und undeutlich sind, erklären; denn ein *declarir*endes und auslegendes Gesetz ordnet nichts neues: oder 2) wie bereits oben erwehnet, in dem neuen *Lege* ausdrücklich enthalten wäre, daß auch die ehe vorige Handlungen darnach *judicir*et werden solten; wiewohl in diesem Fall ein *Legislator* hierzu wichtige *Motiv*en haben muß. Oder 3) die *Aequit*ät es erfordert, oder 4) dasjenige was es verbietet, dem *juri naturæ conform* wäre.

Die *Forma* und das Wesen des Gesetzes bestehet in der *promulgation* und Kundmachung, nach welcher es sofort *obligir*et. Jedoch ist derjenige, welcher sich auf die *Ignoranz* und Unwissenheit beziehet, auch solche zu *probir*en bereit ist, damit allerdings zu hören. Dann es ist nicht genug, daß von dem *Principe* oder dessen Regierung die *Provincial-Leges* an die Aemter und Unter-Gerichte *communicir*et werden, sondern man muß sie auch denen *Subditis* ordentlich *publicir*en, und auf Verlangen mittheilen, folglich keine *Arcana* daraus machen, sonsten kan der Unterthan *propter ignorantiam* denenselben sich nicht gemäß bezeugen und heisset alsdann: *Ignorans non peccat. L. 9. c. de LL. L.* 12. *c. de jur. & fact. ignor. N.* 66. *c.* 1. Es wird aber auch die *Observanz* des Gesetzes, und daß das Volck darnach gelebet habe, zu dessen *Vigeur* allerdings erfordert, denn ausser deme hat es das Ansehen, daß der *Legislator* davon selbsten abgestanden wäre. Die Absicht des *Legis* ist die Wohlfarth der Unterthanen. Die Würckung aber die Verbindlichkeit nach dem Gesetze sich zu *accommodir*en, dergestalt, daß es auch im Gewissen verbinde, wenn es gebietet oder verbietet. Zumahlen wie die Unterthanen im Leben und Wandel sich verhalten sollen. Wenn aber die *Leges* denen Bürgerlichen *Negotiis e. gr.* zu *testir*en, *Contracte* zu machen, Güther zu verpfänden ꝛc. eine gewisse *Solennit*ät vorschreibet, so *pecc*iret zwar derjenige nicht, welcher dem Gesetze nicht nachkommet, dann des *Legislatoris Intention extendir*et so weit nicht; jedoch ist seine vorgehabte Handlung *null* und nichtig. Von welchem allem der Herr

Baron

Baron von *Lyncker in Comment. ad tit. ff. de LL.* weitläufftiger handelt.

Wie nun aus nur *allegir*ten erhellet, daß man denen Rechten und Verordnungen, worinnen denen *Contrahenten* eine gewisse Form vorgeschrieben ist, wie sie diesen oder jenen *Contract* schliessen, und welcherley *Solennitäten* sie dabey *observir*en sollen, mit Bestand nicht *renunciir*en kan, *arg. L. 5. C. de jur & fact. ignor.* massen in denen *Solennitä*ten die wesentliche Form einer Sache bestehet; also siehet man aus diesem *Fundament*, daß auch diese *Renunciation* keine *Efficaciam* würcke, vermittelst welcher eine *Donation* gelten soll, ob sie gleich nicht gerichtlich *insinuir*et worden, wovon *Vitalis de Cambanis Tr. de Clauſ. c.* 114. *Rubr. an Legib. insinuationem exigentibus poſſit renunciari*, weitläuftig handelt. Ebenmäßig ist auch die *Renunciation* von keiner Würckung, dadurch man erhalten will, daß ein Testament gelten solle, ob es gleich seine völlige *Solennitäten* nicht hat. *Stryck. de Caut. Contr. Sect. 1. C. 5. §. 16.*

Es ist aber gleichwohl nach jetziger Gewohnheit *in Praxi* so weit kommen, daß obgleich sonsten den Rechten nach ein Verzicht nicht bestehet, er nichts destoweniger *efficaciam* erlanget, wann er *per Juramentum* bestättiget ist. Wovon bereits oben weitläufftiger gehandelt worden.

Ubrigens ist auch allerdings *de neceſſitate*, daß derjenige, so denen ihme zustehenden *Exceptionen* und *Privilegien renunciir*en will, sattsame Wissenschaft habe, was solche in sich begreiffen, *eum jus quod ſibi competens neſcit, nemo cenſeatur remiſſiſſe*, dahero pfleget gemeiniglich diese *Clauſul adjicir*et zu werden: **Nach dem ich dieser mir *competir*enden rechtlichen Wohlthaten / genugsam erinnert, und mir dieselbe deutlich erkläret worden: oder deren Inhalt mir von meinem Beystand genugsam und deutlich ausgeleget worden; item wohl wissentlich und wohl erinnert.** Es muß aber auch die *Certioratio*, welche in dem *Inſtrument* erwehnet wird, würcklich geschehen seyn, wann anderst diese *Clauſul* eine *Efficaciam* nach sich ziehen soll; Dann wo diese sonderlich bey den Weibern, Bauern, Soldaten, Minderjährigen, nicht geschehen ist, als von welchen dergleichen Unwissenheit *præſumir*et wird, und sothane *Clauſul* vielmehr *ex communi conſuetudine & Stylo Officialium & Notariorum adjicir*et werden, kan hernach die beschehene *Renunciatio per Exceptionem non factæ certiorationis elidir*et werden. *Dauth. ad c. quamvis de Pact. 6to n. in*

149.

149. *Pistor. cons.* 42. *n.* 8. 9. Dahero dann ein Beamter oder *Notarius* wohl thut, wann er bey dergleichen *Occasionen*, über die beschehende *Certioration* ein kurtzes *Protocoll* führet, solches von denen *Renuncianten* oder deren Beyständen unterschreiben lässet, und sodann denen *Actis* beyleget, weil man auf solchen Fall die *Exceptionem non factæ certiorationis* nicht mehr vorschützen, und dardurch vielen Verdrüßlichkeiten vorbeugen kan.

Letztlich ist auch noch dieses rathsam, wann man mit denenjenigen Personen, so der Lateinischen Sprache oder der Rechten nicht kundig zu thun hat, daß man die *Renunciationes exceptionum* teutsch *exprimire*, dann auf solche Art könte der, so die teutsche Sprache verstehet, sich nicht entschuldigen, daß er den Inhalt der *Exception* nicht verstanden hätte.

Wann dannenhero jemand der *Exceptioni non numeratæ pecuniæ*, oder *Exceptioni rei non sic scd aliter gestæ*, *simulati contractus*, *dolosæ persuasionis*, *læsionis ultra dimidium*, *excussionis*, *divisionis &c. renunciren* solte, könte es folgender Gestalt teutsch gegeben werden.

Ich begebe mich hiermit der Einrede oder Ausflucht des nicht baar ausgezahlten Geldes; Item ich begebe mich dieses rechtlichen Behelffs / daß dieser *Contract* anderst abgehandelt, als er schrifftlich verfasset worden / daß ich listiglich darzu beredet, daß ich hierdurch über die Helffte vervortheilet; Item ich begebe mich derjenigen Rechts-Wohlthat / so da will / daß ein Bürg vor dem Selbst-Schuldner nicht könne belanget werden, ingleichem daß ein Bürg nur seinen Antheil, und nicht die gantze Schuld bezahlen dörffe / ꝛc. Und auf solche Art und Weiß kan man auch mit denen andern *Exceptionibus* verfahren.

Formula V.

Obligation über 100. fl. gegen welche eine res mobilis in Versatz gegeben wird.

Ich Friedrich Sigmund Pfeiffer, Burger und Handelsmann allhier, urkunde und bekenne hiermit vor mich und meine Erben (a), das Herr Carl Friedrich Creancier, mir auf mein beschehenes Ansuchen zu Bezahlung eines

eines in hiesiger Obern-Vorstadt, von Johann Georg Bauern, Zapfen-Wirthen, erkaufften Garten, Einhundert Gulden Rhein. Währung anheute zu Endgesetztem *Dato* an guten und unverruffenen Müntz-Sorten baar vorgeliehen worden, welche ich sofort zu sichern Handen empfangen, und zu Bezahlung erwehnten Gartens allbereit angewendet habe, dahero mich dann der Ausflucht des nicht empfangenen, oder in meinen Nutzen verwendeten Geldes, hiermit ausdrücklich verzeyhe und begebe. Gelobe und verspreche hierauf bey meinen wahren Worten, Trauen und Glauben, sothanes Capital der hundert Gülden, nicht nur Jährlich, so lange der Herr Creancier solches bey mir stehen lassen wird, mit 6. pro Cento richtig zu verzinsen, sondern auch nach beschehener Viertel-Jähriger Aufkundigung (welche jedem Theil frey stehet,) wiederum danckbarlich an gäng- und giebigen Müntz-Sorten abzuführen.

Damit aber mein Herr Glaubiger so wohl der Haupt-Summ als Zinsen halber, desto mehr gesichert seyn möge, so habe ihme zu einem Pfand 10. Silberne Becher, 2. dergleichen Leuchter, und 2. Dutzend Silberne Löffel, so zusammen 153. Loth wiegen, und allerseits mit meinem Wappen gezeichnet sind, versetzet und eingehändiget, daß er solche bis zu erfolgender Restitution des Capitals und Zinse, in sichern Handen behalten möge. (b) Woferne ich auch nach beschehener Aufkündigung, mich mit Abzahlung derselben säumig erweisen würde, solle der Herr Creditor Fug und Macht haben, dieses Silber-Werck an jemand anders eodem jure zu versetzen (c) oder nach Belieben gar zu verkauffen, (d) so fort seines Anlehens und Zinsen halber, nebst etwan durch meine Verzögerung ihme zugewachsenen Unkosten, ohne meine Contradiction, sich förderist davon bezahlt machen, und mir lediglich den etwan sich äussernden Ueberschuß aushändigen solle. Zu welchem Ende ich hiermit der Ausflucht, als ob die Sache anderst abgeredt, als sie zu Papier gebracht, oder ich darzu listiger Weise überredet worden, und allen andern rechtlichen Beneficien, so mir hierinfalls zu statten kommen möchten, hiermit ausdrücklich renuncire. Urkundlich habe mich eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnlich Pettschafft vorgedrucket. So geschehen N.

(L.S.) Friedrich Siegmund Pfeiffer.

Anmerckung.

(a) Die *Clausul:* Ich bekenne für mich und meine Erben pflegt in denen *Obligationibus* und andern *Contracten* sehr oft *adhibiret* zu werden, scheinet aber allerdings überflüßig zu seyn, weilen die Erben, ob ihrer gleich in dem

Instrument nicht gedacht worden, gleichwohlen *ex conventione sui Autoris* denen Rechten nach verbunden sind, das Versprochene zu *præstiren per l. veteres* 13. *C. de Contrab. & commit. Stipulat.* massen die *Obligationes*, so aus denen *Contractibus & Conventionibus* herfliessen, auch auf die Erben *transmittiret* werden. §. 1. *Inst. de perpet. & temp. act. L.* 49. *ff. de obligat. & Act. Lun. C. ut act. ab hered. & contra hered. incip.* als welche in des *defuncti* gehabtes völliges Recht *succediren* und dessen Person *repræsentiren*. *L.* 62. *ff. de R. J. Nov.* 48. *præf. in fin.*

Wofern aber das *Negotium* dergestalt beschaffen, daß es seiner Natur und Eigenschaft nach die *heredes* nicht *touchiret*, alsdann wäre diese *expressio heredum* allerdings nöthig. Dahero wird dann bey einer gerichtlichen Vollmacht insonderheit erfordert, daß das *Mandat* im Namen der Erben zugleich *concipirt* werde, damit *post obitum Mandantis* der *Process* nicht von neuem *reassumiret* werden darff. *Recess. Imp. de Anno* 1654. §. **Damit auch zum vierten** ꝛc. **Wovon weiter unten bey denen Vollmachten** mehrers vorkommen wird.

(b) *Pignus* das Pfand ist ein dinglicher Handel, durch welches der Schuldner dem Glaubiger *in securitatem Crediti* ein beweglich Ding dergestalt übergiebt, daß er nach bezahlter Schuld eben dasjenige wieder erstatte. *L.* 5. §. 13. *ff. de Pact. L.* 1. *ff. de Pignor. Act.* §. 4. *Inst. quibus mod. re contrab. Obligat.*

Es soll aber der Gläubiger das Pfand treulich *conserviren*, und dergestalt in Acht nehmen, wie jeder *bonus Pater familias* seine eigene Sachen zu verwahren pfleget, mithin solches weder selbst nutzen oder gebrauchen, noch andern zu gebrauchen verleyhen, damit es dem Schuldmann *facta solutione* in eben der *Qualität* und Güte, als dem *Creditori* eingehändiget worden, wiederum *restituiret* werden könne.

Jedoch wann es über all angewandten Fleiß und ohne Schuld und Verwahrlosung des *Creditoris per casum fortuitum* Schaden leidet, oder gar umkommet, so ist derselbe davor zu *repondiren*, oder die Erstattung zu thun, nicht schuldig, massen er *in hoc contractu* nur alleine *levem culpam* zu *præstiren* hat. Er muß aber den *Casum fortuitum* erweisen, auf welchen Fall, wann schon das *pignus* verlohren gegangen, der *Creditor* das ausgeliehene Geld gleichwohlen wieder zu fordern befugt ist. *Brunn. ad L.* 5. *&* 8. *C. de Pign. act. D. Phil. Ecl.* 44. *Vinn. ad §. Ult. Inst. quibus mod. re contrab. oblig.*

Hinge-

Hingegen ist auch der Schuldner dem Glaubiger verpflichtet, wenn das Pfand nicht sein eigen (als bey welchem der *Creditor* nicht sicher stehet) oder sonsten nicht tüchtig ist; Als *e. g.* wann ein Meßinger Becher vor einen Güldenen zum Pfand gegeben worden, ein anders tüchtiges Pfand zu verschaffen, da auch aus Bosheit oder *negligenz* des *Debitoris* dem Glaubiger des *Pignoris* halber ein Schaden zugehet, hat der Schuldner solchen zu tragen, wie auch die Unkosten, so der *Creditor* des Pfands wegen aufgewendet, zu ersetzen. Es muß aber der Glaubiger die nothwendige Unkosten aufwenden, oder dem *Debitori* bey Zeiten *denunciren*, widrigen Falls ist er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen schuldig. *Brunn. ad L. 7. de pign. act.* Damit nun Streit und Irrung *evitiret* werde, so thut der Schuldner wohl, wann er sich mit dem Glaubiger dahin vereinbahret, daß ohne seinen Willen, es erfordere es dann die äusserste Noth, nichts in das *Pignus* verwendet werden solle. Im Gegentheil könnte der *Creditor*, wegen der bevorstehenden und zukünfftigen Unkosten, damit ihm der Beweiß nicht schwer gemachet werde, sich mit dieser *Clausul prospiciren*: Und sollen künfftig zu Behauptung der aufgewendeten Unkosten, die von denen Handwercks-Leuten genommene Ding-Zettel gültig und *sufficient* seyn. *Stryck. de Caut. Contr. Sect. 2. C. 4. §. ult.*

(c) Die *Clausul*: **Daß dem *Creditori* frey und unbenommen seyn solle, das eingehändigte Pfand einem andern hinwiederum zu verpfänden und abzubitten**, ist deswegen allerdings für überflüßig zu achten, weilen, wann ihme eine Noth zustiesse, oder der Schuldner *in præfixo termino* nicht zahlet, auch *circa conventionem* frey stehet, sich dieses Rechts *etiam inscio Debitore* zu bedienen, doch ist er gehalten demjenigen, welchem er das *Pignus* wiederum versetzen will, die vorige darauf stehende Pfandschafft ausdrücklich anzuzeigen, und nicht zu verschweigen: *Vid. tot. tit. Cod. si pign. dat.*

Wann aber der Schuldmann zu der Bezahlung vollkommlich gefast ist, es seye gleich die bestimmte Zeit herum oder nicht, massen *in casibus dubiis præsumiret* wird, daß der Zahlungs-*Termin in favorem debitoris præfigiret* seye, und dahero *ante terminum* bezahlen kan, *Sande lib. 3. tit. 12. def. 3.* und sich mit der Bezahlung zu dem Schuld-Herrn verfügte, und ihm dieselbe erlegte, so ist dieser das Geld anzunehmen, und dagegen das Pfand dem Schuldmann heraus zu geben schuldig. Wann aber der *Creditor* auf geschehene Anbietung vollkommlicher Bezahlung dem Schuldmann die Pfänder länger vorenthalten würde, und nachgehends

hends einiger Schade nicht nur durch seinen Unfleiß, sondern auch *per casum fortuitum* entstünde, so ist der Glaubiger solchen zu tragen, und samt allen Unkosten zu erstatten, verbunden. *Struv. Synt. Jur. Civ. Ex.* 19. *th.* 48.

Wiewohlen einige *DD.* auch der Meynung sind, das der *Creditor* vor Verfliessung der bestimmten Zeit, die Zahlung wider seinen Willen anzunehmen, nicht könne gedrungen werden, damit dessen *Interesse ratione* der zukünftigen Zinse oder Früchte, so er aus der verpfändeten Sache zu *percipiren*, durch allzufrühzeitige Einlösung des Pfands *intervertiret*, und ihme die Gelegenheit benommen werde, sein Geld anderwerts wieder sicher anzulegen. *Carpz. Jur. for. P.* 2. *C.* 28. *Def.* 12. *Lauterb. Dissert. de jure Antichres. th.* 62. Es wäre dann, daß zu Wiedereinlösung des Pfands gar keine Zeit wäre anberaumet worden. Allermassen *in hoc casu* auch der *Creditor* die Schuld nach Belieben wieder ein*cassiren* kan, jedoch daß er wenigstens dem Schuldner so viel Zeit lasse, als er das Vorgeliehene erweißlichen in seinen Nutzen hat verwenden können. Dahero dann nicht minder, der *Debitor*, wann es ihm gefällig, sich zur Bezahlung zu *offeriren*, und das *Pignus* wieder an sich zu lösen befugt ist: woferne nur solches nicht ebenfalls *intempestivè* geschiehet, *e. g.* wann der *Debitor* zu der Zeit, da der *Creditor* durch seine Mühe, Fleiß und aufgewandte Unkosten, den *fundum antichreticum* auf das allerbeste gebauet und zugerichtet, denselben *una cum fructibus adhuc pendentibus reluiren*, und mithin *cum alterius damno* das *lucrum* davon einheben wollte. *Arg. L.* 65. §. 5. *ff. pro Soc. Arg. L.* 17. §. 3. *ff. commod. Lauterb. JCt. diss. th.* 63.

Hierbey ist noch dieses *incidenter* mit anzumercken; Wann jemand eine Post ohne Pfand ausgelehnet hätte, und sich hernach doch wohl versichern wolte; So könte er dem *Debitori* noch eine andere *Summam* vorstrecken, und sich ein Pfand daruber geben lassen; Zahlte hernach gleich der Schuldner die letzte Post, so ist er dannoch berechtiget, das Pfand so lange zurück zu halten, bis ihm die erste Post auch völlig gezahlet worden. *L. un c. etiam ob Chirographar. credit.* Und dem Schuldner geschiehet hierdurch nicht zuviel, weil er selbst die Zahlung verzögert, und also dem Glaubiger auf gute Mittel zu dencken, Anlaß gibt. Doch gehet dieses nur in denenjenigen Pfändern an, welche mit der Partheyen Belieben versetzet werden können, nicht aber in denen, welche die Gesetze in gewissen Fällen nur etlichen Personen zueignen. *Mev. P.* 2. *Dec.* 114.

(d) *In*

(d) *In puncto distractionis vel venditionis Pignoris*, werden die *Pacta* verschiedentlich eingerichtet: Dann es wird entweder ausdrücklich oder *simpliciter* bedungen: **Daß dem *Creditori* erlaubet seyn solle, das eingesetzte Pfand zu verkauffen.** Wofern nun der *Debitor*, welches jederzeit nöthig ist, auf beschehene Ermahnung, oder nach Verlauff der Zahlungs-Zeit, eine *moram* zu Schulden kommen läst, und die *Solution* verzögert, alsdann und ehender nicht kan der Glaubiger *ex conventione, tanquam ex voluntate debitoris*, das Pfand, *acquisita ejusdem possessione licite* veräußeren, wie ihme dann auch ohne dem Einfall des Verzugs nach der Natur des *pignoris* die Freyheit der Verkauffung zustehet, wann gleich dieserwegen gar nichts wäre bedungen worden. *per L. 4. ff. de pign. act.* Es ist aber hierbey diese *distinction* zu beobachten, daß *priori casu, interposito Sc. pacto de alienando*, das *pignus* ohne einige vorhergehende *Denunciation* kan verkaufft werden, doch muß man hernachmahls dem *Debitori* zu wissen thun, daß er der *alienation* beywohne, und mit ansehe, daß alles aufrichtig, und ohne Betrug zugehe, *L. 4. C. distr. pign. ibique Brunnem. Franzk. ad tit. de distr. pign. n. 45.*

Ein anders aber ist es, wann ausdrücklich bedungen worden: **Daß im Fall der Nicht-Zahlung, der *Creditor*, ohne den *Debitorem* zum Verkauff *citiren* zu lassen, das Pfand zu verkauffen befugt seyn solle,** alsdann könte er zwar ohne solche *denunciation* mit dem Verkauff fortfahren, doch ist nöthig, daß alsdann solches entweder Gerichtlich, *quod hodie plerumque fieri solet*, oder *in præsentia duorum testium* vorgenommen werde, damit selbige hernachmahls aussagen können, daß alles *bona fide* seye vollzogen worden.

Andern Falls, wann nemlich von Verkauffung des *Pignoris* gar nichts *conditioniret* worden, muß der Glaubiger dem Schuldner wenigstens einmahl *denunciren* lassen, daß er das Pfand verkauffen wolle. Hernach sollte er zwar von Zeit sothaner *Denunciation* oder der ergangenen *Sententz* angerechnet, noch 2. gantzer Jahre warten, ehe er zum Verkauff schreiten darff. *Per L. 3. §. 1. Cod. de Jur. dom. impetr.* Alleine daß heut zu Tage das *Biennium* nicht mehr *attendiret* werde, folglich die *Dispositio dictæ legis hodie* wenig mehr *in usu* seye, bezeuget *Brunnem. ad d. L. 3. C. de Jur. dom. impetr.*

Wann auch eine gewisse Bedingung oder *Modus* dem *Contract* beygefüget ist, wie mit Verkauffung des *Pignoris procediret* werden solle, alsdann ist der Glaubiger gehalten, den *Modum Conventum præcisè* zu beobachten, dann wo er dem *contraveniret*, und das Pfand anderst verkaufft, als es bedungen worden, so begehet er ein *furtum*, und kan dieserwegen

von dem *Debitore* belanget werden. *L. fin. C. de Jur. dom. impetr. L. 7, C. de distr. Pign.*

Hiernächst fraget sichs, ob die ausdrückliche Bedingung: **Daß der** *Creditor* **das Pfand zu verkauffen nicht Macht haben solle / wann gleich der** *Debitor* **mit der Bezahlung säumig seyn würde / einige Würckung nach sich ziehen könne:** & *respondetur*, daß weilen diese *Conventio contra naturam & finem pignoris* lauffet, massen dasselbe eben zu dem Ende *constituiret* wird, daß wo der Schuldner mit der *Solution* nicht einhalten würde, der Glaubiger selbiges verkauffen, und dadurch sein Anlehen wieder *recuperiren* könne; Also kan *Clausula hæc adjecta, directe* keinen *Effect* haben, sondern das Pfand kan nichts destoweniger *distrahiret* werden, wann nur dem *Debitori* vorhero dreymahl *per justa intervalla*, welche nach denen gewöhnlichen Gerichts-Fristen zu *reguliren* sind, ist *denunciret* worden, daß er bezahlen solle. *L. 4. ff. de Pign. Act.*

Ein anders aber wäre es, wann der Schuldner *expressè* bedungen hätte, **daß das Pfand auf keinerley Weiß und Wege / auch nicht einmahl** *post trinam denunciationem* **solle verkaufft werden.** *Brunnem. ad L. 4. in fin. de Pign. Act.* Wiewohlen ich sehr zweiffele, ob ein Glaubiger so dumm seyn, und dergleichen beschwerliche *Conditiones* eingehen werde.

Endlichen ist noch *de Pacto Commissario* oder *Lege Commissaria* etwas zu erinnern, und wird genannt, wann *inter Creditorem & Debitorem* bedungen wird, **daß wann das eingesetzte Pfand binnen einer gewissen unter ihnen bedungenen Zeit nicht eingelöset wird / solches alsdann dem** *Creditori*, **vor die darauf geliehene** *Summa* **verfallen seyn solle.**

Dieses *Pactum* aber ist in denen *Legibus* hauptsächtich der Ursach halber verbotten, damit der Geld-benöthigte Schuldner, von dem *Creditore* hierzu nicht aus Noth *induciret*, und sonach gezwungen werde, seine Sachen, welche gleichwohl von einem grössern Werth sind, für eine geringere und schlechte Schuld dahin zu geben. *Text. 1. feud. 27. c. un. Reformat. Polit. de Anno 1577. tit. 10. §.* **und dieweilen man** *ꝛc.*

Wiewohlen dieses *Pactum de Jure Canonico* gültig ist, wann es mit einem *Juramento* bestärcket worden, weil einem jeden frey stehet, einen Theil an dem Pfand dem andern zu schencken, und umsonst zu überlassen. *Vid. Cap. pen. X. de Pign. Rittershus. in different. Jur. Civ. & Can lib. 3. cap. 1.*

Auch ist dieses *Pactum* alsdann vor gültig und zulässig zu achten, wann *conditioniret* wird: **Daß das Pfand, wann es nach Verlauff 3. Jahren nicht eingelöset wird, dem Glaubiger für einen billigen und Marckgängigen Preiß verfallen seyn solle.** Jedoch muß der Glaubiger

biger dem Schuldner so weit die *Æstimation* des Pfands die Schuld übersteiget, wieder heraus geben. *L.* 16. *ff. §. fin. de Pign. Act. L. fin. de Contr. empt.* Der *Creditor* aber kan das Pfand um die *Taxation* nicht behalten, wann ein anderer ein mehrers dafür zu geben erbietig ist. *Mev. P.* 1. *Decis.* 21.

Gleicher Gestalt ist auch dieses von keiner Würckung, wann *paciſciret* worden: **Daß das Pfand nicht wieder eingelöset werden** solle, es mag gleich solches unter denen *Contrahenten* also schlechthin bedungen worden seyn, oder die Einlösung auf eine gewisse Zeit *restringiret* werden, *e. g.* **Daß der** *Debitor*, **wann er innerhalb** 3. **Jahren nicht bezahlen würde/ das Pfand einzulösen nicht mehr Macht haben** soll/ ist sothanes *Pactum pro non adjecto* zu halten, als welches mit dem *Lege Commissoria* in der That übereinkommt, mithin zu einem übermäßigen Wucher, Boßheit, Betrug und Geitz abzielet, dergleichen *Pacta* dann *ipso Jure nulla* sind. *L.* 6. *de Pact. L.* 7. §. 7. *ff. eod.*

Dem *Debitori competiret* wider den *Creditorem* die *Actio pignoratitia directa*, wann nemlich dieser das Pfand nach bezahlter Schuld, ihme dasselbe gar nicht oder schadhafft wieder heraus giebt. §. *fin. Inst. quibus mod. re contr.* diese *Actio* hat statt, wann schon nach 30. und mehr Jahren das Pfand wieder eingelöset würde: Dann *juxta communem Doctorum sententiam* das Pfand von dem *Creditore* oder dessen Erben wider den Schuldner nicht kan *præscribiret* werden. *Carpz.* 2. 1. *Defin.* 1. *& seqq.*

Dagegen wird dem *Creditori* wider den Schuldner, wann er von jenem betrogen worden, oder Er auf das Unterpfand nothwendige Kosten gewendet, daß er ihme deßwegen genügliche Erstattung thue. *L.* 1. §. 2. *L.* 16. §. 1. *ff. de Pign. Act.* die *Actio pignoratitia contraria* zugestanden.

Formula VI.

Obligation zweyer Ehe-Leute mit Unterpfands-Verschreibung.

Ich Christian Friedrich Fensterer, Bürger und Handelsmann allhier, und mit demselben ich Maria Barbara sein Eheweib, Urkunden und bekennen hiermit fur uns und unsere Erben: Daß Tit. Herr Heinrich Christoph Bauer, Bürger und Gastgeber zum Guldenen Stern diß Orts, auf beschehenes Ansuchen, zu besserer Etablirung unserer Handlung, dato **zweyhundert Reichstha-**

thaler an Landmüntzen, uns baar vorgestrecket, weßwegen wir uns dann der Exceptioni non numeratæ vel non acceptæ, seu non in rem versæ pecuniæ hiermit ausdrücklich verzeihen und begeben. Gereden und versprechen hierauf bey unsern wahren Worten, Ehr, Trauen und Glauben, sothane 200. Thlr. so lange wir solche unabgetragen stehen lassen, nicht nur alljährlich mit 6. pro Cento richtig zu verzinsen, sondern auch nach beschehend- und jedem Theil frey stehender ein Vierteljähriger Aufkündigung, in gleichmäßig-unverschlagenen Muntz-Sorten, ohne sein des Herrn Darleihers Kosten und Schaden, hinwiederum danckbarlich abzuführen und zu bezahlen. Damit aber erwehnter Herr Darleiher desto mehr versichert seyn möge, so haben wir ihme unser zu N. gelegenes frey und unversetztes Güthlein autoritate judiciali zu einem Unterpfand dergestalt verschrieben, daß daferne wir mit Abtragung der Zinse und Capitals uns säumig erweisen solten, er sich mit Vorbewust hiesiger Amts-Herrschafft daran zu halten, und davon bezahlt zu machen, Macht, Fug, und erlangtes Recht haben solle. Wie uns dann hierwieder einige Exception Geist- oder Weltlichen Rechtens v. g. Exceptio doli, metus, erroris, rei non sic sed aliter gestæ, oder all andern, wie die Namen haben mögen, absonderlich aber mich Maria Barbara das Beneficium Senatus Consulti Vellejani, oder sonst einig Recht und Gerechtigkeit, so dem weiblichen Geschlecht zum besten verordnet, deren wir allerseits genüglich erinnert und certioriret worden, nicht schützen oder schirmen solle, massen wir uns deren allerseits wissentlich und wohldedächtlich verziehen und begeben haben.

Dessen allen zu mehrerer Urkund und Bekräfftigung haben wir diese Obligation nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch geziemenden Fleisses ersucht und gebeten, den Hoch-Edel und Gestrengen Herrn, Wilhelm Heinrich Beutler, Hoch-Fürstl. N. Wohlverordneten Rath und Amtmann allhier, daß er diese Obligation fürnemlich der constituirten Hypothec halber ex officio neben uns unterschreiben, und mit seinem gewöhnlichen Amts-Siegel corroboriren wolle, welches ich ernannter Rath und Amtmann also vollzogen zu haben Krafft diß bekenne. So geschehen N. 2c.

(L.S.)

Wilhelm Heinrich Beutler,
Rath- und Amtmann.

(L.S.) Christian Friederich Fensterer.

(L.S.) Maria Barbara Fenstererin.

An-

Anmerckung.

Hier wird fürnemlich *de Beneficio Senatus Consulto Vellejano* gehandelt, und zugleich auch gezeiget werden, wie weit sich ein Weib so wohl für ihren Ehemann als andere in Bürgschafft einlassen könne?

Dieses *Beneficium* nun bestehet hauptsächlich darinnen, daß wann ein Weib sich vor jemand verpflichtet, verbürget oder verschreibt, solche Verpflichtung und Bürgschafft ihr unnachtheilig und unverfänglich seyn, und mithin sie davon loß und ledig gezehlet werden solle, auch nichts bezahlen dürffe. *L.* 2. §. 1. *ff. ad SCt. Vellej.* Dieses *Beneficium* aber hat alsdann keinen *Effect* mehr, wann demselben ausdrücklich und *specialiter* ist *renunciret* worden. *Arg. l. pen. Cod. de Pact. l. fin. §. pen. ff. ad SCtum Vellej.* Es ist aber nicht *de necessitate*, daß die *Renunciation* vor Gericht geschehe, wie einige *Doctores* der Meynung sind, sondern sie kan auch denen Rechten und bißheriger *Observanz* nach, *extrajudicialiter* und zwar *sine juramento*, auch so gar in einem *privat-Instrument v. gr. in Epistolis* geschehen, wenn nur dem Weib dieses *Beneficium* jederzeit vorhero genugsam erkläret und ausgeleget worden, und sodann erwehnter Massen die *Special-Renunciation* darauff erfolget, *Lauterbach. Colleg. Theoret. Pract. tit. ad SCt. Vellej.*

Inter renunciationem judicialem & extrajudicialem ist jedoch noch diese *Distinction*, daß bey der Gerichtlichen Verzicht, wann man gleich eigentlich nicht weiß, ob dieses *Beneficium* dem Weibe genüglich erkläret worden, die Muthmassung gleichwohl *pro facta certioratione militiret, in judicio enim omnia rite & solenniter facta præsumuntur, L.* 1. §. 11. *ff. de Magistrat. Conv. L.* 65. §. 2. *ff. ad SCtum Treben. Mascard. & Probat. Volum.* 1. *Concl.* 1138. *num.* 45.

In renunciatione extrajudiciali aber, wird so lange *pro ignorantia præsumiret*, bis das *contrarium* erwiesen: *certioratio enim consistit in facto, ea autem quæ facti sunt, non præsumuntur, sed probanda veniunt.*

Et est certioratio solennitas extrinseca, quæ nunquam præsumitur. Mascard. de probat. Vol. 1. *Concl.* 283. *num.* 1.

Ist in dem *Instrument* von der *certioration* Meldung geschehen, *v. gr.* **nachdem sie dieser ihr zustehenden Rechtlichen Wohlthat genugsam erinnert/ und ihr dieselbe deutlich erkläret/** so wird zwar dieselbe ebenfals *præsumiret, L.* 14. *C. de contrah. stipul.* Weilen aber mehrmahlen zu geschehen pfleget, daß aus andern *Instrumentis* allerhand gemeine *Clausuln* zusammen gesucht und der Verschreibung einverleibt wer-

den, solchemnach ungewiß ist, ob die Partheyen diese *Clausuln* verstanden, oder auch darein *consentiret* haben; ja offtmahls der *Concipient* selbst von dergleichen *Clausuln* keinen genugsamen Verstand und Begriff hat, so ist sicherer und rathsamer, daß man entweder einen wohlerfahrnen *Notarium*, oder 2. verständige und glaubwürdige Zeugen *adhibire*, sie mit unterschreiben und zugleich *attestiren* lasse, daß sie zugegen gewesen, und gehöret, wie die Erklärung und Auslegung geschehen seye, oder aber daß man den Inhalt dieses *Beneficii* dem *Instrument* selbst mit deutlich und verständigen Worten *inserire*, *v. gr.* **Ich begebe mich derjenigen Rechts-Wohlthat/ so da will, daß kein Weib sich vor jemand verbürgen, verpflichten oder verschreiben könne/ und wo solches geschehen/ solche Verpflichtung und Bürgschafft/ derselben unschädlich/ und unnachtheilig seyn solle/ dergestalt/ daß ich mich derselben nimmermehr gebrauchen, im Fall M. an der Zahlung der ihme vorgeliehenen Post säumig werden solte, ich solche als meine eigene Schuld/ ohne alle Einwendung richtig bezahlen wolle.** Dann wo dieses geschehen, kan das Weib hernach nicht *excipiren*, ob wären ihr die zustehende Freyheiten, nicht alle deutlich und genugsam ausgeleget und erkläret worden.

Wie, wann aber der *Notarius*, der *Creditor*, die *Testes*, welche in dem *Instrument de facta certioratione attestiret*, selbsten nicht wissen und verstehen, was dieses *Senatus Consultum* in sich begreiffet? Alsdann und wo dieses zu erweisen, ist *eo ipso* die *præsumption*, daß sothane *certioratio* nicht geschehen sey. *Berlich. Part. 2. concl. 19. n. 53. Hahn. ad Wesemb. tit. de SCto Vellej. n. ult.*

Eine andere Beschaffenheit hat es, wann diesem *Beneficio* ist eidlich abgesagt worden, in welchem Fall nach gemeinem Wahn der Rechts-Gelehrten, die *certioratio* nicht *de absoluta necessitate* ist, daß solchemnach sothane *Renunciation* bestehet, man mag dem Weib dieses *Privilegium* erkläret haben oder nicht: *Juramentum enim uti enixam voluntatem declarat, ita & loco certiorationis est. arg. L. 77. § 23. ff. de Legat. 2. Lauterb. Colleg. theor. pract. tit. ad Senatus Cons. Vellej §. 26.*

Dieses hat nun wohl seine Richtigkeit, wann ein Weib vor einen Fremden *fidejubiret*, denn vor einen Fremden kan sie sich ehender als vor ihren Mann mit Bürgschafft bestricken, weilen davor gehalten wird, daß das Weib von dem Mann durch allerhand Schmeicheleyen und listige *persuasiones ad fidejubendum* kan *inducirt* werden. Dahero dann besondere *Præcaution* und Sorgfalt zu *adhibiren*, wann eines Weibes vor ihren Mann eingelegte Bürgschafft von Kräfften und Würckung seyn solle. Welchemnach

nach eine gemeine und schlechte Verzicht nicht *sufficient* ist, sondern solche muß eidlich vollzogen werden. *Dd. in auth. si qua mulier. C. ad Senatus Ctum Vellej.* Wiewohlen das *Jurament* nicht überall erfordert wird, sondern auch die *simplex renunciatio Authenticæ* an etlichen Orthen *sufficient* ist. *Struv. S. I. C. Exerc. 21. th. 11. ibique Müller Brunnem. ad Auth. si qua Mulier. Cod. ad SCt. Vellej.* Doch wird hier nach Meynung einiger Rechts-Lehrer eben keine *certioratio* und Erklärung ihrer *jurium* erfordert, weilen erwehnter Massen das *juramentum certiorationis loco* dienet. *Gail. lib. 2. Obs. 77. n. 9.* Allein bey dieser Meynung würde der Mann nicht recht sicher stehen; *add. Mev. ad Jus Lubec. lib. 1. Tit. 5. art. 7. num. 121.* Dann weilen die alten Juristen dem Frauenzimmer *in genere* eine natürliche Schwachheit angedichtet, und sie vor schwache Werckzeuge gehalten, welche ihre zustehende Rechte und *Beneficia* nicht allezeit verstünden, und dahero *omissa certioratione* vorschützen könten, daß sie nicht verstanden, was sie geschworen, ob selbige schon heutiges Tags dem Mannsvolck an *Malice*, List und Verschlagenheit, mehrmal überlegen sind, und sehr übel empfinden würden, wann man sie *in faciem* einer solchen Dummheit beschuldigen solte; so ist es doch besser, wann man sie vor dem Eyde ihrer Freyheiten genüglich erinnere, und so fort dieser *exception prævenire*. *Paul. Gallerat. de Renunciat. Tom. 2. Centur. 1. Renunc. 62. n. 8. in fin.* Oder man könnte den Eydschwur dergestalt *concipiren*, daß von denen ihr zustehenden *Beneficiis* darinnen zugleich mit verständlich und deutlichen Worten Erwehnung geschiehet. *e. g.*

Ich *Mevia* schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd / daß ich mich der weiblichen Gerechtigkeit / so da will / daß eine Ehefrau vor ihren Mann sich nicht bürglich einlassen / sondern wenn sie gleich solches gethan, dennoch wegen sothaner Bürgschaft / nicht belanget werden könne / hiermit gänzlich verzeihe und begebe, dergestalt / daß ich mich derselben nimmermehr gebrauchen, sondern im Fall mein Ehemann an der Zahlung der ihm vorgeliehenen Post säumig werden solte / ich solche Post als meine eigene Schuld / ohne alles Einwenden richtig bezahlen wolle, so wahr mir GOtt helffe.

Es ist aber auch *absolutè* nicht nöthig, daß die Eydliche *Renunciation* einer vor ihren Ehemann *fidejubi*renden Frauen Gerichtlich geschehe, sondern es ist genug, wann solche *extrajudicialiter* abgeleget wird. Doch muß diese *Clausul:* So wahr mir GOTT helffe! ausdrücklich dabey seyn. *Carpz. P. 2. C. 16. def. 6.*

Es fragt sich auch, wann eine Frau nebst ihrem Mann Wirthschafft treibet, oder mit zu offenen Kram und Laden sitzet, oder sonst mit einander *in communione bonorum* stehen, und mit einander zu Fortsetzung ihres Gewerbs Geld aufnehmen, ob sodann die Frau ihren *Beneficiis* gleicher Gestalt Eydlich *renunciiren* müsse? & *Respondetur quod non*, dann weil sie solchergestalt auch an dem *lucro participiret*, so ist die *renunciatio jurata* nicht nöthig, sondern eine gemeine Verzicht allerdings genug, *cum qui commodum sentit, incommodum etiam sentire debeat. Arg. Authent. Si qua mulier. Cod: de SCto Vellej.*

Etliche erfordern noch über den Eydlichen Verzicht des *SCti Vellejani* von einer Frauen, daß sie auch dem *Beneficio* aus der *Auth. si qua mulier. C. ad SCti Vellej. vid. Joh. à Sande lib. 3 Decis. tit. 11. def. 4.* auch absonderlich *renunciire*; Alleine es ist nicht nöthig, daß dieser *Auth.* mit Namen erwehnet werde, wann der Inhalt derselben nur *exprimiret* wird: **e.g. Ich begebe mich der weiblichen Freyheit, so da will, daß eine Frau vor ihren Mann auf keinerley Weiß sich Bürglich einlassen oder ohne Eyd *renunciiren* kan.** Gestalten nur *allegirter Joh. à Sande d. l. circa finem* selbsten gestehet, daß der Verzicht beständig ist, wenn eine Frau aller ihrer zustehenden Rechts-Wohlthaten eidlich absaget, und sich derselben begibt.

Sonsten pflegen auch einige diese besondere *Cautel* zu *adhibiren*, daß sie eine *fidejubirende* Frau, ihre *Beneficien* schlechter Dings *renunciiren*, nach Verlauff zweyer Jahre aber die Bürgschafft wiederholen, und den *Contract* solchergestalt von derselben aufs neue wieder bestättigen lassen. Dann inzwischen ist ihr *Spatium* genug übrig gewesen, von ihren weiblichen Rechten und Freyheiten Erkundigung einzuziehen, und sich dardurch von dieser Verschreibung zu *degagiren*. Wann sie aber nach der Hand die vorige *Renunciation* aufs neue wiederholet, so wird davor gehalten, daß es aus guter Bedacht und reiffer Uberlegung vollzogen, und ist so fort auch die Bürgschafft allerdings kräfftig, ob gleich die Frau nachgehends vorschützen wolte, daß sie ihres Rechts nicht wäre *certioriret* worden, massen sie *intra biennium* Zeit genug gehabt, deshalben Nachricht und Erkundigung einzuziehen, und die *Doctores præsumiren* auch, daß es genüglich geschehen sey. Doch *extendiret* sich diese *Cautel* weiter nicht, dann auf Fremde, dem Ehemann aber würde es wenig helffen, wann gleich das Weib *secunda vice renunciret* hätte. Es wird zwar in der *Novell. 61. cap. 1.* gesagt, daß der nach zweyen Jahren wiederholte *Consens* der Frauen Bürgschafft und den *Contract* bestättige; Allein es wird dort

von

von einem andern *Casu* geredt: *e. g.* Es verkaufft der Mann ein Stück Guth, welches der Frauen zum Gegen-Vermächtnüß gesetzet war, nun gilt dieser Verkauff nicht, ob schon die Frau darein williget, es wäre dann, daß sie nach Verfliessung zweyer Jahre diesen *Consens* wiederholte, und der Mann andere Güter hätte, woran sich die Frau halten könte. *Stryk. de Caut. Contr. Sect. 2. Cap. 6. §. 7.*

Obwohlen auch einige vermeynen, daß man der Frau als Principal-Schuldnerin das Geld aufnehmen; den Mann hingegen als Bürgen davor seyn lassen soll; als auf welchen Fall die Frau sich ihrer *Beneficien*, so ihr *propter fidejussionem* zustehen, nicht bedingen könnte, weil sie in ihrem Namen den *Contract* abgeschlossen, ob schon der Nutzen daraus einem andern zukommet, so findet doch dieses Mittel alsdann nur statt, wann der *Creditor* von deme keine Wissenschafft gehabt, daß die Frau dem Manne zum besten diesen *Contract* geschlossen: Hat er aber hievon Nachricht und *Information* gehabt, so ist dem Weibe unbenommen, auf ihre Weibliche Gerechtigkeit aus dem *Senatus Consulto Vellejano* sich zu *provociren*. *L. 2. ff. d. t. Berlich. P. 2. c. 19. n. 65.* Dannenhero ist es besser und sicherer, daß man der Frauen die Ursach und *Compelle*, so sie zur Geld-Aufnahme *necessitiret*, in dem *Contracte exprimiren* lasse; Sonst wo sie mit dem Mann zugleich das Geld empfangen, und sich davor verschrieben, so wird *præsumiret*, daß der Mann die gantze Summa allein erhalten habe. *Struv. Exerc. 21. th. 11. in fin. Carpz. lib. 2. Resp. 75.*

Wann aber einem Weib wissend ist, daß sie mit Bestand Rechtens sich nicht verbürgen kan, gleichwohl aber deme ungeachtet sich dannoch *animo decipiendi* in eine Bürgschafft einläßt, und hernach deßwegen belanget wird, so kan sie sich auf ihre Weibliche *Beneficia* nicht beruffen, sondern ist wegen ihres hierunter *concurrirenden doli* zur Zahlung *obligiret*: *deceptis enim non decipientibus jura succurrunt, & infirmitas fœminarum non calliditas auxilium demit. L. 2. §. 3. ff. ad SCt. Vellej. L. si decipiendi 30. pr. ff. eod. L. 5. & 18. Cod. eod.*

Dannenhero man solcher Gestalt der *Exceptioni SCti Vellejani* die *replicationem doli* opponiren kan. *L. 29. & 30. ff. ad SCt. Vellej.*

Dieweilen aber dieser *dolus difficilis probationis* ist, so könnte an statt des Beweises dem Weib der Eyd *deferiret* werden: **Ob sie nicht gewust, daß diese Verschreib- oder Verbindung von Unkräfften seye, und ob sie nicht die** Intention **gehabt, auf dieses** Beneficium **hernachmahlen, wann sie der auf sich genommenen Bürgschafft halber**

solte belanget werden/ zu recuriren. *Per L. 9. Cod. ad SCt. Vellej.* Denn daß die *Delatio juramenti in causis famosis* statt finde, *verificiret* sich *ex L. 9. §. 2. ff. de jurejur.*

An verschiedenen Orten, sonderlich in Handels-Städten, und wo die *communio bonorum* unter denen Eheleuten eingeführet, ist das *Jus de intercessionibus mulierum* entweder gar nicht, oder doch gar wenig mehr *in usu*, dahero auch alldorten, wo die Weiber sich vor fremde, und ihre Männer sich *efficaciter* verbürgen können, unnöthig ist, die *renunciationem Senatus Consulti Vellejani*, oder der *Authenticæ, si quæ mulier &c.* denen *Instrumentis obligationum*, wie annoch von vielen *Notariis* mehr aus Gewohnheit als *Necessität* beschiehet, zu *inseriren.*

Dergleichen *statutum* ist unter andern zu Nürnberg, nach welchem nicht nur ledige Weibspersonen, sowohl Witweiber als Jungfern, welche das 18te Jahr ihres Alters erfüllet, und unbevormündet seyn, auch ihre eigene Güther haben, eben so wohl als die Mannspersonen sich mit *Autorität* eines Beystandes, sondern auch die Weiber vor ihre Männer und andere verbürgen können, jedoch daß solche Verschreibung im letzten Fall, wann sie sich vor andere verbürgen, mit *Consens* ihrer Ehemänner, im ersten aber, wann sie vor ihre Männer *intercediren*, mit Rath und Beystand zweyer aus ihren Befreundten, oder 2. Genannten des grösern und kleinen Raths geschehe. Welche letztere *Solennität* nur in verdingten Heyrathen nöthig ist, wo aber das Weib mit ihrem Mann in versamter und unverdingter Heyrath stehet, dergleichen ist, so Mann und Weib *sine Pactis dotalibus*, ohne Beding und Bestimmung der Heyraths-Güther zusammen heyrathen, in diesem Fall, weil jedem Ehegatten der halbe Theil der Güther *Jure Societatis* zustehet, so ist das Weib vor ihren Mann, wann sie sich gleich gar nicht, oder nur mit Bestand ihres Mannes verbürget, zu bezahlen gehalten, es wäre dann, daß sie redliche und erhebliche Ursachen fürbringen könte, warum sie solches zu thun nicht schuldig. *Vid. Dn. Becky Formul. Sect. 2. Class. 2. §. 56. - - 58.*

Formula VII.

Obligation und Bürgschaffts-Verschreibung über ein Anlehen.

Ich Friedrich Gabriel Schreyer, Burger und Weinschenck allhier, urkunde und bekenne für mich und meine Erben, daß Herr Bernhard Frie-

Friedrich Greffier, Stadt-Schreiber allhier, auf mein beschehen inständiges Ansuchen und Bitten, mir zum Behuf und Fortsetzung meiner Nahrung, sonderheitlich zu Bezahlung eines in Francken erkaufften Stuck Weins, 200. Thlr. an guten und unverruffenen Müntz-Sorten auf drey Jahrlang baar vorgeliehen. Wie ich nun solche zu meinen sichern Händen empfangen, und in meinen Nutzen und Frommen verwendet zu haben, Krafft diß bekenne, und zu dem Ende der Exceptioni non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ, mich hiermit wissentlich und wohlbedächtlich verzeihe und begebe. Also gelobe und verspreche ich hiermit bey meinen wahren Worten, Trauen und Glauben, besagtes Capital der zwey hundert Thaler nach Verlauff der bestimmten drey Jahre hinwiederum an gutet gangbarer Münze ohne Verzug und Verursachung einiger Unkosten danckbarlich zu restituiren, und selbe inzwischen jährlich mit fünf pro Cento zu verzinsen, und die Zinse alle halb Jahr ordentlich abzurichten, und dieses alles bey Verpfändung meiner jetzig und künfftigen Haab und Güther, so viel hierzu vonnöthen.

Damit aber gedachter Herr Stadtschreiber Greffier dieses Capitals halber desto mehr gesichert seyn möge, will ich Tit. Herrn Philipp Friedrich Löffler, und Herrn Christoph Ernst Fleischmann zum wahren selbst schuldigen Bürgen (a) constituiret und ernennet haben; Allermassen dann wir Philipp Friederich Löffler und Christoph Ernst Fleischmann, uns zu dieser wohlbedächtig und gutwillig bekennen, und uns beyderseits, und zwar in Solidum für uns und unsere Erben Krafft dieses dergestalten obligiren, daß im Fall Herr Friederich Gabriel Schreyer wider Vermuthen, mit künfftiger Wiederbezahlung des Capitals und ordentlicher Abführung der Zinse sich säumig erweisen, und in gesetzter Zeit damit nicht einhalten solte, wir sodann auf solchen Erfolg an seine Stelle tretten, und ermeldtes Capital der 200. Thlr. samt denen rückständigen Zinsen, und all andern verursachten Unkosten und Schaden, darinnen des Herrn Greffier blossen wörtlichen Angeben ohne Eyd und Moderation geglaubet werden solle, ohne fernern Aufschub und Wiederred, an voll und wohlgeltender Müntz ihme Herrn Greffier richtig und baar abtragen wollen, zu welchem Ende wir alle unsere jetzige und künftige Haab und Güther, so viel hierzu vonnöthen seyn wird, *cum clausula paratissimæ executionis verhypothec*iren und verpfänden, um im Fall der nicht Zahlung, sich daran halten, und daraus bezahlt machen zu können.

Darwider uns keine Geist- noch Weltliche, keine Land- noch Stadtübliche Rechte, Gewohnheit, Begnadigung, *Privilegien* und Freyheiten, wie die Namen haben, oder inskünftige erdacht werden mögen, nicht schützen, schir-

schirmen, noch befreyen sollen, massen denenselben allen und jeden wir und insonderheit der *Exceptioni doli mali erroris*, *læsionis*, *fraudulentæ persuasionis*, *rei non sic sed aliter gestæ*, *simulati contractus*, *item* dem *Beneficio Ordinis sive Excussionis*, *Divisionis*, (b) *Cedendarum Actionum*, (c) wissendlich und ausdrücklich *tam in genere quam in specie* hiermit *renunciren* und absagen. (d) Dahingegen ich Eingangs ernannter Friederich Gabriel Schreyer, gedachte beede HHrn. Bürgen, dieser übernommenen Bürgschafft halber bey ebenmäßiger Verpfändung meiner sämtlichen Haab und Güther schadloß zu halten, gelobe und verspreche. Zu dessen mehrerer Bekräfftigung hab ich der Selbst-Schuldner, als auch wir die Bürgen uns eigenhändig unterschrieben und unsere gewöhnliche Pettschafften hievor gedruckt. So geschehen *N.* den 25. *May*. 1728.

(L. S.) Friederich Gabriel Schreyer, als Selbst-Schuldner, bekenne wie oben stehet.

(L. S.) Phil. Friedr. Löffler, Fidejussorio nomine.

(L. S.) Christop Ernst Fleischmann, als Bürge.

Anmerckung.

(a) Ein Bürg ist derjenige, welcher um mehrerer Sicherheit willen für einen andern verhaftet und verschreibet, dergestalt, daß er dasjenige, was der Haupt-Schuldner versprochen, im Fall der Nichthaltung vor ihn *præstiren* wolle. *Tit. inst. C. & Auth. de Fidejuss.* Es ist aber zu einer rechtmäßigen oder vollkommenen Bürgschaft dieses allein nicht genug, daß er ein namhaftes Vermögen besitze, sondern er muß auch ein guter und richtiger Bezahler, oder aber im Verweigerungsfall zur Zahlung leichtlich zu *adstringiren* seyn. *Etenim tria requiruntur ad hoc, ut Fidejussor dicatur idoneus: Unum est, quod idoneus sit facultatibus: Alterum, ut idoneus sit facilitate conveniendi: Tertium, quod fidejussor sit de eodem foro, vel quod renunciet privilegio fori.* Nach dem Bayrischen Land-Recht *tit.* 14. *art.* 5. *fol.* 265. soll derjenige, so für den andern Bürge wird, ausdrücklich und klärlich versprechen, daß er um die Forderung, darum er Bürg worden, hafften oder gut seyn wolle. Sagte aber einer allein, er wolle darob und daran seyn, daß die Schuld solle bezahlt werden, oder dem Schuldner sey wohl zu trauen, er sey ein guter redlicher und vermöglicher Mann, oder dergleichen, das

das ist keine Bürgschafft, noch auch etwas darauf zu erkennen. *Vid. Mat. Berlich part. 2. concl. 25. n. 29. Nuda enim commendatio futuri debitoris neminem obligat & Regula juris est: verba, satis tibi fiet, non sunt obligatoria. Hartm. tit. 30. obs. 2. n. 5. 6. & seqq.*

Anderst aber ist es beschaffen, wann einer einem nicht allein *Nudè* den Rath gegeben, daß er dieser oder jener Person Geld leihen solle; sondern denselbigen auch gebetten, ja selbst Vertröstung gethan, ihme zu seiner Bezahlung wieder behülfflich zu seyn: Dann dieses bestehet nicht *in terminis nudi consilii*, sondern *inseriret* auch zugleich eine *Obligation. Nam si literæ commendatitiæ verbum continent obligatorium, tunc etiam obligationem inducunt. Ivan Rudelius cons. 46. n. 2. in fin.* massen dann die *Doctores* dahin *concludiren*, daß wann einer durch dergleichen Rathgeben und *persuasiones* zu einem schädlichen *Contract induciret* und angeführet wird, welchen er von sich selbsten nimmermehr vorgenommen, sondern unterlassen hätte, daß der *Consultor* hierdurch wegen erlittenen Schadens, demjenigen, so auf sein Zusprechen sich in Handlung eingelassen, verhafftet bleibe, obgleich kein *dolus* dabey zu finden. *Bertachin in repert. verb. cons. n. 30. &c, Et tandem omnes Doctores transeunt in hanc sententiam, quod consulens alicui, ut certæ personæ pecuniam mutuet, vel fœnori det, indistincte teneatur actione mandati. Mynsi. ad §. 6. J. de Mandato n. 3. ubi de crebriori Dd. calculo testatur.*

Inzwischen hat jedoch dieses seine unwidersprechliche Richtigkeit, daß der *Creditor* vor allen Dingen schuldig und gehalten, den *Principal*-Schuldner oder dessen Erben am ersten zu belangen und zu *exequiren*; Wann aber an diesem nichts mehr zu erholen ist, alsdann gehet es erst über den Bürgen.

Obwohlen auch etliche in den Gedancken stehen, daß ein Bürge, wenn er sich als Selbst-Schuldner verschrieben, bey ihme das *Beneficium*, daß er vor dem *Principal*-Schuldner nicht könte belanget werden, nicht statt finde, und dahero sicher genug zu seyn vermeynet, wann in der *Obligation* diese Worte zu finden: **Daß er als Sachwaltiger und selbst schuldiger Bürge sich** *obligiret.*

Allein heut zu Tage ist sie in Sachsen so wohl als bey andern Gerichten verworffen, und kan der Bürge sich seines zustehenden Rechts, (*Beneficii Excussionis*) welchem er durch diese *Clausul* nicht *renunciret*, ungehindert bedienen. Daferne aber die Worte so eingerichtet wären: **daß er**

vor diese Schuld, als ein selbst schuldiger Bürge / und zwar als ein *Expromissor animo novandi* haffren wolle / so würde dadurch die *Exception*, daß man den *Principal*-Schuldner zuerst belangen müsse, *elidi*ret. Diese Umschweiffe aber zu vermeiden, thut der Glaubiger am besten, wenn er den Bürgen dieses *Beneficium* schlechterdings *renunci*ren läst. *Stryck. de Caut. Contr. Sect. 2. Cap. 6. §. 22.*

Welches dann *in verbis sequentibus* geschehen könte: „Wie dann wir Bürgen uns des *Beneficii Excussionis* und aller andern den Bürgen zustehenden Rechtlichen Wohlthaten hiermit *per expressum* verzeihen und begeben.“

Wann nun gleich diese *Renunciation* geschehen, und der Bürge könte *ad solutionem adstringi*ret werden, ehe und bevor noch der Haupt-Schuldner belanget worden, so stehet ihme doch noch frey, den Glaubiger zu ersuchen, er mögte auf sein des Bürgen Unkosten und Gefahr den *Principal*-Schuldner zuerst belangen und *executi*ren lassen, *arg. L. 22. §. 2. Mandati.* Worzu er dann auch, als zu einer Sache, die ihme gantz unschädlich, dem Bürgen aber nützlich und fürträglich ist, im Weigerungs-Fall gezwungen werden kan. *arg. L. 2. §. 5. ff. de Aqu. & aqu. pluv. arcend. Struv. in Syntag. Jur. Civ. Ex. 47. th. 43.*

Anderst ist es aber beschaffen mit einem Schadlos-Bürgen, denn dieser kan vor den *Principal*-Schuldner und denen andern Bürgen nicht belanget werden, ob er sich schon dieser Ausflucht ausdrücklich begeben hätte. Dann er ist weiter nicht verbunden, und darff nicht ehender zahlen, als wann der *Creditor* von dem *Principal*-Schuldner und den andern Bürgen wegen Armuth nichts erhalten kan. *Hering. de Fidejuss. cap. 27. p. 1. n. 142.* Da hingegen andere Bürgen gleich können belanget werden, wann der Schuldner sich säumig erweiset, und in gesetzter Zeit nicht einhält; *L. 16. §. ff. de Fidejuss.* Denn hier wird lediglich auf die Befriedigung *reflecti*ret, und wenn diese nicht erfolget, so muß der Bürge herhalten. So verhält es sich aber nicht mit dem Schadloß-Bürgen, dann dieser muß alsdann erst mit dem seinigen *concurri*ren, wann weder Schuldner noch Bürge zahlen können, dieses aber ist ehender nicht zu erfahren, als bis die *Execution* würcklich vollzogen: Dannenhero auch die *Renunciation*, Krafft deren der Schadloß-Bürge vor dem *Principal*-Schuldner und übrigen Bürgen könte belanget und angetastet werden, von keiner Würckung, sondern an und vor sich selber null und nichtig ist. *Hering. d. l. num. 143.* Und obwohlen *Stryck.*

in

in Tr. de Caut. Contr. Sect. 2. cap. 6. §. 24. vermeinet, daß, wann der *Fidejussor idemnimitatis* diesem *Beneficio* eydlich verzeihet, derselbe nicht mehr als ein Schadlos-Bürge, sondern als ein schlechter Bürge zu *consideriren* seye, mithin vor den *Principal*-Schuldner belanget werden könne, weilen der Eyd heut zu Tage wegen seiner starcken *Obligation & ratione conscientiæ inviolabiliter* müsse gehalten werden; so sind doch viele *Doctores* der Meynung, daß auch die eydliche Verzicht nicht *sufficient* seye, die Ausflucht zu tilgen und unkräfftig zu machen: *Vid. Carpz. P. 2. C. 17. Def. 7. in fin. Berlich. P. 2. concl. 22. num. 25. seqq. Valent. Franc. de Fidejuss. c. 5. num. 169. seqq.*

(b) *Beneficium Divisionis, ex epistola Divi Adriani* bestehet darinnen, daß Krafft deren keiner von denen Mit-Bürgen, oder denen, so sich *in solidum* verschrieben, wann sie nur alle *tempore litis contestatæ solvendo* sind, vor sich allein zu Bezahlung der völligen Schuld kan angehalten werden, sondern der *Creditor* muß sich mit Erlegung eines jeden Antheils *contentiren* lassen. *Lauterb. Coll. theor. pract. tit. de Fidejuss. §. 48.*

Obwohlen nur in der *Obligation* die Worte ausdrücklich stünden: **Daß die Bürgen sämtlich und sonderlich / alle vor einen, und einer vor alle / hafften wollen**: So ist die Sache damit doch noch nicht gehoben, sondern denen Bürgen stehet annoch frey, auf das *Beneficium Divisionis* zu *provociren*, *L. 3. C. de fidejuss.* Ja ob gleich hierdurch unter denen Bürgen eine genaue feste und unzertrennliche *Obligation constituiret* wird, so ist doch keiner gehalten, mehr als seinen Strang und Antheil zu bezahlen. *Nov. 99.* Dannenhero wer hierinnen *caute* verfahren will, der lasse die Bürgen dem *Beneficio Divisionis* ausdrücklich *renunciren*. Wo nun dieses geschehen, so hat der Gläubiger sich zu *præcaviren*, daß er von einem oder andern Bürgen seinen Antheil alleine nicht annehme, sonsten hat es das Ansehen, als ob er der beschehenen *Renunciation* ohnerachtet die Schuld theilen, und von den andern das *Residuum* fordern wolte.

Wann aber indessen die übrige Mit-Bürgen in Armuth verfielen und weiter nichts mehr bezahlen könten, so wäre hernach der Glaubiger *ratione summæ remanentis*, den ersten, welcher das Seinige *pro rata* allbereit abgetragen, weiter zu belangen nicht befugt. *Carpz. P. 2. C. 17. def. 11.* Will er aber von einem nur seinen Antheil fordern und annehmen, und gleichwohl wegen des noch rückständigen sich *prospiciren*, so muß er da-

bey ausdrücklich bezeugen und *proteſtiren*, daß er ſich in keine Wege damit *præjudiciren*, oder von Forderung der gantzen Summe abſtehen, ſondern, wenn er von den andern nichts erhalten könnte, ſich wieder zu dem erſten zu wenden, guten Fug und Macht haben wolte.

Wann hingegen der Bürge bey Auszahlung ſeiner *quotæ proteſtiret*, daß er *pro reſiduo* oder ſeine Mit-Bürgen nun weiter zu ſtehen nicht *tenent* und gehalten ſeyn wolle, und der Glaubiger *acceptiret* das Geld, alsdenn iſt jener ſicher und zu fernerer Zahlung nicht verbunden. *Salicet. num* 4. *Alexand. num.* 4. *Curt. num.* 4. *in L. ſi debitores C. de pactis.*

(c) Die dritte Rechts-Wohlthat, ſo einem Bürgen zuſtehet, iſt das *Beneficium Cedendarum Actionum*, Krafft deſſen der Bürge den *Creditorem* ehender zu bezahlen nicht ſchuldig und gehalten iſt, bis ihme von ſelbigen das gantze Recht ſeiner habenden Forderung, und alle ſo wohl wider die übrige Mit-Bürgen, als auch den Selbſt-Schuldner zu nehmende *Actiones cediret* und abgetretten worden. *Vid. Lauterb. Colleg. Theor. Pract. tit. de Fidejuſſ. §. 51. ſeq. & in diſſert. de Fidejuſſ. theſ. 27. ſeqq.*

Soll ihme dahero nach Bezahlung des verbürgten *Quanti* die Schuld-Verſchreibung mit einem **Will-Brief** *extradiren*, damit weilen er allein zu Erlegung der gantzen Schuld gedrungen worden, damit er ſo fort an ſeinem Mit-Bürgen oder dem Schuldner die geleiſtete Zahlung wieder *recuperiren* könnte, welches auch der Glaubiger zu thun ſchuldig iſt, oder er muß im Weigerungs-Fall die Zahlung entrathen. *Quando enim confidejuſſoris unus ex iſtis ſolidum ſolvit, is recte in ſolidum actiones ſibi contra confidejuſſores cedi poſtulat, & ſolidum ab uno ex confidejuſſoribus recuperat. Coler. de proceſſ. execut. part. 2. cap. 2. num.* 16. *cum multis ſequentibus, præſertim num.* 21. Die *Ceſſio* kan nun *regulariter* vor, in und nach der Zahlung, nnd zwar im letzten Fall *actione empti* geſuchet werden. *d. Coler. de proceſſ. execut. part.* 1. *cap.* 10. *num.* 416. 424.

Es iſt aber ſicherer wann die *Ceſſion* noch vor der Zahlung geſchiehet, indem nach geſchehener Befriedigung der Glaubiger kein Recht mehr hat, welches er abtretten könnte. *L. Modeſtinus* 76. *ff. de ſolution.* oder wenn er ihn zahlen will, daß er zugleich *proteſtire*, und ſich die *Ceſſion* und Abtrettung ausdinge, folglich alſo dem Glaubiger ſein Recht gleichſam abkauffe. *L.* 36. *ff. de Fidejuſſ.*

Reſpe-

Respectu des *Principal*-Schuldners hat es zwar das Ansehen, ob wäre die *Cessio*, indeme wider denselben die *Actio Mandati* ohnedem statt hat, mehr überflüßig als nothwendig; es ist aber selbige gleichwohl *in hoc passu* nützlich, wann *e. gr.* dem *Creditor in bonis Debitoris* ein *jus hypothecæ* zustünde, oder sonsten *propter privilegium aliquod*, die *actio creditoris pinguior* wäre, als die *propria actio mandati*, dann auf diese Weise bekommt der *Fidejussor per cessionem* eben dasjenige Recht, welches dem *Creditori* zugestanden, und kan dannenhero wider den *Debitorem* mit weit besserm Nachdruck *agi*ren, und mithin desto ehender zu dem Seinigen gelangen. *Brunnem. tr. de cess. action. c. 3. n. 19.*

Wann aber die *Contrahenten* und Bürgen sich befahren, sie mögten ihrer geleisteten Bürgschafft halber *ante principalem* belanget werden, so ist dienlich, wann sie in die *Obligation* diese Worte *excusso vel exacto principali*, mit einrucken lassen. *Et ideo dicere solemus, quod melius sit, ante tempus occurrere, quam post vulneratam causam remedium adhibere L. fin. C. in quib. in caus. integr. restit.*

Woferne hingegen der *Creditor* dieses nicht eingehen, und der Bürge sich gleichwohl gleich anfänglich bey Aufrichtung der *Obligation* einigermassen *prospici*ren wolte, damit er nicht erst hernach bey dem Glaubiger deshalb Ansuchung thun darff, so könte er diese *Clausul* in die *Obligation* mit einrücken lassen: **Wie dann zugleich die gesamte Bürgen sich unter einander verbunden, daß im Fall einer unter ihnen die völlige Zahlung zu leisten angestränget würde, er/ ohngeachtet ihm von dem Glaubiger kein Recht abgetretten, dannoch Kraft dieser *Obligation* befugt seyn solle/ die Neben-Bürgen entweder insgesammt/ oder einen für alle *actione Mandati* zu belangen/ und von denenselben/ was er ihrenthalber ausgezahlet, zu *repeti*ren/ massen zu sothanem Ende die Bürgen eben auf solche Art, wie es gegen den Glaubiger geschehen, ihnen ihre Güter untereinander wollen verpfändet haben.** Es ist aber dem Bürgen noch fürträglicher, wann ihme von dem Glaubiger sein Recht *cedi*ret wird, und kan hernach aus demselben wider den Schuldner und Neben-Bürgen mit desto mehrern Nachdruck klagen, weil er auf solche Weise eine ältere *Hypothec* und Unterpfand, welches von Schliessung des *Contracts* und Auszahlung des Gelds angehet, erlanget, und also einen Vorzug hat; Dahingegen die in vorhergesetzter *Clausul* von denen Neben-Bürgen verschriebene *Hypothec*, erst von der Zeit ihren Anfang nimmt, da der Bürge vor den Schuldner die Zahlung würcklich *præsti*ret

hat, welches sich öffters sehr lange nach vollzogenem *Contracte* zuträget. *Stryck. de Caut. Contr. Sect. 2. Cap. 6. §. 29.*

So in einem *Instrument* oder *Obligation* dem Schuldner eine gewisse Zeit der Bezahlung angesetzet, und deswegen ein Bürge gegeben worden, hernach aber sich ereignet, daß der Schuldner eine *Prorogation* und Erstreckung des Ziels ohne Wissen des Bürgens bey dem Glaubiger erhält, so ist der Bürge, nachdem die erste Zeit sich geendet, und also der Termin verstrichen, von der Bürgschafft loß und ledig. *arg. L. 7. C. de locat. & cond. Mynsing. cent. 6. observ. 53.* Eine andere Beschaffenheit aber hat es, wo der Bürge *simpliciter & sine aliqua termini circumscriptione vel temporis præfinitione*, das ist, ohne einige gewisse Benennung des Termins oder Zeit sich verbürget, dann in diesem Fall wird er durch die *Prolongation* und Verlängerung nicht *liberiret. D. Mynsing. cent. 6. obs. 53. §. secus, si fidejuss.* Dahero dann zu mercken, daß *prorogatio termini* den Bürgen *liberire*, wann die Zeit, *causa limitandæ obligationis*, zu *Limitir*ung der *Obligation* und Verpflichtung darzu gesetzet ist, nicht aber wenn die Zeit nur allein der Bezahlung halber gemeldet worden, in welchem Fall *prorogatio termini* den Bürgen nicht *liberiret* oder befreyet. *Gail. lib. 2. observ. 30. num. 11.*

Weilen aber die Frage, ob der Bürge, wann der Glaubiger dem Schuldner länger Frist und Aufschub zur Zahlung gibt, annoch vor die Post hafften müsse? überhaupt bestritten wird, so könnte der Gläubiger, um allem künfftigen Streit vorzukommen, folgende *Clausul* in den *Contract* einrücken lassen: **Wolte auch der Glaubiger dem *Principal*-Schuldner/ zur Zahlung Frist und Aufschub geben, soll er solches zu thun nicht allein befugt seyn/ sondern wir Bürgen wollen nichts desto minder biß zur gäntzlichen Bezahlung** *obligat* **verbleiben/ allermassen diese unsere Bürgschafft** *in omnem causam & eventum* **gültig seyn solle:** Dann wenn sich ein Bürge verpflichtet auf alle Weise und Wege verbunden zu seyn, so muß er auch vor allen Schaden stehen, welcher dem Gläubiger aus dieser Schuld zustossen könnte. *L. 54. ff. Locati.*

Da aber der Bürge ausdrücklich in der Verschreibung bedinget, daß nach Ausgang einer gewissen Zeit er ferners nicht hafften noch Bürg seyn wolle, so ist alsdann dieser nach Verfliessung solcher Zeit seiner Bürgschafft entlastet, welches desto mehr statt findet, wann der *Creditor* dem *Principal*-Schuldner oder dem Bürgen innerhalb 3. Monaten hernach nicht gemahnet, oder er hätte dem Schuldner ohne Wissen und Willen des Bürgens den Termin *prorogiret*, *Melon. in Thesaur. jur. Tit. XVII. §. 47.*

Das

Das Bayrische Land-Recht *disponi*ret dißfalls *tit.* 14. *art.* 9. *fol.* 267. folgendes: Ob gleich ein selbst-Schuldner auf eine gewisse Zeit zu zahlen schuldig ist, und der Glaubiger ihme längere Zahlungs-Fristen gibt, ohne Vorwissen des Bürgens, so ist doch der Bürg seiner Bürgschafft deshalben nicht ledig, es hätte dann der Bürg in seiner Bürgschafft ausgetragen, daß nach Verscheinung der gesetzten Zeit der Glaubiger die Schuld einfordern, und länger nicht warten soll, dann er gedencke alsdann nicht länger Bürg zu bleiben: In solchem Fall wann der Glaubiger längere Fristen gibt, ist die Bürgschafft erloschen.

(*d*) Indem bekannter massen denen Bürgen sehr viele *Beneficia* zu statten kommen, dadurch sie sich der Zahlung entweder gantz und gar entlassen, oder doch solche wenigstens sehr schwer machen können, muß der Glaubiger sich vorsehen, daß allen diesen *Beneficiis* insonderheit *renunci*ret, und ihm also nachmahls die *Execution* desto leichter gemachet werde. Dann eine *General-Renunciation* aller einem Bürgen dißfalls zustehenden Rechten, ist nicht *sufficient. Francus de Fidejuss. C.* 5. *num.* 348. Ja wenn er sich gleich aller derer Rechts-Wohlthaten, so jemahls einem Bürgen auf einigerley Weise zu statten kommen könnten, ausdrücklich verziehen und begeben hätte, so ist doch solche *Renunciation* in Sachsen ungültig: *Vid. Carpz. P.* 2. *C.* 7. *Def.* 1. welches auch *Gail. lib.* 2. *Obs.* 27. *num.* 21. *confirmi*ret. Nach denen *Civil*-Rechten könte man das *Contrarium* endlich noch wohl *defendi*ren *Hering de Fidejuss. c.* 17. *num.* 45. Alleine es ist sicherer, daß man zu Vorkommung alles künfftigen Streits, allen Rechts-Wohlthaten insonderheit *renunci*ren lasse. *e. gr.* Wie sie sich dann hiemit der Rechts-Wohlthat, die da will, daß ein Bürge vor den *Principal*-Schuldner nicht könne belanget werden: *Beneficio Excussionis vel nova Constitutionis Nov.* 4. *c.* 1. insonderheit begeben.

Ingleichen daß ein Bürg nur seinen Strang, und nicht die gantze Schuld zahlen dürffe. (*Beneficio Divisionis vel Epistolæ Divi Adriani* §. 4. *Inst. de Fidejuss.*) Wie dann auch, daß er nicht eher zu zahlen schuldig, es habe ihm dann der Glaubiger vorher sein Recht abgetretten: (*Beneficio Cedendarum Actionum.*) Oder doch zum wenigsten eine und die andere Rechts-Wohlthat insonderheit vorher setzen, und den allgemeinen Verzicht gleich darauf anhängen lassen: Z. E. **Wie dann die Bürgen sich des** *Beneficii Excussionis* **und aller andern denen Bürgen zustehenden rechtlichen Wohlthaten hiemit** *per expressum* **begeben.** Denn auf diesen Fall hat der allgemeine Verzicht die Würckung, daß die andere Wohlthaten, ob sie gleich nicht ausdrücklich benennet sind, dennoch darunter verstanden werden, wie solches auch bereits oben erwehnet worden.

den. *Carpz. P. 2. C. 17. def. 2.* Wiewohlen *Struv. in Synt. Jur. Civ. Ex. 47. th. 45.* davor hält, daß wann der Bürge sich nur eines *Beneficii* begeben, die andern deswegen nicht verlohren seyen, weilen eine jede *Renunciation* eines habenden Rechts *stricte* zu verstehen, und von einer Sach auf die andere nicht gezogen werden könne, welches jedoch so zu verstehen seyn wird, *nisi reliquis beneficiis generaliter renunciavit.*

Wann ein Bürge sich lediglich für die Haupt-Schuld und nicht zugleich auch für das *Interesse*, so durch die verzögerte Zahlung auflauffen würde, *obligiret*, so kan er des *Interesse* halber von dem *Creditor* nicht belanget werden, sondern allein der *Debitor:* hätte aber der *Fidejussor* auf alles und jedes, was der *Debitor* schuldig seyn würde, oder bezahlen müsse, in Bürgschafft sich eingelassen, oder es wären in der Haupt-*Obligation*, wovor der Bürge *caviret*, die Zinßen versprochen, in solchem Fall müste der Bürg vor den Zinß gleichfalls stehen. *Struv. cit. Ex. th. 42.*

Alleine wann der *Creditor in extractione usurarum* sich selbsten säumig erweiset, und den Schuldner deswegen nicht gebührend mahnet, sondern ohne *interpellation* viele Jahre zusammen kommen läst, würde es allerdings wider die Billigkeit lauffen, wann der *Fidejussor* die *negligence* des Glaubigers entgelten und die wegen unterlassener Mahnung, aufgeschwollene Zinße bezahlen solte.

Der Bürge kan denjenigen, für den er sich verbürget hat, mit Fug und Recht nicht belangen, daß er ihn seiner Bürgschafft bey dem Schuld Herrn befreyen solle, es wäre dann, daß er von dem *Creditor* um die Bezahlung rechtlich angesprochen, und darzu *condemniret* worden: Oder wann 2) die Bürgschafft lange Zeit angestanden, und der *Principal*-Schuldner sich zu der Bezahlung nicht anschicken wolte: Oder 3) wann der Schuldner durch die üble Haußhaltung und Verschwendung seiner Güter in Verfall seiner Nahrung käme, also, daß der Bürge besorgen müste, daß er hernach an ihme sich nicht wieder erholen könne: Oder wann 4) die Bürgschafft anderst und länger nicht dann auf eine benannte Zeit, von dem *Fidejussore* bewilliget worden, und die Zeit verlauffen wäre, in solchen Fällen mag der Bürge den Schuldner belangen, daß er ihn von der Bürgschafft *liberire*, von welchen gleich mehrers wird gehandelt werden.

Herr *D. Gailius referiret* in des Cammer-Gerichts sonderbahren Gerichts-Gebräuchen, *Lib. 2. Observ. 29.* **Ob ein Bürg Anforderung thun könne, daß ihn der Schuldner loß mache?** *num. 1. & seqq.* Als ein Schuldner einsmahls lange Zeit in Bürgschafft gehafftet, und den Schuldner um Erledigung derselben offtmahls inständig doch aber vergeblich ersucht gehabt, da habe der Bürge letztlichen eine *Supplication* übergeben,

geben, daß ermeldter Schuldner *citiret* werde, und sehe, wie er loß erkannt werde: Da seye die Frage entstanden: **ob dergleichen** *Citation* **zu erkennen** seye: und liesse sich erstlich ansehen, man müsse *negative* antworten. Dann bekannten Rechtens 1.) Daß ein Bürge, ehe die Bezahlung geschehen, wider den Schuldner *Actione Mandati* nicht klagen könne, *ratio*, weil der Schuldner betrogen würde, wann nach Willen des Bürgens, deme von dem Glaubiger noch nichts angefordert worden, er zur Erledigung kommen möchte, er würde auch noch darzu in Schaden gesetzet, weil er einen andern Bürgen so leichtlich und so bald nicht wieder haben und bekommen könnte. Doch gesetzten Zweiffels ohnerachtet seye dahin *concludi*ret worden. 2) Daß die *Citation* solle erkannt, und die Klage *in termino reproductionis* übergeben, sodann beyde zur Antwort und Beweiß gelassen werden. Dann obwohlen *regulariter* der Bürge *ante solutionem actione Mandati* sich unförmlich zu erledigen suche, habe doch solches in etlichen sonderbahren Fällen nicht statt.

Und solches erstlich in dem Fall, wann der Schuldner die Schuld lange aufziehet, oder welches gleichviel ist, der Bürge lang in Bürgschafft hafften muß. *L.* 34. *in fin. ff. Mandati.* Dann 3) der Bürge nicht für und für verpflichtet und verbunden seyn solle, damit er nicht aus seiner Gutthat einen Nachtheil und Schaden, wie gemeiniglich zu geschehen pflegt, leide oder erlange. Dann 4) der für einen andern Bürge wird, bringt sich selbst in Gefahr der Zahlung, nach den Sprüchwörtern Salomonis cap. 6. v. 1. 2. & 3. Und im gemeinen Sprüchwort pflegt man zu sagen: Bürgen soll man würgen. Item: *Sponde, noxa præsto est.* Dahero noch ferners gesagt wird: *paria esse, promittere & solvere*, daß Geloben und Bezahlen eines wie das andere seye. *Arg. L. fin. C. ad L. Falcid.* 5) Es seye aber, sagt ermeldter Herr *Doctor Gailius*, auch hierbey zu mercken, daß in diesem Fall das Begehren der Klage also eingerichtet werden solle, daß der Bürge loß und ledig gemacht, nicht aber, daß dem Glaubiger die Schuld erleget werde, *text. not. in L.* 28. *ff. de Negot. Gest.* 6) Die Zeit aber, wann sie für lang zu halten, stehe in Ermäßigung des Richters. *L.* 2. §. *fin. ff. de jure deliber.*

Sind solchemnach zwey *remedia juris* vorhanden, wodurch sich ein Bürge von seiner Bürgschafft *liberi*ren und loß machen kan. Das Erste ist aus dem *L. Lucius* 38. §. 1. *ff. Mandati & ex L.* 10. *C. eod.* da der Bürge, wenn er lange in der Bürgschafft gestanden, und wenn der Schuldner seine Güter anfängt durchzubringen, vor Gerichte um Erlassung dieser Bürgschafft anhalten und bitten kan. Das andere *ex L. si contendat.* 28. *ff. de Fidejuss.* Wann der Bürge genugsame Ursachen und *Exceptiones* hat, im

Fall er belanget würde, sich von der Klage loß zu würcken. Weilen aber der *Creditor* die Klage *ex professo tergiversiret*, und vielleicht nur auf den Tod des Bürgen wartet, so kan der Bürge nach Inhalt nur *allegirten Legis*, den Glaubiger, er sey wo er wolle, vor seinen des Bürgen Richter *citiren* lassen, daß er erscheine, die Ursachen und *Exceptiones*, warum er von der Bürgschafft müsse befreyet werden, anhöre, oder gewärtig seye, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, und dieses Mittel ist absonderlich gut, wenn man seine Erben von der Verdrüßlichkeit des künfftigen *Processes* entledigen will.

Regulariter endiget sich die Bürgschafft 1) Wann die Haupt-Schuld durch den Schuldner, oder jemand andern, der für ihn zahlet, vergnüget, oder 2) solche verjähret ist; Wäre aber der Haupt-Schuldner gemahnet, und dardurch die Verjährung unterbrochen worden, so möchte der Bürge, ob man ihn schon der Zahlung halber nicht besprochen, auf die Verjährung sich nicht beziehen. *Struv. Exercit. 47. th. 47.* oder 3.) durch einen neuen *Contract* die erste *Obligation* und Verbindung, darum die Bürgschafft nicht geleistet gewesen, aufgehoben und verloschen ist, welches zu Latein *Novatio* genennet wird, falls anderst in der *Obligation* nicht gedacht ist, daß wann gleich eine *Novation* geschehen, die Bürgschafft gleichwohl in ihrem Werth und Gültigkeit verbleiben solle. *Struv. cit. loc. th. 60. in fin.*

Endlichen *cessiret* die Bürgschafft *confusione*, das ist: Wann der Schuldner den Glaubiger, oder dieser jenen erbet. Wäre aber die Erbschafft, vermittelst eines *Inventarii* oder nur zum Theil angetretten, so bliebe *priori casu* die Bürgschafft gäntzlich, *posteriori casu* aber, so weit die *Obligation ratione* der Mit-Erben bestünde, gültig. Aber wie; Wenn der Bürge dem Schuldner oder dieser jenem *succediret*? Auch in diesem Fall endiget sich die Bürgschafft, weil niemand Haupt-Schuldner und Bürge zugleich seyn kan. *L. 95. ff. de solut.* es wäre dann, daß die Erbschafft *pro parte*, oder vermittelst eines *Inventarii* angetretten wäre. Dann im erstern Fall bliebe der Bürge in so weit die Zahlung der Schuld auf seine Mit-Erben fiele, verbunden, oder woferne der Schuldner den Bürgen *pro parte* geerbet hätte, müsten die übrigen Mit-Erben, welche dem Bürgen *succediret*, vor den Schuldner als Bürgen hafften; Im andern Fall aber, wann der Bürge mit der *Inventur* die Erbschafft angetretten, (dann wann der Haupt-Schuldner des Bürgen Erbschafft mit dem *Inventario* übernommen hat, solchen Falls wird der *Creditor* auf den *Debitorem* als auf seinen Haupt-Schuldner eher auf denselben, *qua* seines Bürgens Erben stehen) kan der *Creditor* denselben als seinen Bürgen,

wann

wann dieser als Erbe des *Debitoris*, unter dem Vorwand seiner Rechts-Wohlthat, und daß die Erbschafft nicht *Solvendo* wäre, die Zahlung weigerte, wohl belangen. *L.* 95. §. 3. *ff. de Solut. Mev.* 1. *Dec.* 38.

Die Bürgen, so für einen andern auf Begehren gut sagen, und der Zahlung sich unterworffen, denen sind ihres *Principalen* Haab und Güter wegen solcher Gefahr stillschweigend verpfändet, ja sie haben so gar *ex singulari jure* ein *Privilegium* oder *prærogativ* vor andern *Creditoribus*, *not. Wesenb in paratit. ff. de Privileg. Credit. num.* 4. *in fin. Neguzant.* 4. *mem.* 2. *part. princ. num.* 164. Dannenhero auch, wo einer Bürgschafft halber hätte Zinß geben müssen, und kan es *liquidiren*, deme soll nebst der *Priorität* des Haupt-Guts all sein *Interesse restituiret* werden: *Not. in consult. const. Sax. l.* 1. *part.* 3. *quæst.* 7. *n.* 49. Ja wo auch einer *pro ignorante vel absente fidejubiret*, hat er wider denselben *Actionem negotiorum gestorum*, dann *Actionem Mandati* kan er nicht anstellen, weil kein *Mandatum* vorhergegangen. *L.* 20. §. 1. *ff. Mandati.* Welches alles darum denen Bürgen also verstattet wird, dieweil sie den, für welchen sie versprechen, allerdings bey Ehren und Glauben erhalten: *hinc enim nomen suum habent, quasi quod à debitore promissum est, fide sua esse jubeant. Not. Mynsing. tit. Inst. Fidejuss. ad rubr. num.* 3. Dahergegen andere Glaubiger mehr auf ihren eigenen Nutzen dann einige Wohlthat sehen, und ihr Geld auf Pfand ausleihen. Derowegen auch gantz billig und recht, daß allhier nicht allein auf die Zeit *ad temporis prioritatem, respectu aliorum creditorum*, sondern vielmehr auf die Brüderliche Treu des Bürgens, und dessen guten Ausschlag, der durch solche Bürgschafft, ohnzweiffentlich den übrigen *Creditores procuriret* worden, geschehen und zuwege gebracht werde, *arg. L.* 6. *ff. qui potior. in pignor.* Und ob schon der Bürge sich dessen gegen seinen *Principalen* nicht ausdrücklich versichert; so wird doch in Rechten *illud pro expresso* geachtet, *quod tacite inest. Gail. Lib.* 1. *Observ.* 2. *num.* 2.

Wann aber ein Bürge seine beschehene Bürgschafft läugnen wolte, so lieget dem *Creditori* ob, solches genüglich zu erweisen, welches dem Bayerischen Land-Recht allerdings *conform* ist, als woselbsten *tit.* 14. *art.* 2. *fol.* 264. *& seqq.* verordnet ist; Wann ein Bürge, welcher der Bürgschafft nicht in Abrede ist, beklaget wird um Bezahlung, und ist der Selbst-Schuldner gleichwohl zuvor beklagt worden, aber der Glaubiger seine Forderung von ihme nicht könte habhafft werden, oder der Bürge kan sich aus der im vorhergehenden *Articul* angezogenen Freyheit des Rechtens, daß nemlich der Selbst-Schuldner zuvor beklagt werden soll, nicht gebrauchen, weil er sich derselben insonderheit und ausdrücklich verziehen, so soll der

Richter schaffen, daß der Bürge den Kläger entrichte in den ersten 14. Tagen; Läugnet er aber die Bürgschafft, so soll der Kläger zurecht genug wahr machen, daß der Beklagte Bürge worden sey, und da es beschicht, soll alsdann der Richter dem Kläger zu der Bezahlung verhelffen als um Schuld Recht ist.

Letztlichen ist noch zu erörtern 1) in welchen Fällen man Bürgschafft bestellen könne. 2) Ob der *Fidejussor* mehr als der *Principal*-Schuldner *obligiret*, und dann 3) wer zu Bürgschafften *admittiret* werden könne.

Ad primum ist zu wissen, daß man in allen *Contracten* und Verpflichtungen, es seye auch die *Obligation* und Verbindung wie sie wolle, Bürgen bestellen und annehmen kan: Ausgenommen in Peinlichen und *Criminal*-Sachen, die an Haut und Haar gehen, oder wann noch ungewiß, was für eine Straffe statt haben mögte; Absonderlich wann der *Inquisit* zur gefänglichen Hafft gebracht worden: Wäre er aber ausser dem Gefängniß und flüchtig, erböte sich aber auf ergangene *Edictal-Citation*, sich gegen ein sicheres Geleit zu stellen, und seine Sache auszuführen, in solchen Fällen pfleget die Obrigkeit gegen Bürgschafft sicher Geleit zu geben, krafft dessen der *Delinquent* auf jedesmahliges Erfordern sich stellen, und sicher ab- und zu reisen kan. Könte aber derselbe mit der Bürgschafft (welche gemeiniglich in einer gewissen Summe Geldes bestehet) nicht aufkommen, so wird ihme endlich das sichere Geleit gegen eydliche *Caution* ertheilet. Massen auch ein *Inquisit* gegen genugsame Versicherung, des *Arrests* kan entlassen werden, wann sich aus denen *Inquisitions-Actis* ergiebt, daß derselbe, wo nicht gar unschuldig seye, doch zum wenigsten mit der Todes-Straffe nicht könne beleget werden. In andern *Delictis*, die an Leib und Leben nicht gehen, und nur eine Geld-Straffe, Gefängniß, Landes-Verweisung und dergleichen nach sich ziehen, wird eine *Caution* sich zu *sistiren*, und der zuerkannten Straffe sich zu unterwerffen, desto leichter zugelassen. *Struv. Synt. Jur. Civil. Ex.* 47. *th.* 39.

Ad secundum statuiret Brunnemann in Exercit. Inst. tit. de Fidejuss. daß der Bürge genauer und vester könne verbunden werden als der Schuldner selbsten: Dergestalt wann der Schuldner schlechterdings und ohne Verpfändung die Zahlung versprochen, man dennoch den Bürgen bey einer gewissen Straffe, oder der schleunigsten *Execution*, oder auch bey Verpfändung seiner Güter *obligiren* könne. Allein *regulariter* kan der Bürge doch auf keine höhere Summe oder härter dann sein *Principal*, für den er sich verpflichtet hat, verhafft oder verbunden werden: Denn die Bürgschafft alleine darum erdacht und zugelassen worden, daß was an dem *Principal*-Schuldner abgehet, von denen Bürgen wieder erstattet

werde

werde. Dannenhero wo der *Principal*-Schuldner auf eine benante Zeit, oder an einem besondern Orte, Zahlung zu thun schuldig, so mögen die Bürgen vor Erscheinung derselben Zeit, keineswegs belanget werden: Wohl aber kan einer, in einer mindern Summe, auch mit sonderer *Condition* und Gedinge Bürge werden, als: Wenn der *Principal* 1000. fl. schuldig wäre, mag einer die Bürgschafft auf 500. fl. oder weniger thun, und ihme noch dazu etwas, durch Gedinge, *ratione*, der Zeit, des Orts und anderer Umstände *reserviren*. Aber wie wann der Bürge vor eine höhere Summe, welche der *Principal* nicht schuldig ist, sich einlieffe? In solchem Fall ist die Bürgschafft in so weit als der Schuldner verhafftet ist, gültig; Dannenhero wann der *Principal* 100. fl. schuldig wäre, der Bürge aber hätte auf ein höheres, nemlich auf 200. fl. *caviret*, so bestünde dessen ohngeachtet, die Bürgschafft nur bis auf 100. Gulden: *Struv. cit. loc. th.* 40.

Ad tertium. Können alle diejenige sich mit Bürgschafften bestricken, welche nicht mehr unter Vätterlichen Gewalt oder *sub Tutela vel Curatela* stehen, mithin mit dem Ihrigen thun mögen was sie wollen. Dannenhero können Unmündige, Minderjährige, Verschwender und andere denen *Curatores* verordnet seyn, sich in keine Bürgschafft einlassen. Denen *Clericis* ist solches im Päpstlichen Rechte gleichfalls verbotten, *cap.* 1. *X. de Fidejuss.* Welches andere auf solche Fälle, wann sie öffters Bürgschafft leisten wollen, *restringiren*, weil sie dadurch zu weltlichen Sachen allzusehr veranlasset würden. Dieses ist indessen unstreitig, daß ein Ordens-Bruder nicht *fidejubiren* könne. *cap. pen. cit. tit.* So werden auch die Soldaten vor keine tüchtige Bürgen gehalten. *Sande lib.* 3. *tit.* 10. *def.* 1. Was die Weibs-Personen anbelangt, hievon ist bereits oben genügliche Erwehnung geschehen: Nur ist zum Beschluß noch dieses anzumercken, daß ein gantz besoffener voller Mensch, der nicht weiß, was er thut, ebenfalls keine tüchtige Bürgschafft leisten könne, ein anders ist, wann er *modicè* betruncken, oder wann er nach ausgeschlaffenem Rausch seine *Promission ratificiret*, in welchen beeden letztern Fällen die *Fidejussion* allerdings kräfftig ist. *Schrader. de feudis P.* 9. *c.* 4. *num.* 99. *vers. eod.*

Formula VIII.

Quittungen.

Ich Friederich Ludwig Geyer / Urkunde und bekenne hiermit für mich meine Erben und Nachkommen, daß Herr Eitel Heinrich Borg / die

laut ausgestellter *Obligation* vom 15. *Maji* 1724. mir schuldig gewesene 200. Rthlr. benebst denen verfallenen Zinßen, anheute zu End gesetzten *Dato*, an guten und unverrüffenen Müntz-Sorten, richtig und baar ohne einigen Abgang und Mangel erleget und abgetragen: Dannenhero ich auch ermeldten Herrn Borgern, oder wer sonsten deshalben quittirens vonnöthen, hiermit über den richtigen Empfang der 200. Rthlr. und rückständig-gewesene Zinße, nebst Aushändigung der *Original-Obligation*, in der besten und beständigsten Form Rechtens quittire, und mich dißfalls aller fernern Ansprüche und Forderungen wissentlich und wohlbedächtlich verzeihe und begebe, zu dem Ende auch allen und jeden *Exceptionen* und Freyheiten, als *doli mali*, *simulati contractus*, *rei non sic*, *sed aliter gestæ*, *erroris*, *non numeratæ vel non solutæ pecuniæ*, und wie die sonsten Namen haben mögen, oder mir hierwieder zu statten kommen könten, vollkommen *renuncir*e und absage. Dessen zu wahrer Urkund habe ich diese Quittung eigenhändig unterschrieben und mein gewöhnliches Pettschafft hervor gedruckt.

So geschehen *N. &c.*

(L. S.) **Friederich Ludwig Geyer.**

Formula IX.

Daß Herr Georg Michael Förstenauer, Bürger und Bierbrauer allhier, mir diejenige 100. fl. Rheinisch, so ich ihme verwichenen Herbst, laut seiner ausgestellten *Obligation dd.* 25. *Octobr.* 1725. zum Gersten-Einkauff vorgeliehen, *dato cum usuris*, an guten und gültigen Müntz-Sorten danckbarlich *restituiret* hat, wird Krafft diß beurkundet, und der Herr Förstenauer, nebst Zurückgab der *Original-Obligation* solcher beschehenen Wieder-Zahlung halber *in optima juris forma*, *cum renunciatione non acceptæ vel non numeratæ pecuniæ* hiermit quittiret.

So geschehen *N.* den 30. *April* 1727.

(L. S.) **Georg Christoph Geldmacher.**

Anmerckungen.

Eine Quittung ist nichts anders, als ein Zettel oder Brief, darinnen der *Creditor* bekennet, daß ihme der Schuldner das vorgeliehene Geld, oder einen Theil desselben, entweder vollkommen und ohne Abgang, oder *interim* etwas daran auf Abschlag, wieder richtig bezahlet habe. *Besold. Thesaur.*

saur. Pract. voc. **Quittung.** Wer nun keine Quittung aufzuweisen hat, von dem wird *præsumiret*, daß er das Vorlehen oder Schuld, auch noch nicht abgeführet oder bezahlet habe. *Menoch. Consil.* 703. *n.* 8. Dannenhero niemand gehalten ehender zu bezahlen, als biß die Quittung gefertiget und unterschrieben ist. *Freyer de solution. cap.* 1. *membr.* 1. *num.* 12. Wolte aber ein Glaubiger seinem Schuldner, in Hoffnung zukünfftiger Zahlung eine Quittung überschicken, so muß er, wann die verhoffte Zahlung nicht erfolget, die Quittung nicht über 30. Tage in des Schuldners Händen lassen, dann nach Verflieſſung derselben wird *præsumiret*, als ob die Schuld würcklich bezahlet seye; Und obschon der Glaubiger erweisen wolte, daß er nichts bekommen, so wird er doch wegen Erledigung und Befreyung des Schuldners mit diesem Beweiß nicht *admitiiret*, massen die *jura pro liberatione favorabler* als *pro obligatione disponiren*. *L.* 14. §. 2. *C. de non numerat. pec. Zanger de Except. P.* 3. *C.* 14. *num.* 32. *Carpz. P.* 2. *C.* 29. *def:* 19.

Die Quittungen sind entweder *General* oder *Special*; bey denen *General*-Quittungen ist in acht zu nehmen, daß selbige sich zwar auf Bezahlung aller Schulden, jedoch aber nicht auf diejenigen, daran die Partheyen nicht gedacht, erstrecken. *L.* 35. *ff. de Pact. Wesenb. P.* 2. *Conſ.* 74. *n.* 66. Dannenhero hat man bey denen Quittungen mehr auf den Verstand, Willen und Meynung des Glaubigers, als auf die blossen Worte zu sehen. *Freyer de solut. c.* 10. *n.* 33. Wenn derohalben einer dem andern eine Quittung über viel Sachen, als z. E. über eine Erbschafft geben solte, so muß er vorhero der Erbschafft gedencken, und hernach die *General*-Quittung anhängen, auf welchen Fall sich dieselbige auf alle Anforderungen, die auf einige Weise aus der Erbschaft herrühren könten, und darauf die Partheyen gedacht haben mögten, erstrecken. Doch muß dergleichen *General*-Quittung nicht auf die Sachen gezogen werden, darunter ein Betrug und Hinterlist verborgen lieget. Gestalten denn auch diejenige Quittungen so durch List und Betrug ausgewürcket worden, von keinen Kräfften sind. *Mev. P.* 8. *Dec.* 21.

Zu mehrerer Erläuterung dieser *Materie* wird nachgesetztes des *Strykii Tract. de Caut. Contr. Sect.* 4. *c.* 3. §. 4. *inserirtes Responsum*, so *Anno* 1683. *Mense Novembris concipiret* worden, *Satisfaction* geben.

Species Facti.

Hat Isabella in ihres Vattern *Concurs*, und deshalb ergangenen *Designation*-Urtheil auf 400000. Rthlr. eine *prioritætische* Stelle erhalten; Da nun

nun *Albericus* solche Väterliche Güther von 105000. Rthlr. *Sub hasta* erstanden und ihme auferleget, wegen geführter *Administration* und Verwaltung Rechnung abzustatten, so sich ebenfalls auf 300000. Rthlr. betreffen mögte; so hat Isabella von ihrer zuerkanten Forderung dem *Alberico* 50000. Rthlr. *cediret*, davor er ihr 28000. Rthlr. bezahlet, bey deren Empfang die Isabella dergestalten quittiret, daß sie zugleich aller an den Väterlichen Gütern gehabten Forderungen, An- und Zusprüchen, es mögten solche herrühren oder Namen haben, wie sie wolten / verziehen und begeben, dergestalt / daß sie nun und in Ewigkeit in oberwehnten Gütern / oder an den Herrn *Albericum* und denen seinigen ferner nichts suchen wolte; Deshalben dann gefraget wird.

Quæstio.

Ob gedachte *Isabella* des Vergleichs *sub A.* und *Renunciation sub B.* ohngeachtet ihrer übrigen Forderungen halber, nach Abzug der darin *cedirten* 50000. Rthlr. zu *Depositon* des Kauff-Geldes und Ablegung der zuerkanten Rechnung den *Albericum* halten könne?

Rationes dubitandi.

Ob nun zwar aus der Quittung *sub B.* am Tage, daß selbe nicht allein auf die 28000. Rthlr. gerichtet, und die *Isabella* in so weit ihren Rechten *renunciret*, sondern sie auch noch eine weit *generalere Renunciation annectiret*, indem sie sich alles an den Väterlichen Gütern gehabten Zuspruchs begeben, dergestalt, daß sie in Ewigkeit, weder an die Güter, weder an des *Albericis* Person ferner nichts suchen wolte, mit welchen Worten sie sich nicht so wohl der dinglichen, als auch *Personal*-Klagen begeben, weil nun aber die *General*-Worte nichts ausschliessen,

Cap. solicitæ 6. in fin. X. de Major. & Obed.

und *præsumiret* wird, daß die *Contrahenten* dieses zu thun sind willens gewesen, was die Worte mit sich bringen.

L. si ita 126. §. 2. in fin. ff. de V. O.

L. nepos 125. ff. de V. S.

Worzu der *favor liberationis* kommet, daß wenn die *General*-Worte ihre Würckung haben sollen, *Albericus* gäntzlich loßgesprochen und befreyet wird, die Rechte aber vor die Freyheit *favorabler* sind, als vor die *Obligationes*.

L.

L. Arrianus 47. *ff. de O. & A.*
L. tale pactum 40. *ff. de Pact.*

auch nicht hindert, daß *Albericus* solche hohe Post wegen Inhalt und Verbot des *Legis Anastasianæ* vor 28000. Rthlr. nicht erhandeln können, massen *Albericus* in Besitz der Väterlichen Güter ist; Wenn aber der Besitzer zu Erhaltung seiner *Possession* andere Schulden um einen geringern Preiß an sich erhandelt, so stehet ihm *Lex Anastasiana* nicht im Wege.

L. per diversas 22. *verb. is qui res aliquas possidet C. Mand.*

so scheinet, daß die *Isabella* keinen fernern Anspruch an den *Albericum* nehmen könne.

Rationes decidendi.

Weil aber dennoch 1.) aus der Beylage *sub Lit. A.* nemlich dem *Contract* vom 19. *Octobr. Anno* 1677. deutlich zu ersehen, daß zwischen der *Isabella* und *Alberico* keine andere Handlung vorgegangen, als daß *Isabella* ihme 50000. Rthlr. von ihrer zuerkannten Forderung, und ihr Recht an den Gütern nicht gäntzlich, sondern ausdrücklich nur biß auf die angeführte Summe abgetretten, davor ihr der *Albericus* 28000. Reichsthaler versprochen.

2.) Auch die *sub Lit. B.* befindliche Quittung und *Renunciation* sich ausdrücklich auf obige Handlung *de Anno* 1677. beziehet, und keiner neuen *Obligation*, dardurch *Isabella* wäre verbunden gewesen, ein mehrers abzutretten, gedencket.

3.) Und kein Zweiffel, daß in allen *Contracten* mehr auf dasjenige, was abgehandelt worden, als auf die Worte, und also mehr auf die Wahrheit, als auf die Schrifft selbsten zu *reflectiren*.

L. 1. C. plus valere quod agitur.

Dergestalt, daß auch die Worte wider ihren natürlichen Verstand ausgeleget werden können, damit sie nur mit der *Contrahenten* ihrer Meynung und Vorsatz übereinstimmen.

Besold. Consil. 6. num. 140.
Richter. ad L. 31. *C. de Transact. n.* 12.

4.) Ingleichen auch: daß die erste *Obligation* in der Quittung mit allen ihren *Qualitäten* vorhanden.

L. asse toto 77. *ff. de hered. instituend.*

dergestalt, daß sie nunmehr aus der Quittung muß erkläret werden.

Cravetta Vol. 1. *Cons.* 45. *n.* 4.

5.) und also, da die *Isabella* wegen der 50000. Rthlr. nur Handlung vorge-

nommen, und dergestalt eine absonderliche Sache abgehandelt, die nunmehro bey der Quittung erfolgte *General*-Worte, weiter nicht, als auf obige Summe und derselben *annectirten* Theil der Rechte gezogen werden kan: Denn wenn man über gewisse Sachen *transigiret*, und darzu setzet, man wolle nichts mehr fordern, so behält man dennoch wegen des Uberrests sein Recht und Klage.

L. si de certa 41. *C. de Transact.*
Richter. cit. loc.
Card. Mantica de tacit. & ambig. convention. lib. 26. *tit.* 6. *num.* 1.

Welches
6.) nicht allein *in Transactionibus*, sondern auch in Verzichten der Rechte statt findet, denn ein allgemeiner Verzicht wird auf die *Special*-Sache *restringiret* und gezogen.

L. jubemus 21. *C. ad Senat. Conf. Vellejan.*
Curt. Senior. Com. ad. Tit. Cod. de Transact. L. 31. *n.* 2.

Welches auch *in pactis* und Rechnungen angehet,

Anton. Gabriel commun. concluſ. lib. 6. *tit. de R. J. concluſ.* 4.

und obgleich
7.) einige Rechts-Lehrer obige Meynung *limitiren*, daß diese Worte alsdenn insgemein müssen verstanden werden, wenn sie ohne Zerstümmelung des natürlichen Verstandes, auf dem vorhergehenden absonderlichen Fall nicht können *restringiret* und gezogen werden,

Mantica tit. 6. *num.* 3.
Trentecinqu. Var. Resol. lib. 3. *tit. de Transact. resol.* 2.

welcher Fall allhier vorhanden zu seyn scheinet, weil ausdrücklich gesetzet, die Anforderungen mögten herrühren, wo sie wollen, daß in Ewigkeit an den *Albericum* kein Anspruch gemacht werden solle; So kan dennoch solche *Generalitas* dahin nicht *extendiret* werden, daß etwas ungereimtes, davor man sich bey allen Erklärungen hüten soll, daraus erfolgen solle.

L. nam. absurdum 7. *ff. de bon. libert.*
Wesenbec. Conf. 199. *num.* 10.

ein ungereimtes aber würde es seyn, wenn *Isabella* vierthalb Tonnen Goldes ohne alle Ursach, die sonst in allen *Obligationibus*, daferne sie gelten sollen, seyn muß,

L. 2. §. 1. *ff. de except. dol.*

dem *Alberico* mit diesen *General*-Worten *remittiren* und erlassen solte, da doch von niemanden vermuthet wird, daß er das Seinige habe wegwerffen und umsonst dahin geben wollen.

L. 18. *ff. de Alimend. Legat.*

viel

viel weniger von Weibern, als welche selten etwas wegschencken.
L. 4. §. 1. in fin. ff. ad Sen. Conſ. Vellejan.

8.) Wie dann auch, wann gleich *Iſabella* das obige ausdrücklich *remittiret* und erlassen hätte, solches als eine Schenckung, ohne gerichtliche *Insinuation* nicht würde gültig seyn können, massen der *Iſabella* Anforderung von 400000. Rthlr. Krafft des ergangenen *Priorität* Urthels, als ein klares und unstreitiges Recht zu achten; Nun aber muß auch eine *Remiſſion* und Erlassung eines klaren Rechts *insinuiret* werden.
Zæſ. ad ff. tit. de Donat. num. 53.

Worzu dasjenige, was vor dem Ober-Amtmann *paſſiret*, nicht zureichend ist, weil daselbst nur die Quittung vor 28000. Rthlr. wiederholet, wegen der übrigen 350000. Rthlr. aber nicht das geringste abgehandelt, oder solche *approbiret* worden.

9.) Zu geschweigen, daß endlich die Verletzung über die Helfte der *Iſabella* zu statten kommen würde, welche, da allhier die Verletzung über den achten Theil offenbahr, auch wider die *Transaction* statt finden muß.
Carpz. P. 2. C. 34. Def. 1.
Mev. P. 4. Deciſ. 30. n. 9.

Deciſio.

So halten wir davor, daß die *Iſabella* nach Abzug der *cedirten*, und abgetrettenen 50000. Rthlr. den Uberrest von *Alberico* fordern, und denselben zur *depoſition* der Kauff-Gelder, und Ablegung der zuerkannten Rechnung wohl anhalten könne. V. R. W.

Bey *Special*-Quittungen ist dieses wohl bedächtlich zu *obſerviren*, daß man derjenigen Schuld, worüber quittiret werden solle, zu erst gedencke und erwehne, um zu wissen, welche etwan unter vielen seye bezahlet worden; Worauf so dann die Loßsprechung erfolget: **daß er solcher Anforderung halber seinen Schuldner hiermit in bester Form Rechtens quittiret haben wolle.**

Die *Renunciation* der Ausflüchte, ist in denen Quittungen *regulariter* nicht nöthig, weil allhier niemand *obligiret*, sondern der *Debitor* vielmehr von der *Obligation liberiret* und loßgemacht wird, *per L. 47. ff. de O. & A.* Doch heisset es auch *Superflua non nocent.* Sonsten mögen die Worte auch beschaffen seyn, wie sie wollen, so hat die Quittung dennoch ihren *Effect* und Würckung.

Etliche schreiben diese *Formul* vor; **Daß Kläger nunmehr und zu ewigen Zeiten in keinerley Weise noch Wege / weder in noch ausser Gerichte, beklagen / belangen oder besprechen, sondern sich mit dem Empfang ein vor allemal begnügen lassen wolle / er begebe sich auch der *Exceptionen*, als der Einrede / nicht genugsam gehabten Bedachts, gefährlichen Beredens, Übereilens / irrsamer oder verstossener Berechnung / oder Verletzung über die Helffte / oder daß ein anders adgeredet als geschrieben / und was dergleichen sonst mehr von Menschen-Sinne immer erdacht werden könte / welches alles er auf ein ewiges / beständiges und unwiederrufflichs Ende gäntzlich und allerdings sich verziehen und begeben haben wolle.** Allein diese *Formul qualificiret* sich zu einer *Transaction* besser, als zu einer *simplen* Quittung.

Hierbey kommet ferners zu *annotiren*, daß man über eine bezahlte Schuld ordentlicher Weise mehr nicht als eine Quittung ausstellen soll. Im Fall aber die erste verlohren gegangen, und über die Schuld eine anderweitige Quittung *prætendiret* würde, so muß in der andern von der erstern Wehnung geschehen: Z. E. **Daß im Fall die bereits über diese Post ausgestellte Quittung sich wieder finden würde, selbige hiermit *cassiret* und *annulliret* seyn solle.**

Dann sonsten wird davor gehalten, daß derjenige, welcher über eine Post zwey Quittungen empfangen und in Handen hat, auch doppelt bezahlet habe, und müste gehöret werden, wann er das Geld wieder fordern wolte. Dannenhero der *Creditor ex eadem causa* behutsam zu gehen hat. Wenn etwan der Schuldner stückweiß zahlte und jedesmals eine Quittung erhielte, das letztemahl aber über die gantze Post eine *General*-Quittung forderte, so kan zwar der Glaubiger solche ertheilen, er muß sich aber die *Special*-Quittungen *restituiren* lassen, oder doch zum wenigsten darzu setzen, daß die vorher ertheilte *Special*-Quittungen gäntzlich *annulliret* und *cassiret* seyn solten. *Stryck. de Caut. Contr. Sect. 4. cap. 3. §. 5. & 6.*

Bey Ausstellung der Quittungen über jährliche Einkünffte, als Zinßen, Pächte, Zehenden ꝛc. hat man besonders fürsichtig und behutsam zu *procediren*, wenn der *Debitor* von etlichen Jahren her nichts gezahlet hätte, und hernach vor das jetzige Jahr etwas abführen wolte, daß die Quittung nicht schlechter dings ausgestellet werde: **Daß *Titius* heute *dato* dieses Jahres Zinß mit 60. Rthlr. richtig bezahlet** ꝛc. Dann wo dieses 3. Jahr nach einander geschehe, so würde *præsumiret*, als ob auch die vorige Jahre richtig abgeführet worden. *per L. 3. C. de Apoch. publicis M.-noch. lib. 3. præsumt. 139. num. 2.*

Dannen-

Dannenhero muß sich der Glaubiger in denen Quittungen den Rest allezeit vorbehalten: Z. E. **Es wird** *Titius* **wegen dieses Jahrs-Zinßes hiermit quittiret/ und zugleich die annoch zuvor verfessene Zinßen** *reserviret*. **Oder: daß** *Titius* **heute** *dato* **eines Jahres-Zinß auf Rechnung bezahlt.**

Im Fall aber der Glaubiger, deme eine Schuld ausgezahlet wird, selbsten nicht schreiben kan, so kan die Quittung mit Vorwissen und Bewilligung des *Creditoris* von einem andern geschrieben und ausgestellet werden, und hat so nach eben diejenige Krafft und Würckung, als wenn sie der Glaubiger selbsten geschrieben hätte. *Carpz. L. 3. R. 79.* Doch hat dergleichen Quittung anderer gestalt keine Krafft oder *Probation*, es seye dann, daß der *Creditor* einem *tertio* zu deren Ausfertigung und *Subscription* Vollmacht gegeben und darum *requiriret* hätte. *Gratianus discept. forens. cap. 767. num. 57.* Andere geben auch diese *Cautel* an die Hand, daß man dergleichen Quittung zugleich von dreyen Zeugen solle unterschreiben lassen. *Ruland. de Commiss. P. 2. lib. 5. cap. 12. n. 15.*

Diese Fürsichtigkeit ist um so mehrers zu *adhibiren*, wann der *Debitor* besorget, der Glaubiger mögte seine Handschrifft dereinstens *negiren*, da sodann die Wahrheit durch diese *testes* bestättiget und erwiesen werden könte. *Mascard. de Probat. Concl. 110. Bornit. de Fide Instrument. P. 1. L. 3. c. 15.* Oder die Quittung könte von einem *Notario* gefertiget, oder *quod optimum est*, gerichtlich *expediret* werden, bey welcher der *Debitor* am allersichersten stehen würde.

Bißweilen pfleget man auch *Antapochas* **Gegen-Quittungen** zu fordern, von welchen *in L. 19. C. de fid. Instrument.* gehandelt wird, deren sich der Glaubiger öffters zu seiner bessern Sicherheit bedienet. Z. E. Wenn der *Creditor* dem Schuldner, ohne Beyseyn einiger Zeugen, Geld ausgezahlet hätte, und hernach eine Gegen-Quittung aufweisen könte, daß der Schuldner einmal den Zinß abgeführet, so kan alsdenn gedachter *Debitor* die *Exceptionem non numeratæ pecuniæ*, weiter nicht mehr entgegen setzen. Die Gegen-Quittungen sind auch hierzu nöthig und dienlich, daß der Glaubiger beweisen kan, die Verjährung seye *interrumpiret* und nicht vollkommen. Oder sie dienen auch darzu, wenn einer läugnen wolte, daß dieses oder jenes Gut ein Erb-Zinß-Gut wäre, so kan durch eine solche Gegen-Quittung, welche über den Erb-Zinß ausgestellet worden, das *Contrarium* erwiesen werden. *Stryk. de Caut. Contr. Sect. 4. l 3. §. 9.*

Letzlichen ist noch *de Exceptione non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ* etwas zu erinnern, welche ist eine Ausrede wegen nicht ausgezahlten oder em-

pfangenen Geldes *ex L. in Contractibus, & tot. tit. C. de non num. pecun:* und gebühret dieser Behelff, Ausflucht und *Exception* demjenigen, so da sagen wolte: wiewohl er eine Handschrifft einer genannten Schuld halber von sich gestellet, da er doch von derselben keinen Pfenning eingenommen, oder empfangen hätte.

Die *Clausul* ist zwar gantz gemein, und pfleget fast allen *Instrumenten* und Verschreibungen bald zu Anfang nach der Bekäntnis der aufgenommenen Summe, *adjicirt* zu werden: Z. E. **Massen ich solches Darlehen baar auf einmal zu meinen sichern Händen empfangen / deßhalben *renuncire* ich hiermit der *Exception* des nicht bezahlten oder empfangenen Geldes in bester Form Rechtens.**

Allein es ist dieser Verzicht deswegen *inutil* und von keiner *consideration*, weilen bekannter massen dergleichen Verschreibung meistens vor Auszahlung des Geldes geschrieben, und in Hoffnung der folgenden Zahlung, der Verzicht dieses *Beneficii* mit darzu gesetzet wird.

Gleichwie sich aber mehrmahlen ereignet, daß die gefaßte Hoffnung fehl schläget, und man das vermeynte Anlehen nicht erhalten kan; Also können auch dem Schuldner auf solchen Fall durch den gethanen Verzicht die Rechts-Wohlthaten nicht entzogen oder genommen werden, wie dann *ex hac ratione* die Rechts-Lehrer davor halten, daß dieser *Exception* des nicht gezahlten Geldes, in einem *Instrument* nicht *renunciret* werden könne, wenn gleich sonsten das *Instrument* oder Verschreibung in allen Stücken klar und ohne Mangel wäre: *Paul. Gallerat. de Renunciat. Tom. 2. centur. 2. renunc.* 124. *num.* 7. *Zanger. de Except. Part.* 3. *c.* 14. *n.* 71. *Card. Mantica de tacit. & ambig. Convent. lib.* 18. *tit.* 16. *n.* 18.

Behutsamer und vorsichtiger aber wird *procediret*, wann derjenige, so einem andern etwas aufzuheben, geben oder leihen will, nicht der blossen Handschrifft, die er von dem Schuldner empfängt, trauet, sondern er soll drey tüchtige und glaubwürdige Zeugen dazu nehmen: Wenn nun in deren Gegenwart das Geld richtig ausgezahlet, und in der Unterschrifft gedacht worden, daß in ihrer Gegenwart solches Capital baar ausgezahlet, so kan sich der Schuldner hernach nicht beklagen, ob seye ihme das Geld nicht zu Handen kommen. Wo auch ein *Notarius attestiret*, wie er das Geld selbsten gesehen, so wird ihme geglaubet, obschon der Schuldner den Empfang laugnen wollte. *Auth. si quis vult caute C. qui pot. in pignor. & Nov.* 73. *c.* 2. *Zanger. de Except. P.* 3. *c.* 14. *num.* 45.

Anderst aber wäre es beschaffen, wenn der Schuldner in Gegenwart der Zeugen sagte, er hätte das Geld empfangen, dann dessen ohnerachtet könte er die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes künfftig noch vorschützen, weil

auch

auch diese *Confessio* in Hoffnung der darauf folgenden Zahlung geschehen können, *Mantica de tacit. & ambig. Convent. lib.* 18. *tit.* 52. *Dn. Brunnem. ad L.* 14. *C. de non numerat. pecun. n.* 7.

Wann hingegen der Schuldner nach ausgestellter *Obligation* entweder Schrifftlich oder in Gegenwart zweyer Zeugen, daß er das Geld richtig empfangen, gestehet, so fället die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes weg. *Zanger. de Except. P.* 3. *c.* 14. *n.* 38. vermeynet, daß es einerley seye, ob der Schuldner schlechter Dings, oder nach Verlauf etlicher Tage und Wochen benennet, das Geld seye ihme ausgezahlet worden, weil er eben so leicht aus Hoffnung der bald darauf folgenden Zahlung gestehen könte, er habe vor etlichen Tagen das Geld erhalten, folglichen die *Exception non numeratæ pecuniæ* annoch statt finde; Alleine *Stryk. in Tr. de Caut. Contr. Sect.* 2. *c.* 7. §. 10. behauptet mit besserm Grund das *Contrarium*, es wäre dann, daß dergleichen Geständniß von dem Schuldner in der *Principal-Obligation* geschehen wäre, da sodann dasselbe von keinen Kräfften seyn kan, weil die Handschrifft *ante solutionem* ausgefertiget wird. *Strykius* aber redet von einem solchen *Casu*, da der Schuldner nach ausgefertigter *Obligation* und Verschreibung, und also nach Verflieſſung einiger Zeit bekennet, daß er das in seiner ausgestellten *Obligation* benannte Capital richtig empfangen. Dann hier könne man nicht sagen, daß dergleichen Geständniß aus Hoffnung wegen zukünftiger Auszahlung habe geschehen können, weil nach dieser Bekänntniß keine Hoffnung mehr übrig seye. Dannenhero sagen auch die Rechts-Lehrer insgemein: daß der Verzicht des nicht gezahlten und empfangenen Geldes bestehe und kräftig seye, wann er nach ausgefertigter Handschrifft geschehen. *Gallerat. de Renunciat. Tom.* 2. *cent.* 2. *renunciat.* 124. *num.* 14. *Brunnem. ad L.* 4. *C. de non numerat. pecun. num.* 4.

Welchemnach dann der Glaubiger sicher genug ist, wenn er sich nach geschehener Auszahlung einen Zettel von dem Schuldner etwann folgenden Inhalts ertheilen lässet: **Ich Endes benannter bekenne hiermit, daß** *Sempronius* **mir die** 1000. **Rthlr. darüber ihme eine besondere** *Obligation* **ausgestellet, richtig und baar ausgezahlet/ deßhalb ich der** *Exceptioni non numeratæ pecuniæ* **nochmahls kräfftigst** *renuncire.* Wiewohl das letztere wegen des Verzichts gar wohl kan aussen bleiben, weil derselbe allbereits in der Bekänntniß stecket, und niemand wider sein eigenes Geständniß weiter gehöret wird, er wolte dann seinen Irrthum erweisen. *Stryk. cit. loc.*

Dem Glaubiger gereichet auch dieses zu sonderbarer Sicherheit, wann der Schuldner dieser *Exception* und Ausflucht des nicht gezahlten oder empfange-

pfangenen Geldes, eydlich *renunciret*, jedoch ist nicht genug, wann er schwöret, er wolle das Capital richtig bezahlen: Denn das *juramentum* gründet sich allzeit auf die Bedingung, wenn nemlich das Geld richtig und baar ausgezahlet worden, *L. ult. C. de non num. pec.* Hingegen wenn er schwöret, er habe das Geld richtig empfangen, so wird *præsumiret* und glaubet man nicht unbillig, daß es sich also verhalte: und wird sodann mit seiner weitern Ausflucht nicht *admittiret*. *Gutierret de Juament. confirm. P.* 1. *c.* 47. *num.* 8. *Molina de J. & J. Tr.* 2. *Disp.* 302. *n.* 11. *Menoch. lib.* 3. *præs.* 12. *num.* 27. Dieweilen aber auch die eydliche *Renunciation* des nicht gezahlten Geldes, vor der würcklichen Auszahlung in der *Obligation* geschiehet, so ist auch zu *dubitiren*, ob nicht etwas darzwischen gekommen, dardurch die würckliche Auszahlung verhindert worden, und also gar unterblieben seye, *ex qua ratione Gallerat. de Renunc. Tom.* 2. *renunc.* 124. *n.* 12. *statuiret*, daß auch in diesem Fall der Eyd die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes nicht aufhebet, weil derselbe in Hoffnung zukünfftiger Zahlung geleistet worden, solchemnach auch nicht verbindlich ist, und von sich selber wegfället.

Diese *Exceptio* kan nun *regulariter* innerhalb 2. Jahren von dem *Dato* der ausgestellten *Obligation* angerechnet, vorgeschützet werden, und ist *singulari jure* dergestalten *privilegiret*, daß wann der Schuldner den Empfang des Geldes *negiret*, der *Creditor* schuldig und gehalten ist, zu erweisen, daß die Auszahlung würcklich geschehen seye. *L. si ex cautione* 3. *C. de non numer. pec. L.* 10. *C. eod.* Nach Verlauff zweyer Jahre aber kan solche ferner nicht Platz finden, *L* 8. & 14. §. 2. *C. eod.* Dann weil der *Debitor* so lange Zeit still geschwiegen und die ausgestellte Handschrifft nicht wieder zurück gefordert, so wird davor gehalten, daß er das Geld würcklich empfangen habe. *Schneidew. ad tit. Inst. de liter. Oblig. num.* 12. Welches doch so zu verstehen, so weit nemlich diese *Exceptio privilegiata* ist, oder in so ferne das *onus probandi* dem *Creditori* oblieget. Denn wann solche als *communis*, *seu vulgaris consideriret* wird, oder so ferne der Schuldner gleichwie jeder anderer *Excipient* beweisen und *liquido* zeigen will, daß ihme das Geld nicht ausgezahlet worden, so ist er damit zu hören, und kan also nach Verlauff zweyer Jahre noch vorgeschüzet werden. Weil solchergestalt diese Ausflucht die Natur und Eigenschafft anderer *Exceptionum* annimmt, und also gleichfals *perpetua* ist, *juxta l.* 5. *in fin. ff. de dol. mal. exccpt.* Ja es *concurriret* mit dieser Ausflucht noch *generaliter* die *Exceptio doli*, *L.* 3. *C. de non numerat. pec.* welche ausser Zweiffel *perpetuo* statt findet. *d. L.* 5. §. *fin. ff. de dol. mal. except.* Würde auch der Billigkeit zuwider lauffen, *ad solutionem* zu *condemniren*,

ren, den, welcher beweiſen will, daß er nichts empfangen habe. Dann *obſtante*, daß insgemein davor gehalten wird, daß die *Exceptio* nach Verlauf zweyer Jahre nicht mehr Platz greiffe *per L.* 14. §. 1. *C. de non num. pec. junct. L.* 8. *in fin. C. eod.* dann die *textus* ſind dieſer *Exception* halber dergeſtalt zu verſtehen, in ſo ferne man ſolche *qua privilegiatam* betrachtet, daß nemlich ſelbige *poſt biennium nullo modo* vorgeſchützet werden kan. Wann aber der Beklagte *ſecundum communem naturam omnium exceptionum* das *onus probandi* übernimmet, ſo wird er auch billig nach gemeinen Rechten, Krafft welcher die *Exceptiones perpetuo* beſtehen, mit ſeinem Beweiß *admittiret*, wiewohl die *Diſſentientes ſtatuiren*, daß die *Negativa* nicht *probiret* werden könne. *Dn. Struv. in Evolut. controv. ad Exerc.* 16. *th.* 50. 2.) *Non obſtat.* daß nach zweyen Jahren dem *Creditori* der Eid nicht mehr *deferiret* werden könne. *d. l.* 14. §. 3. derohalben auch kein anderer Beweiß wider eine Handſchrift zu *admittiren* ſeye. Alleine es iſt zu antworten, *quod remota ſpecie, non ſtatim etiam genus ſit remotum:* Und das *jurament* iſt *revera* eben keine *probatio*, ſondern vielmehr eine *relevatio à probatione*, welches aber hier nicht in *conſideration* kommet, weilen *poſt biennium pro Creditore* die *præſumption militiret*, als ob die Zahlung geſchehen wäre, *Zæſ. ad ff. de O. & A. num.* 34.

Es iſt auch 3.) nichts daran gelegen, obſchon auf ſolche Art davor zu halten, daß eine ſchrifftliche Verbindung eine *vera obligatio* ſeye, weil dem *Creditori* die *exceptio perpetua* entgegen ſtehet, *L.* 66. *& L.* 112. *de R. I.* maſſen auch *veræ & juſtæ obligationes* durch *exceptiones* können *infirmiret* und entkräftet werden, wie ſolches *ex tit. J. de Except. Ludwel. ad J. h. t.* genüglich erhellet.

Und obſchon 4.) oberwehnter maſſen einige *ſtatuiren*, daß es ein *impoſſibile* ſeye, *negative* zu *probiren*, daß das Geld nicht ſeye ausgezahlet worden, *per L.* 10. *Cod. de non numerat. pec.* ſo wird dieſes zwar *de negativa ſimplici*, nicht aber *de ea, quæ tempore & loco eſt coarctata*, das iſt, wann gelaugnet wird, daß dieſes oder jenes an einem gewiſſen Ort und Zeit geſchehen und vorgegangen ſeye, verſtanden, und die *negativa* kan entweder *indirecte per argumenta artificialia L.* 14. *C. de contrah. ſtipul.* oder *directe. v. gr.* durch Zeugen bewieſen werden, wann nemlich dieſe *atteſtiren*, daß ich zu ſelbiger Zeit an einem andern Ort geweſen. *Hopp. ad §.* 11. *J. de inutil. ſtipulat.*

Formula X.

Mortifications-Schein.

Wir Dom-Dechant, Senior und gantz Capitul-Gemeine, der Bischöflichen hohen Stiffts-Kirchen zu Halberstadt, thun hiermit für uns und unsere Nachkommen am Stift, offentlich urkunden und bekennen, welcher gestalten uns der Wohledle und Gestrenge Herr Joh. Philip N. vor diesem in unser Bau-Register 4000. Rthlr. so derselbe wegen N. dem sothane Gelder aus dem Bau-Register, laut Obligationis, so gegeben N. den 27. Febr. an. baar geliehen, zu bezahlen auf sich genommen, schuldig gewesen, dieselbe aber wieder vollständig vorlängst abgeführet und gut gethan hat, dahero sich wohl gebühret, daß hingegen ihme Herrn N. die hiebevor ausgestellte Hand und Siegel wieder wäre eingehändiget und zugestellet worden; weilen aber dieselbe sich nicht gefunden, und vermuthlich daß in diesem Kriegs-Unwesen, bey so offtermals eröffneten Clausuren, sothane Obligation mit hinweg genommen seye, daß wir diesemnach für uns unsere Nachkommen am Stift, solche 4000. Rthlr. sprechende Obligation, wormit wohlgemeldter Herr *N.* vormals unsern Bau-Register wegen *N.* seel. gleich ex constituto verhafftet gewesen, aus gutem Wissen und Wohlbedacht mortificiren, annulliren, und alle ihre Krafft, Operation und Würckung, hiermit in bester Form Rechtens, wie solches immer am bündigsten und kräfftigsten geschehen solte, könte oder möchte, benehmen, also und dergestalt, daß weder wir noch unsere Nachkommen am Stifft, oder auch kein eintziger derenselben halber jetzig oder künfftiger Besitzer zu ewigen Zeiten, die von *N.* oder ihn den Herrn *N.* seine und ihre Erben, und Erbnehmen, dieserwegen oder auf solche Obligation und deren Begriff an Capital und Zinsen mit Effect zu besprechen befugt, vielweniger gewesener Herr Debitor propter semel solutam fidem, das geringste weiter darauf zu zahlen schuldig, sondern gäntzlich davon nochmahls quittiret, befreyet, und also sothaner Haupt-Brief nun und zu ewigen Zeiten, null und nichtig, todt und kraftlos seyn solle, wie wir auch hiermit zu Dero Behuff alle und jede hohe und niedere Obrigkeiten ersuchen und anlangen, dieselbe über vielberührte Obligation, gegen Herrn *N.* die von *N.* seine und ihre Erben und Erbnehmen im geringsten keinen Process verstatten, sondern auf erstmals geschehene Production, dieselbe zur Gerichtsstelle behalten, und ihren rechten Herrn den N. oder seinen Mitbeschriebenen, wieder zu Handen stellen wollen, sonder Arglist und einige Gefährde.

Dessen

Dessen zu wahrer Urkund haben wir gegenwärtigen Mortifications-Schein mit unserm gewöhnlichen Capitular-Insiegel wissentlich bedrucket, und durch den Herrn Dom-Dechant eigenhändig unterzeichnen lassen. So geschehen Halberstadt den 20. Jan. An. . . . .

Subscriptio.

(L. S.)

Formula XI.

Andere Art eines Mortifications-Scheins.

Ich Carl Alexander **Glaser**/ urkunde und bekenne hiermit, für mich und meine Erben, daß der Ehrenveste und Wohlweise Herr Friedrich Zimmermeister anheute zu Endgesetzten dato 500. Rthlr. sage fünffhundert Reichsthaler, so ihme mein seel. Vatter Heinrich Ludwig **Glaser** vor 6. Jahren auf seine ausgestellte *Obligation* vom 15. Maji 1722. vorgeschossen, und mir bey vorgegangener vätterlicher Theilung laut *Inventarii* Erblich zugefallen, nebst einem rückständigen Jahrs-*Interesse*, an guten gangbaren und unverruffenen Müntz-Sorten richtig und ohne Abgang in einer unzertrennten Summa, danckbarlich entrichtet und abgetragen hat, weßwegen ich dann ihme seine Erben und Erbnehmen hiermit in bester Form Rechtens *quittire*, und mich dißfals alles fernern Anspruchs und Forderung begebe.

Obwohlen sich nun in alle Wege geziemet und gebühret hätte vorgemeldte *Obligation* wohlgedachten Herrn Zimmermeister wiederum zu *extradiren* und einzuhändigen, so hat man solche doch auf all beschehen fleißiges Nachsuchen bishero nicht wieder finden oder zur Stelle bringen können, sondern ist vermuthlich bey meines seel. Vatters vorgenommener *Inventur* verlegt worden. Damit aber indessen Herr Zimmermeister nichts destoweniger von allem weitern Anspruch, wann über lang oder kurtz die *Obligation* zum Vorschein kommen solte, versichert seyn möge, so habe ich ihme mit gutem Wissen und Vorbedacht, gegenwärtigen *Mortifications*-Schein ertheilen wollen, welcher der verlohrnen *Obligation* alle Kraft, *Operation* und Würckung, hiemit in bester Form Rechtens, wie solches immer am bündigsten und kräfftigsten geschehen solte, könte oder möchte, benehmen und ertödten solle, also und dergestalt, daß weder ich noch meine Erben und Erbnehmen, noch einiger Inhaber besagter *Obligation*, jetzt oder zu ewigen Zeiten, auf dieselbe solte etwas fordern und klagen können, oder der gewesene Herr *Debitor propter semel solutum Obligatio-*

tionis vinculum, darauf das geringste zu bezahlen schuldig, sondern vielmehr gäntzlich davon nochmals quittiret, entfreyet, auch so fort mehr erwehnte *Obligation* null, nichtig, todt, krafftlos seyn, allermassen ich auch hiermit alle und jede hohe und niedrige Obrigkeiten ersuchen und anlangen will, daß dieselbe über vielberührte *Obligation*, gegen Herrn Zimmermeister, oder dessen Erben und Erbnehmen, im geringsten keinen *Process* verstatten, sondern auf erstmal geschehene *Production* gedachter *Obligation*, dieselbe zur Gerichts-Stelle behalten, und ihrem Ausgeber wieder zu Handen stellen wolle, sonder Argelist und Gefährde.

Urkundlich habe ich diesen *Mortifications*-Schein eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft bekräfftiget. So geschehen N. den ꝛc.

(L. S.)

Carl Alexander Glaser.

Anmerckung.

Ad Formulam X. & XI.

Indeme sich öffters ereignet, daß entweder die *Obligationes* gantz verlohren, oder doch an andere Ort gebracht, also bey Auszahlung der Schuld den Schuldnern nicht können wieder zugestellet werden, so pfleget man hierbey diese *Præcaution* zu *adhibi*ren, daß man nicht eine schlechte Quittung ausstellet, sondern in derselben zugleich verspricht, man wolle die *Obligation*, daferne sie sich künftig finden solte, *cassi*ren, aufheben, *mortifici*ren und tödten, gestalten dann deswegen ein solcher Zettel ein *Mortifications*-Schein genennet wird. Allein *Stryk. in Tr. de Caut. Contr. Sect.* 4. *C.* 3. §. 10. hält diese *Cautel* mehr für überflüßig als nöthig.

Denn weil eine Quittung zur Genüge beweiset, daß die Schuld bezahlet seye, so könne auch die *Obligation* weiter nichts mehr gelten, und wenn der Glaubiger etwan daraus klagen wolte, so könne er allezeit durch diese Quittung wieder abgewiesen werden.

Formula XII.

Renunciation auf zukünfftige Erbschafft.

Ich Friderica Wilhelmina, gebohrne N. mit Beystand und *Consens* meines Ehe-Herrn, *Tit.* Friedrich Christoph N. von N. Urkunde und bekenne hiemit

hiermit in Krafft dieses: Demnach mein vielgeliebter Vatter, Herr Heinrich Wilhelm von N. als ich mich jüngsthin mit vorgedachten Herrn von N. vermählet, nach Inhalt der zwischen meinem Ehe-Gemahl aufgerichteter und verfertigter Ehe-Pacten 4000. Gulden, jeden derselben zu 15. Batzen oder 60. Kr. gerechnet, guter, gangbarer unverschlagener Müntz-Sorten zu einem Heyrath-Gut, mit dem ausdrücklichen *Reservat* und Geding mit zu geben versprochen, daß ich gegen Empfang desselben, mich alles meines vätterlichen und mütterlichen Erbes, meinen geliebten Brüdern zum besten, allerdings verzeihen und begeben solle; und nun aber gedachter mein vielgeliebter Herr Vatter mir erwehnte 4000. fl. den 10. abgewichenen Monats Martii in vorgemeldter Währung also baar, vollkommen, und ohne einigen Abgang erleget, entrichtet und bezahlet, daß darauf wiederum mit Hand und Mund und Autorität meines vielgeliebttn Ehe-Herrn, freyes Willens, ungezwungen und ungedrungen, auf vorhero gepflogenen Rath und reiflicher Erwegung, für mich und meine Erben, aller und jeder Ansprüche und Forderungen Recht und Gerechtigkeiten, so ich nach tödtlichen Hintritt (welches der Allmächtige lange in Gnaden verhüten wolle) meines Herrn Vaters, wie auch meiner vielgeliebten Frau Mutter, zu derselben Verlassenschafft, es seyen liegende oder fahrende Güter, Zinß, Gülten, Schulden, Silberwerck, Hausrath ꝛc. wie das Namen hat, oder genennet werden möchte, an was Ort und Enden die auch gelegen, wie sie meine vielgeliebte Eltern allbereit besitzen, oder auf andere Weise überkommen, erobern und an sich bringen möchten, nichts ausgenommen, vorbehalten, oder hindangesetzt, würcklich verziehen und begeben haben. Verzeihe und begebe mich auch dessen allen, hiemit und in Krafft dieses Briefes, allermassen und gestalt, als wann solches vor des Heil. Römischen Reichs Hof-Gericht zu Rothweil, wie der Enden gewöhnlich, beschehen, auch mit einem Urtheil bekräfftiget und bestättiget wäre, dergestalt, daß dasselbe alles meinen lieben Brüdern und dero Kindern verfolgen, zustehen, und davon weder ich noch meine Erben künfftig weder über kurtz oder lang, keinen Anspruch, Forderung, Recht und Gerechtigkeit haben, suchen noch gewinnen, und deßwegen sie meine Brüder noch dero Kinder weder in- noch ausserhalb Gericht, weder selbst anlangen, ersuchen oder bekümmern, noch durch andere in meinem Namen und von meinetwegen anlangen, ersuchen oder bekümmern lassen sollen, zu dem Ende ich mich und meine Erben, aller und jeder Gnaden, Freyheiten, *Indulten*, *Dispensationen*, *Relaxationen*, Rechten, Ordnungen, Satzungen, Gewohnheiten, Auszügen und Behelffen, wie die Namen haben und genennet werden, und mir oder meinen Erben, wider diesen Verzicht dienlich oder vorträglich seyn möchten, keine ausgenommen, bevorab aber aller dem weiblichen Geschlecht zu guten verordneten *Beneficien* und Wohlthaten, in-

ingleichen der Ausflucht einer Übereilung, Vervortheilung, Betrugs, Zwangs, listiger Beredung, samt der Rechts-Regul, so da will: daß eine allgemeine Verzicht nicht gültig seye, es wäre denn eine sonderbare vorhergegangen, freywillig, ungezwungen und ungedrungen, auch wissentlich und wohl bedächtlich verzeihe und begebe: alles erbar, getreulich und ohne Gefährde. Jedoch habe ich mir hierinnen *per expressum reserviret* und vorbehalten, falls es sich aus Schickung GOttes des Allmächtigen, künftig zutragen und begeben solte, daß meines vielgeliebten Herrn Vatters Söhne, als meine Brüder, ohne alle Hinterlassung ehelicher Leibs-Erben, vor mir mit Tod abgehen würden, daß alsdann dasjenige, so mir von Rechtswegen gebühren wird, mir verabfolgen solle. Dessen zu wahrer Urkund hat mehr ermeldter mein vielgeliebter Ehegemahl sich neben mir eigenhändig unterschrieben, und sein angebohren Adelich Insiegel hiepor gedrucket. So geschehen N. ꝛc.

Formula XIII.

Andere Art einer Renunciation fernern Erbes mit einverleibter Quittung.

Ich **Theresia Amalia** von N. gebohrne zu N. urkunde und bekenne hiermit und in Krafft dieses, für mich, meine Erben und Erbnehmen, samt meinem hierzu bestättigten unten benennten Kriegerischen Vormund. Nachdeme (Tit.) Herr Philipp Ludwig von N. Hoch-Fürstl. N. Ober-Cämmerer, als mein vielgeliebter Herr Vatter so wohl als Tit. Frau **Sophia Charlotta** gebohrne von N. meine vielgeliebte Frau Mutter, mich als ihre Tochter, dem Tit. Herrn Hector Maximilian von N. unlängst ehelichen vertraut und beygelegt, und uns zu einem rechten Heyraths-Guth 6000. fl. bäares Geld verordnet und versprochen, auch mit Kleidern, weiblichen Schmuck und Ausrichtung einer ehrlichen Wirthschafft abgefertiget hat; und dann die Ehestifftung so zwischen gedachten meinen Herrn Vatter und Frauen Mutter eins-auch meinen vielgeliebten Ehegemahl andern Theils aufgerichtet, unter andern klar ausweiset, daß bemeldter mein Ehegemahl und ich, uns dagegen allen Vätterlichen, Mütterlichen, Brüderlichen, und Schwesterlichen Angefäll und Gerechtigkeiten, auch der Mütterlichen Gerada halben, wie die durch Todtesfälle, oder sonsten an uns kommen möchten, *verreversiren*, und für solche Mitgifft, gäntzliche Ausrichtung und Abfertigung, eine beständige, kräftige Verzicht thun solten, also daß wir uns in allweg an dem zugebrachten Ehegeld wolten begnügen lassen, und darüber an obermeldtes meines Herrn Vaters, Frau Mutter, Brüdern und Schwestern nachgelassenen Haab und Gütern (auſſerhalb

halb der Gerada, womit auf den Todtesfall der Schwestern eine die andere befällen, auch was mein Herr Vatter in seiner künfftigen Erbsatz-Ordnung aus gutem Willen ordnen und erklären würde) zu keinen Zeiten einigen Anspruch noch Anforderung haben solten, alles nach fernern Inhalt der Anno = = = = aufgerichteten Ehestifftung; Darauf dann mein Herr Vatter solche Heyrath-Gelder der 6000. fl. meinem vielgeliebten Ehegemahl heut dato baar über zu Danck bezahlet, desgleichen auch das N. so sich vermög vorberührter aufgerichteter Ehestifftung gebühret, ihme und mir zu guter Genüge entrichtet. Als sage ich meinen Herrn Vater N. N. solcher durch meinen Ehe-Gemahl empfangener 6000. fl. Heyrath-Guth, mit *Authorisation* meines Kriegerischen Vormundes, quitt, ledig und los, bekräfftige und bewillige auch hiermit obbemeldte Ehe-Stifftung in allen ihren *Puncten*, *Clausuln* und *Articuln*, und habe dem Zufolg, mich alles und jeden Vätterlich-Mütterlich-Brüderlich-und Schwesterlichen Erbes, so mir und meinen Erben, von obgedachten meinem Herrn Vattern, Frau Mutter, Brüdern und Schwestern (ausgenommen des obigen gesetzten in der Ehe-Stifftung befindlichen Abzugs) anfallen möchte, mit Wissen und Willen meines lieben Ehe-Gemahls N. von N. gäntzlichen begeben und verziehen, begebe mich auch derer hiermit Krafft dieses Briefs in der besten und beständigsten Form, als solches zu recht am kräfftigsten geschehen soll, kan oder mag, also daß ich, oder meine Erben an dem Vätterlichen, Mütterlichen und Schwesterlichen Erbfall (ausgeschlossen des vorerwehnten *Reservats*) hinfort zu ewigen Zeiten keinen Anspruch noch Anforderung haben sollen, noch auch die thun und lassen wollen, durch mich selbst, meine Erben, oder jemand anders von meinet-oder ihrentwegen ohne alle Gefährde.

Gerede und verspreche darauf bey meinen Adelichen Ehren, Trauen und Glauben, und bey dem Wort der ewigen Wahrheit, an Eydes statt, als wann solches würcklich vor Gericht geleistet hätte, für mich und meine Erben, mit solchem Heyrath-Gut und oberwehnter Abfertigung, vollkommene Genüge zu haben, solche Verzicht treulich und ehrlich zu halten, und weiter nichts zu begehren, sondern allem stet, fest und unverbrüchlich nachzukommen, ohne alle Gefährde, darwider nichts zu thun, zu verschaffen oder zu verstatten, in keinerley Weiß und Weg; ich verzeihe mich auch ferner aller Behelffe, Freyheiten und Vortheils, so mir oder meinen Etben in Rechten, nach Gewohnheit, oder sonsten wider die Verzicht gebühret, entheben oder zu gut kommen möchten, und sonderlich der *Exception* des Betrugs, der Verletzung über den halben Werth, der *Constitutioni legitimæ*, item der Rechten, so die Verzicht künfftiger Erbfäll für unkräfftig halten: ingleichen daß eydlich und gerichtlich solche Verzicht beschehen müsse, und *in genere* aller andern *Exceptionen* und

Vor-

Vorwendungen, wie die Namen haben und mir und meinen Erben zu guten, und obberührten meinem Herrn Vatter, Frau Mutter, Brüdern und Schwestern zum Nachtheil erdacht werden wolten, könten oder möchten, dessen allen ich durch meinen Kriegerischen Vormund genugsam unterrichtet bin, und da ich was wider Verzicht fürnehmen würde, wie doch nicht geschehen soll, so soll dasselbe nicht statt finden, sondern nichtig und kraftloß, auch gedachtem meinen Herrn Vatter, Frau Mutter, Brüdern und Schwestern, unschädlich seyn, da auch sie eines oder das andere über kurtz oder lang, einige weitere oder kräfftigere Verzicht, derohalben von mir begehrten, so will ich dieselbe jederzeit zu ihrem guten Genügen thun und leisten, jedoch will ich gleichwohl der Articul und des Auszugs, so in benannter Ehe-Stifftung mir zu gut gesetzet, hiermit mich nicht verziehen haben, sondern behalte dieselbe mir und meinen Erben Inhalts der Ehe-Stifftung, ausdrücklich zuvor. Zur Urkund habe ich diesen Brief wissentlich und wohlbedächtlich mit eigner Hand unterschrieben, und mit meinem Petzschafft besiegelt, welches ingleichen mein hierzu bestättigter Kriegerischer Herr Vormund ebenfals zu Werck gerichtet, und mit seinem *Consens* durch Unterschrifft und Siegel bekräfftiget.

Und ich N. N. auf N. bekenne hiermit für mich meine Erben und Erbnehmen, daß diese obbemeldte Verzicht, so gedacht meine liebe Ehe-Gemahlin hiermit gethan und vollzogen, mit meinem guten Wissen und Willen geschehen seye, sage und verspreche auch für mich und meine Erben, bey meinen Adels Ehren, Trauen und Glauben, daß ichs bey solchem Verzicht gänzlich bewenden lassen, und darwider nichts fürnehmen, handeln noch gebrauchen soll und will, noch jemanden solches zu gestatten, in keinerley Maaß, Weiß und Weg. Da sich auch dessen bemeldt mein liebes Ehe-Gemahl, oder unser beederseits Kinder, oder jemand von ihrentwegen unterstehen würde, so soll und will ich bemeldten meinen vielgeliebten Herrn Schwieger-Vatter N. von N. und seines Leibes Lehens-Erben, auch sonsten, wann es bedürfftig, dessen in- und ausserhalb Rechtens, bey Verpfändung meiner Haab und Güther, schadloß halten, sage auch hiermit ihn, oder wer mehr quittirens vonnöthen, der 6000. Gulden Heyraths-Gelds, die ich heut dato zu meinen Handen richtig und ohne Mangel empfangen, *cum renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ, vel dotis*, gäntzlich *quitt*, ledig und loß. Erbar, getreulich und ohne Gefährde.

Zu Urkund habe ich wissend und wohlbedächtlich meine eigene Hand unterschrieben, und mein angebohrnes Adeliches Pettschafft hierunter aufgedruckt.

So geschehen N. den 3. April Anno * *

Subscriptiones.

For-

Formula XIV.

Verzicht über eine Feuda, fideicommissa und Stifftungen.

KUnd und zu wissen, denen es vonnöthen, demnach es an deme, daß auf das bey einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rath des Heil. Reichs-Stadt *N.* von mir Endes-Unterschriebenen Hieronymo *Felix N.* von N. eingereichtes unterthäniges Ansuchen und Bitten, mir das Burger-Recht in erst bemeldter Stadt, *prævia præstatione præstandorum* großgünstig ertheilet werden solle, und aber nachdeme das Wohl-Adel. Geschlecht der Herren *N.* von *N.* von jetztbedeuten meinem Vorhaben und Ansuchen Nachricht erlanget, von demselben mir so balden zu verstehen gegeben, und statthafft *remonstriret* worden, daß gleichwie ich einigen An- und Zuspruch zu deren Stifftungs-Gütern darum nicht hätte, weil solche allein von denenselben und deren allhiesigen in GOtt ruhenden Vorfahren *acquiriret* worden, und dahero auch alle andere zu M. A. B. und andern Orthen wohnhaffte *N.* niemalen in einigen Stifftungs-Vergleich, zu denenselben eine vermeintliche *Prætension* zu suchen begehret, also auch ich mich derselben für mich und meine künfftige Leibes-Erben und Nachkommen, gäntzlich entäussern und verzeihen solte, welches dann auch hierauf so balden, ob Wohl-Edel-gedachten meinen Herren Vettern vor mich mündlich zugesagt und versprochen worden; Als gerede und gelobe ich auch hiermit und in Krafft gegenwärtigen schrifftlichen *Recess*, gantz wissentlich und wohlbedächtig, daß wie ich bißhero zu all denen Stifftungen und *Fideicommiss*-Gütern, welche von dem seel. verstorbenen Herrn Jacob *N.* dem erstern dieses Namens, wie auch dessen *Descendenten* Weib- und Männlichen Geschlechts herkommen, einigen An- und Zuspruch darum nicht gehabt, weilen ich von erst seel. bemeldten Herrn *Fundatore* nicht herstamme, und dahero *ratione* der jetzigen allhiesigen *N.* Stifftung *pro extraneo* zu halten, also auch ich ohnerachtet bedeuten verhoffenden Bürgerrechts und anderer von Wohl-Edel, gedachten Rath etwan noch ferners zu erlangen habenden *jurium* und Freyheiten, mich wider das allhiesige Geschlecht der Herren *N.* nicht *prævaliren*, sondern aller und jeder solcher Stifftung und *Fideicommiss*-Güter, wie sie Namen haben mögen, nicht allein für mich, sondern auch alle meine künftige *Descendenten*, Erben und Nachkommen auf endlich und ewig, gäntzlich und allerdings verziehen, entäussert und begeben haben will, also und dergestalt, daß auf GOtt gefälliges Absterben, der Jacob N. sowohl weib- als männlichen *Descendenten*, weder von mir noch meinen Erben und Nachkommen, weder über lang noch kurtz einige *Succession*, *Expectanz*, noch Anwartschafft, auf einige allhie-

allhiesige N. Stifftung, und was derselben anhängig, zu ewigen Zeiten *prætendiret* oder gesucht werden solle, massen dann ich und dieselbe von allen solchen Stifftungen durch die *in annis* 1539. 1620. 1662. hierüber aufgerichtete *Recess* und Vergleich *totaliter excludiret* und ausgeschlossen bleiben.

So viel aber die Wohl-Edel bemeldten meinen Herren Vettern von dem Herrn N. in Anno 1660. *in solutum* überlassene N. Stifftungs-Güter, wie auch den Blut-Bann daselbst, und andere deren *Pertinentien* betrifft, soll auch an denenselben weder von mir, noch auch erwehnten meinen künfftigen *Descendenten*, Erben und Nachkommen, ein anders und mehrers nicht *prætendiret*, gesucht und begehrt werden, als was in Krafft obberührten Jacob N. den 11. Febr. An. 1541. aufgerichteten Testaments, auf erfolgten tödtlichen Hintritt, allen dessen *Descendenten* sowohl weib- als männlichen Geschlechts *ad pias causas* gewidmet, und von mehr Wohl-Edel ernanten Herrn Vettern, Ausweiß des in Anno 62. aufgerichteten *Recess*, und *in specie* dessen §. Zwölfften ꝛc. aus vetterlichen guten Willen versprochen worden.

Dahingegen auch mir von viel Wohl-Edel besagten meinem Herrn Vettern versprochen und zugesagt worden, daß ich alles dessen, was die allgemeine sogenannte A. N. Stifftung *concerniret*, und obbesagte drey Geschlechts-Vergleich mit sich bringen, gleich andern *Agnaten* mit zu geniessen befugt seyn, auch mir *ratione* der A. N. Stifftung nichts entzogen werden solle.

Diesem allen nun desto steiffer, vester und unverbrüchlicher nachzukommen und nachzuleben, will ich mich sowohl für meine Person, als auch wegen mehr bemeldter meiner künfftigen *Descendenten*, Erben und Nachkommen männ- und weiblichen Geschlechts *in infinitum*, aller und jeder *Exceptionen*, *Beneficien*, Ausflucht und Behelff, wie auch aller und jeder Ein-Aus- und Widerreden, wie solche immer Namen haben, oder durch Menschen-Sinn erdacht werden könten, solten oder mögten, auf ewig und unwiederrufflich verziehen und begeben haben. Alles erbar, getreulich und ohne Gefährde. Zu Bekräfftigung und Bestättigung dessen allen, hab ich gegenwärtigen *in duplo* von einer Hand gefertigten Verzicht eigenhändig unterschrieben, und mit meinem angebohrnen Adelichen Pettschafft bedrucket. So geschehen ꝛc.

(L. S.) Hieronymus Felix, N.

Formula XV.

Fernere Verzicht oder Renuncirung einer vätterlichen Erbschafft.

DEmnach mein geliebtester Herr Vatter Philipp Ludwig N. mich Endes unterschriebene seine Tochter nicht allein ehrlich ausgestattet und meine Hochzeit ausgerichtet, sondern auch über diß 1000. Rthlr. selbige meinem Ehe-Herrn zuzubringen mitgegeben, und aber in Betrachtung seiner übrigen noch unerzogenen Kinder, von mir begehret, ich möchte um Ungelegenheit zu vermeiden auf seinen erfolgenden Todes-Fall an seinen Kindern und Erben der vätterlichen Verlassenschafft halber nichts *prætendi*ren; Als habe ich seinem billigen an Suchen geziemende Folge geleistet, und fernerer *Succession* mich gäntzlich begeben, gestalten ich dann hiermit, und in Krafft dieses, vor mich und meine Erben und Erbnehmen, mit *Authorität* meines Ehe-Herrn und gerichtlich-bestättigten *Curatoris*, aller An- und Zusprüche, an gedachten meines Herrn Vatters Erbschafft, wissentlich und wohl-bedächtlich bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOtt helffe zu begeben mich verpflichtet, dergestalt, daß nach meines Herrn Vatters Tod, welchen GOtt lange verhüten wolle, ich an dessen hinterlassenen Gütern und Vermögen, es habe gleich, worzu der Höchste Segen gebe, dermassen zugenommen, daß ich auch über die Helffte *lædi*ret würde, nicht das geringste Erbtheil weiter fordern, zu dem Ende auch allen rechtlichen Wohlthaten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, *insonderheit* der betrüglichen Uberredung des Miß- oder nicht Verstandes, Verletzung sowohl über als unter die Helffte, *renunci*ret haben will, erbar, getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich habe diese Verzicht, nebst meinem Herrn *Curatore*, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und bin auch solches gerichtlich zu wiederholen erbietig. So geschehen N. den . . .

(L.S.) Maria Salome N. bekenne wie oben.

(L.S.) Johann Ludwig N. als Fr. N. gerichtlich bestättigter Curator.

General-Anmerckungen über vorstehende IV. Renunciations-Formulas.

ES ist eine bekante Sache, daß nicht nur bey Fürstl. Gräff. und Herrl. sondern auch Adelichen Damen, nicht so wohl nach *Dispositon* des *Civil*-Rechts als vernünftiger zu *Conservation* der *Familien* abzielenden Gewohnheit hergebracht, daß selbige dagegen ihrem Ausstatter, es seye nun Vatter, Bruder, oder Schwester, allen fernern Anspruch auf sein Vermögen zu *renunciiren* pflegen. Es ist aber bey solchen *renunciationen* und Verzichten noch ein und anders wohl zu beobachten, und zwar wo dergleichen Verzichte bey einer *Famille* noch nicht hergebracht und eingeführet ist, so kan auch eine Weibs-Person zu deren Vollziehung nicht *adstringiret* werden.

Springefeld. de Apanag. p. 12. n. 60.

Wann aber durch offtermahlige *Renunciationes* eine *consuetudo introduciret* worden, so ist es ein anders, und kan zu deren *Adimplirung* angehalten werden. Es wird jedoch dabey *requiriret*, daß 1) eine *Famille* die Macht und Gewalt, ein Gesetz oder *Statut* zu geben und einzuführen habe. *Klock. Vol. 4. c. 13. n. 8.* 2) Daß der meiste Theil von der *Famille* dergleichen *Renunciationes* vollzogen und *exerciret*, und verschiedene dergleichen *Actus renunciationis* vorgegangen, ferner 3.) eine gewisse Zeit verlauffen, und 4.) der Vorsatz, eine vernünfftige Gewohnheit zu *introduciren* vorhanden seye. *Kellenb. quæst. 7. de renunc. Succeſſ.* Bey der Verzicht wird auch nicht nur die Einwilligung dessen, dem die Erbschafft zustehet, sondern auch desjenigen, deme zu Gefallen die *Renunciation* geschiehet, erfordert *Pistor. P. 4. quæst. 1. num. 2. & quæst. 6. num. 40. in dubio* aber in Ansehung dessen vor geschehen gehalten, deme sie geschicht, und ausser denen gedachten Personen nicht *extendiret*. *Goed. Conſ. Marb. Vol. 1. cap. 26. n. 190. & 218.* Dannenhero wo der vätterlichen Erbschafft alleine *renunciret* worden, ist man deswegen von der brüderlichen nicht *excludiret*, obschon in derselben kein anders Vermögen zu finden, als was von dem Vatter ererbet worden. *Carpz. P. 2. C. 35. Defin. 15.*

Ein *casus singularis* findet sich hier, daß es denen Erben nichts *præjudiciret*, obgleich ihrer in der *Renunciation* ausdrücklich gedacht worden, nemlich wenn eine Tochter vor sich und ihre Erben der vätterlichen Erbschafft *renuncirte*, und sie stürbe hernach vor dem Vatter, so könten die *Nepotes* oder Enckel das Groß-Vätterliche Erbe, *non obstante renunciatione materna*, aus ihren eigenen Rechten fordern, allermassen die beschehene

Re-

Renunciation die heimliche Bedingnus mit sich führet: **wo die Erbschafft auf mich fallen solte.** Nun aber, weil sie der Vatter überlebet, so fället auch der Verzicht hinweg, und ist ihren Erben nicht hinderlich. *Carpz. P. 2. C. 35. Def. 11.* Dahero es nützlich erachtet wird, wann man diese *Clausul* mit *annectiret*: **Solte ich auch gleich vor meinem Vatter mit Tod abgehen, so sollen doch meine Kinder oder deren Erben von vätterlicher Verlassenschafft ausgeschlossen seyn/** wiewohlen die Erben auch hierdurch nicht weiter verbunden sind, als daß sie, wo sie die mütterliche Verlassenschafft annehmen wollen, das groß-vätterliche Erbe müssen fahren lassen; wenn sie aber der Mutter Güter nicht haben wollen, so können sie dennoch dem Groß-Vatter *succediren*, und hindert dieselben die mütterliche *Renunciation* gar nicht. *Stryk. de Caut. Contr. Sect. 1. cap. 5. §. 10.*

Wegen der Güter, auf welche man *renunciret*, ist keine *Distinction* zu machen, unter beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünfftigen, sie kommen her wo sie wollen, so daß die *Clausul: rebus sic stantibus*, denen *Renuncianten* nicht zu statten kommen kan. *Backmeist. de Renunc. filiar. illustr. th. 12.* doch müssen solche Güter *Allodialia* oder Erb-zinßbar seyn, dann in denen Lehen werden die Weiber ohnehin *ipso jure* von der *Succession excludiret*.

Die *Renunciationes* nun sollen mit gutem Wissen und Willen ungezwungen und ungedrungen geschehen, welches sich sowohl ausdrücklich und *expresse*, als auch stillschweigend und *tacite* ergiebet, und ist anbey nicht undienlich, wann man *renunciirende* Frauenzimmer zuvor ihres *Beneficii*, dem sie entsagen, wohl erinnert, und ihnen solches *expliciret*, allermassen man an theils Orten den Adelichen Töchtern einen Beystand anordnet, auch sie zum drittenmal ab- und beyseits führet, und jedesmahl von denen Anwesenden ernstlich befraget werden, ob sie von ungezwungenen freyen Willen sich ihrer Erbschafft begeben wollen, welches *Besold. Thes. Pr. verb.* **Verzicht Adel. Töchter ꝛc.** vor ein wesentliches Stück der *Renunciation* ansiehet. Es soll auch *juxta D. d. sententiam perc. quamvis 2. de pact. in 6.* dergleichen *Renunciation jurato* geschehen, so daß sie die Versprechungen bey **Fürstl. Gräflich- und Adel. Ehren** nicht *sufficient* erachten. *Wes. c. 23. n. 56. Carpz. P. 2. C. 35. Def. 7.* wiewohlen *in praxi* auch dergleichen *Renunciationes admittiret* werden, und die Krafft einer Eydlichen Entsagung haben. *Gail. 2. Obs. 29. Carpz. d. l.*

Wann man nun einer Erbschafft *renunciiren* soll, so muß dem *Renuncianten* ein Standmäßiges Heyrath-Gut und Ausfertigung gegeben werden, und zwar muß das Heyrath-Guth aus demjenigen Vermögen *constituiret*

ret seyn, deme *renunci*ret worden, *v. gr.* wenn der Vatter die Tochter aus ihrem mütterlichen ausheyrathet, kan sie dardurch dem vätterlichen nicht *renunci*ren, weil jenes ihr ohnedem zukommet, und der Vatter, wo er es im Vermögen hat, die Töchter aus seinem Gut ausstatten soll, *Backmeist. th.* 24. *Galer. d. l. n.* 52. und muß das Heyrath-Gut in der That bezahlet seyn, weil das blosse Versprechen nicht genug ist. *Bockin. th.* 25. An deme aber ist nichts gelegen, ob solcher Verzicht vor oder nach der Hochzeit geschiehet, und ist, wo nicht nöthig, doch nützlich, daß der Verzicht-Brief von dem Mann, und wo er von der ersten Ehe Kinder hat, auch von ihnen mit unterschrieben werde. *Springef. c.* 12. *n.* 60.

Die *renunci*rende Weibs-Person, welche durch solchen Verzicht von der Erbschafft ausgeschlossen wird, verlieret deßwegen die Hoffnung nicht, jemahls zur *Succession* zu gelangen, sondern genieset derselben, wann das Männliche Geschlecht, deme zum *Favor* die *renunciation* geschehen, ausgestorben. *Mynf. Resp.* 79. *n.* 12. Und wo sie auch diesen Fall nicht erlebte, so werden doch nach Absterben des letzten Männlichen Stammes, ihre Erben zur *Succession admitti*ret, wann schon Frauen vom Verstorbenen vorhanden, oder die *Clausul* **auf einen ledigen Anfall** beygesetzet wäre. *Rellenb. quæst.* 19. *Back. th.* 35. Bey welcher *Clausul* noch dieses nachrichtlich zu *annecti*ren ist, daß weilen sich öffters ereignet, daß diejenigen, denen zu Lieb die *Renunciation* geschehen, ohne Männliche Erben versterben, so pfleget gemeiniglich die *Clausul* beygesetzet zu werden: **Verzeihen und begeben wir uns aller Güther und Erbschafft / so von unsern Eltern herrühren mögten / doch dergestalt und biß auf ledigen Anfall.** Welche *Clausul* verursachet, daß der *renunci*renden Tochter der *Regress*, so wohl zu dem Vätter-Mütter- und Brüderlichen Vermögen, nach ihrer Erbschaffts-*Portion*, wann kein Männlicher Erbe vorhanden, offen stehet, als wann niemahls *renunci*ret worden wäre. Deutlicher und klärer wird es mit diesen Worten gegeben: **Wann aber ins künfftige über kurtz oder lang der Fall sich begeben sollte / daß der Manns-Stamm abstürbe und vergienge, und also die Erbschafft auf den Weibs-Stamm wiederkäme und verfiele / alsdann wollen ich und meine Erben fernere unverziehen seyn / auch uns den *Regress* zu denen hinterlassenen Gütern *expresse* in alle Wege vorbehalten haben.** *Knipsch. de Fideic. c.* 8. *n.* 279. *Kellenb. quæ* 18. *Bes. Thes. Pr. verb.* Verzicht Adelicher Töchter.

Diese letztere *Cautel* hat die *Renunciantin* um so mehr beyzubehalten, weil sie sonsten

sonsten bey der *Clausul*: **auf den ledigen Anfall**: alleine nicht sicher stehet, wie aus nachgesetztem von einer berühmten *Juristen-Facultæt* disfalls ertheiltem *Responso* genüglich erhellet.

Facti Species.

Es hat weyland *Cajus* unterschiedliche Kinder gezeuget, wovon nur folgende seinen Todes-Fall erlebet, nemlich: *Benigna*, *Cassus*, *Germanicus*, *Julia*, *Gallus* und *Helena*: Davon die drey Töchter, laut der Beylagen A. B. und C. gegen ein bestimtes Heyrath-Guth *solenniter renunciret*; Nach des Vatters Tod ist *Germanicus Anno* 1611. gestorben, und *Gallus Anno* 1596. in der *Rohne* ertruncken, und also deren Güther auf *Cassum* gekommen, welcher einen Sohn erzeuget Namens *Claudium*, der noch lebet, und nunmehr 86. Jahr alt ist; *Claudius* erzeuget wieder einen Sohn, Namens *Drusum*, der aber *turbato naturæ ordine* auch schon gestorben; Dieser *Drusus* hat hinterlassen *Agriffimam*, eine einige Tochter, welche sich verheyrathet an *Augustum*; weil nun *Claudius* gar alt ist, und sich die von *Benigna*, *Julia* und *Helena descendi*rende Erben bereits mercken lassen, daß sie nach des *Claudii* Tod, die von ihme besessene Güther, als ferne sie von obigen drey Schwestern *Renunciata* sind, bey ereignenden Todes-Fall *Claudii*, *occupi*ren wolten, er aber und sein Tochter-Mann Herr *Augustus*, nicht nur wegen anderer *liquid*en Schulden, sondern auch *propter meliorationes &c. in casum existentis recadentiæ*, viel zu fordern hätten, hauptsächlich aber denen unbefugten Klägern noch ohngeständig seyn, daß der *Casus existentiæ renunciatæ hæreditatis*, oder **ledige Anfall**/ wie in denen Verzicht-Briefen erfordert wird, sich ergeben habe: Als hat Herr *Claudius* dem Herrn *Augusto* die *Possession* solcher Güter, zu seines Enckels Sicherheit, und Verhütung grössern *præjudizes*, *solennissimè* übergeben. Worauf dann die von denen **dreyen Schwestern** *descendi***rende Erben** am Kayserlichen Hof die *Sequestration* der vermeintlichen mit der Zeit strittigen Erbschaffts-Güter hefftig gesuchet, seynd aber von der darzu verordneten Kayserlichen *Commission ad petitorium* verwiesen worden, worinnen die **Frage** entstehet:

Ob der *Casus existentiæ* **des ledigen Anfalls/ nach Inhalt beygelegter** *Renunciation* **bey Absterben Herrn** *Claudii* **sich ergeben werde:**

und

Ob nicht ***propter tunc non existentem casum*****, vielmehr Herr** *Claudius*

und

und *Augustus*, so *respve*: *pro nepte & uxore communem causam* machen, von Rechtswegen zu *absolviren* seyen:

RESPONSUM.

Demnach uns *Decano* und andern *Doctoribus* der *Juristen-Facultæt* zu *N.* vorhergesetzte *Species-Facti* ehedessen zugefertiget, und über die daraus gezogene, und zu End beygefügte eine Frage, unser rechtliches Bedencken freundlich verlanget worden; Als haben wir nicht ermangelt, so bald es andere Angelegenheiten verstattet, dieselbe in unserm versamleten *Collegio* mit gebührendem Fleiß zu verlesen, und was bey vorgelegter Frage *pro & contra* mögte angeführet, und in *Consideration* gezogen werden, reifflich zu überlegen, keineswegs aber anders finden können, dann das der *casus existentiæ* **des ledigen Anfalls / nach Inhalt beygelegter** *renunciation* **dreyer Schwestern, auf Absterben Herrn** *Claudii* **sich nicht ergebe, und dannenhero Herr** *Claudius* **und** *Augustus* **in deswegen angestellten** *Judicio petitorio* **von Rechtswegen zu** *absolviren* **seyn.**

1.) Ohne ist es zwar nicht, es wollen sich Anfangs bey dieser Frage verschiedene, und nicht geringe *Rationes* hervor thun, welche die *Affirmativam* **des ledigen Anfalls auf Absterben Herrn** *Claudii* sehr scheinbarlich machen, und denen verziehenen Schwestern oder nunmehr ihren hinterlassenen Erben wiederum einen freyen Zutritt zu begebener **Vätter- Mütter- und Brüderlichen Erbschafft** verstatten.

2.) Dann 1.) sind die streitige *Renunciationes* aus gewisser beygefügter Ursach, benantlich zu **besserer Erhalt- und Unterhaltung des Adel. Namens und Saamens** / von denen Schwestern geschehen, und also wider derselben *Intention* ferner und weiter nicht zu *extendi*ren, als so lang ihre Brüder oder derselben männliche *Descendenten* im Leben seyn würden.

Nam hujus renunciationis causa non tam impulsiva, quam finalis est conservatio familiæ, qua deficiente, ipse etiam renunciationis effectus deficere solet. Et renunciatio sub certa restrictione facta, non simpliciter, sed restrictè intelligenda venit: Cum Consensus limitas, limitatam producat renunciationem. Honded. Vol. 2. cap. 29. n. 71. & seqq. Besold. Cons. 243. num. 14. & seqq. Kellenbenz. de Renunc. succeſſ. quæst. 19. num. & seqq. Höpingk. Cauſ. 4. rat. dubit. ſecunda.

3.) Zudeme haben fürs 2.) besagte *renunci*rende Schwestern, ihr Vorhaben, Will und Meynung noch ferners an Tag geleget, wann sie denen angefallenen Erbschafften, biß auf einen ledigen Anfall *renunci*ret, welche

Worte

Worte *in Instrumentis Renunciationum* enthalten, keinen andern Verstand als diesen haben mögen: daß sie sich der angefallenen Erbschafften zwar begeben, so lang ihre Brüder, oder derselben Kinder männlichen Namens und Stammes im Leben; auf deren Absterben aber wiederum zu denen begebenen *Portionen* vätter- und mütterlicher Verlassenschafft einen freyen Zutritt haben wollen.

Ne igitur filiæ renunciantes in perpetuum à paterna, materna & fraterna successione maneant excluſæ, ſed agnitionis favore ceſſante, ipſis pateat regreſſus, plerumque pacta renunciationis ita concipi ſolent, donec maſculis ſupervixerit, vel ſimpliciter **Auf einen ledigen Anfall:** *quæ formulæ æqui pollentes non puram renunciationem in ſe continent, nec perpetuam excluſionem habent, ſed contemplatione perſonarum maſculini ſexus factæ, iis deficientibus ad bona renunciata renunciantibus concedunt regreſſum: Ut ita veterum ſit dictum Bl. V. 3. C. 426. in fin. quod aufert concurſus maſculorum filiabus propter renunciationem, id ipſum reſtituit illorum obitus. Honded. Vol. 1. Conſ. Marburg. Conſ. 28. n. 188. Kellenbenz. de renunc. ſucceſſ. q. 18. in pr. qu. 19. n. 11. Beſold. d. Conſ. 243. n. 23. & ſeqq. Höpingk. Conſ. 4. ſecund. rat. dubit.*

4.) Welchen beeden vors 3.) beyzufügen, daß dergleichen *Renunciationes* jedesmals sowohl *in favorem familiæ*, als auch zu der Erben männlichen Namens und Stammes, bestens müssen verstanden und gedeutet werden, obgleich in selbigen von beeden nichts ausdrückliches enthalten.

Succeſſionum equidem Renunciationes in favorem familiæ & maſculorum adinventæ ſunt, adeò ut illorum favor etiam non expreſſus ſubintelligatur. Quando non id quod fit, ſed potius propter quod aliquid fit, in conſideratione haberi debet, & quid ſolitum eſt fieri, & facto ſubeſſe, id in dubio factum eſſe, & facto ſubeſſe præſumitur, nec ulla eget expreſſione & ſpecificatione quod ſemper ineſſe ſolet. Beſold. d. Conſ. 243. num. 17. Kellenbenz. de Renunc. c. 19. n. 11. & 18. c. 21. n. 15. Joh. Gædd. Vol. 1. Conſ. Marburg. c. 27. num. 195. & ſeqq. Hæpingk. de Conſ. 4. rat. dub. quarta.

5. Ferner und zum 4.) haben die *Renuncir*ende drey Schwestern hin und wieder in ihrem Verzichte der Brüder-Kinder gedacht, und sich der Vätter- Mütter- und Brüderlichen Erbschafften begeben, so lang und weil Kinder von ihren Brüdern vorhanden und im Leben seyn werden, welche nunmehro durch den Tod *Claudii* aufhören, und mithin die geschehene Endschafft erreichen.

Siquidem vox ſeu appellatio **Kinder** *in noſtra vernacula, & de conſuetudi-*

ne Germaniæ de liberis primi gradus tantum, accipitur & intelligitur, non etiam de nepotibus, qui germanice **Kindskinder** *dicuntur, Zaſ. Vol. 1. Conſ. 7. num. 3. & num. 6. Conſil. Altdorff. 67. Wehn. obſerv. pract. verbo.* **Kinder.**

6. Uber diß alles kommt fürs 5) denen *renunci*renden Schweſtern oder deren Kindern zu ſtatten, daß eine jede *Convention & Renunciation* aus unzweifflichem Gemüth der *Paciſcenten* dahin zu verſtehen, und für verſtändig zu achten, ſo lang die Sache in dieſem Stand, darinnen ſie zur Zeit vorgegangener *Convention* und *Renunciation* geweſen, verbleibet, wird ſie aber geändert, und geräthet in einen andern Stand, wie diß-falls auf Abſterben *Claudii* geſchiehet, ſo ſind die *Renunciant*en oder deren Erben, länger nicht daran gebunden, ſondern es wird ihnen zu denen verziehenen Verlaſſenſchaften wiederum ein freyer Zutritt billig verſtattet.

7. *Quælibet enim conventio & renunciatio etiam juramento firmata, tam ea quæ facta eſt ob delatam, quam futuram hæreditatem hanc clauſulam habere intelligitur*, rebus ſic ſtantibus *arg. L.* 137. §. 6. *de V. O. L.* 54. §. 1. *loc. L. fin. qui ſatisd. cog. unde renunciationes à fœminis exiſtentibus maſculis facta in eorum favorem, in mortuis ceu cauſa renunciationis ceſſante exſpirant, & fœminæ ad hæreditates renunciatas, quaſi poſtliminio admittuntur. Tiraquell. ad L. ſi unquam. C. de revoc. donat. in præfat. num.* 166. *& ſeqq. Boër. deciſ.* 204. *num.* 21. *Joh. Gædd. Conſ.* 27. *num.* 183. *& ſeqq. Beſold. d. Conſ.* 243. *num.* 20.

8. Endlich und zum 6) ſtehet wohl zu bedencken, daß dergleichen *Renunciationes* engen und eingezogenen Rechtens ſeyen, und bey derſelben *Interpretation* jederzeit dahin zu ſehen, daß dem *renunci*renden Theil, ſo wenig als immer möglich, entzogen, und derſelbe auf Abgang des männlichen Namens, zu denen begebenen Erbſchafften ohne Hindernüß gelaſſen werde.

Nam tales renunciationes hæreditatum odioſæ ſunt, & ideo reſtringendæ, cap. 15. *de R. I. in* 6to *atque in dubio ita interpretandæ & accipiendæ, ut renunciantibus magis proſint, quam obſint, ſive præjudicent. Honded. Vol.* 1. *c.* 39. *& ſeqq. Kellenbenz. de renunc. q.* 18. *n.* 6. *Beſold. d. C.* 243. *n.* 30. *& ſeqq. Höpingk. d. c.* 4. *rat. dub. prima.*

9. Deſſen allen aber, was in vorhergehenden *Rationibus dubitandi* angeführet, und etwan ſonſten mehr fürgebracht werden könte, ohngehindert, achten wir den Rechten, und der *renunci*renden Schweſtern Will und Meynung viel gemäſſer zu ſeyn; **daß auf Abſterben** Claudii **der ledige Anfall bedungener maſſen ſich noch nicht ereigne, und alſo mithin** Claudius **und** Auguſtus **im angeſtellten** judicio petitorio **wegen**

der

der künfftig streitigen Erbschafften allerdings zu absolviren.

10. Sintemal 1.) aus denen beygelegten *Instrumentis renunciationum* stracks Anfangs zur Genüge zu vernehmen, daß die gesamte Schwestern der Vätter- Mütter- und Brüderlichen Erbschafften nicht sowohl wegen der Brüder und männlichen Stammes, als wegen ihrer empfangenen Heyraths-Güther und anderer genossenen Adelichen Abfertigungen, sich verzichen, welche End-Ursach auch nach dem Tod *Claudii*, und gäntzlichen Abgang des männlichen Geschlechts noch vest bestehet, und also ohne einigen *Effect* nicht seyn kan.

Nam quando causa renunciationis expressa est, illa videlicet propter dotem receptam, ut in casu præsenti, tunc renunciatio operatur effectum suum, ex qua causa fuit adimpleta, illumque etiam conservat, licet masculi mortui fuerint. Et semper causa finalis in renunciationibus est attendenda, à qua tanquam à causa propter quam ipsæ renunciationes moderamen & temperamentum accipiunt. Paris. P. 3. cons. 26. n. 45. Hartmann. Pistor. L. 4. qu. 6. num. 62. Höpingk. de consil. 4. rat. decid. secunda.

11. Nebst dieser End-Ursache finden sich fürs 2) in besagten *Instrumentis* dergleichen *formulæ Renunciationum*, Krafft deren sich die drey Schwestern ihrer Vätter- Mütter- und Brüderlichen Erbschafften verziehen / so lang und weil Kinder ohne Unterscheid des Männ- und weiblichen Geschlechts und ihren Ehelichen Leibes-Erben vorhanden, und im Leben seyn werden.

Quod ipsum etiam verba: Kinder und Leibs-Erben *innuunt, qui non solum masculos, sed etiam fœminas complectuntur, cum pleræque filiæ ut filii è corpore parentum nascuntur. L. 4. C. de liber. præter. L. fin. C. de suis & legit. Ne igitur prædictæ clausulæ, illarumque verba sine virtute operandi sint, sorores renunciantes non solum per fratrum filios, sed etiam filias & reliquas utriusque sexus descendentes excluſæ merito intelliguntur, usque dum posteritas eorum duret. Generalis enim renunciatio hunc habet effectum, ut renunciantes per heredes eorum, quibus renunciationes factæ sunt tam masculos quam fœminas, excludantur. Paris. P. 3. C. 69. num. 51. & aliquot seqq. Joh. Gædd. Vol. 1. Cons. Marburg. 27. num. 199. & 221. Klock. tom. 1. cons. 7. n. 472. & seqq. Wehn. observ. pr. verbo* Erben / Leibserben, *Höpingk. d. cons. 4. rat. decid. quarta.*

12. Gleichen Verstand haben auch fürs 3.) die in denen Formulis Renunciationum ferner enthaltene Worte, und also bis auf einen ledigen Anfall, welche nicht anderst können gedeutet werden, denn daß die gesamte Schwe-

stern, wegen ihrer gethanen Verzicht, zu denen verziehenen **Vätter-Mütter- und Brüderlichen Erbschaften**/ alsdann erst einen freyen Zutritt haben und erlangen mögen, wann von ihren Brüdern weder Kinder noch einige Eheliche Leibes-Erben, so wohl Weib- als Männlichen Geschlechts vorhanden, und also der freye ledige Anfall sich wahrhafftig ereignet.

Nam in tali casu, semper excluditur renuncians, quando supereſt aliqua persona de descendentibus, etiamsi esset fœmina. Paris. Part. 3. Cons. 69. num. 51. & seqq. Joh. Gœdd. d. Cons. 27. num. 199.

13. Ferner und zum 4.) ist obberührte *Formula Renunciationis* öffters zu verschiedenen mahlen in denen *Renunciationibus* zu finden, wodurch die Schwestern insgesamt ihren eigentlichen und beständigen Willen genugsam zu verstehen gegeben, daß sie zu denen verziehenen Erbschafften zu kommen nicht verlangen oder gedencken, so lang Kinder von ihren Brüdern, oder derselben Eheliche Leibes-Erben, *sine discrimine sexus* im Leben seyn werden. *Ex geminatione equidem tale uberantior & magis enixa deliberataque voluntas contrahentium intelligitur, à cujus proprietate & universali operatione recedendum non est, Paris. P. 3. C. 26. n. 30. c. 58. num. 10. c. 69. num. 52. Joh. Gœdd. d. C. 27. num. 206. & Vol. 1. cap. 24. num. 4. Cons. 159. num. 62. & seqq.*

14. Welcher Will und Meynung 5) noch mehr bekräfftiget wird, wann man *ex Instrumentis Renunciationum* beobachtet, wie vorsichtig und behutsam man in diesen *judicicialiter* geschehenen *Renunciationen* verfahren, so gar, daß eine jede Schwester besonders zum drittenmal von ihren zugeordneten Vögten und Curatoren wegen ihrer angebrachten *Renunciation* ausführlich ist erinnert und berichtet worden, was aus dergleichen Verzicht für Nachtheil und Beschwerden ihr und ihren Erben und Erbens-Erben entstehen könten: Item wie schwer und wichtig es seye, wann ehelich gebohrne Kinder, sich **Vätter-Mütter- und Brüderlicher Verlassenschaft** auf Art und Weise, wie obstehet, und wie sich allbereit erkläret, verziehen; worauf doch gedachte Schwestern von ihrem Vorhaben keineswegs abgestanden, noch die *formulam renunciationis* zu ändern gedacht, sondern im Gegentheil nach ertheilten Richterlichen Ausspruch, des **Vätter-Mütter- und Brüderlichen Erbs**, so lang Kinder von ihren Brüdern und denen Ehelichen Leibserben vorhanden und im Leben seyn werden, und also bis auf einen ledigen Anfall, bey gutem Verstand und wohl *informiret*, sich verziehen und begeben.

15. Endlich und zum 6) kan auch oft erwehnten Schwestern einige Hinderniß in ihrem Vorhaben bringen, die bekante Rechtsregul, *quod renuncianti*

cianti non detur regressus ad renunciata. L. 14. §. 9. *de Ædil. edict. L.* 14. *C. de pact. præsertim si renunciatio juramento vallata fuerit, & renunciantes jus omne remiserint Paris. P* 3. *c.* 26. *num.* 1. *&* 2. *Paul. Gallerat. de Renunciat. l.* 2. *c.* 5. *num.* 3. *& seqq. Joh. Gædd. d. Cons.* 27. *num.* 198. *Höpingk. d. cons.* 4. *prima decid. ratione.*

16. Diesem allen, so bishero *pro negativa* des ledigen Anfalls, auf Absterben Herrn *Claudii*, *in jure & facto* wohl gegründet angeführet worden, mögen die Eingangs *proponirte Rationes dubitandi* nicht schaden noch einigen Abbruch gebähren: dann ob schon die schwesterliche Verzicht 1.) *Rationem dubitandi* klärlich im Munde führen, und ausdrücklich gedencken, daß selbige zu Erhaltung des Adelichen Namens und Stammes, der *Descendenten* von Cajo geschehen, so ist doch dabeneben auch zu *consideriren*, daß diese Ursach einig und allein in denen *Renunciationibus* sich nicht finden, sondern vor und neben derselben auch andere, absonderlich aber der würckliche Empfang der Heyraths-Güter und gebührender Ausfertigung, welcher wegen die gesamte Schwestern anfangs in ihren Heyraths-Briefen, der **Vätter-Mütter-** und **Brüderlichen** Erbschaften zu renunciren versprochen, und hernach aufs kräftig- und beständigste, als es immer seyn können oder mögen, in der That judicialiter selbsten gethan und geleistet; *Hinc dotis datio & acceptio in principio Instrumentorum præcipua & finalis causa est renunciationum, quæque vel sola ad renunciandum inducere potuit, qua stante, licet familiæ conservatio cesset, etiam ipsius renunciationis effectus existit atque perdurat. Etsi posterior causa æque ac prior principalis est, tunc locum inveniet illud, quod ex §. 6. & 7. J. de Nupt. deducitur, una ex duabus causis æque principalibus cessante, non statim cessat effectus. Paris. Part.* 3. *cap.* 26. *num.* 45. *Rol. à Valle. Vol.* 2. *cons.* 52. *num.* 50. *Höpingk. de cons.* 4. *secunda decidend. ratione.*

17. Gleichergestalt mögen auch die in 2. Ratione dubitandi befindliche Worte, **biß auf einen ledigen Anfall**, ob angeführter massen nicht verstanden werden, weilen ein anders und widriges, die in Instrumentis deutlich explicirte Formula Renunciationis, bezeuget, nach deren Inhalt die gesamten Schwestern der Vätter-Mütter- und Brüderlichen Erbschafften sich so lang verziehen, weilen Kinder von ihren Brüdern und ihren ehelichen Leibes-Erben vorhanden und im Leben seyn werden; und also bis auf einen ledigen Anfall, welcher sich ehender nicht begeben kan oder mag, als bis niemand von der Brüder Kindern und ihren ehelichen Leibeserben, es sey gleich männ- oder weiblichen Geschlechts, mehr übrig

und im Leben, wie solches in 2. & 3. Ratione decidendi weitläuftiger angeführet und dargethan worden.

18. Ferner mag aus obigen die 3. Ratio dubitandi ihre Abfertigung leichtlich erhalten, als welche sich nur in præsumtione gründet, und allein in dubio zu admittiren stehet, worin man aber disfalls nicht verliret, sondern in solchen Terminis, da die Schwestern insgesamt umständlich und klärlich angezeiget, warum und aus was Ursachen, sie die Vätter-Mütter- und Brüderliche Erbschafften renunciret, und sie sich selbiger so lang Kinder von ihren Brüdern und ihren Ehelichen Leibes-Erben vorhanden, gäntzlich begeben; Dahero wider derselben ausgedrückten Willen und Meynung, ein widriges nicht zu præsumiren, noch in einer gewissen Sache etwas ungewisses zu setzen. *Quoniam in incertis, non vero certis, locus conjecturis, & præsumtio semper à veritate separatur. L. 57. de Jur. dot. L. 24. de probat. L. fin. pr. quod. met. cauſ. Pariſ. P. 2. Conſ. 29. num. 44. Roland. à Valle Vol. 1. Conſ. 99. num. 11.*

19. Die 4. *Ratio dubitandi* ist daher leichtlich abzunehmen, weilen eines theils die Rechtslehrer hierin nicht einig, und ihrer viel behaupten wollen, daß in teutscher Sprach unter dem Wort **Kinder**, nicht nur Söhn und Töchter, sondern auch Kindskinder oder Enckel und Dichter zu verstehen; Und also das Wort Kinder bey den Teutschen gleiche *Significa-tion* mit dem lateinischen Wort *Liberi* habe. *Joh. Gædd. ad L. 84. de V. S. num. 4. Klock. tom. 3. Conſ. 104. num. 146. & ſeqq.* Andern theils haben auch die *renuncir*ende Schwestern *in Formulis Renunciationum* gleich nach dem Wort Kinder, der ehelichen Leibeserben ihrer Brüder gedacht, und damit genugsam zu verstehen gegeben, wie sie samt und sonders in denen verziehenen Erbschafften nicht nur ihrer Brüder, Söhnen und Töchtern, sondern auch derselben anderweitigen *Deſcendenten*, gerne *cedi*ren, und weichen wollen.

20. Die in der 5) *Ratione dubitandi* angeführte *Clauſula:* rebus sic stantibus, hat wohl sonsten *in Conventionibus & Renunciationibus* seine Richtigkeit, dißfalls aber mag es nicht *appliciret* werden, weil die Schwestern in ihrer Verzicht mit deutlichen Worten *exprimiret*, aus was Ursachen, und welcher Gestalt sie ihren zukommenden Erbschafften *renunciret*, und sich derselben begeben haben. *Nam clauſula hæc*, rebus sic stantibus, *non aliter locum in renunciationibus invenire poteſt, quam ſi ſimpliciter factæ fuere, & ubi in dubio ſumus, nec aliud oſtenditur, neque alia conjectura voluntatis in renunciationibus apparet: In noſtro autem caſu, Sorores expreſſis verbis, non in gratiam Stirpis Maſculinæ, ſed in favorem omnium de corpore fratrum legitime natorum,*

ſive

sive fœminæ fuerint, renunciaverunt. Paris. P. 2. C. 26. num. 51. Höpingk. d. cons. 4. resol. secund. dubit. rat.

21. Endlich auf die 6) und letzte *Rationem dubitandi* zu kommen, so kan man zwar nicht in Abrede seyn, daß nach selbiger manchmahl *de Renunciationibus strictissimè* und *in favorem renunciantium* zu *interpretiren* sey, wo es nur der buchstäbliche Inhalt der Verzicht verstattet, und ein widriges nicht haben will, wie dißfalls zu Tage lieget, da die gesamte Schwestern ihre gethane Verzicht also eingerichtet, daß auf den Abgang des männlichen Namens und Stammes keine *Reflexion* gemacht, noch dieselbe zu denen verziehenen Erbschafften, so lang von ihren Brüdern und deren Ehelichen Leibeserben Kinder übrig und im Leben sind, gelassen werden.

Quando enim mens & verba renunciationum concurrunt, tunc ex ipsis verbis de renunciatione judicium ferendum, L. 126. §. 2. in fin. de V. O. usque adeo ut nulla clausula nec ullum verbum sine effectu positum intelligatur. Et renunciationes licet odiosæ & stricti juris sint, tamen juramento confirmatæ, ob religionem & ad evitandum perjurium favore animæ favorabiles habentur, & ob generalem paciscentium Voluntatem ampliandæ potius, quam restringendæ veniunt. Paris. P. 3. Cons. 26. num. 56. & seqq. Höpingk. d. Cons. 4. resol. ration. dubit. 1.

Salvo &c.

Wer nun zur Ehe geschickt, der ist auch tüchtig eine dergleichen *Renunciation* zu vollziehen. *Carpz. P. 2. cap. 35. def. 9.* So kan auch ein Weib so wohl der Vätter- als Mütterlichen *ab intestato* zu hoffenden oder bereits vorhandenen Erbschafft *renunciren*. *Backm. de renunc. filiar. illustr. th. 14. & seqq.*

Nicht minders kan eine Schwester der Erbschafft ihres Bruders *renunciren*. Hat sie aber nur eines Bruders Erbschafft *renunciret*, so ist sie deswegen von der andern Brüder *Succession* nicht *excludiret*, weil dergleichen Verzicht *strictè* zu *interpretiren* ist. Ein anders aber ist es, wann sie gegen einen Bruder der Vätterlichen Erbschafft *renunciret*, massen dißfalls die andern des *renuncirten* Antheils nicht geniessen. *Kellenb. quæst. 16. Galer. de renunc. Cent. 1. renunc. 25. n. 31.*

Solche Verzichte geschehen nun *regulariter*, entweder vor Gericht, da dann gar keine Zeugen nöthig, oder auser demselben *coram Notario & Testibus*, oder in Gegenwart des Vatters und der *Renunciantin* Anverwandten. *Besold. d. l. p. 961. in fin. & pag. seqq.* Wann

Wann nun dergleichen *Renunciationes* rechtmäßig geschehen, können sie weder der Verletzung über die Helffte, wiewohl andere anderst meynen, *vid. Galer. de Renunc. lib. 3. Cap. 2. num. 53. seq.* noch wegen der nachgekommenen Kinder *revociret* werden. *Carpz. P. 2. cap. 35. def. 4. Backm dipf. d. th. 37.* Ist aber solche durch Furcht und Betrug erlanget, welches auch geschiehet, wann das schwache Weibsbild *persuadiret* wird, es sey der Verzicht bey der *Famille* hergebracht und eingeführet, so kan sie das, was ihr vor dem Verzicht zugekommen, gar wohl fordern, wobey doch die *Ladirte* zuvor, ehe sie die *Action* anstellet, sich von dem abgelegten Eyd muß *absolviren* lassen. *Carpz. P. 2. cap. 35. def. 4.* Und hat auch hier die Ehrfurcht gegen die Eltern statt, besonders da bey Weibspersonen eine geringere Furcht als bey Männern genug ist. *Carpz. d. l. def. 2.* Wann ein Vatter seine Tochter, die den Verzicht geleistet, zum Erben einsetzet, so hat er ihr *eo ipso* die *Renunciation* erlassen. *Backm. th. 37.*

Hierbey ist noch dieses zu *annotiren*, daß wo Erb-Einigungen in einem Geschlecht vorhanden, die Töchter alsdann *simpliciter*, ohne den ledigen Anfall, sich verziehen müssen, und fällt vom Vatter das Guth auf die *Agnaten* mit Ausschliessung der Töchter. *Speidel. in specul. voc.* Verzicht Adelicher Töchter.

Letztlichen fraget sichs noch, **ob ein Bruder durch Aufrichtung eines Testaments oder andern letzten Willens, seiner Schwester** *Reservationem casus successorii*, **oder des ledigen Anfalls benehmen könte?** Diese Frage ist zwar unter einigen *Doctoribus* strittig, doch hat die Universität Tübingen davor gehalten und *sentioniret*, daß dergleichen verziehene Schwestern, wann ihre Brüder ohne eheliche Kinder absterben, unverhindert der von den Brüdern aufgerichteten Verordnungen, zu ihrer Vätter- und mütterlichen Erbschafft einen *Regress* und Zutritt haben, und solchemnach die Brüder verbunden seyen, den ihnen mit sonderer Maaß gegönnten Vortheil, wiederum auf die Schwestern fallen zu lassen. *Extra controversia namque positum sit, quod pactum, de successione futura conservanda de jure valeat, prout hoc plenissime prosequantur Dd. in L. 1. ff. de V. Obl. & in L. fin. de Pact. Et in specie, quod filia quæ excludatur propter masculos, possit circa dotalia pacta, jus succedendi sibi reservare tradat Guil. Benedictus in repet. cum Raymatius. super verb. duas habens fabias, num. 229. X. de Testam. Et magis in terminis, quod renunciatio facta per filiam dotatam eam juramento, in qua sibi reservaverit jus succedendi, si contingat fratres suos decedere sine filiis, debeat inviolabiliter observari, teneat, Petr. de Anchon. Cons. 433. sub n. 3. Roland. a Valle Cons. 26. n. 135. Vol. 3.*

Welche

Welche Meynung insonderheit auch dardurch bestärcket werde, weil dergleichen Vorbehalt **bis auf einen ledigen Anfall**/ wann selbiger von den Brüdern durch ein Testament *renoviret* werden mögte, allerdings überflüßig und vergebens wäre, und lediglich nichts *operiren* thäte: angesehen ohne solche *Reservation* die Schwestern ihren Brüdern, *si ab intestato, sineque liberis decedant, succedirten.* Zudem seye auch keineswegs zu glauben, daß eine Schwester ihre allbereit angefallene Vätterliche und Mütterliche Erbschafften einem Bruder dergestallt einräumen werde, daß er davon ihr zum Nachtheil einem andern etwas ausmachen dörffte. *Id enim renunciationum indoles, quæ strictissimæ omnino interpretationis sit, L. quod verò ff. de LL. & ab hæreditatis repudiatione longè discrepet Ruin. Cons.* 170. *n.* 8. *Vol.* Hochermeldte *Juristen-Facultæt* ist *in d. Consil.* 22. *n.* 10. & 11. auch der Meynung, daß eine Schwester an ihre Brüder gar wohl eine genugsame *Cautionem idemnitatis*, und damit sie auf begebenden Fall, ihrer vorbehaltenen Vätter- oder Mütterlichen Erbschafft gebührend versichert, begehren könte, dieselbe auch ihr solche in alleweg zu erstatten schuldig seyen: *per ea, quæ tradit in terminis Kellenb. in Tr. de Renunc. succeff. q.* 23. *n.* 16. & *multis seqq.*

Welche Meynung ohne allen Zweiffel sonderlich *in hoc casu* statt hätte, wann andere *post factam jam renunciationem de novo* sich geäusserte Ursachen und Umstände, derenthalben man Anlaß nehme, die *Caution* zu begehren, vorhanden wären. *d. Besold. P.* 5. *Consult. Consil.* 43. *per tot. Et Hubert. Giphan. tract. de renunciat. ver.* supereſt *una gravis quæstio fol.* 63. *ubi concludit, si filia renunciet, cum reservatione casus successorii vulgo* **des Anfalls** *Fratrem sorori reservatam hanc portionem, testamento non posse adimere, cum hæc exceptio sive reservatio, de casu & regressu, ipsi renunciationi annexa fuerit: & proinde bona illa cum hoc onere ad quemcunque devoluta transeant. In Besold. cit. loc. n.* 35. *explici*ret sich noch ferner dahin, daß die *Reservatio* des ledigen Anfalls, der *facultati testandi in persona fratris* gantz entgegen, wann auch die Schwestern dem Bruder *liberam testandi facultatem* gönneten, bedörffe es keiner *Reservation*, so könne auch solche gar nicht *ad bona fraterna* gezogen werden. *Nam & alia soror fratri ultimo defuncto, ab intestato succedat, non obstante renunciatione, etiam si nihil fuerit reservatum. Vid. Georg. Everhard. jun. Cons.* 32. *n.* 1. & *seqq.* & *vers. non obstat etiam novum Vol.* 1.

SECTIO II.

Cessiones, Delegationes, dationes in solidum, Novationes, und Vollmachten.

Formula I.

Cession über 400. Haus-Nachfristen.

Ich Heinrich Christoph Ziegler, Urkunde und bekenne hiermit und in Krafft diß für mich und meine Erben; Demnach ich vor 3. Jahren mein damalig in *N.* besessenes Gut Herrn Friederich Jacob Kräutermann vor 1000. fl. Rheinische Währung dergestalten käufflich überlassen, daß er 400. fl. zur baaren Angabe erlegen, die restirende 700. fl. aber in Nachfristen jedesmals in Martini mit 50. fl. abtragen, auch so lange, biß solche vollkommen getilget seyn werden, *continuiren*, den jedesmahligen Rückstand hingegen mit 5. *pro Cento*, verzinsen solle und wolle: An welch bedungener Kauff-Summa er Herr Kräutermann nicht nur die Angab der 400. fl. sondern auch bereits 3. jährliche Nachfristen mit 150. fl. nebst denen Zinßen zu meinem Vergnügen abgetragen, daß solchemnach *dato* nur noch 450. fl. rückständig verbleiben, vor welche Herr Georg Michel Moser, mir überhaupt 425. fl. baar Geld zu geben, und dagegen von dem Käuffer die *Particular-Solution* der Tage-Zeiten, Capital und *Interesse* zu erwarten sich *offeri*ret und versprochen; welches *Offertum* ich mir um so mehr fürträglich befunden, als ich Gelegenheit habe, das baare Geld anjetzo in meinen sonderbaren Nutzen zu verwenden, dahero auch solches sein Anerbieten *acceptiret*, und angeregte 425. fl. baar erhalten; als *quittire* ich nicht allein denselben über den Empfang sothaner Summe, mit ausdrücklicher Verzeihung der Ausflucht des nicht baar ausgezahlten noch empfangenen Geldes, sondern *cedi*re ihme auch, Krafft dieses obige rückständige 450. Nachfristen, und davon fallenden *Interessen*, *cum omni jure & actione, tam directa quam utili*, insonderheit das mir auf besagtem Gut vorbehaltene und verschriebene Unterpfands-Recht, wie auch das *Privilegium*, so sonsten an rückständigen Ziel-Fristen in Rechten zu guten geordnet, dergestalt und also, daß er nunmehro solche ihme abgetrettene und *cedirte* 450. fl. nebst dem verschriebenen *Interesse*, von dem *Debitore* Herr Friederich Jacob Kräutermann, oder dessen Erben und Besitzern des Guts zu *N.* ohne mein und der Meinigen Eintrag und Hinderung, zur Güte und Recht einheben, darüber quittiren, nach Belieben hinwiederum andern *cedi*ren, und damit als seinem wohl erlangten Eigenthum schalten

ten und walten möge. Allermassen ich auch dasjenige, was den *Calculum* übersteiget, in Ansehung, daß er eintzele Bezahlung erwarten, auch wohl gar Mühe und Unkosten aufwenden müsse, sofern der *Debitor* sich säumig erweisen solte, Krafft dieses ihme wohlbedächtlich zu seiner Ergötzlichkeit verehret, anbey denen Rechtlichen Ausflüchten, der betrüglichen Uberredung, Verletzung, Irrthum im Rechnen und allen andern, sie mögen Namen haben wie sie wollen, wissentlich *renunci*ret haben will, erbar, getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich habe ich diese *Cession* eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnliches Pettschafft hervor gedrucket. So geschehen *N.* den ...

Formula II.

Gerichtliche Cession über eine Schuld.

ICh Caspar Wilhelm Greif, der Zeit verordneter Hochgräfl. *N.* Amtmann allhier zu *N.* urkunde hiermit, daß heute zu End gesetzten *Dato* für mir an gewöhnlicher Gerichts-Stelle erschienen ist, Herr Georg Friederich Krappert von *N.* und mündlich mit mehrerm an- und vorgebracht, welcher Gestalten er laut einer den 20. May 1726. für allhiesig Hochgräflichen Amt gepflogenen Abrechnung und Vergleichung auf Heinrich Messerers Behausung allhier, 225. fl. zu erfordern.

Dieweilen aber solch Geld zu unterschiedlichen Zeiten fällig, und ihme dahero zu beschwerlich seye, deshalben hinkünfftig öffters wieder anhero zu reisen, oder hierzu einen Gevollmächtigten zu bestellen; Als hätte er mit Caspar Butscher, Burgern allhier, eine solche Handlung und Vergleichung getroffen, daß er ihme solche gantze Summa der 225. fl. Kauffsweise zukommen lassen und heimgeschlagen. Wann dann derselbe das Kauffs-Geld alsobald richtig gemachet und bezahlet, welches er auch mit Verzeihung der *Exception non numeratæ pecuniæ, læsionis ultra dimidium* zu seinen Händen empfangen; So wolle er ihm vor mir solche seine Gegenforderung bey Heinrich Messerern in bester Form Rechtens, dermassen eigenthümlich und kräfftig *cedi*rt und abgetretten haben, daß er berührte 225. fl. nun hinführo als das Seinige bey der Verfall-Zeit nach Belieben einfordern, zu sich nehmen, darüber quittiren, wieder an andere übergeben, und alles dasjenige thun und leisten möge, was ihme diß-falls nöthig düncken wird, immassen er sich daran aller weitern An- und Zusprüche, kräfftiglich verziehen, und ihme die darzu gehörige *Documenta* übergeben habe. Da nun dieses alles vor mir also fürgegangen, beede Personen zugegen gewesen, und solches mit dem Handschlage angelobet, auch daneben solches zu *registri*ren, und ihnen Schein darüber zu ertheilen gebetten; Also hab

ich solches mir *equitable* angeschriebene Begehren nicht *denegi*ren können, sondern ihnen hierüber diese Urkund, damit sich dessen der *Cessionarius* seiner Nothdurfft nach gebrauchen möge, unter gewöhnlicher Ausfertigung zu Handen gestellt. Geschehen den * * *

(L. S.) Caspar Wilhelm Greif, Hochgräfl. N. Amtmann allda.

Formula III.

Andere Art einer Gerichtlichen Cession.

Actum N. den . . . An. . .

Erscheinet vor allhiesiger Amts-Verwaltung Herr Christoph Säuffer vorbringend, welcher gestalten ihme Jacob Friderici, laut *Obligation* vom 12. Nov. 200. fl. schuldig worden; weswegen er jetzo mit dem Ehren-bedürfftigen Hanns Geldsack allhier, eine Vergleichung dahin getroffen, daß er solche für sich in der Güte oder zu Recht zu fordern und einzubringen, auch seines Gefallens damit zu schalten und zu walten wohl befugt seyn möge. Wie er ihme nun dißfalls auch gerichtlichen Schein auszubringen und einzuhändigen versprochen: Als habe er das löblich Amt um dessen Ertheilung hiermit geziemend ersuchet, und anbey obbemeldte Schuld-Forderung, nebst denen Zinßen, und Unkosten, und all sein hieran erlangtes Recht *tam reale, quam personale* gedachtem Geldsack sowohl *quoad directa* als *utilis actionis exercitium*, in der beständigsten Form Rechtens, erblich und eigenthümlich mit *Extradition* der *Friderici*schen Schuld-Verschreibung an kräfftiger Gerichts-Stelle *cedi*ret, übergeben und abtretten wollen, also und dergestalt, daß er nunmehro *cedirte* berührte Schuld-Forderung, samt dem *Interesse* als seines eigenthümlichen Guts sich anzumassen, und seines Gefallens damit zu handeln, zu thun und lassen, gut Fug, Recht und Macht haben solle; Als hat man diese *Cession* dem Gericht-Buch *inseri*ret und gedachtem *Cessionario* darüber gegenwärtigen *Extractum Protocolli* ertheilet. *Actum ut supra.*

Formula IV.

Cession über eine Erbschafft.

Ich Johann Friederich Grummacher, Burger und Handels-Mann allhier, Urkunde und bekenne hiermit: Demnach meine einige Schwester Maria Barbara Freyin, verwittibte Stadtschreiberin zu N. nach dem Willen GOttes

tes den 28. abgewichenen Monats *Julii*, ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben Todes verblichen, und dahero ihre Verlassenschafft, nach Erbgangs-Recht, auf mich *devolviret* und anfället, welcher Erbschafft aber Christoph Wilhelm Frey, ihres verstorbenen Mannes Bruders-Sohn, weniger dann mit Recht *de facto* und unbefugter Weise sich angemasset, und mich derselben zu entsetzen und zu *spoliren* unterfangen, weßwegen ich dann *necessitiret* worden, vor dem Hoch-Fürstlichen Amt alldorten Klage zu erheben und um die *Restitution* geziemend anzusuchen. Allermassen ich aber Alters und Leibes Beschwerung halber mich nicht im Stande finde, deßwegen mehrmahlige Reise vorzunehmen, und der Sache in Person gebührend abzuwarten; Als habe ich sothane meine Erbschaffts *Prætension Tit.* Herrn *N. N.* gleichmäßigen Handelsmann allhier, in Ansehung seiner mir erwiesenen Treue, und daß er mir vielmahl mit Geld ausgeholffen, woran ich ihme mehr als etwan diese Erbschafft *importiren* mögte, rückständig verblieben, zu Abtilgung dieser seiner Forderung, wie solches zu Recht geschehen kan oder mag, mit allen ihren Eigenschafften und Umständen dergestalten gäntzlich und eigenthümlich *cediret* und übergeben, daß er sothanen Erbfall nach seiner besten Gelegenheit, auf seine Unkosten einbringen, und als sein Eigenthum und *proper* Guth gebrauchen solle, massen ich mich aller daran habenden Ansprüchen und *Jurium* wissentlich und wohl-bedächtlich in der beständigsten Form Rechtens hiermit verzeihe und begebe. Dessen zu wahrer Urkund habe ich diese *Cession* eigenhändig unterschrieben und mein gewöhnlich Pettschafft beygedrucket. So geschehen den *N.* den

(L.S.)

Johann Friederich Grunmacher.

Formula V.

Cessio Actionum wegen bezahlter Schulden.

Ich Johann Maximilian Schuster, Urkunde und bekenne hiermit für mich und meine Erben; Demnach Friederich Heinrich Bauer: laut *Obligationis dd. &c.* mir 200. fl. schuldig worden, wofür sich Caspar Greif und Michael Schneider als Bürgen und Selbst-Schuldner, *Sub clausula hypothecationis bonorum in solidum* verschrieben, und anjetzo wegen sein Bauers ausgebrochenen grossen Schulden-Wercks, ihrer beschehenen Verbindung gemäß für denselben die Zahlung zu leisten verbunden sind; Als haben sie Bürgen mich freundlich ersuchet, daß ich, weilen sie beede gleichwohlen an dieser Schuld schon einen guten Theil abgetragen, und wegen des noch rückständigen mich ebenfalls *conten-*

*tenti*ren wolten (welches ich beſter maſſen *acceptir*e) meine an ihne Bauren habende Anſprüche und Forderung, um ſich dieſerhalben an demſelben hinwiederum erholen zu können, *cedi*ren und abtretten mögte.

Wie ich nun deren billigmäßiges Anſinnen, ſonderbarer Freundſchafft nicht *denegi*ren können, und ihnen dannenhero alle und jede meine wider mehr gemeldten Friederich Heinrich Bauer und deſſen verſchriebenen Haab und Gütern, *competi*rende *Jura & Actiones plenarie*, auf das kräfftigſt und beſtändigſte es immer geſchehen ſolle, kan oder mag, jedoch meiner weitern Forderung unbeſchadet, Krafft dieſes willigſt *cedi*ren nnd abtretten, mithin denenſelben freye Macht und Gewalt hierdurch einraumen wollen, ſich dieſer meiner *Ceſſion* aller Orten in und auſſer Gericht, und wo ſie derſelben vonnöthen haben mögten, zu ihrem Nutzen und Frommen, nach ihrem ſelbſt eigenen Gefallen zu bedienen, ohngehindert meiner und ſonſt männiglich meinetwegen; Alſo habe ich zu deſſen wahrer Urkund und mehrerer Bekräfftigung dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Beydruckung meines gewöhnlichen Pettſchaffts *corrobori*ret. So geſchehen N. den. . .

Formula VI.

Ich **Georg Martin Brenner**, Bürger und Handelsmann allhier, urkunde und bekenne hiermit, daß **Chriſtoph Jacob Süffling**, Burger und Lebküchler, allhier vor verſchiedlich abgefolgte Waaren, laut *Obligation* mir 100. Rthlr. rechtmäßig ſchuldig worden, wofür ſich Mathes Hering und Michel Hecht als Bürgen *in ſolidum* und für einen Mann verſchrieben und eingelaſſen. Weil ich dann nunmehr heut *dato* ſothane 100. Rthlr. von dem einen Bürgen Mathes Hering, nebſt denen Gerichts- und andern Unkoſten, an guter gangbarer Müntz vollſtändig und ohne Abgang zu meinen ſichern Händen baar empfangen und erhalten habe, und deßwegen ihne und ſeine Erben, oder weme ſonſten quittirens vonnöthen, ſolcher wohl empfangenen hundert Rthlr. halber, mit Verziehung der *Exception non numeratæ pecuniæ* dergeſtalten quittire, daß weder ich, noch meine Erben an ihme Hering oder ſeinen Erben, oder auch ſeinen Mitbürgen, fernerhin keine Forderung mehr haben, ſuchen oder gewarten wollen: Alſo und weilen vielgemeldter Hering mich dieſer Forderung halber alleine bezahlet; So habe ich ihme nicht alleine die Haupt-Verſchreibung in *Original* zu Handen geſtellet, ſondern auch mein *Jus*, ſo ich zu dem andern *Correo*, laut der *Obligation* gehabt, auf Recht beſtändige Art und Weiſe *cedi*ret und abgetretten, welches ich dann durch dieſen Brief hiermit dergeſtalt wiederhohle, daß er Hering den halben Theil dieſer Schuld *cum expenſis* an ſeinem Mit-Bürgen Michel Hecht oder deſſen Erben nach eigenen

Ge-

Gefallen, wie ich solches thun sollen, oder mögen, einzubringen, gut Fug, Macht und erlangtes Recht haben solle. Zu Urkund dessen habe ich diese *Cession* eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnlich Pettschafft beygedrucket, so geschehen den ꝛc.

(L. S.) Georg Martin Brenner.

Anmerckungen.

Uber diese Cessiones.

EJne *Cession* bestehet darinnen, da einer dem andern etwas, worzu er gut Fug und Recht hat, es seye eine Erbschafft, ausstehende Schuld-Verschreibung und dergleichen *Jus*, Forderung und Anspruch (*exceptis criminalibus*) entweder aus Armuth oder anderer Ungelegenheit, oder aber aus Gunst und Freundschafft, und zum meisten an statt der Bezahlung *cediret*, abtritt, und in seiner Gewalt dasselbe zu überkommen, zu erlangen und einzufordern übergibt. *L. 22. C. Mandat. Matth. Berlich. Dec. 32.* Welches auch, wann einer eines andern Schuld vor sein eigen *proper* Gut einfordern will, nothwendig erfordert wird, weil man sonsten *præsumi*ren würde, daß Siegel und Briefe bey ihme hinterlegt, oder er die Verschreibung durch unordentliche Mittel an sich gebracht habe. *Matth. Col. de Proc. execut. P. 2. num. 80. Matth. Berlich. P. 2. Concl. 80. num. 22.* Und ist nichts daran gelegen, es mag die Clausul **allen getreuen Briefs-Inhabern**; in der *Obligation* befindlich seyn oder nicht, indem es gleichwohl ungewiß ist, ob derjenige, so aus einer fremden *Obligation* klaget, dieselbe mit Recht besitzet. Dannenhero ist allerdings sehr nöthig, daß nebst der Ubergabe der *Original-Obligation*, auch absonderliche *Cession* aufgerichtet werde; dann sonsten kan der *Cessionarius* oder deme die Schuld abgetretten worden, nicht *executivè* klagen. *Renz. de Cess. Act. c. 27. membr. 9. num. 7.* Allermassen die *Jura* hierbey ohne dem *requiri*ren, daß man alle *Simulation* und Betrug gäntzlich *viti*ren und vermeiden solle, dannenhero auch ein jeder den *Titulum* derselben zu erweisen schuldig ist.

Die *Cessiones* sind von unterschiedlichen Arten, und geschiehet erstlich wegen der Bezahlung, welche der *Debitor* anderst nicht als *per Cessionem* einer andern Schuld *præsti*ren kan.

2.) Wann einer weit entfernet ist, und ausserhalb Landes sich befindet, und seine Forderung, Unvermögenheit, Ferne des Wegs, oder anderer *impedimentorum* halber nicht *urgi*ren kan, sondern einem guten Freund, um ein gewisses verkaufft, *cedi*rt und übergibt.

3.) So

3.) So einem sein Gegentheil zu mächtig, also, daß er für seine Person nichts wider ihne ausrichten kan, sondern *necessario* gezwungen wird, einem andern sein Recht abzutretten.

4.) Unter denen *Coheredibus*, *Legatariis* oder *Fidei commissariis* finden die *Cessiones jurium & Actionum* ebenfalls Statt.

Ingleichen

5.) Wann einer dem andern wegen Schuld, eingeraumter Güter und dergleichen eine Sache zur *Hypothec* und Versicherung *cediret*.

6.) Ist auch die *Cessio Creditorum*, so sie den Bürgen zu geben schuldig sind, wann dieselbe für *Principal*-Schuldner die Zahlung *præstiren*. Dann da müssen sie ihnen ihr *Jus*, Recht und Gerechtigkeit *totaliter cediren*, und ehender ist auch ein *Fidejussor ad solutionem* nicht *obligiret*.

Bey einer *Cession* sind nun folgende *requisita* zu beobachten. 1.) Der Name der *Cedenten* und des *Cessionarii*, oder dessen deme der *Cedent* sein Recht abtritt. 2.) *Causa & quantitas debiti*, was und wie viel dem *Cessionario* abgetretten wird, welches mit allen *circumstantien perspicue* zu *exprimiren* ist. 3.) *Translatio & abdicatio jurium*, da der *Cedent* sein Recht *totaliter* und vollkommlich für sich und seine Erben und Erbnehmen, dem *Cessionario* und seinen Erben, *tam judicialiter quam extrajudicialiter cedire* und übergebe, es wolte sich dann jemand ein und anders annoch davon *reserviren* und vorbehalten. 4.) Muß dem *Cessionario* der Beweiß an Brief und Siegel *extradiret* werden. 5.) Ein oder der andere Theil nach Gelegenheit der Sachen quittiren und Verzicht thun. 6.) In denen Fällen da es nöthig (dann in ungewissen strittigen Sachen, da man überhaupt handelt, wird es *necessario* nicht *requiriret*) sich zur *eviction offeriren* und verschreiben. 7.) *Renunciatio omnium beneficiorum & exceptionum*, oder Begebung aller *Beneficien* und Freyheiten, so dem *Cedenti* hier wieder zu statten kommen könten oder möchten. 8.) *Corroboratio*, daß der *Cedent* die *Cession* mit seiner eigenen Hand-Unterschrifft und Beydrückung seines Pettschaffts vollziehe, oder *per Notarium coram Testibus* in ein *Instrument* verfassen, oder von der Obrigkeit, *confirmiren* und *respective* darein *consentiren* lasse. *Vid. Dn. Beckii Formular. Sect. 3. Class. 4. §. 1.*

Derjenige nun so einem eine Schuld abtritt, darff dem *Cessionario regulariter* nur eine gewisse und richtige, nicht aber eine gute Schuld lieffern. *L. 4. ff. de Heredit. vel. act. vend.* Dahero dann sehr nöthig und dem *Cessionario* fürträglich ist, daß sich der *Cedent* also verbindet, **er wolle ihm diese Schuld als eine richtige und gute, oder tüchtige Forderung abgetretten haben.** Und ist nicht genug, wann er versprochen hätte, **er wolle ihme diese 100. Rthlr. abtretten, und ihme solche Post**

recht-

rechtlicher Art nach gewähren. Dann gleichwie vorerwehnter massen, der *Cedent* nur eine gewisse und richtige Schuld liefern darff; Also wann der Schuldner nach beschehener *Cession* in Armuth verfiele, so könte er nachmals zur *Præstation* der versprochenen Gewährschaft nicht angehalten werden, es wäre dann, daß die Schuld bey der Abtrettung noch nicht wäre fällig gewesen. *Joh. à Sande de Cession. Act. cap. 9. n. 29.* Dannenhero muß der Cessionarius, oder dem die Schuld abgetretten worden, hierbey die *prevoyance* gebrauchen, daß das *pactum* also verfasset werde: **Er wolle ihm diese Post als eine tüchtige Forderung zu aller Zeit gewähren/ oder solte auch der Schuldner nach dieser** Cession **und Abtrettung** *falliren*, **und der** Cessionarius **die völlige Zahlung nicht erhalten können/ so wolle ihme der** Cedent **dieserhalben zu allen Zeiten eine sichere Gewähre seyn:** Doch muß der Cessionarius alsdann dem Cedenten *litem denunciren*, wann er seinen *Regress* wieder an den Cedenten zu nehmen gemeinet ist. *Lenz. de Cess. Act. cap. 28. membr. 4. n. 9. seq.*

Wann aber der Cedent versprochen hätte, er wolle verschaffen und es dahin bringen, daß der Schuldner die Bezahlung thun solle, so hat solche *Promissio* ein weit mehrers auf sich, als wenn der Cedent eine gute taugliche Schuld versprochen hätte, massen solche *pro promissione facti proprii* geachtet wird, dannenhero er solches zu *adimpliren*, und also nicht nur die *bonitatem nominis tempore cessionis* zu *præstiren*, sondern auch so gar, wann der *Debitor* hernachmahls die Schuld zu zahlen nicht vermögend, dem *Cessionario* die Bezahlung selbsten zu thun verbunden ist; allermassen eine *Distinction* zu machen, **ob der** *Cedent* **versprochen, er wolle ihn selber mahnen, oder mahnen helffen, oder selbsten daran seyn,** welchen Falls er, wann er allen Fleiß angewendet, zu etwas weiter es nicht verbunden ist. *Hopp. ad. §. 3. Inst. de inutil. stipul.* **oder er wolle ihn dahin bringen, daß er zahlen solle,** welchen Falls *Cedent* nicht nur zu Anwendung alles gehörigen Fleisses, sondern auch zu Einbringung, ja so gar zu selbstiger Zahlung der Schulden *obligiret* ist. *Mev. P. 1. Decis. 182. P. 3. Decis. 206.*

Zu mehrer Erläuterung dieses *Passus* wird nachgesetztes von der Juristen-Facultät zu Frankfurt an der Oder Anno 1674. verfaßtes *Responsum* dienlich seyn.

Factum.

Hat *G. A. U. K.* an *N. N.* und *N. N.* 1000. Thlr. abgetretten und versprochen, es dahin zu bringen, daß er von *L.* nach und nach auf gewisse *Termine*,

wie sie sich deswegen mit einander vereinbaren können, die Zahlung an Capital und Zinsen *pro rata temporis* thun solle, darauf sich die *Cessionarii* mit dem von *L.* zusammen gethan, gewisse *Termine* gemacht, und deshalb einen absonderlichen Vergleich aufgerichtet; nachmahls aber, da der *Debitor Cessus*, nicht allein die verglichene *Termine* nicht gehalten, sondern auch eine grosse Schulden-Last verlassen, dahero von denen *Cessionariis* wider den *Cedenten* von *N.* Klage erhoben, und den 22. Martii 1673. verabschiedet worden, daß der *Cedent* schuldig seye, es entweder noch bey des *Debitoris Cessi L.* Erben dahin zu bringen, daß die völlige Bezahlung erfolge, oder daß im widrigen Fall der *Regress* wider ihn zu nehmen, von welchem Abschiede *appelliret*, und dahero gefraget wird:

Frage ob Reformatoria oder Confirmatoria Sententia zu hoffen seye?

Rationes dubitandi.

Ob nun zwar ein jeder *Cessionarius* schuldig ist, das *cedirte Nomen* mit möglichsten einzumahnen; denn wenn nach geschehener Abtrettung der Schuldner verarmet und nicht mehr zahlen kan, so muß der *Cessionarius*, oder derjenige, dem die Schuld abgetretten worden, den Schaden tragen, welcher nach vollbrachter Abtrettung alle Gefahr auf sich zu nehmen, verbunden.

Arg. L. Pupill. 96. §. 1. ff. de solut.
Lenz. de Cess. Act. cap. 27. membr. 7. n. 1. seq. Hartm. Pistor. Obs. 212. n. 10.

2.) In gegenwärtigem Fall auch die *Cessionarii* bereits mit dem *Debitore Cesso* sich vergleichen, daher sie sich ihres Rechtens wider den *Cedenten* begeben zu haben scheinet, 3.) auch des *Cedentis* oder Abtrettenden versprechen, daß der andere zahlen solle, ihn nicht kräfftig verbinden kan.

§. 3. Instit. de inutil. stipulat.
Schurff. Cent. 1. Consil. 15.

Dahero es bey dem letztern Urtheil zu lassen zu seyn scheinet.

Rationes decidendi.

Weil aber dennoch 1.) bey der Cession klar bedungen, daß Cedens es dahin bringen wolte, daß er von *L.* Capital und Zinsen auf gewisse *Termine* zahle, welche *Pacta* und Vergleiche der Contrahenten der Cession und ihrer Würckung etwas benehmen.

2.) Solch

2.) Solch Versprechen auch ein weit mehrers auf sich hat, als wann der Cedent eine tüchtige und zahlbare Schuld versprochen hätte, massen der Cedens selbst die Zahlung zu schaffen schuldig ist; denn wer eine Schuld abtritt, und zugleich zu verschaffen verspricht, daß der Cessionarius dieselbige gewiß heben soll, der muß nicht allein zur Zeit der Abtrettung eine tüchtige, sonderbare Schuld liefern, und vor allen Schaden und Gefahr stehen, wie

Mev. part. 3. *Dec.* 206.

= = = solches darthut.

Auch 3. Rechtens ist, daß wann einer versprochen, den Schuldner dahin zu bringen, daß er bezahlen solle, solches geachtet werde, als wenn er selbsten etwas versprochen, daher er solches zu erfüllen schuldig, massen hier billig ein Unterscheid zu machen, ob der Cedent nur die Mühe eines Mahnenden; er wolle ihn selber mahnen oder helffen mahnen; oder ob er auch die würckliche Bezahlung auf sich genommen; er wolle ihn dahin bringen, daß er zahlen soll, von welchem letztern Fall allhier gefragt wird, da dann der Cedent allerdings verpflichtet ist, dem Cessionario die Bezahlung in der That zu verschaffen.

Mev. P. 1. *Dec.* 182.

Zumahlen solches Versprechen des Cedenten zu der Cessionarien mehrern Versicherung geschehen, dann wann sich einer verpflichtet, daß er den andern dadurch desto besser versichere, der ist nicht nur allen Fleiß anzuwenden, daß der andere zahle, sondern auch zur Zahlung und Schuld selbsten verbunden.

Mev. P. 6. *Dec.* 406.

Auch 5.) aus der Cessionarien mit dem Schuldner getroffenen Vergleich keine *Novatio* oder Neurung *induci*ret werden kan, massen selbe nicht *præsumi*ret wird, wann sich die Contrahenten deshalb nicht ausdrücklich erkläret.

Per L. fin. C. de Novat.

Und haben auch die Cessionarii bey sothanen Vergleich nichts anders gethan, als daß gewisse *Termine* gesetzet, welches vermöge der Cession geschehen solte. So ist dahero in voriger *Instanz* wohl gesprochen, und der Cedent seinem eigenen Versprechen nach schuldig des *Debitoris Cessi* Erben dahin zu bringen, daß sie völlige Zahlung leisten, oder im widrigen Fall ist er selbst Capital und Zinsen denen Cessionarien zu zahlen schuldig, massen ihr dergestalt *Sententiam Confirmatoriam* zu hoffen habet, V. R. W.

Was aber in dem Fall Rechtens sey, wenn ein Cedent die Gewähr versprochen, und der Schuldner nach beschehener Cession und Abtrettung in

Armuth verfället, und deſſentwegen dem Cedenten der Krieg Rechtens nicht angekündiget worden, davon wird nachgeſetztes bey oben angezogener Univerſität Anno 1678. gefertigtes *Reſponſum* genugſame *Satisfaction* und Erläuterung geben.

Facti Species.

Hat *A. V. B.* ſich mit *B. V. A.* wegen der Frau *Appellatin prætendirten* Ehegelder, Gegen-Vermächtnuß und Mußtheil vor der Churfürſtl. Neumarckiſchen Regierung Anno 1640. den 27. Januar. dahin verglichen, daß der Frau *Appellatin* ihre an ſtatt Ehegeldes eingebrachte *Obligationes* auf 8000. Rthlr. *reſtituiret*, und ihr ferner zur Beſſerung und Gegen-Vermächtnus 1000. Rthlr. nebſt noch 4183. Rthlr. womit Herr *A. S. V. Z.* ſeinem ſeel. Vatter verhafftet geweſen, mit Verſprechung der Gewähr zurück gegeben werden ſolten, dabey *A. V. B.* ſich erbotten, ſo bald es ihme möglich, ſich mit jetztgedachten Herrn von *Z.* zu vertragen, berechnen, und die gäntzliche Richtigkeit zu befördern, dahingegen *A.* ſich erbotten, das Guth Blanckenberg auf folgende Weihnachten hinwiederum abzutretten. Da nun ſolche Abtrettung nicht erfolget, hingegen die berührte *Obligationes depon*iret, folgends von *A. V. S.* unter dem Vorwand der Minderjährigkeit, die Wiedereinſetzung in vorigen Stand geſucht, ihm aberkannt, und indeſſen ſolche Schulden unzahlbar worden, ſo wird jetzo gezweiffelt und *in Actis ventili*ret, weſſen die Gefahr der Schulden ſey, ob die Frau *Appellatin*, weil die *cedirte* Poſten dergeſtalt unmannbar worden, euch als *Appellant*en nicht dieſelbe zurück geben, und an ſtatt derſelben baar Geld fordern könne.

Rationes dubitandi.

Ob nun zwar 1) *A. V. B.* die Gewähr der *cedirten* Poſt ausdrücklich verſprochen, welches dieſen *Effect* und Würckung zu haben ſcheinet, daß er nicht nur eine wahre und richtige, ſondern auch eine gute und tüchtige Schuld zu leiſten ſchuldig.

Per L. ſi nomen 4. in fin. ibi: ſi aliud convenit ff. de hæred. vel Act. ven.

Conſil. Marburg. Vol. 1. Conſ. 24. n. 49.

Rata Genuenſ. Deciſ. 156. n. 2. ſeqq.

Maſſen 2. ſonſt die verſprochene Gewähr, wann ſie nur bloß auf die wahrhafftige Schuld gezogen würde, keine Würckung haben könte, in Erwegung; daß

daß der *Cedent* ohnedem schon zur *Præstir*ung einer wahren und unlaugbaren Schuld von Rechtswegen verbunden ist.

D. L. si nomen 4.

Nun aber sollen keine Worte in denen *Contract*en vergebens gesetzet seyn, sondern müssen vielmehr so ausgeleget werden, daß sie einigen *Effect* und Würckung haben, wie solches von

Berlichio P. 3. *Decis.* 231. *n.* 12. *seqq. Tiraquell. de add. Retract. convention.* §. 1. *Gloss.* 2. *n.* 45.

auf gegenwärtigen Fall *applici*ret wird.

2.) Uber dem die *Cession* und Abtrettung mit der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß der *Cedent* sich mit dem Herrn von *A.* berechnen, und also die gäntzliche Richtigkeit befördern wolle, welches aber biß dato nicht erfüllet, was aber mit Bedingung versprochen wird, das kan keinen *Effect* und Würckung haben, ehe und bevor dieselbe erfüllet ist.

L. si quis sub conditione 8. *ff. si quis omiss. caus. testam.*

4.) Auch derjenige nicht ohne Schuld zu seyn geachtet wird, der nicht dasjenige thut, worzu er sich verbindlich gemacht hat.

L. Dolus & ibi Gloss. 6. *de Rescind. vendit.*

Wer aber durch seine Schuld etwas versiehet, der muß auch den Schaden tragen.

§. 3. *Inst. quib. mod. recontr. oblig. ibi: si modum non ejus culpa.*

Zu geschweigen, daß 5.) die *cedir*ten *Obligationes* nicht einmahl *extradi*ret, sondern gerichtlich *depon*iret worden, dadurch Cedens abermahl, daß solche Posten zu rechter Zeit nicht eingetrieben werden können, verursachet, deshalben ihme die *Exceptio* der an seinem Theile nicht erfolgten Erfüllung allerdings entgegen stehet: welche dem Klagenden allemal kan entgegen gesetzet werden.

L. Julianus 13. §. *offerri* 8. *ff. de act. Emt. & ibi Dd.*

6.) Auch endlich der Cedens selbsten die *Tractation* zu *impugni*ren getrachtet, und deshalb ordentlichen *Proces* erhoben, was nun einer selbsten anficht, das kan er hernach nicht zu seinem Vortheil anführen.

C. ex eo, 38. *de R. J. in* 6to.

Dahero erscheinen will, daß die Frau *Apellatin* nunmehr ihren *Regress* wider der Cedenten Erben wohl nehmen, und an statt der *cedir*ten Posten baar Geld fordern könne.

Rationes dubitandi.

Weil aber dennoch 1) die gemeinen Rechte deutlich verordnen, daß der *Cedent*

nicht eine gute und zahlbare, sondern nur eine gewisse und richtige Schuld *præstiren* darff.

L. si nomen 4. ff. de hered. vend. Hartm. Pistor. observ. 212. num. 2. seqq. Anton. Faber. in Cod. lib. 4. tit. 29. Def. 15. n. 8. Mev. P. 1. Decis. 92. num. 2.

2.) Der *Cessionarius* auch die *cedirte* Post nicht allein *approbiret*, indem er dasselbe anzunehmen beliebet, was aber einer einmal beliebet, das kan er hernach nicht wieder *impugniren* und anfechten.

L. Pomponius 9. ff. de Negot. gest.

Sondern auch 3.) der Herr von Z. des *cedirten* Schuldners und seines nahen Schwagers Zustand sehr wohl gewust, oder doch zum wenigsten wissen können und sollen.

L. qui cum aliquo ff. de R. Jur.

4.) Uber dem die *Transactio* nur blos auf Schulden, nicht aber auf baares Geld eingerichtet, deshalb *A. V. B.* auch anderer Gestalt die Schulden zu *præstiren*, nicht verbunden gewesen, als wie er sonst von Rechtswegen darzu gehalten ist, vermöge welcher er nur auch eine richtige und wahrhafte Schuld leisten darff.

d. L. 4. ff. de hæred. vend.

Daher 5. der *Cessionarius* ihm selbsten zuzuschreiben, daß er nicht alsbald wider den Schuldner Klage angestrenget, und allen gebührenden Fleiß zu Einhebung der Schuld nicht angewendet, die Rechte aber kommen denenjenigen nur zu Hülffe, die das Ihrige gethan haben.

L. 24. in fin. ff. quæ in Fraud. Credit.

Und der Schaden, den einer aus Nachläßigkeit und selbst eigener Schuld erleidet, wird nicht einmal vor Schaden gehalten.

L. Damnum 203. ff. de R. I.

Wie denn 6. wenn auch gleich dem *Cessionario* eine gute tüchtige und zahlbare Forderung versprochen wäre, dennoch der *Cedens* keine weitere Güte und Tüchtigkeit zu leisten schuldig, als nur zur Zeit der Abtrettung und *Cession.*

L. 96. §. 2. ff. de solut.
Mev. P. 1. Dec. 93.

Denn daß der Schuldner hernach arm worden, und also nicht zahlen können, muß nicht dem *Cedenten*, sondern dem *Cessionario* selbsten zugeschrieben werden.

Carpz. P. 2. C. 34. def. 26.
Franz. in Com. ff. tit. de evict. n. 45.

Zu geschweigen, daß 7. nimmer dem Cedenten von dem Cessionario, daß diese Post entwehret würde, auf einigerley Weise *lis denunciret*, und

der

der Krieg Rechtens angekündiget, da doch in Rechten bekannt, daß derjenige, der wider seinen *Autorem* und Verkäuffer einen *Regreſs* nehmen will, demselben den Krieg Rechtens ankündigen muß; und wenn dieses nicht geschehen, so kan er hernach auch nicht wider den Verkäuffer und Cedenten klagen.

L. si fundo 53. in fin. ff. de evict. & ibi Dd.
Carpz. P. 1. Const. 3. def. 23.
Molina de J. & J. Traut. 2. Disp. 380. n. 9.

Reſponſio ad rationes dubitandi.

Hingegen aber die vom Gegentheil angeführte *rationes dubitandi* von keiner Erheblichkeit seyn, allermassen 1.) in Rechten nicht gegründet, daß derjenige, so eine Schuld zu gewähren verspricht, zugleich auch eine gute, tüchtige und zahlbare Forderung verspreche, sondern nur bloß, daß der Cedent die Post von jedermanns An- und Zuspruch dem Cessionario gewähren wolte, daß nemlich diese Schuld ihme selbst und keinem Fremden zugehöre.

Hartm. Pistor. Observ. 212. n. 9.
Steph. Gratian. Tom. I. Discept. forens. c. 64. num. 24. seqq. & Tom. 3. c. 105. n. 23.

Und ist einerley, ob gleich der Cedent die Schuld nach rechtlicher Art zu gewähren versprochen.

Dn. Brunnem. in comm. ad 4. n. 4. ff. de Hered. Vend.

Denn die schlechte Versprechung der Gewähr hat nach der Natur dieses Contracts nichts mehr in sich, als daß nur eine gewisse und richtige, nicht aber eine gute und tüchtige Forderung geliefert werden solle.

Lenz. de Cession. nomin. c. 27. Membr. 7. n. 15.

Die andere *ratio dubitandi* erweiset gleichfalls nichts, weil bekannt, daß dasjenige, welches schon in der Sache selbsten verborgen ist, keinen *Effect* und Würckung habe, ob es gleich ausdrücklich darzu gesetzt wird.

L. 3. C. de Fidejuss.

Die dritte *Ratio* kan auch der Gültigkeit dieser Abtrettung und Cession nichts benehmen, massen aus dem Context und Inhalt der *Transaction* offenbahr, daß die Cession schlechter Dings und ohne einige Bedingung geschehen, deshalb die Rechte, die von Krafft und Würckung einer Bedingung reden, und *in Actis* sonsten *urgi*ret und vorgebracht worden, allhier gantz nicht *applici*ret werden können. Daß aber nach geschehener *Cession* und Abtrettung der *Cedens* sich erbotten, die Berechnung vorzunehmen,

nehmen, und bey dem von Z. die gäntzliche Richtigkeit zu befördern, solches ist keine Bedingung, die die Sache aufschieben und verzögern kan, sondern ein *Modus*, der nach vollzogenem *Contracte* erfüllet werden muß.

tot. tit. C. de donat. Sub mod. & ibi Dd.

Carpz. P.3. C.13. def.26. n.3.

Die vierdte *Ratio* kan die Gefahr und den Schaden auf den *Cedenten* nicht bringen, denn die Erfüllung des hinzugesetzten *Modi* hat ja den *Cessionarium* an Eintreibung der abgetrettenen Post nicht hindern können, weil die Schuld allbereits sein gewesen, er auch nach Belieben sein Recht verfolgen und klagen, oder auch auf seine Gefahr liegen lassen können: und obgleich scheinen mögte, daß wegen nicht angelegter Rechnung die abgetrettene Schuld nicht richtig gewesen, und also nicht eingetrieben werden können, so ist doch solches daher irrig, weil die abgetrettene *Summa* aus der *Obligation* klar, und ist nur wegen der Zinsen einige Berechnung nöthig gewesen, nachmals hätte auch der *Cessionarius* den Fall erwarten sollen, bis ihm von dem Schuldner die *Exception*, daß es keine wahrhafftige, sondern unrichtige Schuld seye, wäre *opponiret* und einige Zahlung der Zinsen, welches *in facto* beruhet, erwiesen worden; bleibet also die Schuld bey dem *Cessionario*, daß er das Geld nicht eingetrieben. Zumahlen auch der *Cedent* nicht säumig in Erfüllung seines Versprechens gewesen, indeme er sofort bey dem Herrn V. Z. Anregung gethan: Und hat auch endlich der *Cessionarius* keine andere Klage, als nur wegen des *Interesse*, daß der *Cedent* den hinzu gesetzten *Modum* nicht erfüllet; solches *Interesse* aber müsse erwiesen und dargethan werden, daß anderer Gestalt solche abgetrettene Post unmöglich hätte eingetrieben werden können, welches aber, wie vor angeführet, sich nicht befindet.

Die 5. *Ratio dubitandi* lieget an sich selbsten am Tage, daß die Nachläßigkeit wegen der nicht eingetriebenen Schuld blos bey dem *Cessionario* seye, denn sonst der *Cedent* nicht würde zu *Deponi*rung der *Obligationen* zu schreiten Ursache gehabt haben; weil nun die gerichtliche *Deponi*rung die Krafft einer würklichen Zahlung hat:

L.72. §.1. ff. de Solut.

L.17. ff. de peric. & commod. rei vendit.

Donell. in L. Obligatione n.15. c. de Solut.

Also muß sie auch nachfolglich die Krafft haben, daß die *deponirten Documenta* vor *extradirt* und übergeben gehalten werden. Der Schaden aber, der nach geschehener *Offeri*rung und *Depositon* geschicht, ist nicht des Cedenten, sondern des Cessionarii, und der *Deponent* wird frey gesprochen, wenn die Sache verlohren gehet.

L. 73. §. fin. ff. de solut.
Schulz de Oblat. & Obsign. pecun. c. 6. n. 13. seqq.
Petr. Barbosa ad tit. ff. solut. Matr. Rubr. P. 4. n. 33.

Die 6. *Ratio* wegen angefochtener *Transaction* stehet abermahl dem Cessionario am meisten im Wege, weil er das Guth Blumberg versprochener und verschriebener Massen nicht abgetretten, dadurch der Cedent, welcher ohnedem wegen seiner Minderjährigkeit wahrscheinliche Ursache gehabt, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu bitten, genugsame Ursache genommen, sich dem Vergleiche zu *opponiren*; weil aber nicht minder die *cedirten Obligationes in depositо* verblieben, so hat dem Cedenten keine Gefahr desfalls *imputiret* werden können.

Decisio.

Deshalb wir davor halten, daß in Rechten gegründet und auszusprechen sey, daß *Appellat*in ihren *Regress* wider die *Appellantin*, der abgetrettenen Schuld halber gestalten Sachen nach zu nehmen, an statt derselben baares Geld zu fordern, nicht befugt sey. V. R. W.

Will ein Cessionarius sich recht sicher stellen und behutsam gehen, so muß er gleich nach beschehener Cession dem Schuldner Nachricht geben, daß ihme die Schuld von dem Creditore seye abgetretten worden, *L. 3. C. de Novat.* auf welche *Notification* und Nachricht der *Debitor* dem ersten Creditori nicht mehr zahlen kan, oder so ferne ers gleichwohl thut, die Zahlung nochmal *præstiren* muß. Ist aber dem Schuldner von der beschehenen Cession nichts hinterbracht worden, so stehet es ihme noch frey seinem Glaubiger die Zahlung zu thun, und der Cessionarius kan nicht wider ihn *agiren*, sondern muß seinen *Regress* an den Cedenten nehmen. *Lenz. de Cession. Act. cap. 28. Membr. 2. num. 8.*

Das vornehmste, das man bey Abtrettung einer Schuld zu beobachten, ist dieses, daß man nicht wider den *Legem Anastasianam* handele, als in welchem ausdrücklich verbotten ist, daß man nicht mehr von dem Schuldner fordern solle, als man vor die Post gegeben, wann gleich der Cedent dabey gemeldet, daß er den übrigen Theil dem Cessionario wolle geschencket haben. *L. per diversas 22. & L. ab Anastasio 23. Cod. Mandat. ibique Dd.*

Wenn aber der *Cedent* dem andern die gantze Schuld schencket und abtritt, so ist die Cession gültig, und kan der Cessionarius von dem *Debitore* die gantze Post einfordern, doch muß die *Donation*, wenn die Schuld sich über 1000. Rthlr. belieffe, gerichtlich *insinuiret* werden. *Lenz. Cap. 26. membr. 1. num. 3.*

Weil aber dem Cedenten durch diese Abtrettung und Cession kein Vortheil zugehet, so wird von einigen eingerathen, der Cedent solle zwar ein ordentlich *Instrument* aufrichten, und darin dem andern die gantze Schuld schencken und abtretten, dagegen aber einen Neben-*Recess* verfertigen, und sich in demselben ein gewisses Geld vor die Schuld versprechen lassen. Andere tragen es auch hierauf an, daß zwar die gantze Schuld in Beyseyn zweyer Zeugen abgetretten, und hernach von dem Cedenten dem Cessionario ein Theil des Geldes heimlich wieder zugestellet werden solle, alleine diese Fünde können alle durch einen *deferirten* Eyd entdecket und entkräfftet werden, da der Cessionarius schwören muß, ob er für die Schuld würcklich so viel bezahlt, und ob keine *Simulation* darunter mit vorlauffe. *Lenz. cap.* 25. *pr. num.* 21. Dann ob es gleich sonsten gewiß ist, daß des Cedenten und des Glaubigers Bekanntnüß, nebst der Zeugen Aussage, wegen des ausgezahlten Glauben findet, so kan doch der Cessionarius den *deferirten* Eid nicht ablehnen, indem die Zeugen nicht haben wissen können, ob das nicht nur zum Schein ausgezahlet, und hernach heimlich nicht wieder gegeben worden seye, absonderlich wann der Schuldner bereit ist, das *Juramentum calumniæ* abzuschwören. *Sande d. Cess. Act. cap.* 11. *n.* 12. Wie nachgesetztes kurtzes *Responsum Francofurtense de An.* 1676. deutlich belehren wird.

Responsum.

Ob Cajus, wenn er die angegebene Cession genugsam beygebracht, nicht Eydlich zu erhärten schuldig, wie viel er davor gegeben, und wem die Uebermasse zufalle?

Hierauf erachten wir, weil die Rechte aus einer Cession und Abtrettung einer Schuld, davor ein weniges gegeben worden, ein mehrers als davor gezahlet, zu fordern verbieten;

L. 22. & 23. *C. Mandat,*

Dergestalt, daß der Richter von Amtswegen, ob es gleich der Schuldner nicht thut, nachforschen muß, ob nicht die Cession und Abtrettung dem *Legi Anastasianæ* zuwider geschehen sey.

Mev. P. 3. *Decis.* 1.

Es kan auch dem Cajo darüber allerdings ein Eid *deferiret* werden, oder Cajus muß sonst gebührend erweisen, daß er das völlige Geld gezahlet habe, darzu des Cedenten und Glaubigers Bekantnüß nicht genug ist.

Carpz. lib. 5. *Resp.* 33. *num.* 9. & 16.

Der Uberschuß aber fället nicht dem Cedenti noch dem Cessionario,

Per

Per d. L. ab Anastasio 23. verb omne quod superfluum. C. de Mand.

sondern dem Schuldner zu; dann weil dieser hat sollen hintergangen werden, so ist auch billig, daß ihm der Uberschuß zukomme, welches die gemeinste und billigste Meynung ist.

Dn. Brunnem. in Comment. C. ad D. L. 23. num. 5.

Anton. Finckelthaus obs. 17. n. 4. Gabriel. lib. 2. comm. opinion. tit. de action. concl. 5. n. 1. ver. contractum vero.

Und obgleich andere den Uberschuß der Obrigkeit zueignen.

Mev. P. 3. Decis. 1. num. 3.

Carpz. lib. 5. Respons. 33. num. 35.

Ist doch sothane Meynung, wo selbe nicht durch gewisse *Statuta* und andere Gewohnheit eingeführet, billig zu verwerffen, massen nicht blos zur Strafe des Cedenten und Glaubigers, sondern vornemlich zum besten des Schuldners, solche Rechts-Wohlthat verordnet, dahero demselben billig der Vortheil gelassen wird, V. R. W.

Bisweilen pflegen auch einige die *Præcaution* zu gebrauchen, und setzen in die Cession, daß die gantze Schuld mit gleichen und vollem Gelde erkaufft, und die Helffte voraus gezahlt worden, die Helffte aber nach erhaltenem *Processs* abgeführet werden solle. Z. E. **Er habe ihme solche halb vor baar Geld und halb** Credit **überlassen.**

Nun wird zwar dergleichen Cession von einigen vor gültig erachtet. *Sande de Cession action. cap. 11. num. 13.* aus dem vorangeführten *L. 23. C. Mandat.* erhellet klärlich, daß der Cessionarius, dem die Schuld abgetretten worden, wider den Schuldner nicht höher klagen kan, als er würcklich selbsten für die Schuld gegeben, daß also die Abtrettung der Schuld auf Credit, in so ferne bey ihren Kräfften verbleibet, daß zwar eine Klage daraus kan angestellet, aber zur Zeit von dem *Debitore* etwas *cum effectu* nicht gefordert werden.

Faber. in Cod. lib. 4. tit. 21. Def. 4. Brunnem. ad L. 22. cap. Mandat.

Das sicherste Mittel aber ist, wann einer um ein geringes Geld eine Schuld an sich handeln will, daß er den Schuldner zu sich kommen oder vor Gericht *citi*ren lasse, und von ihme vernehme, ob er der Schuld geständig, oder ob er einige rechtmäßige *Exceptiones* und Ausflüchte darwider einzubringen habe? Ist die Schuld gewiß und klar, so kan die Cession und Abtrettung um einen geringen Preiß geschehen, allermassen auf diesen Fall die Ursache, warum der *Lex Anastasiana* gegeben worden, nemlich, daß einer eines andern Forderung nicht an sich handeln, und hernach den

Schuldner nicht *vexiren* und drucken solle, nicht statt findet, gestalten auch der Vorsatz den Schuldner zu *vexiren* und zu drucken nicht vorhanden ist, wenn die Schuld, die an einem entlegenen Ort stehet, um einen geringen Preiß erhandelt wird, und deren Einhebung dem Cedenten und Glaubiger beschwerlich fället, oder wann er keine Mittel hat, sein Recht zu *prosequiren*, so wird davor gehalten, daß die Cession um einen geringen Preiß gar wohl geschehen könne.

Stryck. de Caut. Contr. Sect. 4 cap. 2. §. 13.

Diese Clausul ist auch von sonderbaren *Effect*, wann der Cedent in der Cession meldet; **daß er ihme die bey dem** Titio **stehende Schuld der** 600. **fl. an Zahlungs statt** *cediren* **und überlassen wolle**: dann auf diese Weise ist die Cession gültig, wann gleich eine grössere Schuld vor eine geringere wäre abgetretten worden, indeme sich der Cessionarius damit *excusiren* kan, er habe die Post aus Noth, statt baarer Zahlung annehmen müssen. Doch muß die Schuld nicht erdichtet seyn, weil dem Cessionario hierüber das *Jurament* von dem *Debitore deferiret*, und solchergestalt die *Simulation* leitlich *exploriret* werden könte.

Sande d. cap. 11. num. 20.

Dieses ist *circa Legem Anastasiani* annoch *generaliter* anzumercken, daß das *Quantum*, wofür die Cession geschehen, nicht nur an und vor sich selbsten zu *æstimiren*, sondern es muß auch auf die Kosten, die etwan auf die Eincaßirung und den *Process* gehen möchten; ingleichen auch die *Incommoda*, die der Cessionarius dabey zu erdulten und auszustehen hat, ehe er die Schuld überkommet, wie auch die Zinße, welche et mittler Zeit entrathen muß, *Regard* gemachet werden.

Sande d. cap. 11. num. 9. Franzk. lib. 1. Ref. 8. num. 78.

Sonsten kan einer einem andern eine Schuld ohne Wissen und Willen des Schuldners abtretten, weil es einem jeden frey stehet, sein Recht durch sich selbst oder durch einen andern zu *prosequiren*, zumahlen auch dieses dem Schuldner an und vor sich selbsten gar nicht nachtheilig ist. *Lenz. de Cession. nomin. cap. 4. n. 10. seqq.* Doch muß die Abtrettung an keinen geschehen, der mächtiger ist als der Glaubiger, sonst verliehret er der Glaubiger die gantze Forderung, *L. 2. C. ne liceat Potentior.* Weil dem Schuldner daraus dieses *Incommodum* und Schaden entstünde, daß er mit einem Mächtigern zu thun bekomt, der ihn drücken kan. Es wäre dann, daß der Glaubiger aus Noth die Schuld an einen andern abtretten müste; *e. gr.* Er wäre ihm schuldig, und wolte sich durch diese Cession und Abtrettung von der Schuld befreyen und loßmachen; oder daß die Cession aus einer und andern zulaßigen Ursache geschehen wäre. Doch hat der

Glau-

Glaubiger in der Cession und Abtrettung auf solchen Fall die *Præcaution* zu nehmen, daß er die Noth und andere Ursachen, die ihn dazu bewogen, in dem *Instrumento Cessionis exprimiret*. *Brunncm. in Comment. ad d. L. 2. C. ne liceat Potentiorib.*

Wenn aber ein Jude einem Christen, wider einen andern Christen eine Schuld *cediren* und abtretten will, so wird dieses insgemein nicht *permittiret*, weilen unter dergleichen Schulden mehrentheils ein unzuläßiger Juden-Zins verborgen lieget, weswegen dann nöthig seyn will, daß dergleichen Cessiones und Abtrettungen gerichtlich vollzogen werden, *per Recess. Imp. de Anno* 1551. §. Diesem zu begegnen ꝛc. von welchem nachgesetztes von einer berühmten Juristen-Facultät verfaßtes *Responsum* zuverläßige Erläuterung geben wird.

Responsum.

Demnach von uns *Decano* und andern *Doctoribus* der Juristen-Facultät zu N. über folgende 3. Fragen, nemlichen:

1. **Ob die von Levi / einem Juden, an *Severium* den 5. Septembr. 1663. beschehene *Cession* der beym *Propitio* bestehenden Schuld zu Recht unkräfftig / und dieserwegen die *Obligation* ohne Bezahlung *contradiciret* werden könne?**
2. **Ob nicht die bishero *indebite* bezahlte Zinse gleichfals wieder zu fordern, und zu *condiciren* seyn?**

und dann

3. **Ob es nicht eben diese Beschaffenheit mit der *Cession sub Lit. D.* so gleichfals von einem Juden Hirsch / an bemeldten *Severium contra Propitium* geschehen / habe, oder wie weit man hierinnen *fundiret*?**

Unser rechtliches Bedencken *cum rationibus* belanget worden; Also haben wir nicht ermangelt, die *Facti Speciem* so wohl aus denen Beylagen *sub Lit. A. B. C. D.* in unserm versammleten Collegio fleißig zu verlesen, und der Sachen Wichtigkeit nach, samt allen Umständen reiflich wohl zu überlegen.

1.) Erachten demnach so viel die erste Frage betrifft vor Recht; daß die von *Levi* an *Severium Anno* 1663. beschehene Cession zu Recht unkräfftig, und dieserwegen die von *Propitio* an den Juden Levi vom 29. Augusti 1663. ausgestellte *Obligation* ohne Entgeld nicht allein *restituiret*, sondern auch der *Notarius*, der das *Instrumentum Cessionis* abgefasset, nach Inhalt der Reichs-Constitutionum bestrafet werden müsse; Allermassen dann 2.) sattsam bekandt, *quod Judæus Nomen & Actionem adversus Chri-*

Christianum competentem, in Christianum nullomodo transferre aut ei cedere possit, prout disertè sancitum reperitur in Recess. Imper. de Anno 1551. §. wiewohl auch ꝛc. 78. & §. diesen zu begegnen ꝛc. 79. *in verbis:* Es soll auch kein Christ hinfürter einem Juden seine *Action* und Forderung gegen einen andern Christen abkauffen / oder ein Jud als Schuld-Glaubiger einem andern Christen solche *Action* und Forderung in einigen Weg *cediren* oder einiges *Contracts*-weise zustellen, bey Verlust derselben Forderung *Idem repetitum in ordin. Polit. de Anno* 1577. *tit.* von Juden und ihrem Wucher 20. §. Es soll auch kein Christ ꝛc 4.

3. Aus welchen Verfassungen 2.) zu ersehen / *ejusmodi cessionem Christiano à Judæo factam adeo prohibitam esse, & uterque & Cedens & Cessionarius actione priventur, nec à debitore cesso quicquam exigere possint; juxta d. Recess. Imp. de An.* 1551. *cit.* §. 79. *in verbis:* Bey Verlust derselben Forderung. *atque Ord. Polit. de Anno* 1577. *tit.* 20. §. 5. *in verbis:* Alles bey Verlust derselben. *Christian. Lenz. de Nom. & Act. cess. C.* 6. *membr.* 12. *c.* 1. 8. & 9. *Hahn.* Διατ. *Judæor. th.* 13. *Blum. in Proc. Can. tit.* 34. *num* 107. *atque Lauterbach. in Tract. Pandect. Synopt. de Hered. vel act. vend.* §. 2. *th* 4.

4.) Verliehren aber 3.) der *Cedens* und *Cessionarius* ihre Forderung, so folget mithin, daß sie deren Bezahlung von dem *Debitore* nicht begehren können, sondern vielmehr die Verschreibung ohne Entgeld *restituiren* müssen. *Quoties enim Creditor propter delictum contra debitorem admissum, actione sua privatur, regulariter, si aliud non reperitur constitutum,* dergleichen hier nirgend zu finden, *pertinet illud ad debitoris lucrum, arg. L.* 12. §. *fin. ff. quod met. caus L.* 1. & 2. *C. ne lic. potent. junct. L. fin. in verbis: Ut id veluti solatium habeat pro eo, quod potentiori adversario traditus est; ff. de litigios. Nov.* 22. *c.* 5. *facit. L.* 10. *ff. de jur. fisc. Lauterbach. cit. tit. de hæred. vel Act. vend.* §. 2. *th.* 37. *Unde & in simili casu id ipsum, quod in cessione, contra* L. Anastasianam *facta, pretii soluti quantitatem excedit, & ab emptore exigi nequit, debitori adjudicant Finckelthus. observat.* 17. *num.* 6. & *seqq. Richter. P.* 1. *Dec.* 36. *num.* 24. *Sand. de act. cess. cap.* 11. *num.* 10. *atque Mev. in discuss. lev. inop. debit. cap.* 7. *num.* 22. *Quod assertum eo præprimis casu, ubi inter cedentem & cessionarium collusio intervenit, non obstante* Ord. Polit. *de Anno* 1577. *tit.* von wucherlichen Contracten 17. §. dieweilen aber ꝛc. 8. *probat. Lauterb. cit. loc.*

6. Und

6. Und dieſe *Amiſſio debiti* hat 4.) ſtatt / *etiamſi non ex titulo lucrativo, ſed oneroſa cauſa à Judæo in Chriſtianum actio per Ceſſionem translata ſit. Hujuſmodi namque Ceſſio indiſtinctè pro illicita habetur, ob generalitatem d. Imper. Conſtit. quæ ad omnes extenditur caſus, & ſine diſtinctione accipienda eſt. L. 6. ff. de accept. Lenz. cit. Tract. cap. 6. membr. 12. num. 3.*

7. Zu dem ſind noch 5) ſothane Ceſſiones des H. Röm. Reichs geſamten Ständen dermaſſen verhaßt und unbillig vorkommen, daß ſie nicht nur denen Contrahenten den Verluſt der Forderung, ſondern auch denen Obrigkeiten und Notariis, die dergleichen Ceſſiones geſtellt und verfertigt, die Entſetzung ihrer Ehr und Aemter *decretiret* und zuerkannt haben, wie ſelbiges obermeldter **Reichs-Abſchied** *de Anno* 1551. §. **zudem wollen und gebieten wir** ꝛc. ſattſam zeiget, *Lenz. cit. Tract. c. 6. membr. 12. num. 9. Lauterb. d. §. 4. Blum. in Proc. cit. tit. 34. num. 107.*

8. Welche Verordnung dann 6.) noch heutiges Tages in ſentionando beobachtet, und darnach, ſo lang geſprochen werden muß, bis Ceſſionarius beweiſen und beybringen kan, daß dergleichen Ceſſiones oder *Tranſports* von Juden an Chriſten der Orten, wo ſie geſchehen, wider das klare Verbott der Reichs-Conſtitutionum gültig und beſtändig ſeyn, theils weil deren *Abrogation* in denen jüngern Reichs-Abſchieden gar nicht, ſondern vielmehr die Confirmation enthalten, theils auch, weil unlaugbaren Rechtens, *quod is, qui in imperio noſtro lege nititur Juſtinianea, licet ejus obſervantiam non probet, cauſam tamdiu fundatam habeat, donec adverſarius jus poſterius monſtret contrarium, prout arg. Ord. Camer. P. 1. tit. 13. pr. §. 57. P. 2. tit. 31. in fin. P. 3. tit. 54. pr. atque Rec. Imper. de An. 1654. §. 157. cum Tabor de Alter. Tant. P. 4. art. ult. th. 4. & ſeqq. tradit Lauterb. Concl. forenſ. Exerc. 1. concl. 1.*

9. Welches bey denen Reichs-Verfaſſungen und dieſer heilſamen Conſtitution, welche mit der Churfürſten, Fürſten und Ständen Bewilligung geſchloſſen worden, um ſo viel deſtomehr ſtatt haben muß.

10. Deme allen aber iſt gar nicht zugegen, oder *Severio* einiger Wege vorträglich 1.) derjenigen Rechtslehrer Meynung, welche die offt-angezogene Reichs-*Conſtitution* nur *ad debita uſuraria & ſuper quibus Inſtrumenta judicialia confecta non ſunt, reſtringiren* wollen, *inter quos præcipuè comparent, Carpz. 2. Conſt. 30. Def. 45. & lib. 5. Reſp. 38. ut & Richt. P. 1. Dec. 36. n. 12. & ſeqq.* zumahlen die *verba conſtitutionis* gar zu klar und deutlich, daß alſo die im Reichsabſchied *de Anno* 1551. §. **wiewohl auch** ꝛc. bey dieſer Verordnung anfänglich *proponirte cauſa impulſiva*, die hernach folgende *generalem prohibitionem*, Krafft deren die Juden einige

einige *Action* und Forderung an die Christen nicht übergeben können, keineswegs *restringi*ren kan, *Lauterb. in Tract. Pand. Synopt. de hæred. vel. act. vend.* §. 2. *th.* 4. bevorab da die *Usuraria debita, & super quibus extrajudicialia tantum conscripta sunt instrumenta* an sich selbsten nichtig und unbündig seyn, auch kein Richter darauf erkennen darff, vermöge obangezogenen *Recess* §. **diesen zu begegnen** ꝛc. 79. *in verbis:* **Da aber einige Verschreibung oder** *Obligation* **aufzurichten vonnöthen/ so soll** dieselbe von der Obrigkeit des Orts verfertiget werden, und da sie diesen zu entgegen, einige Verschreibung aufrichten liessen, so soll dieselbe Krafftlos, nichtig und unbündig seyn, und kein Richter darauf erkennen.

11. *Ex quibus sufficienter liquet, quod usuraria negotia & super quibus extrajudicialia tantum confecta sunt instrumenta ipso jure nulla sint, nullamque Actionem producant. Jam venditia & Cessio actionis non competentis frustra prohibetur sub pœna amissionis, cum illius per se nulla sit cessio, & consequenter nulla privatio L.* 76. *ff. de solut. cum non entis nullæ sint affectiones Lauterbach. cit. th.* 4. *Unde quoque Lenz. dict. Tract. cap.* 26. *membr.* 1. *num. ult. nominis cessionem à Judæo Christiano factam penitus invalidam esse dicit, licet Magistratus auctoritas accesserit*, welches dann dardurch, daß obangezogener *Recessus Imper.* §. **zu dem** ꝛc. 80. Die Obrigkeiten und *Notarios*, von welchen dergleichen *Cessiones* geschehen, hart bestraffet, sattsam bestärcket wird.

12. Weilen nun von *Propitio* dergleichen nichtige und krafftlose *Extrajudicial-Obligation* dem Juden Levi ausgeantwortet worden, als hat auch dieselbe *per Cessionem* an *Severium* nicht *transportiret* werden mögen.

Desgleichen kan 2.) *Severio* nicht vorträglich fallen, daß von solchem *cedirten* Capital die Zinsen bishero abgetragen, und dardurch der *Transport approbiret* worden. *arg. L.* 22. *C. ad SCtum Vellej. atque Novell.* 61. *c.* 1. §. 2. Allermassen dann dergleichen *Approbationes* keineswegs statt finden, *quando prima obligatio nulla est. Secundum Doctrinam Brunnem. ad d. L.* 22. *sub fin. Molin. de J. & J. tract.* 2. *disp.* 540. *num.* 16. *ibique Gregor. Lopetz. qui hanc approbationem locum non habere, ait, si ab initio sit pactum.* Dannenhero die an sich selbst unzuläßige *Cession*, durch die hernach bezahlte Zinsen nicht *approbiret* und bekräftiget werden könne. *Arg. L.* 29. *ff. de R. J.*

13. Aus Erörterung der **ersten Frage**, hat nun hiernächst die **andere** ihre Erläuterung, daß nemlich die Zinsen auf sothane Forderung *indebite* gezahlet, und dieserwegen mit Recht *condiciret* und wieder gefordert werden können.

Sicut

Sicut enim uſuræ indebitæ, vel ſupra legitimum modum ſolutæ in ſortem accepto ferri, & ſi ante vel ſimul ſors ſoluta ſit, condici poſſunt, per text. L. 26. in pr. Condict. indebiti & L. 18. C. de Uſur Ita quoque odio uſurarum ſpecialiter receptum, ut qui ſciens indebitas uſuras ſolvit, eas condicere poſſit. arg. L 26. §. 2. ff. de Condict. indeb. atque d. L. 18. C. de uſur. licet alias Scienti condictio non detur. L. 53. ff. de R. J. Bald. ad Auth. Et qui jurat. C. de bon. aut. Jud. poſſid. num. 73. in verbis: Promiſſor. uſurarum, qui ſolvit ſciens, ſe non teneri, tamen repetit propter turpitudinem recipientis. Hinc Bartol. ad alleg. L. 26. §. 2. docet, quod ſciens, ſe non teneri ad uſuras, licet easdem ſolvat, non tamen videatur donaſſe, ſed præſumatur potius ſolviſſe, ne indebito principali vcxetur, vel prout Accurſ. ad eand. L. 26. §. 2. loquitur, ut benigniorem habeat Creditorem in concedenda dilatione. Bartol. ſequuntur Vaſq. libr. 3. illuſtr. controv. c. 63. num. 20. & ſeq. atque Dec. ad L. 53. ff. de R. J. n. 4. ubi tradit, quod regula ad d. L. 53. procedat in eo, qui ſciens ſolvit indebitum principale, ſecus verò ſit in eo, qui ſolvit uſuras, quæ acceſſoria ſunt ad debitum, quia licet ipſæ indebita ſint & ſcienter ſolutæ, non tamen donationem inducunt, propterea quod videatur ſolviſſe debitor, ut ſuper debito principali, ad quod putabat ſe teneri, moleſtetur, ergo ubi alia poteſt capi conjectura quam donationis, donatio non præſumitur. Conſentit Sande Deciſ. Friſ. lib. 3. tit. 14. def. 7. atque Brunnem. ad d. L. 26. de Condict. indeb. num. 14.

16. Da nun ein *Debitor* auch die *Uſuras*, die er wiſſentlich *indebite* gezahlet, zu *condiciren* befugt, als kan auch ſolche *Condition* dem *Propitio* allhier, der ohne diß nach Anzeige der Geſchichts-Erzehlung ein einfältiger Chriſt geweſen, und die Zinßen ſonder Zweiffel *ex errore* abgeführet, und deſſen minderjährigen Erben nicht *denegiret* werden.

Quod ſi enim ſcienti datur condictio, multo magis ignoranti, licet errore juris ſolverit, atque pupillo & minor. concedenda Sand. cit. def. 7. ſub fin. cum & pupilli ex errore juris ſolutum repetant L. 29. de Condict. indeb. Minores vero ob errorem illum in integrum reſtituantur. L 2. C. ſi adverſ. ſolut.

17. Belangend ſchließlichen die dritte und **letzte Frage**, will es zwar das Anſehen gewinnen, ob wäre *Propitii* hinterlaſſener Erbe die *ſub Lit. D.* den 4. *Sept.* 1663. an *Severum* ausgeſtellte *Obligation* dieſerwegen zu bezahlen ſchuldig, weilen *Severius Propitium* auf ſein bittlich Erſuchen bey dem Hirſch Juden würcklich entnommen, die Zahlung gethan, und die über 200. Rthlr. dem Juden zugeſtellte Verſchreibung ausgehändiget, dargegen ſich *Propitius* gegen *Severium* durch die *ſub Lit. D.* überſendete Handſchrifft von neuem *obligat* gemacht, und ſolch *debitum ſponte*

agnoſciret, worbey etlicher Rechts-Lehrer, abſonderlich *Richter. P.* 1. *Dec.* 36. *n.* 15. enthaltener Meynung nach, die vorangezogene Reichs-*Conſtitutiones* und darinnen verbottene *Ceſſiones* an einen Chriſten *præprimis quia contractus à debitore non impugnatur*, keineswegs ſtatt finden mögen, maſſen auch ſelbiges *Richter* mit einem von der *Juriſten-Facultæt* zu Leipzig An. 1642. *ad requiſitionem* Johann Neuneſſen, *civis Schmalkaldenſis* ertheilten *Reſponſo* zu behaupten ſuchet, darinnen folgende *formalia* enthalten: Dennoch aber und weil der *Principal*-Schuldner Werner Hund, die *Ceſſion* beliebet, eine gantz neue *Obligation* auf ſeine Perſon gerichtet, euch ausgehändiget, ꝛc.

18. So iſt auch dahero nach Gelegenheit der Umſtände euer Schuldner ꝛc. der obangezogenen Reichs-Abſchiede ungeachtet, als welche auf dergleichen Fall füglich nicht erſtrecket werden können, euch das beklagte Capital zu bezahlen ꝛc. ſchuldig.

19. Deſſen aber ungeachtet, halten wir, jedoch *Salvo aliorum rectius ſententium Judicio* davor, daß es auch mit dieſer *ſub Lit. D.* überſendeten, und an *Severium* ausgeſtellten Verſchreibung gleiche Bewandnuß, als mit der vorigen habe, dergeſtalt und alſo, daß *Propitii* hinterlaſſener Erbe, zu derſelben Abtrag *de jure* keinesweges verbunden.

20. Denn 1.) führet obangezogener *Receſſus Imper. de anno* 1551. §. **Wiewohl auch** 78. dieſes unter andern *pro cauſa impulſiva* ausdrücklich an, daß auch die Juden ihre unbillige Schulden und Forderung, die ſie auf den armen Chriſten mit höchſten Beſchweren und unziemlichen Vortheil erlanget, andern Chriſten verkauffen, und die Verſchreibungen (wie allhier geſchehen) auf die Käuffer ſtehen laſſen, welche in die armen übervortheilte Schuldner zu dem hefftigſten dringen, und ſie gar von Hauß und Hof vertreiben. Und verordnet hiernächſt 2.) daß kein Chriſt hinfürter einem Juden ſeine *Action* gegen einen Chriſten abkauffen, oder ein Jud als Schuld-Glaubiger, einem andern Chriſten ſolche *Action* und Forderung in einigen Weg *cediren*, oder einiges *Contracts*-**Weiſe zuſtellen ſolle, bey Verluſt derſelben Forderung.**

21.) Eben dergleichen *verba generalia* ſeynd *in Ord. Polit. de an.* 1577. *tit.* **Von Juden uud ihrem Wucher** 20. §. 4. *ibi*: **Noch auch der Jud ſeine Schuld und Anforderung in einigen Weg einem Chriſten übergeben, oder durch andern** Contract **zuſtellen** ꝛc. enthalten, aus welchem ſattſam abzunehmen, daß kein Chriſt einem andern Chriſten bey einem Juden zu übernehmen, und nachmahls die Verſchreibung auf ſich ſtellen zu laſſen befugt, welches alles doch allhier, vermög der *extradirten Obligation ſub Lit. D.* geſchehen. *Cum ergo verba prioris* §. 78. *d. Rec.*

Rec. Imp. se ad subseq. §. 79. *referant, sequitur etiam, quod verba d.* §. 79. oder einiges *Contracts* Weise zustellen ꝛc. *Dispositiva atque prohibitiva ad priorem quoque casum, quando in Instrumentis Cautionum Emtorum nomen exprimitur, pertineant. vid. Lenz. cit tract. c.* 26. *membr.* 1. *num.* 7.

22.) Allermeist 3.) Da die *Ratio hujus constitutionis* und *causa impulsiva* allhier eben sowohl, als bey der *Cession militiret*, ja bey diesem letztern Fall *in specie exprimiret* worden, daß nemlich der Käuffer, auf welchen die Verschreibung gestellet wird, nachmals in die armen übervortheilten Schuldner zum hefftigsten dringe.

Mit welcher *suspicion* 4.) *Severius in hypothesi* um so viel desto mehr *graviret* wird, da er nicht allein den 4. Sept. 1663. den *Propitium* bey dem Juden Hirsch, *uti verba formalia Obligationis se habent*, entnommen, sondern auch sofort den hierauf folgenden Tag, als den 5. Sept. *ejusd. anni* des Juden Levi Schuld-Forderung an sich *per Cessionem* erhandelt, da er doch *potentior*, und so wohl des *Cedenten*, als auch des *Propitii* Obrigkeit, im übrigen aber nach Anzeige der *Facti Speciei*, wegen dergleichen wunderlichen Händel allerdings verdächtig gewesen.

Zudem führet 5.) offtbemeldter *Recess Imper.* §. diesem zu begegnen ꝛc. 79. folgende Verordnung klärlich im Munde, daß die Juden hinfürter keine Verschreibung oder *Obligation* vor jemand anders, dann der ordentlichen Obrigkeit, darunter der *contrahi*rende Christ gesessen, aufrichten sollen, welchemnach *Severius*, bey dieser Entnehmung zuförderst sehen sollen, ob dem Juden Hirsch die Schuld *judicialiter* verschrieben gewesen, oder nicht, auf welchen letztern Fall er sich der Zahlung enthalten, und im übrigen zum wenigsten die Entnehmung *judiciali Magistratus authoritate* thun, sich aber hingegen von *Propitio* eine gerichtliche Verschreibung *extradi*ren lassen sollen, *cum & eo casu, quo vel per Cessionem vel etiam per alienum quendam contractum actio à Judæo in Christianum contra Judæum Magistratus authoritas requiratur Lenz. d. cap.* 26. *membr.* 4. *& seqq.* Da nun schließlich 6. dieses alles unterblieben, so folget mithin, daß die *in Contrarium* angezogene *Approbation*, und von *Richtero cit. dec.* 36. *n.* 15. *pro fundamento* gesetzte Genehmhaltung, diese Verschreibung, welche von eines Juden Schuld-Forderung entstanden, nicht *salvi*ren und *justifici*ren möge, sonsten würde folgen, daß die bißhero *allegirte* heilsamste Reichs-Satzungen, durch solche Verschreibung leichtlich *eludi*ret werden könten, welches doch weder *ob generalem dd. constit. prohibitionem*, noch deren *Rationem universalem* zugestanden werden mag, *ne legi fraus fiat, quod toties contingit, quoties*

ties constitutio vel Lex per indirectum elusoria redditur Barbos. locuplet. lib. 6. cap. axiom. 9. quapropter etiam ob fraudes excludendas, jus latam interpretationem recipere, adeoque favorabilem dispositionem constituere, tradit Cravett. consil. 764. num. 6. B. R. W.

Formula VII.

Delegation Uber ein Capital.

Ich **Friederich Lämmermann**/ Bürger und Handelsmann dahier, dann ich Ursula, dessen Ehewirthin, mit Zuziehung Rath und Beystand, Herrn *Mevii J. U. Licentiati*, bekennen hiermit für uns, unsere Erben und Erbnehmen, daß wir redlich und Rechtsbeständig anheischig und schuldig worden, Herrn *Sempronio*, vornehmen Marckt-Vorstehern allhier und seinen Erben, 1600. fl. guter *Edict* mäßig unverruffener Müntz, jeden Gulden zu 15. Batzen oder 16. kr. gerechnet, die ihme zu zahlen, wir von Herrn Titio, vornehmen *Assessori* des hiesigen Stadt-Gerichts, wegen des ihme von uns aberkaufften Mayerhofs zu N. angewiesen und *transportiret* worden, wir auch sothane Summ, gutwillig übernommen haben, versprechen und geloben demnach, bey unsern wahren Worten, Trauen, ehrlichen Namen, und Glauben, für uns, unsere Erben und Erbnehmen, wohlersagtem Herrn *Sempronio* dessen Erben und Erbnehmen, oder andern rechtmäßigen Besitzern und Inhabern dieses Briefs, dieses Capital, so lang solches auf uns hafftet, nicht nur mit 5. *pro Cento* zu verpensioniren, und vom halben Jahr zu halben Jahr die Zinße ordentlich abzutragen, sondern auch nach vorhero beschehener üblichen Auffkündigung eines halben Jahrs zuvor, so jedem Theil *expresse reserviret* bleibet, ohne Verursachung einiger Kosten und Schaden, an guten ohnverschlagenen Sorten, nebst denen vertagten Abzinßen, abzuführen und heim zu zahlen. Damit aber vorberegter Herr *Sempronius*, dessen Erben, oder *alii legitimi possessores hujus Instrumenti*, der *Pension* und Haupt-Summa wegen, desto gesicherter seyen, haben wir ihnen zu einem wahren wissentlichen Unterpfand, hiermit alle unsere jetzige und zukünfftige liegende beweglich- und unbewegliche Güter, verhypothe*ciret* und eingesetzet, dergestalten, daß falls wir, oder unsere Erben, versprochener massen nicht einhalten oder saumselig seyn würden, er Herr *Sempronius* alsdann beste Fug, Macht und erlangtes Recht haben solle, dieses Unterpfand unser und ohne unserer Erben Ein- oder Widerrede anzugreiffen und auszuklagen, sich auch daran zu halten, biß ihnen von ihrentwegen genugsame *Bonifacirung* und *Satisfaction* des Capitals, Zinß und aller aufgelauffenen Kosten und Schaden halber beschehen und gegeben seyn wird, und sollen uns,

noch

noch unsere Erben hierwieder keine so geist- als weltliche Rechtliche Gnade, Wohlthat, Ausflucht noch *Exception*, *Privilegien*, Freyheit, wie solche von menschlichen Sinn und Witz, darwider ersonnen, erfunden oder erdacht werden mag oder kan, nicht schützen, schirmen, befreyen oder helffen, wie wir dann insgesamt und insonderheit, vornemlichen aber der *Exceptioni doli mali, metus, erroris, falsæ persuasionis, simulati contractus, rei non sic, sed aliter gestæ*, besonderlich aber ich Eingangs *mentionirte* Ursula, dem *SCto Vellejano*, *Auth. C. si qua mulier*, und allen andern dem weiblichen Geschlecht, in denen Rechten, zu guten verordneten und enthaltenen *Beneficien* und Wohlthaten, nach vorgängiger genügigen *Certioration*, *Explicirung*, Erklär- und Auslegung, mit freyen ungetrungenen Wissen und Willen, dann reiffen Bedacht, *renunciren*, absagen und begeben. Erbar, getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund, haben wir diese *Obligation*, nebst dem hierzu erbettenen Herrn Beystand, eigenhändig unterschrieben, und unser gewöhnliches Pettschafft beygedrucket. So geschehen N. den 21. May Anno 1725.

(L. S.)

Friederich Lämmermann bekenne wie oben stehet.

(L. S.) Ursula N.

(L. S.) Mevius, als erbettener Beystand Frauen N.

Anmerckung.

Es ist die *Delegatio* nichts andens als ein *B. E. Contractus bilateralis*, & *consensualis*, Krafft dessen der *Debitor cum consensu Creditoris*, selbsten einen andern *Debitorem*, dem *Creditori*, als Zahler an seine Stelle *substituiret*, welcher die Zahlung übernimmt und verspricht *L.* 11. *ff. de Novat L.* 1. *C. eod. L.* 2. *C. solut. matr.* Es wird aber hierzu erfordert 1.) daß ich die Anweisung meinem *Creditori*, und zwar 2.) mit Bewilligung meines Schuldners, dann Genehmhaltung meines Glaubigers thun, 3.) daß mein *Debitor* sich zur Zahlung in meiner Gegenwart bekenne, dann die Zahlung dem *Creditori* verspreche, und 4.) solcher damit zu frieden seye, 5.) daß ich meinen Schuldner, und hingegen der *Creditor* mich *quittire*, wo nun keine *stipulatio* beschehen, ist die *Delegatio ipso jure nulla*, *Delegatio enim fieri non potest, nisi per stipulationem*, *L. Delegare* 11. §. *unic. ff. de Nov. & Delegation L.* 1. *in pr. C. eod. substantiale autem requisitum quando omittitur, contractus redditur nullus L. pacta*

72. *in pr. ff. de contra Empt. & vendit. L. cum hi:* 8. §. *ſi Prætor ff. d. Transact.* Und hat hierbey der *Creditor*, deme die *Delegatio* geſchicht, als eine nöthige *Cautel* zu bemercken, daß wo die *ſtipulatio* nicht beſchehen, ſondern die *Delegatio* nur *in ſcriptis interponiret* worden, ſolche keine *legitima delegatio* ſeye, noch ihme was helffe, *certiſſimi juris eſt, ſtipulationem per epiſtolam vel aliam ſcripturam contrahi non poſſe, quod inde manifeſtiſſime probatur, quia ſtipulatio non poteſt confici, niſi utroque loquente, & ideo neque mutus, neque ſurdus, neque infans ſtipulatiouem contrahere poſſunt, nec abſens quidem, quoniam exaudire invicem debent contrahentes. L. 1. in pr. ff. de verbor. Obligationibus* §. 7. & 12. *J. de inutilibus ſtip. L. 1. §. pen. & ult. ff. de obligationibus & actionibus. Struv. in S. J. C. Exerc.* 47. *Theſ.* 5. *non obſtat*, daß der *JCtus Paulus in L. non figura.* 38. *ff. de Obligation. & Actionibus* ſagt: *Non figura litterarum, ſed oratione, quam exprimunt literæ, obligamur, quatenus placuit non minus valere, quod ſcriptura, quam quod vocibus lingua figuratis ſignificaretur &c.* Dann es dienet zur Antwort, *verisſimum eſſe quod in dicta lege traditur à JCto:* Indeme dieſer nichts anders ſagt, als daß die *Conventiones*, mündlichen *inter præſentes*, dann ſchrifftlichen *inter abſentes* geſchehen können, inzwiſchen hat ſolches nur ſtatt in denen *negotiis*, welche zu ihrer *Subſtanz* und *Perfection*, nicht *præciſe verba figurata* erfordern, was aber *in dicto Textu, in genere de Contractibus* bejahet wird, darff nicht gleich *ad certam ſpeciem accommodiret* werden, ſondern man muß vielmehr *ex textibus ſpecialiter loquentibus*, dieſe *generalitatem ad terminos habiles reſtringiren*, nach der bekandten Rechts-Regul: *In toto jure, generi per ſpeciem derogatur, & illud potisſimum habetur, quod ad ſpeciem directum eſt. L. in toto* 8. *ff. de Reg. Jur.* Dahero auch *generalitas d. L. non figura* 38. durch die *ſpeciale* Eigenſchafft des *Contractus ſtipulationis, ad conventiones, quæ præciſe verba ore prolata requirunt*, zu *reſtringiren* iſt. *Non obſtat. L. Juris gentium* 7. §. *quod fere* 12. *ff. de Pact.* Dann da oben gemeldet worden, *ſtipulationem non poſſe fieri, niſi inter præſentes, & viva voce loquentes*, ſo thut dieſer *Lex* nichts zur Sache, angeſehen ſelbiger von denen Inſtrumenten handelt, ſo über die bereits geſchloſſene *Pacta & ſtipulationes, in vim majoris probationis* gefertiget worden, nicht aber wie die *ſtipulatio legitime* geſchehen ſolle. *Porro non obſtat. L. ea quæ* 57. *in pr. ff. de donat. inter vir. & uxor.* ſintemalen dieſer ebenfalls handelt *de literis, quæ teſtantur de ſtipulatione jam contracta*, wider den *Context* deutlich bemercket, worwider, das darinnen *in fine litterarum* ſtehende Wort:

ſpon-

ſpondeo, nichts verfänget, *nam illud nihil aliud ſibi vult quam me ut antea ſpopondi: ita adhuc ſpondere, idque me probationis gratia his litteris teſtatum facere.*

Anſonſten hat derjenige, der einen andern als Zahler an ſeine Statt *ſubſtituiret*, ſich damit wohl zu *proſpiciren*, daß die erſte *Obligation* gäntzlich *caſſirt*, und ihme beyläuffig *in formula ſequenti* hierüber eine Quittung ertheilet werde; alldieweilen *Sempronius* wegen der mir *ex mutuo*, anheiſchig geweſenen Summ *à* 600. fl. mir den *Cajum*, an ſeine Statt als Zahlern *delegiret*, und dieſer ſolch Capital auch willig übernommen, ſo will hiermit, die wegen dieſes *debiti* zuvor auf dem *Sempronio* gehaffte *Obligation* aufgehoben, *mortificiret*, und ihn darob in beſtändig-kräfftigſter Rechts-Form quittiret haben, daß er derohalben weder von mir noch von meinen Erben, weder auſſer noch inner Gericht zu ewigen Zeiten nicht mehr beſprochen werden ſolle, noch könne. Welcher *Debitor* nun hierinnen ſich nicht *præcavirt*, der kan von dem Glaubiger aus der erſtern *Obligation* belanget werden, ſintemalen ihme die bloſe *Delegation*, ohne habende Quittung, nicht *liberiret*. *L. fin. C. de Novat. Carpz. P.* 2. *C.* 19. *Def.* 16. wann aber aber der *Debitor primus* auf die angeführte Art und Weiſe *à nexu Obligationis* erlediget worden, ſo *retundiret* dann das *periculum* auf den *Creditorem*, wann er von dem *Debitore delegato*, nichts überkommen kan, *L.* 18. *ff. de fidejuſſor.* §. 3. *Inſtit. quib. mod. oblig. tollit. Carpz. P.* 2. *C.* 23.. *Def.* 23. *Mev. p.* 3. *Dec.* 396. *n.* 1. Hat dahero hierinnen der *Creditor* ſich wohl vorzuſehen, daß er nicht ſeine gantze Forderung verliehre, deme er aber auf dieſe Weiſe vorbeugen und ſich ſicher ſtellen kan, in ſo ferne er keinen ſolchen, an des *primi debitoris* ſtatt, als Zahler annimmt, der auſſer Stand zu zahlen iſt, wo er aber die *veram conditionem debitoris delegati*, nicht recht auszuforſchen vermag, wird er ſich am beſten damit *proſpiciren* und am ſicherſten rathen, wo er *Delegatum ſibi debitorem*, auf des *Delegant*en Gefahr und anderſt nicht übernimmt, *hoc enim caſu* kan der *Creditor* den erſten *Debenten* auf ſo hoch belangen, als ihme der *Delegatus* noch zu thun iſt. *L.* 22. §. 2. *ff. Mandat.* 45. §. 7. *ff. eod.*

Formula VIII.

Einer Novation.

Ich Endes Bemeldter bekenne und urkunde Kraft dieſes offenen Briefes gegen männiglich, vor mich meine leibliche, dann Lehens-Erben und Erbnehmere; Nachdeme ich, und mein Bruder Carl Ferdinand, an *Naſturtio*

zu

zu *N.* 300. fl. als Capital und 150. fl. an verfallenen Zinsen, wofür er bey *Agatio* zu *N.* als deme unser seliger Vatter *N.* vor ein aberkaufftes Gut, so viel *debiret* hat, *fidejubiret*, derentwegen auch allschon die *Immission* in die *constituirte Hypothec* ergangen, nicht weniger wegen *Capital*, *Interesse* und Unkosten bey dem Kayserlichen Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien ein ausgefallenes Urtheil, vollstrecket werden solle, daß also zur Abwendung der würcklich erkannten *Execution*, ich dahero mit obbenannten meinem Bruder, mit Herrn *Nasturtio*, uns dahin verglichen, und bey meinen wahren Worten, Trauen und guten Glauben *promittiret* und zugesagt, ihme gegen Erlassung 300. fl. Zinß und Unkosten 100. fl. *à dato* binnen 4. Wochen, in *N.* an unverruffenen Reichs-Sorten, dann 100. fl. an dergleichen *Edict*-mäßigen Müntzen in nächst-künfftiger Leipziger Michaelis-Meß zu bezahlen; den Rückstand der 100. fl. übernehme ich von meinem Bruder als ein Capital, daß ich nunmehro als Selbst-Schuldner davor hafften und stehen, und diese 100. fl. mehrgemeldten Herrn *Nasturtio*, allemahl zu Laurentii mit 6. *pro Cento* verzinsen, und damit an herannahenden Laurentii den Anfang machen, nicht weniger nach verflossenen zwey Jahren beregtes Capital der 100. fl. an wohl-gültigen Müntzen, abstossen solle und wolle, dahingegen die vorige *Obligation* meines Bruders Krafft diß, *mortificiret* und abgethan wird. Solte aber Herr *Nasturtius* wegen eines andringenden Nothfalls, vor der Verfall-Zeit, des Geldes benöthiget seyn, und mir würde solches ein Viertel Jahr zuvor aufgesagt, sodann will ich pflichtig seyn, *anticipando* ihme hierinnen zu *gratificiren*, damit er *Nasturtius*, dessen Erben oder andere rechtmäßige Briefs-Inhabere dieser Schuld Zinsen, Schaden und Unkosten wegen, so ich ihnen einige verursachen würde, worinnen ich ihren blossen Worten, ohne besondere *Liquidation* und Bescheinigung trauen will, desto mehrer *assecuriret* seyen, so verpfände, verschreibe, verhypothecire ich Herrn *Nasturtio* Krafft dieses, alle meine gegenwärtige, beweglich und unbewegliche, auch durch Erb- oder auf andere Art zufallende Güter, also und dergestalten, daß er oder andere *legitimi possessores hujus Instrumenti*, bey erfolgtem Saumfall und nicht Einhaltung, berechtiget *propria Authoritate*, nicht anders als wäre es ihme durch ein *judicatum* zuerkannt worden, ohne abzulegende Berechnung, in die *constituirte* Hypothec eintretten, auch solche in so lang nutzen und niessen solle, biß er wegen solcher Haupt-Summe, Zinsen, Schäden und Kosten vollständig *satisfaciret*, ohne mein oder jemand anders Ein- noch Widerrede. Ich *renuncire* auch wohlbedächtlich der Exceptioni læsionis, doli mali, persuasionis, reductionis monetæ, metus, rei non sic, sed aliter gestæ & intellectæ, simulati Contractus, erroris Calculi, item dem Beneficio appellationis &c. Wie auch computationis usurarum in sortem, besonderheitlichen der allge-

allgemeinen Rechts-Regel: Exceptionem generalem non valere, nisi præcesserit specialis. Will auch nicht einhaltenden Falls (es sey gleich wegen des Capitals, oder Zinßen, die ich oben als ein Capital wegen meines Bruders *innovando* übernommen) obigen *Remiss* der 300. fl. nicht begehren, sondern selbige allesamt ohne einige Ein- oder Widerrede, gleich der Haupt-Summa, zu zahlen pflichtig, verbunden und *tenent* seyn, alles treulich, sonder Argliſt und Gefährde. Urkundlich habe diese *Obligation*, wovon mich nichts als die *realis solutio* entbinden solle, nach reifflicher Ueberleß- und Erwegung, eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft besiegelt. *Actum N.* den

(L. S.)

Marcolphus.

Anmerckung.

Novatio, die Verneuerung ist eine Verwandlung der vorigen *Obligation*; ist eine neue bürgerliche Verbündnuß. *L. 1. pr. ff. de Novat. Lauterbach. Struv. Ludov. ad tit. ff. de Novat.* oder es ist ein *Actus*, wodurch die alte *Obligation aboliret*, und in eine andere neue *Obligation transfundiret* wird. §. 9. *Inst. quib. mod. toll. oblig. Zanger. de Except. P. 2. C. 5. n. 9.* Und diese ist entweder eine *Novatio in specie* oder *Delegatio*, wovon bereits oben Erwehnung geschehen.

Novatio in specie eine Verneuerung insonderheit ist, wann eben die Person in der letzten *Obligation*, als Schuldner bleibet, oder ein neu Ding, nemlich eine Bedingung oder ein Bürge darzu gesetzet, und als im Gemüthe zu erneuren, zu der andern *Obligation* geschritten wird. *L. 8. §. 14. seqq. L. 1. ff. de Novat. L. fin. C. eod. §. 3. Inst.*

Es ist aber bey der *Novation* von denen *Contrahenten* hauptsächlich diese Vorsichtigkeit und *Circumspection* zu gebrauchen, daß sie *expresse* melden, wie hierdurch der vorige *Contract* gäntzlich aufgehoben und *annulliret* seyn solle. *d. L. fin. C. de Novat.* weilen der heutigen *Praxi* und Gewohnheit nach, aus Muthmassungen und *Conjecturen*, keine *Novatio induciret* wird. *Carpz. lib. 5. Resp. 105. & P. 2. Const. 19. Def. 14. n. 8. Mev. P. 2. Dec. 338. n. 1.* nicht weniger haben die *contrahirende* Partheyen sich hierinnen wohl zu *prospiciren*, besonderheitlichen der *Creditor*, der zwar den vorigen *Contract per Novationem* ändern, jedoch zu seiner bessern *Assecuration* dessen *inserirte* Versicherung, *ex gr.* das Pfand, die Bürgen ꝛc. beybehalten will, daß er solches *expresse* mit dieser *Clausula* melde: Er wolle

zwar durch diese *Novation* den vorigen *Contract* aufgehoben, sich jedoch die Bürgen, das Pfand, ausdrücklich *reserviret* haben. *L.* 11. §. 1. *ff. de pignorat. Act. L.* 15. *ff. de Novat. Mynſ.* 1. *O.* 59. *Gail.* 2. *O.* 30. Ansonsten würde er sich an die in der vorigen *Obligation* begriffene *Hypothec* nicht halten können, weilen solche durch die *Novation* unkräfftig gemacht und *annulliret* worden. *L.* 4. *C. de fidejuſſ. L.* 18. *ff. de Novat.* Welcher Glaubiger sich nun mit dieser *Clauſula ſalutari proſpiciret*, hat diese *Avantage* davon, daß er auf solche Art, *prioritatem temporis, juxta priorem conſtitutionem pignoris* geniesset: *Neguſ. de Pign. p.* 5. *m.* 2. *num.* 13. *Mynſing.* 1. *O.* 59. *Gail.* 2. *O.* 30. *num.* 2. Ubrigens wird durch die *Novation, curſus uſurarum* der ersten *Obligation ſiſtirt. L.* 4. *C. de fidejuſſ. L* 18. *ff. de Novat.* Nicht weniger aber *mora purgiret L.* 31. *pr. L.* 82. *pr. ff. de Novat. ſpecialiter* aber ist dahin zu sehen, was dieses vor eine Persohn sey, mit deme die *Novation* geschehen soll, sintemalen ein *minor* oder *pupillus*, ohne *Authorität* und Bewilligung des *Tutoris, novando priorem Obligationem* nicht *remittiren* kan, *L.* 20. §. 1. *ff. de Novat. L.* 15. *ff. de Solut.* nicht minder kan auch keiner *cui bonis interdictum eſt*, seine *Obligation noviren, niſi meliorem ſuam conditionem fecerit. L.* 3. *L. ult.* §. 1. *ff. de Novat.*

Formula IX.

Datio in Solutum.

Ich Endes Unterschriebener urkunde und bekenne Krafft dieses: Demnach ich, laut ausgestellter *Obligation*, dem *Sempronio*, 800. fl. als ein von ihme erhaltenes und bishero mit 5. *pro Cento* verzinßtes Anlehen, Rechtsbündig schuldig, selbiger hingegen, wegen Abzahlung dieses Capitals auf mich dringet, und ich aber solches abzutragen, wegen Ermanglung der Mittel, nicht im Stand bin: Als habe nach reifflicher und sattsamer Ueberlegung, freywillig mich mit meinem Herrn Darleiher dahin verglichen, daß selbiger, mein allhier in der Koth-Gassen zwischen den *N. N.* und *N.* beym obern Thor gelegenes Wirths-Haus, samt dem darzu gehörigen Hof, Stall und andern *Pertinentien*, nebst allen anhängigen Rechten und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, beschrieben und unbeschrieben, nichts ausgenommen, für die ihme *debi*rende obbemeldte 800. fl. *in ſolutum* angenommen. *Cedi*re und übergebe also *mentioni*rten meinem Herrn *Creditori* obbesagtes mir zuständiges Wirths-Haus, Hof, Stall, *cum omnibus pertinentiis, juribus, ac privilegiis*, so wie ich solches genossen und innen gehabt, setze ihn auch Krafft diß *in veram, realem, & Actualem poſſeſſionem*, also und dergestalten, daß dieserwegen er hinfüro und zu keiner Zeit, weder von mir noch meinen Erben oder jemand anderst in unserm Namen, auf keinerley

Weise,

Weise, weder in- oder auſſer Gericht angefochten, oder beſprochen werden könne, ſondern er *Sempronius* vielmehr Krafft, Macht und erlangtes Recht haben ſolle, mit dieſem ihme *in ſolutum* abgetrettenen Wirths-Haus *omnibusque illius pertinentiis*, als mit andern ſeinen *propern* eigenthümlichen Güthern zu verfahren, zu ſchalten und zu walten, auch nach ſeinem Willen ſolches wiederum, an weme es beliebig, zu ver*alieni*ren, wie ich ihme dann auch wegen dieſes *in ſolutum cedir*ten Wirths-Hauſes *expreſſe* die Rechts-kräfftigſte *Eviction* dergeſtalten leiſte und *præſtire*, daß wo er derowegen angefochten werden würde, ich ihn ſodann in- als auſſer Gericht, ohne ſeine Koſten und Zuthun, vertretten und vertheidigen ſollen und wollen, wie ich mich übrigens dann dieſer *Dationis in ſolutum* halber, aller hierwider dienlichen und zu guten kommender, ſo wohl geiſtlich- als weltlicher Rechtlichen *Beneficien* und *Exceptionen* wiſſentlich und wohlbedächtlich begebe, ſolchen abſage und *renuncire*, *in ſpecie Exceptioni doli mali, fraudulentæ perſuaſionis, Vis, metus, læſionis ultra dimidium, ſimulati contractus, rei non ſic, ſed alitter geſtæ, item quod generalis renunciatio non habeat locum, niſi ſpecialis præceſſerit &c.* und dieſe *Exceptiones* ſollen meinetwegen, wider ihne *Sempronium*, in keine Wege zu guten oder zu ſtatten kommen. Urkundlich ſind über dieſe *Dationem in ſolutum* zwey gleichlautende *Exemplaria* gefertiget, und jedem Theil eines davon zugeſtellet: übrigens aber von uns *Contrahenten* eigenhändig *ſubſcribi*ret, und mit unſern gewöhnlichen Pettſchafften beſiegelt worden. So geſchehen N. den 16. Julii 1727.

Anmerckung.

Die *Datio in ſolutum* iſt nichts anders, als ein rechtliches *Beneficium*, Krafft deſſen der *Debitor*, weilen er ſich nicht im Zahlungs-Stand befindet, ſeinem *Creditori* etwas ſtatt der Zahlung abtritt, und *cedi*ret, mithin dadurch ſich *à nexu Obligationis*, frey machet. Es gehören hierzu aber folgende *Requiſita* 1.) der Name des *Creditoris*, dann des Schuldners, 2.) *Cauſa debendi*, 3.) *quantitas debiti*, 4.) *Res in ſolutum data*, ob ſolche dem *Debito* gleich gekommen, oder deſſen Werth überſtiegen, als der *Creditor* was hinaus zahlen müſſen, 5.) *Realis & Actualis traditio*, 6.) die Gewährſchaffts-*Præſtation*, 7.) Begebung der rechtlichen *Exceptionen* und *Privilegien*. 8.) Die eigenhändige Unterſchrifft, nebſt der Sieglung mit gewöhnlichen ordentlichen Pettſchafft. Dieſe *Requiſita* nun müſſen alle *in datione in ſolutum* enthalten, und bemercket ſeyn, wo anderſt derjenige, an den dieſe Uebergab und *Ceſſion* geſchicht, ſich nicht in Gefahr ſetzen, und verdächtigen *Præſumptionibus* eines *lucri injuſti*, ausſtellen will.

SECTIO III.

Depositions-Scheine.

Formula I.

Ich *Sempronius*, Handelsmann zu Leipzig, bekenne für mich und meine Erben, daß der Kayserliche Herr General P. bey mir, wegen der jetzigen Kriegs-Gefahr, und täglich besorgenden *Bataille*, mit der Schwedischen Armee, nachfolgende Sachen verwahrlich eingesetzet hat, als:

1. Vier Eiserne Stäbe, drey Ellen lang mit Ducaten gefüllet.
2. Einen grossen Kasten, darinnen 150. Pfund allerhand unverguldetes Silber-Geschirr.
3. Ein grosses Faß, darinnen ein völliges Silbernes Service zu einer Tafel, drey Centner schwer.

Alles wohl einballiret, und mit des Herrn Generals Siegel besiegelt, welches Gold und Silber mir nicht alleine vorhero gezeiget, sondern ich habe auch solches alles, nach geschehener Einballirung, in meinem Hauß richtig überlieffert bekommen, deßhalb ich hiermit der *Exception*, der nicht geschehenen Uberlieferung, ausdrücklich *renuncire*. Gelobe und verspreche auch hiermit, vorgesetzte in Verwahrung empfangene Sachen, mit solcher Sorgfalt und Vorsichtigkeit, bey diesen jetzigen Troublen zu verwahren, als wann es meine eigene wären; jedoch wann durch Plünderung, Verrätherey, oder andere unvermeidliche Unglücks-Fälle, obige Sachen abhanden kommen solten, ich deßhalben zu antworten nicht verbunden seyn wolle. Verspreche auch hierbey, daß im Fall dem Herrn General bey dieser *Bataille* oder sonsten eine Lebens-Gefahr zustossen solte, ich dessen Vetter dem Herrn Obristen *T.* obiges *Depositum*, auf Vorzeigung dieses Scheins, insgesamt ohne einige *Exception* einliefern wolle, und solches alles bey Verpfändung meiner Haab und Güter, *cum Constitutio possessorio & Clausula Guarentigii, sive paratissimæ executionis*. Alles sonder Argliſt und Gefährde. Geben zu Leipzig An . . .

Formula II.

Daß der Herr **Johann Christoph Baumheckel**, Gold- und Silber-Arbeiter allhier, mir *Dato* wegen seiner nach Pfortzheim vorzunehmen gewillten Reise, eine eiserne mit zwey Vorhäng-Schlössern verwahrte, und oben

mit

mit seinem Wappen bezeichnete Kiste, worinnen sich einige Kostbarkeiten von Gold und Silber befinden sollen, in Verwahrung gegeben, und Krafft diß mit der Versicherung beurkundet, daß ihme solche Kiste bey seiner *Retour* wieder in dem Stand als er mir solche eingeliefert, *restituir*et werden solle. *Datum N.* den ꝛc.

(L. S.)

Friederich Daniel Krug.

Anmerckung.

DEr *Contractus Depositi* oder Hinterlegungs-Handlung, bestehet darinnen, daß wann jemand einem andern eine Sache, umsonst, treulich zu verwahren, und aufzuheben, übergibt, ihme derselbe eben diejenige Sache, wann er es verlanget, wieder *retradir*en und ausantworten muß. Wird dannenhero dieser *Contract* zwischen dem *Deponenten* oder Hinterleger, so dem andern die Sache aufzuheben und zu bewahren übergibt, und dem *Depositario* oder dem Aufnehmer, oder der die Sache zu verwahren annimmt, geschlossen. Und ist entweder *Depositum regulare*, wann nach der ordentlichen Natur des *Contracts* die anvertraute Sache *in specie restituir*et wird, oder *irregulare*, wann man von den ordentlichen *Terminis* eines *Depositi* abgehet, und der *Depositarius* (derjenige dem die Sache anvertrauet worden) die *res fungibiles depositas* (sind Sachen, welche in Zahl, Maaß oder Gewicht bestehen) sich mit des *Deponentis permission* zu Nutzen machen und *in genere restituir*en kan. §. 3. *Inst. quib. mod. re contrah. Oblig. L.* 24. 25. §. 1. 26. *Depos. L.* 31. *Locat.* *Depositum regulare* ist ferner, wann eine unstrittige Sache bey jemand hinterleget, und *Depositum in specie* genennet wird, oder es ist das *Depositum* eine strittige Sache, welches man *Sequestrum* oder *Sequestratio* nennet, *L.* 5. §. 1. *&* *L.* 17. *ff. Depos.* Dieses ist wiederum *vel necessarium*, wann der *judex invitis litigatoribus* die strittige Sache in Verwahrung nehmen läst, oder ist *voluntarium*, wann auf der Partheyen Ansuchen *res litigiosa* einem *tertio ad custodiam committir*et wird. Die dritte Art des *Depositi* ist ferner *Depositum miserabile*, und ist ein solches Gut, welches im Nothfall oder in der Angst, als bey Feuers-Gefahr, oder bey ereignenden Tumult oder Einfall und Schiffbruch jemanden zu treuen Handen hinterlegt, um aufzuheben gegeben wird. *L.* 1. §. 1. *&* 3. *ff. Depos.* und endlich ist noch das *Depositum juris*, welches unten *explicir*et werden soll.

Bey dem *Depoſito regulari* beſtehet nun des *Depoſitarii* Verrichtung ſonderheitlich darinnen, daß er das anvertraute Gut *gratis* oder umſonſt wohl verwahre und aufhebe, und zu welcher Zeit der Hinterleger es wieder begehret, ohne einigen Auffenthalt wieder verabfolgen laſſe. Falls auch gleich ein gewiſſer Termin geſetzet worden, wann das *Depoſitum retradiret* werden ſolle, ſo ſtehet doch dem *Deponenti* frey, es vor verlauffener Zeit, nach ſeinem Belieben wieder abzufordern; dann weil in dieſem *Contract* lediglich des Hinterlegers Nutzen *verſiret*, dem *Depoſitario* aber davon kein Vortheil zugehet, ſo wäre es eine bloſſe Boßheit, wann er die Zuruckgabe verweigern oder *trainiren* wolte. *L.* 1. §. 45. & 46. *ff. Depoſ.* Und ob gleich der *Deponent* des *Depoſitarii* Schuldner wäre, und ihme alle ſeine Güter, worunter auch das Pfand gehöret, verpfändet hätte, ſo kan er doch die *deponirte* Sachen nicht zurück halten, *L. pen. C. Depoſ.* *Mantic. de tacit. & ambig. convent. L.* 10. *tit.* 10. *num.* 4. *ſeqq.* Einige wollen zwar *ex L.* 5. *pr. ff. Depoſ.* auf die Gedancken kommen, daß wann gleich der *Depoſitarius* auf das *Depoſitum* einige Unkoſten hätte wenden müſſen, demſelben deswegen gleichwohl nicht frey ſtünde, daſſelbige zurücke zu halten, ſondern müſte es *contraria actione* wieder fordern. Allein *Brunn. ad Weſenbec. qu. ult. h. t. Mantic. d. t.* 10. *n.* 24. und andere mehr behaupten mit mehrer *Æquitæt* das Gegentheil, wie es dann eine äuſſerſte Unbilligkeit wäre, wann ich diejenige Koſten, ſo zur *Conſervation* des *Depoſiti* verwendet werden müſſen, erſt durch *Proceſs* wieder erlangen ſolte. Es iſt aber zu Abſchneidung aller Verdrüßlichkeiten gleichwohl nicht undienlich, wann der *Depoſitarius* ſich ausdrücklich *reſerviret*, daß er ſowohl wegen der Schulden, ſo der *Deponent* etwan noch bey ihme machen möchte, als auch wegen der Unkoſten, die er auf das *Depoſitum* wenden müſſen, daſſelbe biß auf völlige Befriedigung zurücke zu halten, befugt ſeyn ſolle.

Der Annehmer des *Depoſiti* iſt anbey ferner verbunden, daß er die anvertraute Sache getreulich, und ſowohl als ſein eigenes Gut bewahren und verſehen muß. *L.* 32. *ff. Depoſ.* Dann ſo er einigen Betrug, Untreu und ſträffliche Fahrläßigkeit damit begehen, und deſſen überwieſen würde, ſo iſt er deswegen Abtrag zu thun ſchuldig. Ja wann ihme gleich ein anvertraut und hinterlegtes Geld, unverſiegelt zugeſtellet worden, iſt er doch nicht befugt daſſelbe zu gebrauchen, ſonſten begehet er einen Diebſtahl. *Zeſ. ad tit. ff. Depoſ. num.* 3. Es ſeye dann, daß der *Deponent* ihme ſolches durch ein ſonderlich *Pactum* zugelaſſen hätte, wovon gleich mehrers bey *Explication* des *Depoſiti irregularis* vorkommen wird.

Der *Depoſitarius* hat *regulariter* nur *culpam latam* zu *præſtiren*, *L.* 32. *ff. Depoſ.*

Depoſ. wo er nicht freywillig ſich zu einem mehrern *obligi*ret hat. *L.* 1. §. 6. *ff. Depoſ.* Wann ſich aber jemand ſelbſten zu Verwahrung eines Dinges freywillig anerbotten, muß er ſich der Sache treulich und ſorgfältiger annehmen, als wann er darum wäre *requiri*ret und angeſprochen worden. *Molin. de & J. Tit.* 2. *diſp.* 527. *n.* 5. Maſſen er hierdurch zu dem höchſten Fleiß verbunden wird, alſo, wann aus ſeiner mindeſten *Negligenz* das *Depoſitum* Schaden leidet, ſo muß er den Abtrag und Erſtattung thun. *Struv. Synt. Jur. Civ. Ex.* 21. *th.* 37.

Da auch jemand nicht umſonſt und aus bloſſer Freundſchafft, ſondern um Geld oder eine benannte Belohnung, etwas zu verwahren übernehme, iſt es gleichfalls nicht genug, daß er es wie ſein eigen Gut, wann er mit ſolchem nachläßig umgehet, beobachtet, und *conſerviret*, ſondern er iſt ſchuldig, zu deſſen *Corſervation* allen möglichſten Fleiß anzuwenden. Es iſt auch dem *Deponenten* nicht rathſam, daß er dem *Depoſitario* vor die Gewahrſam und ſeine Mühe ein *Gratial* oder Belohnung verſpreche; dann hierdurch würde das *Depoſitum* in einen Mieth-*Contract* (*Locationem operarum*) verwandelt, *L.* 1. §. 9. *ff. Depoſ.* und verliehret ſogleich alle *Privilegia* und Rechts-Wohlthaten, die ſonſten dem *Depoſito* zu ſtatten kommen. Dannenhero, wann der *Deponens* dem *Depoſitario* vor ſeine Bemühung eine *Douceur* machen, oder der *Depoſitarius* die Ungelegenheit ohne Entgeld nicht übernehmen wolte, hätte er dabey *expreſſe* die *Proteſtation* zu thun, daß man das Geld nicht als einen gewiſſen Lohn vor die Sorgfalt, ſondern als ein *Honorarium* wolte verſprochen haben: Oder man könte auch dieſes ausdrückliche *Pactum* darzu ſetzen: **Daß durch dieſes verſprochene** *Honorarium* **keineswegs der** *Contractus Depoſiti* **ſolle verändert ſeyn/ ſondern die deshalb dem** *Deponenti* **zuſtehende** *Privilegia* **überall ungekräncket bleiben.**

Hiernechſt fragt ſichs: ob man bey entſtehender Feuers-Gefahr oder andern unverſehenen Zufällen, das *Depoſitum* ehender als ſeine eigene Sachen *ſalvi*ren und in Sicherheit bringen müſſe? Worauf zu antworten, daß wann er ſich zu einem mehrern nicht verbunden als die Natur und Eigenſchafft eines *Depoſiti ſimplicis* mit ſich bringet, ſo iſt davor zu halten, daß der *Depoſitarius* bey entſtandener Feuers-Brunſt, mit Hindanſetzung des Seinigen, die *deponir*ten Sachen zu erſt zu retten, nicht gehalten ſeye. Und obgleich einige die *Diſtinction* machen, daß der *Depoſitarius* ſehen ſolle, ob die *deponir*ten Sachen koſtbarer ſeyn, als ſeine eigene, *vid. Bonacin. de Contract. & reſtit. Diſp.* 3. *q.* 1. *punct.* 6. *num.* 25. So kan doch dieſer Unterſchied ſo ſchlechter dings nicht *admitti*ret werden, weil niemand verbunden iſt, daß er gröſſern Fleiß auf die *depo-*

nirte

nirte Sachen als seine eigene wende. *L.* 32. *ff. Depos.* Es erfordert auch kein natürliches Recht, daß er selbsten Schaden leiden solle, damit der Nächste einen grössern Nutzen davon habe. Wann aber jemand das *Depositum* oder hinterlegte Sachen, verzüglich hinterhalten, und die *Restitution* ohne Ursache verweigert, oder sonsten an gefährliche Orte verführet oder getragen hätte, da sie folglich umkommen, oder wann er ein hinterlegtes Geld, mit dem Geding empfangen, daß er dasselbige brauchen, und mit so viel andern *restituiren* mögte, oder was ihme für Unglück zustünde, dasselbige zu tragen oder die Erstattung zu thun sich verbunden, oder auch das Guth gefährlicher Weise verkaufft und hernach wieder an sich gehandelt hätte: So ist in solchen Fällen die Anwendung besondern Fleisses nicht genug, sondern er muß alle Unfälle, deren man sich nicht versehen, *præstiren*. *L.* 1. §. 25. *ff. Depos.*

Wann ihrer etliche eine Sache bey einem oder mehrern *deponirten*, so ist bekannt, daß jeder nur seinen Antheil zurück fordern kan. *L.* 1. §. 44. *ff. Depos.* & *L.* 17. *pr. ff. eod.* Wie nun aber auf solche Weise einem allein die Zurückforderung nur schwer gemachet wird, wann die andern nicht gegenwärtig sind: Also ist es nöthig, daß die *Clausul* mit *annectiret* werde. **Es sollen einem jeden unter ihnen / auch in Abwesenheit der andern die Sachen wieder heraus gegeben werden**, *d. L.* 1. §. 44. Diese *Cautel* ist auch in dem Fall *necessitatis*, wenn der *Deponent* verstorben ist, und viel Erben hinter sich verlassen hätte, indem keiner unter ihnen vor sich allein, das *Depositum*, welches doch sonst für unzertrennlich gehalten wird, wieder zurück fordern kan, ehe und bevor er dem *Depositario* genugsame Versicherung gegeben, daß er es mit seinen andern Mit-Erben theilen wolle.

Hierbey fragt sich aber, wie lang man dann ein *Depositum*, wann zumahl der Zuruckgabe halber kein Termin gesetzet worden, in Verwahrung behalten müsse; Und ist zu antworten, daß der *Depositarius*, wann er die Sachen einmal in Verwahrung genommen, dem Herrn nicht wieder geben kan, wann er will, sondern er muß sie so lange behalten, bis die Verhinderung oder Ursache, Z. E. die Reise, oder der Streit, warum es hat müssen *deponiret* werden, bey Seit geleget und erörtert ist. Wenn ihme aber die Last länger als es billig auf dem Hals wolte gelassen werden, oder sich sonsten eine unumgängliche Nothwendigkeit ereignete, warum er das *Depositum* nicht länger verwahren könte, so ist es am besten, wann er solches der Obrigkeit eröffnet, mit Bitte, ihne von dieser Beschwerung zu *liberiren*, und wann solche erheblich befunden werden, ist ihme damit zu *gratificiren*. *Vinn. ad* §. 3. *J. Quib. mod. re contr. Oblig.*

Wenn

Wenn aber der *Depositarius* das *Depositum* nicht wieder geben wolte, oder solches gar verkaufft hätte, so kan er wegen solcher Untreu und gefährlichen Betrugs verklaget werden, und der *Deponent* kan die Sache nach seiner *Affection* anschlagen, daß er nemlich solche um so und viel Thaler nicht weggegeben hätte, jedoch muß er dieses sein Vorgeben *per juramentum in litem affectionis* betheuren, *Struv. Synt. Jur. Civ. Ex.* 17. *th.* 63. Ja wann er gleich die verkauffte Sache wieder an sich gebracht, so hat die berührte Klag des Betrugs gleichwol statt, und wo selbige nach deren Wiedererlangung verdirbt oder Schaden leidet, ist er doch den Werth, wann er gleich an dem Verderben keine Schuld gehabt, zu bezahlen schuldig, und muß sodann auch oben berührter massen, vor die Unglücks-Fälle, so sich auch ohn sein Verschulden begeben, *repondi*ren.

Dahero dann der *Depositarius* sich dißfalls um so mehr fürzusehen und zu hüten hat, als im widrigen Fall, wann die Klage wider ihne angestellet werden müste, seine Ehre Noth leiden könte, welches allezeit zugeschehen pfleget, wenn es wegen eines Betrugs *contemni*ret worden. *L.* 10. *C. h. t.* Wie er dann deswegen kan aus dem Handwerck gestossen werden. *Carpz. P.* 4. *C.* 45. *Def.* 10. *Richter. P.* 2. *dec.* 80. *n.* 35. Welchemnach der *Depositarius* wohl zu *præcavi*ren hat, daß er sich von allem Betrug purgire, oder zum wenigsten von dem Richter erlange, daß die *Clausul:* **Jedoch seinen Ehren ohne Schaden**, der *Sentenz* mit *inseri*ret werde. *Mev. Part.* 2. *Decis.* 340. Oder welches am besten, er vergleiche sich mit dem Deponenten vor eingeholtem Urthel, oder befriedige ihn sonsten, so darff er nicht erst *contemni*ret werden, und bleibet bey seinen Ehren.

Wie es aber zu halten, wenn ein verschlossener Kaste, Lade, Faß oder dergleichen hinterlegt und zu verwahren gegeben wird, und dasselbe eröffnet, bestohlen, oder sonst etwas davon verlohren worden, ist unter den Doctoribus noch strittig, doch wird insgemein davor gehalten, daß dieser Unterscheid in Acht zu nehmen: Nemlich so in einem Fasse, Kasten, oder andern versiegelten Dinge, etwas bey einem niedergeleget worden, und der Deponent die hinterlegten Stücke nicht absonderlich dem Depositario angezeigt und zugezehlet, oder nicht eröffnet hätte, daß kostbare Sachen darinnen enthalten, alsdenn derselbe um jedes Stück Red und Antwort zu geben, nicht könne angehalten werden, wann er solch Faß, Kasten, oder anders beschlossen und verzeichnet, wie es ihme zugestellet worworden, wieder überantwortet; es wäre dann, daß etwan Gefährde oder Betrug dabey gebrauchet und bewiesen würde. Da aber das Faß, Kasten ꝛc. aufgemacht, und etwas davon verbraucht, entfremdet oder verändert worden wäre, wann gleich der Deponent und Hinterleger nicht beweisen könte,

was darinnen gewesen, sondern nur *probirte*; daß solch Faß, Kasten, Schachtel *Paquet* oder dergleichen, gefährlicher oder betrüglicher Weiß bey dem Depositario, der solches bey sich gehabt und verwahret haben solte, aufgethan, und die Siegel oder Zeichen abgerissen, oder verruckt wären, so wird er zugelassen, *per juramentum* zu erhärten, was darinnen und wie viel es werth gewesen; es wolte dann der Depositarius erweisen, daß die Siegel ohngefehr, und als man den Kasten z. E. bey entstandener Gefahr, anderswo hätte hinbringen wollen, abgerissen wären. *Mev. P. 9. dec.* 55. Würde aber der Deponent dem Depositario wegen der *Apertur* den Eyd *deferiren*, so müste er solchen allerdings abschwören, woferne er nicht *pro confesso & convicto* wolte gehalten seyn; Es wäre dann, daß er sein Gewissen mit Beweiß vertretten wolte und könte. *Mev. c. l. dec.* 56. Dieses Disputats nun überhoben zu seyn, kan der Deponens die verschlossene Sache dem Depositario zeigen, und sich einen Schein darüber geben lassen: Denn auf solche Weise kan weder ein Zweifel entstehen, ob die Sachen *deponiret* sind, noch ob sich der Werth derselben so hoch erstrecke. *Carpz. L. 2. Resp.* 96. Vielweniger kan der Depositarius hernach *excipiren*, wann er gewußt, daß so kostbare Sachen in dem Kasten gewesen wären, so würde er ihn besser in Acht genommen haben. *Stryk. de Caut. Contr. Sect. 2. C. 3. §. 7.*

Ob aber bey dem Contractus Depositi der *Exception* **der nicht geschehenen Ueberlieferung**, gleichwie bey dem *Mutuo*, *renunciret* werden müsse; ist *negative* zu beantworten, dann bey dem *Mutuo* ist es gantz was sonderliches, daß nemlich der blossen Bekantnus des Schuldners in der *Obligation*, daß er das Geld empfangen, nicht geglaubet wird, und muß auf keine andere Contracte gezogen und *extendiret* werden: Gestalten dann der *Imperator Justinianus in L. 14. §. 1. C. de non num. pec.* ausdrücklich *disponiret* hat, daß diese *Exception in deposito* nicht zuläßig seyn solle. Und wird dahero, wann über die Hinterlegung ein Schein ausgestellet worden, solch *confessatum depositum*, vor ein rechtes und vollkommenes Depositum so lange gehalten, bis der Depositarius das Gegentheil erweiset. *Fachin. Lib. 2. Contr.* 92. *Natta Vol. 2. Conf.* 438. *num.* 6. Dahero gedachte *Except.* [illegible] mehr überflüßig als nöthig.

Hingegen ist dieses nicht undienlich, sondern allerdings nöthig, daß man die von dem *Imperatore in Nov.* 73. *cap.* 1. und in *Auth. si quis vult caute deponere C. qui pot. in pign.* selbst *recommendirte Cautel*, beybehalte: als woselbst er dem Deponenti diesen Rath giebt, daß er nicht dem blosen Schein oder *Recognition* des Depositarii trauen, sondern überdiß noch drey tüchtige Zeugen darzu nehmen solle, mit der angehängten Verwarnung: daferne er es nicht thut, sondern mit dem blosen Schein zufrieden seyn will,

daß

daß der Schein nicht vollkommen seyn könne. Nun scheinet zwar dieses demjenigen, was im vorstehenden §. von dem Deposito confessato angeführet worden, zuwider zu seyn; allein die jetzt angeführte Novella redet nur von der Cautel, da der Deponens durch die Zeugen den Depositarium überweisen kan, daß er seine Hand nicht läugnen darf: Wann aber die Hand genugsam bekannt, oder wohl gar *recognosciret* ist, so wird der Depositarius eben so kräftig *obligiret*, als ob Zeugen zugegen gewesen wären. Hiernächst ist in dem *Contract* auch diese *Cautel* nicht zu vergessen, daß man sich wegen des *Depositi*, von dem *Depositario* eine *Hypothec constituiren* lasse. Dann obschon das Depositum bey dem *Concursu Creditorum* das *Privilegium* hat, daß es allen andern Glaubigern vorgehet, *arg. L.* 7. §. 2. *ff. h.* 1. so hat doch dieses alsdann nur statt, wann das Depositum annoch vorhanden, wo es aber nicht mehr da ist, so hat der *Deponens* ein blosses *Personal-Privilegium*, Krafft dessen er denen *Chyrographariis* vorgehet, denen *Hypothecariis* aber nachgesetzet wird. *L.* 24. §. 2. *ff. de reb. aut. Jud. poss. Carpz. P.* 1. *C.* 28. *Def.* 150. und *ex hac ratione* ist dem *Deponenten* besser gerathen, wenn er sich zu seiner Sicherheit mit einer *Conventional-Hypothec prospiciret*. Bey dem *Depositio irregulari* hat man mehrere Vorsichtigkeit zu gebrauchen, denn bey dem *regulari*. Denn wann man baares Geld in *Depositum* gibt, und der *Depositarius* will es alsobald anwenden, so muß sich der *Deponent* hüten, daß er nicht so gleich bey Ablegung des Geldes dem *Depositario* den Nutzen desselben auf seine Bitte überlasse, sonsten bleibet es kein *Depositum*, sondern wird in ein Darleihen oder *Mutuum* verwandelt, womit zugleich alle *Privilegia*, die dem *Depositio* sonsten zu statten kommen, wegfallen. *Franck. ad ff. h. t.* Wenn es auch gleich schon vor einiger Zeit in Verwahrung gegeben worden, so muß gleichfalls der Herr desselben dem *Depositario* den Nutzen nicht selbst anbieten, sonsten behält er alle Gefahr so lange auf dem Halse, bis es der *Depositarius* würcklich anfängt zu gebrauchen. *L.* 10 *ff. de Reb. Cred. Card. de Lugo de J. & J. D.* 33. *Sect.* 1. *num.* 3. Ein anders aber ist es, wenn der *Depositarius* um den Gebrauch selbsten anhält, auf welchen Fall er alsobald vor allen Schaden und Gefahr stehen muß, ob er es gleich noch nicht gebrauchet, oder aus der Stelle gerücket hat. *L.* 9. §. *fin. ff.* Wann aber der *Deponent* dem *Depositario* gleichwohl bald bey Anfang des *Contracts* den Nutzen verstatten, und doch die *Privilegia* des *Depositi* beybehalten wolte; so muß er sich durch nachfolgendes *Pactum prospiciren*: **Daß er ihme zwar vergönnen wolte, sich dieser** deponirten **Gelder zu gebrauchen/ jedoch wolte er die** Privilegia Depositi **dergestalt** reserviret **haben, daß künftig keine** Retention **oder** Compensation, **wegen**

jetzigen als künftigen Gegen-Forderungen darwider vorgebracht werden solte. Und dieses *Pactum* ist so dann sehr vorträglich, wenn der *Depositarius* vor den Nutzen gewisse Zinsen geben muß, dann wo man das *Interesse præstiren* muß, da *cessiret* das *Privilegium* des *Depositi*, *Molinæus Tract. de usur. num.* 637. *Carpz. P.* 1. *C.* 28. *D.* 33. & 59. Hat aber der *Depositarius* keine Zinse versprochen, und das Geld gleichwol über die Zeit in seinen Nutzen verwendet, so erforderts die Billigkeit, absonderlich in dem *Judicio bonæ fidei*, daß er wegen des Verzugs das *Interesse præstire*. *L.* 32. §. 2. *ff. de Usur. L.* 24. *in fin.* & *L.* 25. §. 1. *ff. h. t.*

Bey dem *Depositō regulari* hat es nun seine *undisputir*liche Richtigkeit, daß man die *deponirte* Sachen, nach seinem Belieben zurück fordern könne. *L.* 1. §. 22. §. 45. *ff. Depos. L.* 11. *C. eod.* Allein bey dem *Depositō irregulari* ist es noch *dubieux*. Deñ weil in demselben die Sache zu einem gewissen Gebrauch ist verstattet worden, so kan sie vor Endigung desselben nicht wieder *repetiret* werden. Und obwohlen *Molinæus tract. de usur. num.* 630. behaupten will, daß dem *Depositario* hierinnen keine längere Zeit, als bey dem *precario*, oder derjenigen Sache, so man von jemand Bittweise erlanget, dörffte verstattet werden, so wollen doch andere solches in Zweiffel ziehen, weil in dem *Depositō irregulari* nicht anders als in dem *Commodato* oder Anlehen ein gewisser Gebrauch benennet wird, welches aber in dem *Precario* nicht geschehe. Derowegen gehet der *Deponent* sicherer, wann er den Gebrauch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt verstattet, daß ihm nichts destoweniger frey stehen solle, das *Depositum* nach eigenem Gefallen wieder abzufordern.

So viel nun die Klage *concerniret*, welche aus dem *Depositō* entspringet, wird solche *Actio Depositi directa* genennet, und gebühret nicht allein demjenigen, so seine eigene, sondern auch anderer Leute Sachen, jedoch in seinem Namen aufzuheben und zu verwahren gegeben hat, und findet diese Klage auch wider des *Depositarii* Erben statt, nicht allein wann das *deponirte* Gut in der Erbschaft noch würcklich vorhanden, sondern auch, wenn durch Fahrläßigkeit, oder auch, durch Gefährde mit Betrug des Depositarii solches von Händen kommen, ohnerachtet dessen Erben keinen Vortheil davon zu gewarten haben.

L. 7. §. 1. *ff. Depos.*

Hingegen hat der Depositarius und seine Erben eine Klage und Forderung, so *Contraria Depositi Actio* oder Gegen-Klage genennet wird, Krafft deren er von dem Deponenten oder Hinterleger und seinen Erben dasjenige zu fordern, was er für nothdürftige und nützliche Kosten an das hinterlegte Gut gewendet hat.

Wie

Wie er dann allen Schaden, welchen er wegen des bey ihme hinterlegten Guts, woferne nur die allergeringste Fährlichkeit, (*casum enim fortuitum regulariter nemo præstat*) des Deponenten *concurriret*, erlitten, anschlagen und die *Refusion* suchen kan. Dann weil er hierinnen durch Annahm des Depositi, dem Deponenten eine sonderbare Freundschafft erwiesen, so ist es billig, daß ihm dasjenige, was er zu dessen Erhaltung nothdürfftig angewendet, wiederum *restituiret*, und wegen seiner bezeigten Freundschafft nicht in Schaden gesetzet werde. Dahero so einer ein anvertrautes Pferd gefüttert, und nothwendige Kosten aufgewendet, es heilen lassen, oder dergleichen was gethan, oder auch einen Schaden davon erlitten hätte, in diesen und dergleichen Fällen hat er wider den Deponenten und seine *Hæredes* die Klage anzustellen, damit ihme die Kosten und Schäden erstattet und *resarciret* werden, wie man dann das anvertraute Gut ehender zu *restituiren* nicht verbunden, bis man der aufgewandten Kosten halber befriediget worden. Dann ob zwar die *Compensation* nicht statt findet, so ist doch die *Retentio* nicht verbotten; es müssen aber die angegebene Kosten *liquid* und nicht *inutiles* seyn, sonsten hat der *Depositarius* gegen *Caution* das Gut zurück zu geben.

Struv. Synt. Jur. Civil. Ex. 21. th. 22.
Stryk. in Usu Mod. ff. L. 16. Tit. 3. §. 9.

Nun kommen wir auf die *singularem Depositi speciem*, welche *Sequestratio* genennet und *adhibiret* wird, wenn eine Sache unter zwey oder mehrern strittig ist, welche man entweder bey Gericht niederleget, oder einem *tertio* in die Verwahrung gibt, *L. 6. L. 12. §. 2. ff. Depos.* nach Endigung des Streits aber demjenigen einhändiget, welcher *per sententiam* den Sieg erhalten. Und ist die *Sequestratio* in Rechten so weit erlaubt und zugelassen, wann beede Theile damit zufrieden sind, und kan sodann von Obrigkeits-wegen gar wohl verfüget werden. Widrigenfalls aber, und woferne der Besitzer keineswegs darein *consentiren* will, soll der *Judex* solche *regulariter* nicht vornehmen, oder anordnen, massen es sich nicht geziemet, den *Process ab Executione* anzufangen, und den Besitzer seiner *Possess* ohngenüglich der Sachen Untersuchung und rechtlichen Ausspruchs, zu entsetzen.

Struv. Synt. Jur. Civ. Ex. 21. th. 49.
Carpz. P. 1. C. 30. Def. 1.

Es pflegen aber theil *Judices in praxi* hierwieder öfters zu *peccir*en, wann sie auf einseitiges Anruffen das *Sequestrum* alsobald, und zwar unter der gewöhnlichen, an- und vor sich selbst aber der vergeblichen Clausul, *periculo petentis* erkennen, daß es nemlich auf Gefahr des *Petenten* geschehe,

Caroc. de Depoſ. P. 3. *qu.* 11. *num.* 5. welche *Sequeſtratio* gleichwohl *ipſo jure illegitima & nulla* iſt. *Ant. Faber. in C. Depoſ. Def.* 2. *num.* 1. So gar, daß derjenige, ſo ſich einer ſolchen unbilligen *Sequeſtration* widerſetzet, nicht beſtraffet werden kan. *Mev. P.* 5. *Dec.* 307. und derjenige, welcher ein ſolch unbilliges *Sequeſtrum* erlanget, iſt zu Erſtattung aller Unkoſten, Schaden und *Intereſſe* verbunden. *Carpz. P.* 1. *C.* 30. *Def.* 21. *Gail. de arreſt. C.* 13. vielmehr ſoll die Obrigkeit, wann des *contradicirenden* Theil *Poſſeſs notoriſch* und richtig iſt, denſelben wider andringenden Gewalt ſchützen und *manuteniren.*

Mev. P. 5. *Dec.* 233. & 308.

Weil nun ſolchergeſtalt die *Sequeſtration* hauptſächlich dem *Poſſeſſori* nachtheilig iſt, ſo muß ſelbiger auch vor allen Dingen *citiret* und vernommen werden. *Bauman de Sequeſtr. C. S. num.* 1. *Mynſ. C.* 2. *Obſ.* 11. Woferne anderſt nicht *periculum in mora*, oder andere billige Urſache vorhanden, da ſo dann die *Sequeſtration* auch ohngehört desjenigen, ſo dadurch *lædiret* werden könnte, erkannt wird. *Fab. in D. lib.* 4. *tit.* 3. *def.* 6. hiernächſt muß aber eine zwar nicht vollkommene, jedoch *ſummariſche* Unterſuchung der Sache vorher gehen, *Color. de Proceſſ. Execut. P.* 3. *c.* 11. *num.* 69. Auſſer deme iſt auch das von dem *Petitore* angebliche *jus*, weswegen die *Sequeſtration* verfüget werden ſolle, wohl zu *conſideriren*, ob ſolche einiger Maſſen *fundiret* ſeye, dann wo ſich das *Contrarium* ergiebt, ſo kan die *Sequeſtration* nicht ſtatt finden, *Fr. Marc. deciſ.* 147. *num.* 2. *ſeqq.* Ferner iſt zu *judiciren*, ob der *Petitor* nicht durch andere Mittel könne ſicher geſtellet werden, dann wann ihme *mediante cautione oblata Securität* zu verſchaffen iſt, ſo *ceſſiret* ohnehin dieſes *odioſum remedium ſequeſtrationis*, dahero auch die *Caution contraria Medicina Sequeſtri* genennet wird, welche nicht allein die *Sequeſtration* verhindert, ſondern ſolche auch *relaxiret. Curt. de Sequeſt. num.* 55. dergeſtalt, daß wider den Richter, welcher auf anerbottene genugſame *Caution* das *Sequeſtrum* nicht aufhebet, *Mandata* erkannt werden. *Gail.* 1. *O.* 26. *num.* 1.

In nachgeſetzten Fällen, kan die *Sequeſtration* auch wider des Beſitzers Willen ſtatt finden. 1.) Wann beſorget wird, es mögte Beklagter das ſtrittige Gut, oder ſein Vermögen, woraus die Zahlung genommen werden muß, durchbringen und verſchwenden, geſtalten die Obrigkeit dahin zu ſehen hat, damit der Kläger nach gewonnenem *Proceſs*, wegen Beklagten Unvermögens, nicht leer abgewieſen werde, *Gail.* 2. *O.* 144. 148. Es muß aber die *Prodigalitas* Summariſch erwieſen werden, *nam ſola allegatio non ſufficit. Franc. Curt. de Sequeſtr. num.* 32. 2.) Wann der Beklagte *de fuga ſuſpectus*, zumahlen wann er ſchon *Vagabundus*, oder mit unbe-

beweglichen Gütern nicht angesessen ist. *Mev.* 2. *D.* 247. 3.) Wann besorgt wird, es möchten die streitende Partheyen aneinander gerathen, und zu eines oder des andern Nachtheil Gewalt üben, zumahlen wann der *Judex* nicht weiß, welcher die *Possession* hat, widrigenfalls oberwehnter massen der Besitzer muß *manuteni*ret werden. *Mev.* 5. *Decis.* 233. 4.) Wenn eine Parthey ungehorsamlich aussen bleibet, oder die ihr zuerkannte *Caution* nicht *præsti*ren will noch kan. *L.* 20. *C. de Agric. & Censit.* 5.) Wann eines Theils *præjudiz* und *irreparabler* Schade, im Fall man die *Sequestration* nicht ergreiffen solte, besorget wird, 6.) *in debitore Fisci*, dann weil man einen *ob debitum fiscale* ins Gefängniß legen kan. *L.* 2. & 3. *C. de exact. tribut.* desto leichter können eines solchen Debitoris Güter *sequestri*ret werden. *Coler. de Process. execut. P.* 1. *c.* 2. *num.* 138.

Uberdiß kan auch die *Sequestratio Personarum* bisweilen statt finden. *e. g.* Wann eine Weibs-Person zweyen die Ehe versprochen, und besorget wird, sie mögte von einem *ad carnalem concubitum* verleitet werden. *c.* 14. *X. de sponsal.* auf welchen Fall sie von dem geistlichen Richter an einen sichern Ort verschaffet werden kan. *Dn. Coccejus diss. de sequestr. fœmin. c.* 2. §. 7. Item kan eine Tochter, wann *indicia* vorhanden, daß sie wider Willen *ad sponsalia celebranda induci*ret werden mögte, an einen sichern Ort *transporti*ret werden, damit sie alldort ihr Gemüth und Meinung desto sicherer *declari*ren könne. *c.* 14. *X. de sponsal. Gail.* 2. *Obs.* 54. *n.* 7. Das *Officium* des *Sequestris*, oder welchem die Güther verwahrlich anvertrauet worden, bestehet darinnen. 1.) Soll er solche ordentlicher Weise *inventi*ren, *F. d. Lynck. in Anal. ad tit. depos. th.* 50. 2.) Vorsichtig *administri*ren, und allen Schaden abwenden, anbey solche Vorsorge vor die *Conservation* der Güter haben, wie einem fleißigen Haußwirth obliget, *pro culpa levissima* aber ist er zu stehen nicht schuldig. 3.) Die Früchte, oder was sich sonsten nicht halten will, zu gelegener Zeit verkaufsen. 4.) Vor Endigung des *Processes* die Verwaltung nicht aufgeben, es geschehe dann aus wichtigen Ursachen, und mit Vorwissen der Obrigkeit. *Zæs. ad tit. Depos. in f.* Endlich soll er demjenigen, welcher obsieget, hernach Rechnung thun, und die Güther nebst dem Uberschuß von der Einnahme ehrlich und redlich ausantworten, *Struv. Synt. jur. Civ. Ex.* 21. *th.* 54. Dahingegen muß ihme nicht allein ein billiges *Salarium* vor die Bemühung gereichet, sondern auch der gethane Vorschuß, oder wann er sonsten ohne seine Fahrläßigkeit dabey Schaden erlitten hätte, solches alles ersetzet werden; gestalt er zu dem Ende nicht alleine *Actionem sequestrariam* anstellen, sondern auch sich des *juris retentionis* bedienen kan. *Struv. Synt. cit. loc.*

Das

Das Depositum Miserabile ist oben schon erwehnter massen dasjenige, wann jemand sich einer Feuers-Gefahr, oder Einfalls eines Gebäudes, oder Schiff-Bruchs oder Aufruhr besorget, und sein Geld oder andere Sachen jemanden anvertrauet, und hat das sonderbahre *Privilegium*, daß er *mediante Actione depositi* das Duplum wieder fordern kan, wann derjenige, bey deme es hinterlegt worden, den Empfang ablaugnen wolte. Wider dessen Erben aber hat nur die *Actio in simplum* statt, es wäre dann, daß sie das Depositum gleichfalls gefährlicher Weise *negirten*. *Struv. Synt. cit. loc. th.* 42.

Endlich ist noch von dem *Deposito juris* zu erinnern, daß es seye eine offentliche Hinterlegung, welche geschiehet, wann der Schuldner gerne zahlen, der Glaubiger aber das Geld nicht annehmen will, dahero dann der Debitor das Geld bey Gericht niederlegen kan, und ist sofort, *à die depositionis* angerechnet, dem *Creditori* weiters kein *Interesse* oder *Usuras* zu zahlen schuldig. *L.* 9. *C. de solut. L.* 19. *C. de Usur. Lauterbach. in diss. de depos. jur.*

ENDE

Des zweyten Theils.

Des wohl instruirten

Amts- und Gerichts-
ACTUARII,
Dritter Theil.

Darinnen

Nicht nur verschiedene, nach dem bey Aemtern und andern Gerichten recipirten Stylo eingerichtete Formularia: Sondern auch, was die bey denen Formulis herbeygebrachte Clausuln und Cautelen, in jure & praxi für einen Effect und Würckung haben, und welchergestalten die Contrahenten, bey Abschliessung derer Contracten sich vorsichtig prospiciren sollen, zu finden und anzutreffen sind. Alles aus bewährten Authoribus und Academischen Responsis zusammen getragen, und zu dienlichem Gebrauch vorgestellet.

SECTIO I.

Von Moratoriis oder Anstands-Briefen.

In dem vorhergehenden zweyten Theil habe ich von Moratorien einige Erwehnung gethan, und vermeynet, alldorten noch ein und andere Annotationes zu communiciren. Es ist aber das spatium zu kurz worden, solches mein Intent genüglich auszuführen. Und obwohlen die Expedition der Moratorien und Anstands-Briefe, eigentlich nicht in die Geschäffte eines

Amts- und Gerichts-Actuarii einschlagen; so wird doch vor deren Erkenn- und Mittheilung über der Supplicanten Anbringen, und ob die Sache angezeigter massen bewandt seye, mehrentheils von denen Aemtern Bericht eingezogen. Dahero ich dann für gut befunden, sowohl einige Formularia von Anstands-Briefen mitzutheilen, als auch einige Anmerckungen, was eigentlich bey solchen Occurrentien zu beobachten, zu annectiren.

Formula I.

Moratorii.

Von GOttes Gnaden, wir N.N. Herzog zu N. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit: Demnach Uns Friederich Storax, Bürger allhier, unterthänigst zu erkennen gegeben, und durch glaubhafte Zeugnisse beygebracht, was gestalt er Anno 1737. in der Nacht, zwischen dem 15. und 16. Januarii einen grossen Diebstahl erlitten, da ihme alle seine seidene, Gold- und Silber-Waaren, auch baares Geld entwendet worden, also daß der Verlust sich auf 1500. fl. belauffet, und ohnerachtet er sich eiferig bemühet, die Thäter zu erkundigen, doch gleichwohl davon keine Spur ausfündig machen können, sondern den Schaden ertragen müssen, mit unterthäniger Bitte, daß, indeme er besorgte, seine Creditores der Schärffe nach mit ihme verfahren möchten, Wir mit gnädigster Ertheilung eines Moratorii, auf einige Jahr lang ihme zu statten kommen möchten. Wann Wir dann die angeführten Umstände, und daß er wider Verschulden in Unglück und Schaden gekommen, auch künftig seine Creditores ehrlich zu bezahlen versprochen, in gnädigste Consideration gezogen; Als wollen Wir aus Landes-Fürstl. Macht ermeldtem Friederich Storax das gesuchte Moratorium, hiermit in Gnaden dergestalt ertheilet haben, daß derselbe binnen dato und 4. Jahren von keinem seiner bisherigen Creditoren, sowohl auswärtigen als einheimischen, der Zeithero aufgewachsenen Schulden halben in unserm Fürstenthum und Landen angefochten oder belanget werden, sondern ihme binnen dieser Zeit, sich wiederum zu erholen, Frist verstattet seyn solle. Befehlen auch hiermit unsern ꝛc. ꝛc. oftgenannten Friederich Storax bey diesen von uns ertheilten Moratoriis gebührend zu schützen, und darwider nichts zu verhängen, oder zugestatten, sondern ihn dessen Genuß auf die gesetzte 4. jährige Zeit würcklich geniessen und empfinden zu lassen. Zu Urkund haben wir dieses Moratorium eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlich Insiegel beydrucken lassen. So geschehen N. den 25. May, 1738.

N. N. Hertzog zu N.

(L.S.)

For-

Formula II.

Eines Anstands-Briefs oder Moratorii.

Von GOttes Gnaden, Wir N.N. Hertzog zu N. thun kund und bekennen hiermit gegen männiglich: Demnach Uns Caspar Ungelenck unterthänigst zu vernehmen gegeben, auch durch Obrigkeitlich- und andere beglaubte Attestata beygebracht, was gestalt er durch verschiedene und sonderbare Unglücks-Fälle in schwere Schulden gerathen, die ihme, ohne seinen gäntzlichen Ruin, jetzo in der Eile zu bezahlen, ohnmöglich falle; Gleichwohl aber in Sorgen stünde, es möchten seine Creditores nach der Schärffe wider ihn verfahren, und ihn auf einmal übern Haufen werffen, mit angehängter gehorsamster Bitte, wir gnädigst geruhen möchten, demselben mit einem Moratorio oder Anstands-Brief hierunter zu statten zu kommen; und wir dann diesem seinem Suchen, nach vorhero eingezogener genugsamer Erkundigung, zu deferiren kein Bedencken gefunden; Als ertheilen Wir aus Landes-Fürstl. Hoheit, Macht und Gewalt, vorgenanntem Caspar Ungelenck den gebettenen Anstands-Brief auf drey Jahr lang hiermit und in Kraft dieses dergestalt und also, daß derselbe von dato an, binnen diesen drey Jahren, von keinem seiner bisherigen Glaubiger, sie mögen inn- oder ausserhalb unsers Fürstenthums und Lande sich befinden, wegen ihrer bey ihme zu fordern habenden Schulden, weder gerichtlich noch ausser Gerichte, in unsern Landen belanget, angefochten, einige Execution wider ihn impetriret, oder sonsten beschweret werden, sondern ihme bis dahin, um sich zu erholen, Frist und Raum verstattet und nachgelassen seyn solle. Da aber dieser unserer dreyjährigen Befreyung entgegen etwas gehandelt und vorgenommen werden würde, in was Weise solches auch geschehe, soll ihm dasselbe zu Schaden und Beschwerde nicht gereichen, sondern Kraft dieses vor null und nichtig und Kraftloß geachtet und erkannt seyn, je nach einem jeden seines Anspruchs und Forderung hiernächst, nach völliger Endigung dieses dreyjährigen Moratorii, gegen den Debitorem und seine Erben vorbehältlich, darwider ihn oder sie diese unsere Befreyung alsdann keinesweges ferner schützen noch schirmen soll. Befehlen diesemnach unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Burgermeister und Räthen in Städten, und allen andern unsern Unterthanen, insonderheit aber dem jetzigen und künftigen Amtmann zu N. unter dessen Jurisdiction der Impetrant angesessen, hiermit und in Kraft dieses respectivè gnädigst und ernstlich, daß ein jedweder diese unsere an oftgedachten Ungelenck ertheilte dreyjährige Befreyung stet, vest und unverbrüchlich halten, denselben darbey geruhig bleiben, und deren Gebrauch genieſſen lassen, auch in keine Wege darwider anfechten, bekümmern oder beschweren sollen. Zu Urkund ꝛc. So gegeben und geschehen ꝛc. ꝛc.

Formula III.

Welchergestalten aber eine Supplication zu Erlangung eines Moratorii einzurichten ist, wird nachgesetztes ad Imperatorem gestelltes, und in Herrn D. Beckens Formular befindliche Formul an Hand geben.

P. P.

Ew. Kayſ. Majestät mit gegenwärtiger Supplic in allerunterthänigster Demuth höchſt-nothdringlich zu behelligen, kan ich dermalen keinen Umgang nehmen, hiemit allerunterthänigst vortragend, was gestalten ich durch unverhofte Unglücks-Fälle, nemlich durch dermalig leidige böse Zeiten, darinnen sich Handel und Wandel gesteckt, und ich vornemlich meine Handlung einig und allein in Oesterreich und Ungarn bishero (da sich stracks nach meiner Verheyrathung der Krieg angefangen hat) geführet, in Schulden-Last, citra ullam meam culpam verfallen, daß ich also im abgewichenen 1730. Jahr mich genöthiget befunden, bey einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath der Stadt N. als meiner Hochgebietenden Obrigkeit, um Behandlung meiner Glaubigere einzukommen, auch dieselbe mir würcklich ex causis revelantibus, Salvum Conductum gegeben, und zu diesem meinem Credit-Werck einen Herrn Deputatum ex officio constituiret haben. Hierauf ich dann einen Bilanz, samt einer betitulten Erklärung meines Vermögens, activè & passivè, wie aus beygehenden Anlagen sub lit. A. & B. evidenter zu ersehen ist, meinen Glaubigern vorgeleget, und dabey ihnen meine gehabte Unglücks-Fälle, aus meinen Handels-Büchern, de- und remonstriret, wie ich nemlich eine Post mit allerley Handels-Waaren, von 5300. Gulden, so in Ungarn, nebst meinem Diener Georg Jacob N. vor einem Jahr hinein gesendet worden, und bis dato wegen obschwebender Contagion, derselbe von N. nicht herkommen kan, ermangeln, die Zinse davon inzwischen geben, und dieses mich also in meiner Handlung sehr gehindert, auch damnificiret hätte, und weil gleichfalls in andern Orten als zu N. und N. in Mähren, ein Lager von Waaren gehabt, habe ich aus Mangel sothanen Dieners in Ungarn, meiner Handlung zum besten einen andern Diener, Namens Gotthelff Jacob N. in Condition nehmen, und dahin versenden müssen, welcher aber, wie hinkünftig im Fall Bedörffens, durch glaubwürdigen Beweißthum kan bescheiniget werden, daselbsten ausgetretten, und mir eine nahmhafte Geld-Post von 3000. Gulden entwendet, und damit in das Jesuiter-Closter zu N. geflohen, und ich bis dato keine Satisfaction von ihme bekommen, sondern er sich immerzu in den N.-Landen noch befindet, und ich demnach den erlittenen Schaden mit Gedult ertragen müssen; Zudeme auch aus meinen Handels-Büchern meinen Glaubigern erwiesen, daß nicht nur an Seiden, auch Indigo und Bley-

Ertz-

Ertz, einen grossen Schaden erlitten, sondern auch bey etlichen Debitoren in denen Kayserl. Erb-Ländern 5000. fl. Capital ohne Nutzen über 4. Jahr lang restirend gehabt, und weil sie mit baarer Zahlung sobald nicht aufkommen können, habe ich zum Theil nachgehends Oesterreichische Weine, nebst andern Waaren um hohen Preiß, und also mit sehr grossem Ungemach, von ihnen abnehmen, und wiederum mit Verlust abgeben, theils Weine aber noch zu N. mit grossen Unkosten diese lange Zeit über, unterhalten, entzwischen solches Capital hinwiederum mit schweren Zinsen verintereßiren müssen. Ingleichem auch nach Ausweiß obiger Beylagen über 15000. fl. ausstehende Schulden, womit ich mir anjetzo mit keinem Heller werth helffen kan, sondern wohl gar über die Helfte für verlohren zu achten sind, vorhanden, und successive eincassiret werden müssen. Nachdeme meine Personal-Glaubigere solche erzehlte, und überdiß ex actis notorische Unglücks-Fälle, in meinen Handels-Büchern und Scripturen, welche ich auf eines Hoch-Edlen u. Hochweisen Raths, und des zu dieser Sache hochverordneten Herrn Deputati Befehl ihnen ausantworten müssen, richtig befunden: als haben die mehreste von denenselben, ex commiseratione gegen mich drey Fünftheil an ihren Anforderungen nachgehends fallen und schwinden lassen, wie dann dieses alles meine Obrigkeit, auf Ew. Kayserl. Majest. allergnädigsten Befehl, künftig zu arrestiren nicht weigern wird: Alldieweilen aber sich verschiedene ausländische, sonderheitlich in Kayss. Erb-Ländern befindliche Personal-Glaubigere (dann die Hypothecarios ich ohnedem völlig zu contentiren, mich erbietig gemacht habe, und der Accord nur die Personal-Glaubigere betrifft) sich in keinen Vergleich allhier in N. einzulassen gewilliget sind, sondern aller Orten, meine in Kayserl. Erb-Ländern befindliche Handels-Effecti und Activa, oder entstehende Schulden aufzusuchen, und mit Arrest zum Theil schon belegen zu lassen getrachtet, mithin diese wenige Personal-Glaubigere verursachen, daß ich denen in den Accord consentirten Personal-Glaubigern keine Satisfaction zu seiner Zeit, als ich ihnen promittiret, und darüber meiner hohen Obrigkeit an Eydes-Statt angeloben müssen, geben und leisten könne, da doch klaren Rechtens ist, quod, quando major pars Creditorum, vel qui majorem pecuniarum partem habent, cum Debitore paciscuntur, licet numero Personarum pauciores sint, possint in paciscendo vel permittendo partem, vel dilationem concedendo, minori parti præjudicare.

Zanger. de Except. p. 2. c. 12. Berlich. c. 2. decis. 235. & Carpz. p. 2. const. 22. def. 27.

Welcher ohnwidertreiblichen rechtlichen Verordnung nach, die wenige Creditores von meinen Personal-Glaubigern ihre völlige Prætension nicht fordern, sondern denen andern consentirten Chirographariis conform sich zu zeigen schuldig, auch sodann hiesiges Forum, als meine ordentliche Obrigkeit, in diesem Credit-Werck zu agnosciren gehalten sind: bevorab ohnedem, ohnwidersprechlicher

licher massen denen Rechten nach sich gebühret, quod tamdiu cessat remedium (arresti jam dict.) extraordinarium, quamdiu competit ordinarium, juxta notissima jura.

Gestalten ich auch dieses in verschiedenen Fallimenten, da ich zu fordern gehabt, als bey Johann Damano N. zu N. item bey Matthäs N. auch Johann N. und Sohn zu N. und Joseph N. zu N. u. a. m. bey dieser Debitoren Obrigkeit einlassen, und solchen Falls auf ihre Effetti und Person nicht exequiren, auch sodann keinesweges arrestiren, sondern was daselbsten von andern accordiret worden, wider meinen Willen und zu disseitigen grösten Præjudiz habe acceptiren müssen. Alldieweil nun klar hieraus erhellet, daß ich ohne mein Verschulden in die Insolvenz gerathen, und anbey in meinen annoch vorhandenen Bonis Real-Caution der billigmäßigen Proportion nach, würcklich vorhanden; nun aber in denen Reichs-Constitutionibus, und insonderheit der An. 1577. zu Franckfurt aufgerichteten sogenannten Policey-Ordnung Tit. 13. §. so setzen ꝛc. geordnet ist, daß dieselbig verdorbene Kaufleute, welche aus kundlichen Unfällen, oder Schäden, in Verderben oder Ausstand kommen, sollen vergleitet und Mitleiden mit ihnen gehabt werden: Als gelanget demnach an Ew. Kayserl. Majest. mein allerunterthänigstes Bitten, mit diesem meinem Insolvenz-Stand, darein ich durch obig erzehlte Unglücke gefallen, auch meine liebe Obrigkeit und consentirte Glaubigere, in bedörffendem Fall dieses bezeugen, und mir in einem Bericht attestiren werden können, ein höchstmildestes Erbarmen zu tragen, und allergnädigst zu geruhen, mich wider diese meine nur wenig ausländische Morosos und unbarmhertzige Creditores, entweder mit einem allergnädigsten Moratorio auf 5. Jahr, oder wenigstens Protectorio & resp. Salvo Conductu, forderſamst aus Weltberühmter Clemenz, zu bewürdigen, damit ich aller Orten für meine Person und Bediente, auch mit meinen Effecten, frey und ungehindert pass- und repassiren, herentgegen aber diese seithero unbarmhertzig gegen mich sich erzeigende Creditores an meine hohe Obrigkeit zur gütlichen Handlung verweisen, und nebst denen mehrentheils consentirten Chirographarischen Glaubigern conform sich erzeigen mögen. Zu Ew. Kayserl. Majestät gewähriger Erhörung und allerhöchsten Kayſ. Gnade mich allerunterthänigst empfehlend und verharrend

Ew. Kayserlichen Majestät

allerunterthänigster
Hanns Banquerout.

Anmerckungen.

§. 1.

Die Moratoria, oder Anstands- oder Eiserne Briefe, oder Quinquenellen sind ein beneficium, so denen durch allerhand Unglücks-Fälle ohne ihr Verschulden obærirt, und verarmten Debitoribus æquitatis intuitu, von dem Römischen

schen Kayser, oder einem Reichs-Fürsten, ja bisweilen von denen Creditoribus selbsten, zu dem Ende ertheilet werden, damit sie, in der darinnen exprimirten Zeit, von denen strengen Creditoribus, efficaciter nicht belanget werden können, und pfleget man selbige auch daher Quinquenell zu nennen, weil sie gemeiniglich auf 5. Jahr mitgetheilet und extendiret werden: Die Sachsen nennen dergleichen Debitores Eisern werden, weilen sie gegen die Exactiones der Glaubiger gleichsam zu Eisen und undurchdringend gemacht, und ad solvendum nicht compelliret werden können. Dixi notanter, daß man dergleichen æquitatis intuitu concedire; dann nicht allein ratio juris naturalis & legis divinæ, sondern auch die Christliche Liebe erfordert, daß wir mit denen Commiseration haben sollen, welche ohne ihr Verschulden durch Unglücks-Fälle in Armuth und Unvermögen gerathen, wie dann auch offenbaren Rechtens ist, quod afflictis non sit addenda afflictio: Ja des Reichs Anno 1577. zu Franckfurt aufgerichtete Policey-Ordnung Tit. **Von verdorbenen Kaufleuten** ꝛc. disponiret auch ausdrücklich, daß die verdorbene Kaufleute, welche aus kundlichen Unfällen oder Schäden in Verderben oder Ausstand kommen, vergleitet und Mitleiden mit ihnen gehabt werden solle. Die Creditores können sich hierbey um so weniger beschweren, weil die Exactiones der Schulden durch solche Anstands-Briefe nur auf eine gewisse Zeit suspendirt und differirt werden, damit der Schuldner immittelst Zeit und Gelegenheit gewinnen möge, durch unermüdeten Fleiß zu respiriren, und sich in den Stand zu setzen, effluxo tempore seinen Creditoribus Satisfaction zu geben.

§. 2.

Vor ältern Zeiten hat man die Macht Moratoria zu ertheilen, denen Kayfern allein zugeeignet; allein weil heut zu Tage quilibet Princeps in suo Territorio pro Imperatore gehalten wird, so können auch alle Stände des Reichs, so Superioritatem Territorialem hergebracht haben, auch Anstands-Briefe concediren, und ist dieses Jus so gar denen Reichs-Städten, so weit sich nemlich ihr districtus extendiret, nicht abzustricken. *Matth. Stephan. de Jurisdict. lib. 2. c. 1. num. 54.* obschon selbige sonsten die Personalia Jura Principum nicht besitzen. Doch zeiget sich unter denen Kayserlichen und der Stände ertheilten Moratoriis dieser merckliche Unterscheid, daß jene in dem gantzen Reich respectiret werden müssen, und der Debitor, so solche erlanget, von keinem darin gesessenen Creditore ratione solutionis belanget oder molestiret werden kan; dahingegen der Fürsten und Stände Anstands-Briefe nur die in ihren Territoriis angesessene Creditores verbinden, cum aliis extra sua Territoria jus dicere seu præjudicare non possint. *arg. L. fin. ff. de Jurisdict.*

§. 3.

Oben §. 1. ist gesagt, daß auch die Creditores dergleichen dilationes concediren können, welches dann auch seine unwidersprechliche Richtigkeit hat, weil jeder de bonis suis nach Gefallen disponiren, und einem Schuldner einen

Theil

Theil oder die gantze Summam remittiren und nachlassen kan, warum solte dann denen Creditoribus nicht erlaubt seyn, ihrem durch Unglücks-Fälle ad inopiam gekommenen Schuldner eine dilation und Nachsicht zu gönnen? und zwar um so mehrers, weil sie nicht nur dadurch eine belobte Humanität und charitatem Christianam ausüben, und nach Verfliessung der bewilligten Nachsicht ihrer Forderungen habhaft werden. Es fragt sich aber hierbey, wann einige von denen Creditoribus in solatium Debitoris dergleichen Nachsichten verstatten, andere Creditores aber auf die Cessionem bonorum dringen wollen, welche sodann zu hören seyn möchten? Und ist zu antworten, daß, wann diejenige, so den meisten Theil zu fordern, in die dilation consentiren, es billig bey deren Entschluß verbleibet, obschon die andere denen Personen nach eine mehrere Zahl ausmachen. Sind sie aber ratione debiti einander gleich, so wird diejenige Meynung vorgezogen, welcher die meisten den Personen nach beypflichten. Wo sie hingegen sowohl in numero personarum als der Forderung einander gleich kommen, so attendiret der Richter derjenigen Parthey petita, unter welche die digniores oder Vornehmste sich befinden. Sind sie aber sowohl in dignitate als Forderung æquales, alsdann wird diejenige præferiret, welche ad sententiam humaniorem incliniret, i. e. diejenige, so die Nachsicht verstatten, nicht aber die, so auf die Cession dringen wollen.

L. 8. ff. de Pact.

Und ist auch hier kein Unterschied, ob es Hypothecarii oder andere Creditores sind, weil so ein- als andernfalls jedem sein Recht sowohl quoad quantitatem als præferentiam in salvo verbleibet. Tabor de præsidiis Debitor. disp. 1. th. 7. in fin. Wiewohl auch einige anderer Meynung, u. des Davorhaltens sind, daß die Chirographarii in solchen Fällen denen Hypothecariis nicht præjudiciren könten.

Roland à Valle V. 3. c. 31. n. 15.

§. 4.

Es wollen zwar einige dieses beneficium alleine denen Kaufleuten zueignen, weilen die R. I. de an. 1548. & 1577. lediglich von verdorbenen Kaufleuten Erwehnung thun. Allein die ratio concedendæ dilationis ist in besagten Recessibus general, u. lautet: daß sie aus unversehenen zugestandenen Unfällen ihren Leib und Güter verdorben und ausgestanden seynd, so ist nicht abzusehen, warum man andern, welche per infortunium zur insolvenz gediehen, dergleichen beneficia denegiren könne; und schlägt hier die Regul an: ubi eadem ratio, ibi quoque legis dispositio. L. 32. ff. ad L. Aquil. Ja es können nicht nur allein Privat-Personen, sondern auch gantze Gemeinden, Städte, Flecken, Clöster und gantze Geschlechter sich dieses beneficii bedienen; wie dann auch die Juden, wo sie durch Unglücks-Fälle in Armuth gerathen, nicht zu excludiren. Afflict. decis. 377. pr. Freudenb. de Rescript. morat. concl. 19. constitutio autem generalis non tantum personas singulares, sed & Universitates & Collegia comprehendit.

L. 221. §. 2. ff. ex quib. caus. major. L. 4. C. eod.

§. 5.

§. 5.

Es werden aber nicht indistinctè alle obærirte Debitores zu diesem beneficio admittiret, und zwar sind davon ausgeschlossen 1) die muthwillige Banckrottirer und Leut-Betrüger, so durch ihr eigenes Verschulden in decadence gekommen, da sie nemlich durch Spielen, Fressen, Sauffen, luxurioſen Lebens-Wandel, über Standes-mäßigen Bekleidung, und andere dergleichen verschwenderische Thaten das Jhrige consumiret; nam indignus est legis beneficio, qui in leges committit. L. 37. in fin. ff. de minor. & jura dolosis non subveniunt.

L. 51. ff. de re judic. L. 1. pr. de dolo malo.

Man soll solche Decoctores vielmehr nach der Strenge bestraffen, und incarceriren, als welches Mynſ. ad §. ult. J. de act. n. 19. vor eine höchstnöthig und nützliche Sache ansiehet; weil dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß niemand seine Sachen übel anwende oder verschwende,

§. ult. J. de his, qui sunt sui vel alien. jur.

allermassen auch in vorberührtem Reichs-Abschied de Anno 1577. tit. 23. ausdrücklich verordnet; daß den verdorbenen Kaufleuten keine Moratoria gegeben werden sollen, es sey dann zuvor die Kayserl. Majest. von der Obrigkeit, darunter selbige gesessen, eigentlich berichtet und vergewissert, oder daß die Kaufleute glaubliche Urkunden fürgebracht, daß sie aus unversehenen zugestandenen Unfällen ins Verderben gerathen; wo aber die andere Gestalt und mit verschwiegener Wahrheit ausgebracht, alsdann sollen sie Krafftloß seyn.

Doch ist dieses nur von denen Moratoriis, welche Imperator sive Status Imperii ertheilet, zu verstehen; dann wann die Creditores selbsten sich unter einander vergleichen, und dem Schuldner einige Nachsicht gönnen wollen, ist solches regulariter nicht zu hindern; weil denenselben frey stehet, jedermänniglich an ihren Rechten etwas zu remittiren, folglich auch einem Decoctori einen Nachlaß oder Dilation zu concediren.

L. §. fin. & L. 8. ff. de Pact.

Wiewohlen solches an theils Orten ausdrücklich verbotten ist, bißweilen auch der consensus superioris hierzu requiriret wird, de quo testatur

Wilhelm Anton. de rescript. morat. concl. 23. num. 16.

welches der Æquität gantz gemäß ist, weilen sonsten dergleichen Decoctores andere Leute nicht mehr anführen und betrügen könten.

§. 6.

2) Kommen die Anstands-Briefe denen nicht zu statten, welche denen Creditoribus eine Schuld abläugnen wollen, dessen aber nachfolgens manifestè convinciret und überzeuget werden.

Tessaur. decis. 186. n. 7. in fin.

Dann gleichwie ein Bürg, so die geschehene fidejussion negiret, in pœnam mendacii sich des Beneficii divisionis verlustig machet,

L. 10. §. 1. *ff. de fidejuss.*

also hat es auch mit denen negantibus, postea autem convictis Debitoribus gleiche Beschaffenheit, weil die Lügner in denen Rechten überhaupt verhaßt sind, und selbige bestraffet wissen wollen.

L. fin. C. de accus. & inscript.

Welches doch nur in diesem Fall statt findet, wann der Debitor die Schuld dolosè und sub spe liberationis negiret, pœna enim negantis non obtinet, nisi propter dolum ac fraudem. 2. *feud.* 16. §. 3.

Wo er aber aus Vergessenheit, oder Zweiffel einer Schuld widerspricht, und negiret, kan ihme dieses beneficium nicht füglich denegiret werden; dubitans enim pro ignorante habetur,

L. 1. *in pr. ff. de Legat. III. L. ult. C. de condict. indeb. L.* 22. §. 2. *C. de furt.*

& ignorantia à pœna negationis excusat.

Berlich. p. 2. *concl.* 24. *n.* 94. *Hering. de fidejuss. p.* 1. *c.* 27. *n.* 219.

In welchen Fällen aber dieses statt findet, ist zu sehen beym Gail. 2. obs. 48. per tot.

§. 7.

3) Ist auch derjenige des beneficii induciarum unwürdig, so sich zur Flucht præpariret, oder solche gar ergriffen hat,

Surd. decis. 307. *num.* 19.

auf welchen Fall den Creditoribus erlaubet ist, den de fuga suspectum vel jam fugitivum Debitorem arrestlich anzuhalten,

L. 10. §. 16. *ff. quæ in fraud. Credit.*

und hindert nicht, ob es jubente vel permittente judice, oder aber propria autoritate geschiehet, weil bey diesem Special-Casu, und wann zumahl die gerichtliche Hülffe sogleich nicht erlanget werden kan, solches de jure zugelassen ist,

L. 54. *C. de Decur. L.* 10. §. 16. *ff. Quæ in fraud. credit.*

doch dergestalt, daß sie den propria autoritate gefangenen Debitorem nicht lange privatim detiniren, sondern dem Richter ohnverzüglich ausliefern, woferne sie anderst pœnam privati carceris evitiren wollen.

L. nn. c. de privat. carcer. Coler. de Proc. execut. p. 1. *c.* 2. *n.* 123.

Es kan aber die Captur gegen den der Flucht halber verdächtiger Schuldner ehender nicht statt finden, als wann a) der Creditor tempore contractus den Debitorem pro idoneo & solvendo gehalten: dann wo er zu selbiger Zeit schon auf dem Verderben gestanden, oder de fuga suspectus gewesen, und der Creditor hat dessen ohnerachtet wissentlich mit ihme contrahirt, so hat die prehensio nicht statt, und der Glaubiger muß den Schaden seiner Leichtsinnigkeit beymessen.

L. 3. §. *fin. ff. ut in possess. legat. L.* 13. §. 6. *ff. de damn. infect.*

L 3. *in fin ff. de fidejuss.*

Scienti enim & volenti non fit injuria.

b) wird

b) wird requiriret, daß die Schuld gewiß und liquid, und entweder mit des Debitoris Handschrifft oder einem Instrumento publico oder durch Zeugen zu erweisen sey,

Gail. lib. 2. obs. 44. n. 6.

c) muß der Creditor auch die suspicionem fugæ mit einem Juramente besteiffen: welcher Verdacht zwar mit wahrscheinlichen Conjecturen probiret wird, 1) wann sich der Schuldner immer verborgen hält und wenig sehen läst, oder 2) ein vagabundus ist, oder 3) wann er keine unbewegliche Güter mehr im Besitz hat. Bey welchen Umständen der Debitor authoritate, & licentia Judicis gar wohl incarceriret werden kan.

Gail. d. l. num. 7.

4) Haben sich diejenige Creditores des Moratorii nicht zu erfreuen, in Schuld-Sachen, so von einem Verbrechen und dictirter Straffe herrühren; allermassen über dem, daß eigentlich keiner ein Debitor oder Creditor ex delicto zu nennen, würden durch solche Moratoria die Laster ohne cognition ungestrafft bleiben, und der Verbrecher durch sein Delictum profitiren.

Frendeb. c. 38.

Principes enim delictis viam non aperire, sed iis omni studio obviare debent.

L. 13. in pr. ff. de offic. Præs.

5) Will man auch denen Dardanariis, welche Getraid und andere Victualien häuffig auffkauffen, Theuerung verursachen und nachgehens solche zwey biß dreymal so hoch wieder abgeben, dieses beneficium denegiren.

6) Hat es nicht statt bey denen welche diesem in der Obligation expresse renunciiret haben; nam quilibet juri pro se introducto renunciare potest;

L. 29. C. de Pact.

welches um so mehr Platz greiffet, wann selbigem jurato abgesaget worden, massen in dubio die beschworne Schulden in dem Rescripto Maratorio nicht enthalten sind,

C. constitutus 19. X. de rescript.

wie dann auch nach der gemeinen Rechts-Regul keine General-Dispensation sich auf einen beschwornen actum extendiret, es hätte dann der Princeps das Juramente zugleich erlassen.

Carpz. in Assyl. Debit. 61. n. 52. Fab. in C. lib. 1. tit. 6. def. 20. num. 6.

§. 8.

7) Unter den Schulden, so in dem Rescripto generali nicht begriffen seyn, gehören auch diese, wann nemlich der Glaubiger eben so arm, oder noch unvermöglicher als der Schuldner selbst ist.

Tessaur. decis 186. n. 7. Anton Fab. tit. 9. defin. 20. num. 7.

Dann gleichwie verisimiliter nicht kan behauptet werden, daß der Princeps dergleichen Schulden mit in dem Rescripto Moratorio begriffen haben wollen: also würde es auch contra ipsam æquitatem seyn, wann solche adversus pau-

periores produciret, und die Eintreibung ihrer Forderung ſuſpendiret werden ſolte, zumahlen ſelbige nicht ſo wohl verzögert, als vielmehr gäntzlich everti-ret würde, quod tamen Principem velle non præſumitur,

Arg. L. 35. C. de inoffic. teſtam.

wie dann auch der Billigkeit nach cauſa pauperioris præ pauperis mehrern favor findet, und in concurſu perſonarum miſerabilium, miſerabilior præferi-ret wird; inſonderheit da der Glaubiger de damno vitando certiret, der Schuldner hingegen cum damno creditoris zu lucriren intendiret, quo caſu dem Creditori mehrers zu ſuccuriren iſt.

Beſold. Conſil. 64. num. 70. Coler. de Proceſ. execut. part. 2. c. 3. num. 126.

§. 9.

8) In Schulden, ſo die Handwercks-Leute, Taglöhner und dergleichen ihrer Arbeit halber zu fordern, haben dieſe Reſcripta gleichfalls nicht ſtatt, wann zumahlen ſie ſich und die Ihrige von ſolchem Verdienſt ernähren müſſen,

Matth. Steph. 2. de jurisd. p. 1. c. 1. memb. 2. num. 148.

um zwar um ſo mehrers, da ſolche debita beſonders privilegiret ſind, nicht allein de jure divino Levit. 19. ℣. 13. ibi: Es ſoll des Taglöhners Lohn nicht bey dir bleiben bis an den Morgen; & Deut 24. ℣. 14. 15. ibi: Du ſolt dem Dürfftigen und Armen ſeinen Lohn nicht verhalten, ꝛc. ſondern ſolt ihm ſeinen Lohn des Tages geben, daß die Sonne nicht darüber untergehe; dann er iſt dürfftig, und erhält ſeine Seele damit, auf daß er nicht wider dich den HErrn anruffe, und ſey dir Sünde. Sondern auch de Jure Civili, quia Officium proprium nemini nocivum eſſe debet.

L. 7. ff. teſtam. quemad. aper. Carpz. Jur. for. p. 1. conſt. 28. defin. 24. & ſeqq.

Unter andern Landes-Geſetzen diſponiret auch die Reformation der Stadt Franckfurt P. I. tit. 49. vom Vorgang der Creditoren, poſt princ. §. zum erſten, ibi: daß des Schuldners Geſind und Taglöhnern ihr ausgeſtandener Lied-Lohn vor allen Creditoren ſoll entrichtet werden.

§. 10.

9) In fiſcaliſchen Schulden, weil ein Fürſt ſich leichtlich ſelbſten Ge-ſetze vorzuſchreiben pfleget, anbey auch das gemeine Beſte erfordert, daß die fiſcaliſche Schulden zeitlich eingetrieben werden, welchemnach dergleichen Re-ſcript mehr pro ſub & obreptio wider den Fürſten zu halten, als daß er ſeines Nutzens dabey ſich ſolte begeben haben.

Freudenb. c. 31. Nov. 17. c. 7. §. 1.

Wiewohlen auch ein Fürſt ex commiſſeratione denen ohne ihr Verſchulden durch Unglücks-Fälle obærirten Debitoribus zu geſtatten kommen, und ex ſpeciali cle-mentia die privilegia fiſci auf eine Zeit ſuſpendiren, darüber Anſtands-Briefe ertheilen, und mit denen übrigen Glaubigern meliorem debitoris fortunam abwarten kan.

L. 45. §. 10. ff. de jur. fiſci. §. 11.

§. 11.

10) Sind davon ausgenommen debita Eccleſiarum & piarum cauſarum.

Tiraquel. de privil. pia. cauſ. priv. 148.

Eccleſia enim & pia cauſa in omni diſpoſitione excepta cenſetur, eique perpetuo favetur.

L. 53. *in fin. ff. de relig. & ſumt. funer.*

Dahero auch nicht davor gehalten, daß der Princeps in dem reſcripto generali dergleichen Schulden mit gemeinet habe.

c. cum in generali 3. *de offic. vicar. in* 6.

Obſchon nun ſolcher Geſtalt die debita Eccleſiarum in dem reſcripto generali nicht begriffen ſind, ſo pflegen doch die Kirchen ihre Privilegia gegen unvermögliche und in groſſe Armuth gerathene Leute ſo ſtrenge nicht zu exerciren, weil es der Kirchen proprium iſt, cum expreſſis gelinde zu verfahren, wie ſie dann deswegen mater pauperum genennet wird, und auch mit ihren Mitteln der Armuth zu ſtatten kommen ſoll.

c. aurum. 70. *in princ.* 12. *q.* 2.

Et bona Eccleſiæ bona pauperum cenſentur, ſogar, daß ſolche der Armen halber verkaufft und alieniret werden könnnen, da ſelbige ſonſten regulariter extra commercium privatorum ſind.

§. 7. *Inſtit. de R. d.*

§. 12.

11) Werden hiehero referiret der Pupillen, Wittwen- und Waiſen-Gelder, beſonders wann ſelbige auſſer dieſer Schuld zur benöthigten alimentation keine zulängliche Mittel haben; dann dieſe Perſonen, als miſerabiles, nicht nur Mitleiden verdienen, ſondern auch ohnehin vielem Betrug exponiret ſind,

L. 1. *pr. ff. de minor. Freudeb. c.* 33.

wie die Sachen der Pupillen, Wittwen und andern miſerablen Perſonen billig mehr befördert, als retardiret werden ſollen.

12) Diejenige Sachen ſo wir jure dominii vindiciren; worunter zu zehlen das Depoſitum, welches dergeſtalt privilegiret iſt, daß es dem Eigenthums-Herrn von Stund an auf Begehren reſtituiret werden muß.

L. 11. *c. depoſ.*

welches auch Hillig. ad Don. 22. c. 9. lit. M. auf geliehene und verſetzte Sachen extendiret.

13) Uber privilegirte Schulden, weil nach gemeiner Rechts-Regul ein Privilegirter, wider einen gleichfalls Privilegirten ſich ſeines Privilegii nicht bedienen kan.

Freudeb. c. 34. *Hillig. ad Don.* 22. *c.* 9. *lit. M.*

14) Ueber Heyraths-Gelder oder Heyraths-Gut, es mag ſolches gleich exigirt oder repetirt werden, weil dem gemeinen Weſen daran gelegen, daß man der Weiber Heyraths-Güter conſervire,

L. 1. *ff. ſolut. matrim.*

wie dann in zweiffelhafften Fällen pro dotibus respondiret werden solle.
L. 85. pr. ff. de R. J.

15. Die zu Studiis gewidmete Gelder, als welche die privilegia piarum causarum, pauperum, Ecclesiarum, alimentorum & dotis gaudiren, und die utilitas publica erfordert deren exaction.
Freudeb. c. 42.

16) Neu contrahirte Schulden, dahero, wo einer heute ein Hauß oder andere Waaren kauffte, und morgen einen Anstands-Brief ausbitten wolte, ist er billig nicht zu hören, sondern muß dem Verkäuffer die Sache wieder zurück geben.
Trentac. lib. 3. resp. in de solution. n. 17.
Gleiches ist auch von denen Victualien, so täglich auf dem Marckt gekaufft werden, zu sagen. *Freudeb. c. 36.*

Lehen-Schuldigkeiten, welche die Vasallen dem Lehen-Herren præstiren müssen, weilen dergleichen Unterlassung die amissionem feudi nach sich ziehet.
2. F. 28. cap. ad hæc. Schrad. p. 6. n. 43.

18) Ueber schuldige alimenta und Nahrungs-Gelder, insonderheit wann sie noch nicht verfallen sind, und armen Leuten gehören,
Freudeb. c. 40.
massen dieses causæ necessariæ sind, ohne welche das menschliche Leben nicht bestehen kan.
L. 6. ff. de alim. vel cibar. legat.
Cum necare videatur, qui alimenta denegat.
L. 4. ff. agnos. liber.
wie dann auch weder æquität noch commisseration deren Eintreibung retardiren soll.
Surd. Tr. de aliment. tit. 8. priv. 70. & dec. 323.
Gestalten selbige keinen Verzug leiden, und kan ein Richter pro eorum constitutione auch die Feyertägen dazu anwenden, *L. 2. ff. de feriis.*
und so dißfalls Streit und Irrung vorfiele, kurtze Termine setzen, geschwind und summariè darinnen procediren und decidiren.
L. 6. §. 8. ff. de agnosc. & alend. liber.
Wird aber de alimentis preteritis gehandelt, oder der Creditor ist ohnehin bemittelt, so werden die pro alimentis angeführte rationes billig limitiret.

19) Ueber gemiethete, und also titulo locationis genossene Sachen, und dahero zugewachsene Schulden, und sagt Fab. lib. 1. tit. 9. de fin. 20. n. 5. & tit. 12. def. 17. n. 1. daß derjenige, so ex causa conductionis liberas moratorias ausbitten will, um dadurch die Zahlung zu verzögern, nicht gehöret werde, weil es unbillig ist, daß der Conductor rem & pretium zugleich behalte.
L. 59. ff. de act. emt. vind. Freudeb. c. 3.

20) Schulden, so von einigen sub hasta erkauften Gütern herrühren.
Dn. de Rohr. Introd. in Jurisp. privat. c. 26. §. 4. n. 14.

21) Die

21) Die Reste, welche ein Vogt, Schösser, Rentmeister oder Vormünder wegen seiner Amts-Rechnung schuldig bleibet. Item, was man in Wirthshäusern vor Futter und Mahlzehrung, Zech und Gelach rückständig geblieben. *Freudeb. c. 43. n. 22. & 26.*

22) Die Compensatio debitorum, und kan derjenige, so dem mit einem Moratorio versehenen, etwas zu bezahlen, hingegen bey demselben wieder etwas zu fordern hat, nicht gezwungen werden das Schuldige auszuzahlen, und mit seiner Forderung nachzuwarten, sondern es werden beyderseitige prætensiones per modum retentionis seu compensationis gegen einander aufgehoben. *Ant. Fab. de tit. 9. defin. 13.*

23) Salaria und Stipendia der Soldaten, Advocaten und anderer, so die freye Künste üben, ingleichen der Professorum und Fürstlichen Bedienten. *Rohr. cit. loc. num. ult.*

§. 13.

Zu Erbittung der Moratorien wird erfordert, daß man in der Supplication keine ungegründete, und ohnerfindliche motiven inserire, sondern der Sachen Beschaffenheit deutlich, und der Wahrheit gemäß vortrage; dann die Rescripta sind alsdann erst gültig, wann die Sache angebrachter massen bewandt ist, und führen die Clausul: Si parces veritate nitantur, mit sich, und derjenige, so per mendacium und mit Verschweigung der Wahrheit ein Rescript extrahiret, wird nicht allein dieses beneficii priviret, sondern auch, nach vorkommenden Umständen, hart bestraffet,

L. 5. C. si contr. jus vel util. L. 29. ff. ad L. Cornel. de fals. Parez. ad Cod. si contr. jus vel util. num. 2.

Wie dann auch der Recessus Imperii de an 1548. tit. **Von verdorbenen Kauffleuten** §. fin. **Wo aber die anderer Gestalt und mit verschwiegener Wahrheit ausgebracht**; verordnet, daß die Supplicanten von ihren Obrigkeiten, unter welchen sie wohnen, glaubwürdige Attestata beybringen, oder sonsten mit hinlänglichen Argumentis probiren sollen, daß sie nicht durch ihre Schuld, sondern durch andere ohnabwendliche Unglücks-Fälle in Ohnvermögen gerathen, damit man sofort der Wahrheit gesichert seyn könne, ob die Sache angebrachter massen bewandt seye, und der Supplicant zu seinem Verderben nicht selbsten den meisten Vorschub gethan habe; massen dann die causa infortunii umständlich exprimiret und bescheiniget werden muß, quia est res facti, quæ ab allegante probanda.

L. 12. §. 2. ff. de Captiv. & postlim.

3) hat Supplicant vorzustellen, daß ob er zwar dermahlen nicht solvendo seye, so wolle er doch seine ausstehende Schulden nicht nur, so bald möglich eincassiren, sondern auch sonsten allen Fleiß anwenden, um biß zu Ende des Moratorii wieder respiriren, und alle seine Glaubiger befriedigen zu können:

4) Müs-

4) Müssen auch die Beschaffenheiten der Schulden angezeiget werden, damit man wissen möge, ob es rathlich seye, ein Moratorium darauf zu ertheilen. 5) Lieget dem Impetranten ob, Caution zu stellen, daß er nach dem Dilations-Verlauff seine Creditores befriedigen wolle,

L. 4. C. de precib. Imp. off.

dann ausser derselben könten die Glaubiger leichlich gefähret werden, und der Schuldner in währender Zeit sein Vermögen gar consumiren und dissipiren, oder das Beste zusammen machen, und die Flucht ergreiffen. Welches doch einige DD. dahin restringiren, wann nemlich solche Caution von denen Creditoribus verlanget werde, bey dessen Unterlassung aber die Anstands-Briefe gleichwohl ihre Würckung behalten.

Gail. 2. obs. 46. *n.* 14. *Feudeb. c.* 49; *n.* 120.

Wann aber vorhin wohlhabende Bürgen bestellet sind, wird dieses requisitum cautionis limitiret und vor ohnnöthig erachtet.

Limn. l. 4. c. 8. n. 330.

Kan er aber weder mit real- noch Personal-Caution aufkommen, wird er zur juratorischen Bürgschafft billig admittiret, welche um so mehr statt findet, wann die Person guten Gerüchts und ehrlicher Aufführung ist.

Gail. 1. obs. 148. *num. 6.*

Ja es seyn sogar theils DD. der Meynung, daß diese Caution heut zu Tage, so selten von denen Debitoribus exigiret werde, daß sie fast in desuetudinem gekommen.

Zang. de Except. p. 2. c. 2. n. 4. Feudeb. c. 49. num. 259. seqq.

§. 14.

Obwohlen nun regulariter dergleichen Anstands-Briefe nicht öfter als einmahl concediret werden. *Fac. tit. 9. defin. 1. num. 3.*

Ratio, weil denen Creditoribus ex mora modici temporis kein sonderlicher Schaden zuwächset, dessen sie aber bey wiederholter Concession zu gewarten hätten; So seyn doch die DD. des Davorhaltens, daß ein Princeps ex justa & urgentissima causa, dergleichen gar wohl iterado concediren und prolongiren könne, wie solches

Wilh. Ant. de Rescript. morat. concl. 56. n. 35.

mit einigen præjudiciis probiret.

Welches alles um so mehr statt findet, wann das Moratorium nur auf etliche Jahre ertheilet worden, weil ja pro ratione circumstantiarum die Anstands-Briefe auf 10. 15. biß 20. Jahr extendiret werden können.

§. 15.

Der Effect und Würckung der Anstands-Briefe bestehet fürnemlich darinnen, daß 1) der Impetrant durantibus induciis, oder biß die Zeit der Anstands-Briefe verflossen von seinen Creditoribus nicht belanget oder molestiret, noch

noch der Schulden halber exequiret werden kan. Debent enim Debitores hujusmodi poſt impetratas inducias pleniſſimâ ſecuritate frui.

L. 4. in fin. C. de præſcript 30. vel. 44. ann.

Doch ſind die oben recenſirte debita hievon ausgenommen, als welchen die Exceptio moratoria nicht opponiret werden kan. 2) Iſt dem Debitori erlaubt ſeine ausſtehende Activ-Schulden einzutreiben und zu exigiren, ſo daß das von einigen in hac materia erſonnene jus retorſionis nicht ſtatt findet, dann die Moratoria ſind eben deswegen ertheilet, daß er mittlerweile ſeiner Sachen halben ſich proſpiciren, und nach deren Verlauff ſeine Creditores befriedigen ſolle, welches aber nicht geſchehen könte, wann man ihn an exaction ſeiner Activorum hindern, und gleichſam die media futuræ ſolutionis abſchneiden wolte.

Ant. Fab. tit. 9. defin. 19. num. 1.

Ad Effectum judiciarum gehöret 3) auch, daß intra tempus illud gegen die Creditores keine præſcription ſtatt finden kan; non currit enim præſcriptio in perſona ejus, qui legitimè impeditus eſt, quo minus agere poſſit.

L. 1. §. 2. C. de annal. except. L. 30. C. de jur. det.

Weil nun dem Glaubiger per Reſcriptum hoc verbotten iſt, ſeine Schuld zu exigiren, und den Debitorem zu belangen, ſo kan auch hier die præſcription nicht Platz greiffen, noch demſelben dißfalls eine negligenz imputiret werden.

Wilh. Anton. de Reſcript. morat. concl. 58. per tot.

4) Wird per moratoria nicht allein die exaction der Haupt-Summ, ſondern auch der Zinſen ſuſpendiret, uſuræ enim ſunt ſortis acceſſio, & acceſſorium ſequitur naturam ſui principalis.

C. 42 de R. I. in 6.

§. 16.

Hierbey entſtehet die Frage, ob durante dilatione der curſus uſuratum völlig ſiſtiret werde? oder ob man nach Endigung des Moratorii die von der Haupt-Summa indeſſen weiters aufgelauffene Zinſe fordern könne? Carpz. in Jurispr. forenſ. p. 2. conſt. 30. defin. 46. Moller 4. ſemeſtr. 7. n. 2. & Hering. de fidejuſſ. c. 22. n. 39. & ſeqq. und andere mehr wollen den curſum uſuratum völlig abſprechen, andere aber behaupten, daß nur die exaction differiret, nicht aber der curſus völlig ſiſtiret werde,

Bach. ad Treutl. vol. 1. diſp. 24. Theſ. 4. l. c. Limn. lib. 4. c. 8. n. 340.

und zwar ex hac ratione, weilen bey Ertheilung der Moratoriorum des Principis intention nicht ſeye, die Creditores weder an der Haupt-Summa, noch denen Intereſſen zu verkürtzen, ſondern nur eine dilationem exactionis zu concediren.

Arg. L. 2. C. de precib. Imp. Offer. L. fin. C. qui bon. ced. poſſ.

Natura autem dilationis eſt, ut actionem quidem differat, non autem minuat &

muret, obligationem; Wie dann auch die Beneficia Principis dem Glaubiger in jure quæsito keinen Schaden oder Verlust causiren sollen.

L. 7. ff. de Stip. Prætor. L 4. C. de Emanc. liber

Nicht minder der Debitor in der Supplication pro impetranda dilatione alicujus juris creditoribus quæsiti nachsuchet, dahero auch nicht zu præsumiren, daß der Princeps ultra propria petita etwas zu concediren gesonnen seye.

Die meiste DD. concludiren mit oben allegirten Carpz. Moller. & Hering. daß es unfreundlich sey, von demjenigen Zinsen zu fordern; der durch Unglück in Armuth gerathen, zumalen auch sonst von armen Leuten Zinse zu nehmen, wider die Cristliche Liebe lauffet. Weil auch das Haupt-Absehen der Anstands-Briefe dahin gehet, daß der Schuldner immittelst Zeit gewinnen soll, sein Glück zu machen, und sein Vermögen wieder zu mehren, würde er diesen finem schlecht erweichen, wann er nach den 5. Jahren sortem cum usuris restituiren solte.

Ziegl. de jur. Maj. l. 1. c. 48. 17.

Dieses mag nun zwar bey denen Chirographariis seine Richtigkeit haben, ob man aber denen Hypothecariis die Zinse so schlechterdings abzusprechen, stehet dahin, es müste dann der status debitoris eine commiseration erwecken.

§. 17.

Es fraget sich weiter, ob das beneficium induciarum, den Schuldner von dem beneficio cessionis excludire, und er sich dessen nachgehends nicht mehr bedienen könne? dieses ist abermal eine controversia inter DD. dann

Cujac. ad L. fin. C. qui bon. ced. Brun. de cess. bon. q. 27. n. 1. & 5. in fin. & qu. 20. quæst. 4. pr. n. 21. & q. 7. prin. n. 8. Matth. de Afflict. decis. 378. n. 2.

wollen finitis induciis die cession nicht mehr statt finden lassen, andere aber asseriren mit mehrerer æquität das contrarium, weil keine ratio vorhanden seye, warum demjenigen, so nicht aus betrüglichen Absichten, sondern sub spe amplioris fortunæ, literas moratorias extrahiret, und mittler Zeit an seinem Fleiß nichts erwinden lassen, gleichwohl aber durch widriges Geschicke nicht so viel acquiriren können, als zu Befriedigung seiner Creditorum nöthig gewesen, das flebile beneficium cessionis denegiren könne, gestalten man auch dem debitori solchergestalt eines Betrugs nicht beschuldigen kan, weil solcher bey demjenigen nicht præsumiret wird, welcher, so viel an ihme gewesen, allen Fleiß angewendet die Schulden abzutilgen, ob er es schon propter fortunam adversam nicht effectuiren können, electio enim unius remedii non statim etiam est exclusio alterius.

Bachov. ad Treutl. vol. 2. disp. thes. 24. lit. e. Zoës. ad ff. de cess. bon. n. 21. Perez. ad Cod. qui bon. ced. n. 22.

§. 18.

Ob aber das beneficium moratorium auch denen Erben zu statten komme, wann nemlich der Impetrant von völliger Verfliessung Todes verfahren? ist eine

Frage,

Frage, welche von denen Rechts-Gelehrten mehrentheils negativè beantwortet wird, und zwar ex hac ratione, weil man bey dessen Concedirung hauptsächlich die assiduite, Fleiß und Emsigkeit des Impetranten in Consideration ziehe, und in seine Person das Vertrauen setze, er werde mittlerweil auf die Verbesserung seines Vermögens bedacht seyn: Wo man aber den Fleiß einer Person regardire, da pflege das Privilegium auf die Erben nicht extendiret zu werden.

Costa de facti scient. & ignor. insp. 22. n. 6. Nicol de Passer. l. 3. quæst. 58.

Welches allerdings doch alsdann nicht statt findet, wann in dem Rescripto Moratorio die Erben ausdrücklich mit benahmset sind, oder wann wegen dessen Interpretation ein Zweiffel entstehet, und der Princeps solches pro hæredibus interpræriret; toties enim authentica interpretatio adhibenda, quoties de mente Legislatoris non apparet.

Eck. ad ff. t. de O. J. §. 7.

Doch thut derjenige, so dergleichen Privilegia ausbittet, am besten, wann er bemühet ist, daß die Clausul von den Erben dem Rescripto expressè mit inseriret werde.

§. 19.

Endlich ist noch zu betrachten, ob die Rescripta Moratoria auch denen Bürgen zu statten kommen, oder nicht? Obwohlen nun verschiedene das contrarium statuiren,

Vid. Brun. de cess. bon. q. princ. 8. num. 2. & seqq.

so wird doch von denen meisten davor gehalten, daß die Bürgen sich dessen gleichfalls zu erfreuen hätten.

Treutl. vol. 2. disp. 24. th. 4. lit. e. ibique Bachov. in not. Limnæ. de jur. publ. lib. 4. c. 8. n. 337. & seqq. Zoës. ad ff. de except. n. 25. & seqq.

Dann weilen denen Rechten nach der Bürge ehender nicht conveniret werden kan; bis vorhero der Haupt-Schuldner ausgeklaget und exequiret worden. Dieser aber wegen erlangten Moratorii nicht belanget werden kan, bis die darinn exprimirte Zeit verflossen, so muß man auch den Bürgen in so lange unangefochten lassen, sonsten würde daraus folgen, daß er mehr schuldig seye als der Principal selbsten, deme aber der

§. 5. *Inst. de Fidejuss.*

entgegen stehet. Es hätte dann der Bürg denen, den fidejussoribus in Rechten zum Besten verordneten beneficiis völlig renunciiret, oder sich als Selbst-Schuldner verschrieben.

SECTIO II.

Von Kauff- und Wiederkauffs-Brieffen.

I.

Formula eines alten Römischen Kauff-Contracts.

Ich Pascurius Culita, des Pascurii Culitæ aus Sarana Sohn, habe auf Begehren beyderseits Contrahenten diesen Kauff-Brief verfertiget; Es verkauffet Sarcularius nebst seiner Frauen, welche mit ihrem Manne allhier zugegen, in seinem und seiner Frauen Namen dem Segnitio Funestillo, Gerichts-Bothen zu Aceran, seinen Kindern, Enckeln und Urenckeln und allen Nachkommen, sein in der Sarnensischen Vorstadt nahe am Fluß gelegenes Hauß, welches den Pilurium, Rufillum, Cocleatium, Surriponem, ingleichen den Lardarium Faboronem, alle aus einer Zunfft zu guten und verträglichen Nachbarn hat, und sonst an sich selbst ohne Schaden, von gutem Holtzwerck, festen Wänden und dauerhafften eichenen nnd von dem Zimmermanne Averunione verfertigten Schindeln gedeckt, mit einer gesunden Cisterne versehen, frey von aller Servitut und Dienstbarkeit, mit guten Grund-Mauern, einer Pfütze dahin aller Unflath aus der Nachbarschafft zusammen laufft, einem Stalle, der gegen Mittag gelegen, und wohl verwahrt ist, um 6. Loth Silbers, welches ich Pascurius richtig zugewogen und ausgezahlt empfangen; Dahingegen versprechen auch Verkäuffere dem Segnitio, als Käuffern, nach Gewohnheit die Gewähr zu leisten, und übergeben hiemit das gantze Hauß mit Grund und Boden, Dach, Brettern, Holtz, Schlüsseln, Leitern, Treppen, Thüren, Küche, Ablauff der Pfütze und allem von unten bis an die Höhe, freye Lufft, nebst dem, was unter der Erden an Höhlen und Klüfften: Dafern auch Käuffer deßentwegen solte belanget werden, so will Verkäuffer vor jedem Richter, es sey an Gerichts- oder andern Feyertagen, deßwegen stehen, und den Käuffer Segnitium, und seine Nachkommen vertretten und Schad-loß halten; Gestalt den Verkäuffer, zu mehrer Versicherung dieses Versprechens, dem Käuffer

alle

alle seine Güter und Haußrath, an Schappen, Körben, Laden, Netzen zu Pfande setzet, und ihn Krafft dieses Stabs durch euch, den Pascuium, in das verkauffte Hauß würcklich einsetzet, und Käuffer mit Ergreiffung des Stabs, Besitz und Possession davon nimmt. Ueber dieses alles haben sich beyderseits Contrahenten wohlwissentlich, ungezwungen, und aus freyem Willen aufrichtig, ohne List und Gefährde mit einander verglichen, und mit einem Eyde bestärcket, und mich zu Verfertigung dieses Kauff-Briefs erbethen, welches auch die gewöhnlich darzu erbethene ehrbare Männer und Zeugen durch ihre Unterschrifft bezeugen:

Placius Locusta Fesulanus.

Casellio Albanus.

Licida Albutius Fregellanus.

Also und mit diesen Worten und Bedingungen haben die Contrahenten sich mit einander, als aufrichtigen Leuten zustehet, mit Einwilligung der Frauen des Verkäuffers verglichen. Geschehen Rom den 1. Julii, unter dem Prætore Balbo.

Bedius Porca.

Nota.

Aus diesem Formular erhellet, daß die alten Römer in solchen Contracten zwar kurtz, doch aber behutsam und vorsichtig gegangen sind. Unter andern ist dieses merckwürdig, daß darinnen von guten Nachbarn Erwehnung geschiehet, und solte diese Clausul wohl auch heutiges Tages noch denen Kauff-Briefen mit inseriret werden, weil um einen bösen Nachbarn eine beschwerliche Sache ist, gestalten derjenige billig vor unglücklich zu achten, so sich um sein eigen Geld einen bösen und zanckstichtigen Nachbarn erkaufft; wie dann auch von denen Juden gesagt wird, daß, wann sie einem Christen etwas böses wünschen wollen, sie demselben einen bösen Nachbarn wünschen, aus welchen leichtlich zu erachten ist, daß ein böser Nachbar ein zeitliches Feg-Feuer und mala herba seyn müsse. Bey dem Plutarcho wird vom Themistocle erzehlet, daß er bey Verkauffung seines Hauses ausdrücklich dieses habe mit ausruffen lassen: **daß es gute Nachbarn habe**, und juxta

L. 35. §. ult. ff. de contrahend. Emt.

muß derjenige, so bey Verkauffung seines Hauß oder Guts, die Nachbarn verschweiget, bey deren Benennung sonsten der Käuffer vom Kauff abgestanden wäre, davor stehen. Dann ein schlimmer Nachbar machet auch eine gute Sache geringe, bös und verächtlich. Struyck. de Caut. contr. sect. 2. c. 8. §. ult. giebt dem Käuffer diesen Rath, den Verkäuffer dahin anzuhalten, daß er der Nachbarn gutes Verhalten versprechen müsse, damit er sich hernach nicht mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe.

II.

Kauff-Brief über ein Ritter-Gut, so von einer Fürstin an einen vom Adel verkaufft worden.

VOn GOttes Gnaden Wir N. N. gebohrne Hertzogin zu N. uhrkunden und bekennen hiermit, daß Wir mit dem Vesten N. N. auf N. und N heute zu End gesetztem dato über das Ritter- und Erb-Gut N. samt allen darzu geschlagenen Bauren-Gütern und Pertinentien, nichts davon ausgenommen, nachfolgenden unwiderrufflichen Erb-Kauff abgeschlossen haben. Und zwar haben Wir vor uns, unsere Erben und Nachkommen gedachtem N. N. dessen Leibs-Lehens-Erben und Successoren jetztbesagtes Unser bis anhero erblich innen gehabtes Ritter-Gut N. mit allen Wohn- und andern Gebäuden, an Scheuren, Ställen und Schäferey, auch was darinnen Erd-Nied-Mauer-Wand- und Nagel-veste ist, so wohl denen dazu gehörigen Dorffschafften, Unterthanen, Schäferey, Mühl- und Brau-Gerechtigkeiten, item dem vollständigen Feld-Bau, Wießwachs, Gräserey, Weinbergen, Hopfen-Baum- und andern Gärten, wilden Fischereyen, Teichen und Teichstätten, besetzt und unbesetzt, Gehöltzen, Huten und Triften, und Trift-Gerechtigkeiten, denen zu diesem Gut gebrachten Bauer-Höfen, Feldern, Fluhren und Pertinentien, allen Lehen-Waaren, Geld, Getreydig, und andern Erb-Zinsen, zinsbaren Stücken, steigend- und fallenden Nutzungen, Kirch-Pfarr- und Schul-Lehen, völligen Frohnen, Nieder-Jagden, Ober- und Unter- auch Erb-Gerichten, wie es diß Orts bräuchlich und Herkommens, aller durch GOttes Seegen erwachsenen Winter- und Sommer-Früchten an Waitzen, Korn, Gersten, Erbsen, Wicken, und was deme ferner anhängig; ingleichen mit denen auf dem Ritter-Gut hafftenden specificirten Beschwerungen und Abrichtungen, und zwar cum cunctis pertinentibus atque regalibus, sie haben Nahmen wie sie wollen, seynd auch allhier exprimiret oder nicht; Allermassen der Durchlauchtigste Fürst, Unser freundlich Hertz-vielgeliebtester Gemahl Herr N. N. solch Gut N. vor Uns ehe diesem, wie auch Wir dasselbe bis dato erb- und eigenthümlich nebst vorigen Besitzern genutzet, besessen, innen gehabt, und zum genießlichen Gebrauch gezogen oder bringen können; nichts überall davon ausgeschlossen, samt allen dabey befindlichen Inventarien-Stücken, wie nichts minders denenjenigen Unterthanen, Erb-Gerichten, Lehn-Waaren, Hand-Frohnen, und 54. Gulden, 9. Groschen, Zinß, Geschoß- und Hufen-Geldern, welche Wolffen N. von N. seel. aus dem Amt N cediret worden sind, dann mit nothdürfftigem Brenn- Brau- und Bau-Holtze, so viel aus dem N. Holtz ohne dessen Verösigung nicht genommen werden kan, Wir anders woher, durch Anordnung Ihrer Lbd.

Unsers

Unsers Hertz-vielgeliebtesten Herrn Gemahls ohne sein des N. Bezahlung, jedoch gegen Quittung, liefern lassen wollen; ingleichen daß er vor sich, seine Erben und Nachkommen aller Ordinair- und Extraordinair-Præsenten, samt denen Getrayd- und Geld-Zinsen, welche sonst von diesem Gute in obberührt Amt allhier, sowohl das Stifft N. vom Korn-Boden entrichtet werden müssen, gantzlich befreyet seyn soll, (exclusivè der übrigen darauf hafftenden nachgehends verzeichneten geist- und weltlichen Beschwerungen) nicht nach dem Special-Anschlage, sondern überhaupt und durch den Bogen, um und vor **Vierzehen Tausend Thaler** beständige unwidersprechliche bare Kauff-Summa erb- und eigenthümlich gnädigst verkaufft, überlassen und ausgeräumet, um welch Kauff-Pretium der N. N. es auch in Unterthänigkeit angenommen, und so bald bey Vollziehung dieses Contracts die baare Kauf-Summa in einer Post, Uns zu Unsern Fürstlichen Händen, an guten unverschlagenen groben Reichs-Sorten gezahlet und abgeführet, so daß dannenhero Wir oftermeldten N. dessen Erben und Erbnehmen dieses baaren vollständigen vergnügten Kauf-Geldes halben, Kraft dieses cum renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ gnädigst quittiren, gäntzlich und erhebliche Verzicht leisten, und hiernächst Fürstlich und gnädigst versprechen thun, dißfalls bey ihm und den Seinigen nicht das Geringste mehr zu keiner Zeit zu suchen, noch einem andern unsertwegen solches zu verstatten. Gestaltsam Wir vor Uns und Unsere Erben nunmehro gedachtem unserm Abkauffer und seinen mitbeschriebenen vacuam & inturbatam possessionem eingeräumet, hierüber auch vor alle und jede An- und Zusprüche ihn und dessen Successores gnädigst vertretten, und jegliches vorher specificirtes in jure & facto jederzeit richtig Land-üblich gewähren, so wohl die zum Ritter-Gut N. und dessen pertinentiis gehörige Documenta, Acta, Urkanden, Archiven, Erb-Lehens-Gerichts- und Handels-Bücher, Lehen-Briefe, Muth-Zettel, Verträge, und was deme anhängig und vorhanden, so balden aushändigen, und alle dasjenige mehr præstiren lassen wollen, was Uns als Fürstlicher Verkäufferin ex natura contractûs von Rechts und Gewohnheit wegen zustehet: Zu dem Ende Wir dann die Lehen-Auflassung hierdurch præstiret; dabey die Unterthanen ihrer Pflicht erlassen, und an Unsern Abkäuffer gewiesen haben, daß also à parte seiner dieser contract vires, naturam & substantiam eines rechtmäßigen, förmlichen, erb- und eigenthümlichen Kauffs ergriffen, welchem dann nicht nur Wir besondern auch viel bemelter N. allerdings nachgelebet, und zu solchem Behuff reciprocè allen Rechts-Behelffen, sonderlich denen Exceptionibus doli mali, rei non sic, sed aliter gestæ, aut non satis circumspectæ, fraudulentæ persuasionis, erroris, læsionis ultra dimidium, aliter dictum quam scriptum, simulati contractus, restitutionis in integrum, investituræ, item der allgemeinen Rechts-Regul, so da will generalem renunciationem non valere, nisi prius præcesserit specialis, in optima ac usitatissima juris forma, renunciiret, auch dißfalls zu höchstermelter ihrer Lbd. unsers

respe-

respective Hertz-vielgeliebtesten Herrn Gemahls, wie auch gnädigsten Fürsten und Herrns gnädigen ratification und Consens gestellet haben wollen. Alles treulich sonder Gefährde. Urkundlich ist dieser Contract zu Papier gebracht, von Uns gnädigst, dann auch von dem N. N. sigillando ac subscribendo gehorsamlich vollzogen worden. So geschehen N. den ꝛc.

III.

Kauff-Brief über ein Lehn-Guth.

KUnd und zu wissen seye hiermit, denen es zu wissen vonnöthen, daß anheute zu End gemeldtem dato zwischen hernach gemeldten Personen, folgend beständig und unwiederruflicher Erb-Kauff getroffen und abgeschlossen worden: Es verkaufft nemlich Friederich von Krüger mit ausdrücklichem Consens Sr. Hochfürstlichen Durchl. zu N. als Lehen-Herrn, wie auch der nächsten Vettern und Lehens-Folger N. N. N. welche ihrer habenden gesamten Hand, Krafft dieses vor sich und ihre Erben expresse renunciiret, an Caspar von der Heide und dessen Leibes-Lehens-Erben, aus reiffem Rath, und erheblichen hierzu bewegenden Ursachen, sein Guth Zapffenhofen, wie dasselbe in seinen Gräntzen und Mahlen belegen, und er es von Frantz Sparren erkauffet, nichts davon ausgeschlossen, wie er es bishero besessen, genutzet und gebrauchet, oder auch nutzen und gebrauchen können, sollen oder mögen; wie auch alles, was bey solchem Guth Erd-Ried- und Nagel-vest ist, nebst allen pertinentien am Ritter-Sitz und andern Gebäuden, Rechten und Gerechtigkeiten, Kirchen-Lehen, Ober-Nieder- und Strassen-Gerichten, hohen und kleinen Jagden, hoch, rothen, schwartzen und allerley andern Wildpret, mit den Wasser-Wind-Pulver- und Hirsen-Mühlen, mit den Fischereyen, in dem Mühlen-Teich und andern Feld-Pfülen, ingleichen mit dem Silber-Zinse, Gänsen, Rauch-Hünern, Fleisch-Zehenden, ingleichen mit allen Holtzungen, Mastungen, Trifften, Weyden und Wiesen, so wie es Herr Verkäuffer von Rechtswegen geniesen können oder sollen, frey von aller Servitut und Dienstbarkeit: Er verkauffet auch zugleich nebst und mit solchem Guth 700. Schaaf, 30. Kühe, 16. Schub-Ochsen, 6. Pflug-Pferde, ingleichen auch die Brau-Pfanne und alles jetzo vorhandene Brau-Geräthe, an Boden, Fassen, Rinnen, und wie es sonsten Namen haben mag, gestalt denn zu obgesetzten allen und jeden Verkauffer bey seinem Adel, Ehren und Glauben, auch Verpfändung aller Haab und Güther, jetzigen und künfftigen, so er dem Käuffer, dessen Lehens-Folgern und Erben, zu einem rechten wahren Unterpfand cum clausula constituti possessorii & paratissimæ executionis Krafft dieses verschreibet, und eine sichere Gewähr inner- und ausserhalb Gerichts seyn will, dergestalt, daß er Käuffern wider jedermans Anspruch, es sey mit Recht oder

ohne

ohne Recht auf seine eigene Unkosten, auf blosse extrajudicialische Denunciation der erregten oder besorgenden Streitigkeiten, zu vertretten; Noth- und Schadloß zu halten, bey gedoppelter Erstattung des daraus dem Käuffer zuwachsenden Schadens und verursachten Unkosten, es geschehe auch, wie es wolle, darüber des Käuffers blosser Consignation geglaubt werden soll, sich hiermit in bester Form Rechtens verbindet.

Hievor zahlet Herr Käuffer Caspar von der Heide an Herrn Käuffern von Krüger 30000. Rthlr. als ein richtig abgehandeltes Kauff-Geld, so er in einer unzertrennten Summa vor Ausantwortung dieses Kauff-Briefs baar entrichtet, welche Erb-Kauf-Summa Geldes Verkauffer wiederum in seiner und seinen Erben augenscheinlichen Nutz, Vortheil und Frommen gelegt und angewendet hat, saget darauf Kauffern und seine Erben und Erbnehmen dieses Kauff-Geldes halber, gantz quitt, ledig und loß, und setzet denselben und alle seine Erben und Erbnehmen in die rechte, richtige, nützliche und leibliche Possess und Gewehr, genanntes seines gewesenen, und Käuffern und seinen Erben und Erbnehmen ewig verkaufften Guths Zapffendorff, samt allen und jeden seinen hohen und niedern Obrigkeiten, geist- und weltlichen Gerichten, Rechten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, Geboten, Verboten, bey neben allen und jeglichen, gantzen und halben jährlichen Geld, Getraidig, und mehr andere Pächten, Pferde- Hand- und Fuß-Fröhnen, und andern Diensten und Pflichten, wie die nach Inhalt des zugestellten versiegelten Erb-Registers, alten und neuen Hochfürstlichen Erb-Lehen-Briefen, mit allen seinen und ihren fernern An- Ein- und Zugehörungen, wie die Namen haben mögen, gantz und gar nichts ausgeschlossen, noch abgesondert, hiermit in gleicher massen wie seine Vorfahren seel. und auch des Guts Vorfahren und Verkäuffer, von den jetzigen Unterthanen und Einwohnern geregtes seines gewesenen Guts, solches alles und jedes bevor, und bis dahero ruhiglichen besessen, innen gehabt, gebrauchet und genutzet haben, dasselbe nun hinfürter und zu ewigen Zeiten und Tagen gantz erblich inne zu haben, besitzen, gebrauchen und geniessen, und damit zu handeln, thun und lassen, gleich andern, seiner und seiner Erben Erb-Güthern, wie ihm und ihnen gut düncket und gefällig ist; Verkäuffer begiebt und äuffert anbey vor sich, seine Erben und Erbnehmen, sich des alles und jedes, in Krafft und Macht dieses Briefs, und verzeihet sich auch vor sich, und sie jeder Recht und Gerechtigkeit, so er und sie bis dahero an dem allen gehabt haben, oder nachfolgends an dem hätten haben können oder mögen, in gar keinerley Weiß oder Wege nichts davon ausgeschlossen; und gewähret ihm vor sich und die Seinigen, solches alles vor gantz quitt, frey und eigen, vor der Zeit, auch hernacher, anderswo niemand verkaufft, versetzt, verpfändet, vielweniger davon etwas, oder gar bekümmert, veräussert, noch beschweret, wie er samt den Seinen solche Gewährschafft von Recht und Billigkeit zu

thun schuldig und pflichtig ist. Saget hierauf Verkäuffern vor sich und die Seinigen, alle und jede eingesessene Unterthanen und Einwohner des Dorffs Zapffenhofen der Eyde, Gelübd und Pflichte, damit sie ihm zuvor als ihrem rechten Herrn, samt den andern darzu gehörigen Gerechtigkeiten verwandt, und ihme zu leisten und zu thun schuldig gewesen sind, seyn möchten oder solten, gantz frey, quitt, ledig und loß; und weiset sie hiermit allenthalben an gedachten Käuffer, seine Erben und Erbnehmen hinfür und zu ewigen Zeiten, als deren rechten Herrn, ihnen unterthänig, gehorsam und gewärtig zu seyn, gleichwie ihre seel. Vorfahren den Seinen und Sie die jetzigen ihm gethan haben, und mit Fuge haben thun müssen, ihme auch darauf und darüber gebührliche Huldigung zu thun. Geredet, gelobet, und saget zu hiermit, vor sich, alle seine Erben und Erbnehmen, solchen oberwehnten schrifftlich-ewigen Erb-Kauff stet und vest mit allen seinen anhangenden Clausulen, Puncten und Articulen unverbrochen, und unwiderruflich zu ewigen Zeiten wohl zu halten, darwider nimmermehr nicht zu sinnen, zu thun, noch gestatten, daß solches geschehe oder gethan werde, weder mit noch ohne Recht, Gerichte, geistlicher oder weltlicher, sich darwider mit nichts zu behelffen noch aufzulehnen, mit gar keinerley Auszügen, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Rechten, Dispensationen, auch noch anderer alten und neuen Fünde, oder wie oder welcher Gestalt die genennet seyn, oder durch Menschen-Witz erdacht oder ersonnen werden möchten, in keinerley Weise, dann er und seine Erben und Erbnehmen sich des alles und jedes, sonderlich und zuförderst der Einrede, und Behelff des nicht zugezehlten, oder nicht zum Nutzen verwandten Geldes, des Contracts-Argelists, des Betrugs oder Beleidigung über die Helffte des rechten Werths, auch der Wohlthat der Wieder-Einsetzung in vorigen Stand, und des Rechtens, das da saget, daß die gemeine Verzeihung nicht tüglich noch von Würckung seye, wann keine sonderbare vorhergegangen, welches alles zu Latein heisset: Exceptioni non numeratæ & non in rem versæ pecuniæ, simulati contractus, doli mali, deceptionis, læsionis ultra dimidium, justi pretii, beneficio restitutionis in integrum, & juri dicenti generalem renunciationem non valere nisi præcesserit specialis: und sonsten alles und jedes, so von geistlicher und weltlicher Obrigkeit hierwieder verordnet wäre oder würde, und ihm und seinen Erben zu Hülff, und seinem Abkäuffer und dessen Erben und Mitbeschriebenen zum Nachtheil und Schaden kommen möchte, die er und die Seinen hierinnen alle fürnehmlich vor ausgedruckt und specificiret haben wollen, als stünden sie von Worten zu Worten ferner ausgedruckt und inseriret in der beständigsten Form aller Rechten, als wohl seyn und geschehen solte, könte oder möchte, verzeihen, und hiermit offentlich verziehen, und sich des alles begeben haben, zum treulichsten und ungefehrlichsten. Deß zu mehrer Urkund ꝛc.

For-

Formula IV.

Kauff-Brief über ein Hauß, welches ein Vormund, nomine seiner Pupillen, verkaufft.

Zu wissen und kund seye hiermit denen es vonnöthen, daß anheute zu End gemeldten dato zwischen Hans Georg Gernhaber, als gerichtlich constituirten Vormund über weyland Jacob Friedrich Königs, gewesenen Burgers und Inwohners allhier hinterlassene drey Kinder, Nahmens Friederich Gottlieb, Matthias Tobias und Rosina Barbara, und zwischen Caspar Heinrich Leuchterknecht, ebenmäßigen Bürgern und Weinhändlern diß Orts, auf vorhero gegangene richterliche Erkanntniß, und von Hochfürstlicher Regierung zu N. darüber ertheiltes Decretum alienandi ein aufrecht, redlich und unwiderrufflicher Kauff, wie solcher nach hiesigen Land-Rechten und wohl hergebrachten Observanz, am kräfftigst- und beständigsten geschehen soll, kan und mag, mit gutem Wissen und Wohl bedacht ist verabredet und geschlossen worden, nemlich: Es verkaufft Eingangs gedachter Hans Georg Gernhaber im Namen seiner Pfleg-Befohlenen, um deroselben vorstehenden Schaden zu verhüten, sonderlich aber des Schulden-Lasts so nach Absterben ihrer seel. Eltern auf sie aus gemeiner Erbschafft erwachsen, sich zu entschütten, ihr auf dem Marckt zwischen Carl Anton Greiffen und Johann Leonhard Fischern gelegenes mit 50 fl. Herrschafftl. Steuer-Anlag, 3. Gulden Lichtmeß-Steuer, dann 52. Kr. Erb-Zinß onerirtes zweygädiges Hauß, mit der daran befindlichen Hofraith, Ställen, Kaltern, Kellern, dann allen andern Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, ermeldtem Caspar Heinrich Leuchterknechten, dessen Erben und Erbnehmen, um und für fünffzehen hundert Gulden Rheinischer Währung Kauff-Schilling, und zwölff Gulden solchen Valors bedingten Leykauff; welche beyde Summen der Käuffer dato an guten vollgültigen und unverruffenen Müntz-Sorten dem genannten Vormund vor Amt baar ausgezahlet hat, und dannenhero vor sich und seine Erben hierüber in optima Juris forma, cum renunciatione non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ, quittiret, und in die ruhige possessionem vel quasi Krafft dieses Briefs dergestalt immittiret und eingesetzet wird, daß er und seine Erben solch Hauß und Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, nunmehro innen zu haben, zu nutzen und zu gebrauchen, andern hinwiederum zu verkauffen, und sonsten in alle andere Weiß und Weg damit seines Gefallens zu handeln, zu thun, zu schalten und zu walten. Wornächst Verkauffer im Namen seiner Pfleg-Befohlenen und derselben Erben, mehrgedachten Kauffer und seinen Erben, dieses aufrecht und redlich getroffenen Kauffs, auch aller darwider in gebührender Zeit fürfallender Streit-Irrungen, Hinderung und Eintrage halben, gute Gewährschafft zu thun und zu lassen, sie gegen männig-

lichs, wer der auch seyn mag, Zuspruchs und Anforderungen in- und ausser Gericht zu vertretten, und allenthalben schadloß zu halten, bey Verpfändung seiner Pupillen, und dero Erben Haab und Güter, so viel hierzu vonnöthen seyn wird, und dieses alles und jedes mit wissentlicher Verzeih- und Begebung aller und jeder Exceptionen, Beneficien und Freyheiten, so wohl insgemein als insonderheit, wie die immer Namen haben, oder von denen Rechts-Gelehrten erdacht werden könten oder möchten. Urkundlich ist dieser Kauff-Contract von Amts wegen ausgefertiget, und von mir darmahlig verordneten Amtmann allhier, auf der Contrahenten beschehen-geziemendes Ersuchen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Freystatt den 1. Martii Anno 1729.

(L. S.) Friedrich Christian Justitiarius.

Formula V.

Kauff-Brief über etliche von einer Stadt verkauffte Feld-Stücke.

Wir Schultheiß, Burgermeister und Rath der Hochfürstl. N. N. Haupt- und Leg-Stadt Paupersheim, thun kund Krafft dieses offenen Briefes, für uns und unsere Nachkommen, daß wir einhellig und aus fürbedachtem Rath, auch eingeholten Landesherrl. Consens, und zu gemeiner Stadt besseren Nutzen und Frommen, an den ehrbaren **Michel Strümper**, Besen-Bindern allhier, dann seiner ehelichen Haußfrauen **Meigel Berbel**, und dessen Leibes-Erben und Nachkommen, aufrichtig, redlich und unwiederrufflichen zu kauffen gegeben, vier Morgen Ackers, am Forst-Graben, so gegen Auffgang an Caspar Dreckmörtel, und gegen Niedergang an Veit Holtzer stossen, und mit 6. Steinen richtig vermarckt, dann mit 30. fl. Ordinairi-Steuer-Anlag, $35\frac{1}{2}$. Kr. Michaelis-Zinß, weiter aber mit Zehenden, Gült- noch Hand-Lohn nicht beschweret sind, vor **zwey hundert und dreyßig Gulden** Rheinischer Währung, nebst **vier und zwanzig Gulden** Leykauff, den Gulden zu sechzig Kreutzer, oder 15. Batzen gerechnet, welche wir auch heut dato zu mehrerm guten Genügen an vollgültigen unverschlagenen Müntz-Sorten baar empfangen, und zu gemeiner Stadt Besten angewendet zu haben, hiermit bekennen; dannenhero sie kauffende Eheleute und dero Erben, über sothanen richtigen Empfang hiemit in Krafft dieses, für uns und unsere Nachkommen cum renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ, quitt, ledig und loßsagen; haben hierauf gedachte vier Morgen Aecker ihnen, wie gemeldet, samt und sonders, mit allen ihren Begriffen, Eigenschafften, und Gerechtigkeiten, allerdings eingeraumt

kaumt und überantwortet, als daß sie kauffende Eheleute hinführo dieselbe ewig und zu allen Zeiten, sollen und mögen innen haben, nutzen, niessen, verändern, verkauffen, und in alleweg thun und lassen, als mit andern ihren justo ac legitimo titulo erworbenen eigenthümlichen Güthern. Gereden und versprechen auch für uns und unsere Nachkommen, sothaner verkaufften vier Morgen Aecker halber, ihnen kauffenden Eheleuten, ihren Erben und Erbnehmen, oder getreuen Inhabern dieses Briefs, für und gegen männiglich Zu = und Anspruch und Beschwerung, wie eines redlichen Kauffs rechte Art und Gewohnheit ist, in = und ausserhalb Rechtens, jederzeit eine gute völlige Land übliche Gewehrschafft allenthalben zu leisten, dieselbe auf die erst beschehene Ankündigung und Denunciation, würcklich und aufrichtig zu vertretten, und allerdings schadloß zu halten, bey Verpfändung unserer und gemeiner Stadt Haab und Güter. Darwider uns dann kein Recht, Freyheit und Privilegium, oder sonst einige Exceptiones derer Rechten, wie die immer Namen haben und erdacht werden mögen, schützen, schirmen, oder befreyen solle, als denen wir allen und jeden, sowohl insgemein als insonderheit, beyorab aber der Exceptioni simulati contractus, dem Beneficio L. 2. C. de rescind. vendit. & beneficio restitutionis in integrum vollkommen renunciiren und absagen, uns deren keinerley in einige Weiß und Weg zu gebrauchen, zu verstatten. Zu Urkund und mehrer Beglaubigung haben wir gemeiner Stadt grösseres Insiegel wissentlich hierbey drucken lassen. So geschehen Paupersheim den 13. Febr. Anno 1739.

(L. S.) Schultheis, Burgermeister und Rath.

Formula VI.

Kauff-Brief über den Abfall eines Röhr-Wassers.

KUnd und zu wissen seye hiermit, daß zwischen Herrn Johann Conrad Baumgärtnern, Burgern und Handelsmann allhier, Verkäuffern an einem, dann Herr Gottfried Theodoro Reuner, Apotheckern, Kauffern am andern Theil, mit amtlicher Bewilligung nachfolgender Erb = Kauff abgehandelt und geschlossen, worden. Nemlich, es verkaufft obgemeldter Herr Baumgärtner den Ab- und Uberfall seines Röhr = Wassers aus dem Ober = Troge in seinem am Herrn-Marckt allhier, zwischen Christian Metzler, Gold-Arbeiter, und Moyses Säuschneidern, Handels Juden, gelegenes Hause ermeldtem Herrn Reuner, um und vor **funffzig Reichs-Thaler** Kauff = Summa, welche Verkäuffern bereits baar ausgezahlet worden, und dahero über den Empfang Krafft dieses gebührend quittiret: wobey verkauffender Herr Baumgärtner sich obligiret, das

Wasser in dem Ober-Troge jederzeit reinlich und verschlossen, zu halten, und in selbigen nichts anders als Fische zu setzen, auch ohne die höchste Noth nicht zu eröffnen. Dargegen aber soll und will Herr Reuner nicht allein solchen Ab- und Ueberfall auf seine eigene Unkosten vorjetzo in sein Hauß führen lassen, sondern verpflichtet sich auch Krafft dieses, so offt an Herrn Verkäuffers Haupt-Wasser an Röhren, Wasser-Trögen, oder sonsten etwas wandelbar würde, jedesmal die Helffte zu Erhaltung des Wassers in erbaulichem Wesen erhalten zu helffen, und zu denen Besserungs-Kosten zu concurriren. Urkundlich haben beyde Theile diesen in duplo ausgefertigten Kauff-Contract eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen ꝛc.

(L. S.) Johann Conrad Baumgärtner, als Verkäuffer.
(L. S.) Gottfried Theodorus Reuner, als Käuffer.

Formula VII.

Formul eines solennen und wiederlößlichen Zinß-Contracts aus Strykii Tractat de Caut. Cont. genommen.

Wir Ulrich, Graf zu Reinstein und Blanckenburg, bekennen und bezeugen offentlich mit diesem unserm offenen Briefe vor Uns und Unsere Erben, Erbnehmen, Nachkommen und sonst jedermänniglich, die diesen Unsern Brief sehen, hören oder lesen, daß Wir recht und redlich, mit wohlbedachtem Muthe und zeitlichem Rath Unserer Räthe und sonst Verwandten, auf und zu einem **Wiederkauff**, so und als Wiederkauffs Weise und Gewohnheit ist, verkaufft haben, und gegenwärtiglich verkauffen in Krafft dieses Briefs, mit Verwilligung des Hochwürdigsten, in GOtt Batters, Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Albrechts**, der Heil. Röm. Kirchen des Tituls Sancti Petri ad Vincula Priesters, Cardinalen und Legaten, Naten, Ertz-Bischoffs zu Magdeburg und Maynz, Primaten und Churfürsten, Administratoren des Stiffts Halberstadt und Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Unsers gnädigsten und Obristen Lehens-Herrns, in und aus Unserm Dorffe Börnecke, mit aller seiner Zubehörung, Gerechtigkeiten und jährlichen Auskommen, nemlich Geschossen, Orbeten, Korngelten, Holtzungen, Wiesen, Schäfereyen, und andern Nutzungen, wie Wir die haben in demselben Unserm Dorffe Börnecke, 102. Gülden und 18. Silber-Gr. jährliche Rente, Zinse und Einkommens, dem Achtbaren, Würdigen Herrn Dechant,

Senior

Senior und gemein Capitul der Kirchen Sanct Bonifacii zu Halberstadt, oder Inhabern dieses Brieses, mit ihrem guten Wissen und Willen vor 1800 gute vollwichtige Rheinische Gold-Gülden, die sie Uns an gutem vollwichtigen Rheinischen Golde gütlich überreichet, geantwortet und bezahlet, Wir auch empfangen, und sie in Unser, Unsers Landes, Herrschafften und Erben merck-lichen Nutz, Frommen und Bestes gekehret und gewandt haben, und sagen derhalben genannten Dechant, Senior und gemein Capitul genannter Kirchen St. Bonifacii, solcher 1800. Gold-Gülden, Rheinisch vor Uns, Unsere Er-ben und Nachkommen, in Kraft dieses Briefs gantz quitt, ledig und loß, sollen und mögen sich auch gedachte Dechant, Senior und gantz Capitul, oder Inhaber dieses Briefs, mit ihrem Wissen und guten Willen, sothane jähr-liche Rente oder Zinsen gebrauchen von Jahren zu Jahren, und mit Auf-nehmung des ersten Zinses auf Reminiscere des 1544sten Jahrs schier künff-tig anzufangen, und also für und für jährlich, so lange dieser Wiederkauff stehet, unverhindert von Uns, Unsern Erben, Erbnehmen und Nachkommen, Herrn zu Reinstein und Blanckenburg, geistlich- oder weltlichen Gerichts, Herren Gebot und Verbott, Heer-Zuges, Kriegs, Brandes, Hagels, oder anderer Geschäffte und Zufälle halber, und so der einige sich begeben würden, das doch der Allmächtige gnädiglich vorsehen und verhüten wolle. Wir unsere Er-ben und Erbnehmen, oder unsere Nachkommen doch zu sothanen jährlichen Ren-ten und Zinsen verpflichtet seyn, und hiermit in Krafft dieses Briefes zu geben und verpflichten, sollen und wollen auch gemeldten Dechant, Senior und viel gemeldt Capitul, oder Inhaber dieses Briefes, wie oben dieses Kauffs, eine rechte Gewähr seyn, vor allermänniglich, sie auch dabey vertretten, behalten, also daß ihnen alle Jahr solcher Zinß, wie oben angezeiget, inwendig der Stadt Halberstadt, durch unsern Rentmeister in und aus gedachtem unserm Dorff Börnecke, und aller seiner Zugehörung, wie oben, auf gedachte Zeit und Termin Reminiscere, ohne weitern Verzug, auf ihre ziemliche Quittantien ge-nugsam verricht und bezahlt soll werden, von männiglichen ungehindert.

Und weisen gedachten Dechant, Senior, Capitul und ihre Mitbeschrie-bene, in die Besitzung und Aufnehmung sothaner Zinse, als 102. fl. und 18. Silber-Groschen auf den Gulden zu rechnen, dieselbigen aufzuheben und zu gebrauchen, zu gleicher Tage-Zeit und Frist, und haben Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, Grafen und Herren zu Reinstein und Blanckenburg, dieweil dieser Wiederkauff stehet, denselben verziehen und verlassen, in Krafft dieses Briefes; so Wir aber, Unsere Erben und Nachkom-men hierinn und an solcher Bezahlung einiger Weise säumig würden, und gedach-te Dechant, Senior und gemeine Capitul derhalben Schaden leiden und empfahen würden, Unkosten und Zehrung thun müsten, den wollen Wir, unsere Erben,

Erb-

Erbnehmen und Nachkommen, ihnen wiederum zu entrichten verpflichtet seyn, und sollen und mögen sich alsdann solcher 1800. Gold-Gulden, Haupt-Summa, Schaden und Unkosten, Expens, Zehrung und Zinsen, was darhinterstellig, nicht allein an ihrem eingesetzten Dorffe Börnecke, sondern auch an allen unsern beyden Herrschafften, Reinstein und Blanckenburg, beweg- und unbeweglichen Gütern, wie die Namen haben mögen, und wo die gelegen, erholen, und derwegen die Unsern hemmen, und mit Kummer und Besatze aufhalten, ermahnen und bekümmern in allermassen, als sie die mit Recht und aller ordentlicher Form und Gestalt erlanget und bekommen hätten.

Darwider Wir, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, Grafen und Herrn zu Reinstein und Blanckenburg, keineswegs Uns behelffen wollen, sondern sollen von Uns, Unsern Erben und Nachkommen daran unverhindert seyn und bleiben, solches Behelffs allenthalben, wie der Menschen Sinne zu erdencken müglich, Wir Uns sämtlich und sonderlich hiermit begeben, verzeihen, absagen und renunciiren, gantz treulich und ungefährlich. Wir wollen und sollen auch gedacht, unser Dorff Börnecke mit seiner Zubehörung nicht höher und weiter beschweren, verpfänden oder mehr Gülden darauf nehmen ohne Wissen und Willen gedachten Herrn Dechants, Seniorn und gemeinen Capituls, und so sichs begebe, daß Wir sothanes zu thun gesinnet, alsdann sollen und wollen Wir erstmahls gedachten Herrn Dechant, Senior und Capitul die 1800. Gold-Gülden Haupt-Summa, mit samt den betagten Zinsen, gelittenen Schaden, Unkosten und Zehrung, darum zu Danck bezahlen, gelten und zu Händen stellen, wo wir auch ihnen vollkommenen Glauben geben, sollen und wollen, gleich die an Eydes statt bekräfftiget, und gnugsam beweiset und wahr gemachet wären, und wann wir, unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen ihnen solche Zinse oder jährliche Rente wieder abkauffen wollen, welches Wir Uns, Unsern Erben, Erbnehmen und Nachkommen zu thun, wann Uns das gefällig, vollkommene Macht und Gewalt vorbehalten, so sollen und wollen Wir ihnen das ein halb Jahr zuvor, als auf Michaelis, verkündigen, und ihnen darnach auf Reminiscere obbeschriebene 1800. Gold-Gülden Rheinisch, samt den Zinsen, Expensen, Schaden und Zehrungen, ob der welche hinterstellig unbezahlt blieben, und darauf ergangen wären, in der Stadt Halberstadt zu Danck bezahlen und vergnügen, und wann ihnen solche Summa der 1800. Gold-Gülden Rheinisch, mit samt den Zinsen, gelittenen Schaden, ergangenen und gethanen Unkosten und Zehrungen vergnüget, entrichtet und bezahlet seyn, alsdann und nicht ehe, sollen und wollen gedachte Dechant, Senior und gemein Capitul Uns, unsern Erben, Erbnehmen und und Nachkommen, solchen Wiederkauff und jährliche Zinse, mit dieser unserer Verschreibung und hochgedachtes Unsers gnädigsten

digsten Herrn Verwilligung, wiederum abtreten und überantworten, ohn all Gefährde.

Alle diese Puncte, Stücke und Articul, wie oben angezeiget, geloben Wir hiermit stet, vest und unverbrüchlich zu halten. Deß zu wahrer Urkund und mehrer Sicherheit, haben Wir Ulrich, Grafe und Herr, obgenannt hochgedachten Unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Lehen-Herrn, solches einzubewilligen, mit unterthäniger, emsiger Bitt vermocht, daß Sr. Churfürstl. Gnaden Ihr Insiegel neben Unserm Siegel, das wie vor Uns, unsere Erben, Erbnehmen und Mitbeschriebene hier angehangen, auch an diesen offenen Brief haben hängen lassen.

Und Wir Albrecht von GOttes Gnaden, Röm. Kirchen Cardinal und Legatus natus, Ertz-Bischoff zu Magdeburg und Maynt̃z, Primat, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzlar und Churfürst, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Bekennen auch in diesem Briefe, daß obbeschriebener Wiederkauff, wie der in allen seinen Artieuln mit sich bringet, mit Unserm Consens, Vollwort, Wissen und Willen geschehen ist, consentiren, gönnen, vervollworten und verwilligen solches, auch vor Uns und Unsere Nachkommen in Krafft dieses Brieffes. Des zu Urkund haben Wir Unsers ausländischen Abwesens, durch den Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vettern und Sohn, Marggrafen Johann Albrechten, Unserer Stiffte Magdeburg und Halberstadt Coadjutorn, und verordneten Statthalter ꝛc. Unser Insiegel, neben wohlgedachtes Graf Ulrich von Reinstein ꝛc Siegel hangen lassen. Geben in Unserer Stadt Halberstadt, Montags nach Invocavit, Anno 1544.

(L. S.) (L. S.)

Formula VIII.

Wiederkauffs-Contract über ein Adeliches Gut.

Zu wissen und kund seye hiermit jedermänniglich, sonderlich aber denen es zu wissen vonnöthen, daß anheut zu End gesetzten dato zwischen dem Reichs-Frey-Hoch-wohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Friedrich von Buchenau, als Verkäuffern, an einem, und zwischem dem gleichfalls Reichs-Frey-Hoch-wohlgebohrnen Herrn Jacob Heinrich von Ezelsdorff, als Käuffern, am andern Theil, folgender Wiederkauffs-Contract, wissentlich und wohlbedächtlich verabredet und geschlossen worden. Es verkaufft nemlichen Eingangs Hochwohlgedachter Herr von Buchenau, für sich, seine Erben und Erbnehmen, sein Adeliches Gut Forsthausen samt allen pertinentien und darzu gehörigen Stücken

an Ober- und Unter-Gerichten, Kirchen, Lehen, Wohnung auf der Burg, nebst allen dazu gehörigen Vorwercken, wie auch der harten und weichen Holtzung, samt der Mast, Ackerbau, ingleichem aller darbey vorhandener Winter- und Sommer-Saat, Wiesenwachs, Viehzucht, Fischereyen, Jagden, Gärten, Pflug-Diensten, Mühlen- und Korn-Pachten, Geld-Zinsen, Pacht- und Rauch-Hünern, Fleisch-Zehenden, und allen andern Gerechtigkeiten, nichts überall ausgeschlossen, inmassen Herr Georg Friederich von Buchenau, sein seel. Herr Vater, dieselbe Lehen-Güter, bey seinem Leben besessen, genutzet und gebrauchet, auch geniessen und gebrauchen können, und nach desselben Absterben auf Herrn Verkäuffer verstammet und vererbet, Inhalts eines versiegelten Verzeichniß und Erb-Registers, so Herrn Käuffer hierüber zugestellet, in der allerbesten Form, wie es zu Recht, und nach üblichem Gebrauch des Hochlöblichen Hertzogthums N. am zierlichsten, kräftigsten und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, auf einen achtjährigen Wiederkauff, welcher auf Ostern dieses lauffenden 1729. Jahrs anfahen, und auf Ostern 1737. sich endigen soll, wie Wiederkaufs Recht und Gewohnheit ist, mit seiner nächsten Herrn Agnaten Wissen, Willen und Beliebung, Krafft dieses Briefs, dergestalt und also, daß mehrgedachter Herr Käuffer solch ihnen wiederkäufflich verkauffte Lehen-Güter, wie die in gedachtem Erb-Register gesetzet, und nunmehro alsobald auf kommende Ostern dieses Jahrs, einnehmen, besitzen und gebrauchen, und damit nach seinem besten Willen und Gefallen, Inhalts Wiederkauff-Rechtens und Gewohnheiten thun und lassen mögen, wie dann obbesagter Herr Verkäuffer öfters gedachten Herrn Käuffer also fort, hiermit und in Krafft dieses Briefes, in eine stille, sichere, ruhige und unverpfändet, Gewähr, Possess und Besitz aller vorbenannten, und im Register beschriebenen Güter, durch darzu verordnete Commissarien gesetzet, auch denen Unterthanen, Vögten und Dienern ihre Pflicht, wie es am beständigsten geschehen soll, kan oder mag, erlassen, und damit an Herrn Käuffer und dessen Erben und Erbnehmen verwiesen, mit angehefteter Verpflichtung, zu förderlichster Gelegenheit, solche Pflicht-Erlassung und würckliche Anweisung, in Beyseyn der Unterthanen, Vögten und Dienern zu bestellen, und offt mentionirten Herrn Käuffer und Mitbeschriebenen, an allen diesen vorspecificirten Gütern nichts überall vorbehalten, noch vorbescheiden wolle, noch solle, immassen er ihme und seinem Mitbeschriebenen nichts vorbehalten, ohne allein, daß der vorgesetzten Holtzung halber, hiebevor die Modification und Vergleichung zwischen Herrn Käuffer und Herrn Verkäuffer getroffen und eingegangen, daß Zeit währenden dieses Wiederkauffs aus der weichen Holtzung jährlich mehr nicht dann 20 Clafftern, dann an harten 10. Clafftern, zu nothdürfftiger Feuerung zu der Burg und Vorwercken sollen gestämmet und gehauen werden; Doch soll hiermit Herrn Käuffern keineswegs benommen, viel-

vielmehr frey und ungehindert zugelassen seyn, aus der harten Holtzung, so viel zu Erhaltung der Gebäude, so auf den jetzt verkaufften Lehen-Gütern und deroselben Unterthanen-Höfen allbereit seyn, und noch künfftig nothwendig müssen gebauet werden, vonnöthen seyn wird, hauen und fällen zu lassen. Wie dann gleichfalls dem Herrn Käuffer frey stehet, denen Unterthanen zu N. weil sie mit keiner eigenen Holtzung versehen, etwas zu Feuerung aus der weichen Holtzung, damit denselben also an der Junckern Holtzung sich heimlich oder offentlich zu vergreiffen hierdurch alle Ursach und Anlaß benommen, und abgeschnitten werde, zu geben und folgen zu lassen. Um solche wiederkäuflich verkaufftе, und in mehrgedachtem Erb-Register specificirte Lehen-Güter, hat offt wohlgedachter Herr Käuffer, offterwehnten Herrn Verkäuffer 12000. Rthlr. den Thaler zu $1\frac{1}{2}$ Gulden oder 90. Kreutzer gerechnet, baar und in einer Summa zu erlegen, und zu bezahlen versprochen. Immassen er denn solche Kauff-Summ an guten gangbaren unverruffenen Müntz-Sorten, Inhalts einer Special-Verzeichniß und Designation, so Herr Verkäuffer hierüber unter seiner Hand und Siegel Herrn Käuffer zugestellet, baar über und in einer Summa, dem Herrn Verkauffer zu voller Genüge entrichtet und bezahlet hat. Dargegen und damit Herr Käuffer und seine Mitbeschriebene der wiederkauflich verkaufften Lehen-Güter, und im Erb-Register specificirten zugehörigen Stücken halber, auch destomehr versichert seyn mögen, engagiret und verpflichtet sich verkauffender Herr von Buchenau, für sich und seine Erben, auch Lehen-Folger hiermit und Krafft dieses Briefes, bey Adel. Ehren, Treuen und Glauben, solcher verkauffter Güter halber, eine rechte vollständige Gewähr zu seyn, auch gegen aller Ansprüche, ob jemand einige darzu haben möchte, davon doch Herr Verkäuffer nichts bewust, zu Recht und Güte zu vertreten, den Krieg Rechtens, wo sie darinn belanget und angefochten würden, auf beschehene Denunciation auf sich zu nehmen, biß zum Ende auf seine Unkosten auszuführen, und in Summa allenthalben Noth- und Schadloß zu halten, auch obbemeldte wiederkäuflich verkauffte Lehen-Güter, mit denenselben im Erb-Register specificirten Stücken und Pertinentien nach wie vor, nebst andern seinen Lehen-Gütern selbsten, zu verdienen, vor Roß-Dienst-Gelder zu versteuern, verschossen, und also alle Dienste, wie die an gemeinen Reichs-Crayß- und Landes-Hufen auf den Adel möchten gelegt werden, davon zu tragen, ingleichen da auch diese wiederkäuflich verkauffte Lehen-Güter, immittelst und Zeitwährenden dieses Wiederkauffs, durch Krieg, Raub, Brand, oder sonst durch andere Gefährlichkeiten und unversehene Fälle, welches doch GOtt gnädig abwende, in Schaden und Abnehmen gerathen, verheeret werden, oder sonst umkommen solten, soll dadurch Herrn Käuffer und seinen Mitbeschriebenen einiger Schade und Nachtheil nicht zuwachsen, oder imputiret, vielweniger ihnen an ihrer erlegten Kauff-Summ der 12000. Rthlr. das

Geringste nicht decourriret, noch abgezogen werden, sondern es soll Herr Verkäuffer und seine Mitbeschriebene, weilen dieselbe solche und dergleichen pericula und casus fortuitos auf sich genommen, und zu præstiren zugesagt, Herrn Käuffer und seinen Mitbeschriebenen allen, der vorangezogenen Fälle wegen, erlittenen Schadens aus andern ihren Erb- und Lehen-Gütern, in welchen sie dasselbe suchen werden, die ihme Herrn Käuffer und seinen Mitbeschriebenen, samt und sonders nichts ausgenommen, wie es zurecht am beständigsten geschehen soll, kan oder mag, dafür verhypotheciret und verunterpfändet seyn sollen, ohne alle Ausflucht und Wiederred gelten und bezahlen. Wie dann gleichfalls Herr Verkäuffer und seine Mitbeschriebene schuldig seyn sollen, sich auch darzu verpflichtet, Herrn Käuffer und seinen Mitbeschriebenen alle erweißliche Besserung und melioramenta, so an denen verkaufften Lehen-Güthern, und denen darauf stehenden Gebäuen geschehen und angewendet, bey Abtrettung derselben wieder zu restituiren und zu erstatten. Woferne man sich aber über die Bau-Unkosten nicht vereinigen könte, soll es auf ihre beyderseits Bluts-Freunde, was die darinnen für billig zu erstatten erkennen würdig, beruhen.

Alldieweilen aber gegenwärtiger Wiederkauffs-Contract auf 8. Jahr dergestalt eingerichtet, daß auf Ostern, wann man schreiben wird 1737. zu Ende lauffet, als soll Herr Verkäuffer, wann er alsdann diese wiederkäufliche Lehen-Güter, mit ihren pertinentien wieder an sich kauffen und bringen will, solches vielerwehnten Herrn Käuffer und seinen Mitbeschriebenen ein gantzes Jahr zuvor, und also auf Ostern 1736. in ihrer Gegenwart und Wohnung schrifftlich vermelden und ankündigen, und wann also obgedachter Herr Verkäuffer vielerwehntem Herrn Käuffer die jetzt gedachte Denunciation des Wiederkaufs zu Ostern 1736. gethan, so will und soll mehr gemeldter Herr Verkäuffer und seine Mitbeschriebenen vielgedachten Herrn Käuffer, seinen Erben, Erbnehmen oder Getreuen dieses Briefs Inhabern auf nächstfolgende Ostern über das Jahr hernach nemlich 1737. die 12000. Rthlr. Haupt-Summa, nebst allen Interesse, Schaden und Unkosten, so ihme Herrn Kauffer dahero, daß der Verkäuffer und seine Mitbeschriebene, diesen Wiederkauffs-Contract, in einem oder andern Puncten nicht nachgesetzt, oder sonsten nothwendig verursachet, in einer unzertheilten Summa baar ohne allen Abzug unsäumlich, gewiß und unverzüglich, aufrichtig, ehrbar und danckbarlich an unverruffenen Müntz-Sorten, wie die an der Kauff-Summa ausgezahlet, laut und besag des Herrn Verkäuffers dieserwegen unter seiner Hand und Siegel von sich gegebenen special und sonderbaren Designation, wieder geben, erlegen, und zu ihren sichern Händen, an Ort und Enden, die sie ihme und seinen Mitbeschriebenen ernennen werden, auszahlen, und darinnen keine List, Ausflucht, Behelff, weder mit noch ohne Recht, weder einigerley Entschuldigung oder Verhinderung brauchen, noch von andern zu geschehen gestatten, und auf solchen

Fall

Fall beschehener gut und richtiger Bezahlung mehr gemeldter Kauff-Summa der 12000. Rthlr. soll Herr Käuffer und seine Mitbeschriebene, diese ihnen wiederkäuflich verkauffte Lehen-Güter, mit allen pertinentien, laut des offterwehnten Erb-Registers, Herrn Verkäuffer und seinen Mitbeschriebenen zu cediren, abzutretten und einzuraumen schuldig und pflichtig seyn.

Würde aber Herr Verkäuffer und seine Mitbeschriebene, und desselben nächste Herren Agnaten und Vettern, in Ableg- und Bezahlung der Kauff-Summa, und deßwegen aufgewendeten Unkosten, nach beschehener Lose, auf gesetzte Zeit säumig und nicht-haltig werden, auf welchen Fall soll und mag vielerwehnter Herr Käuffer, die wiederkäuflich gekauffte Lehen-Güter, wie oben stehet, für solche 12000. Rthlr. noch andere acht Jahr behalten, besitzen, genieſſen, und gebrauchen, also daß auf diesen Fall der nichtgeschehenen Zahlung dieser Wiederkauffs-Contract mit allen seinen Qualitäten, wie obstehet, alsdann renoviret, und noch 8. andere Jahr verlängert und prorogiret seyn soll, also daß der Verkäuffer und seine Mitbeschriebene vor Ausgang der 8. Jahre nicht allein nicht Macht haben sollen, solche Güter zu redemiren und wieder an sich zu kauffen, sondern er und seine Mitbeschriebene sollen auch schuldig seyn, auf den Fall, wann sie sich zum Wiederkauff erbotten, und doch auf gesetzte Zeit das ausgezahlte Kauff-Geld der 12000. Rthlr. nicht erlegen, Herrn Käuffer und seinen Mitbeschriebenen, allen dieserwegen erlittenen Schaden, Interesse und Unkosten zu erlegen und zu bezahlen, oder die Execution und Hülff, in allen ihren bereitesten Erb- und Lehen-Gütern, die ihnen dafür auch dißfalls zu einem rechten wahren Unterpfand eingesetzet seyn sollen, dulten und leiden. Doch ist hierbey bedinget und abgeredet, daß Herr Käuffer und seine Mitbeschriebene solchen Wiederkauff anders nicht, dann für sich selbst, oder da er dazu nicht kommen kan, seinen nächsten Herrn Agnaten und Vettern, und nicht einem andern zu gut thun, noch übergeben sollen, und in dem keine Gefährde gebrauchen.

Nachdem auch Herr Verkäuffer hierauf bey Herrn Käuffern angehalten, es möchten dieselbe ihme, solche jetzo wiederkäuflich verkauffte Lehen-Güter, samt denen dazu gehörigen Stücken und pertinentien, auf 6. Jahr lang um eine jährliche Pension, wiederum einräumen und gebrauchen lassen; So hat gedachter Herr Käuffer solches auch gantz gerne gewilliget und zugelassen, doch daß er und seine Mitbeschriebene, diese ihre verkauffte wiederkäufliche Lehen-Güter, nicht für sich und in seiner Erben Namen, sondern für und im Namen Herrn Käuffers, und also ex constituto possessorio, besitzen innen haben, genieſſen und gebrauchen, und mehrgedachtem Herrn Käuffer und seinen Mitbeschriebenen, jährlich auf Ostern 600. Rthlr., an Thalern und Müntz, pro rata der ausgezahlten Kauff-Summ, dafür erlegen und bezahlen, anbey aber der Holtzung, anderer Gestalt nicht, als wie oben limitiret, gebrauchen solle.

Wider dieses alles, soll Herrn Verkäuffer und seine Mitbeschriebene, weder Gnad noch Freyheit, auch kein Geleit, kein Gebott, Verbott, Kummer, Arrest, Rescripten, Indulten, Restitution, geist- oder weltlicher Rechte und Obrigkeit, aus eigener Bewegung oder auf Ansuchung gegeben, ausgebracht oder erlangt, auch keine Gewohnheit, Ordnung, Satzung, Freyheit, Befehl, Begnadigung, Privilegien, Einrede, Exception oder Defension, so allbereit erdacht, gesetzt, gegeben, ausgegangen, oder eingeführt werden möchte, verhindern, schützen, schirmen, noch entfreyen, er und seine Mitbenannte sollen und wollen sich derselben allen keines herwieder gebrauchen, noch von ihrentwegen zu geschehen, verstatten, sondern es hat vielgedachter Herr Verkäuffer für sich und seine Mitbeschriebene, aller Kayserl. Majest auch Chur- und Fürsten und aller Stände Schutz und Schirm, Gebott und Verbott, Satzungen und Freyheiten, auch allen und jeden Behelffen, so zu Hinterziehung dieses geschlossenen Wiederkauff-Contracts in Rechten befunden und ausgesetzt, auch Herrn Verkäuffern in einigerley Weg dienlich, Herrn Käuffern aber und seinen Mitbeschriebenen nachtheilig und schädlich seyn könnten, insonderheit der Exceptioni non soluti pretii, & rei non versæ in utilitatem, rei non sic sed aliter gestæ, simulati vel non impleti Contractus, doli mali, metus, beneficii restitutionis in integrum, deceptionis, vel læsionis ultra dimidium justi pretii. L. 2. Cod. de rescind. vend. reductionis ad arbitrium boni viri, regulæ dicendis: generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis, auch allen und jeden rechtlichen Fünden und Behelffen, insonderheit aber der Reichs-Constitution, welche besaget, daß in Wieder-Kauff für 100. nicht mehr dann 5. sollen gekaufft werden, und in Summa allen andern rechtlichen Wohlthaten, wie die allbereit durch das Heil. Röm. Reich, oder die Hertzogen zu N. möchten geordnet, oder sonsten durch Menschen-Sinn, Witz und List erdacht werden, wie die Namen haben, gleich wären sie allhier in specie erzehlt und namkündig gemacht, keine überall ausgeschlossen, aus rechtem guten Wissen, guter zeitlichen Vorbetrachtung, und eigener Bewegniß, freywillig und in bester Form Rechtens, gantz kräfftiglich und an Eydes statt, renunciiret, verziehen, begeben und abgesagt, sich deren keiner zu Hinterziehung dieses getroffenen Wiederkauff-Contracts zu gebrauchen. Alles sonder Argelist und Gefährde. Urkundlich ist dieser Contract von Herrn Verkäuffer und dessen Herrn Agnaten eigenhändig unterschrieben, und mit deren angebohrnen Adl. Pettschafften corroboriret worden. So geschehen den 4. Martii 1729.

(L. S.) Johann Friedrich von Buchenau.
(L. S.) Georg Christoph von Buchenau.
(L. S.) Wilhelm Heinrich von Buchenau.

An-

Anmerckungen.

§. 1.

DEr Kauff und Verkauff ist eine Consensual-Handlung, worinnen zwey oder mehrere Personen sich vereinigen, eine gewisse Sache, vor ein gewisses Geld zu tradiren und abzutretten, und dieser Contractus ist juris gentium nominatus & bonæ fidei, und kan sowohl unter gegenwärtigen als abwesenden, per Nuncios und durch Brieffe geschlossen werden.

L. 1. §. fin. ff. de contrah. empt.

Die Substanz und Wesen dieses Contracts bestehet nun erwehnter massen in beyder Theile Einwilligung, und dieser Consens muß 1) freywillig, ungezwungen und ungedrungen seyn; nemo enim regulariter ad emendum vel vendendum cogitur,

L. 11. C. h. tit.

woferne es nicht der Nutzen des gemeinen Wesens erfordert.

§. 2. J. de his qui sui vel alieni jur.

Krafft dieses §. hat man den Herrn, so seinen Knecht allzu unbarmhertzig tractiret, anhalten können, selbigen auf billige Conditiones zu verkauffen, quia Reipublicæ expedit, ne quis re sua male utatur. Es muß aber 2) der Consens purus und in præsens declaratus seyn, dahero ist der Contract noch nicht vollkommen, wann ich etwas sub Conditione verkauffe, ehe und bevor die Conditio existiret,

§. 7. ff. h. t.

3) wahrhafftig und nicht simulirt L. 55. ff. h. t. noch dabey ein Irrthum vorgegangen seyn. Hinc quotiescunque error in venditione circa substantialia intercedit, toties integer contractus est vitiosus: also, wann man in der Person irret, und jemand handelt mit dem Titio, da er doch gemeynet, es seye Sempronius.

Arg. L. 2. pr. ff. de Judic.

oder an dem Pretio, e. g. da der Venditor Fränckische, der Emtor aber Rheinische Gulden verstanden. Emtio est nulla,

L. 9. pr. ff. de contr. emt.

4) wann in corpore ein error vorgehet v. g. wann der Cornelianische Acker vor den Sempronianischen verkaufft wird, so ist nach nur allegirten L. 9. pr. die venditio null und nichtig. Ebenfalls ist die Handlung nichtig, wann in der materia & quidem tota geirret ist, v. gr. wann mann Ertz vor Gold, Glas vor Edelgestein kauffet.

d. l. 9. §. 2. & L. 14. ff. h. t.

Anderst aber ist es, wann allein in parte & puritate ein Irrthum vorgegangen, e. gr. wann jemand Gold mit Ertz vermischet verkaufft ꝛc. solcher Gestalt bestehet zwar venditio secundum,

L. 10. & 14. ff. h. t.

doch

doch wird hierbey erfordert, daß die vor Gold verkauffte Sache so viel Gold in sich habe, daß es golden könne genennet werden,

d. L. 14.

falls aber nur circa qualitatem accidentalem sich ein error ereignet, so ist der Contract gültig, und wird nur das pretium gemindert,

L. 21. §. 2. 2. *ff. de act. emt.*

weil ein solcher Irrthum den Consens nicht gäntzlich excludiret, angesehen hierunter etwas begriffen ist, was man kauffen wollen. Also wann einer vermeynt, er kauffte eine Jungfer, sie ist aber ein Weib, so ist die emptio gültig: dann in dem sexu hat man nicht geirret, wo aber einer ein Weib kauffte, da er doch vermeynet, daß es ein Knabe seye, so ist der Kauff nichtig, quia in sexu error est.

L. 11. *ff. h.*

Dahero ist auch dieser Kauff gültig, wann einer vor Wein, Eßig, welcher doch vorhero Wein gewesen ist, erhandelt, doch wird an dem Pretio so viel detrahiret, als die Sache dem Werth nach geringe ist.

L. 9. §. 2. *ff. h. & L.* 21. §. 2. *tit. act. emt.*

Dieses aber hat nur statt, wann der Verkäuffer, so sonsten in seinen Sachen nicht fahrläßig ist, die Qualität der Sache nicht gewust: hat er aber Wissenschafft davon gehabt, so ist er dem Käuffer ad Interesse verbunden.

d. L. 21. §. 2. *& L.* 45. *ff. h. t.*

Ja bisweilen wird der Contract gäntzlich rescindiret, wie zu sehen

in L. 11. §. 5. *ff. de act. emt.*

§. 2.

Zu Bestättigung dieses Contracts wird zwar eigentlich nicht erfordert, daß solcher in Schrifften verfasset werde.

Carpzov. p. 2. *C.* 33. *d.* 12. *n. ult.*

es hätten dann die Partheyen ausdrücklich unter sich beschlossen, daß sie schrifftlich contrahiren, und darüber einen Kauff-Brief, Kauff-Recess aufrichten wolten, und daß der Kauff, bis das Instrumentum darüber ausgefertiget, ehender nicht gültig seyn solte. Auf welchen Fall dann die schrifftliche Verfassung allerdings nöthig ist, weilen sonsten bis zu dessen Erfolg beyde Theil impunè pœnitiren und von dem Contract abspringen können, doch wann eine arrha oder Leyhkauff gegeben worden, und der Emtor will den Kauff nicht halten, wirderdessen verlustigt, wann hingegen der Verkäuffer pœnitiret, muß er solchen Leyhkauff zweyfach restituiren, wovon unten mehrers vorkommen wird.

L. 17. *C. de Fult. Instr. Lauterb. Disp. de Arrha. th.* 100.

Dahero

Dahero ist dann nöthig und nützlich, daß die Partheyen den Contract zeitlich ins Reine bringen lassen und unterschreiben; dann wo man noch von dem zukünfftigen Contract handelt und tractiret, da sind beyde Partheyen einander noch nicht verbunden, bis die Sache gäntzlich concludiret, und vor beschlossen gehalten wird,

Alexander Turt. lib. 1. Conf. 28. n. 3.

und der pœnitirende Theil kan sich mit der Exception behelffen: Es wären nur blosse *Tractaten* gewesen, so zu Papier gebracht, es seye aber der *Contract* nicht zum Schluß gekommen, und könne also aus solchen *Tractaten* noch kein Kauff erwiesen werden, indeme man öffters wegen vieler Sachen im Handel stehe, welche doch niemahls zum Schlusse kommen.

Mascard. de probat. concl. 617. Card. Tusch. Lit. F. 339.

Hätten sich aber die Contrahenten allbereit verglichen, und wegen vieler Puncten oder Weitläufftigkeit der Sachen könte nicht alsobald ein solenner Kauff-Brief aufgesetzet werden, so pfleget in so lange, bis ein rechtes Instrument gefertiget, eine Punctation oder kurtzer Entwurff derjenigen Puncten, darüber sich beyde Theile verglichen, gemachet, und die Clausul mit annectiret zu werden: **Und soll diese** Punctation **so lange bis ein** solennes Instrument **zu Papier gebracht,** ad instar plenissimi contractus ad agendum & excipiendum **völlige Krafft und Würckung haben.**

Stryk. de Caut. cont. f. 1. c. 6. §. 1. in fin.

§. 3.

In diesem §. werden wir die Personen betrachten, welche validè einen Kauff abschliessen können oder nicht. Nach denen Römischen Rechten haben die Præsides Provinciarum von denen unter ihrer Bottmäßigkeit angesessenen, weder vor sich noch durch Mittels-Personen nichts kauffen können,

L. 46. ff. h. t.

weil man davor gehalten, daß die Provinciales den Kauff nicht aus freyem Willen, sondern aus Furcht des Gewalts abgeschlossen. Allein heut zu Tage ist diese prohibition auffer Zweiffel aufgehoben, weil die Ober- und Beamte von dem Fürstl. Hof nicht so weit entlegen sind, daß die gravirte Unterthanen nicht dorthin recurriren, und wegen widerrechtlich erlittenen Gewalts Schutz und Hülffe suchen könten. Die Bauren wissen dieses remedium gar wohl zu ergreiffen, und wann man sie bey Amt nur krum ansiehet, oder ihnen nicht alle Bosheit gestatten will, rottiren sie sich zusammen, und lauffen die Regierung Hauffenweise an, finden auch öffters leichtlich Gehör, weil ein jeder gerne an dem Beamten zum Ritter werden möchte.

Mit vor allegirtem L. 46. & L. 62. ff. h. t. haben auch einige Gleichheit die an theils Orten emanirte Landes-Gesetze, Krafft deren kein Ober- und Beamte Brau-Wirthshäuser oder andere liegende Güter in seinem Amt, ohne der Herrschafft Vorbewust, und deren Einwilligung, erkauffen und besitzen solle, welches unter andern auch in Hoch-Fürstl. Onoltzbachischen Landen eingeführet ist.

Hierbey fragt sichs auch, ob einem Beamten, der officii ratione etwas sub hasta verkauffet, nicht erlaubt seye, gleich andern darauf zu licitiren und solches an sich zu bringen? Nun scheinet zwar der vor citirte L. 46. deme zu widerstehen, allein ex L. fin. C. de fid. & jur. hast. fiscal. erhellet das contrarium; dann weil derrgleichen Sachen zum Verkauff offentlich ausgesetzet sind, so ist auch jedem erlaubt, ein mehrers pretium zu offeriren, und den andern weß Standes und Würden er auch seyn möchte, herab zu stechen und zu excludiren, daß dieses in praxi auch statt finde, beweiset

Philippi Tr. de subhast. c. 3. commat. 8. num. 3. & seq.

und Mangilius de subhast. qu. 88. n. 10. concludiret, daß ein Beamter, bona fide servata, eine offentlich feilgebottene Sache gar wohl käuflich an sich bringen könne, ob er schon solche vi officii verkauffen müsse, auch gar nicht nöthig habe Rescriptum Principis vorhero zu impetriren.

1) War auch de jure Romano denen Tutoribus die Erkauffung ihrer Pupillen-Güter verbotten,

L. 34. §. fin. h. t.

welches, zugleich auf die Curatores, Procuartores und dergleichen, welche anderer Geschäffte verrichtet, und deren Sachen verwaltet haben, extendiret wurde. Allein heut zu Tage, wann der Kauff offentlich und bona fide geschiehet, ist ihnen solches zugelassen.

Brunn. ad L. 34. ff. h. t. in fin.

3) Kan man mit einem Kind, welches noch nicht 7. Jahr alt ist, keinen Contract schliessen, wann gleich des Vormunds Bewilligung und Authorität darzu käme, sondern der Vormund muß selbsten im Namen des Kindes den Contract machen und abschliessen.

L. 8. §. 3. C. de jur. delib.

Dehero man auch eine sonderbare Circumspection zu gebrauchen, wann man mit einem Kind oder vielmehr über dessen Sachen einen Handel treffen will, daß das gantze Werck von dem Vormund und in seinem eigenen Namen concipiret werde. E. g. Es verkauffte Titius im Namen seines Pfleg-Befohlenen ꝛc. welches wohl zu observiren,

Tiraquell. de retract. Lignag. §. 1. Gloss. 13. num. 20.

daferne aber das Kind bereits über 7. Jahr wäre, müste alsdann der Contract im Namen des Kinds verfasset, und mit des Vormunds Authorität

und

und Vollwort bekräfftiget werden. Z. E. **Es verkaufft** Mevius **mit Beystand und Vollwort seines Vormundes** Sempronii &c. Ob nun schon dieses aller Orten so genau nicht beobachtet wird, weil viele Concipienten diese distinction selbsten nicht verstehen; So ist es doch denen Rechten gemäß, daß der Vormund im Namen des Kinds, oder wenn es über 7. Jahr, der Pupillus selbsten mit Beystand und Vollwort seines Vormunds contrahire,

pr. Inst. de Autorit. Tut.

so ist auch in

L. 37. §. 1. ff. ad SCt. Trebell.

deutlich versehen, daß der Pupillus oder Pfleg-Befohlene mit Krafft und Vollwort seines Vormunds, nicht aber der Vormund ohne den Pupillen, es sey dann, daß er noch ein Kind wäre, etwas thun und schliessen solle, weil auch nicht einmahl der Vormund im Namen seines Pfleg-Befohlenen einem andern Vollmacht auftragen kan.

Stryk. de Caut. contr. f. 1. c. 2. §. 3.

In Gerichtlichen Sachen aber stehet dem Vormund frey, ob er selbsten erscheinen, oder seinen Pfleg-Befohlenen zugleich mitbringen, und also im Namen desselben durch seinen Beystand und Vollwort die Sach vortragen und treiben wolle. Ist der Pfleg-Befohlene noch unter 7. Jahren, so verrichtet der Vormund alles selbsten, und ist also einerley wann eines Pupillen Sache vor Gericht urgiret wird, ob ich sage: **Es erscheinet** Sempronius **Kläger in** Assistenz **seines Vormundes** Javoloni; oder, **Es erscheinet** Javolonus **in Vormundschafft des** Sempronii. Jedoch wann die Sache ein Kind concerniret, muß man sagen: **Es erscheinet** Sempronius **im Namen seines Pfleg-Befohlenen** Mevii.

Stryk. cit. loc.

4) Kan man mit einem Unmündigen sine autoritate tutoris ebenfalls nichts beständiges contrahiren, sondern es muß allezeit des Vormunds Beystand und Vollwort adhibiret werden, und zwar muß der Tutor gleich anfänglich oder in ipso actu seinen Consens ertheilen, sonsten wo man es anstehen läst, ist die Sache vergebens.

§. 2. J. de Aut. Tut.

Wiewohl dieses letztere heutiges Tages so genau nicht mehr genommen wird, ob der consensus Tutoris gleich oder ex intervallo accediret,

Cyprian. Regner. Censur. Belg. & Hopp. in usu moder. ad § 2. J. de Aut Tut.

hierbey ist dieses das beschwerlichste, daß man den mit einem Unmündigen ohne des Vormunds Zuthun geschlossenen Contract allezeit halten muß, dahingegen der Knab darzu nicht verbunden ist, sondern allezeit davon abstehen kan,

pr. J. de Aut. Tut. L. 13. §. 29. ff. de A. E.

um aber dieser verdrießlichen Obligation loß zu kommen, und nicht beständig von des Knabens Willen zu dependiren, kan man jemand abschicken, der mit Zuziehung des Vormunds von dem vernehme, ob er den Contract halten wolle oder nicht? da er dann eines von beyden erwählen muß.

L. 13. §. 27. ff. de Act. empt. & vend.

Brunnem. Comment. ff. ad L. 13. h. t. n. 38.

5) Gleichfalls ist nicht sicher mit einem minderjährigen, i. e. demjenigen, so nach Kayserl. das 25. nach Sachsen Recht aber das 21. Jahr noch nicht erreichet hat, zu contrahiren, sondern man hat sich förderlich zu erkundigen, ob er mit einem Vormund versehen oder nicht? Ist keiner vorhanden, so ist weiter nöthig, daß man sehe, ob man sich seine Güter oder seine Person verbinden wolle. Betrifft der Handel Güter, so ist alles null und nichtig:

L. 3. C. de Restit. in integr.

concerniret es aber die Person, so ist er gültig: Z. E. Er hätte versprochen, er wolle dieses oder jenes thun,

L. 101. ff. de V. N.

weil der Curator nur der Güter wegen bestellet ist.

§. 2. 7. de Curat.

6) Kan man mit einem Unsinnigen regulariter nichts contrahiren, weil er in allen Stücken mit einem Abwesenden und Schlaffenden verglichen wird:

L. 2. §. 3. ff. de jure Codicill.

wann er aber seine intervalla hat, und zu Zeiten bey Verstande ist, kan man gantz sicher mit ihme handeln und schliessen;

arg. L. 9. C. Qui test. fac. poss.

doch könnte man um mehrerer Sicherheit willen Zeugen adhibiren, welche nachmahls betheuren können, daß isto tempore, da der Contract geschlossen worden, nicht das geringste Merckmahl einiger Unsinnigkeit zu spühren gewesen, sondern daß er alles klüglich und vernünfftig in dem gantzen Werck verrichtet habe.

Stryck. de Cont. contr. s. 1. C 2. §. 9.

7) Mit einem Närrischen, Tummen oder Melancholico ist ohne assistenz eines Curatoris ebenfalls kein sicherer Contract zu schliessen; woraus dann folget, daß mit einem furioso, der keine intervalla hat, sondern beständig raset, nichts beständiges zu contrahiren seye, sondern man muß demselben einen Curatorem oder vielmehr Tutorem ex officio constituiren lassen, und mit diesem dem Handel in Richtigkeit bringen; und weil zwischem einem Kind und furioso eine schlechte differenz ist, so pflegen auch die Handlungen folgender Gestalt concipiret zu werden: **Es verkaufft** Sempronius **als** Curator **im Namen seines wegen blöden Verstandes ihm anbefohlenen** Curanten Mevii &c.

Stryk. cit. loc. §. 10. & 11.

8) Vat-

8) Vatter und Sohn, der noch in vätterlicher Gewalt ist, können, weil sie in Rechten vor eine Person gehalten werden, ebenfalls nicht contrahiren,

§. 4. *J. de inutil. stipul. L. 2. ff. de contrah. emt.*

verkauffte aber gleichwohl ein Vatter dem Sohn seine Güter, so wird in ipso venditionis momento pro emancipato gehalten, und der celebrirte Contract kan de jure bestehen,

Dn. Hildebr. diss. de Oblig. inter. patr. & filium c. 2. per tot.

9) Mit einem Trunckenen, der nicht weiß, was er redet, ist abermahls kein Handel zu treffen, weil er einem Unsinnigen verglichen wird, daferne aber gleichwohl ein Handel mit ihme geschlossen worden, ist er null und nichtig und von keiner Gültigkeit.

Valent. Franc. Tract. de fidejuss. c. 33. seqq. Alexander & Bald. ad L. 6. C. de Dol. mal. Struv. ad ff. Ex. 6. th. 37

allwo letzterer nachfolgendes von dortigem Collegio Juridico M. Jun. 1714. ertheiltes Responsum communiciret: da ihr damahls mit einem Trunck beladen gewesen, und nicht gewust, was ihr gethan. So seyd ihr demselben, was da zur Zeit einer Mühle halber versprochen worden, nachzuleben nicht schuldig. V. R. W.

Wer also mit einem Trunckenen gehandelt, der schicke folgenden Tags, wann er den Rausch ausgeschlaffen, ein paar gute Freunde an ihn, und lasse fragen, ob er sich des geschlossenen Contracts annoch erinnere, und ob er solchen annoch zu halten gesonnen seye? Erkläret er sich nun nochmahls dabey zu verbleiben, so ist die Sache richtig, und er kan davon nicht mehr abstehen, weil er nüchtern nochmal darein consentiret hat.

arg. L. 48. ff. de R. I.

10) Mit einem liederlichen Tropffen und verschwenderischen Menschen kan man noch so lange validè contrahiren, bis er von dem Richter pro Prodigo declariret worden,

L. 18. ff qui test. fac. poss.

so bald ihn aber der Richterliche Ausspurch zu einem Verschwender erkläret, sobalden sind ihme auch die Hände gebunden, daß er mit dem Seinigen nicht mehr thun kan, was er will, ob gleich dieses im Urtheil nicht exprimiret wäre.

Hillig in Donellum. lib. 12. c. 22. lit. F.

Ja die Rechte halten davor, daß er selbst keinen Willen mehr habe etwas zu disponiren.

L. 40. ff. de R. I.

Wer also von eines Prodigii Gütern etwas verkauffen will, muß mit dem bestellten Curatore tractiren, wann er nicht gefähret seyn will.

11) Wollen die Rechte auch nicht gestatten, daß ein Medicus von einem Krancken etwas erkauffe,

arg. L. 9. C. de Profess. & Medic. ibique Brunnem. n. 3. & Eck. h. §. 3.

weil præsumiret wird, der Krancke habe aus Furcht, von dem Medico versäumt zu werden, contrahiret, und also würde der Contract, obgleich der Verkäuffer nicht ultra dimidium lædiret worden, wieder rescindiret und aufgehoben.

L. 3. ff. de Extraord. cognit.

Allein Stryk. S. 2. c. 8. §. 5. hält davor, daß aus beyden angeführten LL. schwerlich behauptet werden könne, daß ein Medicus mit einem Krancken nicht solte contrahiren können. Hält jedoch selbsten vor rathsamer, daß der Contract bis zu erfolgter reconvalescenz des Krancken aufgeschoben; oder wenigstens zwey Zeugen, mit zur Handlung gezogen werden, welche nachmahls attestiren könten, daß der Krancke aus gutem freyen Willen, ungezwungen und ungedrungen contrahiret hätte.

§. 4.

Anjetzo fragt sichs, welche Sache verkauffet werden können? & Respondetur: alle diejenige, so in rerum natura und in commercio sind. Also können nicht verkaufft werden die res sacræ, religiosæ & sanctæ.

§. 7. *f de Rer. divis.*

Und wo einer wissentlich eine solche Sache verkaufft, ist der Contract null und nichtig und der Verkäuffer ist dem Emtori ad interesse verbunden,

§. fin. de l h. t Lauterb. tract. Synopt. ad ff. th. h. t. §. 7.

hat der Verkäuffer selbsten ignoriret, muß er allein das empfangene pretium restituiren.

Hopp. ad §. fin. h. t.

Es sind aber etliche Fälle ausgenommen, bey welchen prævia causæ cognitione & permissu superioris die res sacræ alieniret werden können, nemlich: a) zu Erlösung der Gefangenen, b) alimentation der Armen tempore famis, c) wann die Kirche in grossen Schulden stecket,

L. 21. C. de SS. eccles.

d) bey imminirendem Türcken-Krieg,

R. I. de Anno 1542. §. aber der Kirchen Kleinodien ꝛc.

doch daß die Gefässe und mobilia, vor denen immobilien angegriffen und alieniret werden.

auth. hoc porrectum. C. de SS. eccles.

e) Wann die Kirche an einem ungelegenen Ort Güter hätte, deren Beybehaltung mehr Schaden als Nutzen causirte. Dieses hat nun seine Richtig-

tigkeit, wann der Pabst oder Fürst die alienation proprio motu verordnet hätte. Wolte aber jemand durch sein absonderlich Rescript vom Fürsten den Kauff über die Kirchen-Güter confirmiren lassen, so muß der Impetrant besorgt seyn, damit der Consul mit annectiret werde: daß der Fürst diesen Kauff, aus gutem Wissen, ungesehen, daß sonst die Kirchen-Güter nicht können veräussert werden, (ex certa scientia & cum clausula derogatoria) hiermit confirmire.

Redoanus Qu. 21. *n.* 32.

So muß auch ein rechtes Instrument oder Kauff-Brief darüber aufgerichtet, und darinnen die Ursachen, warum die Sachen verkaufft worden, deutlich exprimiret werden.

Stryck. de Caut. cont. s. 1. *c.* 3. §. 10.

Die res religiosæ können nach gemeinen Rechten oberwehnter massen ebenfalls nicht verkaufft werden. Allein weil man hodie die Todten nicht mehr auf die Aecker oder Gärten, wie vor diesem, versencken darf, sondern in die darzu gewidmete cœmeteria begraben muß, so kommet bey Gerichten dergleichen casus fast niemahls vor, wie dann, wann man zu Kriegs-Zeiten die cadavera militum in prædia privata inferiret, selbige eben dardurch nicht pro religiosis erkannt, sondern von den possessoribus nach Gefallen alieniret werden.

Mujer. ad §. 9. *Inst. de rer. div.*

Und obwohlen die geistliche Rechte verbieten, daß man kein Geld für die Begräbniß-Stelle in den Kirchen fordern solle.

C. abolenda 13. *X. de sepult.*

so ist doch heutiges Tages denen Kirchen-Vorstehern erlaubt, wann einer in die Kirche begraben seyn will, vor die Grab-Stelle (wo die Gewohnheit nemlich eingeführet ist,) etwas zu fordern und zu nehmen, welches hernach der Kirche berechnet wird;

Carpz. in Iurispr. Eccl. l. 2. *defin.* 391.

Gestalten es dann auch gantz etwas gemeines ist, Begräbnisse zu kauffen und zu verkauffen, und wird dieser Handel nur quoad usum profanum verbotten. Res sanctæ sind an und vor sich selbsten inalienable, doch können sie cum universitate verkaufft werden. E. g. wann ein Dorff verkaufft wird, wird die Kirche auch mit verkaufft, ob sie schon nicht specialiter in den Anschlag kommet. Ja es werden nicht so wohl die res sacræ, religiosæ &c. als vielmehr derselben jura v. gr. jus mortuum inferendi, ritus sacros celebrandi &c. unter dem Kauff verstanden.

Hopp. ad §. *ult. l. h. t.*

Die

Die confiscirte, scandalose, und Anstos erweckende Bücher sollen gleichfalls nicht verkaufft werden.

L. 4. §. 1. ff. famil. ercit.

Aemter sollen regulariter auch nicht verkaufft werden,

Nov. 6. c. 1. §. 9.

allein heut zu Tage wird dieses so genau nicht mehr attendiret, wann es zumahlen utilitas & necessitas Reipublicæ erfordert, doch solle man billich auf solche Leute regardiren, so dem Amt gewachsen sind, und die erforderliche capacität besitzen.

Lauterb. Coll. ff. h. §. 18.

Strittige und noch unerörterte Sachen sind ebenfalls nicht zu verkauffen.

L. 2. & fin. C. de litigios.

Ingleichen gestohlene Sachen, weil sie von dem vero Domino wieder vindiciret werden können.

L. 34. §. 3. ff. h. t.

So ist es auch verbotten dem Feind Proviant, Ammunition, Gewehr, Pferde und anders, so zu seiner conservation dienet, zu verkauffen.

Stryk. us. med. ff. de contr. emt. §. 6.

§. 5.

Hingegen können annoch hoffende Sachen, welche nach Ordnung der Natur jährlich zu gewisser Zeit zu wachsen pflegen, gar wohl verkauffet werden. E. gr. wenn ich einem den Wein, der das Jahr in meinem Weinberge wachsen wird, verkaufe. Denn nach ordentlichem Lauff der Natur, wachsen jährlich einige Früchte, ob gleich nicht allezeit in gleicher Menge; ausser daß bisweilen ein Miß-Jahr kommt, und gar nichts erlanget wird, welcher Verkauff aber die Bedingung: **Daferne einige Früchte wachsen werden**, &c. tacitè in sich begreiffet: dann wo nichts wächset, so darff auch der Verkäuffer nichts liefern, und der Käuffer kan das allbereit ausgezahlte Geld wieder zurück fordern.

arg. l. 8. pr. ff. contr. Emt.

Wächset aber etwas, ob es schon nicht viel ist, muß der Käuffer das volle Geld, darum sie einig worden, zahlen,

Lauterb. h. §. 1. n. 10. vers. si vero.

weil aber leichtlich geschehen kan, daß der Käuffer ultra dimidium verkürtzet wird; so kan er die Clausul mit beyrücken: e. g. **Er verspricht vor den zugewachsenen Wein künfftiges Jahr aus seinem Weinberge 200. Rthlr. zu geben; solte aber wider Verhoffen so viel Wein nicht gewonnen werden, welcher die Helfte des werths erreichte, soll davon so viel abgehen, als der Wein unter der Helfte werth ist.**

Stryk. de Caut. contr. s. 2. c. 8. §. 10.

Doch

Doch ist dieses allein von denenjenigen Früchten zu verstehen, die erst noch künfftig wachsen sollen, nicht aber von denen, welche auf dem Feld schon im vollen Wachsthum stehen, aber noch nicht zur Vollkommenheit und Reiffe gediehen; dann dieses letztere ist in dem Reichs Abschied de Anno 1577. Tit. 19. **Von Verkauff der Früchte im Feld** ꝛc. dergestalt verbotten:

> Daß dasselbig Fürleihen oder Zuvorausgeben anders und mehrers nicht, als auf den Schlag und gemeinen Kauff, was nemlich der Wein oder Getrayd zur Zeit des Contracts, oder aber vierzehen Tag die nächsten nach dem Herbst, oder Erndten gelten wird, beschehe, ꝛc. Wofern auch hinführo durch jemand anders, dann jetzo obbemeldt gehandelt, und hierinn einiger Vortheil, Argelist, Gefahr oder Betrug, gebraucht würde, so wollen wir hiermit ernstlich, daß solcher Abkäuffer, oder Ausleiher die Haupt-Summa verlohren, und darzu von der Oberkeit, ob auch gleich der arme Mann nicht klaget, ex officio, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, an Ehren und Guth gestrafft werden soll.

Sunt hæc ipsissima verba dicti Recessus Imp. cit. loc.

§. 6.

Die Hoffnung Kauffen, wird dasjenige genennet, wenn ich etwas kauffe, welches a casu & fortuna dependiret, und man mag etwas bekommen oder nicht, so hat der Kauff gleichwohl seine Richtigkeit. Z. E. wann ich einen Fischzug oder Vogelfang gekaufft, valet emtio, licet nihil capiatur,

L. 8. §. 1. *ff. h. t.*

denn das Glück oder Hoffnung selbsten ist anstatt der Sache, die verkaufft worden, und der Verkäuffer kan das Geld mit gutem Gewissen behalten.

Fagundez de just. & jure lib. 5. *t.* 24. *n.* 7.

Weilen aber solcher Gestalt einem Theil allzugrosser Gewinn, dem andern aber Verlust dadurch zuwachsen kann; so wäre nicht undienlich, wenn die Contrahenten sich dahin verglichen, daß im Fall der Schaden oder Gewinnst zu groß wäre, sie einander proportionirte Einsetzung thun wolten, allermassen bekandt ist, daß der Schaden und Verlust, welcher auf dem blossen Ausschlag des Glückes beruhet, restitutionem in integrum nicht nach sich ziehet.

L. 11. *C. de transact. L.* 12. *C. de inoffic. test.*

Es fragt sich aber, falls bey solchem Fischzug pretiosa mit heraus gezogen würden, weme unter beyden Contrahenten solche zustünden? Die Dd. sind

hierinnen nicht einerley Meynung; dann einige wollen solche dem Emtori andere dem Venditori zueignen. Hier ist zu distinguiren, ob die Handlung in specie oder in genere geschlossen worden. Ist solche in specie nur von Fischen gewesen: e. g. **Ich gebe dir 3. Rthlr. vor die Fische, so du jetzo heraus ziehen wirst**: so kan sich der Emtor, der zugleich mit heraus gezogenen pretioforum nicht anmassen, weil nur in specie von Fischen die Rede gewesen: hätten sie aber in genere contrahiret, z. E. **Was du jetzo heraus ziehen wirst, davor gebe ich dir 3. Rthlr.** so hätte der Verkäuffer an dem heraus gezogenen nichts zu prætendiren, weil sie nicht insonderheit von Fischen allein, sondern generaliter, was heraus gezogen wird, sich verglichen haben.

Lauterb. tract. synopt. ad ff. h. t. n. 10.

§. 7.

Der Verkauff geschiehet entweder per aversionem i. e. überhaupt, durch den Bogen oder in Pausch, ohne Benennung einer quantität, und also nur demonstrativè, oder ad mensuram & quantitatem, nach dem Gewicht, Maaß oder Anschlag, und also restrictivè, welches aus der Contrahenten Worten muß beurtheilet werden. Zum Exempel es sagte einer: Ich verkauffe dir diese Wiesen, wie deren Gräntzen hier vermarckt und versteint sind, welche $1\frac{1}{2}$ Morgen groß. Solcher Gestalt ist der Kauff nur demonstrationis gratia geschehen, und hat alsobald seine Richtigkeit, und wird nicht attendiret, ob sich nachgehends die Morgen-Zahl also ergibt oder nicht, weil nicht so wohl, ad quantitatem præstandam, als vielmehr ad corpus, woher die præstation geschehen solle, gesehen wird. Dann obgleich eine Zahl dabey befindlich, so ist doch dieselbe nur so obenhin, ohne eine völlige Gewißheit darzu gesetzet; weßhalben dann auch der Kauff-Contract, so bald die Contrahenten de re & pretio einig worden, perfect und vollkommen ist; der Käuffer muß auch den Schaden und Gefahr auf sich nehmen, und es mag mehr oder weniger seyn, so wird doch das Kauff-Geld weder gemindert noch vermehret.

Rauchb. P. 1. qu. 21. n. 9. Carpz. L. 5. Resp. 25. n. 14. & 15. Brunnem. special. diss. de vendit. ad Carp. & ad quant.

Doch thut der Verkäuffer noch sicherer und besser, wann er das Wort ohngefehr mit adjiciret. Z. E. **daß die Wiese ohngefehr $1\frac{1}{2}$ Morgen halte.** Und dieses gehet nicht alleine an bey Verkauffung der Feld-Stücke, als: Aecker, Wiesen, Weinberg ꝛc. sondern auch in andern Sachen, als Wein, Getrayd, Oel und dergleichen.

Struv. Ex. 23. th. 12.

Hingegen venditio restrictiva, sive ad mensuram & quantitatem facta, wann ich erstlich die quantität und nachgehends erst die Sache selbst anzeige und bemercke. Z. E. **Ich verkauffe dir 50. Morgen Acker**: item ich verkauffe dir

dir 100. Malter Korn, welche von meinem Korn-Boden sollen geliefert werden: oder ich verkauffe dir dieses Feld, so 50. Morgen hält, jeden Morgen vor 25. fl. Sind nun daselbst mehr denn 50. Morgen, oder mehr denn 100. Malter Getrayd vorhanden, so bleibt das übrige dem Verkäuffer; erstreckt sich aber die Zahl bey der Zumessung nicht so hoch, so ist er verbunden den Rest dem Käuffer anders woher zu liefern, oder vor dem Abgang so viel an dem pretio detrahiren zu lassen.

L. 40. §. 2. *ff. h. t. L.* 4. §. 1. *de act. emt.*

Wie dann auch der Verkäuffer von der Lieferung oder Zumessung allen Schaden, der an dem Getrayd geschehen, selbst tragen muß, weil vor der würcklichen Zumessung der Contract, was den Schaden anbetrifft, noch nicht zu seiner Vollkommenheit gediehen, und die heimliche Bedingung in demselben verborgen ist, daß alsdann der Käuffer erst das Unglück auf sich nehmen wolle, wann die Zumessung würcklich geschehen. Es wäre dann der Käuffer selbst Ursach, daß die Zumessung und Lieferung nicht geschehen können.

Stryk. de Caut. contr. s. 2. *c.* 8. §. 31.

Es muß auch die Zumessung an dem Ort, wo die Sache gelegen, und nicht in loco contractus geschehen.

Mart. dig. nov. tom. 3. *rubr. empt. vend. cap.* 19.

Und obwohlen einige davor halten, daß, wann der Contract dahin verlautet, daß die Sache solle gemessen werden, alsdann die Zumessung allein innerhalb 60. Tagen begehret werden könne;

Anton. de Butr. Abb. Imol. Alberic. in c. per tuas. de donat. arg.

L. 31. §. 21. *ff. de ædil. edict.*

so statuiren doch wieder andere das Gegentheil, als

Bero. q. 5. *& Hart. Pistor. observ.* 210. *n.* 8.

und zwar aus dieser raison, weil, ex illo pacto contractui adjecto, die action selbst aus dem Contract herflieſſe, welche an und vor sich selbsten perpetuierlich seye, also könne auch in perpetuum die Zumessung begehret werden, welches auch Struv. Ex. 23. th. 13. mit einem præjudicio bewähret, daß nemlich ad consultationem der Fürstl. Regierung zu Weimar in causa S. B. Erben zu N. contra die von S. also gesprochen worden.

§. 8.

Wann es sich zutrüge, daß jemand eine Sache verkaufft, ehe ers aber übergeben, einem andern nochmahls verkauffte, und es dem letztern würcklich übergebe und einraumte, so wird der andere, (so fern er anders von dem vorigen Kauff keine Wissenschafft gehabt,) bey dem erkauften Guth, ohnerachtet er der letztere Käuffer gewesen, allerdings gelassen, angesehen der erstere ein bloſſes jus ad rem und eine obligation wider den Käuffer erlanget,

der andere aber durch die Lieferung und tradition das Dominium überkommen hat.

L. 15. C. de rei vind.

Der erstere Käuffer aber kan den betrüglichen Venditorem, wegen alles Schadens und Nachtheils, so ihme wegen des nicht gehaltenen Kauffs zugewachsen, oder entstehen könnte, rechtlich belangen.

§. 9.

Zu Perfectionirung des Kauff-Contracts muß auch ein pretium oder Kauff-Summa stipuliret werden, und solches soll 1.) in einem billigen, 2.) gewissen, und 3.) baaren Kauff-Gelde bestehen. Ad primum ist zu notiren, daß dasjenige justum pretium genennet werde, welches weder unter, noch über die Helfte der gemeinen æstimation der Sache bestehet.

L. 2. C. de Resc. vend. L. 93. pr. ff. ad L. falcid.

Indeme aber der Zustand der Commercien nicht leidet, daß eine gantz genaue Gleichheit zwischen der Waare und dem Kauff-Geld getroffen werde, massen in Handlungen es fast auch unmöglich ist, daß das pretium und das verkauffte Guth nach arithmetischer proportion einander gleich seye, wie dann die vota contrahentium ungleich, und der Verkäuffer seine Waaren theuer anzubringen der Emtor hingegen wohlfeile einzukauffen hoffet, und sich bemühet, und endlich nach einem und andern Erlaß am geforderten Kauff-Gelde, von Seiten des Verkäuffers, hingegen von Seiten des Käuffers nach gethaner Zulage zu dem Anfangs offerirten pretio, die Partheyen eines gewissen Kauff-Geldes sich vergleichen: als hat man in denen Gesetzen keine andere Verordnung machen können, wolte man anderst Handel und Wandel nicht turbiren, oder gantz und gar aufheben und eingehen lassen, daß also eine kleine læsion auf ein oder anderer Seiten im Kauff und Verkauff geduldet werden müssen.

L 22. §. 3. ff. locat.

Damit aber die Verkürtzung nicht allzu übermäßig seyn möchte, ist in denen legibus solche bis auf die Helffte oder das alterum tantum toleriret und zugelassen, wann aber die læsion sich über das alterum tantum erstrecket, so kan der verkürtzte Theil auf die Ersetzung klagen.

L. 2. C de Resc. vend.

Z. E. Wann ich ein Guth, so 100. Rthlr. werth ist, weit höher, als vor 150. bis 200. Rthlr. kaufte, so kan ich die Uebermasse über das rechte Kauff-Pretium nicht wieder fordern. Dahingegen, wann ich ein Guth, so eigentlich 100. Rthlr. werth vor 80. 70. 60. bis 50. käuflich an mich gebracht,

bracht, wird mir gleichfalls der Vortheil gelassen, und kan der Verkäuffer dasjenige, was am rechten Kauff-Pretio fehlet, nicht fordern. Hätte aber im ersten Fall der Verkäuffer über 200. Rthlr. als 205. 210. 250. Rthlr. an der Kauff-Summa bekommen, im andern Fall aber der Käuffer unter 50. Rthlr. da die Sache 100. Rthlr. werth ist, eingekaufft, so müste dem beleidigten Theil Ersetzung geschehen. *cit. l. 2.*

Wobey noch zu errinnern, daß wann die Kauff-Summa durch die Gesetze auf ein gewisses determiniret ist, e. g. in denen jährlichen Zinsen, welche nicht höher als als 5. pro Cento zu verkauffen nachgelassen, oder von der Obrigkeit die Victualien an Wein, Bier, Fleisch ꝛc. geschätzet, so dann der verkürtzte Theil, wegen einer jeden læsion auch unter der Helfte, sich beklagen und Hülffe suchen kan.

Hierbey ist zu gedencken, daß die Contrahenten gemeiniglich der Verletzung über die Helffte zu renunciren pflegen. Z. E. Solte sich auch befinden, daß einer unter beyderseits *Contrahenten* über die Helfte des rechten Werths *læsiret* wäre, so soll dennoch der *Contract* in seinen Würden bleiben, massen zu dem Ende sie der Ausflucht der Verletzung über die Helfte hiermit kräftigst *renunciirin*: Und daß dergleichen Verzicht gültig seye, bezeuget. *Struv. Ex. 23. th. 90.*

Bisweilen ereignet sich auch der casus, daß einer aus Gewohnheit dem andern eine Sache um einen geringen Preiß verkaufft, die doch sonst viel mehr werth ist, und solchenfals ist auch nöthig, daß der Verkäuffer ausdrücklich dem Contract mit inserire, er habe gar wohl gewust, daß die Sache mehr werth seye. Z. E. und ob gleich dem Verkäuffer wohl wissend, daß das verkaufte Haus wohl zweymal so viel werth, als der Käuffer darvor zahlet; so hätte er dennoch aus guter Freundschafft um die versprochene 1000. Rthlr. ihme solches Haus überlassen. Andere setzen darzu, daß er ihm das übrige geschencket. *Gallerat. de Renunc. Tom. 3. cent. 2. Renunc. 103. n. 6.*

Und diese Cautel dienet absonderlich darzu, damit der Verkäuffer hernach propter læsionem ultra dimidium nicht klagen kan. Dann wer weiß, daß eine Sache mehr werth ist, und sie dennoch um ein geringes dahin giebt, der kan sich dieses Beneficii ex L. 2. C. de Resc. vend. nicht bedienen, es wäre denn, daß ihn die Noth zum Verkauff getrieben hätte, da man dann freylich nicht præsimiren könnte, daß er das übrige aus liberalität dem Käuffer geschencket haben würde; am allersichersten aber ist es, wann die renunciation wegen Verletzung über die Helfte eydlich geschiehet, so darf alsdann der læsus nicht auf eines oder des andern Rechts-Lehrers Meynung verfallen.

Stryk. de Caut. contr. s. 2. c. 8. §. 28.

Hiebey ist noch zu erinnern, daß der verkürtzte Theil ad rescissionem contractus simpliciter nicht agiren könne, sondern er muß alternative bitten, daß der Gegentheil entweder von dem Contract abstehe, oder die læsion resarcire, und stehet

also bey des Gegentheils Willkühr, welches er erwählen wolle. Wann also der Verkäuffer ex dicta lege 2. C. de Rescind. vend. klaget, so kan der Käuffer eligiren, ob er die Sache nach wieder erhaltenem Kauff-Schilling, & deductis impensis, in perpetuam utilitatem rei factis, restituiren, oder was an dem Kauf-Pretio abgehet, ergäntzen wolle. Klagte aber der Käuffer, so erwählet der Venditor entweder pretium legitimum valorem excedentem zu restituiren, oder die Kauff-Summa gantz zurück zu geben, und die Sache wieder anzunehmen.

Struv. Ex. 23. th. 89.

Es hat aber die Klage nicht statt, wann einer weis, daß die Sache mehr werth ist, und gibt sie gleichwohl im wohlfeilen Preise weg, ingleichen wann er diesem remedio ausdrücklich renunciiret, ferner in hæreditate vendita, und letztlich kan auch die læsio nicht allegiret werden, wann der Emtor in der erkauften Sache einen Schatz gefunden.

Struv. cit. loc. th. 88. & 90.

§. 10.

Ad Secundum muß ein gewisses Kauff-Geld zum wenigsten implicitè benennet seyn, als: Ich wil dir so viel davor geben, als es dich selbsten kostet, oder wie hoch es von der Obrigkeit taxiret, oder wie hoch es Titius æstimiren wird,

L fin. C. de contr. emt.

wolte oder könte aber der Titius nicht taxiren, so ist der Kauff null und nichtig, und kan man so gar ad arbitrium boni viri nicht recurriren,

d. L. fin. C. & §. 1. ſ. h. t.

würde er sich aber der Taxation unterziehen, so müssen beyde Theile damit zufrieden seyn; es wäre dann, daß er die Sache allzu hoch oder zu gering æstimiret, alsdann wird die moderation dem Arbitrio Judicis überlassen,

Franzk. ad tit. de contr. emt. n. 261.

doch können die Contrahenten sich dieses Rechts begeben, und dahin vereinigen, daß sie des Richters Ausschlag sich nicht bedienen, wann etwan der Schiedsmann die Sache unbillig schätzen würde, sondern schlechterdings bey der Schätzung bleiben wolten, sie möge billig oder unbillig seyn.

Stryk. de Caut. ſ. 2. c. 8. §. 38.

Ich halte es aber vor sicherer, man bleibe disfalls bey dispositon der gemeinen Rechte, und renunciire diesem beneficio nicht, weil sonsten der erbettene Schiedsmann von einem Theil leichtlich verführet werden kan, eine unbillige æstimation zu thun.

§. 11.

Ad Tertium muß die Kauff-Summa in baarem Geld bestehen,

L. 1. §. 1. ff. de contr. emt. §. 1. ſ. h t.

quia nummi omnium reliquarum rerum sunt mensura. Weil aber der freye Lauf im Handel und Wandel nicht allezeit zuläßt, daß alles mit baarem Geld bezah-

bezahlet werde, und dahero zum öftern theils Geld dem Verkäuffer gegeben wird, so entstehet hernach viel Disputirens und Streitens, ob es ein Kauff oder Tausch gewesen? Nun sagen zwar die Reches-Lehrer, wann mehr Geld als Waaren davor gegeben worden, daß der Contract vor einen Kauff gehalten werde; sind aber mehr Waaren als Geld gewesen, so seye es vielmehr ein Tausch,

L. 6. C. de Pact. int. Emt. & Vend. Mantic. de tacit. & ambig convent. lib. 25. tit. 2. num. 22.

wann die Helfte Geld, die andere Helfte Waaren an statt der Kauff-Summa offeriret und übergeben worden, so sey es ein Tausch.

Carpz. P. 2. C. 32. def. 15. n. 7.

Wiewohl die mehresten behaupten, daß, wann die Helfte Waaren, die andere Helfte Geld gegeben werde, der Contract mehr vor einen Kauff zu halten seye, weil solcher gebräuchlicher und täglich im Schwang gehe,

Schœpfer ad ff. de contr. emt. n. 36.

um aber allem Streit vorzukommen, ist wohl das beste Mittel, daß die Contrahenten sich ausdrücklich erklären, sie wollen einen Kauff-Contract schliessen: dann wo der Contrahenten Wille und Meynung klar ist, da darf man nicht mehr zweifeln, oder sie können die Waaren zu Geld schlagen; denn solcher Gestalt werden nicht so wohl die Waaren, als der Preiß an statt der Kauff-Summa dahin gegeben. Allermassen denn auch der Kauff-Contract alsdann nicht verändert wird, wann nach geschlossenem Handel an statt des Geldes gewisse Waaren oder andere Sachen zur Zahlung gegeben werden.

Hier möchte man wohl fragen, was denn hier viel Streitens nöthig seye, indem so wohl der Kauff als Tausch kräftig verbinde? Es ist aber zu wissen, daß nach Röm. Rechten vergönnet gewesen zu pœnitiren, und vom Tausch abzustehen, welches aber beym Kauff-Contract nicht angieng, daß also ein Kauff viel vester als ein Tausch vinculiret.

Stryk. de Caut. contr. s. 2. c. 8. §. 77.

§. 12.

Es pfleget bisweilen zu geschehen, daß man einen Kauf mit der Condition und Vorbehalt abschliesset, daß, wo der Käuffer innerhalb einer bestimmten nahmhaften Zeit das Kaufgeld nicht baar bezahlen würde, der Kauf alsdann nichtig und die Sache vor unverkauft, inemta, gehalten werden, und der Verkäuffer befugt seyn solle, das verkaufte Guth wieder einzunehmen und zu besitzen, welches pactum commissorium genennet wird, auch im Kauffen und Verkauffen kräftig, und nicht verbotten ist.

Struv. Ex. 23. th. 100.

Wo nun solcher Gestalt der Käuffer in der bestimmten Zeit den Kauff-Schilling nicht erleget, so stehet es bey des Verkäuffers Willkühr, ob er den

den Kauff halten wolle oder nicht: dann so es ihme gefällig, kan er gleichwohl auf Haltung des Kauffes bestehen, weilen bekannten Rechtens, daß ein jeder demjenigen, so ihme zum besten verordnet und ausgedungen, renunciiren kan. Wo er aber wegen nicht zu rechter Zeit bezahlten Kauff-Schillings den Kauff aufzuheben und zu annulliren gemeynet ist, mag er das Guth gegen Zurückgebung des etwan in Abschlag empfangenen Geldes wieder an sich ziehen, und der Käuffer ist anbey gehalten, das verkaufte und gelieferte Guth, mit allen aufgehabenen Nutzungen und Früchten abzutretten, auch allen demselben zugestossenen Schaden gut zu machen. Hätte aber der Käuffer das Guth bereits anderwärts wieder verkauffet oder verpfändet, so kan doch gleichwohl der Verkäuffer das Guth à quocunque possessore wieder abfordern; nam resoluto jure dantis, resolvitur jus acceptantis. Wie dann auch der Käuffer in diesem Fall nicht entschuldiget ist, wann gleich der Venditor von ihm den Kauff-Schilling nicht gefordert, sondern der Emtor ist schuldig dem Verkäuffer das Geld ungefordert zuzustellen oder anzubieten; nam dies interpellat pro homine: wäre aber ohne Benennung einer gewissen Zeit dieses pactum abgefasset, so lieget dem Verkäuffer allerdings ob, den Käuffer an die Zahlung zu erinnern.

B. de Lynck. ad tit. de L. Commiss. th. 38.
Carpz. 2. 1. 17. Struv. cit. l. th. 38.

Hätte aber der Verkäuffer den Käuffer des Kauff-Schillings halber gerichtlich belanget, so wird dafür gehalten, daß er vom obgemeldten Bedinge abgetretten seye, und mag nicht mehr nach seinem Gefallen vom Kauf abstehen, sondern muß bey demselben verbleiben, die auffergerichtliche Forderung hingegen thut nichts zur Sache, und er kan nach Gefallen pœniriren.

L. 4. de Pact. int. emt. & vend. Struv. cit. loc. th. 39.

§. 13.

Bisweilen sagen die Käuffer, der Verkäuffer hätte ihnen getrauet, welches doch nicht præsumiret wird, sondern der Emtor muß es beweisen,

arg. L. 10. C. de non num. pecun. Moller. lib 4. semestr. c. 28. n. 5.

massen aus der blossen Ubergab sich solches nicht schliessen lässet, welches doch

Barbosa ad L. si cum dotem 23. §. fin. n. 35. ff. solut. matrim. und *Mev. P. 4. Dec. 206.*

vor sufficient erachten: dann eine solche Ubergab hat die heimliche Bedingung in sich, daß nemlich das Eigenthum der verkauften Sachen und Waaren alsdann erst transferiret seyn soll, wann vorhero das Kaufgeld richtig bezahlet worden.

§. 41. *I. de. Rer. div.*

Am besten ist es, wann sich der Käuffer bald anfangs erkläret, daß er auf contant Geld handele, sonst kan noch ein und anderer Zweifel entstehen, ob er nicht dem Käuffer getrauet, zumahl wann er ihm bekannt und sein guter

Freund

Freund wäre; diesem aber kan er durch die eingelegte Erklärung vorkommen.

Marquard. de jure Mercat. lib. 2. c. 14. n. 46.

Ein anders wäre es, wann er sich bey der Uebergabe der Waaren oder verkaufften Sachen die Hypothec, wegen der Zahlung auf denselben reservirte; denn daraus wäre genugsam zu schliessen, daß er ihme müsse getrauet, und also das Dominium oder Eigenthum auf ihn transferiret haben,

Mev. P. 4. Dec. 280. & P. 6. Dec. 193.

wäre also nicht befugt die verkauffte Sachen wieder zu fordern, wenn der Käuffer nicht zahlte, sondern müste sich an seine Hypothec oder Pfand-Recht halten; doch wenn die Hypothec soll kräfftig seyn, so erfordern einige, daß sie entweder vor oder doch in der Uebergabe constituiret werde.

Carpz. P. 2. C. def. 17.

§. 14.

Wann nun ein Käuffer an einem verkaufften Haus das völlige Dominium bis zur gäntzlichen Abtragung der versprochenen Kauff-Summe sich reserviret, dergleichen pactum auch beständig und nützlich ist;

Dunozet. decis. Rot. Rom. 221. n. 2. Tiraquell. de retract. linear. §. 1. gloss. 2. n. 36. & 39.

So entstehet die Frage, wer unterdessen den Schaden und die Gefahr auf sich nehmen muß. Nun meynen zwar einige, daß der Verkäuffer solches tragen müsse, weil er annoch Herr über die Sache seye: Dieweilen aber die Vorbehaltung des Dominii in favorem des Käuffers geschiehet; und was zu eines Nutzen, Besten und Vortheil eingeführet ist, zu dessen Schaden nicht interpretiret werden soll,

arg. L. 6. C. de LL.

um so mehr, da sonsten der Verkäuffer vor der Uebergabe zwar noch Herr ist, den Schaden hingegen der Käuffer tragen muß,

§. 3. J. de Emt. & vend.

so ist gantz richtig, daß der Emtor bey reservirtem Dominio auch das periculum zu übernehmen hat. Doch um allen Streit und Irrungen vorzukommen, könnte doch die Clausul mit angefüget werden: daß der Verkäuffer sich zwar das *Dominium* jedoch ohne alle Gefahr wolte vorbehalten haben.

§. 15.

So balden nun die Contrahenten in re & pretio einig sind, muß nothwendig die Uebergab darauf erfolgen, als wodurch der Käuffer erst ein jus reale überkommet,

L. 20. C. de Pact.

weilen sich aber ereignen kan, daß eine Sache weit entlegen ist, und nicht tradiret werden kan, so muß die Clausul in den Contract eingerucket werden: **Daß der Verkäuffer zugleich, vermittelst Ueberreichung dieses Kauff-Briefs den Käuffer in den völligen Besitz des Hauses gesetzet haben wolle:** wodurch denn der Käuffer in den Besitz und Possession der Sache immittiret wird, welches sonst nicht geschähe, wann ihme gleich der Kauff-Brief übergeben würde.

L. 48. ff. de acquir. possess.

Daferne nun durch obige Clausul der Besitz der verkaufften Sache auf den Käuffer transferiret worden, so gehet er allezeit vor, obschon der Verkäuffer dieselbe einem andern vorher ohne des Käuffers Wissen verkaufft gehabt hätte,

L. 15. C. de Roy vind.

und dieser Vorzug hat auch alsdann statt, wann einer sein Pettschafft und Siegel auf die verkauffte Sache gedrucket, oder einen Wächter darzu bestellet, oder wenn der Verkäuffer dem Käuffer den Schlüssel zu dem Gemach, auf welches er gegenwärtig zeiget, und worinn die erkauften Sachen oder Waaren zu befinden, übergeben hätte,

Stryk. de Caut. Contr. sect. 2. c. 8. §. 22.

woselbst er des Davorhaltens ist, daß auch die Uebergebung des Schlüssels zu dem abwesenden Gemach, darinn die Waaren liegen, den Besitz derselben transferiret, wann sich die Partheyen deßwegen mit einander verglichen.

§. 16.

Bey der Tradition wird manchmal auch das pactum additionis in diem annectiret, daß nemlich in einer bestimmten Zeit, der Kauff einem andern, der mehr um das verkauffte Guth geben will, versprochen und zugestellet werden möge, welches in venditionibus Fiscalibus, oder da die Güter sub hasta offentlich verkaufft und feil gebotten werden, allezeit tacite darunter verstanden wird, doch wird der erste licitator allezeit denen folgenden vorgezogen, wann er sich erkläret, ebenfalls, so viel als andere gebotten, zu erlegen.

L. fin. C. de jur. fisc. Schilter. Exerc. 30. §. 50. segq.

Und

Und dieses pactum entweder purè & sub conditione resolutiva formiret, e. g. daß, wo innerhalb Jahr und Tag ein anderer sich finden solte, der mehr zu geben, oder eine bessere *Condition* zu *offeriren* erbietig wäre, der erste Kauff ungültig und aufgehoben seyn solle, oder aber sub conditione suspensiva v. gr. wann binnen Jahr und Tagen sich niemand finden wird, der mehr zu geben erbietig, soll das Guth dem *Sempronio* verkaufft seyn. In posteriori casu ist der Kauff noch nicht vollkommen, sondern in pendenti, und überkommt alsdann erst seine Richtigkeit, wann die Conditio, worunter der Contract geschlossen, sich ereignet, und in der benannten Zeit sich niemand zu etwas mehrers oder bessers offeriret; dannenhero der Käuffer, ohngeachtet ihm die Sache übergeben worden, pendente hac conditione weder das dominium, noch die fructus überkommet; derowegen auch das periculum, ehe und bevor die conditione existiret, dem Venditori zuwächst; woferne aber die Condition vorhanden, wird dafür gehalten, als ob der Kauff gleich anfänglich seine Richtigkeit erlanget hätte und acquiriret mithin der Emtor ex tempore contractus das dominium, samt allem bishero eingehobenen Früchten und Nutzungen, doch muß er dabey den Schaden, welcher pendente conditione sich ereignet, wann nur die Sache nicht völlig ruiniret ist, über sich nehmen. Ereignet sich aber eine bessere Condition, so ist es eben so viel, als wäre der erste Kauff gar nicht einmahl geschlossen worden.

L. 7. pr. ff. de contr. emt. L. 4. pr. ff. de in diem addict. L. 8. ff. de peric. & commend. rei vendit. Lauterb. Colleg. theor. pract. tit. de in diem addict. §. 22. seqq.

Priori casu, da nemlich pacisciret, worden, daß, wann innerhalb Jahr und Tagen sich jemand finden würde, der ein mehrers offeriret, der Contract annulliret, und gäntzlich aufgehoben seyn solle, ist der Kauff, so ferne immittelst niemand mehrers gebotten, gleich für richtig und vollgültig zu achten; dahero dann der Käuffer medio tempore, nebst dem dominio die fructus aliaque commoda & emolumenta überkommet.

L. 4. §. 3. ff. de Addict. in diem.

Findet sich nun jemand, der innerhalb der bestimmten Zeit eine bessere condition verè, bona fide, non simulate, offeriret, so ist der erste Contract deßwegen nicht alsobald ungültig, sondern der Verkäuffer muß solches vorher dem Emtori notificiren, ob er eben dasjenige dafür geben wolle? Wann nun der erste Käuffer sich hierzu erbietig machet, so wird er dem andern hierinfalls vorgezogen, doch ist er nichts destoweniger, wo nicht ein anders

bedungen worden, die fructus interim perceptos dem Venditori zu restituiren verbunden.

L. 6. §. 1. L. 7. §. 8. ff de in diem addict. Richter. tr. de pact. inter emt. & vend. ad. L. 4. Cod. n. 79.

Wolte aber der erste Käuffer sich zu mehrerm nicht verstehen, als er zu Anfangs des Contracts geboten, mithin also die letztere Condition nicht eingehen, so muß alsdann das neue Gebot von dem Venditore acceptiret werden, oder der erste Contract bleibt gültig, und kan der Verkäuffer die Sache nicht vor sich behalten: dann der erste Contract wird alsdann erst resolviret, wann das letztere Gebot von dem Venditore ist acceptiret worden. *L. 13. pr. & L. 9. ff. de L. commiss.*

Wird es nun acceptiret, so muß der erste Käuffer das verkauffte Guth samt allen Früchten und Nutzungen, so er immittelst daraus gezogen, jedoch gegen Abzug der Unkosten und onerum dem Verkäuffer, dieser aber jenem die Arrham und das empfangene Kauff-Geld, nebst denen Zinsen, restituiren. *L. 4. §. 4. L. 6. §. fin. ff. de in diem addict.*

Wo aber pendente conditione resolutiva sich niemand findet, der ein mehrers um das verkauffte Guth geben will, oder es wird die angebottene Condition von dem Venditore nicht acceptiret, welches ihme zu thun allerdings frey stehet, zumahlen der Venditor, als in dessen faveur solches pactum einzig und allein adjiciret worden, hierzu nicht kan gezwungen werden, alsdann verbleibet der vorige Contract in seinem Valeur, und behält mithin der Käuffer das Dominium, nebst allen bishero eingezogenen Nutzungen irrevocabiliter gleich als ob anfänglich sothanes pactum gar nicht wäre beygefüget worden.

L. 9. ff. de addict. in diem Brunnem. add. L. 9.

Ob aber eine bessere Condition von dem letzten Käuffer offeriret worden seye, ist daraus abzunehmen, wann entweder eine grössere Kauff-Summ gebotten, oder dieselbe ehender, oder an einem bequemern Ort entrichtet wird, oder aber sonsten dem Verkäuffer, quocunque modo ein grösseres commodum durch den letztern Kauff zuwächst. *L. 4. & 5. ff. de in diem addict. Brunnem. ad L. 15. §. 1. ff. eod.*

Es geschiehet aber bisweilen, daß zwar dem Schein nach eine bessere Condition sich hervor thut, welche aber in effectu nicht besser oder auch wohl schlimmer ist dann die erstere; wann nemlich einer zwar eine grössere Summam bietet, solche aber erst innerhalb Jahr und Tagen, oder zu verschiedenen Fristen zu bezahlen verspricht: Indeme man hierbey auf das interusurium, oder auf den Nutzen des Geldes, und das ob pecuniæ carentiam mittler Zeit cessirende lucrum zu sehen hat. Als zum Exempel: Titius verkaufft dem Sempronio sein Land-Guth um 1700. fl. cum pacto addictionis in diem, welche er auch sogleich bagr ausgezahlt, nach der Zeit offeriret Cajus 2300. fl.

doch

doch dergestalt, daß das Kauff-Geld zu verschiedenen Terminen, und zwar gleich Anfangs 900. fl. hernach innerhalb 18. Jahren, jährlich 80. fl. sollen entrichtet werden, fragt sichs nun, welcher unter diesen beyden eine grössere Summam licitiret habe? Dieses nun zu erkundigen und ausfindig zu machen, müssen in licitatione Caji die mittler Zeit lauffende Zinß von dem Capital abgezogen, und die Rechnung folgender Gestalt angestellet werden: Erstlich sind abzuziehen

Anno		fl. Capital		fl. Interesse
1729	von	1400	= =	70.
1730	= =	1320	= =	66.
1731	= =	1240	= =	62.
1732	= =	1160	= =	58.
1733	= =	1080	= =	54.
1734	= =	1000	= =	50.
1735	= =	920	= =	46.
1736	= =	840	= =	42.
1737	= =	760	= =	38.
1738	= =	680	= =	34.
1739	= =	600	= =	30.
1740	= =	520	= =	26.
1741	= =	440	= =	22.
1742	= =	360	= =	18.
1743	= =	280	= =	14.
1744	= =	200	= =	10.
1745	= =	120	= =	6.
1746	= =	40	= =	2.
				648 fl.

wann nun diese 648 fl. von dem Ueberrest der 1400 fl. Capital, als welches innerhalb 18. Jahren nach und nach, wie oben zu sehen, zu bezahlen, abgezogen werden, so verbleibt annoch 752 fl., diese zu denen 900 fl. so im ersten Termin erlegt worden, addirt, thut die gantze Summa ex licitatione Caji 1652 fl. welche 48 fl. weniger, als die von dem ersten Käuffer dem Titio baar ausgezahlte Summa à 1700 fl auswirfft, ist dannenhero bey solcher der Sachen Beschaffenheit das Guth dem Titio, ungeachtet er weniger dem Quanto nach dafür gegeben, vor dem Cajo zu adjudiciren.

Vid. Dn. Beckii Formul. sect. 2. Class. 3. §. 63.

§. 17.

Bey Verkauffung eines Hauses pfleget gemeiniglich auch dem Kauff-Brief die Clausul mit annectiret zu werden: **Er verkaufft das Haus, und alles, was darinnen Erd-Nied- und Nagel-vest ist**; welche man mehr vor überflüßig als nöthig hält, weil dieselbe allezeit mit darunter verstanden wird.

Carpz. P. 2. const. 33. def. 20. n. 6.

Es wird aber durch die Wort: Erd- Nied- und Nagel-vest, alles dasjenige angedeutet, was eingegraben, eingemauert, genagelt, angeschraubet und vest gemachet ist. *Carpz. cit. loc.*

Weil aber dennoch unter den Contrahenten zum öfftern gestritten wird, was eigentlich pertinentien und Zubehörungen seyn; so ist es am sichersten, daß in dem Contract klar, deutlich und nahmentlich exprimiret werde, was unter die pertinentien und Zugehörungen eigentlich gerechnet werden soll. Woferne aber zwischen dem Käuffer und Verkäuffer ein Streit entstehet, ob dieses oder jenes ein pertinenz-Stück seye, alsdann lieget regulariter und in dubio dem Käuffer ob, solches zu erweisen.

Klock. tom. 3. conf. 157. n. 44. Rosenthal. de feud. c. 12. concl. 15. n. 65.

Derohalben solle man hierinnen billig behutsam verfahren, und dahin sehen, daß bey einem verkaufften Gute, so viel möglich, alles benahmset werde, was auf einige Weise unter die Zubehörungen gebracht werden kan, weil man nachmahls nicht lange zweiffeln oder muthmassen darff, ob es mit verkaufft sey oder nicht, weil es in dem Contract ausdrücklich mit unter die pertinentien gesetzet ist.

Stryck. in Caut. contr. communiciret, s. 2. cap. 8 §. 20. Folgende Formul, welche bey Verkauff eines Adelichen Lehens adhibiret werden könnte: **Wir verkauffen ihm unsern Ritter-Sitz** *Tasculanum*, **mit aller unser Herrlichkeit und Gerechtigkeit, hoher, niedriger und aller anderer** *Jurisdiction*, **Gerichten, Gerechtigkeiten, Zöllen, Geleiten, Ungelten, Mannschafft, Reisen, Steuren, Diensten, Fällen, Hand-Lohnen, Haupt-Rechten, Nach-Steuren,** *jure patronatus* **oder Kirchen-Lehen, und allen andern Herrlichkeiten, Freyheiten, Dienstbarkeiten, Zu- und Eingehörungen, auch Rechten und Gerechtigkeiten, es sey an Leuten, Häusern, Schenck-Städten, Höfen, Gütern, Eigenthumen, Erbschafften, Zehenden, Nutzungen, Zinsen, Gülten, Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Wäldern, Feldern, mit allen Triften, Hüttungen, Jagden, hohen und niedrigen, mit Hunden, Pürschen und Netzen, ingleichen Weyden, Weydgängen, Fischereyen in allen Flüssen, Seen und Wassern, Vogteyen, Gerichts-Zwangen, Bännen, Freveln, Bethen, Atzungen, Satzungen, Bussen, Besserungen, Puschen, Bergen, Schlichten, Reinen, Steinen, Marckungen, Brüchen, Holtz-Rechten, Mühlen, Mühl-Stätten, Wasser-Lauffen, Auen, Wiesen, Inn- und Ausgängen, im Wasser, aufm Land, ob- und unter der Erden, benannts und unbenannts, besuchts und unbesuchts, gantz nichts davon ausgenommen.**

§. 18.

Die pertinentien eines verkauften Hauses sind regulariter folgende Stücke, als: Schlösser, Riegel, Fenster, Läden, Keller, Korn-Schütten, Ställ, Hofräith,

Hofräith, der Garten, so am Wohn-Hauß liegt, item Brunnen-Ketten, Seil und Eymer, die Läger im Keller, samt denen eingemauerten oder eingezimmerten Behältern, und an einigen Orten die Haußwehr, und bey Verkauffung eines Gastwirths-Hauses, die zum steten und täglichen Gebrauch vorhandene Better und Haußrath.

Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 15. per tot.

Bey Verkauffung einer Vestung oder Schlosses, deme das Jus Patronatus, territorii, Regalien, hohe oder niedere Gerichtbarkeit ex privilegio & consuetudine anhängig, werden die jura tanquam pertinentia cum castro ebenfalls in emtorem transferiret, hieher gehören auch die Kriegs-Rüstung, das Geschütz und Waffen, welche zu dem Ende dahin gebracht worden, daß sie stets allda verbleiben müssen, woferne nicht von dem Käuffer expresse ein und anders reserviret worden.

Mantic. d. tr. lib 4. tit. 14.

Zu denen pertinentien eines Land-Guths werden referiret: das Gestreu, Düngung oder Mist, so zu Bestellung der Aecker und Feldungen gehörig, ingleichen auch die servitutes, welche man dem verkaufften Guth schuldig: Dann obschon diese dem fundo cohæriren, und mit demselben dem Emtori zufallen, so müssen sie doch dabey dem Käuffer angezeigt werden, damit er derselben propter non usum nicht verlustiget werde.

L. 17. §. 2. ff. de act. emt. vend. Mantic. d. tr. lib. 4. tit. 16. n. 4.

Zu einem Weyher gehören die Fische, welche, propagationis & multiplicationis gratia, darinnen befindlich, dererjenigen aber, welche nur blosserdings, custodiæ gratia, darinnen behalten werden, kan der emtor deficiente pacto speciali sich nicht anmassen.

Mantic. lib. 4. tit. 16. n. 15.

Was übrigens diejenige Stücke betrifft, welche vor dem Contract sind abgenommen worden, oder aber in re vendita nicht tanqnam partes & perpetui usus causa, sondern nur ornatus & custodiæ gratia, oder ob aliam temporalem causam aufbehalten und angetroffen werden, dergleichen sind die Hühner, Schaafe und übrige Thiere, item was aus der Erden gegraben oder gehauen, als Sand, Kreide, Stein, gefällte und abgehauene Bäum, Holtz, ingleichen die Wein-Fässer und Kälter, woferne nur diese nicht perpetui usus gratia angeschaffet, und ad fundum destiniret seyn, solche werden unter die accessiones und pertinentien nicht gezehlet, wie auch die Statuen, gemahlte Tafeln, Leuchter und dergleichen, ob sie gleich, damit sie nicht so leichtlich mögen gestohlen werden, oder im Herunterfallen einigen Schaden leiden, angehefftet oder angenagelt sind; Es wäre dann das ausdrücklich bey Verkauffung des Hauses bedungen worden: daß alles, was Erd-Nied- und Nagel-vest, des Käuffers seyn solle, oder aber, daß sothane Sachen also affigiret seyn, daß sie pro partibus

ædium zu halten, und nicht wohl gantz ohne Schaden können separiret und abgenommen werden:

L. 17. pr. §. 2. 3. 6. 7. ff. de act. emt. Thessaur. lib. quæst. 84. n. 5.

§. 19.

Sind aber die meisten pertinentien in dem Contract benennet, so ist die Clausul: **Nebst allem deme, was zu diesem Guthe gewidmet oder gebrauchet ist,** bey Verkauff eines Hauses oder Guths allerdings nützlich. Denn dardurch ist nicht nur dasjenige, was Erd- Nied- und Nagel-vest ist, sondern auch alles mit einander, was der Testator oder Verkäuffer zur Noth, Bequemlichkeit, und zu seiner Lust und Ergötzlichkeit daselbst gehabt, mit verkaufft,

Stryk de Caut. s. 2. c. 8. §. 21.

wiewohl ich dafür halte, daß diese Clausul noch vielen exceptionibus unterworfen, und alles, was sich der Verkäuffer zur Noth, Bequem- und Ergötzlichkeit bedienet, so schlechterdings, was nicht in dem Contract exprimiret ist, nicht darunter begriffen seye.

Hingegen mag bey Verkauffung der Jurium, so zu einem Guthe gehören, die Clausul: **Mit allen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, so, wie ich mich derselben gebraucht, oder gebrauchen können oder mögen** ꝛc. von mehrerer Würckung sey, weil der Käuffer dadurch alle Rechte, deren sich der Verkäuffer hätte bedienen können, ob er sie gleich nicht würcklich gebraucht, acquiriret.

Stryk. cit. loc.

§. 20.

Denen Kauff-Briefen pflegen auch gemeiniglich die Worte: **Erblich,** v. g. **erblich verkauffen, erblich übergeben, erblich innen zu haben, zu besitzen und zu gebrauchen** ꝛc. einverleibet, welches allhier so viel als proprietarie, **eigenthümlich,** angedeutet, und wird dadurch der effectus transactionis indigitiret, daß nemlich nicht allein der Käuffer, sondern auch seine Erben das erkauffte Guth haben und behalten, und darmit als ihrem erworbenen Eigenthum pro lubitu schalten und walten sollen.

Wehner. observ. pract. voc. erblich, *& voc.* eigenthümlich.

§. 21.

Ferner wird die Clausul: **Daß der Verkäuffer wegen des verkauffenden Guths dem Käuffer jederzeit Gewehrschafft leisten wolle** ꝛc. denen Kauff-Briefen gemeiniglich annectiret, welche aber mehr überflüßig als nöthig ist, weil dem Verkäuffer ex natura contractus oblieget, die Gewährschafft zu leisten, obschon in dem Contract hievon nichts gedacht worden.

L. 6. C. de Evict.

Doch

Doch hat bisweilen die ausdrücklich versprochene eviction diesen Nutzen und Vortheil, daß, da sonsten der Verkäuffer zur Gewährschafft anderst nicht verbunden, als wann die Sache vor dem ordentlichen Richter, nicht aber ex laudo arbitri ist abgesprochen und weggenommen worden, dieselbe dennoch muß geleistet werden, wenn das pactum dergestalt formiret ist: **Daß Verkäuffer dem Käuffer, wie und auf was Art und Weise auch immer das Guth** *evinciret* **werden solte, ihm allemahl eine sichere Gewähr** seyn wolle. Auf solche Art, wann sie gleich durch einen willkührlichen Schieds-Richter abgesprochen und evinciret wäre, so müste dennoch der Verkäuffer Krafft dieser Clausul eine sichere Gewähr davor seyn.

Stryk de Caut. contr. ſ. 2. c. 8. §. 39.

Welche Clausul auch auf diesen Fall zu extendiren, wann etwan der Richter aus Unverstand, Irrthum, Bosheit, Partheylichkeit, oder sonsten unrechtmäßiger Weise, dem Käuffer das Guth entziehen und wegnehmen lässet, als wofür sonsten der Verkäuffer zu stehen nicht gehalten ist. Und dieses was de injuria judicis gesagt worden, hat auch statt, wann die Gewährschafft per Clausulam: **Er gewähre ihm dieses Haus wider Recht und Unrecht, oder Gewalt**, ist promittiret worden.

Franzk. de evict. n. 767. & 833. Guzmann. de evict. qu. 40. num. 15.
Stryk, dissert. de Principe evincente cap. 1. n. 78. seqq.

§. 22.

Obschon in dem Instrumento emtionis ist bedungen worden: **daß der Verkäuffer zu keiner Gewähr verbunden** seyn solle, so ist er doch nichts destoweniger, wann hernachmahl die Sache evinciret wird, das Kauff-Geld hinwiederum zu erstatten, verpflichtet: weilen auch in contractibus bonæ fidei die convention nicht gestattet wird, daß der Verkäuffer die Sache verliehre, und der venditor das pretium behalte, und daferne er eines andern Sache wissentlich verkaufft, kan er von dem Käuffer propter dolum noch ad interesse belanget werden.

L. 11. §. ult. ff. de act. emt. Hartm. Pistor. lib. 2. quæst. 10. n. 21.
Lauterb. in Coll. th. pract. tit. de evict. §. 9.

Woferne nur der Käuffer keine Wissenschafft gehabt, daß die Sache einem andern zuständig, dann sonst mag er sich selbsten imputiren, daß er in den Verkauff sich eingelassen, und ist solchenfalls weder das Interesse, noch den erlegten Kauff-Schilling zu fordern berechtiget, cum impari casu melior sit ratio possidentis,

L. 27. de evict. Mev. p. 5. decis. 313.
Carpzov. p. 2. C. 34. def. 25.

hätte aber der Käuffer sich ausdrücklich reserviret, **daß er weder zur Gewähr noch zur Erstattung des Kauff-Schillings wolle gehalten**

seyn', so dann ist er vi pacti, woferne nur abermahls kein dolus darunter versiret, allerdings befreyet, und dem Käuffer weiters nichts verbunden, so wenig als der Emtor spei & dubii eventus, oder derjenige, so einen Fischzug erkaufft, als welcher dem Fischer den bedungenen Preis dannoch bezahlen muß, ob er gleich wenig oder nichts gefangen.

d. L. 11. §. fin. de act. emt. ibique Brunnem. & Gothofred.

§. 23.

Oefters ist eine Sache schon durch verschiedene Hände gegangen, ehe sie evinciret und wieder gefordert wird; welchenfalls dann dem letzten Besitzer, welchem die Sache entzogen wird, seinem nächsten Verkäuffer den Krieg Rechtens ankündigen oder litem denunciiren, und sich an ihm erhohlen muß, weil ihme nicht frey stehet, sich alsobald an den allererstẽ zu halten.

Cabullin. de Evict. §. 3. n. 143. Mev. p. 5. D. 50. n 1.

wobey dann statt einer Cautel zu mercken ist, daß der erste Käuffer dem andern, der es wieder von ihm kaufft, sein Recht, welches er auf einige Weise in Ansehung dieses Kauffs gehabt, gäntzlich abtrette und übergebe; dann so kan hernach der andere Käuffer, Krafft dieser Cession und Abtrettung, sich bald zu dem ersten Verkäuffer wenden, und denselben anfassen, ob er gleich den andern, als seinen Nächsten, noch nicht belanget hat.

Stryk. de Caut. s. 2. c. 8. §. 49.

§. 24.

Wann eine Sache sub hasta verkauffet wird, ist es allerdings nöthig, daß der Käuffer sich von denen Creditoribus die Gewährschafft ausdrücklich versprechen lasse; dann sonsten sind selbige, weil sie das Pfand oder Güther nicht in ihrem Nahmen, sondern als Procuratores Debitoris verkauffen, proprer rem evictam, weder das Interesse zu præstiren, noch das empfangene Kauff-Geld zu erstatten, verbunden, es wäre denn, daß der Creditor dolose gehandelt, und Wissenschafft gehabt, daß die Sache nicht dem Debitori, sondern einem andern zuständig, oder daß dieselbe ex non jure Creditoris evinciret würde, weilen solche dem Creditori nicht verhypotheciret gewesen, oder etwann einem andern Creditori eine prælation darauf zugestanden. Dann so viel muß der Creditor jederzeit darthun können, daß ihme die Sache legitimè verpfändet seye, und daß er vor allen andern Creditoribus, hierinn falls den Vorgang habe.

Hahn. ad Wesenb. tit. de distr. pign. n. 8. Struv. Ex. 26. th. 45. Lauterb. concluſ. forenſ. Exerc. 41. th. 25.

Eine gantz andere Beschaffenheit aber hat es mit dem Fiscal, wann der etwas verkaufft, so ist der Käuffer alsbald vor allem Anspruch sicher, der Herr aber, dem die Sache zugehöret, kan sich innerhalb 4 Jahren an dem Fisco erhohlen.

Stryk de Caut. s. 2. c. 8. §. 50.

§. 25.

§. 25.

Der effectus evictionis bestehet nun darinn, daß der Verkäuffer pot rem evictam, den Kauff-Schilling nebst dem Interesse und allen Unkosten ex natura contractus zu erstatten verbunden ist; Dieweilen aber der Käuffer solche ehender nicht überkommet, bis er vorhero dieselbe liquidiret und erwiesen hat, so ist dahero sehr dienlich, den Verkäuffer dahin zu bringen, daß er sich zu Ersetzung der Unkosten und Interesse ausdrücklich verbinde, und hierinnfalls des Käuffers blosse designation Glauben beyzumessen verspreche, z. E. Dafern Käuffer wider alles Verhoffen dieses Kauffs halber über kurtz oder lang von jemanden, wer es auch seyn mag, angefochten werden solte, so verspricht Verkäuffer ihn so dann wider alle An- und Zusprüche in- und ausser Gericht zu vertretten, auch allen Schaden, Unkosten und *Interesse*, darüber des Käuffers blosser *designation* geglaubet werden solle, zu erstatten ꝛc. Dann auf solche Weise kan der Käuffer desto ehender und leichter zu denen Unkosten gelangen, und darf dieselbe nicht erst liquidiren und erweisen, indeme nicht zu zweiffeln, daß was illiquid von denen Contrahenten durch ein pactum oder Vergleich für liquid nicht solte gehalten werden können. Wann jedoch die designation der Unkosten gar zu übermäßig und unbillig schiene, und absonderlich der Käuffer im Verdacht wäre, daß er einen Gewinn und Vortheil daraus suchte, ist sodann dem Verkäuffer dieserhalb bey dem Richter moderation zu suchen ohnbenommen.

Cabillin. tr. de evict. §. 3. n. 156 Menoch. de arbitr. jud. lib. 1. quæst. 8. n. 49.

§. 26.

Wann einer ein Guth verkaufft, so bereits einem andern verpfändet ist, so wird zwar deßwegen der Contract nicht rescindiret, doch kan der Verkäuffer, das Guth zu liberiren und zu befreyen, oder was der Käuffer liberationis nomine bezahlt, zu refundiren angehalten, und wo er die hypothec wissentlich verschwiegen, ad omne interesse belanget, und noch überdiß als ein reus criminis stellionatus arbitrarie gestraffet werden.

L. 5. C. de evict. l. 52. §. 1. ff. de act. emt. vend. Bardill. conclus. forens. Exerc. 36. d. 8.

Wann aber der Verkäuffer ausdrücklich gemeldet: **daß das Guth frey, lauter und ledig seye**, solches aber mit einer hypothec, servitut, oder einem andern besondern onere beschweret ist, er mag nun gleich solches gewust haben oder nicht, alsdann ist er dem Käuffer dieserwegen ad omne interesse gehalten; dann was einer in specie de re vendita affirmiret, das muß er nachmahls auch præstiren.

Comez. tom. 2. resolut. cap. 2. n. 45. Bardil. cit. Exerc. th. 4. & 8.

§. 27.

Verkauffte einer ein Guth für frey von allen Schoß, Steuer und Tribut, welches auch ehehin jederzeit frey gewesen, es würde aber nach geschlossenem Verkauff mit neuen Anlagen beleget, so ist der venditor dafür zu stehen, oder dem Emtorem dieserwegen künfftig zu vertretten nicht verbunden: indeme die conventiones contrahentium ad incogitata casusque futuros nicht zu extendiren sind. Wie dann auch nicht in des venditoris Willkühr beruhet, den Emtorem ab oneribus novis zu liberiren, als welche einig und allein von der Herrschafft pro Reipublicæ necessitate & fortunis subditorum imponiret, und dannenhero denen casibus fortuitis annumeriret werden, welche aber der venditor auf sich zu nehmen nicht schuldig ist.

Gail. 2. obs. 52. n. 10. Carpz. p. 2. Const. 34. def. 19. Petr. Heig. p. quæst. 17. n. 30.

Gestalten auch wegen der ordentlichen und gewöhnlichen Steuern, Tribut und Anlagen, welche publica ac communi lege auf die Güther geschlagen, und von deren possessoribus entrichtet werden müssen, der Verkäuffer nicht in Anspruch genommen werden kan, wann er gleich die clausulam generalem: ohne einige Beschwerde, frey von allen Beschwerden, wie sie immer Nahmen haben mögen, wie das Guth am freyesten seyn kan, adjiciret hätte: weilen dergleichen verba nur allein von Verpfändungen, und andern von dem Verkäuffer selbsten oder denen vorigen possessoribus, darauf gebrachten Beschwerungen und Auflagen, keinesweges aber de immunitate à Collectis usitatisque oneribus à Republica decretis, atque impositis zu verstehen sind.

Struv. Exerc. 27. th. 24. Brunnem. ad L. 30. ff. de pact. num. 5.

§. 28.

Weilen aber die formul dieser Section anweiset, wie ein Zinß-Contract formiret werden solle, so will ich auch hier Gelegenheit nehmen, von desselben Beschaffenheit ein und anders anzufügen, und zwar erhellet aus demselben so viel, daß der Zinß-Contract nicht als ein mutuum oder Darlehen, sondern in Form eines Kauffs-Contracts müsse concipiret und niedergeschrieben werden, zu dem Ende dann der Nahme des Contracts vorher gesetzet wird, darauf folget die Sache, so man verkauffet, oder der jährliche Zinß, und letztlich ist die Kauff-Summa oder der Preiß, welcher davor versprochen worden, zu annotiren: Da hingegen im mutuo oder Darlehens-Contract des geliehenen Capitals zuerst Meldung geschicht, und hernach erst der Zinsen. Es ist aber zwischen diesem Contract und einem Darlehen kein wesentlicher Unterscheid, und selbiger nur zu dem Ende erfunden, damit nicht jemand in die Straffe der Wucherer verfalle, welche in geistlichen Rechten geordnet, als worin aller Zinß und Wucher verboten ist, unter diesem Zinß-Contract aber, als einem rechtlichen Titul und

Nahmen

Nahmen, wird er endlich gedultet. Indessen wann dergleichen jährliche Einkünfften einmahl gebührlich constituiret sind, so werden sie nicht vor Zinsen, sondern vor ein erkaufftes Stücke und Guth geachtet, dahero dann auch dieselbe ohne Aufhören müssen gezahlet und abgeführet werden, ob sie gleich in der bisherigen Zahlung weit übers Capital gestiegen. Roderic. Tr. de ann. & menstr. redit. lib. I. q. 4. n. 21. seq. In Summa der gantze Contract wird nach der Natur eines Kauff-Contracts geurtheilet, wann nur sonsten kein übermäßiger Wucher darunter verborgen liegt.

Molina def. & J. Tr. 2. D. 383. Layman. Theol. Moral. lib. 3. sect. 5. tr. 4. c. 18. n. 4.

§. 29.

Dergleichen jährliche Einkünffte und Renten bestehen nun entweder in einigen Früchten, oder Zinsen und Gelde: Bestehen die aus Früchten, so ist bey deren Verkauff eben dasjenige juris, was oben von den Sachen, deren Zuwachs annoch gehoffet, und also in Hoffnung erkauffet, gesagt worden, daß nemlich der Käuffer den einmahl gewilligten Preiß zu zahlen verbunden, ob er gleich nichts genossen,

Carpz. P. 2. C. 37. def. 25.

wann aber der Zinß in gewissen Geldern bestehet, so ist leicht zu ermessen, wie hoch derselbe zu kauffen. Dann damit kein unbilliger Wucher mit unterlauffe, so müssen sich die Renten über den gewöhnlichen Zinß nicht erstrecken, und also vermög der Reichs-Gesetze, vor hundert Thlr. nicht mehr dann fünf zu Zinß gegeben werden, es wäre dann, daß an einem Ort durchgehends sechs pro Cento eingeführet wären.

vid. **Policey-Ordn.** *de* 1548. *&* 1577. *Tit.* **von würcklichen Contracten.**

In so weit nun die erkauffte Einkünfte den gewöhnlichen Zinß übersteigen, in so weit wird der Ueberschuß abgezogen, und mehrers nicht zugelassen, als der ordentliche Zinß anträgt.

Gail. 2. Obs. 5. num. 10. seqq.

Dahingegen, wann der erkaufte Zinß oder die jährliche Renten in Früchten bestehen, so hat man zwar ebenfalls in acht zu nehmen, daß die Einkünfte nicht über den gewöhnlichen Zinß lauffen, und man also vor 100. Rthlr. nicht mehr dann 10. Scheffel Korn, den Scheffel zu 12. Gr. gerechnet, kauffen kan, weil auf diese Weise in der That nicht mehr dann fünf pro Cento jährlich fallen: Indem aber der in Früchten bestehende jährliche Zinß ungewiß, und nicht allezeit ein gewisser Zuwachs, vielweniger der Preiß derselben einerley ist, so wird endlich propter hanc incertitudinem, und wegen der Gefahr, welche der Käuffer auszustehen hat, ein kleiner Ueberschuß über den gewöhnlichen Zinß zugelassen.

Stryck. de Caut. contr. sect. 2. c. 8. §. 15.

§. 30.

Wann vigore Contractus dem Verkauffer frey stehet, die Zinsen wieder einzulösen; so ist solches doch dem Käuffer nicht gestattet, solche dem Venditori zu offeriren und anzubieten, und auf den Werth zu dringen, gestalten die Rechte dem Käuffer solcher jährlichen Zinsen nicht so geneigt sind, indem man præsumiret, es würde auser Zweiffel den Zinß nicht angeboten haben, wann er sich nicht vorher davon zur Gnüge bereichert hätte. Ja die vorangezogene Policey-Ordnung de Anno 1548. & 1577. Tit. **von wucherlichen** *Contracten* disponiren ausdrücklich, daß, wann gleich absonderlich die freye Macht dem Verkäuffer die Zinsen zu offeriren, und sein Geld wieder zu fordern vorbehalten und ausgedungen hätte, solches gleichwohl nicht statt finden solle. Und obschon diesen Reichs-Gesetzen wären renunciiret worden, so ist doch dieser Verzicht unkräfftig, weil er wider das ausdrückliche Verbott der LL. geschehen.

arg. L. 5. C. de LL.

Woferne aber der Verkauffer die versprochene Einkünffte und Zinsen nicht richtig lieferte, so ist auf solchen Fall dem Käuffer unbenommen, auf die Wiederzahlung der Kauff-Summe zu dringen.

Franck. Resol. 1. num. 19.

Weshalb er sich dann anfänglich in dem Contract mit dieser Cautel prospiciren kan, daß er den Verkauff bey der schleunigsten Execution zu Wiedererstattung des Capitals verbinde, daferne er in Lieferung der Zinsen säumig seyn solte.

Stryck. de Caut. Contr. sect. 2. c. 8. §. 17.

§. 31.

Weilen aber dieser Zinß-Contract heut zu Tag nicht sonderlich mehr in usu ist, so erachte auch vor unnöthig mich mit weitläufftigen annotationibus aufzuhalten, und ist dabey nur noch diese Cautel zu mercken, daß sich der Käuffer, im Fall die Zinß-Güther durch Krieg oder ander zufälliges Unglück solten ruiniret werden, daß er den völligen Zinß nicht daraus erheben könte, ausdrücklich vorbehalten, aus andern des Käuffers Güthern seinen regreß und Satisfaction zu nehmen. Denn wann sonst einer an ein gewisses Stück gewiesen, sich daraus bezahlt zu machen, oder an dasselbe zu halten, so muß er sich damit begnügen lassen, was darauf wächset, oder was er sonst daraus nehmen kan; bekommt er nun daraus nicht so viel, als er haben soll, so hat er sich den Schaden selbst zu imputiren, und der andere darf ihm davor nicht weiter stehen.

Brunnem. Cent. 2. Dec. 2. Surd. de aliment. Tit. 4. qu. 26.

§. 32.

Nun ist noch übrig von dem Wiederkauff und dessen requisitis ein und anderes zu erinnern, und ist erstlich zu wissen, daß alles dasjenige, was bishero von dem Verkauff überhaupt angeführet worden, auch allhier statt findet.

Der

Der Kauffer hat hierbey sonderheitlich dieses zu beobachten, daß er das pactum wegen des Wiederkauffs also einrichte: daß wann er nach Verlauff zehen Jahren dem Käuffer sein Geld wieder giebt, der Contract alsobald aufhören, und das Guth sein seyn solle, als ob es niemahls wäre verkaufft gewesen: dann Krafft dieser Worte ist er alsbald nach Auszahlung des Geldes Herr von dem Guth, und kan dasselbe von einem jeden Besitzer gerichtlich wieder fordern.

Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 32. num. 64.
Brunnem. ad L. 2. C. de pact. int. Emt. & vend.

§. 33.

Der Wiederkauff pfleget gemeiniglich auf gewisse Zeit gesetzt zu werden, und stehen die Jahre in der Contrahenten Willen: doch hat sich der Verkauffer wohl vorzusehen, daß er den Wiederkauff nicht auf gewisse Jahre einschliesse. Z. E. **Daß dem Verkauffer frey stehen soll, binnen zwanzig Jahren das verkaufte Haus wieder einzulösen:** dann wann die zwanzig Jahre verflossen sind, so wird er hernach nicht mehr admittiret, und der Kauffer ist nicht mehr verbunden.

Carpz. P. 2. c. 1. def. 9. n. 3. Hartm. Pistor. obs. 223.

Hingegen wann die Clausul so eingerichtet ist: **daß nach zwanzig Jahren dem Verkauffer frey stehen soll, solches Hauß wieder an sich zu kauffen:** so fangen die Wiederkauffs-Jahre erst nach Verfliessung der zwanzig Jahre an. Dahero ist es dann vor den Verkauffer am sichersten, wann er sich die freye Macht vorbehält, wann und so offt es ihm belieben wird, das Guth wieder einzulösen.

Stryck. de Caut. contr. s. 2. c. 8. §. 27.

Ist aber keine Zeit denominiret, so hat alsdann die reluition in 30. Jahren statt.

Arg. L. 3. C. de præscript. 30. ann. Menoch. Cons. 726. num. 62.

Und woferne der Verkauffer die Wieder-Einlösung sub Clausula: quotiescunque & quandocunque libuerit, **wann und so offt es ihme beliebig,** sich vorbehalten, kan er auch nach Verfliessung 30. und mehr Jahren das verkaufte Guth gegen Erlegung des Kauf-Schillings von dem Käuffer wieder abfordern.

Zoes. ad ff. d. cont. emt n. 200. seqq. Mynf. 1. Obs. 16. & 6. obs. 70. in fin.

Wiewohl die Clausul von einigen ebenfalls nur auf 20. Jahr restringiret wird.

propter text de L. 3 de præscript. 30. ann. Wesenb. ad tit. ff. de rescind. vend.

Welchemnach sicherer ist, daß man dabey mit annectiren lasse: **daß darwider keine *præscription* wie sie auch immer seyn mag, statt finden solle.** Auf welchen Fall dann die Klage und Einlösung sich zum wenigsten bis auf 100. Jahr erstrecket.

Gallerat. de Renunc. Tom. 2. Renunc. 85. n. 4.

Ob nun zwar dem Venditori vi hujus Clauſulæ frey ſtehet, das Guth wieder einzulöſen, zu welcher Zeit es ihme beliebig; ſo iſt ihme doch nicht zugelaſſen, ſolches ſogleich wieder zurück zu fordern, ſondern er muß wenigſtens ſo lange in Gedult ſtehen, bis der Kauffer aus dem Guth einigen Nutzen, als um deſſen Willen er ſolches angeſchaffet hat, percipiren können, welches dem Arbitrio Judicis anheim geſtellet wird.

L. 38. pr. ff. Mandat. L. 17. §. 3. ff. commodat. Auton. Matth. diſp. 7. th. 10.

§. 34.

Wann nun die zur Einlöſung beſtimmte Zeit heran kommt, ſo kan der Verkauffer die Sache nach Belieben wieder an ſich kauffen, und iſt nicht nöthig, daß in dem Contract die Clauſul eingeſchoben werde: **Und ſoll der Kauffer bey künftiger Einlöſung** *præcisè* **das Haus wieder abzutretten verbunden, und davon mit** *Præſtirung* **des** *Intereſſe* **nicht befreyet ſeyn:** Weil er ohnedem ſchon de jure darzu verbunden iſt.

Carpz. P. 2. C. 1. def. 15.

Der Verkäuffer aber kan zu Einlöſung der Sache nicht gezwungen werden, indem es einem jeden frey ſtehet, ſich ſeines Rechts zu gebrauchen oder nicht. Dahero iſt dann vor den Kauffer die Cautel ſehr nöthig: daß es ihm nach Verflieſſung der beſtimmten Zeit frey ſtehen ſolle, dem Käuffer die Sache zu offeriren, und Krafft dieſes pacti ſein Geld zu fordern. Dann weil ein ſolch pactum gültig iſt, daß es dem Käuffer frey ſtehen ſoll, innerhalb gewiſſer Zeit, oder auch allezeit die Sache wieder zu geben und ſein Geld zu nehmen,

L. 6. ff. de reſcind. vend. L. 31. §. 22. ff. de Ædil. Edict.

ſo kan auch dieſes beſtehen, daß die verkaufte Sache nach einer gewiſſen Zeit mag wieder gegeben, und das Kauff-Geld abgefordert werden.

Rauchb. Qu. 19. Carpz. lib. 5. Reſp. 27.

Welches aber bey erkaufften jährlichen Zinſen nicht angehet, wie ſupra §. 30. erinnert worden.

§. 35.

Kan es der Käuffer dahin bringen, daß er die Gefahr wegen des erkauften Guthes nicht auf ſich nehmen darf, ſo hat er billig davor Sorge zu tragen, ſonſten muß er in deſſen Unterbleibung als Herr des Guths vor allen Schaden und Gefahr ſtehen. Ingleichen wenn der Käuffer das Guth verbeſſert hat, ſo muß der Wiederkäuffer hernach alles erſetzen. Dahero hat ſich dann der Verkäuffer wohl zu proſpiciren, daß er durch gewiſſe pacta des Kauffers Freyheit im Bauen in etwas einſchräncke, damit ihm hernach die Einlöſung nicht zu ſchwer oder gar unmöglich gemacht werde. Es könnte auch bey dem Verkauff ein Inventarium aufgerichtet, und die Beſchaffenheit des gantzen

Hauſes

Hauses oder Guths beschrieben werden, damit man hernach bey dem Wiederkauf klärlich sehen möge, wie hoch es verbessert oder verringert ist.

Stryk. c. l. §. 19.

§. 36.

Da auch der Käuffer, als verus dominus, vor Verlauf der bedungenen Reluitions-Zeit die verkauffte Sache jure dominii verpfänden, oder in andere Wege veralieniren kan, als lassen einige, dieses zu verhindern, das pactum de non alienando cum clausula commissoria mit annectiren. Z. E. **Es soll der Käuffer nicht befugt seyn, bey währenden Wiederkauffs-Jahren dieses Guth zu verpfänden, oder zu veräussern, sondern was er diß-halb vornehmen würde, solches soll alles von Unkräfften seyn,** welche Clausul so viel würcket, daß, wenn hernachmahlen das Guth verpfändet oder veralieniret wird, sodann die oppignoratio vel alienatio null und nichtig ist, und also der völlige Besitz des Guths hinwiederum frey und ohne einige Verhinderung an den Wiederverkäuffer gelanget. Und weilen die Rechts-Lehrer insgemein dafür halten, daß der Wiederkäuffer den von dem primo venditore geschlossenen Mieth-Contract halten müsse, so könte auch dieses durch obige Clausul behindert werden, wann die Worte: **Auch nicht zu vermiethen,** darzu kommen.

L. fin. C. de pact. inter emt. & vend.

§. 37.

Gleichermassen hat der Käuffer darauf zu sehen, daß das jus redimendi keinem Fremden cediret werde, indeme der Verkäuffer solches, wie regulariter alle übrige jura, die einem vi Contractus zustehen, einem andern zu übergeben und abzutretten befugt; dahero dann der Käuffer sich reserviren kan, daß der ausbedungene Wiederkauff alsdann statt haben solle, wann der Wiederkäuffer für sich und seine Familie, nicht aber in gratiam tertii, das Guth einlösen will, widrigenfalls soll die einem Fremden beschehene Concession null und nichtig seyn, z. E. **Doch ist hierbey bedungen und verabredet worden, daß der Verkäuffer solchen Wiederkauf anderst nicht, dann für sich selbst oder seine Familie, nicht aber einem Fremden zu gut thun, noch übergeben, und hierin keine Gefährd gebrauchen, widrigenfalls** alle *Cession* **nichtig und von Unkräfften seyn solle.**

Carpz. P. 2. const. 1. def. 12.

§. 38.

Eine andere Beschaffenheit hat es mit pacto protimiseos, und ist solches mit dem Verkauf nicht zu confundiren. Solches wird sonsten jus congrui, jus contractus conventionale, zu Teutsch: **Der Vorkauff, Näher-**

Kauff, item das bedingte Einstands-Recht genennet, und bestehet darinnen, daß der Verkauffer sich bedinget, wann der Käuffer das Guth wieder verkauffen würde, jener es eben um den Preiß, was ein anderer offeriret, wieder haben solle. Dann Krafft des Wiederkauffs kan ich einen zwingen, daß er das Guth wieder verkauffen muß, Krafft des Vorkauffs aber kan ich ihn nur anhalten, daß er mir das Guth vor einem Fremden überlasse, wann er solches freywillig verkauffen will. Bey dem Wiederkauff bleibet regulariter der im ersten Kauff determinirte Preiß; bey dem Vorkauff aber muß so viel bezahlt werden, als der neue Käuffer vor jetzo zu geben Willens ist.

Stryck. de act. invest. sect. 1. memb. 6 §. 23.

Der Nutzen dieses pacti bestehet darinnen, daß der Käuffer, wann er die Sache wieder verkauffen will, demjenigen, welchem der Vorkauff zustehet, zuvor anbieten muß, ob er solches annehmen wolle. Bey unterlassener Denunciation aber, und wann das Guth contra pactum einem andern verkaufft, aber noch nicht würcklich übergeben worden, kan der Verkäuffer actione venditi conveniret werden, daß er dasselbige dem Retrahenten um eben diesen Preiß, welchen der fremde Käuffer dafür giebt, dem errichteten pacto gemäß einraume; Ist aber die tradition allbereit geschehen, so bleibt der Kauff, wofern der neue Emtor von dem reservirten Vorkauff keine Wissenschafft gehabt, in seiner Richtigkeit, und mag ratione conventionis & pacti nicht mehr rescindiret werden; doch ist sodann der Verkäuffer dem Retrahenten alles Interesse zu erstatten verbunden.

Struv. Jurispr. L. 3. §. 21.

Sonsten hat diß Jus retractus conventionale alsdann nur statt, wann das Guth einem Fremden ist verkaufft worden; keinesweges aber, wann 1) jemand solches seinen Kindern oder andern Intestat-Erben zu kauffen gegeben, oder 2) wann es gegen ein anders vertauscht wird, oder 3) jemanden durch einen Vertrag, Schenckung oder Erbschaft zufället, oder sonsten per Testamentum vermacht wird.

Struv. Ex. 23. th. 51.

§. 39.

Auser dem ist noch ein ander Einstand-Recht, welches Jus retractus legale genennet, und singulari jure gewissen Personen zugeeignet wird, und zwar entweder ratione dominii directi dem domino emphyteuseos in denen Erb-Zinß-Güthern, oder einem Einheimischen gegen einen Fremden, oder wegen gemeinschaftlicher Besitzung, und endlich ratione consanguinitatis denen Kindern, oder wo diese nicht vorhanden, denen Collateralibus.

1) Ratione dominii competiret dieses jus dem Erb-Zinß-Herrn in denen Erb-Zinß-Güthern, welches auch einige auf die bona censitica, Mayer- oder Zinß-Güther appliciren,

Rich. dec. 76. num. 60. & 61. Rauchb. P. 2. q. 22.

welches

welches aber nicht ad alia bona zu extendiren, dahero dann die Bauern regulairer nicht gehalten sind die zu verkauffen habende victualien ihren nobilibus zum ersten anzubieten, wo solches nicht durch Gewohnheit eingeführet worden.

Richt. d. l. num. 80. *& seqq. Anton. Matthæus tract. de aukt. l.* 1. *c.* 10. *num.* 43. 45.

Ingleichem hat auch ein Lehn-Herr das Jus protimiseos, und kan solches auch andern cediren. Sind aber noch Agnaten vorhanden, so gehet es nicht an, wie solches aus folgendem Wittenbergischen Responso de Ao. 1692. zu ersehen.

Rationes dubitandi.

Obwohlen, so viel das an den Heraclium von Sr. Churfürstl. Durchl. cedirte Nähergeltungs Recht betrifft, bey denen Rechts-Gelehrten unstreitig ist, quod domino feudi competit jus protimiseos in casu feudi l gitimè alienati.

C. 1. § porro 2. feud. 9. Carpz. P. 2. C. 31. def. 6. Tiraquell de Retract. Lignag. §. 23. Gloss. 2. n. 1. & seqq. Schrad. de Feud. p. 8. c. 3. Sutor. Tract. de Retract. th. 18.

Solches Recht auch, der gemeinsten Meynung nach von einem Lehn-Herrn an einen andern wohl überlassen werden mag.

Sutor. de Retract. th. 299. *Tiraquell. d. Tr. §* 26. *Gloss. 1. n.* 44. *Rosenthal. de Feud. c.* 9. *concl.* 92. *n.* 8. *& seqq. Mangil. de subhast. q.* 153. *n.* 9. *Philipp. de subhast. c.* 4. *Commat.* 12. *num.* 5.

Competit enim hic retractus domino de jure communi, hoc vero casu generaliter consentiunt DD. Retractum, qui non contra jus commune competit, cedi posse.

Reinking. de Retract. qu. 2. *num.* 549.

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil solches jus retractus einem Lehen-Herrn anderer Gestalt nicht zustehet, als wann ein Lehen an einen Fremden veräussert werden soll, ein Agnatus oder Mitbelehnter aber dem Lehen-Herrn hierinnen vorgezogen wird.

Tiraquell. de Retract. lign. §. 21. *Gloss. un §.* 1. *Sutor. de Retract th.* 20. *Philipp. de subhast. d. l. n.* 86. *Richter. Dec.* 76. *n.* 98. *Hartm. Pistor. L.* 2. *qu.* 2. *n.* 13. *& seqq.*

und hieselbst dergleichen Casus vorhanden, da die Veräusserung des Lehens an den nächsten Mitbelehnten O. C. W. geschiehet; so ist daraus offenbar, daß das von dem Lehen-Herrn cedirte Nähergeltungs-Recht wider obgedachten Mitbelehnten nicht gebrauchen werden könne.

So viel aber des von B. als Mitkauffers Person betrifft, ist zwar derselbe kein Mitbelehnter, daß also seines Antheils halber das verkaufte Recht statt zu finden scheinet. Weil aber der von B. wegen der Helfte des Guths keinen Kauff, sondern vielmehr einen Tausch zu schliessen gesuchet, indem er

sein Guth C. hinwieder an die Verkäuffer übergeben, dahero in dem Instrumento alienationis des Permutations-Contracts deutliche Erwehnung geschiehet, und C. das vertauschte Guth genennet wird, solcher Tausch auch beständig bleibet, obgleich jetzo gedachtes Guth C. auf einen gewissen Werth gesetzt worden, auch der von B über dem noch baares Geld zuzugeben versprochen, immassen gewiß, daß Verkäuffere des Guths B. nicht losschlagen würden, wann sie nicht das Guth C. hinwieder erhalten hätten, weil sie sonst keinen Ort zu ihrem Auffenthalt gehabt, quando autem dubium est, an contractus emti, an permurationis celebratus sit, præcipuè ad intentionem contrahentium respiciendum est, quæ ex verbis hoc casu insuper eluceſcit, da sie C. ein vertauschtes Guth nennen.

Carpz. P. 2. Const. 32. d. 15. num. 4. Cod. Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 25. Tit. 2. num. 3.

welches daraus um so mehr erhellet, weil der von B. zwar nebst dem Guth C. Geld zugegeben, der Werth des Guths aber das Geld weit überstiegen, quando vero in rei alienatione res & pretium intervenit, permutatio præsumitur ex omnium Doctorum consensu, si res major sit pretio.

Carpz. tit. def. 15. num. 8. Franck. ad Tit. de Contrab. Emt. num. 212. Bachov. vol. 2. disp. 3. th. 5.

Und obgleich hierwider eingewandt werden möchte, daß wann das völlige vor das Guth B. beliebte pretium angesetzet würde, welches baar heraus gegeben werden müste, solches das Guth C. weit überstiege, und daher der Contract mehr pro venditione zu achten, cum hoc casu à potiori fiat denominatio.

Arg. L. 6. C. de Pact. inter emt. & vend. Molina de Just. & Jur. Tr. 2. disp. 336.

so ist auch hingegen bekannt, quod una res diversis pro una parte vendi, pro altera parte permutari possit, wie denn, daß dieses geschehen, die verba contractus deutlich zeugen, indem daselbst gesetzt, daß ein Kauff- und Permutations-Contract geschlossen, ingleichen wird das Guth B. das vertauschte und verkaufte Guth genannt, auch bey dem Beschluß, daß dieser Tausch- und Kauff-Contract, steiff und veste gehalten werden solle, unterschiedlich erwehnet, dahero unstreitig folget, daß so viel den Mitbelehnten O. C. W. betrifft, derselbe die Helfte des Guths B. erkauffet, der von B. aber seine Helfte durch den Tausch erlanget habe. Nun ist aber klaren Rechtens, daß bey einem vertauschten Guth das Nähergeltungs-Recht nicht statt findet.

Carpz P. 2. C. 32. def. 15. Rosenthal. de feud. c. 9. concl. 90. n. 10. Reinking. de Retractu qu. 4. n. 79 Schrader de Feud. P. 8. c. 3. n. 4. Pingizer. quæst. Sax. 36. n 1. seq. Berlich. P. 2. concl. 39. n. 50. seqq.

Derowegen hieraus so viel erscheinet, daß die Veräusserung des Guths B. so viel den Mitbelehnten O. C. W. betrifft, als ein Verkauff; den von B.

aber

aber besangend, als ein Tausch zu Recht beständig sey, und die angemaßte Nähergeltung bey so gestalten Sachen hieselbst nicht statt habe, V. R. W.

§. 40.

2) Will man denen Bürgern und Einwohnern eines Orts, bey Verkauff einiger in deren Stadt- oder Dorffs-Marckung gelegenen, gegen Ausländische oder Auswärtige, das Einstand-Recht zueignen.

Bocer. cl. 3. disp. 82. th. 9. & seqq. Rennem. d. m. D. 33. th. 44. & seqq.

§. 41.

3) Ingleichen wird bey offentlicher Verkauffung der Güther derjenige in Consideration gezogen, welcher bey dem Besitzer das Mehreste zu fordern hat, wann nemlich mehrere licitatores vorhanden sind.

L. 16. de Reb. aut jud. poss.

Heut zu Tage aber, besonders in Sachsen, wird der primus licitator præferiret.

Struv. Jurispr. lib. 3. Tit. XI. §. 26.

Concurriret aber dabey ein Agnatus debitori sanguine junctus und ein Extraneus, so wird in emtione der Agnatus dem Fremden vorgezogen, im Fall er ebenfalls ein Creditor ist.

Brunnem. de Concurs. Credit. c. 5. §. 65.

§. 42.

4) Wollen sich einige das jus retractus ratione vicinitatis zueignen, wann die Sache einem Extraneo verkaufft worden, und zwar ex Constitutione Friderici V. Feud. tit. 14.

Welches aber ehender nicht statt findet, wo es nicht durch eine besondere Gewohnheit oder Statutum eingeführet ist, oder die neben einander liegende Güther vor diesem mit einander uniiret und vereiniget gewesen sind, und wird Jus congrui Germ. das Gespielde genennet.

Richter. decis. 76. num. 59. 64. & seqq.

Wie dann aus dieser Ursache das Jus protimiseos vicinitatis einem Nobili in der Neuenmarck, so nebst einem andern in einem Dorfe gewohnet, Anno 1669. von der Universität Franckfurt an der Oder abgesprochen worden, wie aus nachstehendem Responso mit mehrerm erhellet.

Haben Titius und Mevius seithero in der Neuenmarck in einem Dorfe gewohnet, dessen gewisses Antheil des Mevii Vorfahren von des Titii Eltern an sich erkauffet, nunmehro aber Mevius sein Theil an Sempronium vor ein gewisses Antheil, so dieser an einem Pommerischen Guthe Pfandsweise vor neun tausend Rthlr. an sich erhandelt, zu verkauffen gesonnen, und dahero jetzo die Frage entstehet, ob nicht Titius ex jure retractus vicinitatis dem Sempronio in Veräusserung der Güther vorzuziehen sey? So ist zwar an dem, daß 1) die Güther, so von denen Vor-Eltern hergekommen,

vor allen andern in derselben Familie sollen beybehalten werden, cum non modica affectio sit erga res majorum,

L. si in emtionem 35. ff. de minor. Gail. l. 2. O. 19. n. 1.

2) So scheinet auch, daß denen Vicinis deshalb billig ein Vorzug zu gönnen sey, ob incommoda illa, quæ à novo vicino oriri possunt, præsertim si aliquod incendii concurrat periculum,

Richter decis. 76. n. 71.

3) Und solches um destomehr, weil retractus in jure communi nicht ungegründet, sondern

in L. un. non licere habitat. metrocom. & in Constit. Frider. Imp. 5. f. 15.

genugsam fundiret zu seyn scheinet, und dahero auch dergleichen Vorzug allhier in der Marck, als in welcher insgemein das jus commune statt findet, zu attendiren.

Rationes decidendi.

Diesem allen aber ungeachtet, weil 1) das jus retractus vicinitatis nicht statt findet, es wäre dann certa ac legitima consuetudine approbiret, welche ab allegante völlig zu erweisen. 2) Dergleichen consuetudo aber allhier in der Marck nicht zu befinden, sondern vielmehr das contrarium zu behaupten aus dem Landes-Recess de anno 1611. denn daselbst in genere der Retractus verbotten, und ob gleich solches nur de retractu consanguinitatis möchte interpretiret werden, so siehet man dennoch nicht, quo jure retractus vicinitatis könne defendiret werden, quia vinculum sanguinis longè fortius vinculum vicinitatis, illud naturale, hoc civile; Et hinc illo sublato huic amplius locus esse non poterit. 3) Auch jure communi nirgends dieser retractus vicinitatis gebilliget. Dann daß in genere denen Proximis & Consortibus das jus retractus benommen, erhellet klar

ex L. dudum 14. C. de contrab. Emt. und kan *ex L. un. C. non licere habitat. metrocom.*

nicht dargethan werden, daß daselbst retractus vicinitatis in specie confirmiret, denn ex contextu gnugsam offenbahr, daß daselbst de singulari casu recepto in favorem & incrementum Metrocomiæ geredet werde, inde vero Regula minimè formanda. Des Kayserß Friderici Constitution betreffend, beweiset dieselbe noch weniger, indem bey denen Rechts-Lehrern bekant, quod hæc constitutio usu nunquam recepta fuerit, & sic nec ad decisionem causæ alleganda,

Carpz. P. 2. C. 31. def. 1. n. 7.

4) Auch Titius nicht mehr quoad suam partem prædii graviret wird, als da er Mevium zu seinem Nachbar hatte, massen er auch von diesem eben dergleichen Feuer-Schaden zu besorgen. Und müssen auch die Doctores die de repellendis vicinis ob incendii periculum reden, de eo casu verstanden werden, wenn der neue Vicinus dergleichen Gewerbe treibet, dabey er stetig Feuer halten muß, wie

bey

bey Brauern, Beckern, Schmidten zu geschehen pfleget. 5) Ferner nichts hindert, daß gleichwohl dieses Guth vor diesem in familia des Titii gewesen; denn weil die Helffte des Guths einmahl auf einen Extraneum transferiret, und dabey keine vorzügliche Gerechtigkeit reserviret worden, auch Titius nebst seinen Vorfahren, so lange Jahr des Mevii Antheil zu retrahiren sich nicht unterfangen, stehet ihnen nicht unbillig die præscriptio entgegen, dahero nunmehro solches Antheil pro re ad familiam spectante nicht geachtet werden mag. So erachten wir, daß Titius per retractum vicinitatis den Sempronium nicht repelliren könne. V. R. W.

§. 43.

5) Ferner wollen einige ex dicta constitutione Friderici das jus retractus ratione communionis & societatis behaupten, welches aber andere ex hac causa negiren, weilen diese constitutio apud nos niemahlen recipiret gewesen; dahero dann derjenige, so die von dem Socio verkauffte Sache retrahiren will, beweisen muß, daß es ihme entweder ex pacto oder consuetudine zustehe;

Carpz. P. 2. constit. 31. def. ult. Brunnemann. de concurſu credit. cap. 5. §. 65. add. Richter. decis. 76. n. 3. 4. 5.

Doch scheinet es allerdings unbillig zu seyn, demjenigen, so von der zu verkauffenden Sache allschon einen Theil possediret, einem Extraneo nachzusetzen, und demselben wider Willen einen novum socium zu obtrudiren.

Molina de Juſt. & J. Tr. 2. diſp. 371.

§. 44.

6) Ist noch übrig retractus gentilitius seu consanguinitatis, vermittelst dessen ein Bluts-Freund und Verwandter ein Guth, so aus der Freundschafft verkauffet wird, wieder in sein Geschlecht und Bluts-Freundschafft bringen kan. Solchemnach wann jemand einen liegenden Grund, Hauß, Hof und dergleichen, so von Vor-Eltern herkommet, verkauffet, so ist dem consanguineo venditoris männ- oder weiblichen Geschlechts permittiret, binnen Jahr und Tagen à die contractus und von der Zeit, da der nächste Vetter von dem vorgegangenen Verkauff gründliche Nachricht erlanget, den Käuffer durch rechtlichen Einspruch abzutreiben.

Brunnem. in C. ad tit. non licere habitat. metroc.

Doch muß er die Freundschafft erweisen, und eben dasjenige pretium herschiessen, so der fremde Käuffer offeriret, oder bereits ausgezahlet hat; ingleichen muß er den Käuffer die entrichtete Unkosten, als Lehen-Geld, Leyh-Kauf und dergleichen restituiren, nicht minder auch, falls der Käuffer mittlerweile an dem verkauften Hauß oder Güthern etwas nöthiges zu scheinbarlichem Nutzen und melioration gereichende reparation vornehmen lassen, demselben die Ersetzung thun.

§. 45.

§. 45.

Damit aber der Käuffer vor solch künfftigem Anspruch gesichert seyn möge, so ist allerdings dienlich, daß der Verkäuffer, das zu verkauffen stehende Guth vorhero denen nächsten Anverwandten anbieten lasse, und vernehme, ob sie solches erkauffen wollten. Woferne sie nun nach solcher Ankündigung sich dessen verzeihen, so ist der Käuffer auffer Sorge, und hat sich keines beständigen Anspruchs zu befürchten. Da sie aber solchem Näher-Recht und Einspruch nicht gäntzlich renunciiren, sondern Bedenck-Zeit nehmen, ob sie etwan mit Geld aufkommen könnten, so ist das Einstand-Recht noch allezeit in salvo, und sie können innerhalb Jahr und Tagen den immittelst vollzogenen Verkauff annulliren.

Struv. Ex. 23. th. 67.

§. 46.

Bey dem Einstand-Recht wird der Näher-Verwandte dem weitern vorgezogen. Wann sie aber mit dem Verkäuffer in gleichem Grad der Verwandschafft stehen, und keiner dem andern den Abtritt der Güther alleine gönnen will, so werden sie sämtlich admittiret. Ist die Sache theilbar, und die Retrahenten können sich mit einander vergleichen, was jedem davon zukommen solle, so hat es darbey sein Bewenden, andern Falls aber, und wo die Sache nicht getheilet werden kan, und die gemeinschaffliche Besitzung nicht beliebet wird, so pfleget man entweder demjenigen, der am ersten de retractu agiret, zu præferiren, oder sie müssen allerseits darum losen.

§. 23. *Inst. de Legat. Tiraquell. p. 1. §. 12. Gloss. 10. n. 4. Reinking. qu. 2. n. 63. n. 84. & seqq.*

§. 47.

Gleichwie nun dieses Recht ratione consanguinitatis concediret ist; also kan solches einem Extraneo nicht abgetretten werden, und er muß vor sich und zu seinem Nutzen, nicht aber in utilitatem alterius, noch weniger in fraudem emtoris retrahiren; dann wo dißfalls ein Verdacht entstehet, muß man sich bisweilen eydlich purgiren.

Struv. cit. loc. th. 60.

Wie dann auch, wann der Verkäuffer sich verdächtig machet, daß er den rechten Werth des verkaufften Guths, betrüglicher Weise nicht richtig angezeigt, um etwann durch eine angegebene grössere Kauff-Summ den Näher-Käuffer abzutreiben, ebenfalls nach befindenden Umständen, solches juratô erhärten muß.

Carpz. 2. const. 33. def. 2.

§. 48.

§. 48.

Wann aber der Verkäuffer von dem Retrahenten die Kauf-Summ nicht annehmen wolte, mag er das Geld gerichtlich hinterlegen, und wann es geschehen, ist er dem Käuffer einige Interessen oder Zinsen zu entrichten nicht verbunden.

Struv. c. l. th. 65.

§. 49.

Hiernächst fragt sichs, ob ein filius exheredatus einen von dem Vatter verkauften fundum retrahiren könne? Dieses will zwar

Tiraquell. Gloss. 9. §. 1. n. 45.

negiren, weilen der Vatter den Sohn durch die exheredation von allen juribus excludiret habe. Alleine, wenn man betrachtet, daß er dieses Recht nicht per patrem, sondern proprio jure consanguinitatis erlanget, so folget daraus, daß die exheredatio patris demselben ratione bonorum avitorum nicht præjudiciren könne.

Arg. L. 10. §. fin. de bon. libert. Reinking. d. qu. 2. n. 62.

§. 50.

Sonsten aber hat das jus retrahendi nicht statt in Uebergaben und Schenckungen inter vivos & mortis causa, in Tauschen, Verleihungen, Miethen, Vermiethen, auch in Testamenten oder letzten Willen; doch daß hierunter keine Gefährde und Argelist gebrauchet werde.

Struv. c. l. th. 64.

§. 51.

Wo auch ein Guth verkaufft würde, welches der Herrschafft, Kirchen, Hospital oder gemeiner Stadt mit jährlichen Zinsen oder andern Schuldigkeiten verhafftet, und der Käuffer desselben gewiß und vermögend, der Retrahent aber ungewiß wäre, so wird die Retraction ebenfalls nicht zugelassen, wo er gleich dißfalls Bürgen zu setzen sich offerirte, weilen mit denen Bürgen in Sachen, so beständig seyn sollen, es etwas ungewisses ist. Die Ration aber, warum der Näher-Kauf nicht statt findet, bestehet darinnen, weil der Verkäuffer einem solchem Zinß-Mann verkauffen muß, von welchem der Zinß-Herr das Seinige jährlich und gewiß erheben kan, widrigenfalls der Zinß-Herr nicht gehalten ist, in die alienation zu consentiren.

SECTIO III.

Von Tausch- oder Permutations-Briefen.

Formula I.

Punctation eines Erb-Tausches.

Kund und zu wissen sey jedermänniglich, daß anheute zu unten gemeldtem dato zwischen mir, Johann Heinrich Grumbach, Hochfürstl. Cammer-Secretario allhier, und Herrn Jacob Friederich Ehrenvest, Burgermeistern diß Orts, folgender unwiederrufflicher Erb-Tausch aus wohlbedachtem Rath abgehandelt, verglichen und beschlossen worden. Nemlich ich Grumbach übergebe Krafft dieses nur benannten Herrn Burgermeister Ehrenvest fünf Morgen Acker-Feld, und drey Morgen Wiesen, beydes in Traubach an einem Stücke, dann den Baum-Garten in der Fuchs-Gassen gelegen, welche Stücke auf gnädigsten Special-Befehl und Anordnung, mir Anno 1730. durch das Amt N. nach vorhergegangener Gerichtlicher Taxation, von den N. Erb-Güthern allhier, wegen Ersetzung des Inventarii, judicialiter verholffen und übergeben worden, ohne alle versessene Zinsen, Steuern, Contributionen und andere Retardaten, gantz ledig und frey, Erb- und Eigenthümlich, dergestallt daß er, seine Erben und Nachkommen sich ihres Gefallens derselben gebrauchen, darvon disponiren, schalten und walten mögen, jedoch daß er von dato an hinführo alle darauf hafftende Onera, wie die auch Nahmen haben mögen, ohne mein Zuthun alleine tragen solle: Sonsten aber habe ich ihm die Land-übliche Gewähr zu thun, und Schadlos zu halten versprochen; Dargegen cedire und übergebe ich Jacob Friederich Ehrenvest dem Herrn Cammer-Secretario Grumbach die N. Oel-Mühle und darzu gehörige Wiesen, Erlen und Weiden, cum omni jure & pertinentiis, wie mir dieselbe von N. verschrieben und übergeben worden, und ich auch bishero geruhiglich inne gehabt, besessen und gebrauchet habe. Zu welchem Ende ich ihm dann die Urkunden in originali alsobald extradiret; Treulich und ohne Gefährde. Und damit dieser Erb-Tausch desto vester gehalten, und beyderseits wir und unsere Erben und Nachkommen unverbrüchlich darbey geschützet werden mögen: Als soll dieser Abrede allerdings gemäß, ein sonderbarer Tausch-Brief in gewöhnlicher Form förderlichst zu Pappier gebracht, und der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. Hertzog zu N. unser gnädigster

digster Fürst und Herr, den Tausch in Gnaden zu ratificiren, in Unterthänigkeit ersuchet werden. Unterdessen haben wir diese Tausch-Abrede mit eigenen Händen beschrieben und besiegelt. So geschehen N. den 20. Martii 1739.

(L. S.) Johann Heinrich Grumbach, Hochfürstl. Cammer-Secretarius.

(L. S.) Jacob Friedrich Ehrenvest, Burgermeister.

Formula II.

Tausch-Contracts-Formul.

Zu wissen seye hiermit: Daß heute unten gesetzten dato, nachbenahmte Contrahenten zu Vollziehung eines unwiderrufflichen Permutations-Contracts, folgendergestallt geschlossen: Nemlich es vertauscht Frau N. gebohrne N. mit Einwilligung ihres Kriegerischen Vormundes, Herrn N. gantz wissentlich und wohlbedächtig ihre Aecker, Wiesen und Weiden, in den N. Weiden, als einen Acker von N. aus N. neben N. den andern Acker von N. aus N. neben N. den dritten von N. in gedachtem N. wohnhaftig, und neben der Frau N. gelegen, so vermöge in Anno -- dreyer unterschiedlicher Kauff-Briefe erkauffet worden, welche drey Aecker, Wiesen und Weiden insgesamt dem Wohlgebohrnen Herrn N. von N. jetzigen Possessorn des Ritter-Guths N. jährlich Michaelis 3. Gr. Erb-Zinß geben, ausser diesem aber mit mehrerm und fernern nicht beschweret sind. Und hat solche Erb- und Eigenthümlich Tausch-Weise zugeschlagen dem Herrn N. allhier in N. und dessen geliebter Hauß-Ehre, Frauen N. um und gegen -- Acker, Wiesen im Felde und Fluhre N. forne am N. im N. Graben gelegen, allermassen der ꝛc. Herr N. seel. solche von N. in N. erkaufft, und vorgedachter Herr N. als Tauscher, selbige mit seiner liebsten Hauß-Frauen von ihrer Frau Schwieger-Mutter geerbet gehabt, welche gedachte Aecker, Wiesen jährlich Michaelis -- Gr. zu rechtem Erb-Zinß geben, sonsten aber mit mehrerm nicht beschweret sind. Und weil Frau N. gebohrne N. als Vertauscherin, ihre Aecker, Wiesen und Weiden in höherm Æstim, als Herr N. seine Aecker gehalten: Als hat erstgedachter Herr N. seiner Vertauscherin noch ferner zu einer Zugabe Erb- und Eigenthümlich tradiret und übergeben, sein halb Malter Haber-Zinß, welches von einer halben Hufen Landes, im N. Felde und Fluhr gelegen, besage Lit. A. Specification und Situation jährlich gereichet und gegeben werden; und also solche Güther einander, ohne einige retardata, Erb- und Eigenthümlich tradiret und übergeben haben, massen dann beyde Contrahenten bey solcher Permutations-Tradition solche Stücke einander, samt darauf hafftenden Rechten und Gerechtigkeiten

zu cediren, nicht allein stipulata manu zugesaget, sondern auch vor männiglicheS Anspruch zu vertretten, und aller Retardaten und Beschwerden, so welche darauf kommen wären, oder bis dato hafften möchten, eine völlige und genugsame eviction und Gewähre zu leisten, wie nicht weniger über solche Aecker beyderseits die Lehen ohne Verzug, assigniren und zuschreiben lassen: Gestallt sie dann ihre über solche Stücke habende Kauff-Briefe auch alsobald einander ausgeantwortet und eingehändiget, und also sich aller an den ausgetauschten Güthern gehabten Gerechtigkeiten und Rechts-Wohlthaten, insonderheit Exceptionis doli mali, fraudulentæ persuasionis, rei non sic sed aliter gestæ, aut de præsente non cogitatæ, und wie solche Ausflüchte ferner genannt, oder künfftig erdacht werden möchten, zu Grunde verziehen und begeben haben. Alles treulich sonder Argelist und Gefährde. Zu wahrer Urkund sind dieses Tausch-Recesses zwey gleichlautende durch mich Endes benannten hierzu requirirten Notarium Publicum aufgesetzet, und um mehrerer Beglaubigung willen, jedem Theil ein Exemplar, nebst meiner Unterschrifft und Subsigillation eingehändiget worden. So geschehen N. den

Formula III.

Im Nahmen GOttes zu wissen, daß zwischen dem Hochfürstl. N. Amtmann Herrn Friederich Schreiber an einem, und Herrn Hanns Caspar Hagedorn des innern Raths allhier, mit Bewilligung seines Eheweibes Frau Anna Meigel, gebohrne Fuchsin, am andern Theile, folgender Contract heut dato geschlossen worden. Nemlich es vertauscht ermeldter Herr Amtmann Schreiber sein Lehen- und Erb-Guth N. samt allen darzu gehörigen pertinentien, Inhalts des hernach folgenden Anschlags, ermeldtem Herrn Hagedorn, seinem Eheweibe, Erben und Nachkommen, für die im Fürstenthum N. sogenannte N. Erb-Zinsen erb- und eigenthümlich, besage des übergebenen Erb-Registers und angehängter Specification. Weil aber die Schreiberische Güther wichtiger sind, als die N. Erb-Zinsen; als hat Herr N. dem Herrn N. noch N. hundert Gulden zur Zugabe, und zwar folgendergestallt zu bezahlen versprochen. Nemlich-- hundert Gulden jetzo auf Michaelis baar, ferner-- Gulden auf Ostern, dann-hundert Gulden auf Michaelis Anno -- und sofort bis zu gäntzlicher Abführung der N. hundert Gulden Zugabe. Im Fall aber Herr Hagedorn oder seine Ehelichste, wegen des Guths N. eher Geld erheben solten, wollen sie dem Herrn Amtmann Schreiber, solches an den rückständigen Tag-Zeiten anticipando abgeben. Hierüber haben die Contrahenten einer dem andern die verhandelte Güther und Zinsen förderlich zu tradiren, auch in dem Stande, wie sie jetzo sind, Land-üblich und frey von allen alten

Retar-

Retardaten, und mehrern Beschwerungen, als die specificiret sind, zu gewähren, die Consense hinc inde auszuwürcken, die Lehen aber jedweder vor sich zu suchen versprochen. Es hat auch Herr Amtmann Schreiber Herrn Hagedorn die Winter-Früchte, Heu und Stroh, mit in den Tausch gegeben. Wegen des übrigen Inventarii aber wollen sie sich absonderlich vergleichen; und soll Herr Hagedorn von Ostern Anno -- das Pacht-Geld völlig zu geniessen haben. Immittelst bleiben bis zur gäntzlichen Bezahlung dem Herrn Amtmann die sämtliche Güther zu N. zum würcklichen Unterpfande verhafftet. Urkundlich ist dieser Tausch-Brief nebst Verzicht aller Ausflüchte in duplo ausgefertiget, von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen ꝛc.

(L. S.) Friederich Schreiber, Amtmann.
(L. S.) Hanns Caspar Hagedorn.

Formula IV.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vatters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und offenbahr seye hiermit allermänniglich, so diß gegenwärtige Instrument ansehen, lesen oder hören, daß zwischen denen Ehrenvesten und zehenbahren Herrn **Hans Kratzfuß** und Herrn **Mörtel Kanix**, beyden Inwohnern und Schwefel-Holtz-Krämern allhier, folgend aufrichtig, erblich und unwiderrufflicher Tausch-Contract abgeredt und beschlossen worden, nemlich es vertauscht und übergiebt bemeldter Herr Kratzfuß vor sich und seine Erben, seine am Marckt zwischen Michel Spinnenfresser und Caspar Schlangenfanger gelegene Behausung samt darzu gehörigen ꝛc. ꝛc. so dem Spital allhier zu Lehen rühret, und demselben jährlich um Martini 15. Kr. Erb-Zinß reichet, sonsten aber ausser gemeiner Landes-Beschwerung nicht oneriret oder verpfändet ist, vorgedachtem Herrn Kanix und seinen Erben dergestallt erb- und eigenthümlich, daß sie solches Hauß mit dessen Recht und Gerechtigkeiten hinführo nach eigenem Gefallen nutzen und gebrauchen mögen. Dargegen Herr Kanix vor sich und seine Erben sein Wohn-Hauß in der Koth-Gasse zwischen Fritz Packans, Stadt-Knechts und dem Löblichen Zucht-Hauß belegene anderthalb gädige Wohnung, nebst der darauf hafftenden Zapfen-Wirthschafft-Gerechtigkeit, welche E. E. Rath allhier zu Lehen gehet, und demselben annuatim zu Fastnacht ein Dutzent frische Brat-Würst, so 3. Monath im Schloth gehangen, und von einer 10. jährigen Sutz, so noch niemahl geworffen hat, gemacht seyn müssen, nebst 24. Maas Gersten-

Bier aus Haber gebrauet, statt eines Erb-Zinses lieffert, wie auch die gewöhnliche Steuer entrichtet, ausser diesem aber nicht verpfändet noch beschweret ist, obbenannten Herrn Kratzfuß und seinen Erben gleichfalls eigenthümlich tradiret und übergeben, mit dem fernern Bedung, daß, weilen die Kratzfusische Behausung zur Schwefel-Holtz-Handlung sonderlich wohl situiret ist, Herr Kanix diesem 4. fl. 59. kr. 3. pf. 2. hl. als eine Ausgab baar bezahlen und hinaus geben solle, welche ermeldter Herr Kratzfuß auch dato baar empfangen hat, und deßwegen dem Herrn Kanix in optima juris forma, cum expressa renunciatione non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ hiermit quittiret: wornächst einer dem andern Land-übliche Eviction und Gewähr versprochen, auch allen ihnen zu statten kommenden beneficien und exceptionen, insonderheit rei non sic, sed aliter gestæ, simulati contractus, læsionis ultra dimidium, oder wie die sonst genennet, oder durch verschmitzte Juristen erdacht werden möchten, begeben, und mich anbey requiriret haben, dieses alles ad notam zu nehmen, und ihnen darüber ein Instrumentum in duplo auszufertigen. Und denn ich nebst denen hierzu subrequirirten Gezeugen dieses alles gesehen und gehöret; als habe solches fleißig registriret, und gegenwärtiges Instrument unter meiner eigenhändigen Subscription vorgedruckten Notariat-Signet und Hand-Pettschafft ausgestellet. So geschehen zu N. den 21. Martii 1739.

(L. S.) Hannß Kratzfuß, Handelsmann.
(L. S.) Mörtel Kanix, Handelsmann.
(L. S) Javolenus Codex, Imperiali auroritate Notarius Publicus juratus, ad hunc actum debito ac legitimo modo requisitus, in fidem præmissorum.
(L. S.) Michael Authentica, als Zeug.
(L. S.) Fritz Feudista, als Zeug.

Formula V.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyeinigkeit, GOttes des Vatters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und offenbahr seye hiermit jedermänniglich, so diß gegenwärtige Instrument ansehen, lesen oder hören, daß in dem Jahr Christi, unsers HErrn und Heylandes Geburth N. -- Indictione N. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Freytags den N. -- N. vor mir Ends benannten Kayserlichen geschwornen Notario, und denen hierzu erbettenen Zeugen,

gen, Nahmens NN. den NN. in meiner Behäusung in der N. Gassen allhier, und zwar in meiner Studier-Stuben, gegen Mitternacht gelegen, erschienen die Ehrenveste und Vorachtbare Herr N. und Herr N. beyde Bürger und N. hierselbst, und vorbracht, welchergestallt sie wegen ihrer beyderseits Häuser einen aufrichtigen und unwiderrufflichen Tausch-Contract abgeredet und beschlossen, folgendergestallt: Es habe Herr N. vor sich und seine Erben sein Hauß und Hof am Marckt zwischen Herrn N. und dem Rathhause gelegen, samt hierzu gehörigen N. so der Kirchen S. Johannis zu Lehen rühret, und derselben 16. kr. zum Erb-Zinse reichet, sonsten aber ausser gemeiner Landes-Bürde nicht weiter beschweret oder verpfändet, vorgedachtem Herrn N. eigenthümlich eingeräumet und überlassen. Dargegen Herr N. vor sich und seine Erben sein Wohn-Hauß in der N. Gassen, zwischen Herrn N. und N. gelegen, nebst der hierzu gehörigen Brau-Gerechtigkeit, so E. E. Raths-Cämmerey zu Lehen rühret, und derselben 3. kr. zum Erb-Zinse, und 16. Gr. zum Geschoß, wie auch gewöhnliche Steuer giebt, ausser diesem aber auch nicht weiter verpfändet und beschweret, obbenanntem Herrn N. gleichfalls eigenthümlich tradiret und übergeben, worbey abgeredet, daß weil Herrn N. Hauß an der Lage und sonsten in etwas besser, als Herrn N. Behausung, dieser dreyhundert Gulden Rhein. Währung, jeden zu drey Kopfstücke gerechnet, zuzugeben versprochen, und ihme solche an guter unverschlagener Müntz, wohl ausgezahlet worden, er Herr N. ihne Herrn N. cum expessa renunciatione non acceptæ vel non numeratæ pecuniæ, quittiret, und einer dem andern Land-übliche eviction und Gewähr versprochen, auch sie beyderseits sich allen ihnen zukommenden Beneficien und Exceptionen, insonderheit rei non sic, sed aliter gestæ, simulati contractus, aliter dictum quam scriptum, doli mali, erroris, læsionis ultra dimidium, oder wie die sonst genennet oder erachtet werden möchten, begeben haben wollten, mit Bitte, dieses alles ad notam zu nehmen, und ihnen darüber ein Instrument in duplo auszufertigen. Und dann ich nebst denen Zeugen dieses alles gesehen und angehöret. Als habe solches fleißig registriret, und gegenwärtiges Instrument, unter meiner eigenhändigen Subscription, vorgedruckten Notoriat-Signet und Hand-Pettschafft, ausgestellet. So geschehen wie oben gedacht.

(L.S.) N.

(L.S.) Heinrich Jacob Reiff, Not. Publ. Cæs. &c.

An-

Anmerckungen.

§. 1.

Permutatio oder Tauſch wird unter die Contractus innominatus computiret, bey welchem eine gewiſſe Sache vor eine andere gegeben wird, und differiret von dem Kauf nur darinnen, daß bey dieſem vor die abtrettende Sache præciſe muß Geld gezahlet werden, übrigens aber ratione perſonarum contrahentium, qualitatis rei transferendæ, und Gewährſchafftleiſtung mit dem Kauf übereinkommet. Dahero auch die Rechts-Lehrer die generale Anmerckung machen, daß die Contractus innominati, nach denen Contractibus innominatis, die ihnen gleichförmig ſind, müſſen judiciret und beurtheilet werden. Wie nun ſolchergeſtallt der Contractus: do ut des, oder der Tauſch mit dem Kauf übereinkommet und verglichen wird; alſo können auch die bey demſelben vorkommende und recommendirte Clauſuln allhier füglich angebracht werden, daß ich dahero keine ſonderliche Cautelen anzufügen nöthig finde, ſondern mich lediglich auf die vorherige Sectionem ſecundam, pag. 340. ſeqq. und deren Anmerckungen beziehe.

§. 2.

Bey denen Contractibus innominatis iſt dieſes durchgehends gemein, daß ſie ehender nicht obligiren, als bis die Sache würcklich tradiret und übergeben worden, dahero dann auch die Partheyen auf beyden Seiten ohne Urſache von dem Contract abſtehen und reſiliren können. Wann auch einer an ſeinem Theil denſelben adimpliret und die Sache übergeben, ſo kan er gleichwohl noch davon abſtehen, und rem condictione ex pœnitentia repetiren.

L. 3. §. 1. L. 5. pr. ff. de Condict. Cauſ. dat.

Dahingegen der andere, ſo die die Sache empfangen, nicht pœnitiren kan, ſondern den Contract erfüllen muß, wenn jener darauf dringet. Damit aber die Freyheit einigermaſſen umſchräncket werde, ſo pflegen die Partheyen dem jure pœnitendi ausdrücklich zu renunciiren, und einander zu verſprechen, daß ſie von dem Contract nicht abſtehen wollen, oder die Zuſage geſchichet eydlich.

Stryk. de Caut. contr. ſ. 3. c. 5. §. 2.

§. 3.

Inzwiſchen iſt es doch dubios, ob man heutiges Tages von dem Contractu innominato aus freyem Willen ſo ſchlechterdings abſtehen könne. Dann wann ein ſchlechtes pactum hodie ſo gültig iſt, daß einer daraus klagen kan, wie ſolches die meiſten Doctores eingeſtehen, ſo folget allerdings daraus, daß keiner mehr aus freyen Willen von einem Tauſche abtretten kan, weil ein pactum darunter ſtecket.

Gudelin. de jure noviſſ. lib. 3. c. 5.

Aus

Aus welchen Ursachen dann Stryk. loc. cit. §. 5. des Davorhaltens ist, daß einer von dem Tausch ohne des andern Willen nicht abtretten kan; es wäre dann, daß der andere an seinem Theil es nicht erfüllen wolte noch könte, welche Condition allezeit tacitè darunter begriffen. Wann aber der andere bereit ist, dasjenige, worzu er sich verbunden, zu erfüllen, so kan der erstere weder zurück tretten, noch dasjenige, was er bereits gegeben, wieder fordern. Könnte er aber wegen eines unversehenen Zufalles solches nicht effectuiren, oder wolte aus Wiederspenstigkeit die Erfüllung nicht thun, so bliebe auch dem erstern die Freyheit von dem Contract abzustehen.

SECTIO IV.

Von Mieth-Pacht- oder Bestand-Lehr- und Bestallungs-Briefen.

Formula I.

Pacht-Brief über ein Ritter-Guth.

Contract

Kund und zu wissen seye hiermit, daß zwischen denen Hoch-Wohlgebohrnen Herren, Herrn. Johann Heinrich von Holtzhausen, an einem, und Herrn Christian Gabriel von Nobelsdorf, am andern Theil, um das Ritter-Guth Stoltzenbach nachfolgender Pacht- abgehandelt und beschlossen worden, nemlich: Es verpachtet wohlermeldter Herr von Holtzhausen dem Herrn von Nobelsdorf sein erwehntes Lehen- und Ritter-Guth Stoltzenbach, an Gebäuden, Ackerbau, Wiesenwachs, Erb-Zinsen und Geträydig, Pferd- und Hand-Diensten, Vieh-Zucht, Schäferey, Gärten, Schencke, Brau- und Back-Nutzung, Hopfenbergen, Fischerey, Lehns-Waaren, Hohen- und Nieder-Gerichten, samt dem Pfarr-Lehen und jure patronatus, Straffen, Bussen und allen andern Nutzungen, gesucht und ungesucht, wie es Herr Verpachter und seine Vorfahren besessen, genutzet und gebrauchet, oder hätten nutzen und brauchen sollen, können und mögen, nichts überall davon ausgeschlossen, ausser der Erb-Zinsen, welche denen Herren N. Erben zu N. wiederkäufflich verschrieben, und die N. Erben zu N. annoch nutzen und gebrauchen, in dem Stande, als es sich, besage eines absonderlich-

aufgerichteten Inventarii, anjetzo befindet, von kommenden Pfingsten 1737. bis dahin 1738. Pacht- und Schieds-weise dergestalt und also, daß er zuförderist auf das Gesinde fleißige Anffsicht nehme, damit an denen Gebäuden mit Licht und Feuer kein Schade geschehe, die Unterthanen in ihren vorfallenden Gebrechen und Irrungen, durch den zur Gerichts-Inspection bestellten Herrn N. entscheide, an ihrer Schuldigkeit und Frohnen nichts abkommen, an des Guths habenden Rechten und Gerechtigkeiten, sowohl an Gräntzen, Trifften, Gehöltzen und dergleichen, durch Benachbarte oder Fremde, davon nicht das Geringste entziehen lasse. Darbey absonderlich bedinget worden, weilen Herrn Pachtern, wie obgedacht, die Gerichte oberst und niederst, Bussen und Strafen, samt dem jure patronatus, mit überlassen worden, daß hingegen die Gerichte, und die vorfallende Sachen auf des von Herrn von Nobelsdorff Unkosten, was die Unterthanen nicht selbst zu tragen schuldig seyn, ohne des Herrn Verpachters Zuthun und Abzug verrichtet werden sollen.

2) Und nachdem etwas von Feldern und Hopffen-Bergen noch ledig und unbäuig ist, so soll Herrn Pachtern, was er die drey Jahr über in Besserung bringen wird, bey Ausgang der Pacht-Zeit, auf ehrlicher Leute Erkänntniß, dafür billigmäßige Satisfaction und Abtrag geschehen, im übrigen aber Herr Pachter schuldig seyn, die bestellte und in der Arbeit befindliche Felder in guter Besserung zu erhalten, recht zu pferchen und zu düngen, und in die Brach mehr nicht als 6. Viertel Lein, 4. Scheffel Erbsen und 2. Kannen Rübsaamen zu säen, hingegen den Aeckern mit dem Pferchen und Düngen wieder aufzuhelfen, und hat Herr Pachter auch versprochen, die Gärten in gute Obacht zu nehmen, damit die Pfropffer fortgebracht, von dem Viehe nicht verderbet, und jährlich, was von Pfropffen gezeuget werden möge, massen er sich dann der wilden Stämme in hiesigem Holtz erholen kan.

3) Weilen auch das Haus, Scheuern und Ställe, laut Inventarii, noch in ziemlichem guten Zustande, und keine sonderliche Unkosten erfordern, ausser was die Scheuern betrifft, zu welcher das Holtz im Wald schon angewiesen, die Fuhren aber gegen ein Geschenck bestellet werden können; So solle Herr Pachter ohne Vorwissen Herrn Verpachters, oder wem er es in seiner Abwesenheit auftragen wird, nichts verbauen; was aber die unabwendliche Nothdurfft erfordert, und wo mit geringen Unkosten einem grossen besorgenden Schaden vorgebauet werden kan, dafür soll Herrn Pachtern billigmäßiger Abtrag an den Pacht-Geldern wiederfahren, wie ihme dann absonderlich vergönnet wird, Kühe-Krippen und Säukofen seiner Nothdurft nach fertigen zu lassen und an den Pacht zu decourtiren.

4) Und demnach die Schäferey an verwichenem Michaelis dem jetzigen Schäfer Opilio noch auf ein Jahr um hundert Gulden verpachtet, so soll der

Schäfer

Schäfer noch auch dieses Jahr bey solchem Pacht gelassen werden; nach solcher Zeit aber dem Herrn Pachter frey stehen, die Schäferey selbst zu belegen, oder seines Gefallens auszuthun; und was Herr Verpachter an solchen neuen Pacht-Geldern von dem Schäfer erhoben oder noch erheben würde, das soll Herrn Pachtern ab seinen Pacht-Geldern wiederum zu gute gehen; wie dann über die Schäferey ein absonderliches Inventarium gefertiget, und wie dieselbe jetzo befunden wird, bey dem Abzuge wiederum also gelassen werden solle.

5) Gleichwie nun Herrn Pachtern das gantze Guth Stoltzenbach, mit allen Nutzungen, darunter auch die Mühl-Wiesen, wie sie nebenst dem Herrn Pfarrer bishero gebraucht, zu verstehen, verpfachtet, also soll auch Herrn Pachtern alles dasjenige, was an Erb-Zinsen und Frohnen wiederum gangbar, oder durch die Pacht-Gelder, auf Herrn Verpachters Anweisung wiederum gangbar wird, zu gute kommen, dargegen Herr Pachter wegen der Caducität an den Pacht-Geldern nichts abzukürtzen haben solle; Was aber die N. Erb-Zinsen belanget, welche dem Gottes-Kasten daselbst versetzt seyn sollen, will Herr Verpachter verordnen, daß dieselbe entweder eingelöset, oder vor dem Hochlöblichen Hof-Gerichte zu N. ausgeklaget werden. Immittelst soll Herr Pachter befugt seyn, auf künftiges Jahr, wann die Sache inzwischen nicht zu Stande kommt, solche Zinsen dem Anschlag nach, von denen Pacht-Geldern abzuziehen, und damit Herr Pachter in der Haushaltung desto besser fortkommen möge, soll ihm Krafft dieses vergönnet seyn, aus dem N. Gehöltze jährlich von denen Weiden die Nothdurft in die Haußhaltung auf seine Kosten schlagen zu lassen.

6) Die Onera an Steuern, Præsent-Geldern, Ritter-Diensten, und was von der Fürstl. Herrschaft ins künftige darauf gelegt, oder von gesamter Ritterschaft, von denen Lehen-Gütern verwilliget werden möchte, das alles trägt Herr Verpachter alleine: die Pfarr-Decimation aber, und des Holtz-Försters Bescheid, Getrayd und Geld, wie auch Frohn-Gebührniß und dergleichen, entrichtet Herr Pachter ohne Abzug des Pacht-Geldes.

7) Wetter-Schäden, Mißwachs, Kriegs-Gefahr, Heer-Züge, und andere casus fortuiti, werden auf verständiger unpartheyischer Leute billigmäßige Erkänntniß ausgesetzt.

8) Was an Herrn-Pachtern über Winters bestellten Feldern, Saamen über Sommer, Pferden, Viehe und anderm Haus-Geräthe, wie auch Wagen, Schiff und Geschirr bey seinem Anzug pro Inventario übergeben wird, das soll bey Ausgang der Pacht-Zeit, billig wiederum also gelassen und restituiret werden.

9) Solte auch wieder Verhoffen, Herr Verpachter binnen der geschlossenen dreyjährigen Pacht-Zeit seine Kriegs-Dienste quittiren, und die Haushaltung selbst wieder antretten müssen, will er Herrn Pachtern billig-

mäßigen Abtrag vor die befindliche Besserung und angewendete Unkosten thun, und soll der Herr Pachter, bevorab und ehe solches geschicht, aus den Güthern zu weichen nicht schuldig seyn.

10) Vor diese, sowohl insgemein als insonderheit erzehlte Nutzung und Einhebung des Guths Stoltzenbach, soll und will Herr Pachter zum jährlichen Pacht-Geld = = fl. Rheinischer Währung, den Gulden zu 60 Kreutzer oder drey Kopf-Stücken gerechnet, auf zwey Fristen, als = = fl. zu Martini, und die andere Helfte auf Petri Pauli, ohne eintzigen Abzug wegen abgegangener Nutzung, doch unbeschadet dessen, was oben auf ehrlicher Leute Erkänntniß ausgestellet, würcklich und unfehlbar erlegen; und damit Herr Pachter an Auszahlung des versprochenen Pacht-Geldes nicht zu zweifeln, sondern deren um so viel desto mehr vergewissert seye, sollen nicht allein seine mit nach N. bringende und daselbst erzeugte Mobilia und Moventia, zum ausdrücklichen Unterpfande stehen, sondern er will auch mit seinem Guth N. so viel darzu vonnöthen, verbindliche Assecuration aufrichten und bestellen. Zu mehrer Versicherung aber, soll über diesen Pacht Hochfürstliche gnädigste Confirmation ausgewürcket werden. Urkundlich seynd dieser Pacht-Briefe zwey gleiches Innhalts gefertiget, von denen Hrn. Contrahenten eigenhändig unterschrieben, mit Dero angebohrnen Adelichen Pettschaften bedruckt, und wissentlich gegen einander ausgehändiget worden. So geschehen N. den ꝛc.

(L. S.) Johann Heinrich von Holtzhausen.

(L. S.) Christian Gabriel von Nobelsdorf.

Formula II.

Zu wissen seye hiermit männiglich, absonderlich denen es zu wissen benöthiget, daß nach seel Ableben des weyl. Hoch-Edelgebohrnen ꝛc. Herrn N. von N. zu N. zwischen dessen Erbnehmen des Hoch-Edelgebohrnen ꝛc. N. von N. vor sich und in Vollmacht seines Herrn Vettern, als Mit-Erben, des auch Hoch-Edelgebohrnen ꝛc. N. von N. Verpachtern eines, dann N. N. Einwohnern und N. allhier Pachters andern Theils, über das allhier liegende und an sie erblich verfallene N. Ritter- und Bauern-Guth, ein zu Recht beständiger, und unwiederrufflicher Pacht-Contract abgehandelt, und folgenden Innhalts beschlossen worden. Nemlich: Es verpachtet Hoch-Edelermelter Herr N. sowohl vor sich als in Vollmacht seines Herrn Vettern N. von N. ihr beyderseits allhiesiges Ritter-Guth, nebst dem Bauern-Güthlein, mit allen Zugehörungen, Zinsen, Diensten, Freyheiten, Brau- und andern Gerechtigkeiten, und darauf haftenden Beschwerungen, allermassen ihr seel. Vetter, Herr

Herr N. von N. solches Zeit seines Lebens in Possession gehabt, genutzet und gebrauchet, ihme Meister N. auf drey Jahr lang, als von N. jetzigen Jahrs an bis wieder dahin, alles, was darzu gehörig, seinem Besten nach zu nutzen und zu gebrauchen, auch die Felder in gute Besserung zu bringen und zu erhalten, vor welche jährliche Nutzung er, nebst Abstattung aller Ordinar- und Extraordinar-Gefällen, Herrn Verpachtern = = fl. jedes Jahr auf zwey Termine, als die Helfte N. die andere Helfte auf N. unfehlbar abzustatten versprochen und zugesagt. Damit aber Herren Verpachtere desto gewisser auf den nicht Einhaltungs-Fall versichert; Als hat pachtender N. vor sich und die Seinigen sein Haab und Guth allhier zu N. Krafft dieses unterpfändlich verschrieben, wie nicht wenigers vor Feuer und andere muthwillige Schäden, so GOtt in Gnaden abwenden wolle, gut zu seyn angelobet: Hingegen aber, da der Allmächtige Mißwachs, Wetter-Wasser- und andere Land-Schäden und Straffen an diesem Ort verhängen solte, soll solches, wie bey andern Pacht-Contracten hergebracht, auf unpartheyischer der Sachen verständiger Leute Erkänntniß ausgestellet werden.

Häuser, Scheuern und Ställe anbelangend, will Pachter solche in baulichem Wesen auf seine Kosten erhalten. Es mag auch Pachter aus denen zu diesem Guth gehörigen Gehöltzen, jährlich vier Claffter Scheid- und zehen Schock Wellen-Holtz zu Feuer-Werck, auf seine Kosten hauen und machen lassen: im übrigen aber das Holtz durch Verkauffen und sonsten nicht ruiniren. Die Teiche soll er nebst andern zu seinem Besten nutzen; aber bey seinem Abzug wieder also, wie er sie überkommen, besetzt lassen.

Das vorhandene Pferd hat er vor = = Rthlr. angenommen. Was aber Geschirr, Pflug-Egen, auch Heu, Stroh und Grummet anbelanget, soll hiervon in dem nachgesetzten Inventario ausführliche Meldung geschehen. Urkundlich ist dieser Pacht-Contract nicht nur von beyderseits Contrahenten eigenhändig unterschrieben, allen hier zuwider schwebenden Rechts-Beneficien und Exceptionen, tam in genere quam in specie, absonderlich aber Exceptioni simulati Contractus, doli mali, fraudulentæ persuasionis, læsionis, rei non sic, sed aliter gestæ &c. renunciiret, sondern auch der Hoch-Fürstlichen Regierung zu N. um hierzu gnädigsten Consens zu ertheilen, unterthänigst insinuiret, und jedem Theil ein Exemplar davon zugestellet worden. Geschehen

(L.S.) N. N. von N. als Verpachter.
(L.S.) N. N. als Pachter.

Formula III.

Pacht-Brief über ein Ritter-Guth.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vatters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglich, besonders denen es zu wissen vonnöthen, daß zwischen dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Heinrich Jacob von Trossenfeld auf Meinheim Verpachtern an einem, dann Herrn Joachim Christoph Steinfelß und dessen Eheliebsten Frau Maria Christina gebohrnen Schweigerin, Pachtern am andern Theil anheute zu End gesetztem dato, ein zu Recht beständiger unwiderrufflicher Pacht-Contract folgendergestallt wohlbedächtlich abgeredt und beschlossen worden: Nemlich es verpachtet obbemeldter Herr von Trossenfeld sein zugetheiltes Ritter-Guth Meinheim unter genugsamer Währung, mit Ställen, Scheuern, Schäferey, Brau-Hauß, Viehe- und Back-Hauß, Wiesen, Feldern, Wäldern, Gärten, Fischereyen, Jagden, Vogelfang und Schaaf-Trifft, nichts ausgeschlossen, wie nemlich derselbe es innen gehabt und gebrauchet, samt dessen zugehörigen Zinsen, Ober- und Nieder-Gerichten und Gerechtigkeiten, wie auch denen darzu geschlagenen Bauern-Güthern auf ein Jahr lang, nemlich von Martini 1739. bis wieder dahin 1740. Hingegen und dafür sollen und wollen jetz-besagter Herr Pachter **Dreyhundert und funfzig Gulden** über alle Unkosten und Beschwerung, Rheinis. Währung, den Gulden zu 60. Kr. oder drey Kopfstücken gerechnet, abstatten, und solche auf zwey Termine, als den einen auf Petri Pauli, nemlich einhundert und fünf und siebenzig Gulden, den andern Termin auf Allerheiligen ebenfalls einhundert und fünf und siebenzig Gulden an Pacht-Gelde richtig gegen Quittung bezahlen, über diß auch die jährliche Gefällen der Bauern-Güther der Herrschafft abstatten und entrichten. Ferner und

2.

Zum andern verspricht Herr Verpachter solches Guth gedachten Pachtern ehister Tagen mit allen Zugehörungen, nach beyliegendem Inventario, einzuräumen. Was

3.

Drittens das Brenn-Holtz anbelanget, hat er wegen des Herrn N. N. erstlich funfzehen Claffter im Fürsten-Wald zu erhohlen, wovor er aber das Anweiß-Geld und Macher-Lohn entrichten muß; Betreffend hingegen das Reißig-Holtz, hat er sich dessen zu dem Forwerck an dem Gebüsch-Holtz zur

Noth-

Nothdurft zu gebrauchen, jedoch solle er nicht befugt seyn, davon andern etwas zu verkauffen.

4.

Viertens ist Herr Pachter schuldig die Zäune in Besserung und Esse zu erhalten.

5.

Fünftens die Ober- und Nieder-Gerichte werden, wie oben gedacht, gleichfalls übergeben und eingeräumet, doch dergestallt und also, daß sie so geführet werden, daß Herrn Verpachtern im geringsten nichts zum Nachtheil gereichen möge, und hat er dem Gerichts-Verwalter seine Besoldung, so viel als Herr Verpachter bishero gereichet zu entrichten. Was

6.

Zum sechsten die Gebäude concerniret, so ihme auf Herrn Verpachters seinen Theil eingeräumet worden, solle er, wie gebräuchlich, in Dach, Fach und baulichem Wesen erhalten, so ferne aber solcher Bau, so offt er etwas bessern möchte, über 30. kr. kommen solte, so ist er sodann befugt, solches an dem Pacht-Gelde zu decourtiren.

7.

Zum siebenden, was die Fischerey in dem Wasser, die Meina genannt, anbetrifft, wird ihme gleichfalls, so viel Herrn Pachtern zuständig, eingeräumet, es soll aber also gefischet werden, daß es nicht gäntzlich ruiniret, und der Landes-Fürstlichen Ordnung nicht contraveniret werden möge.

8.

Zum achten werden ihme auch sämtliche Gärten, die Herr Verpachterinnen gehabt, specificirter massen eingeräumet, als:

1. Ein Garten hinter dem Schaaf-Stall.
2. Der Bienen-Garten.
3. Der Garten hinter dem Bauern-Hauß.
4. Der Garten hinter der Scheuer.
5. Ein kleiner Garten an dem Schaaf-Stall.
6. Der Hopffen-Garten.
7. Das Vorwerck und Garten auf dem hohen Berge.

9.

Neuntens, daferne auch Herr Verpachter sich mit den Seinigen anhero begeben solte oder müste, soll Herr Pachter schuldig seyn, ohne Entgeld Stroh vor dessen Pferde zu streuen geben.

10.

Zum zehenden, und weilen das Ritter-Guth Meinheim augenscheinlich über Winter aufs beste bestellet, und die Gersten-Felder gefelget, so solle

Pachter

Pachter bey Ausgang des Pacht-Jahrs, solche auch also zu lassen und zu liefern schuldig seyn, auch hat sich Herr Verpachter vorbehalten = Ausgang des Pachts, einen andern zu bestellen, und zusehen zu lassen, daß solche Aecker mit reinen gutem Saamen besäet werden möchten.

11.

Zum Eilften, wann ein allgemeiner Mißwachs in dieser Gegend, oder die Winter-und Sommer-Früchte, durch Hagel = Wetter oder Kriegs-Verwüstung in diesem bevorstehenden Pacht = Jahr verderbet werden solten, soll solcher Schaden, wann er beweißlich dargethan würde, auf ehrlicher unpartheyischer Leute Taxation bestehen, und dessentwegen billige und gütliche Vergleichung getroffen werden.

12.

Zum Zwölfften, da auch durch Herrn Pachter oder der Seinigen Verwahrlosung und Unvorsichtigkeit, Feuer auskommen, oder sonsten nachtheiliger Schaden geschehen solte, welchen gleichfals GOtt in Gnaden abwenden wolle, will Herr Pachter sein gantzes Vermögen hiermit pro hypotheca eingesetzt haben, davor stehen und haften.

13.

Dreyzehendens, solte auch durch Kranckheit, Land-Seuchen und andere Ursachen ohne Verwahrlosung Herrn Pachtern und der Seinigen, das Rind-Schwein = und Schaaf = Viehe, wie auch Pferde und Ochsen auf bemeldtem Guth dahin sterben und umkommen, will Herr Pachter schuldig seyn, dieses Pacht-Jahr über auf seinen Theil ein Pferd, zwey Zug-Ochsen, zwey Stück melckende Kühe, drey Stück gelde Viehe, es sey auch von was es wolle, und was sonsten an Säug-Kälbern, Schweinen und allerhand Federviehe abgehet, als über sich gehen zu lassen, was aber über solche Zahl an Rind = Viehe stirbet, soll in währender Pacht-Zeit vom Herrn Verpachtern entweder in natura oder nach dem Tax und Werth gut gethan werden. Hierüber lassen Herr Pachter jährlich dreyßig Stück Schaaf-Vieh und alle Säug = Lämmer über sich gehen, was aber über benannte Stück abgehen möchte, gehet über Herrn Verpachtern, und will er solches gleichfalls entweder in natura wieder einsetzen, oder solche Zeit mit Herrn Pachtern üm ein gewisses vergleichen, und am Pacht-Geld abkürtzen lassen.

14.

Vierzehendens, was anlanget die Schäferey, ist mit Herrn Pachtern ein solcher Contract geschlossen, weilen solches Guth nur ein Jahr verpachtet, daß der Zuwachs seiner gantzen Schäferey, indem solche anjetzo sehr schwach über Winter geschlagen, allein Herrn Verpachtern verbleiben solle, was aber die Nutzung auf instehendes Pacht = Jahr betrifft, solle Pachter

Herrn

Herrn Verpachters Viehe, an Milch, Wolle oder Pferd, item das Viehe, welches nicht dienlich ist, und höchst-nöthig auszumästen, zu Nutzen machen.

15.

Zum Funffzehenden, die Ritter-Dienste betreffend, item neue Kriegs-Auflagen, ist solcher wegen also abgehandelt, daß so ferne eine parade zu machen erfordert werden solte, wolten sie solche Herrn Pachtern, so viel auf des Herrn Verpachters Theil kommen möchte, überschicken, daferne aber neue Kiegs-Auflagen auf solche Dienste kommen möchten, solche sollen zwar von Herrn Pachtern verlegt, Hrn. Verpachtern aber am Pacht-Gelde abgezogen werden. Auch soll

16.

Zum Sechzehenden, bey Antrettung des Pachts, und Uebergebung des Guths Herrn Pachtern ein richtig Inventarium und Specification überlassen, und solches, was er an einem und andern überkommen, gerichtlich taxiret, und bey Ausgang des Pachts, Herrn Verpachtern wieder also gelieffert werden: Weilen auch alles das Gesinde von Herrn Verpachtern gemiethet und verschaffet worden, so soll der Pachter dergleichen wieder zu miethen und zu verschaffen schuldig seyn. Ingleichen

17.

Zum Siebenzehenden, solle Herr Pachter von dem Geströhe oder Düngung aus dem Guthe Meinheim nicht das geringste verkauffen, oder in andere Gewahrsam bringen noch verbrennen, sondern solches zu dem Felder-Düngen anwenden, damit selbige im geringsten nicht deterioriret, sondern in gutem Stand erhalten werden mögen, und sollen bey Endigung dieses Pacht-Jahrs alles Strohe, soferne die Körner hiervon ausgedroschen, ingleichen das Heu in dem Guthe verbleiben, und nicht verkaufft werden. Was

18.

Zum Achtzehenden die Jagden anbelanget, so hat der Herr Pachter so offt als Rehe, Schweine oder Haasen nicht alleine zu Meinheim, Oberndorff und Scharwitz gejaget werden, des Herrn Verpachters Theil an Wildpredt einzufordern, und sich deren zu gebrauchen, sondern auch, so ferne er Hunde halten wolte, soll demselben nach Bartholomäi in den Flühren der benannten Dörffer zu hetzen, hiermit zugelassen seyn.

19.

Neunzehendens, schließlichen damit Herr Verpachter, um destomehr des Pacht-Geldes, Wiedererseßung des Inventarii, und restitution des gantzen Guths, in solchem Stande, wie es von Herrn Verpachter übergeben wird, versichert seyn möge, setzt Herr Pachter samt dessen Eheweib pro Cautione vor sich und seine Erben, nicht allein einhundert Gulden baaren Geldes Vorschuß, sondern auch ihrer beyderseit jetziges und künfftiges Vermögen, fahrend und liegend, zum ausdrücklichen Unterpfande ein, und soll

soll solcher wegen Obrigkeitlicher Consens darüber eingeholet werden, auch eines für das andere in solidum stehen und haften.

20.

Zum Zwantzigsten haben auch über dieses beyderseits Contrahenten sich ferner dißfalls wohlbedächtig allen und jeden übrigen hierwieder dienenden rechtlichen Behelffen, wie die Nahmen haben mögen, insonderheit Schein-Handels, Betrugs, Verkürtzung über die Helfte, Furcht, Ueberredung, die Sache seye nicht so, wie obstehet, abgehandelt ꝛc. sich begeben, und absonderlich darüber transigiret; wobey sich auch Herr Pachter verpflichtet, im Fall der höchste GOtt in währender Pacht-Zeit über einen und andern gebieten, und von der Welt abfordern solte: daß nichts destoweniger die nachgelassene Wittib und Erben, den Pacht völlig, steiff, vest und unverbrüchlich zu halten schuldig seyn sollen und wollen, und hat endlich Herr Pachter ihnen das Jus retentionis vorbehalten; bis ihnen annehmliche Satisfaction geschehen möge. Treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund und steter Vesthaltung obgesetzten allen, haben die Contrahenten diesen in duplo gleichlautend ausgefertigten Pacht-Contract eigenhändig unterschrieben, und respectivè mit deren angebohrnen adelichen und gewöhnlichen Pettschaften wissentlich bedrucket, und ist jedem Theil ein Exemplar ausgehändiget worden. So geschehen auf dem adelichen Haus zu Meinheim den - - Anno - -

(L. S.) Heinrich Jacob von Trossenfeld.
(L. S.) Joachim Christoph Steinfeld.
(L. S.) Maria Christina Steinfelsin, gebohrne Schweigerin.
(L. S.) Friederich Scheerschleifer, als Zeug.

Inventarium.

Ueber dasjenige, was der Hoch-Wohlgebohrne Herr, Herr Heinrich Jacob von Trossenfeld seinem Pachtmann, Herrn Joachim Christoph Steinfelß und dessen Hausfrauen, an Pferden, Schiff und Geschirr, Zieh-Ochsen, und Rind-Schweinen- und Feder-Viehe, wie auch an allerhand Haus-

Hausrath überlassen, sich anerkläret: als vier Pferde, worunter 2. licht- und 2. schwartzbraune, so auf 150. Rthlr. taxiret werden.
6. Zug-Ochsen, jeden à 20. Rthlr.
4. Melck-Kühe, jede à 7. Gulden.

An Schaaf-Viehe.

53. Tragende Schaafe.
27. Jährlinge.
20. Hämmel.

An Schweinen-Viehe.

12. halb-jährige Schweine.
2. alte Schweins-Mütter.
2. Viertel-jährige Lauffer ꝛc.

An Feder-Viehe.

19. Gänse.
23. Hühner und 2. Hähne.

An Gesinde-Betten.

6. Ober- und
6. Unter-Better.
1. Pfühl, alles sehr gering, ohne Züchen und Tücher.

An Geschirr.

2. alte abgeführte, und
1. neuer Wagen.
2. Wagen-Räder.
4. Pflüge.
1. Egen.
1. alter Fahr-Sattel.
1. alt Reuth-Küssen.

An Ochsen-Geschirr.

6. Joch-Riemen.
6. Ochsen-Ketten, worinn sie stehen.
2. Paar Stränge.
3. Joch.
3. Krindel-Stangen.

An allerhand Hausrath.

1.

In der kleinen Stuben.

2. Tische.
2. Himmel-Bettstätte.
2. Milch-Bäncke ꝛc.

2.

In der blauen Tafel-Stuben.

Eine runde Tafel.
Ein neuer Ofen.

3.

In der Winter-Tafel-Stuben.

Zwey halbe Tafeln.
Eine runde Tafel.
Ein klein Span-Bette.
Ein eiserner Ofen.

Mehr auf dem Saal.

Eine Kleider-Rolle.
Ein Kleider-Schranck ꝛc.
Zwey Malter-Kübel.
Eine Feuer-Sprütze.

Vor der Küchen.

Zwey alte Brod-Schräncke.
Ein Backtrog mit Eisen beschlagen.

In der Küchen.

Ein Wasser-Stander
Eine Bütte mit eisernen Reifen.

In der rothen Stuben.
16. Türcken-Köpffe.
Ein guter Ofen.

In der kleinen Stuben auf dem Saal.
Ein Tisch.
Ein grüner Stuhl.

Auf dem obern neuen Saal.
Ein neuer Ofen.
Eine grün angestrichene Tafel.

In dem Keller.
8. Faß, jedes zu 4 Eymer.
Drey Tonnen.

An Frucht.
3. Malter Weitzen.
8. Malter Korn.
3. Metz Hirsen.
2. Malter Gersten.
2. Metz Linsen.
3. Metz Erbsen.
3. Metz Heidel.
4. Metz Omer.
40. Pf. Hopffen.

An Victualien.
50. Pf. geräuchert Schweinen Fleisch.
45. Pf. dito Rindfleisch.
Zwey Kufen eingemachtes Kraut.

(L. S.) Heinrich Jacob von Trossenfeld.

Daß oben specificirte Stücke richtig angewiesen und überantwortet worden, wird Krafft dieses beurkundet. N. den = = Anno - -

(L. S.) Joachim Christoph Steinfels.
(L. S.) Maria Christina Steinfelsin, gebohrne Schweigerin.

Formula IV.

Pacht-Contract über eines minderjährigen Guth.

Zu wissen seye hiermit, denen daran gelegen, daß anheute zu End beschriebenen dato zwischen dem annoch minderjährigen Herrn, Johann Friederich Elffenbein, mit Autorität und Vollwort seines zu dieser Sache specialiter bestättigten Curatoris, Herrn Georg Conrad Federlein, Verpachtern an einem, und Herrn Christoph Heinrich Schlosser, als Pachter am andern Theil, folgender Pacht-Contract über das Guth Stipphausen, nach vorhero hierüber eingeholten Obrigkeitlichen Decret aufgerichtet und beschlossen worden: Es pachtet nemlich nur gedachter Schlosser bemeldtes dem erwehnten Herrn Elffenbein rechtmäßig zustehende Guth Stipphausen, samt allen darzu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, Feldern, Wiesen, Gärten, Fischereyen, Gehöltzen und andern Nutzungen, nichts davon ausgenommen, wie es sein seel. Herr Vatter bishero genutzet, oder nutzen und gebrauchen mögen,

bis

bis zur Majorennität des mehrgedachten Herrn Elffenbeins, und also von heute an gerechnet 6. Jahre, und verspricht zum jährlichen Pacht-Geld Drey hundert Gulden Kayserl. Währung, ihme alle Viertel Jahr 75. fl. den Gulden zu 60. kr. oder drey Kopfstücken gerechnet, nach der Universität Athen, oder wo er sich sodann aufhalten, und das Geld verlangen wird, durch Wechsel zu übermachen, und zwar jedesmahl bey Strafe fünffzehen Rthlr. zu welcher sich Herr Pachter willkührlich verpflichtet, im Fall er sich säumig erweisen und das Geld nicht alle Viertel Jahr richtig und zu rechter Zeit überschicken würde, wo aber agio bezahlet werden müste, ist Herr Pachter befugt solches an der jedesmahligen Lieferung zu decourtiren. Wobey Herr Pachter sich obligiret, alle Beschwerungen und Anlagen, wie dieselbe müssen abgetragen und erlegt werden, von dato an ohne einigen Abzug des Pacht-Schillings, aus seinen eigenen Mitteln zu erstatten, das Hauß und Scheuer in Dach und Fach zu erhalten, den Garten und Felder fleißig zu düngen, und an statt der alten Bäume, so eingehen möchten, junge nachzusetzen, weder Mist noch Stroh aus dem Guth zu führen oder zu verkauffen, sondern alles und jedes, was nur zu des Guths Besserung und Aufnehmen gereichen mag, so viel möglich, als wann es sein eigenes wäre, zu befördern, das Gehöltze nur zu seiner eigenen Nothwendigkeit, nicht aber zum Verkauff zu gebrauchen; wegen Mißwachs, Sterben des Viehes, Wetter- und Kriegs-Schaden, so sich gewöhn- und ungewöhnlicher Weise ereignen möchten, keine Erlassung oder Verminderung des eingegangenen Pacht-Zinses, welcher auch zu dem Ende desto geringer ist, angesetzt worden, zu begehren, nach Verfliessung der 6. Jahren aber, das Guth mit dem Getrayd, Viehe, Hausrath und Geschirr in der Güte und Anzahl, wie es ihme nach Innhalt des von beyden Seiten unterschriebenen Inventarii übergeben worden, wiederum einzuraumen und zu restituiren ꝛc. auf Feuer und Licht inzwischen gute Obsicht zu nehmen, dergestalt, daß wann durch sein oder seines Gesindes Versehung oder Fahrläßigkeit, ein Brand-Schade in dem Guth entstehen solte, er solchen aus seinen Güthern zu ersetzen, schuldig seyn wolle. Hingegen promittiret verpachtender Herr Elfenbein dem Herrn Schlosser, wider jedermans An- und Zuspruch bey geruhigem Genuß dieses Guths die 6 Jahre hindurch zu schützen, die Gewähr deshalb zu leisten, und an niemand Zeit währender Mieth-Jahre zu versprechen noch zu verkauffen, massen er zu dessen Versicherung das Guth pro hypotheca einsetzet; Herr Schlosser hingegen zu Besthaltung der gemeldten Puncten seine bey Hochfürstl. Landschaffts-Ober-Einnehmerey auf Verzinsung stehende 3000. Gulden, und alle seine übrige Güther und Vermögen verhypotheciret, um sich wegen des Pacht-Geldes, eingewilligter Strafe, und des verursachenden Schadens bestmöglchst und durch die allerschleunigsten Executions-Mittel daran erholen

zu können. Urkundlich haben beyderseits Contrahenten diesen in duplo ausgefertigten Pacht-Brief eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen N. den N.

(L.S.) Johann Friederich Elfenbein, als Verpachter.
(L.S.) Georg Conrad Federlein, Curatorio nom. ged. Hrn. Elfenbeins.
(L.S.) Christoph Heinrich Schlosser, als Pachter.

Formula V.

Bestand-Brief über eine Wirthschafft.

Zu wissen und kund seye hiermit, denen es vonnöthen, daß anheute zu bemeldtem dato, zwischen hernach benannten Personen, folgend aufrecht und redlicher Bestand-Contract, als solcher denen gemeinen Rechten nach, sonderlich aber der hiesigen Landes-Ordnung und Observanz gemäß, am kräftigsten geschehen soll, kan oder mag, wissentlich und wohlbedächtlich abgeredt und beschlossen worden. Nemlich: Es verläßt Tit. Frau Margaretha Barbara, des weyland Ehrenvesten und Wohlgedachten Herrn Johan Friederich Kreidenschneider, gewesenen Rathsverwandten und Gastwirths zum guldenen Hufnagel allhier, hinterlassene Wittib, mit Bestand ihres vollbürtigen Bruders, Caspar Javoleni, ihre erstgedachte Wirthschaffts-Behausung mit allen und jeden Kellern, Böden und hernachfolgenden Zimmern, als:

N. 1. Die ordentliche Wohnstuben mit einer Cammer.
N. 2. Eine Stuben-Cammer.
N. 3. Das Landgrafen-Zimmer mit einer Cammer.
N. 4. Das Fürsten-Zimmer, samt der Cammer und einem Saal.
N. 5. Eine Stuben mit einer Cammer.
N. 6. Ein kleines Stüblein.
N. 7. Eine grose Stuben und Cammer.
N. 8. Eine grose Stuben und Cammer.
N. 9. Eine grose Stuben und Cammer.
N. 10. Eine Stuben und Cammer.
N. 11. Eine Stuben und Cammer.
N. 12. Eine Stuben und Cammer.
N. 13. Eine Stuben und Cammer.
Dann die ordinaire Gast-Stuben, samt einer Cammer.
5. Cammern für Bediente, Gutscher und Fuhrleute.
8. Gewölber.
Die Stallung auf 50. Pferde.

Wie dieses alles die Frau Verlasserin bishero innen gehabt, genutzet und genossen, dem Ehrsamen Herrn Georg Friederich Scharrer, Bürgern allhier, auf 6. Jahr lang, welche nächst künftige Lichtmeß 1729. anfangen, und 1735 sich wieder endigen sollen, dergestalt und also, daß er darinnen mitler Zeit die Wirthschafft zu seinem Besten nutzen, niessen, innhaben, gebrauchen und fortführen möge. Für welchen Bestand aber Herr Scharrer der Frauen Verlasserin jährlich 200. fl. Rhein. Währung, mithin also alle Viertel Jahr 50. fl. daran richtig zu bezahlen, anbey auch solche überlassene Behausung nicht

nur

nur rein und wesentlich zu erhalten, sondern auch nach verflossenen 6. Jahren wiederum in solcher Reinlichkeit, wie ihme selbige von der Frau Verlasserin eingeraumet worden, abzutretten versprochen und zugesagt hat. Dahingegen verlassende Frau Kreidenschneiderin nebst ihrem Beystand sich verpflichtet, Herrn Scharrer solche 6 Jahr über ruhig und unturbirt, wie Bestand-Recht mit sich bringet, sitzen zu lassen, und vor Verfliessung der Bestand-Zeit nicht auszutreiben; Im Fall aber sich immittelst ein Kauffer zu sothaner Gast-Wirthschafft finden würde, welcher solche käufflich an sich bringen wolte, so soll Herrn Scharrer, gegen Erlegung derjenigen Summ, die ein Fremder wahrhaftig dafür zu geben offeriret, der Vorkauff ohne einige Widerrede verstattet und zugelassen seyn. Dafern aber beyde contrahirende Theile ratione Summæ nicht accord werden könten, oder aber der conducirende Herr Scharrer zu solcher Behausung nicht Lust hätte, und also die 6. Bestand-Jahre aushalten wolte, so soll ihm ein solches ebenmäßig verwilliget, und er weder durch Verkauff, Donation, Cession oder einige andere Weiß, wie solche immer Namen haben möchte, vor Endigung der 6 Jahre nicht vertrieben werden, wie dann ihme zu desto mehrer Versicherung, von verlassender Frau Kreidenschneiderin die hypothec auf diesem Wirthshaus zu gäntzlicher Endigung der Bestand-Zeit, hiermit verschrieben wird. Was hiernächst die vorhandene und laut Inventarii zu dieser Gast-Wirthschafft gehörige mobilia concerniret, sind selbige gedachtem Herrn Scharrer pro 1000. fl. jedoch mit der Condition verkaufft und übergeben worden, daß daferne derselbe besagte Gast-Behausung währender Bestand-Zeit, oder bey Zuendgehung derselben nicht käufflich überkommen möchte, daß sodann Frau Verlasserin gedachte Mobilia hinwider um eben diesen Preiß anzunehmen und an sich zu lösen schuldig, in dessen Entstehung aber Herr Scharrer nicht gehalten seyn solle, die Gast-Behausung ehender einzuräumen, sondern sich so lange ohne Entgeld darinnen aufzuhalten, bis ihme für die käufflich übernommene Fahrnissen hinwiederum behörige Satisfaction verschaffet worden. Wie nun beyderseits Contrahenten diesem Bestand-Contract in allen Puncten unverbrüchlich nachzukommen, einander mit Mund und Hand versprochen und zugesichert: Also wollen sie sich auch aller und jeder Exception und Freyheiten, geist- und weltlichen Rechts, in specie der Exceptioni doli mali, læsionis enormis & enormissimæ simulati contractus, rei non sic, sed aliter gestæ, beneficio L. 3. C. de locat. und wie sie sonsten Namen haben, oder hierwieder erdacht werden möchten, hiermit gantz wissentlich und wohlbedächtlich verziehen und begeben haben, alles getreulich ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund ist dieser Bestand-Contract in duplo von einer Hand ausgefertiget, und von beyden Theilen nebst dem Herrn Beystand eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch jedem davon ein gleichlautend Exemplar, deren

deren eines ohne das andere nichts destoweniger kräfftig und gültig seyn solle, eingehändiget worden. So geschehen N. den

(L.S.) Margaretha Barbara Kreidenschneiderin.
(L.S.) Caspar Javolenus, als deren erbettener Beystand.
(L.S.) Georg Friederich Scharrer.

Formula VI.

Bestand-Brief über ein Bauern-Guth.

Kund und offenbahr seye hiermit, daß zu End bemeldten dato zwischen Herrn Hans Jacob Roßkopf, Verpachtern an einem, dann Herrn Friederich Gabriel Sutorio Beständners, am andern Theil, folgender Bestand-Contract abgeredt, beschlossen und vollzogen worden. Es verläst nemlich Herr Roßkopf sein zu Schwanendorf gelegenes Bauern-Guth mit denen darzu gehörigen Aeckern, Wiesen, Weyhern ꝛc. wie auch denen 300. Stück Schaafen, 30. Melck-Kühen, und 8. Zug-Pferden, auch allen Recht und Gerechtigkeiten auf 6. Jahr lang, als von Lichtmeß 1729. bis wieder dahin 1735. vor und um 2000. fl. Rheinisch, und also alle Jahr 333½ fl. die Helfte zu Ende des Monaths Augusti, die andere Helfte aber auf Lichtmeß zu bezahlen, und verspricht Herr-Verpachter obgedachtes Bauern-Guth diese Jahr über auf keinerley Weise zu veräussern, vielmehr alle ordentliche Herrn-Gefälle, an Schoß, Steuer, Contribution, und wie sie sonst Namen haben mögen, auch anjetzo allbereit gangbar sind, oder noch in künftiger Zeit möchten angeleget werden, jedesmals bey der Verfall-Zeit richtig abzutragen, damit Herr Pachter durch Execution nicht beschweret werden möge. Gleichwie nun der Pachter dieses alles acceptiret; Also verhypotheciret er nicht allein, zu des Herrn Verpachters desto mehrerer Sicherheit, seine sämtliche Haab und Güther, sondern verspricht auch, als ein guter Haushalter an obgedachtem Bauern-Guth nichts zu deterioriren, sondern vielmehr, so an Scheuern, Ställen, Wohnhaus und andern Gebäuden sich eine Bußwürdigkeit ereignete, und dessen reparation über 1. fl. nicht importirte, solches auf seine Kosten ausbessern und wieder zu rechte machen zu lassen. Wo er auch in obgemeldter Zeit mit Abführung der Pacht-Gelder nicht richtig einhalten würde, solle Herrn Verpachter frey stehen, diesen Bestand-Contract aufzuheben, und Herrn Beständner das Guth zu räumen schuldig, im Weigerungs-Fall aber ihn Herrn Beständner eigenthätiger Weise auszutreiben und zu expelliren befugt seyn. Würde aber bey Ablauff des sechsten Jahrs kein Theil dem andern die Aufkündigung thun, so soll der Contract auf obbeschriebene Weise noch auf drey Jahr zu continuiren seyn. Wolte auch Herr Pachter das Guth währender Bestand-Zeit einem andern sublociren,

ren, so soll ihme solches anders nicht frey stehen, als wann der Herr Subconductor dem Herrn Verpachter genugsame Versicherung, auch bey Verpfändung seiner Güther bestellet. Inzwischen verspricht auch Herr Verpachter, daß, daferne er bey währenden Pacht-Jahren, durch Krieg, Brand oder andere Unglücks-Fälle von seinen übrigen Häusern solte vertrieben werden, er gleichwohl nicht Macht haben wolte, den Herrn Beständner vor Verlauf der 6. Jahre aus dem Guth zu treiben, sondern denselben ruhig und ungehindert die abgeredte Zeit darinnen sitzen zu lassen. Zu Urkund dessen haben beyderseits Contrahenten diesen in duplo ausgefertigten Contract eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung deren Pettschafften authenticiret, auch jeder Theil ein Exemplar davon zu Handen genommen. So geschehen N. den ꝛc.

(L. S.) Hans Jacob Roßkopf.
(L. S.) Friederich Gabriel Sutorius.

Formula VII.

Bestand-Brief über ein Hauß.

Kund und zu wissen seye hiermit, denen es zu wissen vonnöthen, daß anheut zu End gemeldtem dato, zwischen dem Wohl-Ehrenvesten Herrn Johann Jacob Treuer, Burgern und Handelsmann, dann dem Wohl-Edel, Vest- und Rechtsgelahrten, Herrn Friederich Christian Sailer, Notario Publ. Cæsar. und Juris Practico allhier, ein aufrichtiger Bestand-Contract nachfolgender Gestallt abgeredt, bedingt und beschlossen worden, nemlich, es hat gedachter Herr Treuer seine in der Juden-Gassen, zwischen Christian Glaser, und Heinrich Freudenbach gelegene andere Behausung, wie dieselbe mit allen ihren Gemächern und Zimmern, von unten an bis zu oberst unter das Dach umfangen und begriffen ist, wohlermeltem Herrn Notario und dessen Erben auf drey Jahr lang, so sich nächstkünftige Lichtmeß dieses Jahrs anfangen, und Lichtmeß 1732. wiederum endigen sollen, Bestands-weise verliehen und verlassen, dergestalt, daß er solche Behausung und deren Zugehörungen, zu sein und der Seinigen Nutzen und Nothdurft innen haben, und nach dero bestem Vortheil und Gefallen, wie Bestands-Recht ausweiset und mit sich bringet, gebrauchen, und hieran weder durch Verkauff dieses Bestands-Hauses, noch etwas anders, wie es immer Namen haben mag, nicht gehindert werden solle. Worgegen Herr Beständner für den Gebrauch obberührter Wohnung dem Herrn Verfasser jährlich und jedes Jahrs besonders fünfzig Gulden Rheinisch zu reichen, solchen Bestand-Zinß alle halbe Jahr zur Helfte zu bezahlen, und mit Erlegung des ersten halben Jahrs Zinses auf Kiliani dieses Jahrs anzufangen, und was immittelst an Fenster-Scheiben, Ofen-

Ofen-Kacheln und andern dergleichen zerbrochen werden möchte, auf seine Kosten wieder bessern und machen, desgleichen die Schlöth und Oefen fegen zu lassen, auch sonsten die Behausung rein, sauber und wesentlich zu erhalten, und inskünfftige, wie er dieselbe beym Einzug befunden, in solchem Stand hinwiederum zu verlassen und abzutretten, zugesagt und versprochen. Wobey ferner bedungen worden, daß da gegen Ausgang der bestimmten drey Jahre, ein oder der andere Theil solchen Bestand nicht länger zu halten gewilliget, derselbe sodann schuldig seyn solle, dem andern ein halb Jahr zuvor aufzusagen; bey unterbleibender beyderseitiger Aufkündigung aber, soll dieser Bestand in seiner Krafft verbleiben, und tacitè prorogiret seyn. Getreulich und ohne Gefährde. Dessen allen zu wahrer Urkund und Vesthaltung, ist dieser Bestand-Brief zweymahl eines Lauts ausgefertiget, von beyden Theilen unterschrieben, und mit ihren Pettschafften bedrucket worden. So geschehen Mergenheim den ꝛc.

(L. S.) Friederich Christian Sailer.
(L. S.) Johann Jacob Treuer.

Formula VIII.

Bestand-Brief über eine Mühle.

Zu wissen, daß zu End bemeldtem dato zwischen dem Hoch-Edlen, Vest- und Hochgelehrten Herrn Johann Samuel Gevern, Hoch-Gräfl. N. wohlverordneten Rath und Amtmann zu N. an einem, dann dem Ehrsamen Guido Anton Greiffzu, bißherigen Bestand-Müllern auf der Weyden-Mühlen zu N. am andern Theil ein aufrecht- und redlicher Bestand-Contract, wie solcher denen gemeinen Rechten, sonderlich hiesiger Lande löblicher Observanz nach, am kräfftigst- und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, wissentlich und wohlbedächtlich abgeredet und beschlossen worden; nemlich: Es vermiethet

1.

Hoch-Edelgedachter Herr Rath und Amtmann seine zu N. gelegene eigenthümliche Mahl-Mühle, mit aller derselben Recht und Gerechtigkeit erstbenanntem Greiffzu und dessen Erben auf vier Jahr lang, welche jetzt kommende Wallburgis ihren Anfang nehmen, und auf bestimmten Termin des mit GOtt erwartenden 1733. Jahrs ihre Endschafft erreichen sollen, also und dergestallt, daß er samt den Seinigen solche bewohnen, nutzen, niessen und gebrauchen, an allen louffenden Geschirr, wie das Nahmen haben mag, es sey groß oder klein, Wasser- oder Kamm-Räder, Trilles, Mühlstein auch Beutel und Netz-Kasten, und alles, was zu dem Mühlwerck gehöret, auf seinen und

der

der Seinigen Kosten machen, führen und erhalten, niemanden Fremdes ohne des Herrn Vermiethers Vorwissen einnehmen, auch jederzeit sich dahin bestreben solle, daß er mit treuem Gesinde und Knechten versehen seye, ingleichem auch dieselbe innerhalb 14. Tagen, nachdem sie angenommen worden, Herrn Verpachtern vorstellig mache, und sie die gewöhnliche Hand-Gelübd ablegen lasse.

2.

So viel die Haupt-Gebäude concerniret, als die Behausung, Ställe, Scheuren, das Wehr, Brücken- und Wasser-Bau, solches will Herr Rath und Amtmann und seine Erben über sich nehmen, bauen und erhalten; dannenhero der Beständner und die Seinige fleißige Aufsicht haben sollen, damit nichts negligiret, und aller Schade möglichst abgewendet werde; gestallten dann, wo er einigen verspühren würde, solchen dem Herrn Verpachter oder dessen Erben zeitlich anzeigen solle.

3.

Wenn nun nach verflossener Bestand-Zeit der Herr Verpachter oder dessen Erben den Beständner und die Seinige nicht länger auf gedachter Mühl haben wolten, oder diese nicht fernerweit darauf zu bleiben gewillet wären, so soll ein Theil dem andern solches ein Jahr vor Ablauf der Bestand-Zeit aufkünden, und da der Abzug von ihme Beständner geschiehet, alsdann soll er das Mühlwerck mit allem lauffenden Geschirr, es sey groß oder klein, Wasser- oder Kamm-Rädern, Trielles, Mühlstein, Beutel und Kasten, und wie das Nahmen haben möchte, darzu dasjenige Werckzeug, so ihme laut des hierüber aufgerichteten und zu End befindlichen Inventarii gelieffert, alles, so gut es jetzo ist, dem Herrn Verleiher und dessen Erben zu ihren Handen hinwiederum lieffern und abtretten. Hingegen verspricht

4.

Der Beständner für sothane Mühl und deren Genuß dem verleihenden Herrn Rath und Amtmann oder dessen Erben alljährlich 150. fl. Rhein. und zwar Quartaliter 37. fl. 30. kr. an guten gangbahren und unverruffenen Müntz-Sorten ohngesäumt und ohn einigen Abgang jedesmahl zu entrichten, allen Schaden und Gefahr nach seinem besten Vermögen abzuwenden, obgesetzten Puncten und Articuln treulich und fleißig nachzukommen, und sich allenthalben so zu verhalten, damit er hinführo desto beständiger, nebst den Seinigen, auf gedachter Mühl zu verbleiben, und also vor einem andern hinwieder angenommen zu werden, die Hoffnung behalten möge; Und damit Herr Verleiher und dessen Erben, sowohl des jährlichen Bestand-Zinses, als auch des befürchtenden Schadens und Vollziehung all oben erwehnter Puncten desto gewisser versichert seyn möge, so hat mehrgedachter Beständner nicht nur allein alle seine und seiner Erben liegend und fahrende Haab und Güther, nichts davon ausgenom-

genommen, jetzt alsdann, und dann als jetzt, zu einem rechten und wahren Unterpfand, cum clausula paratissimæ executionis Krafft dieses in bester Form Rechtens constituiret und verschrieben, sondern auch über diß zu gewissen Bürgen ernannt und dargestellet, die Ehrsamen Gabriel Kaltenbeck und Friederich Müller, beyde Bürger und Becker allhier, welche sich auch vor den Beständner und dessen Erben dergestallt verbürget, daß im Fall derselbe mit Entrichtung des jährlichen Bestand-Zinses sich säumig erzeigen, oder dem Herrrn Verpachter und seinen Erben durch ihre Verwahrlosung und Nachläßigkeit einigen Schaden zufügen solten, oder sonsten an ihrer vorstehenden Obligation einiger Mangel erscheinen würde, sie alsdann Selbst-Zahler und Schuldner seyn und bleiben wolten, bey ebenmäßiger Verpfändung ihrer sämtlichen Haab und Güther, so viel hierzu vonnöthen, als an welche Herr Rath und Amtmann oder dessen Erben sich so lang zu halten, gut Fug und erlangt Recht haben sollen, bis ihres Rückstandes an jährlicher Pension und allen causirten Schaden, Unkosten und Interesse, als worinnen des Herrn Verleihers und dessen Erben blossen Worten, ohne eydliche Betheurung oder rechtliche Beweisung geglaubet werden solle, völlig befriediget wird. Hingegen verspricht auch mehrgedachter Beständner für sich und seine Erben denen Bürgern dieser auf sich genommenen Bürgschafft halber sub hypotheca bonorum, die gebührende Schadloßhaltung zu thun.

§.

Wie nun allerseits Interessenten demjenigen allen, so hierinnen enthalten und begriffen ist, stät, vest und unverbrüchlich nachzukommen und zu observiren, einander mit Mund und Hand zugesagt und versprochen: Also wollen sie auch allen und jeden jetzo und künfftig ihnen zustehenden Exceptionen, Beneficien und Freyheiten, geist- und weltlichen Rechtens sowohl insgemein als insonderheit, gleich als ob sie allhier alle mit Nahmen benennet wären, besorab der Exceptioni doli mali, metus, erroris, fraudulentæ persuasionis, simulati Contractus, reique non sic, sed aliter gestæ, læsionis ex quacunque causa, compensationis, insonderheit aber die Bürgen, dem beneficio excussionis, divisionis, cedendarum actionum, und was sonsten von Menschen-Sinn und Witz hierwider ersonnen und erdacht werden könte oder möchte, ingleichen der bekannten Rechts-Regul, so da will: Renunciationem generalem non valere, nisi præcesserit specialis, als deren aller Inhalt sowohl dem Beständner als denen Bürgen von einem Rechts-Gelehrten genugsam und deutlich erkläret und ausgeleget worden, gantz wissent- und wohlbedächtlich in perpetuum und unwiderrufflich renunciiret und abgesagt haben. Ehrbar, getreulichu nd ohne Gefährde.

Dessen

Dessen allen zu wahrer Urkund ist dieser Bestand-Brief in duplo ausgefertiget, und sowohl von beyden Contrahenten als denen Bürgen eingehändig subscribiret und besiegelt worden. So geschehen N. den ꝛc.

(L. S.) Johann Samuel Geyer, Rath und Amtmann, als Verpachter.

(L. S.) Auf Ersuchen Meister Guido Anton Greiffzu, Müllers, der des Schreibens unerfahren, habe ich diesen Contract in seinem Nahmen unterschrieben, und dessen Pettschafft beygedruckt, doch mir und meinen Erben allerdings ohne Schaden.
Hanns Caspar Schrötel.

(L. S.) Gabriel Kaltenbeck, in Bürgschaffts Nahmen, bekenne wie oben.

(L. S.) Friederich Müller, Bürger und Beck allhier, als Bürg.

Formula IX.

Contract wegen Reparation einer Stadt-Uhr.

Zu wissen seye hiermit, denen es vonnöthen, daß anheute zu End gesetztem dato zwischen E. E. Rath allhier an einem, und Meister Christian Schmidt, Uhrmachern dieses Orts am andern Theil, nachtgesetzter Contract wissentlich und wohlbedächtlich abgeredt und beschlossen worden.

Nemlich es verspricht gedachter Uhrmacher Schmidt die auf dem obern Stadt-Thurn stehende Schlag-Uhr, welche an Gewerck, Handstücken, Getrieb und andern ziemlich schadhafft, dem von ihme und Heinrich Wassermann, Uhrmachern, aus N. aufgesetzten und hierbey befindlichen Memorial sub n. 1. nach, darinnen, wie dem Werck zu helffen, alles ausführlich beschrieben, zu verfertigen, solches mit einem perpendicul anzulegen, auch weil solches anjetzo nur 14. Stunden gehet, hinführo auf 24. Stunden einzurichten, und alles, was daran mangelt, und in sein des Uhrmachers Arbeit einlauffen wird, es mag in dem übergebenen Memorial beschrieben seyn oder nicht, tüchtig und richtig zu verfertigen, auch die Arbeit also beschleunigen und zu befördern, daß solch Uhrwerck auf nächst künfftigen Martini dieses lauffenden Jahrs in völligem gangbahrem Stand seyn und stehen solle. Worgegen E. E. Rath durch die jetziger Zeit regierende Herrn Baumeistere mit ihme Meister Schmidt auf 200. Gulden überhaupt, und mit Ueberlassung des alten Eisens von solchem Uhrwerck an denselben, gedungen, auch ihm darneben versprochen, auf solche Arbeit ihme anjetzo alsobald gegen Quittung 75. fl. aufs Geding,

und in währender Arbeit noch ferner 50. fl. den Ueberrest aber nach richtig und zu rechter Zeit gelieferter, auch tüchtig befundener Arbeit, gar bezahlen zu lassen.

Und gleichwie gedachtem Schmidt dato erstgedachte 75. fl. von E. E. Rath bereits baar und ohne Abgang bezahlet und eingehändiget worden, als hat solcher nicht allein nochmahls darüber mit Begebung der Ausrede des nicht empfangenen Geldes, bester massen Krafft dieses quittiret, sondern auch so wohl wegen dieser 75. fl. als was ihme fernerweit darauf bezahlet werden wird, wie auch daß die Arbeit tüchtig, richtig, bemeldtem Aufsatz und genommener Abrede gemäß, und wie es einem ehrlichen Meister wohl zustehet, auf gesetzte Zeit gelieffert werden solle, als auch wegen der Gewähr auf vier Jahr, alles sein Vermögen, wo solches anzutreffen, in specie aber sein in der Friederichs-Strasse gelegenes Wohn-Hauß, im Fall nicht tüchtig und richtig gelieferter Arbeit, sich daran zu erhohlen, zu einer würcklichen hypothec einsetzet, mit der fernern Zusage, daß, wann das Werck zernommen, ein E. E. Rath allhier diese Zeit über, da die Uhr nicht schlagen kan, eine Probier-Uhr ohne Entgeld zu halten, wie auch gute Leute, so es verstehen, die Viertel und gantze Stunden Tags und Nachts unter seiner Direction und Aufsicht zu haben, jedoch daß solche von Edelgedachtem Rath absonderlich bezahlet werden, zu verschaffen. Zu Urkund und mehrer Bekräfftigung ist dieser Ding-Zettel darüber aufgesetzt, in duplo abgeschrieben, auf Seiten E. E. Raths mit dero Stadt-Secret besiegelt, von Meister Christian Schmidt aber eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen N. den ꝛc.

(L. S.)

(L. S.) Meister Christian Schmidt, Uhrmacher, bekenne wie obstehet.

Formula X.

Contract mit einem Handels-Bedienten.

Zu wissen seye hiermit in Krafft dieses, denen es zu wissen vonnöthen, daß heut dato zwischen Tit. Herrn Johann Georg Pfeiffer, Kauff- und Handelsmann allhier, an einem, dann Ferdinand Heinrich Thaler, Handels-Bedienten am andern Theil, nachfolgender Contract wissentlich und wohlbedächtlich verabredet und geschlossen worden ist: Es verspricht nemlich gedachter Thaler bey wohlerwehntem Herrn Pfeiffer drey Jahr lang, nemlich von Lichtmeß dieses jetztlauffenden Jahrs an, bis wieder dahin 1732. sich als ein

ein Haudels-Diener in Dienste einzulassen, währender dieser Zeit allen möglichsten Fleiß und Treue in dem Gewölb und Schreib-Stuben, auch da er in Handels-Geschäfften verreissen müste, anzuwenden, sich willig und verschwiegen in allen Stücken zu erzeigen, seines Herren Nutzen und Frommen jederzeit zu suchen und zu beobachten, hingegen, so viel an ihm ist, allen Schaden abzukehren, alles in guter Obacht und Administration zu halten, und sonderlich die Bücher und Rechnungen richtig zu führen und zu verwahren. Vor solche Dienst-Leistung aber verspricht Herr Pfeiffer ihme Thaler bey gesunden und krancken Tagen freyen Tisch, Bett und Cammer nebst 50. Rthlr. zu einem jährlichen Salario zu geben, und hieran alle halbe Jahr die Helfte, nemlich 25. Rthlr. an guten und gangbaren Sorten baar ohne Abgang zu bezahlen, ihme auch sonsten allen geneigten und sonderlichen Willen zu erzeigen. Hingegen und woferne wider alles Verhoffen Herrn Pfeiffern durch sein Thalers Nachläßigkeit oder Untreue einiger Schaden entstehen solte, so verpflichtet er sich nicht allein bey Verpfändung seiner Haab und Güther, selbigen, wie er von Herrn Pfeiffer bescheiniget würde, förderlichst hinwider gut zu thun und zu ersetzen, sondern es soll auch Herr Pfeiffer Fug und Macht haben, sein Salarium zurück zu halten, und ihn alsobalden aus seinen Diensten zu stossen; Zu dessen mehrer Bekräfftigung er dann hiermit allen rechtlichen Wohlthaten, insonderheit der incompetentiæ fori renunciiret, und sich freywillig erbietet, auf obgesetzten Fall und Herrn Pfeiffers Ansuchen vor allen und jeden Gerichten Recht zu leyden, und wo er nur anzutreffen, so lang in gefängliche Verhafft zu gehen, bis Herr Pfeiffer aller Forderung und Ansprüche, die er an ihn mit Recht zu formiren, völlig vergnügt worden. Welches alles, wie es abgeredet, in duplo zu Pappier gebracht, und von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen N. den ꝛc.

(L. S.) Johan Georg Pfeiffer, Kauff- und Handelsmann allhier.

(L. S.) Ferdinand Heinrich Thaler, Handels-Bedienter.

Formula XI.

Aufdingungs-Contract eines Jungen zum Handwerck.

Kund und offenbar seye hierdurch, denen es zu wissen vonnöthen, daß der Ehrbare Meister Caspar Heinrich Windsheimer, Bürger und Glaser allhier zu N. seinen Sohn Hanß Heinrich, dem auch Ehrbaren Meister Georg Jacob Besserer, Burger und Schreinern allhier, um demselben das Schrei-

Schreiner-Handwerck zu lehren, auf nachfolgende Conditiones verdinget: Nemlichen und für das

1.

Erste soll er Meister Besserer gedachten Jungen von dato an zu sich in seine Behausung und Werckstatt nehmen, und ihme in denen nächsten vier Jahren das Handwerck, und was demselben anhängig, mit Fleiß und in solchen Treuen, daß es dem Lehr-Jungen zum Nutzen, ihme dem Meister aber zum Ruhm und Ehren gereichen möge, lehren, und ermeldte Zeit über den Jungen der Nothdurfft nach mit Essen und Trincken unterhalten, versehen und versorgen; hergegen aber und

2.

Zum Zweyten soll gedachter Jung sich Zeit seiner Lehr-Jahre, wie einem Ehr-liebenden Jungen geziemet, ehrlich, redlich und aufrichtig, fromm und bescheiden verhalten, seinem Lehr-Meister, wie nicht weniger dessen Eheweib, in allen billigen Sachen Gehorsam leisten, und was ihme von demselben jederzeit anbefohlen wird, fleißig und treulich verrichten, ihren Nutzen und Frommen, so viel ihme möglich, befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, auch die bestimmte Zeit ausdienen. Vor solche Mühe, Arbeit und Unterrichtung aber soll

3.

Zum Dritten erwehnter Lehr-Meister Besserer ** Gulden als ein bedingtes Lehr-Geld, und seine Frau eine Verehrung von ** Gulden guter gänger und genehmer Währung, und zwar den halben Theil samt der Frauen Verehrung nach Verflieſſung eines halben Jahrs von dato an gerechnet, den andern halben Theil aber bey Eingang des dritten Jahrs von des Lehr-Jungens Vater baar bezahlt erhalten, also und mit diesem Anhang, daß, wann er Lehr-Jung vor Verflieſſung des ersten Jahrs ohne billige und erhebliche Ursachen von seinem Lehr-Meister abtretten und davon lauffen, oder nach GOttes Willen Todes verfahren würde, daß sodann des gedachten Lehr-Jungens Vater dem Meister Besserer die Kost, nach ehrlicher unpartheyischer Leute Erkanntnuß, gut thun; im Fall aber der Lehr-Jung, nachdem er das erste Jahr völlig erreichet, durch den zeitlichen Tod hinweg genommen, oder ohne erhebliche Ursachen hinweg lauffen würde, alsdann das halbe Lehr-Geld, daferne er aber nach Verflieſſung zweyer Jahre, und also in dem dritten Jahr ohne rechtmäſsige Ursache sich von seinem Meister begeben oder versterben würde, sofort das gantze Lehr-Geld verfallen seyn und bezahlet werden solle. Da auch

4.

Zum Vierten Meister Besserer innerhalb der Lehr-Jahre mit Tod abgehen würde, so sollen seine hinterlassene Erben, den Lehr-Jungen auf ihre Kosten bey einem andern redlichen Meister auslernen zu lassen schuldig und gehalten seyn.

Wie-

Wie nun beyde Theile diese Verordnung in allen vorgeschriebenen Clausuln, Puncten und Articuln angenommen, selbige stät, vest und unverbrüchlich zu halten, einander bey Hand gegebenen Treuen in Gegenwart der zu End bemeldter hierzu insonderheit erbettener Gezeugen, versprochen und zugesagt, auch aller und jeder Gnaden, Freyheiten, geist- und weltlichen Rechten, Exceptionen und Behelffen, so eine oder die andere Parthey hierwieder fürwenden möchte, sich wissend und wohlbedächtig verziehen und begeben haben; Also sind zu dessen Urkund und mehrer Bekräfftigung dieser Briefe zwey gleiches Innhalts ausgefertiget, von beeden Theilen nebst denen Gezeugen eigenhändig unterschrieben, und mit deren Pettschafften bekräfftiget worden. So geschehen N. den 2c.

(L. S.) Caspar Heinrich Windsheimer, bekenne wie oben.
(L. S.) Georg Jacob Besserer.
(L. S.) Johann Heinrich Süffling, als erbettener Zeug.
(L. S.) Johann Sigmund Bauer, als Zeug.

Anmerckungen.

§. 1.

Der Mieth-Pacht oder Bestand-Contract ist eine Handlung, so in bloser Einwilligung bestehet, wodurch der Gebrauch eines Dinges, oder die Arbeit einer Person, um einen gewissen Zinß oder Lohn vermiethet oder verdinget wird, und hat mit dem Kauffe fast einerley Beschaffenheit, deßwegen kan auch dasjenige, was in Sect. II. p. 340. seqq. von Kauff-Contracten vorgekommen, hiehero gezogen und appliciret werden; Es wäre dann, daß man erweisen könte, daß in ein- und anderm Stücke etwas besonders eingeführet wäre.

Pr. Instit. h. t.

Und wird der Bestand eingetheilet in locationem rerum, operarum & operis. Locatio rerum ist, wann jemand einem ein Hauß oder Guth im Bestand überläst, und der locator ist ad usum rei concedendum præcise verbunden.

Zoes. h. t. n. 5. inf.

Locatio operarum wird genannt, wann einer seine Arbeit oder Dienst indeterminatè verspricht, z. E. Knecht und Mägde, welche allerhand Arbeit verrichten müssen, und an nichts gewisses gebunden sind; locatio operis hingegen ist, da einer etwas gewisses zu machen promittiret, z. E. der Zimmermann ein Hauß, der Schneider ein Kleid 2c. In locatione rerum & operarum wird derjenige, so ein ihme eigenthümlich zustehendes Hauß oder Guth vermiethet, oder operas præstiret, und den Lohn empfängt, locator; der es aber in Bestand nimmt, und den Lohn bezahlt, Conductor genannt. In locatione opris

aber iſt es umgekehrt, und derjenige, ſo ſeine Arbeit verdingt, ille dicitur conductor reſpectu operis faciendi, z. E. wann ich verſpreche ein Haus zu bauen, ſo bin ich Conductor; der aber etwas machen läßt, ille dicitur Locator reſpectu operis des Dinges, das er machen läßt, und dahero den Lohn bezahlt.

Rebhan. Hodeg. Iur. Chart. 3. clim. 4. §. 10.

Dieſes ſind aber ſubtilia inventa, welche in foro keinen Nutzen bringen, und kan derjenige Locator genennet werden, welcher den Lohn empfängt, Conductor aber welcher ſelbigen bezahlt, und zwar ohne einige diſtinction, ob es locatio operarum, operis, oder rerum ſeye.

Dn. Ludovici uſ. pract. ff. h. t. diſtinct. 2. in fin.

§. 2.

Regulariter wird niemand wider Willen ad locandum gezwungen, dahero auch Dn. Ludov. in doctrina ff. h. t. §. 2. behauptet, daß man die Inwohner einer Univerſität nicht zwingen könne, denen Studioſis Zimmer einzuräumen, oder bey deren Abzug von der Academie Pferde zu lehnen, welches doch andere affirmiren.

Lauterb. h. t. §. 1. n. 4.

§. 3.

Sonſten kan auch die facultas locandi ordentlicher Weiſe niemanden reſtringiret werden. Doch haben die Gelehrten ein ſonderbares Privilegium, Krafft deſſen ſie verhindern können, daß die Benachbarte ihre Häuſer an keine ſolche Häuſer lociren, welche mit ihrem Gewerb und Handthierung einen Strepitum, Geräuſch oder Geſtanck verurſachen.

Finckelthuſ. Obſ. 64

Wie ſolches auch aus nachgeſetzten Reſponſis umſtändlich erhellet.

Reſponſum Jenenſe.

Ob die Schmiede, Böttcher und dergleichen unruhige Handwercker in der Nachbarſchafft, wo Gelehrte wohnen, ſich einkauffen können, und dieſelbe zu dulten ſeyn?

Als ihr uns Eure hinc inde ergangene Wechſel-Schriften ſub lit. A. B. & C. ſamt andern Beylagen Herrn Petri Cruſii, der Artzney Doctoris und beſtellten Phyſici, wohnhaft in der langen Marien-Gaſſen, bey Euch, und Herrn Martin Harniſch, ſowohl Herrn Bernhard Beers, beyder Rechten Doctorn, ſo gleich gegen Herrn Doctor Cruſio über wohnen, aller drey Euer beſeſſenen Bürger, Klägere an einem, Blaſii Loſen, Böttchers, welcher ermeldten Herrn Doctor Cruſio an die Seite, Herrn D. Harniſchen und Herrn D. Beeren gegen über eingekaufft, und einziehen wollen, Beklagter anders Theils zugeſchickt, und darüber Euch des Rechten zu berichten gebeten:

Dem-

Demnach sprechen wir vor Recht: Obgleich des Privilegii Doctoralis, Schmiede, Böttticher und dergleichen unruhige Handwercks-Leute auszutreiben, und neben sich in der Nachbarschafft nicht einkommen zu lassen, vornemlich und deshalben desto mehr sich die Doctores auf Universitäten und Actu legentes anzumassen, damit sie nicht von solchen Handwerckern von ihrem Proficiren, daran dem gemeinen Nutz zumahl viel gelegen, gehindert und verunruhiget werden möchten.

Ferner des Beklagten Vorgeben nach bey Euch in der Stadt Naumburg, weil sie gestanden, berührtes Privilegium Doctorale niemals in Uebung gebracht worden, sondern vielmehr andere Doctores und vornehme gelehrte Leute unter Schmiedten, Schlossern und dergleichen Handwercks-Leuten wohnen, auch eben in der Marien-Gasse Böttticher, Schlosser, Schmiedte und Wagner anjetzo noch wohnhaftig, dahero der Kläger jetziges Suchen und Klagen wider Beklagten für eine unerhörte Neuerung angezogen worden. Hierüber Beklagter nicht allein mit Euer und der Stadt-Gerichten Vorwissen, Erlaubniß und Ratification gleichfalls von einem Handwercksmann das streitige Haus erkaufft, sondern auch durch Uebergab der Schlüssel des Hauses Possels allbereit erlanget haben will, immassen er dann ferner, seinem Andeuten nach, mit Bauen darein viel verwendet, daß er also nur am völligen Einzug verhindert, gehemmet, und gleichsam seiner erlangten Possels hierdurch, ohne vorhergehende rechtliche Hinausführung und Erkanntniß, hinwieder destituiret werden wolle. Welche Umstände dann, da sie also in facto verificiret werden könnten, sonder Zweiffel der Beschaffenheit, daß in gegenwärtigem Fall der Kläger sich des obberührten Doctoralischen Privilegii wider Beklagten, denselben damit am völligen Einzuge zu hindern, und in gerühmter Possels zu turbiren, schwerlich zu erfreuen hätten.

Dennoch aber, weil erwehntes der Doctorum Privilegium, (welches zwar vornemlich die Professores auf Universitäten angehet) der bewährten Rechts-Lehrer einhelligen Meynung nach, ohne Unterscheid denen Dd. Advocatis und Practicis, sowohl als den PP. in Academiis, ratione præventionis, nicht unbillig zugeeignet und zugeschrieben wird. Sintemahl auf beyden Theilen einerley causa & favor studiorum ac utilitatis publicæ, warum nemlich solches der Befreyung und anderer immunitäten der Doctorum und deren Personen in Rechten verliehen, und solche nicht nur an einem oder andern privilegirten locum studii generalis, gewidmet, gebunden und restringiret; Ingleichen die von Beklagtem angezogene Special-Umstände und andere Motiven in facto nicht klar gemacht, sondern vielmehr dieselbigen von den Klägern zur Genüge widerlegt und abgeleinet; Als erscheinet auch nunmehro aus der Partheyen beyderseits Vorbringen so viel, daß dem Böttticher der Eingang in das von ihm zur Ungebühr wider der Doctorn Privilegium erkauftes Haus nicht unbillig zu verbieten. Von Rechts wegen.

Responsum Facultatis Juridicæ in Universitate Lipsiensi, in eadem materia.

Hat bey euch in der langen Marien-Gassen Herr Professor Crusius, der Artzney Doctor und bestellter Physicus, an der lincken Seite seines Hauses einen Sailer wohnend gehabt, und wohnen gleich bey ihren beyden Häusern über zweene Doctores Juris, Herr Martinus Harnisch und Herr Bernhard Beer, so alle drey Euch mit bürgerlichrr Pflicht zugethan. Es hat aber kurtz verruckter Zeit der Sailer sein Hauß einem Böttcher Blasio Losen verkaufft, deme solchen Hauß-Kauff gemeldte drey Doctores nicht zulassen wollen, und bey euch gerichtlich gesucht, daß ihr diesen Böttcher, welcher ihnen an ihren Studiis mit stetem Pochen sehr verhinderlich seyn würde, den Einzug in des Sailers Hauß verbieten, und vom Kauff abweisen, hingegen sie bey ihrem Privilegio Doctorali und erlangter Prævention handhaben, und dessen geneußlich empfinden lassen woltet, nach mehrerm Inhalt Eurer Frage.

Ob nun wohl der Böttcher in seiner übergebenen Schrifft vorbringen lassen, daß die gedachte Herren Dd. zu Naumburg, und nicht auf einer Universität, oder in loco studii generalis sich aufhielten, und daselbst des Practicirens gebrauchten, und also nicht Professores oder Actu legentes wären, so wohl auch in etlichen Universitäten, als zu Jena und Wittenberg, die Professores unter denen Handwercks-Leuten wohnen solten, und dieselbe wohl dulten könten, auch zu Naumburg Exempla und andere Motiven angezogen. Dennoch aber, weilen den Doctoribus das Privilegium Schmiedte, Böttcher und andere dergleichen Handwercker auszutreiben, und neben sich in die Nachbarschafft nicht kommen zu lassen, vornemlich auf ihre Studia und derselben Exercitia gemeynet und angesehen, damit solche gemeinem Nutz und Wohlfahrt zu schaden nicht turbiret und verhindert würden, und diese endliche Ursachen in andern vornehmen Städten so wohl als denen Academiis Raum finden. Ferner auch nach gemeinem Schluß der Rechts-Gelehrten, alle und jede Privilegia, so die Professores und Actu legentes haben, den Doctoribus, Advocatis, und andern, welche praxin exerciren, zugeeignet, und sie derselben zu gebrauchen wohl befugt seyn, und denn was etliche Doctores auf Universitäten und andern Städten dißfalls aus gutem Willen nachgelassen, und von ihren Rechten gewichen, den Klägern allhier zu keinem Nachtheil gereichen mag. Uber dieses auch sie den Böttcher præveniret, und vor seinem geschlossenen Kauff in der Gassen gewohnet, zu geschweigen, daß endlich, Eurem Bericht nach, der Böttcher ein anderes bequemes Hauß in der Mühl-Gassen zu überkommen, gute Gelegenheit hat; so können auch die drey Doctores dem Böttcher das von ihme wider ihre Privilegia zur Ungebühr erkauftes Hauß beziehen und einnehmen zu lassen, wider ihren Willen zu verstatten nicht gezwungen werden, sondern es wird des Böttchers Kauf billig hinterzogen, und ihme der Einzug ins Hauß von Euch verbotten. V. R. W. Re-

Responsum Wittenbergense in eadem materia.

Als Ihr uns Euren Bericht und angeheffte Rechts-Frage, samt den Beylagen sub Lit. A. B. & C. zugeschicket, und Euch des Rechten darüber zu berichten gebetten habt, demnach sprechen wir verordnete Doctores des Churfürstl. Sächs. Hof-Gerichts zu Wittenberg darauf vor Recht: Hat Peter Crulius der Artzney Doctor und bestallter Physicus bey Euch, in der Marien-Gassen wohnend, einen Sailer zum Nachbar gehabt, und gegen ihnen beyden über wohnen zween Doctores Juris, Martinus Harnisch und Bernhard Beer an einander. Als aber vor etlichen Tagen Blasius Loß, ein Böttticher, dasselbe Hauß gekaufft, haben sie wider solchen Kauff protestiret, und sich dessen beschwert, darauf sie beyderseits wider einander mit Schrifft-Wechsel verfahren, da nun gedachter Blasius Loß ein mehres nicht, als davon seine Supplication mit B. vermeldet, anzuziehen hätte, dargegen aber obangezogene drey Doctores das jus præventionis, und daß sie allbereit zuvor daselbsten gewohnet, für sich haben, und bevor, weilen Euren Bericht nach, der Böttticher Blasius Loß, andere bequeme Gelegenheit, in der Mühl-Gassen zu überkommen hat; Als seyd ihr ihm, sich des Einziehens in des Sailers Hauß zu enthalten, aufzuerlegen, wohl befugt, Von Rechts wegen.

Responsum Facultatis Juridicæ in Academia Jenensi.

Wegen der Hutmacher.

Auf Eure an uns gethane Frage, darüber ihr unsere Rechts-Berichtung gebetten, sprechen wir vor Recht: Hat kurtz verruckter Zeit Georg Eberlein, Hutmacher, zwischen Herrn M. Ænetii P. P. und der Weisen Magisterin hinterlassenen Kinder Häusern, in der Bruder-Gassen gelegen, von Hanß Bauern erkaufft, und jüngst verruckten 19. dieses Monath Septembr. unvermerckter Sachen dasselbe zu besitzen angefangen, unangesehen ihn Herr M. Ænetius freundlich zuvor erinnert, daß er es mit solchen Hauß nicht treffen würde. Und gleichwohl bey dem Huter-Handwerck (welches gemeldter Georg Eberlein starck treibet) groß Feuer zu halten, darbey ein Schade zu befahren. Hiernebenst bey solchem Handwercke und bey dem Wollen-Schlagen ein verdrießlicher und weit-lautender Schall zu vermercken, daß weder die Studenten noch andere, die solches hören, ihren Studiis und Verrichtungen recht abwarten können, dessenthalben ermeldter Hutmacher in kurtzer Zeit eine Wohnung nach der andern suchen müssen, und berichten seine gewesene Mieth-Herren und Nachbarn, daß große Verdrießlichkeit und Unlust nebenst der Gefahr ihnen zugestanden, und sie froh worden, daß er sich anders wohin gewendet.

Zudem solch verkaufftes Hauß nicht weit von dem Collegio und der Hoch-Fürstlichen sehr kostbahren Bibliothec gelegen. Wie auch in

solchen engen Gassen, nicht allein auf beyden Seiten neben solchem Hause, sondern auch gegen über, viel Studenten gewohnet, und noch wohnen, massen ihr Herr M. Ænetius alleine, diesen vergangenen Sommer sieben Stuben vermiethet gehabt, und da ermeldter Herr Hutmacher das erkauffte Hauß bestehen, und darinnen sein Handwerck treiben solte, so würden die Studenten in ihrem Studiren zu der Zeit, zu welcher er Wolle schlägt (wie er dann täglich die besten Frühe-Stunden mit zubringet) nicht obliegen können, und würden die Studenten die Stuben aufkündigen, und ledig stehen lassen. Dergestalt Euch und vielen andern guten Leuten, welche ihre Nahrung nun lange Zeit von den Studenten gehabt, ein merckliches abgienge, auch so einer oder der andere von umliegenden Häusern eines verkauffte, es des Hutmachers halber viel weniger, als wenn er nicht da wohnete, gelten würde. Und wenn man diesem Hutmacher allda sein Handwerck zu treiben verstattete, so würden künfftiger Zeit andere dergleichen Handwercks-Leute, die ein grosses Gethöne mit ihrer Arbeit verursachten, unter die Academicos, mit ihrem Gepoch und Feuer halten, dahin sich begeben. Da doch vor allen Dingen das Fürstl. Collegium und die herrliche Bibliothec in acht zu nehmen, auch mehr auf vieler, dann eines eintzigen Bürgers (der sonsten gar wohl an andern Orten seine Wohnung haben könte) Wohlfahrt zu sehen, und besonders die Academici (daß Handwercks-Leute, die sie mit ihrer Arbeit verunruhigen, und an ihrem Studiren hinderlich, um sie nicht wohnen sollen) stattlich privilegiret, alles nach mehrerm Inhalt Eures an Uns gethanen Berichts. So wird mehr ermeldtem Hutmacher, ihm eine andere Wohnung zu suchen und zu schaffen, und die jetzige neulich gekauffte zu räumen, billig auferlegt, Von Rechts wegen.

Aus diesen Responsis erhellet nun, daß dergleichen Handwercker an Ort und Enden, wo Gelehrte wohnen, nicht zu dulden seyen, und zwar nicht allein auf Academien, sondern auch an andern Orten.

Richt. ad Auth. Habita. disp. 3. p. 47.

Doch müssen die Gelehrte das jus præventionis dociren können, und ehender als die Handwercker allda gewohnet haben, dahero wo ein literatus sich neben einem Schmied, Büttner ꝛc. einkauffen oder einbestehen wolte, könte er so nach die Handwercker ex capite juris doctoralis nicht expelliren:

Carpz. P. 2. Const. 37. def. 23. n. 8.

Es wäre dann an einem solchen Ort, wo Gelehrte gemeiniglich zu wohnen pflegen.

Stryk. de jur. sens. D. 3. c. 2. n. 18.

Welches Recht auch Carpz. c. l. n. 7. denen Studiosis zueignet, so von andern aber widersprochen wird, weil diese ihre Wohnungen sehr oft zu mutiren pflegen. Ein anders wäre es, wo sie in einem Collegio publico wohnten.

Ludovici tit. loc. §. 3.

§. 3.

Alle Sachen, so in Commercio sind, beweglich- und unbewegliche, auch facta können vermiethet werden.

arg. L. 34. §. 1. ff. de contrah. Emt.

Ausgenommen diejenige, so man durch den Gebrauch consumiret, und zwar ex hac ratione, weil man solche dem locatori auf diese Weise nicht wieder restituiren könnte, und also auch per necessariam consequentiam das Dominium dahin fiele, welches doch in Bestand-Sachen nicht angehet, weil das Dominium und die possessio regulariter apud Locatorem verbleibet, und einig und allein der Nießbrauch der Sache dem Bestandner concediret wird. Was die facta betrifft, können nur diejenige vermiethet werden, welche honesta sind, und die man auf einen gewissen Lohn æstimiren kan.

L. 26. & 27. ff. de V. O. L. 5. §. 2 ff. de præscript. verb.

Dann alle facta, so ex artibus illiberalibus dependiren, diese können lociret und auch æstimiret werden. E g. eine Tafel zu mahlen, eine Last zu tragen, ꝛc. und dieses sind solche Dinge, die mehr corpore als animo expediret werden. Dahingegen, was man denen Professoribus, Advocatis und Medicis vor geleistete Dienste bezahlet, solches wird nicht als eine Compensation und Vergeltung, sondern als eine Erkänntlichkeit eines danckbaren Gemüths præstiret, weilen eines Gelehrten Arbeit nicht taxiret werden kan; und wird dahero auch kein Lohn, sondern honorarium oder salarium genennet.

L. 1. pr. ff. si mens. fals. mod. L. 9. C. de Profess. & Medic.

§. 4.

Der Zinß vor das gemiethete Hauß pfleget regulariter an baarem Gelde versprochen zu werden, ob es schon auch nichts ungewöhnliches ist, daß die Contrahenten bißweilen sich dahin vergleichen: **daß für den Gebrauch, Nutz und Niessung des vermietheten Guths Wein, Oel, Früchte und andere dergleichen Dinge jährlich sollen entrichtet werden.** Nun wird zwar insgemein dafür gehalten, daß keine Arbeit um etwas anders als baares Geld verdinget werden könne, woferne der Contract eine location verbleiben solle, bey Vermiethung einer Sache aber seye es einerley, ob der Zinß oder Pension im baarem Geld oder andern Sachen als Wein, Früchten und dergleichen bestünde, wann nur derselbe eine Proportion mit dem Genuß zum wenigsten bis auf die Helffte habe;

Ludwell. Comment. ad Inst. tit. de locat. cond. num. 2.
Thomas. ad Strauch. dissert. Iur. Iustin. 15. th. 18.

Andere aber sind des Davorhaltens, daß diese Distinction nicht fundiret seye, und stehe also mit besserm Grund zu behaupten, daß der Lohn ohn Unterscheid, so wohl bey Vermiethung einer Sache, als bey Verdingung einer Arbeit,

Arbeit, gleichwie in emtione venditione, der Kauff-Schilling præciſe in baarem Gelde conſtituiret werden müſſe: cum locatio conductio proxima ſit emtioni venditioni, iisdemque juris regulis conſiſtat.

L. 2. ff. locat. cond. §. 2. I. eod. Struv, S. I. Exerc. 24. th. 5.

Es iſt zwar extra dubium, daß ſothane conventiones an und für ſich ſelbſt gültig und kräfftig ſeyn, allein der Contract kan ſodann als eine location nicht beſtehen, ſondern degeneriret in ein anders negotium, und zwar entweder in contractum innominatum, wann nemlich ein pars numeralis ſeu quantitativa, id eſt, eine gewiſſe Anzahl Früchte v. gr. 4. Scheffel Korn, oder aber in contractum ſocietatis, wann ein pars quotitativa, oder ein gewiſſer Theil von Früchten, nemlich der dritte, vierdte, oder ſechſte Theil, iſt bedungen worden.

Struv. cit. loc.

Wann aber anfänglich auf baar Geld accordiret worden, ſo iſt denen Contrahenten unbenommen, ſich nachgehends mit einander zu vergleichen, daß anſtatt des Geldes eine gewiſſe Quantität oder Theil der Früchte, oder etwas anders geliefert werden ſolle, und bleibet der einmahl geſchloſſene Beſtand- oder Mieth-Contract nichts deſtoweniger in ſeinem Eſſe.

Man kan auch, um allen Zweifel und Diſput vorzukommen, am ſicherſten thun, wenn man das Korn, Wein ꝛc. zu Geld anſchlägt, und alsdann um einen gewiſſen Preiß an ſtatt der Penſion und Miethe dahin giebt, weil alsdann nicht mehr das Korn, ſondern der Werth deſſelben angeſehen wird.

Stryk. de Caut. contr. ſect. 2. c. 9. §. 4.

§. 5.

Die Form dieſes Contracts beſtehet nun oberwehnter maſſen in der freyen Einwilligung de concedendo uſu rei aut præſtanda opera pro certa mercede.

L. 14. h. t.

und wann einem die Haupt-Sache, res principalis, vermiethet worden, ſo wird auch das Acceſſorium darunter verſtanden, v. gr. Jurisdictio, jus patronatus &c.

Finckelth. obſ. 3.

Dahero iſt auch Carpz. lib. 3. Reſp. 15. n. 3. der Meynung, es ſey nicht nöthig, daß in dem Mieth-Contract der Gerichte abſonderlich gedacht werde, weil dieſelbe als ein Zubehör mit an dem Guthe hangen: Welches Stryk. cit. loc. §. 11. in ſo weit concediret, **wann das Guth mit allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, verpachtet iſt**; auſſer deme aber hält er nicht davor, daß ſolche hohe und anſehnliche Rechte, ohne ausdrückliche Benennung, mit dem Guthe vor verpachtet gehalten werden können, dahero ſeye es dann allerdings nöthig,

nöthig, daß sich der Miether das Guth mit denen Ober- und Nieder-Gerichten ausdrücklich verpachten lasse. Und der Pachter habe sich dabey wohl vorzusehen, daß er wegen der grosen Unkosten, die zum öftern bey den Ober-Gerichten auf die Executiones lauffen, ein gewisses Pactum mache, wer die Aufwendung tragen solle.

§. 6.

In locationibus rerum pfleget man fürnemlich eine gewisse Zeit zu bedingen, wie lange der Bestand continuiret werden solle, und ist nichts daran gelegen, ob eine kurtze oder lange Zeit præfigiret worden.

Arg. L. 8. Mand. Franzk. h. t. n. 29.

Elapso tempore aber hat der Conductor præ novo Conductore sich zwar des Juris protimiseos nicht anzumassen,

Sande L. 3. t. 6. def. 2. Gometz. Resol. Tom. II. c. 3.

wann aber der Verpachter den Beständner über die bestimmte Zeit in dem fundo sitzen läst, so wird davor gehalten, daß die locatio tacitè seye prorogiret worden, und zwar mit denen Conditionen, als er erstlich einbestanden. Ist hingegen bey dem Mieth-Contract gar keine Zeit benennet worden, so hait man davor, daß in prædiis rusticis die Miethe wenigstens auf ein Jahr lang geschehen seye, in andern Sachen aber, als Häusern und dergleichen, so lang es ein- oder anderm gefället, oder so lange sie gewöhnlich pflegen vermiethet zu werden.

L. 13. ff. §. fin. h. t. Hopp. ad Pr. Instit. h. t. Schœpfer ad ff. h. t. n. 39.

Wann aber viele Felder bestanden worden, welche in verschiedenen Flühren liegen, und auch flührlich gebauet werden, so daß der Beständner den Nutzen in einem Jahr nicht percipiren kan, so wird in Sachsen und der Marck Brandenburg præsumiret, daß die relocatio auf drey Jahr tacitè geschehen seye.

Brunnem. ad d. l. 13. n. 16.

Zu Verhütung alles Streits aber ist es besser gewisse Jahre zu benennen, wie lange der Bestand-Contract dauern solle, auch kan die Clausul: **Solte auch nach Verfliessung der Mieth-Jahre der Beständner nicht so fort das Haus raumen, soll er schuldig seyn, noch ein halb Jahr dasselbe Bestands-weise zu behalten** ꝛc. beygerucket werden.

§. 7.

Die Vermiether pflegen auch hierinnen sich sonderheitlich wohl vorzusehen, daß sie keinen Mieth-Contract über neun Jahre eingehen, oder daferne es dennoch geschiehet, die Clausul mit zu annectiren: **Daß zwar**

der jetzo getroffene Mieth-*Contract*, so lange als der Miether leben wird, beständig seyn soll, jedoch mit diesem Bedinge, daß alle 9. Jahr der *Contract renoviret* werde. Weil die Practici davor halten, daß der Miether durch einen zehenjährigen Mieths-Contract ein dinglich Recht an dem Guth erlange. Allein daß die locatio perpetua sive ad longum tempus facta, das dominium nicht transferire, erhellet gantz deutlich aus nachgesetztem Hallischen Anno 1702. mens. Septembri ertheilten Responso.

Quæstio.

Ob nicht locatio conductio perpetua oder ein Erb-Pacht, wie selbiger in denen hiesigen Aemtern introduciret werden soll, pro specie alienationis gehalten und geachtet werden könne?

Rationes dubitandi.

Nun seyn zwar unterschiedene Doctores der Meynung, daß wenn Güther auf viele Jahr verpachtet werden, der Pachter dadurch ein jus reale, wie auch ein dominium utile erlange,

Carpz. L. 5. Resp. 17. n. 10. Valascus de jure Emphyt. qu. 27. per tot. Garsias de expens. c. 14. n. 1. & seqq. Matth. Stephan. de Jurisd. lib. 3. p. 1. c. 17. n. 12.

hiernächst auch die locatio perpetua zum wenigsten mit der Emphyteusi perpetua verglichen wird, und aus denen Rechten bekannt, daß wenn die alienatio gewisser Güther verbotten ist, auch die datio in Emphyteusin nicht bestehen könne.

per L. fin. C. de rebus alien. non alien.

Worzu kommt, daß bey gegenwärtigem Fall, denen Erb-Pächtern die potestas alienandi expresse concediret, welches sonsten ein effectus translati dominii ist, wie dann auch gar die potestas vindicandi, denen Erb-Pächtern zugestanden wird, welche vindicatio gleichfalls das dominium in vindicante pro fundamento supponiret.

Rationes decidendi.

Weil aber dennoch ad alienaiionem eigentlich erfordert wird, ut dominium in accipientem transferatur, seu ut ex meo tuum fiat,

pr. l. de oblig. quæ re contr.

und eine locatio dergleichen negotium nicht ist, dadurch das dominium transferiret werden könne,

per clarum text. in L. non solet. 39. ff. locati & ibi Dd.

welcher textus keinen Unterscheid machet, ob die locatio auf wenige, oder viel Jahr geschehen sey; adjunctum enim tempus non mutat indolem contractus,

L. 8. ff. mandati.

unde

unde nec possessionem revera transfert locatio, quia conductor locatoris nomine tantum est in possessione.

L. 33. §. 1. vers. cum hæc igitur. ff. de usucap. junct. L. 60. §. 1. ff. locati. L. cum manu. 80. §. ult. ff. de contr. emt. Franzkius Comment. ff. ad tit. locat. in 31. seq.

Eos enim possessores non convenit appellare, qui ita tenent, ut ob hoc ipsum solitam debeant præstare mercedem: Hinc nemo, qui ad possessionem tanquam conductor accedit, diu alienas res tenendo, jus sibi proprietatis usurpet, uti habent verba,

L. 2. C. de præscr. 30. annor.

und hindert nicht, daß hieselbst nicht die Frage seye von einem Pacht auf lange Jahre, sondern von einem beständigen Erb-Pacht, sive locatione perpetua, immassen auch in diesem Fall gantz deutlich in jure verordnet ist, quod illi, qui in perpetuum conduxerunt fundum, inde quidem nec ipsi, nec heredes ipsorum expelli possint, quamdiu pensionem præstant, Domini tamen ea propter non efficiantur.

L. 1. ff. si ager vectigal.

Welches alles dadurch sattsam behauptet wird, daß dergleichen conductores perpetuarii jährlich ihre pension entrichten müssen, dadurch sie ipso facto zugestehen, daß sie nicht domini der Güther seyn, sondern nur blosse Pächter, wie denn auch dem Domino oder Principi das jus expellendi colonum perpetuarium frey bleibet, si malè in re locata versetur.

L. 3. C. locati.

vel etiam si annuam pensionem non præstet.

Welche expulsion auch in dem Königl. Preußischen Edict vom 1. Maji 1702. reserviret worden, indem daselbst die Worte befindlich: **Wenn sie ihre Gaben richtig abführen, und sich wohl verhalten, die ihnen übergebene Aecker behalten, und auf ihre Erben *transferiren* sollen.**

Woraus folget, daß, wann sie die Pacht nicht entrichten, oder sich nicht wohl verhalten, sie der gepachteten Güther hinwieder entsetzet werden können: daß also hieselbst die substantialia contractus locati conducti ungeändert verbleiben,

Responsio ad rationes dubitandi.

Und stehet diesem nicht entgegen, was oben loco rationum dubitandi angeführet worden, in Erwegung die opinio Dd. de translato jure reali mehr ex errore Practicorum, als ex ratione juris entstanden; und obgleich solches in specie in agris vectigalibus statt findet, so stehet doch expresse dabey, daß deshalb kein dominium transferiret werde.

d. L. 1. ff. si ager vectigal.

Wie denn auch die regula, quod prohibita alienatione etiam prohibita sit em-

phyteusis constitutio, nicht universal, sondern nur allein auf den casum zu restringiren ist, si lex vel testator alienationem inhibuerit.

L. fin. de rebus alien. non alien. ibi: in his tantummodo casibus.

Letztlich auch à concessa potestate alienandi & vindicandi kein Schluß ad competentiam dominii gemachet werden kan, cum etiam non minus voluntate domini alienare possit,

§. 1. *J. quibus alien. lic.*

wie dann auch ein Dominus oder Locator per conventionem seinem Conductori das jus vindicandi wohl überlassen kan, indem gar kein Zweifel, quòd etiam actiones reales in alterum per cessionem transferri possint. Sunt enim pacta præter, non contra essentiam adjecta, ideoque alternant quidem, sed non planè alium contractum constituunt.

Struv. Ex. 6. th. 26.

So halten wir davor, daß die jetzo vorzunehmende Erb-Pacht pro specie alienationis nicht zu achten seye. V. R. W.

§. 8.

Des Locatoris Schuldigkeit bestehet darinnen, wann er Häuser oder liegende Güther verpachtet, so muß er der Miethmann das Hauß oder andere Gebäude und Güther, so er vermiethet, dem Beständner in einem solchen Stande liefern, daß er den Gebrauch des Guths versprochener massen haben könne, dahero muß er ein Guth im baulichen Wesen erhalten, und wenn er Guth vermiethet hat, welches vor Ablauf der Pacht-Jachre evinciret worden, in solchem Fall muß er dem Pachter die Gewähr leisten, und ihme allen Schaden nebst dem Interesse ersetzen. 2) Woferne der Pachter wegen des gemietheten Guths, durch des Locatoris Schuld Schaden leiden solte, muß er davor stehen. 3) Wann der Pachter in dem Hauß oder Guth etwas nöthiges, welches der Verleiher selbsten hätte machen lassen, oder wenigstens machen sollen, etwas repariren läßt, muß der Locator solche zum Besten des Guths verwendete Kosten ersetzen, oder der Conductor hat das jus retentionis bis zu seiner Befriedigung; oder wo er den verseßenen Zinß noch nicht bezahlt, kan er so viel, als zu seiner Satisfactition nöthig ist, davon abziehen, im Fall er die Kosten in continenti liquidiren kan, anderer Gestalt wird er damit in die reconvention verwiesen. Endlich muß der Locator die verglichene Zeit aushalten, und darf den Pachter vor Ablauf derselben regulariter nicht expelliren.

Struv. Synt. Jur. Ex. 24. th. 10. & 11.

§. 9.

Es sind aber gleichwohl etliche Fälle ausgenommen, in welchem die Miethe vor der bedungenen Zeit kan aufgehoben werden, 1) wann der Beständner den verseßenen Zinß nicht zahlet, noch zu bezahlen erböthig wäre; 2) Wann

der

der Beständner des Hauses übel gebrauchte, oder es sonsten nicht ehrbar bey ihm zugienge, da er nemlich Huren hinein führte, oder sonsten einen scandaloſen unchristlichen Lebens-Wandel von sich spühren liesse. 3) Wann das Haus eine unumgängliche Reparation erfordert, welche der Locator vornehmen zu lassen gewillet. 4) Wann der Hausherr aus nothwendigen und zur Zeit des geschlossenen Bestandes nicht vermutheten Ursachen, das Haus selber zur Wohnung nöthig hätte, und nicht füglich entrathen könte. In welchen Fällen aber der Beständner den Zins nicht anders dann pro rata temporis, so lange er nemlich darinnen gewohnet, bezahlen darff.

Struv. cit. loc. th. 12.

So viel die Zins-Zahlung belanget, muß der Locator vorsichtig seyn, und eine gewisse Zeit bestimmen; weilen sonsten der Beständner nach Meynung verschiedener Rechts-Gelehrten vor Verflieſſung zweyer Jahre wegen retardirter Zins-Zahlung nicht expelliret werden kan.

L. 54. §. 1. ff. h. t. Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 5 tit. 6. n. 7 seqq.

Dahero dann folgende Clausul zu recommendiren ist: **Solte auch der Beständner alle halbe Jahr den versprochenen Zins nicht richtig abtragen, soll dem Vermiether frey stehen, ihn so fort aus denen vermietheten Güthern eigenmächtiger Weise zu *depossidiren* oder zu *expelliren*, oder: Es soll der Bestand-*Contract* so fort erloschen, und Beständner das Guth zu räumen schuldig seyn.**

Nun gehet die eigenmächtige Austreibung wohl an, wann der Beständner sich nicht zur Wehre setzet, weil ihm solcher Gestalt keine Gewalt oder Unrecht geschiehet.

Christin. vol. 3. Decis. 115.

Sobald er sich aber opponiret; muß die Austreibung durch richterliche Hülffe geschehen.

Carpzov. P. 2. C. 37. Def. 6. in fin.

Welcher auch wegen dieses Pacti und Vergleichs schleunig verfahren, den Miether aus dem Guth expelliren, und ihn mit seinen Exceptionibus und Ausflüchten in die Reconvention verweisen muß.

Coler. de Process. Execut. P. 2. c. 5. n. 54.

§. 10.

Wann der Locator immittelst das Haus oder Guth an jemand verkaufte, so ist der Miethmann schuldig auszuziehen, und heißt sodann: **Kauff gehet vor Miethe**, und der Käuffer ist nicht schuldig zu warten, bis die Miethe Jahre verflossen sind, sondern kan alsobald nach geschlossenem Contract den Beständ-

Beständner zu Räumung des Guths nachdrücklich anhalten, ob er schon gewust, daß das Guth vermiethet gewesen; hingegen kan sich der Beständner an den Vermiether halten, und von ihme das Interesse fordern.

Carpz. P. 2. C. 37. def. 5.

Der Conductor kan aber diesem inconvenienti vorkommen, wann er dem Contract die Clausul annectiren läßt: **Daß der Vermiether Zeit währender Miethe das Guth zu verkauffen nicht Macht haben solle.**

Andere geben auch diese Cautel an Handen, daß der Beständner in re conducta, so lange der Bestand währet, sich eine hypothec solle constituiren lassen. Z. E. **Wie dann zu desto mehrer Versicherung, daß dieser Pacht-*Contract* die bedingte 5 Jahre uber unverbrüchlich gehalten werden solle, dem Beständner hiemit die *hypothec* in dem Guth bis zu gäntzlicher Endigung des Mieth-*Contracts* verschrieben wird.** Verschiedene DD. halten weder eine noch die andere Cautel ad securitatem conductoris vor sufficient, dannenhero am sichersten ist, wann man das Pactum de non alienando cum hypotheca conjungiret, z. E. **Es verspricht der Verpachter Zeit währenden Bestands, das Haus auf keinerley Weiß und Weg zu ver*alieniren*, wie dann dem Beständner zu desto mehrer Versicherung die *hypothec* auf dieser Behausung, bis zu gäntzlicher Endigung der Bestand-Zeit hiermit verschrieben wird**; denn auf solche Art wird die alienatio propter reservationem juris realis hierdurch annulliret, also daß der Conductor von dem Käuffer, als welcher ein jus personale hat, ehe dann die Mieth-Zeit verflossen, aus dem Guth nicht getrieben werden mag.

Arg. L. 7. §. fin ff. de distr. pignor. Barbos. comment. ad L. 9. Cod. loc. num. 16. Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 5. tit. 10. n. 20.

§. 11.

Nun wollen wir auch etwas von der Pflicht und Schuldigkeit des Beständners erwehnen, welche dann darinnen bestehet, daß er 1) sich des Guths pfleglich gebrauchen, dasselbe in rechtem Wesen erhalten, und zu deme anwenden müsse, worzu es eigentlich vermiethet worden. 2) Muß er solches vor Schaden bewahren, und dabey solchen Fleiß vorkehren, wie ein jeder fleisiger Hauß-Vatter und Hauß-Herr thun möchte. 3) Lieget ihm ob, den Bestand-Zinß fleisig abzuführen; gestalten er bey zu Schulden gebrachter Verzögerung und Saumsal von dem Verpachter executivè belanget werden kan.

Mev. 4. Dec. 244.

4) Muß der Miethmann, wann die Bestand-Zeit verflossen, und er sich mit dem Hauß-Herren keiner fernern Miethe verglichen hat, das bestandene Guth räumen, und unverletzt dem Pachter wiederum zustellen. Ist aber bey dem Einzug in das Haus gar keine Zeit benennet worden, so ist an vielen Orten

ten hergebracht, daß ein Theil dem andern vor dem Auszug ein viertel, oder halb Jahr zuvor die Aufkündigung thun muß.

Hopp. ad pr. ſ. h. t. in uſu mod.

§. 12.

Der Locator hat nach gemeinen Rechten wegen des Bestand-Zinses und zugefügten Schadens ein stillschweigend Unterpfand auf denenjenigen Sachen, welche der Conductor in das bestandene Haus inferiret, daß solchemnach die Clausul: **Daß alle eingebrachte Stücke dem Beständner für den Zinß und allen verursachenden Schaden verpfändet seyn sollen**, fast unnöthig und überflüßig scheinet. Indem aber gleichwohl solches nur in prædiis urbanis statt findet, so ist demnach die expressio hujus Clausulæ in diesem Fall sehr nützlich, wann prædia rustica vermiethet werden, allwo sonsten dem Vermiether derselben ein mehrers nicht als nur die Früchte, so künftig aus dem bestandenen Guth zu hoffen, tacitè verpfändet sind.

L. 7. pr. ff. in quib. cauſ. pign. tacit. L. 4. ff. eod. L. 5. C. locat.

Es ist dahero am allerbesten, daß der Vermiether alle des Beständners Haab und Güther zu einem ausdrücklichen Unterpfand sich verschreiben lasse; weil solcher Gestalt ihme nicht nur diejenige Stücke, so der Conductor in das bestandene Haus oder Guth inferiret, sondern auch alles und jedes was derselbe, so wohl anjetzo eigenthümlich hat und besitzet, als auch künftig hin quocunque legitimo & honesto titulo acquiriret, es seye beweglich oder unbeweglich, es mag gelegen seyn, an was Ort und End es immer wolle, ingleichen auch alle jura, actiones und Ausstehende verhaftet, als daß hernachmahlen in seiner freyen diſpoſition stehet, aus welchen von denen verpfändeten Stücken er sich seines Ausstandes halber, an Zinß und causirten Schäden und Unkosten bezahlt machen, und die Execution darauf ergehen lassen wolle.

Brunnem. ad L. 4. C. qua res pign. Lauterb. concl. forenſ. Exercit. 30. th. 8. & 10.

§. 13.

Nach geschlossenem Contract stehet dem Beständner frey, auch ohne des locatoris Wissen und Einwilligung das gepachtete Haus oder Guth hinwiederum einem andern zu verlassen; doch kan sich der erste Beständner auf des Sublocatoris Güthern kein Unterpfand anmassen.

L. 6. C. de locat. L. 24. §. 1. ff eod. Carpz. lib. 5. reſp. 15. rum. 10.

Dannenhero ist es allerdings nöthig, daß dem Beständner die Freyheit einer anderweiten Vermiethung ausdrücklich benommen, oder doch wenigstens dergestalt restringiret und eingeschräncket werde, daß entweder solches anders nicht, als mit Vorwissen und Consens des Haus-Herrn, oder doch mit der Bedin-

Bedingung geschehe, daß der neue Beständner dem ersten Vermiether vorhero caution de pensione justo tempore solvenda, & refundendis damnis sua culpa datis leisten solle. Z. E. Solte auch der Miether bey währenden Mieth-Jahren, das Guth einem andern *sublociren* wollen, so soll ihme solches anderer Gestalt nicht frey stehen, als wann vorhero der *Sub-Conductor* ihme, dem *Locatori primo*, neue Versicherung, bey Verpfändung aller seiner Haab und Güther, wird gestellet haben.

Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. tit. 2. n. 44. seqq.
Molin. de J. & J. tr. 2. disp. 489.

Bey Vermiethung eines prædii urbani aber, z. E. eines Hauses, scheinet sothane Cautel unnöthig zu seyn, weil allhier die res illatæ atque invectæ Subconductoris dem primo-Locatori ebenmäßig in subsidium, wann er seines Rückstandes von dem ersten Beständner nicht habhaft werden kan, tacitè verpfändet seyn.

L. 11. §. 5. ff. de pignorat. act. Gomez. lib. 2. var. resolut. c. 3. n. 12.
Franzk. tit. ad ff. de locat. n. 156.

§. 14.

Nach gemeinen Rechten muß der Beständner den Schaden allein tragen, welcher ihm durch Wetter, feindlichen Einfall und andere Zufälle an den bereits eingesammleten Früchten geschehen, und kan von dem Locatore keinen Erlaß an der Miethe deswegen prætendiren, obgleich der Vermiether die Unglücks-Fälle ausdrücklich übernommen hätte.

Gail. 2. obs. 13. n. 13.

Denn weil nach der Einsammlung der Früchte des Conductoris Eigenthum worden, so muß er auch wegen dieses Eigenthums das periculum übernehmen.

Arg. l. 12. C. h. t. Carpz. P. 2. C. 36. def. 20. Valasc. de jure Emphyteut. q. 27. n. 50. Hahn ad Wesenb. tit. de locat. n. 16.

Wann aber dem Bestand-Contract die Clausul inseriret wird: Daß, wenn der *Pensionarius* an dem jährlich eingeerndten Korn, bevor er solches verkauft, durch Plünderung, Brand, Hagel und Ungewitter, oder ander Unglück in Schaden gesetzt würde, der Verpachter deshalb an der *Pension*, nach *Proportion* des erlittenen Schadens, einigen Nachlaß zu thun gehalten seyn solle; so ist auch solchen pactis, als welche sonst dem in dergleichen Fällen obtinirenden juri derogiren, instar legis allerdings nachzuleben, einfolglich der Locator, vermög solchen Contractus, dem Conductori nach Proportion des Schadens Satisfaction zu geben schuldig. Und daß dergleichen Pacta und Verträge in Rechten allerdings gültig und beständig sind, erhellet aus nachgesetztem Responso:

Obgleich

Obgleich ein Locator denjenigen Schaden, welchen ein Conductor an denen eingesammleten, oder in die Scheuer gebrachten Früchten erleidet, zu ersetzen, oder deshalb von der Pension etwas zu erlassen nicht schuldig ist; Weil aber in gegenwärtigem Fall dem Mieths-Contract expressè mit inseriret, daß, wenn das eingeerndete Getrayde durch Feuer oder sonsten consumiret würde, dem Arendatori nach Proportion des Schadens Satisfaction gegeben werden solte, und hie der Casus, daß das eingeerndete Getrayde verbrannt, vorhanden, sothane Pacta auch instar legis unter denen Contrahenten gültig seyn, dergestalt, daß sie dem sonst in solchem Fall obtinirenden juri derogiren, so halten wir davor, daß vermöge sothanes Contractus der Locator wegen des Schadens dem Arendatori gerecht zu werden schuldig seye. Dahero wäre es vor den Beständner sehr gefährlich, wenn er es bey dieser Clausul bewenden liesse: Wegen des Zeit währender Bestand-Jahre geschehenen Schadens, entweder durch Versehen des Beständners, oder durch GOttes Verhängniß, bleibet es bey Verordnung gemeiner Rechte: Denn nach gemeinen Rechten muß der Miether den ihme von seinen Feinden zugefügten Schaden selbst tragen.

L. 25. §. 4. ff. h. t.

Darum muß er die Clausul mit annectiren: Daß er wegen des von bösen Leuten ihm zugefügten Schadens nicht gehalten seyn wolle. Wiewohl auch die gemeine Rechte hierinnen selbsten eine Limitation machen, und alsdenn erst dem Miether den Schaden zu tragen aufbürden, wenn er zu dieser Feindschafft Ursach gewesen.

Molin. de J. & J. Tr. Disp. 494. n. 8.

§. 15.

Wenn der Vermiether in dem Contract sich dahin verbindet, daß er den Schaden, woferne dem Beständner der vermietheten Sache halber einiger zustossen würde, hinwiederum ersetzen wolle, so ist regulariter & de jure zu weiter nichts verbunden, als daß er sothanen Schaden von der Pension sich abziehen lasse, in so weit er sich aber über den Zinß erstrecket, kan er denselben zu ersetzen nicht adstringiret werden, wofern er nicht den völligen Schaden über sich zu nehmen versprochen, oder aber um den Mangel der verliehenen Sache Wissenschafft gehabt, oder sonsten einige Schuld ihm beygemessen werden kan, dann solcher Gestalt ist er dem Beständner allen dieserwegen erlittenen Schaden, nebst dem Interesse, gut zu thun verbunden.

L. 19. §. 1. ff. locat. ibique Salicet. l. 15. §. 7. ff. eod.
L. 33. in fin. ff. locat. Mev. p. 4. Decis. 400.

Wegen des Schadens aber, welchen der Beständner aus oder in der vermietheten Sache ohne des Locatoris Schuld erlitten, kan er keine Action wider ihn anstellen, dannen-

dannenhero ist der Herr des Hauses, wann dem Miether in demselben etwas gestohlen worden, dieserwegen einige Satisfaction zu geben, nicht gehalten, es wäre dann, daß er das Haus selbsten mit bewohnte, und bey Nacht-Zeiten offen stehen liesse, oder die custodiam rerum illatarum tacitè oder expressè auf sich genommen hätte.

Arg. L. 45 pr. & L. 55. ff. locat. arg. L. 23. ff. de R. I.
Stryk. de act. forens. invest. Sect. I. membr. 6. §. 40.

§. 16.

Bey ereignenden Mißjahren entstehen zwischen dem Verpachter und Beständner gemeiniglich grosse Irrungen und Strittigkeiten, wer den Schaden tragen soll. Die DD. sind zwar dißfalls insgemein des Davorhaltens, daß die Pension wegen des Mißwachses alsdann erst nachzulassen sey, wann der Pachter über die Helfte verkürtzet ist.

Carpzov. P. 2. C. 37. Defin. II.

Allein weil dieses vor den Beständner etwas hart scheinet, so ist es besser und sicherer in dem Bestand-Contract wegen des Mißwachses, gewisse Pacta zu exprimiren, darnach sich auf ereignenden Fall die Partheyen richten müssen. Z. E. Solte auch gleich der Mißwachs die Helfte der *Pension* nicht übersteigen, sondern geringer seyn, soll allemahl dem Beständner nach *Proportion* des Mißwachses an der *Pension* etwas erlassen werden, wie solches die von beyden Theilen hierzu auf solchen Fall erwählende *Arbitri æstimiren* mögten. Oder, welches noch besser: Es verspricht der Pachter von diesem Guth alle Jahr 1000. Thlr. Bestand-Geld zu erlegen, jedoch dergestalt, daß wenn er in ein oder andern Jahren erheblichen Mißwachs leiden solte, ihm von solchem Jahr, ohngeachtet, ob in den vorigen oder folgenden Jahren, die Nutzungen die *Pension* übersteigen, ein Erlaß wiederfahren solle. Dann sonsten wenn der Mißwachs des einen Jahrs durch die Fruchtbarkeit des vorhergehenden oder nachfolgenden Jahrs hinwiederum ersetzet wird, ist der Vermiether, an dem Zinß etwas nachzulassen, nicht verbunden.

L. 8. C. h. t. Valasc. de jure Emphyteut. qu. 27. n. 46.

Ist aber die Pension oder Miethe nicht auf jegliche, sondern alle Jahr zusammen versprochen, so kan auch der Erlaß nicht eher prætendiret werden, als bis alle Jahr zusammen verflossen; weil man sodann erst erkennen kan, ob der Beständner einigen Schaden erlitten oder nicht.

Franzk. ad ff. h. t. n. 110. seqq.

§. 17.

Wann hingegen der Beständner sich verbindet, daß er alle Unglücks-Fälle, welche sich ereignen möchten, über sich nehmen und ertragen wolle,

wolle, so ist hernachmals der Pachter, wegen entstandenen Mißwachses, sich an dem versprochenen Bestand-Zinß etwas decourtiren zu lassen, nicht verbunden.

L. 9. §. 2. ff. locat. Carpzov. P. 2. C. 37. Def. 17. Molin. de Just. & Jur. tr. Disput. 494. n. 5.

Doch ist dieses keinesweges auf gantz ungewöhnliche Fälle, an welche man weder in genere noch in specie gedencken können, zu extendiren; weil viele aus Billigkeit statuiren, daß der Miether, welcher alle Zufälle auf sich genommen, nur vor die gewöhnliche, nicht aber vor die gantz ungewöhnliche stehen dürffe.

Lubler. de Incend. cap. 2. n. 131.

Es wäre dann, daß er auch diesen specialiter und expressè renunciiret hätte.

Carpzov. P. 2. C. 26. Def. 8. in fin. Gail. 2. Obs. 23. n. 19. 20. Medic. de casib. fort. P. 1. qu. 15. n. 2.

Dahero ist es vor den Verleiher sicherer, wann er dem Contract einverleiben lässet: Daß der *Conductor* allen und jeden *casibus fortuitis*, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sie mögen sich öffters oder gar selten ereignen, und also sowohl denen *solitis* als *insolitissimis* wolle *renunciiret* haben. Ja, man könnte auch wohl diejenigen Fälle, die man ohngefehr muthmassen und einiger massen vorher sehen möchte, in dem Contract exprimiren, und sodann unter der General-Clausul die übrige Casus einschliessen, und denen Specialibus annectiren.

Arg. L. 4. §. 4. ff. si quis caut.

§. 18.

Wann wegen der Steuern und andern Anlagen unter denen Contrahenten, wer solche entrichten solle, nichts paciſciret worden, so hat solche regulariter der Locator abzuführen. Dann obschon der Fiscus den Tribut, Steuern und Anlagen von dem Besitzer des Guths, und also von dem Beständner einfordert.

L. 7. ff. de publ. & vectig. Klock. de contribut. c. 11. n. 196.

So muß jedoch, in Ansehung der Locator für die Uberlassung der Früchte den Zinß einnimmt, und dannenhero in effectu eben so viel ist, als ob er die Nutz-Niessung von dem Guth selbsten einziehete, die Steuern, Durchmarsche, Einquartierungs-Kosten, und andere Beschwerde tragen, und was der Conductor hierin entrichtee, demselben nachgehends wieder erstatten.

Arg. L. 13. ff. de impens. in res dot. L. 2. Cod. de annon. & tribut. Klock. c. l.

Bisweilen wird das Pactum eingerichtet: Daß der Verpachter alle *Contribution*, Durchmarsch- und Einquartierungs-Kosten, sowohl von Freund- als Feindlichen Trouppen, es geschehe gleich mit *Consens* des Landes-Herrn, oder wider dessen Willen, mit eigenthätiger Gewalt,

walt, uber sich nehmen solle, welches dem Beständner einen ziemlichen Nutzen und Vortheil bringet; dann deficiente hoc pacto wäre er nur diejenige Contributiones, so authoritate publica, und mit Consens und Einwilligung des Landes-Herrn angelegt, und von ihm entrichtet worden, zu repetiren berechtiget, was aber von denen feindlichen Trouppen durch Brandschatzung oder auf andere Weise erpresset worden, das wäre pro casu fortuito zu achten, den er auch einig und allein ertragen müste.

Mev. P. 2. Dec. 90.

§. 19.

Es ist bereits oben erwehnet worden, daß der Vermiether vi Contractus gehalten ist, dem Beständner diejenige Kosten zu ersetzen, welche er in perpetuam fundi utilitatem verwendet hat.

L. 55. §. 1. ff. locat. Garf. de expens. cap. 14. n. 10.

Indem sich aber öfters zwischen dem Verpachter und Beständner dieserwegen Streit erhebet, da dieser zuweilen so viel darein verwendet, daß dem Verpachter nachgehends die Restitution der Unkosten allzuschwer fället, jener hingegen sich zum öftern so moros erzeiget, daß er zu Erstattung der Unkosten sich gar nicht verstehen will, so ist daher zu Evitirung aller besorgenden Strittigkeiten allerdings rathsam, daß die Contrahenten gleich Anfangs in dem Contract sich mit einander vergleichen, wie es hinkünftig mit denen Bau- und Besserungs-Kosten solle gehalten werden; und zwar, was den Vermiether betrifft, kan derselbe sich reserviren: (1) Daß der Beständner das Hauß und die darzu gehörige Gebäu auf seine Unkosten in Dach und Fach oder in bäulichem Wesen erhalte. (2) Daß er anders nicht als mit Vorwissen und Bewilligung des Verpachters in das verpachtete Guth etwas verbauen oder verwenden solle. (3) Daß diejenige Arbeit, so durch die Unterthanen selbst verrichtet werden kan, nichts in Rechnung gebracht werden solle. (4) Wo was zu bauen, daß der Verpachter solches selbst thun wolle. (5) Kan dem Beständner eine gewisse Maaß vorgeschrieben werden, welchergestalt die Verbesserung geschehen sollen.

Der Beständner hingegen kan diese und andere dergleichen Pacta dem Contract einverleiben lassen: (1) Daß zum Beweiß der Bau-Unkosten die Ding-Zettel sollen gültig seyn, oder aber daß dessen eydlicher *Designation* geglaubet werden solle. (2) Daß die Bau-Unkosten nach dem Werth, welcher *revera* ist aufgewendet worden, nicht aber, wie die verbesserte Sache nach geendigten Mieth-Jahren geschätzet wird, sollen entrichtet werden. (3) Daß diejenige Unkosten, welche nothwendiger Weiß haben aufgewendet werden müssen, sollen ersetzt werden, ob sie gleich zu immerwährenden Nutzen des Guths nicht gereichen.

reichen. (4) Daß, wo nicht die Hand-Arbeit, dennoch die Fuhr- und Roß-Dienste der Bauern in Rechnung sollen *passiret* werden. (5) Daferne ihm etwas *per Contractum* zu machen oder zu bauen auferleget wird, solches auf des Verpachters Unkosten geschehen solle.

Vid. Dn. Beckii Formular. Sect. II. Class. 3. §. 216. & seqq.

§. 20.

Wann einem Handwercksmann etwas in die Arbeit verdinget wird, und solches bey ihm durch unversehene Feuers-Brunst, oder sonst per casum fortuitum umkommt, so muß eigentlich der Herr den Schaden tragen, weilen die Handwercker mehrers nicht zu erstatten schuldig sind, als etwan davon noch übrig geblieben ist, und sie können vielmehr vor die Arbeit noch den verdienten Lohn fordern. Welches ich in so weit concedire, wann der Handwercksmann die Sache in der bestimmten Zeit gefertiget, der Herr aber solches nicht abholen lassen. Wann aber der Handwercker die Sache in bedungener Zeit nicht gefertiget, sondern den Herrn von einem Tag zum andern aufziehet, so bin ich des Davorhaltens, daß er durchaus keinen Lohn fordern könne, sondern vielmehr die durch Feuers-Brunst oder andere Unglücks-Fälle umgekommene Sache dem Eigenthümer bezahlen müsse.

§. 21.

Wo auch jemand ein Edelgestein bey einem Goldschmidt zu versetzen oder einzufassen verdinget, und selbiger wegen seiner Unerfahrenheit oder Verwahrlosung (auch per culpam leviſſimam) zerbrochen würde, so ist der Goldschmidt den Werth desselbigen zu bezahlen verbunden. Wäre aber das Edelgestein selbst also beschaffen, daß der Goldschmidt keine Schuld daran gehabt, so ist er nicht pflichtig deshalb etwas dafür zu geben, er hätte dann die Gefahr des Bruchs oder das Mißrathen des Wercks in dem Pact und Gedinge ausdrücklich auf sich genommen. Wie dann auch ein Werckmeister, der etwas zu machen oder auszubutzen übernommen, und aus Unverstand oder Mangel der Wissenschafft verderbet, so muß er die Sache zurück nehmen und den Werth dafür bezahlen, weil er solche Arbeit als ein Meister derselben Kunst angenommen, daher er auch culpam lævissimam zu praestiren hat.

Brunnem. ad L. 28. C. locat.

§. 22.

Nun ist noch übrig von Knechten und Mägden etwas zu erwehnen, weil diese Materia mit in den Contractum locationis & conductionis einschläget. Es bestehet aber das Amt des Herrn darinnen, daß er dem Dienst-Botten die Alimenta reiche, und demselben auch einen gewissen Lohn constituire. Haben sie sich nun des Lohns halber untereinander verglichen, so hat es damit

seine Richtigkeit, und muß dem Dienst-Botten das Versprochene præstiret werden.

2. Cor. 3. L. 2. L. 30. & 1. 1. Locat. I. 2. C. eod.

Wann aber deswegen nichts gehandelt oder versprochen worden, so ist darauf zu sehen, was insgemein an dem Ort denen Dienst-Botten vor Lohn pfleget constituiret zu werden, oder was ex Statuto verordnet ist, wo aber auch das Statutum und Consuetudo mangeln, muß der Richter sein Officium interponiren, und nach Beschaffenheit des Herrn oder Dienst-Bottens, wie auch des obhabenden Dienstes selbst, das Quantum determiniren.

Coler. de Proc. Execut. P. 1. c. 9. n. 99. Stryk. Diss. de jure domesticorum c. 4. n. 4.

Und wann des Dienst-Botten Arbeit sich mehret, so muß auch der Herr den Lohn erhöhen: mithin wo der Herr dem Diener nebst seinem vorigen Dienst noch ein Amt zuleget, so gebühret ihm auch doppelte Belohnung. Hingegen wo die Arbeit des Dienst-Bottens abnimmt, kan der Herr auch den Lohn verringern, und ist bey ereignender Differenz die Determination in beyden Fällen dem arbitrio Judicis zu überlassen.

L. 49. de oper. libert. Stamm. l. 2. c. 12.

Dieser Dienst-Lohn hat auch in Concursu Creditorum das jus prælationis, hätte aber der Dienst-Botte sich seinen ausstehenden Lohn von seinem Herrn verzinsen lassen, so verlieret er das Privilegium prælationis.

Carpz. P. 2. C. 28. d. 33.

Es ist auch dieses was besonders, daß wo der Dienst-Bott wegen seines ausstehenden Lohns klaget, solche Sache summariter und executivè tractirt, und keine exception darwider angenommen, noch eine appellation von der vor dem Dienst-Lohn ergangenen Sentenz admittiret wird.

Wann aber der Dienst-Bott nach des Herrn Tod den schon empfangenen Lohn noch einmal fordert, und der Betrug kommt an den Tag, so wollen die DD. ihn als ein Dieb gestraffet wissen, wann er nemlich solchen noch-mal empfangen hätte.

Stamm. l. 2. c. 10. n. 26. Masc. de prob. concl. II. 39.

§. 23.

Wann ein Dienst-Bott hinter seinem Herrn davon gehet, wollen theils Doctores, daß ihm gar kein Lohn gehöre, weil mich niemand aus einem Contract conveniren kan, der demselben nicht erst selbst ein genügen geleistet, und ist der Knecht schuldig, die gantze Zeit erst abzuverdienen, auch subtili jure nicht eher einen Lohn zu fordern berechtiget.

Stamm. l. 2. c. 11. n. 3. Mantica de tacit. & ambig. con. lib. 5. tit. 6. n. 19.

Nach Sächs. Recht verlieret der Dienst-Bott nicht nur den versprochenen Lohn, sondern er muß auch doppelt so viel restituiren.

L. R. I. 2. art. 31. Moller. 2. Sem. 17. Coler. Dec. 201. n. 13.

Andere

Andere wollen gelinder gehen, und halten vor billig, daß dem Dienst-Botten was er abverdienet, gereichet, oder so viel zurück behalten werde, als des Herrn Interesse erfordert, daß der Dienst-Bott vor der Zeit abgestanden, die Bestraffung aber dem Richter zu überlassen, und kan er, der Herr, das Interesse per juramentum in litem erhärten, und so lange des Dienst-Bottens Sachen aufhalten, bis ihm satisfaction, ratione Interesse, wiederfahren.

Stamm. lib. 2. c. 11. n. 8. Coler. de Proceſſ. execut. P. 2. c. 2. n. 214.

§. 24.

Wenn aber der Herr allzu hart und unbillig gegen seinen Dienst-Botten verfähret, daß er sie im Zorn, ohne wichtige Ursache aus dem Haus jaget, oder der Dienst-Bott kan wegen des Herrn Grausamkeit selbst nicht länger in des Herrn Dienst verharren, so ist alsdann der Herr dem Dienst-Botten den Lohn ohne einigen Abzug zu bezahlen schuldig.

L. 36. ff. Loc. L. 13. ff. de ann. leg. Kopp. 2. Dec. 2. n. 3.

Und kan erstern Falls der Dienst-Bott, da ihm der Herr den Dienst ausgesaget, des juris retentionis sich bedienen, und nicht eher aus dem Haus gehen, bis ihm der verdiente Lohn bezahlet werde.

Carpz. P. 2. C. 25. Def. 22. Heeſer. de adqu. conjug. P. 2. loco 14. n. 257.

Welches aber die DD. dahin restringiren, wann nemlich der Herr, nach verrauchtem Zorn, in seiner Meynung beharret, und den Dienst-Botten fortgeschaffet haben will.

Heeſer. loc. cit. loco 5. n. 375.

Es sollen aber rechtschaffene Herren und Frauen sich billig hüten, daß sie nicht liederlicher Ursachen wegen denen Dienst-Botten ihren Lohn beschneiden, verkürtzen oder aufhalten, und zuweilen einen von denen Dienst-Botten erlittenen Schaden vorwenden, damit sie selbige nur um den Lohn bringen mögen.

Geneſ. 31, v. 7. & 41. Stamm. d. c. 10. n. 25.

Dagegen soll auch der Dienst-Bott nicht geflissentlich seinen Herrn in Schaden setzen, sonst kan ihm freylich sein Lohn, nach proportion des Schadens, gar, oder zum Theil genommen werden, im Fall nemlich seine negligenz zu dem Schaden concurriret.

Stamm. l. 2. c. 10. n. 21.

§. 25.

Wann einem Dienst-Botten eine Hinderung zustösset, daß er seine Dienste in eigener Person nicht verwalten kan, so stehet ihm frey, mit Vorwissen und Consens des Herrn, einen andern zur Verwaltung des obhaben-

habenden Dienstes zu substituiren. Jedoch geschiehet solche substitution auf des Dienst-Bottens, der substituiret, Gefahr und Schaden; dahero, wo Substitutus dem Herrn etwas verträget und entführet, muß der Substituent davor stehen, es hätte dann der Herr den Substitutum selbst verlanget, oder der Substitutus wäre durchgehends vor einen frommen, ehrlich- und treuen Menschen gehalten worden.

Arg. L. 3. pr. ad tit. Maced.

§. 26.

Was die Arbeit der Dienst-Botten concerniret, solle der Herr demselben mögliche und mäßige Arbeit, wie ihr Amt auf sich zu haben pfleget, auflegen, nicht aber etwas ohnmögliches, es seye nun von Natur impossible. oder wider die Ehrbarkeit und Christliche Liebe, zumuthen.

L. 34. ff. de oper. lib. L. 16. ff. de V. O. Masc. de probat. concl. 1308. Rol. à Vall. 3. Conf. 18. n. 9. Stamm. lib. 2. c. 5. n. 3.

Wo auch der Knecht in seinem Dienst ein Instrument, v. g. Hauen, Hacken, Schauffeln zerbrochen, muß der Herr den Schaden leiden, und der Dienst-Bott darf sich solchen an seinem Lohn nicht abkürtzen lassen, er hätte dann aus Bosheit den Schaden causiret. Anderst aber ist es beschaffen mit denen Taglöhnern, welche den Schaden an ihrem Handwercks-Zeug leiden müssen.

Stamm. l. 2. c. 10. n. 24. Heeser. de adqu. conj. P. 1. loco 5. n. 390.

§. 27.

Sonsten ist zwar regulariter und de jure ein Herr nicht schuldig, wann der Dienst-Bott in seines Herrn Diensten, an Leib und Gliedern Schaden leidet, solchen zu ersetzen, weil dergleichen casum fortuitum niemand, und also auch kein Conductor præstiren darff.

L. 23. de R. J. arg. L. 9. §. 3. Locat. L. 25. §. 6. eod.

Es erfordert aber gleichwohl die mitleidende Christliche Liebe ein anders, um so mehr, wann des Herrn Schuld mit diesem Zufall concurrirte, und er z. E. den Dienst-Botten zu unanständigen, ungewohnten, und gefährlichen Arbeiten gezogen hätte, oder der Dienst-Bott wäre aus Haß gegen den Herrn übel gehalten, und am Leib beschädiget worden, und durchgehends, wo der Herr Ursach und Gelegenheit zum Schaden gegeben, so wird er vor den Schadensbringer selbst gehalten; v. g. wann der Herr Händel angefangrn hätte, und der Diener wäre dabey verwundet worden, indem er dem Herrn helffen wollen.

L. 30. §. 2. Locat. L. 25. §. 4. eod. Carpzov. P. 2. C. 5. D. 14. Mevius ad Jus Lubec. c. 3. tit. 8. art. II. n. 7. seqq. Fab. in Cod. lib. 4. tit. 41. d. 14. Heig. p. 2. quæst. 12. n. 64.

§. 28.

§. 28.

Wenn aber ein Knecht Zwey Herrn hätte, so ist die Frage, welchem er am meisten folgen solle? Worauf zu antworten, daß, wo es möglich, er beyden sich gefällig erzeigen und parition leisten solle: Wo es aber nicht angehet, sollen sich die Herren darüber vergleichen, wessen Befehl er am ersten in Acht zu nehmen: Können sie sich aber nicht vereinigen, so soll er dem Vornehmern erstlich dienen: Wo aber die Herren in gleicher Dignität und Alter sind, kan er demjenigen erstlich dienen, von welchem er den grösten Nutzen zu hoffen hat. Wann er sich aber von einem wie dem andern gleiche Hoffnung zu machen, soll er das nöthige Geschäfft vorziehen; und wo auch dergleichen nicht vorhanden, so kan er demjenigen gratificiren, dem er am meisten geneigt ist, oder man kan die Entscheidung dem Looß überlassen.

Rebuff. ad Authent. habita C. ne fil. pro patr. Stamm. de Serv. perf. l. 2. C. 2. n. 8.

SECTIO V.

Von Mandatis oder Vollmachten.

Formula I.

General-Vollmacht.

Ich Friederich Joseph Rothbarth, Bürger und Handelsmann allhier, gebe hiermit in Krafft dieses vor mich, meine Erben und Erbnehmen in allen meinen sowohl allbereits Rechtshängenden, als auch noch ferner in Gerichten vorfallenden Sachen, Herrn Friedrich Ulpiano, Juris Practico und Advocato Ordinario allhier, General-Vollmacht und Gewalt, daß er vor allen und jeden hohen und niederichen Gerichten, so offt es nöthig ist, an statt meiner erscheinen, und daselbst Klägers, oder auch da ich Beklagter würde, Beklagtens Stelle vertretten, Documenta produciren, producta recognosciren, Juramenta de und referiren, auch accepriren, ad jurandum offeriren, bey entstehenden Concursen meine Forderung liquidiren, super prioritate verfahren, Arrest anlegen, removiren, prosequiren, oder nach Befinden relaxiren, Obsignation, Inventur, Taxation, Subhastation bitten, die Execution suchen, und in allen Actibus vollstrecken lassen, Geld empfangen, darüber quittiren, und solche Remedia prosequiren, justificiren, oder auch hinwieder renunciiren, Affter-Anwälde cum ulteriori sub-

substituendi facultate substituiren, Substitutos revociren, cautionem rati oder Schadloßhaltung bey Verpfändung meines Vermögens, so weit es nöthig, bestellen, denen Debitoribus sicher Geleite nach Befinden verwilligen, oder auch abschlagen, suppliciren, Commissiones bitten, Beweiß oder Bescheinigung führen, Zeugen produciren, oder auch die angegebene wieder fallen lassen, daferne sie mir mit Pflicht oder Dienst zugethan, dieselben solcher Pflicht oder Dienstes, so viel die streitige Sache betrifft, erlassen, Dilationes suchen, rechtlich verfahren, und jedesmal, ob es auch gleich ein Special-Mandatum erfordert, nach Gutbefinden, wie ich es selbsten thun oder verrichten könte oder möchte, cum libera substituendi facultate thun und verrichten, welches ich jedesmal vest und unverbrüchlich, ihn, auch die Substitutos allenthalben schadlos zu halten, bey Verpfändung meines Vermögens, Krafft dieses verspreche. Urkundlich habe ich diese General-Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnliches Pettschafft vorgedruckt. So geschehen N. den . .

(L. S.) Friederich Joseph Rothbarth.

Formula II.

Ich Johann Heinrich Rauppert, urkunde und bekenne mit diesem offenen Brief, daß für mich, meine Erben und Nachkommen, zu Vollführung der zwischen mir und Herrn Albrecht Friederich Kauffmann, bey allhiesig-Hoch-Fürstl. Regierung Rechtshängigen Erbschaffts-Sache jetzo zu meinem, und nach meinem Tod, meiner Erben und Nachkommen ohnzweiffentlichen Redner und Anwald, Herrn Caspar Jacob Javolenum, Advocatum und Procuratorem ordinarium, und falls derselbe etwa frühzeitig mit Tod abgienge, oder sonst seinen Stand verändern würde, gleichfals Herrn Friderich Cajum, ermeldter Hoch-Fürstl. Regierung ebenmäsigen Advocatum, als dessen substituirten Anwald, constituiret, bestellet und ernennet haben, also und dergestalt, daß ich zuförderst alles und jedes, was durch ihn und andere Anwälde in angeregter Sache meinetwegen gehalten worden, ratificiret, und daß darauf derselbe, wie auch dessen tödlichen Hintritt vorbemeldter Cajus, als in casum mortis substituirter Anwald in angezogener Sache activè und passivè bey meinem Leben und nach dem Tode, in meiner Erben und Nachkommen Namen erscheinen, Klage anbringen, libelliren, fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, litem contestiren, articuliren, interrogatoria darauf stellen, Juramentum Malitiæ, Calumniæ, tertiæ Dilationis, Appellationis in meiner und meiner Erben Stelle erstatten, allerley Beweiß führen, derowegen alle Nothdurfft verhandeln, dieselbe tuiren, wider den Gegenbeweiß excipiren, und respectivè repliciren, dupliciren, Sigilla & manus recognosciren, oder

dictiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, und Bey- und End-Urtheil beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider appellationem interponiren, solche introduciren, prosequiren, auch restitutionem in integrum (so vonnöthen) begehren, expensas, damna & Interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbige, auch was in der Haupt-Sache taxiret und erkennet, erheben und annehmen, dafür quittiren, in executionem activè procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen, auch passivè, da die Urtheil mir oder respectivè meinen Erben und Nachkommen zuwider erziengen, und darauf wider mich und meine Erben und Nachkommen in actionem procedirt würde, in meinem oder meiner Erben und Nachkommen Namen alle Nothdurft, bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen oder mehr Affter-Anwälde, so oft es ihm beliebet, substituiren, revociren, auch alles anders handeln, thun und lassen solten, könten oder möchten, und da mehr ernannter also constituirter Anwald und Substituirte eines weitern Gewalts als hierinnen begriffen, benöthiget, will ich in meinem oder meiner Erben und Nachkommen Namen, hiermit am allerkräftigsten und beständigsten, wie das vermög der Rechten und de stylo hiesiger Hoch-Fürstlichen Gerichten beschehen soll, kan oder mag, auch gegeben haben, und was also mehrbemeldter Anwald, oder nach seinem Tod der substituirte und dessen Affter-Anwälde in meinem und meiner Erben und Nachkommen Namen handeln, thun und lassen werden, das verspreche ich vor mich und meine Erben stät, vest und unverbrüchlich zu halten, auch sie beyde Anwälde und ihre substituirte Affter-Anwälde in meinem und meiner Erben und Nachkommen Namen aller Bürden und Rechten præsertim satisdationis, de judicio sisti & judicatum solvi zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bey nahmhafter Verpfändung meiner jetzigen, dann meiner Erben und Nachkommen nachlassender Haab und Güther, so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden. Zu dessen wahrer Urkund habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Petschafft wissentlich bekräftiget. So geschehen N. den ꝛc.

(L. S.) Johann Heinrich Rauppert.

Formula III.

Vollmacht, darinnen einer in allen Sachen, die er wider den andern hat, zum Anwald bestellet wird.

Ich Friederich Jacob Döpffer, urkunde und bekenne für mich und meine Erben, in Krafft dieses, daß ich zu Vollführung der bey Hoch-Fürstl. Regierung zu N. entgegen und wider Veit Ulrich Kappenmacher hievorigen, jetzigen und künftigen Streit-Sachen den Wohl-Edel-Vest- und Rechtsgelehrten

lehrten Herrn Friederich Bernhard Baumann, beeydigten Regierungs-Advocaten und Procuratoren, zu meinem, und nach meinem Tod, meiner Erben unzweiffentlichen Gevollmächtigten constituiret und ernennet, also und dergestalt, daß ich zuförderst alles und jedes, was durch ihn und andere substituirte Anwälde, oder sonsten in angeregten Sachen activè und passivè bey meinem Leben in meinem und nach meinem Tod, in meiner Erben Namen erscheine, alle Proceſs darwieder einbringe, fori declinatorias, und andere Exceptiones übergebe, licbellire und litem contestire, articulire respondire, Juramentum veritatis, malitæ, calumniæ, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse, auch einem jeden ziemlichen in Rechten zugelaſſenen, und mit Urthel und Recht aufgelegten Eyd, etiamsi litis decisorium sit, in meiner und respectivè meiner Erben Seelen erstatte, allerley Beweiß einbringe, derowegen alle Nothdurft verhandele, dieselbe vertheidige, wieder des Gegentheils Beweisung auch sonsten excipire, und respectivè replicire duplicire, triplicire, Sigilla und manum recognoscire oder diffitire, in contumaciam procedire, dieselbe purgire, zu Beyund End-Utheil beschliesse, die zu eröffnen bitte, anhöre, annehme, darwieder supplicire, appellire, auch restitutionem in integrum, so es vonnöthen, begehre, expensas, damna & interesse designire, zu taxiren bitte, und dieselbe, auch was in der Haupt-Sache taxirt erkant, erhebe und annehme, dafür quittire, act executionem activè procedire, biß zu endlicher Vollstreckung der Urtheil, auch passivé, da die Urtheil mir oder meiner Erben zuwieder erginge, und darauf wider mich oder Sie in executionem procediret würde, von meinet oder ihrentwegen alle Nothdurfft biß zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandele, einen oder mehr Neben- oder Affter-Anwälde, so oft ihme beliebt, con-und substituire, revocire, auch alles andere thue und lasse, was ich selbsten zugegen, und nach meinem Tod meine Erben jederzeit handeln, thun und lassen, könten oder möchten. Und da ermelder mein Anwald eines weitern Gewalts als hierinnen begriffen, bedürfftig wäre oder seyn würde, dieselbe will ich in meinem oder meiner Erben Nahmen ihm hiermit am allerkräfftigsten und beständigsten, wie das vermöge der Rechte, de stylo obbesagter Hochfürstl. Cantzeley beschehen soll, kan und mag auch gegeben haben, und was also ermeldter mein Anwald und seine Substituirte handeln, thun und lassen werden, das verspreche ich vor mich und meine Erben, stät, vest und unverbrüchlich zu halten, auch mehrgedachten meinen Anwald und seine Substituirte, aller Bürden der Rechte, præsertim satisdationis de Judicio sisti & judicatum solvi, zu entheben, und allerdings schadloß zu halten, bey kräfftigster verpfändung meiner Haab und Güter, so viel jederzeit hierzu vonnöthen seyn wird. Dessen allen zu wahrer Uhrkund habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft besiegelt. So geschehen N. den N.

(L.S.) Fridrich Jacob Döpffer.

Formula

Formula IV.

Vollmacht, wie solche am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath hergebracht und üblich sind.

Ich Wilhelm Henrich Förster thue kund und bekenne mit diesem offenen Brief, daß für mich und meine Erben, zu Vollführung meiner an dem Hochlöbl. Kayserl. Reichs Hof-Rath hievorigen, jetzigen und künfftigen Rechts-Sachen, gegen wen ich die habe und überkommen möchte, jetzo zu meinem, und nach meinem Tod, meiner Erben ohnzweiffentlichen Redner und Anwald, den Hoch-Edel, Gestreng- und Hochgelehrten Hn. Johann Gottfried Kirchheimer, bey hochgedachtem Reichs-Hof-Rath bestellten Agenten, und falls derselbe mit Tod abginge, oder seinen Stand verändern würde, gleichfalls den Hoch, Edlen, Gestreng- und Hochgelehrten Herrn Joachim Friederich Fechter, des mehr hochbesagten Reichs-Hof-Raths-Collegii ebenmäßigen Agenten, als dessen substituirten Anwald, constituiret bestellet und ernennet habe, also und dergestalt, daß ich zuförderst alles und jedes, was durch ihn und ander Anwälde in angeregter Sachen von meinetwegen gehandelt worden, ratificiret, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt vorbemeldter Herr Fechter als in casum mortis substituirter, in angezogenen Sachen activè und passivè bey meinem Leben in meinem und nach meinem Tod meiner Erben Namen erscheinen, allerley Proces aus- die wieder einbringen, fori declinatorias und anderer Exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, Juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse, quartæ dilationis ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen in Rechten zugelassenen und mit Urtheil auferlegten Eyd, etamsi litis decisorium fuerit, in meine und respectivè meiner Erben Seel erstatten, allerley Beweiß führen, derowegen alle Nothdurfft verhandeln, dieselbige tuiren, wider die Gegen-Beweiß excipiren, Sigilla und manus recognosciren, oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheil beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, darwieder auch restitutionem in integrum, so es vonnöthen, begehren, expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbige auch, was in der Haupt-Sache taxiret und erkannt, erheben, annehmen, dafür quittiren, in executionem activè procediren, bis zu endlicher Vollstreckung und Urtheil, auch passivè, da die Urthel

mir oder respectivè meinen Erben zuwieder ergingen, und darauf wider mich und meine Erben in executionem procediret würde, in meinem oder meiner Erben Namen alle Nothdurft, bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen oder mehr Affter-Anwälde, so oft es ihm beliebet, substituiren, revociren, auch alles andere thun und lassen solle, was ich, oder nach meinem Tod meine Erben selbst zugegen jederzeit handeln, thun und lassen solten, könnten oder möchten. Und da mehr-ernannter also constituirter Anwald und Substituirte eines mehrerern Gewalts, als hierinnen begriffen, benöthiget, denselben will ich in meinem oder meiner Erben Namen hiermit am kräftigsten und beständigsten, wie das vermöge der Rechte und de stylo höchst-berührten Kayserl. Reichs-Hof-Rath geschehen soll, kan oder mag, auch gegeben haben, und was also mehrbemeldter Anwald, und nach seinem Tod der substituirte und dessen Affter-Anwälde, in meinem und meiner Erben Namen, handeln, thun und lassen werden, das verspreche ich vor mich und meine Erben stät und unverbrüchlich zu halten, auch sie beyde Anwälde aller Bürden oder Rechten, præsertim satisdationis de Judicio sisti & judicatum solvi, zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bey nahmhafter Verpfändung meiner jetzigen und meiner Erben nachlassender Haab und Güther, so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden. Dessen zu mehrer Urkund habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit meinem anererbten Pettschaft corroboriret. So geschehen N den = =

(L. S.) Wilhelm Heinrich Förster.

Formula V.

Vollmacht von Seiten des Klägers ertheilet.

Ich Hans Georg Braun, Burger und Inwohner allhier, urkunde und bekenne für mich und meine Erben, in Krafft dieses: Demnach weyland Georg Michael Hermann und dessen Eheliebste Frau Dorothea, gebohrne Schneiderin, ein Testamentum reciprocum errichtet, und unter andern verordnet, daß nach ihrer beyder Absterben deren Haab und Güter, so viel noch übrig seyn möchte, auf die nächste Freunde fallen und gelangen sollen, welchen jedoch zuwider dessen hinterlassene Wittib anderweit disponiret, und darinnen die benennte Freundschafft gäntzlich übergangen, hingegen ihren andern Ehemann Heinrich Geiger, zum Universal-Erben eingesetzet, so, daß ich mich nunmehro genöthiget finde, deswegen Klage und Procels zu erheben. Weil ich aber anderer Geschäfte halber denselben in Person abzuwarten mich nicht im Stande befinde; Als habe den Hoch-Edel und Vesten Herrn Johann Ludwig Titium, J. U. L. und Advocatum ordinarium allhier, zu meinen Gevollmächtigten ad totam hanc causam constituiret und verordnet, constituire und verordne denselben auch hiemet, und gebe ihm Krafft dessen Vollmacht und Gewalt, cum omnibus

bus clauſulis ſolitis & conſuetis, inſonderheit cum libera facultate ſubſtituendi, revocandique in optima, qua fieri poteſt ac debet, forma, dergeſtalt und alſo, daß er in gehörigen Judicio, oder wo die Sache nachmals hingedeihen möchte, mit meiner Klag wider ſolche Diſpoſition gebührend einkommen, die angeſetzte Terminen zur Güte und Recht abwarten, in Entſtehung der Güte die Klag wiederholen, darauf Antwort und litis conteſtation fordern, Gewähr der Klage, auch auf bedürffenden Fall cautionem rati angeloben, auf des Gegentheils eingebrachte litis conteſtation und vermeyntliche opponirte Excepriones antworten, darüber verfahren, Beweiß führen, Juramenta deferiren, referiren, zum Urthel beſchlieſſen, daferne ſie widerig durch remedia ſuſpenſiva, deren vigorem hintertreiben, und in Summa alles und jedes thun und handeln ſolle, was des gantzen Proceſſus Nothdurfft, ſowohl als die jedesmahl ausgelaſſene Citationes erfordern, und in Perſon hätte verrichten ſollen oder können. Da auch gegen Verhoffen gedachter Herr Gevollmächtigter mehrere Gewalt, als hierinnen begriffen, vonnöthen haben ſolte, ſoll ihm ſelbige gleichfals hiermit larga manu mitgetheilet ſeyn. Alles ſub clauſula rati & grati, mit Verpfändung meiner Haab und Güther, ſo viel hierzu vonnöthen. Treulich und ſonder Gefährde. Zu Urkund deſſen habe ich dieſe Vollmacht eigenhändig unterſchrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettſchafft bekräfftiget. So geſchehen N. den ꝛc.

(L.S.) Hans Georg Braun.

Formula VI.

Vollmacht ex parte rei.

Ich Heinrich Geiger gebe hiermit vor mich, meine Erben und Erbnehmen, dem Hoch-Edlen Veſt und Rechtsgelehrten Herrn Gottfried Weißmann, Advocato ordinario, in der von Hans Georg Braun bey einem Löbl. Stadt-Gericht allhier, wider mich vermeintlich angebrachten Erbſchaffts-Klage, Vollmacht und Gewalt, daß er nicht allein auf den künftigen; ſondern auch auf alle andere Terminen, ſo in dieſer Sache angeſetzt werden möchten, meinetwegen erſcheinen, meine habende Exceptiones dilatorias opponiren, Gewähr der Klage begehren, auf den Fall es ihm auferleget werden ſolte, litem ſalvis exceptionibus conteſtiren, Beweiß und Gegen-Beweiß ſich reſerviren, denſelben verführen, producta eingeben, Documenta produciren, zum Urtheil beſchlieſſen, nach Gelegenheit contumaciren, appelliren, und in ſumma alles und jedes verrichten können oder mögen. Da er auch den Proceſs zu Zeiten nicht abwarten könte, ſoll er einen oder mehr Affter-Anwälde an ſeine ſtatt zu ordnen, dieſelbe zu revociren, oder einem andern aufzutragen, volle Macht und Gewalt haben. Hingegen gerede und verſpreche ich ſub hypotheca bonorum, ſo viel derer hierzu vonnö-

vonnöthen, ihn und seine Substitutos in allen schadloß, auch alles dasjenige, so er vor mich in dieser Sache thun und handeln wird, stät, vest und genehm zu halten: Wann er auch eines andern oder mehrern Gewalts, dann hierinnen begriffen, in specie benöthiget, soll ihme solcher jetzt alsdann, und dann als jetzt vollkömmlich gegeben seyn. Dessen zu wahrer Urkund habe ich diese Vollmacht mit meinem gewönlichen Pettschafft corroboriret, und mich anbey eigenhändig unterschrieben. So geschehen N. den 2c.

(L. S.) Heinrich Geiger.

Formula VII.

Noch eine Vollmachts-Formul im Nahmen des Klägers verfasset.

Ich Hartmann Greif zu N. vor mich, meine Erben und Erbnehmen hiermit urkunde und bekenne; Demnach bey der N. N. zu N. in meinen angelegenen Sachen ich einen Rechts-Verständigen Bedienten und Gevollmächtigten benöthiget bin, daß ich derentwegen den Wohl-Edlen, Vest- und Rechts-Gelehrten Herrn Heinrich Caspar Scheerer 2c. bittlich ersucht, mir bedient zu seyn, auch vollmacht von mir auf sich zu nehmen, und auf dessen willfährige Erklärung ihm hiermit und krafft dieses Vollmacht und Gewalt aufgetragen und gegeben haben will, daß er meinetwegen zu allen und jeden angesetzten Vorbescheiden und Terminen erscheinen, meine Nothurfft vorbringen, auch Gegentheils Einreden vernehmen, mündlich und schrifftlich handeln, excipiren, Gewähr fordern, und selbst nach Gelegenheit angeloben, Juramenta deferiren, referiren, acceptiren, litis contestation thun, und auf des Gegentheils beschehen gebührliches Verfahren dilation suchen, Urkunden recognosciren, und zu recognosciren bitten, Beweiß und Gegen-Beweiß führen, Probation- Exception - und andere zuläßige Disputation-Schrifften fertigen und übergeben, zu Urtheil schliessen, selbige zu eröffnen bitten, contumaciren, Unkosten liquidiren, um Execution anhalten, und da dergleichen Exception wider mich angeordnet würde, Rechtliche Executiones, so zuläßig, und paratam executionem hindern, darwieder gebrauchen, selbige prosequiren, und auch darinnen zum Beschluß und End-Urtheil verfahren; insonderheit in acht nehmen, daß in Summariis summariè, und in ordinariis nach Gelegenheit und Nothurfft procediret werde: und in Summa alles andere zu jederzeit thun, vornehmen und verrichten solten, was die Sache und der Process erfordert, und ich Persönlich zugegen selber verrichten könte, solte oder möchte. Wozu und sonsten, da er eines mehrern Gewalts, dann hierinnen begriffen, benöthiget seyn solte, ich ihm denselben hiermit alsdann, und dann als jetzt, cum Potestate substituendi

substitu-

substitutionem revocandi, aliisque solitis & utilibus clausulis gegeben, und was also meine Con- und Substituirte gethan, auch versprochen und behandelt haben, solches unverbrüchlich genehm, ratum & gratum, auch sie dißfalls schadloß zu halten, mich verpflichtet haben will, bey Verpfändung meiner Haab und Güter, so viel hierzu vonnöthen, getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft bekräfftiget. Geben zu N. den ꝛc.

(L. S.) Hartmann Greiff.

Formula VIII.

Vollmacht einem Procuratori in causa appellationis ertheilet.

Ich Johann Friederich Sutorius constituire vor mich und meine Erben in Krafft dieses den Wohl- Edel und Gestrengen Herrn Joh. Lorentz Graubinder, ꝛc. zu meinem Gevollmächtigten dergestalt, daß selbiger in Puncto eine von Caspar Jacobi prætendirten väterlichen Schuldforderung, und was dem anhängig, vor dem Hochlöbl. Appellations- Gerichte zu N. oder wohin die Sache ferner sich qualificiren möchte, in allen und jeden Terminen meinetwegen erscheinen, die von mir eingewandte Appellation fortsetzen, und eine Reformatoriam zu erhalten, Fleiß anwenden, zu dem End mit Gegentheil verfahren, Documenta benöthigten Falls recognosciren, Juramenta de- und referiren, acceptiren, und sich darzu, wie auch zu Vertretung des Gewissens mit Beweiß offeriren, Beweiß und Gegen-Beweiß führen, Dilationes, auch die dritte und vierdte suchen, Urtheil und Abschied anhören, (Läuterungen und Appellationes einwenden, prosequiren, justificiren, und selbigen nach Gelegenheit renunciiren) Unkosten einheben, quittiren und andere substituiren, Substituros revociren, und sonsten alles andere, was der Sachen Beschaffenheit erfordert, verrichten möge, welches ich alles vor genehm zu halten sub clausula indemnisationis & hypothecationis bonorum verspreche. Urkundlich meiner eigenen Hand Unterschrifft und vorgedrucktem Pettschafft. N. den ꝛc.

(L. S.) Johann Friederich Sutorius,

Formula IX.

Special-Vollmacht ad præstandum Juramentum Revisionis.

Wir Joachim Friederich und Ferdinand Heinrich Lohner, Gebrüder, urkunden und bekennen hiermit: Demnach in unserer contra Heinrich Caspar Meyern allhier geführten und von diesem per viam appellationis

lationis an die Hochfürstliche Regierung zu N. gebrachter Holtz-Streit-Sache am 20. hujus ein widriges, vim definitivæ mit sich führendes Decretum interlocutorium publiciret worden, worgegen wir das Remedium Revisionis an Hand zu nehmen uns bemüßiget befinden und entschlossen sind; Zu der Ein- und Ausführung aber die Abstattung des Juramenti Revisionis von uns erfordert worden, selbiges aber unserer Entlegenheit willen in Person abzuschwören nicht vermögen, daß wir dannenhero unserm in dieser Sache constituirtem Procuratori, Herrn Joseph Anton Neumeister, Special-Vollmacht ertheilet haben, immassen wir demselben hiermit und in Krafft dieses, in bester Form Rechtens, Special-Vollmacht ertheilen, besagtes Juramentum Revisionis nach Inhalt der Hochfürstl. N. Process-Ordnung in unserm Namen und in unser Seel dahin abzuschwören, daß wir gäntzlich glauben und dafür halten, durch obgedachte am 20. diß publicirte Urthel, wider Recht beschweret, und uns daher appellirens nöthig zu seyn, deswegen wir besser Recht zu erhalten verhoffen, daß wir auch solche Revision nicht aus Frevel noch zu Aufenthalt oder Verlängerung der Sachen gebrauchen wollen, ohne Gefährde, mit Versprechen, die des Procuratoris Eydes-Leistung für genehm, und gleich hätten wir selbige in Person gethan, zu halten, auch denselben dißfalls zu indemnisiren, bey Verpfändung unserer Haab und Güther. Dessen allem zu mehrer Urkund haben wir gegenwärtige Special-Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit unseren gewöhnlichen Pettschaften corroboriret. So geschehen N. den N.

(L.S.) Joachim Friederich Lohner.
(L.S.) Ferdinand Heinrich Lohner.

Formula X.

Vollmacht zu einer Schuld-Einforderung.

Nachdem ich Endes benannter Herrn Johann Friederich Lauffern, Handelsmann zu N. vermöge dessen sub dato 23. Febr. 1734. ausgestellten Obligation, 300. fl. Rheinisch, auf ein Jahr lang vorgeliehen, bis anhero aber weder durch freundliche Ermahnungen, noch Bedrohungen mit Gerichts-Zwang die Zahlung nicht erhalten können, meine Gelegenheit hingegen nicht zulassen will, demselben länger nachzusehen, vielweniger persönlich dahin zu reisen und solches einzufordern: Als will ich dem Hoch-Edlen, Vest und Rechts-Gelehrten Herrn Johann Friederich Javoleno, Not. Publ. Cæs. hiermit Vollmacht und Gewalt ertheilet und eingeräumet haben, obgedachte 300. Gulden samt 30. fl. rückständigen Zinsen, von erwehntem Lauffer nochmalen in der Güte zu fordern, solche einzunehmen, und ihn darüber zu quittiren, widrigen Falls aber, und wo die Güte bey ihm nichts verfangen wolte, ihn vor seiner ordentlichen Obrigkeit, dieserhalben zu belangen, Arrest und Kummer

auf

auf alle und jede Haab und Güther zu bitten und anzulegen, den Arrest, wann es ihm wiederum gut düncket, relaxiren zu lassen, Bescheid oder Urtheil anhören, die annehmen, oder daferne er sich gravirt befinden würde, davon zu appelliren, den Eyd für Gefährd, und einen jeden andern nothwendigen Eyd in meine Seele zu schwören, einen oder mehr Neben- oder Affter-Anwälde an seine Stelle zu setzen, auch den oder dieselbe nach Gelegenheit zu wiederrufen, und sonsten alles hierinnen von meinetwegen zu thun und zu lassen, was sich in Rechten behöret, die Nothdurfft erfordern, und selbsten zugegen thun und lassen würde, was auch er oder seine Substituirte in dieser Sache handeln und thun lassen werden; das gerede und verspreche ich bey meinen wahren Treuen, und bey Verpfändung meiner Haab und Güther, vor genehm, stet und vest zu halten und zu vollziehen, auch gedachten meinen Anwald und seine Affter-Anwälde dieserhalben allerdings Schad-loß zu halten, alles getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund dessen habe ich diese Vollmacht mit meinem Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnliches Pettschafft hierbey gedruckt. So geschehen N. den N.

(L. S.) Georg Jacob Meyer.

Formula XI.

Vollmacht zu Fortsetzung einer Handels-Compagnie.

Demnach weyland Herr Johann Christoph Freymann, mein seel. Ehemann, mit Herrn Caspar Schindler in Handels-Compagnie gewesen, und nach seinem nunmehro vor 4 Wochen erfolgtem seligen Ableiben, die Nothdurfft erfordern will, noch zur Zeit solche Handels-Compagnie, zu continuiren: Als gebe ich Endes Unterschriebene vor mich und in Vormundschafft meiner mit ihm erzeugten 3. Kinder, namentlich Catharina Barbara, Johann Melchior und Friederich Christoph, wie auch vor meiner Kinder Erben und Erbnehmen, mit Vollwort und Authorität meines Kriegischen Herrn Vormunds, hiermit und in Krafft dieses volle und freye Macht, gedachten Herrn Caspar Schmidt, die gepflogene Handlung zugleich auch in unserm Namen, seinem besten Wissen und Verstand nach, weiter fortzustellen, Waaren zu schaffen, ein- und zu verkauffen, Wechsel zu schliessen, die ausstehende Schulden durch Güte und Recht einzutreiben, darüber quittiren, auch nach Beschaffenheit der Umstände zu transigiren, und sich darüber zu vergleichen: Inmassen wir ihm Vollmacht geben, daß wider die säumigen Schuldner der Handlung, vor allen hohen und niedern Gerichten aller und jeder Orten, er an statt unser erscheine, Klage an- und fortstelle, rechtlich verfahre, Urtheile und Abschiede anhöre,

die widrigen läutere und appellire, auch die Läuterung und Appellation gebührend prosequire und justificire, briefliche Urkunden und Handels-Bücher zur recognition vorlege, und so ihm hingegen andere vorgeleget werden, dieselbe recognoscire; die Klagen oder Exceptiones dem Gegentheil ins Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust schiebe, auch, da ihm ein Eyd deferiret werden mögte, entweder zurückschiebe oder annehme, und sich dazu gebührend anbiete, auf Güter und Personen Arrest suche, verneure und fortsetze, mit denen Mitgläubigern der Priorität halber verfahre, Unkosten liquidire, solche sowohl als andere Gelder, oder was sonsten an Zahlungs statt gegeben wird, annehme, darüber quittire, cautionem rati aut aliam quamcunque, so nöthig, bey Verpfändung unsers Vermögens bestelle, bedürffenden Falls dilationes suche, Beweiß und Gegenbeweiß führe, Zeugen producire, auch, da sie der Handlung verpflichtet, derselben erlassen, die Hülffe suche, und in allen Actibus vollstrecken lasse, und in Summa, alle dasjenige thue und verrichte, was der Sachen Nothdurfft und übriger Gerichts-Proceß jedesmahl erfordern wird, alles cum clausula rati & grati, indemnitatis & oppignorationis bonorum, substituendi toties quoties, substitutiones revocandi, aliisque necessariis & consuetis; da auch mehrere Vollmacht als hierinen enthalten, sonderlich in denen Fällen, so sonsten ein Special-Mandat erfordern, vonnöthen seyn würde, soll solches gleichfalls hierunter ertheilet seyn. Dessen allen zu mehrer Urkund habe ich diese Vollmacht nebst meinem Herrn Curatore eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen N. den ꝛc.

(L. S.) Anna Margaretha Freymännin, gebohrne Weisin.
(L. S.) Johann Friederich Hildner, Curatorio nomine.

Anmerckungen.

§. 1.

Das Mandatum, Germanicè: Gewalt, Vollmacht ist ein solcher Handel oder Contract, da einer eine aufgetragene zuläßige Verrichtung umsonst auszurichten über sich nimmt. Doch ist pro remuneratione ein honorarium zu nehmen permittiret.

L. 6. pr. ff. Mandati.

und die Vollmacht wird entweder zu Verrichtung solcher Sachen ertheilet, die vor Gerichte abgehandelt werden oder auser Gericht abgethan werden sollen. Jene, so man bey Gerichten produciret, müssen mit mehrerer Vorsichtigkeit aufgesetzet werden, damit der Anwald hernach nicht wegen eines Mangels abgewiesen werde.

§. 2.

§. 2.

Es ist gesaget, daß man Vollmachten nur in zuläßigen Verrichtungen ertheilen könne, woraus dann folget, daß wann einer dem andern ein negotium turpe oder sonsten etwas Verbottenes auszuüben committiret, und der Mandatarius solches vollziehet, sowohl der Mandans als Mandatarius gleicher Straffe würdig sind, und kan der Mandatarius gegen den Mandantem keine Klage anstellen. Hätte aber der Mandatarius die fines Mandati überschritten, z. E. Es hätte einer dem andern befohlen Titium zu schlagen ꝛc. der Mandatarius aber hätte Titium verwundet oder gar getödtet, so könte man den ersten, wegen des Excessus nicht bestraffen, es wäre dann, daß die Verwundung oder der Todtschlag aus demjenigen erfolget, was ihm anbefohlen worden, z. E. Wann einer dem andern befiehlet, Titium zu stechen, oder auf ihn einen Schuß zu thun, ꝛc.

Carpz. Prax. Crim. qu. 4. n. 21.

§. 3.

In dem Recessu Imper. novissl. §. Damit auch zum vierdten, ꝛc. wird als ein nothwendig Stück erfordert, daß alle Vollmachten zugleich auf die Erben und Erbnehmen sollen gerichtet werden, welches auch in Sachsen nöthig ist.

Herold. in Process. Judic. D. Langit. cap. 15. §. 18.

Dann weil sonst eine Vollmacht durch den Todt desjenigen, der sie ausgestellet hat, expiriret, und hernach die Erben den Proceß erst absonderlich reassumiren müssen, so ist diese Clausul sehr nöthig, Krafft welcher es sodann keiner reassumtion mehr bedarff.

Blum. de Process. Camer. tit. 67. n. 71.

§. 4.

Hingegen ist die Clausula de rato: Daß der *Mandans* alles das, was sein Anwald in dieser Sache thun und verrichten würde, als wann er es selbst gethan, überall stet, vest, genehm, und als sein eigen achten wolle, an und für sich selbsten von keiner Nothwendigkeit, indem der Mandans ohnedem Krafft der ausgestellten Vollmacht, das, was in seinem Namen vorgenommen und verrichtet worden, zu ratihabiren verbunden ist.

L. 6. pr. ff. de condict. indeb. L. 87. ff. de solut. Bachov. ad Treutl. vol. 1. disp. 9. th. 8. lit. a. Berlich. P. 1. Dec. 80 n. 3. Rauchbar. part. 1. quæst. 2. n. 5. seqq. Schulz. part. 1. Process. Jud. cap. 11. n. 47.

Doch könnte diese Clausul wegen derjenigen Sachen, die in der Vollmacht nicht ausdrücklich enthalten sind, ihren Nutzen und Würckung haben, damit hernachmahls der Principal nicht vorschützen könnte, er hätte über dieses oder jenes dem Anwalt in specie keine Vollmacht gegeben.

Stryk. de Caut. Contr. Sect. 2. c. 11. §. 5.

Wie dann heut zu Tage in Praxi diese Clausul allerdings vor nöthig erachtet wird.

Ob text. L. 95. ff. de Procurat. Carpzov. tit. 5. art. 1. n. 77. Brunnem. Process. civil. cap. 1. n. 75.

§. 5.

Die Clausul: **Ich gebe meinem Anwald freye Macht und Gewalt, alles dasjenige bey dieser Sache zu verrichten, was ich selbst, wenn ich zugegen wäre, verrichten könnte oder wolte:** pfleget gemeiniglich denen Vollmachten inseriret zu werden, und hat nach geistlichen Rechten die Krafft und Würckung, daß der Mandatarius auch diejenigen Sachen, welche sonst eine Special-Vollmacht erfordern, verrichten kan.

C. 4. x. de Procurat.

Alleine in Ansehung der in der Vollmacht ausdrücklich gesetzten Sachen ist diese Clausul überflüßig, und in Ansehung derjenigen, deren nicht gedacht worden, und die sonst eine Special-Vollmacht erfordern, ist sie nicht sufficient, weil man allezeit zweiffeln kan, ob er es gleich hätte thun können.

§. 6.

Gestalten dann derjenige, welcher seinen Anwald in einer Sache hinlänglich bevollmächtigen will, etliche Sachen und casus, die eine special- und absonderliche Vollmacht erfordern, ausdrücklich vorher setzen und specificiren muß. Z. E. Daß er Macht haben soll, dem Gegner einen Eyd zu de- und referiren, selbigen abzuschwören, Brief und Siegel zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bitten, Zahlung anzunehmen, und dergleichen.

Carpzov. Proc. Tit. 5. Art. 2. Zanger. de Except. Part. 2 c. 8. n. 38.

Denn eine General-Vollmacht ist in denen Sachen, welche ausdrücklich darinnen benennet sind, so kräftig, als ein Mandatum speciale. Bisweilen wird auch über jetzt erwehnte Stücke noch die Clausul vom Principalen mit annectiret: **Solte auch mein Anwalt eines mehrern Gewalts benöthiget seyn, als hierinnen begriffen ist, so soll ihm solches alles dergestalt zu verrichten, Kraft dieses frey gelassen seyn, als wenn er darüber** in specie und cum libera **bevollmächtiget wäre.** Welche auch

Carpz. c. l. Art. 1. n. 83.

vor nützlich ansiehet.

§. 7.

Obschon die Clausula: **Bey Verpfändung meiner Haab und Güther,** welche denen Vollmachten mehrern Theils inseriret wird, ad substantiam Mandati eigentlich nichts contribuiret; so ist sie doch eines Theils vor den Mandatarium profitable, indem er desto ehender zu seinen aufgewandten Un-

Unkosten gelangen kan, auch Krafft derselben ein jus reale in bonis Mandantis erlanget, und also andern Glaubigern, die mit keiner hypothec versehen, vorgehet, andern Theils auch für den Gegentheil, weil er wegen dessen, was er mit dem Mandatario gehandelt, in des Principalen Güthern gleichfalls eine hypothec überkommet.

Brunnem. Processs. civil. cap. 1. n. 76. Carpz. Proc. tit. 5. art. 1. n. 81. seq.

§. 8.

Es wird insgemein davor gehalten, daß die Clausula de substituendo in denen Vollmachten allerdings nöthig sey, und pfleget gemeiniglich also concipiret zu werden: Ich gebe meinem Anwald freye Macht und Gewalt, benöthigten Falls ein oder mehr Neben- oder Affter-Anwälde zu bestellen, deren Verricht- und Handlung ich ebenermassen genehm zu halten verspreche. Etliche setzen es mit wenigen Worten also: Mit der Gewalt zu *con-* und *substituiren*. Denn ein Procurator in Ermangelung dieser Clausul, so lange er litem noch nicht contestiret hat, keinen andern an seine Stelle setzen, weil er erst post litem contestatam Herr von dem Process wird.

L. 8. § 3. ff. mandat. L. 22. & 23. Cod. eod. cap. 1. vers. licet de procurat. in 6to R. I. de an. 1507. tit. 35. §. 6.

Dahingegen demjenigen, der auffer Gericht etwas zu verrichten Commission bekommet, es frey stehet, seine Verrichtungen hinwiederum einem andern aufzutragen.

Mev. Part. 5. Decis. 177. num. 4.

§. 9.

Obwohlen nun ein Anwald, wann er die aufgetragene Sache nicht selbsten vollführen kan, statt seiner einen andern zu substituiren befugt ist, so ferne ihm die Gewalt einen Neben- oder After-Anwalden zu bestellen ertheilet worden, so kan er doch die einmahl beschehene Substitution nicht mehr revociren, indem ihm, semel facta substitutione, alle Gewalt etwas fernerweit zu vollführen, ist benommen worden.

Vid. cap. 3. de Procurat. in 6to.

Es wäre dann, daß man ihm anbey freye Macht und Gewalt die Substitution hinwiederum zu revociren ertheilet hätte, nach beschehener Revocation hingegen kan er weiter nicht mehr substituiren,

Arg. L. 31. §. 2. ff. de Procurat.

Wie dann auch nicht einmal derjenige Mandatarius, so von seinem Principal einen oder mehr zu *substituiren*, Vollmacht erlanget, öfters nicht dann einmahl einen oder mehr, aber nicht mehr nach und nach, oder zu unterschiedenen Zeiten, substituiren kan; weil dergleichen Clausula substituendi nur de substitutione simultanea, non successiva zu verstehen ist.

Hätte er hingegen Gewalt überkommen, *iterum atque iterum* ein oder mehrmahl, so offt es ihm beliebig, einen oder mehrere zu *substituiren* und

und hinwieder zu *revociren*, so kan er zwar zu verschiedenen Zeiten mehrere substituiren, und deren substitutiones hinwiederum revociren, nicht aber denen Substitutis hinwiederum dergleichen Potestät einräumen. Müste derohalben dem Procuratori mit ausdrücklichen Worten dergleichen Gewalt ertheilet, und die Clausula dergestalten concipiret werden: **Ich gebe auch meinem Gevollmächtigten** in specie **Macht und Gewalt**, *toties quoties*, **oder** *iterum atque iterum*, i. e. **ein oder mehrmahl, und so offt es ihm beliebig, einen oder mehrere zu** substituiren, **und deren** substitutiones **hinwieder zu** revociren, **ingleichen denen** Substitutis **hinwiederum dergleichen** Potestät, **ein- oder mehrmalen einen oder mehrere, nach Gefallen zu** substituiren, **und hinwiederum zu** revociren, **zu ertheilen.**

Confer. Berger. Dissert. de dominio litis, §. 37. Carpz. Proc. tit. 5. art. 5. n. 11.

§. 10.

Zu Vermeidung alles Disputirens, welches sonst wider die Vollmachten, als ob sie mangelhafft wären, pflegen opponiret zu werden, ist das beste Mittel, daß der Principal, in Beyseyn des Gegentheils vor öffentlichen Gerichte denunciire und aussage, er wolle den Titium hiemit zu seinem Anwalt gesetzet haben, mit Bitte, solches zu registriren. **Und weil Klägern diesen Proceß fortzusetzen, und allen gerichtlichen Terminen in Person beyzuwohnten, beschwerlich fallen dörffte, will er hiermit den gegenwärtigen** Titium **in dieser Sache zu seinem** Procurator, cum omnibus clausulis & promissione de rato, **bestellet haben, mit Bitte, solches dem** Protocollo **zu** inseriren. Denn wann dieses geschehen, so hat er in der gantzen Sache keiner weitern Vollmacht nöthig, sondern der Anwald kan alles, was zum Proceß gehöret, frey verrichten und verwalten.

Carpz. Proc. tit. 5. art. 1. n. 15. Stryk de Caut. Contr. Sect. 2. c. 11. §. 11.

§. 11.

Vermöge des L. 21. c. Mand. ist der Mandatarius verbunden, in der ihm anbefohlenen Sache, den allerbesten Fleiß und Sorge vorzukehren, insonderheit wann das Werck an und vor sich selbsten großen Fleiß erfordert, und wo er dessen enthoben seyn will, muß er sich deßweden eines andern vergleichen. Weil auch ein Mandat von dem Principal kan wiederruffen und gäntzlich aufgehoben werden,

L. 24. §. fin. ff h. t.

auch sonsten durch Absterbung desselben expiriret,

L. 15. C. h. t.

So könnte sich der Mandatarius ausdrücklich vorbehalten, daß dem Principal nicht frey stehen solte, das Mandat zu wiederruffen, noch daß es durch dessen Tod expiriren, sondern bis zu gäntzlicher Endigung bey ihm dem Mandatario und seinen Erben verbleiben, und continuiret werden solte.

Mantic. de tac. & ambig. convent, lib. 7. tit. 23. n. 22. seqq.

§. 12.

§. 12.

Was übrigens die Unkosten und die sich ereignende casus fortuitos betrifft, hat der Mandatarius sich dahin zu vergleichen: Daß ihme alles dasjenige/ was er occasione des aufgetragenen Negotii verzehren werde/ ingleichem auch/ wann ihm bey denen zu Expedirung dieses Mandati übernommenen Reisen einiges Periculum, auch in seinen eigenen Sachen zuwachsen solte, solches der Mandans zu ersezen verbunden seyn solle; dann hat er sich dißfalls nicht prospiciret, so wird von denen Reise-Unkosten vorhero dasjenige abgezogen, was er zu Haus nothwendig hätte verzehren müssen, und sodann erst das übrige hiervon ihm zu gut gethan. Und also verhält sichs auch mit denen dem Mandatario auf Reisen zugestossenen Unglücks-Fällen, dann diese muß der Mandatarius tanquam rei suæ Dominus allein tragen: Derowegen ist es nöthig, daß er sich wegen erlittenen Schadens und wegen der Unkosten, die ihm bey zugestossener Kranckheit darauf gehen möchten, die Ersetzung dererselben, per pactum ausdrücklich vorbehalte.

L. 26. §. 6. ff. h. t. Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 7. tit. 19. n. 13. Carpz. P. 2. C. 20. def. 14. Motz. de Contr. tit. de Mand. Rubr. de natur. mand. n. 25.

Was die Zehrungs-Unkosten concerniret, bin ich des Davorhaltens, daß man ihm nichts decourtiren könne, wann gleich dißfalls nichts bedungen worden. Dann daß er zu Haus auch essen und trincken muß, ist ganz richtig, er kan aber dabey auch arbeiten. Hingegen ist solches auf der Reise nicht practicable, und dahero billig, daß einem Advocaten, wann er in Parthey-Sachen reiset, sowohl seine völlige Zehrung bezahlet, als auch wegen der Versäumniß täglich etwas gewisses gegeben werde.

§. 13.

Hieher gehören auch die Consilia & Commendationes in gewisser Masse, u. hat sich derjenige, so einem andern einen Rath giebet, in Acht zu nehmen, daß er denselben nicht auf eine gewisse Person richte; Denn wann er, e. g. sagte, der andere möchte dem Titio Geld auf Zinß lehnen, so müßte er dafür stehen, wann der andere dem Titio das Geld gelehnet und Schaden davon gehabt hätte.

§. 6. *Inst. Mand.*

Wiewohl solches alsdann erst statt findet, wann der andere ausser diesem Rath oder Commendation dem Titio das Geld nicht vorgelehnet hätte.

Hillig. in Donell. lib. 13. Conf. 10. lit. I.

Hätte aber der Rathgeber die Clausul beygesezet: Daß er dafür nicht stehen oder gut sagen wolle/ so könte er auch, wann gleich der Creditor Schaden litte, deßwegen nicht belanget werden. Er hat sich auch in Acht zu nehmen, daß er keine Persuasiones oder solche Worte gebrauche, dadurch der andere könte beredet und zu der That bewogen werden. Dann wo er dieses zu Schulden kommen lässet,

so ist es eben so viel, als wann er dem andern darzu Vollmacht gegeben, und muß sofort dafür stehen.

L. 6. §. 5. ff. h. t. Franzk. ad ff. h. t. n. 58.

Kommet aber noch darzu, daß er durch List und Betrug den andern zum Vorschuß verleitet, so ist es desto schlimmer, u. er kan nicht nur zu Ersetzung des Schadens angehalten, sondern auch propter commissum dolum bestraffet werden.

Cap. 62. de R. I. in 6to. Menoch. de Arb. Jud. quæst. lib. 2. Cas. 351. n. 17.

Hingegen hat sich wiederum der, welchem der Rath gegeben worden, zu prospiciren und in Acht zu nehmen, daß er sich ausdrücklich bedinge, er wolle es auf sein Wort thun; dann wo der Rathgeber diese Bedingung zulässet, u. nicht darwider protestiret, so hat er sich dadurch für den Ausgang zu stehen zugleich verpflichtet.

Stryk. de Cant. Contr. Sect. 2. cap. 11. §. 18.

§. 14.

Letztlich sind noch zu betrachten die Commendationes, und entstehet zugleich die Frage: Ob die Recommendations-Schreiben verbindlich seyen? Et respondetur, quod non.

L. 12. §. 12. ff. Mand.

indem dieselbe nicht zur Vollmacht, sondern eines Abwesenden Recommendation an gute Freunde geschrieben werden, welche, wann sie ohne des Schreibenden Begehren dem Recommendato Geld vorgestrecket, deswegen an jenen keinen Regress suchen können.

L. ult. C. quodcum eo, qui in al. pot. Nicol. de Passer. de Script. privat. lib. 3. Tit. de Liter. Recommendat. n. 2. Mascard. de Probat. Vol. 2. Concl. 628. n. 1. seq.

Und ob auch gleich die Formul im Brief vorhanden wäre: **Ich bitte/ demselben alle verlangende Freundschaft zu erweisen, und ihm mit gutem Rath und That zu** assistiren/ so könte gleichwohl hieraus noch keine Vollmacht erzwungen werden, dem Recommendato Geld zu lehnen, weil hierzu eine Special-Vollmacht erfordert wird, welche General-Worte aber noch kein Mandatum speciale produciren. Anderst aber wäre es beschaffen, wann er zugleich in dem Brief gemeldet hätte, daß er ihm auf bedörffenden Fall mit Geld an Hand gehen möchte, und könte sodann bey des Recommendati nicht wieder effectuirender Restitution des Vorlehns der Regress an den, so ihme verschrieben, wieder genommen werden.

Arg. L. 24. ff. de Fidejuss. Mev. ad Jus Lub. lib. 3. tit. 10. art. un. num. 25. Ruland. de Commiss. P. 2. lib. 5. c. 14. n. 15.

Derohalben, wann einer aus eines Recommendation an fremden Orten Credit haben will, muß er bitten, daß dem Recommendations-Schreiben ausdrücklich einverleibet werde: **Er solle ihm auf sein Wort mit Geld an Handen gehen.**

L. 12. §. 13. ff. h. t. Finckelth. obs. 16. n. 6.

Ende des Dritten Theils.

Des

Des wohl instruirten

Amts- und Gerichts-ACTUARII,

Vierter Theil.

Darinnen

Nicht nur verschiedene, nach dem bey Aemtern und andern Gerichten recipirten Stylo eingerichtete Formularia:

Sondern auch, was die bey denen Formulis herbeygebrachte Clausuln und Cautelen, in jure & praxi für einen Effect und Würckung haben, und welchergestalten die Contrahenten, bey Abschliessung derer Contracten sich vorsichtig prospiciren sollen, zu finden und anzutreffen sind.

Alles aus bewährten Authoribus und Academischen Responsis zusammen getragen, und zu dienlichem Gebrauch vorgestellet.

Ehe-Pacta oder Heyraths-Brief.

I.

Formul einer Fürstlichen Ehe-Stifftung.

Wir Sigismundus Augustus, König ꝛc. ꝛc. versprechen vor Uns und Unsere Nachfolger des Königreichs Polen, Unserer Liebden Fräulein Schwester Sophiä, zwey und dreißig tausend Ungarische Gülden an Golde zum Ehe-Gelde, welche Wir Ihrem Durchläuchtigsten Bräutigam Herrn Heinrichen, Herzogen zu Wolfenbüttel, Unserm geliebten Herrn Schwa-

ger, innerhalb zwey Jahren dergestalt auszahlen lassen wollen, daß er nemlich 10000. den ersten Tag des Beylagers, und nach Verflieſſung eines Jahrs, nemlich den 20. May, drüber oder drunter wiederum 10000., die übrigen 12000. aber ein Jahr hernach wiederum auf den 20. Monats-Tag May haben soll. Weßhalb Uns höchstgedachter Herzog selbsten wegen der ersten und andern Auszahlung genugsame Quittung mit eigener Hand ausstellen, wegen der letztern aber und also des gantzen Ehe-Geldes soll er nach der unter uns deswegen beliebten Formul einen Schein und Quittung überschicken. Womit Unsere Königl. Fräulein Schwester Lbd. Sophia nebst Dero höchstgedachten Herrn Bräutigam und Gemahl gleich den andern Tag nach vollzogenem Beylager sich vor Unseren Räthen, die alsdann zugegen seyn werden, aller Vätterlichen, Mütterlichen und Brüderlichen Erbschaft und Succession an beweglich- und unbeweglichen Gütern ausdrücklich begeben soll, jedoch mit dieser Exception und Bedingung, daß daferne Wir Sigismundus Augustus König ohne Printzen und Kinder versterben solten, auf dem Fall jetzt höchstgedachter Unserer Fräulein Schwester Sophia Lbd. und Dero Kindern das Recht in den Mütterlichen Gütern, und zwar in den beweglich-eigenthümlich-zustehenden, ohne Unterschied (ausgenommen den Ehe-Geldern und Gegen-Vermächtniß Unserer Durchl. Königlichen Frau Mutter) sie mögen seyn an welchem Orte sie wollen, in den unbeweglichen aber nur die in Italien gelegen sind, zu succediren vorbehalten seyn soll. Auch soll diese Renunciation vermöge des unter uns getroffenen Vergleichs in Schrifften verfasset, mit beyderseits Verlobten Insiegel und eigenhändigen Unterschrifft bekräfftiget, auch von Ihro Durchl. Herzog Heinrich selbsten Unsern Räthen übergeben, und Uns übersandt werden. Zum Gegen-Vermächtniß hat höchstgedachter Herzog Heinrich seiner Durchl. Frau Gemahlin wiederum 32000. Ung. Gold-Gülden assigniret und zugeeignet, dergestalt, daß sie von der gantzen Summa des Ehe-Geldes und Gegenvermächtniß, nemlich der 64000. Gold-Gülden jährlich ohne einige Difficultät 4260. dergleichen Gold-Gulden oder an anderer gleichgeltenden und gewöhnlichen Müntze und also von jedweden 15. einen Gold-Gülden Zinß haben und erheben könne. Jedoch soll höchstgedachter Herzog jetzt bemeldte Summa des Ehe-Geldes und Gegenvermächtniß bey Lebzeiten genieſſen und gebrauchen, hingegen Sr. Durchl. Gemahlin und Dero ganzen Hofstaat die ganze Zeit über nöthigen, und seinem auch ihrem hohen Stande gemäß Unterhalt und Kleidung, auch den Pferden Futter, willig zukommen, und reichen lassen.

Vor allen Dingen aber will höchstgedachter Herzog Heinrich bald nach vollzogenem Beylager in seinem, seiner Erben und Nachfolger Namen obbemeldte Summa des Ehe-Geldes und Gegenvermächtniß zugleich mit denen, wie erst angeführet, verhoffenden Zinsen und Einkünften seiner Frau Gemahlin, in

den

den Schlöffern Jerxem, und Schoningen, auch in der unten angelegenen Stadt mit allen und jeden Pertinentien, Dörffern und Vorwercken, Häusern, Mühlen, Leuten, Zinsen darinnen, Einkünften, Schaafen, Viehe, Diensten, Aeckern, Kirchlehn, Wäldern, Teichen, Seen, Wässern, Jagden, Vogelfang, Fischereyen auch allen andern Nutzbarkeiten mit aller Befreyung, Obrigkeit und Gerichten, höher und niedriger, Macht zu befehlen, zu verbieten, Straffen, Geld-Bussen, und allen andern Sachen und Nutzbarkeiten, die bisher zu denen Gütern gehöret, und noch gehören, nichts überall davon ausgeschlossen, dergestalt, daß von den Einkünften und Pächten dieser Schlösser, und angelegenen Stadt, und zugehörigen Stücke jährlich von jeden fünfzehen des gantzen Ehe-Geldes und Gegenvermächtniß ein Gold-Gülden gewiß und ohne einige Beschwerung und Verminderung gehoben werden könne, wozu aber die Jagden, Vogelfang, Dienste der Unterthanen, Straffen, Geld-Bussen, Geschencke und alle andere ungewisse und zufällige Einkünfte, nicht gerechnet werden, nichts destoweniger aber zu dem Genießbrauch gedachter Güter gehören sollen, verschreiben, versichern und anweisen lassen. Solte aber etwa ein Theil gedachter Güther oder Einkünfte verpfändet, oder sonsten beschweret seyn, so soll Unsere Königl. Fräulein Schwester Sophia mit derer Einlösung verschonet, und Dero Durchlaucht Gemahl Herzog Heinrich, dessen Erben und Nachfolger, mit ihren eigenen Unkosten, und Schaden selbe einzulösen und zu befreyen schuldig seyn. Es bewilliget und verspricht auch höchstgedachter Hertzog Heinrich durch seine Gevollmächtigte, daß alle Amtleute, Verwalter, Anwalde, Einnehmer und Bediente, die anjetzo würcklich in Diensten, oder künftig möchten gesetzet werden, vorermeldter Schlösser und Stadt, auch aller dazu gehörigen Güter, versprechen und schwören sollen, daß sie nach Absterben höchstgedachter Durchlauchtigsten Frau Gemahlin den Besitz aller dieser Güther, selbst oder durch andere darzu verordnete, nach dem in der Ehestifftung getroffenen Vergleich, einzunehmen, und in Dero Gewalt zu bringen, befugt und berechtiget seyn soll. Ingleichen sollen alle und jede Unterthanen, weß Standes oder Condition die auch seyn möchten, itzt bemeldter Schlösser und Stadt und aller dazu gehörigen Güther, bald nach vollzogenem Beylager höchstgedachter Durchl. Frau Sophiä den Eyd der Treue und Unterthänigkeit abschwören, daß sie nach Absterben Sr. Durchl. Herrn Herzog Heinrichs, Ihr als rechter verleibdingten Frau allezeit unterthan, treu und gehorsam seyn, Sie für Schaden und Gefahr warnen, und nach Vermögen selbsten abwenden, Nutzen und Vortheil befördern sollen, nicht anders, als wenn es Sr. Durchl. Herrn Herzog Heinrichen als ihrem Erb-Herrn selbsten geschehe, alles nach Inhalt der unter Uns beliebten Formul.

Hiernechst soll auch Unsere Durchl. und Königl. Frau Schwester Sophia, wenn sie den Besitz vorhergedachter Güter erlanget, freye Macht und Gewalt haben, Priester zu vociren, und verledigte Geistlichen Pfründen in gedachten Gütern zu conferiren, bey derer Veräusserung und Vertauschung, Consens und Bewilligung, in so weit es höchstgedachter Sr. Durchl. Herrn Herzog Heinrich zugestanden, zugegeben und mitzutheilen. Was aber die Secular-Güter und Lehendienste von denselben, ingleichen Feldzüge und andere Beschwerungen betreffen, sollen dieselbe höchstgedachtem Herrn Herzog Heinrichen, dessen Erben und Nachfolgern frey und ungehindert vorbehalten seyn, so daß weder Unsere Königl. Fr. Schwester wegen ihrer eigenen Güter und Einkünfte frey, sicher und von allen Anforderungen verschonet bliebe. Ferner behält sich auch höchstgedachte Se. Durchlaucht vor sich, seine Erben und Nachfolger des Herzogthums Braunschweig zu Kriegs-Zeiten und andern Nothfällen, den freyen Eingang und Besatz in vorher gesetzte Schlösser, Stadt und andere dazu gehörige Vestungen voraus, jedoch also und dergestalt, daß die Soldaten auf höchstgedachten Herzogs Unkosten, ohne einige Beschwer und Schaden höchstgedachter Durchl. Frau Sophien erhalten werden sollen. Dafern aber aus dieser Apertur jetztgemeldter Vestung oder andern Kriegs-Expeditionen höchstgedachter Durchl. Frau Sophien in diesen ihren Gütern durch Brand oder andere Weise einiger Schaden und Beschwerung entstünde und geschehe, oder auch die Schlösser und Stadt, oder andere darzu gehörige Güter gar weggenommen, oder sonst auf andere Weise verringert und ruiniret würden, dergestalt, daß sie ihre Einkünfte und Zinsen, wie sie obangeführter massen ausdrücklich beschrieben, nicht völlig geniessen, oder bequeme Wohnung darinnen haben könte, so soll Höchstgedachte Se. Durchl. Herzog Heinrich seine Erben und Nachfolger, diesen erlittenen Schaden und Nachtheil mit andern dergleichen einträglichen Schlössern, Städten und Gütern, innerhalb 6. Monathen, nach gethaner Anforderung, ersetzen und gut machen. Gleichfalls ist abgeredet, daß höchstgedachte Seine Durchl. Herzog Heinrich zu Braunschweig, seine Erben und Nachfolger, Herzog zu Braunschweig, höchstgedachte Durchl. Frau Sophia in denen Gütern, die Deroselben anstatt des Ehe-Geldes und Gegen-Vermächtniß, wie auch der Morgen-Gaben, allbereit verschrieben und angewiesen werden sollen, Deroselben Befestigungen, Einkünften und Nutzungen zu allerzeit und zu allen Fall wider einen jedweden, als seine eigene Unterthanen und Ländereyen, auf eigene Unkosten und Schaden, handhaben und beschützen sollen. Hingegen soll höchstgedachte Frau Gemahlin Sophia zu keiner Zeit, die Ihr zugerechneten Schlösser und Stadt noch irgend eine Vestung, die Deroselben unter dem Namen des Ehe-Geldes oder Gegen-Vermächtniß zustehen und angehören, jemanden aufthun, oder in eines

mäch-

mächtigen Gewalt und Schutz übergeben, noch sonst einige Pacta und Verbündnisse dieser Vestungen und Güther wegen, ohne Vorwissen und Zulassen Ihres Durchl. Gemahls Herzogs Heinrichs, dessen Erben und Nachfolger mit jemanden eingehen und schliessen, absonderlich mit denenjenigen, über welche höchstgedachter Herzog, dessen Erben und Nachfolger keine Bottmäßigkeit haben, es wäre denn, daß Ihro Durchlaucht Frau Sophia von höchstgedachter Durchlaucht Herzog Heinrichs Erben und Nachfolger einiges Unrecht und Schimpf, welches doch nicht geschehen soll, leiden müßten, oder wenn dieses geschehen, so soll es deroselben frey stehen, sich und ihre zustehende Güther vor dergleichen Gewalt und Unrecht zu schützen, in Dero nahen Anverwandten, Bluts- und anderer Freunde, sie mögen seyn, wes Standes und Würden sie wollen, Schutz zu begeben. Alle Unterthanen, geistlich und weltliche, welche sich in Dero Gütern befinden und unterthänig seyn sollen, ihren Rechten, Privilegien, Freyheiten und andern eingeführten Gewohnheiten, worinnen Sie von höchstgedachter Ihro Durchl. Herzog Heinrich bisher erhalten worden, und noch beschüzet werden, ungekräncket und unverschmählert bleiben, dergestalt denn dieselben Güther, zu keinem Lehnen gegeben noch sonst beschweret werden sollen. Ingleichen sollen die Häuser an Dächern, Thüren und Pfosten unverletzt und in gutem Stande bleiben, neue Häuser aber aufzurichten, soll höchstgedachte Durchl. Frau Sophia nicht verbunden seyn. Ueberdieses versprechen Wir obgedachte Gevollmächtigte, daß der Durchl. Herzog Heinrich Sr. Durchl. Gemahlin Sophia den ersten Tag nach vollzogenem Beylager 10000. Ung. Gold-Gülden, als eine Morgen-Gabe verehren und anweisen will, daher dieselbe 666. gleiche Gold-Gülden, oder so viel derselben Werth betrift, an anderer Münze gewissen Zins und Einkommen jährlich erheben kan und soll, welche Summa nebst dem Zins und Einkommen höchstgedachter Herzog zu der angeführten Summa der 64000. Gülden Ehe-Geld und Gegen-Vermächtniß schlagen, und selbige gleichfalls in vorgedachten Schlössern und Stadt Jerxem und Schoningen, und zubehörigen Güthern, auch derselben gewissen und jährlichen Einkünften, die sich über 4266. Gülden an Einkünften erstrecken, verschreiben, und nach der aufgerichteten Ehe-Stifftung versichern und anweisen will: Und soll höchstgedachte Durchl. Gemahlin Sophia die ganze Zeit ihres Lebens, sie mag aus dieser Ehe Kinder erzeugen oder nicht, von dieser Morgen-Gabe, als von ihrem Proper-Gute frey zu disponiren, unter den Lebenden zu verschencken, oder auch auf den Todtes-Fall, an wen und auf was für Art und Weise sie will, entweder ganz, oder zum Theil im Testament und Codicill zu vermachen, Macht und Gewalt haben, auch was dieselbe jemanden also verehret, vermachet, oder auf andere Weise davon disponiret haben möchte, sollen und wollen höchgedachte Se. Durchl. Herzog

Heinrich

Heinrich seine Erben und Nachfolger genehm halten und præstiren, doch soll Ihnen ohne einzige Widerrede und Hinderung frey stehen, diese verschriebene Morgen-Gabe, wann und zu welcher Zeit sie wollen, mit 10000. Gold-Gülden wieder einzulösen. Daferne aber höchstgedachte Ihro Durchl. Frau Sophia, weder unter den Lebenden, noch auf den Todtes-Fall von dieser Morgen-Gabe, weder gänzlich noch zum Theil etwas zu disponiren hätte, so soll dieselbe auf Dero Kinder, oder wenn keine vorhanden, auf den Durchl. Herrn Sigismundum Augustum und dessen Nachfolger im Königreich Polen von Rechtswegen fallen, gestalt denn Deroselben und Dero männlichen Nachfolgern, im Fall dieses nicht geschehen solte, in obgedachten Gütern und derer Einkünfte eine Hypothec und Pfand wegen des Genusses oder Interesse constituiret seyn soll.

Dafern aber aus obgedachten Gütern so viel Einkünfte als 4266. Gold-Gülden wegen des Ehe-Geldes und Gegen-Vermächtniß, und 666. wegen der Morgen-Gabe, jährlich nicht gewiß erhoben werden könten, so will höchstgedachte Herrn Herzogs Heinrich Durchl. den Mangel der Zinsen von obgedachter Summa aus den bereitesten Salz-Einkünften zu Liebenthal erfüllen, und zu aller Zeit ohnfehlbar præstiren. Wenn auch diese Salz-Gefälle und obgedachte Güther zu Erfüllung dieser jährlichen Zinsen und Einkünfte nicht zureichen, oder durch einen Unglücks-Fall ohne Schuld Ihro Durchl. Frau Sophien verringert werden solten, so will und soll höchstgedachte Ihre Durchl. Herzog Heinrich, seine Erben und Nachfolger dasjenige, was daran fehlen möchte, in andern gewissen Güthern anweisen und versichern lassen, dergestalt, daß an Ihrer Durchl. Frau Gemahlin Sophiä Ehe-Gelde und Gegen-Vermächtniß, wie auch versprochenen Morgen-Gabe nichts abgehen, sondern zu allen Zeiten genugsame Versicherung dargegen gestellet seyn soll; zu welchem Ende auch dem Durchl. Könige Sigismundo Augusto freystehen soll, nach Belieben durch Dero Gevollmächtigte obgegachte Güther und deren Einkünfte und Nutzbarkeiten besichtigen zu lassen, und damit dieses desto füglicher geschehen möge, so will und soll höchstgedachte Ihre Durchl. Herr Herzog Heinrich ein gewisses und unzweifelhaftes Inventarium bald nach vollzogenem Beylager an Se. Königl. Majestät übersenden.

So ist auch ferner beliebet und beschlossen worden, daß dafern beyde Durchlauchtigste Ehegatten, oder einer aus Denenselben bey ihren Lebzeiten einige Schulden machen würden, solche von Ihro Durchl. Herrn Herzogs Heinrichs Erben ohne einigen Schaden und Beschwerung Sr. Durchl. Frau Gemahlin bezahlt werden sollen. So aber höchstgedachte Ihro Durchl. Frau Gemahlin Sophia selbsten so lange sie in völligem Besitz der Güther und Einkünfte sind, einige Schulden machen und nach sich verlassen solten, so sollen Dero Erben ohne einigen Beytrag und Beschwerung Ihro Durchl. Herrn

Herzog

Herzog Heinrichs Erben, dieselben richtig zahlen. Es will und soll auch jetzt höchstgedachte Ihro Durchl. Herr Herzog Heinrich Sr. Durchl. Frau Gemahlin, Mobilien und fahrende Haab, es mag anjetzo eingebracht oder hernach erworben werden, zu keiner Zeit veräussern, verringern oder verpfänden, es wäre denn, daß die höchste Nothwendigkeit solches erforderte, da denn mit Consens und Bewilligung höchstgedachter Frau Gemahlin dieses zugelassen seyn soll, jedoch mit der Bedingung, daß das Stück, welches veräussert werden soll, vorhero von glaubwürdigen und eydlich verpflichteten Personen geschätzet, und hernach entweder die Sache selbst oder der rechte Werth derselben höchstgedachter Ihro Durchl. Frau Gemahlin, oder nach Dero Absterben Dero rechten Erben und Successoren, wie unten soll gedacht werden, von Ihro Durchl. Herrn Herzog Heinrich, dessen Erben und Nachfolgern, wieder gegeben und ersetzet werden solle.

Weil wir auch alle dem Tod unterworffen sind, so ist verglichen und abgeredet, daß wenn Ihro Durchl. Herr Herzog Heinrich vor Sr. Durchl. Gemahlin Frau Sophien versterben, und unmündige Kinder nach sich lassen solten, denenselben, wie es recht und gewöhnlich ist, aus dem Haus Braunschweig Vormünder bestellet werden sollen; Und soll die Durchlauchtigste Frau Wittwe, Sophia, obgleich das Ehe-Geld noch nicht gäntzlich ausgezahlet worden wäre, die freye Macht haben, sich alsobald an verschriebene Güther zu halten, dieselben zu geniessen und zu gebrauchen, auch sich und Dero Familie ohne jemandes Verhinderung daraus zu erhalten; Jedoch mit dieser angehängten Bedingung, daß dafern das ganze Ehe-Geld innerhalb 2. Jahren, nicht ausgezahlet würde, so viel Einkünfte und Früchte, so lange zurück behalten werden sollen, als die annoch restirende Summa austragen möchte, bis das übrige auch gezahlet werde. Es soll auch höchstgedachter Durchl. Frau Wittwe frey stehen, auf diesen Fall allen Hausrath und Mobilien, deren sie sich und Dero Frauenzimmer, bey Lebzeiten Ihres Durchl. Gemahls bedienet und gebrauchet, mit sich zu nehmen, es mag aus Golde, Silber, Kleinodien, Gelde, Kleidern, Viehe und Pferden bestehen, in Summa, allen eingebrachten oder angeschafften, auch von Dero Durchl. Gemahl, oder jemanden anders geschenckten und verehrten, oder auf andere rechtliche Weise erworbenen, er mag sich so hoch belauffen und beschaffen seyn, als er immer wolle, ungehindert mit zu führen, denselben zu geniessen und zu gebrauchen, auch davon nach eigenem Gefallen unter den Lebenden, als auch auf den Todtesfall zu disponiren. Ingleichen sollen höchstgedachte Durchl. Frau Wittwe alle Heerde und Viehe, wie auch allen Hausrath, der zum Hause und Acker gehöret, Vorrath an Wein, Feld- und Garten-Früchten, Kräutern und alle andere Sachen, so zum Unterhalt der Menschen und alles Viehes gehören, und in obgedachten Schlös-

fern, Städten, Dörffern, Häusern und Güthern vorhanden und aufgeschüttet sind, oder so noch gegenwärtig aufgehoben werden möchten, und Ihro Durchl. Herzog Heinrich zugehöret, nach Inhalt eines hierüber aufgerichteten Inventarii verbleiben; wie denn in obgedachten Gütern zum wenigsten eines gantzen Jahres Früchte vorhanden seyn sollen, oder so etwas daran fehlen möchte, das sollen höchstgedachte Durchl. Herrn Herzog Heinrichs Erben, oder Dero Vormünder ohne Verzug ersetzen und vollmachen. Und also soll hiermit höchstgedachte Durchl. Frau Wittwe von ihren Kindern abgesondert seyn, jedoch soll Deroselben frey stehen, dafern einige Prinzen und Prinzeßinnen vorhanden wären, dieselbige bey sich, wiewohl mit der Kinder selbst eigenen Unkosten, zu behalten, und ihrem Fürstl. Stande gemäß zu erziehen.

Wann aber höchstgedachte Durchl. Frau Sophia nach Absterben ihres Durchl. Ehegemahles Herzog Heinrichs sich wiederum aufs neue zu vermählen, oder aus dem Herzogthum Braunschweig sich zu begeben, gesonnen seyn möchte, so soll Dieselbe nichts destoweniger, so lange sie lebet, den Genieß-Brauch obgedachter Güther haben und behalten, doch sollen auf beyde Fälle höchstgedachter Ihro Durchl. Herrn Herzog Heinrichs Erben und Nachfolger freye Macht und Gewalt haben, alle diese Güther insgesamt, nicht aber Stückweise einzulösen, dergestalt daß Sie zugleich die ganze Summa des Ehe-Geldes und Gegen-Vermächtniß an höstgedachte Durchl. Frau Wittwe auszahlen, und diese Einlösung soll alle Jahr, doch nur auf das Fest der Reinigung Mariä der Mutter GOttes, also und dergestalt frey seyn, daß solches höchstgedachter Durchl. Frau Wittwe vorher auf das Fest des H. Ertz-Engels Michael schrifftlich angekündet werde. Das ausgezahlte Ehe-Geld und Gegen-Vermächtniß aber soll nicht eher abgefolget werden, es seye denn, daß vorhero genugsame Caution deswegen gestellet worden, daß das Gegen-Vermächtniß nach der Durchl. Frau Wittwe Absterben, Ihro Durchl. Herrn Herzog Heinrich Kindern und Erben innerhalb 6. Monathen zu Wolffenbüttel, das Ehe-Geld aber, dafern die Durchl. Frau Wittwe Sophia keine Kinder verlassen möchte, Ihro Majestät Sigismundo Augusto und dero Nachfolgern, im Königreich Polen innerhalb 6. Monathen zu Posen wieder erstattet und ausgezahlet werden solle. Gleiche Bewandtniß soll es auch mit der Morgen-Gabe, dafern die Durchl. Frau Wittwe vor Ihrem Ende davon nichts disponiret, haben. Was die Güter anbetrifft, so sollen selbige ohne einige Hinderniß Ihro Durchl. Herrn Herzog Heinrichs rechten Erben, wieder abgetretten werden, dergestalt, daß alle Gewehr und Stücke, und was sonst zu Beschützung der Vestung gehöret, ingleichen aller Vorrath und Magazin, auf diese Weise und in der Zahl, wie sie der Durchl. Frau Wittwe nach Inhalt des obangeführten Inventarii übergeben worden, in gedachten Schlössern,

Stadt

Stadt und Gütern verbleiben sollen. So ist auch verglichen und abgeredet, daß die mit höchstgedachter Durchl. Herzog erzielte Kinder, nach dem Tode der Durchl. Frau Wittwen Sophien ihre Legitimam aus denen hinterlassenen Ehe-Geldern, Gegen-Vermächtnisse, Morgen-Gabe, Neben-Güthern und anderer Verlassenschaft, obgleich höchstgedachte Durchl. Frau Wittwe auch Kinder anderer Ehe verlassen hätte, richtig bekommen sollen.

Ingleichen ist abgeredet, und von Ihro Durchl. Herzog Heinrichen in einer absonderlichen Obligation aufrichtig versprochen worden, daß wann sie durch GOttes Segen, wie sie wünschen und hoffen, aus dieser Ehe einige Prinzen erzeugen möchten, der von Ihro Durchl. Frau Sophien gebohrne Prinz, oder dafern mehr erzielet würden, allezeit der älteste unter ihnen, nach Absterben des Herrn Vatters, in allen Fürstenthümern und Herrschaften, Ländern und Leuten unmittelbar succediren solle, ungeachtet, daß Ihro Durchl. Herr Herzog Heinrich allbereit aus der ersten Ehe Herzog Julium erzeuget, oder vielleicht noch inskünftige, aus der dritten Ehe einen Prinzen erzielen möchte, welches alles höchstgedachte Durchl. Herzog Heinrich annoch bey Lebzeiten, also constituiren, ordnen und zu Stande bringen soll und will. Dafern aber aus dieser Ehe keine Prinzen solten gebohren werden, so wird hiermit auch den andern, Ihro höchstgedachte Durchl. Herrn Herzog Heinrichs rechten Erben und Successoren vorbehalten, daß ihnen freystehen soll, nach dem Tode Ihro Durchl. Frau Sophien, diejenigen Güter, welche Deroselben an statt Ehe-Geldes, und Gegen-Vermächtnisses verschrieben sind, aus den Händen höchstgedachter Durchl. Frau Sophien Erben vor und um 32000. Ung. Goldgülden, welches Jahr sie wollen, auf einmal dergestalt einzulösen, daß 6. Monat vorher die Loßkündigung, und zwar die Einlösung zu keiner andern Zeit, als aufs Fest der Reinigung Mariä geschehe. Die Prinzeßinnen hingegen, dafern einige aus dieser Ehe solten erzielet werden, succediren zwar dem Durchl. Hrn. Vatter im Herzogthum nicht, jedoch sollen sie aus denen vätterlichen Gütern, Fürstlich ausgestattet werden.

Wenn aber diese Ehe ganz unfruchtbar, oder nach dem Tod ihres Herrn Gemahls keine Kinder mehr am Leben seyn solten, so soll dennoch der Besitz obgedachter Schlösser, Stadt und Güther, aller Einkünfte des Ehe-Geldes, Gegen-Vermächtnisses und Morgen-Gabe, wie vorhero angezeiget, der Durchl. Frau Wittwe, so lange sie lebet, und der freye Genieß-Brauch ohne jemandes Verhinderung verbleiben. So soll auch höchstgedachte Ihro Durchl. Frau Sophia den dritten Theil der Kleider und Kleinodien ihres Gemahls, nach dessen Absterben bekommen, nach dem Tode aber Ihrer Durchl. Frau Sophien soll das Gegen-Vermächtniß an Ihrer Durchl. Herrn Herzog Heinrichs rechte und nächste Erben wiederum zurücke fallen. Das Ehe-Geld,

die Neben-Güter, Mobilien und alle andere Sachen und Güter, welche Ihro Durchl. Frau Sophia rechtmäßig erworben, sollen ihren aus dieser Ehe erzeugten Kindern, dafern sie noch am Leben, so viel als in der Verlassenschaft vorhanden, und bey Dero Lebzeiten nicht veräussert worden, zufallen und verbleiben. Dafern aber Ihro Durchl. Frau Sophia nach ihrem Tode ganz keine Kinder hinterliesse, so sollen alle diese oberzehlte Stücke Ihro Majestät dem Könige Sigismundo Augusto, oder dessen Nachfolgern des Königreichs Polen zufallen, nach Posen geliefert, und deroselben Gevollmächtigten getreulich, nach dem Inhalt eines glaubwürdigen und gerechten Inventarii aufgezeichnet, und innerhalb Jahres-Frist nach Hochgedachter Durchl. Frau Sophien Tode zugleich mit der obangeführten Summa von Ihro Durchl. Hrn. Herzogs Heinrich rechten Erben und Successoren abgefolget werden. Dafern aber die Durchl. Frau Wittwe sich zum andernmal nicht vermählen, noch obgedachte Sachen, ausserhalb den Braunschweigischen Landen mit sich nehmen solte (denn auf den Fall sollen und wollen Ihro Majestät oder Dero Successores des Königreichs Polen, von Ihro Durchl. Herrn Herzogs Heinrichs Erben und Nachfolgern ausser dem Ehegelde und der Morgengabe, von dessen Restituirung, wie obgemeldet, genugsame Versicherung gethan werden soll, nichts fordern) so bleiben Ihro Majestät und Dero Successores wegen der Wiedererstattung, bey obgedachten Ihro Durchl. Herrn Herzog Heinrichs Erben und Nachfolgern.

Würden denn obgedachte Sachen, innerhalb beschriebener Zeit, von Ihro Durchl. Herrn Herzog Heinrichs Erben und Nachfolgern, nicht wieder gegeben und ausgezahlet, so soll Ihro Majestät und Dero Nachfolger, die deßwegen verhypothecirte Güter, mit allen Nutzungen und Früchten, an statt des Interesse ohne einiger höchstgedachter Ihrer Durchl. Herrn Herzog Heinrichs Erben und Nachfolger Verhinderung und Widersprechen, so lange zu behalten, freye Macht haben, bis, wie obgedacht, alles wieder gegeben und bezahlt worden. Würde aber höchstgedachte Ihro Durchl. Herzog Heinrich Dero Durchl. Gemahlin überleben, und aus dieser Ehe keine Kinder vorhanden, oder überblieben seyn, so soll der dritte Theil von Kleidern und allen andern Kleinodien Ihro Durchl. verbleiben. Die andern zwey Theile aber soll höchstgedachte Ihro Durchl. Herr Herzog Heinrich oder dessen Erben und Nachfolger innerhalb Jahres Frist, wie obgedacht, nach dem Tod Dero Durchl. Frau Gemahlin, an Ihro Majestät und Nachfolger des Königreichs Polen, nach Posen überbringen u. repræsentiren zu lassen, verbunden seyn. Das Ehegeld soll gleichfalls zu Posen innerhalb zweyen Jahren auf zweymal, und zwar die Helfte in dem ersten lauffenden Jahre, die andere Helfte in dem gleich darauf folgenden von dem Tode Ihrer Durchl. Frau Sophien anzurechnen,

wieder

wieder erstattet werden, und dafern dieses binnen vorgeschriebener Zeit nicht geschehen solte, so behalten sich Jhro Majestät und Dero Nachfolger des Königreichs Polen, auf den Fall, die verhypothecirten Güter mit allen Nutzungen und Interesse voraus. Im übrigen soll die wegen des Ehegeldes, Gegenvermächtnisses, Morgengabe und anderer aufgerichteter Schrifften, derer Ausantwortung ein gewisses verglichen, den andern Tag nach vollzogenem Beylager, sowohl Jhro Durchl. Herrn Herzog Heinrichen, als auch Sr. Durchl. Gemahlin oder Jhro Königl. Majestät Gevollmächtigten, welche den Durchl. Herrn Bräutigam oder dessen Durchl. Braut begleiten, übergeben werden. Solte auch, welches doch GOtt in Gnaden verhüten wolle, höchstgedachte Jhro Durchl. Herr Herzog Heinrich, oder Jhro Durchl. Frau Sophia, etwa durch einen Zufall, noch vor vollzogenem Beylager versterben, so sollen alle diese Pacta und getroffene Vergleiche cassiret, null und nichtig seyn.

Dieses alles und jedes, was bishero abgeredet und verglichen, auch in Schrifften verfasset ist, versprechen Wir Sigismundus Augustus König, als Vormund im Namen, Unserer Liebd. Fräul. Schwester Sophia, wie auch vor Uns selbst, auch beyderseits Erben und Successoren. Wir aber Joachimus Herzog, Stephanus Fabii und Lucas Bachscheith, im Namen höchstgedachter Jhro Durchl. Herrn Heinrichs Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, dessen Erben und Nachfolger, Kraft der von höchstgedachter Jhro Durchl. uns deswegen ertheilten Vollmacht und Gewalt, welche hiermit höchstgedachter Jhrer Königlichen Majestät übergeben wird, allezeit und immerwährend genehm, fest und unverbrüchlich, ganz treulich ohne einige Exception, List und Gefährde anzunehmen, und auf beyden Theilen ganz heilig zu halten, zu thun und zu vollbringen, begeben uns auch aller Geist- und Weltlichen Rechts-Wohlthaten, Dispensationen, Absolutionen, Freyheiten und Privilegien, bey Unsern Königl. und Herzoglichen Worte und Ehren, und bey Straffe hundert tausend Ungarischer Goldgülden, welche derjenige Theil, der nicht allem obbeschriebenen genau nachkommen will, dem andern Theil zu zahlen schuldig seyn soll.

Zu Urkund dieses alles haben Wir Sigismundus Augustus König, vor Uns und Unsere Liebd. Fräulein Schwester Sophia und Wir Joachim Herzog, Stephanus Fabii und Lucas Bachscheith, als Jhro Durchl. Herrn Herzogs Heinrichs Gevollmächtigte auf Befehl zwey gleichlautende Exemplar hierüber aufrichten lassen, und mit Unsern eigenen Händen unterschreiben, auch mit Unsern Königlichen und Herrn Heinrichs Herzoglichen Insiegel bekräfftiget, und einander übergeben und ausgeantwortet. Geschehen und gegeben zu Wilna am Tage des Heil. Apostels Andreä, im Jahr Christi 1555. unsers Reichs im 26sten.

II.

Formul eines Adelichen Heyraths-Briefes.

Im Namen der Heiligen Hochgelobten Dreyeinigkeit, GOttes des Vatters, des Sohnes und des Heil. Geistes, Amen.

Kund und zu Wissen seye hiermit, denen es zu wissen vonnöthen, daß dem höchsten Stiffter des Heil. Ehestandes zu Ehren, dann zu Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, und Vermehrung guter Freund- und Anverwandschaft unter Adelichen Häusern, mit Consens und Einwilligung beederseits Hochadelicher Eltern eine Christ-Adeliche Verlöbniß wohlbedächtig abgeredet und beschlossen worden, zwischen dem Reichs-Frey-Hochgebohrnen Herrn, Herrn N. N. von N. als Herrn Bräutigam an einem, dann der Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Fräulein, Fräulein N. N. des Reichs-Frey-Hochgebohrnen Herrn, Herrn N. von N. jüngern Fräulein Tochter, als Braut am andern Theil, dergestalt und also, daß beede Hochadeliche Personen dieses ihr Ehegelübde durch Priesterliche Einsegnung und Beylager confirmiren und bestätigen werden, folglich sie einander in unverwelcklicher ehelicher Liebe und Treue, bis sie der zeitliche Tod trennen möchte, einander beywohnen, und sich also verhalten sollen und wollen, wie es Christ-Adelichen Ehegatten wohl anstehet und gebühret. Und weilen nach hergebrachter Gewohnheit und heilsamer Disposition derer Rechte zu Erleichterung der Bürden des Ehe-Standes das Frauen-Zimmer ihren Ehe-Männern ein Standes-mäßiges Heyrath-Gut und Ausfertigung mitzubringen pflegen: Also hat auch der Fräulein Braut Herr Vatter zugesagt und versprochen, nebst einer über zwey tausend Thaler liquidirlich belauffenden Adelichen Ausfertigung, ihr noch zwey tausend Thaler, jeden zu 24. gute Groschen gerechnet, zu einem Heyrath-Guth aus denen Lehen binnen Jahr und Tagen nach beschrittenen Ehe-Bett, und vorhergegangenen gewöhnlichen Verzicht, auszuzahlen, und in ihres Ehe-Herrn Hände einzuliefern. Wogegen der Herr Bräutigam seiner Fräulein Braut am andern Hochzeit-Tag nach geschehenen ehelichen Beylager nicht nur 4000. Thlr. zur Morgengab verspricht, sondern er setzet ihr auch zur Gegenlage ebenfals zwey tausend Thaler, die er Kraft diß auf seinen Lehen-Gütern, die er mit Consens Hochfürstl. gnädiger Lehen-Herrschaft und seiner Agnaten verschrieben und dergestalt versichert haben will, daß nach seinem, GOtt gebe spaten zeitlichen Ableiben, seine

Frau

Frau Wittib von denen Herren Lehens-Folgern nicht nur die 4000. Thlr. Morgen-Gab unweigerlich zu erheben, sondern ihr auch frey stehen soll, das Heyrath-Guth aufzukundigen, welchenfalls auch das Gegen-Geld fället, oder beedes im Leben zu lassen ad dies vitæ, wo Sie nicht zur andern Ehe schreitet, verzinsen zu lassen, worzu auch des Hn. Bräutigams Agnaten oder Lehens-Besitzere, dem Herkommen nach, mit 5. per 100. zu verzinsen gehalten seyn, und sothane Zinsen vom Heyraths-Guth, und Gegen-Geld auf zwey Termine, ohne der Frau Wittib Kosten in ihre Gewahrsam verschaffen sollen.

Damit aber auch die Fräulein Braut, als in solchem Fall hinterbleibende Wittib ihr standmässiges Auskommen desto besser finden und haben möchte, so soll Sie zum Bewittums-Unterhalt und Leib-Geding aus seinen Gütern jährlich und jedes Jahr besonders erheben:

Drey Fuder Korn,
Sechs Fuder Gersten,
Drey Fuder Habern,
Ein Gemästes Rind, oder davor 12. Thlr. an Geld,
Ein Schwein, oder davor 6. Thlr.
Ein Centner Karpen-Fisch.
Ein viertels Centner Hecht.
Die Freye Wohnung, oder wo sie nicht im Lehen bleiben könte oder wolte, davor 20. Thlr. Haus-Zins.
Das benöthigte Brenn-Holtz, oder davor 20. Thlr.

Welches alles nach ihrem Tod, oder Veränderung des Wittib-Stuhls denen Lehens-Folgern und Erben wieder zurück fället und zu gute gehet.

Wo auch der liebe GOtt beyderseitigen Wunsch nach, mit seinem Ehesegen bey denen Verlobten einkehren und eigene Erben beschehren würde, so ist der Herr Vatter nach seiner Frau Eheliebsten erfolgenden Tod, denen Rechten nach, der Verpfleger seiner Kinder und Administrator ihres Mütterlichen Vermögens, davon er aber, wo er besonders zur andern Ehe schreitet, nichts veralieniren, sondern mit dem blossen usu fructu, bis ein oder anders Kind sein eigenes Haushalten anstellet, vergnüget seyn soll. Ueberlebte aber den Herrn Vatter die Frau Mutter, so bleibet ihr auch, mit Zuziehung eines qualificirten Mitr-Vormundes die Auferziehung der Kinder, und Administration der Güter, wo sie auf denselben bey den Kindern bleiben will, auser dem ist ihr das obenbeschriebene Wittum zu reichen.

Was über obiges Heyrath-Guth die Fräulein Braut ihrem Hertzliebsten künftig an Paraphernal-Vermögen zuwenden würde, ist derselbe jedesmal gnugsam zu versichern, und darüber benöthigten Consens auszuwürcken, mithin auch allezeit dahin zu sehen erböthig, damit dessen Substanz ihr ungekrän-

cket

cket und ohne Verlust verbleiben möge. Da auch nach dem Willen GOttes die Fräulein Braut ihres künftigen Ehegenossen Tod erleben würde, ist Sie ausser der Morgengab und Heyrath-Guth, wo Sie solches dem Lehen nicht incorporiren will, dem andern ihrem erweißlich eingebrachten, welches ihr vor allem zu restituiren, eine einige Erbin aller ihres Ehe-Herrns hinterlassenen Fahrnüß, wie solche Namen haben mag, es wären dann Kinder vorhanden, mit welchen Sie dann in Capita succediret. Mit seinen Schulden aber soll selbige nichts zu thun haben, sondern weil Herr Bräutigam unterschiedene neue Lehen erkaufft, seine Agnaten zu deren Entrichtung verbunden seyn.

Solte sich schließlichen ein mehrers als hierin enthalten, ereignen, soll solches nach gemeinen Rechten, besonders von der Noblesse recipirten Gewohnheiten und Löbl. Statuten decidiret und erörtert werden. Getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich sind diese Ehe-Pacta nicht nur von beeden Verlobten, sondern auch ihren hertzlich lieben Eltern und nächsten Anverwandten eigenhändig unterschrieben, und mit Dero augebohrnen Adelichen Pettschafften besiegelt, in duplo ausgefertiget worden. So geschehen N.

III.

Andere Formul einer Heyraths-Abrede unter Adelichen Personen.

Im Namen der Heil. Drey-Einigkeit, Amen.

Kund und zu wissen seye hiermit männiglich, daß anheut zu End gesetzten Dato aus sonderbarer Göttlicher Providenz und Schickung, zwischen dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Hrn. **Johann Friedrich** von N., dann der Hochwohlgebohrnen Fräulein, Fräulein **Charlotta Sophia** des weyl. Hochwohlgebohrnen Herrn **Georg Wilhelm** von N. Hochfürstl. N. gewesenen Raths und Ober-Amtmanns zu N. nachgelassenen Fräulein Tochter, mit Rath, Consens und Einwilligung beederseits vornehmen Anverwandschaft, eine Christliche, beständige Ehe-Beredung tractiret, bewilliget und beschlossen worden, dergestalt und also: Daß

Erstlich obbenannte beede Personen nochmalen per verba de præsenti versprechen, einander zur heiligen Ehe zu nehmen und zu haben, auch solche Christ-Adelichen Gebrauch nach durch Priesterliche Copulation und Einsegnung, so auf beederseitigen Kosten geschehen solle, confirmiren und bestättigen zu lassen, folgends gegeneinader in ehelicher Pflicht, beständiger Lieb und Treue

sich

sich also zu verhalten und erweisen, wie frommen Christ-Adelichen Ehegemahlen wohl anstehet und geziemet.

Zweytens, die Bürde des Ehestandes nun dem Herrn Bräutigam in etwas zu erleichtern, haben gedachte Fräulein Braut Ihme drey tausend Thlr. zum Heyrath-Gut versprochen und zugesagt, daß förderlichst nach gehaltener Hochzeit dieselbe dem Herrn Bräutigam entweder baar, so ferne anderst solche von denen Debitoribus mittler Zeit zu erlangen, oder andernfalls mit guten Briefen und Siegel, so ihr aus Vättlicher Verlassenschafft allbereits zu gekommen, bezahlt und richtig gemacht werden sollen. Dahingegen hat Hochgedachter Herr Bräutigam von N. sich

Drittens, Kraft dieses obligiret und verpflichtet, daß auf den Fall seines tödlichen Hintritts (welchen der Allerhöchste lang und gnädig verhüten wolle, seiner Eheverlobten solche drey tausend Thlr. Ehe-Geld, nebst 1500. Thlr. Gegen-Vermächtnüß, ihres Gefallens damit zu schalten und zu walten, dieselbe zu nutzen, niesen und zu gebrauchen, aus seinen Lehen-Güthern, so er Krafft unterpfändlich cum constituto possessorio verschreibet, baar bezahlet werden, oder daferne alsdann die Verschreibungen, womit Herr Bräutigam von N. wegen obiger drey tausend Thlr. Ehe-Gelder contentiret seyn würde, in dessen Verlassenschafft annoch vorhanden, so solle seine Ehe-Verlobte solche Verschreibungen hinwieder annehmen, und die übrigen 1500. von denen Lehen-Geldern baar empfangen.

Viertens, und über das solle auf des Herrn von N. GOtt gebe noch lange nicht erfolgenden Todes-Fall, dessen Frau Gemahlin mit guter Trauer-Kleidung, einem bedeckten Wagen mit Lacken, Polstern, Decken und vier guten Rossen, auch darzu behörigen Zeug wohl versehen und versorget werden.

Nebst deme solle

Fünftens, derselben auf den Fall ihres Herrn Gemahls erfolgenden seel. Hintritt, aus desselben Lehen-Güter, oder von dessen Lehen-Geldern die Zeit ihres unverrückten Wittibstandes jährlich zum Unterhalt und Wohnung 180. Thalr. baar und unverweigerlich; und zwar bald nach der Beerdigung anzufangen, und die folgende Jahr eben um selbige Zeit, von denen Erben oder nächsten Lehen-Folgern ausgezahlet und abgefolget werden, so bald sie aber wieder zur andern Ehe geschritten seyn wird, soll sie die Alimentations-Gelder und Wohnung der 180. Thlr. ferner zu fordern und zu nehmen nicht berechtiget seyn, sondern die Lehen mit solcher Beschwerde verschonet bleiben.

Gestalten auch

Sechstens, Sie Fräulein Braut von jetzo an und bis zu völliger Contrarirung obgesetzten allen, nicht allein ihres Herrn Gemahls jetzig und künftige Lehen-Geldern, als auch die Lehen- und Erb-Güter, zu einem rechten wah-

ren Unterpfand cum constituto possessorio hafften, sondern sie auch darinnen das jus retentionis haben und behalten solle. Wie dann auch der Herr von N. über diese Ehe-Stifftung, und seine darin geschehene Verpfändung den Lehenherrlichen Consens auf seine Unkosten auszuwürcken, und seiner Ehe-Verlobten, noch vor dem Hochzeitlichen Beylager einzuhändigen, versprochen und zugesaget hat.

Was sonsten und zum

Siebenden, die Fr[illegible]in Braut ausser den drey tausend Thlr. versprochenen Ehe-Geldes ihrem Herrn Gemahl an Geld, Gold, Silber, ausstehenden Schulden, an Schmuck, Kleidung, Kleinodien, Lein-Gewand, Kasten, Laden, Truhen und andern Paraphernal-Gütern, wie die auch Namen haben mögen, zubringen wird, oder auch in währender Ehe ererben, oder sonsten erlangen möchte, hat Herr von N. sich verbindlich dahin erkläret, daß er deren Administration und Verwaltung nicht führen, wie ingleichen auch mit denen Vätterlichen Schulden nichts zu thun haben wolle.

Es mag auch ferner und zum

Achten, Herr von N. zur Zeit seines seel Absterbens aus dieser Ehe eheliche Leibes-Erben verlassen oder nicht, so soll dannoch in alle Wege der hinterbleibenden Frauen Wittib die Option und freye Wahl gegönnet und gelassen werden, ob sie sich des Herrn von N. Erb- und Verlassenschafft cum onere & commodo annehmen oder sich deren gäntzlich enthalten, und eingebrachtes Ehe-Geld nebst dem verschriebenen Vermächtnüß der 1500. Thlr. der Wohnung und Alimentations-Gelder, und was ihr sonst hieroben verschrieben, sowohl das halbe Hochzeit-Geschenck und ander ihr zugebrachtes Guth an Geld, Gold, Silber, Kleinodien, Schmuck, Kleidung, Kasten, Laden, Betten, Bett-Gewand, Leinen-Geräth, und wie es sonsten genennet werden mag, nichts davon ausgeschlossen, sowohl die Morgen-Gab, als was sie sonsten ererbet und acquiriret, und in währender Ehe erlanget haben machte, hinwiederum an und zu sich nehmen, als ihr Eigenthum ihres Gefallens nutzen, niesen und gebrauchen wolle.

Solte auch zum

Neunten, mehrgedachte Fräulein Braut nach ihres Ehe-Herrn tödlichen Hintritt dessen Erb- und Verlassenschafft erwählen, und sich derselben als eine Erbin anmassen, und es wären aus ihrer beederseits Ehe erzeugte Kinder allein, oder auch nebst der Tochter erster Ehe Fräulein **Charlotta Amalia**, oder auch diese allein vorhanden, so soll alsdann und auf solch begebenden Fall alles dasjenige, so nach abgezogenen Schulden übrig verbleibet, unter der Mutter und denen Kindern vertheilet, und

Da auch

Zehendens, Herr Bräutigam in künftiger Zeit durch die Gnade und Seegen des Allerhöchsten an denen Orten, da das Sächsische Recht üblich, Güter erlangen und in Besitz bekommen würde, so sollen auf seinen Todes-Fall seiner Verlobten alle zur Gerada und Mußtheil nach Sachsen-Recht und desselben Orts Gewohnheit behörige Stücke zu kommen und abgefolgrt werden.

Daferne aber

Eilftens, die Fräulein Braut vor ihrem Herrn Gemahl (welches der Höchste ebenfalls noch lange Zeit in Gnaden verhüten wolle) mit Hinterlassung von ihnen beyderseits erzeugten eines oder mehr Kinder dieses Zeitliche gesegnen würde, so solle alsdann die Theilung der Verlassenschafft, wie die Namen haben mag, zwischen Herrn von N. und ihren beyderseits ehelich erzeugten Kindern vigore Constitutionis de dato geschehen, und davon der halbe Theil ihme Herrn von N. die andere Halbscheid aber denen Kindern eigenthümlich zufallen. Solten sich jedoch zur Zeit deren seligen Abscheidens keine von ihnen beyden ehelich erzeugte Kinder im Leben befinden, alsdenn sollen Herrn von N. die 3000. Thlr. Ehe-Geld eigenthümlich verbleiben, und darneben von deroselben übrigen Verlassenschafft und Paraphernal-Güthern von deren nächsten Befreunden und Erben nach ihrem Absterben binnen Jahr und Tagen, nebst der Helfte von denen Hochzeit-Præsenten entrichtet und eingelieffet werden.

Zwölftens, soll über obiges alles so wohl dem Herrn von N. als auch dessen Fräulein Braut unbenommen seyn, auf begebende Fälle durch ein Testament, Codicill, Donation mortis causa, oder andern letzten Willen einander besser zu bedencken, gestalten ihnen beyderseits dißfalls libera testandi & disponendi de suis bonis facultas verbleibet.

Woferne aber letztlichen und zum

Dreyzehenden, diese Ehe-Stifftung, auf ein oder des andern sich ereignenden Todes-Fall, als Pacta Dotalia, und eine Convention inter vivos facta vor kräfftig und gültig nicht agnosciret und gehalten werden solte; So ist doch des Herrn von N. und Dero verlobten Fräulein Braut eigentlicher Will und Meynung, daß obiges alles als ein letzter Will oder Codicill oder Schenckung auf den Todes-Fall, oder wie es sonsten nach Disposition der beschriebenen Rechte und üblichen Observanz am kräfftigsten seyn kan und mag, und also in der allerbesten Form, Art und Weiß, gültig, kräftig und beständig seyn und verbleiben solle.

Dessen allen zu mehrer Urkund und Bekräftigung, auch Steiff- und Vesthaltung aller vorgesetzten Puncten, ist diese Ehestifftung von mehr Hochgedachten Herrn von N. und Dero verlobten Fräulein Braut, nebst Dero hier-

zu besonders erbettenen Herrn Beystand, und Gezeugen unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen N. den ꝛc.

IV.

Formul eines gemeinen Heyraths-Briefes.

Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Amen!

KUnd und zu wissen, seye hiermit jedermänniglich, besonders aber denen es zu wissen gebühret, daß heut zu End gesetzten Dato durch Göttliche Direction, zwischen **Matthes Krüger**, Hochfürstl. Brandenburgischen zu hiesigem Casten-Amt gehörigen Unterthanen zu Schweindorff, Wittwer an einem, dann **Maria Margretha**, des Erbarn Michel Grossers Freyherrlichen N. Gerichts-Verwandten zu N. Eheleibl. noch ledigen Tochter erster Ehe, andern Theils, mit nächster Anverwandten und Beyständen Genehmhaltung, hernach beschriebener Heyraths-Contract, wohlbedächtlich aufgerichtet, abgeredt und beschlossen worden.

Nemlich und

Erstlich, wollen obbenannte beede Verlobte einander zur Heiligen Ehe nehmen, haben und behalten, in Freud und Leid beysammen wohnen, und sich Christlich, wie es frommen Eheleuten eignet und wohl anstehet, mit einander begehen, auch ihr getroffenes Ehe-Verlöbniß hiernächstens durch Priesterliche Hand in der Pfarr-Kirchen zu Pfaffenhofen, Christlöblichen Gebrauch nach, confirmiren und bestättigen lassen. Was aber deren einander Zu- und Einbringen des zeitlichen Vermögens betrifft, so hat

Zweytens der Braut Vatter, obbemeldter Matthes Krüger versprochen und zugesaget, seiner verlobten Tochter zu einem wahren Heyraths-Guth mit zu geben **vierhundert Gulden** Rthlr. werth an baarem Gejd, nebst einem ihrem Stand gemässen Ehren-Kleid und Ausfertigung, und zwar dergestalten, daß er die gedachte Summa der 400. fl. Rthlr. auf nächstkommenden Aller-Heiligen diß Jahr dem Bräutigam, in einer unzertrenneten Summa baar auszahlen und zu Handen liefern solle und wolle, worgegen

Drittens obgedachter Matthes Krüger seiner Braut zu einem Gegen-Satz, weilen er dato keine Kinder hat, sein gantzes Vermögen, so wohl liegend als fahrend an- und zugeheyrathet, und davon

Vierdtens, weiter nichts als die von Conrad Ochsen zu bemeldten Schweindorf durch den Sieg Rechtens erhaltene vier Morgen Feld am Kühe-

Graben

Graben gelegene Gräfliche N. Lehen-Aecker, dann 2. Tagewerck in der Langweil liegende, dem Hochf. Hauß N. und zwar zu Dero Amt N. gehörige Lehenbare Wiesen zu seiner freyen Disposition vorbehalt, dergestalten, daß wann binnen Jahr und Tagen à dato des beschrittenen Ehebetts anzurechnen, auf sein des Mariti Seiten, nach dem Rathschluß GOttes der Todesfall am ersten, ohne mit seiner Braut, als künfftigen Ehe-Weib erzeugten Leibs-Erben sich ereignete, alsdann diese sich hier vorbehaltene Lehen-Stücke, nach sein Krügers Willkühr an dessen Brüder oder Befreundte, das übrige aber auf solche seine künfftige Frau zurück fallen solle. Solte aber

Künfftens / auf der Braut Seiten der Todesfall binnen Jahr und Tagen (welches GOtt in Gnaden abwenden wolle) am ersten erscheinen, mithin selbe vor ihrem Bräutigam ohne Leibes-Erben Todes verfahren, so ist ebenfalls expresse ausgemachet und reserviret worden, daß solchemnach dem Matthes Krügern, als ihrem künfftigen Ehemann, das völlige zugebrachte Vermögen, ausser 125. fl. welche er an der Braut entweder noch lebende Eltern oder Geschwistrigte und Freunde zurück zu geben hat, in Händen verbleiben solle, wann aber

Sechstens eheliche Leibes-Erben vorhanden, und eines von denen beeden Verlobten, nach GOttes Willen, über kurtz oder lang, die Schuld der Natur bezahlen müste, so cessiren alsdann obige Conditiones von sich selbst, dahingegen

Siebendens, wann nach Jahr und Tagen, am ersten die Verlobte ohne Leibes-Erben die Schuld der Natur bezahlen würde, der hinterlassene Wittiber der vollkommene Erb von allen ihrem Eingebrachten seyn und bleiben solle, wie dann zu solchem Ende der Braut Eltern ihrem habenden Erb-Recht nach dessen genugsamer Certioration denen Landes-Statutis gemäß an Eydes statt stipulata manu vor Amt expresse renunciret, und sich dessen begeben haben. Was nun schließlichen hierinnen nicht genugsam exprimiret, und ausgemacher wäre, das solle nach der Hochfürstl. Lands- und Amts-Ordnung decidirt, und unterschieden werden. Bey diesem Heyraths Contract sind als Beystände, nebst den beeden Verlobten N. N.

Auf des Bräutigams Seiten ingleichen N. N.

Alles getreulich sonder Arge-List und Gefährde. Dessen zu mehrerer Urkund ꝛc. ꝛc.

Anmerckung.

DJe vorstehende Formularia von Ehe-Pactis geben Gelegenheit, die intricatam materiam Connubiorum und die dahin einschlagende Fälle einiger massen zu erläutern, und so viel die wenige Blätter zulassen, nach Möglich-

keit deutlich auszuführen, und kommen wir der recipirten Ordnung nach, erstlich auf die Sponsalia.

§. 1.

Sponsalia oder Ehe-Verlöbnüsse, welche honestatis causa denen Hochzeiten mehrentheils pflegen vorher zu gehen, sind mentio & repromissio futurarum nuptiarum.

L. 1. ff. de Sponsal.

Das ist: die eheliche Anwerbung, und darauf erfolgendes Jawort oder Zusage künfftiger Ehe. Das Wort Sponsalia aber hat seinen originem von Spondeo, Versprechen, weil beede Theile einander zu ehelichen zusagen und versprechen.

L. 2. ff. h. t.

Die Anwerbung alleine obligiret nicht, sondern es muß auch die gegenseitige Versprechung, Zusage und Ja-Wort erfolgen. Dahero wenn ich einen Botten an ein Frauenzimmer oder deren Eltern abschicke, und um die Tochter werben lasse, man verzögert mir aber die Antwort und Gegen-Versprechung, so kan ich von dieser gar wohl abstehen, und eine andere nehmen.

Carpzov. L. 2. def. 18. in f.
Addatur Stryk in U. M. h. t. §. ibi.

Und hat ihm der Mevius zu imputiren, daß er nicht sofort seinen Consensum ertheilet, und also durch seine repromission das vinculum obligationis sponsalitiæ befestiget. Es sind auch dieses vor keine Sponsalia zu halten, wann ich zu einem Tertio sage: Ich wolle diese oder jene Person heyrathen.

Schœpfer ad ff. h. t. n. 1.

§. 2.

Die Sponsalia nun werden nach dem Jure Canonico eingetheilet, in sponsalia de præsenti & de futuro, in gegenwärtige und zukünfftige. Der Unterscheid solle in denen Worten bestehen: **Ich nehme dich zum Weib**, und: **ich will dich zum Weibe nehmen.** Jene werden pro Sponsalibus de præsenti, diese aber pro Sponsalibus de futuro gehalten. Allein Lutherus sagt in seinem Libello von Ehe-Sachen. Es seye einerley, ob Hanß zu Gräthen spreche: **Ich nehme dich**, oder: **Ich will dich nehmen.** Dann wann nur der Consens, daß man sich mit einer Weibs-Person wolle copuliren lassen, vorhanden, und declariret ist, so werden solche Versprechungen billig pro Sponsalibus de præsenti gehalten; wann gleich die Priesterliche Copulation noch auf einige Zeit ausgestellet wird. Ein anders aber wäre es, wenn ich sagte: **Ich will mich künfftig mit dir verloben.** Solcher Gestalt hab ich dem Frauenzimmer zum künfftigen Ehe-Verspruch nur einige Hoffnung gemacht,

dadurch aber wird weder ich noch das Frauenzimmer verbunden, sondern es kan jedes nach Gefallen davon abstehen, und sich anderwärts verheyrathen.

Schœpfer c. l. n. 3.

Und dieses wären also Sponsalia de futuro. Kurtz zu sagen, Sponsalia de præsenti sind die Hoffnung künfftiger Ehe, und Sponsalia de futuro die Hoffnung zukünfftig ehelicher Versprechung.

Dn. Beck. in not. ad Struv. Jurispr. aph. 1.

§. 3.

Die Sponsalia sind entweder publica, offentliche, oder Clandestina, heimliche. Publica sind, welche mit Einwilligung der Eltern und in Gegenwart zweyer Zeugen vorgegangen.

Arg. L. 12. *ff. de Test.*

Es sind auch diejenige pro publicis zu halten, wenn nur die Eltern, und weiters keine Zeugen dabey gewesen,

arg. c. 3. *X. qui matr. accus.*

falls man nur die würcklich vorgegangene Versprechung hinlänglich probiren kan. Welcher Gestalten aber die Sponsalia zu erweisen, wird weiter unten genüglich ausgeführet werden. Clandestina sind, so ohne Zuziehung derer Zeugen, und ohne der Eltern Consens celebriret worden, und sind in denen Rechten allerdings verbotten und pro nullis zu halten. Ja wann man gleich einige Zeugen darzu adhibiret, die Eltern aber haben ihre Einwilligung nicht gegeben, sind solche nichts destoweniger vor null und nichtig zu achten, wann sie auch gleich per Juramentum bestättiget worden.

Carpzov. L. 2. *dec.* 58.

Allermassen dem Juament keine Krafft und Würckung zuzuschreiben ist, wenn solches wider die allgemeine Gesetze und gute Sitten præstiret worden. Und weilen nun dergleichen Eyd die Jura parentum evertiren, und zernichten will; So ist solches allerdings vor ungültig zu erkennen, und auch in verschiedenen Landes-Constitutionen als unbündig verworffen.

Conf. Avemann. Gamolog. L. 1. *tit. X. pos.* 8.

Doch soll derjenige, so dergleichen Eyd abgeleget, billig bemühet seyn, und ist auch in animæ foro darzu verbunden, daß er der Eltern Consens und Einwilligung erlangen möge, wenn zumahl aus Leichtsinnigkeit die versprochene Treue und Beständigkeit mit grossen Flüchen und execrationibus bestättiget worden. Dann wenn sich einer der sui Juris oder sein eigener Herr ist, und nicht mehr unter vätterlicher Gewalt stehet, auf solche Art Jurato verbindet, und nachgehends die versprochene Treue vorsetzlich rumpiret, kan er nicht unbillig mit grosser Straffe beleget werden.

Ein entsetzliches Exempel referiret Godelmann de Magio L. I. c. 1. n 8.

von

von einem Weibsbild in Sachsen, welche gegen ihren Sponsum folgende vermessene Worte gebraucht: **Wann ich einen andern als dich heyrathe/ so solle mich der** Satan **an selbigem Hochzeit-Tag holen oder wegführen.** Welches, weil sie ihr Versprechen nicht gehalten, sondern einen andern genommen, auch würcklich an dem Hochzeit-Tage erfolget seyn solle.

vid. Dressel. in Comment. ad Schæpfer.

Synopf. jur. priv. Tit. de sponf. n. 49.

Und was von der Ungültigkeit des Juramenti erinnert worden, hat auch statt bey Ausstellung schrifftlicher Versicherung, denn es mögen sich die Personen ohne der Eltern Einwilligung mit ihrem Blut unterschieben haben oder nicht, so sind es gleichwohl Sponsalia clandestina und vinculiren weiter nicht, sondern es entstehet daraus nur die Muthmassung, daß man bey der Verschreibung eine mehrere deliberation und Uberlegung gebraucht, und ist in effectu kein Unterscheid, ob der Sponsus die Treue mit Dinten oder Blut declariret.

Stryk. de Concurfu Sponfal. c. 1. *n. ult.*

Wann aber zu dem heimlichen Verlöbnuß noch die fleischliche Vermischung kommet, wollen einige solche gleichsam pro publicis halten, und statuiren, daß sie sofort mit einander copuliret werden sollen, obschon die Eltern des viciatoris darein nicht consentiren: und zwar nicht, als wann die heimliche durch den Beyschlaf bestättigte Verlöbnüsse, vor erlaubt und zuläßig zu achten wären, sondern damit der Vitiatæ oder geschwächten Weibs-Person dadurch succurriret werde, weil man præsumiret, daß sie sich auf das eheliche Versprechen zum Beyschlaf habe verleiten lassen.

Dreffel. c. 1. *n.* 26.

Andere aber dissentiren und behaupten, daß wann die Stuprata gewust, daß des Stupratoris Eltern noch am Leben, so hätte sie auch wissen sollen, daß ohne deren Consens der Sohn sich nicht bündig in ein eheliches Versprechen einlassen können, und wollen dahero ihr die Ehelichung schlechterdings absprechen, quia favore indigna quæ, dum leges invocat, contra eas committit.

L. 37. *ff. de Minor.*

Und würde auf solche Art, wann der Sohn, durch den Beyschlaf aus heimlichen Versprechen offentliche Sponsalia bewürcken könte, den vätterlichen Consens stets eludiren, und wann der Vatter in diese oder jene Heyrath nicht consentiren wolte, seine Amasiam sofort beschlafen, und dadurch per viam illicitam seinem Willen und Verlangen, zum äussersten Tort der Eltern, ein Genügen thun.

Es wird aber hierbey wohl zu consideriren seyn, ob die Viriata mit dem Stupratore einerley Standes und Vermögens sey, ob sie ihme selbst nachgegangen, ihne zum Beyschlaff instigiret, oder durch Schmeicheleyen in ihr Netz

gezogen, und sofort sich dadurch in einen höhern Stand und Vermögen zu schwingen getrachtet? welchen letztern-falls die Geschwächte auf die Ehelichung so schlechterdings nicht dringen kan, sondern hat sich selbst zu imputiren, daß sie die Schantz versehen, und das unbändige Fleisch und Blut nicht besser im Zaum gehalten. Doch muß legaliter bewiesen werden, daß das Weibsbild Ursache und Gelegenheit zur fleischlichen Vermischung gegeben habe, dann sonst wird immer præsumiret und davor gehalten, die Manns-Person habe das Frauenzimmer verführet.

vid. Brunnemann. J. E. L. 2. c. 18. §. 26.

Aus denen angeführten rationibus aber erhellet, daß wann die Eltern der geschwächten Weibs-Person nicht zugeben wollen, daß der Vitiator die Geschwächte heyrathen solle, die Sponsalia clandestina auch in hoc casu keinen Effect haben, z. E. wann ein Kerl von geringen Stand und Herkommen eines vornehmen Mannes Tochter zum Ehe-Verspruch, und sonach auch zum Beyschlaf verleitet hätte, sind die Eltern keineswegs gehalten, ihre Tochter selbigem zur Ehe zu geben.

Struv. in Jurisprud. L. I. Tit. 6. §. 4.

Wo aber gleichwol die Stuprata verlangen und darauf beharren würde, sie mit dem Vitiatore zu copuliren, ist ihr solches nicht abzuschlagen, sondern die Ehe zu vollziehen. Doch damit die Ehre der Eltern menagiret und conserviret werde, wird mehrentheils dem versündigten Ehepaar auferladen, daß sie ausserhalb Landes ihr Domicilium anrichten müssen.

Dn. Beck. in Annot. ad Struv. Jurispr. cit. loc.

De assensu & dissensu parentum wird unten ein mehrers vorkommen.

§. 4.

Weiters werden die Sponsalia eingetheilet, in purà und conditionata, durch jene, nemlich die pura, wo keine Conditiones nicht angehänget werden, die Contrahenten also balden verbunden, und stehet denenselben nicht frey davon so schlechterdings wieder abzutretten. Nicht minder müssen auch in denen Sponsalibus conditionatis die Contrahenten die Vollziehung der Ehe so lange suspendiren, biß die Conditio oder Bedingnus existiret, und kan ein Theil wider des andern Willen davon nicht abtretten, und sich anderwärts verehelichen, so wenig der andere Theil auf die Vollziehung der Ehe zu dringen und zu klagen befugt ist.

Carpzov. Jur. Eccles. lib. 2. def. 21. & 70.

Dahero dann wann ein Frauenzimmer einem die Ehe unter der Condition verspricht, daß sie ihn heyrathen wolle, wann er eine Amtmanns-Stelle erlangen werde, er wird aber nachmahls nur ein Amtschreiber, so kan man das Frauenzimmer zu Vollziehung der Ehe keineswegs forciren.

Ferner wann ich Sponſalia mit einem Frauenzimmer celebrire und bedinge, daß ſie mir 1000. Rthlr. als ein Heyrath-Guth zubringen ſolle, es äuſſert ſich aber nach der Hand, daß die Braut nicht ſo viel Vermögen hat, kan ich von dieſen Sponſalien gar wol wieder abtretten, und mir eine andere ſuchen, dann obſchon dieſe conditio ſpem lucri in ſich begreiffet, bin ich doch nicht zu verdencken, wann ich mich in Anſehung der ſchweren Koſten, die man währenden Eheſtandes ertragen muß, mit dem Braut-Schatz und übrigen Zubringen, proſpicire.

Ludovicus Doctrin. ff. h. t. §. 5.

Dahingegen wann ſich jemand mit einer verſpricht, in Meynung, daß ſie groſſen Reichthum beſitze, es zeigt ſich aber nach der Hand das contrarium, iſt es nicht erlaubt, davon ſo ſchlechterdings zu reſiliren und abzuſpringen, denn der Bräutigam hätte ſich beſſer vorſehen, und des Vermögens halber genauer inquiriren ſollen.

Nam, errorem fortunæ non officere ſponſalibus, conſtans & vera eſt Dd. opinio. *c. un. c.* 29. *q.* 1.

§. 5.

Unter die Sponſalia conditionata licita ſind auch dieſe zu referiren, wann ich die Vollziehung derſelben auf den Conſens und Einwilligung meines Vatters, oder deſſelben Bruder und übriger Befreunden ausſtelle. Wie ſolches aus nachgeſetztem Reſponſo zu erſehen iſt.

Iſt Titius dem Sempronio zu ſeinem officio mit beförderlich geweſen, aus intention demſelben ſeiner Schweſter Tochter zu verheyrathen, welches er auch demſelben entdecket; Sempronius aber, daß es wohl geſchehen könte, wann ſein Vatter, ſonderlich aber ſeines Vattern Bruder Petrus, deſſen Conſens er hierin zu adhibiren ſich aus erheblichen Urſachen verpflichtet, conſentiren würden, ſich erkläret; darauf folgends ſeinem Vatter dem Paulo ſolches hinterbracht, welcher aber ſeines Brudern Petri Gutachten zuvor einzuholen ſich reſerviret, und da Petrus zu dieſer Heyrath nicht rathen wollen, auch darzu nicht zu bewegen geweſen, dieſe Heyrath ruckgängig worden: Titius aber im Vorwand, als wenn Sempronius und ſein Vatter Paulus pure conſentiret, hierauf Klage erhoben, auch ein Mandatum ausgewürcket, daß Sempronius durante lite in keine anderwärtige Heyrath ſub pœna remotionis ſich einlaſſen ſolte, und deswegen gefragt wird:

1. Ob Titius befugt, wider Sempronium zu klagen, um ihn, ſeiner Schweſter Tochter zu ehelichen, anzuhalten; und ob nicht das extrahirte Mandatum inhibitorium ſub & obreptitie impetriret ſeye? So halten wir davor, weil 1. in gegenwärtigem Fall der Sempronius des Titii Schweſter Tochter niemahls geſehen, vielweniger mit derſelben mündlich oder ſchrifftlich verſprochen;

Die

Die Rechte aber allenthalben zu förderſt ad validitatem ſponſaliorum vel nuptiarum den Conſenſum contrahentium requiriren.

per L. ſponſalia 11. *ff. de ſponſal. L.* 2. *ff. de Rit. nuptiar.*

2. Deshalb in gegenwärtigem Fall vielmehr Tractatus de ſponſalibus als ſponſalia ſelbſt vorhanden, denn es nur bloß des Titii Vorſchläge geweſen, ſo er dem Sempronio gethan, welche die Würckung einer Ehe-Verbündnuß nicht haben können.

3. Zumahlen der Sempronius auch gegen dem Titio ſich niemahls völlig heraus gelaſſen, ſeiner Schweſter Tochter zu ehelichen, ſondern ihm allemal conſenſum patris & patrui zu adhibiren vorbehalten; Promiſſio vero conditionalis non obligat promittentem, niſi exiſtente conditione, conditione vero non exiſtente, etiam invita altera parte reſilire licitum eſt.

Carpzov. Jurispr. Eccleſ. Lib. 2. *def.* 20. *n.* 8.

4. Der Vatter Paulus hierin ebenfalls nicht gewilliget, ſondern da bey ihm der Conſens geſucht worden, ſich nichts anders reſolviret, als daß er es mit ſeinem Bruder Petro in Rath ſtellen wolte: da nun Petrus nicht dazu rathen können, hat auch Paulus hierin diſſentiret; wodurch, wann gleich Sempronius ſich etlicher maſſen verbindlich gemacht hätte, welches doch nicht geſchehen, dennoch ſolcher hinwieder gehoben wäre; in Patris enim poteſtate eſt, ſponſalia filii abſque ſua auctoritate inita vel infirmare vel ratihabere.

Paul. Cyræus de Jure Connub. Cap. 6. §. 2. *n.* 10.

Und ſolches in dieſem Fall um deſtomehr, weil noch keine Ehe-Verbündnuß vorgegangen, ſondern Sempronius ſich expreſſe auf des Vattern Conſens bezogen.

5. Und obgleich die meiſte Verhindernis dieſer Ehe nicht dem Vatter; ſondern deſſen Bruder möchte zugeſchrieben werden, in Rechten aber nirgends des Patrui Conſens erfordert wird: So kan doch ſolches hie nicht hinderlich ſeyn, maſſen Sempronius die expreſſam conditionem hinzugeſetzt, wann der Petrus conſentiren würde, nachmals auch genugſame Urſache darzu gehabt, indem er viele Gutthaten von demſelben genoſſen. Weil nun dieſe conditio nicht turpis, ſondern honeſta iſt, ſo muß dieſelbe billig attendiret werden, ut hinc ea non ex tanto, ſponſalia non ſubſiſtant.

Carpz. d. loc. def. 22. *n.* 4. *Joh. Gerhard. de Conjug.* §. 132.

So iſt bey ſo geſtalten Sachen auch Titius nicht befugt, ad conſummandum matrimonium zu klagen, zumahlen der Conſenſus parentis, facti iſt, und erwieſen werden muß, wozu aber eine certa ac indubitata probatio erfordert wird, und iſt ein Conſenſus ambiguus nicht genug.

Carpz. d. L. 2. *def.* 42. *n.* 8. *ubi plures Dd. citat.*

Weshalb auch das extrahirte Mandatum pro ſub & obreptitio zu achten;

massen Titius sub hoc prætextu, als wenn pura promissio patris & filii de matrimonio vorhanden wäre, solches ausgewürcket, hac causa vero deficiente, vel falsa existente, mandatum quoque vires amittit.

arg. L. Universa 7. C. de divers. Rescript. L. 5. C. si contra jus vel utile publ.

Die 2te Frage ist: Ob, wann der Sempronius sich dieser Heyrath weigerte, Titius denselben injuriarum actione zu belangen befugt seye? So ist bekannten Rechtens quod actio injuriarum locum non habeat, nisi de animo injuriandi & facta injuria constet.

L. 3. §. 1. ff. de injur. L. si non convicto 5. C. eod.

Nun ist hie keines vorhanden, massen Sempronius des Titii Schwester Tochter sein Lebtage nicht gesehen, vielweniger derselben einige ungebührliche Wort gesaget, sondern hält sie vor eine Ehrliebende Jungfer: daß er aber des Titii Schwester Tochter nicht heyrathen will, darzu ist er de jure nicht verbunden, wie vorhero angeführet, qui autem jure suo utitur, nemini facit injuriam, per vulgata.

Und weil also kein factum illicitum an Seiten des Sempronii vorhanden, so kan auch kein Animus injuriandi statt finden; und ist deßhalb Sempronius sowohl wegen Vollziehung der Ehe, als zugemutheten injurien billig zu absolviren. V. R. W.

vid. Stryk. ad Brunn. J. E. C. 2. Cap. 16. §. 5.

§. 6.

Nach erläuterten Conditionibus honestis kommen wir nun auf die conditiones impossibiles & turpes. Pabst Gregorius IX. distinguirt c. fin. X. de condit. oppos. ob die beygesetzte condition ipso facto unmöglich oder schändlich, und ob 2. die Schande contra leges qualcunque, oder wider die leges matrimoniales impingire und zuwider lauffe. So ferne nun die Bedingung wider die Matrimonial Gesetze insonderheit impingiret. Z. E. **Ich will dich heyrathen / wann du verhüten wilt, daß du nicht schwanger werdest: oder biß ich eine andere Person finde / die reicher oder mir sonsten anständiger ist, oder wann du um Mieth oder Gabe Hurerey und Ehebruch treiben wirst / &c.** solcher Gestalt und weilen dergleichen conditiones denen guten Sitten, der Substantz und fidei matrimoii zuwider sind, gestehet der Pabst selbsten, daß solche keinen effect nach sich ziehen, und vor ungültig zu halten seyen. Und hieher gehöret auch die Bedingung: Ich will dich heyrathen, wann du die eheliche Pflicht von mir nicht fordern, oder mir solche versagen wirst.

Kizel de Matrim. cap. 4. th. 12. lit. 6.

Was

Was hingegen die Conditiones, welche wider andere Gesetze laufen, anbetrifft: Z. E. wann du dem Titio 100. Rthlr. entwenden wirst, wann du diesen oder jenen ums Leben bringen wilt. Ingleichem diejenige, so ipso facto unmöglich sind. v. g. So du den Himmel mit Fingern anrühren wirst, diese und dergleichen Conditiones will der Papst in favorem matrimonii pro non adjectis halten und folglich haben, daß die Sponsalia gültig seyn, und vollzogen werden sollen.

Dieses mag nun bey denen Römis. Catholischen angehen, und seinen Nutzen haben, bey denen Evangelischen aber werden dergleichen Sponsalia billig verworffen, und als absurd und nichtig annulliret, weil jeder leichtlich begreiffet, daß wann ich solche schändlich, unmöglich, wider die gute Sitten und allgemeine Gesetz anstossende Conditiones denen Sponsalien anhänge, ich der Meynung nicht müsse gewesen seyn, mich ernstlich zu engagiren; Weil aber zu denen beständigen Verlöbnissen und Wesen des Ehe-Standes, ein ernstlich, deutlich und wohlbedächtlicher Wille erfordert wird, so folget von selbsten, daß wo diese requisita nicht vorhanden, die Sponsalia keinen Bestand haben können.

Ludovici in Usu Pract. Distinct. h. t. dist. 3.

Doch ist hierbey auch dem Arbitrio Judicis vieles zu überlassen, und hat dieser nach wohlerwogenen Umständen und der angebl. Verlobten Umgang und Conversation zu judiciren, ob daraus ein animus matrimonium contrahendi eliciret werden kan oder nicht, und pronunciret sonach pro Sponsalibus vel contra.

Hopp. ad Pr. I. de Nuptiis pag. 73. & 74.

§. 7.

Von denen unter ehrbaren und möglichen Conditionen contrahirten Sponsalien ist noch zu gedencken, daß pendente conditione von selbigen nicht kan abgegangen werden, sondern die Contrahenten sind verbunden den Ausgang zu erwarten, und kan keiner ohne des andern Willen resiliren, massen derjenige, so unter einer gewissen Bedingung etwas verspricht, verbindet sich zugleich, daß er den Ausgang erwarten wolle.

Brunn. J. E. Lib. 2. Cap. 16. §. 15.

Wie aber jedermann erlaubt ist, die zu seinem favor und Besten adjicirte Condition zu renunciren.

Arg. l. 29. c. de Pact.

Also findet dergleichen Renunciation auch bey denen Sponsalien statt, und kan solchemnach derjenige, so von der Bedingung einige Interesse hat, nach Gefallen pedente Conditione davon abgehen. Z. E. Ich verspreche einem Weibsbild die Ehe, in so ferne sie mir 1000. Thlr. zubringen wird. Ich kan

aber gleichwohl hernach mit ihr die Ehe vollziehen, wann sich schon äussert, daß sie nicht viel in Vermögen hat. Dann die Condition ist mir zum besten geschehen, welcher ich nach Gefallen und Gutfinden renunciren kan. Welches doch dahin limitiret wird, woferne nicht die Braut die Condition gleichfalls angenommen und erkläret, sie wolle ebenmäßig anderst nicht zu Vollziehung der Ehe gehalten und verbunden seyn, als bis die Condition erfüllet ist, daß dahero, wenn schon der Bräutigam die in seinen favor annectirte Bedingung nachlassen wolte, wäre die Braut gleichwohl wider ihren Willen zu Vollziehung der Ehe nicht zu zwingen.

Stryk. ad Brunn. J. E. lib. 2. cap. 16. §. 15.

§. 8.

Stillschweigend aber wird die angehängte Bedingung für renuncirt gehalten, wann die sub conditione versprochene Braut-Leute einander fleischlich erkennen, obschon der Bräutigam protestiret, daß die fleischliche Vermischung nicht in der Absicht geschehen, daß die Condition dardurch nachgelassen seyn solte.

Schœpfer. ad ff. h. t. n. 18. & 19.

Die Zumuthung aber und Præparatorien ad concubitum sind allein nicht zulänglich, sondern der Beyschlaf muß würcklich erfolget seyn.

Schœpfer. cit. loc.

§. 9.

Die Sponsalia nun werden bewiesen, 1) durch selbstige Bekänntniß der Contrahenten, 2) durch Zeugen, 3) durch Instrumenta, 4) per præstationem juramenti, und 5) durch præsumtiones.

§. 10.

Der beste Beweis der Sponsalien ist nun unstrittig derjenige, wenn die Contrahenten selbsten gestehen, daß sie einander die eheliche Zusage gethan.

Es fragt sich aber hierbey ob die Confessio eben gerichtlich geschehen müsse, und ob nicht auch die Confessio extrajudicialis oder auffergerichtliche Bekänntniß genug seye, wann etwann nach der Hand ein Theil den Ehe-Verspruch abläugnen wolte? Und scheinet zwar, daß dieses letztere darum negativè zu beantworten, weil die confessio extrajudicialis gemeiniglich keinen vollkommenen Glauben machet, sondern nur eine præsumtion.

Brouwer. de jure Connubiorum l. 1. c. 23. n. 7.

Welcher doch den Casum excipiret, wann die confessio entweder zweymal, oder doch in Gegenwart des andern Theils und tüchtiger Zeugen geschehen, solchen Falls dann die confessio extrajudicialis mit der confessione judiciali gleiche vim probandi habe.

§. 11.

§. 11.

Es fragt sich aber wann zwey Personen, so nicht mehr unter Väterlicher Gewalt stehen, sich deliberato animo miteinander versprochen, aber keine Zeugen darzu genommen, ob nichts destoweniger die Sponsalia durch die darauf gefolgte confession convalidirt und gültig gemacht worden?

Carpzov. Jurispr. Consist. lib. 2. def. 33. & lib. Resp. 109. num. 17.

negiret solches, welches auch nach Sächsischen Rechten seine Richtigkeit hat, weilen in Sachsen die Sponsalia sine testibus contracta, für heimliche und unbündige Verlöbnisse gehalten werden. Allein in andern Orten gehet es nicht an, weil der alleinige Consens unter denen Contrahenten eine Obligation nach sich ziehet, welche sich sonsten valide verbinden und contrahiren können. Indeme man dasjenige, was man einem allein ohne Gegenwart anderer Leute versprochen, so wohl zu halten verbunden, als wann würcklich Testes wären zugegen gewesen.

Vid. Stryk. Tract. de Sponsal. Tract. I. §. 8.

§. 12.

Wir progrediren nun anjetzo auf den Beweiß, der durch Zeugen geschiehet, und fragt sich nun anfänglich, ob einer der noch unter 25. Jahren ist, in matrimonialibus einen Zeugen abgeben könne? Dieses negiret *Cyprœus de jure Connub. cap.* 14. §. 4. *n.* 2. und zwar ex hac ratione, weilen dergleichen Personen in criminalibus nicht admittiret werden, und die Matrimonial-Sachen mit denen criminalibus comparirt würden. Allein zu geschweigen, daß von denen Criminalibus nicht allezeit ad causas matrimoniales zu argumentiren, hingegen sich vielfältig ereignet, daß auch minorennes matrimonia contrahiren, welches gantz unwidersprechlich mehr zu sagen, als wenn man nur einen Zeugen dabey abgibt; so ist daraus zu concludiren, daß auch ein minorennis in matrimonialibus einen tüchtigen Zeugen abgeben könne.

Stryk. c. l. §. 13.

§. 13.

So will auch *Cyprœus* geringe und arme Leute nicht zu Zeugen admittiren, und provociret deswegen ad L. 3. ff. de Testibus. Nun erfordert zwar dieser Lex, daß man sehen solle, ob der Zeuge ehrlich und unberüchtiget seye. Und da man auch dergleichen bey armen und geringen Leuten findet, so ist kein Zweifel, daß auch deren Testimonium gelten müsse. Jedoch wird dabey wohl zu inquiriren und zu betrachten seyn, ob dergleichen Personen nicht etwann mit Geld zu Ablegung eines der Wahrheit widrigen Testimonii verleitet worden, denn daß ein geringer und armer Mensch durch Geld ehender, dann ein anderer zu corrumpiren seye, wird wohl niemand in Abrede seyn.

§. 14.

§. 14.

Im Gegentheil admittiret Cypræus in cauſis Sponſaliorum das Zeugniß der Eltern und Cognaten, wann nur die conjuges pares ſind, und keine groſſe Ungleichheit am Vermögen, Ehr, Dignität und andern Qualitäten vorhanden iſt, welche Meynung aber *Strykio cit. loc.* §. 15. darum mißfallen will, weilen dergleichen Teſtimonia in andern Sachen nicht angenommen würden, folglich auch hier nicht leichtlich zu admittiren ſeyn, weil dergleichen Teſtimonium nicht von aller Suſpicion befreyet ſeyn könne, limitiret es doch §. ſequenti dahin, daß das Elterliche Teſtimonium in ſpecie darinnen zu admittiren ſeye, wann de probando conſenſu parentum agiret werde. Ferner wann andere Zeugen nicht zu haben, könten ſie admittiret werden, wo nicht ad plenam probationem faciendam, doch ad præſumtionem.

§. 15.

Aus gleichem Fundament iſt auch zu urtheilen, ob die Teſtes domeſtici als gültig zu admittiren, welches regulariter zu negiren ſtehet, jedoch dergeſtalt, daß ſie allein, wann andere probationes concurriren, oder dergleichen ganz keine zu haben ſind, admittiret werden, und iſt ſofort dem arbitrio judicis zu überlaſſen, wie viel ihnen Glauben beyzumeſſen.

§. 16.

Ob die Weiber in Ehe-Sachen als Zeugen gültig ſeyen, wird von einigen diſputiret, und zwar weilen die Ehe-Sachen mit denen Criminalien in Vergleichung kommen, bey dieſen aber die Weiber ob imbecillitatem ſexus nicht admittirt werden, ſoferne ſie das 40ſte Jahr nicht überſtiegen. Allein weilen die imbecillitas ſexus den Gebrauch der Sinnen nicht verhindert, und die Zeugen allein de ſenſu ſuo deponiren, auch heut zu Tage insgemein die Weiber in criminalibus admittiret werden.

L. 18. *ff. de Teſt.* *Farinac. de Teſt. qu.* 59. *n.* 17.
Maſcard. de Probat. concl. 762. *n.* 11.

So iſt kein Zweifel, daß auch deren Teſtimonium in matrimonialibus nicht plene probiren ſolte.

Farinac. cit. loc. n. 33. *Joh. Campegius de Teſt. reg.* 125.

§. 17.

Zum Beweiß der Sponſalien werden mehr nicht denn 2. Teſtes omni exceptione majores erfordert. Dann weil hierinnen keine gewiſſe Anzahl, wie in denen Teſtamenten determiniret iſt, ſo werden deren 2. allerdings vor hinlänglich gehalten.

§. 18.

Die andere Art des Beweiſes iſt, welche durch Inſtrumenta geſchiehet, ſo der Sponſalien halber ordentlich ausgefertiget werden, je allein eine Pri-

Privat-Schrifft beweiſet ſolche zwar nicht vor denjenigen, der ſie ausgefertiget und unterſchrieben, wohl aber wider denſelben. Dahero ſo jemand ſich gegen ein Frauenzimmer ſchrifftlich verbindet, daß er ihr beſtändig getreu ſeyn und niemal eine andere lieben wolle, ſo iſt kein Zweiffel, daß die Sponſalien dardurch nicht probiret werden könten, wie aus einem bald nachfolgenden Reſponſo erhellen wird.

vid. infra §. 32.

§. 19.

Ferner kan der Beweiß per Scripturam geſchehen, wann die Sponſalia, wie öffters geſchiehet, inter abſentes contrahirt werden, welches denn aus denen gewechſelten Briefen leicht erſichtlich iſt. Dann obſchon dergleichen Geſchäft gemeiniglich unter denen Eltern per literas pfleget tractiret zu werden, ſo iſt doch auch kein Zweifel, daß nicht auch Perſonen, ſo ſui juris ſind, dergleichen ebenfals thun können, daß ſolchemnach dergleichen Briefe plenam probationem nach ſich ziehen, wann ſie auch ohne Beyſetzung des Tags, Monats und Jahrs ausgefertiget wären.

L. 5. ff. de Sponſal. *L. 5. ff. de Rit. Nupt.*

§. 20.

Es wird nicht undienlich ſeyn, allhier zu unterſuchen, wie weit die Liebes-Briefe, ſo junge Leute zu wechſeln und einander von beſtändiger Lieb und Treue allerhand Verſicherung zu geben pflegen, verbindlich ſeyen. Hierbey kommen nun erſtlich die Perſonen in Conſideration, welche dergleichen Commercium literarum haben, und ſind ſelbige nun ſui juris, und hat ihnen niemand nichts zu ſagen, oder ſie ſind einem andern Recht unterworffen, und ſtehen noch unter Vätterlicher Gewalt. Letzternfalls iſt die per literas beſchehene Ehe-Verſprechung ſo wenig von einer Gültigkeit, als wann ſie mündlich geſchiehet, weilen ihnen nicht erlaubt iſt, ohne der Eltern Conſens Sponſalia zu contrahiren, wann ſie auch würcklich mit einem Jurament beſtättiget wären, weil dadurch dem Vätter- oder Mütterlichen Recht nicht derogiret werden mag. Welches jedoch ſeine Exceptiones leidet, wann nemlich die Eltern von dem Brief-Wechſel Wiſſenſchaft gehabt, die Briefe geleſen und doch nicht widerſprochen, welchenfalls darvor gehalten wird, daß ſie in die Ehelichung conſentiret haben.

Cap. Qui tacet. 43. de R. I. in 6.

Und hierher gehöret auch der Caſus da nach Abſterben des Vatters, die Mutter ihres Sohns Familiarit mit einem andern Mädgen gewußt, an ſelbige geſchrieben, und ſie in ihrem Brief eine Tochter genennet hat, wie das unten §. 30. nachgeſetzte Reſponſum beſaget.

§. 21.

Was aber diejenige Personen concerniret, welche ihres eigenen Rechtens und keiner fremden Gewalt unterworffen sind, folglich Sponsalia contrahiren können, so wird auf die Contenta und eigentlichen Inhalt der Liebes-Briefe zu sehen seyn, weil nicht schlechterdings aus allen dergleichen Schrifften kan erwiesen werden, daß unter denen Correspondenten Sponsalia contrahiret worden, massen es nichts neues ist, daß unter denen Personen beyderley Geschlechts verschiedene mit vielen Schmeicheleyen und Liebes-Contestationen angefüllte Briefe pflegen gewechselt zu werden, woraus gleichwohl einige contrahirte Sponsalia nicht zu erweisen stehen.

Stryck. c. l. §. 29.

§. 22.

Noch ist die Frage zu erörtern, ob diejenige Person, so von einer andern Liebes-Briefe empfangen, darinnen von der Eheversprechung Meldung geschiehet, ob sofort dafür zu halten seye, daß sie darein consentiret? Welche Frage billig in zwey casus zu separiren, denn wann jemand einem Frauenzimmer seine Liebe declariret, und sich selbiges zu seinem künftigen Ehe-Weib ausbittet, und die Anwerbung thut, solchenfalls, wann schon das Frauenzimmer die Briefe empfängt, selbige lieset und darauf nicht antwortet, so kan hieraus wider selbiges, als ob sie consentiret hätte, nicht geschlossen, oder præsumiret werden; Ein anderer Casus ist es aber, wann in diesen Briefen von einem vorhero unter ihnen vorgegangenen Ehe-Verspruch Meldung geschiehet, so entstehet wider das Frauenzimmer allerdings eine grosse Præsumtion, wann sie hierauf stille geschwiegen und nicht contradiciret hat.

Müller. Dissert. de literis amatoriis.

§. 23.

In ordine kommen wir nun auch auf die Probation per Juramentum. Es pfleget aber der Eyd von einem Theil der Contrahenten im Gericht deferirt, oder in Ermangelung genugsamen Beweises, von dem Richter selbst injungirt zu werden. Ist also kein Zweifel, daß die Eydes-Delation nicht statt haben solte, weil jedermänniglich in allerhand Sachen erlaubt ist, seinem Gegentheil den Eyd zu deferiren, und selbigen dardurch selbst zum Richter machen. Was nun das Juramentum pro Matrimonio oder vielmehr pro Sponsalibus, mit welchen wir dermalen zu thun haben, angehet, so sind sowohl die Römisch-Catholische (als verschiedene Protestanten DD.) der Meynung, daß hierinnfalls die delatio juramenti statt habe, keineswegs aber contra matrimonium Platz finde, weil der favor matrimonii allzugroß seye, und man folglich nicht zugeben könne, daß per delationem Juramenti eines

andern

andern Willkühr gleichsam überlassen werde, ob er davon abtreten wolle oder nicht. *Carpz. Jurispr. for. P. 1. c. 12. def. 30. & Jurispr. Eccl. L. 2. d. 233. & L. 3. def. 44. Bruckner. Decis. Matrim. c. 2. §. 4.*

Allein Stryck. c. l. §. 33. ist der Meynung, daß diese Sentenz ex falso Pontificiorum asserto ihren Ursprung habe, weil bey ihnen das matrimonium pro Sacramento, mithin pro indissolubili gehalten werde; Setzet auch weiter, daß sie die Sponsalia mit dem matrimonio confundiren, und statuiret am Ende, daß auch contra Sponsalia die Eydes-Delatio statt finde.

§. 24.

Folget nunmehro auch das Juramentum necessarium, welches der Richter wegen Mangel des Beweises einem Theil auferleget, und zwar demjenigen Theil, so seine Meynung halb bewiesen, das Juramentum Suppletorium, woferne aber semiplene nicht probiret, ist dem andern Theil das Juramentum purgatorium, damit er sich durch die Eydes-Ablegung, von denen obschon nicht halb bewiesenen Indiciis, so wider ihn militiren, purgire. Wobey zu gedencken, daß wo man in andern Fällen das Juramentum necessarium zu deferiren pfleget, solches hier ebenfalls statt finde, jedoch dergestalt, daß man ehender dem Beklagten das Juramentum Purgatorium, als dem Kläger das Suppletorium auferlege, weil es eine harte Sache ist, jemanden wider Willen einen Ehegatten aufzudringen.

§. 25.

Die fünfte Species probationis ist, welche durch præsumtiones geschiehet, wobey zugleich diese præjudicial quæstion entstehet, ob die probatio per præsumtiones gültig seye? welche anfänglich negativè zu beantworten scheinet, weil die Ehe-Sachen mit denen Criminalibus insgemein pflegen verglichen zu werden, in Criminal-Fällen aber niemand ex præsumtionibus zu condemniren ist, sondern hierzu probationes luce meridiana clariores erfordert werden. *L. fin. C. de Probat.*

Dahero auch dergleichen bey denen Sponsalien statt finden solte. Indeme aber die mehresten DD. der Meynung sind, daß in Ermanglung eines andern Beweises ad præsumtiones zu recurriren seye, nicht zwar, daß solche hinlänglich wären, jemanden zu condemniren, jedoch, daß sie einige probation und Indicia verursachen, wie dann auch in Criminalibus nicht alle præsumtiones und Indicia negligirt und verworffen werden, nicht daß sie den Effect hätten, jemanden zu condemniren, wohl aber ad torturam zu qualificiren.

§. 26.

Der modus probandi und die daher fliessende præsumtiones entstehen aus gewissen Actibus und Signis, welche dergestalt beschaffen seyn müssen,

daß ob man directe die Sponſalia hieraus nicht probiren kan, doch eine probable und rechte Meynung daraus zu concludiren ſeye. Es iſt aber auch eine dergleichen præſumtion zum Beweiß nicht hinlänglich, ſondern es werden deren mehrere erfordert. Wobey noch zu præmoniren, wie ſolche Præſumtiones nicht ſufficient ſeyen, daß jemand zu Vollziehung der Ehe könte gezwungen werden.

§. 27.

Es ſind auch nicht alle Præſumtiones und Indicia, welche aus ein und andern Umſtänden herflieſſen, von gleicher Gültigkeit, ſondern ſind vielfältig unterſchieden. Dann einige ſind indicia proxima andere remota. Jene ſind, welche ad Sponſalia ſehr wahrſcheinlich concludiren, dieſe aber induciren nur indirectè einige præſumtion, und kan hierinnen oft geirret werden, wie aus nachgeſetzten Exemplis erhellen wird.

§. 28.

So viel nun die indicia proxima angehet, fragt ſichs gleich anfänglich von dem Beyſchlaf, ob nemlich in ſolchem Fall, da die Weibsperſon prærendiret, der Stuprator habe ſie unter vorgängigen Eheverſprechen beſchlaffen und geſchwängert, dieſer bekennet ſich zu dem Beyſchlaf, läugnet aber den Ehe-Verſpruch, ob nemlich aus ſolcher confuſion eine præſumtion des vorgegangenen Ehe-Verſprechens entſtehe? Worauf diſtincte zu antworten und zu conſideriren, ob die Perſonen im Stand und Vermögen einander gleich, oder allzugroſſe Inæqualität vorhanden ſeye, oder ob ſie in beyden Fällen weit unterſchieden, und die Weibs-Perſon von geringen Herkommen oder ſonſten verdächtig ſeye. Erſtern falls iſt die præſumtion wider den Stupratorem, welcher den Beyſchlaf bekennet, maſſen davor gehalten wird, daß die Weibs-Perſon ſelbigen anderſt nicht als unter geleiſteten Eheverſpruch zu dem Beyſchlaff admittiret, dergeſtalt, daß dieſe præſumtio, wenn andere Umſtände concurriren, den Effect haben kan, daß der Beklagte ſich mit einem Eyd purgiren muß. Anderer Geſtalt aber, und wann die Perſon von geringern Herkommen, ſo erwächſet daraus keine præſumtion einer vorgegangenen Eheverſprechung, und darf ſich auch die Manns-Perſon dißfalls eydlich nicht purgiren, maſſen auch dem gemeinen Weſen daran gelegen, daß geringe und in ſchlechter Condition ſtehende Weibs-Perſonen durch huriſche Schmeicheleyen und verſtatteten Beyſchlaf nicht andere ehrliche Jünglinge verführen, und von dieſen einige Ehe-Verſprechung extorquiren.

Brouwer. Tr. de jure connub. L. 1. c. 23. n. 25.

§. 29.

§. 29.

Eine grössere Præsumption aber entstehet daraus, wann zwey Personen sich untereinander Bräutigam und Braut nennen, weil man nicht davor halten will, daß die Weibsperson dergleichen Benennung würde permittirt haben, wann nicht vorhero unter ihnen einige Versprechung vorgegangen.

Cypræus de jure Connub. Cap. 14. §. 14.

Wiewohl auch in solchem Fall wohl zu ponderiren seyn wird, ob die Benennung von Braut und Bräutigam nicht eine blosse vexation gewesen, als dergleichen unter jungen Leuten öffters vorzugehen pfleget.

§. 30.

Nun fragt sich noch, ob durch Uebergab und Annahm eines Ringes ein vorhergegangenes Ehe-Versprechen præsumiret werde? welches

Cypræus cit. l. §. 12.

affirmiret. Andere aber halten davor, daß daraus an und vor sich selbsten keine præsumptiones erwachsen, wann nicht ein familiarer Umgang und conversation darzu kommt, und der Jungegesell die Weibsperson als eine Braut tractiret, oder auch andere adminicula concurriren, welchen falls es erst eine præsumption macht.

Brouw. Tr. de jure Connub. cit. l. c. 23. *n.* 17.

Insonderheit wann der gegebene Ring von nicht geringem Preiß, sondern in Ansehung dessen so ihn gegeben, von einer Consideration ist, massen man dergleichen nicht aus einer simplen Affection zu geben pfleget, und wann auch die Weibsperson wieder etwas dagegen gibt, welches keines geringen pretii ist, so entstehet daraus eine desto grössere præsumtion der vorhergegangenen Sponsalien.

confer. Müller. Spec. diss. de Annullo promubo.

§. 31.

Inter remotiora indicia ist zu referiren der Kuß, welchen man einem Frauenzimmer appliciret, weil daraus nicht sobalden zu præsumiren, daß es wegen contrahirung der Sponsalien geschehen seye, wann aber noch andere Umstände als ein allzugemeiner Umgang und dergleichen concurriren, werden so dann auch die Præsumtiones augiret, welche indicia aber dem arbitrio judicis einig und allein zu überlassen sind.

§. 32.

Letztlich ist noch zu consideriren, ob in casu dubio, da nemlich der Richter sowohl vor den Kläger, als Beklagten urtheilen Z. E. jenem das juramentum Suppletorium, diesem aber das Purgatorium deferiren könte, zu welchem er mehrers incliniren solle? Wann man die Principia der Römisch-Catholischen, wie auch verschiedener Protestanten betrachtet, so ist die Decision

sion gleich vorhanden, daß man ehender pro als contra matrimonium sentioniren solle. Allein wann man behertziget, daß daraus unglückliche Ehe, täglich Streit und Hader entstehen kan, wann man zwey Personen, da eines das andere nicht leiden mag, zusammen nöthigen wolte, solte man billig ehender contra matrimonium pronunciren.

Brouwer. de jure connub. cap. 23. *n.* 5.

§. 33.

Folget nunmehro das oben §. 8. belobte Responsum.

Species Facti.

Hat Titius im Namen seiner Tochter Amaliä wider Sempronium Klage erhoben, daß dieser seine Tochter zu heyrathen gesucht, und Klägern deshalb um seinen Consens angesprochen, auch zu dem Ende seine Mutter an den Ort kommen lassen, und sich beyde Theile mit einander versprochen, er, Sempronius auch der Amaliä zum Mahlschatz einen Diamant-Ring, sie hingegen ihm 2. Diamantene Hand-Knöpffe, und eine Diamantene Hemd-Schnalle geschencket, er auch dazu sich mit einem Eyd ihr treu zu seyn verbunden, und gleichwohl vor zwey Jahren davon zuruck tretten wollen; Hat Beklagter hingegen darwider eingewendet, daß er niemals sich mit Klägers Tochter ehelich verlobet, und obwohl etwas unter ihnen davon vorgegangen, er doch, da seine Mutter nicht darein consentiren wollen, billig davon abtretten können, er auch deshalb, was sie ihm geschencket, nebst ihren Briefen zurück geschicket, so auch Klägers Tochter angenommen, folglich solches, wenn auch dergleichen vorgegangen nur pro sponsalibus clandestinis zu achten, indem, wann auch seine Mutter darein gewilliget, doch nicht 2. oder drey Zeugen dabey gewesen, welches doch in der dortigen Landes-Constitution de Anno 1704. den 2. Jan. generaliter in allen Sponsalibus publicis erfordert wird, und dahero auch diese Sponsalia ungestandenen falls, doch pro clandestinis zu achten, dahero gefraget wird:

1. Ob aus dem angeführten erhelle, daß würcklich Sponsalia vorgegangen seyen? oder

2. Ob deren Formalia, noch mehrers und was für Beweises bedörfften?

3. Ob solche Sponsalia, wenn sie gleich erwiesen werden könten, nicht der N. Art. 9. befindlichen dortigen Fürstlichen Landes-Constitution zuwider seyen?

4. Ob die von beklagten Sempronio geschehene Zurücksendung des, von Amaliä Seite empfangenen Præsents von einigem und was effect seye? oder

5. Ob

5. Ob der Animus, welchen man bey dessen Wiederannehmung von der Amaliä Seite geheget, noch besser zu erweisen und darzu bringen seye?

Ob nun wohl was die erste und 2te Frage anlanget, Beklagter beständig vorgiebt, daß gantz und gar keine Verlobung zwischen ihm und der Amalia vorgegangen, und ob sie gleich mit einander bekannt gewesen, und gar oft gantz allein miteinander gesprochen, sich auch mit Liebes-Discursen unterhalten, er auch, weil sie gar bekannt gewesen, ihre Mutter Mamma geheissen, dennoch niemals die Intention gehabt, sich mit ihr zu verloben, solche Verlobung auch nicht geschehen, noch aus denen mit ihr gewechselten Liebes-Briefen zu schliessen, hiernechst, daß er ihr eine eydliche Versicherung seiner Treue gegeben, von ihm aus Leichtsinnigkeit geschehen, und daher, wann gleich dergleichen Verlobung vor sich gegangen, solches dannoch nicht anders als Sponsalia clandestina anzusehen, folglich alles vor null und nichtig zu achten wäre. Weil aber der beklagte Sempronius nicht in Abrede seyn kan, sondern öffentlich gestehet, daß er mit Klägers Titii Tochter Amalia gar familiair umgegangen, von verliebten Dingen mit ihr gesprochen, und fast immer bey ihr gewesen, sie einander auch reichlich, und zwar er sie mit einem Diamantenen Ring, und sie ihn mit 2. Diamantenen Hembd-Schnallen beschencket, und nicht zu vermuthen, daß dergleichen kostbare Præsenten aus andern Absichten, als wegen der unter ihnen vorgegangenen Verlobung geschehen seyn solten, aus dergleichen gantz familiaren Umgang, allerdings die Præsumtion erwächset, daß er sie zu heyrathen gesuchet, indem er auch ihre Mutter selbst seine Mamma geheissen, und daß eine Verlobung würcklich unter ihnen vorgegangen, aus der mit seinem Blute, und so grossen Eydschwüren verfaßten Verschreibung, so er des Klägers Tochter zu einer Versicherung ausgestellet, gantz deutlich und augenscheinlich zu erkennen, auch die hernachmals an sie geschriebene Briefe, darinnen er sie seiner Treu versichert, mit mehrern bestärcken, folglich, was Beklagter anführet, daß solches nur ohne Verbindlichkeit geschehen, und ihm seine minorennität zu statten kommen müsse, gantz unerheblich, da er über 20. Jahr alt gewesen, und wann er noch so unverständig gewesen, keine Kriegsdienste begleiten können, auch bekannt, quod in matrimonialibus minorennitas gar nicht zu statten kommen kan, und da er sich auch gar eydlich gegen Klägers Titii Tochter verbunden, auf ihn auch das zu appliciren, was sonst in denen Rechten enthalten, quod juramentum ex minore faciat majorem.

Auth. sacram puberum 1. si adversus vendition. & Cephal. consil. 34. n. 11. Brunnem. ad d. Authent.

Endlich was den angeführten Mütterlichen dissensum betrifft, Beklagter Sempronius denselben gar mit nichts erwiesen, hingegen daß sie darein gewilliget, nicht unbillig zu schliessen, aus dem von Klägern beygelegten Brief, darinnen

Be-

Beklagtens Mutter die Amaliam ihre Tochter nennet, auch zuletzt vermahnet, nicht gar zu sehr der Löffeley nachzuhangen, sondern fleißig zu beten, folglich da des Beklagten Mutter vorher 14. Tage in Klägers Hause gewesen, und nachhero einen solchen Brief geschrieben, gantz kräfftig daraus zu schliessen, daß sie solches nicht nur müsse gewußt, sondern auch, daß sie auch gar nichts darwider eingewendet, consentiret habe. Ueberdem auch so wohl der Kläger selbst eydlich zu erhärten, als auch durch seiner andern Tochter eydliche Aussage zu erweisen sich erbietet, daß Beklagten Mutter würcklich bey Klägern um seine Tochter angehalten, und bekannt, daß in matrimonialibus dergleichen testes domestici, wenn keine andere zu haben sind, allerdings zuzulassen, überdem allen auch des Beklagten Mutter nunmehro verstorben, und dahero die Exceptio clandestinorum Sponsalium völlig wegfällt, in Betrachtung, daß die Sponsalia clandestina nicht in se & sua natura nulla sind indem allerdings naturalis obligatio vorhanden, sondern nur in favorem parentum, daß wider ihren Willen solche nicht zuzulassen, mithin, wann die Letztern gestorben, die ratio prohibitionis cessiret, folglich Beklagter in dolo ist, daß er die der Amalia so theuer verschriebene Treue unter solchem falschen prætext brechen will, so erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß die Sponsalia zur Nothdurft erwiesen, und allenfalls zu deren gantz vollkommenen Beweiß klagenden Titii andere Tochter ad testimonium dicendum zuzulassen.

Ob nun wohl, anlangend die 3. Frage, beklagter Sempronius sich insonderheit auf die Landes-Constitution de Anno 1704. M. Jan. beruffen, in welcher so gar die Sponsalia clandestina verbotten zu seyn schienen, daß auch solche Sponsalia pro clandestinis gehalten werden, wo nicht zwey oder drey Zeugen adhibiret, und da es dahero scheinet, daß wann gleich die Sponsalia zwischen Beklagten und Klägers Tochter, zur Genüge erwiesen, nichts desto weniger wegen dieses Edicti solche Sponsalia vor null und nichtig zu halten, indem wann gleich Bekl. Mutter consentiret, solche Sponsalia nicht in zweyer oder dreyer Zeugen Gegenwart vollzogen.

Weil aber dennoch hieselbst gar wohl zu mercken, daß in vorangezogener Landes-Constitution, der Casus ausdrücklich ausgenommen, wenn einer dolose unter gemachter Hofnung und Versprechen der Ehe eine Person induciret: verb. Solte sich jedoch begeben, daß eine oder die andere Manns-Person ehrliche und ihres Wandels halber unbescholtene Weibsbilder, unter gemachter Hoffnung und Versprechen der Ehe, zur ungebührlichen Lust zu induciren, und sie um ihre Ehre dolose zu bringen, sich unterstehen solte, so soll in solchem Fall auf vorgesetzte requisita nicht gesehen, sondern der deflorator nach gemeinen Rechten zur würcklichen Verehelichung condemniret werden.

Und

Und hierbey ex antecedentibus & consequentibus leicht zu schliessen, daß diese exceptio nicht so wohl in favorem defiorationis, als in odium doloſorum hominum innocentes virgines decipientium gemacht worden, und dann auch des Bekl. dolus in dieſer Sache offenbar, daß er ungeachtet aller ſeiner theuren Verſprechungen, ob er gleich des Klägers Tochter nicht defloriret, dennoch auf ſolche Art und unter Verſprechung der Ehe dolo maximè profano ſie zu betriegen getrachtet, überdem auch Jhro Hochfürſtl. Durchl. Herzog Anton Ulrich, in einer Declaration de Anno 1709. vom 4ten Sept. vorige Conſtitution, dahin ausdrücklich erklären, daß ſie nicht alſo auszulegen, daß auch in dem Caſu, wenn die Eltern eingewilliget, und die Verlobte ſolches nicht ableugnen können, und ſich ſolches in allen Stücken hieſelbſt befindet, auch nicht hindert, daß ſolche Declaration an die Regierung nach Blanckenburg geſchicket, indeme daraus deutlich voluntas ipſius Legislatoris erhellet, in mehrerer Erwegung, daß auch ſolche Declaration, denen Rechten gemäß, da, ad Sponſalia publica, nur die Zeugen erfordert werden, wenn die Contrahentes keine Eltern mehr haben, im Gegentheil, wenn ſie Eltern haben, deren Conſens ad Sponſalia publica genug iſt.

Struv. juriſprud. L. 1. tit. 6. §. 3.

Endlich bey der Erörterung der vorigen Frage ſattſam angezeiget, daß wann es dieſen Gründen allen ungeachtet, pro clandeſtinis ſponſalibus zu achten wäre. dennoch durch den Tod des Beklagten Mutter convalidiret werden. So ſind daher dieſe Sponſalia der N. Art. 9. angeführten Landes-Conſtitution nicht zuwider.

Was nun letztens die 4. und 5te Frage anlanget, ſo ſcheinet zwar Anfangs, daß indem die Beklagte, die von Klägers Tochter erhaltene Diamantene Hand-Knöpffe und Hemdſchnalle, nebſt denen Liebes-Briefen ihr hinwieder zugeſchicket und ihr alles aufſagen laſſen, ſie auch ſolche angenommen, ſie dadurch allen ihren Rechten renuncirt und alſo die Sponſalia aufgehoben worden, oder zum wenigſten noch beſſer zu erweiſen, quo animo ſie ſolches wieder angenommen.

Weil aber demnach durch obgedachte Zurückſendung der ihr geſchenckten Sachen zwar des Bekl. Gemüth an den Tag geleget wird, daß er den gantzen Contract renunciret, hingegen, in dem Klägers Tochter ſeinen ihr geſchenckten Diamantenen Ring, nebſt denen von ihm geſchriebenen Briefen nicht wieder geſchickt, folglich daß ſie von ihrer Seite der unter ihnen gemachten Verbindung nicht abgehen wolle, in der That bezeuget, und auch über dem eine nicht unerhebliche Urſache anführet, warum ſie dieſe Stücke, ſo ihr durch einen gantz unbekannten Menſchen gebracht, nicht wieder zurück ſchicken wollen, und daher keines fernern Beweiſes, quo animo ſie daſſelbe angenommen, vonnöthen, cum ex ipſo facto appareat, und allenfalls nicht anders, als durch ihre eydliche Beſtättigung heraus gebracht werden könte. So erſcheinet hieraus allent-

halben so viel, daß die vom Sempronio gethane Zurücksendung derer Stücke, so er von Klägers Tochter Amalia geschenckt bekommen, keinen Effect habe, sich von der Obligation, damit er ihr verhafftet, zu liberiren, noch viel weniger nöthig, deshalb ferner, quo animo es Klägers Tochter angenommen, zu untersuchen. Alles V. R. W.

vid. Stryck Tract. de probat. sponsal. §. ult.

§. 32.

Wann nun die Sponsalia Bestand haben sollen, so muß der Vatter darein consentiren, dann ausser dessen Einwilligung sind selbige null und nichtig, wann sich auch Sohn oder Tocher mit einem Eyd verbunden hätte, wie hiervon oben hin und wieder weitläufftiger bereits gehandelt worden. Und obschon nach denen Civil-Rechten der Mutter Consens eigentlich nicht nöthig ist, so wird doch solcher um den der Mutter sowohl als dem Vatter zu erweisen schuldigen Reverenz willen heut zu Tage ebenfalls vor nöthigerachtet.

arg. l. 6. ff. de in J. voc. Sande. lib. 2. Dec. tit. 1. def. 2.

Wann aber die Eltern unter sich selbsten dissentiren, und eines in diese, das andere in jene Mariage consentiret, so wird des Vaters Intention der andern vorgezogen, weil selbiger das Haupt der Familie ist.

L. 4. de Curat. furios.

Es ist auch genug, wann die Eltern stillschweigend consentiren.

arg. l. 7. §. 1. de Sponsalibus.

Dann wann er höret, daß sein Sohn bey einem Frauenzimmer die eheliche Anwerbung gethan, oder ihr Liebes-Briefe zugeschickt, und schweiget still dazu, so wird in solchen Fällen dessen Nachsicht und Wissenschafft vor die Einwilligung gehalten und angenommen.

peter. Müller de Lit. amat. th. 11.

Und wann der Vatter einmal consentiret hat, so kan er den Consens so leichtlich auch nicht wieder zurück nehmen und revociren.

Mev. P. 9. Dec. 198. Carpz. L. 2. Cons. def. 59. Bruckner. Dec. matrim. c. 3. §. 9. seq.

Wann aber der Sohn den Vatter imploriret, daß er seinen Consens zu dessen intendirenden Vereheligung ertheilen möchte, so muß er sich declariren, ob er damit zufrieden, andernfalls aber hinlängliche Ursachen beyzubringen wissen, warum er seinen Consens nicht ertheilen können, dann wann er keine hinlängliche rationes seines dissensus beyzubringen weiß, consentiret statt seiner das Consistorium.

Schœpf. ad ff. h. t. n. 37. cum patria potestas in pietate, non in atrocitate consistere debeat L. 5. ff. ad L. Pomp. de parricid.

§. 33.

§. 33.

Die Einwilligung der Vormünder wird eben regulariter nicht erfordert. Doch ist in verschiedenen Landes-Constitutionen wohlbedächtlich verordnet, daß die nach Absterben der Eltern unter der Vormundschaft stehende Kinder bey intendirender Vereheligung die Einwilligung ihrer Curatorum adhibiren sollen, weilen junge und unverständige Leute aus blinder Liebe leichtlich zu einem solchen Ehe-Verspruch induciret und verleitet werden können, welcher ihnen Zeit Lebens præjudicirlich seyn kan.

Nachgesetztes Responsum wird diesen passum mehrers erläutern. Ob gleich P. A. sich mit J. A. S. E. dahin verbunden, daß sie einander ehelichen wolten, gedachte J. E. auch ihre beständige Affection in unterschiedenen Briefen contestiret, ja endlich beyde den 8. Sept. Anno 1677. ihren reciprocum consensum matrimonialem schrifftlich verfasset, und mit einer contestation und clausula juratoria beschlossen, auch zu Vollziehung ihres Ehelichen Vorhabens, sich auf den Weg gemacht, und sich anderswo trauen zu lassen, und ungeachtet sie davon verhindert worden, dennoch beyderseits so fort ein supplicat bey dem Churfürstl. Consistorio eingegeben, und dessen Schutz und Vollziehung der Heyrath gebeten.

Weil aber demnach 1) gedachte J. E. annoch in ihrer Minderjährigkeit ist, auch 2) ihre gewisse Vormündere und Curatores hat, dieselbe aber 3) dieser Heyrath halber ihren Consens zu ertheilen nicht ersuchet, vielweniger denselben ertheilt. 4.) Die Churfürstl. Brandenb. Consistorial-Ordnung aber allerdings erfordert, daß die Ehe-Verbindung nicht heimlich, sondern mit der Vormünder Bewilligung geschehen soll.

Ord. Consist. March. Tit. 33. §. **Weil auch der Ehestand.**

Uber dem bey dieser Versprechung keine Zeugen adhibiret; daraus, daß es nur blosse clandestina Sponsalia gewesen, ob defectum consensus Curatorum & præsentiæ testium, ohnstrittig ist.

Welche Clandestinitas aber allerdings die Sponsalia ungültig machet, wie dann in gedachter Consistorial-Ordnung deutlich versehen, daß sothane heimliche Verbündniß derer Personen, so unter ihrer Bluts-Freunde und Vormünder Gehorsam und Gewalt noch sind, und ohne derselben Vorwissen geschehen, wann sie gleich bezeuget werden, vor unkräfftig und unbündig erkannt werden sollen.

Ord. Consist. Tit. 59. §. 1. *in fin.*

Soche Churfürstl. Consistorial-Ordnung aber, als welche verbis præceptivis disponiret und deutlich befiehlet, was in Churfürstl. Consistorio in solchem Fall zu erkennen eine Verbindlichkeit im Gewissen machet, dergestalt, daß da-

von so wenig Judex in pronunciando, als die partes in agendo abschreiten können.

Welche Annullirung 8. in gegenwärtigem Fall, um so vielmehr statt finden muß, weil über sothane clandestinität der Eheversprechung man auch eine wider die Consistorial-Ordnung directe lauffende heimliche Trauung an einem fremden Ort vorzunehmen gesonnen gewesen, so doch hart verbotten.

Ord. Consist. tit. 36.

Aus welcher clandestinität die Jurà einen gröffern Dolum præsumiren.

L. fin. ff. de tit. nupt.

Wie dann auch 9. die J. E. wenn sie gleich keine Vormünder gehabt hätte, in solchem Stande nicht gewesen, daß sie sich mit P. A. ehelich verbinden können, indem sie vorher mit einer andern Person öffentliche Sponsalia celebriret, davon aber noch nicht absolviret gewesen, dadurch ihr alles Recht in nova Sponsalia zu consentiren benommen ist.

Und hinwieder 10. nicht helffen kan, daß sie gleich wohl clausula juratoria zu beständiger Haltung der Ehe-Versprechung obligiret, massen 1.) solches Jurament nicht förmlich geschehen, indem es ihr von dem vermeynten Bräutigam vorgeschrieben, (2.) vielweniger mit gebührender Deliberation unterschrieben, indem sie solches zu der Zeit verrichten müssen, da es ihr an Zeit und Gelegenheit die Sache zu überlegen gefehlet; (3.) Noch minder solches Jurament der Justitz gemäß, indem es denen Legibus Consistorialibus deutlich zuwider, welche obgedachter massen im Gewissen verbinden Uber dem (4.) die J. E. nicht potestatem nova Sponsalia juramento confirmandi gehabt, indem sie à vinculo sponsalitio priori noch nicht befreyet, und also sich anderweit zu obligiren gantz unbefugt gewesen, die nach dem übergebene Supplication auch einer an sich nichtigen Verbindung keine Krafft geben kan, massen selbe aus eben der Præcipitanz und fragilitæt Weibliches Geschlechtes unterschrieben, dardurch sie mit A. wegzuziehen bewogen worden.

Hingegen sie 12. vor dem Churfürstl. Consistorio, ihren dissens öffentlich contestiret, den begangenen Fehler bereuet, und lieber todt zu seyn, als in diese Heyrath zu willigen sich erkläret, quo casu refractariam Sponsam compellandam non esse eleganter decidit.

Dn. Mev. P. 4. *decis.* 43.

Anderer erheblichen Præsumtionen der hierunter von A. begangener Verleitung, so im übersandten Bericht weitläufftig angeführet, ingleichen auch des aus sothanen Umständen bösen Exempels und gefährlicher Consequentz zu geschweigen.

So halten Wir davor, daß nach deutlicher Anleitung der Churfürstl. Brandenb. Consistorial-Ordnung in voriger Instantz die vorgegebene Ehe-

Ver-

Verbindung rechtmäßig als null erkannt worden, es auch bey sothanem Abschiede allerdings zu lassen. V. R. W.

§. 34.

Es wird aber nicht nur der Elterliche, sondern auch fürnemlich derjenigen Personen Consens und Einwilligung erfordert, welche sich unter einander versprechen sollen.

L. 7. §. 1. *L.* 11. *L.* 13. *ff. h. t.*

Dergestalt, daß wann gleich die Eltern in ihrer Kinder Namen Sponsalia contrahiren, selbige ipso jure null und nichtig sind, falls diese nachmals darein nicht consentiren.

Cap. 1. *c.* 30. *qu.* 2. *Carpz. L.* 2. *def.* 26. *Stryck in Us. Mod.* §. 18.

Wann sie auch mit einem Jurament bestärcket wären.

Harp. ad pr. J. de Nupt. n. 142.

Es muß aber der consensus wahrhafftig vorhanden und declariret seyn, dahero werden verworffen und excludiret, **dunckle/ zweydeutig und zweifelhafte Worte**, welche auf zweyerley Art können angenommen, oder auch ironice verstanden werden.

Cypr. d. tr. de Sponf. c. 3. §. 1. *n.* 9. *& c.* 4. §. 12. 23. *& seqq.*

Ingleichen Schertz-Worte, weil bey diesen Heyraths-Geschafften alles wohl bedächtlich expediret werden solle; Dahero wann man eine Weibes-Person fragte, ob sie ihn zur Ehe haben wolte, und sie antwortete: **Ists auch fragens werth?** oder so jemand zu einem Frauenzimmer sagte: **Mein Schatz/** so wird eben solches vor keine Ehe-Versprechung gehalten, dann sie hätte sich solcher gestalt nicht deutlich genug erkläret, ob sie mit der Ehelichung zu frieden: Nihil enim interest, neget quis, an taceat interrogatus, an obscure respondeat, ut incertum dimittat interrogatum? Sagt Ulpian.

L. 11. §. 7. *ff. de interrog. l.* 3. §. 2. *ff. de O. & A. l.* 3. *ff. de serv. corrupt. l.* 19. §. 3. *ff. de add. eod.*

Es muß auch die Einwilligung frey ungezwungen und ungetrungen, mithin aller Forcht und Gewalt befreyet seyn, dann sonsten die Sponsalia ipso jure null und nichtig sind.

c. 14. *X. h. t. C.* 6. *X. quod met. cauf. L.* 22. *ff. de tit. nupt.*

Doch wird hierbey eine solche Furcht erfordert, welche einen standhafften Menschen kan zaghafft machen, wiewohl dem arbitrio Judicis zu überlassen, und aus der Person, welche aus Furcht Sponsalia eingegangen, zu judiciren ist, ob ihre exception vor hinlänglich zu achten seye.

vid. Brunn. Jur. Eccles. L. 2. *c.* 16. §. 3.

Es leidet auch die exceptio metus in folgenden casibus ihre Abfälle, z. E. Mein Feind hat mir den Tod gedroht, ich möchte mich aber gern mit ihm ver-

söhnen, und verspreche mich mit seiner Schwester, um dardurch dessen Freundschafft zu erlangen, und die Todes-Gefahr abzuwenden, solchenfalls muß ich mein Versprechen halten, und kan die Exceptionem metus nicht vorschützen. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit einem zum Tod Verurtheilten, wann er eine Weibs-Person zu heyrathen sich engagiret, falls sie ihn nehmen, und beym Leben erhalten würde, und kan derselbe mit vorschützender Todes-Furcht sich nicht behelffen.

§. 35.

Aus denen Ehe-Verlöbnüssen erwächst nun die bündige Obligation, daß beyde Verlobte ihr Versprechen durch Priesterliche Copulation, vollziehen müssen, wann aber ein Theil auf die Dissolution und Scheidung dringet, der andere Theil hingegen damit nicht zufrieden ist, so stehet zu untersuchen, ob er die Scheidung aus rechtmäßigen Ursachen verlanget, und ist solche sodann zu concediren. Widrigenfalls incumbiret dem Richter, daß er den detrectanten durch gütliches Zureden, auf einen bessern Weg zu bringen bedacht seye, wo hingegen auch dieses fruchtlos ablauffen solte, so ist nicht rathsam, ihn durch Gefängniß, oder andere harte Zwangs-Mittel zu Vollziehung der Ehe zu adigiren, dann dadurch wird der Detrectans nur mehrers erbittert, und stünde folglich nichts anders als eine üble und beschwerliche Ehe zu hoffen, wie hievon gnugsame Exempel am Tag liegen. Dahero es vernünfftiger ist, wann man den Abtrünnigen injungirt, dem andern Theil mit Geld proportionatè zu satisfaciren, und darneben um des erregten scandali willen in eine convenable Geldstraffe condemnirt.

Mev. part. 6. dec. 357

Dann es ist höchst unbillig jemanden zu Vollziehung der Ehe zu zwingen, wo man voraus sehen und muthmassen kan, daß solche höchst unglücklich, mißvergnügt und beschwerlich seyn werde, und stehet dißfalls im Weg, daß sonsten doch die Paciscentes zu Beobacht- und Vesthaltung der Pactorum mit äusserlichen Gewalt können angehalten werden, unterschieden sind, weil selbige allein zeitliche Güter concerniren, bey einer unglücklichen Ehe aber öffters das ewige Heil periclitiret, auch noch über diß dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß die Ehen in guter Einigkeit verführet werden, dann gezwungene Ehen werden nicht GOtt, sondern dem Satan sacrificirt, auch nicht ein Ehestand, sondern ein Wehestand contrahirt.

Dressel. ad Schœpf. h. t. n. 46.

Nam ad concors non discors matrimonium fiet compulsio.

Mev. part. 6. dec. 359.

Woferne nicht zu ordentlichen Ehe-Verspruch die copula carnalis, oder fleisch-

liche

liche Vermischung beygetretten, welchenfalls der Abtrünnige (mit der oben angeführten Restriction) auch wider seinen Willen copuliret wird.

c. 30. X. h. Hahn. an W. h. n. 3. verb. sponsalia jurata Eck. h. §. 3. in fin.

Wegen der obgedachten detrectantium ist noch beyzufügen, daß, wann sie sich ohne genugsamer Ursachen der Copulation entziehen wolten, ihnen nebst dem Geld-Abtrag und Straff öffters auch pfleget auferlegt zu werden, daß sie sich auf einige Zeit eines anderweiten Ehe-Verspruchs enthalten müssen.

§. 36.

Wann hingegen der Bräutigam sich mit der Flucht salviret, und folglich die Copulation dessen Abwesenheit halber nicht geschehen kan, so wird die Braut in dessen Güter immittirt, und daraus alimentirt. Wie dann auch die von zweyen Verlobten erzeugten Kinder secundum Praxin ihren Eltern succediren, dahero wann wegen darzwischen gekommenen Todes-Fall die Priesterliche Copulation nicht geschehen können, die Braut aber sich schwanger befindet, so succediret und erbet das Kind den verstorbenen Vatter als partus legitimus.

Brunn. J. Eccles. L. 2. c. 16. §. 6.

und kan von Handwercks-Zünfften nicht ausgeschlossen werden.

Stryck. ad dict. §. 6.

§. 37.

Es fraget sich hierbey, wann eine von denen versprochenen Personen, wider des andern Willen, auf eine Zeitlang verreiset, wie lang der andere Theil, auf dessen Zurückkunfft zu warten schuldig seye? nach dem Jure Civili, und wann der Abwesende in eben selbiger Provinz sich befindet, ist der zurückgebliebene 2. Jahr lang zu warten schuldig und gehalten.

L. 2. C. de spons.

befindet er sich aber in einer andern Provintz, muß man drey Jahr lang Nachsicht haben.

L. 2. C. de Repud.

Da hingegen nach den geistlichen Rechten, ohne die vorgesetzte Zeit zu erwarten, der Judex Ecclesiasticus anderweite Sponsalia concediren kan, woferne nicht Hofnung vorhanden, daß der Abwesende bald zurück kommen werde.

C. 5. X. extra h. t.

Doch ist die Ursache wohl zu inquiriren, und wann solche vor hinlänglich erachtet, wird zur Scheidung nicht leichtlich geschritten, woferne aber offenbahr, daß des Abwesenden Gemüth gantz umgekehrt, und er mit Fleiß nicht zurück zu kommen, und die Ehe zu vollziehen verlangt, so wird wider selbigen als einen Desertorem verfahren, und die Sponsalia dissolvirt, wie in einer solchen Sache die Juristen-Facultät zu Franckfurt den 13. Novembr. 1671. folgender

Ge-

Gestalt gesprochen: Hat David T. um eure Tochter zu ehelichen angehalten, ihr auch darein verwilliget, und Zeit zur Verlöbnüß angesetzet, gedachter T. aber am Tage solcher Verlöbnüß, aus Ursach, daß ihm das Ehe-Geld nicht genug, zurücke getretten, und davon gezogen. Nachmahls wieder gekommen, und durch Bewerbung seiner Freunde, euch abermahl zu Einwilligung solcher Heyrath bewegen lassen, darauff anderweit die Verlöbnüß so weit vollzogen, daß sie miteinander die Arrhas verwechselt, aber T. dennoch wieder davon gezogen, und nunmehr über ein Jahr weg gewesen, auch des freundlichen Erinnerns ohngeachtet, zu Vollenziehung der Ehe, sich nicht wieder einfinden wollen, sondern vielmehr die Ehe-Stifftung zerschnitten, zurücke gesandt, und dabey gemeldet, daß er euer Schwieger-Sohn nimmer werden, sondern die Freundschafft, gleich der zerschnittenen Ehestifftung getrennet seyn solle. Dahero gefraget wird: Ob eure Tochter von David T. bey gestalten Sachen sich frey gesprochen, und an einen andern verheyrathet werden könne? So halten Wir davor, weil 1. gedachter T. sein treuloses Gemüthe zu zweyen mahlen bezeuget. 2. Seine Braut ohne Ursach verlassen, und davon gezogen; 3. Auch also ein freventlicher Desertor geworden, und dahero eine unglückliche Ehe zu vermuthen; Aber die Rechte wollen, quod quoties Judex ex certis rationibus prævidere potest infelix & multis miseriis obnoxium existurum matrimonium, partes ad illius consummationem compellere non debeat.

per C. requisivit X. de Sponsal. Dn. Mev. Part. 6. decis. 226.

Daß angezogener Ursachen halber eure Tochter von gedachtem T. loß gesprochen und einen andern zu ehelichen ihr vergönnet werden könne. Weil aber diese Sache Consistorialis ist, so habt ihr bey dem Churfürstl. Consistorio solches anzumelden, und zu bitten, daß gedachter massen, jedoch wann er vorhero edictaliter als ein Desertor citiret worden, erkannt werden möge.

Die 2. Frage: Ob auf solchen Fall die Arrhæ Sponsalitiæ, so itzo David T. durch die Seinigen wieder fordert, dörfften zurück behalten werden? Ist ausser Zweiffel: Denn weil T. in culpa ist, daß die Vollziehung der Heyrath nicht erfolget, kan er dasselbe, was er intuitu nuptiarum gegeben, nicht alleine nicht wieder fordern, sondern muß auch dasjenige, was er von eurer Tochter empfangen, ihr restituiren.

per L. cum veterum 15. C. de Donat. ante nupt.

Weshalb eure Tochter sothane Arrhas wohl behalten, und dessen ohngeachtet, ad dissolutionem Sponsaliorum klagen kan. V. R. W.

§. 37.

Die Sponsalia werden aus verschiedenen Ursachen wiederum aufgehoben, und vor nichtig erkläret.

(1.) Wann solche die Gesetz verbieten, wann nemlich Personen, die einander

ander allzugenau verwandt sind, celebrirt hätten, wovon weiter unten ausführlicher soll gehandelt werden.

(2.) Wann kein rechter Consens und Einwilligung vorhanden, dann weil diese Obligation einig und allein ex consensu entstehet, so kan auch in dessen Ermangelung keine Obligation erwachsen, und was den Consensum verhindert, impediret gleichfalls die Verbindlichkeit.

§. 38.

Es ermanglet also der Consens, wann einer aus betrüglichen Vorstellungen zum Ehe-Verspruch verleitet worden, dann obschon hier nicht aller Consens ermangelt, so ist doch selbiger nicht purus, und hat die tacitam Clausulam bey sich: si res ita se habet, wann sich die Sach also befinden wird, wie ihr mir vorgemacht, dann wann es sich nachmals anderst befindet, so cessiret der Consens, und folglich auch die Verbindlichkeit. Dann weil solche Clausul und condition in andern Contracten statt findet, so muß sie auch in Ehe-Sachen Platz greiffen, weil hierinnen de re maximi momenti gehandelt wird, und vor allen bonam fidem erfordert. Es wird aber pro dolo gehalten, wann sich jemand vor einen Edelmann ausgiebt, und ist doch nur ein gemeiner Kerl, oder rühmet sich, daß er so und so viel tausend in Vermögen habe, es kommen aber nachmahls nicht so viel hundert heraus.

Bæclerus de connub. L. 1. c. 19. n. 3.

Woselbst er mehrere dolos anzeiget.

§. 39.

Wann ein Irrthum vorgegangen, es mag ein dolus dabey concurriren oder nicht, so sind die Sponsalia nichtig und unbündig: Errantis nullus est consensus.

L. 116. §. 2. ff. de regul. Jur. & L. 15. ff. de Jurisdict.

Es pfleget aber error ratione objecti, an welchem man geirret hat, gemeiniglich dahin unterschieden zu werden, ob solcher ad substantiam oder nur accidentalia gehöre; in jenem sind die Sponsalia nichtig, aber nicht in diesen, und gehöret zu jenen, wann man in der Person selbsten geirret hat, und sind die Sponsalia nulla, ob schon der concubitus darzu kommt.

Brouwer. cit. lib. c. 10.

Nun will jener aus dem mit dem Jacob vorgegangenen Exempel, da man ihme an statt der erwählten Rahel, die Leam betrüglich obtrudiret, und er diese auch beybehalten, das Gegentheil beweisen. Allein aus diesem Exempel ist keine universal Regel zu machen, dann Jacob hat sich eben seines Rechts nicht gebrauchen wollen.

Ad substantialia wird auch referirt, Virginitas, wann ich meyne, ich habe mit einer Jungfer Sponsalia contrahirt, es äussert sich aber, daß sie

ſtuprum voluntarium erlitten, dann obſchon Virginitas ad eſſentiam matrimonii eigentlich nicht gehöret, weil man auch mit einer Wittib in Eheſtand tretten kan, ſo iſt es doch de eſſentia matrimonii, wann man virginem und keine andere heyrathen wollen.

Brouwerus c. l. n. 19.

Gibt disfalls die Ration dahin: daß ſelbiges vor kein Weib zu halten, welche integraliter und unverletzt verſprochen, aber corrumpirt tradirt, und übergeben wird, vergleichet daher eine unbefleckte Jungfer dem reinen puren Gold, eine defloratam aber dem Ertz. Weil aber die venditio null und nichtig iſt, wann ich Ertz vor Gold, oder Bley vor Silber verkauffe, maſſen ſolcher Geſtalt ein error in ſubſtantia vorwaltet, alſo wird auch der Contract nach des Kauffers Willkühr vernichtiget.

§. 40.

Ad accidentalia gehören die äuſſerliche und innerliche Qualitäten einer Perſon. zu denen internis referiret man, wann eine Weibs-Perſon dumm und einfältig, geitzig, zornig, grob, waſchhafft, regier- und zanckſüchtig iſt. Zu denen externis aber ſind gehörig die Leibes-Geſtalt, und der Reichthum. zu jenen referiret man, wann ſie hinckend, oder ihr ein Glied verſtümpelt iſt ꝛc. zu dieſen aber, wann ſie arm, geringen Herkommens, und unedel iſt. wegen dieſer Qualitäten aber ſind die Sponſalia nicht vitioſa, ſondern valida und gültig, weil ein jeder ſich ſelbſt zu imputiren hat, daß er in dieſe Qualitäten nicht beſſer inquiriret, maſſen man in einer ſolchen wichtigen Sache, denen Augen nicht allein trauen, ſondern auch die Ohren conſuliren ſolle, doch wird es dahin limitiret, wann nemlich mit dem Jrrthum nicht zugleich auch ein Betrug mit untergelauffen, und wären ſolchenfalls die Sponſalia nichtig, wann ſchon der error ſich nicht nur allein in denen äuſſerlichen Qualitäten gezeiget hätte.

§. 41.

Wie weit eine Forcht die Sponſalia nichtig mache, iſt zum Theil ſchon oben §. erwehnet worden, und werden wir alſo hier von dem metu reverentiali, welchen Kinder gegen die Eltern bezeigen, nur mit wenigen handeln. Nun iſt zwar ausgemacht, daß exceptio metus nicht ſtatt finde, wann die Eltern dem Kinde zugeſprochen, ſich in dieſe oder jene Heyrath einzulaſſen. Wofern aber die Eltern ihr officium überſchreiten, und die Kinder entweder durch Schläge oder harte Drohungen zu Celebrirung der Sponſalien gezwungen, ſo ſind ſelbige ebenfalls null und nichtig.

Cypræus c. 13. §. 18.

§. 42.

Ob ein Betrunckener gültige Sponſalia celebriren könne, wird hin und wieder diſputiret, und von einigen diſtinguiret, ob der Ebrius dergeſtalt

dick

dick berauschet gewesen, daß er gar keine Vernunfft gehabt, oder ob er nur mittelmäßig betruncken gewesen, und die Vernunfft noch einiger massen gebrauchen können? Erstern falls halten sie die Sponsalia vor nichtig, andern falls aber nicht. Wann man aber betrachtet, daß auch ein halb betrunckener Mensch keinen freyen vollkommenen mithin hinlänglichen Gebrauch seiner Vernunft besitzet, ein solch wichtiges Geschäfft zu tractiren, ja bekannter massen diejenige, so mit dem Trunck einiger massen sich beladen, öffters solche Dinge unternehmen, die sie andern Tages, wann sie wieder zu vollkommenem Verstand gelanget, sehr bereuen, so hält

Brouwer l. 1. *c.* 4. *n.* 11. *seqq.*

davor, daß solche Sponsalia null und nichtig seyen, wann auch würcklich der Beyschlaf erfolget wäre.

§. 43.

Nachdeme wir bishero von solchen causis gehandelt, welche die Sponsalia null und nichtig machen, so werden nunmehro auch diejenige zu untersuchen seyn, welche Sponsalia, ob sie gleich valide contrahiret werden, dennoch dissolviret werden können.

§. 44.

Unter diesen kommen nun die böse Sitten zum ersten in Consideration, dahero wann sich ein Frauenzimmer mit einem versprochen, der nunmehro anfänget ein Trunckenbold, Verschwender, Spieler, oder Liebhaber anderer Laster zu werden, den die Braut vor einen ehrbarn, frommen Menschen gehalten, und sie sich gleichfalls der Gebühr nach aufgeführet, nachmals aber befindet, daß er sich einem so schändlichen Leben ergeben, so daß, wann die Braut hievon Nachricht gehabt, sie sich nimmermehr resolviret haben würde, Sponsalia mit ihme zu celebriren; so kan sie solchen allerdings repudiiren und den Abschied geben. Denn es ist weit klüger und besser, die Sponsalia in Zeiten zu rescindiren, als die Verlobte zu einer unglücklichen Ehe zu zwingen.

Nicolai c. 2. *n.* 97. 98.

Von einem Geistlichen, welcher von einem Weibsbilde auf vorbeschriebene Art hinter das Licht geführet worden, haben wir ein Exempel in nachstehenden Franckfurtischen Responso de Anno 1684. d. 4. August.

Ist Sempronius zum Pfarr-Amt nach N. vociret, und dabey ihm angedeutet worden, daß des vorigen Pastoris Tochter Caja, bey der Pfarr erhalten werden solle, darauf Sempronius auf Persuasion der Cajæ Curatoris, welcher sie ihm wegen ihrer guten Aufferziehung und Qualitäten sehr gerühmet, sich dahin erkläret, die Cajam, im Fall sie ein solches Mensch wäre, zu heyrathen. da aber nachhero die Gemeine, zu derer Prediger Sempronius beruffen, etliche abgeschickt, und ihm remonstriren lassen, wie es ihnen hertzlich leid, daß

er wegen übler Erziehung der Cajæ sich in solches Unglück stürtzte, und Sempronius dadurch seine Gedancken zu ändern bewogen, so ist dessen Introduction, ohngeachtet die Gemeine vor ihn bey dem Patron Sejo intercediret, deshalb ins Stecken gerathen, dahero Sempronius auf abermahlige Persuasion und Betheurung des Curatoris Titii, wie der Gemeine Vorgeben, von übler Erziehlung der Cajæ falsch wäre, einen Revers ausgestellet, darin er sie zu ehelichen versprochen, wann sie zuvor 1. oder 2. Jahr bey ehrlichen Leuthen, die Haushaltung zu erlernen, sich würde aufgehalten haben.

Ob nun wohl hieraus eine beständige Vebindlichkeit entstanden zu seyn scheinet, indem bekannt, quod vinculum inter desponsatos ex solo consensu oriatur.

L. 30. *ff. de R. I.*

Solcher Consens aber in diesem Fall zu zweyen unterschiedenen mahlen interponiret worden, ex qua iteratione vel geminatione firmius animi propositum colligitur.

Klock. vol. 3. *Cons.* 149. *n.* 216. *Mev. cons.* 103. *n.* 24.

Die Mores der Cajæ auch nunmehr kein erhebliches impedimentum machen können, anerwogen Sempronius, dahin die Gemeine der Cajæ Mängel bereits offenbahret, dennoch einen Revers de consummando matrimonio ausgefertiget, und dadurch sich seines Rechtes begeben; zu geschweigen, quod error circa mores & animi probitatem, sonst keine Ehe-Verbündnüß viriiret.

Cypr. de Spons. c. 13. §. 39.

Weil aber dennoch einem Prediger vornemlich gebühret, mit allem Fleiß dahin zu streben, daß er mit einer solchen Person sich vereheliche, welche ehrbar ist, auch nüchtern und getreu in allen Dingen, damit sie seinem Hause wohl vorstehen, und er mit derselben ohne Aergernüß seiner Zuhörer leben könne. 1. Tim. III. 2. (2) Sempronius auch anderer Gestalt, als im Fall Caja, eine dergleichen honeste und wohlgezogene Person wäre, niemahls consentirt. (3) Der ausgestellte Revers, sich auf eben solches Fundament beziehet, weil der Curator Titius bey seinen wahren Worten versichert, daß sichs nicht also verhalte, wie die Gemeine von der Caja berichtet, es sich doch jetzo anders befindet. Nihil vero operatur geminatio, quando in actu geminato idem subest vitium, quod erat in simplici, seu, si eadem ratione adductus ad actum posteriorem, qua ad priorem. Riminald. Cons. 750. num. 17. seqq. (4) Ferner auch diesem Revers die expressa clausula annectirt, daß Caja 1. bis 2. Jahre bey andern Leuten sich aufhalten, und die Haushaltung erlernen soll, welches von derselben nicht erfüllet, indem sie zwar solchem nachzukommen angefangen, aber wegen ihres üblen Comportements in

einem

einem Jahr 5. mahl ihre Herren verändern müssen. (5) Hiernechst auch aus solchem Revers keine præsens desponsatio geschlossen werden kan, sondern es ist selbe nur blos de futuro, indem Sempronius nicht der Cajæ, sondern einem Tertio versprochen, er wolle sie heyrathen, wenn sie zuvor die Haushaltung würde erlernet haben, ist also der Consensus, und die Desponsatio bis dahin differiret worden; Nun ist aber solche Condition nicht erfüllet, qua cessante cessat promissio sub conditione facta.

C. un. §. fin. de Sponsal. in 6. Carpzov. Jurispr. Eccles. L. 2. def. 20.

Wozu (6.) kommt, daß Caja selbsten dem Sempronio untreu worden, indem sie sich mit einem Schuh-Knechte dergestalt eingelassen, daß bereits mit demselben publica sponsalia angesetzt gewesen, welche mit einem andern vorgenommene Verlobung von solcher Würckung ist, daß wenn gleich Sempronius ordentlich mit ihr wäre verlobet gewesen, er dadurch liberiret worden. Subest enim in omni desponsatione tacita conditio, si illa in legem connubii non peccaverit, quo facto etiam jurata sponsalia dissolvantur. cap. Quemadmodum 25. pr. X. de Jurejur. (7.) Uber deme hat Caja und ihre Mutter dem Sempronio einen Gegen-Revers gegeben, darinnen des Sempronii erster Revers cassiret, und ihm nach Belieben zu heyrathen freye Macht und Gewalt gegeben; Nun können aber die Desponsationes de futuro per mutuum consensum ohnstreitig hinwieder gehoben werden. C. Præterea 2. X. de Sponsal. Carpzov. Jurispr. Eccles. L. 2. def. 174. n. 7. (8.) Zu geschweigen, daß ein infelix eventus, aus solcher gezwungenen Heyrath entstehen würde. welches doch ein Judex ecclesiasticus zu verhüten hat, C. Requisivit 17. in fin. X. de spons. Nam si matrimonium ex certis causis præsumi possit infaustum, scandalosum & multis miseriis obnoxium, ad consummationem nuptiarum compellere injustum est Mev. p. 3. Dec. 382. n. 5. & Part. 6. Decis. 226. Carpz. d. lib. 2. def. 176. n. 14. Cothman. vol. 2. Respons. 86. n. 42.

(9.) Wozu kommt, daß Sempronius bereits mit einer andern, nachdem ihm Caja durch ihren Revers des Anspruchs erlassen, publica sponsalia contrahirt. Jam vero publica posteriora præferuntur prioribus de futuro, arg. c. 25. X. de Jure jurand. So halten wir davor, daß Caja bey so bewandten Umständen Sempronium ad consummationem matrimonii anzuhalten, oder die Vollziehung seiner anderweitigen Verlöbniß, zu hindern nicht befügt seye. V. R. W.

§. 45.

Es ist schon oben gedacht worden, daß bey einer solchen Person welche Stuprum voluntarium begangen, die Sponsalia null und nichtig seyen, wann der andere Theil nicht condoniren will. Nun fragt sichs aber, wann die

Braut von einem andern mit Gewalt wäre geschwächet worden, ob so dann das Repudium statt finde? Nun scheinet, daß man diese Frage anfänglich negativè beantworten solte, weil dem Weibsbild keine Schuld beyzumessen, sie auch die Keuschheit dadurch nicht verlohren, als welche nicht im Leib, sondern im Gemüth bestehet. Deuter. XXII. v. 25. 26. 27. Can. 2. seq. Caus. XXXII. q. 5. Wir halten aber billig davor, daß der Bräutigam nicht könne genöthiget werden, die Ehe mit ihr zu vollziehen, obschon derselben keine Schuld dißfalls kan beygemessen werden, massen es einem ehrlichen Mann allerdings schwer fallen müste, wann man ihme eine solche Person auffdringen wolte, welche von einem andern defloriret worden.

vid. Brouwer. de Jur. Conn. l. 1.

§. 46.

Daß ob favorem die Sponsalia dissolviret werden, daran wird niemand zweiffeln, und daß auch solche statt habe, wann sich bey einer Person eine vorher unbekannte Stupiditât, daß selbige nicht allzeit ihrer Sinnen mächtig ist, eben so wenig zu läugnen, massen in solchem Fall z. E. die Braut zu Beobachtung der häußlichen Geschäfften untüchtig ist, und folglich der Endzweck der Ehe, nemlich das mutuum adjutorium mit dergleichen Weibs-Person, nicht obtiniret.

§. 47.

Ob aber wegen der nach contrahirten Sponsalien geänderter Religion eine Scheidung statt finde, wird hin und wieder ventiliret, und gemeiniglich ein Unterscheid gemacht, ob jemand zu heydnischen, oder andern ketzerischen Secten sich bekennet, oder ob er zu der Römisch-Catholischen Lehre & vice versa übergegangen; ersten falls will man dem Repudio statt geben, andern falls aber nicht. Wann man aber betrachtet, daß zweyerley Religionen in einem Bett sich gar selten so betragen, wie es von Eheleuten erfordert wird, sondern an statt der nöthigen Einigkeit, nichts als Zanck, Hader und Zwietracht den Meister spielen, und bey solchen Umständen, insonderheit die Kinderzucht, grosse Noth leidet, so halten wir es billig mit denen, welche die dissolution statuiren, wann nemlich die mutatio religionis erst nach contrahirten Sponsalien vorgehet, dann wann man sich wissentlich mit einer Person verspricht, die einer andern Religion zugethan; so kan man nachmals auf die Scheidung auch nicht klagen.

Stryk. de dissol. Sponsal §. 21.

§. 48.

So können auch die Sponsalia dissolvirt werden, wann zwischen denen Verlobten nachmals ein unversöhnlicher Haß und Feindschaft entstehet, nur ist hierbey die Frage: ob derjenige Theil, so zu dieser Feindschafft hauptsächlich

lich Ursach und Anlaß gegeben, auf die Scheidung dringen könne, wann er deßfalls keine genugsame ration seines odii beyzubringen weiß.

Nun scheinet es zwar, daß demjenigen, der ohne einige Ursach dergleichen odium gefasset zu haben prætendiret, kein Gehör zu geben, weil solchen falls ein jeder leichtlich dergleichen Feindschafft fingiren und pro lubitu von dem Versprechen abtretten könte, und solchemnach der Richter vielmehr bemühet seyn soll, die zerfallene Gemüther hinwiederum zu vereinigen. Woferne aber die intendirte reconciliation fruchtlos abgelauffen, und der erbitterte Theil von seiner Boßheit nicht abstehen will, so wird es besser seyn, die Sponsalia zu dissolviren, als durch anwendende Zwangs-Mittel zu einer unglücklichen Ehe Anlaß zu geben.

Brouwer. c. l. n. 27. 28.

Und ist solchen falls der widerspenstige Theil dem Unschuldigen allen Schaden und Interesse zu refundiren verbunden, und kan noch dazu willkührlich gestrafft werden.

Stryk. de dissensu Sponsal. sect. 2. §. 46. 47. 48.

§. 49.

Die Sponsalia können auch dissolviret werden, wann nach derselben Contrahirung einem von denen Desponsatis ein Glied verstümmelt wird, oder er dasselbe gar verliehret, anfängt zu hincken, oder ein Aug einbüsset ꝛc. imgleichen wann sich eine Deformität und Ungestalt im Gesicht ereignet, mit einem stinckenden Athem, oder andern unheilbaren Kranckheit behafftet ist, und ob man schon, wann das Gesicht durch die Blattern verderbt worden, solches nur auf die Weibs-Personen restringiren will, so wird man doch ob paritatem rationis ein Weibsbild auch nicht nöthigen können, die Ehe mit einer auf solche Art deformirten Manns-Person zu vollziehen, wann sie behauptet, daß es ihr unmöglich wäre, selbigem affectionirt zu seyn.

Stryk. de dissolut. Sponsal. §. 23.

§. 50.

Wann ein Theil ein grosses Verbrechen begangen, welches die infamiam nach sich ziehet, oder wann es gleich nur so beschaffen, daß sich der Delinquent ausser Landes begeben muß, so kan der andere unschuldige Theil nicht angehalten werden, demselbigen zu folgen, sondern die Sponsalia werden dissolvirt und auffgehoben.

Struv. Jur. pr. l. 1. *t.* 4. §. 19. *ibique Dominus Beck.*

§. 51.

Ob die Dissolution statt finde, wann ein Theil nach gepflogenen Sponsalien sein Vermögen verlohren, ist eine Frage, bey welcher die Doctores distinguiren, ob das gesamte Vermögen, oder nur ein Theil desselben verlohren ge-

gegangen? Ob er selbsten Ursach daran sey, oder ob es ohne sein Verschulden geschehen; jenen falls solle das repudium statt haben, aber nicht in diesem, woferne nicht die Braut, & vice versa, expresse versprochen, daß sie so und so viel Heyrath-Gut zubringen wolle, welches sie nachmahls nicht præstiren kan.

Brouwver. c. l. n. 41. *seqq.*

Allein wann der Bräutigam opponirte, daß er expresse auf Geld gesehen, und ohne dasselbe seine Haußhaltung der Gebuhr nach nicht bestreiten könne, wird das Repudium auch auffer Zweiffel statt finden, massen wo er die Sache voraus sehen können, daß sie um ihr Vermögen kommen solte, würde er niemahls mit derselben Sponsalia contrahiret haben.

Stryk. de diff. Sponsal. sect. 2. §. 43.

§. 52.

Noch ist der Casus zu erörtern, wann nach contrahirten Sponsalien die Braut in Erfahrung bringt, daß ihr Bräutigam vorhero einer andern die Ehe eydlich zugesagt, ob sie dieser Ursache halber auf die Dissolution dringen könne? Francofurtenses haben dißfalls in Aug. 1693. folgender Gestalt affirmative gesprochen: Hat der Herr seine Tochter an A. H. S. vermittelst öffentlicher Sponsalien mit Consens beyderseits Eltern und erfolgter Subarrhation versprochen, nachhero aber erfahren, daß derselbe sich kurtz vorhero mit einer andern heimlich verlobet, auch dieselbe bey Verlust seiner Ehren und Seeligkeit die Ehe mit ihr zu vollziehen, schrifftlich versichert, welches deroselben Vatter dem Consistorio denunciiret, und darauff eine Inhibition so wohl an gedachten S. als an den Herrn erfolget, dadurch er nebst seiner Tochter bewogen worden, der getroffenen Verlobung gäntzlich zu renunciiren, und daher er, was dißfalls Rechtens sey? zu wissen verlangt. Ob nun gleich die Sponsalia publica von solcher Verbindlichkeit, daß wenn solche einmahl vollzogen, das zurück trettende Theil mit Gefängniß und anderer Straffe ad consummandum matrimonium wohl angehalten werden kan.

Carpz. Jurispr. Eccles. lib. 2. *defin.* 1333. *num.* 2.

Demnach aber und dieweil solcher Zwang anderer Gestalt nicht statt findet, als wenn keine rationabilis causa consummationi matrimonii obstans befindlich.

C. ex literis 12. *in fin. X. de sponsal.*

Denn wenn solche vorhanden, können auch wohl mit einem Eyde bestärckete Sponsalia hinwieder getrennet werden.

C. Requisivit 17. *X. de tit. &c.*

Quemadmodum 25. X. de jure jur. und in diesem Fall es daran nicht ermangelt, indem S. sich bereits per juratam promissionem mit einer andern verlobet, und obgleich solches ohne seines Vatters Willen geschehen, und daher diese

se Sponsalia pro clandestinis, & ita invalidis zu achten, so ist dennoch dadurch seine conscienz von solchem theuren Versprechen nicht befreyet, wenigstens zeiget dieses bey demselben ein leichtsinniges und um beständiges Gemüthe, von welchem, wenn der Herr und seine Tochter vorher Nachricht gehabt hätten, würden sie zu solcher Verlobung sich nicht resolvirt haben.

Nicolai de Repud. c. 2. n. 4. Sanchez. de Matrim. l. 1. Dis. 62.

Dieser S. auch, indem er solches verschwiegen, sonder Zweiffel in dolo gewesen, welcher dolus gleicher Gestalt causam discedendi à sponsalibus würcket.

Brouwer de Jur. Connub. Lib. 1. Cap. 19.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß der Herr nebst seiner Tochter genugsame Ursache habe, der ehelichen Verlobung zu renunciren.

§. 53.

Ob man privata authoritate von denen Sponsalien abgehen könne, davon wird nachgesetztes Fanckfurtisches Responsum Erläuterung geben: Habt ihr euch resolviret und erkläret, mit der Sempronia in ein Ehe-Verlöbnüß zu tretten, derselben in Beyseyn eines ihrer Verwandten eure intention eröfnet, und Beredung deshalb mit ihr gepflogen, darauf auch die gewöhnliche Subarrhation geschehen. Sempronia aber kurtz darnach ihren dissensum mit Wiederzurückgebung der Arrhæ erkläret, dadurch ihr bewogen worden, dergleichen zu thun, absonderlich da man euch hernachmahls ihrer nicht allerdings zulaßigen conduite und übelen comportements verständiget, über dem auch erfolget, daß sie des Criminis Infanticidii berüchtiget, und deßfalls zur Hafft gebracht, endlich aber sich der Hafft entlediget und flüchtig worden. Dahero erstlich gefraget wird, ob die zwischen euch und der Sempronia geschehene Unterredung pro Sponsalibus oder nur schlechterdings für Tractaten zu halten.

Ob nun wohl ein jedwedes Ehe-Gelübde, absonderlich de Jure Canonico, pro Sponsalibus de præsenti gehalten wird, und verbindlich ist, si contrahentes uli fuerint verbis præsentis temporis.

per Cap. pen. X. de Sponsal. Joachim à Beust. Tract. de Sponsal. c. 8.

Weil aber dennoch 2) in gegenwärtigem casu dergleichen verba de præsenti nicht vorhanden, sondern 2) schlechterdings wegen des Ehewercks Unterredung geschehen, welche Unterredung 3) nicht pro Sponsalibus de præsenti, sondern pro Sponsalibus de futuro, und also 4) nur für blosse Tractaten zu halten.

Martin. Chemnit. in loc. de conjug. c. 1. p. 517.

Als halten aus diesen Umständen Wir dafür, daß durch sothane Unterredung, zwischen euch und der Sempronia, der Ehe wegen nichts, denn blosse Tractaten vorgelauffen, und dahero vor keine beständige Ehe-Gelöbnüß zu achten.

Auf euer andere Frage: Wenn es nemlich vor eine beständige Ehe-Gelöbnüß zu halten wäre. Ob nicht selbiges aus denen in dem Bericht angeführ-

führten Ursachen zu annulliren, und euch ohne Processs und Anhaltung beym Consistorio Ducali anderwerts zu verheyrathen vergönnet sey? erkennen Wir V. R. W. ob wohl sonsten die Sponsalia in Rechten mutuo dissensu contrahentium nicht können dissolviret werden.

Jochim a Beust. de Sponsal. P. 1. cap. 38. & Petr. Heig. P. 2. q. 16. n. 4. & seq. Mev. P. 5. D. 211.

Weil aber dennoch 1) solches zu verstehen de Sponsalibus publicis & de præsenti, dergleichen Sponsalia aber 2) zwischen euch und der Sempronia nicht celebriret und zwar 3) nicht de præsenti, wie aus obangezogenen Motiven erhellet, auch nicht publica, indem 4) nur ein Zeuge dabey gewesen, cum tamen duo ad minimum repuirantur testes ad hoc, ut publica sint sponsalia, coram uno vero teste contracta pro clandestinis habentur.

Carpz. in Jurispr. Consist. L. 2. def. 34. tot.

Nun ist aber 5) klar versehenen Rechtens quod in sponsalibus de futuro pœnitere liceat.

Cap. 2. X. de sponsal. Paul. Cypr. de sponsal. cap. 13. §. 12.

quin imo 6) Sponsalia clandestina ipso jure sunt invalida ac nulla, wie solches mit stattlichen Rechts-Gründen behauptet.

Carpz. in d. Jurispr. Consistor. def. 33. n. 6. & seq.

Hierzu kommet 7) die zwischen euch und der Sempronia entstandene Feindschafft, wozu Sempronia durch ihr Schmähen und Lästern den Anfang gemacht, in welchem Fall die Rechtslehrer wollen, quod inimicitiæ magnæ & capitales, quales præsentes omnino sunt, sufficientem præbeant causam repudio.

Cap. 2. X. de Sponsal. Carpz. d. J. def. 176.

Nicht minder sind 8.) sufficientes causæ repudii der Semproniæ Bezüchtigung wegen des Kinder-Mords; item die beschehene Captivirung ihrer Person, und die darauf erfolgte Entweichung; Quando enim talis accidit casus, qui si tempore Sponsaliorum affuisset, sponsus in matrimonium non consensisset, tunc omnino rescindenda sunt sponsalia.

Gerhard. in loc. de conjug. §. 166. & seq.

Gestalt denn 10) die Rechtslehrer in terminis statuiren, si alteruter contrahentium propter delictum sit fugitivus, nullatenus esse alteri innocenti injungendum, ut absenti cohabitet, à quo potius propter absentiam diuturnam separari potest, mediante repudio, cum tale exilium vel fuga instar sit desertionis.

Fachin. lib. 2. controv. cap. 33. & Carp. d. lib. 2. def. 177. n. 12. & seq.

Als halten Wir bey solcher Bewandnüß dafür, daß dieses Ehe-Gelöbnüß, aus

aus angeführten Ursachen ipso jure null und nichtig, und euch ohne Proceſs und Vorbewuſt des geiſtlichen Conſiſtorii euer Gelegenheit nach anderweit zu verehelichen, wohl zugelaſſen ſeye, V. R. W.

§. 54.

Wann mehrere Sponſalia concurriren, ſo werden die publica denen clandeſtinis, oder heimlichen allezeit vorgezogen, obſchon zu dieſen letztern noch die fleiſchliche Vermiſchung gekommen, ehe und bevor die offentliche celebriret worden.

Endlichen ſo offt ſich nach celebrirten Sponſalien ein ſolcher Umſtand ereignet, welcher, wann man ihn vorher gewuſt, oder ſehen können, daß es alſo ergehen werde, ein Theil davon in die Verſprechung nicht würde conſentiret haben, ſo offt werden die Sponſalia diſſolviret und aufgehoben.

Schilter. ad ff. Ex. 36. th. 14. & ſeq. Majer Pr. Juſt. de nupt. p. m. 170.

§. 55.

Wann ein Theil von denen Verlobten im Brautſtand verſtirbet, ſo wird gefragt: Ob der noch lebende Theil, die von dem Verſtorbenen empfangene Arrham zurück zu geben ſchuldig ſeye, oder ſolche behalten könne, welche Frage in nachgeſetztem Franckfurtiſchen Reſponſo de die 7. Jan. 1647. erörtert wird.

Hat der verſtorbene H. F. eure Tochter ehelich anwerben und dabey vermelden laſſen, daß er von ſeinem Vatter 1000. Thaler bey der Ausſtattung zu gewarten, er ſelbſt aber durch unterſchiedene Reiſen 800. Thlr. erworben, darauf ihr ihm eure Tochter in Beyſeyn beederſeits Eltern und Anverwandten verſprochen, auch ſie ſich beederſeits beſchencket, jedennoch der Bräutigam, nur einen Ring von 10. Thlr. gegeben, mit Verſprechen, ein anders noch nicht verfertigtes Geſchenk zu offeriren, wozu er ſich auch nachdem unterſchiedlich erbotten. Aber darauf in eine Kranckheit gefallen, und als er von der Braut beſuchet worden, er ſie zu dreyen unterſchiedlichen malen, in Beyſeyn ſeines Brudern und Schwägerin dergeſtalt angeredet: Mein Kind, mein liebſtes Hertz, trauret und betrübt euch nicht, alle das Meinige, ſoll das Eurige ſeyn, darauf er endlich geſtorben, und itzo gefraget wird:

1. Ob eurer Tochter die Arrhæ Sponſalitiæ, ſo ihr von dem Bräutigam verſprochen, ungeachtet ſie ſelbe noch nicht bekommen, demnach zugehören.

So ſcheinet zwar ſolches dahero zu affirmiren ſeyn, weil denen Rechten nach die Sponſalitiæ largitates, ſi per mortem non ſecutum fuerit matrimonium, apud Sponſam verbleiben.

per L. 16. C. de Donat. ant. nupt.

und obgleich das verſprochene Geſenck noch nicht tradiret worden, ſo iſt dennoch

noch die Promiſſio vorhanden: Jam vero illi etiam qui promiſit, ſaltem ſe donaturum, incumbit tradendi neceſſitas.

§. *Aliæ autem 2. J. de Donat.* *L. 35. §. fin. autem c. de Donat.*

Hingegen aber will euch widrig zu ſeyn ſcheinen, daß allhie nicht de largitate Sponſalitia, ſondern de Arrha tempore ſponſalium data vel promiſſa, die Frage iſt, darunter aber in jure ein mercklicher Unterſchied, maſſen dergleichen Arrhæ, wann ſowohl durch Todes- und andere Fälle, die Ehe nicht vollzogen wird, ohne Unterſchied zurück gefordert werden können.

per l. 3. C. de Sponſal. *Beuſt. de Jur. Connub. P. 1. cap. 16. verſ. ſecundo.* *Sanchez. de Matrim. Lib. 1. diſp. 36. n. 3.*

Welches aber in Sponſalitia largitate præſertim ſi oſculum intervenerit, nicht ſtatt findet.

de L. 19. de Donat. ant. nupt.

Facilius enim retinetur ſponſalitia largitas, quippe quæ donandi animo data, quam arrha, quæ tantum in certitudinem futuri matrimonii intercedit.

Conf. Sichard. ad l. 3. C. de Sponſal. n. 7. *Dn. Lauterbach. Diſſertat. de Arrha ſect. 5. theſ. 136.*

Weil aber dennoch ein groſſer Unterſchied unter den Verlöbnüſſen, wie ſie in Jure Civili beſchaffen, und wie ſie ſecundum Jus Canonicum & mores Conſiſtoriorum æſtimiret werden, maſſen de Jure Civili Sponſalia gar leicht diſſolviret werden können.

per L. 1. C. de Sponſal.

Die Sponſalia de præſenti aber ſecundum Jus Canonicum & mores eben ſolche verbindliche Kraft haben, als eine vollenzogene Ehe, und alſo nicht nöthig in ſecuritatem futuri matrimonii einige Arrhas zu geben, ſo müſſen auch die Arrhæ, ſo bey denen unbedungenen Verlöbnüſſen gegeben werden, nicht vor ſchlechte arrhis, ſondern vielmehr pro ſimplici donatione & liberalitate inter deſponſatas perſonas geachtet werden, qualis donatio, ſi per mortem non ſequatur, matrimonium revocari nequit.

Hartm. Piſtor. Obſ. 206. n. 16. & ſeq. *Carpz. P. 3. Conſt. 19. def. 13. n. 7.*

So iſt daher eure Tochter den empfangenen Ring zu behalten, wohl befugt, was aber das verſprochene Geſchenck betrifft, weil die Donatio poſt Sponſalia inter deſponſatas perſonas gleicher Geſtalt, wie die donatio inter conjuges verbotten.

Arg. l. pen. §. fin. ff. de Donat. int. vir. & ux. *Carpz. dict. Conſt. 19. def. 14. n. 8.*

Zu ſolcher Bekräfftigung aber vonnöthen iſt, ut res donata à donatore fuerit tradita,

tradita, nam si saltem quid promissum sit, licet durante voluntate decesserit donator, non tamen debetur.

L. Papinianus 23. *ff. d. t.*

So scheinet zwar, daß ihr solches Geschenck zu fordern nicht befugt.

Weil aber gedachter Lex Papinianus de jure novissimo geändert, dergestalt, daß auch promissa donatio post mortem gefordert werden mag.

per Non. 263. *cap.* 1. *Andr. Kohl. de pact. dotal. Part.* 2. *n.* 20.

So könnet ihr das versprochene Geschenck wohl fordern, welches aber à judice pro qualitate sponsi ex bono & æquo zu determiniren ist.

Die 2. Frage betreffend: Ob die Donatio, oder Vermachung, so der Bräutigam in seiner letztern Kranckheit gethan, zu Recht beständig? So ist allhie vornemlich zu attendiren, daß der Bräutigam noch einen Vatter am Leben gehabt, daher er von denenjenigen 1000. Thlr. so ihm der Vatter wegen der Ausstattung geben würde, keine Macht zu disponiren gehabt, weil er gedachter 1000. Thlr. niemahls Dominus worden, auch der Vatter, nisi nuptiis consummatis, dazu nicht verbunden gewesen, betreffend aber die 800. Thlr. so er ihm selbst acquiriret, weil gleichwohl 1. voluntas transferendi in sponsam klar ist. 2. Auch hie 3. Zeugen gegenwärtig gewesen. 3. Auch euer Tochter acceptation durch deroselben ratification wohl suppliret werden kan, und des Sponsi enixa voluntas daraus genugsam abzunehmen, daß er solche Worte dreymahl wiederholet, so kan solches als donatio inter vivos, quæ per mortem confirmata wohl geachtet werden, cum non tam mortis causa, quam moriens donasse videatur.

L. Seja. 42. §. *fin. ff. de mort. caus. donat.*

Daher eure Tochter solche 800. Thlr. zu fordern wohl berechtiget ist. V. R. W.

§ 56.

Nach nunmehro abgehandelten Sponsalien, kommen wir auf die Ehe selbsten, und wird beschrieben, daß sie seye: Eine Vereinigung eines Manns und Weibs, Zeit Lebens bey einander zu wohnen, und einander alle eheliche Lieb und Treue zu erweisen.

§. 1. *J. de patr. pot.*

Es wird aber erfordert, daß die Personen, so in den Ehestand trettten wollen, das rechte Alter auf sich haben, und zum Kinder-Zeugen tüchtig sind, als welches der finis primarius matrimonii ist.

Gen. 1. *v.* 27. & 28.

Nach denen Römischen Rechten solle die Manns-Person 14, das Weibsbild aber 12. Jahr alt seyn, weil in solcher Zeit potestas generandi

di vorhanden seyn solle, & fœminæ post annos duodecim virum pati posse creduntur.

L. 4. ff. h. t.

Heut zu Tage wird ausser der Tüchtigkeit des Kinderzeugens hauptsächlich dahin gesehen, ob der neue maritus im Stand ist ein Weib zu ernähren, und dieses zwar nicht ohne raison, weil dem publico daran gelegen, daß durch fürеylig frühzeitiges Heyrathen kein Mangel in dem gemeinen Wesen eingeführet werde.

Hopp. ad pr. J. de nupt. in us. mod.

So ist auch einem alt-verlebten Mann mit einem jungen Menschen in Ehestand zu tretten durchaus nicht verbotten, cum senes favore sint digni und ihnen also die Wolthat des mutui adjutorii keineswegs abzustricken. Ob es aber eben räthlich und nicht vielmehr zu dissuadiren seye, daß ein alter Kerl ein junges Mensch, oder ein junger Mensch ein alt-verlebtes Weib zur Ehe nehme, und was, wann sie nach denen Sponsalien wieder resiliren wollen, recht und billig seye, wird aus nachgesetzten Wittenb. Theologischen Responso des mehrern erhellen.

Demnach uns dieselbe, wegen angebrachter Ehe-Gelöbnüß zwischen H. L. an einem, M. B. N. G. hinterlassenen Wittwen, einem Weib von 77. Jahren am andern, und ferner wegen des intervenienten M. B. Eydams M. S. dritten Theils ergangene Acta zu senden, und da zwar Anfangs beyde Interessenten auf die consummation des Matrimonii gedrungen, die Frage: Ob zwischen dergleichen, dem Alter und anderer Beschaffenheit nach, gar zu ungleichen Personen, obschon keine prohibitio expressa vorhanden, ein rechtmäßiges Ehe-Gelöbniß und folgendes Matrimonium vorgehen und beständig seyn, oder von der hohen Obrigkeit zugelassen werden könne, vorgefallen, indeme aber beyde Theile von der Ehe-Versprechung an ihr selbst, wiewohl L. mit der Condition und Reservat, daß ihme eine billigmäßige Ergötzlichkeit, oder Abfindung wiederfahren möchte, abgestanden, und solchemnach, nicht so wohl mehr die Haupt-Frage, ob dergleichen Matrimonium zuläßig, oder nicht, zu consideriren, als ob L. Prætension einiger Abfindung nach Gelegenheit allerhand considerablen bey diesem Wercke mit einlauffenden, und anscheinenden Umständen statt habe, und darüber unser in GOttes Wort und Ehe-Ordnungen wolgegründetes Gutachten begehret, als haben Wir diß wichtige Werck, in timore Domini aus GOttes Wort und guten Theologischen Gründen wohl überleget, und hierüber nachfolgende Antwort abfassen wollen:

Anfangs haben Wir zu erinnern, daß zwar L. Prætension, oder dergleichen Abfindungen, wie auch andere Controversien, und aus dem Matrimonio entstehende Fragen von den bonis und derselben anhängenden Circumstan-

tiis

tiis directe ad forum Theologicum nicht gehören, weil die Theologia auf die Ehe an sich selbst siehet, und die Personas informiret, nicht aber die bona distribuiret, oder andere dergleichen externa dirigiret, zumahlen für allen Dingen auf Christliche Gewissen ihr Absehen richtet, damit dieselbe in allerhand Ehefällen nicht verunruhiget, sondern aus GOttes Wort wohl unterrichtet, und wider alle Anfechtung durch GOttes Gnade befestiget werden mögen.

Indeme aber solche fürfallende Quæstiones von den Externis von Dotibus und andern Bonis offte so fest mit den causis matrimonialibus verbunden sind, daß von dem einen ohne das andere nicht judiciret werden kan, als haben Christliche Theologi von dergleichen Ehefällen ihr geistliches und in GOttes Wort gegründetes Bedencken zu geben, niemahl recusiret, dahero wir auch unser begehrtes Gutachten in dieser causa matrimoniali nicht abschlagen mögen.

Es ist aber leicht zu ersehen, daß alle Prætension aus der Haupt-Frage ihren Ursprung nehmen, daß also von jenem ohne diesem nicht kan judiciret werden.

Wann demnach gefraget wird: Ob zwischen dergleichen, dem Alter, Kranck- und Schwachheit nach, gar zu ungleichen Personen, ein rechtmäßiges Ehe-Gelöbniß und folgendes Matrimonium vorgehen und beständig seyn, oder von der hohen Obrigket zugelassen werden könne, ist ausser allen Zweifel, daß ein grosser Unterscheid zu halten, inter matrimonium contrahendum & contractum.

Wenn de matrimonio contrahendo gefragt wird, so ist mit allem Fleiß, aus wohl gegründeten Ursachen, ein so ungleiches Matrimonium zu widerrathen, dahingegen die rationes, so von intervenienten, hin und wieder in actis aus unterschiedlichen Autoribus angeführet sind, welche auch auf die naturam matrimonii per se consideratum, auf das matrimonium bene constitutum ziehen, und also comparatione auf dergleichen Ehe zu verstehen, oder sonst die incommoda eines so ungleichen matrimonii fürstellen, und wäre auch gar gut gewesen, wann der interveniens Gener, oder andere Freunde, bey diesem casu in Zeiten vigiliret, da res noch integra, der Wittwen zugeredet, und das Werck unternommen hätten.

Wann aber die Frage von dem matrimonio contracto, licet nondum consummato entstehet, so ist nicht zu verneinen, daß dergleichen Ehe-Gelöbnüß rechtmäßig, beständig, und zuläßig sey. Denn es ist ja freylich an dem, daß keine prohibitio expressa in GOttes Wort zu finden, und wird auch kein interdictum implicitum aus der Heil. Schrifft nach des Heil. Geistes Intention, und dem eigentlichen Wort-Verstande herfür gebracht werden können, ist auch kein Lex ecclesiastica vorhanden, daß alten, schwachen, kran-

krancken und unvermögenden, sprachlosen Leuten simpliciter der Ehestand verbotten seyn solte. Das Alter schändet den Ehestand nicht, zumahlen man Exempel hat, daß auch wohl nach 100. Jahren der Ehestand nicht verbotten; sondern zugelassen worden, und muß man ja mit alten, schwachen, krancken Leuten ein Christliches Mitleiden haben, daß wann sie ihrer Gelegenheit nach, um bessern Unterhalt, ihrer Personen Schwachheit, sich wieder versorgen können, oder wollen, solches nicht simpliciter verbotten oder verwehret werde, welches doch folgen müste, wenn ein oder andere ration, so in contrarium angeführet wird, dergestalt absolute aufgenommen werden solte.

Und erfordert ja die Christliche Liebe, wann dergleichen Personen ihrem Vertrauen nach, ihrem beschwerlichen Zustand auf gebührende Art und Weise, Besserung und Linderung ihres Creutzes zu erlangen vermeinen, daß sie daran gestalten Sachen nach nicht verhindert werden, wie solches weitläuftig ausgeführet werden könte, zumahlen wann alles in essentialibus Christ- und ehrlich angefangen wird, dahero wir an unserm Orte dafür halten, daß diese Sponsalia in allen essentialibus richtig, und dahero für gültig gehalten werden müssen.

Man hat aber hier nicht so wohl auf die antecedentia und consequentia, als auf die Sponsalia selbst zu sehen, sintemal bekant, daß öfters vor und nach dem Ehe-Verlöbniß sich viel widerwärtige Dinge begeben, welche wohl nachbleiben könten, und solten, auch öffters denen Personen und dem Ehestande wenig anstehen, welche doch das Hauptwerck nicht untüchtig machen können: Accidentia personarum non tollunt rei essentiam. Solche Nebenhändel fallen auch in andern von GOtt geordneten Ständen für, und dennoch bleibt der Stand an sich gut und ein göttlicher Stand, kan dannenhero diesem Ehe-Verlöbniß nicht præjudiciren, daß hernach zuweilen die Wittwe M. B. auf andere Gedancken gebracht worden, denn bey dem Verlöbniß sie nichts widriges von sich vermercken lassen, und ist aus denen Actis zu ersehen, daß nicht allein beyde partes contrahentes vor dem Ehe-Verlöbniß consentiret, sondern auch ihren Consens so wohl dem Beicht-Vatter manifestiret, als auch in Gegenwart derer Zeugen öffentlich wiederholet, sich zu dem Verlöbniß mit Erbittung der Beystände, Ankleidung, Zurichtung præpariret, und also in Gegenwart genugsamer Beystände das Ehe-Verlöbniß geschlossen, und mit gewöhnlichen Arrhis confirmiret.

Ob auch schon Sponsa ihre Sprach nicht in allen vernehmlich zu gebrauchen hat, so ist doch bekannt, daß auch per nutus & gestus oder similia indicia bey denen, die der Sprache nicht mächtig sind, der mutuus consensus testiret werden kan, und hat sie darzu ihre freye Einwilligung damals bey der angestellten Solennität mit einem vernehmlichen Ja, contestiret, auch solches hernachmahls wiederholet, und ist aus den Actis nicht zu ersehen, daß dieselbige

gantz kindisch und unverständig seyn solte, weil ihre Actiones ein anders erweisen, und solches auch mit seinem Attestato ihr neu confirmirter Curator bestättiget, es auch scheinet, sie habe wohl bedächtig in diesem Werck darauf gesehen, daß sie einen verständigen Mann haben möchte, der ihrer Handlung und Haushaltung vorstehen, ihre Nahrung fortsetzen, ihr die Sorge und Mühe benehmen, und ihrer in ihrem hohen Alter pflegen könte.

Wiewohl sie nun hernach anders Sinnes werden wollen, so ist doch res nicht mehr integra gewesen, es ist auch solches nach etzlicher Zeit so zureden, mehr aus Furcht und weiblicher Blödigkeit, als aus freyen Willen geschehen, wie dann auch was durch den Beicht-Vatter, durch Notarien und Zeugen geschehen, privat oder solche Handlungen sind, oder, die contra matrimonium vorgenommen worden, da man doch, wann der contractus matrimonialis schon allbereit geschehen, mehr pro matrimonio, als einer Ordnung GOttes, denn contra illud zu laboriren, und nicht wegen Eigennutzens oder andern Privat-Ursachen sich der Ordnung GOttes zu widersetzen, welches ziemlich von dem Eydam geschehen. Sponsus hat sich auch niemals des matrimonii begeben, sondern daferne die Herren Consistoriales ihme rathen könten, daß er mit gutem Gewissen abstehen dürffte, und das Matrimonium nicht vollzogen werden könne, hat er solches mit gewisser Bedingung nicht ausschlagen wollen, wiewohl er nach dem mehrmahl darauf beruhet und dawider protestiret, daß er sich des matrimonii solte begeben haben, erbeut sich auch der Mutter Consens beyzubringen, quæ videtur voluisse consentire, quia sciens hanc desponsationem non dissensit.

Und werden ohne das per mutuum partium dissensum, wenn nicht andere hochwichtige Ursachen sind, sponsalia nicht aufgehoben, weil solche H. Contracten, die im Namen GOttes verbindlich worden, nicht so leichtlich zu cassiren, zu geschweigen, daß Braut und Bräutigam für dem Angesichte GOttes nicht anders als Eheleute gehalten werden können, und heisset nach der Regel Christi: Quod DEUS conjunxit, homo ne separet.

Man hat auch mit solchem wichtigen Wercke sich wohl fürzusehen, weilen leichtlich nach der Dissolution so wohl bey denen Contrahenten und Interessenten als bey denen Intervenienten, sich allerhand schwere Tentationes und Betrübung der Gewissen ereignen können, und man am allerbesten seinem Gewissen und Christenthum rathen kan, wann man bey der einmahl im Namen des HErrn gethanen Zusage verbleibet, dahero auch Christliche Obrigkeit, nicht leichtlich in Dissolution der Ehe-Verlöbnüß einwilliget, wenn nicht dringende und unwiedertreibliche Ursachen vorhanden.

Solten nun dergleichen bey diesem casu vorhanden seyn, welche doch aus denen überschickten Actis nicht zu ersehen, und die hohe Obrigkeit willigte

in Ansehung derselbigen, wie auch des bisherigen Defects des Consensus Matris, den der Sponsus doch beyzubringen erböthig ist, daher dieser Mangel auch dahin fiele, und dann zu Avertirung einiges Aergernisses und Ansehung der Schwachheit des alten Weibs, und die Interessenten sich völlig und beständig lencken lassen wolten, würde doch dem Sponso ein billigmäßiger Abtrag, welcher von der hohen Obrigkeit, oder deren Consiliariis zu determiniren, wiederfahren müssen, indem er von seinem Rechte abtretten, und seine Verlobte loßgeben, auch den Schimpff deswegen tragen muß, zumal solche Trennung nicht sowohl von ihr als den Ihrigen causiret worden, und er illo intuitu sich auf Zureden der Herrn Consistorialium dahin resolviret, und also vielmehr aus Eigen-Nutz derer intervenienten, als Eigenwillen derer Interessenten Trennung verursachet worden, und würde also deme auch die hohe Obrigkeit die Wittwe M. B. deswegen, daß sie **mit dem Ehestande als einer Ordnung GOttes also gespielet / bald sich eingelassen / bald wieder loß seyn wollen / andern zum Abscheu / mit einer willkührlichen Straffe belegen können, welches auf gegenwärtigen** casum Matrimonialem **Wir nach dem Worte GOttes antworten wollen. Unsere Großgünstige Herren in GOttes Schutz empfehlende. Wittenberg, den 6.** April. Anno 1670.

§. 58.

Denen Hermaphroditen oder Zwittern, wird der Ehestand so lang nicht verstattet, bis eine Inspectio corporis vorgegangen, damit man sehen könne, welches Geschlecht bey ihnen prævaliret, und ist dahero behutsam zu verfahren, und dem Hermaphroditen nicht selbsten die Election zu verstatten, sondern deswegen durch Medicos und Hebammen eine Ocular-Inspection vorzunehmen.

Stryck. de Jur. sens. Diss. 1. *cap.* 1. §. 61.

§. 59.

Daß ein Blinder in den Ehestand tretten könne ist, nicht zu zweifeln *per L.* 73. *ff. de Jur. dot.*

allermassen der Ehestand durch die Einwilligung contrahiret wird, welches ein Blinder wohl thun, und seine Meynung mit deutlichen Worten declariren kan. Weil sie aber eine Person nicht selbsten sehen und elegiren können, so werden zu supplirung dieses Defectus die Anverwandte des Blinden adhibirt, welche eine ihm anständige Person aussuchen, und nachmahls desselben Consens eliciren.

Stryck. d. l. diss. 2. *c.* 2. §. 2.

§. 60.

§. 60.

Nun ist auch zu erörtern, ob einem Tauben und Stummen das Matrimonium permittirt seye? und ist hieran kein Zweifel, wann der Taube reden, und der Stumme schreiben kan, weil sie solcher Gestalt im Stande sind, ihren Consens von sich zu geben.

Ein mehrerer Zweifel aber entstehet, wann beyde vitia beysammen sind, und einer taub und stumm zugleich ist, doch antworten die DD. auf diese Frage affirmativè, weil eine solche Person doch ihren Consens durch Zeichen von sich geben kan.

Stryck. c. l. diff. 4. *c.* 2. §. 8. 9. und 10.

Ein anders aber ist es, wann einer blind, taub und stumm zugleich ist, dann weil ein solcher seinen Consens auf eine gewisse Person, auf keine Weiß von sich geben kan, so wird ihme auch die Verehelichung keineswegs zugelassen.

Stryck. c. l. §. 12.

§. 61.

Ob die Castraten in den Ehestand tretten können, wird unter den DD. disputirt, doch weil der finis primarius, nemlich die procreatio sobolis bey ihnen nicht gefunden wird, so pfleget man ihnen die Verehelichung insgemein abzusprechen, damit dem vermeynten Eheweib keine Gelegenheit gegeben werde, sich mit andern contra Sextum zu vergehen.

Stryck. ad Brunnem. Jus Eccl. L. 2. *C.* 17. §. 2. *verb. scien.*

§. 62.

Was die Spadones und welche nur auf einige Zeit einer impotentz unterworffen sind, folglich bey ihnen noch eine habilität zu hoffen ist, anbelangt, selbigen pfleget man eben den Ehestand schlechterdings nicht zu verbieten.

Es wird dem geneigten Leser nicht mißfällig seyn, wann ich demselben nachgesetzte von einem geschickten Juristen elaborirte Deduction communicire, worinnen derselbe einem gewissen Mann zum dritten Weibe verholffen, da er vorhero wegen eingeklagter impotentz allbereit von zweyen geschieden worden, und lautet solche folgender Gestalt:

P. P.

Ew. ꝛc. haben an statt der unterm 29. Dec. a. p. vorhabend anderweiten Vereheligung halber, von mir unterthänigst gesuchten Erlaubniß, an dero allhiesigen Stadt-Magistrat gnädigsten Befehl unterm ꝛc. nup. in ohnvermuthet abschlägigen terminis dahin ergehen lassen, daß zu Vermeidung alles Aergerniſſes und anderer daraus erwachsen könnender inconvenientien in mein Begehren nicht gewilliget werden könte.

Nun ist es zwar an deme, daß bereits von zwo anderwärts verheyratheten Weibern bald nacheinander geschieden worden bin, und es Anfangs ein bedenck-

bedencklich Ansehen machen möchte, wann auch die dritte Frau, da die vorigen noch am Leben sind, ehelichen würde; Wann man aber im Gegentheil betrachtet, wie die Acta consistorialia, zum Theil ein auswerts eingeholtes Urtheil, mir selbsten das Wort reden und attestiren müssen, daß von diesen beyden Ehescheidungen, nicht eine einige durch meine, sondern durch der Eheweiber Schuld, (deren die erstere die letzte in einer allhier gesucht und gefundenen erweißlichen Conversation verhetzet) sich zugetragen habe; So wird jedermann, der die differentiam scandali dati & accepti, wohl unterscheidet, gestehen müssen, daß gleich wie jenes allezeit, von dem hieran schuldigen Theil gesaget wird,

vid. Brunnem. ad reg. Jur. Canon. Lib. 6. reg. 4. appendic. n. 26.

also der Unschuldige dieses nicht entgelten, noch deswegen in seine, nach der wahren Meynung unserer Kirche äusserst gefährliche prohibitionem matrimonii, und solch einen daraus resultirenden unglücklichen Stand gesetzet werden dürffte, in welchem er nicht nur des zugelassenen remedii ustionis, sondern auch seiner bürgerlichen Nahrung und zeitlichen Glückes beraubet, und ihme (wie unten mit mehrern ausgeführet werden soll) bey nahe igni & aquæ interdiciret wird. Non autem propter scandalum, quod alii ex actione in se licita sumere possunt, alicui jus suum aut libertatem naturalem auferendam esse.

ex Matth. 13. vers. 57. cap. 15. vers. 12. seqq. Marc. 6. v. 3. & Joh. 6. v. 61. docet. Pruckner. decis. matrim. cap. 12. §. 11.

Und ob mir wohl ferner nicht unbekannt, daß mein letzteres verhetztes Eheweib zugleich mich einer impotentiæ conjugalis, pendente processu hoshafft angeschuldiget, auch eine Ocular-Inspection à Medico & Chirurgo vorgenommen; So kan doch aus nachfolgenden Ursachen mehr als zu gewiß versichert seyn, daß dieser Prætext die nachmals erfolgte Ehescheidung um so weniger veranlasset haben könne, weil (1) dieser Defectus bey mir (der ich davon am besten benachrichtiget seyn müste) in der That nicht existiret, einfolglich auch Inspectores oculares dergleichen nicht angezeiget haben können, (2) in sententia consistoriali de 1. Sept. a. p. dem geschiedenen Weibe die Verheyrathung, bis auf fernere Verordnung (wie wo dieser Umstand probiret gewesen, schwerlich geschehen seyn würde) ebenfalls untersaget, zuvorher aber (3) gleich nach der à Medico & Chirurgo erstatteter Aussage, Nachricht, ihr nie (jedoch cum vere & totaliter impotente ohnmöglich zugemuthet werden können) mit mir fortzuhausen anbefehlen, mithin (4) dieser Umstand so weniger attendiret worden, da anderwerts, wann man ex parte Hochlöbl. Consistorii, nur einige, auch nur die allergeringste Reflexion darauf machen wollen, mir die Depositiones vel attestata Medici & Chirurgi nothwendig und gantz unumgänglich

lich zu meiner dagegen habenden Nothdurfft communiciret werden müssen, und ohnmöglich unterlassen werden können.

Relatio enim ocularis inspectionis vel Rotulus, partibus necessario communicandus ita, ut iisdem integrum contra eundem aliquid allegare.

Brunn. Proceſſ. civil. cap. 22. *num.* 14. *Ludovici Proc. civ. cap.* 2. §. 7. *Ruland. de Commiſſar. part.* 1. *Lib.* 3. *cap.* 15. *n.* 7. *Mev. P.* 3. *dec.* 215.

quo omisso sententia desuper lata non tenet.

Id. Mev. c. l. n. 4. *Martin. Commentar. ad Proceſſ. tit.* 28. §. 1. *n.* 34.

Daß nun diese Rechtliche Erforderung nicht in einer blossen überflüßigen Formalitæt, sondern in substantiali Processus bestehet, ist daraus undisputirlich, weil aus dessen Unterlassung sonsten eine insufficientia cognitionis causæ resultiret, ipso Jure naturæ eingeführet, mithin auch in causis summariis.

vid. Breme tr. de cauſ. ſummar. part. ſpec. 2. *cap.* 10. §. 4. *ibique alleg.*

Und am wenigsten in Processu consistoriali nicht hindan zu setzen ist.

vid. Brunnem. Jur. eccleſ. lib. 3. *cap.* 8. §. 2. 3.

Und kan ich daher mit desto mehrerer Gewißheit schliessen, daß wann Hoch-Fürstl. Hochlöbl. Consistorium das Judicium Medicorum, in diesem Fall nur das allergeringste momentum beytragen zu können, geglaubt hätte, die vorherige communication um so weniger unterblieben seyn würde, da (4.) man nicht in einer causa parvi, sondern maximi præjudicii von Auflösung des theuren vinculi matrimonialis versiret hat, de quo quando agitur processus non amplius (uti in reliquis causis matrimonialibus ad conservationem tendentibus, est summariis & levato velo perficiendus. sed cessant privilegia de procedendo & causa ordinario processu observatis & quam accuratissime discussis omnibus momentis est tractanda.

uti à DDribus communiter approbari testatur.

Thom. Triviſan. lib. 1. *deciſ.* 28. *n.* 2.

Brem. c. tr. part. spec. 1. cap. 5. voc. matrimoniales causæ pag. m. 92. ab init.

Winckler. Advocatus inſtruct. in proceſſ. Conſiſtorial. cap. 5. §. 4. *ibique Berger.*

ergo plena perfectaque requiritur probatio.

Id. c. tr. cap. §. 1. *in fin.*

(2.) Nicht etwa de glande legenda vel tritico legato, sondern von einer solchen Sache hier gehandelt worden, in welcher præter vinculum matrimonii, auch eine anderweite Verheyrathung und davon dependirende völlig zeitliche Wohlfarth periclitiren können. (5.) Das hierbey vorgekommene objectum probationis selbsten der verhängten Beaugenscheinigung ohnerachtet,

an und vor ſich ſelbſt ſehr viel und groſſen Zweiffel unterworffen, deſſen probatio valde ardua und unter diejenigen caſus gehört: ubi per inſpectionem ocularem non niſi vero ſimiliter cognoſci, nec facile quis ex eadem condemnari poteſt.

Maſcard. de prob. vol. 1. *qu.* 8. *n.* 21.

Es iſt hierbey ohnnöthig, weitläufftig auszuführen, wie zwar eine impotentiâ extrinſeca ex defectu vel vitio membri in oculos incurrente herrührend, mediante inſpectione leichtlich zu erkennen und ausfindig zu machen ſey, wann es aber auf eine impotentiam ex vitio debilitatis provenientem ſive frigiditatem ankommen ſoll, wird nicht nur von JCtis davor gehalten, quod ejuſdem probatio ſæpius ſit perquam dubia & difficilis. Ita ut Judex potius plures probationes conjungere, quam unam imperfectam admittere debeat, ex eo quod agatur, de animarum periculo.

Id. Maſcard. concl. 817. *n.* 18.

Sondern es werden auch alle verſtändige Medici leicht einſtimmen, quod ejusdem inſpectio & dijudicatio prudentiſſimos quandoque fallat, nec ex eadem ſemper certo dijudicari poſſit.

Zach. qu. medico-legal. lib. 3. *tit.* 1. *qu.* 5. *n.* 21.

Indem es wohl öffter geſchehen, daß eine temporaria infirmitas pro frigiditate, oder eine frigiditas accidentalis & temporaria, quas ſpecies dignoscere, item difficillimum.

dd. Maſcard. concl. 890. *n.* 3.

nec ſemper per inſpectionem de ea judicari poteſt.

Id. l. c. n. 6.

Pro naturali & perpetua geachtet, und præſertim mas, bey welchen Zeit und Stunden ungleich, cui non ſemper ad votum reſpondet pars illa corporis.

ut loquitur Chriſtin. vol. 2. *dec.* 338. *n.* 6. *in fin.*

öffters in ipſo actu inſpectionis, ubi reluctante naturali pudore es ſich ohnehin alles in ſchlechtern Stand, als gewöhnlich zu zeigen pfleget, gantz irrig, wie nicht impotens noch debilis judiciret worden. Wie denn auch unter andern

Pruckner. c. tr. cap. 22. §. 40.

ein Exempel anführet, daß ein Ehemann, der auf ſeiner Frauen importunitæt eodem impotentiæ obtentu geſchieden worden, ſich anderwerts verheyrathet, ſich ſatis potentem erwieſen und verſchiedene Kinder erzeuget habe.

So viel aber meine Conſtitution anbetrifft, ſo werde ich pro impotente um ſo weniger geachtet werden, da dasjenige, was der Chirurgus Friſch diverſis vicibus bey mir obſerviret, (wo er anders, wie nicht zweiffle, umſtändlich darob vernommen worden) nothwendig ein anders zeigen muß, andern theils

auch

auch meine eigene Empfindung, auf die es hierinnen hauptsächlich ankommen wird, ein zugelassenes Remedium ustionis allerdings erfordert, eo negato aber ich (wie zwar nicht hoffen will, doch auch, quia fragilis est humana natura & in separato màtrimonio ad libidinem præceps.

Brouwver. de Jur. connub. Lib. 2. cap. 29. num. 7. ap. Stryck. us. modern. ff. de divort. c. 34. in fin.

nicht alles ausser Gefahr stehe,) in etwas solches verfallen dörffte, wordurch zwar derjenige Verdacht, in welchen mein abgeschiedenes Eheweib mich zu bringen gesucht, genugsam widerleget, meinem Gewissen aber wenig darbey gerathen werden möchte.

Solte etwa Testimonium Medicorum mich pro debiliore aliis, doch nicht gäntzlich pro impotente geachtet haben, so lasse endlich zu, daß andere in hoc genere robustiores, vel potius ad libidinem procliviores zu finden seyn mögen, will aber nicht hoffen, daß der Ehestand nur vor Venus-Helden eingesetzet sey, andere aber bey denen diese Qualität in grösserer Qualität sich nicht befindet, sowohl des mutui adjutorii als remedii ustionis beraubet bleiben, und geschehen lassen müssen, daß wann sie an ein ausserordentliches und vor ihren geilen appetit in allen zulänglichen Kräfften nicht findet, selbe sogleich litteras impudicæ illius Petronianæ si libidinosa essem, quererere decepta &c. mit Unterschreibung und auf eine Scheidung provociren dürffen, wenigstens die tota die verstatteten conjugia senum cum juvenculis gar ein anders darlegen.

Doch, uneingeraumten Falls, gesetzt es hätten Medici bey der Inspection eine debilität in einem gar äussern Grad, und zwar mit der benöthigten Gewißheit, oder auch was mehrers bey mir observiret, (welches doch allhier per deducta ohnmögliche postulata sind) so kommet hierbey in gantz besondere Consideration, daß meine jetzige verhoffte Braut, der dieses von mir ausgesprengte Geschrey nicht unwissend ist, sich freywillig erkläret, daß wann es auch schon (wie doch nicht) völlig an deme wäre, sie dennoch von mir zu lassen nicht gedächte, sondern mich beständig in Freud und Leid zu lieben verlange. Etiamsi autem vir ad omnem copulam plane esset incapax, & hoc impedimentum sciret fœmina, eoque non obstante iniret nuptias, adeo præcise matrimonium prohibendum non est.

Gerhard. Loc. de Conjug. §. 233. Sanchez. de matrimon. Lib. 7. disp. 92. n. 20. Beust. de matrimon. cap. 14. pag. 119. seq. Kitzel. synops. matrimon. cap. 3. theor. 5. Stryck. de dissens. sponsalit. sect. 5. §. 63.

und ob mich wohl belehren lasse, daß fast der einige

Brunnem. Jur. eccles. Lib. 2. cap. 17. §. 2. in fin.

der-

dergleichen Ehen nicht zwar verbiethen, sondern nur widerathen, und seiner deßfalls hegenden besondern Meynung nach vor bedencklich halten wolle. So zeiget sich ex annotatione,

Stryck. ad c. §. 2. verb. disuadendum pag. m. 525.

daß diese dissuasion oder Bedencklichkeit nur von castratis artificialibus odio dignis, & in Republica non tolerandis zu verstehen, keines Weges auf senes, am allerwenigsten aber auf alios impotentes zu ziehen sey, wie

Id. Stryck. ad Brunnem. c. l. pag. 529. seqq.

sich des mehrern erkläret, und mit einem notablen præjudicio Consistorii Lipsiensis de Anno 1666. zulänglich unterstützet.

Da nun aber diese angegebene impotentia (wie oft erwehnet) hierbey nicht in consideration kommen kan, so darff auch nimmermehr verhoffen, daß man mich durch versagte Erlaubnüß gleich demjenigen, ap. Pruckner. c. cap. 22. §. 40. irrig pro impotente geachteten Hanß Schilcken dem Aergerniß auszuweichen, und die vorhabende Vereheligung auser meinem Vatterland zu vollziehen, verlassen wolle, in mehrern Betracht, daß es gar hart wäre, wenn jemand, der in einer Stadt gebohren und erzogen, das Bürger- und Meister-Recht, nicht ohne benöthigten Kosten-Anwandt daselbst erlangt, seine onera und Herrschafftliche Gaben viele Jahre entrichtet, bloß wegen eines ohne sein Verschulden, entstandenen scandali (respectu ejus) accepti, sein Vatterland mit dem Rücken anzusehen, seine Eltern und Freund zu verlassen, die daselbst zu hoffen habende Erbschafftliche Güter eveniente casu um einen Spott zu verschleudern, ob gleich per indirectum und in similitudinem honestæ emigrationis gedrungen würde.

Vid. Aug. Hoffmann. tom. 1. lib. 1. cons. 2. n. 15. Puffend. d. J. N. & G. lib. 8. §. 6.

Est enim acerbum & morte gravius à necessitudinibus abstrahi; & ignominiæ plenum, indignum fuisse judicatum, cui in civitate locus detur.

Id. Puffend. l. c. n. 7.

Worbey noch in fernere consideration kommt, daß bey mir, der ich in Erlernung meines Handwercks, auf mode, und nicht auf schlechte und gemeine Bürger- und Bauer-Arbeit mich geleget, mithin im Land und Municipal-Städten, wenig und kaum halbe, in Dörffern aber die geringste Nahrung nicht finden kan, würde dieses Eheverbott, nicht nur eine Stadt- sondern so gar völlige Landes-Verweisung in effectu nach sich ziehen, und mir nicht nur schädlicher als einem andern, sondern auch ob suspicionem Impotentiæ inde exortam äusserst schimpfflich, und an vortheilhafftem Heyrathen und Unterkommen, auch extra patriam hinderlich fallen, mithin aus denen hierbey vorgehenden

Nach-

Nachreden, und etwa fernern Begebnüssen, ein weit grösseres Aergerniß entstehen möchte, als bey anderweiter Vereheligung, nimmermehr zu besorgen ist.

Wann dann nun, Gnädigster Herr, hieraus zur Gnüge erhellet, daß zu gesuchter anderweiter Vereheligung durch unumgänglich dringende Ursachen angetrieben werde: solche daher mir um so weniger länger zu verweigern und abzuschlagen seyn wird, als die conservation meiner Nahrung, Burger- und Meister-Rechtes, auch Beruhigung meines Gewissens davon dependiret, eine weitere Prohibition hingegen nicht vielweniger als eine Verweisung aus meiner Vatterstadt und Lande nach sich ziehen, ich mithin als der leidende Theil, weit unglücklicher, als meine vorige boßhaffte, und Aergernüß gebende Weiber gemachet, und bloß ob metum scandali accepti vel accipiendi, oder allenfalls wegen blossen in seiner Maase nicht gegründeten Verdachts einer Impotentz härtiglich bestraffet, und auch anderwärts (wo etwa mein Unterkommen durch eine anständige Heyrath suchen wolte) empfindlich prostituiret werden würde, da doch sonsten nach wahren und der H. Schrifft gemässenen Principiis unserer Kirche niemanden ein invitus Cælibatus, als etwa adulteris & malitiosis desertoribus in pœnam, auch so gar diesen nicht vor beständig auferleget, sondern auf ihr suppliciren bald wiederum erlassen.

Quid enim aliud est, ad perpetuam continentiam aliquem vel invitum cogere, quam certissimo mortis æternæ periculo ipsum exponere.

Pruckner. c. tr. cap. 23. n. 49. in fin. conf. Gerhard. loc. de Conjug. §. 622. pag. num. 1047. Struv. disp de jur. divort. cap. 3. n. 17

infirmis aber, oder, welches noch mehr, senibus decrepitis in ihrer Verehlichung gantz kein Ziel und Maas gesetzet zu werden pfleget;

Als gelanget dahero an Ew. ꝛc. mein gantz unterthänigst-zuversichtliches Bitten, Dieselbe gnädigst geruhen wolten, die vorhabende anderweite Verehlichung, mir nunmehr gnädigst zu erlauben, eo ipso aber auch in den Stand zu setzen, daß mein Bürger-Recht (ratione dessen ich die Herrschafftliche onera biß auf diese Stund entrichte) mit denen davon dependirenden Bequemlichkeiten in meiner Vatter-Stadt hinwiederum genieſſen, und als ein treuer Unterthan allhier ersterben könne. Ew. ꝛc.

§. 63.

Bey denen Römern war auch verbotten, mit einer fremden Person in Ehestand zu tretten, und hielten sie all diejenige vor fremd, welche keine Römische Bürger waren. Heut zu Tage aber hat diese Distinction nicht mehr statt, und wird niemanden verwehret, er mag eine Frau aus Engelland, Franckreich oder Italien herholen, wiewohlen noch hodie die glaubige Christen mit denen Unglaubigen, als Heyden, Türcken, Juden, sich nicht conjungiren dörffen,

L. 6. C. de Jud.

massen nach Jnhalt dieses legis derjenige, so eine Jüdin zur Ehe nimmt, als ein Ehebrecher bestraffet wird, doch hat pœna mortis nicht mehr statt, sondern die Straffe wird pro arbitrio judicis mitigiret,

Dn. de Rohr Introd. in jurispr. C. 2. lib. 23. tit. 2. §. 2.

wann man aber Hoffnung machet, daß die Person zum Christlichen Glauben sich bekehren werde, so ist des Consistorii Consens zu imploriren.

Carpz. L. 2. d. 6. n. 21.

Dahingegen wann die Ehe einmahl vollzogen ist, soll sie auch von dem Pabst selbsten nicht wieder getrennet werden, sagt

Ponce de Matrim. L. 9. C. 2. n. 11. seqq.

§. 64.

So ist auch nach Römischen Rechten denen Raths-Herren und andern vornehmen Personen nicht erlaubt gewesen, sich an geringe Weibsbilder zu verehelichen, & vice versa.

L. 16. pr. l. 23. ff. de Rit. nupt.

welches heut zu Tag cessiret, und ist einem Edelmann eine Bürgerliche, und einer Edlen, einen Mann geringern Standes, zu heyrathen gar wohl erlaubt, doch folget jedesmahl das Weib der Condition des Mannes und dessen Beschaffenheiten.

Struv. Ex. 29. th. 28.

Wie dann auch Fürsten und andere grosse Herren mit geringern Personen bürgerlichen Standes, ein gültiges Matrimonium schliessen können, und wird solche Ehe Matrimonium ad Morganaticam, oder, **Trauung zur lincken Hand**/ genennet. Es ist aber nichts anders als eine solche Ehe, die ein grosser Herr, wann er mit seiner verstorbenen Gemahlin schon verschiedene Kinder erzeuget; und ausser Ehe zu leben, sich nicht im Stand befindet, mit einer andern Person von geringern Stand und Herkommen celebriret, dergestalten, daß so wohl die neue Gemahlin, als die mit ihr erzeugende Kinder, der Fürstlichen, Gräflichen, oder Herrlichen Dignität und künfftigen Succession nicht fähig, sondern nur als Barons oder Edel-Leute seyn, und mit der in pactis dotalibus ihnen ausgesetzten künfftigen Erbes-Portion zufrieden seyn sollen, damit der Fürstliche Splendor in denen erstgebohrnen Printzen erhalten, und das Land durch allzu grosse Subsidien nicht ausgesaugt und ruiniret werde.

Dressel ad Schœpfer. synopf. J. Priv. tit. de R. N. n. 14. verb. Morganaticam in fin.

Dieses Matrimonium hat seinen Sedem 2. Feud. 29. und daß es in Teutschland recipiret, bestättigen die viele Exempla, und können solche Fürsten, Grafen und andere Illustre Personen, welche Reichs-Stände sind, ohne

Con-

Contradiction contrahiren. Dahingegen man denen Ehe-Leuten, in so gar Illustren Landsassen nicht gestatten will, privato casu dergleichen Ehe einzugehen.

Dn. Lyncker. ad Struv. c. 9. aph. 5.

Doch hat man ein Exempel dessen daß aus Gnädigster Permission, Potentissimi Electoris Brandenburgici ein gewisser Nobilis, eine bürgerliche Weibs-Person unter dieser Bedingniß geheyrathet.

Stryck. ad Brunn. J. E. L. 2. c. 16. §. 6.

Was die lincke Hand anbetrifft, so ist eben nicht absolute nöthig, daß die Trauung oder Copulation zur lincken Hand geschehe, sondern vielmehr dahin zu sehen, ob ein Pactum vorhanden, daß die aus solcher Ehe erzeugende Kinder, weder der Fürstlichen Dignität noch der Succession theilhaftig werden, sondern nur Frey-Herren oder Edelleute seyn sollen, wie dann das berühmte Exempel Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Rudolph Augusti von Braunschweig-Lüneburg, bey Ehelichung einer Dame vom Bürger-Stande Zeugnuß geben kan, bey welcher die Copulation nicht an die lincke, sondern an die rechte Hand geschehen seyn soll, und dennoch solche Ehe Matrimonium ad Morganaticam geblieben.

Vid. **Bilderbecks Teutschen Reichs-Staat** *Part. 3. s. 1. c. 14. §. 3.*

§. 65.

Ob aber zwey Personen von gleichem Stande dergleichen Ehe stifften, und insonderheit ob ein Nobilis eine Adeliche Dame sub hoc pacto, heyrathen könne, darüber hat die Franckfurtische Juristen-Facultät M. Decemb. Anno 1698. folgenden Inhalts decidiret:

Hat ein gewisser Edelmann im Stifft Bremen, nachdem er bereits erwachsene Kinder aus voriger Ehe gehabt, sich anderweit mit eines Edelmanns Tochter verheyrathet, jedoch die Pacta dotalia dahin aufgerichtet, daß zwar zwischen beyden Personen eine wahre Christliche Ehe seye, und die erzeugte Kinder für recht ehelich gebohren gehalten werden, jedoch dabey erwehnet, daß dieses ein Matrimonium ad Morganaticam seyn, und daher ein aus dieser Ehe erzeugtes Kind nicht mehr als 1000. Thlr. haben, im übrigen aber von aller Erbschaft gäntzlich excludiret seyn solle. Da nun aus dieser Ehe ein Sohn vorhanden, welcher bereits etliche 20. Jahr erreicht, so wird gefraget: Ob dieser Sohn nicht mit denen übrigen Kindern zu seines leiblichen Vatters Erbschaft in portionem filialem zuzulassen, oder ob er de necessitate juris sich mit denen in der Ehe-Stifftung benannten 1000. Thlrn. vergnügen müsse? Wenn nun gleich eingewendet werden möchte, daß in gegenwärtigem casu das Pactum Morganaticum mit deutlichen Worten exprimiret sey, und dahero die Kinder ratione successionis sich demselben gemäß bezeugen müssen, allermassen

maſſen bekannt, daß ſolches Pactum Morganaticum in gemeinen Lehen-Rechten expreſſe beſtärcket.

2. *Feud.* 29.

Hierein auch nicht allein die Mutter, ſondern auch der Groß-Vatter gewilliget, indem ſie ſolche Pacta eigenhändig unterſchrieben, parentes vero optimum conſilium pro liberis capere cenſentur.

L. 3. §. 1. *ff. de Adminiſt. & peric. tut.*

Ueberdem gewiß quod moribus Germaniæ pacta ſucceſſoria derogent ſucceſſioni juris communis.

Hahn. de Jure Rer. cap. 8. *concl.* 3. *n.* 68.

quod præcipue in pactis doralibus approbatum & uſu confirmatum eſt,

Gail. Lib. 2. *Obſ.* 117. *n.* 6.

weil aber dennoch das Pactum Morganaticum ein Exorbitans à jure communi & reſpectu liberorum inde genitorum plane odioſum iſt, und daher nicht zu extendiren, ſondern vielmehr ad ſuos terminos zu reſtringiren,

Cap. Ordin. 15. *de R. d. in* 6to. *Cap. Statutum* 22. *de Election. in* 6to.

& hinc Statuti odioſi verba ſtrictè accipienda, & ne latum unguem ab illis diſcedendum.

Gloſſ. in Cap. Capientis §. *Quod ſi de Elect. in* 6to.

Hartm. Piſtor. P. 1. *qu.* 16. *n.* 23.

und aus dem angeführten textu juris feudalis am hellen Tage, wie ad ſubſiſtentiam hujus matrimonii erfordert werde, ut uxor ſit minus nobilis, daran es in dieſem caſu allerdings ermangelt, indem beyde Perſonen Adelichen Standes ſind, quæ vero inter perſonas inæquales conceſſa, & ob imparitatem dignitatis permiſſa, illa ad perſonas ejusdem dignitatis non extendenda.

Arg. L. 14. *&* 15. *ff. de LL.*

Und hindert dieſem nicht, daß die damals Adeliche Braut mit ihrem Vatter darein conſentiret, und ſich dadurch tacite des Rechts, ſo ſie ex paritate conditionis gehabt, begeben: Nam uti nobilis puella ignobili nubere poteſt, ita nihil obſtare videtur, quo minus nobilis puella ſe marito nobili jungere poſſit ſub illa lege, quam ſi ignobilis eſſet: Inmaſſen dieſes alsdann ſtatt findet, quando agitur de negotio, quod ex libero paciſcentium arbitrio dependet, quando vero negotium a lege ad certos terminos reſtrictum eſt, non eſt in arbitrio partium, legibus derogare.

L. Nemo 50. *ff. de Legat.* 3.

& nemo ſua renunciatione efficere poteſt, ut cum nobilis ſit, reputetur pro ignobili.

Gallerat. de Renunc. P. 2. *Cent.* 1. *cap.* 19. *Nolden. de Nobilit. c.* 15. *n.* 33.
Cavall. in ſpecul. opin. com. cont. commun. queſt. 688. *ſeqq.*

Und

Und gesetzt auch, daß solche renunciatio juris nobilitatis quoad liberos inde nascentes; gantz unkräfftig, zumal da diese die provisionem juris communis vor sich haben, quod ex justo matrimonio nati pro justis liberis reputandi, hiermit auch das pactum an und vor sich selbst übereinstimmet: daß die Kinder für recht ehrlich gehalten werden sollen. Woraus das Jus æqualis successionis von selbsten herfliesset: cum posita causa, ponatur effectus, und obgleich sonst successoria moribus Germaniæ von grosser Kraft sind, so ist doch bey keinem Autore befindlich, daß ein pactum parentum de liberis hæreditate privandis beständig seyn solte, weil die Rechte wollen, daß derjenige, so a successione excludiret werden soll, sich selbst des juris succedendi vermittelst eines Cörperlichen Eydes begebe.

Cap. Quamvis 2. de Pactis in 6to. Joh. Dauth. ad d. cap. Quamvis n. 9. Franz. lib. 2. Resol. 5.

adeo ut nec hoc juramentum partium conventione remitti possit.

Gallerat. de Renunc. T. 2. cent. 1. Renunc. 58. n. 19. Vasq. de Succes. §. 18. n. 183.

Wie dann auch dahero die pacta dotalia nur inter ipsos conjuges paciscentes gültig sind, keinesweges aber den Kindern, ihr Recht benehmen können, wenn sonst die völlige requisita matrimonii morganatici nicht vorhanden, daran es hieselbst oberwehnter massen ob æqualitatem personarum ermangelt; Zu geschweigen, daß das Jus Feudale anderer Gestalt in Teutschland nicht gültig ist: quam quatenus receptum. Nun ist aber matrimonium ad Morganaticam usu Germaniæ nur allein inter Principes & personas illustres eingeführet,

Müller. ab Ehrenb. Gamol. Princip. c. 6. §. 1.

unter Edelleuten aber solches keinesweges angenommen, sondern wenn jemals dergleichen Exempel vorgegangen, allezeit dazu der Landes-Obrigkeit Consens nöthig gewesen, welches auch gegenwärtige Paciscenten eo ipso agnoscirt, indem sie sich expresse verglichen: Daß von dem Bräutigam noch vor der Copulation hierüber des Königl. Gouvernement Confirmation solle erbeten werden, dadurch sie diese Confirmation, als einen modum necessarium selbst supponiret. Da nun solche Confirmation weder gesuchet noch erhalten, kan um so viel weniger dieses Pactum Morganaticum beständig seyn, und es daher billig heissen muß: Quod pactum hoc minus legitime adjectum non vitiet matrimonium, sed vitietur, seu pro non adjecto habeatur; So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß der aus anderer Ehe erzeugte Sohn, des aufgerichteten Pacti Morganatici ungeachtet mit den Kindern erster Ehe zu seines Vatters Erbschaft in portiones æquales zuzulassen sey. V. R. W.

§. 66.

Die Römischen Rechte verstatten auch denen Vormündern nicht ihre Pfleg-Töchter zur Ehe zu nehmen, oder solche ihren Söhnen zuzueignen,

L. 36. 37. & 66. ff. h. t.

welches doch dahin limitiret wird, falls der Vatter der Pupillæ dem Vormund, oder dessen Sohn, seine Tochter nicht selbsten destiniret hat.

d. l. 36. & 66.

Welches aber heutiges Tages nicht mehr observiret wird, und kan der Vormund seine Pfleg-Tochter entweder selbst heyrathen, oder solche seinem Sohn zur Ehe geben, wann er nur vorhero richtige Rechnung von dem unter Handen gehabten Vermögen abgeleget hat, damit man sehen könne, ob er von denen Gütern nichts durchgebracht, oder verschwendet habe.

Wiewohl man hierauf vornemlich auf die Landes-Gesetze zu sehen, massen die Wolffenbüttlische Kirchen-Ordnung in contrarium folgendes statuirt: Keinem soll zugelassen werden, das Kind so in seiner Verpflegung oder Verwachtung ist, ihm selbst, oder sein des Pflegers, oder Vormünders Sohn, anders dann die Rechte zulassen, zu verehelichen.

Lauterbach. Colleg. Pract. h. t. §. 74.

§. 67.

So ist auch de jure Civili verbotten, diejenige zu heyrathen, mit welcher man bey Lebzeiten des Weibs sich in Ehebruch vergangen.

Nov. 134. c. 12.

Welche prohibitio aber nach den Canonischen Rechten geändert und die Ehe verstattet ist.

c. 6. X. de eo qui dux. in matr.

Wobey jedoch erfordert wird, daß die delinquirte Personen vorhero und bey Lebzeiten des Weibs einander nicht die Ehe versprochen, noch 2do dem ersten nun verstorbenen Weib nach dem Leben getrachtet.

Finckelth. Observ. 25.

§. 68.

Gleichergestalten ist nach Römischen Rechten, zwischen einem Entführer und der Entführten, die Ehe verbotten.

L. Un. C. rapt. virg. Nov. 143. & 150.

Welches Verbott die Canonische Rechte abermals aufgehoben, und die Ehe verstatten, wann die Entführte vor dem raptorem bittet, und in die Ehelichung freywillig consentirt, doch muß sie solche Bekänntniß in einem freyen Ort, da sie nicht in des Entführers Gewalt mehr ist, ablegen.

Stryck. ad Brunnem. Jur. Eccles. Lib. 2. c. 18. §. 32.

§. 69.

§. 69.

Ob aber derjenige, so eine Weibs-Person mit Gewalt in seinen Willen gebracht, durch darauf folgende Ehe von der ordentlichen Strafe befreyet werde, darüber ist nachgesetztes Franckfurtisches Responsum vom 4. Sept. 1675. nachzulesen:

Hat Inquisitus selber gütlich zugestanden, daß er die D. K. mit Gewalt zu seinem Willen gebracht, und die Unzucht mit ihr vollführet, solches auch aus der vorher an ihr verübten grossen Gewaltthätigkeit gnugsam zu schliessen, zumalen, da, wie D. K. vorgiebt: Niemand gekommen, der sie von einander gebracht hätte, in dieser Sache beyder Theile Confession nöthig ist, der D. K. beweglich zuzureden, daß sie GOtt zu Ehren, die reine Wahrheit bekennen möge, ob Inquisitus sie genothzüchtiget, dabey ihr vorzustellen, wie ihr solches Bekänntniß, an ihrem ehrlichen Namen, indem sie mit Gewalt darzu gezwungen, nicht schädlich seyn könte, und im Fall dergestalt sie nicht bekennen wolte, könte man sie bedräuen, daß zu Erkundigung der Wahrheit man schärffere Mittel wider sie gebrauchen würde, zumalen da sie sich durch die Variation wegen des alten Mannes und des Unterhändlers verdächtig gemachet, dahero sie ihr selbsten keine Ungelegenheit verursachen solte. Im Falle sie nun die Nothzüchtigung zugestehen würde, ist Inquisitus deshalb mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu bringen, es wolte dann die D. K. ihn zur Ehe nehmen, auf welchen Fall Inquisito zwar die Lebens-Straffe zu erlassen: Er ist aber dennoch auf zehen Jahr der Stadt-Gerichte zu verweissen, und ist D. K. ihm zu folgen schuldig: Im Fall sie aber die Nothzüchtigung nicht zugestehen solte, ist Inquisitus dennoch wegen der an ihr verübten öffentlichen Straffen-Gewalt mit harten Staupenschlägen der Chur- und Marck Brandenburg, mit gnädigster Genehmhaltung Sr. Churfürstl. Durchl. unsers Gnädigsten Herrns, ewig zu verweisen. V. R. W.

Ueber einen fast gleichen Casum hat vorgedachte Franckfurtische Juristen-Facultät am 6. Junii 1681. folgender Gestalten respondiret.

Hat A. J. den angeklagten H. L. R. beschuldigt, daß da sie von Löbenitz nach Hause gegangen, er ihr nachgefolget, auf dem Felde ihr Unzucht angemuthet, und da sie sich geweigert, er einen Degen geblöset, auch endlich sie um den Leib gefasset, zur Erden geworffen, sie aufgedeckt, und die Unzucht mit ihr vollbracht, er auch solches alles endlich zugestehen müssen: Sie sich aber jetzo beyde zu ehelichen begehren, deßhalb A. J. ihm die Straffe zu remittiren bittet.

Ob nun zwar auf solche Nothzüchtigung die Lebens-Straffe schlechterdinges gesetzet.

per Constit. Crim. Artic. 319. *Matth. Stephan. in Not. ad d. Artic.*

Welches

Welches auch in solchem Fall statt findet, wenn ein Weib durch Gewehr oder andere gewaltsame Bedräuungen genöthiget wird, in die Unzucht zu consentiren.

Carpzov. Prax. Crim. Q. 71. n. 11.

Auch die Rechte nirgends diesen Fall von der Lebens-Strafe excipiren, wenn die Genothzüchtigte den Gewaltthäter heyrathen wolte, wie dann insonderheit in Chur-Brandenburgischen Kriegs-Articuln versehen, daß wer eine Weibs-Person ohne Unterscheid mit Gewalt, oder wie es geschähe, schändet, und dessen überwiesen würde, der soll unnachläßig gestraffet werden.

Brandenburg. Kriegs-Recht *Art. 51.*

Weil aber dennoch die Geistliche Rechte inter Raptorem & Raptam die Ehe zulassen si rapta extra raptoris potestatem in loco libero constituta in matrimonium consentiat.

Cap. ult. X. de Raptoribus.

Sanchez. de Matrim. Lib. 7. Disput. 21. n. 24.

Welche Dispositio Juris Canonici nicht allein in terris ecclesiæ, sondern auch in terris Imperii recipiret. Farinac. qu. 145. n. 19. inter raptam vero & vi stupratam einerley ratio versiret.

Lessius de J. & J. lib. 4. cap. 3. dubitat. 9. num. 66. vers. si non adducatur.

Dahero à raptu ad stuprum violentum tanquam minus grave dergestalt concludiret werden kan, daß weil einem Entführer propter matrimonium die Lebens-Straffe erlassen wird, solche Erlassung auch in stupro violento statt finde.

Arg. illorumque tradit Farinac. qu. 147. n. 26.

Wie dann solche Meynung bewiesen

Carpzov. Prax. Crim. qu. 75. num. 65.

Berlich. P. 5. concluf. 41. n. 51.

so halten wir davor, daß Angeklagter bey so bewandten Sachen, mit der Lebens-Strafe zu verschonen.

In Erwegung aber, daß die Intercessio der geschändeten Person nur favore matrimonii zugelassen, damit er mit der Lebens-Straf verschonet werden möge, er aber dennoch von der Arbitrair-Strafe nicht befreyet seyn kan, so ist der Angeklagte, wegen solches Verbrechens von einer Compagnie Soldaten, mit Spießruthen zu hauen, und sechsmal durchzulauffen schuldig. V. R. W.

§. 70.

Es ist auch denjenigen Personen nicht erlaubt zusammen zu heyrathen, welche miteinander zu genau verwandt sind, und die Verwandschaft wird eingetheilt, in veram & fictam. Was jene betrifft, davon wird in folgendem §. weitläuftiger gehandelt werden, die ficta hingegen entstehet bey adoptirten Kindern

Kindern und Tauf-Pathen, welche letztere Spiritualis genennet wird, dahero dann nach dem Jure Justinianeo.

L. 26. C. h. t.

Und nachmals a canonibus verbotten worden, daß ein Tauf-Path und Täufling einander nicht heyrathen sollen.

vid. t. 1. de cognat. Spiritual. ubique Zoes. comment.

Welche prohibition und cognition, so weit sie dem matrimonio entgegen stehet, in denen protestantischen Kirchen nicht agnosciret, sondern vielmehr erlaubt wird, daß der Tauf-Path und Täufling einander heyrathen können, und will

Dress. ad Schœpfer. h. t. n. 29.

Daß es gar nicht einmal nöthig, dißfalls bey dem Consistorio dispensation einzuholen, doch ist in der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung Tit. 30. folgendes verordnet:

Es soll Keiner oder Keine, die, oder denjenigen, so er oder Sie aus der Taufe gehoben, zur Ehe nehmen: Aber ihre, auch ihrer Eltern Kinder, wie denn auch der, oder die Gevattern, und des Kindes-Eltern, mögen des vermeinten Päbstlichen Verbotts ohngeachtet, einander zur Ehe nehmen.

Weil aber dieses eine Constitutio specialis ist, welche der Landes-Fürst aus eigener Willkühr introducirt, und solche auch nach Gefallen wieder ändern und aufheben kan, also ist solche auch auf andere Orte und Länder nicht zu extendiren.

Dressel. c. l.

Und obschon auch nach denen Civil-Rechten, einer seine adoptirte Tochter nicht zur Ehe nehmen kan, so ist doch solches heut zu Tag in so weit geändert und erlaubt, prævia dispensatione mit dieser ein matrimonium zu contrahiren.

Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. Lib. 2. c. 16. §. 19. verb. prohibitio legalis.

§. 71.

Nun kommen wir auf die cognationem veram und wird die Bluts-Freundschaft eingetheilt in agnationem, oder eine solche Verwandschaft, die von dem männlichen Stamm herrühret, und werden die daraus entsprossene Agnaten, Vettern genannt, in Sachsen Schwerdt-Magen, weil ihnen das Schwerdt oder Heer-Geräthe zugehöret, und seynd diejenige alle Agnaten, die eines Namens, Geschlechts, Schild und Helm sind ꝛc. & cognationem, oder eine solche Verwandschaft, die von weiblichen Geschlecht, oder von der Mutter Seiten den Ursprung hat, und die daher rührende befreunde werden Oheime, in Sachsen Spielmagen intituliret.

Schultz. in Arb. Consang. & affinit. cap. 1. n. 10. seqq.

§. 72.

Wie die Bluts-Freundschaft gerechnet werde, und in welchen Fällen die Befreunde einander heyrathen dörffen, hat Schoppach in seiner Einleitung zum Jure Civili, meines Erachtens in compendio dergestalt deutlich vorgestellt, daß ich dasjenige, was er pag. 29. bis 42. hievon geschrieben, diesem Tractätlein zu inseriren vor gut angesehen, und zwar folgender Gestalt:

III. Von der Bluts-Freundschaft.

22. Die Bluts-Freundschaft ist das natürliche Band zwischen denjenigen Personen so von einem Stamme entsprossen.

23. Wenn man urtheilet, wie nahe zwey oder mehr Personen einander verwandt seyn, so wird es computatio Graduum genennet;

Dabey sind 3. Stücke zu beobachten.

1. Wie die Personen müssen angesetzt werden.
2. Wie man die Linien unterscheidet.
3. Wie man die Gradus zehlt.

24. Die Personen müssen also angesetzt werden, daß man nicht nur die beeden Haupt-Personen, davon gefragt wird, sondern auch alle darzwischen stehende Personen accurat exprimirt.

25. Zum Exempel, wenn gefragt wird, ob ich meines Groß-Vatters Schwester Tochter heyrathen könne, so werden die Personen so angesetzet.

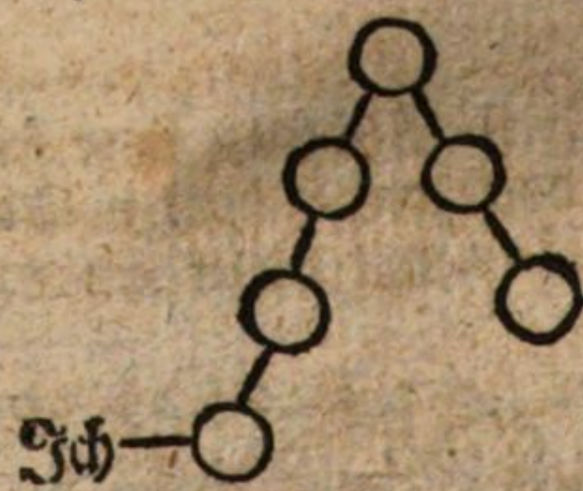

26. Eine Linie heisset hier eine Reihe Personen, die von einander herkommen.

Zum Exempel:

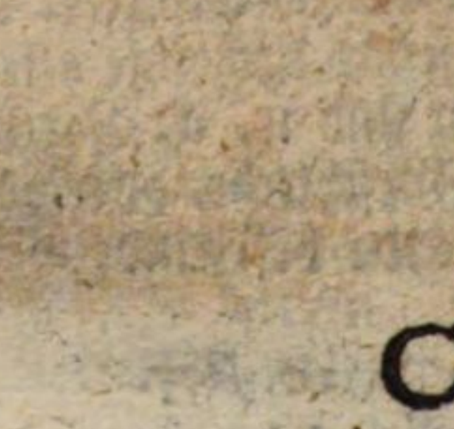

27. Sie

27. Sie ist dreyerley:
1.) Linea Ascendens.
2.) Linea Descendens.
3.) Linea Collateralis.

28. Linea Ascendens begreifft die Personen von welchen wir gezeuget sind.

Zum Exempel:

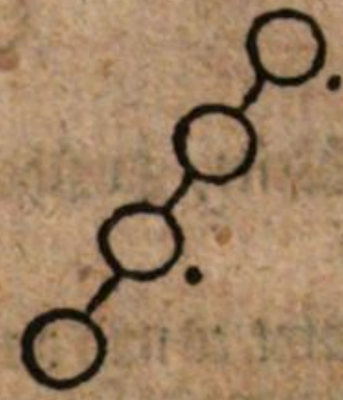

29. Linea Descendens begreifft die Personen, welche von uns gezeuget sind.

Zum Exempel:

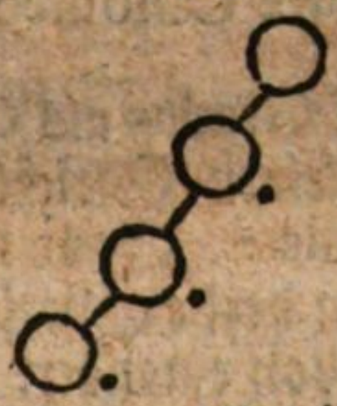

30. Linea Collateralis begreifft die seitwärts stehende Personen, welche zwar nicht voneinander gezeuget, doch von einem Stipite herkommen. Zum Exempel:

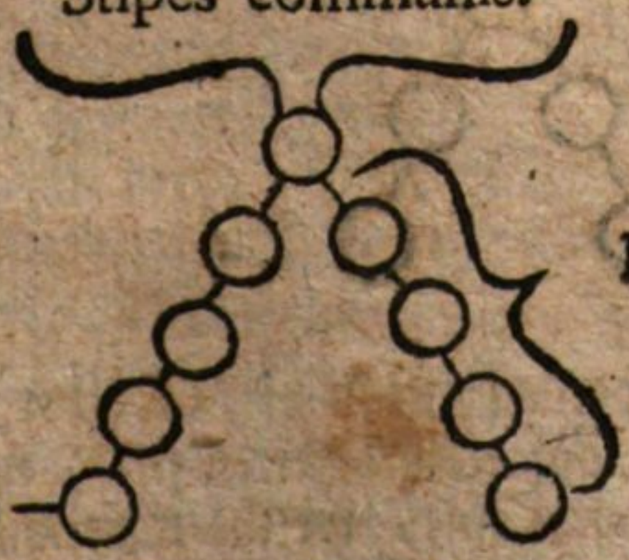

31. Und diese Linea ist æqualis oder inæqualis, jene, wenn beede Personen gleich weit von dem Stipite abstehen, diese, wann eine Person weiter von dem Stipite als die andere ist.

Linea.

æqualis

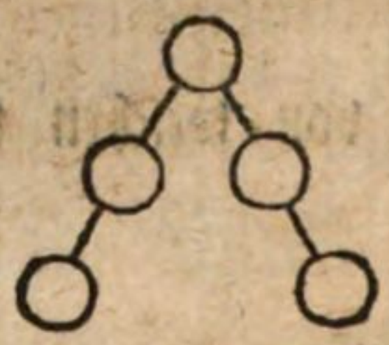

inæqualis.

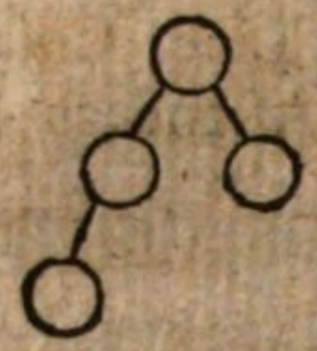

32. Ein Grad heiſſet die Diſtanz oder Weite, zwiſchen zwey Perſonen, welche einander gezeuget haben.

33. Auf die Zehlung dieſer Graduum kommt es nun an, wenn man ſehen will, wie nahe die Perſonen miteinander verwandt ſeyn.

34. Es iſt eine doppelte numeratio Graduum bey den Juriſten in uſu 1.) nach dem Jure Civili. 2.) Nach dem Jure Canonico.

35. Nach dem Jure Civili werden ſo viel Gradus als Generationes ſind, gezehlet, und weil man dieſelben mit kleinen Strichlein, oder Linien abzuzeichnen pfleget, ſo heiſſet die Regula: Quot ſunt Gradus, tot ſunt Lineæ, das iſt, ſo viel zwiſchen den beyden Perſonen ſolche Linien vorkommen, um ſo viel Grad ſind ſie von einander.

36. Zum Exempel: Dieſe Perſonen ſind im vierten Grad einander verwandt.

37. Nach dem Jure Canonico, werden nur ſo viel Gradus gezehlet, als Generationes oder kleine Linien auf einer Seiten ſind, wenn nun die Seiten gleich lang ſind, ſo mag man eine, welche man will, zum computiren nehmen. Iſt aber eine länger als die andere, ſo muß man NB. die Gradus auf der längſten Seiten abzehlen.

38. Z. E. Diese Personen sind alle in vier Grad verwandt.

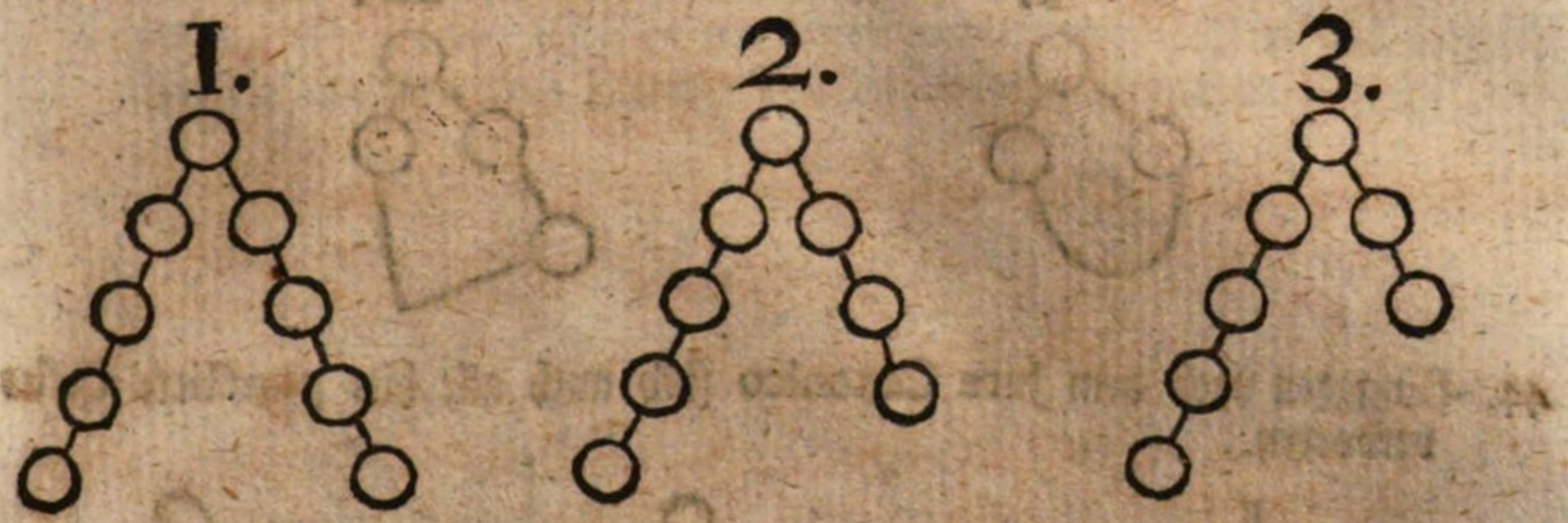

39. Die andere Art der Computationis Graduum, nach dem Jure Canonico, wird nur in Matrimonialibus, die erste aber, nach dem Jure Civili, in der Succession ab intestato und in allen andern Fällen gebraucht.

40. Fragt man nun wie weit das Heyrathen in auf- und absteigender Linie verbotten? So antworten beyde Jura: In Linea ascend. & descendente matrimonia prohibentur in infinitum.

Z. E. So kan ich meine Groß-Mutter oder meinen Enckel durchaus nicht heyrathen.

O--Groß-Mutter
O
Ich--O
O
O--Enckel.

41. Fragt man aber in welchem Gradu das Heyrathen in linea Collaterali verbotten ist? So antwortet das Jus Civile: Usque ad 4. gradum exclusive, das ist, im vierten Grad ist zugelassen. Das Jus Canonicum aber usque ad quartum gradum inclusive, das heist, im vierten Grad ists verbotten, es versteht sich nemlich, ein jedes nach seiner Art zu zehlen.

42. Und daraus siehet man, wie nach dem Jure Canonico weit mehr Casus verbotten sind, als nach dem Jure Civili, welches darum geschehen ist, damit der Pabst als Auctor Juris Canonici desto mehr dispensiren könne.

43. Z. E. Nach dem Jure Civili sind nur diese Casus verbotten, daß ich nicht meine Schwester und meines Bruders oder Schwester Kinder heyrathen darff.

1.

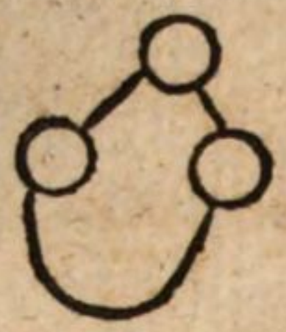

2.

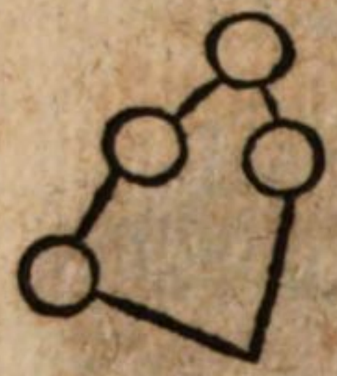

44. Hingegen nach dem Jure Canonico sind auch alle hier punctirte Casus verbotten.

1.

2.

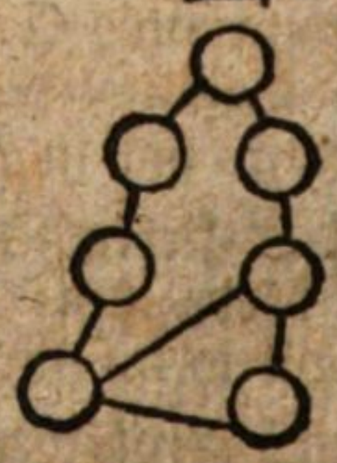

3.

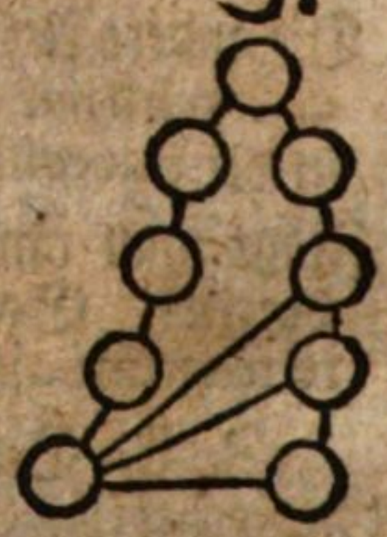

45. Nechst diesem sind nach beyden Rechten die Casus in linea Collaterali verbotten, wenn ein Respectus Parentelæ vorhanden, das ist, wann eine Person der andern an Eltern statt seyn kan: Dergleichen sind nun alle Brüder und Schwestern unserer Ascendenten, oder welches einerley ist, es sind die Personen, welche im Anschreiben immediate unter dem Stipite communi zu stehen kommen.

1.

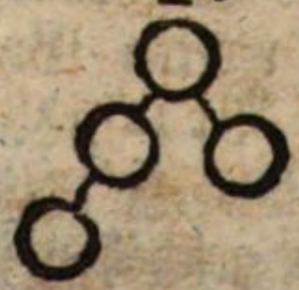

2.

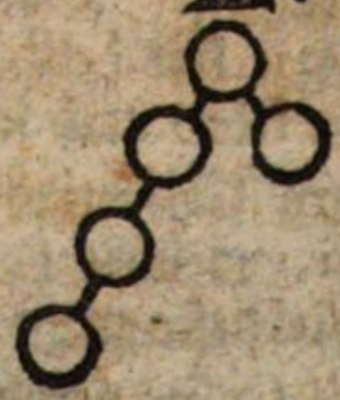

3.

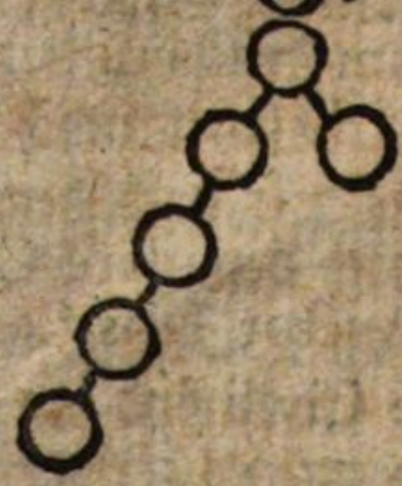

4.

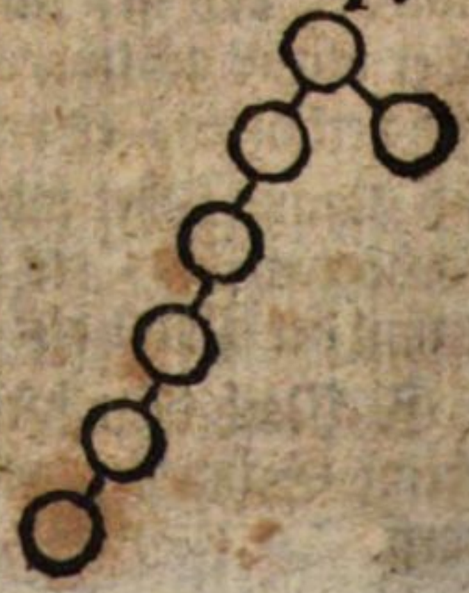

46.

46. Heutiges Tages kommt es in Sachsen und Preussen nechst dem Respectu Parentelæ auf diese 2. Reguln an. 1) Tertius Gradus æqualis permittitur. 2) Tertius Gradus inæqualis prohibetur. Oder auf Teutsch: **Andere Geschwister Kinder** können einander heyrathen. Ex. gr.

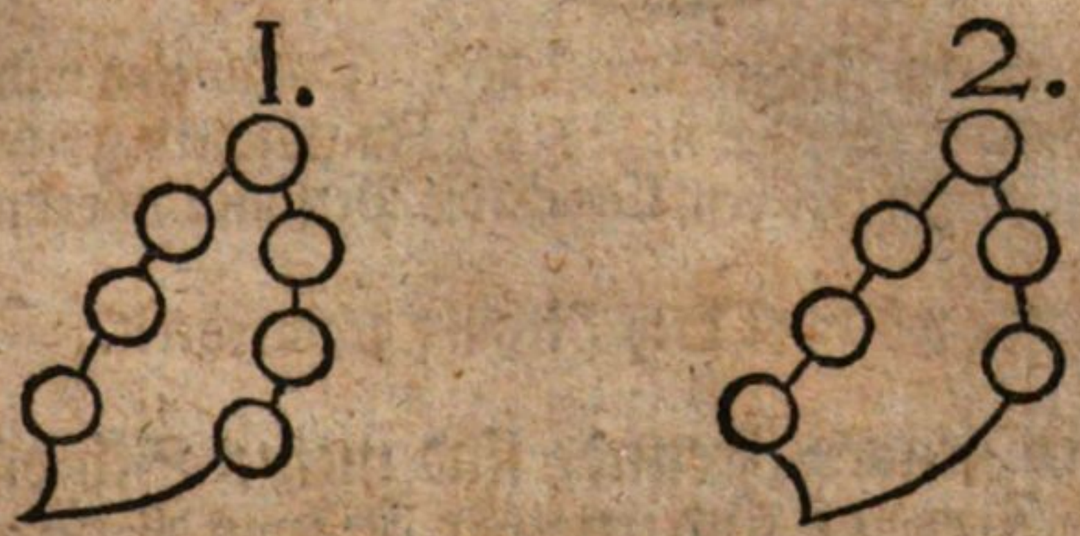

47. Fragt man wie weit der Landes-Fürst dispensiren könne? So weit als es Juri divino nicht contrair, das ist, was in der Bibel stehet, daher man sich das 18. Capitel Lev. wohl bekannt machen muß.
48. Es fragt sich aber bey selbigem Capitel: Ob nur diejenige Casus verbotten sind, welche expresse genennet werden. Oder ob das Verbott auch auf die parallel casus zu ziehen ist.
49. Z. E. Es stehet nicht expreſs darin, daß ich meines Bruders oder Schwester Tocher nicht heyrathen dörffe: Es stehen aber wohl drey gleiche Casus darinnen, welche verbotten werden.
50. Insgemein wird darauf geantwortet: wenn die Ehe noch nicht geschlossen ist, so soll billig mit der Dispensation zurück gehalten werden; wenn aber die Ehe schon geschlossen ist, und es fragt sich, ob sie um dieser Ursache willen müsse wieder getrennet werden, so pronunciret man in favorem matrimonii.

IV. Von der Schwägerschafft.

51. Die Schwägerschafft ist eine Verbindung zweyer unterschiedenen Familien, wenn eine in die andere heyrathet.
52. Wenn man hievon judiciren will, so setzet man die Personen auf eben die Art an, wie in der Blutsfreundschafft: Nur kommt dieses hierzu, daß man die Personen, welche in der Ehe mit einander leben, durch ein krumme ⌣ Linie zusammen ziehet.
53. Z. E. Wenn ich sehen wolte, ob ich mit meines Brudern Frauen Schwester, nach dem Jure verschwägert wäre, so setzte ich den casum also an:

Bruder

54. Nun werden dreyerley Fragen angestellet: 1) Ob eine würckliche Schwägerschafft vorhanden sey oder nicht? 2) In welchem genere die Schwägerschafft ist? 3) In welchem Gradu die Personen mit einander verschwägert seyn?

55. Auf die erste Frage wird mit drey Reguln geantwortet.

1. Meiner Frauen Freunde sind meine Schwäger.
2. Meine Freunde sind meiner Frauen Schwäger.
3. Aber beyderseits Freunde sind nicht miteinander Schwäger.

56. Das wird nach dem Schemate also ausgesprochen: Wenn die Eheleute zwischen zwey Rectis lineis zu stehen kommen, so ist zwischen den Personen keine Schwägerschafft.

57. Also habe ich alle folgende Personen nach dem Jure nicht vor Schwäger zu erkennen. 1.) Meines Bruders Frauen Schwester. 2.) Meiner Stieffmutter Schwester. 3.) Meiner Stieffmutter Tochter. 4.) Meiner Stieffmutter, Mutter. 5.) Meiner Schwieger-Tochter, Mutter. 6.) Meines Bruders Frauen Stieff-Mutter. 7.) Meines Stieff-Sohns Frauen Schwester.

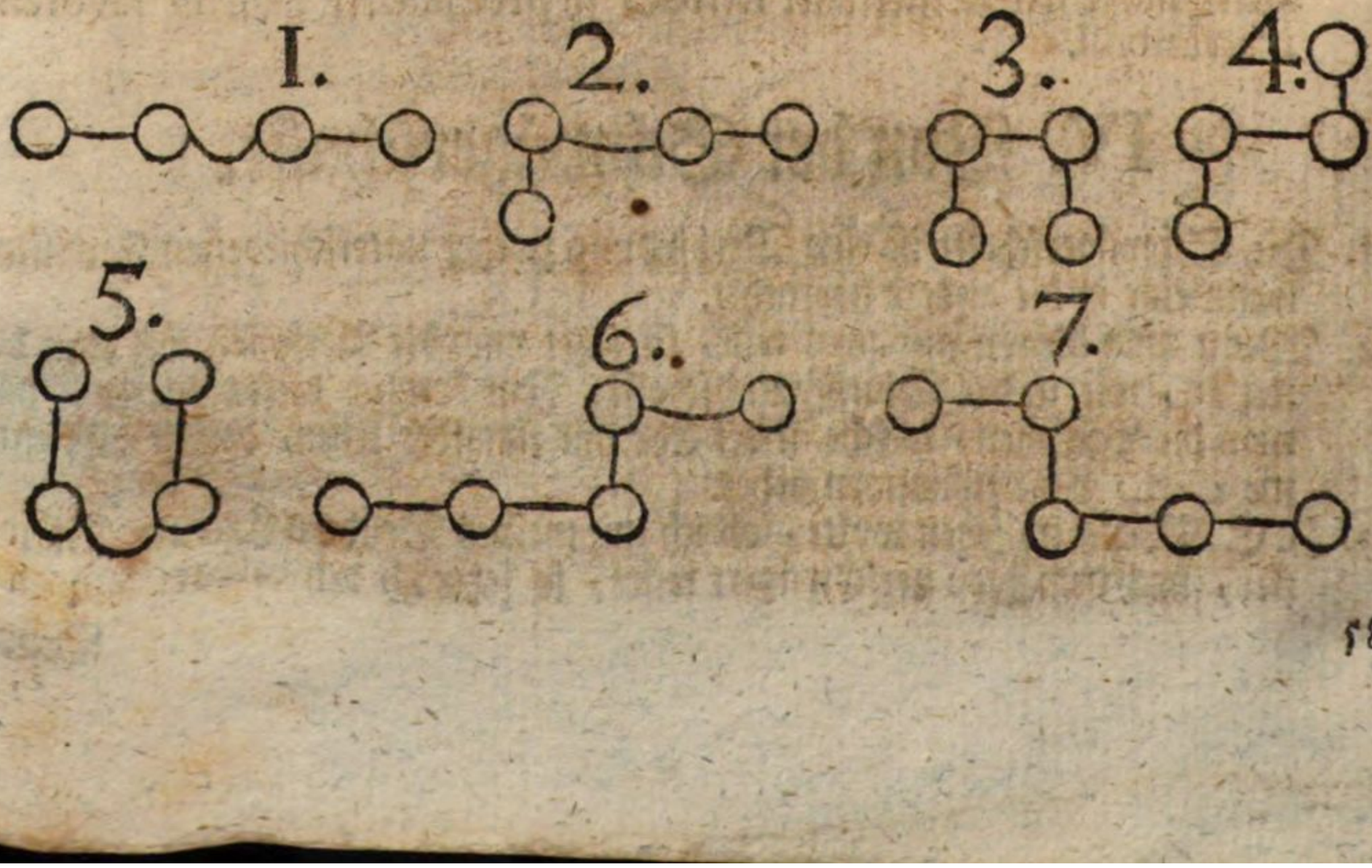

58.

58. Bey der andern Frage §. 54. ist zu mercken, daß 3. Genera Affinitatis sind.

59. Wenn eine Person durch eine einfache Heyrath, mit einer andern Familie verschwägert wird, so heist es 1. Genus Affin. Z. E. so sind meiner Frauen Freunde, meine Schwäger im 1. Genere.

Schema 1. Gener.

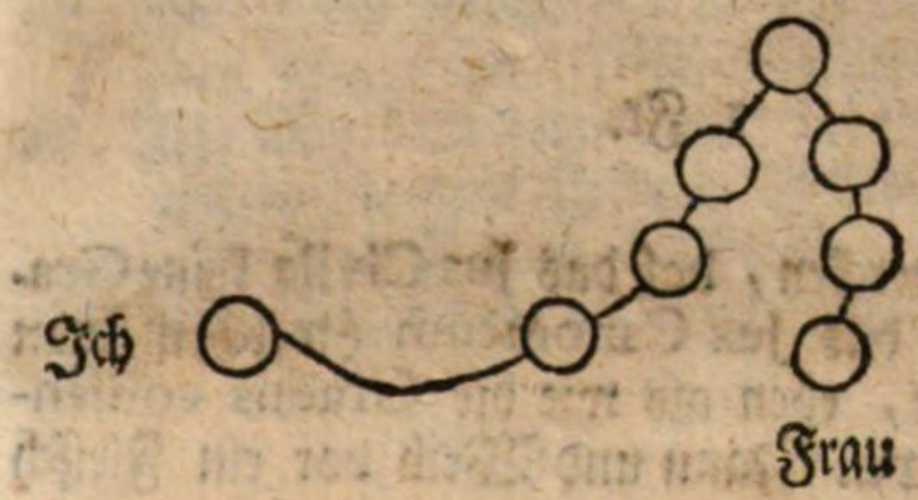

60. Wann eine Person durch eine doppelte Heyrath, mit einer andern Familie verschwägert wird, so heist es secundum genus affinitatis. Z. E. Wann meine Frau stirbt, und ich heyrathe eine andere, so sind meiner vorigen Frauen Anverwandten meiner jetzigen Frauen Schwäger in 2. genere.

Schema 2. Generis.

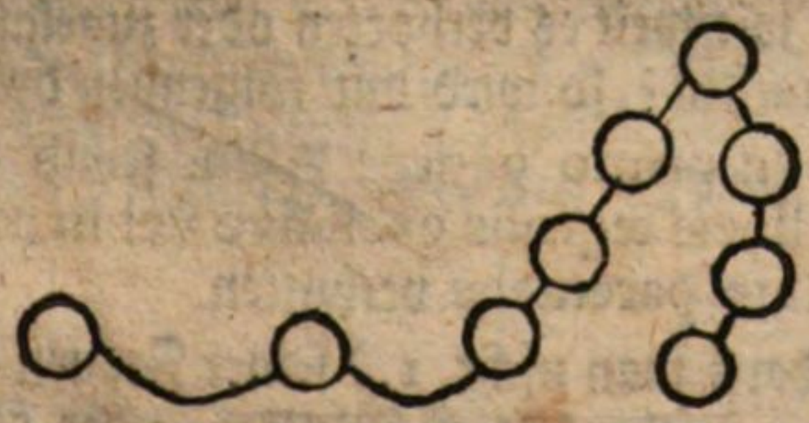

61. Wenn eine Person durch eine dreyfache Heyrath mit einer andern Familie verschwägert wird, so heisset es 3. Genus Affinit. Z. E. Wann ich stürbe, und meine andere Frau heyrathete wieder, so sind meiner ersten Frauen Anverwandten dieses Mannes Schwäger im 3. genere.

Schema 3. Generis.

2. 2. ich 1. Fr.
Mann Frau

62. Bey der dritten Frage §. 54. ist zu mercken, daß das Jus Civile keine Gradus Affinitatis statuiret, hingegen das Jus Canonicum (welchem man in praxi folget) regardirt dieselben, eben als wie die Gradus consanguinitatis aus dem Fundament, weil Mann und Weib vor ein Fleisch gehalten wird.

63. Daher kommt alles von den gradibus affinitatis auf diese einzige Regul an.

In dem wie vielsten Gradu eine Person dem einen Ehegatten verwandt ist in der Bluts-Freundschafft, in eben demselben Grad ist sie dem andern Ehegatten in der Schwägerschafft verwandt.

64. Fragt man nun, wie weit es verbotten oder zugelassen sey, in der Schwägerschafft zu heyrathen? so wird mit folgenden drey Reguln geantwortet:

65. Die erste heist: In primo genere Affin. seynd die Heyrathen bis auf den 3. gradum lineæ æqualis exclusive vel inæqualis inclusive, ingleichen ob respectum parentelæ verbotten.

66. Solcher Gestalt darff man nicht 1.) seiner Frauen Schwester, oder seines Bruders Frau, 2.) seine Stieff-Mutter, oder Stieff-Sohn, 3.) die Schwieger-Tochter, oder den Schwieger-Vatter, 4.) der Frauen Mutter Schwester, oder des Bruders Sohns Frau, 5.) des Vatters-Bruders Frau oder des Manns Bruders Sohn heyrathen.

Z. E. Die ersten 2, propter gradus, die anderen drey ob respectum parentelæ.

1. 2. 3. 4. 5.

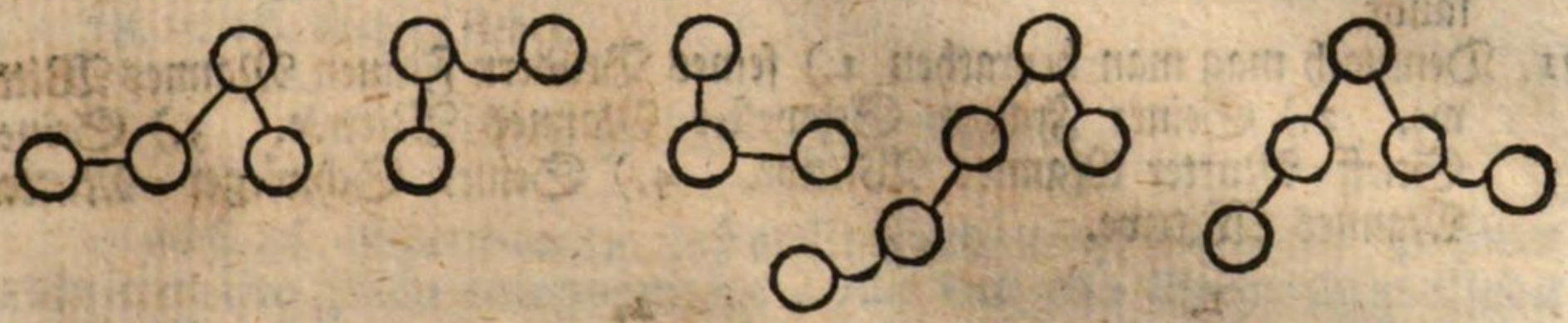

67. Die andere Regul ist, in dem zweyten Genere Affinitatis ist das Heyrathen vergönnet. NB. Wenn kein respectus Parentelæ vorhanden ist.

68. Also mag man heyrathen 1.) seiner Schwester Manns Frau, oder des ersten Mannes Frauen Schwester. 2.) seiner Frauen Bruders Frau. 3.) seiner Frauen Geschwister-Kindes Frau, i. e. desjenigen Weib, der mit meiner Frauen Geschwister Kind ist.

1. 2. 3.

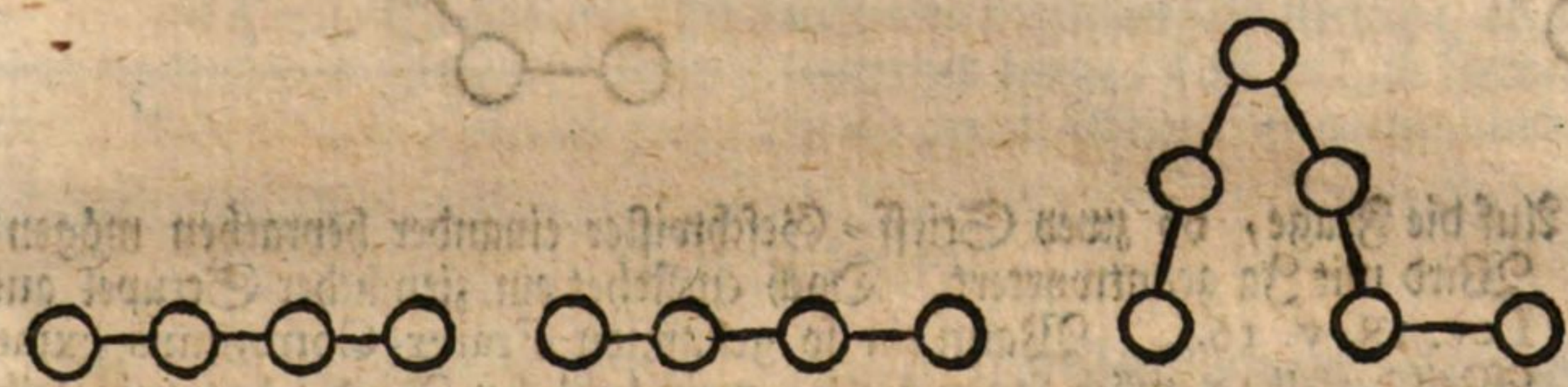

69. Hingegen ist verbotten zu heyrathen, ob respectum Parentelæ 1.) des Stieff-Vatters Frau, oder der Frauen Stieff-Tochter. 2.) des Stieff-Sohns Frau, oder der Frauen Stieff-Mutter. 3.) Des Mannes Stieff-Vatter, oder der Stieff-Tochter Mann. 4. Der Vatter Frauen Vatters Bruders Wittib, oder des Manns Bruders Schwieger-Tochter.

1. 2. 3.

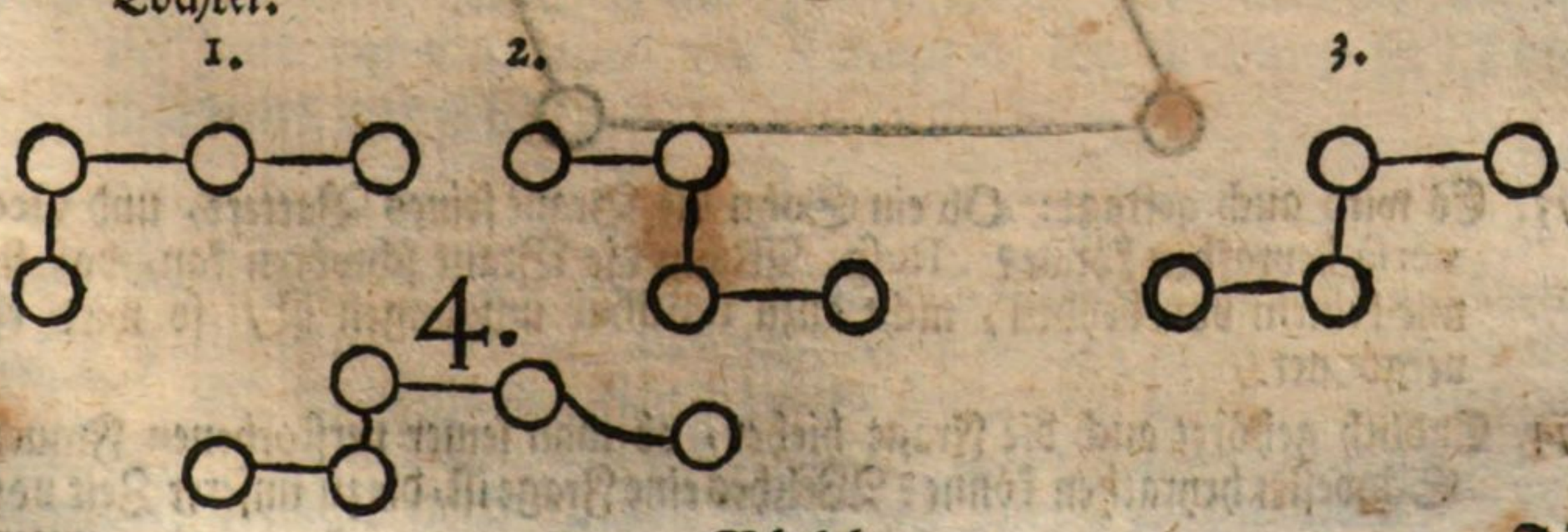

4.

70. Die 3te Regul ist, in tertio genere Affinitatis sind alle zu heyrathen erlaubt.

71. Demnach mag man heyrathen 1.) seines Brudern Frauen Mannes Wittwe. 2.) Seiner Frauen Schwester Mannes Wittwe. 3.) Seiner Stieff-Mutter Mannes Wittwe. 4.) Seiner Schwieger-Mutter Mannes Wittwe.

1.

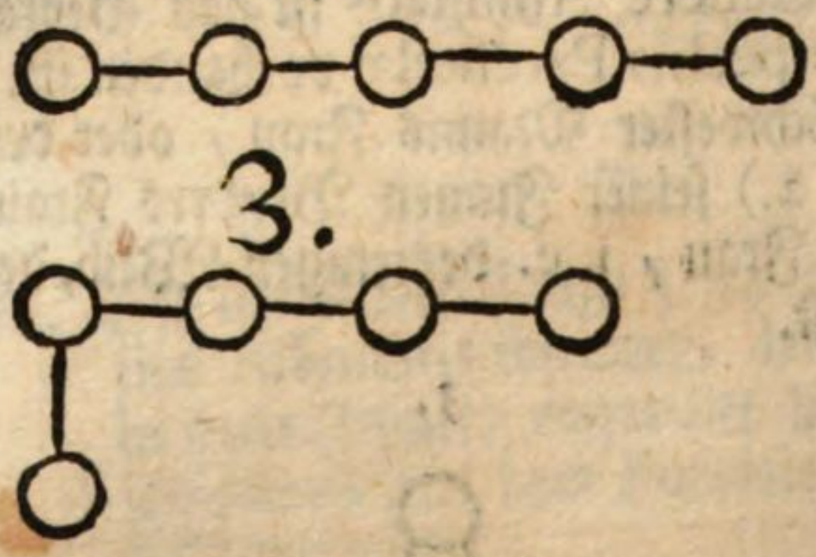

2.

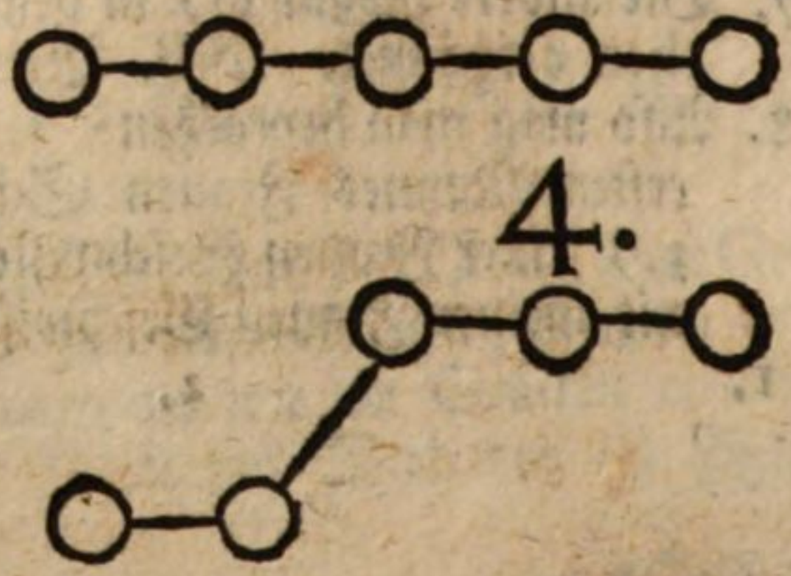

3.

4.

72. Auf die Frage, ob zwey Stieff-Geschwister einander heyrathen mögen? Wird mit Ja geantwortert. Doch entstehet ein ziemlicher Scrupel aus Lev. 18. v. 16. Wann ein so genannter Frater Communis extat. Weil derselbe nemlich sagen könte, mein leiblicher Bruder hat meine leibliche Schwester zum Weibe.

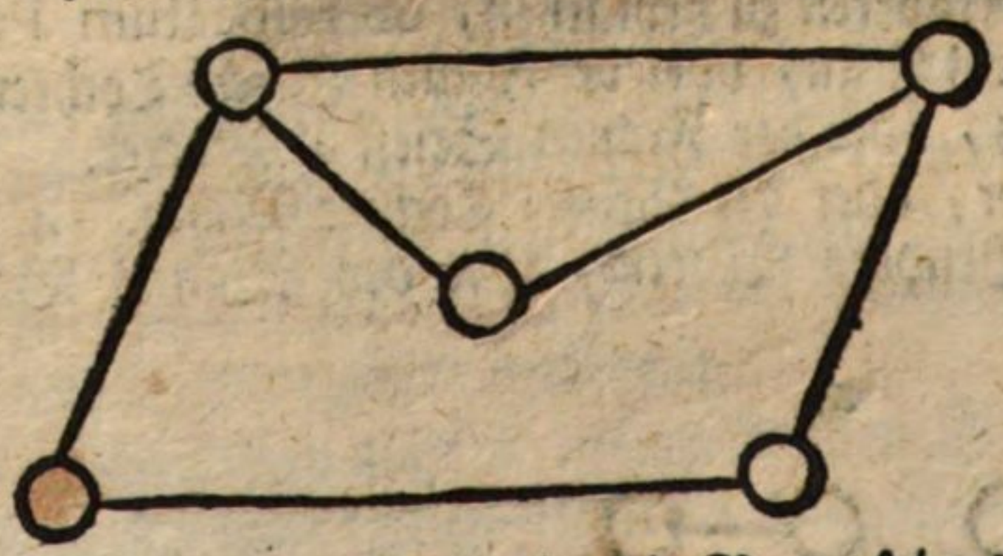

73. Es wird auch gefragt: Ob ein Sohn die Braut seines Vatters, und vice versa heyrathen könne? Resp. Wann die Braut schwören kan, daß sie mit keinem von beyden, nicht allzu familiar umgangen ist, so wird es vergönnet.

74. Endlich gehöret auch die Frage hieher, ob man seiner verstorbenen Frauen Schwester heyrathen könne? Welches eine Frage ist, die zu unserer Zeit von unter-

unterschiedlichen ist defendiret worden. Man hat nachzuschlagen, was Lev: 18. v. 18. hievon stehet.

Bis hieher Schoppach.

ad §. 46. ist zu notiren, daß ausser Sachsen und Preussen, Personen welche in quarto gradu computationis civilis und also Geschwistrigt-Kinder prævia dispensatione einander heyrathen dörffen, und wird also angesetzt:

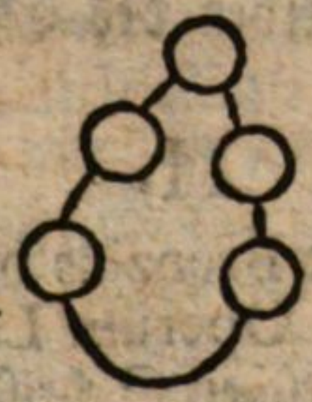

ad §. 74. Es sind zwar die Doctores hierinnen sehr streitig, ob man seiner verstorbenen Frauen Schwester heyrathen könne, doch will ich hierbey einige so wohl Theologisch- als Juristische Responsa affirmativa communiciren.

Quæstio.

Ob es verbotten seye, eines verstorbenen Weibes Schwester zu heyrathen?

Responsum I.

Einer berühmten Theologischen Facultät.

Respondetur: **Wann die Frage nicht verstanden wird,** de Jure vel Canonico vel statutario sed divino, **so ist die Antwort mit Nein.**

I.

Weil solches Verbott weder im Alten noch Neuen Testament zu finden: denn Lev. 18. v. 18. wird nicht schlechterdings gesagt, du solt deines Weibes Schwester nicht nehmen, sondern auf gewisse Weise und mit dieser ausdrücklichen Limitation: **Neben ihr ihre Scham zu blösen, ihr zuwider, weil sie noch lebet.** Wird also hier des noch lebenden Weibes

Schwester verbotten, aus dieser Ursach, daß eine Schwester die andere nicht betrübe, beleidige, und ihr zuwider thue, gleichwie in des Patriarchen Jacobs Ehe geschehen; Auf diese Weiß gibts ja der Text selbsten, daß die angezogene Worte also zu verstehen seyn. Und gewißlich, wann GOTT auch der verstorbenen Frauen Schwester hätte verbieten wollen, so würde er ohne Zweiffel, nach seiner hohen Weisheit und Gütigkeit, rund und platt hin, klar und deutlich gesagt haben: Du solt deines Weibes Schwester nicht nehmen. Dann so lang die folgende Wort dabey stehen, kan sich einer damit entschuldigen, wann er schleust, daß nach Absterben des Eheweibs derselben Schwester zu nehmen, erlaubet sey.

II.

Weil auch Lutherus und Brenzius dieser Meynung gewesen, jener Tom. I. Jen. f. 149. 150. dieser Operum Latinorum T. I. Comment. in Levitici, c. 18. und in einer Teutschen Schrifft von Ehe-Sachen: Welche, und andere ohne Zweiffel Menterus verstehet, wann er C. de conj. p. 47. bekennet, daß magni Theologi solche Sentenz haben, und ob er wohl ein anders statuirt, doch merckwürdig dazu gesetzet, se ab aliis modeste dissentire; man sagt zwar D. Luther habe nachmahls seine Meynung geändert, es kan aber nicht genugsam bewiesen werden: Dann was für Loca entgegen gesetzet werden, deren einer redet von der Ehe mit des noch lebenden Weibes-Schwester, der andere von Privat-Personen, welche denen Bürgerlichen und Geistlichen Gesetzen und Ordnungen unterworffen sind, und der dritte befindet sich in den Tisch-Reden Lutheri, einem solchen Buch, das von Luthero nicht herkommen, und also pro autoritate ipsius nicht mag allegirt werden.

Und solcher Meynung ist nicht zuwider (1.) der 6. vers. des 18. Cap. Levit. **Niemand soll sich zu seiner nächsten Bluts-Freundin thun.** Nemo accedat ad carnem carnis suæ. Dann caro carnis bedeutet eine Bluts-Freundin, wie Herr Lutherus es recht gegeben, von welcher nemlich ich gebohren bin, oder die von mir gezeuget, oder die mit mir aus einem Fleisch kommen ist.

Wie solches ex collatione v. 2. & 3. c. 21. Lev. erhellet, allwo den Priestern verbotten wird, daß sie mit einem Todten nichts sollen zu thun haben, noch an einem solchen sich verunreinigen, ohn an seinem Bluts-Freund, der ihme am nächsten angehöret.

Und gleich darauf werden benennet, als **Bluts-Freunde, Vatter/ Mutter/ Sohn, Tochter, Bruder/ Schwester/** daß also Bluts-Freunde sind, welche in linea ascendente, & descendente, wie auch in primo gradu lineæ collateralis æqualis consanguinitatis sich befinden.

Wo-

Wovon dann auch der angezogene 6. vers. cap. 18. Lev. zu verstehen, läßt sich auch nicht sagen, des verstorbenen Weibes Schwester seye auch auſſer der Ehe ein Fleisch mit ihm, weil sie mit seinem Eheweib, mit welcher er ein Fleisch worden, ein Fleisch gewesen: Dann Mann und Weib sind ein Fleisch, nur moraliter; das ist: werden dafür gehalten, theils wegen der fleischlichen Vermischung, oder des Beyschlaffs, theils wegen der Vereinigung der Gemüther, die unter ihnen ist, oder doch seyn soll. Zwey Schwestern aber sind ein Fleisch, physice dem Herkommen und dem Geblüt nach.

So ist auch 2. nicht zuwider der 16. v. des mehr allegirten 18. Cap. Lev. allwo verbotten wird, des Bruders Weib zu nehmen: **Du solt deines Bruders Weibs Scham nicht blösen / dann sie ist deines Bruders Scham.** Und gilt nicht, daß man sage, weil des Bruders Weib verbotten, so sey zu schlieſſen, daß auch des Weibes Schwester verbotten sey. Vermög der Regul von gleichen Graden. Denn diese Regul ist nicht aus der heiligen Schrifft genommen, sondern von Menschen erdacht: Darum auch Lutherus selbsten in seinem Buch vom ehelichen Leben §. dieser Person; f. 148. gestehet Lev. 18. seyen nicht die Grad, sondern die Personen verbotten, das ist, die Verbott gehen nur auf diejenige Personen, so daselbst benennet sind, nicht aber auf andere, so sich in gleichem Grad befinden; und also läst sich von des Bruders Weib zu des Weibes Schwester nicht schlieſſen. Ferner so ist auch des Bruders Weib nicht allerdings verbotten, sondern vielmehr das Widerspiel in gewissem Fall von GOtt selbst denen Juden befohlen, daß wann ein Bruder ohne Erben gestorben, der ander des verstorbenen Weib nehmen solle, um seinem Bruder Saamen oder Erben zu erwecken. Deut. 25. v. 5. Letztlich ist auch nicht einerley Ursach dieser beyden Verbott, dann v. 16. wird turpitudo moralis, dann sie ist deines Bruders Scham, v. 18. aber werden Dissensiones ihr zuwider, pro ratione angezoger.

Wann nun, wie bisher erwiesen, **die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester**, in GOttes Wort nicht verbotten ist, so folgt, daß dergleichen Ehe, denen Fragenden zuläßig sey.

Insonderheit I. weil die Hochfürstliche Personen, die den menschlichen Gesetzen und Ordnungen nicht unterworffen sind, wo sie nicht selbst aus gewissen Ursachen sich denenselben gemäß erzeigen wollen.

II. Weil sie einander die eheliche Treu, biß auf Priesterliche Einsegnung, aus wichtigen und ihnen selbst nächst GOtt, am besten bekannten Ursachen, versprochen haben.

III. Weil sie einander so hertzlich lieben, daß wo diese Versprechung nicht solte vollzogen werden, zu fürchten stehet, sie beyde in eilende, und dem Fürstenthum höchst-schädliche Lebens-Gefahr würden gesetzet werden.

IV. Weil

IV. Weil Sie, obwohl in ihrem Hertzen mehr als zu viel versichert, daß sie durch solche Vermählung wider GOtt und sein Wort nicht handeln, dannoch um derselben glückseligen Fortgang willen entschlossen, eine ansehnliche Summam ad pias causas herzugeben, und allen Fleiß anzuwenden, damit allem Aergernuß, welches zwar nicht ein gegebenes, sondern nur ein genommenes seyn könte, vorgebeuget werde.

Num. II.

Eines vornehmen Theologi Gutachten, daß ein Fürst des Reichs seiner verstorbenen Gemahlin, leibliche Schwester, eine auch Fürstliche Person, mit gutem Gewissen wohl heyrathen dörfte.

Quæstio.

Ob einer mit gutem Gewissen seines verstorbenen Weibes Schwester heyrathen könne, und ob solches wider Gottes Verbott. Lev. 18. v. 18. sey?

Dieses præsupponirt sich alles, daß I. Illustres Personæ sind. II. Daß sie keiner dispensation einiger höhern Obrigkeit vonnöthen haben. III. Daß der Evangelischen Kirchen, bey Abgang eines männlichen Erbens an dem man gar schwach ist, grosser Schade entstehen könte ꝛc. Quibus præsuppositis scheinet zwar obgesetzte Frage, wie sie lieget und lautet, zweyerley zu seyn, kan aber gar wohl contrahirt und in eine gefasset und expedirt werden: Dann so dieses erhalten, daß solches matrimonium nicht wider GOttes Verbott sey: So ist das andere schon mit verantwortet, das mit gutem Gewissen seyn kan, weilen, was nicht wider GOttes Verbott lauffet, auch nicht wider ein gutes Gewissen lauffe.

Wann aber, fürs andere, GOttes Verbott, nicht von Menschen Verbott, weder in Jure Civili noch Canonico, noch Statutis, redet, und GOttes Verbott, entweder Lex Naturæ zu nennen, strictius Lex Dei voluntaria positiva, so wird die Frage wiederum zweyerley. I. Ob das conjugium mit zweyen Schwestern, successive wider GOttes Verbott, in lege naturæ lauffe? II. Ob gemeldtes conjugium wider GOttes Verbott, oder contra legem Dei voluntariam positivam lauffe?

Daß es aber wider legem naturæ nicht lauffe, weiset das Conjugium des Heil. Patriarchen und Ertz-Vatters Jacob, der zwey leibliche Schwestern, die

die Rahel und Lea, auf einmahl zur Ehe gehabt und behalten hat, Gen. 29. 26. seq.

Wann nun das wider das Recht der Natur lieffe, hätte GOtt, als ein GOtt der nichts unrechtes begehren, noch dulten kan, nicht darinnen dispensiren können noch wollen ꝛc.

Also versirte die Frage in diesen Terminis:

Ob ermeldtes conjugium mit **zweyen Schwestern**/ successive wider legem aliquam Dei positivam lauffe?

Weilen aber die leges Dei positivæ, was matrimonial-Sachen betrifft, welcherley, und wie sie verbotten im 3. Buch Mosis im 18. Cap. zu finden sind, als wird die gethane Frage noch mehr dahin constringiret: Ob diß bemeldtes conjugium wider legem Dei positivam Lev. 18. v. 18. sey.

Lauffets wider legem divinam positivam Lev. 18. comprehensa, so entstehet wieder diese Frage; Quibus lata sit? Oder, **wem dasselbe Gesetz gegeben worden seye:** Den damahligen Juden allein? Oder allen Menschen insgemein, zu allen und jeden Zeiten? Ists den damahligen Juden allein gegeben, so obligirts heutiges Tages keine Christen, nachdem die Jüdische Policey aufgehöret hat. Daß es aber alle Menschen insgemein verbinden solle, weilen alle juris Naturæ wären, hat zwar unterschiedlichen bedüncken wollen, hingegen aber ists von vielen andern göttlichen und weltlichen Rechtsgelehrten anderswo sattsam erwiesen, daß die Lev. 18. enthaltene prohibitiones matrimoniales nicht alle juris naturæ seyn können, weil sich GOtt sonsten selbsten contradicirt hätte, welches unmöglich ist. Noch um ein grosses ist solches daher befestiget, daß das Verbott in specie von zweyen Schwestern nicht einmahl im gantzen neuen Testament weder Evangelisten noch Apostel Schrifften wiederholet worden ist, auch in keinem Concilio primitivo oder der ersten Christlichen Kirchen absolutè verbotten zu finden seye.

So sehe man denn endlich, zum Zweck zu kommen, das Verbott Lev. 18. v. 18. selbsten an; Ob und mit welcherley Umständen es begriffen sey! Es heisset aber also: **Du solt deines Weibs Schwester nicht nehmen,** neben ihr, ihre Scham zu blösen ihr zuwider, weil sie, die Schwester, noch lebet.

Wann nun die Frage wäre: Ob einer mit gutem Gewissen seines noch lebenden Weibs Schwester neben ihr, der andern Schwester, heyrathen könte, so könte ich solches keinesweges rathen, wolte auch nimmermehr darzu helffen. Weil aber die Frage diese ist: Ob einer mit gutem Gewissen seines verstorbenen Weibes Schwester, also nach jener die andere Schwester, heyrathen könte? So kan ich, vermög meines Gewissens, einem auch kein Gewissen darinnen machen, darinnen GOtt einem kein Gewissen gemacht hat, der es auf kei-

ne andere Weise und Weg verbotten hat, neben ihr, der andern Schwester, weil sie noch lebet, ihr zuwider, die andere Schwester zu nehmen. Wo nun diese deutlich exprimirte Condition exspiriret, da hebt sich auch das Verbott auf, daß auf solche Condition und nicht anderst gegeben worden ist; zumahlen, weilen zwischen dem viduo, und des verstorbenen Weibs Schwester, keine consanguinität oder Blutsfreundschafft: Sondern blos eine Affinität und Schwägerschäft gewesen, welcher die Menschen zwar einige constitution und regulas machen wollen; Sonderlich das Jus Canonicum, GOttes Recht aber, welches unser Gewissen allein verbinden kan, nichts als mit gedachten Conditionen definiret hat: Daß die Frage zuletzt also hiesse: Ob ein Schwager seine Schwägerin, nach ihrer Schwester Tod, mit gutem Gewissen heyrathen dörffe? Da sprech ich nochmahls, ich finde kein Verbott, weder Lev. 18. v. 18. noch anderswo in der Schrift Altes und Neues Testaments, weder expresse noch per consequentiam, die einen Stich halten wird.

Und auf diese Weise hat dem Gewissen auch zu seiner Zeit unser seliger Herr Lutherus gerathen und geholffen, denn also schreibt er in seinem andern teutschen Jenischen Theil vom ehelichen Leben fol. 149. als er die Personen specificirt, die GOtt verbotten hat, setzet er dieses darauf: Die andere mag ich haben, nemlich meiner Braut oder Weibs Schwester, nach ihrem Tod ꝛc. das ist nicht verbotten. Und im folgenden fol. 150. wiederholet ers und schreibt: Droben hast du gehöret, daß ich meines Weibs Schwester nehmen mag, nach ihrem Tod ꝛc. und ist wahrhafftig nicht zu erweisen, daß der seel. Mann solche seine Meynung jemahls geändert habe. Ja das contrarium eher zu behaupten.

Was das Hochfürstl. Hauß Würtenberg in specie betrift, daß weiland Hochfürstlich-Stuttgardischer Probst, der um Kirchen und Schulen, sonderlich um die Universität Tübingen, treu verdiente Lehrer, der alte Herr Johann Brenzius, mit Herrn Luthero seel. gleich so gehalten und gerathen, erstlich in seinen Lateinischen Operibus Tom. I. Commentario in Lev. c. 18. p. m. 843. Darnach in seinem Büchlein von Ehe-Sachen, da er diese Wort führet: Weiter ist von Mose zugelassen gewesen, zu der Ehe zu nehmen meines Weibs Schwester nach ihrem Tod, meines Bruders Tochter, meines Weibs Vettern Tochtern, und alles was meines Weibs Geschwister Kinder heisset, und dieses ist die Ordnung Mose.

Haben so fürnehme gottselige und gewissenhafte Evangelische Theologi solches Matrimonium mit zweyen Schwestern successive nicht wider GOttes Willen gehalten, so unterstehe ich mich auch nicht eines Gewissen hierinnen zu binden, weil ich sehe, daß GOtt sie frey gemachet hat.

Wie die gantze Juristische Facultät, Decanus, Senior und Doctores der Fürstl. Hessen-Schaumburgischen Universität Rinteln, in dieser ihnen auch

pro-

proponirten Frage gegangen sind, mag nicht auſſer Weg seyn zu melden. Die Speciem Facti erzehlen sie also: Ein vornehmer Teutscher Fürst des Heil. Röm. Reichs, hat sich an eine vornehme Gräfl. Teutsche Fräulein ehelich verheyrathet, und mit derselben eine Zeitlang im Ehestand gelebet. Nach deren tödtlichen seel. Hintritt aber eine eheliche Affection und Liebe auf seiner Fürstlichen Gnaden seel. verstorbenen Frauen Gemahlin Fräulein Schwester geworffen, mit derselben sich ehelich eingelassen, und das Matrimonium durch die Priesterliche Copulation und Einsegnung, consummiret und vollzogen.

Als nun Hochermeldter Sr. Fürstl. Gnaden so wohl, als Dero jetzt Hochgedachter Gemahlin, viele dubia gemacht werden wollen, ob solch Matrimonium zuläßig, auch also, daß davon nicht dispensiret, noch Ihro Fürstl. Gnaden Gnaden, beyderseits mit ruhigem Gewissen verbleiben könten.

Deswegen Se. Fürstl. Gnaden Uns Decanum Seniorem, und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Universität Rinteln gnädig ersuchen lassen, über diesen casum matrimonialem und folgende Rechtens-Fragen ein consilium juris informativum, cum rationibus dubitandi & decidendi abzufassen, und Ihre Gnaden unterthänig mitzutheilen ꝛc.

Wiewohl nun dazumahl das Matrimonium schon consumirt war, so gehets doch in ihrem Responso Juris nicht nur dahin, daß nicht zu dissolviren sey: Sondern daß hochgedachte beyde Fürstl. Gnaden Gnaden sich gar kein Gewissen darüber zu machen, sattsame Ursach gehabt hätten, wie sie denn auch mit Beruhigung ihres Christlichen Gewissens, eine Christliche friedliche Ehe geführet haben, als Herr Doctor Christoph Joachim Buchholzer, damahliger Professor Pandectarum zu Rinteln, nachmahls des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Cassel Rath ꝛc. in seinem weitläufftigen Bedencken Anno 1652. zu Rinteln gedruckt. zur Genüge erwiesen hat, welche seine Gedancken und Sentenz nachmahls die Hochfürstliche Braunschweigische Universität Helmstädt, approbando öffentlich drucken lassen.

So es vonnöthen, könten Wir auch fürnehmer gelehrter Ausländer einstimmende Vota beybringen, des hochgedachten Engelländers Johann Seldeni, und weitberühmten Holländers Hugonis Grotii, und anderer zu geschweigen.

Und dieses ist, was ich auf gnädigstes Hochfürstliches Begehren, meinem Wissen und Gewissen, nach den göttlichen Rechten gemäß befunden, und mit unterthänig hertzlichen Wunsch, zubald frölicher Vollziehung, mit eigener Hand-Subscription, übersenden wollen.

Num. III.

Eines vornehmen Juris Consulti Gutachten, daß de Jure divino nicht verbotten sey, zwey Schwestern, eine nach der andern Tod zu heyrathen.

DJese Anfrag betreffend, ob ein Fürst des Reichs seiner verstorbenen Gemahlin leibliche Schwester, salvo jure & conscientia heyrathen könne? Wird ausser allen Zweiffel, dieselbige, wann auf das Jus positivum Pontificium oder Cæsareum reflectiret wird, negative zu beantworten seyn, indeme offenbahr, daß in beyden dem Päbstischen, als auch in den gemeinen beschriebenen Rechten, diese Vereheligung allerdings verbotten, daß ohne sonderbahre Dispensation, damit nicht verfahren werden kan.

Also ist noch absonderlich übrig das Göttliche Recht, und einig und allein die Difficultät, ob auch de Jure divino morali dergleichen Verheyrathung verbotten, mithin als divini juris, indispensabile seye.

Wie nun das Fundament und gantze Decision dieser Frage dependiret, von dem bewusten loco Lev. 18. v. 18. und mithin das Ansehen haben will, daß hievon der Theologus füglicher (cujus est divina interpretari jura) als der Juris Consultus, der mehr cum humano versiret, judiciren könne.

So will mich jedoch bedüncken, wann ich hierüber meine geringfügige Gedancken eröffnen solle, es seye in alle Weg denen Gewissen kein Scrupel zu machen, die davor halten, daß de Divino Jure nirgend verbotten, sondern zuläßig, defunctæ uxoris sororem cæteris paribus ducere, und dieses kürtzlich aus folgenden Motiven und Ursachen.

Dieweilen wir diß Orts eben nicht auszuführen, ob des Ferdinandi de Castro Palæo Legionensis Soc. Jesu, Meynung recht seye, der da will, quod de naturæ jure extra primum gradum lineæ rectæ, conjugium non irritetur, quia avus, aliique ascendentes, non sint per se principium nepotum sed solum applicent principium &c. Ideoque nec debeatur illis reverentia per se, sed per accidens, cum ad rationem filii, ut sit talis, requiratur saltem à parentibus ortum habere &c. nec inter fratres & sorores, Jure naturali, matrimonium sit, wie er behauptet. Dahin auch gehet, *Basilius Ponce, de matrimonio Lib. 7. cap. 31. & seqq.*

Also ist im gesagten Loco Levitici die negativa nicht schlecht weg, sondern dergestalten und verbotenus mit der Restriction enthalten: Sororem uxoris tuæ, in pellicatum illius, non accipies, nec revelabis turpitudinem ejus

ejus adhuc illa vivente, ſive uxorem ad ſororem ejus non accipies ad laceſcendum, ad revelandum nuditatem ejus, ſuper ea Invitis iis.

Welches nun, wie es zwar eine Prohibitio der Polygamiæ, oder der Ehe zweyer Schweſtern importiret; Alſo doch weder in geſagtem Loco, noch ſonſten irgend generaliter pure & ſimpliciter geſetzt oder verbotten iſt, ſeines Weibs leibliche Schweſter zu heyrathen, ſondern je und allezeit exprimirt wird, cum expreſſo hoc appoſito & adjuncto, oder reſtrictione diſertâ, ſecunda vice reiteratâ: in pellicatum ejus, adhuc illa vivente; Daß alſo ſolch matrimonium de divino Jure ſimpliciter nirgend, ſondern nur ſecundum quid, in caſu ſpeciali hoc, ſorore conjuge viva, invita, contradicente &c. verbotten worden, noch, daß es ſpecialiter de naturæ jure prohibitum, auch ob Jacobi exemplum duas uterinas ſimul in matrimonio habentis geſagt werden kan, ja eine manifeſta fallacia, à dicto ſecundum quid, ad dictum ſimpliciter iſt, wann inſerirt werden will, conjuge viva, invita, contradicente &c. kan ich die Schweſter nicht nehmen, ergò kan ich ſie ſimpliciter, ſchlechterdings, nicht heyrathen: Indeme dieſes προσδιορισμός, ipſa invita, ausdrücklich und zum andern mal wiederholt, zu befinden iſt, mithin in allewege pars prædicati dicti præcepti prohibitivi iſt: ne uxoris ſororem ducas, uxore viva, invitâ, dergleichen General-Verbott aber, ne quis unquam defunctæ ſororem ducat, nirgend vorhanden, ubi autem nulla lex, nulla ibi prævaricatio, dahero dann der, in überſchickt, und communicirten Bedencken, mit allegirte Hackſpan recht geſagt: Reſtrictio hic non eſt ſine cauſa addita, cum alias in toto hoc capite non reperiatur; Wie denn ſchon ehedeſſen die Herren Wittenbergenſes geſtanden, clauſulam ipſa vivente inferre tacitam permiſſionem.

P. IV. conſil. Wittenberg. Tom. IV. §. zum dritten ꝛc. *f. m.* 66.

Und dieſer Meynung wäre dann um ſo viel mehr, dieweilen (wie auch bey dem allegirten Hackſpan und andern paſſim zu finden,) ſo wollen die Rabinen und Juden ſelbſt (welche von ihren Geſetzen den beſten Verſtand haben) als auch die Chriſten, Romano-Catholici, Reformirte und der Augſpurgiſchen Confeßion Zugethane, dieſer Sententiæ beypflichten, wie è genere Judæorum R. Salomon R. Lev. (welche alle wollen licere Apellæ uxores ducere complures, modo non fuerit Rex & ipſe præſtare poſſit victum, amictum & conjugale debitum) è Pontificiis, Cardin. Bellarminus, è Reformatis Cunæus, è Noſtratibus Hofmannus; und andere, ſo bey geſagtem Hackſpan und ſonſt allegirt worden, und werden könten, und der Juden Sage nach, anfänglich von GOtt nur 6. genera verbotten geweſen, cum matre ſua; cum noverca; cum uxore aliena; cum ſorore uterina; cum maſculo, & cum beſtia.

Seldenus de uxore Ebræa lib. V. c. 1. 2. Puffend. de Jure Naturæ & Gentium Lib. VI. c. 1. fol. 806. 807.

Allwo dann dieſer letztere mit anführet: ibidem prohibitum legitur, ne quis duas ſorores, ſimul (NB.) ducat, id quod tamen fecit Jacobus vir ſanctiſſimus, und ferner id, quodque obiter notandum, vim affirmativæ apud multos credi exſpirare, quando moritur perſona, in qua illa fundata erat, & qui ex eadem naſcebantur.

Loco c. 1. fol. 814.

Und ſcheinet wohl auch keiner andern Meynung geweſen zu ſeyn, der vortrefliche Theologus Herr D. Calixtus ſeel. da er an einem Ort ſich ausdrücklich dieſer Worte gebraucht: Prohibetur etiam, ne ſoror ſorori ſuper inducatur. Nam cum alias bigamiam, vel polygamiam nulla Lex Moſaica vetet, aut reprehendat, prohibet tamen, ne ſoror ſorori addatur. (NB.) Quod inter ſorores in eodem matrimonio viventes, facilius oriri ſoleant ſimultates & æmulationes. In Leg. Dei Moſaic. ſive lucubrationibus ad quosdam Vet. Teſt. Libros.

Abſonderlich aber iſt gantz dieſer Sententz geweſen, der weltberühmte Tübingiſche JCtus, Herr D. Chriſtoph Beſold, (da er noch unſerer Religion war, und ſolch conſilium ich ſonſt in hoc puncto bey Buchholtz nicht allegirt gefunden, wann er ſagt: Talis conjunctio cum defunctæ uxoris ſorore; nec naturæ, nec gentium, nec divino, ſed tantum jure civili prohibita eſt, und iſt weder in natürlichen, noch göttlichen Rechten verbotten, zwey Schweſtern nacheinander zu heyrathen, ſondern es iſt ſolches alles Jure poſitivo Canonico ſcilicet & Civili prohibirt; und jezuweilen diſpenſation darwider ausgebracht worden, ſonderlich bey Potentaten und andern vornehmen Perſonen, inmaſſen noch (damals) lebende Königl. Maj. in Polen ꝛc. und daß auch gar ſeines Weibs Schweſter Enckelin, defunctæ uxoris ſororis neptem, zu nehmen, de divino Jure nicht verbotten ſeye, ein Reſponſum allegirt

Samuel Stryckius JCtus & Prof. in Academia Viadriana in add. ad Brunnem. Jus Eccleſ. lib. 2. c. 16. fol. 615. adducto. Etiam Reſponſ. Facult. Helmſt. Chilenſ. & Rintelienſ. de Reſpectu parentelæ ibidem, fol. 619. & ſeqq.

Bin und bleibe alſo meines wenigen Orts der gäntzlichen und beſtändigen Meynung: Fas eſſe ducere defunctæ uxoris ſororem, ſive quod eodem recidit, matrimonium cum defunctæ uxoris ſorore de divino Jure, non eſſe prohibitum, und halte gantz vor unnöthig, ein und andere Authores oder rationes, ſo ad nauſeam ſchon proponirt worden, anhero, zumahlen auch das Grammaticum Argumentum, und was von der Punctation oder accent Anach angeführt werden wollen (indeme ſecundum Lutherum, vocales &

ac-

accentus pro invento Rabbinorum & ridiculo addimento aliquando habeantur) ſchon genugſam abgeleint worden, odioſe und ſuperflue zu recapituliren (auſſer daß mich beduncken will, zwey dubia liegen annoch nicht wenig im Weg:

1. Dubium.

Erſtlich: daß man ſagen möchte, obwohlen nicht ohne, daß dieſer Perſonen Verlöbniß, ſcilicet cum uxoris defunctæ ſorore in Göttlichen Rechten nirgend ſimpliciter, ſondern nur ſecundum quid verbotten, (wie dann dergleichen Univerſal-Verbott nicht vorhanden,) ſo ſeye jedoch idem perſonarum gradus anderwärts ausdrücklichen prohibirt: ubi autem eadem ratio, ibi & idem Jus eſt. Alſo daß, ob gleich nirgend ſtehe, du ſolt deines Weibs Schweſter nicht nehmen, ſchlecht weg, ſo ſtehe doch deutlich da: **Du ſolt deines Bruders Weib nicht heyrathen**, Lev. 18. v. 16. Quæ autem viri, reſpectu duarum ſororum, eandem eſſe uxoris, ratione duorum fratrum rationem; idem ubi gradus eadem ibidem agnatio & affinitas. Dann wie von denen Dd. ſchon reſpondirt worden, daß hieher mehr perſonarum ipſarum, als eben der graduum ipſorum prohibitio conſiderirt werde. Dahin auch gehet Herr D. Conrad Horneus, in Comp. Theol. in 4. ad 6. præcept. l. 3. c. 6. §. 30. & 34. mithin nichts zur Sach thue, daß, weilen GOtt die Ehe eines Mannes mit ſeines Bruders Weib (cæteris paribus) in allegato Loco Lev. verbotten, eben auch dahero die Heyrath mit eines ſeines Weibs Schweſter verbotten ſey, quia licet gradus idem non tamen perſonæ eædem. Dahin denn auch ehedeſſen die Juriſtiſche Facultät zu Altdorf in ihrem Reſponſo gangen, da ſie in einer Sach, F. und A. betreffend, gefragt worden ſind, ob jemand ſeiner **Schwieger Schweſter heyrathen könne**? Und affirmative ex hoc capite, daß eben nicht auf die Gradus, als auf die Perſonen, de divino Jure zu ſehen ſeye, geſchloſſen haben, und im Ende longe alia ratio viri, cum duabus ſororibus, ſive fœminis, alia autem unius fœminæ cum duobus fratribus congreſſus. Alſo iſt eben hier zu wiſſen, daß wie dieſe prohibitio, cum uxore defuncti fratris, nicht Juris naturæ, alſo auch vielmehr zuläſſig, in caſu hoc, ſi frater præmortuus fuit ſine prole; Tunc enim frater ducere fratriam & ſemen ei excitare debuiſſet. Exod. XXV. verſ. 5.

2. Dubium.

Das andre aber iſt, daß, weilen kein univerſale prohibitivum præceptum Polygamiæ in Vet. Teſt. vorhanden, im Ende aufs wenigſt eine Stands-Perſon ſich unterwinden dörffte, eben ſo leicht zu ſuchen, und zu begehren, daß ihme auch wohl, (wie ehedem mit einem Land-Grafen zu Heſſen, und noſtro ſeculo, mit Chur-Pfaltz ſich faſt begeben, und eben in Schweden

ſelbi-

selbiger Orten vor wenig Jahren, hierin weit kommen seyn solte) secundæ nuptiæ, viva etiam priore, mithin nicht nur talis conjunctio, mortua conjuge, sed & Polygamia simultanea, excepta uxoris conjuge verstattet werden möchte, wodurch dann gar von allen Principiis abgewichen würde. Denn gleicher Weiß könte gesagt werden, quod non prohibitum de divino Jure, idem de eodem est licitum.

Aber wie es hier billig heisset: Im Anfang ist es nicht so gewesen, als wird kein cordatus Theologus zu einiger Polygamia simultanea rathen, indeme, was mit dem ehemahligen Heßisch- und Chur-Pfältzischen Fällen vor eine Bewandnüß gehabt, Reichskundig ist, und solch neulich anderwärts eingeführte opinion wieder gedämpffet seyn solle.

per allegat. §. sup. Brunnem. de jure Eccles. Lib. 2. cap. 16. ad verba polygam. fol. 570.

Und hier also heist: manum de tabulares integra, hoc est, so weit kommen, daß beyde hohe Personen ja nicht mehr von einander lassen können noch wollen, hielte ich davor, es wäre zwar solche Verlöbnis Juri naturæ aut divino morali nicht entgegen, jedoch in alle Wege, weilen selbige auch wenigstens de positivo humano (tam Ecclesiastico, quam communi Imperii) Jure verbotten ist, durch Consistorium, oder hierzu niedergesetzte Räthe, darüber ordentlich judiciren lassen, und deren Decisum sodann, Loco dispensationis, inter privatos usitatæ, & necessariæ zu erhalten. Solchemnach, wann es nicht mehr

Salvô &c.

§ 72.

Wann nun nach Inhalt vorstehender Responsorum erlaubt ist, seiner verstorbenen Frauen Schwester zu heyrathen, so stehet um so weniger zu zweifeln, daß es nicht erlaubt seyn solte, der verstorbenen Frauen Schwester Tochter Kind sich ehelich beyzulegen, wiewohl solches von einigen ebenfalls in Zweifel gezogen wird, nichts desto weniger aber, hat die Franckfurtische Juristen-Facultät den 19. Aug. 1680. affirmativè folgender Gestalt gesprochen:

Demnach dieselbe Uns die Acta wegen Lorentz Schutten gesuchter Heyrath, mit seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter Kind zugefertiget, und unser, wie auch der Teologischen Facultät hieselbst Bedencken: Ob die verlangte Dispensation ertheilet werden könne, begehrt? So haben Wir uns zu solchem Ende mit der Theologischen Facultät hieselbst conjungiret, und die Sache mit ihnen überleget; Weil aber dieselbe vermeynet, daß die Ehe per consequentiam Lev. 18. verbotten sey, und also unserer geschehenen Remonstration ungeachtet, bey ihrer opinion verbleiben, und Wir hingegen keine beständige Ursach befinden können, so uns bewegen mögen, ihre opinion zu

ergreif-

ergreiffen, so haben Wir nöthig erachtet, unsere Meynung besonders in ein Urtheil zu verfassen, und selbe hierbey zu übersenden, dazu Wir aus folgenden Ursachen bewogen:

1. Ist bey denen Theologis selbst ausser allen Streit, daß ante legem latam Lev. 18. die Verheyrathung dergestalt frey gewesen, daß auch selbe in nähern Gradibus verstattet worden, wie die Exempla der Ertz-Vätter Abrahams und Jacobs auswiesen, weil nun solche Libertas matrimoniorum per subsecutam legem restringiret worden, so ist ex natura legis restrictivæ vel prohibitoriæ bekannt, quodcunque ante legem permissum & per novam legem non prohibitum, hoc adhuc permissum.

2. Ist vieler Doctorum Meynung, quod Lev. 18. tantum prohibitio contineatur certarum personarum & non graduum, adeo, ut quæ personæ ibi (scil. in linea collaterali, nam de ascendente & descendente linea est manifesta diversitatis ratio) non recensitæ, illæ nec censeantur prohibitæ, daher auch der Frauen Schwester Tochter zu heyrathen dispensabel zu seyn, von vielen seithero statuiret, auch solche Dispensationes unterschiedlich ertheilet worden, wie solches bekannt ist: quo supposito würde von der Frauen Schwester Tochter kein Zweifel übrig bleiben.

3. Aber gesetzt, daß nicht ad Personas, sondern ad gradus gesehen werden müste, und also ob paritatem gradus das Matrimonium cum defunctæ uxoris sororis filia zuläßig wäre, so muß doch hingegen unwidertreiblich folgen, quod ubi nec persona, nec gradus similis à matrimonio ineundo excluditur, ibi Jure divino permissum sit matrimonium. Nun ist aber in gegenwärtigem Fall weder die Person, weder dergleichen Grad verbotten, Ergo

4. Und obgleich Identitas rationis allhier vorhanden zu seyn scheinet, denn, wo ein Weib ihrer Mutter Schwester Mann nicht heyrathen kan, so könte sie auch ihrer Großmutter Schwester Mann nicht heyrathen, weil utrobique idem respectus parentelæ bleibet. So ist doch solches Argumentum nicht zureichend in lege nova correctoria, ubi hoc, quod antea permissum erat, prohibetur; hæc enim stricte intelligenda, nec extendenda.

Alphonſ. à Villagut. Tr. de extenſione Legum, Prælud 27. num. 4.

Hinc enim exceptio firmat regulam in casibus non exceptis, und kan auch hie die Disparitas rationis wohl gegeben werden, denn gewiß ist es, daß alle Prohibitiones Juris divini, aus diesem Principio entstehen, nemo accedat ad carnem carnis suæ.

ut explicant. verſ. 6. Levit. 18.

Nun kommt aber dieser Respectus ex unione & communione sanguinis her, communio sanguinis dijudicanda est ex stipite à quo reliqui sanguinem tra-

Schwester verbotten, aus dieser Ursach, daß eine Schwester die andere nicht betrübe, beleidige, und ihr zuwider thue, gleichwie in des Patriarchen Jacobs Ehe geschehen; Auf diese Weiß gibts ja der Text selbsten, daß die angezogene Worte also zu verstehen seyn. Und gewißlich, wann GOTT auch der verstorbenen Frauen Schwester hätte verbieten wollen, so würde er ohne Zweiffel, nach seiner hohen Weisheit und Gütigkeit, rund und platt hin, klar und deutlich gesagt haben: Du solt deines Weibes Schwester nicht nehmen. Dann so lang die folgende Wort dabey stehen, kan sich einer damit entschuldigen, wann er schleust, daß nach Absterben des Eheweibs derselben Schwester zu nehmen, erlaubet sey.

II.

Weil auch Lutherus und Brenzius dieser Meynung gewesen, jener Tom. I. Jen. f. 149. 150. dieser Operum Latinorum T. I. Comment. in Levitici, c. 18. und in einer Teutschen Schrifft von Ehe-Sachen: Welche, und andere ohne Zweiffel Menterus verstehet, wann er C. de conj. p. 47. bekennet, daß magni Theologi solche Sentenz haben, und ob er wohl ein anders statuirt, doch merckwürdig dazu gesetzet, se ab aliis modeste dissentire; man sagt zwar D. Luther habe nachmahls seine Meynung geändert, es kan aber nicht genugsam bewiesen werden: Dann was für Loca entgegen gesetzet werden, deren einer redet von der Ehe mit des noch lebenden Weibes-Schwester, der andere von Privat-Personen, welche denen Bürgerlichen und Geistlichen Gesetzen und Ordnungen unterworffen sind, und der dritte befindet sich in den Tisch-Reden Lutheri, einem solchen Buch, das von Luthero nicht herkommen, und also pro autoritate ipsius nicht mag allegirt werden.

Und solcher Meynung ist nicht zuwider (1.) der 6. vers. des 18. Cap. Levit. **Niemand soll sich zu seiner nächsten Bluts-Freundin thun.** Nemo accedat ad carnem carnis suæ. Dann caro carnis bedeutet eine Bluts-Freundin, wie Herr Lutherus es recht gegeben, von welcher nemlich ich gebohren bin, oder die von mir gezeuget, oder die mit mir aus einem Fleisch kommen ist.

Wie solches ex collatione v. 2. & 3. c. 21. Lev. erhellet, allwo den Priestern verbotten wird, daß sie mit einem Todten nichts sollen zu thun haben, noch an einem solchen sich verunreinigen, ohn an seinem Bluts-Freund, der ihme am nächsten angehöret.

Und gleich darauf werden benennet, als **Bluts-Freunde, Vatter/ Mutter/ Sohn, Tochter, Bruder/ Schwester/** daß also Bluts-Freunde sind, welche in linea ascendente, & descendente, wie auch in primo gradu lineæ collateralis æqualis consanguinitatis sich befinden.

Wo-

Wovon dann auch der angezogene 6. vers. cap. 18. Lev. zu verstehen, läßt sich auch nicht sagen, des verstorbenen Weibes Schwester seye auch ausser der Ehe ein Fleisch mit ihm, weil sie mit seinem Eheweib, mit welcher er ein Fleisch worden, ein Fleisch gewesen: Dann Mann und Weib sind ein Fleisch, nur moraliter; das ist: werden dafür gehalten, theils wegen der fleischlichen Vermischung, oder des Beyschlaffs, theils wegen der Vereinigung der Gemüther, die unter ihnen ist, oder doch seyn soll. Zwey Schwestern aber sind ein Fleisch, physice dem Herkommen und dem Geblüt nach.

So ist auch 2. nicht zuwider der 16. v. des mehr allegirten 18. Cap. Lev. allwo verbotten wird, des Bruders Weib zu nehmen: **Du solt deines Bruders Weibs Scham nicht blösen / dann sie ist deines Bruders Scham.** Und gilt nicht, daß man sage, weil des Bruders Weib verbotten, so sey zu schliessen, daß auch des Weibes Schwester verbotten sey. Vermög der Regul von gleichen Graden. Denn diese Regul ist nicht aus der heiligen Schrifft genommen, sondern von Menschen erdacht: Darum auch Lutherus selbsten in seinem Buch vom ehelichen Leben §. dieser Person; f. 148. gestehet Lev. 18. seyen nicht die Grad, sondern die Personen verbotten, das ist, die Verbott gehen nur auf diejenige Personen, so daselbst benennet sind, nicht aber auf andere, so sich in gleichem Grad befinden; und also läst sich von des Bruders Weib zu des Weibes Schwester nicht schliessen. Ferner so ist auch des Bruders Weib nicht allerdings verbotten, sondern vielmehr das Widerspiel in gewissem Fall von GOtt selbst denen Juden befohlen, daß wann ein Bruder ohne Erben gestorben, der ander des verstorbenen Weib nehmen solle, um seinem Bruder Saamen oder Erben zu erwecken. Deut. 25. v. 5. Letztlich ist auch nicht einerley Ursach dieser beyden Verbott, dann v. 16. wird turpitudo moralis, dann sie ist deines Bruders Scham, v. 18. aber werden Dissensiones ihr zuwider, pro ratione angezoger.

Wann nun, wie bisher erwiesen, **die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester**, in GOttes Wort nicht verbotten ist, so folgt, daß dergleichen Ehe, denen Fragenden zuläßig sey.

Insonderheit 1. weil die Hochfürstliche Personen, die den menschlichen Gesetzen und Ordnungen nicht unterworffen sind, wo sie nicht selbst aus gewissen Ursachen sich denenselben gemäß erzeigen wollen.

II. Weil sie einander die eheliche Treu, biß auf Priesterliche Einsegnung, aus wichtigen und ihnen selbst nächst GOtt, am besten bekannten Ursachen, versprochen haben.

III. Weil sie einander so hertzlich lieben, daß wo diese Versprechung nicht solte vollzogen werden, zu fürchten stehet, sie beyde in eilende, und dem Fürstenthum höchst-schädliche Lebens-Gefahr würden gesetzet werden.

IV. Weil

hunt, hieraus folget aber gewiß, quod quo remotior persona à stipite, eo minus attenditur communio sanguinis, denn sonst wie unter Brüdern und Schwestern eine Heyrath verbotten, also müste sie ebener massen unter Bruders Kindern verbotten seyn, quia ab eodem avo trahunt sanguinem; & sic caro carnis sunt, welches aber niemand seither sustiniret hat. Nun ist aber allhie der Frauen Schwester Neptis einen Grad weiter à stipite, als der Frauen Schwester Tochter; Also kan auch idem sanguinis vinculum allhier nicht dargethan werden.

5. Der Respectus parentelæ ultra fratrum vel sororum liberos ist ein inventum Juris nostri Civilis, welches solchen Respectum parentelæ noch viel weiter, auch ad illos inter quos nullum sanguinis vinculum ist, nemlich ad adoptivos extendiret,

§. 1. Instit. de nupt.

Aber ex Jure Divino oder Canonico kan solcher Respectus dergestalt nicht erwiesen werden. Nachmals ist auch anjetzo nur die Frage de vinculo affinitatis, woselbst in hoc gradu Jure Civili keine expressa prohibitio vorhanden, ist auch kein Zweifel, quod vinculum sanguinis longe fortius sit vinculo affinitatis.

6. Dahero was in diesem Fall seithero unzuläßig geachtet worden, nicht ex verbis sacri Juris, sed ex observantia ecclesiarum herrühret, wider welche die Dispensation der hohen Obrigkeit wohl zuläßig.

Sicuti respondit integrum Tribunal Wismarense in simili casu ubi quis avi fratris uxorem duxerat, referente, Dn. Mevio Part. 3. Decis. 399. ubi addit, daß die ratio de respectu Parentelæ hoc casu in GOttes Wort nicht befindlich.

So haben wir nicht anders erkennen können, als daß die Dispensation statt finde, zumahlen da auch res nicht mehr integra, sondern bereits publica sponsalia celebriret, jedoch weil ex legibus ecclesiasticis, solche Heyrath regulariter verbotten, Supplicant auch vor der Verlobung die Dispensation suchen sollen, ist demselben deshalb 39. Thaler zu erlegen, zuerkannt; dispensatio enim absque mulcta non concedenda.

Carpz. Jurispr. Eccl. Lib. 2. def. 125. n. 9.

§. 73.

Obwohlen nun Francofurtenses nicht gestatten wollen, daß einer seiner Stieff-Schwester Tochter zur Ehe nehme, und deswegen auf die bey ihnen geschehene Anfrage, ob dieses Matcimonium dispensabile seye? den 7. Febr. 1674. folgender Gestalten negative respondiret:

Als ihr Uns einen Bericht zugefertiget, und über die Frage: Ob Saturnus Birnbaum seiner Halb-Schwester Tochter Liviam Eingedencks heyrathen,

then, oder ob darinnen dispensiret werden könne? Unsere in Rechten gegründete Belehrung gebetten, so erachten Wir Decanus &c. nach gehöriger Erwegung der Sachen, vor Recht, weil nicht allein in weltlichen Rechten solche Heyrath klar verbotten, sonder auch das Göttliche Recht, damit deutlich übereinstimmet, daß man seiner Mutter Schwester, und also auch seiner Mutter Bruder nicht heyrathen soll, Lev. 18. v. 12. 13. auch nicht hindert, daß allhie nur von einer Halb-Schwester die Frage: Massen auch dieselbe mit dem Halb-Bruder ein Fleisch ist, oder von einem Geblüte herrühret, und dahero unter halb und vollbürtige Geschwister in causis matrimonialibus kein Unterscheid, so ist solche Heyrath unzuläßig, und kan auch per dispensationem, in Erwegung solche contra Jus divinum lauffen würde, nicht verstattet werden. V. R. W.

§. 74.

So haben doch die Universität Helmstädt, Kiel und Rinteln das contrarium statuiret, und davor gehalten, daß solche Ehe könne zugelassen werden, wie der beyden erstern hierüber ausgestellte Responsa des mehrern bewähren.

RESPONSUM Helmstadiense.

Als Uns Decano, Seniori und andern Doctoribus der Juristen-Facultät bey Fürstl. Julius-Universität zu Helmstädt, vorhergehende Species Facti zugesandt, und über die Frage:

Ob nicht möglich sey, daß zwischen Titio und von seines Vatters wegen Halb-Schwester (zu Latein consanguineæ sororis) Tochter, durch Dispensation der hohen Landes-Obrigkeit die Vereheligung könne erhalten werden? Unsere in Rechten gegründete Meynung mitzutheilen gebeten worden; Demnach haben Wir obgemeldte, solches alles bey versammleten Collegio, mit gehörigem Fleiß verlesen und wohl erwogen: Erkennen darauf für Recht: Ob nun gleich dieser Fall, da ein Junger von Adel seiner Halb-Schwester von Vatters wegen, (consanguineæ sororis) Tochter zu heyrathen gedencket, ausser allen Zweifel, so wohl nach den gemeinen beschriebenen Kayserlichen als Canonischen und Christlichen Rechten, auch Reformirten, Protestirenden, und den meisten Kirchen-Ordnungen inter gradus prohibitos ohne allen Zweifel zu achten, und gedachter von Adel ohne ausdrückliche Erlaubnüß, Zulassung und Dispensation, gedachten Heyrath zu vollziehen nicht bemächtiget, und jetzo die Frage einig und alleine von der Dispensation ist; Ob dieser Fall so beschaffen, daß davon eine Christliche Obrigkeit Protestirender oder Reformirter Religion, welche das Jus Episcopale nach dem Passauischen Vertrag und andern Reichs-Conclusis, folglich auch potestatem dispensandi

zu üben hat, mit gutem unverletzten Gewissen, dispensiren könne, und zwar dieses in 2. Haupt-Fragen sich theilet: Ob dieser Casus in genere dispensabel, **und ob so viele Ursachen vorhanden / daß unter denen Personen** in dividuo, welche die Dispensation bitten und verlangen, die Dispensation zu ertheilen sey? Gestaltsam dieses zwey unterschiedene Fragen seyn, kan aber nicht so fort unter denen Personen, die in solchem casu sich befinden, und die Dispensation bitten, und zwar die letztere Frage, ohne der ersten Erörterung nicht decidiret werden kan, so wollen Wir zuförderst von der ersten den Anfang machen, und ob dieser Casus dispensabel oder nicht? in genere erörtern. Und zwar scheinet es anfänglich das Ansehen zu haben, daß dieser Casus nicht dispensabel sey.

Rationes dubitandi.

1. Weil die prohibitio matrimoniorum in gradibus prohibitis ad Jus Morale und Naturale gehöret, wider welches keine Dispensation statt hat. Qui omnipotentem 95. cap. 11. q. 3. cap. fin. X. de Transact. Speculator. in tit. de Dispensatione §. 7. quæcunque enim Jure Divino prohibentur, ea prohiberi quocunque censentur Jure Naturali. Nam jus naturale est, quod in Lege & Evangelio continetur, Distinct. 1. in princ. Speculator. in P. 1. Tit. de Dispensat. §. 7. n. 7. & Leges divinæ naturæ constant Sigismund. Loffred. cons. 50. num. 5.

2. Welche Gesetze nicht nur die Juden, sondern alle andere Völcker obligiren, die gehören gewißlich ad Jus Naturale und Morale: Dieses Gesetz aber de gradibus prohibitis obligiret nicht nur die Juden, sondern alle andere Völcker, derohalben gehören sie ad Jus Naturale oder Morale Lev. 18. v. 24. Ihr sollet euch in dieser keinem verunreinigen, denn in diesem allen haben sich verunreiniget die Heyden, die ich vor euch her will ausstossen, v. 27. Denn alle diese Greuel haben die Leute dieses Landes gethan, die vor euch waren, und haben das Land verunreiniget, v. 28. Auf daß euch das Land nicht ausspeye, wann ihr es verunreiniget, gleich wie es die Heyden hat ausgespeyet, die für euch waren. Item, denn welche die Greuel thun, deren Seelen sollen ausgerottet werden; Wie solches die Protestirende Theologi fast einmüthig dafür halten.

Chemnit. Loc. Commun. de Conjug. cap. 3. Joh. Gerhard. Loc. Theol. de conjug. §. 294. fol. 430. Menzer de conjug. fol. 85. & seqq. Paul. Tarnov. de conjug. L. 1. c. 5. Beust. de Matrim. cap. 51.

Welches 3. auch daher erscheinet, weil diese Gesetze immediate mit den moralibus & naturalibus conjungiret worden, als mit der prohibitione in linea ascendente & descendente und mit der verbottenen Sodomia, mit

Knaben

Knaben und unvernünfftigen Viehe, welche prohibitiones unstreitig ad Jus Naturale & Morale gehören, Lev. cap. 18. vers. 7. 22. & 23. item Levit. cap. 20. per tot.

Und 4. diejenige, die solche übertretten, mit Lebens-Straffe beleget werden, Lev. cap. 20. v. 11.

Welcher Gestalt 5. die Verheissung angefüget wird, daß, welcher Mensch solche halten wird, leben, und wer sie bricht, des Todes sterben solle, unzweifentlich Morales seyn müssen, wie bey diesen geschicht, Lev. 18. v. 5. und unser Heyland selbst dergleichen ad morales referiret, Matth. 19. v. 18. ibi: Wilt du aber zum Leben eingehen, ꝛc. Luc. 18. v. 28. Thue das, so wirst du leben.

Chemnit. cap. 3. *antea allegat. Menzer. d. l. Gerhard. d. l.* §. 297.

Auch 6. von Propheten unter die morales referiret werden, Ezech. cap. 21. v. 10. & 11. Amos cap. 2. vers. 7. Sie blössen die Schaam der Vätter, und nöthigen die Weiber in ihrer Kranckheit v. 11. und treiben unter einander Freund mit Freundes Weib Greuel, sie schänden ihre eigene Schnur mit allem Muthwillen, sie nothzüchtigen ihre eigene Schwester, ihres Vatters Tochter ꝛc.

Und 7. von Johanne dem Täuffer und Apostel Paulo im Neuen Testament dieser Gesetze Uebertrettung für grosse Sünde geachtet werden; Matth. cap. 14. v. 4. Marc. cap. 6. v. 18. Es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib hast, Epist. 1. ad Corinth. cap. 5. vers. 1. Da Apostolus Paulus denjenigen dem Satan ergiebt, der seine Stief-Mutter geheyrathet.

Welchen 8. die Canones SS. Apostolorum beystimmen, Canon. Apostol. 18.

Nicht weniger 9. die heilige Concilia als das Concilium Eliberti-num quarto Seculo celebratum, Can. 61. & in Concilio Antisiodorensi, Can. 30.

Deme 10. die Theologi Protestirender Religion häufig beystimmen, *Heshus. Tract. de Grad. Consang. & affin. Chytræus in Comment. c.* 18. *Levit. Balthasar Menzer. Tract. de conjug. Chemnit. Loc. commun. de conjug. cap.* 3 *Joh. Gerhard. Loc. commun. de conjug.* §. 294. *Osiander in d. cap.* 18. *Lev. Selneccer P.* 4. *Exam. pag.* 443. *Tarnov. de conjug. L.* 1. 52. *Biedenbach. de caus. matrimon.*

Und obgleich 11. scheinet, ob sey Herr Lutherus seel. einer widrigen Meynung gewesen. Tom. 2. Jenens. Germ. fol. 149. hat er doch, wie es scheinet, seine Meynung hernach geändert, wann er sagt: Der Sipschafft

halben und Glieder der Freundschafft wäre mein Rath, man liesse es bey denen Rechten bleiben.

Luther. lib. de cauſ. matrim. Tom. Jenenſ. German. 5. *f.* 255.

wie er denn auch in einem Schreiben am 3. Martii Anno 1530. an Gregorium Palatinum, die Ehe mit des Vettern (Patrui) Weibe improbiret, welches in ſecundo gradu lineæ inæqualis, in eben dieſem Grad, da die gegenwärtige Frage von iſt.

Wann nun 12. dieſer Grad, im Heyrathen wider das Göttliche moraliſche Recht lauffen ſolte, wie von unſerm Heyland, Propheten, Apoſteln, Canonibus, Apoſtolorum, Conciliis, Sanctis Patribus, und vornehmſten Proteſtirenden Theologis will gehalten werden, ſo kan keine Diſpenſation ſtatt haben, quia diſpenſatio nihil aliud eſt, quam in certo caſu relaxatio Juris aut Legis Gl. & Canoniſtæ in c. Literas verb. Diſpenſare & verb. divina lege X. de Reſtit. Spolat. Felin. in cap. Qua Eccleſiarum num. 15. de conſtitut.

Nun kan aber 13. dasjenige, was von GOtt dem HErrn ſelbſt, entweder in natürlichen oder in ſeinen göttlichen moraliſchen Geſetzen verordnet iſt, von keinem Menſchen relaxiret oder aufgehoben werden, Eſaiæ cap. 10. v. 1. & ſeqq.

Beuſt. de matrim. P. 2. *cap.* 56. *Ludov. à Schora varior. conſil.* 3. *n.* 3. *vol.* 3. *Nicolaus Reuſner conſ.* 9. *n.* 99. *vol.* 1.

Dann gleichwie 14.) ein Inferior eines ſuperioris Geſetze auch unter den Menſchen nicht ändern noch aufheben kan.

arg. §. *ult. Inſt. de legit. agnat. tot. cap. ex Inſinuatione X. de Appellat. cap. cum infertur X. de Major. & obedient. Pariſ. conſ.* 68. *n.* 24. *vol.* 4. *Monner. Tract. de Matrimon. quæſt.* 4. *fol.* 153.

Alſo kan 15) vielweniger ein Menſch, er mag ſeyn Kayſer, Pabſt, König, Chur- oder anderer Fürſt, das aufheben und relaxiren, was GOtt in ſeinen Moraliſchen und natürlichen Rechten gebotten hat.

Wann zumal 16.) aus der Diſpenſation ein ſcandalum zu beſorgen.

cap. cum inhibitio X. de cland. deſponſat. Sigism. Loffred. conſ. 50. *n.* 11. *verſ. Septimo veritas.*

welche Diſpenſatio ipſo jure nulla iſt.

cap. cum teneamur X. de Præb. cap. ſi quando de Reſcript. Nic. Reuſner conſ. 9. *n.* 114. *vol.* 1. *Bernhard. de Sanctio varior. conſ.* 2. *quæſt.* 2. *n.* 8.

Und ob zwar 17.) die Päbſtiſchen vorgeben, daß der Paſt, als vermeinter Vicarius Dei in his terris auch contra Legem divinam ex cauſa diſpenſiren könne, contradiciren doch die Proteſtirende, und Reformirte ſolchem

Fürge-

Fürgeben, und wollen solches durchaus und keinesweges zugeben, wie aus ihren Schrifften sattsam bekannt.

So gestehen doch auch 18.) die Pontificii, daß dieser casus, ubi avunculus cum sororis filia conjungitur, indispensabilis sey.

Glos. in Addit. ad cap. Literas X. de Restitut. Spoliat.

Ja in jure civili wird 19.) dieses matrimonium inter avunculum & sororis filiam scelestum contubernium & turpissimum consortium genennet.

E. ull. C. de incest. nupt.

Und von dem Leone Imperatore für ein contagium & nefandissimum scelus gehalten.

L. 2. C. si nupt. ex Rescript. pet.

Und ist 20.) kein Unterscheid unter consanguineis uterinis oder germanis, oder legitime oder illegitime natis sororibus & earum filiabus.

Joh. Bechstadt in tract. de collat. jur. connub. cap. 11. §. 2. & 3.

Und dahero das Ansehen gewinnen will, ob sey dieser casus auch nur in genere indispensabel, oder es habe in demselben keine Dispensation statt.

Rationes decidendi.

Dieser Schein-Gründe aber ungeachtet, halten wir dennoch dafür, daß dieser casus in genere dispensabel sey, und darinn von dem Gnädigsten Landes-Herrn Evangelischer Religion gar wohl dispensirt werden könne, und zwar aus folgenden Ursachen:

Erstlich und hauptsächlich wird darauf zu sehen seyn, ob dieser Casus oder Gradus in göttlichen Moralischen Rechten, Alten oder Neuen Testaments ausdrücklich verbotten sey, oder ob dessen Prohibitio nur ex lege positiva vel ecclesiastica, vel civili oder statutis und ordinationibus ecclesiasticis herrühre; Gestaltsam, wann diese Prohibitio nicht Juris divini moralis; sondern nur positivi humani, so ist unschwer zu erweisen, daß die Dispensatio statt haben könne; Ob aber die Prohibitio dieses Gradus, da ein Avunculus consanguineæ sororis filiam heyrathen will, Juris divini Moralis oder Positivi humani seye, ist wegen unterschiedenen Meynungen sowohl der Patrum Ecclesiæ, als heutiger Theologorum und JCtorum, die gar sehr voneinander dissentiren, wie auch unterschiedener locorum Scripturæ Veteris Testamenti & exemplorum der Altvätter im Alten Testament, fast schwer zu judiciren, und setzen wir in tanto Doctorum dissensione diesen unbeweglichen Haupt-Grund:

1.) Was unser GOtt und Schöpfer Himmels und der Erden, und des menschlichen Geschlechts, in den Heyrathen des Menschen approbiret, und gebilliget, und hernacher nirgends weder im Alten noch Neuen Testament ausdrück-

drücklich verbotten, das ist ex se & sua natura intrinsece & moraliter nicht unrecht und folglich laufet es nicht wider das natürliche und göttliche moralische Recht, gestalt der höchste GOtt, der die Gerechtigkeit selbst ist, nichts approbiret oder gut heisset, das an sich moraliter und intrinsece böse und unrecht seyn solte.

2.) Nun hat aber GOTT zugegeben, approbiret und gebilliget, daß Adam und Evä Kinder, als Schwester und Bruder einander geheyrathet, wie das unstreitig und unwidersprechlich ist; und als er alles angesehen, was er geschaffen, und ihnen den Seegen versprochen: Seyd fruchtbar und mehret euch, hat er auch zugleich über diese Adams und Evä Kinder, ob sie gleich noch nicht gebohren gewesen, solchen Seegen mit gesprochen, weil das menschliche Geschlecht nicht anders, als durch Adam und Eva und ihre Söhne und Töchter, die einander heyrathen müssen, können vermehret und fortgepflantzet werden.

Daraus 3.) unfehlbar zu schliessen, daß der höchste GOTT, diese Heyrathen der Schwester und Brüder approbiret, gebilliget, gut geheissen, und den Seegen ihnen mitgetheilet.

Dahero 4.) das matrimonium inter fratres und sorores weder wider das natürliche noch göttliche moralische Gesetz lauffet, oder moraliter und intrinsece malum aut turpe ist, wie es, wie obgedacht, GOtt approbiret, welches er nimmermehr würde gethan haben, wann es ex se & sua natura moraliter und intrinsece pravum oder turpe wäre.

Und 5.) gar wenig releviret, sondern vielmehr gottloß zu dencken und zu sagen ist, daß etliche sagen wollen, es wäre wegen Mangel der Menschen aus Noth geschehen, weil Adams Söhne keine andere Weiber in der Welt finden können, als Evä Töchter, und diese keine andere Männer haben können, als Adams Söhne, weilen GOtt, der allmächtig ist, und aus nichts die Welt geschaffen hat, und was darinn ist, keine Noth zwingen kan, etwas zu zugeben, und zu toleriren, welches er sonst als moraliter turpe nicht zugeben und leyden würde, wann die Noth bey ihm nicht wäre.

Gestaltsam 6.) der allmächtige GOtt, bey dem nichts unmöglich ist, mit einem Worte, viel hundert tausend Myriades Menschen, Weibes und Männliches Geschlechts, auf einmal hätte erschaffen, und also diesen vermeinten Mangel in einem Augenblick ersetzen können, wenn er gewust, oder gewolt, daß das Matrimonium unter Schwestern und Brüdern, den natürlichen moralischen Rechten zuwider, und in se & sua natura turpe und moraliter pravum wäre.

Welches aber 7) der allweise und gerechte GOtt nicht gethan, da er es doch leicht thun können, und von ihm, als der unendlichen Weißheit, nichts anders als dieses zu schliessen, daß er alles, was er gethan, mit sonderlichen

ewigen

ewigen Rathschluß, und nichts ohngefehr, oder ohne erhebliche Ursache gethan, daß wir also daraus seinen Heil. Willen gantz wohl und ohne allen Zweifel erkennen können, daß er die Ehe unter Schwestern und Brüdern für zuläßig haben wollen.

Und weilen 8.) die natürliche Rechte unveränderlich sind, und wie sie von Anfang der Erschaffung der Menschen gewesen, also auch itzo noch sind, und nicht zu einer Zeit so, und zur andern Zeit wieder anders sind, oder einige Veränderung leiden, wie solches die Schrifft Alten und Neuen Testaments überflüßig bezeuget, auch von Heyden erkannt worden.

Arg. §. 11. *Inst. de J. N. G. & Civ. Arist. l. 5. Et hic cap. 7. vers.*

Ignis ubique idem &c. apud Persas &c. urit. Ita jura, natura constituta, ubique & semper omni tempore apud omnes gentes eadem sunt.

Zwar saget 9.) S. Augustinus lib. 15. cap. 16. de Civit. Dei. Sed in factum (daß Schwester und Brüder einander geheyrathet:) quanto est antiquius compellente necessitate, tanto postea factum est damnabilius, Religione prohibente.

Welches aber 10.) an dem sonst hochgelehrten geistreichen und heiligen Manne nicht billigen kan, Theodorus Beza Vezelius in seinem Tract. de Repud. & divort. pag. 38. da er also recht saget: Sed eget quoque explicatione illud Augustini dictum. An est enim aliquod necessitatis genus, quo res per se & simpliciter nefariæ licere incipiant? minime profecto. was aber Beza ad defendendum Augustinum subjungiret, lassen wir an seinem Ort gestellet seyn, und können mit ihm auch nicht eins seyn, wann er saget: Itaque necessitatem intelligi ex illius temporis circumstantia. was er aber ferner saget, ist gantz recht nempe, quam enim juberet dominus propagari genus humanum, nec plures simul fœminas condidisset satis intelligitur hanc fuisse ipsius voluntatem, ut fratri ex sorore sobolem tollere fas esset. Wann nun dieses in primo gradu zuläßig, vielmehr wird das in secundo gradu seyn, wenn er es nicht in jure divino ausdrücklich verboten.

Ob nun zwar 11.) viele sind unter denen Theologis und JCtis, die dafür halten, daß die Prohibitio Lev. 18. schlechterdings Juris Naturalis und Moralis seye, auch nicht de personis allein, sondern de gradibus zu verstehen, in welcher Meynung auch Philippus Melanchton gewesen, in libello de conjugio vers. prohibitio; quæ extat Lev. 18. Nec neptis nubat patruo avunculo, item: Ac textus intelligatur de gradibus, non tantum de personis. Welcher ihrer gar viel unter denen Protestanten und Reformirten gefolget.

Aber auch 12.) gar viele von ihnen dissentiren, und zwar nicht unbillig, derer Meynung dem geoffenbarten Worte GOttes viel näher kommt, als Bucerus in cap. 19. Matthæi. Simon Pauli Part. 3. Theolog. pag. 382.

Daniel Hoffmann. in Reſponſ. quodam prolixo, quo demonſtrat conjugium cum uxoris defunctæ ſorore non eſſe prohibitum. Bartholomæus Meyer, Superintendens Haſſiæ in Reſponſo ſuo ſub dato den 17ten Aug. 1595. daß auch andere vornehme Theologi dieſe unſere Meynung gehabt, zeiget Joachim à Beuſt de Matrim. cap. 41. §. concludimus in fin. Item Balthaſar Menzerus Tr. de conjug. fol. 77. Quamvis tamen contrariæ ſint ſententiæ.

Nicht weniger auch Lutherus ſelbſt Tom. 2. Jenenſ. German. Tit. vom ehelichen Leben. §. die andere Urſache fol. 149. der ausdrücklich ſaget: GOtt rechnet nicht gantz nach den Gliedern wie die Juriſten thun, ſondern zehlet ſtracks die Perſonen d. i. vom ehelichen Leben ꝛc. fol. 148. Bullingerus in dem groſſen Opere von Ehe-Sachen Eraſmi Sarcerii ſchreibet daſelbſt am 53. Blatt fac. 2. in fin. gar notabiliter, daß man diejenigen nicht verdammen, noch übergeben ſolte, die bey dem Wort des Herrn allein bleiben ohne Anhang ꝛc. Item: die Obrigkeiten ſollen ſich befleiſſigen mit der Zeit zu des Herrn Geſetz und Worten zum nechſten zu ſchreiten und zu tretten, damit ſie nicht etwa geachtet werden, witziger ſeyn wollen, denn GOtt iſt, und alſo in GOttes Gericht fallen.

Wie auch 13.) unter denen JCtis gar viel ſo dieſe Meynung defendiren, als Johannes Fichard ita conſuluit: ſo viel dann das göttliche Recht betrift, da weiß ich keine Verhinderung, dann im 3. Buch Moſis am 18. Capitel, da die Perſonen erzehlet werden, ſo verbotten ſind, ehelich zu nehmen, befindet ſich dieſer Fall nicht Conſ. 68. Tom. 2. welchen folget Perr. Weſenbec. conſ. 23. Conrad Mauſerus in Inſt. ad §. Ergo non omnes. Inſt. de nupt. Harprecht ad Inſt. ad Tit. de nupt. §. Fratris.

In ſpecie aber 14.) alle Theologi Pontificii die insgemein dafür halten, illam prohibitionem transverſalem Lev. 18. non eſſe naturalem, aut moralem, quorum ſententiam recitat Bellarminus Diſput. Tom. 3. Lib. un. de Sacram. conjug. cap. 27. verſ. Tertio probatur. Cornel. à Lapid. in comm. in Lev. 18. p. 704.

Wie auch 15.) die Pontifices Romani nach dieſer Meynung vielfältig diſpenſiret haben, und noch diſpenſiren.

Auch 16.) bey andern Völckern die matrimonia inter ſorores & fratres zugelaſſen worden, ut apud Ægyptios, Lacedæmonios, Parthos, Athenienſes, Perſas, davon nachzuleſen bey dem Briſſonio, Cujacio, Egvinario, Barone, Mureto, Giphanio, Tiraquello, Pruckmanno, Cypræo und andern, vielmehr aber in ulteriori gradu, wie oben gedacht worden.

Der ſeel. Melanchton ſelbſt 17.) muß bekennen, ob er gleich dafür hält, daß die prohibitiones naturales und morales ſeyen, daß etliche humanæ

næ mit darunter seyen, Lev. 18. his verbis: Additæ autem sunt divinis prohibitionibus & humanæ quædam in proximis gradibus, ut in secundo gradu in linea æquali, & tertio gradu &c.

Harprecht aber 18.) hält dafür, daß die Prohibitio inter sorores & fratres nur civilis sey, Comment. in Inst. ad Tit. de Nupt. §. inter eas quoque personas vers. 2. Ratio vero.

Es kan auch 19.) kein eintziger Text, weder im Alten noch Neuen Testament, gezeiget oder producirt werden, darin die Ehe inter Avunculum und filiam sororis solte verbotten seyn, weil Levit. 18. und sonst auch nirgends mit keinem Wort dieses Casus gedacht wird, was aber gleichwol ausdrücklich nicht verbotten ist, warum solte es nicht zugelassen seyn?

Hingegen 20.) sind andere Texte Alten Testaments, da die Ehe nicht improbiret wird, als Exod. 2. vers. 1. Und es gieng hin ein Mann vom Hause Levi, und nahm eine Tochter Levi ꝛc. Item Exod. 6. vers. 20. Und Amram nahm seine Muhme Jachebed zum Weibe. Item Judic. 1. v. 12. und Caleb sprach, wer Kiriath Sepher schlägt und gewinnet, dem will ich meine Tochter Achsa zum Weibe geben, da gewann sie Athniel der Sohn Kehnas, des Calebs jüngster Bruder, und er gab ihm seine Tochter Achsa zum Weibe ꝛc. welches, daß es von GOtt improbiret worden sey, nirgend zu finden.

Ist also 21.) aus diesen allen zu schliessen, daß die Ehe inter Avunculum und sororis filiam, weder in Göttlichen, moralischen, und natürlichen Rechten verbotten sey, und daher dispensabel.

Gestaltsam 22.) welche Ehe nur positive jure humano, es sey solches Geist- oder Weltlich verbotten ist, darin hat die Dispensatio statt. Cap. Literas 13. X. de Restitut. Spoliat. cap. Innotuit. 20. X. de Elect. cap. Proposuit. 4. vers. Licet autem X. de concess. præb. cap. Non debet. penult. X. de consanguin. & affin. à Schneidew. ad Rubric. Inst. de Nupt. n. 22. §. Sed naturalia. vers. Ea vero. Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ. Nov. 74, in pr.

Nun ist aber 23) diese Matrimonii prohibitio inter avunculum & filiam sororis nur juris positivi humani & civilis & Ecclesiastici, wie aus obigen erhellet, gestaltsam, wann zwischen Brüdern und Schwestern die Ehe nicht contra Jus Naturale und Morale ist, auch dieses in ulteriori gradu nicht seyn kan, und dazu dieses in Jure divino nicht ausdrücklich verbotten, wie oben mit mehrern ausgeführet, aber in gemeinen beschriebenen Kayserl. und Canonischen Rechten prohibiret, so kan nicht anders seyn, denn daß die prohibitio nur civilis und humana sey, wie solches die Theologi und JCti 24.) klar bekennen, und zwar daher, weil in secundo gradu lineæ inæqualis nuptiæ verbotten; dessen keine andere Ursach, als der Respectus paternus & filialis ist, so dabey verliret (welcher aber nach einhelliger Meynung der JCtorum vom

Jure Civili induciret iſt, welches um dieſes Reſpects willen, die Ehe auch in linea tranſverſali in infinitum verbeut, wie Bechſtadt ſolches referiret, in Tract. de conjug. cap. 11. §. 7. verſ. & ſic in infinitum extendunt.

Davon aber D. Mart. Chemnitius in Loc. de conjugio, c. 3. §. 29. frey bekennet, wie folget: Unus peculiaris & notabilis caſus extat in Jure Civili, qui in lege divina tam expreſſe non ponitur, quando ſcil. in linea transverſali conjugia prohibentur, non ratione graduum, ſed ideo, quia perſonæ ſunt loco parentum & liberorum, ut quando in uno latere eſt frater vel ſoror in primo gradu à ſtipite, in altero latere ſunt poſteri deſcendentes ab altero fratre vel ſorore: Illi inter ſeſe ſunt parentum & liberorum loco: Atque adeo prohibetur inter ipſos conjugium eadem ratione, ſicut in linea recta. Et ratio eſt, quod de fratribus & ſororibus ſcriptum eſt Geneſ. 37. verſ. 27. Frater noſter & caro noſtra eſt. Quia igitur fratres & ſorores ſunt una caro, ergo omnes, qui à fratre meo ſeu ſorore mea deſcendunt, ſunt mihi filiorum loco, & ego illis loco patris? atque inde reputor cum illis quaſi in linea recta. Hæc ille. Wer ſiehet aber 25.) nicht, daß dieſes nur eine fictio Juris civilis ſey, und in re ipſa ein ſchlechtes fundament habe, und dahero dieſer Reſpectus fictitius keine prohibitionem naturalem und moralem, aber wohl civilem und poſitivam machen könne.

Und iſt daher 26.) die Diſpenſatio in der Chur- und Marck Brandenburg, darum auch ſo viel deſto ehender zu ertheilen und zu erhalten (weil von dieſem caſu inter avunculum & ſororis filiam in Conſuetudinibus Marchicis nichts ſtatuiret worden, gleich ſonſt in Chur-Sächſiſchen, Pfältziſchen, Fürſtlich-Heſſiſchen, Würtenbergiſchen und andern Conſtitutionibus Eccleſiaſticis von dieſem Fall geſchehen, wie weitläufftig referiret Joh. Bechſtad. in Tract. de Collar. Jur. Connubial. Cap. 11. verſ. in Conſuetud. Marchic. Halten wir alſo gäntzlich dafür, daß in dieſem Fall von einem Proteſtirenden oder Reformirten Chur- oder Landes Fürſten, der die Jura territorialia hat, und vermög des Paſſauiſchen Vertrages und Reichs-Abſchiedes de Anno 1555. die Jura Epiſcopalia durch ein dazu beſtelltes Conſiſtorium exerciret, gar wohl mit reinem und unverletztem Gewiſſen diſpenſiret werden könne.

II. Quæſtio.

Was aber die andere Frage betrifft, ob zwiſchen dieſen beyden Perſonen in individuo, dem jungen von Adel und deſſen halb-Schweſter Tochter, die Diſpenſation ſtatt habe, und ohne Aergernüß ertheilet werden könne, iſt dieſelbe von der erſten Frage unterſchieden, denn obgleich oben mit mehrern ausgeführet worden, daß dieſer Caſus zwar weder in Jure divino ausdrücklich,

lich, noch in Jure Naturali, ſondern nur poſitivo humano, verbotten ſey; So iſt doch die Diſpenſation auch contra Jus humanum & poſitivum nicht anders, als ex juſta & rationabili cauſa zuzulaſſen. Cap. litteras 13. X. de Reſtit. ſpoliat. cap. non debet in pr. X. de conſangu. & affinit. cap. Proposuit X. de conceſſ. præb. Joh. de Turre in Can. Dixit. Sara 3. cauſ. 32. qu. 4. Covarr. tom. 1. de Matrim. P. 2. C. 6 §. 9. num. 17. & ſeqq. Melchior Kling, in Tract. de cauſ. matrim. ſub Rubric. de Deſponſat. Und referiren die Theologi ſowohl, als die Rechts-Lehrer, daß die cauſæ rationabiles müſſen æſtimiret werden, entweder ex neceſſitate, oder utilitate, oder auch congruitate und honeſtate, nicht weniger auch perſonarum dignitate, welche in diſpenſationibus nicht auſſer Augen zu ſetzen.

Nun wird in dieſer Specie Facti kein andere Urſach angeführet, als 1.) daß die beyden jungen von Adel ſeyen, 2.) einander hefftig lieben, ſo gar, ob gleich der von Adel der Liebe ſich entſchlagen wollen, und auf Einrathen guter Freunde ſich in Krieg begeben, in Hoffnung ſich ſolcher unter der Zeit zu entſchlagen, welches aber ſo wenig an ſeiner, als der Jungfer Seiten geſchehen, ſondern nachdem er ſich wieder zu Hauß begeben, ſeine Güter einzurichten, iſt die affection eben ſo groß hinwieder, als ſie zuvor, ehe er weggereiſet, geweſen. 3.) Daß, wann die Ehe ihnen per diſpenſationem nicht zugelaſſen werden ſolte, ſie beyde reſolviret, ihr Leben auſſer der Ehe zuzubringen. Dabey aber 4.) zu beſorgen, daß beyde Verliebte, wann die Ehe per diſpenſationem ihren Fortgang nicht erreichen ſolte, in Melancholey gerathen möchten; mehrere und andere Urſachen ſind ex facti ſpecie nicht anzumercken, in ſpecie iſt daraus nicht zu erſehen, daß ſie ſich ſchon zuſammen verlobet, und verſprochen, und ſich gegeneinander dergeſtalt verbunden, und zwar mit Conſens der Eltern, da ſie noch einige haben, daß ſie voneinander nicht laſſen wolten, oder daß eydliche Betheurung dabey fürgegangen, mit welchen ſie ſich einander hart verbunden, daß ſie ohne Verletzung ihrer Gewiſſen, nicht wohl voneinander abſetzen könten.

Ob nun zwar ſonſten ſowohl von Theologis, als JCtis, denen Conſulentibus gerathen wird, zuförderiſt allen Fleiß anzuwenden, die Perſonen, ſo dergleichen verbottene Ehe auch contra jus poſitivum fürhaben, ernſtlich zu vermahnen, und dahin zu bereden, daß ſie von ihrem Fürnehmen, von ſich ſelbſt abſtehen möchten, ſo ſcheinet doch ſolches in dieſem Fall vergeblich zu ſeyn, da der Junge von Adel die gute Intention gehabt, ſich dieſer Ehe zu entſchlagen, und auf guter Leute Einrathen, denen er willig gefolget, welches für ein Zeichen eines guten Gemüths zu achten, ſich nicht allein des Orts, da die Jungfer geweſen, geäuſſert, ſondern ſich gar in abgelegene Oerter und in Krieg begeben, ſowohl Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, als dem König

in Spanien, und des Herrn Bischoffs von Oßnabrug Durchl. gedienet, gefährliche Züge vor Mastricht und Trier mit gethan, auch dabey hart blessiret worden, und gewißlich solche harte und strenge Remedia fürgenommen, dadurch die Liebe wohl solte und könte vertrieben werden, die aber ihren Effect nicht erreichet, sondern es bleibt die einmal gefassete Inclination einen Weg wie den andern, daß also das Zureden und Vermahnen wohl vergeblich seyn möchte.

Ferner wird an Hand gegeben, daß, wann über allen angewandten Fleiß die Vermahnung nicht hafften würde, die Ursachen, warum solche verbottene Ehe verlanget wird, von denen Personen mit Fleiß zu erforschen, ob solche etwan von Geld und Gut, oder andern Nutzen und Vortheilen herrühren, den sie dadurch erlangeten, wann sie einander heyrathen, aber denselbigen entrathen müsten, wenn sie einander nicht bekämen, oder ob es etwa nur bloß darum, daß es die Eltern gerne sehen, oder daß es Standes halber, oder sonst etwa anderer menschlicher Respecte halber, daß wann sie etwa im Wittwen-Stande lebeten, und mit Kindern beleget wären, dieselbe desto besser von einer Verwandtin könten erzogen werden, oder was sonsten die eigentliche Ursach sey: Und wann in der Nachfrage befunden würde, daß es nur um Geld, Ehr oder den Eltern zu gefallen, Standes wegen, und dergleichen Respecte halber angesehen wäre, solte die Dispensation nicht ertheilet werden; Dann alle die Respecte nicht so hoch zu achten, als das Scandalum, so bey denen gemeinen und unverständigen Leuten entstehen kan, wird derohalben dasjenige Consistorium, von welchem diese Dispensatio gebetten wird, wohl thun, wann es diese beyde Personen, den von Adel und die Jungfer wohl examiniren, und ausfragen wird, aus was Ursachen sie begehren, in die sonst verbottene Ehe zu tretten, und Dispensation dazu zu erlangen, und wann sie dergleichen finden solten, wie jetzo erwehnet, würde nicht zu rathen seyn, daß ihnen die begehrte Dispensation solte ertheilet werden.

Da aber nach angestellter ernstlicher Examination solte befunden werden, daß obgedachter Respecten keiner hierunter verliret, sondern daß beyde Personen, um keines andern Respects willen, als bloß nur darum, daß sie einander hertzlich lieben, und ehelich zusammen zu leben verlangen, die Dispensation begehren, und wo sie solche nicht erlangen, sich des Heyrathens enthalten und in Einsamkeit ihr Leben zubringen wolten, auch dabey zu besorgen, daß sie in Mißmuth und Melancholey gerathen möchten, da wird ein Consistorium wohl und reifflich bedencken, welches aus diesen beyden zu erwehlen, oder verantwortlicher sey, entweder um des besorgten Scandali willen, so bey der Gemeine des Orts, da sie sich verehelichen wolten, entstehen würde, solche zwey verliebte Leute von einander zu halten, und sie in ustione zu lassen, und

gar

gar Anlaß zu geben, daß sie in Melancholey, oder andere Gefahr ihres Gewissens gerathen, oder dieselbe zur Ehe zuzulassen, ihr Gewissen und andere Gefahr, die ihnen sonsten bevorstehen, zu retten und zu verhüten, und sie aus der immerwährenden ustione zu retten, und hergegen das Scandalum acceptum nicht zu achten.

Es scheinet beydes bedencklich, doch eines mehr, als das andere, das Scandalum möchte wohl nicht gar aussen bleiben. zumahl bey denen, die dafür halten, daß dieser Casus in Jure divino verbotten sey, wo aber dergleichen entstehet, ist die Dispensatio regulariter unzulässig, wie in terminis hievon handeln.

Cap. cum teneamur X. de Præbend. cap. Si quando X. de consangu. & affin. Sigismund. Loffredus cauſ. 50. n. 11. verſ. ſeptima veritas. Bernhard. de Sanctio varior. conſ. 2. qu. 2. concl. neg. n. 8. Nicol. Reuſner. conſ. 9. n. 114. ſeqq. vid.

Es ist aber dennoch nichts anders, als Scandalum acceptum, welches in vielen andern Dingen, bey dem gemeinen Mann pfleget zu entstehen, aber darum dasjenige, aus welchen es entstehet, nicht zu unterlassen.

Es möchte auch wohl der gemeine Mann dafür halten, daß es Sünde wäre, eine solche Ehe zu treffen, denn was wider GOttes Gebott ist, das ist Sünde, nun sey dieses wider das Lev. 18. enthaltene Verbott GOttes, ubi autem peccatum nutritur, non poteſt fieri diſpenſatio Felin. in cap. quæ eccleſiarum 21. X. de conſtit. Speculator in Tit. de Diſpenſ. §. 7. n. 3. Pariſ. conſ. 68. n. 49. Loffredus conſ. 50. n. 8. Bernhard. de Sanctio conſ. 2. quæſt. 2. n. 8.

Allein es ist in der That und Wahrheit keine Sünde, weil es in GOttes Wort nicht verbotten ist, wie droben mit mehrern ausgeführet worden, ob es gleich der gemeine Mann dafür hält, dessen Opinion und ungegründeter Wahn, dasjenige nicht zu Sünde machen kan, was an sich keine ist, und ist die Frage, was Sünde sey, oder nicht, nicht ex opinione vulgi, sondern aus GOttes Wort und der Theologen Schrifften zu judiciren. Wie nun, so viel das Scandalum und peccatum betrifft, deren keines in der That allhier vorhanden, als nur was der gemeine Mann etwa dafür halten möchte, welches aber auf eine irrige opinionem vulgi ankommt: Also ist hergegen in der That kein geringes Periculum bey den Verliebten, sowohl ratione conſcientiæ, als corporis, und immerwährenden uſtionis zu besorgen, zu welcher Abwendung und Löschung, auch Tranquillirung der Gemüther und Gewissen, unter andern der Ehestand verordnet, welche Gefahr gleichwohl zweyer von Adel, der opinioni vulgi, die allein dabey zu besorgen, weit fürzuziehen, und viel unverantwortlicher seyn wolte, weil kein Impedimentum legis divinæ aut Ju-

ris

ris Naturalis allhier vorhanden, ſolche Verliebte von der Ehe abzuhalten, in uſtione ihres Gewiſſens und andern Zufällen Zeit ihres Lebens ſtecken zu laſſen, als etwa die ungegründete opinion des gemeinen Mannes anzuſehen; Quoties enim, periculum ſubeſt revera, aut ſaltem juſta cauſa adeſt, cur timeri queat, toties diſpenſatio eſt juſta, utilis & neceſſaria.

Sigismund. Loffred. conſ. 50. *num.* 68. *in fin.* *Bernhard. de Sanctio d. conſ. quæſt.* 2. *n.* 25. *Pariſ. conſ.* 68. *n.* 132. *vol.* 4.

Wann zumahl die beyden Perſonen, wegen des Alters einander nicht gar zu ungleich ſind, auch in der Chur-Brandenburg dieſerwegen keine prohibitio poſitiva vorhanden, und dazu die Perſonen von Adel ſind, denen doch noch ehender die Diſpenſation ertheilet wird, als denen Plebejis,

Thom. 2. *ſecundæ quæſt.* 63. *art.* 2. *ad ſecundum.* *Covarruv. d.* §. 19. *n.* 16. *Loffred. conſ.* 50. *n.* 65.

Hinc Dd. communiter concludunt dignitatem perſonæ juſtam eſſe cauſam diſpenſandi,

Pariſ. conſ. 68. *n.* 13. *vol.* 4. *Cravetta conſ.* 85. *n.* 43. *Bernhard. de Sanctio d. conſ.* 2. *qu.* 2. *concluſ. affirm. n.* 24.

Ja es beweiſet mit vielen Rationibus der vornehme Theologus Nicolaus Hemmingius: Principibus, Illuſtribus & Nobilibus ex juſta cauſa poteſtatem concedendam eſſe contrahendi, matrimonium in omnibus caſibus jure divino non prohibitis, in Tr. de conjug. fol. 206. in fin. & ſeq.

Wiewohl die Chur-Sächſiſche Theologi ein und andere Cautelam bey ſolchen Fällen adhibiren, und an die Hand geben, als nemlich, daß ſolche Perſonen an dem Ort, da ſie ihr Domicilium haben, nicht, ſondern auſſer Landes müſſen copuliret werden, oder etwas gewiſſes zu Tranquillirung ihrer Gewiſſen zu milden Sachen geben, oder gar auſſer Landes ziehen, und was dergleichen mehr iſt, wie

Bechſtad. in Tr. de collat. jur. connub. c. 11.

mit mehrern referiret, welches aber andern Conſiſtoriis und Judiciis Eccleſiaſticis nicht præjudiciren kan, ſondern denſelbigen frey ſtehet, nach ihrer Landes- und Kirchen-Ordnung, oder Landes-Gewohnheit zu verfahren; cum conſuetudo etiam in diſpenſationibus ſit obſervanda,

Pariſ. conſ. 68. *n.* 136.

quum illa optima ſit interpres legum & civilium & eccleſiaſticarum.

L. ſi de interpretat. cum ſeqq. ff. de LL. cap. cum Dilect. X. de conſuetudin. ubi. *Dd. Ferrar. Montan. Marpurg. conſ.* 1. *n.* 5. *Vultej. conſ.* 33. *n.* 59. *vol.* 2.

halten alſo unvorgreifflich dafür, wann ob deducirtes von einem Conſiſtorio geſchicht, und alſo befunden wird, wie Wir in dieſem caſu ſupponiret haben, daß

daß alsdann der casus nicht nur in genere dispensabel, sondern auch in specie und in individuo diesem jungen von Adel, und der Jungfer, ob sie gleich seiner Halb-Schwester Tochter, die Dispensation ertheilet werden könne, alles von Rechts wegen. Urkundlich Wir dieses mit Unserer Facultät Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Helmstädt, den 27. Septembr. Anno 1680.

Approbatio Dnn. JCtor. Chilonienſium.

Als Uns Decano, Seniori und andern Doctoribus der Juristen Facultät, bey der Hochfürstlichen Hollsteinischen Universität zum Kiehl, beygelegtes von der Löbl. Juristen Facultät zu Helmstädt abgefaßtes Responsum zugesandt, aus welchem zu ersehen, wie daß ein vornehmer von Adel, in der Chur-Brandenburg gesessen, consanguineæ Sororis filiam zu ehelichen gedencke, und dahero: Ob es bey dem erhaltenen Responso in hoc casu verbleiben könne, oder nicht? Unser rechtliches Bedencken begehret worden, demnach haben Wir den Verfolg mit Fleiß verlesen, reifflich und wohl erwogen, berichten darauf für Recht.

Obwohl vieler Theologorum und JCtorum Meynung, dahin ausschläget, quod conjunctio fratris cum sororis filia in secundo gradu consanguinitas non tantum de Jure Civili, verum etiam Jure Divino sit prohibita Levit. 18. v. 20. & sic dispensatio locum non habeat.

Dd. quos refert. Carpz. Jurispr. consist. Lib. 2. Tit. 7. def. III. & l. 2. t. 5. def. 80. n. 13. & seqq. & defin. seq. 81. dict. L. 2. def. 115. n. 8. & seq. Et in Pr. crim. P. 2. quæst. 73. n. 20. seq. de Arb. consang. posit. 1. c. 3. n. 46.

So wird dennoch mit bessern Grunde Rechtens geschlossen, daß diese conjunctio in denen natürlichen und göttlichen Rechten nicht verbotten sey, und folglich die Dispensation gestalten Sachen nach statt habe, denn 1.) ist die conjunctio fratrum & sororum Jure Naturali nicht verbotten, zumahl durch dieselbe, die prima propagatio humani generis geschehen.

vid. Div. Thom. 2. qu. 154. art. 3. ibique Cajetan. Pontius de Matrimonio Lib. 7. c. 32. n. 3. & seqq. Selden. de J. N. & G. juxta disciplin. Hebræor. lib. 5. c. 8.

Widrigenfalls da dieselbe conjunctio in den natürlichen Rechten solte verbotten seyn, würde diese schließliche Folgerey, aus solcher prohibition sich entspinnen, quod per incestum naturalem das menschliche Geschlecht seye von GOtt propagiret, welcher Schluß eine grosse absurdität nach sich ziehet. Zu-

dem der Heil. Abraham, welcher naturæ leges wohl verstanden, die Saram seine Schwester von Vatters wegen in matrimonio gehabt, wie er solches selber geständig, Gen. 20. v. 12. welche Conjunction GOtt dem Allmächtigen, qui fons omnis Justitiæ, sehr angenehm gewesen, und aus Abrahams Posteritát, den Messiam unsern Erlöser und Seligmacher hat in die Welt kommen lassen. Und obwohl einige Hebræorum Magistri der Meynung seynd, daß die leges connubiales, welche Levit. 18. seynd exprimiret, dem Abraham seynd vorgeschrieben, und also die conjunctio fratrum, und sororum verbotten, welche opinion fast approbiret.

Grot. de Jur. bell. & pac. lib. 2. c. 5. n. 13.

So ist doch solch commentum der Hebræorum andern ineptis traditionibus billig zuzuschreiben, und statuiret

Grot. in Annot. ad Genes. c. 20. v. 2. ibi:

Moribus Noæ Liberum volunt Hebræi interdicta matrimonia cum sororibus ex matre conjunctis, non cum iis, qui ex solo Patre. Woraus denn ferner zu Tage stehet, daß nicht ohne Unterscheid die conjunctio fratrum & sororum verbotten sey, und ist aus der starcken clausula, welche Lev. c. 18. in fin. enthalten, nicht zu schliessen, daß vorhin lex divina prohibens sey gegeben, wie die Rabbini statuiren; Sondern auf die ultima & præcipua verba zu referiren, wie

Grot. de Jur. bell. d. cap. 5. n. 14. selber gestehet, *& in Annot. ad d. c. 18. Lev. 24.*

2.) Gesetzt, jedoch der Wahrheit ohne einigen Abbruch, daß die conjunctio fratrum & sororum, Jure Naturali & Divino Morali, solte verbotten seyn, so ist dennoch die conjunctio cum sororis filia Jure Divino nicht verbotten, quam vero conjunctionem Lex divina non prohibet, illa est permissa.

Es hat zwar der Heil. Ambrosius, als er von Paterno ist consuliret worden, ob nicht sein Sohn, seiner Tochter Tochter, oder ex filia neptem könte ehelichen, da doch der Sohn von einer Mutter, und die Tochter von einer andern gebohren, negative geantwortet.

in Epist. ad Paternum 48. & l. 6. Ambrosii Edit. Colon. 1616.

Es ist aber des Ambrosii Assertio auf einer irrigen Hypothesi gegründet, nemlich, daß nicht allein die prohibitiones graduum in Collateralibus, deren Lev. 18. mit dürren Worten gedacht worden, sondern auch andere, deren ausdrücklich nicht erwehnet, dafern sie nur in æquali gradu mit denselben seynd, Juris simpliciter Naturalis immutabilis wären, da doch Beat. Gerhardus, Nicolaus Hemmingius und andere fürtreffliche Theologi gestehen müssen, daß nicht alle und jede Lev. 18. enthaltene Prohibitiones, in specie die pro-

prohibitio conjunctionis fratris cum ſororis filia denen natürlichen Rechten ſimpliciter zuwider ſey, und hat Moſes auf die Gradus eben keine reflexion genommen, zumahlen ex Sacris Pandectis nicht zu erweiſen, daß GOtt oder Moſes in contrahendo matrimonio einige Gradus conſtituiret, ſondern nur die generationes erzehlet, zu dem die computatio graduum nicht ex jure divino, ſondern poſitivo humano ihren Urſprung hat, ſonſten Moſes Lev. 18. ſo weitläufftig die Perſonas, inter quas prohibita eſt conjunctio, nicht hätte erzehlen dörffen, ſondern wäre genug geweſen, wann er die Gradus ſchlechter Dings geſetzt, woraus denn dieſer unwiedertreibliche Schluß entſpringet: Quæ conjunctio nec jure Naturali, nec Divino, ſed tantum jure poſitivo humano eſt prohibita, in illa locum habet diſpenſatio. Atqui conjunctio fratris, cum ſororis filia nec Jure Naturali, nec Divino, ſed tantum poſitivo humano eſt prohibita. E. Major propoſitio eſt ex terminis vera nec illam negare poteſt

Carpz. Juriſpr. Conſiſt. lib. 2. tit. 7. def. 110.

Sicuti enim Princeps poteſt totam legem tollere, ita & vinculum ejus circa perſonam aut factum ſingulare

Suarez de Leg. Lib. 6. cap. 10.

quando probabilis, cauſa ſubeſt.

Grot. de Jur. bell. & pac. lib. 2. cap. 20. num. 24.

Welche erhebliche Urſachen in Reſponſo Helmſtadienſi ſeynd angezogen, und halten Wir für unnöthig, ſolches mit mehrern zu deduciren, ne actum videamur agere. Schlieſſen alſo, daß es bey dem, von der Löbl. Juriſten-Facultät zu Helmſtädt abgefaſſeten Reſponſo in dieſem Fall billig zu laſſen. V. R. W. Urkundlich mit Unſerer Facultät aufgedruckten Inſiegel. Kiehl den 19. Octobr. 1680.

§. 72.

Ob es erlaubt ſeye, ſeines verſtorbenen Weibs Stief-Mutter zu heyrathen? darüber kan folgendes Franckfurtiſches Reſponſum nachgeleſen werden:

Als über nachfolgende Frage: Ob nemlich Cajo ſeiner verſtorbenen Frauen Stieff-Mutter zu ehelichen vergönnet ſey? Unſere in Rechten gegründete Meynung, mit angehängten Rationibus dubitandi & decidendi begehret wird, ſo erachten Wir Decanus &c. nach fleißiger Erwegung der Sachen vor Recht.

Obgleich 1) ſolches Matrimonium denen göttlichen Rechten zuwider zu ſeyn ſcheinet, woſelbſt niemand zugelaſſen, ſeine Stieffmutter zu ehelichen, Levit. 18. verſ. 8.

Daraus zu ſchlieſſen, daß man auch ſeiner Frauen Stieffmutter nicht ehelichen könne. Maritus enim & uxor ſunt una caro, ut hinc in utroque eadem prohibendi ratio obtinere debeat.

Jo. Gerhard. loc. de Matrim. §. 353.
Brochmand. de conjug. c. 4. *qu.* 45.

2.) Concurriret allhie der Reſpectus Parentelæ, welcher auch in affinitate zu attendiren.

L. non facile 4. §. 7. *ff. de Grad. & Affin.*

Denn weil die Stieffmutter der Stiefftochter an ſtatt einer Mutter iſt, ſo iſt ſie auch von dem Ehemann als eine Mutter zu achten, weßhalb auch ſolches matrimonium contra honeſtatem naturalem zu ſeyn ſcheinet.

Carpzov. Jurisprud. Eccleſ. lib. 2. *def.* 101. *n.* 16.

Wie dann 3.) auch bekandt, quod, quorum liberi matrimonio jungi non poſſunt, eorum nec parentes licite ineant matrimonium.

Carpzov. de Lib. 2. *def.* 102. *n.* 5.

Jam autem liberi novercæ, quos ſuſcepit ex privignæ patre, non poſſunt conjungi cum liberis illius vidui, quos ex privigna genuit, unde & parentum conjunctio illicita,

Gerhard. d. l. §. 354. *n.* 2.

Womit 4.) die Canones übereinſtimmen, woſelbſt das Matrimonium in ſecundo genere affinitatis verbotten worden,

Cap. Et hoc quoque 12. *cauſ.* 35. *qu.* 2. & 3.

Auch 5.) die Kayſerlichen Rechte, ſolches Matrimonium deutlich verbieten.

L. uxorum 15. *ff. de Rit. nupt.*

Daher ſolche Heyrath, denen Rechten nach, nicht zu verſtatten ſcheinet.

Weil aber dennoch 1.) gewiß daß ſothane Ehe in Göttlichen Rechten nirgends verbotten.

Sithmann. de Arb. conſanguin. cap. 7. *n.* 32.

2.) Auch aus dem allegiten Textu Levitici auf gegenwärtigen Fall nicht argumentiret werden kan, weil die extenſio a primo ad ſecundum genus ſonder Zeifel unzuläßig, cum a diverſis mala fiat illatio, quam extenſionem niemiam eſſe, agnoſcit quoque.

Carpz. L. 2. *def.* 119. *n.* 8.

Ueberdem 3.) die unitas carnis ſolche Extenſion nicht beſtärcken kan, maſſen die unitas carnis inter perſonas conjungendas entweder ex æquali ſanguinis ductu, oder ex immediato affinitatis nexu entſtehen müſſe, dieweil ſonſten auch zwey Brüder zwey Schweſtern nicht würden heyrathen können, weil zwey Brüder pro una carne ſonder Zweifel geachtet werden.

4.) Iſt

4.) Iſt auch allhie proprie kein reſpectus parentelæ vorhanden, weil dieſelbe in affinitate niemals anders, als quoad primum genus conſideriret wird, uti apparet.

ex L. 4. §. 7. collatis perſonis in §. 6. recenſitis ff. de Grad. & Aff.

Wie denn auch 5.) die Regula: Quorum Liberi jungi non poſſunt, eorum nec parentes, nicht univerſalis iſt, innaſſen zween Brüder zwo Schweſtern auch ſecundum praxin modernam heyrathen können, jedoch iſt ihren Kindern die Ehe verbotten, daher gedachte Regula alsdann ihren mercklichen Anfall hat, ſi in liberis ſanguinis vinculum concurrat, welches in dieſem Fall ebener Geſtalt geſchiehet, indem der filius ex noverca reſpectu filiæ ex privigna natæ ihrer Mutter Bruder ſeyn würde, und alſo ob vinculum ſanguinis ſie nicht heyrathen kan, quale vinculum inter parentes utpote ſecundo ſaltem affinitatis genere junctos ceſſat.

Ferner auch 6.) das Canonicum recentius ſolche Heyrath zuläſſet, indem es in ſecundo genere affinitatis, revocatis prioribus conſtitutionibus, ungehindert ſich zu verehelichen verſtattet,

c. Non debet. 8. X. de Conſanguin. & Affin. Covarruv. de Matrim. P. 2. c. 6. §. 7. n. 6.

7.) Auch ſolche Deciſio Juris Canonici in conſiſtoriis Reformatarum Eccleſiarum Germaniæ obſerviret wird, ita, ut hodie nulla ſit prohibitio in ſecundo & tertio genere affinitatis,

Teſte Paul. Cyprœo Tr. matrim. c. 6. §. 2. n. 3. in fin.

So folget hieraus: Daß dieſe Prohibitio matrimonii uſu meri Juris Civilis oder Statutarii ſey; Weil nun aber unläugbar, quod in gradibus, ſolo jure civili vel ſtatutario prohibitis, Princeps optime diſpenſare poſſit.

Per tradita Carpzov. Jurispr. Eccleſ. Lib. 2. def. 110.

Auch in ſpecie in gegenwärtigem, die Doctores der Diſpenſation ſtatt geben.

Per deducta à Carpzov. d. l. def. 119. Beuſt. de Matrim. P. 2. qu. 53. Joh. Sithmann. de Arbor. conſanguin. cap. 7. n. 31. ſeqq.

Wie denn unterſchiedener Theologiſcher Facultäten Conſens hierüber angeführet.

Dedekenn. vol. 3. Conſil. Theologic. ſect. 6. num. 3. 9. & 10.

So hat Cajus deshalb bey der hohen Landes-Obrigkeit, oder Deroſelben Geiſtlichen Conſiſtorio, ſich anzugeben, woſelbſt prævia diſpenſatione ihm ſonder Zweifel die vorhabende Heyrath wird verſtattet werden. V. R. W.

§. 73.

Wann nun der nahen Verwandſchaft halber, keine Hinderung vorhanden, und die Braut-Leute ſowohl als diejenige, unter deren Gewalt ſie ſtehen, in die Ehelichung conſentiren, ſo kan nunmehro die Ehe vollzogen wer-

den, doch sind noch verschiedene Kirchen-Gebräuche zu observiren, und zwar muß solches forderlich dem Pfarrer des Orts, wo die Copulation geschehen solle, angezeigt werden, welcher dann untersuchet, ob alle nöthige requisita beobachtet worden, und ob die Verlobte einander nicht zu genau verwandt sind, und wenn sich dißfalls ein Impedimentum oder Anstand ereignet, muß der Pfarrer mit Zuziehung des weltlichen Amts, dem Consistorio davon Bericht thun. Dahero wann fremde Personen an einem Ort, wo sie nicht bekannt sind, sich wollen proclamiren lassen, so müssen sie zugleich ein Attestat beybringen, daß der Eheverspruch mit Bewilligung der Eltern vorgegangen, in dessen Ermanglung aber ist der Pfarrer nicht gehalten, mit der Proclamation fortzufahren, kan auch deßwegen nicht belanget werden, massen das Ober-Consistorium zu Dreßden teste

Carpz. L. 2. def. 71. n. 14.

in einer solchen Sache folgendermassen rescribiret:

Habt ihr euch mit Annen T. in ein Ehegelöbniß eingelassen, und einen gewissen Tag zur Hochzeit angesetzet. Als ihr aber zuvor euch aufbieten lassen wollen, hat der Pfarrer des Orts in Erkundigung so viel befunden ꝛc. Daß deßwegen er sich des Aufgebots verweigert, weniger die Copulation thun wollen; So habt ihr euch deßwegen wider bemeldten Pfarrherrn nichts zu beschwehren, sondern er hat dißfalls sein Amt in acht genommen, und was ihm zu thun gebühret, verrichtet. V. R. W.

§. 74.

Findet sich aber bey der Anmeldung keine Hinderung oder Anstand, so wird nunmehro in der Kirche zur öffentlichen Proclamation und Ausruffung geschritten, welches gleichsam eine Edictal-Citation ist, daß wann ein oder anderer noch unbekannter Contradictor vorhanden wäre, welcher wider die bevorstehende Ehelichung etwas einzuwenden, und an der Braut oder Bräutigam der Ehe halber einen Anspruch zu machen hätte, der oder dieselbe sich an gehörigen Ort einfinden, und ihr vermeyntliches Recht der Gebühr nach beweisen, oder nachmals stille schweigen sollen.

Cap. Cum inhibitio 3. X. de Clandest. desponſ. C. Cum in tua 2. X. de Sponſal. C. fin. X. Qui Matrim. accuſ. poſſ.

Dahero Stryck ad Brunnem. J. E. Lib. 2. c. 16. §. 6. verb. publicæ proclamationes, sagt, wie es eine üble Gewohnheit seye, daß an theils Orten die Clausul: Wenn jemand was darein zu reden, der thue es bey Zeiten, oder schweige hernach stille ꝛc. ausgelassen werde.

§. 75.

Die Proclamation oder Ausruffung soll regulariter dreymal, drey Sonntage nacheinander von der Canzel geschehen, so daß theils Pfarrer sehr

übel

übel thun, wann sie die 3. Proclamationes auf einmal verrichten, in verb. Zum Ersten, Andern und Dritten mal ꝛc. Dann der Endzweck und finis proclamationis ist, daß wer eine rechtmäßige Ursach habe an den Ausgeruffenen etwas zu prætendiren, derselbige sich zu rechter Zeit melden und contradiciren solle, wann aber, wie gedacht, die 3. Proclamationes zugleich geschehen, und ein oder 2. Tage darauf auch die Priesterliche Einsegnung vor sich gehet, so wird die Zeit und Gelegenheit abgeschnitten, den Einspruch zu thun, und wäre also die in der Proclamations-Formul hergebrachte Clausula vergeblich und von keiner Operation, wann zumal derjenige, so einen Einspruch zu thun, etwann entfernt ist, und von dem Ehe-Verspruch oder Proclamation sobalden nicht Nachricht erlangen kan.

Stryck. c. l.

§. 76.

Wann sich nun nach beschehener Proclamation kein Einspruch oder andere notable Hinderung äussert, so wird nunmehro die würckliche Copulation oder Priesterliche Einsegnung in der Kirche, in Gegenwart der Christlichen Gemeinde vorgenommen. Und obschon eben diese Benedictio Sacerdotalis zum Wesen des Ehestandes eigentlich nicht erfordert wird, und dißfalls weder in Jure Civili noch Divino eine ausdrückliche Verordnung zu finden, wie dann auch in Holland genug ist, wann man statt der Copulation coram Magistratu declariret, daß man diese gegenwärtige Person zum Weib haben wolle. Da dann der beyderseitigen Consens protocolliret, und die Ehe für richtig erkannt wird.

Lauterb. Coll. Theor. Pract. de R. N. §. 19.

So ist es doch in Teutschland kein indifferentes Werck, sondern die Priesterliche Einsegnung wird in Kraft der Christlichen Kirchen-Ordnung nothwendig erfordert, und diejenige, so darwider handeln, und vor der Copulation sich zusammen betten, werden deswegen bestraft, denn es heist Röm. 13. v. 12. Jedermann sey der Obrigkeit unterthan, die Gewalt über ihn hat, denn es ist keine Obrigkeit ohne von GOtt, wo aber Obrigkeit ist, die ist von GOtt verordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet GOttes Ordnung, die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfahen ꝛc.

Da nun die Copulationes guter Ordnung halber, und damit die Leute nicht wie das dumme Vieh zusammen und wieder voneinander lauffen, von Christlichen Potentien eingeführet sind; So muß man sich auch denenselben gemäß verhalten.

Brunnem. J. E. L. 2. c. 16. §. 6.

Doch wann zwey ordentlich miteinander versprochene Personen concumbiren, wegen darzwischen gekommenen Todesfall aber des Bräutigams die Copulation

tion nicht geschehen können, wird der partus gleichwohl pro legitimo erkannt, und erbet so wohl Vatter als Mutter.

Struv. J. P. L. 1. Tit. 7. §. 4. Schœpfer. ad ff. Tit. de R. N. no. 85.

§. 77.

Ob nun schon die Copulation regulariter in der Kirche geschehen solle, so pfleget doch die Landes-Herrschafft hierinnen öffters zu dispensiren, und personis honoratioribus eine privat- oder Hauß-Copulation zu verstatten, und auch die Proclamation nachzulassen, und ist die Ehe nachmahls von eben solcher Gültigkeit, als wenn die Copulation in der Kirche geschehen, oder die Proclamation und Ausruffung vorher gegangen.

§. 78.

Es ist aber nicht erlaubt, mehr als ein Weib zur Ehe zu nehmen, massen die Polygamia simultanea oder vielmehr Weiberey, oder Ehelichung vieler Weiber auf einmahl im Römischen Reich bey Straffe des Schwerdts verbotten, und disponiret die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Art. 131. folgendes:

Straff des Ubels, das in Gestalt zweyfacher Ehe geschicht.

So ein Ehemann ein ander Weib, oder ein Eheweib einen andern Mann, in Gestalt der heiligen Ehe, bey Leben der ersten Ehegesellen nimmt, welche übel thut, dann auch kein Ehebruch grösser, dann dasselbige Laster ist: Und wiewohl die Kayf. Rechte auf solche Ubelthat keine Straffe am Leben setzen: So wollen wir doch, welche zu solchem Laster betrüglicher Weise mit Wissen und Willen Ursach geben und vollbringen, daß die nicht weniger, dann die Ehebrüchigen peinlich gestrafft werden sollen.

Obwohlen nun Pœna gladii hierinnen eigentlich nicht dictiret, sondern nur eine peinliche Straffe darauf gesetzet ist, die Landes Verweisung aber ebenfalls unter die peinliche Straffen gezehlet wird.

Beyer ad tit. ff. de Privatis delictis pos. 2.

So wird doch dieses Laster heut zu Tage insgemein mit dem Schwerdt gestrafet. Es wird aber erfordert, daß einer würcklich mit zweyen oder mehr Weibern copulirt worden, dann wann er nur so mit ihr herum ziehet, oder mit dem ersten vermeyntlichen Eheweib selbsten nicht copuliret ist, so hat die ordentliche Straffe nicht statt, sondern der Delinquent wird extraordinarie bestrafft. Die Jurisconsulti Wittenberg. haben in einem solchen casu mens. Majo 1689. folgender massen gesprochen: Hat Adam Morse in gutem gestanden, und bekannt, daß er sein Ehe-Weib Ursulen Caldunckin verlassen, und sich nachgehends

hends mit Annen Reginen Mahnertin verheyrathet; auch mit ihr ein Kind gezeuget. Wenn nun gleich derselbe vorwendet, daß wegen der mit Ursulen Calduncken vorgegangenen Trauung keine gründliche und gewisse Nachricht vorhanden, diese auch, weil sie wegen Ehebruchs, Dieberey und Parthiererey in Verdacht gewesen, imgleichen dieses letztern mit ausgestossenen Injurien halber, an dem Pranger und in der Preche gestanden, zu der Verlassung selbsten Ursache gegeben, über dieses er dahero, daß er der Ehe-Ordnung zuwider, bey seiner andern Vereheligung ohne genugsame Kundschafft aufgebotten und copuliret worden, zu seinem Verbrechen Anlaß bekommen, d. a. u. d. inquisit, so wohl bey seiner summarischen, als auf Inquisitional-Articul gethane Antwort, wie er mit Ursulen Calduncken zu Groß-Särichen getrauet worden, mit derselben geraume Zeit im Ehestand gelebet, und Kinder gezeuget, deutlich gestanden und bekannt; hiernächst 3. Zeugen, daß sie auf der zwischen Inquisito und der Calduncken gehaltenen Hochzeit gewesen, und der damahlige Pfarrer des Orts Georg Just in der Kirche daselbst die Trauung verrichtet, endlich ausgesaget, das übrige aber was er zu seiner Entschuldigung anführet, theils nicht beygebracht, und theils bey weitem nicht zulänglich; So möchte Adam Morse, daferne er auf diesem seinem Bekäntnüß, vor gehegtem peinlichem Halßgerichte nochmahlen freywillig verharret, wegen solchen begangenen und bekannten Lasters, der zwiefachen Ehe mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestraffet werden, und hat seines ersten Eheweibs Verzeihung, wenn sich gleich dieselbe ihm ferner ehelich beyzuwohnen erklären solte, in diesem Fall nicht statt. V. R. W.

Doch will diese Sententz Dr. Beyer in seinem Commentario ad Nemesin Carolinam d. t. Art. 121. zu hart beduncken, und davor halten, daß in denen Orten wo das Adulterium nicht capitaliter bestrafft wird, gelinder zu verfahren seye, wo zumahlen der unschuldige Theil vor den schuldigen interediret.

§. 79.

Hingegen ist es keineswegs verbotten, nach Absterben des ersten Ehegatten sich anderweit zu verehelichen, nur daß man nicht allzubehend darzu schreite, dann obschon das Weib durch Absterben ihres Mannes à fide conjugali befreyet, so ist doch derselben nicht erlaubt zu heyrathen, wenn es ihr gefällt, sondern verbunden ein Jahr zu expectiren, ausser dem wird sie nach dem Jure civili vor infam geachtet.

per L. 11. §. 3. *de his qui not. infam.*

Welche Infamiam doch das Jus Canonicum wieder aufgehoben.

Cap. pen. & ult. X. de secund. nupt.

Die Ursach dieses Verbotts bestehet darinnen, daß die Confusio sanguinis &

incertitudo seminis verhindert werde, dann wann sie so zeitlich zur anderweiten Verehelichung schreiten, und sich bald darauf eine Schwängerung äussern solte, stünde man in der Ungewißheit, ob der Partus dem Verstorbenen oder noch lebenden Ehemann zuzuschreiben.

Schilt. Ex. ad ff. 36. §. 105.

Es stünde auch sonsten gar übel, wenn das Weib ihres ersten Mannes so zeitlich vergessen, und sich gleich wieder an einen andern hängen wolte.

Nov. 22. *cap.* 23.

So offt aber keine Præsumtion einer Schwängerung vorhanden, so oft kan auch dispensiret, und die anderweite Verheyrathung ehender als vor Verlauff eines Jahrs, verstattet werden, weil so dann die ratio prohibitionis naturalis cessiret, und nur allein die ratio civilis übrig ist, welche der Princeps nach Gefallen aufheben kan, folglich wenn der Mann vor seinem Absterben lange kranck gelegen, oder sonsten wegen Schwachheit das debitum conjugale nicht leisten können, die dispensation um so ehender ertheilet wird.

Brunn. J. E. L. 2. *c.* 17. §. 38.

Doch ist nicht in allen Orten Herkommens, daß eben das Weib ein gantzes Jahr nachwarten muß, sondern in denen Kirchen-Ordnungen öffters eine kürtzere Zeit angesetzet. Dem Mann hingegen ist erlaubt, daß er nach Verfliessung eines halben Jahrs zur andern Ehe schreiten kan.

Struv. J. p. f. Lib. 1. *Tit.* 7. §. 6.

§. 80.

Wann aber noch aus voriger Ehe ein oder mehr Kinder vorhanden, so stehet dem überbliebenen Ehe-Gatten gleichwohl nicht frey, sich nach Gefallen wieder zu verheyrathen, sondern es müssen vorhero mit Zuziehung des Verstorbenen nächsten Befreundten, die Kinder wegen ihres Vatters oder Mutter Verlassenschafft in Richtigkeit gestellet, und denenselben der gewöhnliche Voraus constituiret werden, massen denn auch in verschiedenen Landen die wohl bedächtliche Ordnungen eingeführet, und denen Pfarrherren anbefohlen ist, daß sie keinen mit Kindern versehenen Wittwer oder Wittib proclamiren, noch vielweniger copuliren sollen, er könne sich dann mit einem ämtlichen Attestat legitimiren, daß der Kinder erster Ehe vätter- oder mütterliche Verlassenschafft in Richtigkeit gestellet seye.

Unter andern ist dergleichen löbliche Verordnung in denen Hochfürstl. Brandenburg-Onoltzbachischen Landen introduciret, wie nachstehende zwey Ausschreiben mit mehrerm verificiren.

P. P.

Es ist Uns erinnerlich, was massen in dem den 13. Febr. Anno 1699. von Uns gnädigst beliebten allgemeinen Ausschreiben §. 1. die Verordnung gemacht

macht worden, daß die verlobten Personen von dem Geistlichen nicht eher sollen proclamiret werden, bis sie sich vermittelst eines Amt-Scheins dahin legitimiret, daß sie mit denen aus erster Ehe erzeugten Kindern, deren resp. vätterlich- oder mütterlicher Verlassenschafft halben, nach Anleitung Unserer Landes Fürstlichen Amts-Ordnung, und denen dahin abzielenden Verordnungen, Richtigkeit gemacht worden.

Gleichwie es nun nochmahlen sein Verbleiben darbey hat, daß keine verwittibte Personen, so mit Kindern begabet, ohne Amts-Schein zur offentlichen Verkündigung zu admittiren; Also haben Wir seithero mit Mißfallen wahrnehmen müssen, daß obiges Ausschreiben in diesem passu dergestalt von unsern Beamten in Mißbrauch gezogen wird, daß alle verlobte Personen ohne Unterscheid, sie mögen beyderseits ledig, oder in dem verwittibten Stande Kinder vorhanden seyn oder nicht, unter diese Verordnung wollen gezogen, und zu Beybringung und Lösung eines Amts-Attestati angehalten werden: Ohnerachtet nun obig-angeführtes Ausschreiben dißfalls allbereit klare Ziel und Maas giebt, wann es wegen der darin enthaltenen Ursachen, die Herbringung des Amts-Attestati auf solche Personen einschräncket, welche mit ihren Kindern erster Ehe der Verlassenschafft halber aus einander zu setzen sind.

So haben wir doch annoch vor nöthig erachtet, diesen Punct zum Uberfluß dahin zu erläutern, nemlich, daß angeregte Verordnung ratione des Amts-Scheins auf ledige Leute gar nicht zu extendiren, (und dahero auch von der Inventur und Manifestation des zubringenden Vermögens,) sondern davon gäntzlich befreyet, die verwittibte Personen hingegen, alsdann allererst darunter begriffen, und dahin angehalten werden sollen, wann sie aus voriger Ehe eines oder mehr Kinder zusammen bringen, mithin die Nothdurfft erfordert, daß die Bona separiret, und jedwedem das Seinige, entweder den errichteten Pactis dotalibus oder Unser Hochfürstl. Amts-Ordnung, und denen nach der Hand dißfalls ergangenen Ausschreiben gemäß, zugeeignet werde, wessen zu geschehen Wir uns gnädigst verlassen.

Signatum unter hievorgedruckten Hoch-Fürstl. Cantzley-Insiegel, Onolzbach den 29. November. 1702.

(L. S.)

Von Gottes Gnaden Wir W. F. M. Z. B.

DB zwar bereits unterm 29. Nov. 1702. Unsere gnädigste Verordnung an alle Ober- und Beamte ergangen, daß die verlobten Personen von denen Geistlichen nicht ehender proclamiret werden sollen, bis sie sich vermittelst

eines Amts-Scheins legitimiret, daß sie mit denen aus erster Ehe erzeugten Kindern, deren respective (vätterlich- oder mütterlicher Verlassenschafft halber, nach Inhalt Unserer Landes-Fürstlichen Amts-Ordnung, und denen dahin abzielenden Verordnungen, sich verabredet und verglichen, worbey zugleich die Vorsehung geschehen, daß sothane Verordnung nur bloß auf die ad secunda vota schreitende Personen, welche nemlich Kinder erster oder zweyter Ehe haben, keineswegs aber auf ledige Leute oder Weiber und Wittwen, so dergleichen Kinder nicht haben, extendiret werden solle; So hat jedoch die offtmahlig bißherige Erfahrung bezeiget, wie theils Beamte wider den Inhalt sothanen Ausschreibens die ledige Leute, auch Wittwer und Wittwen, so keine Kinder erster oder andrer Ehe haben, vielleicht aus einer blossen interessirten Absicht darzu adstringiren wollen.

Nachdeme nun sothanes Unternehmen dieser Verordnung schnurstracks zuwider lauffet, und Wir darob pünctlich gehalten wissen wollen; Als ergehet an alle unsere Ober- und Beamten, auch Burgermeister und Rath in Städten, Märckten und Flecken Unser gnädigster Befehl, dem buchstäblichen Inhalt mehr besagten Ausschreibens, ein vollkommentliches Genügen zu thun, und selbiges auf keine andere Casus, als darinnen exprimirt, zu extendiren, zu welchem Ende und genauerer Wissenschafft eines jeden, Wir selbige hier nachzudrucken befohlen. Signatum unter hiervor gedruckten Hochfürstl. Cantzley-Insiegel. Onoltzbach, den 16. Decembr. Anno 1720.

(L.S.)

Diese vorstehende Verordnungen sind wegen der zusammen-heyratheten ledigen Personen, vermittelst eines Ausschreibens vom 3. Junii 1730. und dem annectirten Formular-Schulden-Buchs dahin extendirt, daß auch diejenige Personen, so vorhin in keiner Ehe gelebt, ihr zusammen bringendes Vermögen bey Amt ad Protocollum geben sollen: Es ist auch diese Verordnung so nöthig als nützlich. Dann wann nachmahls eines von denen Ehe-Gatten mit Hinterlassung eines oder mehrer Kinder mit Tode abgehet, und der überlebende Theil will sich nachmahls wieder verheyrathen, so ist es eine schwere und verdrießliche Sache, dem aus vorgehender Ehe erzeugten Kind, den vätter- oder mütterlichen Voraus zu constituiren, wann man nicht zuverläßig versichert ist, worinnen des Abgestorbenen Vermögen eigentlich bestanden, und was indessen stante Matrimonio weiters errungen und gewonnen worden. Kan also folglich, wann der neuangehenden Eheleute zusammen bringendes Vermögen gleich anfänglich inventiret, und ein Heyraths-Brief darüber ausgefertiget wird, vielen zukünfftigen leicht entstehenden Verdrießlichkeiten und besorg-

licher

sicher Verkürtzung der Kinder gar füglich abgeholffen werden. Gleichwie nun sonsten in dem Hochlöblichen Herzogthum Würtenberg, die in dem menschlichen Leben vorkommende frequenteste Fälle nicht nur durch das wohl eingerichtete Land-Recht, sondern auch durch nachgefolgte special-Verordnung dergestalt entschieden sind, daß auch jeder Bürger und Bauer daraus ersehen kan, was in ein und andern Fall er sich vor eines Bescheides und Urtheils zu versehen, consequenter es in selbigen Landen gar keine sonderbare Kunst erfordert, die vices eines Beamten zu vertretten, da zumahlen noch über dieses verschiedene gelehrte Juristen über das Land-Recht selbsten commentiret, und die bey jedem §. etwan nicht genüglich ausgeführte Fälle weiters illustriret haben. Also ist auch noch besonders so wohl, wegen lediger als vorhin vereheligt gewesener Personen des zusammen bringenden Vermögens halber, weißliche Verodnung geschehen, welche **Frischling** in seiner Theilungs-Instruction p. 35. usque 37. folgender Gestalt beschrieben.

Notandum.

Was vor und nach den Abtheilungen zu verrichten, und wessen sich zu verhalten, auch darbey in einem und andern zu observiren.

Erstlich solle den jungen Eheleuten, die zuvor keine Ehe besessen, aufs längst inner dreyen Monaten nach gehaltenem: Und da sie beyde oder ihrer eines zuvor verheyrathet gewesen, vor gehaltenem Kirchgang bey Straff eines kleinen oder grossen Frevels, je nach Beschaffenheit der Sachen, für jedes Viertel Jahr, so lange solches unterlassen, zu geben, inventirt werden, und was jedes seines Theils in die Ehe gebracht, oder auch hernach ererbt, darzu verzeichnen, auch solch Inventarium entweder selbsten, oder durch einen andern unterschreiben lassen.

Landr. *Part. 4. tit. 5. pr.*

Desgleichen, so bald ein Ehe-Gemächt, von dem andern stirbt, so solle gleich innerhalb 8. Tagen, oder bey vermuthender Gefahr, ehe es zur Erden bestattet wird, alles dasjenige, dessen man in der Haushaltung, bis zu folgender Inventation füglich entrathen kan, durch den Stadtschreiber, oder dessen Substituten, in Beyseyn derer darzu verordneter Personen, alles mit Fleiß verpitschirt, und nach Verflieſſung eines Monaths die gebührende Theilung vorgenommen werden.

vide plura **Landr.** *in Part. 4. tit. 3. fol. 433.*

Da bey einer fürnehmenden Inventur oder Abtheilung, minderjährige Kinder vorhanden, sollen denselben zuförderst Pfleger geordnet, und solche dieser ihrer

minderjährigen getreulich sich anzunehmen, der Pupillen-Ordnung gemäß, in gebührende Pflicht genommen werden.

Landes-Ordnung *tit.* 31. *pag.* 73. *& seqq.*

Weiters sagt **Frischling**, in vorberührter Würtenbergischen Theilungs-Instruction p. 71. So in letzter Ehe erzeugte Kinder und sonst aus vorgehenden Ehen keines vorhanden (welcher Fall im 7. tit. fol. 451. decidirt wird) hat das im Leben gebliebene Ehe-Gemächt an des Abgestorbenen gantzer, so wohl mit dem Eigenthum allein, ihm angefallener, als vollkommentlich besessener Verlassenschafft, wann nur ein Kind vorhanden, einen dritten Theil, so aber der Kinder zwey oder mehr, einen Kindes-Theil pleno jure zu erben, und was von des verstorbenen Ehe-Gemächts Verlassenschafft, den hinterlassenen Kindern zugetheilt, solches hat das überlebende Ehe-Gemächt sein Lebenlang zu nutzen und zu niessen.

Exemplum.

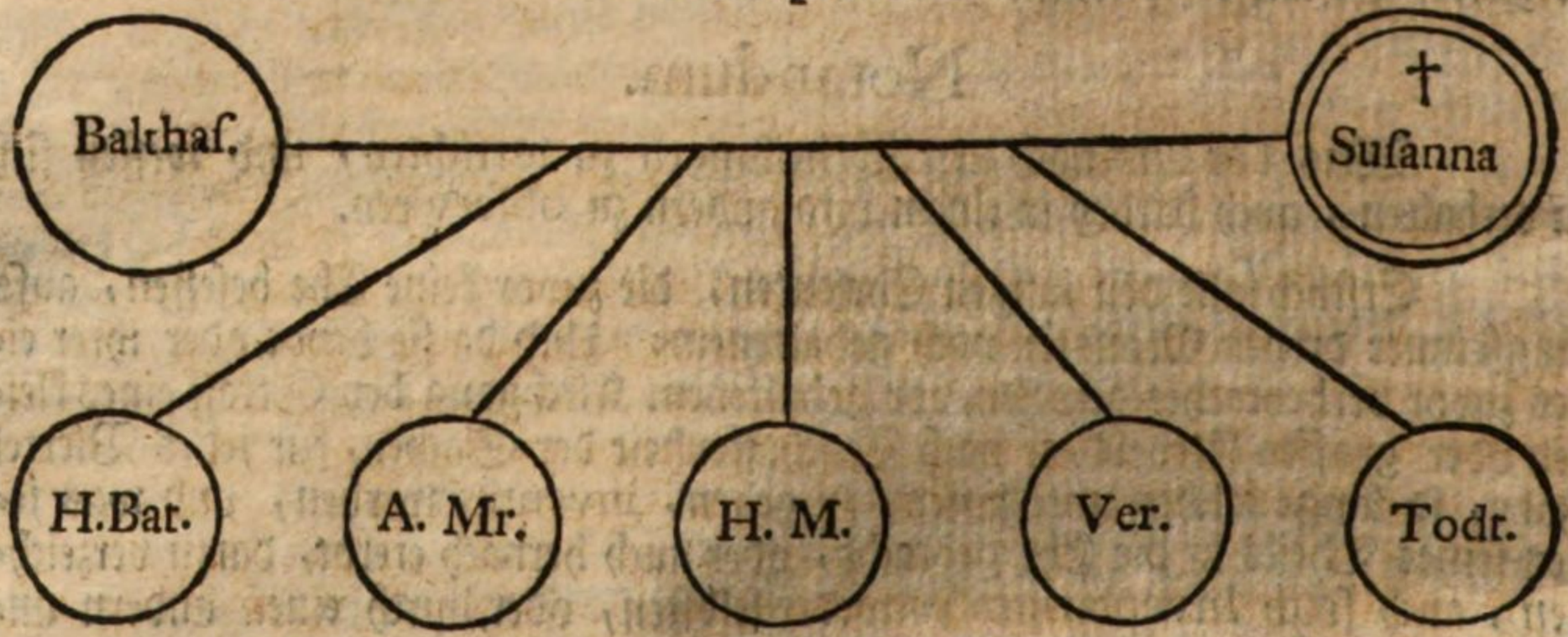

In diesem Fall gebührt dem überlebenden Ehemann, Balthasern, über seinen oben im vierten Titul bestimmten Voraus, von dem in währender Ehe errungen und gewonnenen, der halbe Theil pleno jure für seine eigene Portion, und dann erbt er an seiner verstorbenen Hausfrauen, Susanna, aller Verlassenschafft einen Kindes-Theil, gleichfalls pleno jure, hat auch seiner fünff Kinder angefallen Mütterlich Guth, sein Lebenlang zu nutzen und zu niessen.

Wie und welcher gestalten aber auf solchen Fall eine Theilung vorzunehmen, davon gibt mehr besagter **Frischling** in citata instructione p. 80. folgende Anleitung.

Wann sich das Vermögen über Abzug der vorhandenen passiv-Schulden auf = = = = = 11288. fl. 31. kr. 2. heller belaufft, ist folglichen wiederum davon zu defalciren,

Des

Erstlichen

Des Manns Zubringen, so nach Belieben zu specificiren, oder summarie zu setzen, nemlich 197. Summa perse.

Des Weibs sel. Beybringen thäte, vermög hiebevor den N. Tag, N. Monat, Anno N. auf gerichteten Inventarii an liegenden und fahrenden, damahlig gemachten Anschlag nach belauffen, darunter zwar deren vier Kinder Vätterliche Verfangenschafft (wovon hiernach an seinem Ort weitere Meldung beschiehet) auch begriffen. = = = 10514. fl. 39. kr.

Davon gehet aber wiederum zu défalciren, so etwan bey voriger Inventur nicht zugegen, oder man sonsten mehrers zu bezahlen schuldig gewesen, Summa dessen was vom alten Inventario hinweg gienge 156. fl. 36. kr.

Wäre also des vorigen Inventarii noch = 10358. fl. 3. kr.

Hingegen käme wiederum darzu zu legen, wegen N. N.

vermög Abrechnung = = = = 14. fl. 32. kr.

Bey N. N. an einem Gült-Brief. = 22. fl.

Summa = = 36. fl. 32. kr.

Belaufft demnach das alte Inventarium in allem noch = 10374. fl. 35. kr.

Summarum des Manns und der Frauen sel. Zusammen-

Bringen; = = = = = = 10571. fl. 35. kr.

Gegen vornen bemerckten jetzigen gantzen Vermögen der 11288. fl. 31. kr. 2. heller. gehalten, erscheinte, daß in dieser Ehe wäre errungen und gewonnen worden, = = = = = 716. fl. 50. kr. 2. heller

Hiervon trifft es dem Wittwer zum halben Theil = 358. fl. 28. kr. 1. heller

Das alte Inventarium hat beloffen jetziger Revision

nach = = = = = = 10374. fl. 35. kr.

Hingegen hat der vorige Mann N. N. sel. dar-

gebracht = = = = = = 600. fl.

Die Mutter sel. = = = = 601. fl. 40. kr.

Summa = = 1201. fl. 40. kr.

Selbiges von obigen = = = = 10374. fl. 35. kr.

abgezogen, wäre in erster Ehe errungen = = 9172. fl. 55. kr.

Thäte jedem Ehe-Gemächt zum halben Theil = = 4586. fl. 27. kr. 2. heller.

Also daß des Vatters sel. Portion gewesen, Er-

rungenes und Gewonnenes = = = 4586. fl. 27. kr. 2. heller

Sein in diese Ehe gebrachte = = 600. fl.

Summa = 5186. fl. 27. kr. 2. heller

Welches unter die hinterbliebene Wittib und ihre vier Kinder, in 5. gleiche Theile geflossen, thut jedem = = 1037. fl. 17. kr. 3. heller

Und also den vier Kindern Vätterliches; = = 4149. fl. 10. kr.

Des

Des Wittbers Darbringen = = = = 197. fl.
Item sein Halbtheil Errungenes und Gewonnenes = 358. fl. 28. kr. 1. heller
Macht diß zusammen = = = = 4704. fl. 38. kr. 1. heller
Wäre demnach noch Vermögens bevor, so für
Mütterliches Guth zu achten = = = 6583. fl. 53. kr. 1. heller
Welches unter den Wittwer und vier Kinder, in 5. glei-
che Züg zu vertheilen, käme jedem = = 1316. fl. 46. kr. 3½. hel.
Und also den vier Kindern Mütterlichs = = 5267. fl. 6. kr. 2. heller
Treffe also des Manns Zubringen = 197. fl.
Sein Part Errungen- und Gewonnenes = = 158. fl. 28. kr. 1. heller
Portion vom Weib sel. ererbtes = = = 1316. fl. 46. kr. 3½. heller
Summa = 1872. fl. 14. kr. 3½. heller

So dann Kindern

Vätterlichs = = = = = 4149. fl. 10. kr.
Mütterlichs = = = = = 5267. fl. 6. kr. 2. heller
Summarum gantzer Vertheilung = = 11273. fl. 31. kr. ½. heller

käme also die Summe des jetzigen Vermöges wiederum völlig heraus, wie hier vornen zu sehen ꝛc.

§. 81.

Ob schon das Weib dem verstorbenen Mann versprochen hätte, sich nicht mehr zu verheyrathen, sondern ihr Leben gar im Wittib Stande zu beschliessen, so ist sie doch nicht schuldig solches zu halten, sondern kan sich nach Gefallen wieder anderwärts verehelichen.

Carpz. Jurispr. Conf. Lib. 2. def. 172.

Dann so oft aus einer erlaubten Sache etwas unerlaubtes entstehen kan, so oft ist die darüber beschehene Versprechung nichtig und von keinem Effect. Dahero und ob es schon erlaubt ist, zu versprechen, daß man sich mit keinem andern mehr verehelichen wolle; weil aber dennoch durch die Enthaltung vom Ehestand, man verbottener Brunst und unzuläßigen Begierden leichtlich exponiret werden kan, so ist es erlaubt und besser gethan, von dem Versprechen abzugehen, und zu Vermeidung eines grössern Ubels, wieder in den Ehestand zu tretten. Dahero sagt auch **Paulus** in der ersten Epistel an die Corinther Cap. 7. v. 8. 9.

Ich sage zwar denen Ledigen und Wittwen, es ist ihnen gut, wenn sie auch bleiben wie ich, so sie aber sich nicht enthalten, so laß sie freyen. **Es ist besser freyen denn Brunst leiden.**

Doch kan der Mann dem Weib bey weiters erfolgender Verehelichung ein und andere Güther und Nutzungen entziehen. Dahero wann der Wittib mit dem Beding etwas legirt und vermacht worden, daß sie sich nicht wieder

verhey-

verheyrathen solle, so muß sie die sogenannte Cautionem Mutianam (a) leisten, daß sie zu anderweiter Verehelichung nicht schreiten, oder im widrigen Fall das Legatum restituiren wolle. Dahingegen wenn einem ledigen Frauenzimmer 1000. Thlr. zu dem Ende vermacht worden, daß sie sich nicht verheyrathe, so ist sie nicht schuldig solches zu halten, sondern sie kan in den Ehestand tretten, und die 1000. Thlr. darzu nehmen, weil die primæ nuptiæ favorabiles, secundæ aber odiosæ sind.

vid. Dn. Beck. ad Struv. Jurispr. L. 1. t. 7. §. 6.

§. 82.

Es ist aber auch die anderweite Verehelichung in so lange nicht zugelassen, bis man von des vorigen Ehegattens Absterben zuverläßige Nachricht erlanget. Dann wann einer aus rechtmäßiger Ursache verreist oder gefangen ist, muß das Weib so lange in Gedult stehen, bis sie von dem Tod genügliches Zeugniß beybringen kan, und wird der Tod probiret entweder durch Zeugen oder schrifftliche Urkunden von der Obrigkeit des Orts, wo der Abwesende sich aufgehalten und verstorben. Wo aber der Beweiß schwerer zu führen, z. E. wann einer in der Schlacht, oder zur See gewesen, oder an einem Ort, wo die Pest regieret, sich aufgehalten, so werden auch geringe probationes admittiret, und bisweilen ein einziger Zeuge vor hinlänglich erachtet, wann diese semiplena probatio durch einen Eyd suppliret wird.

Carpz. P. 1. const. 16. def. 38.

Wann aber gar keine Nachricht zu erlangen, in welchem Theil der Welt sich der Abwesende aufhält, so statuiret Brunnem. daß das Weib 5. Jahr lang warten, sodann vor dem Consistorio erscheinen, die Abreise ihres Mannes dociren, und mit einem Jurament bestättigen solle, daß sie von dessen Auffenthalt nichts erfahren können, auf welchem Fall eine Citatio edictalis peremtoria auszulassen, und wann sodann der Mann nicht erscheine, dem Weib eine anderweite Verehelichung zuzulassen seye.

cit. Brunnem. J. E. L. 2. Cap. 17. §. 29.

Was

(a) Cautio Mutiana, ist eine Versicherung, durch welche der, welchem mit der Bedingung, daß er ein Ding nicht thun solle, etwas vermacht ist, verheisset, und Versicherung thut, daß ers niemahls thun wolle, L. 1. pr. L. 181. de cond. & demonst. L. 76. §. 7. de Legat. 2. Wesenbec. ad tit. condict. & demonst. Struv. Ex. 35 th. 97. oder auch daß er etwas thue, als z. E. Ich vermache dem Titio 1000. Thlr. damit er mir ein Grabmahl errichte. Der Vermächtnuß-Nehmer, kan das Vermächnuß alsbald begehren, wann er nur wegen der Vollziehung dem Erben Caution und Versicherung giebt. L. 40. §. fin. L. 80. ff. de Cond. & Demonstr. add. Manz. tit. de Legat.

Was hingegen die Gefangenschaft anbetrifft, so hat dieses seine Richtigkeit, daß die Captivität die Ehe nicht scheide.

Nov. 22. cap. 7.

Welches Stryck. ad dict. §. 29. auch dahin extendiret, wann gleich keine Hofnung zur Befreyung aus der Gefangenschaft vorhanden, sondern man soll vielmehr das Absterben selbsten erwarten, weil dieses als ein casus superveniens die Ehe nicht scheide. Dahero auch das Consistorium zu Leipzig Anno 1673. in einem solchen Fall folgendermassen gesprochen: Weil sowohl nach denen neuen Kayserlichen, als geistlichen Rechten, propter Captivitatem die Ehe nicht getrennet werden kan, der freye Ehe-Gatte auch, ehe und bevor er gründliche Gewißheit, daß der Gefangene mit Tode abgangen, sich anderweit zu verehelichen nicht befugt, sondern vielmehr in der Einsamkeit, bis an sein Ende zu verbleiben, und dieses als wie sonst ein Malum stante matrimonio superveniens, wodurch das Ehegemahl sowohl zur ehelichen Beywohnung, als zum mutuo adjutorio gantz untüchtig wird, in Christlicher Gedult zu ertragen schuldig, so mag auch Titio, ehe er von Begnigne Todes-Fall gewisse Nachricht erlanget, zur andern Ehe zu schreiten, keinesweges zugelassen werden.

§. 83.

Die anderweite Verehelichung ist von der ersten auch darinnen unterschieden, daß der sich wieder verheyrathende Ehe-Gatt, dem neuen Ehe-Gemächt weder durch eine Schenckung unter Lebendigen noch auf den Todtesfall mehrers zueignen kan, als eines von denen Kindern erster Ehe, und zwar dasjenige, so das wenigste bekommt.

L. 6. C. de secundis Nupt. R. Noric. tit. 28. l. 8.

Was er aber darüber gegeben, gehet denen Kindern erster, nicht aber zweyter Ehe zu guten.

Nov. 22. cap. 27.

Doch ist auch erlaubt, denen Kindern anderer Ehe mehrers zu assigniren, als denen Kindern erster Ehe, wann nur diese an der Legitima nicht verkürtzet werden, weil dieser allegirte

L. 6. C. de Secund. Nupt.

allein von dem neuen Ehe-Gatten, nicht aber von denen Kindern disponiret, dahero auch auf diese nicht zu extendiren ist.

Fachin. L. 3. controv. c. 66. Dn. de Lyncker. cent. 5. decis. 129.

Deinde L. 6. C. de sec.

Dieser Lex 6. C. de secund. Nupt. prospiciret auch denen Enckeln und Uhr-Enckeln, doch wird hierinnen nicht auf die Häupter, sondern auf die Stämme reflectiret, dergestalt, daß wann der Groß-Vatter nach Absterben seines Weibs

eine

eine andere freyet, und einen noch lebenden Sohn, und aus einem andern drey Enckel am Leben hat, derselbe dem neuen Ehe-Weib mehr als einem von denen Enckeln vermachen kan.

Hild. introd. in jur. pr. Lib. 1. *n.* 5. §. 30.

§. 84.

Durch eine rechtmäßig vollzogene Ehe nun, entstehet unter denen Eheleuten ein unauflößiges Vinculum, womit dieselbe einander verbunden werden, Zeit-Lebens in reciprocirlicher Lieb und Einigkeit beysammen zu wohnen.

Struv. Jur. pr. l. 1. *tit.* 7. §. 8.

Sie sollen auch einander das debitum conjugale nicht versagen, und zwar aus dieser wichtigen ration, weil keines über seinen eigenen Leib zu disponiren hat, sondern vielmehr dem andern Ehe-Gatten dergleichen Recht zustehet, und sagt dahero Paulus: Das Weib ist ihres Leibs nicht mächtig, sondern der Mann, desselbigen gleichen der Mann ist seines Leibes nicht mächtig, sondern das Weib. 1. Corinth. am 7. v. 4.

Und weil also die Eheleute den Matrimonial-Contract sub tacita clausula: Ich gebe dir meinen Leib, auf daß du mir deinen gebest, miteinander eingehen, und folglich ein Fleisch werden, wie solches im 1. Buch Mosis am andern Capitel v. 24. folgendermassen ausdrücklich beschrieben wird: Darum wird ein Mann seinen Vatter und seine Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und sie werden seyn ein Fleisch, so hat auch keines von beyden mehr Gewalt über seinen Leib, daß er sich der ordentlichen Beywohnung entziehen könne, sondern eines dem andern Kraft dieser ex mutuo in unam carnem consensu entstandenen Obligation zur unverbrüchlichen Beybehaltung der versprochenen Treue adstringiret, und ist nichts daran gelegen, auf was Art und Weiß der Wille exprimirt werde, ob man solches debitum mit ausdrücklichen Worten begehrt, oder wann das Weib aus Reverentz oder Schamhafftigkeit expressis verbis solches nicht thun will, sonst auf andere Weiß zu verstehen giebt, was sie gerne haben möchte, de signis & conjecturis tacitæ uxoris exactionis.

vide Zach. in quæst. medic. legal. lib. 7. *tit.* 2. *quæst.* 1. *n.* 12.

§. 85.

Daß der finis primarius matrimonii die Kinder-Zeugung seye, ist schon oben erinnert worden. Es wird auch nicht unbillig die Ehe das Fundament und Seminarium der Republique genennet, weil dadurch nicht nur die Christliche Kirche fortgepflantzet, sondern auch die Republique vermehret, erweitert und erhalten wird,

L. 1. *ff. sol. Matrim.*

auſſer deme die Völcker und Städte nicht lange beſtehen, noch jemanden ſeyn würde, der zu Friedens-Zeiten die Felder bauet, die Navigationes exerciret, und andere gute Künſte und Handwercker treibet, oder zu Kriegs-Zeiten die Republique beſchützet und defendiret.

Dio l. 56.

Dahero auch der Imperator Juſtin. ſagt: Nihil in rebus mortalium perinde venerandum eſt atque matrimonium, quippe ex quo liberi omnisque deinceps Sobolis ſeries exiſtat, quod Regiones atque civitates frequentes reddat, unde denique optimæ Reipublicæ coagmentatio fiat.

Nov. 140. pr.

Ja man hat in denen ältern Zeiten durch den Eheſtand verſchiedene Præmia und Ehren-Stellen erlangen können, alſo durfte im Alten Teſtament der Mann Jahr und Tag nicht in Krieg ziehen: Wann jemand neulich ein Weib genommen hat, der ſoll nicht in die Heerfahrt ziehen, und man ſoll ihm nichts auflegen. Er ſoll frey in ſeinem Hauſe ſeyn, ein Jahr lang, daß er frölich ſey mit ſeinem Weibe, das er genommen hat.

Deut. 24. v. 5.

Nach Röm. Rechten ſind auch diejenige, welche beweibt waren und Kinder gezeuget, andern, welche weder Weiber noch Kinder hatten, in Dignitäten und Ehren-Stellen vorgezogen worden.

L. 6. §. 5. ff. de Decurion. L. 9. C. eod.

Weil man nicht unbillig davor gehalten, daß diejenige, ſo mit Kindern verſehen, vor das gemeine Beſte mehrere Sorge tragen würden, als andere welche dergleichen nicht hatten.

Die Kinder excuſirten auch die Vätter, daß ſie keine Tutel oder Curatel übernehmen durfften, dann wer zu Rom drey, in Italien vier, und denen umliegenden Provintzien fünf Kinder am Leben hatte, der wurde von der Vormundſchaft befreyet.

Pr. J. de Excuſ. tut.

Und derjenige, welcher mit 12. Kindern verſehen war, wurde ſogar von denen Patrimonial- oder Real-Beſchwerden, welche aus denen Gütern muſten præſtiret werden, liberiret.

L. 24. C. de Decur.

Die Römer waren groſe Liebhaber von dem Cœlibat, dahero man ſelbige auf allerhand Art und Weiß gequälet, um ſie zu zwingen, daß ſie den Eheſtand ergreiffen möchten.

§. 86.

Eine wichtige Urſache den Eheſtand zu ergreiffen, iſt auch dieſe, daß man dadurch die Hurerey und böſe Begierden vermeiden kan. Dahero auch

Plutar-

Plutarchus erinnert; Dandam esse operam, ut qui voluptatibus nimis sunt dediti, & reprehensionibus minus obtemporant, matrimonio devinciantur, quod tutissimum Juventutis sit vinculum.

de educ. liber.

Zu dem Ende ermahnet auch der Apostel Paulus: Aber um der Hurerey willen, habe ein jeglicher sein eigen Weib, und eine jegliche habe ihren eigenen Mann. Der Mann leiste dem Weibe die schuldige Freundschaft, desselbigen gleichen das Weib dem Manne.

1. *Cor.* 7. *v.* 2. & 3.

Dahero dann diejenige Eheleute, welche das Debitum conjugale ohne genugsame Ursache einander boßhaffter Weise versagen, und wider die ausdrückliche Verordnung Pauli einander in unkeusche Flammen setzen, sich sehr gröblich versündigen, und ist solche boßhafte denegatio nichts anders, als eine malitiosa desertio, wodurch ein Ehegatt den andern deseriret: Und weilen dann die forma conjugii in der Einwilligung beständiger Beywohnung bestehet, der treulose Verlasser, und welcher die eheliche Pflicht pertinaciter versaget, mehr wider die formam conjugii sündiget, als ein Ehebrecher selbsten, und also billig den Titul als eines malitiosi desertoris sich acquiriret, dann ob er schon dem Leib nach nicht austritt und davon gehet, so discediret er doch mit dem Gemüth, und veroffenbaret dadurch eo ipso den animum deserendi.

Bruckner. in Decis. Matrim. c. 18. §. 18. *B. Lutherus in Libello* vom ehelichen Leben. *Tom.* 6. *Witteb. fol.* 171.

Woselbst er die halßstarrige und morose Versagung des debiti conjugalis mit unter die rechtmäßige Ursachen der Ehescheidung referiret, wann er sagt: Die dritte Ursache; Wenn sich eines dem andern selbst beraubet, und entzeucht, daß es die eheliche Pflicht nicht zahlen, noch bey ihm seyn will, als man wohl findet, so ein halsstarrig Weib, das seinen Kopf aufsetzet, und solte der Mann zehenmal in Unkeuschheit fallen, so fraget sie nichts darnach. Hier ist Zeit daß der Mann sage, willt du nicht, so will eine andere, will die Frau nicht, so komme die Magd. So doch, daß der Mann ihr zuvor, zwey oder dreymal sage, und warne, und lasse es für andere Leute kommen, daß man öffentlich ihre Halsstarrigkeit wisse, und für der Gemeine straffe. Will sie denn nicht, so laß sie von dir, und laß dir eine Ester geben, und die Vasthi fahren, wie der König Ahasverus thät.

Aus dieser angeführten Passage wollen unsere Adversarii erzwingen und criminiren, als ob Lutherus erlaubt, daß wann das Weib, das debitum conjugale quovis modo abgeschlagen, dem Mann erlaubt wäre, mit der Magd zuzuhalten, welches doch nimmermehr erweißlich ist, dahero sagt auch Selneccer in præfat. Collqu. mens. Lutheri IIII. Der abtrünnige Staphy-

lus, und bisweilen auch andere getreue Brüderchen, haben aus D. Luthers Büchern erwischt und hergenommen, die Wort vom ehelichen Leben, und dadurch hohe Personen, und andere auch fromme einfältige Leute bereden wollen, sie solten in Dr. Luthers Büchern nicht lesen. Es redet Dr. Luther an selbigem Ort, den sie so unverschämt anziehen, von der Ehescheidung, und setzet 3. Ursachen, darum man die Ehescheidung hat zugelassen, als natürliche Untüchtigkeit, Ehebruch, und so eines das andere selbst verläßt, beraubet, und sich ihme muthwillig und halßstarrig entzeucht. Da spricht er nun unter andern, wilst du nicht, so will eine andere, nemlich nicht zum Ehebruch und Hurerey, sondern zum ehelichen Weib, wann die Ehescheidung ordentlicher Weiß geschehen, will die Frau nicht Frau seyn, sondern sich halsstarrig ihrem Mann entziehen und ihn verlassen, so komme die Magd in Ehestand, nicht zum Ehebruch, oder zur ehelosen Beywohnung, sondern wann die halsstarrige Frau, sich nicht will warnen lassen, alsdann, wann sie ja in ihrer feindseeligen Halsstarrigkeit beruhet, so laß sie, spricht Dr. Luther, nach vorhergehender Erkänntniß von dir, und laß dir eine Ester geben, und die Vasthi fahren, wie König Ahasverus thät. Solches redet Dr. Luther aus freyem guten Geist, wie die Rede mit sich bringet, aber da kommen die Naßweisen Säue, und mit ihren Rüsseln wühlen sie in den Worten, will Frau nicht, so komme die Magd, und sehen nicht, oder wollen nicht sehen, daß Dr. Luther nicht von Ehebruch, sondern von Eheschei den, und dann von einem recht Christlichen Ehestand rede ꝛc. Bis hieher Selneccer.

Allermassen ex subsequentibus ja aus dem Contexr erhellet, daß daselbst von der Ehescheidung so per Magistratum geschehen, die Rede und nachmals dem Mann erlaubt seye, entweder die Magd, oder eine andere zum Weibe zu nehmen, dann in folgendem §. provociret er expresse auf die Obrigkeit in verb. darum muß hier die Obrigkeit das Weib zwingen.

Stryck. de desertione conjugum malitiosa. §. 20.

§. 87.

Wenn derohalben Eheleute denen Göttlichen Geboten zuwider sich einander entziehen, und eines oder das andere in Versagung des debiti conjugalis hartnäckigt und boßhaft beharret, so ist der boßhafte Theil von der Obrigkeit nicht nur durch gütliches Zureden und admonitiones, sondern auch durch Drohung und ernstliche Vermahnung, zu Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

C. 6. X. de adult. & stupr. & c. 13. X. de restit. spol.

Ja wann derselbe gleichwol in seiner Boßheit contumaciter beharret, mit Geld-Straffe, Gefängniß und andern willkührlichen Pœnis hierzu zu compelliren.

Stryck. de jure domest. cap. 2. §. 2.

Aller-

Allermaſſen dem arbitrio privatorum eben nicht zu concediren, etwas zu thun, oder zu unterlaſſen, was in GOtt und menſchlichen Rechten zu thun gebotten iſt, indeme andernfalls der Boßheit und Ungehorſam, Thür und Thor geöffnet, unendliche Strittigkeit erreget, und die allgemeine Ruhe geſtöret würde.

L. 3. C. de Epiſc. audient.

§. 88.

Wann hingegen nichts deſtoweniger der renitirende Theil in ſeiner contumacia beharret, und ad debiti conjugalis præſtationem auf keine Weiß und Wege zu adigiren iſt, ſo wird nunmehro der Deſertions-Proceſs angeſtellet, und von dem innocenten Theil, in einem libello das factum kürtzlich erzehlet, und entweder directe oder per obliquum vorgetragen, daß man mit dem dono continentiæ nicht bewaffnet, noch ohne Sünde alſo fort zu leben im Stande ſeye, mit Bitte, daß man von dem vinculo conjugali abſolviret werden möge ꝛc. Worauf ſodann ein Termin zu beyderſeitiger Erſcheinung præfigiret, und von klagenden Theil deſſen Contumacia accuſiret, und zugleich das in libello enthaltene petitum angezeiget wird, auch obſchon der Beklagte erſchiene, jedoch aber den Klagenden ohne gerechte Urſachen wieder anzunehmen, und mit demſelben ſich zu vereinigen, verweigert, ſo pfleget alsdann der Richter den Abweſenden, oder auch gegenwärtigen beklagten Theil, pro confeſſo & convicto, mithin pro malitioſo deſertore oder deſertrice zu erklären, und wird ſofort dem unſchuldigen Parti, wann er ſich nicht enthalten kan, eine anderweite Verehelichung zugelaſſen, und in dem Conſiſtorial-Sententz folgende Formul gebrauchet: So wird er auch als ein muthwilliger Deſertor und Verlaſſer ſeines Weibes billig erkannt und erkläret, inmaſſen wir ihn dafür erkennen und erklären.

Beſold. Vol. 3. Conſ. 27. n. 27. Richter. Vol. 2. p. 1. Conſ. 26.

Es meritiren dahero diejenige Worte eines Conſilii Theologici, angeführet zu werden, welche

Grübel in Append. Conſil. Dedecken. ſect. 5. c. 1. allegiret,

folgenden Jnhalts: Doch aber wenn die Seja ihren vorigen wider Cajum gefaſſeten boßhafftigen Widerwillen und Haß, von neuem ſo weit nachgehangen, daß ſie ſich auch endlich gar von ihm geriſſen, und ihr Zimmer verſchloſſen, und die eheliche Beywohnung ihme halsſtarriger Weiſe gäntzlich verweigert, und bey dieſem ihrem unehelichen Beginnen noch, und nun in das ſechſte Jahr, verharret, ſo iſt in fleißiger Erwegung aller Umſtände nichts anders zu finden, als daß dieſe aus unverſöhnlichen Haß herrührende halsſtarrige Verweigerung der ehelichen Pflicht und Beywohnung, für eine Deſertion zu halten ſey. Denn ob ſie gleich nicht aus dem Land ſich begeben, und wie ſonſt in caſu malitioſæ deſertionis zu geſchehen pfleget, in die Ferne verlauffen hat, ſo wird doch dieſes

nicht

nicht, als ein essential oder blosser Dinge nöthiges Stück darzu erfordert, sondern ad formalem rationem desertionis ist gnug, die eigentliche unbefugte Entziehung der ehelichen Beywohnung mit beständigen Vorsatz dabey zu verharren: Daß aber die Person aus dem Lande sich begeben, oder an ihrem Ort verbleibe, ist ein Accidental-Umstand ꝛc. ꝛc.

§. 89.

Einen gantz besondern Casum hat Stryck. in seinem Tractat. de dissensu sponsalitio Sect. 6. §. 22. angeführt, und zugleich nachgesetztes Responsum mitgetheilet:

Hat ein unmittelbarer Reichs-Cavalier in Schwaben Lutherischer Religion sich vor mehr als 20. Jahren mit einer Römisch-Catholischen Fräulein in den Ehestand begeben, darinn sie drey Söhne und etliche Töchter gezeuget, daneben aber, weil er auf vieles Zureden der Catholicorum seine Religion nicht verändern wollen, die Gemahlin eine grose Aversion gegen ihn spüren lassen, welche dergestalt zugenommen, daß sie bereits vor 6. Jahren angefangen, ihm das Debitum conjugale zu versagen, auch dazu auf öffters Ansuchen sich nicht verstehen wollen, vielmehr gesuchet, ihm würcklich Gifft beyzubringen, und durch allerhand der Zauberey halber verdächtige Sachen, welche sie an denen Orten, wo er gehen, sitzen oder liegen müssen, legen, auch einmal Froschleich unter die Speisen thun lassen, ihm entweder sein Leben zu verkürtzen, oder um seine Mannheit zu bringen, darauf sie ferner angefangen, seine beste Mobilien hinweg zu schaffen, auch endlich am 26. April des 1693. Jahrs in seinem Abwesen mit seinen Töchtern sich gar davon begeben, und ihm dabey sagen lassen, daß sie nimmer wieder zu ihm zu kommen verlangte, und er sich anderweit verheyrathen möchte, wohin er wolte, auch nachhero durch seine Köchin, welche sie zu sich erfordern lassen, ihm Gifft unter dem Essen beyzubringen gesuchet, deßhalb auch das geistliche Ministerium zu Ulm, daß die separatio quoad vinculum angeregter Ursachen halber wohl statt haben möchte, respondiret, und jetzo von uns gefraget wird: Ob Wir mit dem geistlichen Ministerio zu Ulm, davor halten, daß obbemeldter Reichs-Cavalier auf die jetzt angeführte, theils in facto notorie sich befindliche, theils sonst erweißliche Umständen, und die er zum Ueberfluß bey seinem Gewissen, und Adelichen Treue und Glauben wahr zu seyn versichern lässet, von seiner Gemahlin gäntzlich zu scheiden sey? Ob nun wohl beyderseits Personen mehr als 20. Jahr bereits in der Ehe gelebet, auch durch den Segen GOttes unterschiedene Kinder gezeuget, und die Ehe ohnedem ein solches Band ist, welches GOtt selbsten verknüpffet, und also von Menschen nicht getrennet werden soll; Aus der Specie facti auch nicht erscheinet, daß die Gemahlin jemals an ihrem Ehe-Herrn treuloß worden, und mit andern in verbottener Liebe gelebet, welche causam adulterii, unser Heyland

expreſſe

expresse benennet, und solche zureichend achtet, sein Weib zu verlassen. Uberdem die Gemahlin der Römisch-Catholischen Religion zugethan, nach deren Principiis nicht einmahl der Ehebruch genug ist, das vinculum matrimonii dergestalt aufzuheben, daß ein oder der andere Theil zur andern Ehe schreiten könne; Ferner auch die insidiæ vitæ structæ, von denen meisten nur ad separationem quoad thorum & mensam, nicht aber quoad vinculum gültig geachtet werden. Weil aber dennoch die Gemahlin ihrem Ehe-Herrn bereits von etlichen Jahren her, das Debitum conjugale beständig versaget, und sich zu einer andern Bezeigung nicht disponiren lassen wollen, dergleichen pertinax denegatio aber pro desertione, und also zur Ehescheidung zureichend geachtet wird, wie solches sowohl bey denen Theologis,

vid. Gerhard. de conjug. §. 630. *Havem. in Gamol. Lib.* 3. *tit.* 7. *prob.* 3.

als auch denen JCtis,

Nicol. Tr. de Repud. l. 2. *c.* 2. *num.* 50. *Besold. vol.* 3. *consil.* 26. & 27.

beständig angenommen. Hierzu auch ferner kommt, daß sie ihren Ehe-Herrn gar ums Leben zu bringen gesucht, welche Insidiæ vitæ noch härter als eine blosse Desertion anzusehen, indem eine Desertrix nur ihren Mann verläst, jene aber ihm das Leben zu nehmen, und dergestalt durch eine Mordthat, das von GOtt bestättigte Band zu zerreissen gedencket, welches eine viel grössere Untreu, und also um so viel leichter das eheliche Band zerrissen, auch diese ungemeine Malitia der Gemahlin dardurch vermehret wird, daß da sie an ihres Ehe-Herrn Leben nicht kommen können, sie denselben endlich völlig verlassen, die Töchter, so doch in vätterlicher Gewalt gestanden, mit sich verführet, und dabey den malitiosum deserendi animum zum Uberfluß zurück vermelden lassen, daß sie nimmermehr zu ihm kommen wölte, welche würckliche Desertion nach der Lehre des Apostels, 1. Corinth. VII. den verlassenen Ehegatten von dem nexu matrimoniali befreyet, und wie solches in der Evangelischen Lutherischen Kirche, inter Theologos & JCtos abermal unstreitig ist.

Gerhard. de Conjug. §. 624. *Carpzov. Jurispr. Eccles. lib.* 3. *def.* 56. *n.* 15.

nach welchen Evangelischen mit GOttes Wort übereinstimmenden Principiis, der Cavalier sein Christliches Gewissen, nicht aber nach den Römisch-Catholischen Satzungen zu examiniren hat. So tragen Wir dahero kein Bedencken, dem Theologischen Gutachten des Ministerii zu Ulm beyzupflichten, daß nemlich bey so gestalten Sachen, die gäntzliche Ehescheidung hieselbst allerdings statt finde, und dem Cavalier sich anderweit zu verehelichen, zuzulassen sey. V. R. W.

§. 90.

Wo sich auch ein Theil durch einen Trunck oder exsection zu fernerer ehelicher Beywohnung frey- und muthwillig untüchtig machet, wird derselbe von der Obrigkeit deswegen nicht nur hart bestrafet, sondern auch vor einen boßhafften treulosen Verlasser, erkläret, der tüchtige Theil frey und ledig gesprochen, und ihme anderweite Heyrath verstattet.

Gerhard. de Conjug. §. 686. *Linck. ad Decretal. tit. de frigid & Malefic.*

§. 91.

Es fraget sich aber, wann ein Ehegatt, deme von dem andern das Debitum conjugale denegiret worden, sich in Ehebruch vergehet, ob er mit der sonsten ordentlich darauf gesetzten Straffe beleget werden könne: Und wird mit Nein geantwortet.

per. c. Situ. 27. qu. 2. ibi.

At si tu abstines sine uxoris voluntate, tribuis ei fornicandi licentiam, & peccatum illius tuæ imputabitur abstinentiæ, d. i. wenn du ohne deines Eheweibs Willen absteheſt, so giebst du ihr die Freyheit zur Hurerey, und ihre Sünde wird deiner Entziehung beygemessen. Denn diese muthwillige Entziehung ist eigentlich die Ursache des Ehebruchs, in delictis aber jede Ursach den Reum von dem dolo und ordentlicher Straffe excusiret,

per l. 3. l. 12. §. 2. ff. de lib. caus.

über dieses auch noch bekannt, quod iste, qui occasionem causæ seu damni dat, ipsum dedisse videatur damnum.

L. 30. §. 3. ad L. Aquil.

Dahero haben auch Scabini Lipsienses An. 1591. Mens. April. in einem solchen Casu folgender Gestalt gesprochen: Da C. K. wie recht darthun möchte, daß ihm seinem Fürwenden nach, sein Weib darzu Ursach gegeben, und ihn offtmahls etliche Wochen verlassen, und wenn sie wieder zu Hauß kommen, seiner keine Gnade haben, noch seinen Willen thun wollen, so möchte er mit der ordentlichen Straffe des Ehebruchs verschonet, und mit Staupen-Schlägen und ewigen Landes-Verweissung in Straff genommen werden. V. R. W.

§. 92.

Es können sich aber auch verschiedene Casus ereignen, durch welche man von der ehelichen Beywohnung excusiret wird, und zwar 1.) wenn das periculum infectionis imminiret, nemlich da der Ehegatt aussätzig, oder an der Frantzösischen oder andern contagiosen Kranckheit laboriret, der andere Theil aber

aber gesund, und von solcher Maladie befreyet ist, und zwar um so mehrers, damit die erbliche Kranckheit sich nicht weiter ausbreitet, und endlich den gantzen Ort inficire, dergleichen Exempla

D. König. in cas. consc. ad tab. Oecon. sect. 3. cas. 2.

recensiret, auf solchen Fall dann Sana pars von der ehelichen Beywohnung billig liberiret ist, massen bey antrettendem Ehestand hierzu weiter sich niemand verbindlich machet, als in so ferne es seiner Gesundheit ohnschädlich seyn kan, und wäre mithin eine schwere Sache den gesunden Theil zu Præstirung des Debiti conjugalis anzuhalten, quia non sunt facienda mala, ut inde eveniant bona, ja GOtt hat selbsten durch Mosen verbotten, von solcher Conjunction abzustehen, wie Levit. 13. folgender Gestalt zu lesen:

v. 4. Wenn aber etwas Eyterweiß ist an der Haut des Fleisches, und doch das Ansehen nicht tieffer, denn die andere Haut des Fleisches, und die Haar nicht in Weiß verwandelt sind, so soll der Priester denselben verschliessen 7. Tage.

v. 14. Ist aber roh Fleisch da, des Tages wenn er besehen wird, so ist er unrein.

v. 46. Und so lange das Maal an ihm ist, soll er unrein seyn, allein wohnen, und seine Wohnung soll ausser dem Lager seyn.

Und obschon diese Leges nur Ceremoniales gewesen, und das Jüdische Volck allein verbunden, so begreiffen doch dieselbe zugleich eine Moralität in sich, nemlich daß dem Nächsten und der gantzen Republic kein Schaden solle zugefüget werden, welches nothwendig erfolgen müsse, wann man den gesunden Theil anhalten wolte, dem Krancken das debitum conjugale zu exhibiren.

§. 92.

II.) Wann das Weib ihre Menstrua oder Monatliche Zeit hat, ist von dem Beyschlaff ebenfalls abzustehen, und Lev. 18. v. 19. verbotten, ibi: Du solt nicht zum Weibe gehen, weil sie ihre Kranckheit hat, in ihrer Unreinigkeit ihre Schaam zu blössen, und v. 29. denn welche diese Greuel thun, deren Seelen sollen ausgerottet werden von ihrem Volck. & Cap. 20. v. 18. Wenn ein Mann beym Weibe schläfft, zur Zeit ihrer Kranckheit, und entblösset ihre Schaam und decket ihren Brunn auf, und sie entblösset den Brunn ihres Bluts, die sollen beyde aus ihrem Volck gerottet werden. Wie dann leicht erachtlich, daß Kinder, welche in solcher Vermischung concipiret werden, ein ungestaltes monstroses Wesen bekommen müssen, und selten sich eines

nes langen Lebens zu erfreuen haben, ja mehrern Theils auch einer beständigen Unreinigkeit und Sieche unterworffen sind.

Cardian. in lib. Hippocr. de Alim. lect. 24. text. 26. in fin.

Ja es ist dergleichen siechhafftes Wesen nicht allein bey denen Kindern, sondern auch von denen Eheleuten, welche zu dieser ungewöhnlichen Zeit einander cohabitiren, selbsten zu besorgen.

Zach. in quæst. med. leg. lib. 7. tit. 2. qu. 3.

Dahero auch einige Canonisten in der Meynung sind, daß dasjenige Ehe-Weib, welche tempore fluxus menstrui, die eheliche Beywohnung von dem Manne desideriret, eine Tod-Sünde begehe.

Thomas Navarra in Man. c. 16. n. 32. Scot. in 4. Sent. dist. 32. Sanchez. de matrim. l. 9. disp. 21. n. 4.

Dergleichen auch von einer Kindbetterin zu sagen ist.

Zach. cit. l.

§. 94.

III.) Wann ein Ehegatt sich in puncto adulterii vergangen, so ist der andere nicht schuldig und gehalten, die eheliche Beywohnung zu leisten, sonst würde er dem verbrechbaren Theil dadurch tacite condoniren.

arg. Cap. tua fraternitas 7. & Cap. intelleximus 6. X. de adult. & stupr.

Es wäre dann, daß das andere sich gleicher Gestalt ehebrecherisch vergangen, auf welchen Fall beyde delicta compensirt und aufgehoben würden,

vid. omnino cap. significat. 4. X. de divort. ibi:

Quod si notorium est mulierem ipsam adulterium commisisse, ad eam recipiendam præfatus vir cogi non debet, nisi constaret, ipsum cum alia adulterium commisisse, alias enim paria delicta mutua compensatione tolluntur.

L. 13. §. 5. ff. ad L. Jul. de Adult.

IV.) Wird das debitum conjugale denegiret, wann der Gegentheil so grob und unersättlich ist, daß er beständig will aufgewartet haben, da man sich bekannter massen durch allzustarckes venerisches exercitium leichtlich an der Gesundheit Schaden zuziehen kan, und sagt auch Aristoteles: quod Centum guttæ sanguinis vix æquent unam guttam seminis, d. i. daß hundert Tropffen Blut, kaum einem Tropffen Saamen zu vergleichen. Von einem Athenienslschen Frauenzimmer wird geschrieben, daß selbige propter nimium & immodoratum veneris usum, in der ersten Hochzeit-Nacht in ipso actu ihren Geist aufgegeben, deßwegen ihr folgende Grabschrifft gemacht worden:

F. J.

F. J. dicat
Cineres & ossa Laodiceæ
Philocaptæ hic sub sunt
perpetuæ memoriæ facti,
& infamiæ causa:
quæ insatiabili venere exhausta,
subter vivo viro mortua est,
Vix. Annos XXIII. Mens. VIII. D. IV.
infelicissimi parentes tacito nomine
extra sortem ad rudera posuere.
O voraginem exurientem!
Omnibus itaque in rebus modus est pulchertima virtus.
de hac mat. vid. Excell. D. Beckii Disput. in Aug. de Debiti conjugalis præst. per tot.

§. 95.

Durch rechtmässige Ehe nun erlangt der Mann potestätem maritalem, und das commodum die Haußhaltung zu regieren, denn obschon gesagt wird, daß beyde Eheleute ein Fleisch seynd, so wird doch der Mann das Haupt genennet, welches die übrige Membra guberniret, und der vornehmste pars Corporis ist. Dieses Imperium wird dem Mann auch in Göttlichen Rechten zugeschrieben, Ephes. 5. v. 22. 23. & 24. ibi: Die Weiber seyen unterthan ihren Männern als dem Herrn. Denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus das Haupt ist der Gemeine, und er ist seines Leibes Heyland. Aber wie nun die Gemeine ist Christo unterthan, also auch die Weiber ihren Männern in allen Dingen ꝛc. und nicht weniger findet dieses auch in dem Recht der Natur Platz, deßwegen auch Aristot. 8. Eth. c. ult. sagt: Natura præstantius imperat inferioribus, welches gleichfalls die Heil. Vätter erkannt, und der Pontifex confirmiret hat, per tot. caus. 30. qu. 5. und daß die Weiber keine solche fürtreffliche Eigenschafften als die Manns-Personen besitzen, erhellet auch daraus, daß jene nicht in der Kirche lehren, bey Testamenten keine Zeugen abgeben, nicht Richters Stelle vertretten, und also noch viel weniger regieren können, welches doch auch in ein und andern seine Abfälle hat, aber hier nicht füglich davon gehandelt werden kan.

§. 96.

Es soll aber dieses Imperium nicht in einer Grausamkeit und Tyranney, sondern in pietate bestehen. Es fragt sich aber hierbey, ob es nicht erlaubt seye, einem boßhafften Weib, dann und wann mit der Karbatschen die Aufwartung zu machen? Wann wir die Römische Rechte zu Rathe ziehen, so

wird negativè geantwortet, und darff man sie fast nicht krumm ansehen. Also wann der Mann nur des Weibes Knecht oder Magd geprügelt, so ist er deßwegen zur Straffe gezogen worden.

L. 24. §. 5. *ff. Solut. Matrim.*

Noch weniger aber hat sich der Mann unterstehen dörffen, das Weib selbsten auf solche Art anzugreiffen. Und nach dem Jure Codicis konte das Weib die Ehescheidung begehren, wann sie von dem Mann geschlagen worden, weil dergleichen harte Tractament denen Frey-Gebohrnen unbekamt waren.

L. 3. §. 2. *C. de Repud.*

Nachmahls ist auch

per Nov. 117. *c.* 14.

dem Mann verbotten worden, das Weib mit Prügeln zu schlagen, wann sie nicht ein solches Delictum begangen, welches zur Ehescheidung hinlänglich gewesen. Woraus erhellet, daß wann das Weib mit andern Kerln ohne des Manns Bewilligung herum ziehet, oder auser dem Hauß bleibet, oder ohne Vorwissen des Mannes sich zu theatralischen Spielen gebrauchen lässet, gar wohl erlaubet seye, mit dem Spanischen Rohr hinter sie herzurücken, und ihr den Buckel abzukehren, massen jure Novellarum diese causæ zur Ehescheidung hinlänglich erachtet worden.

per Nov. 117. *c.* 8.

Eine mäßige Züchtigung hingegen ist heut zu Tage zugelassen, wann er es aber gar zu grob machet, und castigationem moderatam überschreitet, wird der Mann mit Geld-Straffe, Gefängnüß, oder auch nach Beschaffenheit der ausgeübten Tyranney, gar mit der Landes-Verweisung oder fustigation angesehen.

Carpz. J. C. l. 2. *def.* 221. *n.* 4. *& Pr. Crim.* 12. *n.* 46. *Stryck. in usu mod.* §. 29. *&* 41. *cum seqq. h. t.*

Bißweilen aber muß der Mann fidejussorische oder Juratorische Caution leisten, daß er das Weib fernerhin auf dergleichen unzuläßige Art nicht weiter offendiren wolle.

Bidenb. d. Cauf. Matr. c. 6. *q.* 1.

Dann gleichwie ein Præceptor gestrafft wird, wann er bey der Castigation seiner Schüler einen excess begehet.

L. 5. §. *fin. L.* 6. *ff. ad L. Aquil.*

Also kan man noch weniger dem Mann zulassen über des Weibes Leben und Tod zu disponiren, so gar, daß wann er sie auch im Ehebruch erwischet, er selbige impune nicht tödten kan.

L. 24. *ad L. Jul. de Adult.*

Den

Den Ehebrecher selbsten aber kan er, falls er selbigen in seinem Hauß erwischet, todt schlagen, wenn derselbe geringer Condition ist.

d. l. 24.

Wann er aber die im Ehebruch ergriffene Frau umbringet, so wird derselbe mit der ordentlichen Straffe nicht beleget, quia difficillimum justum temperare dolorem.

L. 4. *C. ad L. Jul. de adult.*

§. 97.

Weilen gleich jetzo von einer Caution gedacht worden, welche der Mann de non amplius offendenda uxore stellen muß; So will ich hier den Casum umwenden, und ein Franckfurtisches Responsum de Anno 1675. communiciren, worinnen einem zanckſüchtigen Weib dergleichen aufferleget worden, und ist der Sententz folgenden Jnhalts: Würde Beklagtin binnen drey Wochen alle aus des Klägers Hause weggekommene Sachen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, in des Klägers Hause wieder einlieffern, nachmahls ihrem Manne, dem Kläger, daß sie ihn so offt und gröblich beleidiget, hertzlich abbitten, und genugsame Caution stellen, daß sie ihn ins künfftige, als ihren Ehe-Mann lieben, und allen gebührenden Respect erweisen, ingleichen seine Kinder mit geziemenden Glimpff erziehen, hingegen sich aller Gewaltthätigkeit wider dieselbe enthalten wolle, so ist Kläger sie hinwieder anzunehmen, und sie als seine Ehe-Frau zu halten schuldig. Jm Fall sie aber sich dessen weigern solte, so wird hiermit die Sache ex officio pro concluſa angenommen, und Kläger von der Beklagtin zu Tisch und Bette geschieden, sie ist aber nichts destominder alle weggenommene Sachen zu restituiren, und daß sie ein mehrers, als sie restituiret, nicht wegtragen lassen, eydlich zu erhärten schuldig; Würde sie nun nach solcher restitution gebührend erweisen, daß in der bey dem Kläger annoch stehenden Lade einige Sachen befindlich, so nicht ihr, sondern ihrem Bruder zuständig: ist alsdann Kläger sothane heraus zu geben verbunden, das referirte Juramentum calumniæ findet bey sogestalten Sachen nicht statt. So viel den Punctum alimentorum betrifft, ist Kläger von ihren Illatis, wann selbe vorher restituiret, so viel sie zu nöthigem Unterhalt bedarff, nach richterlicher Moderation ihr zu geben schuldig. V. R. W.

Rationes Decidendi.

Die Ursachen, warum wir beykommendes Urthel dergestalt abgefasset: sind kürtzlich diese:

1.) Jst bekannt, quod si inter conjuges separatio quoad thorum & mensam petatur, Judex ad sententiam non properare, sed prius omnia

nia reconciliationis remedia tentare debeat, quorsum inter alia, quoque præstatio cautionis spectat.

Carpzov. Jurispr. Eccl. Lib. 2. def. 218. n. 1. seqq. & def. 217. n. 9.

Weil nun Beklagtin in Actis unterschiedene mahl contestiret, daß sie sich gegen Klägern accommodiren wollen, so hat, um solches desto besser zu erkundigen, und dergestalt die Ehetrennung zu verhüten, ihr eine Zeit gesetzet werden müssen, darinnen sie ihre Pœnitentz durch eine Christliche Abbitte bezeuge, und dergestalt ihren Ehemann hinwieder zu ehelicher Liebe bewege, und weil die Wegschleppung der Sachen, die vornehmste Ursache des Widerwillens ist, und Beklagtin darinn widerrechtlich gehandelt, so ist sie alles Entwandte vorhero zu restituiren, nachmahls aber cautionem zu stellen verbunden, daß sie sich ins künfftige gebührend verhalten wolle, auf welchen Fall Kläger sie wieder anzunehmen schuldig: Præstita enim restitutione & cautione separatio quoad thorum & mensam non admittitur, sed conjuges ad cohabitandum compellantur.

Carpz. d. lib. 2. def. 220.

2.) Daß aber im Fall sich Beklagtin dergestalt nicht accommodiren wolte, die Separatio quoad thorum & mensam erkannt, ist daher geschehen, weil die überaus grosse Malitia der Beklagtin, aus denen Actis und Depositionibus testium, offenbahr, insonderheit, daß Klägers Stieff-Kinder dergestalt erbärmlich mit Schlägen tractiret, insonderheit die Stieff-Tochter fast ihre Gesundheit dabey auffsetzen müssen. Uber dem den Kläger mit continuirlichen Streiten und Zancken über alle massen beschweret und beleidiget, ja gar fast Lebens-Gefahr mit sich führender Worte sich vernehmen lassen, und bey so gestalten Sachen, zumahlen da sie sich zu vor erwehnter Abbitte und Caution nicht bequemen will, wenig Hoffnung zu ihrer Besserung ist: quando autem mariti rixis & maledictionibus molestantur ab uxoribus, adeo ut vix alio quam separationis remedio se ab illis liberare possint, hæc quoad thorum & mensam concedenda, *Carpzov. Jurispr. Eccles, Lib. 2. def. 117. n. 3.* Ob nun zwar Beklagtin sich auf den Pactum separationis nicht eigentlich einlassen, sondern vorher den Punctum alimentorum & restitutionis der Lade urgiret, über dem ihr den Gegen-Beweiß reserviren wollen, so ist doch ex Actis die contumacia der Beklagtin notoria, und wie sie überall diesen Processs nur aufzuhalten gesuchet, über dem der reservirte Gegen-Beweiß sich nicht reveliren wird, im Fall sie nicht im Urtheil angezogener massen ihre Pœnitenz contestiret hat, deßhalb sententia definitiva nicht aufgehalten werden können: quæ enim probata, non relevant, ad probandum non admittenda per vulgata. Dahero auch in puncto separationis die Sache ex officio pro con-

clusa

cluſa angenommen, welches, weil der Beklagtin genugſame Dilationes verſtattet, ein Richter zu thun wohl befugt iſt.

Gail. Lib. 1. *obſ.* 107. *n.* 2. *Parnormitan. in* 6. *Paſtoralis X. de cauſ. prop. & poſſeſſ. Camil. Borell. Tom.* 2. *Deciſ. Tit.* 26. *n.* 30.

3.) Weil nun aber ſothane ſeparatio, quoad thorum & menſam das vinculum matrimonii nicht aufhebet.

Carpz. dict. Lib. 2. *def.* 210. *n.* 10.

So kan auch Klägern der uſus fructus bonorum uxoris nicht genommen werden; Quamdiu enim ſubſiſtit matrimonium, tamdiu hic uſus fructus ſalvus eſſe debet: Weßhalb Beklagtin ſchuldig iſt, alles dasjenige, was ſie aus dem Hauſe getragen, wieder hinein zu ſchaffen, theils weil ſie ſolches propria authoritate gethan, welches in Jure odioſum & poenæ obnoxium.

L. Extat. 13. *ff. Quod met. cauſ.*

Theils weil bekannten Rechtens, quod ſpoliatus ante omnia ſit reſtituendus.

C. Redintegranda. C. 3. *Q.* 1.

Und weil dergeſtalt die Præſumption wider ſie iſt, ſie auch die beſte Wiſſenſchafft hat, was ſie aus des Klägers Hauſe wegbringen laſſen, iſt ſie, daß alles reſtituiret worden, Juramento purgationis zu erhärten ſchuldig.

4.) Wann nun Kläger vorhero per reſtitutionem rerum ablatarum in den vorigen Stand geſetzet, muß Beklagtin erweiſen, daß in der Lade quæſtionis einige ihrem Bruder zuſtehende Sachen enthalten, maſſen ſolches Facti, und alſo ab allegante zu probiren, quo probato muß Kläger die darinn befindliche Res alienas reſtituiren, per Jura notoria.

5.) Das Juramentum calumniæ hat deswegen nicht ſtatt, theils ob reverentiam marito debitam, theils aber und vornemlich, weil es allen Umſtänden nach nur frivole, und den Kläger weiter zu kräncken, deferiret wird: Judici vero non permittendum, ut temere Juramentum, calumniæ deferatur.

Mev. P. 2. *Deciſ.* 324. *num.* 3. & 4.

6.) Die Alimenta betreffend, iſt zwar Maritus facta hac ſeparatione ad alendam uxorem nichts deſto minder verbunden.

Carpz. d. L. 2. *def.* 213.

Es iſt aber ſolches zu verſtehen, ſi maritus per ſe ipſum cauſam ſeparationi dederit, nam ſi uxor propria culpa abeſſet, maritus ipſi alimenta non tenetur.

Carpz. de J. n. 4. & 7.

Dahero wir nicht davor halten, daß Kläger, weil die culpa penes uxorem, ex ſuis bonis ſie zu alimentiren ſchuldig, ſondern ſie muß zufrieden ſeyn, wann ihr ex illatis nothdürfftiger Unterhalt gereichet wird, im Fall ſie præter

illata, keine andere ad alimenta ſufficientia bona haben ſolte. Alimentorum quantitas aber ſtehet allemahl in arbitrio Judicis.

§. 98.

Hingegen hat der Mann auch verſchiedene onera und incommoda zu tragen, als erſtlich lieget ihm, als dem Haupt ob, das Weib zu defendiren und zu beſchützen.

§. 2. *J. de injur. L. 2. ff. eod.*

Er muß zum 2) ſelbige erhalten und ernähren,

quæſt. 11. *diſt.* 31.

und deren Sachen adminiſtriren.

L. 22. §. 8. *ff. ſolut. matrim.*

3) Wann ſie kranck iſt zur reſtitution der Geſundheit, die erforderliche Mittel anwenden und adhibiren laſſen, und wann ſie gar verſtirbt, die Leichen-Koſten beſtreiten, ſo ferne das Weib nicht ſo viel im Vermögen gehabt, daß ſie davon könte begraben werden, indeme regulariter die Sépultur-Koſten de propriis zu bezahlen ſind, dahero wann ſie einen Dotem hat, ſind die Unkoſten von dieſem zu nehmen, anderer Geſtalt aber, und wo auch deren Vatter, das hierzu erforderliche Quantum nicht herzuſchieſſen im Stande iſt, ſo fällt alsdann erſt das Onus auf den Mann, in quantum facere poteſt, quia injuria mariti videtur quondam uxorem ejus inſepultam relinqui.

L. 28. *ff. de relig. & ſumt. fun.*

Dann wo er ſolches unterläſt, verliert er dadurch, ſowohl den Dotem als andern von der Frau zu hoffen gehabten Gewinn.

Carpz. J. F. part. 3. *C.* 26. *def.* 5.

§. 99.

Bißhero haben wir von denen Oneribus & in commodis Mariti gehandelt, und kommen nunmehro auf das commodum, wobey zu wiſſen, daß ſo bald die Hochzeit vollzogen iſt, ſelbige deſſen Gewalt unterworffen werde, und in ſeine poteſtät übergehe, doch wollen wir dem Weib nicht alles Imperium & poteſtatem denegiren, dann ſie hat auch einiges Recht, und poteſtatem concurrentem benebſt dem Mann, die Famille und Haushaltung zu regieren. Eva iſt nicht aus dem Haupt, auch nicht aus denen Füſſen: ſondern aus der Seite des Mannes genommen, deswegen ſagt Ariſtoteles, daß die Regierung des Haushaltens als ein Imperium Ariſtocraticum, oder gemeine Herrſchafft anzuſehen ſeye, wobey das Weib auch etwas zu ſagen hat, doch daß ihr Imperium allein auf die Famille reſpicire, keinesweges aber auf den Mann zu extendiren ſey.

Lauterb. Colleg. pract. ff. h. t. §. 86.

§. 100.

Aus dieser Subjection ergiebet sich von selbsten, daß das Weib dem Mann alle schuldige Reverenz und Gehorsam zu erweisen gehalten seye.

L. 14. §. 1. *ff. solut. matrim.* *L. unic.* §. 7. *C. de re rei ux. act.*

Und weil das Weib dem Mann in solatium und zur Hülffe erschaffen ist, Genes. 2. v. 18. : Und GOtt der HERR sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein seye, ich will ihm eine Gehülffin machen, die um ihn sey, so folget von sich selbsten, daß sie allerhand häusliche Arbeit verrichten müssen, welches doch einige nicht ad operas ancillares, oder solche Verrichtungen, die eigentlich den Mägden zukommen, extendiret wissen wollen, weil sie nemlich eine Gesellin und aus der Seite des Mannes, nicht aber aus den Füssen genommen ist, und die Natur selbsten erfordert, daß zwischen einer Frau und Magd ein Unterschied zu halten seye. Doch heist es auch hier: Nulla regula sine exceptione, und müssen die Eheleute ihrem Stand nach, wohl considerirt werden, dann wann die Handwercks- oder Taglöhners Frau sich auf dieses Principium gründen, und keine operas ancillares verrichten wolte, die Einkünfften aber so nicht beschaffen wären, eine Magd zu halten, würde es endlich ein wunderliches Aussehen bekommen.

§. 101.

Da nun der Mann des Weibes Haupt ist, so ergiebt sich daraus, daß diese, als ein Membrum minus principale demselben alsobald zu folgen, tenent seye, und erlangt nach allgemeiner Erfahrung den Zunamen des Mannes, und participiret an dessen Dignitäten und Ehren.

L. 13. *C. de dignit. ibi.*

Mulieres honore maritorum erigimus, genere nobilitamus, & forum ex eorum persona statuimus & domicilia mutamus.

Und diese Dignität und Vorzugs-Rechte geniesset sie nicht nur in währender Ehe, sondern auch so lange sie in dem Wittwen-Stand verbleibet. Wo sie aber sich nachmahls an einen Mann von geringerer Extraction verheyrathet, so cessiren die vorige Prærogativen, und sie folget nunmehro der Condition des jetzigen Mannes.

cit. L. 13. *L.* 10. *C. de Nupt.*

Bey Illustren Personen aber wird dieses nicht observiret, dahero wann eine Fürstliche Prinzeßin sich an einen Grafen vermählet, so behält sie den Fürstlichen Namen und Titul, und wird nicht Gräfin sondern Fürstin genennet.

Maurit. Dissert. de Nobil. th. fin. *Feltmann. de tit. honor. l.* 1. *c.* 26. *n.* 24. *Stryck. in usu mod.* §. 8. & 10. *ad Tit. de Senat.*

Dann daß auch Illustre, Adeliche und Bürgerliche Personen zusammen heyrathen können, ist bereits oben erwiesen worden. Vor jetzo communiciren wir noch ein merckwürdig Helmstädtisches Responsum de Anno 1698. wegen eines in dem Fürstlichen Haus Albanien dißfalls entstandenen Dispute, welches

Stryck. in Tr. de dissensu sponsalitio Sect. V. §. 77.

über folgende Quæstiones mitgetheilet:

1.) Ob vermöge des bey dem Fürstlichen Haus Albanien 1657. geschlossenen Pacti und getroffenen Convention die libertas matrimonium ineundi cum virgine nobili, habe können eingeschräncket werden? Ob solch Pactum die Fürstliche Herren Successores obligire? Ubi ad quæstionem primam sequenti modo responsum est: Ob wohl Fürstl. Häuser in ihrem Flor, Dignitäten und wohlhergebrachten Würde per matrimonia imperia, nicht verbleiben mögen, sondern pflegen geschwächet zu werden, und nun aber

2.) Dem gemeinen Wesen sehr daran gelegen, quod familiarum illustrium dignitates, earumque bona conserventur, quia in earum conservatione Jus publicum atque adeo publica salus consistat.

Nicol. Reusner. Consil. 8. n. 24. & 25. Lib. 3. per L. 1. §. Quamvis 13. ff. de ventr. inspic. & ibi DD.

Georg. Feltmann. de impar. matrim. c. 1. n. 21.

Dem 3.) beytritt, daß dergleichen imparibus matrimoniis ratio potentatus, uti ait ex Papiniano

Conrad. Rittersh. Comment. ad Nov. Just. part. 4. cap. 11. n. 6.

entgegen stehet: Dannenhero dieselbe 4.) ipsius Legibus XII. tabularum schon vor unzuläßig gehalten worden,

Salmuth. Respons. jur. pro matrim. Princip. cum virgine nobil. p. 16.

auch Lege Julia de maritandis ordinibus ausdrücklich verbotten sind,

L. Oratione Divi Marci 16. in pr. L. Lege Papia 23. L. Lege Julia 44. L. Senatoris filia 47. de Rit. nupt.

nun pflegt 5.) bey Adelichen Weibs-Personen, die sich in den Fürstlichen Stand verheyrathen, ein grosser Hochmuth zu erfolgen, cum propter Dominium efferri & superbe agere præsumantur.

Lucas de Penna in L. Quemadm. C. de Agric. & Censit. vers. 101. Lib. X.

Dadurch dann dem Land offtmahls grosses Unheil kan verursachet werden: Wie dann auch 6) nicht auszubleiben pfleget, daß die Fürstl. Agnaten und Anverwandten, nicht weniger vornehme Herren, denselben, der sich in eine solche ungleiche Ehe eingelassen, etwas geringer und verächtlich zu halten pflegen, welches dann auch die Liebe der Unterthanen, gegen ihren Herrn und Obern mercklich verringert, daraus dann grosse Spaltung und Uneinigkeit erfolget, und

keine

keine gute Harmonie unter Herrn und Unterthanen erhalten wird. Cum inæqualitas maxime apud illustres personas sit discordiæ inductiva, conservativa & nutritiva.

Roland. à Valle vol. 3. *cons.* 100. *n.* 17. *& cons.* 51. *num.* 8. *Joseph. Ludovicus decis. Luc.* 24. *num.* 15. *Herm. Vultej. Marp. consil.* 35. *num.* 233. *vol.* 3.

wie solches mit unterschiedlichen Exempeln könte aus bewährten Historicis beygebracht werden, wenn man sich nicht der Kürtze befleißigen wolte.

vid. Salmnth. d. Respons. p. 22. *&* 23.

Massen denn 7.) gleichfalls zu befürchten, daß auf vieles Ein- und Zublassen Friedhäßiger Personen, grosse Widersinnigkeit, und unversöhnlicher Haß, und also eine unglückliche Ehe gestifftet werde. Aequalitas igitur personarum in matrimoniis contrahendis, attendi debet, non solum quoad opes & fortunas, sed etiam quoad statum vitæque conditionem, in qua præcipue honestatis & dignitatis ipsius familiæ ratio habenda est,

Carpzov. Jurispr. Consistor. p. 2. *defin.* 9. *n.* 5. *& ibi allegat.*

cum inæqualium conjunctio haud constans, & stabilis esse soleat.

Arist. lib. 8. *Ethic. cap.* 1.

Da nun 8.) das bey dem Fürstlichen Hause Albanien de Anno 1657. errichtete Pactum, zu Abhelffung aller derer in matrimonio impari befindlichen, und schweren Ungleichheiten, zuförderst ist angesehen gewesen, als gewinnet es nicht ein geringes Ansehen, daß durch selbiges, die libertas matrimonium ineundi cum virgine Nobili gar wohl könne eingeschräncket werden.

Dieweil jedoch 1.) durch eine Heyrath, so zwischen einem Reichs-Fürsten, und einer Adelichen Dame vorgenommen ist, dem Fürstlichen Splendeur und Ansehen nichts entzogen, viel weniger dadurch ein hohes Fürstliches Haus zu Grunde gerichtet wird,

Nicol. Myler. ab Ehrenbach. in Gamolog. person. imper. illustr. c. 5. *thes.* 7.

Quoniam uxor per connubium jam definit, esse de familia patris & in familiam mariti transit,

arg. L. 13. *in verb. init. C. de Dignit. L.* 12. *t.* 1. *Tiraquell. de Leg. connub. L.* 1. *gl.* 1. *p.* 1. *n.* 31.

Quia maritus & uxor duo sunt connexa, & una quasi caro,

Can. admonere, *caus.* 33. *qu.* 2. *Christ. Jacob. Bucho. Respons. Jur. cum defunct. sorore n.* 386.

Adeoque fictione Juris unum idemque corpus efficiunt Heron. cogn. in L. cum quiddam. Et sic maritus secundum Ulpianum, fœminæ clarissimam dignitatem tribuit.

L. fœminæ 8. *ff. de Senat. Andr. Tiraquell. de Nobilit. c.* 18. *n.* 1. & *seqq. Herm. Vultej. V.* 3. *cons.* 34. *n.* 168.

Sondern selbiges 2.) dessen ohngeachtet, bey dem Fürstl. Splendeur und Hoheit, vor wie nach, unverletzet verbleibet, und zwar darum, weil in æquitate Germanica sub nomine Nobilium, Herzoge, Fürsten, Grafen und Freyherren begriffen waren, darum denn ex Nobilibus, Herzoge und Grafen sind erwehlet worden.

Baurmeist. de Jurisdictione L. 2. *c.* 11. *n.* 12. *Joh. Nold. de Nobil. c.* 1. *n.* 51. *Philipp. Knipschild. de Præced. Nobil. qu.* 2. *n.* 248. *ac quæst.* 6. *n.* 460. & *seq.*

Massen denn auch vor diesem nur dreyerley Art Leute in Teutschland gefunden worden: Als erstlich: Adelingi, zweytens Frilingi, oder freye Leute, und denn drittens Lassi, oder Glebæ addicti, sive adscripti, eigene Leute.

Lehmann. Chron. Spir. Lib. 2. *cap.* 4. *Lindenbr. Gloss. in verb. Adelingi.*

Die Denominatio Principum & Comitum aber, rührete nur allein von ihrer Bedienung her, und wurde gantz nicht auf die Erben transferiret.

Besold. Part. 2. *consil.* 88. *num.* 31. & *seqq.*

Darum denn auch 3.) in der Heil. Schrifft, weder Alten noch Neuen Testaments, dergleichen matrimonia imparia verbotten worden.

Salmuth. alleg. Respons. pag. 31.

Welches dann nicht würde unterlassen, sondern zum wenigsten an einem oder andern Ort kürtzlich berühret, und untersaget seyn, wenn dergleichen ungleiche Heyrathen sollen das gemeine Wesen in Unruhe setzen, und dem Splendeur des Fürstlichen Hauses viel entziehen können.

Dahero man denn auch 4.) nirgends findet, daß es denen natürlichen Rechten entgegen stehen solte, weil solches vielmehr libertatem naturalem, und folglich auch matrimonia zu befördern bedacht ist, cum inter omnes homines cognationem quandam natura constituit.

L. 3. *ff. de Just. & Jure Natura omnes homines æquales sint.*
L. 32. *in fin. ff. de Reg. Jur. vid. Salmuth. de Resp. pag.* 39.
Nicol. Myler. ab Ehrenbach. d. c. 5. *th.* 7.

5.) Eben so wenig lauffen ja dergleichen matrimonia wider derer Völcker-Recht, denn selbiges zuförderst seinen Grund setzet, in utilitate & necessitate publica,

§. 2. *Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ. in verb.*

nam

nam usu exigente & humanis necessitatibus. Nun erfordert offtmahls die gemeine Wohlfarth in schlimmen Zeiten, daß eine ungleiche Ehe inter principem & nobilem virginem müsse vorgenommen werden, dawider kein pactum mit Bestande Rechtens, errichtet werden kan. Cum necessitas non solum jus civile vincat, sed & canones ei subjicere soleant.

arg. L. Agnationes in fin. ff. Famil. erciſc. L. Pater filium 38. *init. ff. de leg.* 3. *L.* 1. *init. ff. de Fund. tot. cap. Nemo de Reg. Jur. in* 6. *to. L. consilium X. de obſ. jejun. C. ult. de Fer. C. Non minus X. de Immunit. eccleſ. ibi : Niſi Epiſcopus neceſſitatem facit. tot. diſtinct.* 19. *cum ſim. Regner. Sixt. conſ.* 21. *n.* 5. *vol.* 3. *Gravett. conſ.* 6. *n.* 91.

Wie vielmehr muß ein Pactum conventionale tanquam lex privata necessitati & utilitati communi, die in dem Völcker-Recht ihren Grund hat, allerdings weichen, und kan in Rechten nicht bestehen; cum Pactis privatorum imo etiam publicarum personarum Juri Gentium & Publico derogari nequeat.

L. 38. *ff. de Pact.*

Deme denn ferner 6.) das Jus civile ausdrücklich beytritt, massen darinnen zugelassen, ut quis libertam suam uxorem ducat, & liberi eorum efficiantur legitimi.

Nov. 18. *in fin. Nov.* 78. §. 51. *quis autem liber.*

Additurque hoc in quolibet cum liberta matrimonium contrahente, cujuscunque dignitatis sit, locum habere, nun ist aber ausser allen Zweifel zu setzen, daß die conditio der libertarum in Republ. Romana viel geringer gewesen, als heutiges Tages virginum & Personarum Nobilium.

vid. text. in L. Humilem. C. de Incest. nupt. L. 1. *C. de liber. natur.*

Ferner pflichtet auch 7.) diesem ipsum Jus Canonicum, darauf man sonst in materia matrimoniorum bey unsern geistlichen Gerichten und Consistoriis viel zu sehen pfleget, nicht undeutlich bey, massen nach selbigem Recht nobilis, & dignioris, conditionis persona, quam libet, vilem uxorem ducere potest.

Can. Recurrat. cauſ. 32. *quæſt.* 4. *C.* 2. *& ult. X. de conjug. ſerv.*

Zuförderst ist 8.) hierbey wohl zu bedencken, daß von Anfang der Welt her bis jetzige Stunde dergleichen imparia matrimonia frequenti usu, consuetudine & observantia, sind allemahl comprobiret, und gut geheissen worden. Ac minime sunt mutandâ, quæ longæva consuetudine obtinuerunt.

I. Minime 23. *ff. L. Sylvan. conſil.* 3. *n.* 43.

Quia

Quia potius consuetudo in omnibus attendi debet.

Carpz. Jurispr. consist. lib. 2. defin. 10. n. 9. & 10. Gail. Lib. 1. observ. 36. n. 1.

Da nun aber 9.) das bey dem Fürstl. Hause Albanien Anno 1657. geschlossene Pactum und getroffene Convention von allen diesen trifftigen Juribus und Rechts-Gründen abgehet, und dahin abzielen will, daß es keinem Albanischen Fürsten verstattet sey, sich cum virgine nobili zu verheyrathen.

Und zwar 10.) aus diesem irrigen Fundament, daß dadurch die Fürstliche Hoheit und Splendeur mercklich verringert werde, da doch ein anders in prima & secunda ratione decidendi ausgeführet, und also dieses Pactum in falsa quadam causa gegründet ist.

Dannenhero selbiges 11.) darum unsers Dafürhaltens nicht bestehen kan, einmahl quia vera causa & sic fundamento destituitur,

arg. L. 2. §. 3. ff. de Except. dol. L. 15. ff. de fidejuss.

und denn ferner, da es von demjenigen, was in Göttlichen, natürlichen und Völcker-Rechten nicht allein nicht verbotten, sondern auch in gemeinen Kayserl. und Canonischen Rechten ausdrücklich zugelassen, und von Anfang der Welt bis hieher perpetuo usu & consuetudine unwidersprechlich recipiret, gantz und gar abweichet, und ein anders in dem Fürstl. Albanischen Hause, ohne genugsamen Grund einführen will, und also wider so viele Rechte gleichsam streitet, cum solum illa pacta, quæ neque adversus leges, Plebiscita, SCta Edicta Principum inita sunt, jure valeant.

L. 7. §. 7. de Pact.

Et ejusmodi pacta non possunt mutare Jus publicum.

L. 38. ff. eod.

Wie denn allhier geschicht, da das Jus publicum, Divinum, Naturale, Gentium, Civile, Canonicum, & perpetua consuetudo, à primo orbis terrarum ævo dergleichen matrimonia & libertatem contrahendi nuptias legitimas cum virgine nobili, verstatten, dieses pactum auf einmahl solche libertät und jura in dem Fürstlichen Hause Albanien mercklich verändert und eingeschräncket.

Und obgleich selbiges 12.) von Ihrer Kays. Maj. confirmiret worden, so begreifft jedoch dergleichen allergnädigste Confirmation diese tacitam clausulam in sich, nisi juri sint contraria, quorum confirmatio petatur.

vid. 3. L. 7. C. de Prec. Imper. offer.

Et quia confirmatio accessorium solum est negotium per se validum, tantum confirmare potest.

L. cum principalis. 78. ff. de R. J. L. Etsi 7. ff. de Precer. L. Bonorum 14. ff.

Rem

Rem ratam haberi.

cap. cum noſtis 6. X. de Conc. præb.

Wie denn auch 13.) dieſes abſonderlich dabey in Obacht zu nehmen, daß mehrgemeldtes Pactum nur allein zwiſchen Conrado und Alexandro, Gebrüdere, Fürſten zu Albanien, errichtet worden, wie ſowohl ex introitu deſſelben, als auch dem Schluß zu erſehen. Verba initalia ſunt: Wir Conradus, und Wir Alexander, Gebrüdere Fürſten zu Albanien &c. &c. Et paulo poſt: Von Uns unſer beyderſeits Erben und Nachkommen ꝛc. ꝛc. Es iſt aber daſelbſt mit keiner Sylbe, des gantzen Fürſtlichen Hauſes Albanien erwehnet; Ein gleiches iſt am Ende fol. 66. & 67. zu befinden, denn nur allein Fürſt Alexander zu Albanien, ſolches Pactum in allen ſeinen Puncten und Clauſulen mit einem Cörperlichen Eyde beſtättiget; das Mittel deſſelben redet wiederum allein von demjenigen, was zwiſchen mehr hochgemeldten Herrn Brüdern Conrado und Alexandro, wegen der damal vorgeweſenen Verehlichung Jungfer Julianen verabredet und verthätiget worden, und wird endlich auch ſolcher Geſtalt geſchloſſen, pag. 68. fac. b. Daß dieſer Erb-Vertrag von uns NB. obgedachten Gebrüdern und Fürſten zu Albanien, in dergleichen Fällen gehalten, und verfolget werde.

Maſſen denn auch 14.) dieſe beyde Herren Brüder alleine bey Ihrer Römiſch Kayſerlichen Majeſtät um allergnädigſte Confirmation, zum fleißigſten und unterthänigſten angehalten, per paulo ſubſequentia verba: So wollen Wir, nemlich die beyden, vor hochgemeldte Fürſten ꝛc. Und obzwar 15.) *in ſubſeq. verb. p. 70. fac. a in fin.* dieſe Clauſul befindlich, ſondern auch zugleich auf alle Fürſten zu Albanien, Dero Fürſtlichen Erben und Nachkommen in allen und jeden Articuln gemeynet und geſchloſſen, ſo reden doch die Articul nur allein von Fürſten Conrado und Alexandro, und dieſes letzteren künftigen Ehe-Gemahl. Und iſt alſo aus ſolchen Worten nichts anders zu ſchlieſſen, als daß mehrgemeldetes Pactum die Herren Vettern Fürſten von Albanien nur allein, ſo weit es zwiſchen obgedachten Herren Brüdern, und Dero Fürſtlichen Succeſſoren geſchloſſen, ſteiff und unverbrüchlich zu halten verſprochen, unſers rechtlichen Erachtens aber nicht auf den Caſum, wenn ſich von denen Herren Vettern einer an eine Adeliche Dame verheyrathet, oder auf die gantze Fürſtliche Albaniſche Familie extendiret werden kan, weil ſelbiges ausdrücklicher und umſtändlicher in einem abſonderlichen Pacto, und nicht als ein Acceſſorium tractiret und erörtert werden müſſen; Cum ejusmodi pacta, quia recedunt à jure communi, ſtrictiſſimi juris ſunt, & ita interpretanda, ut quam minime recedant à Jure communi, per Jura tota. Bey allen dieſen einlauffenden Umſtänden, können wir nicht anders, als dahin ſchlieſſen, daß durch mehrgemeldtes Pactum de Anno 1657. die libertas matrimonium in-

eundi cum virgine nobili, entweder gar nicht eingeschräncket werden können, oder doch nur allein von Hrn. Conradi Fürsten zu Albanien, Nachkommen, müsse und könne verstanden werden.

Auf die andere Frage: Obwohl 1.) in dubio daß alle Pacta nicht pro personalibus, ohnerachtet, daß einer gewissen Person darinn gedacht wird, sondern pro realibus zu halten, daraus auch die Successores verbunden bleiben, cum plerumque pacto persona inseri soleat, non ut pactum personale fiat, sed duntaxat, ut demonstretur, cum quo factum sit.

L. 7. §. 8. ff. de Pact. jung. L. 38. pr. de V. O. L. 13. ff. de contrah. stipulat. add. Bart. ad Leg. 133. ff. de V. O. Cephal. Lib. 5. consil. 630. n. 38. Vinn. de Pact. C. 13. n. ult.

Und nun 2.) dahero auch das bey dem Fürstlichen Hause Albanien An. 1657. errichtete Pactum gleichfalls dafür zu halten, und die Successores allem Ansehen nach obligiret, in Betrachtung: Daß 3.) die Herren Paciscenten dergleichen Pactum familiæ unter sich aufzurichten gewillet gewesen, und auch würcklich aufgerichtet haben, massen selbiges aus ihrer eigenhändigen Subscription und Unterssieglung klar abzunehmen, dieselbe auch 4.) solches Pactum zu errichten bemächtiget gewesen, nachdemmal sie weder impedimento naturali, oder auch civili, noch sonsten daran gehindert worden, sondern ihnen plena consentiendi facultas, quæ ab usu rationis, sive intellectus, ac voluntatis dependet, nicht ermangelt hat, und folglich sich bey diesem Pacto die beyden, zu einer Rechtsbündigen actione humana gehörigen Requisita, als voluntas und potestas völlig befinden, das objectum und materia dieses Pacti scheinet auch 5.) also beschaffen zu seyn, daß darüber Rechts-beständig paciscirt werden mögen, massen selbiges auf dem Splendeur und beständiger Beybehaltung des hohen und alten Fürstlichen Hauses Albanien angesehen gewesen, und darum die libertas contrahendi matrimonium cum virgine nobili in demselben hat restringiret und verbotten werden wollen; Es ist 6.) überdem mit einem Juramento unter den paciscirenden Theilen corroboriret worden, welche Juramenta, wie aus denen Canonischen Rechten und der heutigen Praxi bekannt, genau müssen gehalten werden, modo non contrarientur Juri Naturæ & Divino,

c. cum contingat 28. X. de Juram. C. Quamvis 2. de Pact. in 6to.

Nicht weniger 7.) ist selbiges mit Ihrer Kayserl. Majestät höchster Confirmation gleichsam auctorisiret worden, deme 8.) ferner beytritt, daß die Successores cum defunctis pro una eademque persona gehalten werden, und also derselben facta zu præstiren schuldig, cum in omnia Jura defuncti succedant.

L. 37. ff. de acquir. vel amitt. hæred. L. 156. L. 177. in fin. de R. J. L. cum à matre 14. C. de R. V.

Bevorab

Bevorab in bonis feudalibus, wenn sie 9.) von denen Paciscenten herstammen, und deren Söhne oder Descendenten seyn, quia per patres liberi in feudis succedunt.

Hartm. Pistor. part. 2. quæst. 13. n. 33.
Struv. Jur. feud. c. 13. aphor. 16. n. 6.

Und gewinnet demnach kein geringes Ansehen, daß mehr gemeldes Pactum die Fürstliche Successores obligire.

Dieweil jedoch 1.) die Natur und Eigenschaft derer pactorum unter andern darinn bestehet, daß keiner einem andern suo pacto könne schaden, oder auch Vortheil schaffen; Nam solis paciscentibus nocent & prosunt pacta.

Lib. 12. ff. de pact. L. 14. C. eod. Vinn. de Pact. c. 15. n. 3. & 4. Schotan. disp. 14. th. 20.

Auch keiner 2.) einen tertium suo pacto worzu verbinden kan, cum hoc pugnet, cum naturali libertate, & nemo ex contractu alterius, sed solum suo proprio consensu obligari possit.

§. 3. Inst. de inutil. stipul. L. 3. C. Ne uxor. pro marito.

Præcipue cum nemini per alium iniqua conditio inferri debeat,

L. 74. ff. de Reg. Jur.

Et sæpe constitutum sit, inter alios res gestas, aliis non posse præjudicare,

L. 1. C. Inter alios acta vel Judic. nec non L. 24. C. de Pact. L. 63. ff. de Re Jud.

Bevorab da 3.) dieses quæstionirte Pactum nur alleine, zwischen denen beyden Herren Brüdern, Conrado und Alexandro Fürsten zu Albanien getroffen worden, und also nur dessen Successoren angehet und verbindet. Nam uti contractus solum contrahentes ita etiam pacta solos paciscentes eorumque hæredes obligat, nec ad alias personas extendi potest.

L. 25. init. ff. de obligat. & act.

Et pactum ad alios, quam cum quibus est initum, non porrigitur. L. 8. ibi: ne pacta inter alios facta, aliis obesse patiamur. X. de Transact. L. si unus. 27. §. 4. vers. ante omnia, ubi Barthol. n. 1. & Janson. n. 1. & Dd. communiter ff. de Pact. Etiamsi Juramento confirmatum sit, wie in gegenwärtigem Casu geschehen.

Schurff. Cent. 1. cons. 66. n. 99. *Wesenb. in Parat. ff. de Pact.*
Carpz. Jurispr. for. P. 2. const. 29. def. 26. n. 2.

Und ob zwar 4.) scheinen möchte, daß weil oft gemeldetes Pactum von denen Herren Vettern, derer damaligen Fürsten zu Albanien eigenhändig unterschrieben, und untersiegelt worden, daß es auch auf deroselben Personen extendiret sey.

Massen denn auch 5.) dahin anscheinet, daß folgende Clausuln darinnen zu finden fol. 70. sondern auch zugleich auf alle Fürsten zu Albanien Dero Fürstl. Erben und Nachkommen in allen und jeden Articuln gemeynet und geschlossen, so mag doch diese Clausul von keinen andern Articuln, als nur die zwischen Herren Conrado und Alexandro verabredet, und so weit es ihre Person betrifft, verstanden, auch auf andere Art und Weise auf die sämtlichen Herren Vettern, die damals gelebet, nicht extendiret werden, als daß sie denen darinnen befindlichen Puncten, im Fall Printz Conrad und dessen Leibes-Lehens-Erben, auch Alexander versterben, und folglich das eröffnete Fürstl. Lehn auf sie verfallen solte, Fürstlich nachleben, und denen Alexandrischen Erben genau halten wolten.

Daß sie aber dadurch 6.) die Successores des gesammten Fürstlichen Hauses ad prohibitionem matrimonii, cum virgine nobili ineundi verbinden wollen, ist Unsers Dafürhaltens nicht ihre seria intentio einmal gewesen, sonsten sie wohl solches Pactum in diesem hochwichtigen Punct ausführlicher und mit nachdrücklichern Umständen deutlich und so klar würden in dem quæstionirten Pacto ausgedrucket haben, daß nicht der geringste Zweiffel, wie selbiger sich unsers Dafürhaltens, anjetzo darinnen hervorthut, dieserwegen gereget werden könte.

Immittelst haben sie auch 8.) nicht einmal ein solches Pactum Rechtsbeständig, das alle Successores des Fürstlichen Hauses Albanien verbinden solte, errichten mögen, weil das pactum quo libertatem matrimonii: quoad Successores restringiret, den natürlichen Völcker- Göttlichen- Gemeinen- Kayser- auch Canonischen Rechten expresse derogiret, wie bey der ersten Frage mit mehrern erwehnet, und dannenhero fortissimam omnis quasi Juris resistentiam, wider sich hat, auch folglich als ein Pactum illicitum, keine vim obligandi, ob es schon Juramento befestiget, in successores transferiren kan, tum quod sit, contra libertatem omni Jure in matrimoniis contrahendis permissam, adeoque nullum, nec servandum.

L. 7. §. 7. ff. de pact. L. 5. C. de Legib.

Bevorab würde auch solches 9.) der Freyheit, so denen Reichs-Fürsten per leges publicas zugelassen, nicht einen geringen Abbruch thun.

Es ist auch ferner 10.) dieses dabey wohl in Erwegung zu nehmen, daß oftgemeldtes Pactum demjenigen so darwider handelt, sowohl von der Lehens-Folge bey dem Fürstlichen Hause excludiret, als auch des à primo stipite & acquirente wohl erlangeten und angestammeten Namens, Titels und Wappens, und aller daher rührenden Fürstlichen hohen Regalien, gäntzlich beraubet, welche Fürstliche Dignität, weil sie ex Jure publico herrühret, nicht mag ejusmodi pacto privato geändert werden,

L. Jus publicum 38. ff. de pact.

sogar,

ſogar, daß auch bewährte Rechts-Lehrer dafür halten, daß nicht einmal denen Kindern, durch dergleichen Pacta, ihr Jus ſuccedendi in feudis und der einmal von dem primo acquirente wohl erlangte Name, Titul, Wappen, und alle daher rührende Fürſtl. Regalia und Hoheiten können entzogen werden. Quia primus acquirens non minus filio proſpexit, quam agnato. Gravare quidem pater filium poteſt, ut æs alienum ſolvat.

3. Fend. 25.

Non vero penitus jus ei aufferre,

Dn. Joh. Frid. Rhetius ad lib. 1. Feud. tit. 8. §. 2. v. nihilominus revertitur. n. 1. & ſeqq. Gerh. Feltmann. de Impar. matr. P. 3. c. 2. per tot.

Nam feuda & ejusmodi Jura imitantur naturam rerum reſtitutioni obnoxiarum, & per fideicommiſſum relictarum, favore alicujus domus illuſtris aut familiæ.

L. 3. & Auth. Quæ res. C. Commun. de Legat. Franciſc. Pfeil. conſil. 78. n. 76. cent. 2. Gerhard. Feltmann. d. cap. 2. num. 20.

ejusmodi autem fidei commiſſa familiæ cuique ſuo ordine & tempore obveniunt.

L. 99. ff. de Legat. 2. L. 2. L. fin. C. d. V. S.

Wie denn ferner 11.) gleichfalls dieſes in Jure Publico ausgemachet, daß Principes ſuccedentes, anteceſſorum facta, nicht folgen dörffen, ſi non tam jure hæreditatis, quam ex lege ſuccedant, wie in unſerm gegenwärtigen Caſu ſich befindet, da die Fürſtl. Albaniſche Familia ex lege & jure Feudali, in ihren Fürſtenthümern ſuccediret. Cauſam enim non ab anteceſſore, ſed jure proprio & ab ipſa lege habent.

Vid. Hahn. in Obſerv. ad Weſenb. Tit. de Conſtit. Princip. n. 2. ad verb. Princeps ſucceſſori præire nequit.

Junge ea, welche in vorgeſetzter Facti Specie n. 3. & 4. weitläufftig ausgeführet.

Da nun auch 12.) dieſes Pactum gleichſam eine Exhæredation ab hæreditate parentum bey ſich führet, die aber Rechts-beſtändig, ſine legitima cauſa nicht geſchehen kan.

Nov. 115. ca. 3.

Ueberdem 13.) Imperator non præſumitur cum tanto præjudicio derer Succeſſoren, oftgemeldetes Pactum confirmiret zu haben.

C. Ad noſtrum 5. X. de conſ. util. & inutil.

Auch 14.) ohnedem Confirmationes kein neues Jus tribuiren.

C. 1. X. de confirm. util. & inutil. ibique DD.

Adeoque, quod non eſt, confirmari non poteſt,

Cap. cum noſtris. 6. de conceſſ. prab. Gail. L. 2. obſ. 1. n. 15.

Ejusmodi autem pacta 15.) weder Jure civili ſcripto zugelaſſen, cum hæreditas Jure civili neque pacto dari, neque adimi poſſit.

L. 15. L. 19. C. de Pact.

Noch Jure non ſcripto oder conſuetudinario, niſi paucis in caſibus, uti in pacto confraternitatis, unionis prolium, unter welchen aber das Pactum quæſtionis nicht mit referiret werden kan, und alſo bey ſogeſtalten Sachen, die Herren Paciſcenten in dieſem Negotio, Rechts-beſtändig quoad Succeſſores, nicht paciſciren mögen. Dannenhero halten wir dafür, daß auch das quæſtionirte Pactum, die Fürſtlichen Herren Succeſſores nicht verbinde.

§. 102.

Und weilen nun das Weib durch die vollzogene Ehe aus der Familia ihres Vatters in die Familiam des neuen Ehe-Mannes übergehet, ſo iſt ſie ſchuldig und gehalten, demſelben an den Ort nachzufolgen, wo er ſein Domicilium angerichtet, anderer Geſtalt wird ſie pro deſertrice gehalten.

Schæpfer. ad ff. tit. de Rit. Nupt. n. 105.

Und kan folglich auch vor keinem andern Gericht belanget werden, als bey welchem der Maritus eigentlich ſtehet, und Red und Antwort zu geben ſchuldig iſt.

L. 19. ff. de Jurisd. L. 95. ff. de Judic.

§. 103.

Es fragt ſich aber, wenn der Mann in denen Pactis dotalibus verſprochen, daß er ſich von dem Ort niemal wegbegeben wolle, ob er nichts deſtoweniger das Domicilium verändern könne?

Heiger. p. 2. qu. 14. n. 8.

vermeinet, daß dieſes pactum bonis moribus entgegen, und mit der von dem Weib dem Mann ſchuldigen Reverentz pugnire, folglich ipſo jure null und nichtig ſeye. Dagegen aber Rechtsgelehrte insgemein das Contrarium defendiren, in Anbetracht daß jedes Pactum ſo an und vor ſich ſelbſten nicht turpe, noch in denen natürlichen Rechten verbotten iſt, ſelbiges auch gültig und zu halten ſeye: Quid enim tam congruum fidei humanæ quam ea, quæ inter eos placuerunt, ſervare ſagt Ulpianus.

L. 1. pr. ff. de Pact.

Daß aber dergleichen Pacta denen bonis moribus, wie Heiger vermeint zuwider, oder eine turpitudinem in ſich begreiffen, oder auch denen Göttlichen und natürlichen Rechten entgegen lauffen ſollen, kan hier nicht bewieſen werden, und findet man auch dergleichen ſonſten nirgends verbotten.

Richter. P. 1. Deciſ. 9. n. 5. Diſput. de Domicil. th. 62.

Dahero dann ſolche auch allerdings billig zu halten ſind.

Lauterbach. Colleg. ff. tit. tit. de Rit. Nupt. §. 89.

Woferne

Woferne aber sich eine unverhoffte dringende Ursach transferendi domicilium hervor thut, Z. E. Wann in dem Land eine Reformation vorgenommen, die Religion weiter nicht gedultet wird, welcher der Mann zugethan ist, oder die Herrschaft translociret den Beamten oder Diener an einen andern Ort, oder es erfordert sonsten der Zustand der Familiæ eine Aenderung ꝛc. auf welchen Fall des vorgegangenen Versprechens ohnerachtet das Weib dem Mann nachzuziehen schuldig und gehalten, indem dergleichen Pacta allezeit diese Condition stillschweigend in sich begreiffen: Si in eadem causa maneat.

L. 38. pr. ff. de solut.

Ja wenn auch der Mann zu seinen Eltern sich begeben, selbigen in ihrem Alter beyspringen, und ihnen Hülfe leisten wolte, ist das Weib schuldig zu folgen, und kan sogar wegen diverser Religion den Mann nicht verlassen, gestalten teste.

Dressel. ad Schœpfer. tit. de Rit. nupt. n. 106.

Das Collegium Juridicum zu Jena in einem solchen Fall, folgender Gestalt gesprochen:

P. P.

Wann es eurem Bericht nach bewandt, daß ihr und eure Eltern, euer Weib bey ihrem Lutherischen Glauben samt ihren Kindern bleiben zu lassen gemeinet: So hat sie euch zu euren Eltern, so nunmehr hohes Alters, und euch, als ihren einigen Sohn, die Haußhaltung zu verwalten helffen, begehret, und in Verweigerung dessen euch enterben wollen, zu folgen, sich zu verweigern keine Ursach, sondern ist euch als dem Ehegatten dahero zu folgen, und fürter ehelich beyzuwohnen schuldig. V. R. W.

§. 104.

Dieser effectus aber, daß nemlich das Weib dem Mann folgen müsse, ist allein de vera & legitima uxore zu verstehen. Dahero dann die Braut, so lange die Ehe nicht würcklich vollzogen ist, in die familiam sponsi nicht übergehet, noch dessen Gerichts-Zwang unterworffen ist.

L. 32. ff. ad Municip.

Woraus zugleich der Unterscheid inter matrimonium & sponsalia de præsenti sich ergiebet, dann ehe und bevor der consensus matrimonialis durch die Priesterliche Einsegnung declariret, und also die Braut ad individuam vitæ societatem obligiret ist, wird nostris moribus denen Verlobten der Beyschlaf nicht zugelassen.

Carpz. J. C. l. 2. def. 131. & lib. 2. Resp. 24. n. 7.

Wann aber auch die Braut nach denen celebrirten Sponsalien anders Sinnes wird, und dem Mann nicht nachziehen will, so fragt sichs, bey welchem Richter der Processus desertionis anzustellen seye, welche Frage

Stryck. Tr. de Dissensu sponsalitio sect. 6. §. 51.

mittelst communication Responsi folgender massen entscheidet:

Obwohl

Obwohl die desertio und daher entstehende Processus desertionis eigentlich nur auf vertraute Eheleute zu ziehen ist, als welche bereits durch Priesterliche Vertrauung und würckliche Cohabitation unitatem carnis & inde dependens vinculum indissolubile contrahiret, inmassen von dergleichen Eheleuten der Apostel allein redet 1. Corinth. 7. auch ohne dem aus denen Rechten bekannt, quod per deductionem in domum uxor particeps fiat fori maritalis.

L. ult. C. de Incol. Myl. Gamol. c. 7. §. 8. Novar. de Elect. for. sect. 3. qu. 3.

unde per literas non aliter contrahitur vinculum connubiale, quam si accesserit deductio in domum mariti.

L. Mulierem. 5. ff. de Rit. Nupt. L. 66. §. 1. ff. de Donat. inter vir. & ux.

Daran es jedoch in gegenwärtigem Fall ermangelt, indem die Verlobte ihr Domicilium in der Marck allezeit gehabt, und noch biß auf diese Stunde hat, auch dahero des Klägers als ihres Verlobten Domicilii Saxonici niemahls theilhafftig worden, und solchergestalt hieselbst eine disparitas rationis inter uxorem desertricem, & sponsam repudium dantem, & alii in alieno territorio nubentem vorhanden; Jene hat das forum domicilii mariti einmahl würcklich erlanget, welchem sie sich ob desertionem nicht entziehen können, daher sie billig à Judice domicilii mariti per edicta ad forum competens revociret werden kan, cum nemo suo facto aut fuga à jurisdictione semel fundata se liberare queat. Hingegen hat eine in auswärtigem Territorio ihr Domicilium habende Braut, so lange die Vollziehung der Heyrath nicht erfolget, keine communionem mit dem Domicilio Mariti, und ist daher dessen foro keinesweges Subjecta geworden.

Tiraquell. de LL. Connub. gloss. 2. n. 24.

Daher auch allem Ansehen nach, sie nicht so wohl pro persona deserente, als pro emanente & matrimonium consummare nolente zu considériren, welches zwar an sich allerdings ein Delictum ist, solches aber nicht in domicilio mariti, sondern in domicilio sponsæ begangen wird, zumahl sie auch daselbsten die verbottene Heyrath vollzogen, und also die Jurisdictio des Brandenburgischen Consistorii nicht allein ex generali illo principio, quod actor sequi debeat forum rei, sondern auch ex speciali causa commissi delicti, sc. violatæ fidei sponsalitiæ, & matrimonii illicite contracti fundirt zu seyn scheinet.

Weil aber dennoch aus solchen sponsalibus ein dergleichen kräfftiges Vinculum entstehet, welches unius dissensu nicht zerrissen werden kan; Cum pactio de futuro conjugio sit fœdus aliquod divinum,

Brochmand. Syst. Theol. Loc. de Conjug. p. 562. sect. 3. in fin.

Unde

Unde qui & ſponſis detrectat matrimonium ad illius conſummationem, mediis legitimis compellendus.

Gonzalez. Tellez. ad Cap. Præterea 2. X. de ſponſ. in fin *Carpz. Jurispr. Eccleſ. L. 2. defin. 132. & ſeqq. Mev. Part. 6. dec. 67.*

eatenus enim ſponſalia de præſenti pro vero matrimonio reputantur ne unus inde diſcedere poſſit.

Carpz. Jurispr. Eccleſ. L. 2. def. 65. n. 9. & L. 5. Reſp. 108. *Gerhard. Loc. de Conjugio §. 152.*

Denn öffentlich Verlobte ſind Eheleute juxta Luther. Libell. von Ehe-Sachen. Tom. 6. Witteb. fol. 267. Dahero auch eine verlobte Braut, wenn ſie ſich mit einem andern fleiſchlich vermiſchet, eine Ehebrecherin wird nach göttlichen Rechten, Deut. XX. v. 24. Hoſeæ IV. v. 13. womit auch das Kayſerliche Recht übereinſtimmet.

L. ſi uxor. 13. §. 13. ff. ad L. Jul. de Adult. L. 7. C. eod. *Henr. Brouwer. de Jur. connub. L. 1. c. 24. n. 1. Heiger. P. 2. qu. 28. num. 14. Berlich. P. 4. concl. 27. n. 142.*

Und ſolchergeſtalt, was vorher ex Jure Romano de deductione in domum angeführet auf den ſtatum ſponſaliorum, wie ſolche in unſern Kirchen conſideriret werden, nicht zu appliciren, weil ſecundum Jus Romanum einem Bräutigam, die facultas diſcedendi à ſponſalibus zugelaſſen war.

L. 1. C de ſponſal. A. Gellius L. 4. Noct. Attic. c. 4. *Brouwer. de Jure connub. c. 2. n. 3.*

deshalben allerdings nöthig gehalten ward, per deductionem in domum, ſpem nuptiarum, utpote quæ ex ſponſalibus tantum oriebatur.

per L. 6. ff. de ſponſal.

Auf ſolche Weiſe in conſenſum matrimonialem zu commutiren, damit die facultas pœnitendi & implementum matrimonii recuſandi gehoben werden möchten, daraus ferner folget, daß ſecundum ſtatum juris hodierni kein Unterſchied zu machen ſey, inter deſertionem ſponſæ & uxoris, weil in beyden caſibus eine violatio fidei conjugalis begangen wird, daß alſo auf das momentum de domicilio in foro mariti nondum conſtituto hieſelbſt keines Wegs zu ſehen, immaſſen auch ein Ehemann, wenn er gleich gar kein domicilium hat, ſondern mit ſeinem Weibe von einem Ort zum andern reiſet, ſo er von dieſer verlaſſen wird, in ipſo loco ubi facta deſertio, das officium judicis Eccleſiaſtici mit Beſtande wohl imploriren, und citationem edictalem ſuchen kan.

vid. Reſcript. Elect. Brandenb. ſect. præced. §. additum.

Dawider gewiß das verlaſſende Eheweib nicht gehöret würde, wenn ſie deshalb das forum decliniren wolte, daß ſie daſelbſt niemahls ein domicilium gehabt,

ſondern es iſt genug, daß die perſona læſa, an welcher ſie eheliche Pflicht und Treue gebrochen, und das crimen perfidiæ conjugalis begangen, ſich daſelbſten aufhalte, welches ob paritatem juris & vinculi indiſſolubilis, auch bey einer ungetreuen Braut ſtatt finden muß, ne hæc alioqui ex ſua malitia commodum conſequatur, contra.

L. ſi cui 38. *ff. Ex. quib. cauſ. major.* *L.* 38. *ff. de R. V.*

hiernächſt iſt auch auſſer Zweiffel, daß eine verlobte Braut, auf Erfordern des Bräutigams, zu Vollziehung der Heyrath, ad domicilium ejus ſich einzufinden verbunden, ob vinculum ſponſaliorum jam contractum, daher auch dieſer den judicem Eccleſiaſticum loci, ubi contracta ſponſalia wohl implorıren kan, daß er ſie per ſubſidium juris ad implendam promiſſionem dahin citire.

Wie denn inſonderheit in Jure provinciali Würtembergico P. 2. Tit. 2. §. Jedoch, heilſamlich verſehen iſt, daß die Ehe-Verlöbnüß derjenigen Perſonen halber, ſo die Confirmation der Ehe wider die ſchuldige Gebühr verweigert, für einen gehaltenen Kirchgang und eheliches Beylager gehalten werden ſoll, ut ſcil. Jura ſucceſſionis conſequatur, de quo etiam

Carpz. P. 3. *c.* 19. *d.* 9. *Pardili de Divort. ex cauſ. deſert.* §. 24.

Und hindert dieſem nicht, daß gegenwärtige Braut nicht aus Sachſen, ſich von dem Bräutigam weggemacht, ſondern ihr domicilium originis in der Marck continuiret, auch hieſelbſt eigentlich das crimen perfidiæ begangen, indem ſie in dieſem Lande durch Verheyrathung an Sempronium fidem ſponſalitiam gebrochen, und alſo hieſelbſt die Klage tam ex loco delicti quam domicilii angeſtellet werden müſſe, denn in omni delicto, wenn de competentia fori gefragt wird, hauptſächlich dahin zu ſehen, in quo territorio derjenige in quem ex delicto redundat læſio tempore commiſſi delicti ſich befunden, nicht aber in welchem Territorio der Delinquent ſelbſt geweſen: Unde quando injuria abſenti per literas illata, non ubi literæ ſcriptæ locus delicti eſt, ſed ubi inſinuatæ,

Berlich. P. 2. *deciſ.* 181. *Lauterbach. ad Tit. ff. de Judic.*

und dieſes findet auch ſtatt, wenn der Delinquent in eines andern Territorio ſtehet, und in einem Territorio jemand mit der Büchſe entleibet, daß der locus in quo damnum illatum ſive alter occiſus das forum delicti fundire.

Zanger. de Except. P. 1. *c.* 1. *num.* 213.

In delictis enim qualitas potius patientis, quam agentis conſideranda,

Carpz. Pr. crim. qu. 110. *n.* 19.

ubi hoc præjudicio probat. Wenigſtens in gegenwärtigem Fall das Delictum perfidiæ in utroque territorio verübet, nemlich im Hertzogthum Sachſen, woſelbſt der Bräutigam, als Læſus ſich befindet, und in der Marck, wo-

woselbst die Delinquentin ihre Untreue, durch anderweit verbottene Heyrath consummiret, in quo concursu diversorum territoriorum utrobique nascitur competentia fori & concurrentia Jurisdictionis

arg. L. 1. C. ubi de Crimin. Farinac. Proc. crim. Qu. 7. num. 48. Carpz. Pr. crim. Qu. 110. n. 13. Felician. de Oliva de for. Eccl. P. 3. Q. 20. n. 87.

Ex hac autem concurrentia locus est præventioni.

Carleval. de judic. tit. 1. disput. 2. n. 728. Brunnem. de auth. Qua in provincia n. 9. de Oliva n. 87. in fin.

Quæ præventio ex actione prius mota & citatione facta sine dubio nascitur.

Felician. de Oliva de for. Eccles. P. 3. Q. 33. n. 3. Francis. Marc. P. 2. Qu. 100. Gail. L. 1. observ. 34. num. 2.

Und also die Præventio an Seiten des Brandenburgischen Consistorii nicht gestritten werden kan; Endlich auch dieses inter JCtos Evangelicos ausgemacht ist, quod etiam sponso contra sponsam processus desertionis, sit concedendus.

Nicol. de Repud. & divort. c. 3. n. 14. Carpzov. Jurispr. Eccles. L. 3. def. 57. Kitzel. Synops. matr. c. 8. Theor. 11. tit. 6. Bruckner. Decis. matr. P. 2. c. 18. n. 28.

Welches auch in der Sächsischen Kirchen-Ordnung klar verordnet ist, und daher um so viel weniger von der Sächsischen Regierung dieser Process gehemmet werden kan.

per tit. ff. Quod quisque jur.

So bin daher der beständigen Meynung, daß das forum Consistorii Marchici, sattsam fundiret, und der processus daselbst als in foro personæ desertæ, nicht aber in Sachsen anzustellen sey.

§. 105.

Wann der Mann wegen eines begangenen Verbrechens des Landes verwiesen wird, so fragt sichs, ob das Weib selbigem zu folgen schuldig und gehalten seye. Bey dieser Frage sind die Dd. verschiedener Meynung, einige affirmiren solche simpliciter, als

Hartmann. Pistor. obs. 148. n. 3. Petrus Surd. tom. 7. de aliment. q. 26. n. 6. Perezad. C. h. t. n. 17.

Andere lehren, daß das Weib durch gütiges Zureden hierzu zu vermögen, keines Wegs aber mit Gewalt hierzu anzuhalten sey.

Richter P. 1. Dec. 9. n. 8.

Wiederum andere wollen es dem arbitrio Judicis einig und alleine überlassen,

Heiger. P. 2. q. 14. in fin. Carpz. Pr. Crim. q. 130. n. 44.

Lauterbach aber sagt §. 9. h. t. daß regulariter die affirmativa statt habe,

weil Mann und Weib ein Fleisch, und das Weib sowohl de jure divino als positivo dem Mann und dessen Domicilio, so die Relegation nach sich ziehet, die unitatem carnis nicht aufhebet, sondern vielmehr vest und unverletzet bleibe, also folge von selbsten, daß auch der Effect Bestand haben müsse. Und seye dahero dem Cain, als er flüchtig und maledíciret worden, dessen Weib ebenfalls gefolget, und habe dessen calamität mit ertragen helffen, wie Lutherus in Genes. cap. 4. sich vernehmen liesse. Nun scheinet es zwar, daß solchergestalt das Weib propter delictum mariti contra L. 22. C. de pœnis auch aliquo modo gestraft würde. Worauf aber zu antworten, daß das Weib allein ob carnis unitatem & matrimonium zu folgen gehalten ist, welche Obligation respectu uxoris vor keine Straffe anzusehen ist, indeme das Weib selbsten nicht relegiret wird, sondern kan vielmehr zu Beobachtung ihrer Geschäften in der Provintz nach Gefallen ab- und zugehen. Doch ist auch nicht zu läugnen, daß das Weib bisweilen sich dißfalls excusiren könne, wann besondere Umstände das Contrarium anrathen, oder der Nutzen der Famille und höchste Nothwendigkeit, oder andere rechtmäßige Ursachen, oder die Ehre der Kinder ein anders erfordern. Welches aber vor rechtmässige Ursachen zu halten, solches ist dem arbitrio Judicis zu überlassen. In der Würtenbergischen Ehe-Gerichts-Ordnung P. 2. c. 13. pag. 110. ist folgendes disponiret:

Wo aber nach vollzogener Ehe ein solch Delictum von einem Ehe-Gemächt begangen wird, so fidem conjugalem nicht violirt, und dessen participation evitiret werden kan, ob sie schon schwer, und der Verbrecher aus seinen Ursachen, oder durch erlangende Gnad nicht mit der Todes- sondern nur mit einer Geld- oder Leibes-Straffe, als dem Pranger, Fustigation und Landes-Verweisung angesehen worden, als da sind Raub, Mord, Diebstahl, Todschlag, falsches Müntzen ꝛc. so soll keine Total-Separation auch quoad vinculum erkennet; Sondern das Unschuldige zur Gedult gewiesen, doch wider seinen Willen dem Relegirten, wo es mit dem Delicto sich nicht theilhafftig gemacht, nachzuziehen, nicht angehalten werden.

§. 106.

Inzwischen hat auch dieses seine Richtigkeit, daß wann der Mann propter excessum castigationis, und wegen einer an seinem Weib ausgeübten Grausamkeit und Tyranney, relegiret worden, das Weib selbigem wegen besorgender Todes-Gefahr zu folgen, keines Wegs gehalten seye.

Richter. d. Dec. 9. n. 10.

§. 107.

Letztlich ist noch die Frage zu erörtern, ob das Weib einem vagabundo zu folgen gehalten seye? Wobey die Dd. distinguiren, ob er ante matrimonium ein solcher Streiner gewesen, und ob das Weib hievon Wissenschaft gehabt? wel-

welchenfalls, und da es scheinet, daß sie dessen Conduite erwehlt und approbiret, so geschiehet ihr kein Unrecht, sondern sie ist ihme zu folgen gehalten, volenti enim non fit injuria, wann sie aber hievon keine Wissenschafft gehabt, oder er hat post contractum matrimonium dergleichen Lebens-Art erst angenommen, so ist sie auch nicht schuldig nachzuziehen.

Lauterbach. c. l.

In dem vorhergehenden dieses Theils ist unter andern abgehandelt, welche Personen eigentlich zusammen heyrathen dörffen: der casus aber ist darinnen noch nicht vorgekommen. Ob es erlaubet seye, seines Stief-Vatters hinterlassene Wittib zu ehelichen: Welche Frage in nachgesetztem supplicato pro & contra ausgeführet ist.

P. P.

Nachdeme sich eine favorable Gelegenheit ereignet, daß ich meines gewesenen Stieff-Vatters N. N. hinterlassene Wittib N. N. zu N. heyrathen, und dardurch mein zeitliches Fortun mercklich befördern kan: So haben wir uns dorthin bey unersetzt gewesener Pfarr N. wohin wir eigentlich gepfarret sind, so balden bey dem dortigen Herrn Diacono N. N. gemeldet, ob uns nicht permittiret werden möchte, unsere vorhabende Verehelichung durch priesterliche Copulation zu vollziehen.

Es hat aber derselbe ohne des Hoch-Fürstl. Consistorii Vorbewust den bevorgestandenen Ehe-Verspruch nicht approbiren wollen, sondern die Beschaffenheit der Sache und die unter uns vorwaltende Affinität gehorsamst einberichtet, und darauf unterm 2. curr. die Resolution dahin erhalten: Daß weilen in der Hoch-Fürstlichen Ehe-Gerichts-Ordnung expressis verbis verordnet, daß keiner seines Stieff-Vatters Weib heyrathen solle, mir mit der gesuchten Dispensation nicht willfahret werden könne, wie das sub lit. A. beygehende Decretum mit mehrern besaget.

Nun zweifle ich zwar gar nicht, daß in besagter Ehe-Gerichts-Ordnung dergleichen Disposition enthalten; ich begreiffe aber auch zugleich, daß es in des Hochfürstl. Consistorii Mächten nicht gestanden, hierinnenfalls zu dispensiren, weilen in **Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. neuen Hof-Raths-Ordnung** cap. 3. §. 4. ausdrücklich enthalten, daß in Matrimonial-Fällen, welche eine Dispensation in gradibus, so in der Ehe-Ordnung verbotten, erfordern, **Dero** Hochpreißlicher Hof-Rath zu disponiren haben solle; Dahero ich pro obtinenda dispensatione folgendes in Unterthänigkeit zu repræsentiren nicht ermangeln sollen, wie es zwar anfänglich etwas paradox anzuhören, wann es heisset, daß einer seine Stieff-Mutter zum Weib haben wolle, und

scheinet auch, als ob vers. 8. Levit. 18. meiner Intention etwas entgegen stehen möchte, weilen es daselbsten heisset: **Du solt deines Vatters Weibs Scham nicht blösen.**

Es ist aber hierbey unlaugbar und extra omne dubium, daß hier allein der rechte Vatter, und also die eigentliche Stief-Mutter nach dem hierbey gerissenen Schemate

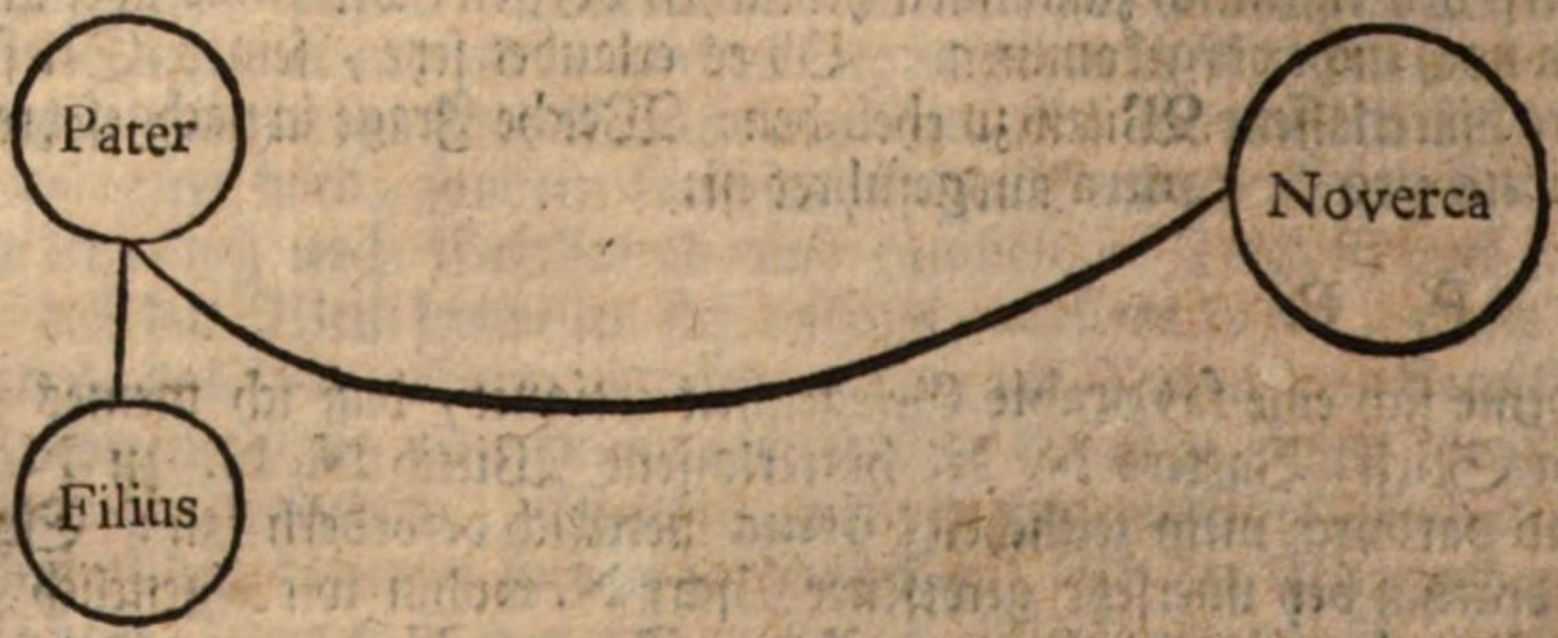

verstanden werde, und daß auch aus dem eigentlichen Wort-Verstand ein mehrers sich nicht erzwingen lasse, behauptet der Welt-berühmte Theologus Doct. Spener in seinen Theologischen Bedencken P. 2. cap. 4. Sect. 6. pag. 523. über dieses auch bekannt: Quod regulariter Deus matrimonium cum quacunque fœmina contrahendi facultatem homini concesserit, id quod exemplo liberorum Adami probatur quibus & sorores in matrimonium ducere permisit, toto ergo capite XVIII. Levit. tradit exceptiones, nunc autem apud nos in concesso est axioma: quicquid à regula non specifice exceptum, id sub eadem continetur, ergo qui casus hic non expressi, continebuntur adhuc sub regula, quæ libera omnibus permittit matrimonia, wie solches Princeps juris consultorum

Stryck. de dissensu sponsalitio Sect. V. §. 20. & 21.

mit ohnumstößlichen Gründen defendiret und mit vielen Theologisch- und Juristischen Responsis behauptet, auch der sich sonderlich in Jure Ecclesiastico in der gantzen Welt signalisirte Juris Consult. Halensis Bœhmer schreibet in seiner Introduction in Jus Digestorum:

Tit. de Rit. nupt. §. 7.

Quod juris divini prohibitio se non extendat ultra personas ibidem enarratas.

Ja der theure Mann GOttes Lutherus in Tom. II. Oper. Germ. Jen. fol. 252. souteniret nicht minder, daß GOTT nicht nach denen Gliedern rechne, wie die Juristen, sondern zehle stracks die Personen ꝛc.

Wie nun also solchergestalt mein dermahlig-unterthänigstes petitum hinlänglich erwiesener massen in jure divino keine prohibition vorfindet; also wird nunmehro auch zu ponderiren seyn, ob nicht das jus civile & canonicum mir hierinnenfalls hinderlich scheinen möchte.

Nun will es zwar das Ansehen gewinnen, daß nicht nur

L. 15. ff. de R. n.

mir die Vollziehung des matrimonii cum vitrici mei relicta vidua gäntzlich absprechen wolte, wann derselbe disponiret:

Uxorem quondam privigni conjungi matrimonio vitrici non oportet, nec in matrimonium venire, novercam ejus qui privignæ maritus fuit.

sondern auch die alten Canones dergleichen Ehen zuwider gewesen, ut patet ex

Cap. non debet. X. de consang. & affin.

Und zwar hauptsächlich, weil man fingiret, daß er contra honestatem publicam anlauffe, und bekannt ist:

Quod semper in conjunctionibus non solum quod liceat considerandum, sed & quod honestum sit,

L. 42. ff. de R. n.

deswegen auch Brunnemannus in Jure Eccles.

L. 2. cap. 16. num. 23. zu statuiren Anlaß genommen:

Privignus vitrici viduam ducere nequit, quia hæc cum vitrico una caro fuit.

Allein diesen Einwurff hat

Sryck addit. num. 23.

in einem Responso facultatis nomine concepto, die 17. Nov. an. 1673. schon zur Gnüge dahin refutiret, daß die unitas carnis inter personas conjungendas entweder ex æquali sanguinis ductu, oder ex immediato affinitatis nexu entstehen müsse, weil sonderlch auch zwey Brüder zwey Schwestern nicht heyrathen könten, indeme zwey Brüder pro una carne sonder Zweifel geachtet würden.

So ist auch hier proprie kein respectus parentelæ vorhanden, massen derselbe in affinitate niemahls anders als quoad primum genus considiriret wird, uti apparet

ex L. 4. §. 7. collatis personis in §. 6. recensitis ff. de Grad. & aff.

allhier

allhier man aber, wie das beygerissene Schema

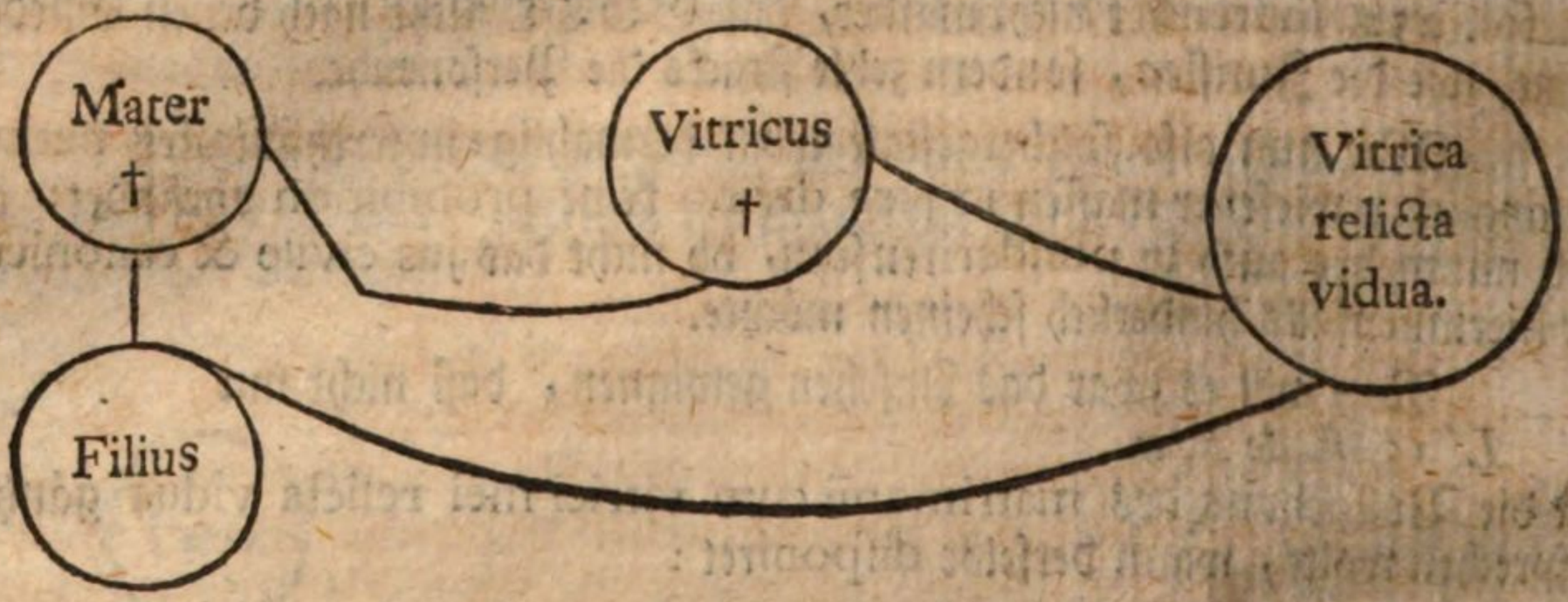

genüglich beweiset, nicht in primo, sondern secundo genere affinitatis versiret, und folglich der respectus parentelæ gar nicht in consideration kommen kan,

Georg Beyer, Diss. Jur. de dispensat. circa matrim. intra gradus consang. & affin. prohib. §. 83.

zumahlen auch in causis matrimonialibus die LL. civiles nicht attendiret werden, sondern das jus canonicum hierinnenfalls prævaliret, in welchem die Canones dermahl, revocatis prioribus constitutionibus, die conjugia in secundo genere affinitatis permittiren,

C. non debet 8. X. de consang. & affin. Covarruv. de matrim. P. 2. c. 6. §. 7. n. 6.

welche dispositio juris canonici in terris protestantium ebenfalls observiret wird, ita ut hodie nulla sit prohibito in secundo & tertio genere affinitatis.

Cypræus Tr. matrim. cap. 6. §. 2. n. 3. in fin.

und der bekannte Gerhardus de conjug. n. 243. dociret gleichfalls: Ex tribus affinitatis generibus primum duntaxat esse affinitatem proprie dictam matrimonium impedientem, duo posteriora nec affinitatem proprie dictam conciliare, nec nuptias impedire. & rursus num. 252. De gradibus in secundo & tertio genere affinitatis non est, quod simus solliciti, cum talis affinitas non impediat matrimonium &c.

So statuiret auch nicht minder der Helmstädtische Theologus und Professor Niemeier, quod nihil sit difficultatem in respectu parentelæ quærere, ac Privignum loco filii, vitrici autem viduam matris loco habere. Quamvis enim hujusmodi respectus quoque debeat attendi, illa tamen intra limites primi generis affinitatis genus sese extendit.

d. Dom. Niem. Diss. Theol. de conjug. cum Noverca Privigna &c. §. 60.

Was

Was endlich das etwan objicirende Scandalum concerniret, so wird solches von Eingangs gedachtem Herrn D. Spener c. l. gantz vernünfftig und gründlich in folgendem abgeleinet:

Ich sehe aber nicht/ wie dieses Aergernuß, so zum Grunde hat/ des gemeinen Volcks Unverstand, so sie durch die Namen Vatter und Sohns Frau bestärcket, allerdings alle die *Rationen*/ welche eine Person zu einer solchen Heyrath bewegen möchten/ überwiegen solte; Nachdeme sowohl sonsten auch Mittel seynd, und gesucht werden möchten, dem gemeinen Volck solche unrechte Meynung/ als die Ursach des Aergernüsses zu benehmen, als auch eben durch die *Dispensation* der Hohen Obrigkeit dieselbe würcklich benommen wird. Indem das Vertrauen der Unterthanen, daß dero hohe Obrigkeit nichts ungebührliches *sua authoritate confirmiren* würde, billig ihren eigenen Gedancken *prævaliren* sollen.

Gleichwie nun aus diesen der Länge nach bishero angeführten rationibus sich genüglich zu Tage leget, daß dergleichen matrimonium ex se & sua natura keinesweges illicitum, sondern nur prohibitio meri juris civilis & statutarii seye, noch eine moralem oder intrinsecam turpitudinem mit sich führe, und gleichwohl ohnwidersprechlich ist, quod in gradibus salvo jure civili vel statutario prohibitis, Princeps optime dispensare possit,

Carpz. Jurispr. Eccl. Lib. 2. def. 110.

allermassen dieser dispensation nicht nur viel geistliche und weltliche Dd. assentiren, und den casum præsentem gantz ohnbedencklich pro dispensabili ansehen

Spener. c. l. *Niemeier. c. l.* *Stryck. ad Brunn. Jus Eccl. Lib. 2. c. 16. §. 23.* *Beyer. c. l.* Schöpffer *Synops. jur. priv. L. 23. t. 2. n. 70. ibique* Klein. *Hopp. ad pr. J. de nupt.*

sondern auch

teste Dedekenn. vol. 3. Consil. Theolog. Sect. 6. n. 3. 9. & 10.

verschiedene Theologische und Juristische Facultäten in causis similibus pro dispensatione gesprochen, da doch die HHn. Theologi in dergleichen causis matrimonialibus sonsten sehr difficil zu seyn pflegen, und Saxones sonderheitlich circa dispensationes vor andern Orten eine grosse circumspection gebrauchen, dessen ohnerachtet gleichwohl viele præjudicia erfolgter dispensationum könten beygebracht und gelesen werden, bey

Niemeier c. l. §. 61.

und ausser diesem erwehnet auch Spener c. l. zweyer Dispensationen, so ihm in Eil beygefallen, welche in zwey vornehmen Reichs-Städten, deren sonderlich

lich die eine mit einer berühmten Theologischen Facultät, und ansehnlichen Ministerio versehen, bey zweyen Personen dispensiret worden, daß jede ihres Stief-Vatters Wittwe heyrathen mögen. Ja in diesen Hoch-Fürstl. Landen hat sich auch erst kürtzlich und zwar zu N. ein casus non absimilis ereignet, daß zwey dergleichen Personen, nachdeme sie sich contra sextum vergangen, copuliret, und das matrimonium confirmiret worden, folglich per deducta alle obstacula, welche mir in meinem Vorhaben hinderlich scheinen mögen, beyseit geleget, und daß in hoc casu ohne alles Bedencken, nach denen allschon beygebrachten Præjudiciis confirmiret werden könne, genüglich erwiesen ist; Als und nachdeme ich und Eingangs gedacht verwittibte N. ein dergestaltige starcke eheliche Neigung und Affection verspüren, daß es uns sehr schwer, ja allerdings unerträglich fallen würde, wann uns nicht permittiret werden solte, dieses Freundschaffts-Band gar durch die eheliche Zusammensprechung noch mehrers zu vinculiren, ja wo sich ein oder das andere anderwärts verheyrathen solte, bey dem neuen Ehegatten nichts als Æmulation, Widerwille und Verdacht entstehen, und üble Ehen zum Effect bringen, mithin ein weit grösseres Scandalum sich hervor thun würde, als durch würckliche dispensation nimmermehr zu befahren ist, zumahlen wir beyderseits unser domicilium in gedachtem N. bereits angerichtet haben, und keines sich resolviren könte, um der vorgefundenen Nahrung willen, sich anderwärts zu etabliren: Als ergehet an Ew. ꝛc. hiermit mein unterthänigstes Bitten, sie geruhen, mir und mehrgedachter N. die hohe Landes-Fürstliche Gnade zu thun, daß wir ohne weitern Verzug das matrimonium consummiren dörffen, Dero gnädigste dispensation zu ertheilen. Der ich anhoffend gnädigster Erhörung in tiefstem Respect beharre.

Es ist auch dem Supplicanten hierauf die Vollziehung der Ehe per Rescriptum würcklich permittiret worden, und die Copulation hat auch ihren Fortgang gewonnen.

E N D E
Des Vierten Theils.

Des wohl instruirten

Amts- und Gerichts-ACTUARII,

Fünfter Theil.

Darinnen

Nicht nur verschiedene, nach dem bey Aemtern und andern Gerichten recipirten Stylo eingerichtete Formularia:

Sondern auch, was die bey denen Formulis herbeygebrachte Clausuln und Cautelen, in jure & praxi für einen Effect und Würckung haben, und welchergestalten die Contrahenten, bey Abschliessung derer Contracten sich vorsichtig prospiciren sollen, zu finden und anzutreffen sind.

Alles aus bewährten Authoribus und Academischen Responsis zusammen getragen, und zu dienlichem Gebrauch vorgestellet.

SECTIO I.

Von Heyraths-Gütern.

§. 1.

In dem vorhergehenden vierten Theil ist abgehandelt, was bey denen Sponsalien zu beobachten, und sonach die würckliche Ehe zu vollziehen seye, und komme ich nunmehro auf das Accessorium der Ehe, nemlich auf das Heyrath-Gut, so auch Ehe-Geld, Heimsteuer, heimgebracht Gut genennet

nennet wird, welches nichts anders ist, als ein Stück Geld oder Grund-Stück, so das neue Eheweib ihrem Mann als capiti familiæ zu besserer Bestreitung des Hauswesens und Tragung der Bürden des Ehestandes, zubringet.

Vor Zeiten hieß es, wie in denen Sprüchwörtern Salomonis Cap. 31. v. 29. zu lesen: Viele Töchter bringen Reichthum. Denn wer die Tochter haben wolte, mußte sie dem Vatter um ein Stück Geld abkauffen und bezahlen. Jacob, indem er kein Geld hatte, mußte es abverdienen. Nach dem Zeugniß Taciti de Moribus Germanorum cap. 18. heisset es gleichfalls: Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Hodie ist es grad umgekehret, und kan man billig sagen: **Viele Töchter machen arm.** Herr Heumann im politischen Philosopho cap. 6. §. 8. not. f. moviret die Frage: Ob der alten oder jetzigen Teutschen ihre Mode raisonabler seye? und schreibet davon folgender massen: Wenn die Alten wieder aufstehen solten, so würden sie vielleicht sagen: Es wäre ein Kennzeichen einer schlechten Waare, da man noch Geld dazu geben müßte, wenn man sie wolte los werden. Allein die heutigen würden antworten: Der Ehestand seye eine Societät, und also seye es unbillig, daß der eine pars die onera societatis alleine tragen, der andere aber nur die commoda geniessen solle; und dahero thäten Eltern, welche Reichthum besässen, und ohne ihren Schaden etwas davon entrathen könten, gar recht, wenn sie ihre Töchter mit einer guten Consequenz von sich liessen, und ihren Eydam mit einem zwiefachen Schatz erfreueten.

§. 2.

Das Heyrath-Gut ist nun zweyerley, entweder dos profectitia oder adventitia. Profectitia ist ein Heyrath-Gut oder Morgen-Gabe, welches von des Weibes Vatter oder von vätterlichen Freunden herkomt und gegeben wird.

L. 5. & L. 81. ff. Jure dot. L. 6. C. de Pactis con.

Adventitia aber ist ein ausländisch Heyraths-Gut, welches nicht von der Braut Vatter noch derselben Stammen aufsteigender Linie, sondern von andern Personen, als von des Weibes Mutter oder Groß-Mutter von der Mutter her, gegeben ist.

L. 5. §. 6. ff. de Jure dot.

Ehehin war eine grosse Differenz inter dotem profectitiam & adventitiam, denn jenes mußte nach geendigter Ehe demjenigen wieder restituiret werden, welcher es hergegeben, wann auch schon Kinder aus selbiger Ehe erzeuget worden, und noch vorhanden gewesen, und zwar dieses letztere ob generalitatem.

L. 6. ff. h. t.

Heut

Heut zu Tage aber ist die Differenz aufgehoben, dergestalt, daß wann Kinder vorhanden, das Heyrath-Gut, es mag profectitium oder adventitium seyn, bey dem Manne verbleibet, oder wann dieser gestorben, etiam non extantibus liberis an das Weib revertiret und zurück gehet, wann in denen Ehe-Pactis kein anderes versehen ist, wie dann auch das Weib in beyden Heyrath-Gütern einerley Privilegia hat.

Dn. Dressel. ad Schœpferi Synop. jur. priv. h. t. n. 5.

§. 3.

Es sind aber bona uxorum dreyerley, nemlich: Dotalia, paraphernalia, & receptitia. Dotalia sind eben das eigentliche Heyrath-Gut, wie es in vorigem paragrapho beschrieben worden, und wollen wir anjetzo nur betrachten, was in diesen dreyerley bonis eigentlich vor ein Unterscheid seye. In bonis dotalibus hat der Mann den usumfructum und die freye disposition darüber, so lange die Ehe bestehet, wann aber das Weib gestorben, und keine Kinder vorhanden, so muß er solches restituiren, soferne nicht in denen Ehe-Pactis oder Landes-Gesetzen ein anders verordnet ist, massen die Ehe-Leute einander regulariter nicht succediren, woferne nicht das Verstorbene wohl bemittelt, das überlebende aber arm wäre, wovon an seinem Ort zu handeln ist.

Wann nun das Heyrath-Gut der Mann in Händen hat, kan er solches als dominus vindiciren, und wann das Weib intuitu bonorum dotalium belanget wird, die action proprio nomine übernehmen, massen ut ait Ludovici usu pract. ff. h. t. distinct. IV. ein absurdum wäre, wann er, wie einige Unerfahrne thun, sich curatorio nomine unterschreiben wolte. Das Weib aber hat quoad bona dotalia in des Mannes Vermögen nicht nur tacitam hypothecam oder ein stillschweigend Unterpfand, sondern sie geniesset auch, wann es mit dem Mann zur Schuld-Austheilung komt, darinnen eine sonderbare prælation, daß sie all andern Glaubigern, wann selbige auch eine ältere hypothec vor sich hätten, vorgezogen wird.

L. assidnis 12. C. Qui pot. in pign.

§. 4.

Wann aber diese prælation statt finden solte, so muß auch die würckliche illation und Einbringung des Ehe-Geldes erwiesen werden, dann des Mannes blosse Bekanntnuß machet hierinn keinen Glauben, wann er auch den Empfang durch einen cörperlichen Eyd erhärten wolte.

Martini ad O. P. S. tit. 43. §. 1. n. 150.

Ja wann er gleich noch vor entstandenem Concurs der Frau eine Quittung ausgestellet hätte, so wird doch diese nicht einmal zum juramento suppletorio admittiret, massen des Mannes Quittung nicht semiplenam probationem mit sich führet, weil derselbe ein allzugrosses Interesse dabey hat, wann das

Weib vieles aus dem Concurs überkommet, solchergestalten hätte der Mann wieder zu essen und zu trincken, und könte sich wieder von neuem anrichten, woran es ihm sonst fehlen möchte, und aus diesen Ursachen ist des Mannes Bescheinung allerdings für verdächtig anzusehen, und derselbe hierinnenfalls kein Testis omni exceptione major. Solchemnach und wann das Weib zu dem Erfüllungs-Eyd solte zugelassen werden, muß ohne des Mannes Quittung wenigstens noch ein unverwerfflicher Zeuge vorhanden seyn, welcher bey Auszahlung des Ehe-Geldes gegenwärtig gewesen, oder es müssen andere Umstände concurriren, welche der Frau zu statten kommen. e. g. Wann es bekannt oder bescheiniget ist, daß die Frau von ihren Eltern ein ziemliches Vermögen ererbet, als woraus eine starcke præsumption und Wahrscheinlichkeit entspringet, daß das Weib die angegebene Summam dem Mann wohl zugebracht haben könne.

Dn. Stryck. in not. ad Brunnem. de Proc. Conc. Cred. c. 3. §. 13. verb. solam mariti. Finckelth. observ. 22. n. 17.

Hingegen disponiret die Königl. Preußische Hypothec- und Concurs-Ordnung §. 156.

„ Solcher Beweiß aber wird nicht allezeit mit des Mannes
„ blosser Quittung geführet, sondern nur auf den Fall/ wann
„ zugleich die Quittung des Mannes von zwey unverwerff-
„ lichen Zeugen mit unterschrieben, oder die Frau das Ein-
„ bringen mittelst des Erfüllungs-Eydes bestärckte.

§. 5.

Es fragt sich aber hierbey: Ob auch der Ehe-Frauen Brüder und Schwestern hierinnenfalls als tüchtige Zeugen können admittiret werden? welches die DD. affirmativè beantworten, woferne die Geschwistrigte nur sonsten mit des Schuldners Eheweib in keiner Gemeinschaft der Güter stehen.

Carpz. Jur. for. P. I. c. 28. Def. 81.

Das Lübeckische Recht verordnet hierinnenfalls folgendes: Ehrliche Bürger/ besessen und unbesessen, können Braut-Schatz bezeugen/ jedoch so fern ein öffentlich Verlöbniß gehalten worden ist. Deßgleichen mögen auch den Braut-Schatz bezeugen helffen der Vatter dem Sohn oder der Tochter: hinwieder auch der Sohn dem Vatter, oder der Schwester, doch so fern, daß sie kein Gesamt-Gut miteinander haben: Also auch werden zu Zeugen zugelassen Oheimen und Vettern.

Jus Lubec. l. 1. tit. 5. art. 12.

Es erinnert aber hierbey Ludovici in seiner Einleitung zum Concurs-Proceß cap. 4. §. 8. nicht unbillig, daß man gleichwohl darauf sehen müsse,

ob

ob es nemlich wahrscheinlich seye, daß die Frau von ihren Eltern so viel Geld habe bekommen können oder nicht.

Am Ende concludiret Ludovici c. l. daß wenn ja der Bruder für seine Schwester in causa dotis als Zeuge zugelassen wird, selbige doch den Erfüllungs-Eyd oder das sogenante Juramentum suppletorium ablegen müsse.

§. 6.

Inzwischen und wenn die illatio dotis erwiesen, so geniesset die Frau dieser prælation, wann sie auch wissentlich einen obærirten Mann geheyrathet,

Brunnem. in Conc. credit. c. 5. §. 29.

oder der Mann das eingebrachte Heyrath-Gut liederlicher Weise durchgebracht hätte,

L. 12. §. 1. *C. qui pot. in pign. ibi:* Licet res dotales, vel ex his aliæ comparatæ non extent: si quocunque modo vel dissipatæ vel consumptæ sint.

welches aber seinen mercklichen Abfall leidet, wenn nemlich die Frau des Mannes Güter und ihr eingebrachtes selbsten liederlicher Weise verschwenden hilft, u. also Schuld daran ist, daß der Mann in Armuth und Verfall der Nahrung gerathen.

Brunnem. c. l. §. 3. Schœpfer. Synop. jur. priv. Lib. 42. tit. 5. n. 23.

Und daß obengemeldte prælatio richtig seye, beweiset nachgesetztes Tübingisches Responsum:

Als uns *Decano* **und übrigen** *Doctoribus* **der Juristen-Facultät bey gemeiner Hochfürstl. Würtenbergischer Universität Tübingen eine** *Species Facti* **zugesandt, und darüber und** *in specie* **die derselben angehängte zwey Fragen/ unser rechtliches Gutachten zu ertheilen/ so haben Wir nicht ermangelt, solche dem Verlangen nach/ zu Bezeugung unserer schuldigsten Dienstgeflissenheit/ und Beförderung der lieben** *Justiz*, **gleich unter Handen zu nehmen/ und in versamleten** *Collegio* **darüber behörige** *Deliberation* **sorgfältig zu pflegen/ da wir uns denn verglichen, wie folget:**

Und zwar was forderist die

Erste Quæstion:

Ob die Frau Wittib Herrn Friederich M. von F. nicht berechtigt seye, dem klaren Buchstaben der *Pactorum dotalium* **nach/ die Helfte der Mobilien vor allen Dingen hinweg zu nehmen, ehe die Schulden abgetragen/ und die** *Creditores* **befriediget seyn:**

2. **Belanget/ so möchte es zwar anfangs ein starckes Ansehen haben/ ob wäre die hinterlassene Frau Wittib des seel. Herrn Rittmeisters M. von F. keinesweges befugt/ die Helfte der Mobilien hinweg**

weg zu nehmen, ehe die Schulden bezahlet, und die M. *Creditores* befriediget seyn. Denn obwohl in den *pactis dotalibus art.* 8. versehen/ daß sie mit den einnehmenden und ausgebenden Schulden nichts zu thun/ noch sich darein zu mischen haben solle, so hats doch nicht das Ansehen/ daß sie deßwegen befugt seyn solte/ die Helfte der Mobilien vor bezahlten Schulden wegzunehmen, denn

3. der *usufructuarius omnium bonorum* hat auch nichts zu thun mit dem *ære alieno hæreditario* des *defuncti proprietarii*, nichts destoweniger muß er doch leiden, daß zuforderist von dem Vermögen, dessen *usufructuarius* er seyn soll, so viel weggenommen werde/ als zu Bezahlung der Schulden von nöthen/ und hat alsdann, wann alle Schulden bezahlt, das Ueberbleibende nur zu nutzen und zu niessen.

arg. l. ult. de usufruct. Carpzov. lib. 1. *Resp.* 104. *Sand. lib.* 5. *de Frisic. tit.* 5. *def.* 1. *Joh. Hæser. de bonor. commun. part.* 2. *Loc.* 23. *n.* 34. *sqq.*

Auf gleiche Art darf zwar die M. Frau Wittib die Schulden nicht zahlen/ noch sich darein mischen/ doch scheint sie verbunden zu seyn/ so lang in Ruhe zu stehen mit Hinwegnehmung der Helfte der Mobilien, bis die Schulden zuvor bezahlet seynd.

4. *Quia nec immobilia nec mobilia bona nostra intelligi queunt, nisi quæ ære alieno deducto ac soluto supersunt.*

l. 39. §. 1. *ff. de verb. signif.*

5. Und obgleich, wann *per pacta dotalia* der Ehe-Frauen nicht die *Universal-Succession deferiret*/ sondern allein ein gewisses von Gütern bestimmet wird/ so sie von des Mannes Verlassenschafts Vermögen haben und wegnehmen solle, selbe nur *pro successore singulari* gehalten wird.

6. Gleichwie dieselbe auch nur *pro successore singulari* gehalten wird von einigen *in portione statutaria*, weil sie sothane *Portion* nicht *hæreditario jure*, sondern *ex speciali legis vel statuti beneficio* empfängt.

Hartmann. Pistor. p. 1. *quæst.* 31. *n.* 8. *seq. Mev. ad Jus Lubec. part.* 2. *tit.* 2. *art.* 12. *n.* 242. 263. *sed vid. B. Dn. Collega D. Bardili Disp. de Portione Statut. conjug. th.* 39. *ubi de jure nostro Würtenbergico contrarium constitutum docet.*

7. Deßwegen auch alsdann des *Juris accrescendi* sich nicht *prævaliren* kan.

Mev. d. l. n. 252. *&* 299. *sq.*

8. Noch sie das *Augmentum aut Decrementum bonorum post mortem contingens* etwas angehet, sondern den Erben zu Nutzen oder zu Schaden kommt. *Mev d. l. n.* 298. *sqq.*

9. Daher

9. Daher ferner *per bonam consequentiam* fließt / daß auch *hoc casu* die Ehe-Frau *ex tali pacto dotali* den *Creditoribus hæreditariis* ihrer habenden Forderung halber / durchaus nicht *obligiret* sey, *ne quidem pro rata in illo promissa.*

l. 72. *de jur. dot. Mev. d. l. n.* 244. *seq.*

10. So muß sie dennoch nichts destoweniger geschehen lassen / daß das *æs alienum* vor allen Dingen *deduciret* und bezahlet werde.

arg. l. ult. C. de hæred. act. ibi Brunnem.

Quo quippe deducto demum bona intelliguntur,

l. 39. §. 1. *dec.* 5. *l.* 8. §. *fin. l.* 9. *ff. de legat.* 2.

11. und kan vorher die ihr bestimte *Portion ex pacto* nicht fordern noch wegnehmen.

Mev. p. 9. *dec.* 62. *n.* 4. 5.

12. Gleichwie sie auch vorher nicht die *portionem statutariam prætendiren* kan.

Carpzov. p. 3. *c.* 20. *d.* 46. *ibi Gossw. ab Esbach. Mev. d. J. L. p.* 2. *t.* 2. *art.* 12. *n.* 245. *Richter de Success. ab intest. sect.* 4. *membr.* 4. *n.* 27.

13. Welches nicht nur angehet in denen Schulden / die vor dem *pacto dotali* gemacht sind / & *quoad Creditores anteriores, ceu quorum jus pro ejusmodi pacto interverti nequit.*

per l. 25. *C. de pact. l.* 114. §. 14. *de legat.* 1. *Mev. p.* 5. *dec.* 260. *Carpz. p.* 2. *c.* 12. *d.* 28.

14. *Nec ipsis invitis auferri potest.*

Knipschild de fideicomm. fam. nobil. cap. 6. *num.* 240.

sondern auch statt findet / in den *debitis post pacta nuptialia demum contractis.*

Carpzov. d. l. def. 29. 30.

Cum nec portio statutaria, cui pacta dotalia surrogantur, tali casu aliter debeatur.

Coler. p. 1. *dec.* 62. *num.* 12. *Modest. Pistor. lib.* 1. *qu.* 2. *n.* 2.

15. *Nec legatarii & fideicommissarii: particulares C. qui tamen tacitam hypothecam in bonis testatoris habent.*

§. 2. *Inst. de legat. l.* 1. *C. commun. de legat.*

Legata ac fideicommissa sibi relicta prius consequi valent, quam si omnibus creditoribus hæreditariis etiam simplicibus sive nudis & meris chirographariis ex asse satisfactum sit, nec prius pro ipsis ab ipsa lege introducta hypotheca suum sortitur effectum.

B. D. Lauterbach. Disp. de separat. cap. 6. §. 2. *Carpzov. p.* 1. *c.* 28. *d.* 117. *n.* 4. *Brunnem. ad L.* 1. *C. commun. de legat. n.* 9.

16. *ex illa evidenti æquitatis ratione, quod satis absurdum sit, creditoribus jus suum cum suspirio prosequentibus legitimum auxilium denegari, iis vero, qui de lucro captando laborant, paratas leges accommodari.*
juxta l. ult. §. 5. de jur. delib.

17. *Imo nec liberi ante omnis æris alieni à defuncto obærato parente contracti, solutionem, alimenta & quæ materialiter considerata, eodem cum illis jure censetur, ipsam etiam legitimam petere possunt licet & illa & hæc sint juris naturæ.*
L. 4. de agnosc. & alend. lib. 1. 8. §. quarta ff. de inoffic. testam. Carpzov. p. 1. c. 28. §. 157. ibi Esbach. ac ab hoc allegati.

18. *Hinc si exsoluta jam portione in pactis dotal. Determinata æs alienum emergat, succedens conjux pro rata accepta tenebitur, non creditoribus ipsis, sed hæredi, qui quod amplius ita alter conjugum accepit, tanquam indebite solutum recte repetit.*
arg. l. ult. §. 5. C. de jur. delib. l. ult. C. de hæred. act. ibi. Brunnem. Mev. ad J. L. p. 2. t. 2. art. 12. n. 245. Carpzov. p. 2. c. 20. d. 46. Stryck. de success. ab intest. Disp. 8. cap. 5. n. 30.

19. Dessen allen jedoch unerachtet halten Wir beständig dafür / daß seel. Herr Rittmeister Mosers Frau Wittib / wohl berechtigt sey / die ihr in den *pactis dotalibus* bestimte Helffte der Mobilien, die Morgen Gab und anders vor den bezahlten Schulden, damit sie nach klarem *Tenor* die Ehe-*pacten*, nichts zu thun / noch sich darein zu mischen haben solle / hinweg zu nehmen; und das insonderheit aus der Ursach, weil ihe Ehe-Herr seel. ihro wegen deß / was sie aus den *pactis dotalibus* haben uud empfangen soll, worunter hauptsächlich / die Helffte der Mobilien / die Morgen Gab ꝛc. mit der *expresse constituirten hypothec prospicirt*, und ihr zu mehrer Versicherung seine künftig zufallende vätterliche Erbs-*Portion* und eigenthümliche Güter, so viel dazu vonnöthen, *hypotheciret* / in welche Verschreibung, besage der *pactorum dotalium* nicht nur ihres seel. Ehe-Herrn Herr Vatter / Herr Obrist-Lieutenant Moser von Filtseck, eingewilliget / sondern selbe auch sein jetztmahliger Erb / Herr Hauptmann Carl Sigmund von Ziegesar *per subscriptionem approbirt* / und sich *vi Num.* 2. darzu ausdrücklich in dem zu Hailbron den 31ten Jan. 1701. aufgerichten *Recess* gegen ihn *obligirt* / nachdem der Herr Vatter und *respect.* Schwäher / dem verstorbenen Herrn Sohn / und Herrn Hauptmann von Ziegesar seine *Fideicommiss*-Güter gegen eine jährliche *Pension*, Abfertigung der andern Kindern, und Bezahlung der von ihm darauf gemachten Schulden, völlig *cedirt*, und vor eigen überlassen, im

Fall

Fall Herr Rittmeister Moser von dem Herrn Vatter ohne eheliche *Descendentem* männ- oder weiblichen Geschlechts versterben solte / wie jetzo geschehen, sein Antheil *fideicommiss* mit dem darauf hafftenden *onere* und *obligation* anzunehmen.

Deren in den Ehe-*Pacten expresse constituirten Hypothec notabler Effect* und Würckung erstlich dieser ist, daß wann sonst die *pacta dotalia* ihrer Art und Eigenschafft nach hätten *retractirt* und wiederruffen werden können / sie wegen der darinn *constituirten expressen Hypothec*, und mittelst deren gegebenen Versicherung / und alles dasjenige / was darinn bedungen und abgeredt worden, steiff und vest zu halten, die Natur erlangt / daß sie nimmer *retractirt* werden mögen / sondern schlechterdingen gantz unwiederruflich worden / und also *stricte* und *præcise* in allen Stücken und Puncten müssen *adimplirt* werden.

21. *Singularem hunc pignoris aut hypothecæ in pactis dotalibus pro majori illorum assecutione & implemento fideliter præstando, expresse constitutæ effectum esse, quod pacta hæc ipsa, licet hæreditariam conjugum successionem pro objecto habeant, & sic ex notoria ultimarum voluntatum natura liberrimæ cujuslibet revocationi obnoxia forent, ob illam ipsam iis expresse insertam hypothecam omnino diversam induant naturam & quoad omnia & singula eorundem contenta, articulos & puncta prorsus irrevocabilia evadant, quod igitur iis conventum in conjugum præsertim favorem, præcise sit adimplendum, nec ulla ratione infringi queat pluribus probat.*

Dn. Collega D. Harprecht. Disp. de Pignore in Pactis dotal. constituto ejusque effectibus th. 19. *seqq.*

22. Zweytens würcket und macht diese in *Pactis dotalibus expresse* und *specialiter constituirte Hypothec*, daß die Ehe-Frau deren zu mehrer Sicherheit deß ihro in den Ehe-*Pactis* verschafften *per conventam & expresse constitutam hypothecam prospicirt* ist / *pro creditrice hypothecaria* muß gehalten werden, und das *Jus prælationis* also nicht nur vor andern *simplicibus creditoribus* habe / sondern sich dessen auch *à tempore constitutæ hypothecæ* ebenmäßig gegen andere / die nach solcher Zeit eine *Hypothec* erlangt, in allweg erfreuen könne / ja wann der Wittib *Hypotheca publica* oder *quasi publica, trium nempe testium omni exceptione majorum subscriptione confirmata*, anderer *Creditorum Hypotheca* aber, nur *privata* ist, hat sie den Vorzug / ob sie gleich *tempore posterior*, *ob qualitatem & modum constitutæ hypothecæ.*

Quemadmodum hoc ipsum prolixe iterum probat. D. Collega D. Harprecht. d. Disp. th. 34.

23. Diß nun *ad casum præsentem* zu *appliciren*, tragen Wir im

geringsten keinen Zweiffel, daß nicht Herrn Rittmeister Mosers hinterlassene Frau Wittib, *ob expresse ipsi in Pactis dotalibus constitutam hypothecam optimo maximo jure* befugt seyn solte / sich der mit ihres Herrn Schwähers, Herrn Obrist-Lieutenant Mosers und Schwagers Herrn Hauptmann Ziegesars, als künfftigen *Successoris* ihres Ehe-Herrn Genehmhaltung in den Ehe-*Pactis* ausdrücklich *constituirten Hypothec* zu *prævaliren* / daß sothane *pacta inviolabiliter* gehalten, derselben in allen *in hunc, qui contigit, casum concipirten* Articuln *sancte* und *stricte* nachgelebet und also ihro *punctatim* dasjenige, was ihr seel. Ehe-Herr mit seines Herrn Vatters und Schwagers Belieben / nach des Reichs-Adels in Schwaben und Francken Gewohnheit / ihro nach seinem Tod verabfolgt und *præstirt* haben wolten / verabfolget / und *præstirt* werde, um so mehr

24 als dieselbe nicht, *de universali successione disponiren* / sondern nur *certam bonorum partem deferiren*, also nicht *in vim ultimæ voluntatis*, sondern *in vim contractus* gemacht, folglich *sua natura irrevocabilia & religiose servanda strictèque implenda* seynd, wann gleich keine *Hypothec* darinn *constituirt* wäre. Nachdem sie aber zu mehrer Gewißheit von ihrem seel. Ehe-Herrn durch eine ausdrückliche Verpfändung der ihm zufallenden vätterlichen Erbs-*Portion*, und eigenthümlichen Gütern wegen der in den *Pactis dotalibus* ihr bestimten Helffte der Mobilien / der Morgen-Gabe und andern ihr gegönneten Vortheilen mit des Herrn Vatters und künfftigen *Successoris* Genehmhaltung versichert worden, erlangt. Sie ergeben Recht Krafft der *Hypothec* die Helfte der Mobilien / die Morgen-Gabe vor allen gemeinen Schulden ohne einigen Anstand hinweg zu nehmen:

25. Sollen dann mehr andere *Creditores* seyn / die auch mit *Hypothecken* versehen wären / würde zu *considerir*en seyn, ob sie auf des seel. Rittmeisters Mosers frey-eigenthümliche beweg- und unbewegliche Güter / oder auf die mit dem *fideicommisso familiæ afficirte bona* versichert wären. In jenem Fall könte die ihnen *constituirte Hypothec ratione objecti* Bestand haben, wann sich sonst kein ander *defectus* ereignete / und würde alsdann auf den *modum* und *ad tempus constitutæ Hypothecæ* zu sehen, und darnach *de prioritate* zu *judiciren* seyn, indem bekannt.

26. *Quod publica vel quasi publica trium testium subscriptione munita hypotheca privatæ præferatur l. 11. C. qui potior. in pign. ibi Brunn.*

Si autem ratione qualitatis & modi conſtitutæ hypothecæ nulla ſit differentia collocentur ex tempore, ita, ut prior poſteriori præferatur.

l. 2. l. 7. l. 8. C. qui pot. in pignor.

27. Im letztern Fall da ſie auf die *fideicommiſs* Güter verſichert, wirds davon *dependiren*/ ob der andern *Creditorum Hypothec*, gleichwie der Wittib ihre / mit Genehmhaltung des Herrn Vatters und Schwagers, *conſtituirt* ſey oder nicht, iſt ſie nicht mit deren Genehmhaltung verſchrieben / ſo iſt ſie nicht gültig noch kräftig.

28. *quia bona fideicommiſſo familiæ obnoxia uti non vendi, alioque titulo alienari, ſic nec oppignorari poſſunt abſque conſenſu eorum de familia, quorum potiſſimum intereſt.*

l. fin. C. de reb. alien. non alien. l. fin. §. 2. & Authent. ſeq. C. commun. de legat. Peregrin. de fideicommiſſ. art. 40. n. 118. Fuſat. de ſubſtit. fideicomm. q. 78. n. 2. Knipſchild. fideicommiſſ. famil. nobil. c. 11. n. 52.

29. Und könnten demnach auch ſothane *Hypothecarii Creditores* der Frau Wittib nicht vorgezogen werden, ſondern ſie hat das *jus prælationis* vor ihnen, weil ihre *Hypothec* wegen deren von Herrn Vatter und Herrn Schwager beſchehenen Genehmhaltung in allweg zu Recht kräftig und beſtändig / ſo wohl in dem *Fideicommiſs*- als freyen eigenthümlichen Gütern.

per tradita laudati Knipſchildii. d. cap. 11. n. 379. ubi probat validam omnino eſſe oppignorationem & alienationem bonorum fideicommiſſo familiæ ſubjectorum, ſi qui de familia in eam conſentiunt. per l. 120. §. 1. de legat. 1. l. 1. C. de fideicomm. Nov. 159. pr. & cap 3.

Halten demnach nochmalen beſtändig dafür / daß die Moſeriſche Frau Wittib wohl berechtiget ſey / die ihr *in pactis dotalibus ſub conſtituta expreſſa hypotheca* beſtimte Helfte der Mobilien / die Morgen-Gabe / ꝛc. ꝛc. vor andern abgetragenen Schulden und befriedigten *Creditoribus*, gleich ihrem Eingebrachten hinweg zu nehmen / und können ſie daran nicht

31. behindern / die *in contrarium* angeführte *Rationes dubitandi*, dann dieſelbe anſchlagen würden, wann in den *pactis dotalibus pro ſecuritate illius* ihro keine *Hypothec* ausdrücklich *conſtituirt* worden wäre / da hätte ſie in alle Wege in Ruhe ſtehen müſſen / mit Hinwegnehmung der Helfte der Mobilien der noch unbezahlten Morgen Gabe ꝛc. biß die Schulden abgetragen / und die *Creditores* befriediget worden wären; jetzo aber da ſie wegen des, was ihr in den *pactis dotalibus aſſigniret ſpecialiter* auf die anfallende vätterliche Erbs-*Portion*

und eigenthümliche Güter / mit des Vatters und Schwagers Wissen/ Willen und Belieben versichert / und ihro solche deßwegen ausdrücklich *hypothecirt* worden seynd / hat es *propter conventam & expressè ipsi constitutam hypothecam in securitatem eorum, quæ in pactis dotalibus conventa*, nun eine ganz andere Beschaffenheit / und gehet die Frau Wittib jetzt als selbst auch eine *Creditrix Hypothecaria, quasi publicam hypothecam habens* andern *Creditoribus simplicibus* und andern *Hypothecariis privatis ac posterioribus* billig vor / *per deducta in rationibus decidendi & per ea quoque quæ tradit.*

32. *Dn. Stryk de succeſſ. ab inteſt. Diſſ, 8. cap. 5. numer. 31. ubi præmissis plerisque his, quæ in dubitandi rationibus adduximus, subjungit, secus omnino esse, 1.) si speciali privilegio prælatio conjugi tribuatur, uti de Archi-Episcopatu Magdeburgico asserat & præjudicio firmet. Dn. Herold. de jur. repræsent. cap. 1. concl. 2. n. 72. & de Pomerania Mev p. 7. dec. 129. 2.) Si conjuges de expressa hypotheca sibi prospexerint ratione portionis in dotalibus pactis promissæ, ac bona eo nomine expressè obligarint.*

Carpzov. p. 1. c. 28. d. 91. Ord. Proc. Elect. Saxon. tit. 43. §. 50.

viel das Gegenvermächtniß *&c. Noviss. decis. Elect. Sax. 72. ubi de commestibilibus & sponsalitia largitate disponitur. Qui textus quamvis tantum de lucris viduarum Nobilium & de feudis loquatnr, nil tamen obstare dicit, quo minus & idem Juris de omni lucro pactis dotalibus promisso, etiam in allodiis, & inter ignobiles, genere, tam quoad uxorem, quam quoad maritum in casu hypothecæ expressa conventione constitutæ statui debeat.*

33. Thut auch nichts zur Sach / daß die *Legatarii* und *Fideicommissarii particulares* gleichfalls *tacitam & legalem hypothecam in bonis testatoris* haben / dannoch aber auch die *nudi chirographarii Creditores*, vor ihnen bezahlt werden. Denn von solcher / der *Legatariorum Hypothec* sich nicht läst *argumentiren / ad hanc naturam, quia hypotheca illa duo hæc habet singularia 1. quod non præferatur creditoribus testatoris.*

Carpz. p. 1. cap. 28. d. 117. n. 4. 5.

2. quod inter hæredes dividatur.

l. 1. in fin. C. commun. de legat.

cum alias jus pignoris sit individuum.

l. 85. de evict.

Unde eodem irregularis plane & anomala vocatur.

Merlin, de pignor. lib. 3. tit. 1. q. 14. n. 86. à qua igitur æd hanc naturam inferre ac concludere minime licet.

34. Weniger vermag diß etwas / daß die Kinder weder die *Alimenta*

menta noch die *Legitimam* fordern können, ehe und bevor alle vätterliche Schulden bezahlet seynd; denn *de legitima* ist bekannt, daß selbe ihnen *titulo hæredis institutionis* muß verlassen werden.

Nov. 115. *c.* 1.

35. Seynd also *quoad illam hæredes*, müssen demnach *quatenus hæredes sunt*, auch *pro quota & rata* in Bezahlung der Schulden *concurriren*. Was aber die *Alimenta* anlangt, ist es damit also bewandt / daß selbe *ante æris alieni solutionem obærati Debitoris liberis* nicht gebühren noch gereicht werden, *teste*

Richter de Jurisp. & privil. cred. cap. 1. *pag.* 51. *seq.*

36. Es ist aber davon kein Schluß zu machen auf diß, was hier der Frau Wittib *in pactis dotalibus* bestimmt / und zwar *sub expresse conventa hypotheca*, als dieselbe nicht haben.

Die andere Frage ist:

Ob nicht der Moserische Erb *ab intestato* Herr Carl Sigmund von Ziegelar, wann gleich dessen Vorgeben gegründet, daß er der angefallenen Erbschafft sich nicht anders als *cum beneficio legis & inventarii* unterzogen / mithin er *ultra vires hæreditatis* nicht gehalten, dennoch *de jure* schuldig und gehalten, *qua hæres*, die *Creditores*, wann gleich des Verstorbenen Vermögen sich so weit nicht erstreckte, zu *contentiren* / hingegen die Wittib ihren *in pactis dotalibus* versehenen Wittumbs-Unterhalt, ihr Eingebrachtes, die Helffte der Mobilien / oder wo solche von ihm *Successore distrahirt* / das *Pretium* davor / *item* die Morgen-Gab *ex communi Massa* des Erblassers voraus zu begehren befugt sey?

37. Welche mit wenigen zu berühren / wir nicht sehen können / wie der Moserische Erb / *ab intestato* Herr von Ziegesar, wann es sich in der That befindet / daß er die ihm angefallene Erbschafft *cum beneficio legis & inventarii* angetretten / schuldig und gehalten seyn solte / *qua hæres* die *Creditores*, wann gleich des Verstorbenen Erblassers Vermögen sich nicht so weit erstreckte, dennoch zu *contentiren*, denn wann er dazu angehalten werden wolte / würde er der Würckung des ihme *à lege* gegebenen *beneficii* beraubet und *privirt* / *contra legis tenorem & dispositionem*, welches unbillig und unverantwortlich wäre.

38. *Effectus enim beneficii inventarii in eo consistit, quod tribuat exceptionem heredibus, qui secundum formam & modum à Justiniano præscriptum*

ſcriptum repertorium rerum hæreditariarum ſeu inventarium confecerunt, ne ultra hæreditatis vires ab illis aliquid exigatur.

l. fin. §. 4. C. de jur. delib. §. 5. Inſt. de hæred. qualit. & differ.

39. *Quamvis enim hæres cum Inventario etiam verus ſit hæres & in univerſum jus defuncti ſuccedat.*

Struv. Ex. 27. th. 24.

40. *Ex conſtitutione tamen Imp. Juſtiniani nobiliſſima & æquiſſima ipſi datur perpetua exceptio, ne aliquid ultra vires hæreditatis ab illo exigatur.*

d. ex.

Quæ exceptio paratam quoque impedit executionem.

Berlich. p. 1. concl. 84. n. 70. Zanger. de except. p. 3. c. 26. n. 102.

41. Daß aber die Moſeriſche Frau Wittib ihren in *pactis dotalibus* verſehenen Wittumbs Unterhalt, ſamt dem Eingebrachten / weil es alſo in den Ehe-*Pactis ſpecialiter* bedungen.

vid. Carpzov. p. 2. c. 42. d. 3. n. 9. Stryck. de caut. contract. Sect. 3. c. 8. n. 27. 28.

Die Helfte der Mobilien / oder wo ſolche von ihm *Succeſſore diſtrahirt* / das *Pretium* davor, *it.* die Morgengab *ex communi Maſſa* des Erblaſſers vor andern *ſimplicibus imo & aliis poſterioribus imo & prioribus Hypothecariis Creditoribus, qui tantum privatam Hypothecam, maxime ſine conſenſu futuri Succeſſoris, in bonis fideicommiſſo familiæ obnoxiis acceperunt* zu begehren befugt ſey, iſt bereits bey der vorgehenden *Quæſtion probirt*, darzu vermuthlich das Vermögen *ſufficient* ſeyn wird / und iſt zu deren Entrichtung Herr von Ziegeſar ſo mehr verbunden, als er ſich vermög des zwiſchen ihm und dem *Defuncto* auch allerſeitigen Befreundten *ſub dato d. 31- Jan.* 1701. aufrichteten *Pacti Succeſſorii* ausdrücklich *obligirt* / die Helffte der hinterlaſſenen Moſeriſchen Güter, anders nicht, als *cum onere* und *obligatione* ſich zu unterziehen / da man ohne Zweiffel inſonderheit auf diß *onus* und gethane Verſicherung der Frau Wittib wird *reflectiret* haben.

Welches wir alſo / *ſalvo ſemper melius ſentientium Judicio* zu verlangter rechtlichen Nachricht dienſtlich nicht verhalten wollen.

Act. in Colleg. d. 6. Sept. 1703.

Decanus und andere *Doctores* der Juriſten Facultät bey gemeiner Hoch-Fürſtl. Würtenbergiſcher Univerſität zu Tübingen.

§. 7.

Noch eins iſt hier zu erinnern, und oben §. 4. geſagt worden, daß des Mannes Quittung über der Frau eingebrachtes Heyrath-Gut nicht ſemi-

plenam

plenam probationem mit sich führe, weil sein eigen Interesse hierunter verliret. Es wird aber limitiret, wann die dritte Person darzu kommet. Wann nemlich die Brüder ihre Schwestern aus dem Lehen aussteuren, und einer 2000. Thlr. Ehe-Geld bezahlen, und von deren Ehe-Mann hierüber eine Quittung erhalten; solchen Falls wird die Illatio dotis durch beregte Quittung zur Nothdurfft erwiesen, weil die oben angeführte Ursache sich hiehero nicht appliciren lässet, wann nur sonsten bekannt, daß ihr nach dem Werth des Lehens, denen Landes-Gesetzen und Gewohnheiten, so viel gebühret habe.

Ludovici **Einleitung zum** *Concurs-Proceß, Cap.* 6. §. 6.

§. 8.

Die andere Art der weiblichen Güter werden paraphernalia genannt, welche das Weib dem Mann auffer dem ordentlichen Heyrath-Gut zubringet, und werden auch illata genannt;

L. 9. *ff. de jur. dot.* *L.* 8. *& L. F. C. de pact. conv.*

die Proprietät oder Eigenthum von diesen verbleibet dem Weib, und der Mann hat nur die Nutz-Niesung cum legitima administratione, so viel er nemlich zu Bestreitung des Haus-Wesens nöthig hat, was übrig ist, verbleibet dem Weib, wann nicht unter beyden ein anders verglichen worden, oder sonsten in denen statutis verordnet ist, dahero auch nach Anleitung der Nürnbergischen Reformat. Tit. 28. L. 2. der Mann, was über den Gebrauch ex fructibus paraphernorum übrig ist, die Helfte acquiriret. Wegen dieser Paraphernal-Güter hat das Weib vor andern Creditoribus keinen Vorzug, sondern in ihres Mannes als Legitimi Administratoris Gütern allein tacitam Hypothecam.

L. F. C. de pact. conv.

Doch muß sie auch die würckliche illation beweisen, dann des Mannes einige Geständnuß ist hier nicht hinlänglich.

Mev. p. 2. *decis.* 229. *& p.* 3. *dec.* 14. *&* 330.

§. 9.

Von denen rebus dotalibus und paraphernis sind noch unterschieden die bona receptitia, welche das Weib suo arbitrio & potestati sich reserviret und vorbehalten, in welchen der Mann weder ein Dominium & Administration noch Nutz-Niessung hat, sondern dieses alles stehet dem Weib zu, dahero wann das Weib von diesen bonis receptitiis dem Mann ein Vorlehen gethan, und sich mit keiner hypothec prospiciret, so hat sie dieserwegen weder tacitam hypothecam noch sonsten einigen Vorzug, und wird bey entstehenden Concurs inter simplices Chirographarios referirt,

Lauterb. Colleg. pract. ff. h. t. §. 49.

§. 10.

Es fragt sich aber, wann der Mann der Administration derer bononorum receptitiorum sich de facto anmasset, und dardurch seines Weibs Schuldner wird, ob das Weib auf solchen Fall nicht gleichfalls in bonis mariti tacitam hypothecam überkomme? Diese Frag wird von Brunnemanno in Proc. concur. cred. c. 5. §. 13. affirmiret. Weil keine ration erscheinet, warum die Administratio bonorum receptitiorum nicht auch obligiren solte, wann die Frau deren Verwaltung nicht selbsten beobachtet, welche Meynung aber Ludovici in usu pract. ff. h. t. distinct. 4. negirt, jedoch mit der Maß und Restriction, wann nemlich solche Güter bereits consummiret sind, anderer Gestalt, und wo selbige noch vorhanden, so kan das Weib solche indistincte vindiciren, es mögen res sive dotales sive paraphernales sive receptitiæ seyn.

§. 11.

Es fragt sich hierbey noch ferner, was in dubio davon zu halten, ob nemlich die bona uxoris pro dotalibus paraphernalibus oder aber pro receptitiis zu halten? in Gerichten ist die gemeine Regul recipirt: Bona marito allata in dubio haberi pro paraphernalibus, non dotalibus, neque etiam pro receptitiis. Welche præsumption aber denen Weibern in verschiedenen Fällen schädlich seyn kan, dann ratione bonorum dotalium hat das Weib taciram hypothecam in allen des Mannes Gütern, wie bereits oben angemercket worden, welches privilegium dotis aber ad paraphernalia auf gleiche Art nicht zu appliciren ist,

Mynzing. cent. 5. observ. 4.

und ist dahero nöthig, wann das Weib dem Mann ihre Güter zubringt, daß sie expresse beysetze, wie sie solche, als dotalia einbringe. Sie muß auch nicht zufrieden seyn, wann der Mann in der Quittung attestiret, sie habe ihm z. E. 2000. Thlr. zugebracht, sondern sie muß noch beysetzen lassen: als Ehe-Geld. Dann obschon in denen Ehe-Stifftungen allezeit eine gewisse Quantität und Summa des Ehe-Geldes exprimiret, und dahero leichtlich zu muthmassen ist, daß solches zum Eingebrachten gehöre; so werden doch zum öfftern nach abgeredeter und vollzogener Ehestifftung, aus der angefallenen vätterlichen oder anderer Freunde Erbschafft, noch viel Sachen, dem Manne übergeben, davon doch vorhero in der Ehe-Zärte nichts gedacht worden, daß dannenhero die Clausul auf solchen Fall sehr nützlich; daß sie solches als Ehe-Geld wolte eingebracht haben; denn daß das Ehe-Geld Zeit währender Ehe könne vergrössert und vermehret werden, ist ausser Zweifel, wenn nur dessen ausdrückliche Meldung geschicht.

Stryck. de caut. contract. Sect. 3. c. 8. §. 6.

Und

Und dieses augmentum dotis trifft in eben die conditiones, mit welchem das geringe Heyrath-Gut constituiret worden,

L. 19. & auth. sed, jam. Cod. de donat. ant. nupt.
Barbos, thesi, l. Quarto c. 57. act. prima 1.

und genieſſet mit den erstern gleiche Privilegia, jedoch nicht von der Zeit an, da das erste Heyrath-Gut gegeben worden, sondern da der Zusatz geschehen.

Brunnem. ad d. l. 19. c. n. 7. seq. & ad l. 26. C. de pact. dotal.

§. 12.

Dos wird weiter eingetheilt in veram in ein wahrhafftiges und imputivam ein vermeintes, und hat seinen Namen erlangt von dem Matrimonio putativo. Durch dieses verstehet man insgemein diejenige Ehe, welche zwar wider die klare disposition der Gesetze, aber aus Unwissenheit celebriret worden, wann z. E. Bruder und Schwester in der zarten Jugend von Feinden weg in die Fremde, und eines da, das andere dorthin geführet wird, nachmals aber da keines das andere mehr kennet, wieder zusammen kommen, und aus Unwissenheit, daß sie Geschwistrigt sind, einander zur Ehe nehmen, so viel den usum fori inter dotem veram & putativam concerniret, so ist unter beyden wenig oder gar keine Differentz. Dann so lang dos putativa verbleibt, das ist, so lang die beyden Ehe-Gatten in der Unwissenheit in einer nahen Verwandschafft leben, so hat selbiges eben die Privilegia als vera dos.

L. 22. §. final. ff. solut. matr.

§. 13.

Ist abermahls entweder ein würcklich ausgezahltes oder nur zugestandenes Heyrath-Gut (dos confessata) wann der Mann bekennet ein Heyrath-Gut bekommen zu haben, ob es schon noch nicht bezahlt ist,

tot. tit. C. de dot. caut.

und kan der Mann oder dessen Erben, wann über 2. Jahre, bis auf 10. die Ehe gewähret, nach deren Endigung die Exception nicht gezahlten Heyrath-Guts binnen 3. Monat opponiren, oder binnen 1. Jahr, wann die Ehe nicht gar zwey Jahr gewehret. Dauert aber die Ehe noch länger als 10. Jahr, hat die Exceptio nicht statt, es wäre dann der Mann noch minorennis bey angetrettener Ehe gewesen, auf welchem Fall ihm auch die an der Majorennität ermangelnde Zeit zu gut gehet.

auth. quod locum C. de dot. caut. non num. N. cov. c. 1. §. 1.
Brun. ad d. auth. Mev. ad jus Lub. L. 1. tit. 5. art. 4. n. 14.

Es darff aber der Mann seine Exception nicht probiren, sondern das Weib oder deren Erben müssen erweisen, daß die Auszahlung geschehen.

Zanger de Except. P. 3. c. 14. n. 20.

§. 14.

Ex juris necessitate, ist der Vatter, welcher eine Tochter unter seiner Potestät hat, schuldig und gehalten, selbige mit einem Heyrath-Gut auszustatten, wann schon bey dem Ehe-Verspruch selbsten ratione dotis keine Meldung geschehen, und kan der Vatter hierzu gezwungen werden,

L. 19. ff. de R. N. *L. 7. C. de dot. prom.*

woferne nicht der Vatter aus Armuth solches zu bewircken ausser Stande ist, oder der Bräutigam allein mit der Tochter zufrieden seyn will, und kein Heyrath-Gut verlangt;

Bach. ad Tr. V. 2. D. 7. th. 2. Lit. B.

Woferne aber die Eltern aus Geitz und Halßstarrigkeit sich dißfalls difficil erweisen, können selbige captis pignoribus oder Ankündigung einer Straff zur Herausgab des Heyrath-Guts angehalten werden,

Carpz. J. F. p. 2. C. 42. def. 12. & disp. de jur. fæm. sing. dec. 5. pos. 1. n. 10. & seqq. *Gail. l. 2. obs. 95.* *Bocer. cl. 2. disp. 18. th. 5.*

Wann aber der Vatter abwesend und unbekannt ist, wann er zurück kommen werde, so kan der Judex comperens, wann er auch nicht darum ersucht worden, nach dem Vermögen der vätterlichen Güter und nach Beschaffenheit der Personen ein Heyrath-Gut constituiren, und diese Richterliche Erkanntnuß muß der Vatter bey seiner Zurückkunfft ratificiren,

L. 5. §. 4. ff. h. t. *ibi. Gothofr. Lit. N.*

dann daß das Heyrath-Gut, nach dem Reichthum und Vermögen des Vatters, und Qualität des Bräutigams eingerichtet werde, ist der Billigkeit allerdings gemäß und gegründet in

L. 69. §. 4. ff. h. t. *Engebr. ad ff. h. t. thes. 10.*

und wird solchemnach nicht die Dignität des Vatters, sondern des Bräutigams in consideration gezogen, dahero auch derjenigen Tochter, die einen vornehmen Mann zur Ehe nimmt, ein grösseres Heyrath-Gut zu constituiren, als derjenigen, welche sich einem geringern trauen lassen. Dann je höhere Dignitäten einer besitzet, je mehrere Unkosten muß er auch zur Sustentation des Weibs anwenden.

Dn. Beck. ad Struv. J. P. Lib. 1. Tit. 8. §. 3.

Wann der Vatter ein Furiosus oder Verschwender, deme die Administration seines Vermögens untersaget ist, so muß dessen Curator den dotem constituiren.

d. l. 5. §. 3.

§. 15.

Bißweilen wird auch der dos ex tacita parentis voluntate ob plures concurrentes conjecturas & præsumptiones constituiret, wie ein Exempel aus gleich jetzt folgenden Tübingischen Urthel und deme nachgesetzten rationibus zu ersehen.

Urthel.

1. In Restitutions-Sachen Land-Rath Hanns Friederich von Wobesern, Beklagten und Imploranten eins; entgegen und wider Annam Elisabetham Borckin, weiland Hector Wobesers, modo Adam Heinrich Gunderbergs Wittib, Klägerin und Imploratin andern Theils, erkennen und sprechen von GOttes Gnaden Wir Friederich der Dritte, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve und Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen, und Schwibuß, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, und Rügen, Graf zu Hohenzollern, Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bülow ꝛc. ꝛc. allem Fürbringen nach, auf eingehohlten Rath auswärtiger unpartheyischen Rechts-Gelehrten, vor Recht, daß es gesuchter Restitution ungehindert, bey dem den 27. Junii 1687. publicirten Urtheil, so viel der Klägerin und Imploratin zuerkannte Verbesserung, und ihro vermög der Landes-Constitutionen gebührenden Trauer-Wagen und Pferde belangt, allerdings sein Verbleiben haben, jedoch Imploratin, die laut ihrer eingegebenen Specification deren bey ihr vorhandenenen Sachen ihres seel. Manns (so sie anerbottener massen mit einem Eyde auf Gegentheils Begehren zu confirmiren) vorhanden gewesene Pferde, da sie solche behält, an dieser Prætension anzunehmen, und deren Werth ihro an den zuerkannten 100. fl. abzukürtzen zu lassen schuldig; So viel aber die von Imploratin geforderte Morgen-Gabe betrifft, Implorant davon gäntzlich absolvirt und entbunden seyn soll.

Daß dieses Urtheil denen Rechten und uns zugeschickten Actis &c. Actum den 3ten August. 1688.

Die Ursachen/ so uns zu Abfassung vorstehender Urthel, und daß Wir forderist die vorige *Sententz in puncto* der darinn *determinirt*- und *Imploratin loco augmenti dotis adjudicirten* 1000. Gulden *confirmirt*, bewogen, bestehen kürtzlich hierin:

2. Daß 1. Klägerin und *Imploratin* durch die bey ihrer Klag *sub lit. A. producirten Punctation* gleichwohl zu Recht erwiesen/ daß ihr Vatter Heinrich Borck ihrem ersten Mann Hector Wobesern seel.

nach mit ihro getroffenen ehelichen *Alliance* sein Gut Dubzow mit allen Regalien und *Pertinentien*/ wie ers bis dahin besessen, gebraucht und genossen, *cum fructibus & oneribus*, damit seines Gefallens zu schalten und zu walten / abgetretten und zwar dasselbe mit Winter- und Sommer-Korn besäet, überantwortet / ihm auch dabey das halbe Rind-Vieh / wobey ein gut paar Ochsen / überlassen. Dagegen Hector Wobeser seinem Schwieger-Vatter Heinrich Borcken versprochen, daß er ihm 1000. Gulden baar erlegen, oder bey Leuten, daß es Heinrich Borcken angenehm seyn würde, zu verzinsen annehmen wolte ꝛc. Ob nun wohl Beklagter und *Implorant* vorgiebt/ daß in der *Punctation* mit keinem *Jota* gemeldet sey/ daß er ihm solch Gut *loco dotis* abtrette / oder ihm *dotem pro filia* darinn *constituire*, deßwegen nicht gesagt werden möge, daß sothanes Gut *vel in totum vel saltem pro parte qualitate dotali* afficirt worden / oder *Imploratin* seel. Mannes *sub illa qualitate vel in tantum* bekommen und besessen.

3. *Quia ut bona dotalia sint, ex uxoris & mariti, soceri & generi &c. inter se paciscentium voluntate & determinatione est, ubi ergo hæc non adest, aut de ista contrahentium mente, quod hæc vel illa bona qualitate dotali affecta esse voluerint, non constat, ibi nec bona de quibus inter eos actum dotalia censeri possunt, sed potius extra dotem seu paraphernalia censenda.*

l. 9. §. 3. ff. de jur. dot. l. 8. l. ult. C. de pact. Convent. tam. sup. dot. l. 29. C. de jur. dot.

4. *Cum enim matrimonium etiam sine dote consistere possit, quia non dotibus sed affectu matrimonia contrahuntur.*

L. 11. in fin. pr. C. de repud. Nov. 22. cap. 21. §. 1.

5. *Illud in se necessario qualitatem dotalem non inducit ac indit bonis, quæ maritus ab uxore vel parentibus ejus accipit, sed pactis & voluntate partium ad illam inducendam ac infundendam opus est.*

d. l. 9. §. 2. ibi: ea quæ in dotem dantur &c. &c. §. 3. ibi. si sic dentur &c. d. l. 8. C. de pact. convent.

6. *Et quia hæc in facto consistunt, probatione indigent.*

l. 7. §. 3. ibi: quia solutio, venditio, traditio facti magis, quam juris sunt.

ff. de curat. fur. l. 1. ibi: qui pecuniam solutam affirmat, ejus rei probationem præstare debet.

C. de probat.

7. *Atque*

7. *Atque hinc fere communis Dd. concluſio eſt: Bona in dubio ſemper paraphernalia æſtimanda.*

arg. Nov. 117. *c.* 5. *l. fin. pr. C. de reput. ibi Brunnem. Idemque ad l.* 23. *l.* 72. *ff. de jur. dot. & cent.* 3. *dec.* 50. *n.* 3. *Perez. ad Tit. C. de jur. dot. n.* 10. *Bocer. cl.* 2. *Diſp.* 18. *th.* 33. *Struv. Ex.* 30. *th.* 6. *Thoming. dec.* 18. & 30. *Carpzov. p.* 1. *c.* 28. *d.* 87. & *P.* 2. *c.* 16. *d.* 11. *Gail.* 2. *obſ.* 82. *ibi. Grav. Ant. Faber. lib.* 5. *tit.* 7. *d.* 18. *Weſenb. conſ.* 25. *n.* 10. *ſeqq. Menoch. de præſumpt. lib.* 3. *præſ.* 6. *Bald. Novell. de dote part.* 6. *privil.* 14. *Verſ. tertius caſus. Roland. à Valle de lucro dot. qu.* 74. *n.* 6. *Pfanucc. de lucro dot. gl.* 10. *n.* 36.

8. **So iſt doch dagegen zu erwegen und wohl zu** *conſideriren*/ **daß**/ **obgleich erfordert werde**/ *ut de mente paciſcentium conſtet, quod nempe bis vel illis bonis qualitatem dotalem conferre voluerint, ad hoc ut pro dotalibus haberi iisque jura & privilegia dotis tribui poſſint*, **dennoch unſere** *jura* **und** *Dd.* **nicht** *præciſe requiriren*/ *ut voluntas illa à partibus expreſſis verbis ſit declarata*, **ſondern genug zu ſeyn erachten**, *ſi ex juſtis præſumptionibus de tacita hac illorum voluntate, quod bona qualitate dotali affecta eſſe voluerint, conſtet.*

l. 30. *ff. de jur. dot, ibi Gothofred. & alii Dd. Ant. Faber. d. def.* 18. *Carpzov. p.* 1. *c.* 28. *d.* 87. *Hartm. Piſtor. obſerv.* 46. *Weſenbec. d. conſ.* 25. *Menoch. de præſ.* 6.

9. **Nun ſeynd hier verſchiedene** *Conjecturæ & præſumptiones*, **daß Klägerin und** *Imploratin* **Vatter weyland ſeinem Schwieger-Sohn Hector Wobeſern diß Gut Dubzow fürs Heyrath-Gut und Aus-ſteuer abgetretten, vorhanden, denn**

10. **hat ers ihm dergeſtalt abgetretten, daß er deſſen** *Dominium* **auf ihn** *transferirt*, **wie zu ſchlieſſen,** *ex verbis:*

Heinrich Borck tritt ſeinem Schwieger-Sohn Hector Wobeſern alſofort ſein Gut Dubzow mit allen Regalien und Pertinentien, wie ers bißher beſeſſen, gebraucht und genoſſen, cum fructibus & oneribus ab, damit ſeines Gefallens zu ſchalten und zu walten ꝛc. ꝛc. ubi clauſula: **Wie er Heinrich Borck es beſeſſen/ gebraucht und genoſſen**, *importat relationem ad jus & poſſeſſionem quam ſocer hactenus habuit & ſimilitudinem ac identitatem poſſeſſionis & juris in eadem re à genero jam acquiſiti cum illius poſſeſſione & jure, ſicque innui eodem modo, eodem jure prædium quæſtionis in generum translatum eſſe quo ſocer hactenus tenuit, eodemque jure fructus & commoda illum in futurum inde percepturum, quo hactenus ſocer ea percepit.*

Klock. vol. 2. *conſ.* 26. *n.* 43. *Boër. Dec.* 16. *Beſold. Th. Pract. voc.* Wie.

Der

Der Schwäher-vatter Heinrich Borck aber hat bis dahin das Gut *jure dominii* beſeſſen/ genutzt und genoſſen. *E.* Hat es der Schwieger-Sohn Hector Wobeſer auch *jure dominii* zu nutzen und zu nieſſen bekommen und erlangt.

11. Desgleichen auch die *clauſula:* Damit ſeines Gefallens zu ſchalten und zu walten anzeigt/ *quippe quæ ſimiliter translatum dominium denotat.*

Klock. vol. 4. conſ. 9. n. 4.

Hat nun der Schwäher-Vatter Heinrich Borck das Gut Dubzow *Dominiotenus* auf ſeinen Schwieger-Sohn Hector Wobeſern *transferirt*, ſo iſt vermuthlich/ daß es ihm nicht als ein *Paraphernal* Gut / ſondern vielmehr an ſtatt ſchuldigen Ehegelds/ und alſo als ein Heyraths-Gut übergeben und *cedirt*.

12. *Conſtat enim traditionem ex titulo dotis factam dominium in accipientem transferre & maritum rerum ſibi in dotem datarum dominum fieri.*

L. 1. §. 1. l. 13. §. 2. de fund. dot. l. 7. §. 3. de jur. dot.

L. 3. l. 23. C. eod. §. 40. Inſt. de R. D. L. 9. C. de rei vind.

Vinn. ad. pr. Inſt. quibus. alien. lic. vel non n. 2. C. l. A. ad. tit. de jur. dot. n. 12.

13. *Contra vero paraphernalium bonorum dominium eſt & manet penes uxorem, maritoque tantum jus adminiſtrandi ex tacita vel expreſſa voluntate uxoris competit.*

arg. l. 9. §. 3. ff. de jur. dot. l. 8. l. 11. C. de pact. convent.

14. *Ex quo jure dominii uxori in paraphernis competente fluit, quod illa de iisdem & ſine mariti conſenſu contrahere, ea vendere, donare, alienare, à tertio vendicare deque pecunia paraphernali alia bona emere & in genere de iis pro lubitu diſponere poſſit.*

arg. pr. & tot. tit. Inſt. quib. alien. lic. vel non l. 9. §. 3. de jur. dot. l. 3. l. 6. C. de revoc. donat. ibi. Dd. Octav. Cacher, Oraſchus dec. 62. num. 14.

Henr. Balth. Roth. de paraphernal. bon. c. 5. n. 1. ſeqq.

15. *Item quod omnes proventus & fructus ex rebus paraphernalibus ad uxorem pertineant, ipſique vel hæredibus ejus reſtituendi veniant à marito, qui adminiſtrationem rerum paraphern. habuit.*

poſt. Menoch. l. 3. præſ. 9. n. 19. Teſſaur. dec. 187. n. 5. Klock. vol. 2. conſ. 35. n. 36.

16. *Ac quamvis, ſi velit uxor, dominium bonorum, paraphernalium etiam in maritum transferre poſſit.*

d. l. 9. §. 3. de jure dot.

17. At-

17. *Attamen quia id raro contingit, præsumptio, autem non ex iis, quæ insolita sunt & inconsueta, raroque accidunt, sed ex iis, quæ communiter fieri solent, capienda*

Herm. Vultej. vol. 1. cons. Marp. 22. n. 13. Joh. vinc. Honded. v. 1. cons. 94. n. 21. Aim. Cravetta cons. 205. n. 15. cons. 379. n. 10. Tib. Decian. v. 1. Resp. 1. n. 256.

18. *minime præsumi potest concedentem, socerum voluisse bona, quorum dominium in generum transtulit, paraphernalia esse debere, sed potius præsumendum est, ipsum ea jure dotis dedisse, aut dotalia esse debere voluisse.*

19. Welche *Præsumption* hierfalls so viel stärcker seyn würde. 2. Wann diese Uebergab bald vor oder nach der Hochzeit geschehen wäre/ welchen Umstand wir *ex actis* nicht haben erkundigen können, weil *de tempore contractarum nuptiarum* nichts darinn gedacht.

Communiter enim Dd. statuunt, quod, si tempore contracti matrimonii de certis bonis inita sit conventio, bona illa ex partium voluntate in dotem data censeantur, aut si ad minimum tempore contracti matrimonii vera traditio à muliere marito facta sit, tacitum subesse pactum censeatur, ut dotis nomine habeat bona tradita.

Hart. Pistor. de obs. 46. n. 2. *Carpzov. d. def. 87.*
Faber. d. def. 18.

Es gibt aber 3) ferner eine nicht geringe Muthmassung *pro qualitate dotali tacita contrahentium voluntate prædio huic* Dubzow *collata & indita,* daß *ex generali Pomeraniæ consuetudine* die *Nobiles* nicht pflegen *matrimonia sine dote* zu *contrahiren / teste*

Georg. Engelprecht in Disp. de dotatione virgin. nobil. in Pomeran. cap. 2. Et hinc virginibus Nobilibus, ut eo commodius & facilius nubere possint, per constitutiones Provinciales adeo de congrua dote prospectum, ut & ex feudis non tantum avitis & antiquis, sed & novis nuperque modo emptis, ipsis dos solvenda veniat & illarum dotatio onus feudale factum sit.

Mev. cons. 44. n. 46. ubi inquit:

Anfangs haben die Töchter das Recht gehabt/ daß wann jemand ohne Leibs-Lehns-Erben verstorben, dieselbe Zeit ihres Lebens die Lehne behalten. Hernach aber ist dasselbe abgeschaft/ und gleichwol die Töchter und Schwestern *in consideration*, daß die Lehne ihrer Eltern Erbe gewesen/ davon sie *salvo jure naturali, ex quo ipsis, legitima debetur*, gäntzlich nicht *excludiret* werden können/ ansehnlich vetsorget, also, daß ihnen 1) das gantze Gnaden-Jahr, nemlich eines gantzen Jahres Abnutzung. 2) So lang sie unverheyrathet, zu ihrem Unterhalt jährlich gewisse *Alimenta.* 3) Wann sie zum Ehestande

gelangen, ein nach Vermögen der Lehne und *Qualität* des künftigen Ehemanns ehelicher Brautschatz. 4) Ein rühmliches Geschmuck. 5) Desgleichen das *Jus retentionis*, bis sie vorberegten allen wohl vergnügt in den Lehnen zukommt, und in denen Land-*Privilegien* und Land-Tags-Abschieden versichert.

Add. idem. p. 3. dec. 363. & 367. num. 3. Dn. Wendt. Disp. de Jurib. fœmin. singul. in Feud. Part. 2. cap. 2. n. 5. Engelbrecht. d. l.

21. *Ideoque & hic dos constituta præsumitur arg. l. 12. §. 1. de pact. dotal. l. fin. §. si à socero ibi: cum is indotatam uxorem ducturus non fuerit.*

ff. quæ in fraud. credit. l. 4. §. 21. l. 5. §. 5. de dol. mal. except. Surd. cons. 94. n. 19. Casp. Klock. vol. 2. cons. 70. n. 44.

22. *Ac cum de alia dote peculiari aliis in rebus constituta non appareat, omnino præsumendum est, pagum* **Dubzow** *hic à socero in dotem genero datum, nec conjectura capi potest, voluisse socerum ut paraphernali tantum jure gener eum totum teneret. Nam quamvis parapherna in latiori significatione Dd. denotent omnia ea uxorum bona, quæ non sunt dotalia, sive dotem habeat præter hæc uxor, sive non habeat, quam vocis acceptionem ex ipsis LL. Romanis demonstrare conantur.*

nim. ex l. 9. §. 3. vers. & non puto &c.
ibi: quia non puto hoc agi inter virum & uxorem &c. ff. de jūr. dot. l. 5. C. de pact. convent. tam super dot. &c.
Henr. Balth. Roth. Disp. de paraphern. uxor. bon. cap. th. 4.

23. *Attamen in stricta & naturali significatione usu potissimum recepta, moribusque passim approbata, paraphernalia ea saltem dicuntur, quæ dote actu constituta, ad eam non pertinent, sed præter illam ab uxoribus viris deferuntur & de his verum est, quod Dd. ajunt: Parapherna præsupponunt dotem, cujus ratione sunt parapherna, item parapherna sunt accessoria & appenditia dotis.*

Surd. dec. 192. n. 13.

24. *Item paraphernalia sint dote considerari non possunt.*

Klock. de cons. 70. n. 86.

Quo sensu paraphernalia dicuntur bona mulieris, qua præter dotem in domum mariti infert.

l. 17. C. de donat. int. vir. & uxor.

res, quas extra dotem mulier habet.

l. 8. C. de pact. convent.

it. bona præter dotem accepta. ap.

Cicer. Philipp. 12.

Bona super dotem accepta. ap.

Livium. l. 26.

inquien-

inquientem: Scipio ad se vocato Allacio: Super dotem, ait, quam accepturus à socero es hæc tibi a me accedent. Bona ultra dotem illata.

M. Coler. cons. 25. n. 5.

25. *Quibus convenienter Dn. Joh. Schilter consultus super quæstione: An bona mobilia tempore contracti matrimonii marito illata intelligantur dotalia? respondit:* Demnach in gegenwärtigem Fall die Frage entstehet: Ob diejenigen Mittel an Mobilien und Baarschaft, so das Eheweib vor der Heyrath von ihren Eltern ererbet, und vermöge hernach getroffener Heyrath dem Ehemann alsbald würcklich zugebracht, *dotalia* und vor Heyrath-Guth zu achten sey: So ist sowohl nach gemeinen als Chur-Sächsischen Rechten hierauf zu *respondiren*: Daß obwohl etlicher vornehmer Rechts-Lehrer Meynung nach der *usus dotium*, wie solcher *de Jur. Civ. R.* bestehet *moribus hodiernis* nicht mehr üblich, indem die *ratio dotis constituendæ apud Romanos* heutiges Tags *cessirt*/ und zumal nach Sächsischen Rechten/ der Ehemann von allen des Weibs Gütern den *usumfructum* bekomt/ und davon die *onera matrimonii* ertragen kan. Ueberdieses und da gleich auch bey uns *dos constituirt* werden könte, so wäre doch solches *facti*, und niemals zu *præsumiren*, dahero denn diejenigen Mittel/ so das Eheweib auch Anfangs der Heyrath zum Mann bracht/ *regulariter* nicht vor *Dotal*-Güter zu halten, noch die *privilegia dotis* denselben zu *attribuiren*, wie solches der *Menochius*, die *Consultationes Saxonicæ, Berlich, Carpz. Brunnem. &c. &c.* als *communem opinionem* mit mehrerm *confirmiren*. Dennoch solche *opinio* von nicht weniger vornehmen *JCtis*, als *Bartolo, Baldo, Abbate, Colero, Wesenbecio*, und andern nicht angenommen/ sondern vielmehr alle dasjenige/ so das Eheweib Zeit der geschlossenen Heyrath dem Mann zugebracht, vor Heyraths-Gut zu achten/ weil es den Zweck/ *Essentz* und Eigenschaft des *dotis* oder Heyrath-Guts *in oneribus matrimonii ferendis* bestehende/ begreifft ꝛc. ꝛc. Ob nun gleich in der Churfürstlichen Gerichts-Ordnung einiger Unterscheid zwischen dem Heyrath-Gut/ den *Paraphernalien*/ und gelehntem Guth gemacht wird/ so ist doch klar/ daß in gegenwärtigem Fall das Einbringen kein bloses Anlehen oder *jure crediti*, sondern *jure maritali*, und Kraft geschlossenen Heyrath dem Mann zukommen, und dahero auch keine bloße *paraphernalia*, welche über das Ehegeld eingebracht werden, sondern das Ehegeld an und vor sich selbsten sey/ denn die *paraphernalia* nothwendig *dotem sive phernam præsupponiren*/ und ohne denselben nicht bestehen, sondern entweder ein blos Anlehen, oder *dos ipsa* seyn müssen/ wie solches *Ant. Faber* und *Berlich* behaupten, und an sich selbst unlaugbar/ überdiß alles müssen

die *Dd.* so dieser Meinung zuwider seynd am Ende selbst gestehen und ihre Regul dahin *declariren*/ daß die *probatio constitutæ dotis* auch nur aus *conjecturis* zu recht geschlossen und behauptet werden möge ꝛc. dahero des Weibs Einbringen *in præsenti casu* vor *privilegirtes* Heyrath-Gut zu achten ꝛc. ꝛc. *Quod ejus responsum approbarunt Dnn. Scabini Lipsiensis & Dn. Struvius*

uti videre in Schilter. Exerc. ad Pand. 36. §. 81. 82. 83.

26. und würde 4. hier so weniger daran/ daß Klägerin und *Imploratin* Vatter seinem Schwieger-Sohn das Gut Dobzow fürs Heyrath-Gut abgetretten/ und es also nicht bloß ein *Paraphernal*-Gut sey, zu zweiflen seyn/ wann des *Matth. Coleri cons.* 25. Meinung/ *quod paraphernæ saltem sint mobilia & res immobiles ab objecto rerum paraphernalium sint excludendæ*, bestünde. Wir lassen aber solche Meinung als ungegründet.

(*quia ut dos tam immobilibus, quam mobilibus constitui potest, sic nihil quoque rerum paraphernalium naturæ obstat, quo minus quoque immobiles, atque mobiles hoc jure teneri possint.*

Vid. Heinr. Balth. Roth. disp. de Paraphern. uxor. bon. cap. 4. *n.* 3. *&* 4.

billig dahin gestellt seyn/ und erachten/ daß durch vorangezogene *conjecturas* und *præsumtiones* gnugsam *probirt*, daß hier Heinrich Borck seinem Schwieger-Sohn Hector Wobesern das Gut Dubzow an statt schuldigen Heyrath-Guts und Aussteuer abgetretten, welches denn so viel eher anzunehmen.

Quoniam utilius est Actrici & Imploratæ in dotem pro ea datum à patre pagum censeri potius, quam jure paraphernali traditum. ob singularia dotis privilegia, quibus illa in Pomerania præ paraphernalibus gaudet, imprimis vero augmentum, quod per constitutiones provinciales doti accedit.

Constat enim jura naturæ velle, ut, ubi de favore mulierum agitur, in dubio iisdem ratione dotis faveatur.

L. in ambiguis. 70. *ff. de jur. dot.*

28. *Neque hinc etiam sana ratione aliter præsumi potest, quam voluisse potius socerum pagum genero pro filia in dotem unde augmentum ipsi accessurum, quam paraphernali, jure dare aut ad minimum saltem competentem & congruam dotem in eo pago constituere, unaque eundem* für den Geschmuck und Aussteuer *cedere.*

29. Demnach wir nicht anders erachten können, als daß der vorige Herr *Referent* recht und billig *judicirt*/ daß weil von dem Vatter nicht *exprimirt*/ wie viel *pro dote*, und wie viel für Aussteuer und Geschmuck gerechnet werden solte/ von dem abgetrettenen Gut, man

nach

nach Maßgab *concl. Pomer. 6. tit. 6.* und eigenwilliger Heimstellung / der Klägerin und *Imploratin* zu *determiniren* habe, wie viel für Ehegeld, und wie viel vor Geschmuck und Aussteuer zu rechnen, auch gar wohl es also *arbitriret* / daß / weil beyde Theil *agnoscirt* / daß das übergebene Gut jetzo 4000. fl. werth (*vid. Product. de d. 3. April. 85. & 3. 29. May de an. 85.* woraus sich solches klar ergibt.) Daher die Muthmassung fließt / daß es auch *tempore* der nicht so gar lang zuvor beschehenen Ubergab so viel werth gewesen, welche Muthmassung so lang unbeweglich steht, biß das *contrarium evidenter* vor Augen gelegt wird.

argumento traditorum ab Hunn. in Encyclop. Jur. univers. p. 2. tit. 20. cap. 1. num. 29. seq.

30. Uber das der *producirte Arrend*-Vertrag sothanen Werth bestättigt / massen aus der *constituirten Pension* der Werth des Guts wohl zu *colligiren*.

Communiter enim optimus æstimandi modus censetur cum juxta reditus rei pretium statuitur.

Mev. p. 1. dec. 31. p. 2. dec. 210.

Besage des Ubergab-Briefs oder *Punctation* 1000. fl. vors erste / als eine dem *cedenti reservirte* Ubermaß / davon abgezogen, dann von den übrigen 3000. fl. vor Geschmuck und Aussteuer 1000. fl. und 2000. fl. vor Ehe-Geld zu setzen / also *secundum jura Provincialia Pomeraniæ de quibus testatur*

Mev. p. 5. dec. 62. & p. 2. dec. 224. Wendt. cit. Disp. p. 2. c. 3. n. 9.

zuschlagen und zu *adjudiciren*. Deßwegen wir es auch dabey gelassen und *priorem sententiam* hierinn *confirmirt*, ungeachtet der dawider vorgebrachten *gravaminum*, als deren die vornehmste, *nimirum Actricem non probasse fundamentum intentionis suæ, dotem nimirum constitutam & illatam esse, fratrem tantum jure conductionis pro pensione passim tenuisse, per hactenus deducta* von selbst fallen / und hat Klägerin und *Imploratin* 1) nicht gestanden / wie Beklagter und *Implorant* einbringt / daß keine *dotis constitutio* geschehen / sondern nur daß keine *determination*, wie viel für Ehe-Geld / wie viel für Geschmuck Kleidung und Aussteuer zu rechnen, noch 2) gemeldt, daß ihr seel. Mann diß Gut *pro pensione* ingehabt, sondern daß er die *pension* des Guts jährlich à 210. fl. genossen.

vid. Product. de 8. Dec. 85.

Daß aber Beklagter und *Implorant* einwendt und vorgibt / es sey weder das auf dem Gut haftende Lehn-Pferd / noch andere angezogene

darauf stehende *onera* und Schulden von der *æstimation* abgezogen worden / wie billig geschehen sollen, und wann solch darauf haftende *onera ac debita* werden abgezogen / werde *Actrici pro dote* wenig oder gar nichts bleiben; ist so bewandt, daß Wir billig angestanden / deswegen die Urtheil *in hoc puncto* zu ändern und zu *reformiren*.

32. Dann wir allerdings nicht zweiflen / es werde der Werth des Guts über Abzug des Lehn-Pferds auf 4000. fl. steigen / weil der Anschlag der Lehengüter gemeiniglich pflegt also gemacht zu werden, daß *intuitu præstandorum servitiorum* eine gewisse *Quantität* vom *Pretio* pflegt abgezogen / und das überbleibende für den rechten Werth gehalten zu werden / so hat ja Klägerin und *Imploratin* dis Gut *quæstionis* ohne die *reservirte* 2. Bauern Höfe in ihrem Witwestand um 220. fl. *Pension* verlichen, muß also dessen Werth sich wohl über Abzug des Lehnpferds auf die 4000. fl. erstrecken. Ferner ist aus der *sub lit. C. producirten* Urtheil nicht zu ersehen / daß die *allegirte* 1000. fl geistliche *Beneficien*-Gelder eben auf diesem Gut zinsbar haften / und *posito*, daß sie darauf haften, stehet dahin / ob es nicht eben die von Heinrich Borcken ihm *reservirte* und von des Beklagten Bruder entweder baar zu erlegen / oder an End und Orten / wo es Heinrich Borcken angenehm / zu verzinsen versprochene 1000. fl. seyen.

33. Daß Wir 2. vorige Urtheil *in puncto* des Klägerin zuerkannten Trauerwagens und Pferde *confirmirt* hat erfordert die uralte *notorie* in den Pommerischen Land-*Privilegien* bestättigte *Observanz*, Kraft deren einer Adelichen Wittib nach Absterben ihres Ehemanns / aus dessen Erb- und *Allodial*-Gütern / oder wann diese nicht vorhanden oder zureichen / aus den Lehen neben andern *lucris nuptialibus* Wagen und Pferde / oder deren *æstimation* gebühren und *præstiren*.
teste Mevio cons. 44. *n.* 48. *Dn. Wend. cit. Disp. part.* 2. *cap.* 11. 17.

34. Daß wir aber 3) die *Clausul* angehängt, daß jedoch *Imploratin*, da sie die in ihrer eingegebenen *Specification*, der bey ihr vorhandenen Sachen ihres seel. Mannes vorhanden geweßte Pferde behalten / deren rechten Werth, an den ihr zuerkandten 1000. fl. abkürtzen zu lassen schuldig seyn solle, ist geschehen, weil *Imploratin* solche 100. fl. für Trauer-Wagen und Pferde, wie Rechtens *sub illa conditione* zugesprochen, falls selbige *in natura* nicht vorhanden / deßwegen dann ihr inner 4. Wochen ein beständiges *Inventarium* von ihres Mannes Verlassenschaft, so viel sie deren bey sich *sub pœna juris* zu

ediren

ediren *injungirt*, weil sich nun geäussert, daß 2. Pferd bey ihr von ihrem seligen Manne vorhanden / erfordert die Billigkeit / daß da sie solche behält, deren wahres *Pretium* ihro an den zuerkannten 100. fl. *decourtirt* werde.

35. Haben wir die von Klägerin und *Imploratin vigore sententiæ ipsius intuitu rei judicatæ vires nactæ* edirte *Specification*, der bey ihr von ihrem seel. Mann vorhandenen Sachen, ihro auf Gegentheils Verlangen *juramento* zu *confirmiren* auferlegt, *vi traditorum*.

à Mevio Disp. de Jurata specificat. cap. 4. §. 2. 3.

36. Daß wir endlich 5) die vorige Urtheil *in puncto* der Klägerin und *Imploratin* vor die Morgen-Gabe zuerkannten 100. *reformirt*, und Beklagten davon *absolvirt* / dazu hat uns bewogen / daß Wir gar kein *vestigium vel generalis vel specialis promissionis* Morgen-Gabe *in Actis* gefunden.

37. *Juris autem certissimi pariter ac moribus passim recepti est donationem Morgengabicam non deberi, nisi generaliter, vel specialiter promissa fuerit, neque enim ex eo solo, quod dari usitata aut certa æstimatio, statuto præscripta sit, eam statim peti posse, sed ad hoc, ut adjudicanda veniat, requiri etiam, ut promissa sit, testis est.*

Mev. ad jus. Lub. p. 1. *tit.* 6. *art.* 1. *n.* 42. *Dn. Wendt. cit. Disp. cap.* 5. *n.* 12. *ubi plura hanc in rem adducit præjudicia.*

48. Deren Unkosten haben Wir *in sententia* nicht gedacht, weil die *transmissio Actorum sumptu Implorantis ad ejus solius petitum* geschehen.

Welches ꝛc. ꝛc. *Actum in Collegio nostro* den 3ten August. 1688.

§. 15.

Wann aber das Weib ihrer Eltern beraubt ist, muß sie selbst das Heyrath-Gut bestimmen, doch sagt

Stryckius in caut. contract. Sect. 3. *cap.* 8. §. 9. *& seqq.*

daß diejenige sehr übel thun, die aus Liebe zum Geld eine alte Frau heyrathen, und sich nicht vorher ein Gewisses zum Ehe-Gelde versprechen lassen: denn alte Mütter sind meistentheils geitzig, und geben dem Manne zu seiner Administration und Verwaltung nicht viel in die Hände, bevorab wenn sie schon Kinder haben, woraus denn ein unaufhörlicher Zanck und Streit entstehet. Doch könte ein solcher unglücklicher Liebhaber und Ehe-Mann auf den Fall sich dieser Wohlthat bedienen, deren wir in folgendem Responso den 21. Nov. 1671. gedacht.

Hat eure Frau ihre Kinder wegen des Vatters Erbe gäntzlich abgefunden, sie aber ihre übrigen Güter euch als ihrem Ehemann nicht übergeben wol-

wollen, sondern dieselben vor sich behalten, nach Belieben administriret, und sich deßhalb halßstarrig gegen euch bezeiget, daß ihr daher grosse Ursach zu muthmassen habet, daß sie das Ihrige euch entwende, und den Kindern erster Ehe zustecke; deßhalb ihr belehret seyn wollet: Ob nicht wegen vermutheter Entwendung eure Frau, wann ihr euer Vermögen dazu conferiret, mit ihren Kindern bey Lebzeiten Theilung anzustellen, und sich also gäntzlich abzufinden, die Kinder auch solche Theilung zu acceptiren angehalten werden können? So erachten wir, daß solches weder eurer Frau noch denen Kindern könne angemuthet werden, massen bekannt, daß bey Lebzeiten dessen, von welches Erbschafft gehandelt worden, keine Erbtheilung angestellet werden könne, sondern es muß die Zeit des Ablebens erwartet werden; und obgleich den Kindern aus dieser anticipirten Theilung ein Vortheil zuwachsen könte, sind sie doch wider ihren Willen solches zu acceptiren nicht gehalten, cum invito beneficium, non detur, & nemo, ut juri suo in futurum renunciet, compelli possit, und würdet ihr über dem von künfftiger Ansprache nach eurer Frauen Todte nicht sicher seyn, obgleich eine Theilung erfolget. Damit euch aber indessen wegen eurer Frauen Widerspenstigkeit gerathen werde, so ist dieselbe gerichtlich dahin anzuhalten, daß sie euch nach ihrem Vermögen einen gewissen dotem constituire, welcher dos entweder nach Anleitung der Rechte so hoch zu rechnen, als sie ihrem vorigen Ehemann an Ehe-Geld zugebracht, oder in Ermanglung dessen arbitrio judicis nach Quantität ihrer Güter zu determiniren, welches nachmahls euerer völligen Disposition zu übergeben. Daß sie aber etwas vor sich behalte, kan ihr denen Rechten nach nicht gewehret werden. V. R. W.

§. 16.

Ob die Eltern gehalten sind ihrer Tochter, welche propria bona hat, woher sie sich einen dotem constituiren kan, ein Heyraths-Gut zu geben. Hierinnen sind die Dd. nicht einerley Meynung, und behauptet die negativam

Lauterbach. Colleg. pract. ff. h. t. §. 10.

weil die Æquität und ratio legis 19. ff. de Ritu nuptiarum, damit nemlich die Tochter eine ehrliche Gelegenheit finde, sich zu verheyrathen, in solchem Fall cessiret, und wird diese Meynung auch argumentando bewiesen, 1) per legem 5. §. 7. ff. de Agn. & al. lib. woselbst gesagt wird, daß die Eltern nicht gehalten seyen, dergleichen Kindern die Alimenta zu reichen, ergo à majori ad minus auch kein Heyrath-Gut. Alimenta enim magis, quam dos debentur, quia qui alimenta denegant, necare videntur.

L. 4. ff. dict. tit.

2) Wird

2) Wird es auch bewiesen per legem finalem Cod. de dot. promiss. woselbst der Imperator expresse und ausdrücklich lehret, daß der Vatter, welcher der Tochter bona adventitia possidiret, mit ihrer Einwilligung einen dotem constituiren könne, dahero und wo die Tochter ein proprium peculium im Besitz hat, so sey der Vatter nicht schuldig, von dem Seinigen ein Heyrath-Gut herzugeben.

Carpz. Disp. Feud. 21. pos. 4. & J. F. p. 2. const. 42. def. 13. Bach. ad Tr. v. 2. D. 7. th. 2. lit. C. Quod etiam observatur jur. Provinc. Würt. p. 4. t. 13. §. Da *Stryck.* aber *statuiret c. l. §. 13.* das contrarium folgender Gestalt:

Nun entstehet aber ein Zweiffel, ob der Vatter auch der Tochter, welche eine reiche Erbschafft entweder von der Mutter oder andern nahen Anverwandten überkommen, und also vor sich selbsten Güter genug hat, ein gewisses zum Ehe-Geld mitzugeben verbunden sey? Diese Frage wird von Carpz. p. 2. C. 42. def. 13. verneinet, und der Vatter frey gesprochen. Wiewohl ich davor halte, daß sich der Vatter, von der Dotirung, in dem Fall nicht entbrechen könne. Dem sey, wie ihm wolle, so gehet der Bräutigam doch behutsamer, wenn er sich auf den Fall von dem Schwieger-Vatter ein gewisses Ehe-Geld ausdrücklich versprechen lässet: und da ist nicht eben nöthig, daß er solches von seinen eigenen Gütern zu geben verspreche, sondern es ist genug, wenn er schlechterdings seine Tochter zu dotiren verspricht, weil ohne dem davor gehalten wird, daß er solches von dem Seinigen zugesaget habe,

L. fin. C. de Dot. promiss.

und ob auch gleich das Ehe-Geld aus seinen und der Tochter Gütern versprochen wäre, so halten doch die Rechte davor, daß er solches principaliter aus seinen Gütern habe thun, und wann etwan diese nicht zulangeten, alsdann erst das übrige von der Tochter Gütern nehmen wollen: Eben also verhält sichs auch, wenn der Schwieger-Vatter und die Schwieger-Mutter zugleich das Ehe-Geld versprechen. Denn da darff die Mutter nichts eher beytragen, als wenn der Vatter von dem Seinigen nicht so viel anschaffen kan.

d. l. fin. & ibi. Dn. Brunn. in Comment.

§. 17.

Ob eine emancipirte oder aus der vätterlichen Gewalt entlassene Tochter, ebenfalls zu dotiren seye, ist unter denen Dd. strittig, und behaupten die affirmativam.

Enenck. de priv. par. priv. 8. c. 1. Joh. Voëtius n. 12. h. t. add. Struv. Ex. 30. th. 4. & ib. Müller.

andere behaupten die negativam, und zwar
ex Lege 19. ff. de Rit. nupt.
als nach dessen Inhalt nur diejenigen zu dotiren, welche unter vätterlicher Gewalt stehen, ibi: Quos habet in poreſtate. Es hat aber diese controvers heut zu Tage wenig oder gar keinen Nutzen, indeme bekannter massen die Töchter, so lange sie sich nicht verheyrathen, in der Eltern Gewalt verbleiben, wann aber eine Tochter einmahl dotirt und ausgesteuert ist, kan sie den dotem nicht noch einmahl prætendiren, falls sie sich, nach Absterben des ersten Ehemanns, wieder verheyrathet, es wäre dann Sach, daß sie ohne ihr Verschulden um das erste Heyrath-Gut gekommen.
Schneidew. ad §. 29. 1. de act. n. 91. Wissenb. ad ff. h. t. n. 18. Brunn. ad l. 5. ff. de Agnosc. & al. lib. num. 3.
Doch hat es nicht statt, wann der erste Mann das Heyrath-Gut consumirt,
Huber. prælect. ff. h. t. §. 3. in fin.

§. 18.

Auf gewisse Maß lieget die dotation ob der Mutter, welche de jure nicht, wie der Vatter, gehalten, die Tochter mit einem Heyrath-Gut zu versehen, sondern es gehört dazu eine genugwichtige, und durch die Gesetze ausgedruckte Ursach, so gar, daß auch der Vatter aus der Mutter Vermögen die Tochter, ohne ihren Willen, nicht ausstatten kan.
L. 14. C. de jur. dot. Perez. in C. tit. de dot. promiss. n. 14. Brunn. ad h. L. 14.
Vor eine wichtige Ursache aber wird dieses gehalten, wann der Vatter und die Tochter arm seynd, und diese ohne Heyrath-Gut keinen Mann bekommen kan, welche auch in dem Groß-Vatter-mütterlicher Seiten, statt hat,
Arg. l. 5. §. 14. de agn. lib. L. 14. C. de J. dot. Perez. in eod. d. l. n. 16. Christin. d. l. §. 7. Coll. Arg. h. t. n. 5. Pegius. fol. 6.
Item wann die Mutter zugleich mit dem Vatter ein Heyrath-Gut versprochen:
Brunn. ad L. fin. B. de dot. prom.
Gleiches ist zu sagen, wann die Mutter einer ketzerischen Lehre, die Tochter aber der wahren Religion zugethan.
L. 19. §. 1. C. de hæret.

§. 19.

Was hingegen die Brüder betrifft, so sind selbige nicht gehalten denen Schwestern ein Heyrath-Gut zu constituiren, wenn sie gleich ein ziemliches Vermögen besitzen, es wäre dann, daß man das vätterliche Ver-

Vermögen mehrentheils auf sie verwendet hätte, und die Schwestern dardurch an ihrer Legima verkürtzet worden, und die Schwestern könten sonst zu keiner ehrlichen Heyrath gelangen, auf welchen Fall und wann zumahl die Brüder ziemliche Mittel besitzen, es scheinet, daß selbige in subsidium die Schwestern auszusteuern gehalten seyen.

L. 12. §. 13. *de adm. Tutor.* *Barbos. in thes. voce Dos. n.* 8. *Christin. diss.* 4. §. 7. *Coll. Arg. h. t.* §. 5. *Poeg.* von Heyrath-Gut *p.* 6.

§. 20.

Ob einer seine filiam naturalem zu dotiren schuldig seye Ist eine Frage, welche in nachgesetztem Tübingischen Responso negativè beantwortet word.

1. Als uns Decano und andern Doctoribus der Juristen Facultät bey gemeiner Hoch Fürstl. Würtembergischer Universität Tübingen, wieder mitkommende wenige Acta und Ertheilung unsers rechtlichen Gutachtens, vor dem jüngst-erstandenen Allarm und Troublen, zugesandt worden; So haben wir, nachdem sich selbige einigermassen geleget, und die sowohl daraus, als sonsten vorhin aus obgehabten vielen Amts-Geschäfften zugewachsene Hindernissen aus dem Wege geraumet und cessiren, nicht ermangelt, solche unter Handen zu nehmen, und mit gebührenden Fleiß zu durchgehen,

2. da Wir dann forderist befunden, was gestalten bey Hoch-Gräfl. Hanauischer Canzeley Anna Maria Muthin klagend angebracht, daß ihre Tochter mit einem Schneider sich in ein Ehe-Verlöbniß eingelassen, und solches Christlicher Ordnung nach zu vollziehen entschlossen. Weil selbige aber nicht nur zur Fortsetzung ihrer vorhabenden Hochzeit, sondern auch zu Anstellung einer eigenen Oeconomie und Haushaltung eines mercklichen Stück Geldes vonnöthen, und dann Herr Carl Pels, der ältere, ihr nicht nur die alimenta à tempore nativitatis zu reichen, alles dagegen von ihm beschehenen Einwendens ungeachtet, durch das Urtheil und Recht condemniret, auch sothanige Urtheil an dem Höchstpreißl. Kayserlichen Reichs, Hof-Rath confirmiret worden, sondern auch dieselbe, nachdem sie Krafft Legitimations-Scheins, alle denen ehelich gebornen Kindern zu gut kommende Zu- und Ansprüche an ihres Vatters facultates erlangt, einfolglich er diese seine Tochter juxta illud: Patris officium est dotare liberos, pro conditone & modo facultatum suarum ehrlich auszusteuren verpflichtet;

3. So sey ihr höchst-flehentlichstes Bitten zu erkennen und zu sprechen, daß ermeldter Herr Pels sein- und ihrer Tochter zu Fortsetzung ihrer vorhabenden Heyrath, und Anstellung einer eigenen Oeconomie 2000. Rthlr.

Heyraths-Gut refusis expensis zu geben, und auszuhändigen schuldig und gehalten seyn solle.

cum Implor. solita.

4. Uff welche Klage sich Herr Pels nicht ehender einzulassen und zu antworten schuldig erachtet, bis Klägerin gebührend cautionem de reconventione & expensis geleistet, und durch Producirung des Legitimations-Scheins erwiesen haben würde, ob, wie und welcher Gestalt, auch auf wessen Vorbitte und Begehren ihre Tochter legitimiret worden sey, dazu er sie anzuhalten gebeten. Nachdem sie nun hierauf replicirt, und das Instrumentum legitimationis producirt, hat er eine gründliche Exception- und Bitt-Schrifft mit Beylage A. und B. eingegeben, darinnen er forderist dem vorigen petito ratione cautionis inhæriret, daneben aber eventualiter weitläufftig deducirt, daß er nicht der vermeintlich legitimirten Muthischen Tochter Vatter sey, und wann man ihn schon davor gehalten, dennoch 2.) zu der Legitimation weder citirt worden, noch darum angesucht, oder in dieselbe consentirt, sondern solche ex falsissima causa von Gegentheilin erschlichen worden. Nicht weniger 3.) elapso termino & tempore alimentorum sie die dotem, quæ in locum alimentorum succedit, nicht fordern könne, zumahlen da 4.) ihre Tochter ohne Vorwissen und Einwilligung ihres, jedoch ohne Grund der Wahrheit, angegebenen Vatters sich mit einem Schneider ehelich eingelassen.

5. Und demnach gebeten, ihn von der muthwillig angestellten Klag zu absolviren, die Klägerin aber mit gebührender Straffe zu belegen, implorato Judicis officio.

Zu mehrer Sicherheit aber hat er für gut angesehen, sich in der Sache aus denen Rechten belehren zu lassen, und gebeten, ihm über diesen Puncten:

Ob Klägerin Krafft der beschehenen *Legitimation* ihrer Tochter/ von ihm eine *dotem* für selbige zu *prætendiren*/ zu Recht befugt sey:

unser rechtliches Bedencken zu communiciren, welches Wir Pflichten halber nicht abschlagen können, demnach in versammletem Collegio davon nach Nothdurfft reifflich deliberirt, und einmüthig in negativam geschlossen.

Denn ob es wohl Anfangs kein geringes Ansehen zu haben scheinet, ob wäre Klägerin wohl befugt von Herrn Pelsen congruam dotem für ihre legitimirte Tochter zu prætendiren.

6. Erstlich, dieweil Herr Pels durch Urtheil und Recht von Hoch-Gräfl. Hanauischer Regierung condemniret worden, die von Klägerin anno 1671. zur Welt gebrachte, jetzo sich mit einem Schneider verheyrathende Tochter alles Einwendens und Erbietens, einen leiblichen Eyd auf gewisse übergebene

Puncten

Puncten zu dem allwissenden GOtt dahin abzulegen, daß sie, Klägerin, von ihm nicht geschwängert worden, und er ihrer Tochter Vatter nicht sey, ungeachtet, für sein Kind zu erkennen, und ihr die alimenta à tempore nativitatis zu reichen, welche Urtheil interposita appellatione an Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath confirmirt, und in rem Judicatam getretten, demnach anjetzo in keinen Zweifel mehr gezogen werden kan, daß er vor den Vatter gedachter von Klägerin zur Welt gebrachter und jetzo verheyrathender Tochter zu halten.

7. Ex quo constat rem judicatam pro veritate haberi
L. 25. ff. de stat. hom. l. 207. de reg. jur. Socin. reg. 365.

8. tantæque esse authoritatis & potentiæ, ut jus faciat inter partes,
d. l. 25. cum. inter 13. c. in causis 19. x. de re jud.

9. notorium inducat
L. 10. §. 12. ff. de act. emt.

10. ex nigro album, ex albo nigrum reddat, ut loquuntur Doctores
Bald. in C. in præsentia X. de renunc.

11. cui omnino immotè standum esse, rescribitur.
in L. 1. C. de re jud.

12. Ut litium sit finis.
L. 1. ff. de re jud. l. 6. ff. de except. rei jud.

13. Quarum nullus futurus esset, sit liceret partibus semel decisa & definita quasi refricare & denuo in judicium deducere, in quo tamen antea omnia juste, rite & solenniter esse acta & judicata, præsumtio est, authoritate judicis, qui tanquam minister Dei & justitiæ, bonusque vir & juris disceptator est, omnem fraudis & læsionis suspicionem excludente,
c. in præsentia x. de renunc. c. sicut nobis. 16. §. ult. x. de sent. & re Jud. l. 1. in J. ff. de offic. Præsid. l. 2. §. 20. ff. de vi bon. rapt. l. 1. C. de præd. & al. reb. min. l. 12. C. de pact.

14. adeo ut contra rem judicatam nemo facile sit audiendus.
Imol. in c. tenor. x. de sent. & re jud.

15. Nec prætextu novorum instrumentorum aut etiam Principis rescripto ea retractanda, cum plenissimum jus tribuat, quod nec Princeps ex plenariâ potestate, immutare vel auferre alicui potest.
L. 16. C. de transact. l. ult. C. sent. rescind. non poss.

16. Ist er nun den Rechten nach für den Vatter zu achten, so scheinet er auch demselben nach schuldig und verbunden zu seyn, sothane Tochter congrua dote zu versehen,

17. cum paternum sit officium dotem pro sua dare progenie.
L. fin. C. de dot. promiss.

18. Und zwar ſo mehr 2) weil ſie à Comite Palatino legitimiret iſt, beſage des von Klägerin producirten Legitimations-Scheins, und alſo das Recht der ehelich gebornen Kinder dadurch erlanget hat.

19. Juris enim tralatitii eſt legitimationem per reſcriptum Principis ſeu quod idem hodie eſt, authoritate Cæſarea à Comite Palatino, factam tollere & abſtergere omnem nativitatis maculam, natalibus plene reſtituere, legitimatos ponere in eum ſtatum, in quo naſci potuerunt legitime nati, adeoque eos juſtos facere liberos, tribuere jus ſuitatis, agnationis, nobilitatis, familiæ, mutuæ ſucceſſionis &c.

Palæott. de nothis & ſpuriis cap. 62. n. 2. Cothmann. vol. 3. Reſp. 33. n. 96.

20. Et in univerſum, legitimatos vi illius legitimis per omnia æquari, nec diverſa de iis admitti, niſi aut lex diſcernat aut ratio diverſitatis, quæ adeſſe creditur in dignitatibus eminentioribus.

Nov. 89. c. 9. inf. Ord. Camer. p. 1. t. 3. §. 2. Mynſ. 4. obſ. 31. Jul. Mangenhorſt. ad Ord. Cam. d. p. 1. tit. 3. verb. **auch rechter/ natürlicher, ehrlicher Geburt** *ꝛc. Collega noſter D. Schweder. in introd. ad Jus. Publ. imper. noviſſ. part. Spect. ſect. 1. cap. 16. n. 12. Fulv. Pacian. lib. 2. c. 41. n. 121.*

21. Quod in tantum procedit, ut non à patre tantum, ſed etiam ab omni conjuncto ſanguine pro legitimis agnoſcendi ſint, quibus eos conjunxit natura, non plane ſeparavit naturalis macula.

Run. vol. 3. coſ. 94. num. 7.

22. Welches Recht ſie zu erlangen 3) dadurch dem Anſehen nach nicht verhindert werden möchte, daß Herr Pels nicht zur Legitimation citirt worden, nichts darum gewuſt, weniger darein conſentirt, zu geſchweigen ſelbſt darum angeſucht und ſupplicirt habe, in Erwegung

23. Quod licet de jure civili Juſtiniano ad legitimationem per reſcriptum Principis opus imo pro forma requiſitum fuerit 1) ut legitimandus naturalis ex concubina ſuſceptus & ita 2) non ex damnato coitu natus fuerit. 3) Pater commode concubinam ducere non potuerit ob mortem ejus, vel aliam juſtam cauſam 4) ipſe pater Principi ſupplicem libellum obtulerit, & 5) liberos alios legitimos non habuerit.

Nov. 89. c. 9. & 10. Dn. Collega. D. Schweder. d. l. n. 11.

24. Hodie tamen hæc omnia fere aliter ſeſe habeant cum & ſpurios moribus, concubinatu per noviores Imperii leges inter prohibitas & damnatas conjunctiones relato.

vid. Reform. guter Policey de anno 1530. 1548. & 1577. tit von rechtfertigen Beywohnungen.

25. per

25. per reſcriptum Principis legitimari poſſe indubium ſit nec 2. hodie amplius exigitur, ut deficiant liberi legitimi, ſed iis etiam exiſtentibus legitimatio, per reſcriptum fieri poteſt, modo ipſis in legitima non inferatur præjudicium. 3.) Ceſſat hodie quoque hoc requiſitum, quod pater concubinam ex juſtis cauſis ducere non potuerit, atque ut ipſe Principi vel Comiti Palatino libellum obtulerit. Nam utut

26. ſuperſtes ſi concubina & duci poſſit, tamen propterea legitimatio non denegari ſolet, inductum præterea moribus eſt, ut ſpurii ipſi Principem vel Comitem Palatinum adeant & patre vel ignorante vel mortuo legitimationem, petant, quod contra omnem legitimationis rationem receptam teſtatur,

Joh. Strauch. Diſſert. 4. th. 12. Dn. Stryck. in ſpecim. uſus modern. Pandect. lib. 1. tit. 5. §. 15. ſeqq.

27. Inmaſſen dann 4) ausdrücklich in dem Legimations-Schein enthalten, daß er, Herr Comes Palatinus, der Annä Mariä Muthin Tochter, legitimiret, krafft empfangener Kayſerlicher Vollmacht und Gewalts erſt-gemeldte ihre Tochter Mariam Judith legitimire und ehrlich mache, auch mit ihro dero unehrlichen Geburt halben diſpenſire, ſolche Macul von ihro gäntzlich aufhebe, abthue und vernichte, einfolglich ſie in die Ehr und Würde des ehrlichen Standes ſetze und erhebe, alſo und dergeſtalt, daß ihro, deren Kindern und Nachkömmlingen ſolche ihre uneheliche Geburt, weder inn- oder auſſhalb Gerichts noch ſonſten in keine andere Weiſe zu keiner Schmach vorgehalten, noch ſie deren in einigen Händeln oder Sachen entgelten, ſondern für ehelich gebohren gehalten, und zu allen Ehren, Würden und Zünfften, Handwerckern und dergleichen, wie andere, ſo von Vatter und Mutter ehelich geboren ſeynd, angenommen und zugelaſſen werden, und derſelben auch aller und jeglichen Gnaden, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeit und guten Gewohnheiten in allen und jeglichen Sachen empfänglich, dazu tauglich und gut, auch aller Erbſchafften, es ſey durch Teſtament, letzten Willen, donatio oder ab inteſtato, und in alle andere Wege fähig ſeyn, und ſich deſſen allen und jeden, ſamt und ſonderlich freuen, gebrauchen und genieſſen ſolle, könne und möge, dafür ſie auch von männiglich gehalten, und darwider nicht beſchweret werden ſoll ꝛc.

Poſito jam juxta hactenus dicta, daß Klägerin Tochter vor des Herrn Pelſen Tochter auch müſſe gehalten werden, und vi ac rigore legitimationis die Jura der ehelich gebornen Kinder erlangt, ſcheinet 5) unwiderſprechlich und nothwendig zu folgen, daß ſie optimo maximo jure befugt, von ihm, Herrn Pelſen, congruam dotem zu fordern, und er ſolche zu geben keineswegs ſich entſchütten möge, ſo weniger, weil er vorhin ſchon condemnirt worden ihro 200. Thlr. pro alimentis zu reichen.

29. Cauſa

29. Cauſa autem dotis æque favorabilis eſt, ac cauſa alimentorum, pro qua in dubio ſemper fieri debet interpretatio ac judicari.

Joh. Renaud. de monot. num. 8.

30. dum pro pia cauſa habeatur

Joh. Rog. in Epit. ſucceſſ. cap. 33. *n.* 7. *Baldus Novell. de dot. part.* 5. *n.* 3. *Joh. Boſche. de nupt. lib.* 6. *n.* 11.

31. alimentis æquiparetur, & inter neceſſaria computetur,

Damhoud. in pupill. patroc. cap. 9. *n.* 82. *Marſil. de Eccleſ. redit. cap.* 32. *n.* 1.

32. imo favorabilior quoque à plurimis cenſetur, quam cauſa alimentorum, vel alia pia cauſa *Damhouder. d. c.* 9. *n.* 56.

33. zumahl da 6) ein jeder Vatter jure naturali obligirt, ſeiner Tochter ein Heyrath-Gut zu ſchöpfen, und ſie ſo gut er immer kan zu elociren. Ita, ut dotando pater debitum naturæ ſolvere dicatur

Damhouder. d. c. 9. *n.* 50. *Fort. Garz. de ult. fin. Jur. canon. & civil. n.* 14.

34. dahero nothwendig zu folgen ſcheinet, daß Herr Pels in allweg ſchuldig und verbunden ſey, dieſe ſeine filiam naturalem poſtea legitimatam zu dotiren, und ſich durchaus nulla ratione wegern könne, um ſo mehr, als er ſolches zu thun gehalten, wann ſie gleich nicht wäre legitimirt worden, ſondern filia naturalis geblieben, weil das jus naturæ, ex quo oritur obligatio patris dotem progeniei ſuæ conſtituendi keinen Unterſchied weiß oder macht inter liberos naturales & legitimos, ſondern das diſcrimen inter liberos legitimos & illegitimos nur jure civili eingeführt iſt ex doctrina

Henr. Henning. ad Grot. de Jure Bell. & Pac. lib. 2. *c.* 7. *n.* 8. *verb. naturaliter is partus &c.*

35. Geſtalten 7) nicht wenig von den vornehmſten Rechts-Lehrern der beſtändigen Meynung ſeynd und dociren:

Quod pater omnino etiam filiam naturalem dotare teneatur, ſi non jure civili, tamen jure canonico, ad minimum pro quantitate alimentorum omni jure debitorum.

Covarruv. de matrimon. part. 2. §. 6. *de aliment. & aliis Juribus illegitim. n.* 25. *& ibi longa ſerie allegati. Cornel. Benincæſ. de privil. paupert. quæſt.* 8. *ſpecial. tertio in contract. n.* 6. *ſeq. Aſcam. clement. de Pari poteſt. effect.* 11. *n.* 8. *ſeqq. Boer. dec.* 122. *Matt. Matthesil. ſing.* 146. *Ant. Capyc. dec.* 164. 181. *Petr. Penintid. dec.* 22. *Anton. Teſſaur. dec.* 211. *n.* 1. *Vincent. de franchis.. dec.* 104. *num.* 7. *& dec.* 233. *n.* 11. *ſeq.*

35. Quod

35. Quod 8) tanto quidem magis asserendum videtur, quia in favorabilibus, cujus generis causam dotis esse supra dictum, appellatione parentum & liberorum veniunt quoque parentes & liberi naturales.

Joh. Papon. lib. 20. *tit.* 3. *arrest.* 3.

36. Und kan sich 9) Herr Pels von solcher Schuldigkeit, wann selbige in Rechten sonst gegründet, damit nicht aushalfftern, wann er gedenckt, diese seine Tochter habe sich ohne seinen erforderten consens in eheliches Verlöbniß mit dem Schneider eingelassen, weil solches nicht pro justa causa dotem denegandi gehalten wird, sintemahlen juxta, communiori Ddrum calculo, approbatam sententiam, pater etiam filiæ ipso inscio nubenti dotem dare cogitur, ut pluribus eam sententiam firmat,

Fachin. lib. 3. *controv. cap.* 45. *Joh. Petrus Surd. de aliment. tit.* 1. *quæst.* 6. *numer.* 17. *Gail.* 2. *observ.* 94. *n.* 11. *Ascan. Clement. de Patr. potest. effect.* 6. *num.* 13. *seq.* *Sed vid. Bachov. ad Treutl. v.* 2. *Disp.* 7. *th.* 2. *lit. G.*

So halten Wir doch, dessen allen, und was noch weiter scheinbarliches angeführet werden möchte, ungeachtet, beständig dafür, daß Klägerin keineswegs zu Recht befugt sey, krafft beschehener Legitimation ihrer Tochter für selbige eine dotem vor Herrn Pelsen zu prætendiren.

38. Denn ob er wohl durch Urtheil und Recht von Hoch-Gräfl. Hanauischer Canzley condemnirt worden, die von Klägerin auffer Ehe erzeugte, und anno 1671. geborne, jetzo sich verheyrathende Tochter, Maria Judith, vor seine Tochter zu erkennen, und ihr der Klägerin 500. Rthlr. pro defloratione der Tochter aber 200. Rthlr. pro alimentis zu zahlen, auch solche Urtheil an Hochpreißl. Kayserlichen Reichs-Hof-Rath confirmirt, und vires rei judicatæ erlangt, deßwegen er, Herr Pels, nunmehro vor ihro, der Maria Judith, Vatter zu achten, so ist er doch derenthalben nicht schuldig worden, mit und neben den ihr zuerkannten alimentis, oder über solche, ihr jetzo zur Zeit ihrer

39. Verheyrathung auch noch congruam dotem nolens volens zu geben, weil das onus dotandi liberos patri ex juris necessitate incumbens sich allein ad liberos legitimos, qui patrem honeste demonstrare valent & sub ejusdem potestate patria constituti sunt, erstreckt, ad liberos naturales autem ex concubinatu per reformationes Politicas Imperii hodie sublato, aliosque illegitimos ex stupro & alia prohibita conjunctione prognatos qui patrem honeste demonstrare nequeunt, durchaus nicht zu extendiren.

40. His enim seu sub patria potestate illius non constitutis licet pos-

ſit, ſi velit, non tamen ex juris neceſſitate tenetur & invitus compellitur pater dotem conſtituere, id quod probatur primò ex

L. 19. *ff. de tit. nupt. cujus verba ſunt: Quid liberos, quos habent in poteſtate, injuria prohibuerint ducere uxores vel nubere, vel qui dotem dare non volunt, ex conſtitutione divorum Severi & Antonini per Proconſules, Præſidesque Provinciarum coguntur in matrimonium collocare & dotare. Probibere autem videatur, & qui conditionem non quærit.*

41. Præter hanc conſtitutionem divorum Severi & Antonini Imperatorum cujus ſit mentio in verbis modo relatis, nullam aliam legem expreſſam, quæ patrem filias dotare cogat, in jure noſtro habemus, proinde totius rei deciſio ex ea conſtitutione dependet. Nam L. fin. C. de dot. promiſſ. nihil novi quoad hanc part. conſtituit, ſed claris verbis ad leges antiquas ſe tantum refert hiſce formalibus: neque enim incognitæ ſunt leges, quibus cautum eſt, & ideo nihil amplius continet, quam in d. l.

42. habetur, relatum enim eſt in referente cum omnibus ſuis qualitatibus. Aſt dicta conſtitutio Severi & Antonini Imp. agit tantum de filiabus in patria poteſtate exiſtentibus, & has dotare patrem cogit, non ergo trahi poteſt ad filias naturales, quas in poteſtate patris non eſſe vel du pondiis aut novis Juſtinianeis, qui primis modo labris jus deguſtarunt, plus quam notum eſt, & quamvis,

in d. l. fin. C. de dot. promiſſ.

in genere dicatur paternum eſſe officium filiabus dotem conſtituere, ſine diſtinctione, an in poteſtate patris ſunt, vel non: Attamen notandum, naturalem quidem rationem ſuadere, ut pater filias ſuas ſive ſub poteſtate ejus ſint, ſive non legitimas, tamen dotet, eaque ratione dici, paternum eſſe officium, dotem pro ſua dare progenie, hoc tamen officio non cogi patrem reluctantem ad munus id adimplendum ſemper & ſine diſcrimine liberorum, nam antequam conſtitutione Marci & Veri Imp. cautum & introductum fuiſſet, ut pater cogi poſſet dotem filiabus in poteſtate ejus exiſtentibus conſtituere, Celſus, qui Hadriani tempore vixit, jam tum ſcripſit, officium paternum eſſe dotem filiæ dare.

L. 6. *ff. de collat. bon.*

43. Nec tamen aliis, quam in patris poteſtate exiſtentibus, ut dotem dari cogi poſſit pater, laudati Imperatores ſanciverunt. Nihil ergo eſt, quod urgeatur d. l. ult. loqui de officio, quo ex legibus poſitivis injungitur patri dotare filias. Nam ex dictis ſatis patet, leges poſitivas approbaſſe primo dictamen rationis naturalis ſuadentis patri dotem dare filiabus,

bus, deinde dediſſe facultatem judici cogendi patrem ſi per injuriam dare negaverit.

d. l. 19. *ff. de rit. nupt.*

44. Habent itaque leges hac de re latæ duas quaſi partes, prima continet approbationem dictaminis naturalis ſuadentis patri dotem dare filiabus, Secunda continet facultatem datam jus dicentibus cogendi patrem ad dotem dandam, ſi per injuriam eam dare noluerit & ex hac 2da parte pater cogitur dotem dare, non ex prima. Secunda autem illa pars non niſi filias in patria poteſtate conſtitutas complectitur. *d. l.* 19.

45. Licet prima etiam à ſacris paternis liberos lègitimos tamen, contineat de qua Juſtinianus Imperator

in d. l. fin.

agit non ſemel modo vel iterum, ſed ſex plane vicibus dotem datam eo in caſu, quo dixerat officium paternum eſſe dotem hujuſmodi dare, liberalitatem appellitans, quod abſurdum dictum eſſet, & perperam toties inculcatum; ſi ad eam dandam pater cogi poſſit, nonnemo enim liberalis exiſtit in neceſſitatibus, nec quisquam liberalitatem dici poteſt exercere, quando actum facit, ut ſe ab onere à legibus ſibi injuncto exiſtimat liberare.

L. 1. *de donation. l.* 18. *de adim. legat. add. l.* 44. *L.* 51. *ff. de jure dot. Strauchius Diſſ.* 3. *th.* 4. *Colleg. Jur. Arg. lib.* 23. *tit.* 3. *th.* 5. *num.* 3. *Arum. ad Pandect. Diſp.* 5. *th.* 7. *B. Dn. D. Lauterbach. ad tit. de jur. dot.* §. 11. *Brunnem. ad l.* 44. *de jur. dot. Merend. lib.* 3. *controv. cap.* 15.

Clarius 2) idem in ſpecie de filia naturali, quod eam nempe pater haud cogatur aut teneatur ex juris neceſſitate dotare, probatur ex

L. 41. §. 11. *de Legat.* 3. *ubi pater debitor filiæ naturalis ex cauſa fideicommiſſi fuit & eam poſtea ſimpliciter dotavit, hinc orta quæſtio an ſupereſſet fideicommiſſi petitio? Reſpondet JCtus ſupereſſe ſi non ratam habuerit dotationem, à contrario ſenſu ergo, ſequitur, quod ſi ejus voluntate facta ſit dotatio fideicommiſſum, cum dote compenſetur, quod quidem dici non poſſet aut deberet, ſi pater cogi poſſet filias naturales dotare; inde colligunt commun. Dd. patrem naturalem minime teneri dotare filiam naturalem, & in dubio eam potius ex bonis ejus propriis, quam ex ſuis dotare ſecus atque de patre legitimo leges præſumunt & conſtituunt. Brunnem. ad d. l.* 41. §. 11. *n.* 3. 4. *Petrus Barboſa ad l.* 1. *ff. ſolut. matrimon. p.* 4. *numer.* 49. *Sichardus ad l. fin. C. de dot. promiſſ. n.* 32. *Colleg. Jur. Argent. lib.* 23. *tit.* 3. *th.* 5. *n.* 4. *Strauch. dict. loc. Bachov. ad Treutler. vol.* 2. *Diſp.* 7. *th.* 2. *Lit. C. H. Arum. dict. loc. Struv. Ex.* 30. *th.* 3.

47. facit eo 3)
L. 8. *C. de nat. liber. j. Nov.* 89. *c.* 12. *ubi patri datur potestas, ut si liberos legitimos habeat, liberis naturalibus ex concubina susceptis unam solam unicam donare vel ultima voluntate relinquere possit. Cum vero ipsi hæc potestas libera detur, oppido patet quod ad eam donandam neutiquam cogi possit. Poterit ergo, si velit, hoc casu usque ad istam unicam dotare, sed non cogetur continuo. Si liberi legitimi ei non sint, poterit iterum quidem pro arbitrio filiam naturalem dotare.*
d. Nov. 89. *c.* 12. *ast rursus non cogitur ea vel ulla alia lege.*

48. Welche gantz klare und offenbare Jura 4) hier in diesem unserm Fall so mehr anschlagen und Platz finden, so daß Herr Pels nulla ratione Klägerin Tochter das geringste pro dote zu geben angehalten werden möge, weil sie bereits von ihm Herrn Pelsen 200. Rthlr. pro alimentis empfangen, die sie noch wohl in salvo haben wird, und marito dotis loco jetzo geben kan, deßwegen obgleich einige seynd, die wollen, quod pater filiam naturalem, si plane sit inops, ut propter paupertatem nubendi conditionem invenire nequeat usque ad quantitatem alimentorum dotare debeat, si non jure civili saltem jure canonico, so könte er, Herr Pels, doch hierzu nicht weiter angehalten werden, weil er seiner obligationi in præstatione alimentorum schon ein Genüge gethan, eo ipso, daß er ihr pro alimentis die zugesprochene 200. Rthlr. gezahlet, dazu der Mutter 500. Rthlr. dotis loco numerirt, davon jetzo der Tochter wohl ein dos marito afferenda constituirt werden kan, ohn des patris naturalis weitere Beschwerde, dannenhero er, Herr Pels, als pater naturalis filiæ suæ huic naturali, quæ nubendi conditionem jam invenit, über bereits bezahlte 200. Rthlr. loco alimentorum, jetzo auch noch ein dotem zu geben keinesweges schuldig,

49. Cum nemo duplici vel triplici onere sine legum authoritate gravari debeat, id enim naturali æquitati quam maxime repugnat
l. 4. §. 2. *ff. ad L. Rod. de jact. l.* 16. §. 3. *ff. ad. Sct. Trebell. l.* 34. §. 1. *de Leg.* 2. *Barbos. Locuplet. Lib.* 13. *cap.* 22. *ax.* 7.

50. 5) kan die erfolgte Legitimation der Muthischen Tochter auch solches nicht würcken, daß Herr Pels derentwegen und vermöge derselben solte de jure schuldig und verbunden seyn, gedachter seiner filiæ naturali ultra soluros 200. thaleros pro alimentis noch itzo zur Zeit ihrer Verheyrathung eine dotem weiter zu geben, weil sothane legitimatio ohn sein Wissen, Einwilligung und Consens geschehen, auf einseitiges Suchen und Bitten der Mutter und Tochter, und er, Herr Pels, nicht einmahl dazu citirt, oder ihm denuncirt worden,

51. da

51. da ſo wohl de jure civili Juſtinianeo, als hodierno pro forma legitimationis ad hunc effectum, ut legitimati liberi in patris naturalis poteſtatem & familiam tranſeant, jus ſuitatis, agnationis, nobilitatis, ſucceſſionis paternæ, & ut pater eos dotare aut donationem propter nuptias pro iis facere teneatur ex juris neceſſitate, erfordert wird, ut patris voluntate & conſenſu eadem omnino fiat.

52. De jure civili Juſtinianeo pro forma legitimationis ad iſtum effectum requiri patris voluntatem liberos Principi offerentis, aut ſaltem in teſtamento deſiderantis, ut beneficium hoc filio vel filiæ impertiatur, evidentiſſime patet ex

53. Nov. 89. c. 9. pr. ibi: Si quis voluerit legitimam ſuam facere ſobolem &c. ibi & voluerit eos reſtituere naturæ & antiquæ & legitimos, de cætero ſub poteſtate habere &c. d. c. §. 1. ibi: Sit igitur licentia patri &c. Imperio preces offerre hoc declarantes, qui vult naturales ſuos filios reſtituere naturæ & antiquæ ingenuitati & juri legitimo, ut ſub poteſtate ejus conſiſtant, nihil à legitimis filiis differentes &c. cap. 10. ibi teſtamentum volens ſibi legitimos eſſe filios ſucceſſores, & in hoc damus ei licentiam & fiduciam ſupplicantibus tamen etiam ſic filiis poſt mortem patris & hoc dicentibus & oſtendentibus patris teſtamentum &c.

54. Requiri vero idem etiam num moribus noſtris, nec in deſuetudinem abiiſſe, aut contraria conſuetudine abrogatum eſſe, docent paſſim tam recentiores quam veteres juris interpretes periti obſervantia teſtantes.

55. Sic noviſſimè Dn. Sam. Stryck. in ſpecim. uſus. modern. Pand. lib. 1. tit. 6. §. 18. ita ſcribit: Moribus quoque illud adſcribendum, quod liberi naturales & ſpurii ipſi Principem adeant & legitimationem patre vel ignorante, vel mortuo petant, quod magna juris perverſitate, receptum eſſe teſtatur

Strauch. diſp. 4. th. 11.

Verum res ſalva eſt, ſi legitimationis effectus tantum reſtringatur ad legitimatum nec extendatur, in patris aliorumve præjudicium. Nihil enim obſtat, quo minus Princeps, ſpurium vel naturalem etiam inſcio patre legitimare poſſit, non ut patri, ſuccedat, vel juribus familiæ fruatur, ſed ne ipſi defectus natalium opponi poſſit, quo minus ad collegia opificum, aliasve dignitates admittatur. Idem eſt ſi mortuo patre, (citra hujus deſtinationem, de quo in Nov. 74. c. 2.) legitimatus ſit, ubi hæreditatem paternam non recuperat, nec alias agnatis præfertur, ac ſuccedit niſi hi in legitimationem conſenſerint,

Carpzov. p. 2. c. 6. de ult. in fin.

vel Princeps ex poteſtate abſoluta legitimaverit,

Gail. 2. O. 142. num. 16. quod. tn. facere non ſolet. L. 4. C. de emanc. lib.

Gemina his tradit laudatus Author. in tr. de ſucceſſ. ab inteſt. Diff. 1. cap. 2. n. 75. & 76. inquiens: Si voluntas aut deſtinatio patris. in teſtamento ſcribentis ſe velle naturales liberos ſibi legitimos eſſe ſucceſſores non adſit. & filii naturales proprio motu legitimationem impetrent, ea patri & agnatis non præjudicat. Diſtinguendum ergo inter effectum legitimationis ratione præjudicii tertii, & ratione ſtatus perſonæ: quoad illum plane nulla eſt legitimatio, quoad hunc vero valet, ob authoritatem legitimantis, in tantum, ut pro illegitimo, quoad perſonam ſuam haberi & ita à Collegiis opificum excludi nequeat legitimatus. Nec abſurdum eſt, aliquem certo reſpectu legitimum, alio vero reſpectu illegitimum reputati.

Gail. 2. O. 142. in fin. Item innuit Dn. Ziegler. p. m. de Juribus maj. lib. 1. c. 10. num. 7. ſcribens.

Requirunt 4.) Interpretes ad legitimationem hanc etiam patris voluntatem liberos Principi offerentis, aut ſaltem in teſtamento deſiderantis, ut beneficium hoc iis impertiatur,

Nov. 89. c. 20.

quanquam & hic non impediatur Princeps ad liberorum ipſorum petitionem, etiam non ſupplicantibus parentibus, eos legitimos pronunciare, utcunque talis legitimatio ad ſucceſſionem (patris & agnatorum) nihil proficiat.

56. Similiter ex antiquioribus juris interpretibus notanter ſcribit.

Anton. de Roſellis tr. de legitimatis Princip. clementia §. modo viſo de cauſa efficiente &c. num. 7.

Quæro quid ſi pater eſt furioſus vel mortuus, an poterit filius dempto conſenſu patris ſe facere legitimari? Credo quod ſic, ſicut ſe poteſt facere legitimari, ſe ſponte curiæ offerendo, ita & Principi ſupplicando, etiam non habens patris conſenſum, ut in Auth. quibus mod. naturales effic. *legit.* §. naturales, quod eſt verum, ut jura legitimorum conſequatur, non ut ſit ſuus ipſi patri & hoc voluit. tx. in Auth. quibus mod. naturales effic. ſui §. Si vero is qui ſolummodo &c. ubi textus dicit, quod legitimatus habeat donum patris & Principis, i. e. naturæ ſimul & legis: Per Principem jura legis, i. e. legitimationis & per patrem jura naturæ, i. e. quod ſuus patri efficiatur; jus naturæ ergo non habet, ſine conſenſu patris, ſeu absque conſenſu ejus legitimatus patri non ſit ſuus.

57. His plane ſimilia tradit, Ludovicus de Sardis JCtus Ferrarienſis tr. de natural. liber. ac ſucceſ. cor. rubr. de legitimat. per Reſcript. Princip. impetranda §. Quinto ex ordine &c. verſ. primo quæritur:

Quid

Quid ſi pater ſit furioſus & mente captus, an poſſit filius hanc legitimationem impetrare? Quidam reſp. quod ſic, quia poteſt filius etiam patre vivente & non conſentiente ſe offerre curiæ in Auth. quib. mod. natur. effic. ſui §. ſi quis igitur ex qualibet &c. fatentur tamen, quod hoc caſu quamvis jura legitimorum conſequatur, non tamen fiat legitimus patri, quia non conſentit. Sed adverte, quod ille §. loquatur de patre mortuo & permittat filio, ut ipſe ſe tunc offerre poſſit curiæ, nec videtur, quod patre inſcio debeat Princeps aliquem natalibus reſtituere, L. 4. L. 5. ff. de natal. reſtit. melius igitur & tutius eſſe dare curatorem furioſo, qui Principi ſupplicet, ut ejus filii legitimentur. Et idem ſeq. rubrica: de legitimationis per reſcriptum effectu, n. 7. ait: Aut pater vult, ut filius legitimetur & non eſt dubium, quod legitimatus præferatur omnibus in ſucceſſione patris, quia tunc nemini ſit præjudicium, aut pater eſt mortuus, & tunc aut voluit eum eſſe hæredem in teſtamento & filius impetrat legitimationem, tunc quæ idem eſt, quia præjudicat agnatis, etſi adiviſſent hæreditatem, quia de jure adire non poterant, ſpe teſtamanti ſubſiſtente; l. 49. de acquir. hæred. aut pater nihil diſpoſuit, ſed filius ex ſe impetrat legitimationem, tunc non præjudicat agnatis in hæreditate iis delata, niſi iis citatis & conſentientibus ſit facta l. 1. de natal. reſtit. nam hoc caſu legitimatio fit contra jus, ergo reſtringenda, nec debet intelligi, cum damno alterius conceſſam eſſe l. 2. §. merito & §. Si quis à Principe ff. ne quid in loc. publ.

58. Pariter ad hoc, ut legitimatio valeat in præjudicium patris & agnatorum, patris conſenſum requirit Martin Laudenſis tr. de legitimat. numer. 81. ſeqq. ſcribens, quod legitimatus non auferat bona agnatis, niſi ſit legitimatus patre conſentiente, vel pater poſt mortem ſuam ordinaſſet, quod legitimaretur juxta Auth. item ſine legitimis C. de natur. lib. & hinc inferens, quod ſi Princeps conceſſerit Comiti Palatino facultatem legitimandi citatis & non citatis, de quorum præjudicio agitur, legitimatio tamen nemine citato facta haud valeat, cum ſit abſurdum, quod Comes Palatinus faceret legitimationem & poſſet auferre jus tertii & dare alteri id, quod noſtrum eſt, ex doctrina,

Baldi in L. Reſcripta 7. C. de precib. Imp. offerend. & in l. Gallus §. quid ſi tantum de lib. & poſthum. contra Barthol. & Angel. in d. §.

additis rationibus, quia Imperator non poteſt citationem tollere, quæ eſt juris naturalis. Clem. Paſtoralis X. de re judic. l. 3. ff. de juſt. & jur. nec poteſt auferre jus alteri quæſitum.

Juxta Baldum. in l. nam divus ff. de adopt. & in L. 2. C. de ſervit. & aq. & alios ibi allegatos.

59. Ho-

59. Horum omnium vestigia premit. Benedictus de Barzis tr. de filiis non legit. num. 46. scribens Quær. Num quid possit legitimari filius patre inscio & invito; Jacob de Belviso in Auth. quib. mod. naturalis effic. sui, dicit: Quod non quantum ad obtinendam patris hæreditatem & jus suitatis, quia tunc est opus, quod consentiat ipse pater, ut notat etiam Bald. in L. Gallus §. nunc de lege. ff. de lib. & posth. per text. in d. Auth §. generaliter, & idem dicit Guilhelm. de accusat. quando fiat legitimatio per subsequens matrimonium

arg. l. fin. ff. de his qui sunt sui. vel. al. Jur. & ita dicit. Bald. in l. benignius de legib. & de isto articulo vid. per Angel. cons. 17.

consentiunt ergo Dd. ad unum fere omnes in eo quod quidem filius aut filia naturalis per se legitimationem petere possit, vel idem etiam mater facere queat, sed tamen pater, si in vivis adhuc existat, ceu de cujus præjudicio tum principaliter agitur, omnino citari quoque & consensus ejus, vel ex post facto, sequi debeat, si jus legitimorum liberorum quoad illum & ejus bona consequi aut nanciscí velit & debeat filius vel filia, alioqui si eo ignorante aut invito legitimatio facta aut impetrata fuerit, eadem haud valeat, saltem in ejus præjudicium.

arg. l. 2. ff. de natal. restit. l. 3. de jur. aur. annal. 39. ff. de adopt. Brunnemann. ad d. l. 2. de nat. restit. & d. l. 39. Ludwig de Sardis d. tract. rubr. requisita in legitimatione impetranda vers. octavo quæritur &c. num. 8. 9. Jacob. de Arcais in d. l. 39. Martinus Laudens. de legitimat. numer. 81. Antonius Quetta cons. 68. num. 2. & cons. 74. num. 9. imprimis vero cons. 76 n. 3. & cons. 77. num. 11. vers. Interest procedo &c. ubi diserte ita: Clarum est, quod facta fuit legitimatio in vita patris, quo casu non potuit fieri, vel licentiam dedisset illam faciendi aut aliter consensisset. Remota licentia & consensu inutilis est legitimatio, saltem ad obtinendam patris hæreditatem (& quod idem, ad obtinendam ab eo dotem) hoc probat. tx. Auth. quibus modis naturalis effic. sui. §. generaliter, ut sicut filius legitimationi consentit, ne invitus transeat in potestatem, ita pater consentiat, ne invitus habeat hæredem quem nollet & ita sentit Bartol. in d. §. quid si tantum. Salicet. in Auth. item si quis C. de nat. liber. Dec. 338. num. 9. dicens hanc conclusionem esse irrefragabilem. pro qua adducit consilia Baldi & Anchar. Si itaque pater non consenserit. in legitimationem, aperto jure inutilis & inefficax erit. Eadem fere repetit Laud. Quetta Consil. 79. n. 8. in vita patris, inquiens, non potest filius legitimari, nisi ex licentia & consensu patris. Quod si sine consensu patris fecisset, se legitimari, utique hæres suus esse non posset (nec adeoque etiam filia

ita

ita legitimata ab invito patre dotem exigere.) Probatur ex text. §. & generaliter. Auth. quibus mod. nat. effic. sui. arguendo à filio qui debet legitimationi consentire, cum per eam transeat in potestatem patris & invitus non debet transire. Item in patre, cum per legitimationem sibi faciat hæredem, unde debet consentire, ne hæredem habeat, quem nollet. Et ita sentit. Barthol. in L. Gallus §. & quid si tantum de lib. & posthum. & ibi ponderat Alexand. utiturque ratione prædicta & concludit, quod legitimatus sine patris consensu non potest consequi bona paterna &c. quia ille est fundamentum sustinendæ legitimationis invito patre factæ, nec sufficit, quod facta sit clam ipso ignorante, quoniam si requiritur consensus, ut de consensu doctorum loquuntur, utique non sufficit, quod fuit ignorans, quia ignorans non habet consensum. L. Mater ff. de inoff. testam. &c.

15. Woraus dann gantz klar zu Tage leuchtet, daß die legitimation der natürlichen und anderer unehrlichen Kinder, die bey Lebzeiten des Vatters geschiehet, wann sie, ohn daß der Vatter darum angesuchet, oder darzu citiret worden, und darein gewilliger habe, geschehen, in Ansehung des Vatters durchaus nicht gültig sey, noch die Kraft und Würckung habe, daß sie den ohn des Vatters consens legtimirten Kindern das jus suitatis, familiæ, agnationis, successionis, facultatis dotem à patre invito petendi & similia jura gebe, oder den Vatter binde, daß er sie vor seine rechtmäßige Kinder erkenne und ihnen die jura angedeyhen lassen müsse, die sonsten die liberi legitimi & naturales statim ab initio nativitatis tales von dem Vatter geniessen, wohl sogleich diese der von Anna Maria Muthin auser Ehe erzeugten Tochter, Maria Judith, auf ihr der Mutter und Tochter Ansuchen ohne beschehene Citation, Wissen und Willen des Herrn Pelsen erfolgte und erlangte legitimation intuitu sein Herrn Pelsen der ex ipsius ceu patris persona geniessenden Kindes-Rechtens, so sonsten den liberis legitimis zukommt, gantz nichtig, unkräfftig und ungültig sey, und selbige ihn durchaus nicht adstringire und binde, daß er der ohn sein Wissen und Willen legitimirten Tochter ein dotem nolens volens geben müsse, und dazu à Magistratu desuper implorato condemnirt werden könte, sondern ob sie gleich dadurch erlangt, daß sie sonst in die Ehr und Würde des ehrlichen Standes in so weit gesetzt und erhoben worden, daß sie von männlich vor ehrlich geboren gehalten werden müssen, und ihro, deren Kindern und Nachkömmlingen ihre uneheliche Geburt, weder inn- noch ausserhalb Gerichts, sonst von niemand in keine Weiß zu einiger Schmach vorgehalten, noch sie deren in einigen Händeln oder Sachen entgelten soll, sie auch zu allen Ehren, Würden Zünfften, Handwerckern und dergleichen, wie andere, so dem Vatter und Mutter ehelich geboren seynd, angenommen und zugelassen werden, und derselben

auch aller und jeglicher Gnaden, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeit und guten Gewohnheiten in allen und jeden empfänglich, dazu tauglich und gut, auch aller Erbschafften, es sey durch Testament, letzten Willen, donation oder ab intestato, und alle andere Wege fähig seyn, und sich dessen allen und jeden, samtlich und sonderlich freuen, gebrauchen und geniessen sollen, könne und möge.

62. Jedennoch si juxta superius allegata jura, non obstante illa sua legitimatione sine patris consensu impetrata gantz ungezweifelt respectu patris juris inter patrem & liberos legitimos ex justis nuptiis natos obtinentis anders als eine filia naturalis zu considériren, und consequenter nullo jure befugt, weil sie schon pro alimentis 200. Rthlr. empfangen, ullam dotem von Herr Pelsen, als patre naturali, weiter zu fordern oder zu prætendiren, unnoth erachtend, solches weitläufftiger zu probiren.

Es irren auch darwider gantz nicht die in contrarium angeführte Schein-Gründe, und mögen das Widrige durchaus nicht erzwingen, sondern ist auf die meiste, aus bißher deducirten leicht zu antworten; Wir wollen aber, die Sach zu erleichtern, sie in der Ordnung, wie sie angeführet, considériren, und was auf jede zu respondiren, kürtzlich andeuten.

63. Was demnach die erste dubitandi rationem anlangt, so ist bereits in prima decidendi ratione zur Genüge ausgeführt und probirt, daß obgleich Herr Pels propter sententiam in actione de paternitate adversus ipsum instituta non tantum in prima sed & secunda instantia contra eundem lata rei judicatæ vires nactam usque authoritatem quæ tanta ut pro ipsa veritate habeatur vor den Vatter der Klägerin Tochter zu halten, dennoch er deßwegen nicht de jure verbunden und gehalten, solche seine Tochter zu dotiren, weil sich das paternum officium ein Heyrath-Gut den Kindern zu constituiren, weiter nicht als auf die ehelich geborne Kinder, die ex justo matrimonio erzeugt, erstreckt, ad liberos illegitimos extra legitimum conjugium ex prohibita conjunctione prognatos, aber keineswegs zu extendiren, zumahl mit solchem effect und Würckung, daß der Vatter den unehelichen Kindern dotem zu geben, wider Willen judicis officio könte gezwungen werden, wie per. tx.

L. 19. *de rit. nupt. l.* 41. §. 11. *de leg.* 3. *L.* 8. *C. de nat. lib. j.*
Nov. 89. *c.* 10.

klar erwiesen.

64. Die andere dubitandi rationem belangend, so ist nicht ohne, daß die legitimatio per rescriptum, sie geschehe immediatè a Principe oder mediate per Comitem Palatinum, den liberis legitimatis, allen ex illegitima nativitate anhangenden Macul benimmt, sie in den Stand und Würde, der ehelich gebornen Kinder setzet, ihnen das Jus suitatis, agnationis, familiæ, paternæ successionis, facultatis exigendæ à patre dotis tribuirt, und in universum, sie

den

den liberis ex justo matrimonio adæquirt, wann sie nemlich decenter præviis iis, quæ à jure civili pro forma requiruntur, erlangt und geschehen ist. Wann sie aber solchergestalten nicht impetrirt und erfolgt, kan sie auch die Krafft und Würckung nicht haben, quia deficiente rei forma deficit formalis ipsius effectus.

L. 55. l. 44. §. 3. ff. de condit. & demonstr. *L. 1. 2. C. quand. provoc. non est nec.*

sicut constat ex non observata certa testamentis, ordinandis judiciis exercendis aliisque actionibus civilibus expediendis à legislatore præscripta forma, testamenta ipso jure nulla, judicia elusoria esse ceteraſque actiones omni effectu carere.

Vid. L. 4. C. de sentent. & interlocut. *L. 1. §. 2. ff. de V. O. l. 14. de stat. hom.*

65. Nun mangelt es hier an dem Haupt-Requisito, das ad istum effectum, ut legitimatio tribuat jus suitatis, agnationis, familiæ, paternæ successionis facultatis dotem à patre petendi, nothwendig erfordert wird, nemlich an dem consensu patris in vivis adhuc existentis, als der um die beschehene legitimation nicht das geringste gewust, dazu nicht citirt, und noch weniger darein gewilliget und consentiret, deßwegen dann sothane sine assensu patris naturalis facta legitimatio zu dessen Præjudiz A. Tochter das jus suitatis agnationis, familiæ & successionis aliaque similia jura keineswegs tribuiren können.

66. Und ist, ut ad tertiam dubitandi rationem veniamus, demnach gantz falsch, daß der defectus omissæ citationis & neglecti consensus patris, die Erlangung solcher nicht verhindern mögen, gestalten ob wohl von den daselbst angeführten requisitis das 1. 2. & 3. heutiges Tags allerdings cessiren, auch es quoad quartum so weit zugegeben werden kan,

67. quod liberi naturales possint per se patre inscio legitimationem impetrare: quoad hunc effectum, ne iis defectus natalium ab aliis opponi & ipsi à collegiis opificum aliisve dignitatibus excludi queant, so wird doch constantissime negirt, daß das quartum requisitum so fern cessire, daß heutiges Tags die Legitimation von den natürlichen, und andern unehelichen Kindern ohne des Vatters Wissen und Willen erlanget werden könne, quoad eum effectum, ut in patris præjudicium in ejusdem potestatem & familiam transeant, ei sui hæredes fiant & alia legitimorum liberorum in familia ejus existentium jura consequantur & acquirant ipsi quoque perinde ac si cum consensu patris facta esset,

68. Gleichwie auch das fünfte nicht gäntzlich und durchaus aufgehoben, sondern allein in so weit cessiret, ut possit quidem Princeps ex plenitudine

poteſtatis filium vel filiam naturalem legitimare, etiam in præjudicium legitimorum jam ante extantium, ſed tamen neceſſe ſit, ut pater in libello ſupplici liberorum legitimorum mentionem fecerit, alias legitimatio ſubreptitia cenſeatur.

Gail. 2. O. 142. num. 7. ſeq.
Ziegler. de Jure Majeſt. l. 1. c. 10. n. 6.

Dahero obgleich der Herr Eraſm. Seyfarth von Klettenberg, als Comes S. Palatii Cæſarei, der Klägerin Tochter dergeſtalt legitimiret, wie in quarta dubit. ratione angeführet, ſo muß ſolches doch alſo verſtanden werden, daß gleichwohl dem patri naturali, qui nec citatus fuit, nec in legitimationem conſenſit, dadurch gantz keine Præjudiz contra manifeſta jura zugezogen, und er wider die ſelbſt-redende Billigkeit, ulla ratione, beſchweret worden ſey. Ob er ſie auch gleich in ſpecie aller Erbſchafften, es ſey durch Teſtament, letzten Willen, donation, oder ab inteſtato fähig gemacht und erklärt, ſo kan doch ſolches de hæreditate paterna anders nicht als ſub conditione ſubſecuturæ ratificationis ſine ipſius conſenſu factæ legitimationis verſtanden werden, welche ratification aber ſo gar nicht erfolget, daß Herr Pels, ſo bald er mota contra ipſum hac actione erfahren, daß ſie legitimiret, proteſtiret, daß ſothane abſque ipſius conſenſu beſchehene legitimation ihm in keinem Stücke præjudicirlich ſeyn ſolle,

70. und folget demnach 5.) durchaus nicht, daß ſie kraft ſolcher legitimation de jure befugt, congruam dotem, an und von ihm zu fordern, und er nolens volens ſelbe zu geben ſuldig, ungeachtet er vorhin condemniret worden 200. Rthlr. pro alimentis zu bezahlen, maſſen der Schluß ab alimentis ad dotem nicht ſo ſchlechterdings angehet.

25. Nam diverſa eſt cauſa alimentorum atque dotis, ſine alimentis nemo vivere poteſt, ſine dote autem difficulter tantummodo nubere mulier: longe autem gravius eſt non poſſe vivere, quam non poſſe *facile* nubere. Igitur quæ ratio movit judicem, ut condemnaret reum ad alimenta ſolvenda, ea non continuo ipſum movere debet ut & eundem condemnet ad dotem præſtandam, quia ad illa pater naturalis quoque de jure tenetur, ad dotem autem dandam minime obſtrictus eſt & illa negans necare videtur, quod nullibi dicitur de eo qui dotem denegat.

L. 4. d agnoſc. & alend. lib.

72. Argumentum ergo & conſequentia ab alimentis ad dotem negative quidem ita: Qui non alimenta præſtare, illi nec dotem dare tenetur; ſed non affirmative ita: Qui alimenta præſtare, illi & dotem dare

dare tenetur, formari poteſt, nec dotis & alimentorum æquiparatio univerſalis eſt per omnia procedens.

Vid. Joh. Boſche de nupt. lib. 5. n. 13. Vinc. de Franchis dec. 283. n. 23.

Ja eben der Urſach, weil Herr Pels loco alimentorum der A. Tochter ceu filiæ ſuæ naturali ſchon 200. Rthlr. gezahlt, die ſie itzo dem Mann dotis loco geben kan, iſt er ſo weniger ſchuldig, ihr dotem itzo noch dazu zu geben, quia nemo duplici onere gravandus citra legum authoritatem quæ hic omnino deficit.

73. Nec obſtat etiam, quo non minus quam alimenta, imo magis quoque favorabilem dotem ſtatuant nonnulli ex Juris noſtri interpretibus. Nam hoc ipſum ſimpliciter ita prolatum vero haud conſonum eſſe, alimentorum & dotis invicem collata neceſſitas & favor ratioque ipſa ſatis oſtendit & probat.

Bachov. ad Treutl. vol. 2. D. 7. th. 2. l. c.

74. Die 6. dub. rationem belangend, ſo wird nicht unbillich negirt, quod quilibet pater de jure naturæ obligetur filiam quamcunque dotare & dotem dans debitum naturæ ſolvat. Nam ipſa dotis datio non juris naturalis, ſed poſitivi eſt, nec hujus quidem gentium populis omnibus recepti, ſed tantum civilis, Græci enim uxores emerunt.

2. *Polit. 6. Herod. Lib. 1. Hiſtor.*

75. Solon & Lycurgus legibus caverunt, ut virgines indotatæ nuberent, unde ſponſa colum ſolum & fuſum, tres item veſtes & levi pretio emta vaſa merito apportabat, quod ideo conſtitutum, ne locupletes pauperioribus relictis præferrentur, & ut conſortium viri ac uxoris ſola gratia & benevolentia liberorumque charitate æſtimaretur, breviter ut non ſenſus ſed morum ac generis & formæ ratio haberetur,

Vid. Plutarch. in apophtem. Lacon. & in Vita Solon. atque Lycurg. problem. 30. Gipban. ad L. ult. C. de dot. promiſſ. Arniſ. de jure connub. cap. 3. n. 12. ubi exponit locum Ariſtotel. 2. Polit. 7. Spartanos dediſſe magn. dot. aſſerentis.

76. Egyptii quoque adeo dotes averſati ſunt, ut qui eas acceperint, velut mancipia addicti fuerint.

Juxta Alexandr. ab Alexandr. gen. dier. lib. 2. c. 5. & lib. 4. c. 8.

77. Aliæ gentes dotis rationem quidem habuerunt, ut conſtat de Hebræis,

Exod. 22. v. 16. 17. Deut. 22. v. 29. de Wiſigothis, Saxonibus, Alemannis, Longobardis, Lib. 3. tit. 1. 8. 55. 56.

78. Sed penes hos dotem uxori dedit ipſe maritus, Romani tempore Monarchiæ arbitrati ſunt dotis dationem à parte uxoris eſſe actum Reip. utilem valde & neceſſarium variis ex cauſis.

vid. L. 2. ff. de jur. dot. l. 1. ff. ſol. matrim. quemadm. dos. reſtit.

79. Placuit idem & aliis moratioribus populis, ſed tamen indifferens manſit dotis conſtitutio quoad ſpeciem, unde de eadem in plurimis diverſimode, conſtitutum eſt non modo Romanis ſed & quæ easdem receperunt gentibus aliis. Cum ergo ipſa dotis datio non ſit juris naturalis ſed poſitivi, qui parens jure naturæ obligaretur dotem cuique filiæ dare? Rectius dotandi neceſſitatem ex iure civili & quidem conſtitutione D. Marci & Antonini.

in L. 29. de rit. nupt. derivat. Merenda lib. 3. controv. cap. 25.

80. Et illa à jure familiæ dependet, cui cum non inſit filia naturalis, nec eam vel jure naturæ vel civilium legum authoritate dotare pater cogitur. Falſumque ſimiliter & illud eſt, quod annectitur, differentiam liberorum legitimorum & illegitimorum non ex jure naturæ eſſe, ſed jure civili tantum inductum, ut oſtendit.

Hahn. ad Weſenbec. tit. de concubin. circa finem. Struv. Syntagm. Jur. Feud. cap. 9. aph. 3. num. 11. Puffendorff. de jur. nat. & gent. lib. 4. c. 11. §. 9.

81. So iſt zwar nicht zu leugnen, daß die allegirten Dd. ſtatuiren: Teneri patrem etiam filiam naturalem dotare, ſi non JCivili ſaltem Jure Can. ad quantitatem alimentorum. Allein es iſt in rat. decid. überflüßig erwieſen, quod jure civ. veriſſimum ſit, patrem non eſſe obſtrictum, nec cogi poſſe ad dotandam filiam naturalem. Nun iſt nirgends in Jure Canonico ein anders klar conſtituiret; geſetzt aber, er ſey ſchuldig filiam ſuam naturalem ad quantitatem aliment. zu dotiren, ſo mag doch der Herr Pels juxta illorum opinion. ad filiam plane inopem conditionem nubendi ob paupertatem invenire non valentem reſtringendam nicht weiter zur dotation dieſer *ſeiner* natürlichen Tochter, die den Reſpect gegen ihm quoad jura familiæ *behält*, facta etiam legitimatione angehalten werden, weil er ihr ſchon pro alimentis 200. Rthlr. beneben ihrer Mutter 500. Rthlr. gezahlet, davon kan itzo die Mutter und Tochter, als mit deren ſich der Schneider intuitu deſſen vermuthlich in Ehe-Verlöbniß eingelaſſen, weil er ſonder Zweiffel wird gehört haben, daß ſie die 200. Rthlr. zu eigen hätte, ſelbſt ein dotem conſtituiren.

82. Was 8. angeführt, mag ſonſten in andern actionibus mere naturalibus angehen, hier aber findet es nicht ſtatt, weil die dotandi neceſſitas, wie oben gemeldt à jure familiæ dependirt, cui non ineſſe filiam naturalem in vulgus notum, und weil die Schuldigkeit A. Tochter zu dotiren in Herr

Pelſen

Pelsen-Person gantz und gar nicht gegründet ist, so fällt die letzte dubitandi ratio von selbst,

83. weil solche dotandi necessitatem & obligationem in persona ejus de jure fundatam præsupponirt, und bleibet demnach beständig dabey, daß Herr Pels keineswegs öffters besagte der A. Tochter zu dotiren verbunden, noch dazu, sub ullo juris colore, wider seinen Willen angehalten werden könne.

Wolten solches, salvo cujusvis, melius sentientis Judicio &c. Actum in Collegio nostro den 31. Octob. anno 1692.

§. 20.

Wann Lehen-Güter vorhanden, und das allodium nicht zulänglich, daß die Töchter daraus ihren dotem erlangen können, so müssen selbige von dem Lehen ausgestattet werden.

Schneidew. ad §. 29. J. de act. n. 97. Carpz. Part. 2. C. 46. d. 16. Brunn. ad l. 60. ff. b. num. 3.

In der Nürnbergischen Reformation Tit. 13. art. 1. ist folgendes verordnet:

Ob ein Vatter abgieng / und Töchter ließ; und so viel eigener Haab nicht vorhanden wär, davon die Töchter / nach ihrer Anzahl möchten ziemlich ausgesteuert werden; Wo dann die Söhne Mann-Lehen ererbeten / und des mercklichen Vortheil, und zuthun statt hätten / so sollen sie solchen Töchtern, ihren Schwestern / von ihrem Theil der Eigen-Gabe schuldig seyn / ihren Theil der Eigen-Gabe, den Töchtern angefallen zu bessern, damit sie nach ziemlichen Dingen ehelich möchten bestatt werden.

§. 21.

Wann aber die Lehens-Besitzer, um die Töchter ratione dotium quantitatis nicht überein kommen können, und sonsten die Sache in statutis nicht gewiß determinirt ist, wird solches dem arbitrio und moderation des Lehen-Herrn überlassen, wie in einem solchem Fall die Schöpffen in Leipzig, M. Apr. anno 1650. consulente F. W. von Döben folgender gestalt pronunciret:

Hat sich bey Lebzeiten Gottschalck Heinrichs von Trotha zu desselben Güter ein starcker *concursus creditorum* gefunden / also / daß durch solche Schulden-Last das Erbe nicht allein gäntzlichen *absorbiret*, sondern auch darneben sein Lehn-Gut Wittin mit 9000. fl. *afficiret* worden / darauf er *anno* 1626. Todes verblichen, und nach sich eine einige Tochter / Elisabethen, verlassen, welche der vätterlichen Erbschaft gäntzlichen loß gesaget, und bey fremden Leuten ihren Aufenthalt suchen müssen / bey ihres Vettern Lehn-Folger aber

Georg

Georg Friederichen von Trotha zu Kroßig/ weil keine *bona allodialia* übrig gewesen, aus dem Lehen-Gut desselben zu Stande und ihren Herkommen nach gewisse jährliche *Aliment*-und da sie künfftig sich verehligen möchte, Ausstattungs-Gelder gefordert, und als der Lehen-Folger sich darzu in gutem nicht verstehen wollen/ hat sie bey der Fürstl. Magdeburgischen Regierung deßwegen Klagen erhoben, und die geforderten *Aliment*-und Ausstattungs-Gelder zu derselben *arbitrio* und Ermäßigung gestellet. Nachdem aber vorgedachter Lehens-Folger auch verstorben/ und also das Wettinische *feudum* auf die nächsten *Agnaten*/ Teutalischer Linie/ Georg Rudolphen und Franzen, Gebrüdere von Trotha, *devolviret* worden/ ist unterdessen/ durch der Mitbelehnten Verzögerung, und unterschiedlich erfolgende Todtes-Fälle oberwehnte *Aliment*-und Ausstattungs-Gelder/ aus dem vätterlichen Lehen-Gut/ und von dessen itzigen Besitzerinnen, nemlich Franzen von Trotha Wittiben und Tochter gesuchet/ da aber sich dieselben auch widersetzen/ mit Vorwenden/ daß die sämtlichen *Agnaten*, Trothischen Geschlechts/ von welchen sie das Gut/ vermöge des aufgerichteten Vergleichs/ überkommen/ nebenst den Trothischen *Creditorn* darzu *citiret*/ und mit ihrer Nothdurfft zuvor gehöret werden müsten/ ehe eine gewisse *determinatio* der gesuchten Gelder vom Lehen-Herrn geschehen solte.

Ob nun wohl die Besitzere/ daß deren *Agnaten* die Beschaffenheit des Lehen-Guts am besten bekannt/ und dieselbe daran *interessiret*, vorwenden/ zudeme auch so lange/ biß eures Weibes Vattern *Creditores* gäntzlichen befriediget/ von mehr gedachtem Lehen keine *Aliment*-und Ausstattungs-Gelder können gefordert werden; Dieweil aber dennoch allbereit ein *Designations*-oder *Distributions*-Abschied verfertiget, darinnen die *Creditores* mit 9000. fl. Lehen-Schulden in das Lehngut angewiesen/ welche auch eure Haußfrau vor *Determinir*ung ihrer gesuchten *Aliment*-und Ausstattungs-Gelder gerne abziehen, und dieselben darnach *moderiren* zu lassen sich gerichtlichen erkläret/ über diß die gebetene *moderation* dem Lehenherrn allein zustehet. So kan die gesuchte *determination* euers Weibes Ausstattung und *Aliment*-Gelder, von des Herrn *Administratoris* des Ertzstiffts Magdeburg Fürstl. Durchl. ꝛc. als Lehenherrn alleine wohl fürgenommen/ und dahero unnöthig/ daß die Trothischen Gläubiger und *Agnaten* zu solchem *Actu* vorgeladen werden. v. R. w.

Es wird aber nicht allein der Werth des Lehens, deducto sc. ære alieno, sondern auch andere Umstände, als die Dignität des Vatters, die An-

Anzahl der Kinder, &c. &c. bey Determinirung des Heyrath-Guts in consideration gezogen.

Carpz. d. def. 18. *n.* 16.

Und woferne circa pretium feudi ein Zweiffel vorkommet, so muß derjenige, so den dotem exigiren will, mit der probation heraus rucken, massen in vorbemeldter Sache F. W. von Döben als Curatoris seines Ehe-Weibes, Elisabetha von Throta contra Frantzens von Throta hinterlassene Wittib und Töchter, die vorbelobte Schöpffen von Leipzig mense Octobr. 1650. folgenden Sentenz gemachet:

Daß Beklagte ihres Vorwendens ungeacht Klägers Ehe-Weib die gesuchte Ausstattungs- und *Aliment*-Gelder abzutragen pflichtig, würden nun Beklagte, was vor *onera* und Schulden auf dem Gut Wettin haften/ und wie viel nach deren Abzuge von dem Werth solches Guts verbleibet, richtig *specificiren* und bescheinigen/ massen ihnen zu thun oblieget/ ergehet sodann, wie fern die gesuchten Ausstattungs- und *Aliment*-Gelder zu *moderiren*, ferner was recht ist. v. R. w.

Ob aber, wann es mit denen Eltern zur Schuld-Austheilung kommt, die Creditores schuldig seyen der filiæ debitoris einen dotem zu constituiren, ist eine Frage, die insgemein negative beantwortet wird,

Carpz. p. 2. *C.* 46. *t.* 17.

wiewohlen in der Marck Brandenburg der Richter, zu Ausstattung der Töchter, gemeiniglich eine mäßige Summam aussetzet.

Frid. Myll. in resol. de March. 51. *n.* 41. & *resol.* 75. *n.* 26. *seq.*

§. 22.

Zum Heyrath-Gut kan all dasjenige constituirt und gegeben werden, was der disposition der Menschen unterworffen, und in commercio ist, beweglich und unbeweglich, Geld, oder ausstehende Schulden, actiones und Erbschafften, davon weitläufftig kan gelesen werden, das

Colleg. Arg. h. t. n. 7. *Barbos. in Thes. voce dos n.* 9.

Ja es kan ein Weib ihr gesamtes Vermögen dem Mann zum Heyrath-Gut geben.

L. 4. *C. de jur. dot. ibiq. Brunn. L.* 72. *ff. eod. Barbos. d. l. n.* 6.

Es fragt sich hierbey, ob auch Lehen-Güter zum Heyrath-Gut können gegeben werden, und ist kein Zweiffel, daß es geschehen könne, wo es ein Erb- oder durchgehendes Mann- und Weiber-Lehen, oder dem Weib zustän-

dig ist; ist es aber ein Mann-Lehen, so kan der Vatter der Tochter solches pro dote nicht constituiren,

2. *F.* 9. §. 2.

und zwar aus der Ursach, weil die dotis datio eine species alienationis ist, welche ohne des Lehen-Herrn Willen nicht geschehen kan; hingegen kan die Frau das Lehen wohl zubringen, weil dadurch das feudum nicht alieniret wird, sondern die Frau eine natürliche Herrin desselben bleibet. So können auch die fructus feudales in dotem gegeben werden, nicht aber das feudum selbsten.

§. 23.

Wann ein Heyrath-Gut versprochen worden, so hat der Mann in des promittentis Gütern taciram hypothecam, es mag der Vatter oder ein extraneus seyn,

L. un. §. 1. 2. *C. de rei ux. ac.*

und müssen ihme à tempore moræ die uluræ bezahlet werden;

Carpz. L. 4. *resp.* 52 *n.* 6.

es variiret aber das debitum usurarum, und wird nicht auf einerley Weise præstiret, sintemalen wann die Braut oder das Ehe-Weib solche versprochen, lauffen solche gleich, von Zeit der vollkommenen Ehe,

Fab. in Cod. l. 5. *tit.* 9. *def.* 6.

woferne aber ein Extraneus daß Heyrath-Gut versprochen, so hat er der Auszahlung entweder einen gewissen Tag gesetzet oder nicht. Jenen Falls interpelliret dies pro homine, und lauffen die Interessen von dem Tag als die Zahlung geschehen sollen;

L. 4. *C. de contrab. stipul.* *Faber. cit. loc. tit.* 7. *def.* 22.

Andern Falls aber, oder wann der Beysatz geschehen, daß die solution nach der Hochzeit erfolgen solle, so nimmt der cursus usurarum nach Verlauff zweyer Jahre den Anfang.

L. un. §. *præterea Cod. de rei uxor. action.*

§. 24.

Ist hingegen die Versprechung indefinite geschehen und keine Zeit benennet worden, so lauffen die usuræ von der Zeit als der Mann interpelliret und die Auszahlung verlanget;

Faber. cit. l. tit. 7. *def.* 42.

Hat aber der Mann bey seinen Lebzeiten keine usuras verlanget, so können sie auch nach dessen Tod von seinen Erben nicht exigirt oder gefordert werden,

Carpz. P. 2. *Const.* 42. *def. ult.*

weil

weil davor gehalten wird, daß der verstorbene Mann solche tacite nachgelassen und geschencket habe.

L. 54. ff. de Donat. inter. vir. & ux. L. 17. §. divus Pius ff. de usuris. Faber. in Cod. L. 5. tit. 7. def. 15. Richter. decis. 74. n. 19. seqq.

§. 25.

Es ist eine bekannte Sache, daß wann Fürstl. Printzeßinnen, Comtessen, und Adeliche Fräulein ausgestattet werden, daß sie all künfftiger Erbschafft renunciren müssen. Wann sich aber der Fall ereignet, daß der männliche Stamm in einer familia gantz abgehet; so wird gefragt: Ob und wie weit selbige zur Erbschafft admittiret werden? Welcher casus durch nachgesetztes Tübingisches Responsum erläutert wird:

Als Wir Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät bey gemeiner Hoch-Fürstlich-Würtembergischen Universität Tübingen durch an Uns erlassenes Requisition-Schreiben bey diesem zu Lieb abgefertigten Expressen freundlich ersucht worden, über Uns zugesandte facti speciem, NB. (weil man diese nicht zur Hand bekommen können, so wolle der geneigte Leser aus denen allegirten Responsis sich benöthigter Nachricht erhohlen;) und über deren angehengte Fragen Unser rechtliches Gutachten zu erstatten; So haben Wir, so bald es wegen vieler andern Königlich-Preussischen, Chur-Brandenburgischen, Halberstädt- und Braunschweigischen, Lünebürgischen, auf dero in grosser Menge hergebrachten Sachen Expedition wartenden Bothen immer seyn können, dieselbe unter Handen genommen, und in fleißiger deren Durchgehung, aller Umständen sorgfältiger Erwegung, auch genauer Conferirung mit den Beylagen, oder zu mehrer der Sachen Erläuterung beygeschlossenen Heyraths-Notul-Verzichts-Brieffe, gütlich-getroffenen Vergleich, und gegebenen Reversalien befunden, daß Wir in dieser Sache auf Requisition des ꝛc. Herrn Obristen, Johann Philipp von Seckendorff, demselben bereits den 15. Jul. 1695. und wieder den 3. April 1697. so dann den 13ten April 1698. zum drittenmahl unsere rechtliche Gedancken weitläufftig eröffnet, wie solche ihm à Collegio nostro ertheilte drey Responsa durch öffentlichen Druck publicirt zu finden, bey unsers freundlich-geliebten Herrn Collegæ D. Harpprechts Tractatibus Academicis selectiora pactitiæ testamentariæ, & fidei commissariæ successionis capita illustrantibus, und in Part. 2da VII. Tractatui de successione filiarum Nobilium renunciatarum ex testamento &c. &c. verbotenus und iisdem formalibus, wie sie schrifftlich abgefaßt gewesen, sub nomine Responsi IV. V. & VI. gedruckt annectirt seynd, da sie von männiglich gelesen werden können.

2. Ob nun zwar daselbst nicht so viel Quæstiones wie hier in dieser facti specie formirt, und in solcher Ordnung erörtert seynd, kan nichts destoweniger aller dieser fürgelegten Fragen Decision gar leicht daraus genommen werden, weswegen wir ohnnöthig erachtet, was daselbst so weitläufftig deducirt, hier mit Verdruß zu repetiren, sondern dafür gehalten, daß es gnug sey, wann wir durch einigen Finger-Zeig andeuten, wo dieser oder jener Frage Resolution in ermeldten Responsis enthalten, was demnach

Die erste Frage:

Ob Herr Curth von Burbach, nachdem seine Frau Mutter und er selbsten allen Erbrechten *renunciret*/ auch wegen der brüderlichen Todes-Fällen/ wann solche ohne Erben absterben solten/ ein gewisses *providiret* und abgeredet worden, dennoch itzo die alt-vätterliche Erbschafft des seeligen Moritz von Stammich/ da doch gedachter Curth von Burbach laut *lit. C. in specie* gegen die Helffte der Verlassenschafft/ welche der eine Bruder, Hermann von Stammich, in Besitz gehabt, und von ihme/ Curth von Burbach, an dessen Verlassenschafft *Prætension* gemacht worden, allbereits ein *Æquivalent* gezogen/ und in *Egard* dessen allen Erb-Rechts sich begeben/ und daß die Erbschafft schon in die dritte biß vierte Hand vererbt worden, mit Recht *prætendiren* könte:

3. anlangt; so ist in allen dreyen Responsis gar operose ausgeführet, daß ob es wohl ein starckes Ansehen habe, daß dort Herr Obrist von Seckendorff, hier Herrn Curths von Burbach Frau Mutter gegen würcklichen Empfang des versprochenen Heyrath-Guts, und er selbst gegen Erlegung der in anno 1683. durch Vergleich verheissenen 4000. Rthlr. auch Stipulir- und Bezahlung der ausgedungenen 400. Rthlr. vor jeden Bruder-Fall, simpliciter & absolute, ohne einigen Vorbehalt, des ledigen Anfalls, in casum prorsus extincti stemmatis masculini, allen Erb-Rechten gäntzlich und unwiederrufflich renuncirt, und er dahero itzo, nachdem der männliche Stamm völlig abgestorben, durchaus keinen Regress an die verziehene Erbschafft mehr haben, und prætendiren könne, per rationes dubitandi ibi adductas; So sey doch die warhafftig von Herrn Obrist von Seckendorff Frau Mutter und ihm beschehene Renunciatio nicht simplex & plene abdicativa, sondern qualificata cum tacito, imo etiam expresso pacto reservativo regressus ad renunciatam hæreditatem in casu omnino extincti stemmatis masculini, deßwegen dort Herrn Obri-

Obristen von Seckendorff, hier Herrn Curth von Burbach nichts im Wege liege, daß er nicht solte nach gäntzlicher Erlöschung des männlichen Stammes, dort der Rüden zu Collenberg, hier denen von Stammich ex persona beatæ suæ matris dasjenige, so ihr an denen verziehenen vätterlichen, mütterlichen und brüderlichen Erbschafften, als dem allen sie in favorem ihrer Brüder, renunciret, zurück geblieben, mit Recht suchen und prætendiren können, per rationes decidendi concludentissimas ibidem latissime deductas, ohngeachtet aller eingewandten rationum dubitandi, als denen genugsam begegnet, und alle in dictis responsis solidissime beantwortet seynd, uns dahin referirend.

Belanget

Die andere Quæstion:

Ob ermeldter Curth von Burbach mit denen Frauen und Fräulein Schwestern seel. Herrn Benjamins von Stammich an dessen Verlassenschafft / als welche *hæreditas quæstionis* ist / *concurriren* könne, und ein rechtmäßiger *Cohæres* seye?

4. Ist kürtzlich die Antwort darauf, daß Curth von Burbach nicht mit denen Frauen und Fräulein Schwestern seel. Benjamins von Stammich bey ihres Herrn Bruders eigenen Verlassenschafft concurrirt, und deren Cohæres seye, denn das kan nicht seyn, cum tralatitii sit juris, & certo certius existat, sorores defuncti in allodialibus excludere omnes remotiores agnatos & cognatos exceptis fratrum ac sororum prædefunctorum & prædefunctarum liberis, qui jure repræsentationis in stirpes cum illis admittuntur.

Nov. 118. *cap* 3. *Dn. Stryk. de Success. ab intestat. Diss.* 3. *cap.* 1. *n.* 7.

Sondern daß er ex persona beatæ suæ matris den Erbtheil suche, so ihro von ihrem seeligen Herrn Vatter und ihrer Frau Mutter ab intestato angefallen wäre, da sie gestorben, wenn sie nicht renuncirt hätte, denn weil sie facta renunciatione solch ihre Erbs-Portiones in ihrer seel. Herrn Brüder Händen gelassen, und ihr tacite den Regress darzu reserviret, in casum des erloschenen männlichen Stammes, dieser casus sich aber jetzo ergeben, fordert ihr hinterlassener Herr Sohn billigst und mit höchstem Recht die von seiner Frau Mutter ihren Herren Brüdern in Händen gelassene Erbs-Portiones von vätterlicher und mütterlicher Erbschafft, wie solches mit mehrerm stabiliret in Responso sexto num. 268. seqq. inprimis n. 30. 4. seqq.

Die dritte Quæstio:

Ob er sich nicht vielmehr seines Erb-Rechts dadurch / daß er selbsten *indistincte* solchem *renunciret*, verlustig gemacht, zumahlen da er auch ein *æquivalent* gegen die eine Erbschafft des Herrmann von Stammich genommen/ wodurch dann auch diese Sach gerichtlich *debattirt* und verglichen worden, kan also nicht wieder dazu gelangen allem Ansehen nach?

5. Ist pluribus negative resolvirt in dem Responso V. num. 94. seqq. und insonderheit in Responso VI. num. 197. seqq.

Was die

Vierte Frage:

Falls wann er auch zur Erbschafft gegen die *renunciationes* und Vergleiche könte gelangen / ob er nicht schuldig sey, alles / so er *ratione* der Erbschafft empfangen hat, *cum omni causa* zu *conferiren*?

6. concernirt, ist es an deme, daß er das von seiner Frau Mutter von ihrem Herrn Vatter und der Frau Mutter empfangene Heyrath-Gut, Geschmuck, Aussteuer, und was sie sonst bekommen, in allweg zu conferiren, oder ihm decourtiren zu lassen schuldig, gleichwie seine Frau Mutter zu thun verbunden wäre, wann sie noch lebte und die Forderung formirete.

per. l. 1. & t. t. ff. de dot. collat. l. 17. l. 19. l. 20. §. 2. C. de collat. Carpzov. p. 3. c. 11. d. 11.

Ingleichen ist er unsers Ermessens schuldig die durch den anno 1683. getroffenen Vergleich empfangene 4600. fl. vor seines damahls verstorben gewesenen Avunculi, Herrmann von Stammich Erbe zu rechnen, und wann dessen eigenes patrimonium nicht so groß gewesen, daß es ihm so viel davon zu seiner prætendirten Helffte gethan hätte, sonderlich darunter zugleich begriffen gewesen, was sein seel. Avunculus nicht nur vor sich, sondern auch vor seine renuncirende Schwester vom Vatter- und Mutter-Erbe bekommen, muste es auch vor den auf den Avunculum Herrmann Antheil des Vatter- und Mutter-Erbs mit gerechnet werden, und hatte er also weiter nichts zu prætendiren, denn was von seiner Frau Mutter Erbs-Portion, die ihr von ihrem seel. Herrn Vatter und Frau Mutter ab intestato angefallen wäre, da sie nicht renunciret hätte, in des Bruders Carls von Stammich Händen geblieben.

argum. eorum quæ tradit. B. Dn. Collega D. Fromman. Disp. de existentia condition. Pact. de renunciat. hæred. reservat. th. 86.

Die

Die Fünffte Frage:

Auf was Art und Weise er erben könne / und ob er nicht, was eigentlich alt-vätterlich gewesen / weil die *individua incerta* seynd / erweisen müsse?

beantworten wir kürtzlich dahin, daß zu sehen, ob kein Inventarium nach Moritz von Stammich Tode aufgerichtet worden, wann eines errichtet (wie vermuthlich ist, denn wie hätten die beyde Söhne die vätter- und mütterliche Erbschafft getheilet, wann sie nicht vorhin ein Inventarium darüber gemacht; Und wie sich von Rechts wegen gebühret hätte, daß von den beyden Söhnen ordentlich wäre beschrieben worden, was vätterlich- und mütterliche Erbschafft gewesen,

notante B. Dn. Collega D. Frommanno d. Disp. th. 69. quæ pluribus ostendit omnino obstrictum esse ad conficiendum inventarium eum, in cujus gratiam renunciatio talis facta, ut exinde de quantitate & qualitate rerum hæreditariarum constare queat existente conditione.)

so kan dasselbe schon den Ausschlag geben, und man daraus erlernen, was alt-vätterlich und alt-mütterlich sey, oder was erst von den Söhnen und respect. Brüdern erworben worden und darzu kommen. Wäre aber kein Inventarium aufgerichtet worden, so wären des verstorbenen Benjamin von Stammichs Frau und Fräulein Schwestern schuldig eine Specification zu ediren, und dieselbe mit dem Juramento credulitatis zu confirmiren, daß sie nicht wüßten noch gläubten, daß mehr und weiter Alt-Vätterliches und Alt-Mütterliches vorhanden gewesen, als sie in solcher specification gesetzet, und stehet alsdann dem Regredient-Erben frey, ob er, daß ein mehrers in renunciata hæreditate vorhanden gewesen, probiren wolle und könne, wie bemercket.

Laudatus Dn. Collegæ h. m. D. Frommann. cit. Disp. th. 70.

Diß ist kürtzlich die resolutio der vorgelegten Fragen, die wir gern weitläuftiger ausgeführet hätten, wann wir favorabler respondiren können; Wir haben aber keine Ursach gefunden, von unserer vorigen Meynung die Wir in angezogenen Responsis entdeckt, abzugehen, deßwegen Wir diß wenige zu verlangter rechtlichen Nachricht nur dienstlich anfügen und uns darauf beziehen wollen.

Actum in Collegio nostro d. 2. Julii, anno. 1701.

§. 26.

Der Effect des constituirt- und tradirten Heyrath-Guts ist, daß der maritus desselben wahrhaffter Dominus wird,

pr.

pr. Inſt. quib. al. lic. vel. non
l. 13. §. 2. *ff. de Fund. dot. ibi: Dominium marito.*
L. 7. §. 3. *ibi: in bonis mariti fieri. it. fiunt res mariti.*
L. 75. *ff. L.* 23. *C. h. t.*
L. 47. §. *f. ff de Pecul.*
Struv. Ex. 30. *th.* 12.

welches doch ſeine limitationes leidet, dann bißweilen hat der Mann in des Weibes Heyrath-Gut ein Dominium revocabile, bisweilen irrevocabile. Alſo wann der Mann eine gewiſſes Geld oder auch unbeweglich Gut, ſo venditionis gratia geſchätzet worden, bekommt, ſo iſt er Dominus und hat ein Dominium irrevocabile, und darff ſolches zu ſeiner Zeit nur in genere reſtituiren.

L. 10. *l.* 42. *ff. h. t.*

und wann es zu Grund oder verlohren gehet, ſo muß der Mann davor hafften.

Falls aber die Sache nicht, oder doch nur taxationis gratia æſtimiret worden, ſo hat er zwar ein Dominium ſed revocabile tantum, es wird aber alsdann geſagt, daß man die Sache taxationis gratia æſtimiret habe, wann der Mann ſoluto matrimonio die empfangene Sache in ſpecie reſtituiren muß.

L. 21. *C. h. t.*

§. 27.

Wann ſolchemnach die Braut unbewegliche Güter hat, und ſelbige einbringen will, ſo iſt vor ſie räthlich und wohl gethan, wann ſie ſelbige dem Mann um einen gewiſſen Preiß anſchläget, allermaſſen ſonſten die Frau den Schaden, ſo durch Unglücks-Fälle ihren Ehe-Gütern zuſtoſſen möchte, ſelbſten tragen muß, dergeſtalt, daß ſo wohl die Erweiterung als Abgang derſelben ihr zuſtehet.

L. Plerumque pr. & §. 1. *ff. de jur. dot.*

ſo kan ſie ſich durch dieſen Anſchlag davon befreyen, indeme der Mann das gantze Eigenthum und Herrſchafft der Ehe-Güter überkommet, und den Werth davor zu reſtituiren verbunden iſt.

L. 5. *C. de jur. dot.*

Gleichwie aber der Mann auf ſolche Art freye Macht und Gewalt erlanget, die ihm zugebrachte und taxirte Ehe-Güter zu alieniren, woraus der Frau ein Nachtheil und Schaden entſtehen kan: So könte ſie ſich mit der Clauſul proſpiciren: **Daß im Fall der Mann von dieſen ihm zugebrachten Gütern etwas veräuſſern würde/ ſolcher Verkauff** *null* **und nichtig ſeyn ſolte.**

§. 28.

§. 28.

Da nun der Mann ratione dieses Anschlages und taxation diese Güter soluto matrimonio behalten, und dem Weib oder deren Befreunden den Werth davor bezahlen kan; diesen aber mehr daran gelegen, daß sie das Gut selbsten wieder zurück bekommen; So wäre bey dem Anschlag und Schatzung dieses expresse zu reserviren, daß ihr eben diese Güter dermaleinst solten restituiret werden,

C. L. 5. C. de jur. dot.

allermassen auf solchen event die Schatzung vor keinen vollkommenen Verkauf zu achten oder zu halten wäre.

Fontanella de Pact. dot. Tom. 2. Clauf. 5. Gloss. 8. Parti 31. n. 31.

Oder welches noch besser ist, die Frau könte sich die Wahl reserviren, daß ihr nemlich frey stehen solte, nach geendigter Ehe entweder das Gut oder den Werth davor zu fordern

L. 10. §. fin. de jur. dot.

Ausser dem hätte der Mann als Schuldner die Macht zu wählen;

Stryck. de Caut. Cont. Sect. 3. c. 8. §. 11.

Erwählet aber die Frau das pretium, so überkommt der Mann ein Dominium irrevocabile in den Ehe-Gütern.

L. 10. ff. h. t. L. 1. C. de fund. dot.

Vinn ad tit. J. quib. al. lic. vel non *Frantzk. de Lautem. cap.* 22. *n.* 38.

§. 29.

Krafft dieses Dominii lucriret der Mann die fructus von denen Ehe-Gütern.

quia, quod ex re nostra fit, nostrum esse, verius est.

L. 12. §. 3. ff. ad exhibend.

und weilen nun die res dotales dem Mann proprie zugehören, so ist auch deme die Nutz-Niessung

L. 7. pr. L. 10. §. 3. ff. L. 20. C. h. t.

L. un. §. 9. Cod. de rei ux. act.

welches doch 1.) nur auf die fructus constante matrimonio perceptos zu restringiren, die andere accediren dem Heyrath-Gut selbsten, weil der Mann solche allein propter onera matrimonii einziehet, cessante ergo causa nec fructus lucratur.

L. 7. §. 1. ff. h. t.

2.) In denen Sachen, welche dem Mann æstimato übergeben worden, gehöret aller Zuwachs dem Mann,

L. 10. C. h. t.

in rebus autem inæſtimatis wird es nur auf diejenige acceſſiones reſtringiret, quæ fructuum nomine veniunt.

L. un. §. 9. C. de rei ux. act.

Dahero der partus, welchen die leibeigene Magd zur Welt bringet, dem Mann nicht zugehöret, ſondern der dos wird dadurch nur vermehret.

d. L. 7. §. 2. l. 10. §. 1. & 2. ff. h. t. l. 28. §. 1. ff. de uſur.

Der Mann erlanget zwar über allen Zuwachs, und alſo auch über den Partum das Dominium, weil er auch deſſelben Mutter tanquam principalis Dominus iſt, ergo & acceſſorii.

Lauterb. Coll. h. t. §. 33.

§. 30.

Hierbey wird gefragt, wann der Mann in fundo dotali einen Schatz findet, wem ſolcher zugehöre; worauf zu antworten, daß obſchon der Theſaurus in fructu nicht begriffen, ſondern ein donum Dei genennet wird.

L. un. C. de Theſaur.

und es derohalben ſcheinet, daß ſolcher dem Mann als Inventori völlig zugehören möchte, weil er in fundo proprio mariti gefunden worden,

L. un. C. de rei ux. act.

L. 63. §. 2. & 3. ff. de A. R. D.

auch die jura in dieſem Fall nichts diſtinguiren, ob einer das Dominium revocabile oder irrevocabile hat, ſo iſt jedoch ex æquitate und in favorem des Heyrath-Guts conſtituiret, daß der Mann zwar den Theſaurum acquiriret, er muß aber ſolchen ſoluto matrimonio zur Helffte mit dem fundo dotali ſelbſten reſtituiren,

L. 7. §. 12. in f. ff. ſolut matrim.

und dieſes dimidium bekommt er jure inventionis,

Klein ad Schœpfer. h. t. voce: Sorte uxori.

wiewohl die Erörterung dieſer Frage wenig Nutzen hat, weil die hohe Landes-Obrigkeit dergleichen Schätze mehrentheils vindiciret, und dem Inventori, wann er es anzeigt, eine remuneration giebt.

§. 31.

Eine andere Frage aber iſt es, wann das Weib ein gewiſſes Heyrath-Gut verſpricht, ſolches aber nachmals nicht zubringet, ob ſie deswegen könne aus dem Hauſe gejagt und ihr die alimenta denegiret werden?

Nun könte man zwar aus verſchiedenen LL. und andern Authoribus die affirmativam argumentiren;

Can. 6. C. 30. qu. 5. *L. fin. C. ad SCtum Vellej.*
L. 9. §. 1. ff. de cond. cauſ. dat. *Hering. de Fidejuſſ. c. 7. n. 458.*
Gail. L. 2. obſ. 97. n. 2.

allein

allein die negativa ist verior & receptior, wie solche
Beust. de jur. comub. p. 2. c. 66. p. 3. c. 12.
gründlich untersuchet, und cum
Wesenbec. h. t. n. 6.
behauptet, daß die expulsio nicht statt finden könne, weil per concubitum das matrimonium unauflößlich gemacht worden, doch können die alimenta civilia, das ist, Kost und Kleidung vermindert werden,
arg. L. 7. pr. ff. h. t.
und auf solchen Fuß hat auch die Universität Rostock anno 1702. mens. Decembr. gesprochen.
Test. Schæpfer. synops. jur. privat. h. t. n. 25.

§. 32.

Was nun bishero von dem Heyrath-Gut der Töchter gesagt worden, solches hat auch regulariter in dem Heyrath-Gut bey denen Söhnen statt, welches letztere zu Latein nicht dos, sondern donatio propter nuptias genennet wird.

L. 19. ff. de Rit. nupt. *L. fin. C. de dot. promiss.*
Myler ab Ehrenbach *in Gamol. Princip. c. 16. §. 2.*

Nur fragt sich hierbey, ob die Töchter vor denen Söhnen nicht in ein und andern ein præcipuum haben, welche Quæstion in nachgemeldten Consilio erörtert wird.

CASVS.

Javolenus ein Wittwer, hat mit seinem verstorbenen Ehe-Weib einen Sohn *Sempronium* und eine Tochter *Cajam* erzeuget, welche letztere sich schon vor etlichen Jahren verheyrathet, und ausser dem Heyrath-Gut noch ein Bett, Ehren-Kleid und andere Ausfertigung erhalten. Der Sohn *Sempronius* aber ist noch ledig / und da der Vatter *Javolenus* anjetzo *ad secunda vota* schreiten und mit seinen beyden Kindern *interim* auf gewisse masse abtheilen will; So entstehet die Frage: Ob nicht der Sohn *Sempronius* gleich seiner Schwester ein Bett und Ehren-Kleid, oder den Werth desselben / noch vor angehender Theilung von dem gesamten Vermögen wegzunehmen befugt seye?

Rationes dubitandi.

Ob schon die *Caja* wider ihres Bruders *prætension* einwenden möchte / daß sie von Jugend auf sich bey denen Eltern enthalten, denenselben an Handen gegangen / und zu Besserung der Nahrung

das Jhrige beygetragen; hingegen auf den Bruder *ab infantia* in Schulen und Schreibstuben ein merckliches verwendet werden müssen, auch noch über dieses die Billigkeit erfordere, daß denen Töchtern bey ihrer Verheyrathung mit Betten und andern Mobilien *securiret* werde/ und es solchemnach scheinen möchte/ daß *Sempronius* dißfalls nichts zum Voraus *ex communi massa* zur Gleichstellung mit seiner Schwester *prætendiren* könne;

Rationes decidendi.

Nachdem aber 1*mo* die *studia in jure* dergestaltigen *favor* finden/ daß auch die zu Lebzeiten des Vatters hierauf verwendete Kosten aus gesamter Erbschafft bezahlet werden müssen, und der *Studiosus* dißfalls einige *deduction* oder Abzug zu leiden nicht gehalten ist/ woferne der Vatter solches ihme nicht *expresse* auferleget,

L. 50. *ff. famil. ercis.*

welcher *lex* hier gantz ohndisputirlich Platz greiffet/ ob schon *Sempronius* keine *Academie* betretten/ sondern *absolutis studiis humanioribus* sich in Amt-Stuben begeben, und die Schreiberey nebst dem Rechnungs-Werck erlernet/ um so mehrers, da man nicht nur durch die Schreiberey so wohl als *academi*sche *Studia* zu vornehmen Ehren-Stellen gelangen und dem gemeinen Wesen ersprießliche Dienste thun kan/ als welcher halben der *favor studiorum* insonderheit eingeführet ist.

2. Auch die Rechte nirgends *disponiren*/ daß die Töchter vor denen Söhnen etwas zum Voraus haben und wegnehmen, oder sonsten eine *prærogativ* geniessen sollen, vielmehr in *contrarium* erfordern, daß unter denen Kindern *sive sint masculi sive fœminæ* in allem eine mögliche Gleichheit und *Æquität* gehalten/ und wann jemand in ein und andern verkürtzet worden, ihme solches in Geld *bonifaciret* werden solle/ massen auch der *Imperator Justinianus expresse sanciret*.

> Quod si familiæ erciscundæ judicio actum sit, singulas res, singulis hæredibus adjudicari debeat, & si alterius persona prægravare videatur adjudicatio, debeat hanc in vicem cohæredi certa pecunia condemnare.
>
> §. 4. & 3. *J. de offic. jud.* *ibique Hopp. in us. hod.*

Folglich in dergleichen Fällen einig *præcipuum* nicht statt findet, zumalen noch über diß die dortige Landes-*Constitutiones* den ehevorigen Gebrauch/ daß die Söhne der Vätter Kleider/ Bücher, Gewehr, ꝛc. die Töchter aber der Mutter Geschmuck ꝛc. bey ereigneten Erb-

Erb-Fällen an sich ziehen wollen, aufgehoben und verordnen / alles in die gemeine Erbschafft zu werffen, und keinem Theil etwas zum Voraus zuzueignen.

vid. Constit. d. 4. August. 1690. §. hiermit auch & 5. *Novem.* 1714. §. wobey wir ꝛc.

und also nur aus diesem genüglich abzumercken / daß bey allen Vorfallenheiten dem Sohn so viel als der Tochter zu *adjudiciren*, und keines dem andern zu *præferiren* seye; wie denn noch ausser deme die *Jura* überhaupt unter Aussteuerung einer Tochter oder Sohns keine *distinction* machen / noch ein oder dem andern was mehrers zulegen. *Quicquid juris est in filia respectu dotis illud quoque juris est in filio respectu donationis propter nuptias*

L. fin. C. de dot. prom. *Schœpfer. ad ff. tit. de dot. collat. n.* 13.

daß dahero auch *ex juris dispositione* bey einer vorgehenden Theilung die Weibs-Personen pflichtig und gehalten sind / nicht nur das Heyrath-Gut, sondern auch alle übrige weibliche *ornamenta* an Betten / Ehren-Kleid / goldenen Ketten, und andern Geschmuck wieder in gesamte Erbschafft einzuwerffen / oder um so viel es werth seyn möchte / zuruck zu stehen / und denen andern Kindern gleichen Vortheil zu lassen /

L. 19. *C. de Collat.* *Struv. Ex.* 37. *th.* 41. *Lauterbach. Coll. pract. ff. tit. de Dot. collat.* §. 6.

wie denn *Scabini Lipsienses in casu non absimili teste Carpz. p.* 3. *c.* 11. *def.* 12. *in f.*

folgender Gestalt gesprochen:

„ So seyd ihr die Ehren-Kleider, Ringe und Mahl-Schatz / „ so euch bey eurer Ausstattung der Vatter gegeben / in ge„ meine Erbschafft zu *conferiren* / oder euch an euerem An„ theil abkürtzen zu lassen schuldig. v. R. w.

Als ist bey so bewandten Umständen ganz ohnzweiffentlich Rechtens, daß der noch ohnverehelichte *Sempronius* gar wohl befugt seye / von gesammter Erbschafts-*Massa* ein Bett und Ehren-Kleid wegzunehmen, und sonach erst mit seiner Schwester in Erbschafft in gleichen Theilen anzugehen. Es wäre dann / daß der Vatter der *Cajæ* das empfangene Heyrath-Gut und Ausfertigung ausdrücklich zum Voraus lassen wolte / als welches er zu thun berechtiget ist / wann nur *Sempronius* dadurch an seiner *Legitima* nicht verkürtzet wird. Dahero dann dem *Sempronio* anzurathen ist, es bey dem Vatter dahin zu *incaminiren*, daß er *declariren* möge / daß ein Kind wie das andere

gehalten/ und keines vor dem andern verkürtzet werden solle, auf welchen Fall er ein Bett und Ehren-Kleid ꝛc. zum Voraus wegzunehmen allerdings befugt ist. *Salvo &c.*

§. 33.

Die donatio propter nuptias hat auch noch eine andere Bedeutung, und heist so viel als Gegen- oder Wiederlage, Gegen-Vermächtnuß, welche der Mann zu Vergelt und Versicherung des Heyrath-Guts dem Weib constituiret, und muß exprimiret werden, daß es zu dem Ende geschehen.

L. ult. §. ult. C. de Donat. propt. nupt.

Und solche Gegen-Lage kan entweder vor oder nach der Hochzeit in beweglich oder immoblen Gütern von dem Mann, oder dessen Vatter, oder auch von einem Befreundten, oder gantz Fremden, alles nach der Art des Heyrath-Guts constituiret oder verringert werden, wann es nur denen Creditoren nicht zum Betrug geschiehet.

L. 19. L. ult. C. de don. ant. nupt. ibique Brunnemann. Nov. 61. c. 1. pr. Nov. 119. pr. Nov. 97. c. 2. Coll. Arg. tit. de J. dot. n. 30.

wäre auch dergleichen Gegensatz nicht expresse bedungen, so wird er doch ipso jure vor constituirt gehalten, so bald ein Heyrath-Gut eingebracht worden.

per Auth. dot. data in L. ult Cod. de don. propt. nupt. Colleg. Arg. tit. de J. dot. n. 33. Wurmſ. tit. 33. obſ. 1. n. 6.

oder es kan die Frau den Mann zu dessen constitution zwingen.

Perez. in C. tit. de donat. ant. nupt. n. 8.

§. 34.

Das Quantum dieses Gegengelds solle regulariter mit dem Quanto des Heyrath-Guts übereinkommen, so wohl anfänglich bey der Constitution, als auch nachhero, wann das Heyrath-Gut vermehret wird,

Nov. 2. c. 5. Nov. 97. c. 1.

Jedoch ist hierinnfalls auf jedes Orts Gewohnheiten zu sehen, und die Contrahenten können nach Gefallen ein anders disponiren,

Gail. 2. obſ. 78. n. 2. Hartm. Piſtor. Lib. 1. obſ. 4. n. 5. Carpz. p. 2. C. 42. d. 11.

Perez. in C. tit. de Don. propt. nupt. n. 7. Sprengel de Dotalitio c. 2. n. 40.

wann diese Ungleichheit nur vor der Ehe also observiret und pactiret worden,

L. 4. & 6. de Donat. aut. nupt. ibique Brunn. Coll. Arg. tit. de Jur. dot. n. 33.

aus

aus welchen von sich selbsten folget, daß wann die Frau kein Heyrath-Gut eingebracht, sie auch kein Gegen-Vermächtniß prætendiren könne;

Auth. sed quæ C. de Pact. conv. *Nov.* 53. *c.* 6. §. 2. *Nov.* 91. *c.* 2. *Auth. dos data C. de don. ant. nupt.*

In Sachsen aber wird es also gehalten, daß wann sie nach des Mannes Tod das Heyrath-Gut offeriret, muß ihr auch das Gegen-Geld bezahlet werden,

Carpz. P. 2. *c.* 44. *d.* 14.

auch weiters so viel der Mann vermög der besondern Ehe-Pacten nach vollendeter Ehe vom Heyrath-Gut lucriret, so viel gehöret auch der Frau vom Gegen-Geld;

L. 9. *C. de Pact. conv.*
L. ult. vers. si igitur de Don. propt. nupt.
Nov. 22. *C.* 20. *N.* 97. *c.* 1. 2.

ist aber nichts paciscíret, so fället die Gegen-Anlage dem Mann oder seinen Erben wieder heim, wie das Heyrath-Gut der Frau, wo die Pacta oder statuta loci nicht ein anders disponiren.

Brunn. ad. L. 18. *C. de Donat. ant. nupt.*
Bach. V. 2. *d.* 19. *th.* 8.
B. Carpz. P. 2. *c.* 42. *d. l.*

Würde aber die Braut viel Heyrath-Gut versprechen, blos, damit der Mann ein grosses Gegen-Vermächtniß constituiren möge, und sie hätte doch nicht so viel im Vermögen, so ist der Mann seines Versprechens gantz frey.

L. 3. *C. de don. propt. nupt. ibique Brunn.*

Die Effectus dieser Gegen-Lage betreffend, kan der Mann ein dergleichen Vermächtnuß, wo sie in unbeweglichen Gütern bestehet, währender Ehe nicht veralieniren noch verpfänden.

L. ult. cum. auth. seq. c. de don ant. nupt.
Struv. Ex. 30. *th.* 36.

Wann auch die Frau schon einwilligte, es wäre dann, daß sie nach zweyen Jahren den consens wiederhohlte, und selbigen schrifftlich von sich stellte.

N. 61. *c.* 1. *pr.* §. 1. & 2.

Es ist und bleibet aber der Mann Herr über dergleichen unbewegliche Güter währender Ehe, so daß auch die Nutznieſſung ihm gehöret, und hat die Frau nicht einmahl eine stillschweigende hypothec, vielweniger einen Vorzug im concurs, sondern gehöret blosser Dinge unter die Chirographarios, wo sie sich nicht zur Versicherung nach einer hypothec umgesehen, und zwar solches nach Sächsischen Recht.

Carpz. p. 2. *c.* 16. *d.* 1. *n.* 9. & *p.* 1. *C.* 28. *d.* 9. 1.

Nach

Nach denen Civil-Gesetzen aber hat sie hypothecam tacitam in des Mannes Gütern, jedoch ohne prælation,

L. 12. §. hoc. a. 2. C. qui pot. impign.

Carpz. d. d. 91. in f.

Stirbet aber der Mann, oder die Ehe wird ohne des Weibes Schuld dissolviret, so bekommt das Weib die Herrschafft darüber, und hat actionem in rem zu dessen Erlangung anzustellen, sowohl wider den Mann selbst, als einen andern, der die Sache besitzt.

vid. Brunn. ad auth. permissa C. de don. ant. nupt.

N. 22. c. 20. N. 61. c. 1. §. 1.

Hartm. tit. 36. O. 1. n. 2.

Vigel. method. j. civ. c. 20. Reg. 6.

Coll. Arg. de j. dot. n. 36.

Schreitet aber die Frau zur andern Ehe, so fället bey Adelichen Personen, wie dann dergleichen Gegen-Vermächtnuß heut zu Tag fast nur bey solchen gebräuchlich

juxta Brunn. ad auth. dos data de Don. ante nupt. n. 11.

das Gegen-Geld gemeiniglich, wo nicht durch pacta ein anders versehen, denen Lehens-Agnaten, oder auch Kindern männlichen Geschlechts, welche die Præstationes thun müssen, wieder zu, und ist man der gewesenen Frauen weiter nichts mehr schuldig, wann sie besonders auch ihr Heyrath-Gut, wie an theils Orten gebräuchlich, wieder bekommen hat, wie wohl es in Sachsen noch Jahr und Tag, wo die Wittib das Leib-Geding erwählet, dem Lehen incorporirt bleibet. Bey andern Personen aber, oder wo das Gegen-Geld in Allodial-Stücken bestehet, ist auf die statuta loci zu sehen, ob die Frau dem Mann bey vorhandenen Erben gerader Linie succedire, welchen Falls ihr ohnedem das Gegen-Geld, als ein Erbschaffts-Theil, zufällt: Seynd aber Kinder da, so pflegt abermahl nach vieler Orten Gebrauch die Frau die Helffte, oder ein Kinds-Theil, von allen des Mannes Vermögen, und also auch in diesem Gegen-Vermächtniß zu haben.

§. 35.

Von der donatione propter nuptias ist noch unterschieden das Dotalitium oder Leib-Geding, welches von dem Adel und andern, welche bona feudalia besitzen, insgemein pfleget constituiret zu werden, ob es schon auch von andern geschehen kan,

Ludovici Doctrina ff. h. f. §. 12.

und von diesem Dotalitio empfängt die Frau nach des Mannes Tod respectu ihres Heyraths-Guts vierfache Zinsen; daher wann das Weib 4000. Thlr. einbringet, werden ihr dotalitii loco so viele Zinsen zuerkannt, welche sonsten

sten 16000. Thlr. Capital auswerffen, das ist, eine Frau die 4000. Thlr. einbringet, wird auf 16000. verleibdinget, und per consequens 20. pro centum bezahlet.

Hartm. Pistor. p. 1. *qu.* 4. *num.* 1.
Carpz. p. 2. *c.* 42. *def.* 7.
Henel. de Dotalit. c. 6. §. 10.

Doch ist kein Zweiffel, daß die Bestimmung des Dotalitii von dem Willen der Contrahenten dependire, und also erhöhet und verringert werden kan, wie dann auf die pacta absonderlich und vor allen Dingen zu sehen ist.

Henel. c. l. §. 10.
Myler. ab Ehrenbach *Gamol. Princip. c.* 10. §. 11.

Damit aber die Adelichen Familien mit Erhöhung des Leib-Gedings nicht allzusehr beschweret, sondern die Freyheit in etwas gemäßiget, und also in desto bessern Flor erhalten werden mögen, so kan bey Theilung eines Lehens diese Cautel gebraucht und adhibiret werden, daß die Agnaten sich unter einander verbinden: **Daß keiner befugt seyn soll künftig seine Ehe-Liebste höher als biß auf sechs tausend Thaler zu verleibdingen**/ gestalten Myler cit. loc. §. 12. attestiret, daß in der Famille der Grafen von Mannsfeld und Promnitz, dergleichen pacta vorhanden seyn sollen.

§. 36.

Denenjenigen Männern, welche aus allzugrosser Liebe gegen das Frauenzimmer mit Erhöhung des Leib-Gedinges über alle massen liberal sind, wäre zu suadiren, daß sie dieses dotalitium in so weit restringiren, und denen Frauen dasselbige so lange zu genieſſen vergönnen, als sie den Wittib-Stuhl unverruckt lassen und nicht wieder heyrathen: Dann daß ein solches pactum gültig seye ist unstrittig, doch muß der Frauen ihr Eingebrachtes sodann wieder zurück gegeben werden, weil jeder Vergleich, welcher wegen des Ehe-Geldes getroffen wird, dergestalt beschaffen seyn solle, damit die Frau dieselbige nicht gar verliehren, und also undotiret bleiben möge.

L. 2. *ff. de Pact. dot.*

Es sagt zwar Henelius de dotalitio cap. 10. §. 17. daß auf solchen Fall der Frauen das Ehe-Geld und Gegen-Vermächtnuß der Frauen bezahlet werden möchte, wann solch pactum bestehen solle. Welches aber

Stryk. de C. C. S. 3. *c.* 8. §. 35.

aus der raison negiret, weil das Gegenvermächtnus aus einem blossen Vortheil bestehet, von welchem die Frau ohne Verletzung der Rechte durch ein pactum excludiret werden kan, welche Cautel auch

Myler. Gamol. c. 14. §. 8.

denen Standes-Personen als nothwendig recommendiret, und Stryck communiciret citato loco zu besserer Erklärung dieser Materie folgendes Responsum, wovon die Frage also lautet:

Ob nach Absterben der Frau Wittib / oder da sie sich anderweit verehelichen würde / was ihr in Ehe-*Pactis* verschrieben / alsdenn mit dem Ehe-Gelde selbsten dem Lehen wieder anheim oder auf ihre Erben falle?

Erachten Wir, daß gleichwie die Einbringung des Ehe-Geldes dergestalt nicht geschehen / wie es die Rechte erfordern, gegenwärtiger Frage Entscheidung nicht nöthig sey. Solte aber die Einbringung und nützliche Verwendung ins Lehen von der Wittwen erwiesen werden können, so ist denen bekanten Rechten gemäß / daß das Leibgedinge mit Absterben der Wittwe aufhöre, und das Ehe-Geld selbsten auch in dem Lehen bleibe / als welches durch Genieſſung des Leibgedinges aufhöret und *absolviret* wird.

Rauchbar. P. 3. Qu. 30. n. 2. seqq. Carpz. Tr. de onerib. vas. Feudal. Decad. 4. Posit. 2. n. 27. Coler. P. 1. D. 57. n. 57.

Wie denn diese Meynung eingeführet und angenommen ist:

Henel. de dotalit. cap. 10. §. 26.

hingegen wird durch eine andere Ehe das Leibgedinge nicht gehoben, weil die Wittwe den Genießbrauch in der Leibzucht hat.

Richter. de Success. ab intestato. Sect. 4. Membr. 3. n. 2. Carpz. Lib. 6. Resp. 55. n. 10.

Der Genießbrauch aber höret nicht auf / obgleich die Wittib wieder heyrathet, sondern dauret so lange, biß sie verstirbet.

§. finitum. 3. J. de usufructu.

Und dessentwegen hat auch der andere Mann das Recht / die Einkünffte aus dem Leibgedinge, so lang als die Frau lebet, zu genieſſen.

Carpz. de Resp. 55. n. 11. & 14. & pag. 2. c. 42. def. 6.

Ob nun zwar allhier insonderheit zu *attendiren*, was deßhalben in Ehe-*Pactis* abgeredet / weil dergleichen *Pacta* in dem Leibgedinge als ein Gesetze gelten.

arg. L. 7. §. 7. vers. idem Marcellus ff. de pact.

Und also mehr zu *attendiren* / und kräfftiger sind / als die Verordnungen der Rechte oder eines *Statuti*.

L. fin. C. de Pact. convent.

daher dieses *Pactum*, daß ohngeachtet ein Leib-Gedinge vermacht / das Ehe-

Ehe Geld dennoch der Frauen wieder zu fordern frey stehen soll, gültig ist,

Carpz. P. 2. C. 42. def. 3. n. 8. Henel. de dotalit. d. §. 26.

und in gegenwärtigem Fall vor der andern Ehe nicht *disponiret*; von dem Todtes-Fall aber ausdrücklich verglichen / daß die Gegen-Vermächtnüß-Gelder *per modum donationis mortis causa* oder in Form eines andern letzten Willens auf die Wittwe verfallen sollen / welchen Vergleich des Mannes Bruder mit unterschrieben / daher daß solches Leibgedinge mit dem eingebrachten nicht wieder zurück auf das Lehen / sondern an ihre Erben verfallen müsse / erscheinen will.

Weil aber dennoch in denen Ehe-*Pactis* von Zurückfallung des Ehe-Geldes nichts gedacht, sondern bloß die Gegen-Vermächtnüß-Gelder auf den Todtes-Fall der Witte geschencket worden, welches daher zu *exprimiren* nöthig gewesen / damit ihr, weil sie im Leib-Gedinge zur Erbin eingesetzet, wegen Genieſſung desselben kein Streit gemacht werden dörffe / gleich als ob solches aus dem Erbe müsse *præstiret* werden / dergleichen *Pacta* aber *stricti Juris*, und über den ausdrücklich gesetzten Fall nicht zu *extendiren* / worzu der *favor feudorum* kömmt, daß nemlich ein Lehen den Vettern zum Nachtheil nicht so sehr beschweret werden muß.

So halten wir davor, daß nach üblichen Rechten aus jetzo und bey voriger Frage bereits angeführten Ursachen / das Ehe-Geld nach Absterben der Wittwen nebst dem Gegen-Vermächtnuß hinwieder an das Lehen verfalle. V. R. W.

§. 37.

Folget nunmehro auch die Morgen-Gab, und diese ist ein Geschenck, welche der neue Ehemann den andern Tag der Hochzeit seinem neuen Eheweib in compensationem der aufgeopfferten Jungferschafft verehrt,

Covarruv. de Sponsal. p. 2. c. 3. §. 7. n. 12. Mev. ad jus Lub. L. 1. T. 6. proœm. n. 35. Carpz. P. 3. C. 33. d. 20. n. 1. Stryck. Exam. jur. feud. c. 7. qu. 2.

und ist nichts daran gelegen, ob ein junger Gesell oder Wittwer die flores virginitatis decerpiret, sondern es kan jeder solchen Verlust mit diesem Geschenck compensiren.

Myler. ab Ehrenbach *Gamol. Princip. c. 16. §. 1.*

Doch ist eben nicht nöthig, daß die Morgen-Gab eben an dem Hochzeit-Tag gegeben werde, sondern man pfleget mehrentheils selbige in denen pactis dota-

libus dergestalt zu versprechen, daß nach des Mannes Absterben davor etwas gewisses an Geld solle bezahlt werden.

Stryck. in not. ad Lauterbach. pag. 542.

Die Summa stehet in des Mannes Belieben,

Molina de Just. & Jure Tr. 2. *Disput.* 341. *numer.* 12.

Fontanella de Pact. nuptial. claus. 7. *gloss.* 1. *part. n.* 20. *seqq.*

und ist dahero dißfalls wenig von Cautelen anzumercken, ausser daß die Gemahlin in der Ehestifftung diese Morgen-Gab, und wie hoch dieselbe seyn solle, ausdrücklich sich versprechen lasse. Dann obschon einige Rechts-Lehrer statuiren, daß die Morgen-Gab einer Braut, die annoch Jungfer gewesen, auch ohne Zusage und Versprechung müsse gegeben werden.

Anton. Faber in Cod. Lib. 5. *tit.* 7. *def.* 1. *n.* 9. *Carpzov. p.* 2. *Const.* 33. *def.* 20. *n.* 4.

so halten doch andere davor, daß diese Meynung denen Rechten nicht gemäß seye, weil keine donation præsumiret, sondern des Schenckenden Wille darzu erfordert werde,

Rhetz in Inst. Jur. publ. L. 1. *tit.* 22. §. 19. *Mev. ad Jus Lub. L.* 1. *tit.* 6. *præm. n.* 42. *Myler ab* Ehrenbach *Gamol. Princip. c.* 17. §. 10.

und gleichwie die Morgen-Gabe der Frauen mit vollem Rechte zugehöret, dergestalt, daß sie von derselben als ihrem eigenen Gut frey disponiren, und auch bey des Mannes Lebzeiten davon testiren kan.

Hartm. Pistor P. 1. *Quæst.* 44. *n.* 11. *Molina dict. disp.* 431. *n.* 2. *Myler. d. l. cap.* 18. *n.* 2.

Also und wann gleich die Frau vor dem Mann verstirbt, so fällt dieselbe dennoch nicht auf den Mann zurück.

Myler. c. l. n. 4.

Dahero dann der Mann durch ein pactum sich vorbehalten könte, daß im Fall die Frau vor ihm versterben, oder nach seinem Tod zur andern Ehe schreiten, oder auch ohne Kinder versterben würde, diese Morgen-Gabe auf ihn oder seine Erben zurück fallen solte. Nicht minder könte auch den aus dieser Ehe gebornen Kindern zum besten abgeredt und verglichen werden, daß diese Morgen-Gab weder auf den andern Mann noch Kinder anderer Ehe solle gebracht werden, welches die Frau sonsten zu thun befugt ist.

Stryck. de Caut. Contr. S. 3. *c.* 8. §. *fin.*

§. 38.

Wann aber jemand eine Wittib heyrathet, ist er nicht gehalten eine Morgen-Gabe zu geben, wie dann auch ein junger Gesell, wann er eine Wittib zur Ehe nimmt, vor seine aufgeopfferte Jungferschafft keine Morgen-Gabe fordern kan.

Besold. in Th. pr. sub voce Morgengaba.

So

So pfleget auch die Morgen-Gab nur unter Fürstlich-Gräflich- und Adelichen Personen, selten aber unter bürgerlichen constituirt zu werden.
Stryck. ad Lauterb. Comp. pag. 542.

§. 39.

Ob schon sonsten regulariter ein jeder diejenige Sache, worüber er das dominium hat, verkauffen und veräussern kan, so hat es doch mit denen Heyraths-Gütern eine gantz andere Beschaffenheit. Bey denen Mobilibus ist zwar gantz kein Zweifel, daß der Mann solche nicht alieniren könte. Dahero wann das Heyrath-Gut in barem Geld, oder sonst einer beweglichen Sache bestehet, welche keinen Nutzen bringet, kan solche der Mann, ob die Noth ihm solche schon nicht abdringet, gar wohl verkauffen und anderwärts anwenden, wann es auch in pretiolis bestünde, und das Weib nicht darein consentirte, weilen ja sonsten der Mann sine alienatione keinen Nutzen haben kan, welcher ihme doch aus dem Heyrath-Gut gebühret.
L. 20. *C. h. t.*
Non obstante L. 22. C. de Adm. Tut. Ratio est: daß von dem Curatore ad Maritum kein argument zu machen, weil dieser dominus dotis ist, nicht aber der Curator rerum pupillarium. Doch müssen dergleichen Sachen revera in dotem gegeben seyn, dann ein anders wäre es, wann die Frau solche zu ihrer dispositition sich vorbehalten, allermassen dasjenige, was die Frau zu ihrem Schmuck behält, ad bona receptitia gehöret.
vid. Stryck. ad Lauterb. h. verb. servare potest.

§. 40.

Hingegen ist die alienatio und oppignoratio rerum immobilium per L. Juliam dergestalt verbotten, daß der Mann die darauf hafftende servitutes nicht einmal remittiren und nachlassen, weniger demselben neue auferlegen kan, wann gleich das Weib oder auch deren Vatter darein consentirte,
L. 5. *ff. h. t.* *L.* 12. *ff. h. t.*
pr. J. quibus alienare lic. &c.
durch welche disposition sonderheitlich denen Weibern prospiciret wird, dann die Vätter gaben ihren Töchtern meistentheils fundos dotales mit, auf daß sie davon leben und sich erhalten könten. In Rom waren die divortia liberrima, si ergo maritus ab uxore divortium feciset & fundum dotalem alienasset, woher solte nun die Frau ihre Subsistenz finden, dahero man nothwendig auf ein remedium dencken muste, und durch diesen legem Juliam ist die Sache vinculiret worden, daß der Mann, ob er schon dominus war, den fundum dotalem nicht verkauffen kön'e.

Augustus hat zwar noch erlaubet, daß man den fundum cum uxoris consensu verkauffen, keineswegs aber oppignoriren dörffen, ob schon das

Weib darein consentiret. Dieses lautet zwar etwas seltsam und absurd, weil ja die alienation selbsten mehrers als die oppignoratio zu sagen hat. Allein die ration. warum es geschehen, ist unverwerfflich, dann daß die Weiber in die alienation willigen würden, hat man nicht zu besorgen, weil sie nach der Ehescheidung um ihre Subsistenz gekommen wären. Zur Verpfändung aber liessen sie sich bald und ehender bereden, und dannoch lieff der fundus mehrentheils in Gefahr. pr. Justinianus aber ist weiter gegangen, und sagt pr. J. Quib. al. licet. Fundus dotalis à marito neque alienari neque oppignorari potest etiamsi mulier consentiat.

§. 41.

Wann der fundus dotalis dem Mann venditionis gratia æstimato gegeben, i. e. wann er um einen gewissen Preiß angeschlagen worden, ist ihme die alienatio erlaubet.

L. 10. ff. de Jur. dot. *L. un. §. 9. in fin. C. de R. V. A.*
L. 5. l. 10. C. de Jur. dot.

Dahingegen wann der fundus taxationis gratia allein zu dem Ende geschätzet worden, daß man nur von desselben Güte und Werth, Wissenschafft haben möge, damit, wann selbiger deteriorirt, man wissen könne, was der Mann davor zu restituiren hat, so ist der Verkauff nichtig.

L. 69. §. 7. de Jur. dot.

In dubio wird davor gehalten, daß der fundus emptionis und nicht taxationis gratia geschätzet, wo nicht expresse bedungen worden, daß soluto matrimonio die Sache selbsten restituiret werden solle.

L. 5. C. de jur. dot.
Majer. ad pr. J. Quib. alien. licet. &c.

Heut zu Tage ist in Teutschland die alienatio mehrentheils gültig, wann das Weib darein consentiret

Hopp. Comment. ad pr. J. quibus alien. lic. in usu hodierno.
Add. Titius ad Lauterbach. obs. 778.

Ohne des Weibes Consens aber ist die alienatio nichtig, dann obschon der Mann dominus dotis genennet wird, so effectuiret doch dieses dominium keine facultatem alienandi, wann das Weib nicht selbsten darein williget.

Carpz. de Jur. fœmin. sigul. decad. 3. posit. 9.

Dahero dann, als einstens ein Mann dem Schuldner seines Weibes einen Theil seiner Schulden erlassen, und der Schuldner hernach den Mann belanget, daß er die Handschrifft heraus geben solte, das Weib aber interveniendo einkommen; haben JCti Wittenbergenses mens. Majo 1678. gesprochen: **Daß *Intervenient in integrum* zu *restituiren* / derowegen Beklagter ehe und bevor sie der zur Ungebühr erlassenen 50. Gulden wegen be-**

friedi-

friediget/ die von Klägern gesuchte *Obligation* heraus geben nicht schuldig.

Wann das Weib in den Verkauff consentiret, und der vindication eydlich renunciret, ist der Verkauff desto kräfftiger.

Brunnem. ad L. 1. 2. n. 6.

Welches jedoch contra intentionem legum geschiehet, und ex dispositione juris canonici entstanden ist, aus dem Satz: Omne Juramentum, quod salva æterna salute servari potest, servandum est, und in praxi hat es auch damit seine Richtigkeit.

Stryck. ad Pr. J. quib. alien. lic.

In Sachen subsistiret die alienation, wann das Weib intervenientе causæ cognitione, ob nemlich die Verkauffung dem Weibe nützlich oder nöthig seye, & Decreto Magistratus mit Einwilligung ihres Curatoris in den Verkauff consentiret. Widrigen Falls und wo man dieses nicht beobachtet, competiret dem Weib und ihren Erben actio realis wider den Besitzer der verkaufften Sache, und personalis wider den Mann und seine Erben, und können folglich die alienation revociren.

Schulz. Synops. J. Tit. quib. alien. lic. lit. b. numer. 4.
Struv. Ex. 23. th. 22.

Wie aber diese Difficultäten nur allein bey Verkauffung eines wahren fundi doralis vorwalten; also kan hingegen der Mann die Paraphernal-Güter des Weibes mit ihrem Consens so wohl als andere Mobilia verkauffen.

L. f. C. de Pact. Conv.

SECTIO II.

Von Ehe-Pacten.

§. 1.

Daß die Ehe-Beredungen, Heyraths-Briefe, Ehe-Pacta oder Ehestiffтung schon bey dem Israelitischen Volck in usu gewesen, zeiget sich aus dem Buch Tobiä Cap. 7. v. 16. woselbst es heisset: **Und sie nahmen einen Brief, und schrieben die Ehestifftung.**

Heut

Heut zu Tage sind selbige durch gantz Teutschland gemein, nicht zwar als ob die Ehe dadurch müste bewiesen, oder die vor der Hochzeit geborne Kinder dadurch legitimiret werden, allermassen das erstere oder die Ehe aus denen Kirchen-Büchern probirt, aus welchen hernach von sich selbsten die legitimation der Kinder als deren Effect erfolget; Sondern sie sind dessentwegen in usu, weil sich die Contrahenten in denenselben wegen des Ehe-Geldes, Gegen-Vermächtnuß und künfftiger Succession, wenn ein Theil vor dem andern versterben solte, mit einander vergleichen. Und ob schon eigentlich nicht nöthig, daß solche in Schrifften verfasset werden, indem wenn nur so viel Zeugen bey der Ehe-Beredung zugegen gewesen, als sonst hierzu vonnöthen, einer eben so wohl die Succession dahero prætendiren kan, als wenn Brief und Siegel deswegen vorhanden wären,

L. un. §. 1. C. de Rei ux. act.

massen die Worte auch nicht mehr wie vor diesem in behutsamen Fragen und darauf folgenden geschickten Antworten bestehen dörffen, sondern genug ist, wenn sie so beschaffen sind, daß man der Interessenten eigentlichen Willen und Meynung daraus abnehmen kan,

L. 6. C. de Dot. promiss.

so pflegen doch solche um mehrerer Urkund und Andenckens willen in Schrifften verfasset zu werden, und ist an einigen Orten als zu Hamburg solches ausdrücklich verordnet.

Stryck. de C. C. S. 3. Cap. 8. §. 2.

§. 2.

Bey Verfertigung der Heyraths-Briefe sind folgende Puncta zu observiren:

1. Wird beyder Verlobter Namen, Titul und Ehren-Stand benennet.
2. Daß die Verlöbniß mit Einwilligung beyderseits Eltern oder Anverwandten geschlossen worden.
3. Beschiehet die wiederhohlte Zusage, die beschehene Verlöbnuß durch priesterliche Copulation zu vollziehen, und alle eheliche Pflicht und Treue einander zu leisten, wobey zugleich abgeredet wird, ob die Braut oder Bräutigam oder beyde insgemein die Hochzeit-Unkosten ausrichten sollen.
4. Constitutio dotis, die Bestimmung des Heyrath-Guts, worin es bestehe, wie hoch es seye, und wann es bezahlt werden solle.
5. Donatio propter nuptias, vel constitutio dotalitii, die Bestimmung der Gegen-Vermächtnus, oder des Leib-Gedings ꝛc.

6. Pacta

6. Pacta de futura Successione, wie es der künfftigen Todes-Fälle und Succession halber gehalten werden solle.
7. Corroboratio, daß das Instrument nebst denen Paciscenten und Beyständen, von zwey, oder wann es per modum ultimæ voluntatis eingerichtet, von 5. Gezeugen unterschrieben und besiegelt, oder nach Beschaffenheit der Sache, wann das lucrum, welches der Mann aus denen pactis dotalibus zu gewarten hat, über 1000. Thlr. sich belaufft, und die pacta per modum contractus concipirt seynd, gerichtlich insinuiret werde.

§. 4.

Die Ehe-Pacten sind nun zweyerley Art, und werden entweder in modum contractus oder in modum ultimæ voluntatis eingerichtet, jene werden Pacta simplicia, diese aber mixta genennet; die Pacta simplicia werden daraus erkannt, wann die Worte darinnen vorkommen: **Habe, behalten, nichts heraus geben**/ und darf von Erben, succediren ꝛc. nichts gemeldet werden.

Wann nun Ehe-Pacta in forma contractus eingerichtet sind, so erlangen beyderseits Contrahenten daraus ein beständiges Recht, dergestalt, daß solche von einem ohne des andern Bewilligung weder durch ein Testament noch auf andere Art, nicht können revociret oder geändert werden,

Berlich. P. 2. concl. 51. Kohl. de Pact. dotal. p. 1. n. 1.

allermassen hier die Regul statt findet, daß eine Sache auf solche Weise wiederum müsse dissolvirt und aufgehoben werden, wie sie contrahiret worden, und daß keiner seinen einmahl beliebten Schluß zu des andern Nachtheil mutiren könne, weil dasjenige, so vom Anfang beliebet worden, einen Zwang mit sich führet, und nothwendig muß adimplirt und gehalten werden,

L. 5. C. de obl. & act.

und daß dieses in praxi seine Richtigkeit habe, bezeuget

Stryck. de Caut. Contr. S. 3. c. 8. §. 28.

mit nachfolgendem Responso:

Weil 1.) gegenwärtige *pacta dotalia* nicht in Form eines letzten Willens, sondern als ein schlechtes *pactum* und *contractus concipirt*, indem darein gesetzt/ daß die Braut solche 2000. Thlr. zum Gegen-Vermächtnuß haben soll/ welche *donatio propter nuptias* oder *sponsalitia largitas* ein zu Recht beständiger *contractus* ist.

per Nov. 119. c. 1.

2.) Und dahero Rechtens/ daß die Ehe-*Pacta*, welche in Form eines *contracts concipirt*, durch ein Testament nicht können ge-

ändert werden, denn was durch zweyer Bewilligung geschlossen worden / kan durch einen nicht wieder aufgehoben werden,

L. ab Emtione 58. *ff. de Pact.* *Berlich. P.* 2. *Concl.* 51. *n.* 25.
Carpz. P. 2. *C.* 43. *def.* 11.

welches absonderlich in Ehe-*Pactis* und Gegen-Vermächtnus *procediret* / daß nemlich selbige ohne des andern *Consens* und Bewilligung unwiederruflich sind, weil der andere allbereit *jus quæsitum* oder beständiges Recht erworben /

Andr. Kohl. de Pact. dot. P. 2. *num.* 77.

gestalt denn auch eben dieses in andern *pactis circa res singulares* Rechtens ist.

Kohl. d. P. 2. *n.* 79.

3.) Die Freyheit zu *testiren* auch durch sothane *pacta* dem Manne nicht benommen ist / weil das *pactum* nicht auf alle, sondern nur gewisse Güter gerichtet; auch

4.) ohnedem nach der in Teutschland durchgehends eingeführten Gewohnheit die *Pacta* wegen zukünfftiger *Succession* gültig sind /

Gail. lib. 2. *obs.* 126.
Hartm. Pistor. Lib. 4. *qu.* 2. *n.* 44.

dann die Freyheit zu *testiren* ist *juris positivi*, weßwegen sie auch durch Gewohnheit und *pacta* verändert oder umschräncket werden kan.

Kohl. d. P. 2. *n.* 70.
Anton. Faber. in C. Tit. de Pact. convent. def. 6.

So hat auch *B. A. F.* dasjenige, was er seiner damahligen Braut in der Ehe-Beredung an statt Gegen-Vermächtnüsses versprochen / ihr durch ein Testament nicht wieder benehmen können / sondern es bleibet des Testaments ungeachtet / dessen nachgelassenen Wittwen frey, aus der Ehe-Stifftung das versprochene Gegen-Vermächtnuß zu fordern. V. R. W.

Und zu einem solchen Ehe-Pact werden mehr nicht als 2. Zeugen erfordert.

arg. L. 12. *ff. de Test.*

§. 5.

Was hingegen die andere Art der Ehe-*Pacten*, nemlich *pacta mixta* angehet, und welche in modum ultimæ voluntatis aufgerichtet worden, so werden selbe aus denen Worten, Erben / *succediren*, erkannt. Z. E. Daß der überlebende Ehe-Gatt dem Erstverstorbenen gäntzlichen oder

oder in einem gewissen Antheil seiner Verlassenschafft und Erbschafft *succediren* soll.

Mev. ad Jus. Lub. P. 2. tit. 1. in pr. n. 102.

Und zu einem solchen pacto, weil es die Aehnlichkeit eines letzten Willens hat, werden wenigstens fünff Zeugen erfordert, und solche, weil sie auf Art und Form eines letzten Willens eingerichtet, dem andern und überlebenden Ehe-Gatten die Erbschafft und Succession überlassen und zueignen, so können sie ohne Vorwissen und Einwilligung des andern Theils entweder durch ein Testament verändert, oder auch sonst gäntzlich wiederruffen und aufgehoben werden.

Carpzov. P. 2. 43. def. 10.

Es mögen auch dergleichen Pacta mit der Braut oder mit ihren Eltern geschlossen seyn, so sind sie gleichwohl revocable und der Veränderung unterworffen, weil in hoc casu des Vatters pactum und Vergleich vor der Tochter Vergleich gehalten wird.

arg. L. 7. C. de Pact. conv.

und daß die revocation auch statt habe, wann dergleichen pacta mit der Mutter getroffen worden, erhellet aus nachgesetztem Responso:

Narratio Casus.

Hat *Seja* ihre Tochter *Sempronіam* an *Cajum* ausgestattet, und mit demselben dergleichen *pacta dotalia* aufgerichtet / daß im Fall *Sempronia* ohne Leibes Erben versterben würde / *Cajus* oder dessen Erben einige tausend Thlr. dero Freunden heraus geben solte / *Sempronia* aber nachmals ein Testament aufgerichtet, darinnen sie ihren Freunden weniger, als in *pactis dotalibus* beliebet / vermachet / mit der *commination*, daß im Fall die Anverwandte das Testament in *disputat* ziehen wolten / sie sothanes *Legati* dadurch verlustig seyn solten; dahero gefragt wird:

Quæstio.

Ob nicht die nächsten Anverwandten, so wohl aus dem von der *Seja* aufgerichteten *pacto dotali*, als aus der *Sempronia Testament cum effectu* zu *agiren* befuget?

Rationes Dubitandi.

Ob nun zwar die *pacta dotalia* und Ehe-Stifftungen / wenn selbe *per modum negotii inter vivos* eingerichtet / durch ein Testament

nicht können geänderrt werden. Diese *pacta* auch nicht von der *Testatricin Sempronia*, sondern von ihrer Mutter *Seja* gemachet / daher o es scheinet, daß die Tochter die von der Mutter gemachte Ehe-*Pacta* nicht anfechten noch umstossen kan / indeme die Tochter der Mutter *factum* zu *impugniren* nicht befugt ist.

Rationes Decidendi.

Weil aber dennoch 1.) diese *pacta dotalia* in Form eines letzten Willens abgefasset seynd / massen sie in Beyseyn 5. Zeugen aufgerichtet und von künfftiger *Succession* und Erbschafft *disponiren*.

2.) Und also Rechtens, daß die Ehestifftungen / welche in Form eines letzten Willens eingerichtet sind / durch ein Testament können geändert werden; wie solches

Kohl. de pact. dot. p. 2. n. 80. und
Prukmann. Vol. 1. Conf. 1. n. 335.

behaupten.

3.) Uber dem die von denen Eltern aufgerichtete Ehestifftungen eben dergestalt geachtet werden / als wenn sie von denen Kindern selbst wären aufgerichtet; dann hier gilt der Eltern Versprechen statt der Kinder.

Kohl. de Pact. dotal. p. 1. n. 13.

Decisio.

So hat *Sempronia* sothane *Pacta* durch ein Testament wohl ändern mögen, daß also die Anverwandten daraus zu klagen nicht berechtiget: Es wäre dann, daß erwiesen werden könte, daß *Seja* den damahls *constituirten dotem* aus ihren selbst eigenen Mitteln gegeben, auf welchem *jure fideicommissi* die Anverwandten aus denen Ehe-*Pactis* zu klagen befugt; massen das Ehe-Geld nicht schlechterdings der *Semproniæ* gegeben, dergestalt, daß sie davon nach Belieben *disponiren* möchte / sondern *cum onere fideicommissi*, daß nach ihrem Tode ein gewisses auf die Anverwandten zuruck fallen solte / dabey auch die *Requisita fideicommissi* vorhanden, als daß die Sache der *Sejæ* eigenthümlich zustehe / ihr ausdrücklicher Wille / den sie vor fünff Zeugen erkläret; auf welchem Fall aber dennoch der *Semproniæ* mütterliche *legitima* abgezogen werden müste / massen selbe *fideicommisso* nicht *graviret* werden können. V. R. W.

§. 6.

§. 6.

Zu einem solchen pacto in modum ultimæ voluntatis confecto werden wenigstens 5. Zeugen erfordert;

L. fin. C. de donat. mort. cauſ. *Hahn de jur. rer. concl.* 73. *per tot.*

In denen Fürstl. Würtenbergischen Land-Rechten aber

P. 3. *tit.* 8. §. Es sollen.

wird überhaupt erfordert, daß wenn gültige und zu Recht beständige Ehe-Pacten sollen aufgerichtet werden, auf jedes Ehe Gemächts Seiten, da sie keine Kinder aus vorhergehenden Ehen zusammen gebracht, wenigstens drey unverwandte Personen, welche denen pacisirenden Ehe-Gemächten ab intestato nicht succediren, sondern auf den Fall für unpartheyische oder taugliche Zeugen gehalten werden mögen, darzu gezogen werden. Da sie aber eines oder beyderseits aus vorhergehender Ehe Kinder hätten, sollen sie neben jetzt gemeldten Zeugen auch der Kinder Vormünder und drey ihres verstorbenen Vatters oder Mutter halber nächste, der Sachen verständige Anverwandten, zu der Heyraths-Beredung ziehen und mit ihrem Vorwissen und Gutachten handeln ꝛc.

Es hat sich aber einstens der casus ereignet, daß diesem Gesetz nicht gebührende Folge geleistet, und ob dessen ohngeachtet die pacta vor gültig zu halten? nachstehend Tübingisches Responsum ausgestellet worden:

Demnach wir zur Juristen Facultät bey gemeiner Hoch-Fürstl. Würtenbergischer Universität Tübingen verordnete Decanus und andere Doctores freundlich ersucht worden, unser rechtlich Gutachten und Sentiment über die an uns überschickte facti speciem, und deroselben angehängte Frage per rationes dubitandi & decidendi, schrifftlich zu communiciren. So haben wir dieselbe samt den Anlagen, in IX. numeris bestehend, samt und sonders mit gebührendem Fleiß durchlesen, reiflich erwogen, und in versammleten Collegio einmüthig dahin geschlossen, daß, obwohl es ein Ansehen haben möchte, ersten Anblicks, als wäre der viduus, Johann Metsch, gar wohl befugt, das obgleich bereits adimplirte Heyraths-Pact zu impugniren, und den ihm nach Fürstl. Würtenbergischem Land-Recht neben seinem Zubringen, voraus, und halber Errungenschafft, von der Defunctæ eigenthümlichem Vermögen gebührenden Pflicht-Theil zu suchen berechtiget.

2. in Ansehung 1. wann gültige und zu Recht beständige Ehe-Pacten zwischen Ehe-Leuten sollen aufgerichtet werden, in Fürstl. Würtenbergischen Land-Rechten erfordert wird,

part. 3. *tit.* 8. §. Es sollen ꝛc. *pag.* 354.

daß auf jedes Ehe-Gemächts Seiten, da sie keine Kinder aus vorhergehenden Ehen zusammen gebracht, wenigst drey unverwandte Personen, welche

den paciſcirenden Ehe-Gemächten ab inteſtato nicht ſuccediren, ſondern auf den Fall für unpartheyiſche oder taugliche Zeugen gehalten werden mögen, dazu gezogen werden.

3. Da ſie aber eines oder beyderſeits aus vorhergehender Ehe Kinder hätten, ſollen ſie neben itzo gemeldten Zeugen auch der Kinder Vormünder und drey ihres verſtorbenen Vatters oder Mutter halber nächſte, der Sachen verſtändige Verwandten, zu der Heyraths-Beredung ziehen, und mit ihrem Vorwiſſen und Gutachten handeln. Welches alſo pro forma pactorum dotalium ad illorum ſubſiſtentiam & valitatem erfordert wird.

4. Forma illa proinde non ſervata, actus eſt ipſo jure nullus.
L. 55. *L* 44. §. 3. *ff. de condit. & demonſt. l.* 1. 2. *C. quand. prov. non eſt neceſſ.*

5. Actus autem ipſo jure nullus per ratihabitionem non poteſt confirmari.
L. 4. §. *fin. de offic. Proconſ. l.* 19. §. *idemque eſt. ff. de novat. l.* 3. §. 2. *de minor.*

6. ſive nullitas cauſata ſit, ex defectu perſonæ inhabilis, ſive ex defectu rei in diſpoſitione poſitæ, ſive ex defectu ſolennitatis ommiſſæ, ut hic nunquam enim actus convaleſcit, ut valeat, nam quod non eſt, nec ſubſtantiam ſuam habet, ratificatione convalidari non poteſt.
Moller. Lib. 1. *Semeſtr. c.* 18. *n.* 5.

7. & ratificatio actus nullius & ipſa nulla eſt.
Maſcard. de probat. concl. 1255. *n.* 58.

8. Es ſind aber dißfalls die zwiſchen Johann Metſchen, geweſenen Schultheiſſen zu Heßigheim, Beßigheimer-Amts, und Frau Agnes, weiland Herrn David Pfleiderers, geweſenen Burgermeiſters zu Winneden, nachgelaſſener Wittib, aufgerichtete Ehe-Pacta in allen nur von vier Perſonen, und von den Paciſcenten ſelbſt gar nicht einmahl unterſchrieben, da doch er, Metſch, 6. Kinder aus der erſten Ehe gehabt, ſo der Zeit noch nicht alle Majorennes geweſen, deßwegen ſelbige ob non adhibitum legitimum teſtium numerum für ipſo jure null und nichtig zu halten, denen folglich argumento dictorum kei-Krafft durch ſein Metſchen Genehmhaltung dem Anſehen nach zuwachſen können,

9. geſtalten wann dergleichen actus ex defectu ſolennitatis omiſſæ nullus nicht kan per expreſſam ratihabitionem confirmirt werden, wie viel weniger wird ſolches die ratihabitio tacita, die hier aus Annehmung der dem viduo in ſolchen pactis aſſignirten Summ, der 3000. fl. will geſchloſſen werden, haben würcken und thun können.

10. Cum

10. Cum conſtet non eſſe majorem taciti quam expreſſi virtutem, ſed etiam multis in caſibus nequidem tantum operari tacitum, quantum operatur expreſſum,

Barboſa. lib. 18. *cap.* 2. *ax.* 2.

11. 2.) Scheinet kein geringes argument, pro hac ſententia zu nehmen ſeyn, ex

l. 35. §. 1. *C. de inoff. teſtam.*

ubi Imp. Juſtinianus conſtituit, quod ſi filius pactus ſit cum patre, ſe acceptis nonnullis rebus nolle teſtamentum, paternum impugnare, pacto tamen illo non obſtante poſt mortem patris querelam contra teſtamentum ejus intentare, & legitimam ſeu implementum, ejus petere poſſit verbis Imperatoris ita ſonantibus: Illud etiam ſancimus, ut ſi quis à patre certas res vel pecunias accepiſſet, & pactus fuiſſet, quatenus de in officio querela adverſus teſtamentum paternum minime ab eo moveretur, & poſt obitum patris filius, cognito paterno teſtamento non agnoverit ejus judicium, ſed oppugnandum putaverit: vetere jurgio exploſo hujuſmodi pacto filium minime gravari ſecundum Papiniani reſponſum, in quo definivit, meritis magis filios ad paterna obſequia provocandos, quam pactionibus adſtringendos, ſed hoc ita admittimus, niſi tranſactiones ad hæredes paternos filius celebraverit, in quibus apertiſſime Judicium patris agnoverit.

12. Und 3. ſcheinet noch ein ſtärckeres argument zu geben.

d. l. 35. §. 2. *ubi Imperator reſcribit:*

Et generaliter definimus, quando pater minus legitima portione filio reliquerit, vel aliquid dederit, vel mortis cauſa donatione, vel inter vivos ſub ea conditione, ut hæc inter vivos donatio, in quartam ei computetur: Si filius poſt obitum patris hoc, quod relictum, vel donatum eſt, ſimpliciter agnoverit, forte & ſecuritatem hæredibus fecerit, quod ei relictum vel datum eſt, accepiſſe, non adjiciens, nullam ſibi ſupereſſe de repletione quæſtionem: nullum ſibi filium facere præjudicium, ſed legitimam partem repleri, niſi hoc ſpecialiter ſive in apocha, ſive in tranſactione ſcripſerit, vel pactus fuerit, quod contentus relicta, vel data parte, de eo, quod deeſt, nullam habeat quæſtionem, tunc enim omni excluſa quærela paternum amplecti compelletur Judicium.

13. Ex quibus verbis patet, quod ſi filius ſimpliciter acceperit ſibi relictum vel donatum minus legitima, non præjudicet ſibi, quo minus ad ſupplementum agere poſſit, niſi ſpecialiter & nominatim huic renunciave-

ciaverit, ſeque quod relicto contentus eſſe nec quicquam amplius petere velit, verbis expreſſis declaraverit. Ratio eſt ſecundum Pariſium

lib. 3. *conſ.* 9. *n.* 3.

14. quod filius ſimpliciter agnoſcendo à patre ſibi relictum, ſe diſpoſitioni, patris conformet volentis, illud ſolum imputari in legitimam & proinde non ſufficere, neque per illud minus relictum filium à ſupplemento excludi, lege præſumente, eam fuiſſe patris voluntatem, ut ſupplementum debeatur atque ipſi detur.

L. 30. *C. de inoff. teſtam.*

15. Quare ut à jure petendi ſupplementum filius excludatur, ſpecialis exigitur renunciatio.

d. l. 35. §. 2.

16. Ex quo §. communiter Dd. fere ad unum omnes concludunt, quod ad hoc, ut legitima filio debita tollatur ſeu ut ipſe excludatur à jure eam ſeu ſupplementum ejus petendi, omnino requiratur expreſſa & ſpecialis illius renunciatio, nec generalis ſufficiat. Utcunque igitur filius generaliter bonis vel hæreditati aut ſucceſſioni, patris renunciaverit, non tamen prohibeatur legitimam vel ejus ſupplementum petere, ſicut innumeros, in hanc ſententiam allegat.

Menoch. Lib. 1. *conſ.* 71. *n.* 2. *Paul. Galleratus de renunciatione. cent.* 1. *renunc.* 47. *num.* 6.

17. Quod plures eo extendunt, ut dicant, nec juratam hæreditatis, & ſucceſſionis paternæ renunciationem generaliter factam ad legitimam vel ejus ſupplementum trahi, etiamſi amplis verbis facta fuiſſet, cum renunciatio ſpecialis circa legitimam pro forma requiratur, ac proinde non ſufficiat generalis cum juramento quoque facta.

18. Quamvis enim alias juramentum vim clauſulæ ſpecificatæ habere ſoleat.

L. 77. §. 23. *de legat.* 2.

Illud tamen tum demum procedere, ſi lex non requirat, pro forma actum ſpecificari, tunc enim juramentum formam iſtam non ſupplere tradunt, quia itaque tx. d. §. 2. ex mente ipſorum pro forma diſponit, quod legitimæ ejuſque ſupplemento ſpecialiter ſit renunciandum, juramentum hic vim clauſulæ ſpecificatæ haud obtinere poſſe aſſerunt allegati.

à Paul. Gallerato d. l. n. 8.

19. Quibus tamen haud pauci contradicunt, exiſtimantes, generalem juratam renunciationem ſucceſſionis vel hæreditatis paternæ omnino etiam legitimam comprehendere, atque adeo, ſi quis cum juramento hæreditati, bonis aut ſucceſſioni patris renunciaverit, utique vi juramenti quo-

quoque legitimæ renunciasse censeatur, nisi adeo obscura & generalis sit renunciatio, ut minime verisimile sit, de ea à partibus cogitatum fuisse.
vid. Gallerat. d. l. n. 11. 12. *Seraphin. de Seraphinis de Privileg. juram. privil.* 70. *n.* 16. 17.

20. Von dem Sohn nun, de quo d. l. & Dd. loquuntur 4. auf die Ehe Leute, so Fürstlich-Würtenbergischem Land-Recht nach nicht weniger, als die Eltern und Kinder einander von ihrer Verlassenschafft ein Pflicht-Theil zu vermachen schuldig, dergestalt, daß, wann ein restirend Ehe-Gemächt sothaner Satzung zu wider, dem andern den bestimmten schuldigen Pflicht-Theil gar nicht, oder nicht vollkommen verschafft, nichts destoweniger die Erben solchem ausgeschlossenen oder verkürtzten Ehe-Gemächt seinen gantzen Pflicht-Theil auf sein Begehren zuzustellen gehalten.
F. P. W. part. 3. *tit.* 6. §. 12. *p.* 388.

21. Ex identitatis ratione zu argumentiren, fließt ex dictis, daß ungeacht hierfalls der nachgelassene Ehe-Mann Metsch die ihm in den nichtigen Ehe-Pacten assignirte 300. fl. samt dem ihm in der anno 1683. aufgerichteten letzten Willens-Verordnung verschafften Legat simpliciter ohne Weigerung angenommen, er dennoch wohl befugt das Supplementum des ihm gebührenden Pflicht-Theils von der verstorbenen Frau Verlassenschafft zu erfordern, weil er dessen sich nicht expresse und specialiter begeben, daher ihm das jus petendi & exigendi supplementum legitimæ Jure Provinciali debitæ in allweg bevor zustehen, und in salvo zu seyn, es ein gewaltiges Ansehen hat.

22. Jedoch dessen allen ungehindert beständig dafür zu halten, daß er Maritus, Johann Metsch, keineswegs wider das bereits adimplirte Heyraths-Pactum, obgleich solches ob defectum testium, juxta Juris Provincialis Würtenbergici dispositionem adhibendorum mangelhafft wäre, (welches zu erkundigen er, Metsch, auf des Consulentis Verlangen und Begehren schuldig und gehalten, das andere ausgefertigte Exemplar zu produciren, oder mittelst Eydes zu erhärten, daß er solches nicht bey sich, noch wo dasselbe vorhanden Wissenschafft habe, auch mit Fleiß gefährlicher Weise nicht von Handen kommen lassen,
per 1. *fin. C. de fide instrum.* *Carpz. in Proc. tit.* 14. *art.* 4. *n.* 65.
Berlich. part. 1. *concl.* 45. *n.* 84. *Mev. p.* 7. *dec.* 281.)
selbiges umstossen, und neben dem halben Theil der Errungenschafft den dritten Theil der Erbschafft mit Recht suchen könne und möge, sondern sich mit dem empfangenen und willig angenommenen durchaus contentiren müssen, und von der Welt nichts weiters an die verlassene Erbschafft zu prætendiren habe.

23. Und dieses 1. der Ursache, weil expresse in dem Heyraths Pact versehen, daß wann GOttes gnädigen Willen nach er / Herr Johann Metsch / über kurtz oder lang vor ihr / Frau Agnes, die Schuld menschlicher Natur bezahlen würde / sie von seinem eigenthümlichen in die Ehe gebrachten Vermögen / vor alle ihre von ihm zu gewarten habende Erbschafft funffzig Gulden baar Geld hinweg zu nehmen haben, und von seinen Kindern heraus gegeben / dagegen ermeldten seinen Kindern all dasjenige, so er von Heßigheim herauf bringe, von Stück zu Stück wieder erfolgt werden solle; hingegen Falls sie Frau Agnes / GOtt vor ihme, Metschen aus dieser Zeitlichkeit zu seinen Gnaden über kurtz oder lang abfordern solte / so solten ebenmäßig von ihrem eigenthümlich verlassenden Vermögen dreyhundert Gulden baar Geld, oder dessen gleichgültigen Werths, nach seinem Belieben *NB.* vor all sein von ihro zu hoffen habende Erbs-Gebühr / von ihren Erben ihme gegeben werden, dazu auch die Ehe-Bettstatt samt dem angerichteten Bett und aller Zugehörd / nicht weniger eine beschlagene Truhen / für eigen und Lebenswieriger Beysitz / in dem bereits bewohnten Hauß verbleiben. Im übrigen weiter *NB.* keine Errungenschafft noch Einbuß gesucht, noch von ein oder dem andern dieser beyden Ehe-Gemächt oder deren Erben *prætendirt*, sondern jeder Theil mit obgehört, seinem *pactirten* Erbtheil und demjenigen seinem zubringenden Vermögen / wie sichs dann zur Zeit der Theilung ergeben werde / *contentirt* und abgefertigt werden solle ꝛc. ꝛc.

Woraus klar erscheinet, daß die beyde Eheleute, die sonst in diesem Hertzogthum zwischen Eheleuten obtinirende societatem bonorum vi cujus matrimonio soluto, & societate finita, ac quæstus, inter eos ex æquo dividitur, durch solches Ehe-Pact excludirt haben, wie solches erlaubt und zugelassen.

24. Si enim illam bonorum communionem & societatem inter conjuges statuto, vel consuetudine introductam ipso contrario pacto, non tantum tempore contrahendi matrimonii, sed etiam matrimonio jam contracto excludere posse, post alios docet.

B. D. Lauterb. Disp. de societ. bon. conj. cap. 2. §. ult. & c. 6. §. 1. add. Argentræus ad consuetud. Britan. art. 418. verb. les Acquets. n. 5. Christinæus vol. 3. Dec. Belg. 135. n. 17.
ubi refert ita judicatum in causa Crispini von Bocke contra Ant. de Varennes.

25. Ac talis modi conventione omnino standum esse, ipsa æquitas postulat, non modo ideo, quod conventiones & pacta juri & æquitati non re-

repugnantia in genere ab omnibus ſervanda, idque ut fiat & civilis & naturalis ratio ſuadeat.

l. 1. *de pact. l.* 1. *C. de conſt. pec. Vultej. vol.* 4. *conſil. Marp.* 44. *n.* 33.

26. Sed & propterea, quod imprimis pacta dotalia in ſpecie præ aliis, quatenus bonis moribus non adverſantur (dici autem non poteſt pactum tale communionem bonorum tollens bonis moribus adverſari, cum conſtet eam Jure Civili Romano Juſtinianeo plane non obtinuiſſe) obſervanda nec infringenda veniant.

L. 1. *C. de pact. convent. Kohl de pact. dot. part. prior. num. Conſ. Tub. vol.* 1.

27. Si enim uſquam certe in pactis dotalibus fides præſtanda, cum procedatur ad rem inter homines maximam,

Chriſtin. d. l. n. 1.

28. & hinc pro ipſorum valore in dubio ſemper judicandum.

L. 1. §. 16. *C. de rei. ux. act.*

Fontanell. de Pactis dotal. clauſ. 5. *gl.* 8. *part.* 12. *n.* 54. *Annæus Rob. Rer. Jud. Lib.* 4. *c.* 1. *in fin.*

29. Derogantque eadem omni juri legibus ſcriptis, ſtatutis, conſuetudinibus locorum & his omnibus prædominantur ac præferuntur.

Gail. 2. *obſ.* 8. *n.* 15.

Carpzov. dec. 60. *n.* 12.

Richter. de Succeſſ. ab inteſt. in præm. n. 1.

30. Iſt dann die ſocietas bonorum conjugalis communionem lucrorum continens durch das abgeredte pactum dotale zwiſchen beyden Ehe-Leuten aufgehoben und excludirt, ſo kan jetzo der Ehemann medietatem lucrorum acquiſitorum nicht prætendiren, ſondern muß ſich mit dem pactirten vergnügen laſſen.

31. Quemadmodum in ſimili, ſi maritus in conventione ante nuptiali de certa portione in caſum præmorientis uxoris ſibi proſpexerit, ea illum omnino contentum eſſe debere neque ipſi regreſſum ad mobilium ex ſtatuto ipſi forte debitorum ſucceſſionem patere, nec aliud quicquam præterea ultra portionem in pactis dotalibus ſibi aſſignatam eundem petere poſſe tradunt.

Schurff. cent. 1. *conſ.* 42. *n.* 8. *in fin.*

Kohl. de pact. dotal. part. 2. *n.* 82.

Mev. p. 6. *Deciſ.* 31. *Carpz. p.* 3. *c.* 23. *d. l.*

Beſold. ad Coler. deciſ. 286. *n.* 175. *expreſſe dicens, pacta dotalia imprimis attendenda eſſe, & juxta illorum tenorem ſuperſtiti ſucceſſionem deferendam, nec curari de diſpoſitione Juris communis.*

Und ob wohl hier bey diesen pactis dotalibus einiger Abgang an den Zeugen und Personen, so dazu in Fürstlich-Würtenbergischen Land-Rechten erfordert worden, deßwegen selbige ipso jure null und nichtig, unkräftig und unbündig zu seyn scheinen, so ist doch zu consideriren 1. daß

32. Sie die Ehefrau, in ihrem den 22. Jan. 1683. aufgerichteten letzten Willen solche Heyraths-Abrede in allem confirmirt und bestättiget, ibi: **Demnach zwischen ihnen Eheleuten ein gewisser Heyraths-Geding den 8. April 1679. unter dem Inhalt/ wie es nach eines oder des andern Tod gehalten werden solte, aufgesezt/ als bleibe solche Handlung förderist in allweg in seinen besten Kräften und wolle sie *Testirerin*/ das/ was darin versehen/ vest gehalten haben/ und über das/ was in vorerwehntem Heyraths-Geding beschrieben sey, ihrem Ehemann aus freyen unberedtem Willen von ihrem verlassenden Vermögen noch verschaft und vermacht haben, ein Kellerlein unten in der Stadt ꝛc. samt dem darinn liegenden Wein und Fässern ꝛc. einen halben Morgen Weingarts und Egerten im Klöcklein/ ingleichen zu der in mehr gemeldter Heyraths-Handlung beschriebenen bereiteten Bettstatt/ noch zwey Leylachen/ zwey Tisch-Tücher und zwey Handzwehlen ꝛc. welche Verordnung in ihrer anderweiten den 28. Octobr. 1685. aufgerichteten *dispositon* wieder *de novo confirmirt*/**

33. **demnach solche Heyraths-Abrede ein *Pars* sothaner ihrer letzten Willens-Verodnung worden ist.**

34. Weil nun 2. der Ehemann diese letzte Willens-Verordnung seiner Frauen in dem approbirt, daß er das ihm in derselben über die in der Ehe-Beredung für seine Erbs-Portion ihm assignirte 300. fl. und ausgerüstete Bettstatt verschaffte Legat des Kellerleins, samt den darinn enthaltenen Fässern und Wein agnoscirt, den Wein noch in Lebzeiten der Testirerin in gutem Werth verkaufft, und das erlöste Geld à etliche 100. fl. ihm selbst appropriirt und zugeeignet,

35. so muß er selbige auch, quoad punctum, der darinn confirmirten Ehe-Beredung, genehm halten, und kan sich durchaus nicht darwider aufflehnen, oder selbige itzo ex defectu testium vel ullo alio ex capite aut prætextu impugniren, angesehen solches keineswegs zuläst testamenti indivisibilitas, quæ facit ut

36. non possit pro parte agnosci & pro parte reprobari testamentum, sed in totum vel approbandum vel reprobandum sit.

L. 7. ff. de R. I. l. 18. C. de jur. delib.
Dauth. de testament. n. 14.
Cæsar de Ursilliis in not. ad Matth. de afflictis dec. 53. n. 4.

37. Und

37. Und obgleich 3. er viduus jetzo wolte zuruck gehen, und das Legat samt dem Testament auch zugleich repudiiren und oppugniren, so stehet ihm doch solches, nach einmahl beschehener approbation, zu thun nicht mehr frey.

38. Certum enim & indubitatum est, approbare illum testamentum, qui petit vel retinet sibi in eo relicta.

Gravetta conf. 237. *n.* 3. *Mascard de probat. concl.* 1255. *n.* 4.

39. Uti enim alias in genere non est audiendus quisquam, contra id, quod semel approbavit.

L. 13. *C. de non. num. pec. l.* 12. §. 1. *C. de reb. cred.*

40. Neque consensum, quem quis semel accommodavit, revocare potest.

L. 11. *de servit. præd. rust. l.* 9. §. 1. *aq. pluv. arcend.*

41. Ita & in specie testamentum semel approbatum non potest deinde amplius impugnari, sed ex semel facta approbatione valet & executioni mandandum est, etsi alias invalidum sit.

L. 4. *C. de repud. hæred. l.* 75. *de reg. jur.* *L.* 16. §. 1. *C. de test.*
Mev. part. 7. *dec.* 9. *Marta Neapol. Digest. noviss.*
Tom. V. voc. Testamentum. cap. 134.
Dec. Rot. Rom. 637. *p.* 1. *in Novissimis. Blanchetti.*

42. Et unius capituli testamenti approbatio totius approbationem infert. ita ut qui illud respectu legati, vel fidei commissi, sibi relicti, aut institutionis hæredis approbavit, in omnibus approbasse censeatur, nec in alio contravenire volens audiendus sit.

Moller. Lib. 1. *semestr. c.* 20. *n.* 2. *Gædd. vol.* 4. *conf. Marp.* 17. *n.* 44.
Tib. Decian. vol. 2. *Resp.* 2. *n.* 80. *Vinc. Honded. V.* 1. *conf.* 69. *n.* 35. *seqq.*

43. Prout etiam testamentum approbans codicillos approbasse judicatur.

Gædd. d. l. Decian. vol. 3. *Resp.* 70. *n.* 17, *Marta. Neapol. d. l. cap.* 135.

44. Atque ita in terminis, ut ajunt, terminantibus conjugem testamentum, in quo portio statutaria deminuta est, semel approbatum deceps valide amplius oppugnare non posse, tradunt.

Petr. Peck. de testament. conjug. lib. 3. *cap.* 21. *n.* 1. *seqq.*
Berlich. part. 3. *concl.* 9. *n.* 38. *Mev. ad Jus Lub. Lib.* 2. *tit.* 1. *art.* 8. *n.* 58.

45. 4. Ist er viduus auch so wenig post factam semel approbationem ultimæ voluntatis, cujus virtute nunc ceu pars ejus pactum dotale quæstionis valet, wider dieses mit seiner Impugnation zu hören, wann er, wie

in Facti ſpecie enthalten, ſich nach ſeiner Frauen ſeel. Tod ſelbſt angemeldt, und mit Vorweiſung des ſub lit. C. copeylich beyliegenden Exemplars von getroffenen Heyraths-Pact ſeine *Satisfaction* **darauf begehrt, ſelbige an gutem Geld zu geben gebeten, und da er ſie empfangen, ſich deßwegen mit dargereichter Hand, gegen die *inſtituirte* Erbin, freundlich bedanckt,** mit Vermelden, daß wann er gewolt, ihme die Defuncta noch ein mehrers vermacht, er habe es aber nicht verlanget, ſondern habe, GOtt Lob! genug ꝛc. auch ihro, der Teſtaments-Erbin, von ſelbſt die Schlüſſel zun Kiſten und Käſten, auſſer die Gült- und Schuld-Brief, welche, als auf viel tauſend ſich belauffend, er jedoch gleichfalls unerfordert und unermahnet zu extradiren, und ihr bey ihrer Wiederkunfft, mit Vorforderung der Schuldner, in die Hand zu ſtellen, und mit ihnen richtige Abrechnung zu pflegen, ſich gantz freywillig anerbotten, übergeben, die erhobene Zins ihro geliefert, und ſie alſo vor die einige Univerſal-Erbin erkannt, ja als nach der Begräbniß der ſeeligen Frauen Herr Vogt, und das ſämmtliche Wayſen-Gericht wegen der obſignation Anfrag gethan, er im Namen der Teſtaments-Erbin ihnen zur Antwort hinterbracht, weil die Defuncta mehrmahls befohlen, die Inventur, als unnöthig, zu unterlaſſen, indem ein jedes wiſſe, was er Krafft der Teſtament- und Heyraths-Abrede zu fordern, und auſſer Streit zu empfangen habe, als begehre man die Obſignation nicht,

46. ſolle aber nichts deſto weniger die allenthalbige Gebühr danckbarlich beobachtet werden, dann dadurch hat er das pactum dotale in ſpecie ſamt dem letzten Willen approbirt und genehm gehalten, deswegen er wider ſolches durchaus nimmer zu hören.

47. Nam ut quis conſenſum, quem ſemel accommodavit, revocare prohibetur.

L. 11. *de ſervit. præd. ruſt. L.* 1. §. 7. *ff. quod Legat.*

48. Ita nec audiendus, ſi contra id, quod ſemel approbavit, venire cupit.

L. 25. *de adopt. L.* 5. *C. de oblig. & act. L.* 4. *de revoc. donat.*

49. Et quemadmodum nemo admittitur ad allegandam propriam turpitudinem, ita perinde nemo admittendus eſt ad contraveniendum proprio facto, illudve revocandum.

L. 30. *C. de tranſact.*

50. Cum approbatio etiam actum per ſe nullum & vitioſum corroboret.

c. 1. *ibi canoniſtæ. c. veniens. de tranſact. Mev. conſ.* 3. *n.* 18.

51. Es hat 5. der hinterbliebene viduus Metſch auch ſo weniger Urſach, ſich ob der geringen Abfindung mit den 300. fl. und dazu verſchafften Legato bey

bey so grossen angebenden Vermögen zu beschweren, in Betrachtung, daß er sie, die Frau seel. im Fall er vor ihro mit Tod abgehen würde, blos mit 50. fl. abfinden wollen, dazu das Seinige, meistens alles an Gold, Silber und Gelds-Werthe, liegenden und fahrenden, seinen Kindern erster Ehe zurück gelassen, bey der Verheyrathung der Defunctæ, und allerdings nichts mit in die Ehe gebracht, ausser ohngefehr drey Eymer Weins zur Hochzeit, dessen Restitution er auch bereits wieder erhalten, daher die Kinder erster Ehe fast kein Interesse bey der Heyraths-Abred gehabt, noch de ulla læsione klagen können.

52. Und wann endlich 6. durch sein, Metschen, selbstiges Veranstalten, der in Anno 1683. von seiner seeligen Frauen aufgerichtete letzte Will dem Bericht nach verfast worden, wäre er noch so weniger zu hören, da er jetzo das darinn confirmirte Ehe-Pact umzustossen begehrt.

argumento ejus quod dicitur in L. 8. §. 6. ff. de bon. possess. secund. tab.

53. Si quis sua manu se exhæredem scripsit (vel suo jussu ac voluntate propria exhæres scriptus sit) an contra tabulas bonorum possessionem l. portionem statutariam possit accipere videamus. Et Marcellus lib. 9. Digestorum nocere ei hanc exhæredationem ait: Quia Senatus hoc pro non scripto non facit, quod contra eum est.

Deme nach wir nochmahls nicht anders schliessen noch erachten können, als daß Johannes Metsch, hinterlassener viduus, durchaus nicht befugt, das bereits nach seinem Willen und mit seinem gutem Belieben adimplirte pactum dotale in ultima voluntate expresse confirmatum mehr umzustossen, oder etwas weiters von der Defunctæ Verlassenschafft zu suchen berechtiget.

54. Und mag wider diese in Rechten bestens gegründete Meynung nicht verfangen, was darwider scheinbarliches in contrarium angeführet worden. Denn das erste belangend, so hat die Rechts-Regul: Actus ipso jure nullus non potest ratificari, ihre vielfältige Limitationes und Abfälle, unter denen insonderheit diese notable, quod procedat 1. nisi ratificans, nullitatem actus non ignorans, nihilominus, se eundem observaturum verbis vel facto declaraverit, si licet contractus bonæ fidei, dolo adversarii, initus ipso jure nullus sit, est tamen in arbitrio, dolo ad contrahendum inducti an approbare & ratificare contractum velit, & potest ipse omnino adversarium cogere, ut eum observet.

L. 7. pr. de dol. mal. ibi Gloss Bartol. & Bald. Paul. de Castro. L. 2. cons. 295.

55. 2. Nisi nova causa Jus per se parere idonea accesserit.

vid. Grot. de J. B. & P. lib. 2. c. 4. n. 11.

56. Sic e. g. si forte statutum adsit. Uxor vivente marito non nisi cum consensu ejus contrahere possit, & uxor sine consensu & authoritate

mariti

mariti contrahat, mortuo marito ipsa sui juris effecta & propterea non legata amplius, statuto vult illum contractum omnino servare, at is, qui cum ea contraxit, non vult servare, dicitque nullum fuisse ex defectu consensus mariti, qui in eo adhiberi debuit, certe dubitandum non est, quin uxor in suum præjudicium ratificare possit contractum, ad hoc ut qui cum eo contraxit cogere eam possit observare contractum.

Joh. Christoph. Herold. tract. de jure ratificat. ratihabit. part. poster. sect. 3. rubr. de ratificat. actus null. pag. 481.

57. Nun ist hier diß pactum dotale in sich ex defectu omissorum testium de jure provinciali Würtembergico adhibendorum ab initio nullum, so viduus in Händen gehabt, von der Ehe-Frauen in ihrem letzten Willen quoad contenta omnia confirmirt, welchen letzten Willen samt dem darin confirmirten Ehe-Pact der Ehemann auch einmahl agnoscirt und approbirt, seine Satisfaction darauf begehrt, erlangt und angenommmen, sich deßwegen bedanckt, und wohl content gewesen, deswegen er dawider jetzo weiter nicht zu hören.

58. Semel enim approbatum & susceptum, nulla Juris specie deinde improbari, aut revocari potest.

L. 9. de negot. gest. l. 44. ff. solut. matrim.

excluditurque adversus id, quod quis semel agnovit omnis querela.

L. 23. de inoff. testam.

Accusatio & impugnatio.

L. 8. §. 1. C. eod.

59. Ac frustra eorum, quæ quis semel recepit & approbavit, rescissio postulatur.

L. 2. C. si maj. fact. rat. habuer.

60. Was das andere und dritte argument concernirt, so redet allegata

L. 35. §. 1. & 2. C. de inoff. testam.

61. De filio ejusque legitima, unde argumentari non licet ad maritum eique ab uxore relinquendam legitimam; Liberis enim, quos recte Scaliger

L. 1. de Legibus.

Parentum delicias vocat, legitima debetur omni jure divino, prout colligitur ex dicto Apostoli.

2. *Corinth.* 12. *v.* 14. *Galat.* 4. *v. Roman.* 8. *v.* 17. *Luc.* 15. *v.* 11. 12. & *c.* 20. *v.* 14. *Genes.* 13. & 15. *v.* 4. *Levit.* 25. *Num.* 27. *v.* 3. *seqq.*

Naturæ

L. fin. C. quor. bon. l. 7. *pr. de bon. damn.*

L. 7. *unde Liber. Gail.* 2. *O.* 122. *n.* 3.

Cano-

Canonico

c. 3. *dist.* 1. *c. Rainutius* 16. *de testament.* *c.* 1. *de test. in* 6.

Civili

L. 7. *ff. de bon. damnat. l. un. C. de impon. lucrat. descript L.* 7. *C. unde Lib. l.* 8. §. §. *ff. L.* 21. *C. de inoff. test.* §. *fin. Institut. eod. Nov.* 18. *c.* 1.

62. Et tandem ex ipsa æquitate naturali, nihil enim tam æquum est & rationi consonum, quam proprium filium ad successionem præ aliis admittere, neque ulla gens tam barbara præsumitur, quæ liberis suis nolit acquiri & relinqui facultates, nisi omnino degeneret ab hominis natura.

Grot. 2. *de J. B. & P. c.* 4. *seqq.*

Puffendorff. de J. N. & G. Lib. 4. *c.* 11. *n.* 3.

63. Conjugibus autem non nisi Jure nostro Provinciali Würtenbergico debetur, & quidem contra aut certe præter juris communis dispositionem, quippe, quod legitimam, conjugibus relinquendam ignorat. Unde multo favorabilior est liberorum legitima, quam conjugibus jure statutario relinquenda & consentiunt Doctores ad unum omnes in eo, quod facilius huic quam illi renunciari possit, quoniam per renunciationem legitimæ Jure statutario conjugibus debitæ factam reditus fit ad jus commune, regressus autem ad jus commune admodum est favorabilis.

C. ab exordio 2. *dist.* 35. *Gravetta cons.* 135. *n.* 38. *Covarruv.* 3. *var. res. cap.* 6. *num.* 4.

64. Unde latissima sit interpretatio cum ad jus primævum revertimur.

Dec. in c. causam n. 5. *de rescript.*

65. Et in correctoriis quæque locum invenit extensio, quoties reditus fit ad jus commune.

Covarruv. 3. *var. resol. c.* 4. *in fin.*

Octav. Cacheranus Otaschus dec. 147. *n.* 20.

imo etiam in tertii præjudicium, juxta

66. doctrinam

Grammatici dec. 105. *num.* 3.

ac generaliter, quæ alioquin fieri non permittitur, id ita permittitur, si ad jus commune redimus.

Covarruv. d. cap. 6. *n.* 4.

Namque facile eo res redit unde primum venerat.

arg. l. 27. §. 2. *de pact.*

68. Quo spectat illud Boëtii: Repetunt proprios quæ recursus, redituque suo singula gaudent.

Atque inde fit, quod renunciatio per quam reditus fit ad jus commune, tanquam favorabilis facile admittatur, & licet generalis ſit, ad omnia tâmen referatur.

Tiraquell. de jure prim. q. 24. n. 5. Ruin. L. 3. conſ. 59. n. 13.

Quia renunciatio, quæ alias non valet, certe valeat, ſi per illam reditus fiat ad jus commune.

Curt. jun. Lib. 3. conſ. 273. Paul. Gallerat. de renun. cent. 1. renunc. 15.

Non poterunt proinde quæ de filio in d. l. 35. §. 1. 2. C. de inoff. teſtam. diſpoſita ſunt, (pro quorum intellectu, ut quatenus ea obtineant & procedant, pateat, omnino videri merentur, quæ latiſſime pariter ac doctiſſime deduxit.

Laudatus Galleratus Cent. 1. renunciat. 47. n. 15. ſeqq. Peregrin. de fidei commiſſ. art. 36. numer. 86. ſeqq.

Hic in caſu noſtro ad maritum applicari, ſed omnino firmiter tenendum eſt, quod ſi in pactis dotalibus de portione minori, quam ſtatuto alias debetur, inter conjuges, conventum ſit, aut conjux ſuperſtes conſenſu ſuo teſtamentum, in quo ipſi portio ſtatutaria imminuta fuerit, expreſſe vel tacite approbaverit, ſimpliciter ſaltem petendo, ſibi in eo relicta, pactis vel teſtamento, minime contravenire poſſit, ſed conſenſum ſemel præſtitum inpoſterum omnino ſervare teneatur, cui portio ſua ſic vel per conventionem vel per teſtamentum approbatum diminuta, per ſuperius deducta.

Deme allem nach auch ihr Johannes Metſch weiter nichts, als was ihr bereits empfangen, mit Recht zu ſuchen.

Actum in Collegio noſtro d. 14. Junii, 1688.

§. 7.

Es iſt oben geſagt, daß wann in denen Ehe-Pactis die Worte **haben, behalten** ꝛc. vorkommen, ſolche pro ſimplicibus, im Gegentheil falls die verba **Erben**, ſuccediren, geſetzet werden, ſelbige pro mixtis zu halten; doch iſt, wann die clauſul **erblich** vorkommet, nicht alſo balden zu ſchlieſſen, daß die Pacta dotalia als ein letzter Wille eingerichtet, und dasjenige, ſo dem einen Ehe-Gatten ſub dicto nomine aſſigniret und zugeeignet wird, jure hæreditario überlaſſen ſeye; dann obſchon das Wort **erblich** ſecundum nativam ſuam ſignificationem anders nichts zu bedeuten ſcheinet, als hæreditarie, ſeu jure & titulo hæreditario, geſtalten bekannt iſt, daß das jus hæreditarium in unſerer teutſchen Sprache das **Erb-Recht** oder **Erb-Gerechtigkeit** genennet wird.

Hahn. de jure rer. cap. 7. concl. 63.

So iſts doch auch nichts ungewöhnliches, daß dieſe particula in diſpoſitionibus humanis auch ſo viel als proprietarie **eigenthümlich** bedeutet, und gemeiniglich dar-

dardurch der effectus pacti & transactionis indigitiret, und also so viel damit angezeiget wird: Daß nicht nur allein der Pacisœent, sondern auch seine Erben das allignirte Quantum haben und behalten sollen, wie dann auch dieses Wort in denen contractibus ebenfalls gebräuchlich ist. V. gr. **Er hat es ihm erblich verkaufft / erblich geschencket.** Ist derohalben pro pacto mixto, sive in vim ultimæ voluntatis confecto aus dem allein nicht zu achten, wann z. E. in dem Heyraths-Briefe stehet: **Der Uberlebend soll des Verstorbenen Güter erblich behalten:** wohl aber wann die Worte also lauten: **Die Güter sollen erblich auf den Mann verfallen.**

Vid. Beckii Formular. Sect. 3. *Class.* 3. *pag.* 831.

§. 8.

Allem künfftigen Streit und Irrungen aber vorzukommen, ist das sicherste Mittel, wann in der Ehe-Stifftung ausdrücklich gesetzet wird, daß die pacta in Form eines Contracts bestehen sollen. Z. E. **Es haben sich beyde Ehe-Leute dahin verglichen / daß auf begebenden Todes-Fall der Ueberlebende alles behalten / und des verstorbenen Freunden nichts heraus geben soll, wie denn solches alles** *per modum contractus & actus inter vivos* **beständig gehalten werden solle.** Allermassen wann dieses geschehen, so præjudiciret es nicht, obgleich beyläufftig ein Wort mit vorkommet, daraus man einen letzten Willen schliessen könte, weil man allezeit vornemlich auf der Contrahenten Intention und Vorsatz siehet, welcher durch die beylauffende Worte nicht alsobald verändert wird: Denn ein Contract oder Vergleich wird erstlich nach dem Willen und Meynung der Contrahenten erkläret, und falls etwann dieser verdunckelt und undeutlich ist, so wird die Sache erst aus den Worten explicirt und determiniret: Ist nun die intention klar und gewiß, so kan man auch den eigentlichen Verstand der Worte beyseite setzen.

arg. L. 69. *ff. de Legat.* 3. *Stryck. de Caut. Contr. S.* 3. *c.* 8. §. 23.

woselbst er über diesen casum folgendes Responsum communiciret:

Hat S. L. in M. *Anno* 1657. **den** 19. *Mart.* **mit seiner damaligen Braut Fr. M. S. wegen zukünfftiger Todes-Fälle gewisse Ehe-***Pacta* **errichtet / und darinnen, damit allen sich ereignenden Streitigkeiten vorgebeuget werden möchte, wegen der zeitlichen Güter eine gewisse Vergleichung abgeredet, getroffen und beschlossen / welche jetzt die Kinder erster Ehe zu** *impugniren* **suchen, deßhalb ob sothane** *Pacta* **zu Rechtbeständig gefraget wird:**

Rationes dubitandi.

Ob nun zwar sonst 1) **fünff Zeugen nöthig seynd / wenn** *in pactis dotalibus* **die Verlassenschafft auf den Uberlebenden vererbet werden soll.**

arg. L. ult. C. de Copicill. L. ult. C. de Donat. mort. cauſ. Kohl de pact. dotal. p. 2. n. 75.

2. Solche Zeugen auch bey der Vollziehung insgesamt zugegen seyn müssen

arg. L. qui Testamento 20. §. Et veteris 8. ff. qui testam. facere poss.

An welchen beyden es in gegenwärtigem Fall ermangelt/ indem bey der Vollziehung nicht 5. Zeugen zugegen gewesen/ sondern nach der Zeit erstlich sothane *pacta* gewissen Leuten zu unterschreiben hingegeben worden, daher selbe ungültig zu seyn scheinen.

Rationes decidendi.

Weil aber dennoch 1) *ad pacta dotalia* anderer gestalt 5. Zeugen nicht nöthig/ als wann selbe von der zukünfftigen *Succession* in Form eines letzten Willens abgefasset seynd.

Carpz. P. 2. C. 43. Def. 2.

2. Hingegen bekannten Rechtens/ daß wann in Form eines *Contracts* sothane *pacta* eingerichtet, nicht mehr als 2. Zeugen zu derselben *Subsistenz* erfordert werden.

Struv. Synt. Civ. Ex. 30. th. 19. Berlich. P. 2. concl. 51. n. 12.

Denn so offt *in actibus inter vivos* oder *Contracten* Zeugen nöthig sind/ so ist es an zweyen genug.

L. 12. ff. de Test.

In gegenwärtigem Fall aber ausser Zweifel/ daß die Ehe-*Pacta* in Form ein *Contracts* eingerichtet, massen darinnen ausdrücklich gesetzet wird: Daß eine gewisse Vergleichung abgeredet und beschlossen worden. Nachmahls: Es wäre wohl bedächtiglich mit beyder Theile oder dero Beystande *Consens* geschlossen und abgeredet; Nun aber gehören die Worte: Verglichen/ abgeredet/ getroffen/ wohlbedächtiglich geschlossen/ nicht zu einem letzten Willen.

L. verba contraxerunt 20. ff. de verb. sign.

Hingegen 4. ist niemals einiger *Succession* oder Erbschaft darinnen erwehnet, daß nemlich von einem Ehe-Gatten auf den andern etwas nach Erbschafts-Recht verfallen solte; welches aber, wenn das *Pactum* in Form eines letzten Willens bestehen soll/ nöthig ist.

Wie denn auch 5) in sothanen *pactis* weder die gantze Erbschafft noch ein Theil derselben dem Ueberlebenden *assigniret* worden/ sondern nur ein gewisses Geld vermachet, auf welchen Fall die Ehe-*Pacta* als ein *Actus* unter den Lebendigen bestehen.

Berlich. d. P. 2. Concl. 51. n. 4. Ernest. Cothm. Vol. 2. Resp. 78. n. 171.

Und

Und wenn gleich 6) sothane Vermachung eine *speciem donationis mortis causa* haben möchte, welche 5. Zeugen erfordert;

L. ult. C. de Donat. mort. caus.

So ist doch gedachten *pactis* die ausdrückliche *Clausul annectiret*: Daß beyde Theile mit gutem Vorwissen versprochen, solche *pacta* stet / vest, unwiederrufflichen und sonder Gefehrde zu halten; Nun aber ist bekannten Rechtens, daß wenn bey der *donatione mortis causa* das Wort unwiederrufflich zu finden / dieselbige in eine *donation* unter den Lebenden verwandelt wird.

L. ubi ita 27. ff. de donat. mort. caus.
Carpz. P. 3. c. 1. def. 39.
Bachov. in Treutl. V. 2. disp. 19. th. 9. lit. A.
Guittierrez de Juram. confirm. P. 1. c. 12. n. 2.

Uber dem 7. alsdenn nur die Ehe-*Pacta* die Kraft eines letzten Willens haben, wann sie nicht als ein *Contract* oder *actus inter vivos* bestehen können.

Cothmann. de Consil. 78. n. 175.

Decisio.

So halte ich davor / daß gegenwärtige *pacta dotalia* als ein *actus inter vivos* oder *Contractus* zu Recht beständig / und von denen Kindern erster Ehe, zumahlen da selbe *in legitima* nicht verletzet, nicht umgestossen werden können.

§. 9.

Wann aber die pacta nicht auf oben beschriebene Art, sondern vor Gericht gefertiget oder judicialiter denen Actis publicis insinuiret worden, so ist nicht nöthig, daß man Zeugen darzu adhibire, man mag de successione conjugum oder von andern Particular-Sachen handeln. Autoritas enim judicialis supplet, imo superat omnem solennitatem. Dahero dann weder eine donatio mortis causa noch testimonium actis insinuatum einige Zeugen requiriret.

L. 31. C. de donat. L. 19. C. de Testam. Carpz. J. F. p. 2. c. 43. def. 3. & decis. 154. numer. 4. Berlich. P. 2. concl. 51. n. 8. & n. 19.

Allwo dieser behauptet, daß es sufficient seye, wann gleich die pacta nicht von denen desponsatis selbst, sondern von deren Eltern oder Anverwandten dem Richter insinuiret werden.

Carpzov. d. C. def. 4.

und sagt der Imp. Zeno in vor allegirtem Lege 31. Cod. de Donat.

In donationibus, quæ actis insinuantur, non esse necessarium judi-

camus vicinos vel alios teſtes adhibere. Nam ſuperfluum eſt privatum teſtimonium, cum publica monumenta ſufficiant.

Bißweilen iſt es nöthig, daß der Mann, welcher vermög der Eheſtifftung mehr als 1000. Rthlr. zu lucriren und zu hoffen hat, ſolches bey der Obrigkeit inſinuire: maſſen ob es ſchon an Seiten der Frau, ſie mag ſo viel als es immer ſeyn kan, zum Gegen-Vermächtnus aus der Eheſtifftung erhalten, nicht nöthig iſt, daß ſie ſelbiges ordentlich inſinuire; So hat es doch wegen des ausdrücklichen Textus in

Auth. Eo decurſum C. de Donat. ante nupt.

in Anſehung des Mannes eine gantz andere Beſchaffenheit, und darff derſelbe, wann er aus der Eheſtifftung den verhofften Gewinnſt erlangen will, die inſinuation nicht verſäumen: welches jedoch nur in dem Fall zu verſtehen iſt, wann die Eheſtifftung in Form eines Contracts aufgerichtet worden, denn im letzten Willen iſt die inſinuation nicht nöthig, wiewohl dieſe Cautel heut zu Tage faſt durchgehends negligiret wird, wobey aber der Mann nicht ſicher iſt.

Stryk. de C. C. Sect. 3. *c.* 8. §. 38.

§. 10.

Es kan aber das Weib quocunque tempore vor und nach der Hochzeit mit dem Mann Ehe-Pacta machen.

L. 1. *pr. ff. h. t.* *Stryk. de Succ. ab int. Diſſ.* 8. *c.* 5. §. 23.

Würtenbergiſches Land-Recht *P.* 3. *t.* 8. §.

Es ſollen. *ibi:*

Gleich Anfangs ihrer Verheyrathung oder hernach in wehrendem Eheſtand.

Der Vatter und ein Extraneus können zwar in ipſa dotis promiſſione & Conſtitutione über das Heyraths-Gut paciſciren, hernachmahls aber, wann das Weib ausdrücklich darein nicht conſentiret, gehet es nicht mehr an,

L. 7. *L.* 20. §. 1. *ff. eod.*

und zwar weil per dotis conſtitutionem & promiſſionem ſowohl dem Mann als dem Weib ein jus quæſitum zuwächſet, welche ohne ihren Willen ihnen nicht wieder kan genommen werden.

§. 11.

Hierbey wird gefragt: Wann das Weib einen dotem conſtituiret, oder ein pactum dotale eingehet, ob der Conſenſus Curatoris ad litem erfordert werde? Welches die Doctores insgemein negiren, 1) weil in Matrimonial-Sachen die Einwilligung der Curatorum nicht requiriret wird.

L. 20. *ff. de nupt.*

L. 8. *C. eod.*

Sect. 2. **von Ehe-Pacten.**

Das

Das Heyrath Gut aber und die Eheſtifftung accediren dem matrimonio, ergo hat es mit dieſem gleiche Beſchaffenheit, welches doch Carpz. in dote æſtimata limitiret d. C. 43. def. 9. n. 5.

Faber. in C. l. 5. t. 7. def. 43. n. t.

2) Weil bey Einrichtung dieſer pactorum mehrentheils die Eltern und Freunde gegenwärtig ſind, und darein conſentiren, welcher Conſens alles übrige ſuppliret;

Carpz. d. def. & de jur. fœm. dec. 8. poſ. 2. 25. D. Harpprecht. in Tr. de renunciat. ac quæſt. conjug. §. 16.

Wann aber das Weib noch minorennis ætatis iſt, ſo erfordert poſt

Schæfferum & Mollerum
Beſold. ad Jus Provin. Würt. d. t. 8. th. 65. & 66.

den conſenſum Curatoris, woſelbſt er defendiret, daß das Weib, wann es tempore pacti initi noch minderjährig geweſen, intra tempus LL. definitum, die reſtitution begehren könne, und Everhardus concediret ihr auch in gewiſſen Fällen die reſtitution poſt quadriennium, wann ſie von dem pacto keine Wiſſenſchafft gehabt.

Vol. 1. conſ. 43. n. 81.

§. 12.

Die Ehe-Pacta werden hodie fürnemlich de dote & donatione propter nuptias errichtet, in praxi aber gelten ſie auch in allen Gütern.

Carpz. P. 2. C. 34. def. 2.
Stryk. de S. A. I. Diſſ. 8. c. 5. §. 15.

und können de univerſali ſucceſſione aut quota hæreditatis errichtet werden, und daß nach dieſer in Teutſchland eingeführten Gewohnheit am Kayſerlichen-Cämmer-Gericht geſprochen worden, bezeuget.

Mynſing. C. 2. obſ. 33. Gail. L. 2. obſ. 117. n. 6.
Chriſtin. V. 1. dec. 133. n. 3. Kohl. p. 2. §. 72. ſeqq.
Myler. Gamolog. c. 6. n. 22. Cothmann. V. 2. reſp. 78. n. 170.

So wird auch heut zu Tage præciſe nicht erfordert, daß beyden gleicher Gewinn zuwachſe.

Stryk. c. l. §. 21.

Welches nach Römiſchen Rechten anderſt beſchaffen war.

L. 9. & Auth. Æqualitas. C. de pact. conv.

Dieſes pactum aber iſt ungültig, wodurch des Weibes condition, wann ſie überleben ſolte, verringert wird, dahero ſo beſchloſſen worden, daß das Heyrath-Gut dem Mann irrevocabiliter verbleiben ſolle, dergeſtalt, daß das Weib, wann auch der Mann verſtorben, ſolches nicht mehr repetiren könte,

te, solchenfalls ist das pactum ungültig, quia indotatam reddit uxorem.

L. 2. l. 4. l. 6. l. 14. & seqq. l. 17. l. 29. pr. ff. h. t.
L. 3. C. de Pact. conv.

und dieses ist de præjudicio uxoris zu verstehen.

L. 6. C. h. t. ibi Brunnem. *Sabell. Summ. div. Tract. §. Pactum. n. 16.*
Kobl. d. l. §. 81. 84. 86.

Wie dann auch nicht einmahl dieses pactum gültig ist, daß dem Weib post mortem mariti das Heyrath-Gut particulariter oder Stückweise bezahlet werde.

Schœpfer. Synopf. jur. priv. L. 23. tit. 4. numero 12.

Hingegen gilt dieses pactum, daß nemlich das Weib den dotem in ihrer Gewahrsam behalte, und hingegen omnia matrimonii onera übernehme.

L. 4. in fin. ff. h. t.

§. 13.

Es fragt sich aber noch hierbey: Daß wann bey Errichtung der Ehe-Pacten eines von denen Verlobten eine Summam Gelds oder etwas anders zu künfftig freyer disposition reserviret, darüber aber verstirbt, ohne hierinnfalls etwas zu disponiren, ob der überlebende Ehe-Gatt sich dieses Reservati anmassen könne? Welche Frage in folgendem Tübingischen Responso affirmative folgender massen beantwortet ist.

RESPONSUM.

Aus denen uns Decano und andern Doctoribus der Juristen Facultät bey gemeiner Hoch-Fürstl. Würtenbergischen Universität Tübingen ohnlängst zugefertigten, hiebey wieder zuruckkommenden, zwischen Andreas Humbsern, Wirthen zu Cadoltzburg, & Consortes, Hanß Humbsern, Bierbrauern zu Weinzürl, und Georg Humbsern, Wirthen zu Bonnhoff, Klägern eines, entgegen und wider Michel Nickeln, Wirthen und Bierbrauern zu Neuhoff, Beklagten andern Theils, ausgeübten Actis von No. 1. biß 30. inclus. haben wir nach fleißiger deren Verlesung mit mehrerm ersehen, was auf Absterben ermeldten Michael Nickels, Eheweibs, der beklagten Schwester von besagten ihren Brüdern, wider ihne Nickeln, wegen der in denen hievor den 17. April 1692. aufgerichten Ehe-Pactis von der verstorbenen Ehe-Frauen zu ihrer freyen Disposition in so lang, biß ein lebendiger Erbe mit dem Mann erzeuget, und zur heiligen Tauff gebracht worden, vorbehaltener 200. fl. so noch gäntzlich gefallen seyn sollen, vor eine Klag erhoben, weil ihre Schwester itzo ohne erzeugte Kinder und hinterlassene förmlich aufgerichtete Disposition von solchen ihr reservirten 200. fl. Fränckischer Wehrung, in Anno 1696. gestorben,

storben, und was beyderseits schrifftlich gegen einander ad definitivam usque gehandelt, und darauf von Hoch-Fürstl. Cantzley vor eine Sentenz sub num. 25. abgefast und ertheilet worden, dann welcher gestalten die Klägere, weil sie sich dadurch gravirt zu seyn vermeinet, ductu Recessus Imp. novissimi de An. 1654. §. 113. transmissionem Actorum auf eine unpartheyische Juristen Facultät, in Unterthänigkeit gesuchet und gebeten, darinn ihnen gnädigst willfahret worden. Als nun von uns großgünstig verlanget worden, darüber unser rechtliches Gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi zu erstatten, haben wir nicht ermangelt in versammleten Collegio davon nach Nothdurfft zu deliberiren, und weil die gantze Sach darauf beruhet:

Ob / nachdem sich Michael Nickels Ehe-Frau in den mit ihrem Mann aufgerichteten Ehe-*Pactis* 200. fl. *expresse* zu einer freyen *Disposition* so lange biß ein lebendiger Erbe mit ermeldtem ihrem Ehemann erzeugt und zur heiligen Tauff gebracht worden, so noch gäntzlich gefallen seyn solte, vorbehalten, sonst aber ihrem Ehemann all ihr habendes Vermögen / nichts ausgenommen / als was die bedungene 200. fl. anbelangt / zugeheyrathet, von den *reservirten* 200. fl. hernach nicht formlich *disponirt* / sondern ohn zu Recht gültige *Disposition*, und ohn einigen erzeugten Erben verstorben / solche vorbehaltene 200. fl. auf ihre Geschwistrigte als nächste Bluts-Verwandten / *vi juris communis intestato Successores* kommen / oder ob sie auf ihren Mann mit und neben dem andern Vermögen fallen?

haben wir nach sorgfältiger Erwegung aller Umstände einmüthig dafür gehalten, daß solche zu freyer disposition vorbehaltene 200. fl. mit all andern der Frauen, Krafft der pactorum dotalium ihrem Ehemann zugeheyratheten Vermögen demselben zugehören, und nicht auf ihre Brüder und Geschwistrigte, als nächste Bluts-Verwandten ab intestato kommen, folglich die abgefaßte Urtheil sub No. 25. den Rechten durchaus gemäß, und denen Partheyen ohn einiges Bedencken zu publiciren.

3. Denn ob es wohl das Ansehen haben möchte, ob wäre der Verstorbenen Brüder ihre Intention bestens gegründet, und sie befugt, solche von weiland ihrer Schwester in pactis dotalibus ihro zu einer freyen disposition vorbehaltene 200. fl. weil sie keine zu Recht gültige disposition darüber aufgerichtet und hinterlassen, als auf sie tanquam proximos cognatos ab intestato devolvirt, mit Recht anzusprechen: Dieweilen 1) die pact. dot. sub Num. 9. klar besagen, daß auf den Fall die Frau vor dem Ehemann mit Tod abgehen und versterben solte ohne erzeugte Kinder, all ihr habendes Vermögen auf

den Mann kommen ſolle, nichts ausgenommen, auſſer 200. fl. ſo ſie ihr zu einer freyen diſpoſition bevor behalten und ausbedungen. Cum ergo pacta hæc dent normam, quæ bona in caſu prædefunctæ uxoris ſine liberis ad maritum pervenire debeant, & quæ non ac, clare definiant in prædicto caſu ad maritum omnia uxoris relicta bona pertinere debere, exceptis 200. fl. liberæ ſuæ diſpoſitioni reſervatis; In conjugum vero ſucceſſione, primo omnium ad pacta dot. reſpiciendum, & quod his cautum præciſe obſervandum, monentibus.

Struvio. Ex. 38. th. 39. Hahn. ad Weſ. tit. de Pactis dotal. n. 2. & 3. Richt. de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 4. n. 2. Carpzov. p. 3. c. 20. d. 1. & lib. 6. Reſp. 53. n. 15. Berl. p. 3. cl. 27. n. 1. Mev. ad J. Lub. Lib. 2. tit. 2. art. 12. num. 364. ſeq. Gail. 2. O. 124. n. 1.

4. Utique maritus, vigore horum pactorum dotalium ſibi omnia uxoris ſine liberis prædefunctæ, bona jure vindicare poſſe videtur, exceptis 200. fl. illis liberæ ſuæ diſpoſitioni reſervatis, hæc enim quia excepta, nullo jure ea prætendere poſſe videtur, & licet uxor de illis per teſtamentum vel aliam ultimæ voluntatis ſpeciem nihil expreſſ. diſpoſuerit, nihilominus tamen decedens ſine teſtamento videtur de illis diſpoſuiſſe in proximos cognatos, qui ab inteſt. erant ſucceſſuri, quia invenientes ab inteſt. ex tacita defunctæ voluntate tranſeunt, perinde ac ſi de iis teſtata eſſet, ex voluntate expreſſa tranſiiſſent, in eos, quos iisdem honoraſſet, & inde diſpoſuiſſe quoque dicitur decedendo ſine teſtamento, qui pacto diſponendi licentiam ſibi reſervavit cum inteſtatus decedens relinquat bona ſucceſſuris ab inteſtato eo quod non adimit ex quo paria ſunt, relinquere alicui & non adimere, cum hoc facere poſſet.

L. 3. L. 8. pr. ff. de codicill. l. 88. §. 16. ff. de legat. 2. vid. Joh. Petr. Surd. dec. 272. n. 9. ubi hoc pluribus argumentis probat. quod diſpoſuiſſe omnino dicatur etiam qui inteſtatus deceſſit. add. Pinel. l. ad L. 1. part. 1. n. 73. C. de bon. matern.

5. Nam qui non teſtatur, videtur de ſucceſſione ſua id ordinare, quod lex ipſa diſponit, facit quod

Baldus ad L. ſi ita quis §. ea. ff. de. V. O.

notat nempe ſub poteſtate ad libitum diſponendi comprehendi etiam ſucceſſionem ab inteſtato, quod tanto magis hic dicendum videtur, ubi paciſcentes de hoc caſu etiam ſenſiſſe ex illa circumſtantia & clauſula appareret, ſi ſine liberis decederent.

vid. Surdus d. dec. 272. n. 14. Curt. jun. 1. conſ. 4. n. 5.

6 2. Haben der Verstorbenen Brüder die gemeine beschriebene Kayserl. Rechte, vor sich, denen nach, im Fall jemand ohne letzten Willens-Verordnung verstirbt, und mit Tod abgehet, desselben proximiores cognati dem hinterbliebenen Ehe-Gatten in der Erbfolge indubitato vorgehen, und præferirt werden. Weil nun hierfalls die verstorbene Nickelin, so viel die ihro zu freyer disposition reservirte 200. fl. betrifft, auch ohne einige zu Recht beständige letzte Willens-Verordnung abgestorben, als scheinen in solchen zur freyen disposition vorbehaltenen 200. fl. wegen darüber unterlassener disposition, den Kayserl. beschriebenen Rechten nach, ihre Brüder als nächste Anverwandten den Vorzug vor dem hinterbliebenen Ehemann in der Erb-Folge zu haben, und scheinet der hinterlassene Wittwer so weniger daran mit Recht etwas prætendiren zu können, als dasjenige, worinn er succediren solle, in pactis dotalibus expresse determinirt worden, nemlich im gantzen übrigen Vermögen, ausser diesen 200. fl. so sie ihr zur freyen disposition vorbehalten, und weil sie expresse nichts darüber disponirt, nicht wohl anders præsumiret werden kan, als daß sie solche ihren Geschwistrigten als nächsten Bluts-Verwandten vor andern gegönnet, ex qua præsumpta voluntate defunctæ etiam lex proximos cognatos ad successionem ab intestato vocat in bonis, super quibus nihil expresse dispositum.

Nam cum quis nullam voluntatis suæ edidit testationem, præsumitur bona sua voluisse pervenire ad eos, qui ipsi charissimi fuerunt, sc. qui eum gradu cognationis proxime attingunt, & hinc lex ex ordinata & præsumpta defuncti voluntate iisdem successionem intestati defert.

Grot. 2. de J. B. & P. 7. n. 7. 10.
ibi Bœcler. Vitriar. inst. jur. nat. & Gent. Lib. 2. c. 7. qu. 6. seqq.

8. Und obwohl 3) der hinterbliebene Ehemann vermeint fundatam intentionem zu haben, die 200. fl. neben dem andern Vermögen an sich zu ziehen, theils aus seiner verstorbenen Ehe-Frauen letzten Willens-Erklärung, davon zeugen ihre leibliche Schwestern Num. Act. (7) ad int. 5. n. 3. und Hanß Bauereisen, Amts-Unterthanen und Gottshauß-Pflegern zu Neuhoff Num. Act. (10.) theils aus der Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Amts-Ordnung tit. 12. §. 1. wie auch deren Declaration de anno 1690. daraus vor eine beständige Gewohnheit angezogen werden will, daß nemlich in Fällen, wann zwo ledige Personen zusammen heyrathen, und hernach eins vor dem andern ohne Erben in auf- oder absteigender Linie mit Tod abgehet, alsdann ein Ehe-Genoß das andere erben solle; So wenden doch nicht unscheinlich der Verstorbenen Brüder hierwider ein, daß die ausdrücklich gethane letzte Willens-Erklarung der verstorbenen Frauen, worin sich maritus fundire, weder ratione solennitatum, noch ratione voluntatis eine vollkommene und zu Recht bestän-

dige oder gültige Verordnung, sondern tam ratione voluntatis quam requisitarum solennitatum, numeri testium horumque specialis rogationis ein imperfectes Werck sey, deßwegen in keine consideration gezogen werden könne;

9. zumahl da die Defuncta an der hitzigen Kopff-Kranckheit laborirt, unlaugbar im Kopff verwirret, und bey Ermanglung vollkommenen Verstandes zu disponiren nicht fähig gewesen, dazu die vorgegebene Erklärung noch nicht, wo sie zu Recht gebühret, erwiesen, derenthalben solche durchaus nicht zu attendiren.

10. Die Fürstl. Brandenburgische Amts-Ordnung und deren Declaration aber rede dem klaren Buchstaben nach von dem Fall, wo zwey NB. ohne sonderbare Geding zusammen heyrathen; hier aber sey notorie & ex confesso ein sonderbar ordentlich und gerichtlich Geding oder Ehe-Beredung, wie producirt, aufgerichtet, darinnen der zeitlichen Güter halben pactirt, und in specie die quæstionirte 200. fl. ausgenommen, dem Mann sonst alles, nur allein diese 200. fl. nicht, zugeheyrathet, sondern liberæ dispositioni defunctæ uxoris reservirt worden, weßwegen mehr angeregte Amts-Ordnung hieher im geringsten nicht quadrire, sondern die Sache hier bloß aus denen aufgerichteten pactis dotalibus erörtert und decidirt werden müsse.

11. Daß aber die Verstorbene 4) berührte in den pactis dotalibus reservirte 200. fl. nicht ihrem Ehemann, sondern ihren Brüdern und Geschwistrigten ob sanguinis conjunctionem zuzuwenden beständig gemeynt gewesen, erbricht sich dem Ansehen nach über all obiges ferner daraus, daß in den pactis dotalibus klar versehen in §. Da aber viertens ꝛc. ꝛc. daß im Fall der Ehemann, Michel Nickel, vor der Frauen versterben, und kein lebendiger Erbe von ihm vorhanden seyn solte, die zwey Aecker, so er ihm auf gleiche Weiß, wie die Frau die 200. fl. vorbehalten, und seine eingebrachte Kleider auf seine Geschwistrigte man fallen zu lassen schuldig seyn solle, dann dahero wohl zu schliessen, daß nicht weniger die Frau, die ihr reservirte 200. fl. gleicher gestalt im Fall ihres Verabsterbens, ohne erzeugte Kinder oder Erben, auf ihre Geschwistrigte kommen zu lassen intendirt habe, und damit diese ihre intention ihren effect erlangen möchte, einige disposition darüber zu machen, und zu verfügen unterlassen, wohl wissend, daß non facta expressa dispositione, ex tacita ipsius mente & voluntate die successio ab intestato à lege proximis cognatis deferirt werde, in iis, de quibus specialiter nihil disposuit.

12. Und daß 5) der verstorbenen Nickelin ihrer leiblichen Brüder intention, wegen der von ihrer Schwester, in den pactis dotalibus von ihrem gesamten, dem Ehemann angeheyratheten Vermögen ihro zu freyer disposition reservirter und vorbehaltener 200. fl. wieder dem hinterbliebenen Wittwer in

Rechten

Rechten wohl gegründet, und sie solche mit Fug und Recht vor den Ehemann prætendiren, stabiliret, in similibus plane terminis, in quibus hic versamur.

Carpzovius p. 3. c. 2. d. 4.

tradens, quod si in pactis dotalibus, de bonis omnibus in casum mortis marito delatis uxor quædam bona mobilia exceperit, eaque dispositioni suæ reservaverit, nec tamen de iis postea testamentum fecerit, aliove modo dispoſuerit, bona ista mobilia excepta & uxoris dispositioni reservata non marito, utut mobilium hæredi in foro Saxonico cedant, sed ad uxoris consanguineos & proximos hæredes pertineant, eo, quod extantibus pactis dotalibus, non sit locus successioni inter conjuges ex statuto, nec tunc attendendum, quid de jure Saxonico ex bonis uxoris marito debeatur, sed pactis simpliciter standum, quia provisio hominis facit cessare provisionem legis.

L. 2. C. de except. Rei Jud.

Sive ergo uxor sibi in pactis dotalibus expresse quædam reservaverit, sive non, ultra id, quod marito in iisdem addictum fuerit, nihil ad eum porro pertinere definit, quoniam pacta dotalia præcise sunt observanda & qui semel acceptavit ea, quæ sibi in ipsis assignata fuerunt, iisdem contentus esse tenetur, nec relictis pactis dotalibus ad portionem statutariam redire potest.

Carpzov. d. p. 3. c. 2. d. 4. j. p. 3. c. 20. d. 1. n. 6. c. 23. d. 1. n. 4.
Mev. ad J. L. lib. 2. tit. 2. art. 12. numer. 376. seq.
Schultes ad Modest. Pist. p. 1. q. 48. n. 77. Berlich. p. 3. c. 27. n. 29. seq.

Es confirmirt solches auch das à Scabinis Lipsiensibus m. Dec. 1600. in causâ Hanß von Camitz, auf Schladitz, und Nickel von Seydewey auf Steinbach gegebene Responsum ad præjudicium also lautend: Hat Henrichen von Schleinitz auf Porien Eheweib, Frau Martha, eure Muhm- und Bluts-Freundin, jetzo gedachtem ihrem Ehemann, in der zwischen ihnen vorgehaltenen Beylager aufgerichteten Ehestifftung 10000. fl. von ihrem gantzen Vermögen auf ihren Tod-Fall zugesagt und verschrieben, das übrige aber alles ihres Gefallens zu kehren und zu wenden ihr ausdrücklich vorbehalten, welches der von Schleinitz zu Danck acceptiret und angenommen. Ist nun oberwehnte Schleinitzin ohne Leibes-Erben und fernere Verordnung gestorben, ꝛc. so hat sie dasjenige, so sie über-vorbenannte 10000. fl. nach sich gelassen, jetzo auf eure Ehe-Weiber, als ihre nächste Bluts-Freunde gebracht und verfället, und ihr überlebender Ehemann hat daran ferner keine Forderung, sondern ist sich an den ausgemachten 10000. fl. begnügen zu lassen schuldig.

14. So scheinet 6.) dieser casus bey nahe in terminis also decidirt zu seyn.

in l. 25. C. de Jur. dot. ubi mulier dote allata reservavit sibi interposita stipulatione, ut eidem de illa testari liceat. Intestata autem ea vita defuncta quæsitum: an commissa sit stipulatio h. e. an marito dos sit relinquenda ceu conditione deficiente, an vero idem eam uxoris hæredibus legitimis reddere teneatur? Respondent Impp. stipulationem committi proficere hæredibus uxoris ab intestato venientibus.

15. Daher 7. die Doctores insgemein solch reservatum in mortis causa donatione aut pactis dotalibus factum den hæredibus legitimis ab intestato successuris deferiren und addiciren, ita ut hæc sententia fere communi Doctorum calculo sit approbata, prout videre est.

ap. Hahn. ad Wesenbec. ff. unde vir & ux. num. 3. fere circa fin. ubi ita responderunt JCti Helmstadienses.

Anton. Tessaur. dec. Pedem. 97. ubi testatur ita Judicatum fuisse, a Senatu Pedemontano.

Struv. Ex. 40. th. 30. vinc. de Franchis dec. Neap. 45. & 600. ibique Ricc. in addit. Surd. dec. 272. & ibi.

Joh. Bant. Hodierna in addit. ubi plures ita sentientes allegat.

Joh. Otto Tabor in Resp. ult. tractatui de Pactis dotal. subjecto.

Carpzov. p. 3. c. 2. d. 4.

Kobl. de pact. dot. part. prior. n. 46. 47. ubi ipse cum Tessauro dicit, hanc opinionem procedere, quando quis sibi reservavit certam quantitatem vel certas res de quibus libere disponere possit, non autem procedere, quando sibi simpliciter facultatem disponendi de tanta quantitate aut de certis rebus reservavit, quam tamen distinctionem reliqui rejiciunt.

16. Obwohl aber die bisher angeführte Rationes einen ziemlichen Schein haben, so können wir doch dessen allen ungeachtet nicht anders erachten, denn daß recht und wohl sententionirt sey, daß dißfalls die Erbschafft und darunter die quæstionirte 200. fl. Fränckischer Währung dem beklagten Nickel, als der Verstorbenen Ehemann verbleiben, und die Klägere oder deren Verstorbene Brüder, mit ihrem Suchen sothaner von der Schwester reservirter 200. fl. abgewiesen seyn sollen.

17. Denn vors erste ists eine richtige und bey uns ausgemachte Sache, daß wann in genere gesetzt und gefragt wird: Wann einer de bonis suis per ultimam voluntatem disponirt hat, ihm aber eine gewisse Summ oder gewisse Erbstück vorbehalten, davon nach freyem Willen disponiren zu können, oder ihm die Freyheit reservirt von einer gewissen Quantität, oder von gewissen ausgedungenen bonis noch zu disponiren, ohne darüber ausdrücklich

gemach-

gemachte disposition aber verstorben, weme alsdann solch reservatum gehöre oder zufalle? vor allen Dingen darauf zu sehen, ob einer ein solennes testamentum gemacht und aufgerichtet, und darinnen ihm ein gewisses Quantum oder gewisse Stück reservirt, darüber künftig frey disponiren zu haben, oder ob er nur eine Schenckung von Todes wegen gethan, oder ein fideicommiss ab intestato gestifft, oder pacta dotalia successoria aufgerichtet, und in selbigen was zu seiner freyen disposition vorbehalten. Im ersten Fall ist es bey uns ausser allen Zweifel, daß solches reservat den in testamento instituirten Erben zugehörig sey.

18. Nemini enim præter milites concessum esse constat jure publico, pro parte testatum, pro parte intestatum decedere.

L. 6. ff. de Reg. Jur. ubi Interppr. imprim. Jac. Struc. num. 7. num. 15. seqq. ubi hanc juris regulam aliquot rationibus firmat & à contrariis liberat.

Guttierez, in l. un. c. qu. non pet. part. num. 4. seqq.

19. Eumque in finem & ne ex hoc defectu testamenta plurima in irritum caderent, introductum & receptum & jus accrescendi, ut si forte eveniat, quem ex hæredibus institutis vel nolle vel non posse hæreditatem pro sua parte capere, illa pars cohæredibus accrescat, ne, si, consanguineis cedat, videatur defunctus contra publicum testamenti jus pro parte intestatus decessisse, quod paganis omnino prohibitum. Hoc itaque accrescendi jus sustinendis testamentis introductum privatorum testatorum arbitrio non subjacet, nec testatoribus integrum est, illud prohibere, ne in suis testamentis locum habeat, sed potius illa prohibitione non attendenda excluſis hæredibus ab intestato, accrescet pars deficiens testamentariis.

arg. L. 55. de Legat. 1. l. 4. ff. qui testam. fac. poss. j. d. l. 7. de R. J. L. 41. in fin. ff. de vulg. & pup. substit. Vinn. ad §. 5. Inst. de hæred. inst. num. 5. Cævallos Spec. commun. opin. contra commun. q. 707. Did. Vban. de Faria in addit. ad Gomez. 1. var. resol. c. 10. n. 11. ibique allegati.

Idem ergo judicium formandum de reservato illo in testamento facto, de quo testator postea ante mortem suam nihil disposuit, nam & illud testamentariis hæredibus cedere ex eodem accrescendi jure & legitimos exinde arceri, ne pro parte intestatus sit, rectissime ex analogia juris concludimus.

20. Existimat quidem Gothofredus legitimos hæredes ad partem vacantem ex tacita & præsumpta testatoris dispositione non jam ab intestato, sed potius ex testamento succedere.

ad d. l. 7. Lit. X.

Verum talis tacita testamentaria successio juri nostro haud congruit, & ubi nullum est testamentum verum quod factum est, ad illos pertinere non potest,

de

de quibus in eo nihil ſcriptum vel cogitatum, quique neque inſtituti, neque excluſi ſunt, cum & in omni alio negotio res inter alios, acta nihil ad tertium, & tantum quiſque voluiſſe præſumatur, quantum vel ſcripſit vel dixit. Quin ſi tacitam hanc inſtitutionem, ubi expreſſum teſtamentum adeſt, facile admitteremus, innumeris periculis teſtamentariæ diſpoſitiones, & defunctorum voluntates exponerentur. Manet igitur à teſtatore ſibi in teſtamento pro libera diſpoſitione reſervatum, diſpoſitione ſpeciali poſtmodum de eo nulla facta, cedere hæredibus in teſtamento condito ſcriptis jure accreſcendi. Neque eſt quod quis dicat: Hujus reſervati & vacantis partis intuitu ac contemplatione nullum adeſſe teſtamentum: Bona autem de quibus teſtamentum nullum factum eſt, jure naturali, divino & civili pertinere ad hæredes legitimos. Verum enim hoc eſt, quando lex nullum impedimentum ponit. Cum vero illud hic expreſſe adſit, prohibito nempe, ne hæreditas partim ex teſtamento, partim ab inteſtato deferatur, ideo jura illa ceſſant. Verum eſt ſi plane teſtator nullum feciſſet teſtamentum bona ad hæredes legitimos perventura fuiſſe. Nunc quoniam de bonis quibusdam diſpoſuit, de aliis diſponere omiſit, aut quod in idem recidit, jus accreſcendi prohibuit, ne hoc modo contra formulam teſtamentorum ordinationibus à jure publico præſcriptam impingat, lex voluit pro parte teſtatum ex omni parte teſtatum decedere & portiones teſtamentarias accreſcere hæredibus ſcriptis, licet teſtator accretionem prohibuiſſet. Non enim ordo publicus ſibi illudi & ad privatorum hominum voluntatem ſe circumagi patitur.

Carpz. p. 3. c. 2. d. 5. Henr. Hennig. in not. ad Grot. 2. de J. B. & P. c. 12. n. 26.

21. Im letztern Fall, wann nemlich in donationibus mortis cauſa, pactis dotalibus ſucceſſoriis, & fideicommiſſis ab inteſtato von einem all das Seinige jemanden zugewendet, und nur zur freyen diſpoſition was gewiſſes reſervirt und vorbehalten worden, cedirt ſolches non facta deinde eo expreſſa diſpoſitione, den hæredibus legitimis ab inteſtato ſucceſſuris, ratio eſt in promptu, quod hoc caſu regula ante dicta ceſſet, quoniam jam non eſt periculum, ut quis pro parte teſtatus & pro parte inteſtatus decedat, quando nullum teſtamentum factum eſt, licet alia ultimæ voluntatis ſpecies condita adſit, nam inter cæteras ultimas voluntates & teſtamentum notabilis hæc intercedit differentia, quod in hæredibus teſtamento ſcriptis & inſtitutis juris quadam neceſſitate ob iis delatæ hæreditatis individuitatem jus accreſcendi obtineat, in cæteris ultimæ voluntatis ſpeciebus directam hæredis inſtitutionem non continentibus, illud non niſi ob ſpecialem hominis plures ad unam eandemque rem vocantis conjunctionem locum inveniat in illius

lius igitur defectu hic reservatum tale hæredibus, legitimis ab intestato successuris ex præsumpta defuncti voluntate cedit. Es mögen diese die proximi Agnati & cognati, quos sanguinis jus aut nexus ad defuncti hæreditatem vocat, oder conjuges seyn, qui solo legis beneficio & juris titulo succedunt, eoque respectu hæredibus, ex quacunque sanguinis linea vocatis opponuntur.

in L. 4. de bon. vocant.

22. Nam etsi sacratissimum arctissimumque matrimonii fœdus sit, ita, ut per hoc duo jungantur in carnem unam, veram tamen inter conjuges consanguinitatem non producit.

Menoch. lib. 4. præsumpt. 89. n. 63. Sichard. in l. 10. C. de Legat. n. 17.

23. Unde cum sanguinis jure conjugum alter de alterius hæreditate petere nihil possit, & vero inspecta intima illa conjunctione & infinitis in matrimonio laboribus ærumnisque tolerandis sat durum esset, eo per mortem soluto, conjugem superstitem vacuas referre manus debere, & successionis jure pro extraneo esse, prætor, custos æquitatis, conjugem ad defuncti conjugis successionem vocavit, inter eos quibus bonorum possessionem concessit septimo ordine virum & uxorem collocando.

§. 3. *Inst. de bon. possess.*

24. Quos deinde Justinianus Imperator in sextum locum & proximum post cognatos gradum evexit.

§. 4. *inst. d. t. tit. ff. unde vir. & uxor.*

Noviſſimo autem jure, si conjux præmoriens locuples fuerit, superstes vero inopia laborans, etiam cum liberis & cognatis admisit:

Auth. Præterea. C. unde vir & uxor. Nov. 117. c. 5. Nov. 53. c. 6.

Moribus multis in locis nec paupertatis unius, nec divitiarum alterius conjugis ratio habetur, sed sine discrimine conjuges cum liberis & aliis legitimis concurrunt in successione. Imo alicubi conjux superstes in defectu liberorum & ascendentium in omnia prædefuncti conjugis bona non solum durante matrimonio, quæsita sed hæreditaria quoque ejus & avita ipsi succedit.

Qualem consuetudinem in Franconia per Episcopatum Bambergensem, Marchionatum item Brandenburgensem, quin & alioquot Hassiæ districtus vigere notat.

Beyer. ad Schulzii. Synopsin. inst. Imper. Lib. 3. Disp. 12. de quarto ordine succed. ab intest. nempe de succeſſ. conjug. p. 641.

26. Hoc nunc pro certo supposito, so folgt 2.) daß weil in dem hochlöbl. Fürstenthum **Onolzbach**, wann zwey Eheleut, die keine Kinder, noch Eltern, auch kein Testament oder letzten Willen aufgerichtet haben, durch den Tod

von einannder getrennet werden, das Ueberlebende dem Verstorbenen ab intestato ex asse cum exclusione collateralium, etiam germanorum fratrum germanarumque sororum succedirt, wie die Hoch-Fürstl. Brandenburgische Amts-Ordnung

Tit. 12. §. 1.

und deren Declaration de Anno 1691. klar besagt, und bisherige Observanz, testantibus actis, bestättiget, hier die von der Frauen, in den pactis dotalibus successoriis ihr zu freyer disposition von dem gesamten dem Mann zugeheyrathen Vermögen vorbehaltene 200. fl. ob non factum de iis testamentum vel aliam ultimæ voluntatis dispositionem, jetzo post mortem uxoris sine ullis liberis, non existentibus quoque ascendentibus, dem marito ceu legitimo hæredi à statuto ad successionem ab intestato præ defunctæ fratribus & sororibus vocato zukommen.

27. Um so mehr 3.) als die Verstorbene mit klaren und deutlichen Worten gegen ihre Hausgenossen, ihre Schwester Annam, Leonhard Rentzens, Gült-Baurens zu Neuhoff, Eheweib, und andere contestirt und befohlen, die 200. fl. so sie ihro bey dero letzteren Verheyrathung zu freyem Willen vorbehalten, solle man ihrem Mann lassen, weil er fleißig gewesen, und viel Schulden bezahlet, zumahlen es ihm auch ein grosser Schade wäre, wann mans ihme nehmen wolte, und helffe doch ihre Geschwistrigte, welche sämtlich ihres Bleibens hätten, und ihrer viel wären, ein weniges, ja so viel als nichts, wie besagte ihre Schwester bey gegebener Hand-Treu an leibl. Eydes statt, mit dem Erbieten, solches auf allstündliches Anbefehlen mit würcklichen Eyde zu bekräfftigen, bezeuget, dabey meldend, daß ihre selige Schwester damahls, als sie selbiges und anders mehr befohlen, bey gutem Verstand gewesen, auch noch etliche Tage hernach geblieben; deßgleichen attestiret Bauereysen, alldasiger Amts-Unterthan und Gottshaus-Pfleger Neuhoff, nach an Eydes statt abgelegter Hand-Treu bey seinen Pflichten, mit dem Erbieten, seine Aussage, auf Begehren, mit einem würcklichen Eyde zu confirmiren, daß nemlich als er bey der verstorbenen Wirthin Kranckheit einstens, und zwar vierzehen Tage vor ihrem Ende, in das Wirthshaus gekommen, welches in Zeit ihrer Niederlag auf ihr Begehren, weil er wohl mit ihr bekannt gewesen, und ihro vielfältig in Schwachheit vorgelesen, gar offt geschehen, sich auch damals mit ihro zu guter Besserung angelassen, indeme sie auch gestanden, in der Stuben herum gegangen, besten Verstands und keines Sterbens mehr zu vermuthen gewesen, er sie jetzt verstorbene Wirthin in Ernst befragt: Ob sie ein Testament oder Disposition gemacht? und darauf nachfolgende gantz ernsthafte Antwort von ihr gehöret habe: Was? närrische Leute? Warum soll ich ein Testament machen? Wem soll ich was verschaffen? Ich thät ja unrecht, wenn ich meinem Wirth etwas entziehen wolte, dann

als

als er hierein in meine Haushaltung kommen, ist ja nichts als lauter Schulden da gewesen, und was wir seithero mit einander erworben, das habe er ja gewinnen müssen, könte es ja vor GOtt nicht verantworten, wann sie ihm etwas nehmen solte, und hätten ja ihre Geschwistrigte vorhin ihr Stücklein Brod, welches dann ohne Zweifel die Ehehalten im Haus von ihro auch würden gehöret haben, wodurch sie enixissimam suam voluntatem quod quantum ad illos 200. fl. in pactis dotalibus sibi reservatos voluerit mori intestata & eosdem per successionem ab intestato in hæredem suum legitimum ex statuto alias successurum & in pactis dotalibus, quoad omnia reliqua sua bona quoque expresse designatum successorem transmittere zur Genüge zu erkennen gegeben. Und obwohl sonst in omni ultima voluntate minus solenni specialiter non privilegiata ad minus fünff Zeugen erfordert werden.

per l. ult. C. de Codicill. l. ult. C. de donat. mort. cauſ.

So halten wir doch, daß hier diese Declaratio voluntatis à defuncta facta de eo, quod velit mori intestata, & sibi in pactis dotalibus reservatos 200. fl. per successionem intestati ad legitimum hæredem statutarium una cum ceteris bonis transmittere, per duos illos testes gnugsam probirt werde. Wann von selbigen der gewöhnliche Zeugen-Eyd von Publication der Urtheil aufgenommen und abgelegt wird, denn in ultimis voluntatibus dispositivis werden fünff Zeugen solennitatis cujusdam causa erfordert, ad fidem autem de hac defunctæ voluntate declaratoria, quod de reservato isto non velit in cujusquam gratiam & favorem expresse disponere, sed illud una cum reliquis bonis hæredi à statuto, & in pactis dotalibus etiam, ad successionem in universa sua bona jam vocato, marito nempe suo relinquere faciendum, ist gnug zweyer Zeugen jurata depositio.

arg. L. 11. C. de testament. junct. l. 12. ff. de testib. & traditorum, a Mantica. de conject. ult. volunt. lib. 12. tit. 16. num. 2. ubi scribit, illud in dubium non venire, si agatur de declaratione voluntatis testatoris, quin duo testes sufficiant, secundum regulam. d. 1. 12. ff. de testib. cum concord. & glossam esse notabilem, quæ vulgo circumferatur in L. hæredes palam 21. §. si quid post factum testam. 2. ff. de testam. & hac de re non dubitare Signorol. in Cons. 188. n. 19. Oldradum cons. 297. n. 7. dicentem, voluntatem circa declarationem testamenti (quidni ergo etiam circa successionem intestati.) per duos testes probari posse, qui etiam num. 8. subjungit, quod mulier quoque recipienda sit ad probandam hujusmodi declarationem, quia non prohibita L. 20. §. 6. ff. de testament. quæ etiam probat. Carpzov. p. 3. c. 13. d. 133. ubi testatur hinc Scabinos Libs. in Mart. 1636. in causa P. H. zu Jena pronunciasse:

Da aber dennoch zwey Zeugen eydlichen bestärcken würden/ daß der *Testator* sich dieser Reden verlauten lassen ꝛc. ꝛc. so würde darfür gehalten/ daß er auf euch sein Absehen gehabt, und euch die Helffte der *Bibltothec* zuwenden wollen ꝛc.

30. Anerwogen, weil es eine ausgemachte Sache ist, daß, wann kein ordentliches Testament, sondern nur eine donatio mortis causa, oder pacta dotalia gemacht, und darinnen einem alles bis auf ein Gewisses, so zur freyen disposition vorbehalten, zugeschieden worden, hernach aber keine disposition über das reservirte erfolgt, solches den hæredibus legitimis ab intestato successuris cedire, die verstorbene Nicklin sich dißfalls, um weilen sie zweyerley hæredes ab intestato, nemlich nach den gemeinen Kayserlichen Rechten, ihre Brüder und Schwestern, nach dem jure statutario, aber ihren Ehemann, künfftigen Strittigkeiten vorzubiegen, erklärt und declarirt, daß die in pactis dotalibus ihr reservirte 200. fl. dem hæredi legitimo statutario, mit und neben allen andern Vermögen, verbleiben solten, welches von ihr also sine ullis solennitatibus, wohl Rechtskräfftig beschehen können, weil sie durch sothane declaration eigentlich von denen 200. fl. nicht disponirt, sondern sich nur erklärt, daß sie davon zu præjudiz ihres Manns als hæredis legitimi statutarii nicht möchte disponiren, wie sie wohl könte, sondern sie der oben exprimirten Ursachen halber successionem ab intestato auf ihn als hæredem legitimum statutarium kommen, und fallen lassen mit den übrigen, ihm in pactis dotalibus deferirten Vermögen, deßwegen genug ist,

31. daß solche Erklärung durch zwey unverleumbte Gezeugen probirt werde.

arg. l. 21. §. 2. *ibi quod vero quis obscurius in testamento vel nuncupat vel scribit, an post solennia explanare possit? quæritur, ut puta stichum legaverat, cum plures haberet, nec declaravit, de quo sentiret. Titio legavit cum multos Titios amicos haberet, poteritne postea (sine solennitatibus scilicet) repetitis declarare de quo senserit? & puto posse, nihil enim nunc dat, sed datum significat &c. junct. l.* 12. *ff. de Testibus. l.* 12. *C. de testam. Mantica & Carpz. cit. loc. Manz. de testam. valid. & invalid. tit.* 4. *quæst.* 1. *num.* 24. *& tit.* 5. *q.* 8. *n.* 45.

So mehr als wann gleich dergleichen declaration nicht geschehen, oder erfolgt wäre, doch nichts destoweniger dem marito als hæredi legitimo prædefunctæ fratribus & sororibus das statuum Brandenburgicum die successsion in den reservirten 200. fl. deferirte und also immediate dahin operirte, daß er selbige neben dem übrigen Vermögen seiner seligen Frauen behielte.

32. Ge-

32. Gestalten einmahl 4) die Hoch-Fürstl. Brandenburgische Amts-Ordnung Tit. 12. und deren Declaration de anno 1690. will, daß wo zwey ledige Personen, ihrer zeitlichen Güter halben, ohne sonderbare Geding, oder ohne Aufrichtung einiger Ehe-Packen, Ehe-Beredungen, oder Heyraths-Briefe (dadurch nemlich die succession weder in totum noch in tantum ausdrücklich abgestrickt und benommen) zusammen geheyrathet, und hernach eines von dem andern ohn ordentliches Geschäfft, Testament und letzten Willen mit Tod abgangen, sie wann keine Noth-Erben in auf- oder absteigender Linie vorhanden, einander auch mit Ausschliessung der Verstorbenen Geschwistrigt, oder anderer Freunde und Verwandten, erben sollen, demnach in der Erbfolge und succession ab intestato die Ehe-Leute vi hujus statuti & ordinationis ac declarationis ejusdem subsecutæ contra juris communis tenorem & dispositionem den Bluts-Verwandten der Zwerg-Linien, als Brüdern, Schwestern vorgezogen werden sollen, wann nicht ein anders per pacta dotalia vel aliam quamcunque dispositionem ausdrücklich versehen, dergleichen Ehe-Packen oder andere disposition, wodurch dem Mann das Successions-Recht, vel in totum vel in tantum ausdrücklich benommen seyn solte, sind hier durchaus nicht vorhanden, indem obwohl die Frau ihr 200. fl. zur freyen disposition vorbehalten, dennoch darinn dem Mann das Successions-Recht gar nicht abgestrickt, in dem Fall, wann sie nichts davon in alterius favorem disponiren thäte, sondern vielmehr des Gemüths und Sinnes gewesen zu seyn, wann sie gleich sich nicht expresse dahin declariret hätte, wie doch jetzo gethan, præsumirt wird, daß Falls sie davon nicht ausdrücklich disponiren, und sie jemanden anders vermachen würde, solche neben dem übrigen Vermögen, dem Mann zugehören solten,

34. quia quilibet in dubio censetur & præsumitur se juri conformare voluisse:

L. si duo 38. ff. de acquir. hered.

Et primo quidem illi, quod in loco, ubi degit, usu comprobatum forensique praxi aut consuetudine receptum obtinet.

arg. l. 34. de reg. jur.

35. Peculiari autem jure tali Provinciali deficiente demum communi in toto Imperio usitato, cum enim Imperium nostrum in generali complexu consideratum, spectata partium relatione ad totum, magna quædam sit civitas & una respublica, ejus vero singulæ partes separatim consideratæ peculiares & plures quodammodo sint respublicæ, nec Imperio & sigillatim ejus partibus jus uniforme, quod solum observent, sit præscriptum, sed propriis quoque vivere legibus, cuique loco, ab antiquis permissum sit temporibus.

vid. Lehmann. Chron. Spir. Lib. 4. cap. 21. pag. 337.

Hinc jurium in Imperio duplex est ratio ita, ut alia sint communia, quæ in Imperio, ut una respublica est, considerato apud omnes vigent quatenus iisdem non est derogatum, alia particularia, quæ in istis particularibus rebus publicis particulariter introducta vel vi superioritatis territorialis constituta, quibus cujusque domini territorii subditi subjiciuntur & vivere tenentur, eaque in causis ipsorum controversis decidendis primo attendenda, his vero deficientibus demum communia succedunt.

Knichen de Jure territ. cap. 1. *num.* 365.

Derentwegen, weil so wohl nach der Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onoltzbachischen Amts-Ordnung und deren Declaration, als nach der gemeinen des Fürstenthums Observanz, der überlebende maritus des verstorbenen Weibs successor legitimus ex asse ist, wann keine Kinder noch Eltern vorhanden, auch ihm weder in totum noch tantum das Successions-Recht benommen, so wird der beklagte Nickel, dem so wenig in den reservirten 200. fl. als in dem übrigen Vermögen die Succession expresse versagt und benommen, so wohl ex tacita als expressa voluntate defunctæ suæ uxoris, vor seiner verstorbenen Frauen Brüdern billig zu den reservirten 200. fl. zugelassen.

36. Zumahl 5) da weder in pactis dotalibus noch sonst einige gültige und stringirende Anzeig vorhanden oder zu finden, noch vorgebracht werden mag, daraus zu vermuthen, die Verstorbene habe solche 200. fl. mehr ihren Geschwistrigten, als ihrem hinterlassenen hertzgeliebten Ehemann gegönnet, sondern das contrarium, wann die beyde obangezogene Zeugen ihre Aussage mit dem Eyde bestärcken, zu rechtlicher Genügen erwiesen, daß sie es lieber ihrem hinterlassenen Mann, wegen der ihr von ihm bezeugten ehelichen Liebe und Treu, wegen seines in der Haußhaltung und geführten Wirthschafft angewandten Fleisses, Mühe und Sorgfalt; wegen seiner gethanen sauern Arbeit, dadurch er gewonnen, daß er ihre eingebrachten Schulden bezahlet, als den Geschwistrigten, weil sie doch ihres Auskommens und Bleibens haben, und welche ihnen, weil ihrer viel, wenig Nutz; Hergegen ihm, dem Mann, ein grosser Schaden seyn würde, falls er die 200. fl. hinaus zahlen solte, gegönnet habe.

Pie itaque facturi sunt fratres defunctæ: si marito, quem respective soror & uxor tantopere dilexit, ut universalem in pactis dotalibus constituerit hæredem etiam hos 200. *fl. reliquerint.*
arg. L. 38. *de fideicomm.*

37. Dannenhero billig vor ihne den maritum und zu seinem besten zu sprechen, inmassen in simili facti contingentia also pro marito ceu hærede legi-

legitimo ſtatutario, daß ihm das reſervatum pro libera diſpoſitione, ſi illa haud facta deceſſerit uxor, gehöre, geſprochen.

JCti Francofurtenſes apud Brunnemann. cent. 2. dec. 99. Sic quoque Facultatem Juridicam Lipſienſem an Hannſen Bevern verordnete Teſtamentirer, item Scabinos Lipſienſes gegen Eiſenach anno 1662. item Leonhardo Kling. anno 1665. reſpondiſſe teſtatur Modeſt. Piſtor. quæſt. 161. Quam ſententiam egregie firmavit Rauchbar. p. 1. quæſt. 39. per tot. Frider. Benſold. in addit. ad coler. p. 2. dec. 286. numer. 178. Berlich. p. 3. concl. 9. num. 43. ſeqq. & conſulendo probavit. Modeſt. Piſtor. vol. 2. conſ. 2. quæſt. 4. Quod ſi parens ad ſecunda vota tranſiens aliquid ſibi reſervet, de quo pro lubitu diſponere poſſit, & deinceps non condito teſtamento decedat, iſtud reſervatum tum heredibus ipſius ab inteſtato ex ſtatuto venientibus debeatur add. Petr. Peckius de teſtam. conjug. Lib. 1. cap. 31.

Deme nach wir nochmahls der beſtändigen rechtlichen Meynung ſeynd und bleiben, daß hierfalls recht und wohl ſententionirt werde, daß dem beklagten Nickel neben dem übrigen ſeines verſtorbenen Weibs Vermögen, auch die zur freyen diſpoſition vorbehaltene 200. fl. Fränckiſcher Wehrung, als hæredi ipſius ab inteſtato ex ſtatuto venienti verbleiben, die Klägere aber mit ihrem unbefugten Suchen abgewieſen ſeyn ſollen.

38. Und mögen uns ob angeführte rationes dubitandi von ſolcher unſerer Meynung nicht abwendig machen, noch uns zu andern Gedancken bringen, denn ſo viel die erſte belangt, ſo beſagen zwar die pacta dotalia, was auf dem Mann uff vor Abſterben des Weibs ohne Kinder kommen ſoll, nemlich ihr gantzes Vermögen, auſſer denen ihr zur freyen diſpoſition vorbehaltenen 200. fl. und excipiren alſo die 200. fl. deßwegen ſolche vi pactorum dotalium & quæ in iis expreſſe per conventionem cauta ſunt, dem Mann nicht gehören oder zufallen; es fallen ihm aber dieſelbe dennoch ob non factam de iis expreſſam diſpoſitionem per quam alii addicti, argumento legum in prima dubitandi ratione adductarum & per rationes à Joh. Petro Surdo. alleg. deciſione 272. deductas, zu, als hæredi ab inteſtato ſtatutis loci deſignato & in ſucceſſione inteſtati proximioribus ex latere conjunctis cognatis prælato, in cujus gratiam de iis non diſpoſuiſſe, aliisque eosdem addixiſſe præſumitur, imo hic expreſſe ſe declaravit, quod de iis eo fine diſponere nolit, ut marito tanquam hæredi ab inteſtato ex ſtatuto manerent, wird demnach gern concedirt, daß er ſie vi pactorum dotalium mit Recht nicht prætendiren kan; juſtiſſime aber als hæres ſtatutarius ab inteſtato nicht nur ex præſumpta, ſondern auch expreſſa defunctæ uxoris voluntate, ſamt dem übrigen Vermögen, inbehalte, und der Defunctæ Brüder, hinaus zu geben keineswegs ſchuldig.

39. 2) Ha-

39. 2) Haben zwar der Defunctæ Brüder nach der andern dubitandi ratione, die gemeine beschriebene Kayserliche Rechte vor sich, und werden vi illorum, da jemand ohne letzten Willens-Verordnung stirbt, dessen proximiores cognati dem hinterbliebenen Ehegatten in der Erbfolge und succession mit gewisser Maß præferiret.

vid. Auth. Præterea. C. unde vir. & uxor. Nov. 517. *c.* 5.

Es derogiren aber solches hierfalls die statuta, und ordinationes und observantia loci, indem diese den Geschwistrigten und andern Bluts-Verwandten der Zwerg-Linie in der Erbfolge die Ehe-Leuth vorziehen, und præferiren, wie in 2. & 4. decidendi ratione gezeigt worden, weil nun diese darinn jenen schnurstracks zuwider seynd, so kan es nicht fehlen, daß jene diesen weichen müssen.

Quia apud omnes in confesso est, quod statuta in republica vel civitate, in qua vigent, statuentis jurisdictioni & Imperio subjectos arctius, quam jus commune ligent, eidemque præferri debeant.

Sichard. ad l. un. C. ut quæ desint Advocat. Schurff. cent. 1. *cons.* 34. *num.* 5. *Dec. cons.* 665. *n.* 2. *Gratian. tom.* 1. *discept. for. c.* 99. *n.* 8. 9.

Quin & illi, quatenus ipsi contrariantur, derogent tradente.

Hartmann. Pistor. lib. 1. *quæst.* 32. *n.* 6. *Gail.* 2. *O.* 124. *n.* 2. *Bald. Perus. de statut. §. cancellare n.* 2.

Non itaque præsumi potest defuncta non disponendo de reservatis 200. flor. voluisse, eosdem proximis cognatis cedere debere, sed potius credendum est, illam se statutis loci conformasse, & voluisse, ut cum cæteris bonis marito cederent, cui eo magis addicendi, quia se expresse quoque ita declaravit, quod velit, eosdem, huic relinqui debere.

40. Der dritten rationi dubitandi ist in 2. 3. & 4. decidendi ratione begegnet, allwo zur Genüge gezeiget, daß wann die beyden Zeugen, so von der Verstorbenen die gethane Erklärung, daß sie von den ihr zur freyen disposition reservirten 200. fl. kein Testament oder letzten Willen aufzurichten, und sie ihren Geschwistrigten zu vermachen entschlossen, sondern solche auf ihren Mann, der exprimirten Ursachen halber (per successionem ab intestato) verfallen lassen wolle, gehöret, ihr bereits gethane Aussage mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyde bestärcket, solche vor genugsam erwiesen gehalten werden könne, auch diß Orts sufficient und ratione voluntatis vollkommen gnug sey, auch keine solennitates testamentarias erfordere, weil es keine ultima voluntas dispositiva, dadurch einem etwas verschafft oder gegeben werde, sondern nur declarativa ratione futuri successoris abintestato, qui illa etiam non facta successisset vi statuti, jam autem ea facta tanto magis admittendus præ illis,

illis, quibus jus commune ſucceſſionem detuliſſet, niſi per ſtatutarium correctum & abrogatum eſſet.

41. Daß die Defuncta aber dazumahl, da ſie die Erklärung gethan, im Kopff verwirret geweſen, wird durch der Zeugen Ausſage vernichtet, als die atteſtiren, daß ſie bey ihrem guten richtigen Verſtand geweſen.

42. Die Hoch-Fürſtliche Onoltzbachiſche Amts-Ordnung und deren Declaration beſagen klar und deutlich genug, daß die conjuges einander ab inteſtato ſuccediren, wann keine Noth-Erben in ab- oder aufſteigender Linie vorhanden, noch per teſtamentum vel pacta dotalia die ſucceſſion benommen iſt, und die Geſchwiſtrigt und andere Bluts-Verwandten der Zwerg-Linie ausſchlieſſen, quadrirt auch hierfalls wohl, weil dieſe requiſita alle vorhanden.

Den 5. Schein-Grund belangend, ſo folget nicht, in den pactis dotalibus iſt verſehen, daß wann der Mann von der Frauen ohne Erben abſtirbet, die ihm reſervirte zwey Acker und eingebrachte Kleider, auf ſeine Geſchwiſtrige fallen ſollen, deßwegen ſo müſſen auch die von der Frauen, ihr zur freyen diſpoſition reſervirte 200. fl. auf ihre Geſchwiſtrigt im Fall ihres Verabſterbens fallen, ob ſie gleich zu deren favor nicht davon diſponirt. Sondern iſt vielmehr zu ſchlieſſen, weil in jenem Fall expreſſe verſehen, daß im Fall der Mann vor der Frauen verſtirbt, ihr all dasjenige bleiben ſolle, biß an die Aecker und Kleider, welche auf ſeine Geſchwiſtrigte zuruck fallen ſollen, in dieſem Fall aber, da das Weib verſtirbt, ſolches von den 200. fl. daß ſie auf ihre Geſchwiſtrigte kommen ſollen, nicht cavirt, ſondern auf des Weibs künfftige diſpoſition ausgeſetzt, ſelbige aber nicht erfolgt, ſonder Urſach unterlaſſen, daß ſie dem Mann ceu hæredi ſtatutario ab inteſtato zufallen ſollen, ſelbige nicht des Weibs Geſchwiſtrigten, als die ſine expreſſa diſpoſitione in caſu exiſtentis mariti vi ſtatuti, nicht ſuccediren können, ſondern dem hinterlaſſenen Ehemann ab inteſtato zufallen und bleiben, um willen derſelbe à ſtatuto ad ſucceſſionem in inteſtatæ uxoris bonis de quibus nihil in alterius favorem expreſſe diſpoſuit, vocirt wird, cum excluſione omnium collateralium cognatorum.

43. 6. Statuirte zwar Carpzovius in ſimilibus terminis, daß dergleichen Reſervat, de bonis mobilibus nicht dem Mann utut hæredi mobilitari in foro Saxonico, ſondern den proximis cognatis defunctæ uxoris, non facta de eo diſpoſitione zufalle, aber ex falſo præſuppoſito, quod maritus acceptando in pactis dotalibus aſſignatum lucro ſibi ex lege municipali aut ſtatuto debito ſimpliciter renunciaſſe cenſeatur.

44. At cum renunciationes ſint ſtricti juris, quæ plus inferre non debent, quam verba expreſſe continent, poſt plures alios à ſe allegatos.

Paul. Gallerat. de renunciat. lib. 1. *cap.* 9. *num.* 4. *ſeqq.*

Et vero maritus in reſervatum tale pro libera diſpoſitione conſentiens, non niſi in illum caſum juri ſuo quoad bona ab uxore liberæ ſuæ diſpoſitioni reſervata renunciare intelligi poſſit, ſi de bonis reſervatis teſtamentum vel aliam diſpoſitionem fecerit, ratio juris minime patitur, ut renunciatio iſta in caſum quoque inteſtati extendatur.

Rauchbar. p. 1. quæſt. 39. n. 5. Gallerat. d. l.

Conjugem à pactis dotalibus recedere & ad portionem ſtatutariam redire non poſſe libenter concedimus, ſed negamus hic maritum à pactis dotalibus recedere & contra pacta petere vel retinere 200. florenos ab uxore liberæ ſuæ diſpoſitioni reſervatos. Non enim hi marito ſimpliciter adempti, ſed uxor tantum ſibi mariti conſenſu reſervavit facultatem de iis pro lubitu diſponendi, illa vero facultate poſtea in mariti favorem non uſa eſt, ut ipſi tanquam hæredi ſtatutario ab inteſtato cederent.

45. Deßwegen uns auch das allegirte præjudicium beym Carpzovio wenig entgegen iſt, weil daſelbſt Heinrich von Schleinitz Ehe-Frau, in der Eheſtifftung ihrem Mann, auf ihrem Todes-Fall von ihrem gantzen Vermögen reſtrictive 1000. fl. verſchrieben, und er ſich damit vergnügt zu ſeyn erklärt, der Urſach er an das übrige Vermögen keine Forderung mehr machen können. Wann aber ſolches gleich nicht wäre, ſo ſind in ratione decidendi ultima verſchiedene præjudicia in contrarium allegirt.

46. Iſt inter caſum in ſexta dubitandi ratione allegata.

L. 25. C. de jur. dot.

& caſum noſtrum ein dreyfacher offenbarer Unterſcheid, de quo videatur

Rauchbaur. d. quæſt. 39. n. 20. ſeqq.

47. Die ſchließlich angezogene authoritates betreffend, opponiren wir denenſelben die pro noſtra ſententia militirende authoritates Doctorum ſuperius allegatorum, und wann man die Doctores, ſo die widrige Meynung zu foviren angezogen werden, recht anſiehet, findet ſich, daß ſie bloß ſagen, daß dergleichen Reſervat nicht dem überlebenden Ehe-Gemächt, als in pactis dotalibus deſignirten ſucceſſori in reliquis defuncti conjugis bonis; ſondern den hæredibus ab inteſtato jure ſanguinis ſucceſſuris gehöre, præſupponirend, daß ſuperſtes conjux nicht hæres ab inteſtato ſey, alſo unſerer Meynung re ipſa nicht zuwider ſeynd, die wir hier in caſu verſiren, wo der maritus ſelbſt hæres ab inteſtato zugleich iſt, vi ſtatutorum in quo caſu ſie ſelbſt guten Theils zugeben, daß es alsdann dem ſuperſtiti marito de jure zugehörig ſeye.

vid. Tabor. in allegat. Reſponſo ſub finem.

Dan-

Dannenhero wir nochmahls ꝛc. ꝛc. salvo semper melius sentientium judicio, beständig bey unserer Meynung verbleiben, und solche den Rechten gemäß bezeugen, mittelst Beydruckung unserer Facultät gewöhnlichen Insiegel.

Actum in Collegio nostro den 22. Dec. 1697.

§. 14.

Hier fragt sichs noch: Ob die pacta dotalia in vim ultimæ voluntatis concepta, in einem context und actu in Gegenwart aller Zeugen müssen gefertiget werden? Besoldus statuiret, daß es nicht nöthig, sondern genug seye, wann solches pactum denen abwesenden Zeugen zur subscription in die Häuser zugeschicket werde, und daß ab ampliss. Facultate Tubing. anno 1617. also gesprochen worden, wann nur die Zeugen von denen Pacisc enten vorhero die contenta pacti angehört, ob sie schon post conventionem ex intervallo zur Unterschrifft gebetten worden, und vorhero deßwegen niemahls versammlet gewesen.

Stryk. de S. A. J. Diss. 8. cap. 5. §. 7.

Und obgleich die summa dotis 500. Gold-Gulden übersteiget, so ist gleichwohl die gerichtliche insinuation nicht nöthig.

per l. f. pr. vers. sancimus. C. de jur. dot.
Bocer. de donat. c. 8. n. 41.
Stephan. ad nov. 119. n. 1. & seqq.
vid. Hahn. h. t. n. 4. verb. sane in persona.
Kohl. p. 2. §. 34. & seq.

§. 15.

Noch eine Cautel ist denen Verlobten zu recommendiren, daß sie nemlich denen Ehe-Pactis die Clausul einverleiben, wie das etwan bestimmte Quantum dieser oder jener Theil bekommen oder behalten solle, es möge die Ehe vollzogen werden oder nicht. Dahero dann als einstens ein gewisser Bräutigam in denen Ehe-Pactis disponiret: **Daß die Braut sein gantzes Vermögen nach seinem Absterben behalten / und niemand das geringste heraus zu geben schuldig seyn / auch diese Ehestifftung, es werde die Ehe vollzogen oder nicht / gelten und erfüllet werden solte** ꝛc. und hierauf der Bräutigam ante consummationem nuptiarum würcklich verstorben, die Universitäten Jena und Helmstädt, wie auch die Schöpffen zu Leipzig, der Braut alle des Bräutigams hinterlassene Güter zugesprochen haben. Davon

Schœpfer. de statu viduit. mutato P. 1. c. 4. n. 129. - 141.

die Reſponſa cum rationibus exhibiret.

vid. Beyer Poſit. ff. h. t. poſ. 2. lit. K.

§. 16.

Ob die Ehe-Pacta, wann ſie zwar von dem Mann, nicht aber auch von dem Weib unterſchrieben, gültig ſeyen, oder nicht? iſt ehehin in einem caſu ſpeciali hefftig diſputiret worden.

Schæpfer. c. l. n. 13.-120.

Die Univerſitäten Erfurt, Jena, Halle und Grifswald haben ſolche pro invalidis, Wittenberg und Altdorff ꝛc. ꝛc. hingegen vor gültig erkannt, deren Reſponſa mit denen weitläufftigen rationibus decidendi bey nur gedachten

Schæpfer l. c.

anzutreffen ſind.

§. 17.

Die pacta dotalia derogiren der portioni ſtatutariæ, ob ſie ſchon weniger in ſich halten, als die ſtatuta ſelbſten haben wollen,

Coler. dec. 61. *n.* 30.

und ergibt ſich dahero, wie viel daran gelegen, wann pacta dotalia vorhanden ſeynd oder nicht. Dann wann keine Ehe-Stifftung vorhanden, und der Mann verſtirbt mit Hinterlaſſung eines Teſtaments, worinnen er dem Weib weniger als ſtatuta diſponiren vermacht, ſo kan ſie dieſes Teſtaments ohnerachtet, die Ergäntzung des abgängigen quanti begehren. Vermacht er ihr aber mehr, als ſie ſonſten nach dem Landes-Geſetz bekommen könte, muß ihr ſulches vigore teſtamenti vel cujusvis ultimæ voluntatis zugeſtellet werden. Sind aber Ehe-Pacta vorhanden, ſo muß ſie mit dem in ſelbigen angeſetzten quanto zufrieden ſeyn, es mögen ihr die ſtatuta mehr oder weniger zulegen, und darff folglich ad ſtatuta nicht recurriren.

Stryck. de S. A. J. C. 5. Diſſ. 8. §. 27. Mev. P. 6. Dec. 31. n. 5.
Dreſſel. ad Schæpfer. Synopſ. jur. priv. h. t. numer. 19.

§. 18.

Was ſonſten andere pacta nichtig und ungültig machet, dadurch werden auch die Eheſtifftungen deſtruiret, als dolus, metus, error, inſonderheit aber, wann in der Ehe Kinder gebohren werden, welches eben zwar abſolute nicht richtig iſt, ſondern man muß mit diſtinction conſideriren, ob in denen pactis dotalibus von denen Kindern expreſſe Meldung geſchehen, und ſelbigen die ſchuldige portion auf ein oder des andern Ehe-Gatten erfolgenden Tod, aſſigniret iſt, oder ob der Kinder halber nichts diſponiret worden? Erſtern Falls werden die pacta dotalia per ſupervenientiam liberorum keinesweges rumpiret;

L. 7. §. 7. de pactis.

Letztern Falls aber hat es eine andere Beschaffenheit, weil die Eltern ihre Güter und Vermögen an niemand mehr als ihre Kinder und Posterität gelangen zu lassen gemeynet sind,

L. 15. in pr. ff. de inoff. Testam. *L. 13. §. 1. de Legit. hæred.*

so gar, daß die pacta dotalia, in welchen von denen Kindern keine Meldung geschehen, die condition: Si sine liberis &c. allezeit stillschweigend mit sich führen, welches um so weniger Zweifel hat, wann diese pacta dotalia in modum ultimæ voluntatis abgefasset sind, cum notissimi juris, agnatione sui hæredis testamentum rumpi.

§. 1. J. quib. mod. testam. in fin.
Carpz. P. 2. Const. 43. def. 14. 15. 16. & 17.

§. 19.

Letztlich fragt sichs noch: Ob die pœnitentia in denen pactis dotalibus statt finde? Worauf zu antworten, auch oben schon einige Meldung geschehen, daß die Ehe-Leute mutuo dissensu davon abstehen können. Daß aber die pœnitentia von dem Mann oder dem Weib alleine geschehen könne, solches wird de jure civili billig negiret, weil nach selbigen die pacta dotalia in vim contractuum gültig sind, deren Natur ist, ut ab initio sint voluntatis, post autem fiant necessitatis; d. i. im Anfang stehet es bey eines jeden freyen Willen, ob und wie weit er sich einlassen, und etwas versprechen wolle; wann aber der contract einmal geschlossen, so kan er davon so schlechterdings nicht wieder abstehen, sondern muß dasjenige adimpliren, worzu er sich anheischig gemacht.

L. 5. C. de O. & A.

Moribus nostris aber ist zu distinguiren, ob das pactum dotale in modum contractus oder aber in modum ultimæ voluntatis abgefasset worden? Erstern Falls, wann es als pactum simplex consideriret wird, wo nicht von der successione in casum mortis, weder ein oder des andern Ehe-Gatten (wann schon die pacta nur allein mit denen Eltern eingegangen wären

Stryk. d. l. §. 19. & 20.

noch der Eltern oder Anverwandten gehandelt worden, so kan die pœnirenz oder Reue nicht statt finden, propter

d. l. 5. l. 38. ff. de pactis. *l. 35. ff. de R. J.*
Gail. L. 2. obs. 126. *Carpz. d. C. def. 11.*
Hahn. de jur. rer. concl. 73. n. 10.
Bardili de succeff. conj. th. 50. & de revoc. ult. volunt. th. 69.
Harpprecht. C. 18. n. 42. cum seqq.

Andern Falls aber, und wann das pactum dotale in modum ultimæ voluntatis concipiret, so kan der Mann ohne Wissen und Willen des Wei-

bes, und das Weib ohne Wiſſen und Willen des Mannes, davon abgehen.

Brunnem. Conſ. 165.

weil ſolche die Natur eines letzten Willens an ſich haben, dahero ambulatoriæ und wandelbar ſind usque ad extremum vitæ ſpiritum.

L. 4. *ff. de adim. leg.* *L.* 32. §. 3. *ff. de donat. in vir. & ux.*
L. 19. *C. de Pact.* *Peck. de teſt. conj.*
Band. d. diſp. de revoc. ult. vol. th. 70. *inf.* *Stryk. d. l.* §. 18. *ſeqq.*

SECTIO III.

Von der Eheſcheidung.

§. 1.

DJe Ehe wird bißweilen vor nichtig declariret 1.) ob impotentiam, wann dieſe nemlich vor der Hochzeit vorhanden geweſen, und die andere Perſon hievon keine Wiſſenſchafft geahabt.

C. 1. *X. de frig.* *Struv. Ex.* 30. *th.* 40.

Wo auch einer wiſſentlich eine impotente Perſon zur Ehe nehmen will, ſcheinet es, daß das matrimonium nicht zu permittiren ſeyn möchte, weil die impotentia coëundi ein effectus ſubſtantialis iſt,

Carpz. L. 2. *Def.* 200. *n.* 8.

welchen die Contrahenten nicht aufheben können, mutui adjutorii cauſa aber wird die Ehe dennoch toleriret.

Klein. Diſput. de celata veritate c. 2. *n.* 35. *ſeqq.*

Es iſt indeſſen nichts daran gelegen, ob ſelbige ad concubitum ſimpliciter, oder nur reſpectu hujus perſonæ untüchtig ſeyen. Z. E. wann die Frau nimia arcta iſt, und ihr ſine culpa lethali ope humana nicht kan geholffen werden. Denn ſie kan wohl bey einer Manns-Perſon nimis arcta ſeyn, nicht aber bey der andern, welche letztern Falls, wann ſie von dem erſtern Mann geſchieden, und von etlichen Matronen ſonſten doch ad copulam tüchtig erkannt worden, kan ſie ſich einen andern trauen laſſen.

Brunn. J. E. Lib. 2. *Cap.* 17. §. 7.

Dahero dann dieſes remedium, weſſen der Pabſt in

C. Fraternitatis 6. *in fin. X. de Frig.*

erweh-

erwehnet, nicht zu probiren ist, daß nemlich das Weib per frequentem usum des zweyten Mannes, sich dem ersten solle tüchtig machen lassen, denn durch dieses pactum würde die aptitudo matrimonialis ex stupro & flagitio hergeleitet, welches nicht zu approbiren ist. Es entstehet aber hierbey eine Frage, daß wann das Weib per incisionem zum Beyschlaf könne geschickt gemacht werden, ob solches erlaubt seye? Worauf die meiste antworten, wie das Weib gehalten seye, der incision sich zu unterwerffen, wann nur keine grosse und beschwerliche Kranckheit daraus zu besorgen.

Guttierr. de matrim. c. 112. n. 28. seqq.

Welches zwar seine Richtigkeit hat, wann das Weib sich dieser gewaltsamen Oeffnung freywillig submittiret, kan aber hierzu keinesweges gezwungen werden.

Stryk. ad Brunnem. J. E. L. 2. C. 17. §. 7. verb. ope humana.

Woselbst dieser Author noch einen andern casum anführet, so sich zwischen zweyen illustren Personen zugetragen, da zwar der Mann zum Beyschlaf geschickt gewesen, das Weib aber ihren Leib, all angewendeter Bemühung ohnerachtet ad copulam nicht disponiren können, dann ob sie schon nicht eng gewesen, genua tamen disjungi ob vitium aliquod naturale non poterant, so daß der Mann præpostere derselben beygewohnet. Nachdem er aber den coitum auf solche Art einige Wochen continuiret, hat er einen Abscheu bekommen, und dubitiret, ob er salva conscientia dem Weib auf solche Weise mehr beywohnen könne, und ob nicht ein divortium zu erlangen wäre Welches affirmiret worden 1.) weil ihr dieses vitium bekannt war, und von andern admoniret worden, daß sie sich nicht verheyrathen solte, mithin in dolo gewesen, und den Mann hintergangen. 2.) Weil dieser modus coëundi einiger massen der Bestialität zu vergleichen, wovor der Mann einen Abscheu gewonnen, und derselbe im Gewissen zweifelhafft werden könte. 3.) Weil, wann eine Schwängerung erfolgen solte, der partus von ihr nicht separiret werden könte, sondern entweder allebeyde oder eines davon sterben müste.

Stryk. c. l. verb. Respectu mariti p. 532.

§. 2.

Wann aber einer per incantationes oder Zauberey an dem Hochzeit-Tage ad coitum unzüchtig gemachet wird, solle er 3. Jahr lang in Gedult stehen, und indessen geistliche Mittel gebrauchen,

c. si per sortiarias. C. 33. q. 1.

dann daß einer artibus magicis ad exsolvendum conjugale debitum untüchtig könne gemacht werden, tradunt

Delrio Disquisit magic. lib. 3. q. 4. sect. 8. Nicol. Remig. Lib. 2. Dæmonomon. c. 5. Binsfeld. de Confess. malef. P. 2. concl. 6.
Sanchez. de matrim. L. 7. Disp. 94. n. 1.

Da

Da aber diese 3. Jahre verstrichen und das impedimentum gleichwohl nicht cessiret, soll mit Zuziehung sieben der nächsten Anverwandten oder Benachbarten, welche eines guten Ruffes sind, separiret werden, wobey nicht nur die conjuges schwören müssen, daß sie einander niemalen erkannt

C. Laudabilem 5. X. de Frigidis.

sondern die Anverwandte sollen auch zugleich de credulitate schwören, wodurch also alle conclusio inter conjuges ausgeschlossen würde.

Pacian. de Probat. L. 2. C. 2. n. 24.
Mascard. concl. 816. n. 8.
Sanchez de Matrim. Lib. 7. Disp. 108. n. 7.

Ob aber dieses in praxi richtig seye, hieran zweifelt

Brunnem. J. E. L. 2. C. 17. §. 3.

Carpz. statuiret

Jurispr. Eccles. L. 2. def. 202. n. 8. & seqq.

daß propter impotentiam ligaturis magicis quæsitam die Ehescheidung nicht statt findet; welcher Meynung es auch nicht an rationibus ermangelt: dann in der Person des Bräutigams oder der Braut ist tempore contracti matrimonii kein solches vitium vorhanden gewesen, welches eine inhabilität induciren könte, daß derohalben ihnen nichts zu imputiren ist, daß sie die Ehe contrahiret haben, noch diejenige impedimenta, welche aus göttlicher Zulassung sich ereignet, haben zuvor können gesehen oder gehindert werden, und dahero dasjenige, was nicht zu ändern stehet, mit gelassenem Gemüth zu ertragen ist.

Das fundamentum decisionis beruhet auf deme, ob das impedimentum pro superveniente oder pro præcedente zu halten seye? Es scheinet aber daß es superveniens seye, weil die Verhinderung mehrentheils in ipso actu desponsationis zu geschehen pfleget, wobey der consensus matrimonialis schon vollkommen gegenwärtig, und dahero das matrimonium gleichfalls vollkommen.

L. 30. ff. de R. J.

Es ist aber gleichwol die præcedentia oder supervenientia impedimenti hier nicht so wohl von der Verlobung als Vollziehung der Ehe per copulam zu considériren, dergestalt, daß diejenige impotentia pro præcedente zu achten, welche vor dem ersten Beyschlaff schon vorhanden gewesen. Weil nun auf solche Weise interveniente ligatura magica die Ehe niemalen kan vollzogen werden, der andere Theil aber auf die dissolution dringet, so wird auch derselben Platz zugeben seyn, und hieher gehöret auch der von dem Carpzov. selbsten allegirte locus juris Canonici.

C. Quod autem c. 27. q. 2. ibi:

Impos-

Impoſſibilitas coëundi, ſi poſt carnalem copulam inventa fuerit in aliquo, non ſolvit conjugium; Si vero ante carnalem copulam deprehenſa fuerit, liberum facit mulieri alium virum accipere.

ſo daß dahero, wann poſt copulam ſich eine impotenz etiam per artes magicas hervor thut, ſo hat die ſeparation nicht mehr ſtatt, weil die Ehe einmal vollzogen iſt.

Stryk. ad Brunnem. J. E. L. 2. C. 17. §. 3.

§. 3.

Die Ehe wird auch vor nichtig erkannt, wann man in der Perſon geirret und dergeſtalt betrogen worden, daß man ſtatt einer vermeynten Jungfer eine ſolche bekommen, die ſich vorhero mit andern gemein gemacht, oder wohl gar ein Kleines verlohren. In nachgeſetztem Tübingiſchen Reſponſo wird ein artiger caſus erörtet, da eine junge Frau im fünfften Monath nach der Hochzeit darnieder gekommen, deren Mann zwar anfänglich die ſeparation geſuchet, um der vorgekommenen Umſtände willen aber damit abgewieſen, und die Frau zu behalten ihme rechtlich auferleget worden, und lautet die Urthel folgender Geſtalt:

Urthel.

1. In Ehe-Sachen Frantz Adam R. als Klägern an einem / entgegen und wider Annen P. deſſen Ehe-Frau / Beklagtin am andern Theil / bekennen Wir Burgermeiſter und Rath des Heiligen Römiſchen Reichs-Stadt Bremen auf Klage, Antwort, geführte Kundſchafften und all ander gerichtliches Fürbringen, nach gethanen Recht-Satz, genommenen Bedacht / und eingeholten Rath auswärtiger und unpartheyiſcher Rechts-Gelehrten / für recht, daß Beklagtin von der wider ſie angeſtellten Klag gäntzlich zu *abſolviren*, und Kläger ſie ſamt dem Kinde wieder zu ſich zu nehmen / und mit ihr / wie rechten Ehe-Leuten zuſtehet und gebühret, zu leben, und zu hauſen / auch ihro alle in dieſer Sache aufgelauffene Unkoſten zu erſtatten ſchuldig und verbunden ſey / wie Wir dann hiermit *reſpective* ſie davon *abſolviren*, und ihn dazu *condemniren*. V. R. W.

2. Demnach uns dem verordneten Decano und andern Doctoribus der Juriſten Facultät bey gemeiner Hoch-Fürſtl. Würtenbergiſchen Univerſität Tübingen hiebey wieder zurückkommende, ad definitivam uſque ausgeübte acta in Ehe-Sachen Frantz Adam R. contra Annam P. ſeine Ehefrau, per expreſſum zugeſandt worden, mit Begehren, wir wolten dieſe collegialiter mit Fleiß verleſen, reifflich und wohl erwegen, was wir den actis und Rechten

gemäß zu seyn erachten möchten, in einem, oder mehr förmliche Bescheide zu verfassen, und selbigen, oder selbige nebenst den rationibus decidendi, so uns zu Abfassung deren bewogen, unsern hochgeehrten Herren durch den deßwegen zu Lieb abgefertigten Boten, unter unserer Facultät Insiegel, bey den actis wohl verwahrt wieder einschicken; So haben wir zu dienstlicher Willfahr- und Beförderung der hochtheuren Justiz unsern obhabenden Pflichten nach, gesamte acta mit gebührendem Fleiß durchlesen, die Sach nach allen Umständen reifflich, wie es deren hohe Wichtigkeit erfordert,

3. gestalten sie nicht nur Ehr und Gebühr, sondern zumahlen auch die gesuchte Trennung und Auflösung des Ehe-Bands zwischen zweyen Personen, die die kurtze Zeit ihres Ehestands wohl und lieblich mit einander gelebt, betrifft, im versammleten Collegio überleget, nicht anders aber schliessen, und einstimmig erachten können, denn daß für die Beklagte, darinn zu sprechen, wie vorstehende Urthel ergiebt, und zwar aus folgenden Gründen und Ursachen.

4. Fürs erste consideriren wir, daß der Ehestand eine von GOtt selbst geordnete unzertrennliche und unauflößliche Vereinigung eines Mannes und Weibes sey, zu dem Ende, daß sie die Zeit ihres Lebens einander sich helffen, nähren und mehren, eingesetzt, wodurch Mann und Weib so nahe und vest verknüpffet und verbunden werden, daß sie gleichsam ein Leib seynd.

v. Scherzer System. Theol. Loc. 27. §. 17.

5. Darum wie ein Mensch ohne Verletzung seines Wesens nicht kan getheilet werden, also mag auch Mann und Weib ohne Verletzung solcher von GOTT selbst gestiffteten unauflößlichen Vereinigung nicht getrennet werden, und wie niemand leicht etwas von seinem Fleisch absondert, es sey dann dergestalt beschaffen, daß er es ohne höchsten Nachtheil an seinem Leib nicht länger leiden kan, also soll auch Mann und Weib, welche ein Fleisch seynd, ohne erhebliche und dem Wesen des Ehestandes zuwider lauffende von GOtt selbst gebilligte Ursachen nimmer separiret werden.

Ziegler ad Jus can. Instit. Lib. 2. *tit.* 12. §. 1. *pag.* 427.

6. Um so weniger, weil sie GOtt selbst zusammen gefüget, was aber GOtt selbst vermittelst seiner heiligen Ordnung zusammen gefüget, und vermittelst ordentlicher Zusammenwilligung ein Fleisch werden lassen, soll der Mensch, als eine GOttes des Höchsten Ordnung und Gebot unterworffene, und selbiger schuldige Folge zu leisten verbundene Creatur, eigengenmächtig, ohne sonder von GOtt selbst im Neuen Testament gebilligte Ursachen nicht scheiden und zweyen.

7. Dahin auch die Natur und Eigenschafft der ehelichen Gesellschafft zielet, als damit es eine weit andere Beschaffenheit hat, dann mit andern menschlichen Societäten.

8. Sin-

8. Sintemalen in deren keiner solche genaue Vereinigung und Verbündnüß als in jener zu finden.

9. Denn wo und in welcher Gesellschafft hat ein Mitglied derselben jus in corpus alterius, wie in conjugali societate maritus in uxoris & uxor in mariti corpus jus reciprocum hat.

Valent. Alberti in compend. jur. nat. p. 2. c. 10. §. 18.

10. Aber wo ist eine Gesellschafft, deren Mitglieder dermassen genau mit einander vereiniget, daß verschiedene Personen einen Leib constituiren, wie in der ehelichen Gesellschafft? So lang also in dieser nichts geschiehet, wodurch solche Vereinigung verletzet, und sothaner Leib getheilet wird, so lang stehet diese Gesellschafft vest.

11. Nun wird aber derselbe durch nichts anders als durch Ehebruch und bößliche Verlassung getheilet; Ergo stehet die eheliche Gesellschafft, so lang dergleichen Laster keines vorgehet, vest und unauflößlich.

vid. Scherzer. d. l. th. 18.
Danhauer. in Theol. conscient. p. 2. sect. 2. Dial. 3. art. 5. q. 14. p. 807. seq.
Kromeyer. in Theol. Posit. art. 21. th. 5.
Carpzov. Jprud. consist. lib. 2. def. 189. *& def.* 192.
Philippi in usu Pract. Inst. l. Eclog. 52. *seq.*

12. Zwar wird auch 2. die Ehe wohl von wegen der von der Weibs-Person vor Beschliessung derselben, ja auch ante contracta sponsalia begangenen Unzucht und Hurerey, fürnemlich da sie geschwängert, wiederum getrennet, ob solche gleich nicht directe wider sothane Ehe, als welche damals noch nicht gewesen, lauffet, oder es wird vielmehr, falls ein solch vorhin begangenes delictum,

13. nachmahls post contractum matrimonium hervor kommt, weil dafür gehalten wird, es sey zwischen beyden Personen noch niemahls eine rechte Ehe gewesen, indem es an dem vornehmsten Stück dem consensu, welcher die Ehe machet, und auf eine unverletzte Person gemeiniglich das Absehen richtet, dißfalls ermangelt, das vermeynte matrimonium pro nullo declariret und vernichtet, wann keine reconciliation will statt finden.

Danhauer. d. l. q. 15. *Kromeyer. d. l.*
Stryk. ad Brunn. Jus Eccles. lib. 2. c. 17. §. 25.
Gerhard. loc. de conjug. n. 111. *Carpz. l. 2. def.* 187. *Finckeltus obs.* 30.
Ziegler ad inst. jur. can. lib. 2. t. 10. §. 22. *p.* 410. & 427.

14. Allein muß 3. der ex hoc capite die Trennung, oder vielmehr matrimonii cum ejusmodi prædeflorata putative contracti annullationem erhalten will, die von ihro, der Weibs-Person mit einem andern zuvor getriebene Un-

zucht, und deroſelben von einem andern vorhin beſchehene defloration zu rechtlicher Genüge erweiſen.

arg. l. 2. l. 21. ff. de probat. l. 4. C. de edend.

15. Dergleichen defloration hier Kläger auf die Beklagtin ſo gar nicht weder directe, noch per indirectum vel per teſtes vel per evidentes & indubitatas præſumptiones erwieſen, daß ſie vielmehr ihre Unſchuld, und daß ſie deſſen fälſchlich und calumnioſe bezüchtiget werde, dargethan.

16. Denn obwohl 4. Kläger fürwendet, er habe ſich den 5. Febr. 1684. mit der Beklagtin in ehelichen Verſpruch eingelaſſen, und das Jawort von ihro und dero Frau Mutter bekommen, darauf den 27. May ſolchen Ehe-Verſpruch durch prieſterliche copulation vollzogen, ſie aber den 3. Octob. ermeldten 1684. Jahrs, ſchon ein vollkommenes Kind zur Welt gebracht, und ohn Beyſeyn ſeiner Anverwandten bloß matre ſua cum obſtetrice præſente gebohren, könne alſo ſolcher partus nicht von ihm ſeyn, und er denſelben pro ſuo agnoſciren, weil er nicht eher als 4. Wochen vor der prieſterlichen copulation ſie aus Trieb der Liebe fleiſchlichen erkannt, ſondern müſſe von einem andern, der ſie vorhin defloriret und imprægnirt, herrühren.

17. Quod ſpeciem quandam habet, quia talis perfectus & *vitalis* partus non niſi ſeptimo demum menſe naſci poteſt ex definitione JCti Pauli in

L. 12. ff. de ſtat. hom.

& Ulpiani

in L. 3. §. fin. de ſuis & legit. hæred.

18. Hipprocratis authoritate ſubnixa, quæ quia in juriſprudentiam Juſtinianeam recepta eſt, quoties de legitimo partu quæſtio incidit, ceu regula lesbia in determinatione controverſiæ illius omnino ſequenda videtur, ſicuti eandem quoque non modo venerandi Theologi.

apud Dedeken. vol. 3. conſil. Theol. lib. 4. ſect. 11. n. 16.

19. Sed & noſtrates in judicando & reſpondendo ſecuti ſunt, partumque infra ſeptimi menſis initia natum pro illegitimo, vel præmaturi inter conjuges vel improbi cum aliis concubitus argumento habuerunt.

apud. Boer. deciſ. 220. Mar. Ant. Peregr. de fideicom. art. 43. n. 29. Beuſt. de matrim. l. 2. c. 36. quos refert. & ſequitur Hunn. in Encyclop. Jur. p. 11. tit. 10. c. 2. n. 13. Carpz. l. 5. Reſp. 111. n. 16. ſeqq.

20. Idque ex probatiſſimorum medicorum judicio, quod partum ante 182. dies, qui excedunt ſextum menſem, editum nec vitalem nec perfectum ſtatuit.

vid. Zachias. in qu. Med. legal. l. 1. t. 2. q. 2. n. 12. & 17. Sennert. l. 4. in pract. Med. p. 2. ſect. 6. c. 1.

Cum igitur actor hic tam præmature reæ non cohabitaverit, neceſſe eſſe ait, ut cum alio, vel jam ante vel ſane ſtatim poſt ſponſalia cum ipſo inita concubuerit & ex eo imprægnata ſit.

21. Wie

21. Wie sie dann solches auch ihme bereits gestanden, sagende: Daß Michel H. ihro einst auf einen Abend zu nahe gekommen, und mit ihr umgegangen, wie Mann und Frauen mit einander umgiengen, welches sie zwar hernach wieder geläugnet, sie werde aber dessen, daß sie es auch zu andern gesagt,

per testem. 2. & 3. Art. Prob. addit. ulter.

überwiesen, quæ propria ipsius R. confessio sit omnium probationum optima & perfectissima.

l. 1. de confess.

So läst sich doch 5. hierfalls aus dem ersten gantz kein schlüßiges argument illicitæ à R. cum alio ante exercitæ veneris & corruptæ virginitatis wider sie machen.

22. Denn 1. hat Kläger nicht erwiesen, daß er nur bloß 4. Wochen vor der Hochzeit Beklagtin das erstemal cohabitirt, und also das à R. zur Welt gebrachte Kind, nur partus semestris vel ante septimi mensis initium editus sey, es widerspricht solches Beklagte beständig,

23. sagend, daß es länger als 2. Monath vor der Hochzeit gewesen, daß er sie fleischlich erkennet; weil nun kein gewissenhaffter Richter auf eines Klägers Aussage, wann dieselbe von beklagtem Theil widersprochen wird, den Beklagten zu condemniren, gehen kan, sondern in alle Wege sehen muß, ob Kläger sein Vorgeben directe per testes vel saltem evidentes conjecturas & præsumptiones dergestalt erwiesen, daß er darauf sicher fussen und sprechen kan, oder ob nicht der beklagte Theil vielmehr das widrige erwiesen, oder die von Klägern für sich angezogene præsumptiones fortioribus præsumptionibus elidirt und hintertrieben habe, und also pro ipsa potius zu judiciren und pronunciren;

24. und carnalis copula, quia plerumque in latebris & multum caute remotis testibus ac arbitris expleri solet, ein solcher actus ist, der per testes nicht leicht zu erweisen, sondern darinn man die probationem præsumptam & conjecturatam zur Hand nehmen und gelten lassen muß.

arg. l. 58 fin. de ædil. edict. c. 24. de offic. leg.
Farinac. q. 2. n. 33. & q. 136. n. 2. 3.

25. So ist zu consideriren, welcher Theil denn allhier die fortiores & validiores præsumptiones für sich habe. Copulam carnalem ante nuptiarum festivitatem interveniss gestehen beyde, differiren nur in tempore, wann selbige vorgangen, Beklagte saget, es sey länger als 2. Monath vor der Hochzeit gewesen, in dem Martio nemlich, da Kläger sie noch bey der starcken Kälte und Schnee Abends bey Mondschein in die Neustadt hinaus in Werners K. seel. Wittwen Garten geführet; Kläger aber sagt, er habe sie erst im Aprill nach Ostern in besagten Garten hinaus geführet, dazu sie nicht gleich das erste-

mahl, wie er sie hinaus geführet, sondern nur bey dem andern oder drittenmal, als sie da gewesen, fleischlich erkannt, bestärcket auch dieses sein Vorgeben insonderheit quoad prius per depositionem.

Testium. 3. & 4. *so die Gärtnerin und dero Mann ist, ad Prob.* 10. & 11. 12. 13. 14. 15. *eorumque Interrog.*

Welche attestiren, daß Kläger mit Beklagtin einmahl 3. und erstmals 10. oder 11. Tage nach Ostern 1684. da weder Schnee noch Kälte mehr gewesen, bey hellem Mondschein Abends in den Garten gekommen, unter der Linde vor dem Speicher beyde bey einander gesessen, denen sie, Gärtnerin, den Speicher und Hof aufgeschlossen, ob sie aber in Speicher hinauf gegangen, und was sie gemachet, wisse sie nicht, sie hätte ihnen ein Licht bringen wollen, so sie aber nicht begehrt,

26. seyen ungefähr eine Stunde geblieben, und R. ihr 12. Gr. Trinck-Geld gegeben. Es excipirt aber nicht allein R. contra hos duos testes eorumque dicta, weil sie in seel. Werner K. bey dem A. biß in seinen Tod gedienet, und im Hause gewesen, im Garten wohnen, in der Wittwen K. Hauß (wo auch A.) nach jenes Tod noch immer aus und eingangen, vorher, was sie zeugen sollen, informirt worden, und anderer Ursachen halber, sondern es kommt auch uns ihre Aussag fast suspect für,

27. indem gleichwohl Cord Becker, Schiffmann, juraro auch deponirt, daß, als er mit seiner Braut acht oder 14. Tage vor Ostern 1684. ermeldten Gärtner, als seinen Schwager, so sich nicht wohl befunden, besucht, dessen Frau gesagt: Sie hätten vorigen Abend auch einen Bräutigam und Braut, nemlich A. und R. im Garten gehabt, so da im Speicher gewesen, hinzufügend, die Jungfrauschafft wäre vielleicht da geblieben.

ad Art. Reprob. addit. 1. 2. 4. & *int.* 1. 2.

28. Welches auch dessen seine damahlige Braut und jetzige Ehefrau also bejahet, ibid.

So jenes, das sie von der Gärtnerin gehört, daß A. und R. als Bräutigam und Braut im Garten gewesen, ungefehr 8. Tage hernach zu der R. Mutter Magd gesagt: Velut ipsa deponit.

ad art. reprob. 12. *ejusque Int.* 2.

29. Diese beyde Zeugen aber, Cord Becker nemlich, und seine Frau beharrten bey ihrem Eyde, daß es gewiß vor Ostern, da es noch ziemlich kalt gewesen, massen er, Becker, in Ostern, hernach wieder bey dem Gärtner gewesen, Abschied von ihm genommen, und darauf nacher Grönland geschiffet.

ad reprobat. 1. *Int.* 2.

30. Welcher Aussage uns fast wahrscheinlicher als jener fürkommt, weil die Gärtnerin selbst meldet, daß ihr Mann vor Ostern kranck und unpaß in

der

der Stuben gelegen, und sie deswegen nicht vor- sondern nach Ostern erst, da er wieder gesund, die Fenster gewaschen.

ad Prob. 12. *seq. interr.* 8.

Jene beyde Zeugen aber haben ihn in der Unpäßlichkeit besuchet (da die Gärtnerin obiges zu ihnen gesagt. 2. Sagen der Gärtner und Gärtnerin, daß da A. und R. erstmals in Garten gekommen, sey keine Kälte und Schnee mehr gewesen,

31. diese sagen das contrarium, welches confirmiren depositiones,

Test. 3. *ad Reprob.* 8.

32. welche, daß es noch bey starcker Kälte gewesen, da A. die R. erstmals in Garten bey Mondschein hinaus geführt, attestiret

Test. 5.

Denn sie Abends im Hinausgehen, da es noch starck gefroren, und der Schnee einem noch unter den Füssen geknittert, laut seines attestati,

ad reprob. 10. *int.* 3.

33. begegnet, und zwar sie R. gelbe Pantoffeln, einen rothen Rock, coulerten Tabbert, und eine weisse Kappen an und aufgehabt, so er eigentlich bey hellem Mondschein gesehen und in acht genommen,

Id. ad Reprob. 19. & *int.* 1.

Dergleichen heller Mondschein es 3. am 10. oder 11. Tage nach Ostern 1684. noch nicht wohl seyn können, zumahl so spat auf den Abend hin, da sie erst aus dem Garten wieder zu Hauß kommen, weil es noch vor dem ersten Viertel gewesen, daher auch nicht weniger deßwegen, des Gärtners und seiner Frauen, deposition suspect wird. 4. Ist die Holtingische, so stets in A. K. Hauß als eine Taglöhnerin ums Geld arbeitet, zu Cord Beckern und seinem Weibe gekommen, sie von Zeugniß geben abwendig machen wollen, und um GOttes willen gebeten, die Hände aus der Sache zu lassen, und nicht zwischen Borck und Baum zu klemmen.

Test. 1. & 2. *ad Reprob. addit.* 10. *Int.* 3.
Reprob. addit. 18. 21.

33. welches bey einem jedweden nicht ohne Ursach die suspicion erweckt, als hätte man durch diese Holtingische diese beyde Zeugen à reticenda, wie den Gärtner und dessen Frau à dicenda veritate abwendig zu machen gesucht.

34. Gesetzt aber 2. es wäre erst 10. oder 11. oder auch mehr Tage nach Ostern gewesen, daß A. die R. erstmals hinaus geführt in den Garten, und hätte sie damahls fleischlich erkannt, (wie zwar er auch negirt,) sagend, daß er sie nicht gleich das erstemal, da er sie hinaus geführt, sondern nachmals erst erkannt, sie aber contra beständig darauf beharret, daß es gleich das erstemal,

wie

wie sie in Garten hinausgekommen, geschehen, welch ihrem Fürgeben mehr zu glauben, als seinem, weil gleichwohl

Testis 3. *ad reprob.* 8. *seqq.*

eydlich bekundschafftet, daß A. unter dem Vorwand gegen R. Mutter, daß er mit ihr der R. nur einige wenige Schritte vom Hause auf die allda gelegene und allemahl mit einer Schildwache besetzte Beurse im hellen Mondschein gehen wolle, sie in den entlegenen Garten in der Neustadt hinaus geführt, zwischen 11. und 12. Uhren erst wieder nacher Hause bracht, indeß Zeugin, weil sie A. und R. so lang ausgeblieben, wohl zehenmal ausgehen und sie auf der Beurse Marckt, in der langen Strasse suchen müssen, die Mutter groß Mißbelieben daran tragend, sie auch selbst gesucht, aber nirgends gefunden, biß sie endlich um erwehnte Zeit wieder mit einander dahin gekommen, und gesagt, daß sie im Garten gewesen, da, nachdem A. nacher Hauß gegangen, R. die Mutter deßwegen ein scharffen Verweiß gegeben, sagend, sie möchte das Laufen nicht haben, es gebühre sich nicht, A. hätte es ihro sagen sollen, daß er mit ihr dahinaus gehen wollen, darob R. geweinet. Wer wolte da fast zweifflen, und nicht glauben, daß, was R. saget, fürgegangen und geschehen? sonderheitlich, wann man die übrige præsumptiones und conjecturas, so pro R. contra A. in actis enthalten, und hernach deducirt werden sollen, conjungirt)

35. so wäre doch daraus kein schlüßiges argument jam ante violatæ pudicitiæ, corruptæ virginitatis & illegitimi ex alio jam ante concepti partus zu nehmen, und deßwegen die Ehe zu trennen, anerwogen 1. die Geburts-Zeit des Menschen ungewiß und variable.

36. Coguntur enim primo omnes, quicunque certos terminos hominum nativitati statuunt, agnoscere & fateri, generationem hominis miraculosum Dei opus esse ex illius singulari providentia & sapienti arbitrio mere dependens, ideoque etsi ex frequentiori nascendi tempore afferantur termini, Deum tamen iis alligatum non esse & multoties arbitrii sui superioritatem in maturiori aut seriori partu, adeoque jus plenum ut in exitum sic & initia vitæ declarasse.

37. Quando igitur contingit secus aliquando, ac communiter fieri videmus, produci aliquos in lucem., nec illiciti & præproperi concubitus argumenta adsunt, divinæ ordinationis arcana in crimen vocare, tam impium est, quam injustum, hominem, penes quem nascendi, nulla voluntas est, in quæstiones & diffamationes probrosas præcipitare.

38. Secundo diversissimæ Medicorum atque Philosophorum de partu sententiæ satis ostendunt, quam ea definitio temporis, intra quod nascendi honestas circumscribenda, fluxa, vaga, multisque ambiguitatibus obnoxia sit. Ea enim disputatio demonstrat eas definitiones quasi den-

sissimis

sissimis in tenebris confici & in admirando isto naturæ mysterio fere nihil constans reperiri.

Nec enim est quicquam in omni tractatu de termino nascendi, quod dubitatione & disceptatione careat.

30. Subtilissimus Cardanus partum dierum 163. Horatius Eugenius partum dierum 168. Ferdinandus Mena quinquemestres partus admittit, de septimestri partu quot sint Medicorum sententiæ ostendit Fridericus Bonaventura Urbinas tr. de octomestr. partu l. 6. c. 1. De octomestri quam variæ itidem sint opiniones integer hic citatus tractatus demonstrat. Olim de partu ante nonum aut post decimum mensem edito non disputatum saltem, sed definitum fuit legitimum non esse. At cum exemplis aliud edoceretur, nec rationes improbandi sat concludentes viderentur, ultra legitimum pariendi tempus, extensum fuit.

40. Ut vero in tam immensa opinionum varietate unusquisque cavere debet, ne temere & sine ratione certa alicui applaudat: ita multo magis abstinere debet, ut ex aliqua non comperta, facinoris suspicione, alias honestam fœminam damnet, verba sunt, B. Mevii, quibus quam propriis rem efferre maluimus,

cons. 110. *n.* 155. & 5. *seqq.*

51. und obwohl 2. septimi mensis initium & dies 182. ceu terminus à quo nativitati legitimi partus determinirt, und gesetzt zu seyn scheinet in

L. 12. *ff. de stat. hom. l.* 3. §. *fin. de suis & legit. hered.*

42. So ist doch bekannt, daß 1. circa l. 12. de stat. hom. noch groß disputat de modo computandi menses. Cum enim ille duplex potissimum sit, unus secundum solis ingressum in quodlibet zodiaci signum & in illo subsistentiam, qui recentior creditur, secundum quem menses, solares dicti, 30. diebus communiter circumscripti sunt; alter secundum quemlibet lunæ circuitum ac orbitæ suæ absolutionem, qui antiquissimus ac Græcis usitatus dicitur, unde menses lunares dicti, qui vel secundum suam periodum in 27. dies & horas vel secundum suam synodum in 29. dies & horas 12. extenduntur, illi periodici, hi synodici appellantur.

Strauch in Breviar. chron. l. 1. *c.* 5. *Car. Annib. Fabrottus de part. hum. temp. p.* 8. *Rauchbar. l.* 2. *q.* 24. *pr.*

43. De lunaribus mensibus Hypocratem inibi allegatum, utpote Græcum, intelligendum esse, authoritate Ciceronis

2. *Verr. c.* 52.

44. expresse scribentis: Omnes Græcos dies suos cum solis, menses

cum lunæ ratione congruere voluiſſe; non pauci ex Medicis ac JCtis noſtris ſtatuunt.

vid. ex Medicis Mercat. de puerper. & nutr. affect. t. 4. l. 4. c. 4. Zachias quæſt. Med. legal. l. 1. tit. 2. q. 2. num. 29. ſeq. & à Fabro allegati in Reſp. Med. 24. & 30.

Ex JCtis Menoch. de arb. Jud. qu. c. 1. caſ. 50. n. 18. Tiraquell. in L. ſi unquam. C. de revoc. donat. verb. ſuſceperit. num. 208. & à Mar. Giurba ad conſ. Meſſan. p. 1. c. 1. gl. 4. n. 33. allegati quibus adde Mev. conſ. 110. n. 168. ſeq. ubi tradit juxta comm.

Medic. ſententiam menſem præterea non ut vulgata numeratio habet de die in diem computandum, ſed juxta lunæ circuitus motus & influxus nec menſes cum in quo conceptio, tum in quo nativitas ſit, integros requiri ad partum ſeptimeſtrem, ſed in illo ſufficere, paulo ante plenilunium conceptionem factam, ex hoc paucos dies elapſos hancque mentem & computationem etiam Hippocratis fuiſſe.

De ſolaribus vero menſibus legem iſtam accipiunt.

Alphonſ. à Caranza de partu nat. & legit. c. 12. §. 4. 45. *Rauchbar. d. q. 24 n. 10. 28. ſeqq. Richter. dec. 89. n. 2. Carpz. p. 4. c. 27. d. 13. n. 2.*

46. 2) Textus in dd. ll. non dicunt diſerte partum omnem ante ſeptimum menſem & ante diem 182. natum non eſſe legitimum. lex 12. enim nihil aliud continet, quam quod antiquorum concertatione ſopita jam receptum ſit ſeptimo menſe perfectum maturum & ad vivendum aptum partum naſci, hinc credendum eum, qui ex juſtis nuptiis, ſeptimo menſe natus eſt, juſtum eſſe filium lex 3. §. f. de ſuis & leg. hæred. refert de eo qui 182. die natus eſt D. Pium reſcripſiſſe juſto tempore videri natum. Nullum verbum vel hic vel illic additur alios maturius natos injuſtos eſſe liberos & facti ad matrimonii diſſolutionem operantis concubitus, indicia.

47. Quod inde ab interpretibus aſſeritur, per argumentum à contrario ſenſu deducitur, quod locum haud invenit qn. ſumitur ſaltem à contrario ſenſu literæ, non à contrario ſenſu rationis.

Everhard. Top. leg. loc. à contrar. ſenſ. n. 21.

Deinde quando inde reſultaret ſenſus abſurdus à vero & ratione naturali alienus.

Everhard. d. l. n. 7.

48. Ex his t. xx. autem id argumentum ſimpliciter à verbis ſumitur, & quia dicitur juſtum eſſe initio ſeptimi menſis & die 182. natum concluditur antea natos omnes eſſe illegitimos, quam collectionem ratio non com-

comprobat, quia à rationibus physicis, præclarorum Medicorum authoritate & experientia alienum.

50. Quod vulgo dicitur, maturius quam septimo mense vel sexto mense natum vitalem non esse, non hunc habet sensum, quod vel mortuus nascatur, vel necessario illico mori debeat, sed quod vivus equidem nascatur, ad vitam tamen longiorem propter debilitatem rarissime adspirare valeat. Id quod aperte ipse Avicenna, ejusque interpres Jacobus à Partibus his significat: Et multoties moritur natus intra hoc spatium &c. ac porro: ille qui nascitur ante spatium 7. mensium moritur frequenter & ut plurimum: Et quod ante mensem septimum editi qq. supervivere possint, nec rationi nec experientiæ contrariatur, sed potius utraque firmatur.

51. Unanimiter enim medici & præprimis Avicenna ac Jacobus à Partibus docent, quod motus fœtus interdum circa diem 70. interdum circa 90. citius vel tardius observetur, qui motus pro certissimo vitæ indicio habetur, jam si infans 70. vel 90. die in utero materno vivit, credibile est, quod etiam circa finem sexti mensis vivere possit, etsi circa hoc tempus in utero vivit.

52. Cur non qq. vivus in auras prodire posset? Debilitatem fœtus objicienti obviari potest hoc, quod non omnes infantes in utero materno de æquali robore vel debilitate participent, sed quidam fortiores sint aliis, qui ergo maxime debiles in partu facile periclitari; qui vegetiores ad tempus vivere, qui maxime vegeti natura, accedente curiosa educatione ad longius tempus superstites manere possunt, sicuti eorum, qui in plures annos vixerunt,

53. non destituimur exemplis, allegat enim apud
Ammannum in Med. critica cas. 1. Author. defens. rei Lit. B.
matronas aliquot honestissimas, ex quibus duæ intra 6. menses ediderint gemellos, qui diu superstites manserint, alia intra 23. septimanas filiam, feliciter pepererit, quæ quinquennium vixerit, alia intra idem temporis spatium filium ediderit, qui decimum ætatis annum attigerit, quare qq. facultas Medica Lips. in illo casu apud Ammannum de partu semestri an vitalis & legitimus esse possit? consulta affirmative respondit. Et
Hier. Montuus Gall. Regis quondam Consil. & Archiater. in anasc. morbor. fol. 519.

54. testatur de quodam quinto mense nato, qui tum jam 30. æt. annum attigerit & adhuc vixerit. Pariter pro partu quinquemestri respondit Facultas Med. Lips.
Ap. Ammannum. cas. 68.

55. Omnino poſſibile, naturale, nec novum eſſe 5to vel 6to menſe perfectum & vivum infantem naſci poſſe, etiam ſic, ut poſſit eſſe ſuperſtes, ſtatuens, & plurium talium exemplorum mentionem faciens. Pro alio ſemeſtri partu 173. die edito, quod vitalis & legitimus nec ante corruptæ virginitatis indicium ſit, non modo facultatis Med. Lipſ. ſed quinque aliorum clarorum Medicorum reſponſa refert.

Ammann. ad caſum 75.

Pro quo caſu etiam reſponderunt Anteceſſores noſtri cum

Mevio conſ. 110. *ubi n.* 71.

56. plura exempla ante 7mum menſem natorum adducit, ſubjungens, fragile igitur, omnino nullum præmaturi vel illiciti cum alio coitus indicium ex tali partu (quem hic noſter excedit) contorqueri poteſt, quod enim aliquando contigit, poſſe adhuc aliquoties contingere, & celeritatis illius, quam natura ſemel amavit, exempla in crimen vocare, nihil aliud eſſe, quam naturam accuſare, quod in hominum voluntate non reſidet criminoſum efficere.

57. Inſonderheit iſt 3. zu conſideriren, daß R. tempore geſtationis uteri dreymal ſehr erſchreckt worden, nach Ausſage A. Jungfer Schweſter ceu

Teſt. 14. *ad Prob.* 41. *Int.* 5.

58. welche allda bekundſchafftet, einmal hätte ſie, Zeugin, ſelbſt wider Willen Urſach dazu gegeben, da R. und A. im Keller geweſen, und nicht gehöret, da ſie auch hinunter kommen, und ihr, ehe ſie ſich verſehen, zur Seiten geſtanden; das anderemal wäre ſie mit R. zu Tiſche geſeſſen und geſpeiſet, da wäre ihre ſchwartze Hauß-Katz zwiſchen ihnen beyden auf den Tiſch geſprungen, darüber ſich R. entſetzet, (von welchem auch zeugen

Teſt. 16. & 17. *ibid.*

Das drittemal, ſo R. allegiret, daß es bloß ante partum geſchehen, wiſſe ſie, Zeugin, nicht, woher es kommen.

59. Per vehementes animi commotiones, autem & conſternationes partum maturari & celeriorem ejus ex utero exitum promoveri imo & ſæpius abortus ſequi in vulgus conſtat, unde & eo minus hic de partus & illiciti cum alio coitus vitiis præſumendum contra ream.

60. Und 4. daß das Kind, ob es wohl vollkommen an Gliedern, dennoch zart, kneulich und ſchwach geweſen, wie alle, ſo es geſehen, deponiren.

vid. Protoll. Dn. Camer. de 11. *Octobr.* 1684. *pag.* 22. 26. 27. *Teſt.* 5. *ad Prob. add.* 43. *Int.* 14.

ſich erſt hernach aus der Ammen Brüſten erhohlet und zugelegt.

juxta ipſius teſtimonium relatum à teſte 19. *ad Prob.* 47. *int.* 8.

61. Belangend die von A. vorgegebene eigene Bekäntniß der R. daß ſie ihm

ihm eigenwillig gestanden, daß sie sich mit Michel H. vorhin übersehen, und mit selbem sich fleischlich vermischet, so hat R. solches von Anfang biß zu Ende des Processes negirt und pernegirt, ist auch solcher unwahrscheinlichen Geständniß durch die 2. angezogene Zeugen nicht überwiesen, denn solche nicht sagen, daß sie es von ihro gehört, sondern daß dero Groß-Mutter gesagt, daß R. Klägern bekannt, daß sie mit ermeldtem H. zu thun gehabt hätte, sie Friedens halber oder mit ihrem Mann dem A. desto eher in Freundschafft wieder zu kommen gethan, in Meynung, es wäre damit ausgericht; es steht aber vors erste dahin, wie diese solches geredt habe, sie als

Testis 1. add. artic.

will davon nichts wissen, daß sie es geredt.

2. Wäre dieses nicht R. sondern tertii alicujus, aviæ nimirum confessio, quæ R. obesse nequit.

l. 28. ad Sct. Vellej. l. 48. pr. mand. l. 3. §. 1. de Sct. Silan.

62. Und hätte R. 3. dieses A. gestanden gehabt, so hätte er vor den Hn. Cämmerern damit nicht so lang zuruck gehalten, und also fluctuirt, wie er gethan, sondern solches gleich balden gesagt.

63. 4. Ist es so mehr ein erdichtetes Wesen, wann Mich. H. den 1. Febr. schon mit Hn. Kochs Tochter copulirt, und auser B. gewesen, wie R. in ihrer letzten Schrifft einbringet.

64. Es führet A. zwar 6. ferner, R. de violata ante pudicitia & ingravidatione ab alio facta suspect zu machen an, daß nicht allein R. Mutter bey Gerd Passen, Balbierern, Pulver pro menstruis hohlen, und R. durch selben an beyden Füssen Ader schlagen lassen, sondern auch Grete Oßmanns zwischen Fastnacht und Ostern 1684. bey D. Alardo Müllern seel. öffters medicamenta pro menstruis gehohlet, bald fürgebend, daß sie solche vor ihre Tochter, bald, daß sie dieselbe für ihres Bruders Tochter haben wolte, so in 2. Monathen ihre Zeit nicht gehabt, die Sache aber in R. Mutter Hauß getragen. Allein weiß Gerd Paß nichts von keinem Pulver, die Ader aber habe er, sagt er, ihr R. ein Jahr zuvor, ehe sie mit A. versprochen worden, geschlagen, als sie ein zehrend Fieber gehabt, und gantz abgezehret gewesen, deßwegen auch kein Blut geloffen.

Test. 2. ad Prob. addit. 8. seqq. 12. seqq.

65. Dessen Frau aber

ceu. Test. 7. ad Prob. addit. 5. 6. 8.

deponirt, daß sie bey Herrn S. Diaconi zu St. Rempert Hochzeit R. Mutter bey ihr sitzend, gefragt: Warum R. nicht mit auf der Hochzeit? welche geantwortet, wäre nicht munter, hätte ihre alte Plage, daß sie ihre Zeit nicht richtig hätte, darauf sie aus eigener Bewegung ihr einen Rath dafür gesagt, auch

durch ihren Jungen ihro das Pulver geschickt. Alardi Müllers seel. Tochter erinnert sich zwar wohl der von Greten Ößmann gehohlten Medicamenten, weiß aber nichts davon, daß sie in R. Mutter Hauß gekommen, habe auch solches nie gemuthmasset, ceu ipsa deponit tanquam,

Test. 6. ad Prob. addit. 22. & int. prob. 29. 30. 33. 34.

Entstehet also aus diesen, wie auch aus übrigen, so A. weiter wider R. anziehet, weil es gar remota, eine schlechte und geringe suspicion wider R. de illicita cum alio exercitâ venere.

66. Hergegen seynd 7. über obige in Beantwortung der von A. wider R. angeführten Conjuncturen, Argumenten und Gründen, bereits angeregte Vermuthungen für die R. noch viel andere starcke præsumptiones pro ipsa contra A. in Actis enthalten, daß er A. nicht nur ehender als er biß dato gestehen wollen, die R. nach dem ehelichen Verspruch fleischlich erkennet, sondern auch sie R. virginitatem ad primum usque coitum cum ipso illibatam conserviret, und um dieselbe von ihm gebracht, das 3tio Octobr. 1684. ans Licht gebrachte Kind ex præpropero cum ipso concubitu erzeugt, und er Vatter dazu, dannenhero dasselbe auch für sein Fleisch und Blut billig zu erkennen, und für sein rechtmäßiges eheliches Kind zu erziehen, die Beklagtin pro legitima sua conjuge zu halten, und will er sein Gewissen rein behalten und nicht verletzen, mit ihr wieder, wie einem rechtschaffenen Ehemann eignet und gebühret, nach GOttes Ordnung, facta reconciliatione, hinfüro in Friede, Liebe und Einigkeit zu leben und zu hausen, keineswegs aber von ihr zu trennen, und ihm sich anderwärtig zu verheyrathen, zu erlauben. Wir wollen dieselbe nur kürtzlich, ohne weitläufftige rechtliche deduction anziehen.

67. Und zwar so entspringet 1. contra A. ein starckes indicium citiori tempore, quam confitetur, anticipati ab ipso concubitus cum R. ex quotidianâ A. cum R. post desponsationem conversatione, tam aperta & manifesta, quam occulta, in locis secretis & latebris ad id commodis, horisque nocturnis

(vid. c. 12. X. de præsumt.) de qua. Test. 3. ad Art. Reprob. 5. 6. 7, Test. 5. ad Prob. addit. 43. int. 5. der. deswegen die Hochzeit zu maturiren gerathen.

68. Ex singulari ardore amoris quo A. ream velut sponsam suam amplexus est, aus deren grossen Liebe Trieb er selbst gestehet, 4. Wochen vor der Hochzeit R. erkannt zu haben, welches wohl geschehen seyn mag, doch daß er vorher es auch schon gethan, nam ex hoc confesso tempore contra ipsum bene conjectura capi potest ad tempus anterius,

69. præsertim si consideretur 3) quod & jam ante ancillam impræ-

gna-

gnaverit, filiamque naturalem ex ea sustulerit, quæ vilis fœminæ impræ-gnatio, satis lascivum A. prodit animum.

4) Entstehet ferner pro R. eine starcke præsumtio illibatæ ad primum usque cum A. coitum virginitatis & inviolabiliter eo usque conservatæ pudicitiæ, ex bona ipsius fama, qua Hermann s. anno & dimidio ante motus fuit, ut eam ambierit conjugio sibi sociandam, sed non impetravit, quaque habita prævia prudenti de liberatione, procul dubio, & ipse A. cognatique ejus inducti ut connubium illius A. nomine ambierint, gestalten ihr kein einiger Zeug von allen, so über A. und R. Articuln verhöret worden, etwas böses nachsagen, oder daß er jemahls was unzüchtiges von ihr gesehen oder gehört, oder daß sie einen Zuwandel von verdächtigen Purschen gehabt, ex proprio suo sensu, attestiren können.

71. Constat autem quod sicut communis fama de vita nequiter, flagitiose vel impudice peracta justam delicti, cujus quis insimulatur, inducit credulitatem, ita contra bona fama de vita honeste & decore gesta omnem suspicionem expurget.

Ann. Gravetta Cons. 148.

72. Welche præsumption 5. dadurch mehrers corroboriret wird, quod alias in dubio semper pro virginitate, utpote qualitate, quæ inest à natura, tamdiu sit præsumendum, donec contrarium manifesto probetur.

Mascard. concl. 1418. *Pacian. de probat. l.* 2. *c.* 20. *n.* 42.

73. Et quo favorabilior est virginitas, eo magis probabilior & credibilior, quando fœminæ vita ante acta aliud non infert.

Felin. ad c. 16. *de præsumpt. ad* 11. *Kornmann. de virginit. c.* 7.

74. Und 6. dadurch, daß unwahrscheinlich, daß sich R. erst mit einem andern fleischlich vermischt haben solte, indem sie A. ambirt, so im Januario 1684. geschehen, oder nachdem sie schon mit ihm versprochen.

Alle bißher angeführte præsumtiones inferiren per consequentiam auch dieses, daß das den 3. Octobr. 1684. von R. gebohrne Kind ab anticipato ab A. concubitu cum R. erzeugt,

75. und er der Vatter dessen sey, welches 7. mehr bestättiget, der Beklagten, als sie in den grösten Geburts-Schmertzen veluti moribunda constituirt gewesen, so daß sie gewinselt und ihr öffters den Tod gewünscht, und von der Hebammen: Ob auch das Kind ihrem Liebsten dem A. zugehörete? befragt worden, cum aliqua mentis commotione, daß sie ihr, als hätte sie das Kind etwan von jemand anders, zutrauete, und mit folgenden hochbetheurlichen Worten: Was sie sage, so wahr als unser HErr GOtt sie von den Banden erlösen solte, gehörete das Kind niemand anders als ihrem Liebsten dem A. beschehene klare assertion, quæ tantam

tam adverſus A. facit præſumptionem, ut licet non ob eam ſolam, bene tamen ob eandem cum cæteris ipſum gravantibus conjecturis

76. conjunctam pro convicto R. imprægnatore & partus ab ipſa editi patre haberi queat, quia non creditur mentiri in tali ſtatu conſtituta veluti moribunda, ſed ſalutis ſuæ memor omnino eſſe.

arg. l. fin. C. ad L. Jul. rep. c. 26. c. 1. q. 7. Hipp. de Marſil. Pr. crim. §. diligenter numer. 120. Farinac. q. 46. n. 6.

77. Dazu 8. kommt die credulitas teſtium 1. 3. 4. 5. 7. ad Prob. addit. Interr. Gener. 7. quod A. ſit filii hujus à R. editi pater, inter alia 9. & hanc ob cauſam, daß dieſem Kinde, gleichwie dem ab A. mit der Magd erzeugten Kinde, die kleinen Zähen ſ. v. an beyden Füſſen ſo untergebogen, wie R. saget, daß ſie ihrem Mann dem A. untergebogen ſeyen.

Teſt. 1. ad Prob. addit. 60. int. 4. 5.

Teſt. 5. ad Prob. addit. 46. Int. 3. 4. 5.

78. Quod ſignum aliis junctum aliquid etiam pro filii ſtatu alias favorabili efficere poteſt.

Zachius qu. med. legal. l. 1. tit. 5. q. 4. n. 18.

Hahn ad Woſenbec. de agnoſc. & alend. lib. n. 2.

10. ſetzet daſſelbe faſt auſſer Zweiffel, des A. eigene confeſſio tam tacita (quæ inde colligitur,)

79. daß A. vor der Geburt des Kindes bey R. vor dem Bett geſeſſen, derſelben, als ſie die Wehen bekommen, die Hände und Schultern gehalten, den Schweiß abgewiſchet, ſie geküſſet, und ſich, wie einem Ehemann gebührt, wann ſeine Frau in dergleichen Nöthen ſtecket, geſtellet.

Teſt. 1. ad Prob. 25.; Int. 2. Teſt. 2. ad Prob. 23. ſeqq. int. 9. 10. add. Protocoll. Dn. Camer. d. 11. Octobr. 1684. p. 2.

80. Noch vor der Geburt zu der Hebammen geſagt, ſie möchte doch das Kind auf die Haltung thun, er wolte für allen Koſten und Schaden gut ſeyn und einſtehen, er hätte eine groſſe vornehme Freundſchafft, deßwegen er nicht die Nachrede haben möchte, daß das Kind zu frühe gekommen, welches er poſt partum wieder repetirt.

ad Protocoll. p. 3. & 8.

Teſt. 1. ad Prob. 28. Int. 5. & ad Prob. 29. ſeqq. Int. 3.

81. Deßwegen er auch nicht haben wollen, daß jemand ſeiner Befreundten zu der Geburt beruffen werde, und davon was wiſſen ſolte.

Teſt. 2. ad Prob. 23. Int. 4.

Zu Beförderung des heimlichen Ausbringens des Kinds ſein Volck aus dem Wege auf die Seiten geſchafft.

Teſt. 1. ad Prob. 29. Int. 15.

82. Und

82. Und befohlen, es die Stegen nach der Hauß-Thür hinunter zu bringen,

d. Test. 1. *ibid. ad Int.* 16.

auch die Wart-Frau, so es in der Bad-Mutter Hauß tragen müssen, von allem Schaden und Unkosten frey zu halten, nebenst der Schwieger-Mutter versprochen.

d. Test. 1. *ibid. ad Int.* 16. *Test.* 2. *ibid. ad Int.* 4. 8. 15. 16. 17.

d. Protocoll. pag. 8. *seqq. pag.* 19. 20.

Der Bad-Mutter 2. Reichsthlr. gegeben, wie er selbst gestanden.

Test. 2. *ad Prob.* 28. *Int.* 9. *d. Protocoll. p.* 9. 29.

83. Das Kind tauffen und Heinrich (wie sein Vatter geheissen,) nennen zu lassen befohlen.

Test. 1. *ad Prob.* 28. *Int.* 8.

Auch vier Tage nach der Geburt, als es angefangen kund zu werden, die Hebamme um GOttes willen gebeten, das Gerüchte zu dämpffen, doch die Anstalt zu machen, daß das Kind nach dem Stediger Lande gebracht würde.

Test. 1. *ad Prob.* 28. *Int.* 1.

84. Seine Frau noch wie zuvor caressirt, bis er von seinen Befreundten allem Ansehen nach auf einen andern Sinn gebracht und verleitet worden, aus welchem allen genugsam erhellet, daß er das Kind vor das seinige agnoscirt, und sich pro patre ejus aufgeführt, den Schimpff des frühen Beyschlaffs aber zu evitiren, mit der Schwieger-Mutter und der R. einig worden, das Kind anderwärts erziehen zu lassen, und einen Mißkrahm oder Umschlag bey den Freunden fürzugeben, wie denn er so wohl als R. und deren Mutter solches würcklich gethan, ut videre est ex depositione.

Test. 5. *ad Prob. addit.* 43. *Interr.* 16.

Test. 4. *ad Prob. addit.* 36. *Interrog.* 3. 4. da Zeugin sagt, daß A. das wegen des Umschlags ihm geklagte Leyd angenommen, und ein und andern Umstand erzehlet.

Hat also A. den mit dem Kind vorgenommenen Process gar nicht für sich contra R. zu urgiren, denn er ihn weit mehr als sie gravirt quam expressa, de qua testatur

Test. 1. *in cit. Protocoll. Dn. Camer. pag.* 8. *ibi. A.* das Kind besehen und gesagt: Das ist mein Kind ꝛc. *quam suam inibi contentam depositionem testis hæc juramento confirmavit, ad Prob.*

85. Und läst sich diese des A. confession nicht so bloß damit hinlegen und revociren, daß er fürwendet: Er sey zu allem deme, woraus seine tacita confessio & agnitio partus angenommen wird, wie zu der expressen Bekänntnüß durch der R. und ihrer Mutter Fürgeben, daß es ein unvollkommenes Kind

wäre, seduciret worden, denn diß besagtes Protocoll und der Hebammen und Warts-Frauen darinn enthaltene nachmals juramento confirmirte Aussage, auch alle circumstantiæ viel ein anders geben und ausweisen.

86. So ist A. auch nicht so einfältig in den Sachen, wie er sich macht, und in seiner letztern Schrifft

fol. 3. *fac.* 2.

stellet, intricirt, und macht sich durch seine mendacia und ab negationes dessen, so er doch überführet und überwiesen in

Protocollo isto pag. 3. 8. 11. *junct. pag.* 28. nur verdächtiger und suspecter.

87. Daß wir also nach allen diesen und andern in actis weiter enthaltenen, der Kürtze halber übergangenen Umständen, nicht anderst und nochmahls erachten können, dann daß A. partum pro suo zu agnosciren, und zu erziehen, auf beschehene Versöhnung und Abbitt der Beklagtin zugefügten Schmach, sie wieder zu sich zu nehmen, und pro legitima sua conjuge zu halten schuldig, auch keinesweges von ihr zu scheiden oder zu trennen, also Beklagtin, auch absque prævio juramento purgationis, von der Klage zu absolviren, benebenst A. ungeachtet er ein Responsum juris für sich, quia ad falsa ejus narrata impetratum zu Refundirung aller Unkosten zu condemniren.

88. Wann dann auf solche Absolutori-Urthel beyde Eheleute auf eiffrigen Zuspruch hochlöbl. Obrigkeit, so welt-so geistlichen Standes, sich mit einander, wie wir verhoffen, versöhnen, und wieder zusammen gehen werden, wird es in puncto â R. petitæ cautionis pro reconventione & expensis keines Bescheids vonnöthen seyn.

89. Und ob es wohl auch das Ansehen haben möchte, als wären beyde Partheyen ad evitandam sententiæ nullitatem dahin noch anzuhalten, daß sie ante definitivæ publicationem, die ihnen per Decretum vom 13. Julii 85. schon auferlegte juramenta ablegten, quia communiter traditur, quod si juramentum calumn. generale semel petitum vel exactum neglectum sive omissum fuerit, totus vitietur processus, sententiaque ipso jure nulla reddatur, & nec partes nec Judex illud sine nullitate remittere queat.

Gail. 2. *O.* 84. *ibi Græven. Umm. in Proc. Disp.* 12. *th.* 10. *n.* 43.

90. So halten wir doch, weil der Sachen Beschaffenheit durch der Zeugen eydliche Aussage, und daraus fliessende Conjecturen, nunmehro so weit heraus gekommen, daß fast kein vernünfftiger Mensch anders wird glauben können, als daß A. wann er solch Jurament ablegen solte, ein perjurium committiren würde; und aber einem jeden gewissenhafften Richter obliegt in exactione juramentorum & partium ad ea admissione behutsam zu gehen, ne cum conscientiæ suæ gravamine permittat jus jurandum ei, qui veritatis studium

non

non habet, sed in non levem perjurii suspicionem venit, daß es am besten und sichersten seyn wird, juramenta illa jetzo weiter nicht zu exigiren, sondern in illo puncto die Sache also nur auf sich beruhen und sitzen zu lassen, welches ob præsens perjurii periculum absque nullitatis vitio wohl geschehen kan, argumento eorum quæ tradit.

Setser. de juament. lib. 3. c. 3. n. 58.

Wolten solches ꝛc. Actum in Collegio nostro d. 19. Febr. 1686.

§. 4.

Es ist indessen nicht genug, wann einer vorgibt, daß er keine unverletzte Jungferschafft finden können, virginitatis signa quidem probabilitatem aliquam habere possunt, certitudinem autem nullam,

Ammann. in Medico Critic. pag. 610.

und sind folglich sehr ungewiß und betrüglich.

Zach. Qu. med. leg. L. 1. Tit. 3. qu. 1. per tot. & Lib. 4. Tit. 2. qu. 1. 2. & 3.

Dann obschon unterschiedliche Anatomici statuiren, daß ein Häutlein hymen, das munimentum der Jungferschafft seye, und bey dem ersten coitu zerrissen oder zerquetschet würde, daß etwas Blut mit fortgienge; so sind doch andere wieder anderer Meynung, daß nemlich solches Häutlein selten gefunden werde, welcher Meynung auch

Regnerus Graffius Tract. de Mulier. Organis Cap. V. p. 105. ingleichen *Realden Columbus*

beygepflichtet, daß solchemnach dieses kein necessarium, sondern gleichsam ein accidens seye.

vid. Paræus de virginitate.

Gestalten es sich auch leichtlich zutragen kan, daß durch springen, tantzen und andere Zufälle selbiges zerrissen wird; über dieses auch wohl eine contractio vaginæ bey verheyratheten Frauen, oder andern, welche keine Jungfern mehr sind, angetroffen wird, und man dahero urtheilen möchte, daß sie noch unter die Jungfern-Schaar zu referiren, und also dißfalls auf keine Gewißheit zu kommen ist, so möchte manch ehrliches Mägdlein den Kürtzern ziehen, und pro meretrice gehalten werden, welche doch sonsten unschuldig sind.

Graff. cit. loc.

Nec ex viarum latitudine inferri potest, virginem esse violatam.

Zach. Consil. 41. Reyher. Qu. 38. n. 13.

§. 5.

Wer demnach ex hoc capite seine neue Gemahlin von dem Halß haben will, der muß erweisen, daß sie entweder schwanger gewesen oder wenigstens von einem andern fleischlich erkannt worden. Welches letztere aber sonderheitlich schwer zu erweisen ist, eines Theils, weil dergleichen Vermischungen

insgemein in locis occultis vorgehen, anders Theils, weil das Frauenzimmer in diesen Fällen sich so verschwiegen erweiset, daß es auch seinen Vertrautesten dergleichen Umgang nicht entdecket, wann es auch sonsten in andern Dingen noch so waschhafftig ist. Bey dem gemeinen Volck wird zwar dieses vor ein untrügliches signum einer Schwängerung gehalten, wann sich in denen Brüsten einer Weibs-Person Milch befindet. In der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung wird darauf ebenfalls einiger massen reflectirt, wann art. 36. folgendes zu finden:

Wo aber das Kindlein, so kürtzlich ertödet worden ist, daß der Mutter die Milch in denen Brüsten noch nicht vergangen, die mag an ihren Brüsten gemolcken werden, bey welcher dann in den Brüsten recht vollkommene Milch funden wird / die hat deßhalben eine starcke Vermurhung peinlicher Frage halben wider sich. Nachdem aber etliche Leib-Aertzte sagen / daß aus etlichen natürlichen Ursachen etwan eine / die kein Kind getragen / Milch in den Brüsten haben möge / darum / so sich eine Dirne in diesen Fällen also entschuldigt, soll deßhalben durch die Hebammen, oder sonsten / weitere Erfahrung geschehen.

Dann daß auch in denen Brüsten unbefleckten Frauenzimmers bißweilen Milch gefunden worden, ist denen Physicis eine bekannte Sache, und auch dem Aristoteli nicht verborgen gewesen.

L. 1. histor. animal. c. 12.

Mithin keine observation der neuern Medicorum, wie einige glauben wollen.

vid. Kreff. in Comment. ad dict. art. 36.

§. 6.

Eine rechtmäßige Ehe wird regulariter nicht geschieden

C. 15. C. 32. qu. 5.

dann wann ein Theil in Ehebruch sich vergangen, oder eines das andere böß-lich verlassen.

Doch ist es nicht erlaubet, sich propria authoritate zu scheiden, sondern die Sache muß bey dem Consistorio angebracht und erörtert werden, damit nicht etwan aus einer irrigen und falschen Meynung einmüthige Ehen turbiret werden.

Bruun. Jur. Eccles. Lib. 2. C. 17. §. 18.

Die Chur-Brandenburgische von nur gedachtem

Brunnem. c. l.

allegirte Consistorial-Ordnung disponiret tit. 63. folgendes:

Wie-

Wiewohl der Ehebruch eine Ursache der Ehescheidung ist/ so soll doch keiner sich selbst eigens Gefallen oder Gewalts von seinem Ehe-Gemahl scheiden / sondern wo eins oder das ander Ehebruchs halben beschuldigt / soll die Sache anfänglich vor unser *Consistorium* vorbeschieden / zu aller Nothdurfft gehört / und am ersten zur Wieder-Versöhnung mit allem treuen Fleisse gehandelt / doch das Unschuldige nicht gezwungen werden / das Schuldige ohne seinen Willen wieder anzunehmen / sondern wo die Versöhnung nicht statt hat / und die Scheidung würde von dem unschuldigen Theil begehret / soll die Sache zu einem ordentlichen Proceß verwiesen / und darauf der Ehescheidung halber / was recht ist / erkannt / auch dem unschuldigen Theil / nach Inhalt göttlicher Schrifft sich wieder zu verehelichen zugelassen werden.

§. 7.

Zur Ehescheidung wird eben nicht erfordert, daß man einen würcklich begangenen Ehebruch erweise,

Wessenb. V. 1. *Disput.* 48. *th.* 11.

sondern es ist genug, wann man actum proximum, oder deutlicher zu sagen, præsumptivum adulterium probiret, z. E. wann man 2. Personen nackigt oder ausgezogen beysammen im Bett ertappet, ob man schon die verbottene Vermischung selbsten würcklich nicht erweisen kan

C. Literis 12. *X de præsumpt.*

Carpzov. L. 3. *def.* 60.

und daß dieses in praxi obtinire, bestättiget

Stryk. Tr. de dissensu sponsalitio Sect. V. §. 3.

mit nachfolgendem Würtenbergischen Responso de anno 1691.

Hat Titius einer von Adel, mit Mevia, einer auch Adelichen Person, sich verehlichet, und wenig Wochen hernach, da Titio eine Reise vorgefallen, Mevia Sempronium ihres Vatters gewesenen Informatorem zu sich erbitten lassen, denselben auch drey Nächte im Hause behalten, ihm nahe bey ihrer Cammer ein Bett gemachet, auch von der einen Magd, Sabina, gehöret worden, daß er alle Nächte zu der Mevia in die Cammer gegangen, hiernechst auch eine andere Adeliche Person coram Notario ausgesaget, daß als sie bey der Mevia in ihres Vatters Hauß in einem Bett geschlaffen, dieser Sempronius des Nachts zu der Mevia gekommen, und sich bey ihr niedergeleget; ferner auch, da Titius abermahls eine Reise über sich nehmen müssen, aber noch dieselbige Nacht unverhofft zurücke gekommen, er Sempronium bey seiner Frauen in

der Cammer angetroffen, und da sie sich nachher von ihrem Mann gewendet und zum Vatter begeben, sie unterschiedlichmal verdächtig mit dem Sempronio umgegangen, alles nach mehrerm Inhalt eures Berichts und der Fragen.

Wann nun gleich keiner von den Zeugen, daß Mevia sich mit dem Sempronio fleischlich vermischet, eigentlich aussagen kan, dieses aber zu Vollbringung des Ehebruchs sonst erfordert wird. Weil aber dennoch anjetzo nicht die Frage ist, ob eine Person des Ehebruchs, so viel die ordentliche Bestraffung dieses Lasters betrifft, sattsam überführet, sondern ob so viel beygebracht, daß die Ehescheidung statt finden könne, in welchem letztern Fall die Erweisung eines vollbrachten Ehebruchs nicht vonnöthen, sondern genug, wann das adulterium præsumptive erwiesen, als wenn beyde Personen in einem Bette oder actibus adulterii præparatoriis begriffen.

C. Literis 12. X. de Præsumpt.
Augusst. Barbos. ad d. C. 12. n. 2.
Sanchez. de Matrim. Lib. 1. disput. 11. n. 45.

So erscheinet daraus so viel, daß wann die Zeugen ihre Aussage mit einem Eyde bestärcket, die Ehescheidung statt und Raum finden, auch weil obangezogene indicia eine evidentem præsumptionem adulterii mit sich führen, mit der Special-Inquisition wider Meviam wohl verfahren werden könne. V. R. W.

§. 8.

Ob das Weib, wann der Mann einen Ehebruch begangen, ebenfalls die Ehescheidung begehren könne, ist eine Frage, welche in praxi affirmativè angenommen ist, und zwar hauptsächlich aus folgenden Ursachen:

1) Weil es gleichfalls ein wahrer Ehebruch, wann der Mann mit einer Hure zugehalten, und dahero zur Ehescheidung genugsame Ursache vorhanden ist. 2) Weil die potestas corporum gleich und æqualis, und der Mann seines Leibes nicht Herr ist, sondern das Weib.

1. Cor. VII. v. 4.

3) Weil die Ehe beyderseits zu Beobachtung der Keuschheit verbunden.

Deut. XXII. 22. Lev. XX. 10.

Woselbsten einem ehebrecherischen Mann die Todes-Straffe so wohl als dem Weib statuiret worden. 4 Weil der Apostel

1. Cor. VII. v. 11.

dem Weib diese Freyheit expresse eingestehet.

§. 9.

Dessen ohngeachtet statuiret

Stryk. d. Tr. de Dissens. Spons. Sect. V. §. 5. & 6.

das contrarium, weil, wann wir den mentem Christi

Matth. XIX, 9.

se-

secundum regulas bonæ interpretationis expliciren, erhellet, daß Christus kein neues Gesetz von der Ehescheidung gegeben, sondern die in dem alten Testament verstattete libertatem divortiorum restringiret habe, als in vorhergehenden Versen von der Freyheit zu scheiden, welche denen Juden verstattet war, gefragt wurde, als woraus erhelle, daß Christus allein von der denen Juden verstatteten Ehescheidung geredet, welche nur dem Mann, nicht aber dem Weib permittiret gewesen.

Seldenus de Jur. Nat. & Gent. juxta discipl. Hebræor. L. 5. c. 7.

und dahero habe auch Christus nur allein von dem Mann und nicht von dem Weib gesprochen. Und weil also die Weiber dieses Recht weder in dem alten Testament jemahls hergebracht, noch in dem neuen Testament ihnen dergleichen ausdrücklich zugestanden worden, so seye ihnen solches auch dermahlen billig zu denegiren. Deme noch beytrette, daß die ratio inter maritum & uxorem sehr ungleich seye, angesehen diese durch den Ehebruch einen fremden semen in das Ehe-Bett bringe, und dem Mann partum alienum ohnversehens substituire, welches bey dem Mann gantz anderst sich verhalte, und dahero auch diese sententia von Brucknero in decis. Matrimonial. P. 2. cap. 17. n. 21. und Brouwero de Jur. Connub. L. 2. c. 30. §. 1. seqq. recte defendiret werde.

§. 10.

Die rationes contrariæ wären auch nicht von solchem Gewicht, daß sie ihn von seiner Meynung ableiten könten, und antworten dahero ad primam, daß es noch zweiffelhafft, ob es pro vero adulterio zu halten, wann der Mann cum scorto zuhalte, welches letztere, wann er es gleich eingestehe, so folge gleichwohl nicht, daß das Weib dahero ad divortium agiren könne, indem nicht jeder Ehebruch von Christo pro causa divortii gesetzet, sondern der Ehebruch des Weibes müsse folglich das Weib probiren, daß ihr in Heiliger Schrifft eben die Potestät wie dem Mann zugelassen und verstattet seye.

Ad 2) wird geantwortet, wie zwar nicht zu läugnen, daß das Recht über des andern Leib unter beyden Eheleuten gleich seye, könne aber durchaus nicht geschlossen werden, daß einerley Effect und incertitudo sobolis daraus entspringe. Dann durch den Ehebruch sündige zwar jedes contra fidem in matrimonio datam, aber die Sünde des Weibs seye dem Mann schädlicher, weil sie, wie bereits erwehnet, ein fremdes Kind in die famille bringet.

Die ratio tertia gehöre nicht hiehero, weil hier de jure partis læsæ, nicht aber de pœna gehandelt werde; dahero dann obschon in dem alten Testament der Ehebrecher und die Ehebrecherin, wann nemlich das adulterium duplicatum gewesen, einerley Straffe zu erstehen gehabt, so wäre doch hieraus noch nicht zu concludiren, daß auch jedes von denen Eheleuten ad divortium

gleiches

gleiches Recht habe, weilen bey denen Juden dem Weib niemals die Freyheit verstattet gewesen, sich von ihrem Manne zu scheiden, wie in vorigem §. schon Erwehnung geschehen.

Was endlich das 4te argument angehet, so stringire selbiges noch weniger, indeme der Apostel

1. *Cor. VII.* 11.

nicht sage, daß das Weib das Recht habe, sich zu scheiden, sondern handele von dem Fall, wann sich das Weib de facto scheide, was sodann dem Mann zu thun obliege.

§. 11.

Und aus diesen principiis ist anno 1696. in einem dergleichen casu folgendes Responsum verfasset worden.

Obwohl bey denen Evangelischen Consistoriis diese Meynung überall angenommen, quod adulterium etiam committat maritus cum soluta, und daher eine Ehefrau, derer Ehemann des Ehebruchs überführet, sich von demselben scheiden zu lassen, auch sich anderweit zu verehelichen wohl befuget sey. Weil aber dennoch itzo die Frage vornemlich dahin gehet, ob nach denen göttlichen Gesetzen die Caja ob adulterium mariti, die gäntzliche Ehescheidung suchen, und ad alia vota schreiten könne, so ist hierinnen das jus veteris Testamenti zuforderist zu removiren, als nach welchem einer Frauen dergleichen Freyheit, sich wegen Ehebruchs von ihrem Manne zu scheiden nimmer verstattet gewesen. So viel aber das neue Testament betrifft, sind wir der Meynung, daß das formale adulterii nicht eigentlich in violatione thori alieni, sondern vielmehr in violatione fidei conjugalis bestehe, und daher eine Ehefrau, wenn ein Mann untreu wird, ferner nicht verbunden sey, demselben ehelich beyzuwohnen, indem die obligatio ex pacto matrimoniali inter conjuges reciproca ist, und also ein Ehemann, wenn er selbst die Ehe bricht, von seiner Frau die eheliche Pflicht nicht fordern kan. Quando enim altera pars a fide contractus discedit, non potest alterum adigere ad violati contractus fidem servandam.

L. si diversa 14. *c. Transact. & ibid. Dd.*

Woraus ferner folget, daß sie Ehebruchs halber die separation wegen gebrochener Treue von ihrem Manne zu suchen wohl befugt sey. Ob sie aber nach göttlichem Rechte dadurch eine Freyheit bekommen, sich anderweit zu verehlichen, scheinet zwar daher zu affirmiren, weil dissoluto matrimonio sie à lege mariti liberiret, und derhalben ad secunda vota zu schreiten, per necessariam consequentiam berechtiget wird.

Rom. VII. 2. 1. *Cor. VII.* 39. *c. fin. X. de secund. nupt.*

Weil

Weil aber der HERR Christus mit klaren Worten diese Regel gesetzet, daß, wer eine Abgeschiedene heyrathet, derselbe mit ihr einen Ehebruch begehe,

Matth. V. 32. *Luc. XVI.* 18.

welche Worte in causa adulterii keinen Abfall leiden, das Weib bleibet in beyden Fällen unschuldig, ob sich der Mann von ihr scheidet ohne Ursach, oder ob sich das Weib von dem Manne scheidet, wegen des von ihm begangenen Ehebruchs, nichts destominder, so wenig einem Weibe, welche der Mann ohne Ursache von sich stösset, die anderweitige Verheyrathung verwehret wird, als einem Weibe, so ob adulterium mariti von demselben sich trennet, denn jene ist pro deserta zu achten, welcher in Consistoriis ohne allen Zweiffel prævio desertionis processu, die andere Ehe zugelassen, diese aber suchet die Scheidung von ihrem Manne, wegen seines begangenen Ehebruchs, dahingegen die Göttliche Rechte ohne Unterscheid verordnet, daß, wenn sich ein Weib von dem Manne scheidet, sie ohne Ehe bleiben, oder sich mit dem Manne wieder versöhnen solle,

1. *Cor. VII.* 11.

und also hierbey allerdings ein Gewissens-Scrupel mit unterläufft, ob sie mit gutem gewissen einen andern Mann heyrathen könne, weil die sola permissio Consistoriorum keine securitatem conscientiæ mit sich führen kan, zumahl in diesem Fall, da die Caja, nachdem ihr Mann propter adulterium allbereit in gefängliche Verhafft gebracht, sie gegen ihn erkläret haben soll, daß sie ihm allezeit getreu verbleiben wolte, daraus die remissio injuriæ illatæ sattsam zu schliessen, deßhalben sie sich zum wenigsten jurato purgiren müste, ob sie nicht simpliciter ihrem Mann sein Verbrechen remittiret, und nachmahls erstlich ihr Gemüthe wieder geändert, in welchem Fall das divortium gäntzlich hinfallen würde; So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß ohne vorhergehenden Eyd die Ehescheidung nicht zuzulassen, und wenn solche schon erfolget, dennoch sie secundum LL. divinas zur andern Ehe nicht schreiten, oder darinnen mit gutem Gewissen leben könne. Indem aber dennoch der transitus ad secunda vota uxori ob adulterium mariti secundum leges humanas zugelassen ist, und hiernach in foro Ecclesiastico gesprochen wird, so würde solche Ehe, wann sie einmahl vollzogen wäre, hinwieder nicht getrennet werden, noch der reditus ad priorem maritum zu erhalten seyn. V. R. W.

§. 12.

Es sind aber gleichwohl einige casus ausgenommen, in welchen, des adulterii ohnerachtet, die Ehescheidung nicht statt findet:

1) Wann das Weib erweisen kan, daß sie Gewalt erlitten, und in den Ehebruch nicht gewilliget habe.

L. 13. §. 7. *ff. ad L. Jul. de Adult.*

Pudicitia enim est virtus animi, qui violentiam non sentit, & ubi deest assensus ibi etiam reatus.

2) Wann das Weib ex probabili errore verführet worden, und einen andern admittiret, da sie geglaubt, daß es ihr Mann seye.

4) Wann beyde, nemlich der Mann und das Weib sich in Ehebruch vergangen, tunc enim paria delicta mutua compensatione tolluntur.

c. 2. c. 32. q. 6.
l. 13. §. 5. ff. §. 5. ad L. Jul. de adult.
l. 39. ff. solut. matr.

welches jedoch nicht statt findet, wann der Mann das Weib deserirt oder aus dem Hauß jagt, und diese mittlerweil sich in Ehebruch vergehet, weil man nicht glaubet, daß der Mann es zu dem Ende gethan, daß sie sich in Ehebruch vergehen solle, woferne nicht zu erweisen ist, daß es ex hoc fine geschehen, tunc enim non per accidens causam dedisset, sed per se ex directa intentione, wobey noch dieses zu erinnern, daß, wann eine solche verlassene Person ein adulterium begehet, dieselbe gelinder als sonst bestrafft wird.

Brunn. Jur. Eccleſiaſt. Lib. 2. c. 17. §. 18. ibid. Stryk.

4) Wann post commissum adulterium die unschuldige Person dem verbrechbaren Theil wissentlich wieder beygewohnet, und das debitum conjugale præstiret, weil solcher gestalt davor gehalten wird, daß der unschuldige dem schuldigen das Verbrechen erlassen, wiewohl

Brunn. cit. loc. §. 20.

der Meynung ist, daß solches an Seiten des Manns, wann sich dieser vergangen, nicht allezeit richtig, und wann das unschuldige Weib von demselben wider ihren Willen erkannt worden, nicht zu schliessen seye, daß sie ihrem Recht renunciret habe, und die separation nicht verlangen könte, doch wird hierbey des Mannes eigene confession erfordert, daß er wider ihren Willen ihr beygewohnet.

5) Wann der Mann selbsten Gelegenheit und Ursache gegeben, oder darein gewilliget, daß das Weib in Ehebruch sich vergangen.

Carpzov. Lib. 5. resp. 114. n. 22.

§. 13.

Wann aber die Ehe-Leute sich wieder mit einander vereiniget, so kan der schuldige Theil angehalten werden, ein jurament dahin abzulegen, daß er

mit

mit derjenigen Person, mit welcher er bißhero ehebrecherisch zugehalten, sich künfftig weiter nicht gemein machen, sondern dessen conversation gäntzlich vermeiden wolle.

C. pen. X. de adult.

Hierbey wird gefragt: Wann die Ehescheidung per sententiam erkannt worden, und die Scheidung würcklich geschehen, und das abgeschiedene Weib vergehet sich interim mit einem andern, ob deren voriger Ehe Mann sie wieder annehmen, und wie vorhero mit ihr hausen könne? Die Frage scheinet propter textum

Num. V. 12. *seqq.* *Deut. num. XXIV.* 1. *seqq.*

zweiffelhafft zu seyn, inzwischen hat doch das Consistorium zu Leipzig anno 1677. mense Octobri in einem solchen casu folgender Gestalt gesprochen:

Weil der angezogene locus von einem unrechtmäßigen divortio, welches der Ehemann begehret, aus einer blossen Unlust, und weil das Weib keine Gnade gefunden, redet, da denn, und wenn das Eheweib einen andern geheyrathet, die Wiedernehmung desselben auch nach dieses Tode, dem Ehemann deßwegen nicht zugelassen werden wollen, weil er durch seinen unrechtmäßigen Scheide-Brief sein Eheweib gleichsam prostituiret, und sie zur anderweitigen Verheyrathung veranlasset; In gegenwärtigem Fall aber die Ehescheidung legitime und gerichtlich, des von G. Pf. Eheweib begangenen Ehebruchs prævia sententia erfolget, gleichwohl aber dem Ehemann solche, und die ihm dadurch zugefügte Injurien zu remittiren frey stehet, bevorab da ermeldtes sein gewesenes Eheweib anderwärts sich noch nicht verehelichet, die Zeit währender Ehescheidung mit einem ledigen Soldaten von neuem verübte fleischliche Vermischung aber vor ein schlechtes Freyen zu halten, indem sie nach dem erkannten und erfolgten divortio soluta gewesen, diesem allem nach der allegirte locus anhero nicht zu appliciren. So wird auch mehr gemeldtem G. Pf. wann er von seinem Suchen, davon er doch zu Verhütung Aergernüsses, und andrer besorglichen bösen Consequentien, mit Fleiß abzumahnen, nochmahls nicht abstehen will, das von ihm geschiedene Eheweib wieder anzunehmen billig verstattet, und vorige Ehescheidung durch eine andere gerichtliche Sentenz hinwieder cassiret und aufgehoben.

§. 14.

Dem geschiedenen unschuldigen Theil wird eine anderweite Verehelichung zugelassen, weil das eheliche Bündnüß per causam sententiæ Judicis probatam aufgelöset worden; dem schuldigen hingegen ist die anderweitige Ehelichung verbotten, weil niemand aus seinem Verbrechen einigen Nutzen empfin-

den solle, es wäre dann, daß derselbe das donum continentiæ nicht hätte, und citra periculum fornicationis ausser Ehe nicht leben könte, auf welchen Fall ihme die anderweite Verehelichung zu verstatten, jedoch ohne Solennien.

Es wird auch bißweilen erkannt, daß der schuldige sich wieder verheyrathende Theil aus dem Ort wegziehen, und seine Wohnung an einem andern anrichten muß, und dieses fürnemlich, wann er diejenige Person heyrathen will, mit welcher er sich ehebrecherisch vergangen, und muß darzu noch von hoher Landes-Obrigkeit die dispensation erbetten werden.

Lauterbach. Coll. pract. ff. h. t. §. 24.

§. 15.

Wann man aber ex capite malitiosæ desertionis die Ehescheidung verlangt, muß erwiesen werden, daß der Ehegatt ohne rechtmäßige Ursach sich absentirt, und wann dieses seine Richtigkeit hat, muß der verlassene Theil bitten, daß der abwesende edictaliter citiret werde, dann die Obrigkeit pfleget den Desertions-Proces nicht vor sich anzustellen. Woferne nun der abwesende und edictaliter citirte Theil in dem angesetzten Termin nicht erscheinet, so wird der verlassene quoad vinculum absolvirt.

Brunnem. Jur. Eccles. Lib. 2. c. 17. §. 27. ibiq. Stryk.

Wann hingegen selbiger aus einer nöthigen, rühmlichen oder rechtmäßigen Ursach, z. E. wegen gemeinen Wesens, seines Beruffs oder Handthierung halber, oder sonsten mit consens seines Ehe-Gattens verreiset, so findet die Ehescheidung nicht statt, sondern das zuruck gebliebene muß dessen retour erwarten.

L. 6. ff. h. t.

§. 16.

Wie lange man auf den vorsetzlicher Weise Abwesenden warten solle? Hier sind in jure civili verschiedene Termini benennet; heutiges Tags aber wird solches pro diversitate circumstantiarum dem arbitrio judicis überlassen, wie dann *Finkelthusius observatione III. n. 15.* und *Gerhard. §. 60. 32.* die edictal-citation nach Verlauff eines halben Jahrs verstatten, wann zumahl das Ausgetrettene aperte declariret, daß er in perpetuum nimmer wieder zuruck kommen, oder zu cohabitiren gemeinet.

§. 17.

§. 17.

Auſſer dieſen vorgemeldten Urſachen ſoll zwar regulariter die Eheſcheidung nicht ſtatt finden, allein die tägliche Erfahrung lehret, daß auch ex aliis cauſis levioribus die Ehen bey denen Proteſtanten geſchieden werden.

Ob jemand ſeiner Groß-Mutter Bruders Wittib heyrathen und darinnen *diſpenſiret* werden könne? Solches wird in nachgeſetztem Gutachten *affirmativè* beantwortet.

Unmaßgebliches Gutachten.

Von der mir zu Ertheilung eines rechtlichen Bedenckens im Monat Junii & Sept. a. h. aufgegeben und aufgetragenen Frag: Ob jemand ſeiner Groß-Mutter Bruders Wittib heyrathen darff? Kommt es auf folgende quæſtiones juris an:

1. Ob dieſer caſus jure divino verbotten?
2. Ob er auch jure canonico verbotten?
3. Ob darinn eine diſpenſation ertheilet werden könne?

Quæſtio. I.

Demnach erkenne auf die erſte Frage vor Recht:

Rationes dubitandi.

Ob es wohl das Anſehen gewinnen möchte: 1) Daß gleichwohl Levit. XVIII. v. 12. die Ehe mit des Vatters Schweſter, v. 13. mit der Mutter Schweſter, ja ſo gar v. 14. mit des Vatters Bruders Weib, ausdrücklich verbotten, und daher per immotam conſequentiam, auch auf gegenwärtigen Fall, propter arctiſſimum vinculum, welches einmahl mit der Groß-Mutter Bruder contrahiret worden, billig geſchloſſen werden kan:

vid. ipſiſſimum caſum ab Haveman. de jur. Connub. l. 11. *tit.* 7. *reg.* 13. *not.* 1.

Und 2) dieſes um ſo viel mehr, weilen jure divino nicht ſo wohl auf die daſelbſt ſpecificirte Perſonen, als vielmehr auf die gradus, darinnen ſelbige ſtehen, reflectirt worden, mithin die darinn ausdrücklich bemeldte ſpecies auf andere nicht exprimirte gezogen, und extendiret werden können.

Lauterbach. in Colleg. Theor. Pract. tit. de Rit. Nupt. §. 55.
Struv. Exercit. ad ff. XXIX. th. 37. *ibiq. p. Müller. lit. α. & β.*

Welches sonderlich daher zu schliessen, weilen, wann das Göttliche Verbott die Personen anbeträffe, und nicht die gradus, auch die Verheyrathung zwischen einem Enckel und der Groß-Mutter, item zwischen einem Groß-Vatter und dessen Uhr-Enckel, als von welchem in Heiliger Schrifft gleichfalls keine Meldung geschiehet, zugelassen seyn müste.

Stryk. in us. mod. ff. tit. de R. N. §. 21. Idem hic ad Brunn. Jus Eccles. l. 11. c. 16. §. 26.

Worzu 3) kommt, daß gleichwohl eodem jure die Ehe inter adscendentes & descendentes, eosque tam consanguineos quam affines, wie in gegenwärtigem casu in infinitum verbotten: Solches Verbott demnach auch inter collaterales, qui sibi invicem parentum & liberorum loco sunt, es mögen diese nun gleich uno vel duplici latere verwandt seyn, Platz finden muß.

Carpz. in Jurisprud. Consist. l. 11. def. 8. & 117.
Stryk. ad Brunn. l. c. l. 11. c. 16. §. 27.

Folglich der casus quæstionis, wo nicht explicite doch wenigstes implicite & virtualiter jure divino verbotten:

Carpz. in Jurisprud. Consist. l. 11. def. 69. numer. 9.

Allwo er ausdrücklich spricht: Inter consanguinitatem & affinitatem nullam disparitatem admitti, sed in utraque jure etiam divino eandem esse graduum prohibitionem.

Consentiunt Lauterb. in Colleg. Th. Pract. tit. de R. N. §. 57. 59. 61. 65. JCti. Altorf. Resp. 38. n. 13. seqq.
Stryk. in us. mod. tit. ff. d. R. N. §. 20.

dahin eben auch die Worte und das General-Verbott: Nemo accedat ad carnem carnis suæ abzielen.

vid. Dd. cit. l.

Woraus sich 4) von selbsten ergibt: Es seyen die leges divinæ Levit. XVIII. und XX. also beschaffen, daß, wo selbige nicht sämtlich naturales, wenigstens doch positivæ universales seyn, welche GOtt in der Person des Jüdischen Volcks zugleich allen andern Völckern publicirt, mithin weder in einem noch im andern Fall die dispensatio statt findet.

Lauterbach. l. c. §. 55. ibique JCti Altorf. l. c. n. 22. seqq.
Lyncker. in pecul. diss. de dispensat. matrim. c. 2. n. 8. 9.
Harprecht. Consil. Tübing. V. l. Consil. 16. n. 68. seq.

Und dieses um so viel mehr, weil 5) GOTT ausdrücklich zu allen diesen Verbotten die clausulam setzet.

Levit. XVIII. v. 27. 28.

Alle

Alle solche Greuel haben die Leute dieses Landes gethan, die vor euch waren ꝛc. auf daß euch nicht das Land ausspeye, gleich wie es die Heyden hat ausgespeyet, die vor euch waren: welche abominatio und Straffe die Heyden nimmermehr hätte treffen können, wann sothanes Verbott ein blosser lex positiva wäre.

Endlich und 6) nothwendig zu bedencken, daß dieses alles eine Gewissens-Sache, wobey allemal via tutior eligenda.

c. 3. *X. sponsal. & c.* 4. *dist.* 7. *de pœn. in fin.*

Wohin auch die Dd. mehrentheils abzielen: Quando enim, inquit.

Mev. p. 8. *dec.* 151.

certo non constat, an lege divina fiat prohibitio, sive an casus sit dispensabilis, in dubio consulendum est conscientiis, ita ut abstinendum potius sit ab eo, quod conscientiam dubiam reddere potest sive dispensationis sive eorum, qui dispensationem impetrant.

Stryk. ad Brunn. Jus Eccles. l. 11. *c.* 16. §. 26.
Havemann. de Jur. Connub. l. 11. *tit.* 5. *reg.* 6. *not.* 1.
Lyncker in Resolut. cent. V. res. 409.

Als will es allerdings aus angeführten trifftigen Bewegungs-Gründen scheinen, daß man dieser Meynung beypflichten, und die quæstionirte Ehe, welche jure divino implicito verbotten ist, weder zulassen, noch auch folglich darinnen dispensiren könne, wie die allegirte Dd. zugleich einhellig behaupten, und ex hypothesi nothwendig erfolget.

Rationes decidendi.

Jedennoch aber und dieweil 1) in dem angezogenen Cap. Levit. XVIII. und XX. keineswegs die gradus, sondern nur die daselbst bemeldte Personen verbotten sind, allermassen der weiseste Gesetz-Geber auf jene, als welche ein blosses commentum humanum sind, gar nicht reflectirt, indem ja cit. loc. zwar die Ehe mit des Vatters und der Mutter Schwester, ingleichen mit des Vatters Brudern Weib ausdrücklich verbotten; im Gegentheil aber des Verbotts mit der Mutter Bruders Wittwe, welche doch mit diesem letztern casu, eodem gradu & distantia stehet, mit keinem Wort gedacht wird: solchemnach sich niemand gegen dem gerechtesten GOtt, als einigen Urheber dieser Verordnung, in so weit vergehen, und auf die perverse Meynung fallen kan, gleichsam als wenn derselbe per incuriam quandam diesen Fall vorbey gegangen und ausgelassen hätte.

Müller in Dispensations-Recht verbottener Ehen *l.* 1. *c.* 4. §. 1. *JCti Kilon. ap. Stryk. ad Brunn. Jus Eccles. l.* 11. *c.* 16. §. 22.
Bruckner in decis. matrim. c. 3. §. 14.

Dann

Dann aber 2) vor diesem göttlichen Gesetz Levit. XVIII. die Heyrathen also und dergestalt frey gestanden, daß sie gar in nähern gradibus (ut ex hypothesi contraria loqui liceat) als der casus quæstionis ist, verstattet worden, wie die exempla an den Ertz-Vättern Abraham und Jacob erweisen: quis autem absque insigni impietate ejusmodi mortale peccatum viris sanctissimis tribuat, qui arctiori, quam quis unquam, commercio Dei fruiti sunt? quis quæso in eam tam temerarius ruat sententiam, ut sibi persuadeat, divinum numen tale quid, ex adversa alias opinione, abominandum admisisse?

vid. Resp. JCt. Francof. ap. Stryk. ad Brunn. Jus Eccl. l. 11. *c.* 16. §. 21. *Lyncker. Resp.* 6. *n.* 69. & 70.

Mit welchen beyden raisons die angeführte rationes dubitandi 1. 2. & 3. ihre abhülffliche Maß zugleich erlangen.

Deme 3) weiter beyzusetzen, daß obgleich erstgemeldte libertas matrimoniorum durch das erfolgte Gesetz ziemlich restingirt worden; jedennoch sich ex natura legis ejusmodi restrictive von selbsten ergibt, daß dasjenige, was vor dem gegebenen Gesetz erlaubt gewesen, und durch das neue nicht aufgehoben oder verbotten worden, noch ferner auch erlaubt und zugelassen verbleibe.

vid. JCtos Francof. cit. Resp. n. 1.

Hieraus 4) zugleich dieses erhellet, daß die prohibitiones Levit. XVIII. eben nicht alle in jure nat. alias certe immutabili, fundirt sind, sondern guten Theils unter die positivas zu rechnen:

Lyncker. resp. VI. n. 10.

Mithin zu jenen, wie die justissimæ interpretationis regulæ ergeben, bloß diejenige gehörig, welche die lineam rectam angehen, die übrige im Gegentheil in der Seiten-Linie, so wohl inter consanguineos als affines, nicht pro naturalibus, sondern mere positivis zu halten seyn, welches unter andern daraus abzumessen, weilen sich GOtt v. 4. 5. 26. & 30. der Worte: **Nach meinen Satzungen**: wie auch sonsten passim: **Haltet meine Satzungen**/ bedienet, womit ja nur allzudeutlich auf den Unterscheid inter leges naturales & positivas abgezielet wird.

Müller. in Dispensations-Recht, l. 1. §. 3. & *c.* 4. §. 1. *seqq.*
Lynker. cent. XII. decis. 1137. *Id. in resol. cent. V. resol.* 409. & *cent. VII. resol.* 637.
Bryckner. in decis. matrim. c. 5. §. 4.

Und hiemit fällt die ratio dubitandi 4. absonderlich, da die leges positivæ universales in dergleichen Fällen noch nicht erwiesen, einfolglich mera petitio principii sind.

So-

Sodann 5.) einige leges positivæ, welches ex præsuppositis nothwendig fliesset, absonderlich aber die in linea collaterali, davon der Grund des Verbotts aus dem natürlichen Licht nicht bekannt, nebst denen ihnen beygefügten rationibus plane arbitrariæ sind: so entspringt daraus der Schluß, daß von denenselben, qua positivis, da sie species expresse determiniren, weder auf einige andere so genannte gradus argumentirt, werden, noch ob paritatem rationis in casu non expresso, dergleichen allhier vorkommt, statt finden kan. Non enim quærenda est ratio differentiæ, quia pendet ex jure positivo, ubi quod non est prohibitum, permissum est.

Cujac. l. XI. Quæst. Papin. ad l. f. ff. de condict. sine causa conf.
Lyncker. cent. V. resol. 409. & cent. VII. resol. 637.

Welches contra rationem dubitandi 3. zu mercken.

6.) Der respectus parentelæ (welcher in gegenwärtigem casu vorzuwalten scheinet) de jure naturali kein Verbott auswürcket, weilen, wie bereits ratione 2. angeführet, sich sonsten die Patriarchen vor dem Gesetz schwer versündigt, und GOtt seiner Gerechtigkeit nach, wie in andern Fürfallenheiten mehr, ohnfehlbar darüber geeiffert haben würde, so ist und bleibet gedachter respectus ein inventum juris positivi ecclesiastici, eben wie die computatio graduum, welches in mera fictione bestehet, und weiter nicht als GOtt selbst gewolt, nemlich auf die exprimirte prohibitiones extendirt werden kan.

Lyncker. l. c. n. 19. seqq. & n. 88. seqq. cont. XII. dec. 1137. JCti Francofurt. ap. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. l. 11. c. 16. §. 21. numer. 5.

Welches abermahls theils Rat. dubitandi 1. theils den Scrupel ex ratione dubit. 3. aufhebt.

Ja wann auch, posito sed non concesso, eine identitas rationis allhier zu schulden käme, doch dieselbe 7.) in lege nova & correctoria, worinnen dasjenige, was vorhero zugelassen, verbotten worden, um der Ursach nicht statt hat: quia lex talis correctoria stricte est intelligenda, neutiquam vero extendenda: hicque maxime valet communis illa juris regula: Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis.

JCti Francofort. ap. Stry. l. c. n. 4.

Vielweniger dieses 8.) in dem Fall angehet, wo weder die Person, noch der fingirte gradus (wie disfalls) verbotten ist: weilen es abermal auf die bekannte Regul hinaus laufft: Ubi nec persona, nec gradus similis à

matrimonio ineundo excluditur, ibi jure divino matrimonium est permissum.

JCti Francofurt. l. c. n. 3.

9.) Allhier die Rede de vinculo affinitatis ist, in welchem hoc nostro, ut ita dicam, gradu divino kein ausdrücklich Verbott vorhanden, mithin à vinculo sanguinis, peculiari ratione munito, auf jenes mit Grund nicht geschlossen werden kan, welches

Bechstad. alias dissentiens p. 2. collat. Jure connub. c. 3.

selbst eingestehet.

10.) Lutherus in concione: Vom ehelichen Leben, hievon schreibt: „ GOtt rechnet nicht nach Gliedern, wie die Juristen thun, sondern zehlet „ die Personen. „ Item in der Auslegung

ad Genes. c. 20. *p. IV. Jenens. fol.* 123.

Ferner mag ich wohl nehmen meine Muhme oder Baase; NB. hierunter zu rechnen, und also meines Bruders oder Schwester Tochter: NB. nicht hinaufwärts, als des Vatters oder Mutter Bruder, oder Schwester Tochter, wiewohl sie beyde in gleichem Glied sind, dieses hat GOtt also geordnet. Bald darauf setzet er hinzu: „ Das rede ich darum, daß man wisse, wie weit man nach der Schrifft freyen dörffe. „ Und spricht ferner: „ Wann dann nun in dem Fall ein Paar zusammen wolte, möchte es mit GOtt „ und gutem Gewissen wohl beschehen, wäre auch schier das beste. „

Conf. Lyncker. de Resp. n. 37.

11.) Die Generalis prohibitio: Nemo accedat ad carnem carnis suæ, nach Auslegung bewährter Theologorum bloß in prohibitione bey denen adscendentibus & descendentibus, wie auch fratribus & sororibus anzutreffen,

Levit. XXI. v. 2. 3.

wie

Mart. Chemnit. in Loc. Theolog. de conjug. c. 3. *aliique multi Theologi.*

dieselbe auslegen: Prohiberi, spricht er, carnem carnis suæ: hoc est, quæ vel ex mea carne propagata est, vel ex cujus carne propagatus sum, vel quæ mecum ex eadem carne propagata est: also und dergestalten, daß sothane ratio nicht einmahl physice, sondern nur moraliter ex nuda Dei voluntate auf die fratres & sorores gehet, mithin aus der Ursach positiva

tiva ist, weil sonsten das menschliche Geschlecht durch unserer ersten Eltern Kinder, da Brüder und Schwestern einander geheyrathet, nicht hätte propagirt werden können.

Dahingegen in affinitate niemahls diese Redens-Art:

Weil sie dein Fleisch ist:

Weil sie deine Bluts-Freundin, oder nächste Bluts-Freundin ist.

Wohl aber folgends anderweitige ratio positiva, e. gr. **Weil sie deines Sohnes Weib ist**; ingleichen: **Weil sie deines Weibs Tochter ist**; Dann ferner: **Weil sie deines Bruders Schaam ist** / angefügt wird: Ausser dem hernach inter affines adscendentes in lege weiter kein Verbott anzutreffen.

Müller. im *Dispensations*-Recht *l.* 1. *c.* 3. §. *in fin.*

Womit hinwiederum der rationi dubitandi 3. zum Theil begegnet wird.

Endlichen 12.) diesem allen nicht zuwider, daß gleichwohl loco *Levit. supra cit.*

GOTT um aller dieser Greuel willen die Heyden ausgestossen: dann hierunter eben nicht alle und jede species recensitæ, gleichsam als wenn diese allesamt schon ex lumine naturæ denen Heyden bekannt gewesen, verstanden werden, weilen ja deren einige GOtt selbst vorher in seinem Volck (*vid. supra rat, dubit.* 2.) und nach diesem Gesetz noch mehrere, ubi scilicet tales conjunctiones consummatæ fuerunt. *Levit. XX. n.* 20. verstattet hat: dahero erwehnte abominatio und Ausrottung der Seelen, si justa interpretatio locum habet, nec plane incongrui quid ex sacris legibus eruitur nur auf gewisse Greuel; e. gr. de Semine Molocho non dando, vers. 21. de concubitu cum masculis, v. 22. de concubitu cum bestiis, v. 23. gesetzt worden, als solche abscheuliche That, von welchem auch die Heyden das Licht der Natur abmahnet.

Lyncker. cit. Resp. n. 26. *seqq.* & *n.* 95. *seqq. Id. Centur. V. resol.* 409. & *Cent. VII. resol.* 637.

Müller. l. c. l. 1. §. 14. *seqq.*

Und hiemit ratio dubitandi 5ta verschwindet, so dann aus allen angeführten gründlichen Beweißthümern dem scrupulo in conscientia rat. dubit. 6. zugleich abgeholffen wird, indem niemand von GOtt und dessen vollkommener Gerechtigkeit sagen kan, daß er jemanden, um einer solchen That willen,

straffen werde, welche die heilige Vätter, so zu sagen, in dessen Angesicht vollbracht, von demselben aber auch nachgehends, wie er sonsten unter so vielen Fällen wohl hätte thun können, jedennoch im geringsten nicht verbotten ist.

So kan ich nicht anders absehen und schlieſſen, als daß oben angeführter casus quæst. 1. dem göttlichen Recht keinesweges zuwider sey.

Quæstio. II.

Die andere Frag betreffend, so ist diese, da das Jus Can. absonderlich in matrimonialibus bey denen Protestanten recipirt, leicht zu beantworten, und oberwehnter casus demselben nach, allerdings verbotten: Cum secundum jus hoc nuptiæ inter affines collaterales uti inter consanguineos ad quartum usque gradum prohibitæ sunt c. 8. X. de grad, & affin. Woraus dann auch so gleich

Quæst. III.

zu entscheiden: Daß nemlich cum hoc casu divinæ leges non obstant, der Princeps sive Magistratus, uti alias in legibus mere civilibus, also auch allhier um so viel eher dispensiren könne, weilen dergleichen dispensatio so gar in nähern gradibus, e. gr. in matrimonio cum patrui vidua, item cum avunculi vidua, welche doch in secundo gradu lineæ æqualis sind, öffters geschehen ist: davon die præjudicia

ap. Richter. V. 1. p. 2. consil. 7. numer. 1. & seqq.
it. Carpz. & Lauterb. locis supra cit.

zu finden sind, welche zu excerpiren Kürtze halber übergehe.

Ita cum probatissimis Theologis & JCtis, salva cæteroquin aliorum opinione sentit.

S. F. I. V. L. A. & A.

ENDE

Des fünften Theils.

Des

Des wohl instruirten

Amts- und Gerichts-ACTUARII,

Sechster oder lezter Theil.

Darinnen

Verschiedene Kayserl. Königl. Chur- und Fürstl. Gräfl. Freyherrliche und anderer Personen Testamenta **und** ultimæ Dispositiones samt einigen dahin einschlagenden Schrifften zu finden.

Nebst einem kurzen Anhang

Was man bey Verfertigung der Testamenten fürnemlich zu beobachten.

Alles aus bewährten Authoribus **und** Academischen Responsis **zusammen getragen, und zu dienlichem** Gebrauch vorgestellet.

I.

CAROLI MAGNI IMPERATORIS AUGUSTI TESTAMENTUM.

De dividendo inter Filios Imperio. De Anno DCCCVI.

In nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti.

Imperator Cæsar Carolus, Rex Francorum invictissimus, & Romani Rector Imperii Pius, Felix, Victor ac Triumphator, semper Augustus, omnibus fidelibus sanctæ Dei Ecclesiæ, & cuncto populo Catholico præsenti & futuro, gentium ac nationum, quæ sub nostro Imperio ac regimine constitutæ sunt.

I.

Sicut omnibus vobis notum eſſe & neminem veſtrum latere credimus, quomodo nos Divina clementia, cujus nutu ad occaſum tendentia ſecula per ſucceſſiones generationum reparantur, tres nobis dando filios, magno nos miſerationis ac benedictionis ſuæ ditavit munere, quia per eos ſecundum vota noſtra & ſpem noſtram de regno confirmavit, & curam oblivioni obnoxiæ poſteritatis leviorem fecit: Ita & hoc vobis notum fieri volumus, quod eosdem per Dei gratiam filios noſtros Regni a Deo nobis conceſſi, donec in corpore ſumus, & poſt noſtrum ab hac mortalitate diſceſſum, hujus a Deo conſervandi Regni vel Imperii noſtri hæredes relinquere, ſi ſic divina Majeſtas annuerit, optamus. Non ut confuſe atque inordinate, aut ſub totius Regni dominatione jurgii controverſiam eis relinquamus; ſed trina partitione totum Regni Corpus dividentes, quam quisquis illorum tueri vel regere debeat, portionem diſtribuere & deſignare volumus, eo videlicet modo, ut ſua quisque portione contentus, juxta ordinationem noſtram & fines Regni ſui, quæ ad alienigenas extenduntur, cum Dei adjutorio nitatur defendere, & pacem atque charitatem cum fratre cuſtodire.

II.

Diviſiones vero a Deo conſecrati & conſervandi Imperii vel Regni noſtri tales facere placuit, ut Aquitaniam totam & Uvaſconiam (excepto pago Turonico) & quicquid inde ad occidentem atque Hiſpaniam reſpicit, & de civitate Nivernis, quæ ſita eſt ſuper fluvium Ligerim, cum ipſo pago Nivernenſe, Pagum Avalenſem atque Alſenſem Cabillionenſem, Matiſconenſem, Lugdunenſem, Sabojam, Moriennam, Tarentaſiam, Montem Ciniſium, vallem Seguſianam usque ad Cluſas, & inter terminos Italicorum montium usque ad mare, vel usque ad Hiſpanias continetur, hoc eſt, illam portionem Burgundiæ, & Provinciam ac Septimaniam, vel Gothiam Ludovico dilecto filio noſtro conſignavimus.

III.

Italiám vero, quæ & Longobardia dicitur, & Bajoariam, ſicut Taſſilo tenuit, exceptis duabus villis, quarum nomina ſunt Ingoldeſtat, & Lutrahahof, quas nos quondam Taſſiloni beneficiavimus, & pertinent ad pagum, qui dicitur Northgouue, & de Alemannia partem, quæ in Auſtrali ripa Danubii fluminis eſt, & de ipſo flumine Danubii currente limite usque ad Rhenum fluvium in confinio pagorum Clergouue & Hegouue in locum, qui dicitur Auge: & inde per Rhenum fluvium ſurſum verſus

usque

usque ad Alpes, quicquid intra hos terminos fuerit, & ad Meridiem vel Orientem reſpicit, una cum Ducatu Curienſi & pago Burgouue, Pipino dilecto filio noſtro ordinamus.

IV.

Quicquid autem de Regno noſtro extra hos terminos fuerit, id eſt Franciam & Burgundiam, excepta illa parte, quam Ludovico dedimus, atque Alemanniam, excepta portione, quam Pipino adſcripſimus, Auſtriam, Neuſtriam, Thuringiam, Saxoniam, Friſiam, & partem Bajoariæ, quæ dicitur Northgouue, dilecto filio noſtro Carolo conceſſimus, ita ut Carolus & Ludovicus viam habere poſſint in Italiam ad auxilium faciendum fratri ſuo, ſi ita neceſſitas extiterit, Carolus per vallem Auguſtanam, quæ ad Regnum ejus pertinet, & Ludovicus per vallem Seguſianam, Pipinus vero & exitum & ingreſſum per Alpes Noricas atque Curiam.

V.

Hæc autem tali ordine diſpoſuimus, ut, ſi Carolus, qui major eſt natu, prius, quam cæteri fratres, diem obierit, pars Regni, quam habebat, dividatur inter Pipinum & Ludovicum, ſicut quondam diviſum eſt Regnum inter nos & fratrem noſtrum Carolomannum, eo modo, ut Pipinus illam portionem habeat, cum frater noſter Carolomannus habuit, Ludovicus vero illam partem, quam nos in illa partitione ſuſcepimus. Si vero Carolo & Ludovico viventibus, Pipinus debitum humanæ naturæ compleverit, Carolus & Ludovicus dividant inter ſe Regnum, quod ille habuit. Et hæc diviſio tali modo fiat, ut ab ingreſſu Italiæ per Auguſtam civitatem accipiat Carolus Eborejam, Vercellas, Papiam & inde per Padum fluvium termino currente, usque ad fines Regienſium & ipſum Regium, & civitatem novam, atque Mutinam usque ad terminos ſancti Petri. Has civitates cum ſuburbanis & territoriis ſuis, atque Comitatibus, quæ ad ipſas pertinent, & quicquid inde Romam pergenti ad lævam reſpicit de regno, quod Pipinus habuit, una cum Ducatu Spoletano, hanc portionem, ſicut prædiximus, accipiat Carolus.

VI.

Quicquid à prædictis civitatibus vel comitatibus Romam eunti ad dexteram jacet de prædicto regno, id eſt, portionem, quæ remanſit de regione Transpadana, una cum Ducatu Tuſcano usque ad mare Auſtrale, & usque ad Provinciam, Ludovicus ad augmentum ſui regni ſortiatur. Quod ſi cæteris ſuperſtitibus Ludovicus fuerit defunctus, eam partem Burgundiæ, quam regno ejus adjunximus, cum Provincia & Septimania ſive Gothia

Gothia usque ad Hiſpaniam Pipinus accipiat: Carolus vero Aquitaniam atque Vuaſconiam.

VII.

Quod ſi talis Filius cujuslibet iſtorum trium fratrum denatus fuerit, quem populus eligere velit, ut patri ſuo ſuccedat in regni hæreditate, volumus, ut in hoc conſentiant Patrui ipſius pueri, & regnare permittant filium fratris ſui in portione regni, quam Pater ejus, eorum frater, habuit.

VIII.

Poſt hanc noſtræ autoritatis diſpoſitionem placuit inter prædictos filios noſtros ſtatuere atque præcipere propter pacem, quam inter eos perpetuo manere deſideramus, ut nullus eorum fratris ſui terminos vel regni limites invadere præſumat, neque fraudulenter ingredi ad conturbandum regnum ejus, vel marcas minuendas, ſed adjuvet unusquisque illorum fratrem ſuum, & auxilium ei ferat contra inimicos ejus juxta rationem & poſſibilitatem, ſive intra patriam, ſive contra exteras nationes.

IX.

Neque aliquis illorum hominem fratris ſui pro quibuslibet cauſis ſive culpis ad ſe confugientem ſuſcipiat, ad interceſſionem pro eo faciendam: quia volumus, ut quilibet homo peccans, interceſſione indigens, intra regnum Domini ſui, vel ad loca ſancta, vel ad honoratos homines confugiat, & inde juſtam interceſſionem mereatur.

X.

Similiter præcipimus, ut quemlibet liberum hominem, qui Dominum ſuum contra ejus voluntatem dimiſerit, & de uno regno in aliud profectus fuerit, neque ipſe Rex ſuſcipiat, neque hominibus ſuis conſentiat, ut talem hominem recipiant, vel juſte retinere præſumant: hoc non ſolum de liberis, ſed etiam de ſervis fugitivis ſtatuimus ordinandum, ut nulla diſcordiis relinquatur occaſio.

XI.

Quapropter præcipiendum nobis videtur, ut poſt noſtrum ab hac mortalitate diſceſſum homines uniuscujusque eorum accipiant Beneficia, unusquisque in Regno domini ſui & non in altero, ne forte per hoc, ſi aliter fecerit, ſcandalum aliquod accidere poſſit. Hæreditatem autem ſuam habeat unusquisque illorum hominum absque contradictione in unoquoque regno, quam eum legitime habere contigerit.

XII. Ut

XII.

Ut unusquisque liber homo poſt mortem Domini ſui licentiam habeat ſe commendandi inter hæc tria regna, ad quodcunque voluerit, ſimiliter & ille, qui nondum alicui eſt commendatus.

XIII.

De traditionibus autem & venditionibus, quæ inter partes fieri ſolent, præcipimus, ut nullus ex his tribus fratribus ſuſcipiat de regno alterius a quolibet homine traditionem, vel venditionem a quolibet homine rerum immobilium, hoc eſt, terrarum, vinearum, atque libertatem ſervorumque, qui non caſſati, ſive terrenorum, qui hæreditatis nomine cenſentur, auro, argento, & gemmis, armis ac veſtibus, nec non & mancipiis non caſſatis & his ſpeciebus, quæ proprie ad negotiatores pertinere noſcuntur: Cæteris vero liberis hominibus hoc nomine interdicendum judicamus.

XIV.

Si quæ autem feminæ, ſicut fieri ſolet, inter partes & regna fuerint, ad conjugia poſtulatæ, ne denegentur juſte poſcentibus, ſed liceat eis viciſſim dare & accipere, & affinitatibus populos inter ſe ſociari. Ipſæ verò fœminæ poteſtatem habeant rerum ſuarum in regno, unde exierant, quando in alio propter mariti ſocietatem habitant.

XV.

De obſidibus autem, qui propter credentias dati ſunt, & a nobis per diverſa loca ad cuſtodiendum deſtinati ſunt, volumus, ut ille Rex, in cujus regno ſunt, absque voluntate fratris ſui, de cujus regno ſublati ſunt, in Patriam eos redire non permittat, ſed potius in futurum in ſuſpiciendis obſidibus alter alteri mutuum ferat auxilium, ſi frater fratrem hoc facere rationabiliter poſtulaverit. Idem jubemus & de his, qui pro ſuis facinoribus in exilium miſſi vel mittendi ſunt.

XVI.

Si cauſa vel intentio controverſiæ talis inter partes propter terminos & confinia regnorum ortæ fuerint, quæ hominum teſtimonio declarari vel definiri non poſſint: tunc volumus, ut ad declarationem rei dubiæ, judicio crucis Dei voluntas & rerum veritas exquiratur, nec unquam pro tali cauſa cujuslibet generis pugna vel campus ad examinationem judicetur. Si vero quilibet homo de uno regno hominem de altero regno de infidelitate contra Dominum ſuum accuſaverit, mittat eum Dominus ſuus ad fratrem ſuum, ut ibi comprobet, quod de homine illius dixit.

XVII.

Super omnia autem jubemus, ut ipſi tres fratres curam & defenſionem S. Papæ ſimul ſuſcipiant, ſicut quondam ab avo noſtro Carolo & beatæ memoriæ genitore Pipino Rege, & a nobis poſtea ſuſcepta eſt, ut eum cum omni adjutorio ab hoſtibus defendere nitantur, & Juſtitiam ſuam, quantum ad ipſos pertinet & ratio poſtulat, habere faciant. Similiter & de ceteris Eccleſiis, quæ ſub illorum fuerint poteſtate, præcipimus, ut Juſtitiam ſuam & honorem habeant, & Paſtores & Rectores venerabilium locorum habeant poteſtatem rerum, quæ ad ipſa pia loca pertinent, in quocunque de his tribus regnis illarum Eccleſiarum poſſeſſiones fuerint.

XVIII.

Quod ſi de his ſtatutis atque convenientiis aliquid Caſu quolibet vel ignorantia (quod non optamus) fuerit irruptum, præcipimus, ut quam citiſſime ſecundum Juſtitiam emendare ſtudeant, ne forte propter dilationem majus damnum poſſit accidere.

XIX.

De filiabus autem noſtris, ſororibus ſcilicet prædictorum filiorum noſtrorum, jubemus, ut, poſt noſtrum ab hoc corpore diſceſſum, licentiam habeat nna quæque, eligendi, ſub cujus fratris tutela & defenſione ſe conferre velit. Et qualiscumque ex illis monaſticam vitam elegerit, liceat ei honorifice vivere ſub defenſione fratris ſui, in cujus regno degere voluerit. Quæ autem juſte & rationabiliter a condigno viro ad conjugium quæſita fuerit, & ei conjugalis vita placuerit, non ei denegetur a fratribus ſuis, ſi & viri poſtulantis & fœminæ conſentientis honeſta & rationabilis fuerit voluntas.

XX.

De nepotibus vero noſtris, ſcilicet filiis prædictorum filiorum, qui eis vel jam nati, vel adhuc naſcituri ſunt, placuit nobis præcipere, ut nullus eorum per quaslibet occaſiones quemlibet ex illis apud ſe accuſatum ſine juſta diſcuſſione atque examinatione aut occidere, aut membris mancare, aut excœcare, aut invitum tondere faciat; ſed volumus, ut honorati ſint apud Patres vel Patruos ſuos, & obedientes ſint cum omni ſubjectione, quam decet in tali conſanguinitate eſſe.

XXI.

Hoc poſtremo ſtatuendum nobis videtur, ut, quicquid adhuc de rebus & conſtitutionibus, quæ ad profectum & utilitatem eorum pertinent, his noſtris decretis atque præceptis addere voluerimus, ſic a prædictis dilectis

lectis filiis noſtris obſervetur atque cuſtodiatur, ſicut ea, quæ de iis jam ſtatuta & deſcripta ſunt, cuſtodire & obſervare, præcipimus.

XXII.

Hæc autem omnia ita diſpoſuimus, atque ordine firmare decrevimus, ut, quam diu divinæ majeſtati placuerit, nos hanc corporalem agere vitam, poteſtas noſtra ſit ſuper a Deo conſervatum regnum atque imperium iſtud, ſicut hactenus fuit in regimine atque ordinatione & omni dominatu regali atque imperiali, ut obedientes habeamus prædictos dilectos filios noſtros, atque Deo amabilem populum noſtrum cum omni ſubjectione, quæ Patri à filiis, & Imperatori ac Regi a ſuis populis exhibetur Amen.

Hoc Teſtamentum CAROLI MAGNI ab optimatibus Regni non tantum ſubſcriptum, ſed & Romam miſſum ad Pontificem & ab eodem ſubſcriptione confirmatum, teſte BARONIO ad Ann. DCCCVI. n. 26. vid. cl. SCHURZFLEISCH de Diviſione Imperii Carolini th. 10. & ſeq.

II.

TESTAMENTUM CAROLI II. REGIS HISPANIARUM.

Im Namen der Hochheiligen Dreyeinigkeit, Vatters, Sohnes und Heil. Geiſtes, welches da ſind drey unterſchiedene Perſonen, und doch nur ein einiger wahrhafter GOTT; und der Heiligen Jungfrauen Maria, Mutter des Sohnes, und ewigen Worts GOttes, unſerer Beſchützerin; und aller Heiligen des Himmels.

Ich CAROLUS durch die Gnade GOttes, König von Caſtilien, Leon, Arragon, beeder Sicilien, Jeruſalem, Navarra, Granada, Toledo, Vallencia, Gallicia, Majorca, Sevilia, Corduba, Corſica, Murcia, Jaen, Algarbia,

Algarbia, Algecira, Gibraltar, der Canarischen Insuln, Ost- und West-Indiens, der Insulen und vesten Landes im Oceano; Erz-Herzog von Oesterreich, Herzog von Burgund, Brabant, Meiland, Athen ꝛc. Graf von Habsburg, von Flandern, Tyrol, und Barcelona, Herr von Biscaia und Molina, erkennende, daß ich als ein sterblicher Mensch den Tod, (welchen alle Menschen von dem Sündenfall unserer ersten Eltern ererbt) auch zu erwarten habe, zudem mich von langwährender Kranckheit, womit der Allerhöchste mich zu belegen beliebt, geschwächt befinde; Als habe, durch gegenwärtiges Testament meinen letzten Willen eröffnen wollen, welches auch durch die Güte GOttes bey gesunder Vernunft, und ganz freyem Gemüth von mir vollführet worden.

Erstlich bitte ich unsern HErrn JEsum Christum, wahren GOTT und Mensch, durch die Verdienste seines heiligen Leidens und Blutvergiessens, daß Er gegen mir, als den grössesten unter allen Sündern, seine Barmherzigkeit und Güte erzeigen wolle, und ob ich Ihme schon nicht nach Schuld-Gebühr gedienet, auch die geistliche und zeitliche Gutthaten mir geschencket, nicht nach Würden erkennet, noch Ihn mit möglichster Gegen-Liebe allezeit verehret, mir dennoch seine Gnade mittheilen wolle, daß ich sterben möge, wie ich gelebt habe, nemlich in dem heiligen Glauben und Schooß der Römisch-Catholischen Kirchen. Ich bezeuge es also, und will es thun, als ein sehr gehorsamer Sohn des heiligen Stuhls.

II.

Und damit ich meine Sünden beseufzen möge, mit einer wahrhafften Reue, so wie ich es durch die Kraft und Würckung der Heil. Sacramenten, welche GOtt zum Heil der Menschen, durch seine Güte, in der Kirchen eingesezt, verlange, als bitte ich die Heil. Jungfrau Maria, seine Mutter, daß Sie als eine Fürsprecherin der Sünder und meiner, mir beystehen und durch Dero Fürbitte bey Ihrem lieben Sohn die Gnade erlangen wolle, daß ich an meinem Ende, als ein wahrer Christ sterben möge; ich habe jederzeit alle Ehrerbietung gegen Ihr gehabt, so meine Schwach- und Kranckheit mir vergönnet, auch hoffe ich von dero Güte und Gnade, daß Sie mich allezeit, sonderbar an dem entsetzlichen Tage meines Todes, beschützen werde, in Ansehung der sonderlichen und sehr demüthigen Verehrung, welche ich Lebenslang gegen Dero unbefleckten Empfängniß in mir geheget, um Dero öffentlichen Auskündung ich auch bey dem Heil. Stuhl alle Bemühungen, so mir möglich, angewandt, ohne den Eifer, den ich bezeuget, den Dienst und Beehrung dieses Geheimnisses in allen meinen Königreichen einzuführen, wie nicht weniger solches zum Sinnbild in allen Königlichen Standtarten und Fahnen, nach dem Willen

des

des Königes meines Vatters, vorstellen lassen. Und ob ich schon bey meinem Leben obiges Ansuchen, von dem Heil. Stuhl nicht erlangen können, wie sehr ich es auch gewünschet, so bitte ich jedoch von gantzem Hertzen die Könige, so mir folgen werden, alle Möglichkeit anzuwenden, dieses mein Verlangen von dem heiligen Stuhl zu suchen, und nicht nachzulassen, bis sie es erhalten haben. Gleichfalls bitte ich den H. Ertz-Engel Michael, meinen Schutz-Engel, die Heil. Apostel, Petrum und Paulum und den Heil. Jacobum, Patron von Spanien, S. Carolum, S. Philippum, S. Dominicum, S. Benedictum, S. Franciscum, S. Theresiam, (gegen welche ich eine besondere Devotion bezeuget habe) meine Heilige-Fürbitter, und alle andere Heilige des Himmels, eine Fürbitt für mich bey GOtt zu thun, damit ich durch Beystand solcher kräfftigen Hülfe, eine empfindliche Reue, Ihn erzürnet zu haben, erlange, und daß ich Ihn endlich so liebe, als es der Höchste verdient.

III.

Befehle ich, daß nach meinem Todt, mein Leib mit so geringen Gepräng, als mein Königlicher Stand es zuläßt, in das Königliche Closter St. Laurentii oder Escurial gebracht werde, um in die Gruft oder das Pantheon zu setzen, so denen Königen, meinen Vorfahren und Nachfolgern, zur Begräbniß bestimmt, und nach dem Rang, wie von dem König meinem Vatter, bey dieses Gebäudes Ausfertigung zu beobachten verordnet worden.

IV.

Will ich, daß die von mir diesem Closter geschehene Stifftung in Anweisung jährlicher Einkünfte solle vollzogen und bezahlt werden, nach Ausweisung der Acten solcher Stifftung.

V.

Ersuche ich die Könige meine Nachfolger, dieses von meinem Anherrn Philippo II. gegründete Königliche Closter, mit möglichstem Eifer in seiner Zierde und Herrlichkeit trachten zu erhalten.

VI.

Befehl ich, daß an dem Tage meines Todes, alle Pfarrer und Ordens-Leute, des Orts, wo ich sterben werde, zu Beruhigung meiner Seele, Messe halten sollen, und daß drey Tag nacheinander man auf allen privilegirten Altären, so viel Messen lesen soll, als möglich seyn wird. Ueberdas will ich, daß man für mich hundert tausend Messen lesen lasse, mit dem Anhang, daß diejenigen, so mir durch die Barmhertzigkeit GOttes nicht mehr nöthig seyn möchten, meinen Eltern und Vorfahren zugeeignet, oder, so sie dessen auch nicht mehr bedürftig, denen verlassenesten armen Seelen des Fegfeuers zugezehlet werden sollen. Die Vollzieher meines Testaments wollen denen, so diese

Seel-Messen halten, befehlen, daß Sie solche nach meiner Meynung lesen, auch Ihnen das darzu verordnete Allmosen ausrichten.

VII.

Weilen auch der König mein Vatter verordnet, einen Satz von 3000. Ducaten jährlicher Renten aufzurichten, wovon man gefangene Sclaven einlösen, arme Töchter, so Waysen, aussteuren, und einige um Schulden Willen eingekerckerte Gefangene, loßkauffen solle, (dieser Satz war auch würcklich, mit Bewilligung der Stadt Madrid und ihrer Landschaft, angewiesen, auf dasjenige Geld, so das Königreich Castilien zum Unterhalt 8000. Soldaten dem Könige bewilliget hatte) so Er hernach gar bis auf 6000. Ducaten vermehret, mit dem Anhang, wo obige Anweisung nicht zulangen solte, man solche auf die sichersten und gewissesten Einkünfte, als entweder auf einige schon ledig stehende, oder ledig werdende Aemter nach seinem Tode, legen und das verordnete heraus ziehen solte. Von solchen 6000. Ducaten jährlich fallender und hierzu bestimmter Renten, solle man 2000. Ducaten anwenden, zu Befreyung gefesselter Sclaven, hierin aber allen andern vorziehen diejenige, so in seinen Armeen gedienet, in Ermanglung dieser, Weiber, und kleine Kinder, oder diejenigen, so in der grösesten Gefahr ihrer Glaubens-Verläugnung stehen möchten. Zwey tausend Ducaten zu Verheyrathung armer Waysen, derer Vätter Bediente des Königl. Hauses gewesen, die letztere 2000. aber zu Befreyung armer Gefangenen: Lassende hierin (ausser der Abtheilung, in beobachter Weise der Sclaven Einlössung) die Wahl der Personen dem Belieben und Gefälligkeit der Könige seiner Nachfolger, Dero Beicht-Vatter und Groß-Allmosen-Meister, mit Befehl an beyde leztere, daß Sie allezeit die Bedürftigsten, und an denen es am besten angewendet, darzu vorschlagen, doch jederzeit des regierenden Königs und Königin Haus-Bediente vorziehen, auch vor allem, was ihnen der König noch schuldig seyn möchte, bezahlen sollen. Ich will dann und begehre, daß dieses alles beobachtet, und genau vollzogen werde, nach dem Fuß, wie es von dem Stiffter aufgerichtet und befohlen worden.

VIII.

Und dann demjenigen, was ich GOtt und meinem Gewissen schuldig, gnug zu thun, auch meine eigene Begierde zu vergnügen, meinem rechtmäßigen Nachfolger dieser Königreiche alles Geistliche Wohlergehen zu procuriren, als bitte ich Ihn, und wünsche Ihm von Herzen, daß Er zu seinem eigenen Besten, und zum Heil seiner Unterthanen, seyn möge ein grosser Eiferer um dem Glauben, den heiligen Apostolischen Stuhl gänzlich gehorsam lebe und regiere, in allem, als ein recht Catholischer Prinz, Gottesfürchtig und fleißig

seye

seye sein Gebot zu halten, daß Er in alle Wege die Herrlichkeit und Ehre göttlichen Namens, die Fortpflanzung seiner Lehre, und die Anruffung seines Dienstes, nach Möglichkeit befördere. Daß Er der Inquisition hülflich beystehe, und sie beehre um den Eifer, den sie trägt, den Glauben zu beschützen, so sonderlich heut zu Tag, bey häuffig einreissenden und sich weit ausbreitenden Ketzereyen, ein nothwendiges Hülfs-Mittel ist. Daß Er die ganze Clerisey kräfftigst beschütze, und bey besitzenden Freyheiten ungekränckt erhalte. Die Ordens-Leute liebe, und begönstige, auch alle Verbesserung, so nöthig scheinet, in das Werck setze; Aller Orten die Gerechtigkeit herrschen lasse. Seine Unterthanen mit recht Vätterlicher Liebe ansehe, und in alle Wege sich befleißige, Sie glücklich zu machen, welches ihme alle Ihre Herzen verbinden, welches GOtt gefällig, der Ihm gegentheils auch desto mehr Gnade zulegen, je liebreicher Er seinen Unterthanen begegnen wird. Ich warne Ihn, über seine Räthe und Bediente ein genau beobachtendes Auge zu halten, Ihnen keine, auch nicht die geringste, Fehler nachzusehen, so in Reichs- und Gerechtigkeits-Angelegenheiten sich entdecken möchten: Dann eine Regierung keinen grössern Schaden, als dadurch erdulten kan. Ich war jederzeit ein Feind solcher Mißbräuche.

IX.

Die Römisch-Catholische Religion ist bishero in allen meinen Königreichen, Staaten und Herrschafften erhalten worden, und herrschet noch darinnen; solche auch zu erhalten und zu beschützen, haben meine auch unwürdige Vorfahren auch ihr gantzes Königreiches-Einkommen darüber zugesetzet, und hiebey mehr auf die Ehre GOttes, als ihren zeitlichen Nutzen, gesehen. Und weil die Ehre GOttes das fürnehmste Absehen eines Regenten seyn soll, so bitte ich meine Nachfolger, daß sie solches bestens beobachten wollen. Dann im Fall einer (so doch GOtt gnädig verhüten wolle) einige derer Irrthümer annehme, so von unserer Heil. Mutter, der Römisch-Catholischen Kirche, verdammt worden, und also sich von Ihr entfernet, den halte und erkläre ich von jetzo an für untüchtig und unwürdig diese Königreiche zu regieren, ich halte Ihn verfallen von der Würde und Amt eines Königes, und entziehe Ihm die Nachfolge, Besitzung und das Recht, so Er hierzu gehabt hätte, vernichtigend und aufhebend alle Freyheiten, Gesetze, Gebräuche ꝛc. diesem zuwider, gewöhnlich mich haltend hierin an die Canonische Gesetze, Schlüsse der Concilien und Sätze derer Päbste, welche alle abgefallene und ketzerische Menschen aller weltlichen Herrschaft entsetzen, nachfolgend darinn, wie ich thue, meiner vollkommenen Gewalt, mit gutem Wissen und allen nöthigen Umständen, so den Inhalt dieses Articuls beobachtet und erfüllet. Dieser Schluß soll auch vollkommen in denen Kräfften seyn, als wann er bey völliger Versammlung der Stände

meiner

meiner Königreiche aufgesetzt, und alle andere sonst gewöhnliche Gebräuche dabey in acht genommen worden.

X.

Gleichfalls ersuche ich meine Nachfolger, so künftig seyn werden, daß Sie ihre Regierung mehr nach Beweg-Ursachen der Religion, als aus politischen Staats-Bedencken einrichten; dann wann Sie GOtt und sein Wort ihrem eigenen Nutzen vorziehen, werden Sie dadurch erlangen, daß ihnen GOtt auch sonderbar beystehen und helfen wird. Von mir kan ich sagen, daß in den wichtigsten Geschäfften, so mir vorgekommen seynd, ich jederzeit eher Staats-Fehler begangen habe, als das getingste zum Nachtheil der Religion einschleichen oder einreissen lassen.

XI.

Und wie ich (nach dem Vorbild des Durchl. Hauses Oesterreich) eine sonderbare Andacht und Verehrung gegen dem Hochheiligen Sacrament des Altars jederzeit bezeuget, auch zu meiner mehrern Vergnügung, und desto grösere Gunst von dem Höchsten zu erlangen, verordnet, daß solches Hochwürdige Sacrament in der Königlichen Capelle des Pallasts aufgestellet worden, weßhalben ich denn allen meinen Nachfolgern in der Monarchie die Fortsetzung dieser Andacht, wie auch das vierzig-stündige Gebet, so auf den Anfang jedes Monats angesetzet, und fernere Verrichtung des Gottesdienstes in gedachter Königlichen Capelle auf die Weise, wie ich Ihn eingesetzt, oder noch besser, so es möglich, zu halten, bestens recommandire. Zu dem Ende bitte ich Sie, daß Sie alle, in gedachter Königl. Capelle stehende Bediente, sowohl von der Vocal- als Instrumental-Music, dabey lassen, den Abgang ersetzen, und die, nach meiner Ordnung verordnete Einkünfte ihnen mittheilen sollen.

Clausul des Testaments.

XII.

Wann GOtt, nach seiner unendlichen Barmherzigkeit, mir eigene Kinder von meiner Gemahlin geben wolte, so erkläre ich hiemit meinen erstgebohrnen Sohn für den allgemeinen Erben aller meiner Königreiche, Staaten und Herrschafften, auf dessen Tod aber die andern, nach Ordnung ihrer Geburt, und, in Ermanglung männlicher Erben, die Weibliche, nach Gewohnheit der Gesetze dieser Königreiche. Wenn aber der liebe GOtt mir noch bis jetzo, da ich dieses Testament einsetze, keine Erben von meinem Leibe bescheret, und dennoch eines Regenten erste Vorsorge seyn solle, seine Unterthanen wegen der Nachfolge bestens zu bedencken, so ich auch thun will, so hoffe ich, wo alle meine Königreiche und Herrschafften, mit gleichgesinnter Treue, wie sie mit ihrem

natürli-

natürlichen Herrn und König jederzeit erwiesen, auch hierin folgen, Sie werden bey meinem Schluß, den ich gerecht befinde, desto eher verbleiben, weil er mit meinem Oberherrl. Belieben versiegelt ist.

XIII.

Nachdem ich nun in unterschiedenen Versammlungen, mit meinen Staats-Ministris gehalten, befunden, daß die Haupt-Ursach, weswegen beyde Infantinnen von Spanien, Anna und Maria Theresia, Königinnen in Franckreich, meine Baase und Schwester, das Recht zur Nachfolge dieser Königreiche haben abschwören müssen, war das Absehen, die Zusammenwachsung beeder Cronen dadurch zu verhindern. Weil nun dieser Haupt-Grund bey gegenwärtiger Successions-Folge sich geändert, und nach denen alten Gesezen dieser Königreiche das Recht der Erbschaft auf den Nächst-Verwandten fallen solle, so findet sich solches heutiges Tages, in der Person des andern Sohnes des Dauphins in Franckreich. Im Fall ich denn ohne Kinder sterben sollte, erkläre ich hiemit, (und obigen Gesetzen genug zu thun) den Herzog von Anjou, ohne einige Ausnahm, zum Nachfolger aller meiner Königreiche: Befehle auch allen meiren Unterthanen, daß, auf den Fall, so GOtt mich ohne einige Erben abfordern wird, Sie Ihn für ihren rechtmäßigen Herrn und König halten und erkennen sollen. Sie sollen Ihme auch, ohn einigen Aufschub, die Besitzung besagter Königreiche übergeben, doch soll er zuvor verbunden seyn, durch einen Eyd Versicherung zu geben, daß Er alle Gesetze, Freyheiten und Gebräuche dieser Monarchie in ihrer Würde lassen und erhalten wolle. Weiter ist auch meine Meynung, (weilen nicht allein zu mehrer Beruhigung meiner Königreiche, sondern auch der Wohlfahrt des ganzen Europä und der Christenheit sehr dienlich, daß die Monarchie jederzeit von Franckreich abgesondert bleibe;) wofern der Herzog von Anjou zu sterben käme, oder die Erbschaft von Franckreich der Cron Spanien vorziehen solte, die Nachfolge der Cron Spanien auf seinen Bruder, den Herzog von Berry, als dritten Sohn des Dauhins, auf gleiche Bedingniß, fallen solle, und, im Fall auch der Herzog von Berry sterben, oder zur Herrschaft Franckreichs beruffen würde, so beruffe ich dargegen zur Succession Spaniens meinen Vettern, Erz-Herzog Carolum von Oesterreich, zweyten Sohn des Kayfers, den Erstgebornen um obanberührten Staats-Ursachen halben ausschliessend. Wo aber auch bedeuteter Erz-Herzog sterben möchte, so soll auf solchen Fall der Herzog von Savoyen und seine Kinder zu Beerbung dieser Monarchie gelangen. Ist also mein Begehren, daß alle meine Unterthanen meinem Willen Folge leisten und nicht zugeben sollen, daß eine von meinen Vor-Eltern so rühmlich gegründete Monarchie auf einige Weise zergliedert oder verringert werde, welches ihrem eigenen Interesse zuwider wäre. Und weil ich mit ungemeiner Begierde wünsche, daß der Friede zwischen dem Römischen

Kayser, meinem Vettern, und dem Allerchristlichsten König, zum Besten der ganzen Christenheit erhalten werde, so bitte und beschwöre ich Sie, daß solche Einigkeit durch die Heyrath des Herzogs von Anjou mit der Erz-Herzogin gestifftet, und dadurch ganz Europa in Ruhe und Vergnügung gesetzt werde.

XIV.

Auf den Fall meines Absterbens ohne Erben, soll besagter Herzog von Anjou, in allen meinen Königreich- und Herrschafften sowol denen, was zur Cron Castilien als zur Cron Arragoniens und Navarrens, sey in- oder ausserhalb Spanien gelegen, gehöret, völliger Nachfolger seyn, und, mit Namen, Castilien, Leon, Toledo, Gallicia, Sevilia, Granada, Corduba, Murcia, Jaen, Algarbia, Algezira, Gibraltar, Insulæ Canariæ, beede Indien, die Insuln und Veste des Oceani, in Norden und Süden, die Philippinische und andere Insulen, sowohl entdeckte, als unentdeckte, kurtz, alles, was auf eine oder andere Weise zu Castilien gerechnet wird, mit Arragonien, Valencia, Catalonien, Neapolis, Sicilien, Majorca, Minorca, Sardinien, und alles andere, was jemalen Arragonien zugeeignet worden; wie auch Navarren, und allem, worzu diese Cron Recht hat. Gleichfalls im Staat von Mayland, im Herzogthum Brabant, Limburg, Lüxenburg, Geldern, Flandern und allen andern Provinzen, Staaten, Herrschafften in Niederland, die mir zugehören, und durch Erbschaft oder andere Wege zugefallen seynd. Ich will auch, daß, so bald mich GOtt wird von hinnen abgefordert haben, der Herzog von Anjou soll beruffen und zum König erkläret werden über die ganze Monarchie, unangesehen aller andern Acten und Anschwörungen, als unbillig und ohne Grund, diesem Schluß zuwider, ergangen. Derowegen befehl ich allen Prälaten, Grossen, Herzogen, Marggrafen, Grafen, Freyherren, Prioren und Commendatoren der Orten, allen Haupt-Leuten, Ober-Amtleuten, Edelleuten, Burg-Vögten, allen Raths-Versammlungen, Gerichten, Alcaldes, Atquacilis, Richtern, Bedienten und Bürgern, in allen Städten, Flecken, Schlössern und Dörffern meiner Königreiche und Herrschafften; Wie auch allen Vice-Königen, Gubernatoren, Burg-Vögten, Befehlshabern und Gränz-Wachten, diß- und jenseit des Meers, samt andern Kriegs- und Friedens-Beamten zu Wasser und Land, in allen meinen Königreichen und Staaten von Castilien, Arragonien, Navarren, Neapolis, Sicilien, Meyland, Niederland, ꝛc. und allen unsern Vasallen, und Unterthanen, wes Standes und Würden sie seynd, auch wo sie sich aufhalten mögen, daß Sie bey dem mir, ihrem rechtmäßigen Herrn und König, gethanen Eyd der Treue, gehalten seyn sollen, so bald Sie hören werden, daß mich GOtt abgefordert und ohne Leibes-Erben sterben lassen, Sie so gleich den Herzog von Anjou für ihren rechtmäßigen Herrn und König über alle meine Königreiche, Staaten und Herrschafften annehmen und erken-

erkennen sollen, so, wie es die Gesetze und gegenwärtiges Testament erfordern und begehren.

Auch befehl ich allen Commendanten der Vestungen, Städte, Schlösser und Ihren Lieutenants, Ihme Treue und Gehorsam zu schwören, nach Art und Weise, wie es in Spanien, Castilien, Arragonien, Navarren, im Staat von Mayland, und andern Herrschafften jedes Orts, von langem her bräuchlich gewesen, daß Sie an vertraute Oerter zu seinem Dienst, so lang es ihm gefällig, bestens verwahren, oder aber, auf des Königs schrifft- und mündliches Begehren, solche abtreten sollen, an wen es Ihm belieben wird, bey Straff, daß der, so im wenigsten sich widersetzen würde, als ein Rebell, der seinem Herrn und König ungehorsam, soll angesehen und gehalten werden.

XV.

Wann auf den Fall meines Absterbens, mein Nachfolger abwesend, erfordert die Nothdurfft, daß bis auf dessen Ankunft und eigene Regierung, das Regiment indessen durch einige Personen verwaltet, und aller Orten Gericht und Gerechtigkeit erhalten werde. Derowegen befehle ich, daß so gleich nach meinem Tode eine Junte aufgerichtet werde, in welcher sich befinden soll der Præsident des Raths von Castilien, der Vice-Canzler oder Præsident des Raths von Arragonien, der Erz-Bischoff von Toledo, der General von der Inquisition, ein Grosser von Spanien, und ein Staats-Rath, welche ich noch in diesem Testament, oder in einem Codicill, oder in einem versiegelten Brieflein von meiner Hand, benennen werde.

Auch bitte ich die Königin, mein höchstgeliebtes Ehe-Gemahl, daß, so lang Sie an diesem Hof verbleiben wird, Sie dieser Versammlung beywohnen, und darin praesidiren soll, um durch Dero Königl. Gegenwart deme, was beschlossen wird, ein desto kräfftigeres Ansehen zu geben. Die Versammlung soll allezeit gehalten werden, wo es Ihro beliebig. Wann die Stimmen gleich ausfallen, soll Sie den Ausschlag geben, sonsten aber die mehrere Stimmen gültig seyn. Und diese Regierungs-Art soll währen, biß daß mein Nachfolger, wann Er Majorennis, selbst dem Regiment vorstehen kan.

XVI.

Wo aber gedachter mein Nachfolger noch Minorennis wäre, und mir, als einem allgemeinen Vatter meiner Unterthanen zukommt, Vorsorge zu thun, damit Sie allerseits, im Namen meines Successoris, in Friede und Gerechtigkeit, nach ihren alten Gewohnheiten und Freyheiten, auf das freundlichste regieret werden, und Sie bey der Treue und Gehorsam, so Sie jederzeit ihren Königen bezeiget, zu erhalten. Als nenne ich hiermit zur Vormundschaft mehr gedachtes meines Nachfolgers, bis Er 14. jährig seyn wird, obengemeldte Perso-

nen von der Junte oder Reichs-Verwaltung, dieſe ſollen, bis der neue König ankommt, oder im Stande ſeyn wird, ſelbſten vorzuſtehen, mit dem Anſehen und Gewalt regieren, als ich bey meinen Leben thun können, doch daß Sie diejenige Form in Acht nehmen, ſo ich hernach eröffnen werde. Es ſollen auch bedeutete Vormünder von der Pflicht der Bürgſchaft enthoben ſeyn, und will ich, daß Sie Kraft dieſer Benennung, und Ablegung des Eydes, dem Regiment ohne andere Beobachtung fürſtehen ſollen: Der ſeltne Zufall macht, daß ich, aller andern Geſetze und Gewohnheiten ungeachtet, hierinnen meines ganzen Königlichen Gewalts mich gebrauche, fürnemlich meiner Unterthanen Ruhe und Intereſſe anſehend, als auch vielerley Hinderniſſen und Verdrießlichkeiten, wann ich anders verführe, vorzubeugen.

XVII.

Der Vice-Canzler, welchen ich zum Vorſteher in der angeordneten Reichs-Verwaltung geſetzet, ſoll nicht allein diß Amt verſehen, ſondern auch ſonderbar die Verwaltung über das ganze Königreich Arragonien, in Sachen, ſo ſelbiger Crone unterwürffig, haben, alſo, daß Er in allem, als Vormund des künftigen Königs, dieſes Königreich regiere. Und wo der Præſident des Staats-Raths von Arragonien, vermög der Landes-Geſetze, dieſe Vormundſchaft nicht annehmen könte, verlangende, daß ich, als ihr natürlicher Herr und König, denen Freyheiten des Landes keinen Abbruch noch Eingriff thun möchte, wie ich auch thue, und mich mit dem Recht meiner Oberherrſchaft vergnüge; Als nenne derowegen zum Vormund meines Nachfolgers den Aelteſten von beeden unſern Gerichts-Männern des Lands (de Robe longue) ſo Zeit meines Todes, oder hernach, ſich in dem Rath von Arragonien befinden wird, damit Er als Vorſteher, mit höchſten Anſehen, das ich Ihme geben kan, die Geſchäffte des Königreichs, nach der Landes-Gewohnheit, verwalte; doch daß Er weder in Staats- und Kriegs-Sachen, noch in Amts-Bedienungen oder dergleichen keine Neuerung vornehme, ſondern alles, wie von langen Zeiten her gebräuchlich geweſen, für den Staats- und Kriegs-Rath gebracht und ausgemacht werde. Die Abhandlungen aber dieſer Raths-Verſammlungen ſollen alle der Junte oder von mir verordneten Reichs-Verwaltung hinterbracht werden, auf daß Sie den Entſchluß faſſen, nach der Art, wie ich zu andern Sachen Ihnen Befehl hinterlaſſe. So auch obiger älteſter Regent zu ſterben käme, oder nicht im Stande wäre, dieſem Amte vorzuſtehen, ſo nenne ich den nach Ihm, und folglich andere, zu dieſem Amt, ſo lange bis daß mein Reichs-Nachfolger ſelbſten die Regierung antretten wird. Gleichfalls will ich, daß ſolcher Vorſteher zu keiner Bürgſchaft-Leiſtung verpflichtet, ſondern, aus Befehl meiner Hoheit, deren enthoben ſeyn ſoll, und alſo nur vermittelſt meiner Benennung, und Ablegung des dabey erforderten Eydes, die Verwaltung des angetragenen Amts, auf vorgeſchriebene Weiſe, beziehen möge.

XVIII.

XVIII.

Derjenige Regent, so gemeldte Vormundschaft haben wird, soll an diesem Hof sich aufhalten, und seine Stelle mit im Staats-Rath haben, um denen andern von der Junte oder Reichs-Verwaltung beyzustehen, damit durch seine besondere Wissenschaft von Arragonien mit der übrigen ihrer vereiniget, die Geschäffte selbigen Königreichs so eingerichtet werden, daß der Dienst GOttes, und das Interesse meines Nachfolgers befördert, Gerechtigkeit und Gericht wohl verwaltet, und der Einwohner Bestes beobachtet werde.

XIX.

Allen denen Ministris, so ich schon ernannt, oder noch ernennen werde, gebe ich vollkommenen Gewalt, Macht und Ansehen, so viel ich als ein Vatter, König und Herr über meine Unterthanen geben kan, oder so viel die Gesetze, Rechte und Gewohnheiten meiner Königreiche zulassen mögen, daß Sie, währender Minorennität meines Nachfolgers, ohne einige Einrede, Kriegs- und Friedens-Geschäffte dirigiren, Gesetze aufrichten, Politische oder Militarische Aemter austheilen, zu Bißthümern, Prälaturen, Abteyen und andern Geistl. Würden tüchtige Personen vorstellen mögen, auf die Art und Weise, als ich gethan, oder habe thun können; Sie sollen in Bedienung ihres Amts im Namen meines Successoris, alles so richten und schlichten, als Er selbsten in seiner Regierung thun könte. Zu dem Ende habe ich Ihnen übergeben, und übergebe ihnen hiemit diese Vormundschaft, doch mit dem Beding, daß vor derer Antritt Sie verbunden seyn sollen, alle miteinander und jeder insonderheit meinem Nachfolger den Eyd der Treue zu schwören, und zu versprechen, daß Sie Sein Leben beschützen, sein Bestes befördern, seinen Schaden wenden, und alles das thun, was eines Vormundes Pflicht erfordert; Item daß Sie in allen ihren Verrichtungen, den Dienst und die Ehre GOttes, die Erhöhung seines Heil. Glaubens und die Verwaltung eines unpartheyischen Gerichts vor Augen haben, auch alles, was in der Junte oder Reichs-Verwaltung geschlossen wird, als ein Geheimniß unverbrüchlich verschwiegen halten sollen. Und solchen Eyd sollen die von der Junte in die Hände des Präsidenten vom Rath, und erstbenennter Präsident wiederum in die Hände derer von der Junte ablegen.

XX.

Mehrbemelde Vormünder, so ich schon benannt, oder noch ernennen werde, sollen keiner nichts ohne den andern thun können. Sie sollen auch, so oft es nöthig, zusammen kommen, und, die Berathschlagungen, sowohl was ihr Amt als die Partheyen angehet, zu examiniren, jederzeit in einem Zimmer des Pallasts sich versammlen, jedoch die Geschäffte der Partheyen allemal erst nach

denen andern spediren. Der Vortrag derer Geschäffte soll allezeit durch den Secretarium geschehen, welcher mit in dem Despacho universal dienen wird, den ich darum nenne, weilen Er solche Bedienung hinführo auch behalten soll. Und weilen die Königin, mein Hochwerthes Ehe-Gemahl, so lange Sie in Spanien bleiben wird, der Junte auch beywohnen soll, so soll man allezeit an dem Ort in dem Pallast zusammen kommen, wo es Ihro beliebet. Was darinnen jederzeit beschlossen wird, soll alsobald, nach dem Gutbefinden der meisten Stimmen vollzogen werden. Wann wichtige Zufälle sich ereignen, soll man, auf Gutachten derer Gegenwärtigen, auch diejenige um ihre Meynung befragen, so entweder kranck oder abwesend seyn möchten.

XXI.

Alle Berathschlagungen, so gehalten werden, sollen dem Secretario in der Stube del Despacho universal überbracht werden, und, nachdeme die von der Junte ihre Stimme gegeben, soll der Secretarius den Schluß der mehrern Stimmen aufzeichnen, und nachfolgenden Tag, wo es die Eilfertigkeit des Wercks nicht geschwinder pressirt, wieder vor die Junte bringen, und solchen Schluß soll die Königin an dem Ort, wo sonsten mein Name gesetzet wird, unterschreiben, und besser unten zween von der Junte; auch, im Fall die Königin sich nicht dabey befände, sollen alle von der Junte, nach dem Rang, den Sie besitzen, sich unterzeichnen, zum wenigsten soll es von Vieren geschehen. In dem Rath von Arragonien aber sollen alle Schlüsse jederzeit von dem Vice-Canzler und den ältesten Regenten, so in der Junte mit einverleibet, unterschrieben werden; Die Anweisung der Geschäffte aber an den Rath und andere Ministros soll durch Decreta geschehen, und auf gleiche Weise, wie die andere Berathschlagungen, unterzeichnet oder aber von dem Secretario del Despacho signiret werden, ein und anders soll man effectuiren, wie es der Junte belieben wird.

XXII.

Alle die Abfertigungen, die von meiner Hand gezeichnet, sollen von der Königin, meinem Höchstwerthen Ehe-Gemahl, an dem Ort, wo ich zeichne, auch unterschrieben werden, und besser unten von allen von der Junte; Oder, so einige verhindet seynd, soll es wenigstens von vieren geschehen. Was aber die von Arragonien anbelanget, soll allezeit die Unterzeichnung von dem Vice-Canzler, oder von dem ältesten Staats-Rath, so der Junte mit einverleibt, effectuirt werden. Die Staats-Secretarii dargegen an gewöhnlichen Ort signiren, und die andern sollen setzen: **Aus Befehl seiner Majestät.** Dann alle Schreiben oder Abfertigungen sollen mit dem Namen meines Nachfolgers anfangen. In Kraft meines Königlichen Gewalts, dessen ich mich zum Besten meiner Unterthanen bedienen kan und darf, will ich, daß man allen diesen Ordres,

dres, als eigenhändigem Befehl des Königs und Herrn dieſer Reiche, gehorſamen ſolle; die aber, ſo ſich ungehorſam erweiſſen werden, ſoll man mit der Straffe belegen, die denen, ſo Königlichen Ordnungen und Briefen widerſtreben, angeſezt iſt.

XXIII.

Die von der Junte ſollen nicht allein alles, was Ihnen von andern Raths-Verſammlungen vorgetragen wird, abfertigen, ſondern auch für alles, was Sie meinem Nachfolger erſprießlich, und dem gemeinen Beſten meiner Königreiche und Unterthanen beförderlich achten, Sorge tragen. Wann auch einer von der Junte etwas auf das Tapet brächte, ſollen die in der Junte darüber rathſchlagen, und durch die mehrere Stimmen approbirt oder verworfen werden.

XXIV.

Im Fall bey Abhandlung einer Sache die Stimmen gleich ausfielen, worzu der Königin Abweſenheit oder etwas anders die Urſach ſeyn mag, ſo ſoll man den Präſidenten von dem Rath, den die Sache angehet, darzu beruffen: Oder, wann ſolcher auch von der Junte oder gar kein Präſident in ſelben Rath wäre, ſolle man den Aelteſten von ſolchem Rath, oder, wann dieſer auch von der Junte wäre, den nächſtfolgenden darzu nehmen.

XXV.

Die bequemſte Zeit zur Verſammlung der Junte wird wohl ſeyn, wann man aus denen Raths-Verſammlungen gehet, an denen Feyertagen aber ſolle Sie ſich eine Stunde eher verſammlen; wo auch, wegen vieler Geſchäffte, ſolche Zeit zu kurz fiele, könte man zuweilen den Nachmittag darzu anwenden, da ohnedem nicht viel zu thun iſt. Wann auch wichtige Geſchäffte ſich erzeigeten, es ſey zu welcher Stund es wolle, ſolle man alſobald dem Secretario del Deſpacho, durch einige Miniſtros von der Junte, oder durch die Präſidenten der Räthe, davon Nachricht geben, dieſer aber es gleich der Königin eröffnen, welche dann mit dem Präſidenten überlegen mag, ob es nöthig, die Junte deßwegen alſobald zu verſammlen. In Abweſenheit der Königin aber, ſoll der Secretarius ſolches dem Präſidenten des Raths und dem Vice-Canzler, oder Präſidenten von Arragon, entdecken; wann ſie dann gut befinden, die Junte zu beruffen, ſoll es geſchehen, wo aber die Eilfertigkeit der Sache, nicht ſo viel Zeit zuläßt, ſoll der Präſident des Raths ſolche abfertigen, und hernach, wenn der Sache Würde es erfordert, der Junte davon Erläuterung geben.

XXVI.

Die von der Junte ermahne ich, in Verwaltung ihres Amts und Beobachtung des Intereſſe dieſer Königreiche, ſich wohl miteinander zu vertragen.

Auch

Auch die Königin, von Dero ich mir nichts anders vermuthe, als daß ihr Absehen ebenfalls dahin gehen wird, bitte ich, daß Ihre Majestät hierin mein Absehen effectuiren helfe.

XXVII.

Die höchste Nothwendigkeit zum Besten der Königreiche erfordert, daß mein Nachfolger baldest gegenwärtig seye, zu dem Ende bitte ich Ihn, wann Er Majorennis, daß Er auf das baldeste, als möglich, komme; wo Er aber noch Minorennis, so befehle ich der Junte, daß Sie dennoch anhalten sollen, daß Er aufs bäldeste komme; Sie sollen auch Anstalt machen, daß Er in Sicherheit, und unaufgehalten den Weg passiren könne.

XXVIII.

Ist mein Successor Majorennis, so soll gleich, auf seine Ankunft an diesem Hof, die Junte Ihme Rechnung thun von allem, was in seiner Abwesenheit darinnen verhandelt worden, und Ihme zu wissen nöthig ist.

XXIX.

Ist aber mein Nachfolger noch Minorennis, so will ich doch, daß man Ihm, nach Beschaffenheit seines Alters, Rechnung thue von denen Geschäfften, so in der Junte passiren, um eines Theils zu bezeugen, daß die Ober-Gewalt in seiner Person bestehe, andern Theils aber dadurch Anlaß erlange, einige Kundschaft oder Unterweisung daraus zu ziehen; im übrigen aber bleibt die Verrichtung bey der Junte. Gleichfalls, wann die von der Junte sein Alter tüchtig schätzen, die Ordinari-Berathschlagungen des Raths von Castilien anzuhören, soll selbige Raths-Versammlung Ihme, gleich mir, solche vortragen, so eine Handlung der höchsten Würde, welche meine Unterthanen in seiner Königlichen Person erkennen sollen, obschon dieselbe von Vormündern, die ich ernennt, regieret wird. Bis sich aber solches wird thun lassen, soll der Rath von Castilien in allen Ordinari-Berathschlagungen dasjenige, was darinnen, wann ich abwesend, oder Sie zu hören verhindert war, beobachtet worden, auch in Acht genommen werden.

XXX.

Wann aus der Junte (welche ich in Abwesenheit oder Minderjährigkeit meines Nachfolgers zur Vormundschaft und Reichs-Verwaltung ernennet) eine aus denen 4. Stellen, so der Präsident oder Director des Raths, der Vice-Canzler oder Präsident von Arragonien, der Erz-Bischoff von Toledo, und der General der Inquisition, darinnen besitzen, durch eines oder des andern Todesfall entlediget wird, so will ich, daß sein Nachfolger im gehabten Officio, auch seinen Platz in der Junte beziehe; erzeigt sich aber dergleichen Zufall nach meinem Tode, so sollen die von der Junte, bey währender Minorennität meines

Succes-

Successoris, solchen Abgang durch die mehrern Stimmen, mit einer andern Person ersetzen. Was aber die Grandes oder Staats-Räthe anbelanget, im Fall ich nicht schrifftlich von meiner Hand hinterlasse, wer auf den Fall, da einer von denen mir erstens nominirten abgienge, Ihme folgen solle, so mag die Junte solche erwehlen, aber auf eine Weise, wie mehr gesagt worden; was ich aber von meiner Hand aufgesetzt, will ich, daß man selbigem genau nachkomme.

In Erwehlung eines Grand d'Espagne soll man ein sonderbares Absehen machen auf die grose Figur des Adels meiner Königreiche, nach dem Vorbilde meiner Vorfahren, welche sie jederzeit in hohen Würden gehalten, wie sie dann unter meiner Regierung einen grosen Theil der ansehnlichsten Verrichtungen ausgeübet haben. Bey Erkiesung der Staats-Räthe aber soll man sonderlich auf eine Person sehen, die von grosem Verstande, und in Staats-Sachen so erfahren, wie es das Amt dessen erfordert, der der Junte einverleibt, als einer Versammlung, wovon meine Vorfahren und ich so grose Estime gemacht.

XXXI.

Die Sitze derer in der Junte belangend, bleibe ich bey denen darüber ergangenen Einrichtungen, und bey dem, was man in meiner Minderjährigkeit beobachtet. Sie sollen sitzen nach der Ordnung, wie ich Sie benenne, hernach der Grandes- oder Staats-Rath, welcher von Ihnen am ersten da seyn wird. Ist ein Cardinal dabey, soll Er, aber nur in dem Sitz allein, dem Präsidenten des Raths, und dem Vice-Canzler von Arragonien, vorgehen. Wann die Königin, meine Höchst-werthe Gemahlin, darinn erscheinet, soll man Ihr einen Sessel præsentiren. Im Stimmen-geben soll man die Form der Junte, und nicht des Staats-Raths, observiren.

XXXII.

Andere Gerichts- oder Raths-Stuben, so sich in meinem Königreich befinden, sollen in dem Stande, wie jetzo, und ohne einige Aenderung verbleiben. Zu dem Ende ertheile ich Ihnen, aus Königlicher Gewalt, von neuem allen den Gewalt und Ansehen, den sie bis gegenwärtige Zeit gehabt und noch haben; Also, daß alle Ministri, Vice-Könige, Gubernatores, und andere Beamtete, so zur Zeit meines Todes würcklich Dienste verrichten, darbey bleiben sollen, bis meine Nachfolger, oder die von der Junte, so ich ernennet, aus wichtigen Ursachen, nach der von mir habenden Gewalt, ein anders beschliessen möchten. Damit Sie dann ihre Bedienungen recht verrichten mögen, eigne ich Ihnen alles zu, was ich thun kan, und befehle allen Unterthanen meiner Königreiche, daß sie Ihnen völligen Gehorsam, als vormals, leisten sollen.

XXXIII.

Damit meine Unterthanen um so viel mehr im Frieden und Wohlstand erhalten werden, so befehle ich denen von der Junte, als auch andern Gerichts- oder Raths-Stuben, und allen so dem Regiment vorstehen, daß Sie allen denen Gesetzen, Verordnungen und Vorsorgen, so ich, zu desto besserer Verwaltung der Justiz, aufsetzen und hinterlassen werde, genau nachkommen sollen. Weilen auch die Form- und Austheilung der Raths- oder Gerichts-Stuben, so bis jetzo noch im Gebrauch ist, für die nützlichste Art der Regierung dieser Monarchie, auch zu Ausfertigung der Geschäffte vieler Königreiche, darinnen Sie bestehet, für die leichteste geachtet wird; als recommendire ich meinen Nachfolgern, solche Regierungs-Art zu erhalten und zu behalten, auch die Gesetze und Freyheiten jedes Königreichs, sich durch seine eigene Landes-Kinder regieren zu lassen, ohne einige Neuerung, zu conserviren: dann ausser denen im Weg liegenden Gesetzen hat man schon befunden, daß das Gegenspiel oft groses Ungemach erwecket hat.

XXXIV.

Befehle ich, daß man der Königin Anna Maria, meinem Hochwerthen Ehe-Gemahl, nicht allein Ihre mitgebrachte Aussteuer wiederum mitgebe, sondern Ihro auch mein Nachfolger, oder die Vollzieher meines Testaments, alles das geben, worzu ich mich verbunden befinde, überdas soll man Ihro, von dem Tage meines Todes, jährlich viermal hundert tausend Ducaten zu ihrem Unterhalt, so lange Sie lebet, und Wittib bleibet, bezahlen.

XXXV.

In Ansehnng der Liebe, so ich zu Ihro getragen, und noch trage, lasse ich Ihro alle Edelgesteine, Kleinodien, Güter und anders (was nicht der Cron unmittelbar zugehöret) worzu ich Ansprach hätte, befehle dabey allen meinen Unterthanen, Sie also zu lieben, zu ehren, und Ihro zu dienen, damit Sie durch dergleichen Ergebenheit einen Theil des Trostes erlange, denn ich Ihro hinterlassen zu können wünschte; Auch bitte ich meinen Nachfolger auf das liebreichste, daß, wo die Königin, zu ihrer mehrern Ruh und eigner Vergnügung, sich in eines meiner Italienischen Königreiche begeben, und allda die Regierung führen wolte, Er darzu seinen Willen, und zugleich die verständigste und geübteste Ministros Ihro mitgeben wolle. Will Sie aber in einer Stadt dieser Königreiche wohnen, soll man Ihro solche mit ihrem ganzen Gebiet, Jurisdiction und Guberno geben. Dieses will ich, daß es durch den, so mir nachfolgen wird, erfüllet werde.

XXXVI.

XXXVI.

Befindet sich mein Successor, Zeit meines Abschieds, noch minderjährig, so befehle ich, daß mein Königliches Haus in dem Stande, wie es ietzo ist, erhalten, das ist in allen denen Bedienungen, als es gegenwärtig befindlich, oder hernach seyn wird, gelassen werde, sowohl um des hohen Ansehens willen der Bedienten vom ersten Rang, als in Betrachtung der langen Dienste, so Sie gethan, und auch in Favor aller andern, so mit darinnen begriffen. Ist aber mein Nachfolger Majorennis, so bitte ich Ihn, daß Er, angeführter Ursache halben, sowohl die fürnehmste Bediente, wegen der Zierde, so sie dem Königlichen Hause geben, erhalte, als auch sie der andern nach jedes Würde ferner bediene, zur Recompens des Fleisses, so sie in ihrem Amte jederzeit bezeuget.

XXXVII.

Ich will, daß man sowohl meine und der Königin, meiner Höchstwerthen Gemahlin, als auch der Durchlauchtigsten Königin, meiner seeligen Frau Mutter, Bedienten, die Ihnen verordnete Besoldungen, oder Nutzungen, Lebenslang geben, auch, wenn einer oder andere nicht mehr im Stande wäre, seine Dienste zu verrichten, dannoch solche geniesen, und empfangen lassen solle, und solle sie mein Nachfolger ansehen, als wenn selbige seine eigene Bediente wären.

XXXVIII.

Der Leib-Wacht, so allein darum aufgerichtet worden, daß sie die Person des regierenden Königs bewachen, und sonst Niemand aufwarten solle, befehle ich, daß, wann ich ohne hinterlassende Erben absterbe, Sie aus dem Königlichen Pallast abziehen, doch nicht unterlassen sollen, Officiers und Soldaten beyeinander zu verbleiben, bis mein Nachfolger Sie wieder in Diensten beruffen wird; In Anordnung Ihrer Verwaltung und Bestellung der ledigen Aemter, soll es nach bisherigem Gebrauch fortgesetzet werden.

XXXIX.

Die Spanische und Teutsche Wacht sollen ihren Dienst, wie bishero, in dem Pallast fortsetzen, theils um Wohlstand und Ansehens wegen, theils die Königin, mein sehr geliebtes Ehe-Gemahl zu beschützen, als auch die ankommende Briefe an die Junte oder das Secretariat de Despache einzulieffern, gleich es unter mir gebräuchlich ware.

XL.

Indeme der König, mein Vatter, die Lilien-Blum von Gold, so ehemalen Kaiser Carolus V. mein Ur-Anherr, und seine Vorfahren, schon gehabt, Item das Lignum crucis, und viele andere Heiligthümer, so in dem

Reliquien-Kästlein der Königlichen Capelle, und im Kleinodien-Cabinet, verwahrlich aufbehalten werden, der Cron für eigen vermacht, so bleibe ich auch darbey, und will, daß solches alles nach seiner Majestät Willen effectuiret werde.

XLI.

Der König, mein Vatter, hat auch allerhand mehrere Kostbarkeiten, als gemahlte und sonst andere Tafeln und Zierrathen, so in dem Cabinet des Pallasts von Madrit befindlich, der Cron einverleibet, dargegen begehrt, daß die Cron, seine Schuldner völlig bezahlen solle; ich lasse diese Verordnung gleichfalls gelten, und will, daß man seiner Majestät Willen hierinnen gänzlich nachlebe.

XLII.

Ich will, daß mein Pallast an diesem Hof, wie auch alle Königliche Häuser in Madrit oder andern Städten und Orten meiner Lande, mit samt denen Gemählden, Tapezereyen, Spiegeln und andern Geräthe, womit sie ausgezieret, meinem Successori und seinen Nachfolgern unveränderlich für eigen verbleiben sollen, wie ich sie dann hiemit nach allen Formalien, Clausulen und andern Umständen, als es das Recht erfordert, Ihnen übergebe. Dargegen benehme ich Ihnen alle Gewalt für jetzt und allezeit, daß Sie von gedachten Pallästen oder Königlichen Häusern, oder von deme, was darin, nichts verändern, noch wegzugeben Erlaubniß haben sollen. Zu Vollziehung dessen, befehle ich, daß alle Mobilien gegenwärtig, nach dem Inventario, so schon in denen Häusern befindlich, collationirt, und dasjenige, was noch nicht eingeschrieben, auch darein verzeichnet werde. Von solchen soll man dann vidimirte Copeyen, mit Beyfügung dieser Clausul, denen Secretariis und Verwaltern dieser Häuser, sonderbar aber denen in meinem Pallast übergeben, um Zeugniß auflegen zu können, daß solche Mobilien weder von meinem Successore, noch seinen Nachfolgern, auf keine Weise weder verändert, noch verschenckt werden sollen; es seye dann, daß zu Beschützung der Kirche und dieser Königreiche, aus Mangel anderer Mittel, man derer benöthiget wäre: Zu diesem Ende (aber zu keinen andern Zufällen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen) lasse ich ihnen freye Hände, davon zu verkauffen, so viel die Noth erfordern wird. In währender meiner Regierung, habe an unterschiedene Gebäude, und andere Auszierung grose Geld-Summen gewendet, davon ein groser Theil von meinen Unterthanen, mir zum Gefallen, darzu gegeben worden. Derowegen will ich, daß die Mobilien solcher Häuser sollen verkauft, und zu Bezahlung meiner Schulden angewendet werden durch die Junte de Descargos oder Zahlungs-Cammer.

XLIII.

XLIII.

In meinem Kleider-Behalter befindet sich ein Crucifix, so mit vielen Indulgentiis oder Abläſſen begnadet, welches der König, mein Vatter, mir und meinen Nachfolgern hinterlassen. Dieses Creutzes haben sich Kayser Carl der V. mein Ur-Anherr, und seine Nachfolger, bis auf den König meinen Vatter, bey der Stunde ihres Todes bedienet, wie ich denn auch bey meinem Ende mich dessen zu bedienen gewillet. Solches Heiligthum hinterlasse ich hiemit gleichfalls meinem Successori und seinen Nachfolgern, als ein Denckmal der Gottesfurcht und Frömmigkeit meiner Vorfahren.

XLIV.

Bekenne ich, daß ich niemalen Willen noch Vorsatz gehabt, einigem Menschen unrecht zu thun, sondern allezeit gesucht, jedem von meinen Unterthanen Recht zu schaffen. Solte sich aber einer und der andere finden, der Ursach hätte sich über mich zu beklagen, so befehle ich, daß man solche gänzlich vergnüge; Item soll man alles, was ich sowohl meinen Bedienten, als andern Personen noch schuldig seyn möchte, bezahlen. Auch bitte ich meinen Nachfolger, und alle, die, wo Er noch Minorennis, in seinem Namen regieren solten, wann meine hinterlassene Mittel nicht zureichen würden, so viel zuzuthun, bis daß alle meine Schulden bezahlt, und der Schaden ersetzt seye, den sie finden möchten, daß ich gethan habe.

XLV.

Bitte und ersuche ich alle meine Nachfolger, so auf einander diese Königreiche regieren werden, daß sie die überflüßige Unkosten zu vermeiden suchen, dargegen die Unterthanen theils des Tributs und Auflagen zu entheben trachten, bedenckende, daß Unterthanen, so guten Willen sie auch bezeugen, Ihnen dannoch der Könige Suchen und Bitten allezeit eine Last ist. Und gleichwie keine Auflagen nicht können noch sollen auf das Volck gesetzet werden, wann die Könige in andere Wege die Mittel zu ihrem Auskommen haben, also sollen auch die ungewöhnliche Impoſten, mit Entweichung der Ursache, aufhören.

XLVI.

Gleichfalls ermahne ich meine rechtmäßige Nachfolger, daß Sie, Zeit ihrer Regierung, zu Erhaltung und Vermehrung dieser Königreiche allen Fleiß anwenden, und ihre Unterthanen nach Verdienst lieben, ehren und schützen sollen. Und ob zwar diese Recommendation alle insgemein antrifft; so ersuche ich Sie doch, die in Spanien, über alle aber in dem Königreich Castilien, sonderbar zu lieben und in Achtung zu halten, in Ansehung der ungemeinen Volck- und Geld-Hülffe so sie denen Königen, meinen Vor-Eltern, dem Kö-

nige, meinem Vatter, und mir, Zeit der Kriege in Flandern, Teutschland, Franckreich, Italien, und anderer Orten gegeben, und noch täglich geben, auch zu Beschützung der Catholischen Religion sehr viel Blut vergossen haben.

XLVII.

Item bitte ich Sie, daß, in Ertheilung der Gerechtigkeit, mit allen gleich und ohne Ansehen der Person procediret werde: Daß Sie seyen, als Vätter der Waysen, Beschützer der Wittwen, Armen und Elenden, damit solche nicht von den Grossen und Reichen unterdruckt und geplagt werden: Dann daß jeder bey seinem Recht erhalten, alles in Ruhe und Einigkeit gesetzet, und zum Gehorsam gegen seinen Ober-Herrn angemahnet wird, erfordert das Amt eines Königes.

XLVIII.

Auch recommendire ich meinen Nachfolgern sonderbar die ausländischen Unterthanen, sowohl als die eingebohrne Landes-Kinder oder Castilianer zu begünstigen und zu beschützen, auch Ihnen bestens zu trauen: dann dieses das kräfftigste Mittel ist, entlegener Unterthanen beständige Affection gegen ihren König zu erhalten.

XLIX.

Weilen ich diese Königreiche mit Auflagen sehr belästiget gefunden, auch die Kriege und andere Fürfälle Zeit meiner Regierung nicht zugelassen, solche nach meinem Willen abzuthun; dannoch aber ich gethan, was ich gekönnt: als recommendire ich meinen Nachfolgern, so bald die Ursachen, weswegen man Auflagen gemacht, nachlassen, daß Sie dieselbige, wo nicht alle, wenigstens doch einen Theil darvon abthun wollen. Die Dienste, so besagte Königreiche gethan, verdienen solche Erkänntniß. Sie sollen auch das Königliche Erbgut, weder durch Verehrungen, Gnaden-Gaben, oder freywillige Pensionen, nicht um einen Real vermindern, in Betrachtung, daß es aus dem Schweiß und Blut der Unterthanen gesammlet wird, und nicht anderst als zur Beschützung der Religion, mag angewandt werden; vielmehr sollen Sie Fleiß ankehren, selbiges von allen noch darauf hafftenden Verpfändungen zu befreyen.

L.

Indem die Gesetze meiner Königreiche verbieten, nichts von der Cron, oder dero zugehörigen Herrschafften, zu entfremden; als gebiete ich meinem Successori und allen seinen Nachfolgern, daß Sie von besagten Königreichen, Staaten und Herrschafften nichts verändern, weggeben, noch unter ihre eigene Kinder vertheilen sollen. Auch will ich, daß alle diese Staaten und darzu gehöriges, oder alles andere, was mir und meinen Nachfolgern durch Erbschaft

zufallen

zufallen mag, als unzertrennliche Güter der Cron, immerdar vereinigt seyn und bleiben sollen, als wie sie gegenwärtig seynd. Wo aber etwann die unvermeidliche Nothwendigkeit, oder grose ungemeine Verdienste verursachten, einige Güter davon wegzugeben, soll solches mit Avis und Bewilligung derer dabey interessirten Personen geschehen; nach dem Gesetz, so zwischen König Johanne II. mit denen Ständen Anno 1442. in einer Versammlung, zu Valladolid gehalten, beschlossen, hernach von denen Catholischen Königen Ferdinando und Isabella, meinen Vorfahren, confirmiret worden, mit Befehl solches zu beobachten; nach diesen hat es Kayser Carl der V. mein Ur-Anherr, in einer Versammlung der Stände Anno 1523. auch zu Valladolid gehalten, renovirt; die Testamenter meiner Vätter, Philippi II., Philippi III. und Philippi IV. haben es bestättiget, und ich will von neuem, daß solcher Ordnung in allem nachgelebet werde.

LI.

Gleichwie die Königin Isabella, und alle Ihre Nachfolger, bis auf den König meinen Vatter, in ihren Testamenten befohlen haben, alle Zölle, Steuren, Tercen, und andere der Cron und dem Königl. Erbgut zugehörige Rechte von denen Händen der Grandes und Cavaliers, so sie besitzen, zurück zu ziehen, als befehle und ordne ich auch solches zu effectuiren.

LII.

Und weilen die vielen Kriegs- und Friedens-Geschäffte, so mir zu Handen gestossen, nicht zugelassen haben, dieses Vorhaben in das Werck zu setzen; Derowegen, damit gedachte Grandes oder andere sich meiner bisherigen Nachseh- und Verstellung, deren ich mich hierinn bedienet, oder noch weiter bedienen möchte, auf keine Weise noch Art zu ihrem Vortheil auslegen, oder den Gebrauch und Gewohnheit fürschützen, noch einige Verjährung, die dem Recht der Crone und Königl. Erbgut oder denen Königen meinen Nachfolgern schädlich wäre, vorwenden können, widerruffe und erkenne ich, aus eigener Bewegung und vollkommenen Gewalt, die ich als ein souverainer König (der in dieser Zeitlichkeit keinen Ober-Herrn über sich erkennet) haben kan, obgedachte Zulassung, Verstellung oder Bewilligung, die ich mündlich oder schrifftlich bewilliget, auch allen Zeit-Verlauf, wann es schon über 100. Jahr, und alles menschliche Gedencken übersteiget, für null und nichtig; Also, daß das Recht der Cron immerdar ergänzet bleibt, und ich, auch meine Nachfolger vom neuem, der Cron und Königlichen Erbgut gedachte Rechte einverleiben mögen, als Eigenthümer der Cron, welche weder von Uns, noch Unsern Vorfahren, durch einige Bewilligung, Nachsehen oder Zulassung noch langwährenden Zeit-Verfluß, haben können noch mögen weggegeben werden. Und

dieses

dieses in Kraft der Befehle, so die Königin Isabelle, und ihre Nachfolger, bis auf den König meinen Vatter ordinirt haben.

LIII.

Bekenne, daß ich zwar Sorge getragen, daß von denen Hölzern und Wäldern, die mir hin und wieder in meinen Königreichen zustehen, die Unterthanen keinen Verlust noch Schaden an ihren Gütern und Eigenthum leiden möchten: Wofern man aber bey meinem Absterben denen, die durch das Jagen beschädiget worden, annoch keinen Ersatz gegeben, als befehle ich, daß mein Ober-Jägermeister darüber Richter seyn, und, was Er sprechen wird, ohne weiters Nachforschen bezahlen lassen soll.

LIV.

Gleichfalls eröffne, daß zu denen Gebäuen in Buen Retiro und andern Land-Häusern, so ich zu verfertigen befohlen habe, und die nicht in die Direction der Bau- und Holz-Cammer gehören, ich die Bezahlung auf meine geheime Ausgaben, so durch die Hände des Ober-Baumeisters Joseph del Olmo gegangen, angewiesen habe. Und weilen vielleicht durch Ihn oder seinen Nachfolger, den Ober-Baumeister, solche Wercker sollen fortgesetzet werden, als ist mein Wille, daß man Ihm alles noch schuldige, so Er schrifftlich und bey einem Eyd fordern wird, bezahlen solle; In Ansehung bedeutete Arbeit zur Bequemlichkeit und mehrerer Auszierung der Königlichen Häuser angegeben worden: Wann auch vielleicht von meinem würcklichen Cammer-Secretario, Don Philippo de Torres, oder seinem Nachfolger, als welche die Verwaltung der Gelder zu allerhand kleinen Ausgaben besitzen, einige Summen wären bezahlt worden: So will ich, daß man deme, was Sie ansagen werden, Glauben zustelle, als ehrlichen Bedienten, welche ich durch die lange Uebung treu erfunden habe.

LV.

Befehle ich, daß alle meine Schulden auf die kürzeste und leichteste Weise sollen bezahlt werden. Zu dem Ende sollen die Vollzieher meines Testaments mit dem Secretario de Descargos sich versammlen, um das Nöthigste, sonderlich, was mein Gewissen am meisten beschweret, bäldest abzufertigen.

LVI.

Weilen auch die Testamenter meiner Vorfahren unterschiedliche Clausuln begreiffen, die Sie allezeit, um dadurch ihre Gewissen zu entledigen, bis auf des Königs meines Vatters Testament, wiederholen lassen, die aber, wegen übler Zeiten, niemalen können ins Werck gesetzt werden. Indessen auch seit der Regierung Kayserś Caroli unterschiedene Einkünfte der Cron darzu assigni-

assigniret worden, worüber die Junte Descargos die Verwaltung bekommen: Als befehle ich, daß solche Gelder sowohl, als das von dem König meinem Vatter dahin verordnete, sollen hierzu allein, und nichts davon anderswohin, verwendet werden; Bey solcher Verordnung, wann sie meine Nachfolger ordentlich vollziehen lassen, haben Sie dieses Interesse, daß man Ihre Vermächtnisse und Verordnungen, so Sie einmal machen werden, auch desto fleißiger effectuiren wird.

LVII.

Wann dann, nach Inhalt dieses meines Testaments, alle meine Schulden bezahlt, und was darinnen verzeichnet, erfüllet worden, so nenne und erkenne ich mehr besagten meinen Nachfolger dieser Königreiche, für den Erben aller meiner übrigen Güter und Rechte, so mir zugehören mögen, Er erbe solches mit samt dem Segen GOttes nach meinem Willen.

LVIII.

Zu baldester Vollziehung und Ausführung dieses meines Testaments in allen meinen Königreichen, Staaten und Herrschaften, in- oder ausserhalb Spanien gelegen, nenne ich zu Executoribus die Königin, mein sehr liebwerthes Ehe-Gemahl, meinen Sumilles de Corps, oder, wann keiner da ist, den ältesten Edelmann meiner Cammer, bis ein Sumilles da ist, den Groß-Hofmeister meines Hauses, oder, wann keiner da ist, den ältesten Haus-Hofmeister, bis ein Groß-Hofmeister da seyn wird, meinen Groß-Stallmeister, oder den, der in seiner Stelle da ist. Meinen Groß-Allmosen-Meister; Meinen Beicht-Vatter, und den, so Ihm in seinem Amt folget. Den Präsidenten des Raths von Castilien, oder, wann keiner da wäre, den ältesten selbigen Raths, bis wiederum ein anderer Präsident vorhanden. Den Vice-Canzler von Arragonien, oder, so keiner da, den ältesten selbigen Raths, bis wieder ein Präsident erwehlet worden. Den General-Inquisitor, oder, wann keiner vorhanden, den ältesten von der Inquisition, bis wieder ein General-Inquisitor erwehlet. Den Präsidenten von Indien, oder, in Ermanglung dessen, den ältesten solchen Raths, bis wiederum ein anderer Präsident vorhanden, und endlich den Priorem selbiger Zeit von dem Königlichen Closter S. Laurentii. Ich will und befehle auch, daß erstgedachte meine Testaments-Executores bey allen denen, so in meinen Königreichen, Staaten und Herrschafften, es sey wo es wolle, in- oder ausserhalb Spanien, einigen Theil an dem Regiment haben, oder bey andern Ministris, sich bewerben mögen, um alles das, so Sie nöthig achten, zu besserer Ausführung und Verordnung dieser meiner Disposition.

LIX.

Will und befehle ich, daß dieser mein Aufsatz, und was darinn enthalten, ohne einigen Widerspruch für meinen letzten Willen und Testament gelten solle. Und wo etwann diesem meinem Testament einige Solennität, oder etwas anders dergleichen, was es seyn mag, abgehen möchte; so ersetze ich solches durch mein eigenes Belieben, gutes Wissen und vollkommene Königliche Gewalt, der ich mich hierbey bediene, und will, daß alles für gültig angesehen, und ohne einig Obstaculum davor gehalten werde. Ich will und befehle auch, daß der Inhalt dieses meines Testaments, ungeachtet aller Gesetze, Rechte, gemeiner oder besonderer Gebräuche einiger gedachten Königreichen, Staaten und Herrschafften, so diesem meinem Thun entgegen seyn möchten, soll vollzogen und erfüllet werden. Ferner will ich auch, daß jede Sach oder Theil, so darinn enthalten, soll als ein Schluß der vor völliger Reichs-Versammlung, mit reiffer Ueberlegung, beschlossen worden, angesehen seyn, ohne einige Hinderniß; dann es ist mein Belieben, daß diese meine Verordnung, als die letztere, alle andere Gesetze, Rechte, Freyheiten, Gewohnheiten oder Verordnungen, so diesem in einige Wege entgegen seyn möchten, aufheben und abthun solle. Auch in diesem meinem Testament wiederruffe, und erkenne ich für null und nichtig alle andere Testamenter, Codicillen, oder andere Acta eines letztens Willens, die ich jemalen gemacht, oder aufsetzen lassen, ohne einige Ausnahm. Alle diejenige, so von dergleichen vorkommen möchten, erkenne ich vor ungültig und verwerflich, bis auf dieses, so ich gegenwärtig beschlossen. Dann dieses ist mein letzter Wille, mit welchem ich auch zu sterben begehre. Es ist auf zwey und funfzig Blätter, von gemeinem Papier geschrieben, darauf sind noch weiß drey und ein halb Blat. Zu Beglaubigung dessen, hab ich Don Carlos solches unterzeichnet, und verpitschiret, in Madrit, den zweyten Octobris, im Jahr Tausend Siebenhundert: Zwischen der Linie ist das Wort valga.

Ich der König.

COPIA

Der Schrifft, so in dem XV. und XXX. Articul dieses Testaments angezogen wird.

Ich ernenne Don Rodrigo Manuel Maurrique de Lara, Comte de Frigiliana, meinen Cammer-Juncker, zum Staats-Rath, und will, daß Er, als solcher, der Junte, die ich in meinem Testament, bis auf die Ankunft und eigne

eigne Regierung meines Nachfolgers, zur Reichs-Verwaltung beruffen, beywohne; Ferner ernenne ich, Don Franciſco Caſimiro Pimentel, Comte de Benavente, meinen Sumilles de Corps, daß Er als Grand d'Eſpagne, (um den Adel vorzuſtellen) auch in obgedachter Junte mit ſeyn ſolle: Und daß ſolches geſchehen, habe ich es ſignirt, in Madrit den 2. October An. 1700.

Ich der König.

Copey
Vom Codicill.

Ich Don Carlos, von GOttes Gnaden, König in Caſtilien, Leon, Arragon, ꝛc. Graf in Flandern ꝛc. eröffne, daß, nachdeme ich mich kranck, doch bey gutem Verſtand befunden, hab ein Teſtament gemacht, und beſchloſſen, den 2. Octobris 1700. Don Antonio de Ubilla y Medina, Ritter des Ordens von St. Jacob, meinen Rath und Staats-Secretario über die Geſchäffte von Italien und des Deſpacho Univerſal-Notario publico aller meiner Königreiche und Herrſchafften, auch mit benanntem Zeugen in ſolchem Teſtament. Und weilen in einer der Clauſulen meiner Verordnung enthalten, daß, wann die Königin, meine höchſt geliebte Ehe-Gemahlin, nach meinem Tode, aus eigenem Belieben, oder gefälliger Lebens-Art, wolte in eines meiner Königreiche nach Italien ſich begeben, und allda regieren, daß mein Succeſſor Ihr ſolches zulaſſen, und die geübteſte anſehnlichſte Männer, als Räthe, mitgeben wolle. Wo Sie aber in einer Stadt in Spanien zu bleiben geneigt, ſoll man Ihr ſolche, ſamt der Regierung, ganzem Bezirck und Jurisdiction überlaſſen. Jetzo aber zur Erweiterung obgedachter Clauſul, und zu mehrerer Vergnügung der Königin, verordne ich, daß, wo Sie um mehrerer Ehre, Vortheil oder Neigung willen, lieber in Flandern ſich begeben, und allda regieren möchte, mein Nachfolger Ihr ſolche Verwaltung, auf gleiche Weiſe, wie das, ſo Sie in Italien bezogen hätte, nemlich mit Räthen, die man am tüchtigſten darzu ſchätzen wird, übergeben wolle.

II.

Befehle ich, daß die angefangene Arbeit in der Capelle meines Pallaſts zu Madrit, zu Verehrung des H. H. Sacraments, darzu ich alle Koſten geben, durch meinen Nachfolger eiferig fortgeſetzet, und nach dem gegebenen Entwurf vollendet, damit dieſes H. H. Sacrament, ſo bald möglich, mit gebührender Solennität dahin verſetzet und gebracht werde.

III.

Vermache ich denen Königlichen Conventern der Barfüsser, denen Recollecten Ord. S. August. de Incarnatione, denen Religiosen von Theresia, denen Carmelitern von S. Anna, jedem eine Auszierung des Altars, oder andere Zierrathen, wie es die Königin, meine hochgeliebte Ehe-Gemahlin für gut ansehen wird, die ich auch zu Vollzieherin dieser Vermächtniß benenne.

IV.

Item begehre ich, und ist mein Wille, daß das Carmeliter-Closter S. Josephi d'Avila dem Patronatui Regio einverleibt, und das darzu benöthigte Geld solchem angewiesen, auch durch die Cammer von Castilien, nach gewöhnlichen Brauch, vollzogen werde.

V.

Ist mein Befehl, daß bey Abzahlung meiner Schulden, so ich hinterlasse, auch alle die von der Königin, meiner hoch-geliebten Ehe-Gemahlin, bis auf den Tag meines Todes, gemachte Schulden, (wovon Sie eine Rechnung übergeben wird) sollen bezahlet werden.

VI.

Weilen ich aus sonderbarer Devotion gegen die ruhmwürdige H. Thegesia a Jesu, meine Fürsprecherin, Lebenslang Verlangen getragen, daß Sie in die Zahl der Patronen meiner Spanischen Königreiche gesetzt werde, als ersuche ich meinen Successorem und besagte meine Königreiche, daß Sie meine Gedancken und Vorhaben auch annehmen wollen, in Betrachtung der Gnade und Hülfe, so Er und Sie, durch Beystand dieser Heiligen, zu erhalten verhoffen können.

VII.

Und damit obbesagter Inhalt erfüllet werde, habe ich diese Codicill gemacht, die ich will, daß Sie gelten soll, als ob selbige ganz meinem beschlossenen Testament einverleibet wäre, welches ich gänzlich in seiner Kraft und Würde, so viel es dieser Codicill nicht entgegen, lasse, und will, daß es gelten solle: Und dann, wann man selbiges mit denen Solennitäten, als es das Recht befiehlt, eröffnet, man gleiches mit dieser Codicille auf 4. Blätter geschrieben, thun solle, damit es mit dem Testament gleiches Ansehen und Gewalt habe. Solches auch zu authorisiren, ehe es versiegelt wird, habe ich es unterzeichnet, in der Stadt Madrit, den 5. Octobris Anno 1700.

Ich der König.

III.

JOHANNIS GEORGII I. ELECTORIS SAXONICI, TESTAMENTUM.

Im Namen der hochgelobten, heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit/ GOttes des Vatters/ GOttes des Sohnes und GOttes des Heil. Geistes/ ꝛc. Haben Wir **Johann George**, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. bey Uns die flüchtige Zergänglichkeit dieses Lebens, und dannenhero dieses auch reifflich erwogen, daß Uns als einer Christlichen, und, von dem Allerhöchsten mit Fürstlichen Kindern und Erben, auch Land und Leuten gesegneten Obrigkeit, vermöge GOttes Gebots und unsers gegen unsere Kinder und Unterthanen Uns obliegenden Vatter- und Churfürstlichen Amts nach, nunmehro durch seine göttliche Allmacht und Gnade, verliehenen hohen Alter, und auf so langwierige Kriegs-Läuffte erlebten friedlichen Zustand in alle Wege gebühren wollen, zu Bezeugung Unserer Vätterlichen und Churfürstl. Treue, Huld, Rath, Gnade und Vorsorg, bey Zeiten auf eine Verordnung und Disposition bedacht zu seyn, damit, wann und wie der gütige GOtt nach seinem allein heiligen weißen, gerechten und allezeit guten Willen über Uns gebieten würde, Wir Unser Churfürstl. Haus, und darin auch Unsere freundlich Herz-vielgeliebte Gemahlin, Herren Söhne, und Frauen Töchter, ingleichen Kirchen und Schulen, Gerichte, Land-Leute, Räthe und Diener desto besser und bedachtsamer versorget wissen, und in Unserm von GOtt erwartenden Churfürstlichen und seligen Sterb-Stündlein desto freudiger, getroster und begieriger, ohne einiges zeitliches Anliegen abscheiden möchten. Darauf nun so haben, auf vorhergegangene Anruffung GOttes, und mit reiffem Vorbedacht, Unsere Vätterliche Disposition in der besten Art und Weise, als von Rechts- und Gewohnheit wegen am beständigsten geschehen kan, soll oder mag, hiermit aufgerichtet, und wollen die Durchläuchtige und Hochgebohrne Fürsten, Unsere freundliche liebe Söhne und Gevattern, Herrn Johann George/ Herrn Augustum, Herrn Christianum, und Herrn Moritzen/ Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, respective

Chur-Prinzen und Administratorn des Primat- und Erz-Stiffts Magdeburg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Ober- und Nieder-Laußnitz, Grafen zu Marck und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein ꝛc. zugleich vätterlich erinnert und ermahnet haben, nicht allein für sich aus schuldiger kindlicher Pflicht und Gehorsam diesen unsern vätterlichen treuherzigen lezten Willen, in Brüderlicher unaufhörlicher Liebe, Treue und Correspondenz, steiff und fest in acht zu nehmen, sondern auch selbsten jedermänniglich zu dessen respective Observanz und Handhabung, treulich anhalten, damit es dem Allerhöchsten gefällig, Ihrer Lbd. rühmlich, den Anverwandten erfreulich, und Land und Leuten ersprießlich seyn möge. Wenden uns hierauf zu dem scopo vitæ nostræ, als Unsern einigem Erlöser dem HErrn Christo, und dancken seiner göttlichen Allmacht, daß Sie Uns aus lauter Gnad und Gütigkeit, zu dem Licht des Heil. Evangelii beruffen, solches in unsern Landen erhalten, die Länder von grosser Gefahr und Ruin errettet, und uns so viel Kinder und Kinds-Kinder, **dergleichen Unsern Vorfahren keinem wiederfahren**, neben Unserer lieben Gemahlin, der Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen **Magdalenen Sibyllen**, Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Churfürstin, gebohrner Marggräfin zu Brandenburg, und Herzogin zu Preussen, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen ꝛc. in Friede und Ruhe und erträglichen Hinkommen erleben lassen, befehlen auch unsere Seele in die Gnaden-Hand unsers einigen Seligmachers JEsu Christi, und seufzen von Herzen, er wolle Uns bey dem Erkänntniß der wahren Religion ungeänderter Augspurgischen Confeßion und vesten Glauben beständiglich erhalten, alles, was in diesem mühseligen Leben, aus menschlicher Gebrechlichkeit und sonsten, vorgelauffen, gnädig verzeyhen, Uns mit einem getrosten frölichen, sanften und exemplarischen Ende nach seinem guten Willen segnen, und durch sein theures Verdienst zu einem Mit-Erben des ewigen Himmelreichs auf- und annehmen. Mit dieser Danckſagung, Busse, Bitte und Befehlung unserer Seelen gedencken Wir mit GOtt und der Zeit von dannen zu scheiden, und wollen, daß sodann Unser Leichnam, es mag Uns der Allerhöchste in- oder ausserhalb Landes abfordern, nach Freyberg geführet, und zu Unsern L. Eltern, Groß-Eltern und Eltern-Eltern Christmilder Gedächtniß, Christ- und Fürstlich beygesetzet werde. Was bey dergleichen Churfürstlichen Leichen-Processen, an Allmosen und andern Stücken, gebräuchlich, und wie Wir, auch Unsere in GOtt ruhende liebe Vorfahren, zu Kirchen, Hospithälen, Universitäten, Schulen und andern milden Sachen verordnet, daran solle des **Chur-Prinzens** Lbd. nichts ermangeln, sondern solches, dem Allerhöchsten GOtt zu Ehren, treulich abstatten lassen; Unsere herz-vielgeliebte Gemahlin solle von Freyberg wieder anhero begleitet, und, ob Ihro Lbd. in Unserer Re-

sidenz

sidenz und Dero jetzigen Gemächern verbleiben, oder solche durch andere Wohnung oder Gemächer zu ändern, oder auf Ihr Witthum (dessen Er sich Unser Chur-Prinz mit Ihro Lbd. wie es unsers Hauses, und Ihro Lbd. als der Frau Mutter Lbd. Hochheit/ Respect auch Reputation erfordert, Freund-Söhnlich zu vergleichen hat) sich begeben wolle, Ihr lediglich anheim gestellet, Ihr Lbd. an einem Ort sowohl, als am andern, mit Churfürstlichen Unterhalt, und anderer Gebührung gnugsam versehen und versorgen, Ihr von unsern Herren Söhnen, Frauen Töchtern, Frauen Schnüren und männiglich schuldiger Respect, Gehorsam, gehorsame Folge und Ehrerbietung jederzeit geleistet, mit Rath, Hülf und Trost beygesprungen, die Leib-Renthen, Zinßen, und was Ihrer Lbd. sonsten zugehörig, zuständig und verschrieben ist, gereichet, aller Schmuck, Kleinodien, Mobilien und anderer Vorrath, so Ihr Lbd. in Dero Gewahrsam haben, ruhelich gelassen, auch sonsten die grosse Treue, Ehre, Liebe und Affection, die Sie uns nunmehr in das fünf und vierzigste Jahr herzlichen unnachläßlichen geleistet, treulich vergelten werden; Und weil wir Uns erinnern, daß Ihr Lbd. um die Aemter und Vorwercke, Lichtenwalde, Franckenberg/ Sachsen-Burg, Neuensorga, Zodel und Barlitz/ als welche mehrentheils von Ihr Lbd. baar geliehenem Gelde erhandelt worden/ hiebevor freundlich ersucht, so wollen Wir, daß sie Ihr Lbd. nach unserm seligen Abschied, mit allen Nutzungen, die Zeit ihres Lebens eingeräumet werden sollen, jedoch mit Vorbehalt des Rückfalls/ welcher dem künftigen Churfürsten bleibet und gebühret; Unsere Frauen Töchter, Frauen Sophien Eleonoren/ Landgräfin zu Hessen, Frauen Marien Elisabethen, Herzogin zu Schleßwig-Hollstein ꝛc. und Magdalenen Sibyllen, verwittweten Königlichen Prinzeßin zu Dännemarck, Norwegen Lbd. betreffend, da haben wir zu denenselben das vätterliche gute Vertrauen, Sie werden sich an Ihren Fürstlichen Ausstattungen, daran verhoffentlich kein Mangel erschienen, vermög ihrer geleisteten Verzicht und Renunciation, begnügen lassen; jedoch verbleiben Sie und Ihre Nachkommen bey den an denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Laußnitz verschriebenen Anwarttungen billig, und Wir wollen/ nechst angewünschter göttlicher Hulde, Gnade, Gesundheit, Friede und aller zeitlichen und ewigen Prosperität, zu Fr. Andencken/ jeder Ihro Lbd. zehen Tausend Reichs-Thaler aus Freund-Vätterlicher Affection legiret und beschieden haben, die der Chur-Prinz Ihr Lbd. und zwar jeder absonderlich, sobald es müglich, nach Unserm sel. Absterben nach und nach erlegen solle. Was nun Unser Churfürstenthum samt den alten und neuen Landen und Leuten, und die institutionem hæredum an Ihr selbst anlanget, wollen Wir zur Conservation, Vermehrung und Verstärckung Unsers, von dem Allerhöchsten verliehenen, gesegneten, und unter so vielfältiger

fältiger Widerwärtigkeit bishero kräfftiglich beschützten, Churfürstlichen Hauses Unsern geliebtesten ältesten Sohn, Herrn **Johann Georgen/ Herzogen** zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, als Chur-Prinzen und Primogenitum, so lang Se. Lbd. leben, oder im Mangel Sr. Lbd. (welches GOtt der Allerhöchste verhüten wolle) Dero ältesten Sohn Lbd. **Herzog Johann Georg/** und nach dessen Lbd. erwehnten **Herzog Johann Georg/** ältesten Sohns-Sohn, oder, wann auch deren keiner mehr vorhanden, mehr höchst gedachten Herrn **Johann Georgens** andern oder zweyten Sohn, und also forderlichst, so lang Sr. Lbd. Chur-Prinzen männliche Linie währet, nach Deroselben gänzlichen Abgang, oder auf den unverhofften Fall, **wann unser Sohn/ Herzog Johann Georg/ oder dessen Fürstl. Eheliche männliche Leibes-Erben** Unsern sel. Abschied nicht erleben solten / alsdann unsern freundlichen lieben Sohn, Herzog AUGUSTUM, postulirten Administratorn des Primat und Erz-Stiffts Magdeburg, und nach dessen Ableben, Sr. Lbd. ältesten Sohn, und alsofort, und, wann dieser unsrer beyden Herren Söhne Lbd. männlichen Linie **keiner mehr am Leben/ und dieselbe vor Uns mit Tod abgehen möchten/** alsdann unsern auch geliebten Sohn, Herrn CHRISTIAN, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. oder in Mangel dessen Sr. Lbd. ältesten Sohn, und also gleichfalls fortan jederzeit den **ältesten ehelichen Manns-Leibs Erben** Sr. Lbd. Linien; Folgendes nach deren Abgang unsern freundlich-lieben Sohn, Herrn MAURITIUM, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. oder, in Mangel dessen, Seiner Lbd. ältesten Sohn, oder desselben **ehelichen und ältesten** Manns-Leibs-Erben, und Posteros, auch, nach gänzlichen Abgang, des von Uns Poster. in dem männlichen Stamme, Unsern Herrn Vettern, Agnaten und Erb-verbrüderte Lbd. nach Ordnung der Rechte, Gewohnheit und Inhalts der Erb-Verbrüderung und des **Prageri**schen Recessus **in Unserm ganzen Churfürstenthum, und darzu gebrachten Landgraf- und Herrschaften,** auch allen Landen, Leuten und andern, so wir haben, oder künftig durch GOttes Segen nochmals erlangen und überkommen möchten, zu unsern rechten wahren Chur-Prinzen und Erben hiemit instituiren, auch, wie solches am kräfftigsten geschehen soll, mag oder kan, respective substituiret haben, und zwar aus guter Bewegniß gnugsam vorbetrachtet- und redlichen Ursachen, dergestalt und also, daß vorerwehnter Unser ältester Sohn, Herzog **Johann Georg/** als künftig regierender Churfürst, und alle Successores in der Chur, die **Chur-Würde und Burggrafschaft Magdeburg/ samt denen dahin gehörigen Städten und Aemtern/ in dem Chur-Meißnischen, Leipzigsch- und Erz-Gebürgischen Creyse, neben dem Marggrafthum Ober-Laußnitz/** ingleichen die Mannsfeldische Sequestration **und Berechtigung im Stifft Quedlinburg/** samt allen

darzu

darzu gehörigen Schlössern, Aemtern, Graf- Herr- Lehn- Ritter- und Mannschaften/ Vestungen, Städten, Flecken, Dörfern, Unterthanen, Diensten, Jagden, Gehölzen, Teichen, Folge, Steuern und andrer herrlichen Nutzung und Einhörung, mit neben deren Zeug-Häusern, Kellereyen/ Bergwercken/ auch instehende Reste, Schulden, Jagd-Häusern, Kunst- Rüst- und geheime Cammer-Schulden/ und rückständige Diener-Besoldung auf sich nehmen, und die Inventaria, die über die Kunst-Cammer, Zeug-Haus, Münz/ Stall und Jäger-Haus, weil solche allerseits als sonderbare Ornamenta bey hiesiger Residenz jederzeit gewesen, in esse erhalten, und, so viel möglichen, von Zeiten zu Zeiten vermehren, auch jedem Herrn Bruder etwas von Silber-Geschirr/ Tapezereyen/ Pferden, Stücken und Jagd-Zeug/ beygefügter Verzeichniß nach, reichen und abfolgen lassen soll. Und obgleich dieser Theil denen hernach folgenden etwas ungleich scheinen möchte, so haben Wir doch dabey betracht, daß der Chur-Würde, wegen der ihr obliegenden grosen Spesen und benöthigten Unkosten, billig ein sonderbarer Vorzug zu gönnen, zumal, weil die überaus grosse Cammer-Schulden und Diener-Besoldungs-Last, samt denen verschriebenen Leib-Renthen/ und Wittwethümern/ Gesandtschafften- Vestungs- und Brücken-Gebäuen/ Guarnisonen und Kriegs-Kosten auf diesem Theil bleiben: Unsere andere Herren Söhne und Dero Erben auch spem successionis haben, und sich auf allen Fall mit einem Fürstlichen Deputat hätten begnügen lassen müssen: Ordnen und setzen daneben, daß Se. Lbd. als künftiger Churfürst, einer jeglichen Fürstlichen Tochter, die jetzo und künftig, durch GOttes Segen, von Ihrer und hochgedachter dreyen Söhne Lbd. gezeuget, und sich mit Rath und Wissen unserer Söhne/ und sonderlich des Chur-Prinzen, verheyrathen werden/ als Wir Uns zu Ihren Lbd. wie gehorsamen Töchtern und tugendsamen Fürstinnen wohl anstehet, unzweiflich versehen, zur Haupt-Steuer zwölf tausend Thaler, à 24. Groschen vor einen Thaler gerechnet, ohne Abbruch aus dem Churfürstenthum reichen und mitgeben solle; es sollen aber dieselbe Töchter mit Silber-Geschirr/ Schmuck/ Kleinodien/ Kleidern und dergleichen von Ihren Fürstlichen Erben selbst versehen und ausgestattet werden;

Wiewohl Wir auch, soviel unsern freundlichen lieben Herrn Sohn, Herzogen AUGUSTUM, postulirten Administratorn des Primat- und Erz-Stiffts Magdeburg, betrifft, gnugsame Ursach hätten, auch die unermeßlich vielfältige grosse Unkosten, so Wir neben Wagnus Leibes und Lebens, wegen des Erz-Stiffts Magdeburg, und Sr. Lbd. zum Besten, aufgewen-

gewendet, bey dieser vätterlichen Dispositiön Unser Absehen zu richten; so wollen Wir doch dieselbe, dergestalt aufgehoben, und dißfalls übergangen haben, daß Se. Lbd. das Stifft **Meissen und Wurzen**, als welches der hiesigen Residenz allzunächst gelegen, und, ohne besorglichen Zwiespalt, von der Chur nicht wohl separiret werden mag, in favorem des Chur-Prinzens, und zu dessen Lbd. Nutzen und Gebrauch, gänzlich resigniren, und dagegen (wiewohl sonsten solche Stiffter nicht so viel austragen,) wie viel eximirte Aemter, respective Herrschafften, Aemter und Städte, **Querfurt/ Burg/ Dahma und Jüterbuck**/ erblich haben und erlangen, sich auch darneben, an statt seiner Portion, mit den Thüringischen, und andern hernach specificirten Schlössern, Städten und Aemtern, **als Sachsenburg/ Eckhardsbergen, Nebra, Freyburg/ Sangerhausen/ Langensalza/ Weissen-See, Sitzingenbach/ Heldrungen, Wendelstein und Weissenfels**, samt allen Gefällen, Ein- und Zugehörungen, an Mannschafften, Zinßen, Renthen, Vorwerck, Aecker, Wiesen, Steuren, Diensten, Gehölzen, Mühlen, Schäfferey en, samt Teichen, Fischereyen, Gerichten, Wildbahnen, Geleiten, Bergwerck, Landes-Fürstlichen, Obrigkeitlichen und andern Herrlichkeiten, Kraft dieser Unserer wohlbedächtlichen Dispositiön, abfinden und begnügen lassen solle. Ferner soll unser dritter Sohn, Herzog **Christian** zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. über das Stifft **Merseburg** und dessen Zugehörungen, welche Sr. Lbd. durch Unsere hiebevor erwiesene Sorgfalt und Mitleidung, nach Unserm seel. Absterben völlig zukommt, auch das **Marggrafthum Nieder-Laußnitz, Finsterwolda/ Bitterfeld/ Dölitsch und Zörbig**; Und dann Unser vierter Sohn, Herzog MAURITIUS zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. über das ganze Stifft Naumburg und Zeitz, welches Sr. Lbd. durch unsern vor dessen angewandten Fleiß und gehabte Vorsorge ebenmäßig zufället, die Herrschafften **Taudenburg, Frauen-Prießnitz/ Niedertreben/ Voigtsberg, Plauen/ Panissa/ Triebtin/ Arnshang/ Wenden/ Ziegenruck/ und unsern Antheil an der Grafschaft Henneberg/** und zwar beeden Jhr. Lbd. solche Stiffter, Lande und Aemter, samt allen darzu gehörigen Schlössern, Lehen, Leuten, Städten, Flecken Dörffern, Unterthanen, Steuren, Zinßen, Folge, Gerichten, Wildbahnen, Jagden, Fischereyen, Gehölzen, Wässern, Wiesen, Bergwerck und andern Herrlichkeiten haben und behalten; Und damit Jhro beyderseits Lbd. Lbd. und Dero Fürstl. eheliche Manns-Leibs-Erben, solche Stiffter desto beständiger und geruhiger besitzen und gebrauchen mögen, wollen Wir uns bemühen, daß Sie uns noch bey Unserm Leben von dem Capitulo und Canonicis gegen Recompens resigniret und abgetretten, oder doch zum wenigsten die postulation

in

in perpetuum auf ihr Lbd. Lbd. **und Dero männlichen Leibes-Erben gerichtet werden** solle: Solte aber, (dessen Wir Uns doch in Unserm Churfürstl. Gebiet, Schutz, Schirm, Vertheidigung und Handhabung gelegen, und Wir hiebevor derentwegen Land- und Leute, auch wohl Leib und Leben, und die ganze zeitliche Wohlfahrt gewaget und aufgesetzet, und unermeßliche **Kriegs- und andere Unkosten**, die Sie wieder zu erstatten, schuldig, aufgewendet, keineswegs verstehen wollen) nach **Herzog Christians** und **Herzog Mauritii** Absterben, so der Allerhöchste lange Zeit verhüten wolle, die Postulation nicht auf Ihrer Lbd. Lbd. Söhne, sondern auf andere Personen, vorgenommen werden, welches doch Unser Sohn, **Johann Georg**, als Churfürst, durch alle mögliche, dienliche und billige Mittel und Wege bey Zeiten zu verhüten und gänzlich abzuwenden, eyferig und unnachläßlich sich zu bemühen hat, wie dann auch ohne diß hocherwehnte Unsere Söhne, **Herzog Christian**/ und **Herzog Moritz**/ samt Dero Nachkommen, sich ebenmäßig befleißigen werden, mit dem **Dom-Capitul** gute Correspondenz zu pflegen, und Sie dazu zu bewegen, daß die Postulation jederzeit bey den ihrigen bleibe; Auf solchen Fall soll sich Sr. des Chur-Prinzen Lbd. oder Dero Erben mit **Herzog Christian** und **Herzog Moritzens** hinterlassenen **Söhnen und Kindern/ Dero Fürstlichen Unterhalts halben/ auf die Maß vergleichen/ wie es in Churfürstlichen Häusern Herkommens und gebräuchlichen.** Sobald nun Unsere drey Herren Söhne Ihre specificirte Landes-Portiones einnehmen und erlangen, soll der **Chur-Prinz Ihren Unterthanen/ und** reciproce **dieselben gleichfalls des Chur-Prinzen Unterthanen**, wie auch untereinander selbst alle Eyde, Gelübde und Pflicht, damit Sie denen andern an verwandt, schrifft- oder mündlich, ledig und loß sagen, und Sie dahin weissen, daß Sie Ihrem Herrn und dessen **männlichen Leibes-Erben** gewöhnliche und schuldige Huldigung leisten, sich forter an denselben halten, und also ihrem respective Chur- und Landes-Fürsten hold, getreu und gehorsam seyn sollen, jedoch unbeschwert und **vorbehalten/ der gesamten Hand Mit-Belehnschafft/ Erbhuldigung/ Erbeinigung/ Hülfe/ Rath/ Beystand und brüderlicher Einträchtigkeit/** darinnen Sie je und allezeit freundlich und getreulich, unzertrennet und aufrichtig miteinander seyn und bleiben sollen. Ingleichen sollen Sie auch ein Theil von den **Steuer-Schulden**, so viel Stiffter, Länder, Aemter und Städte proportionaliter betreffen wird, auf sich nehmen, und, was Ihnen davon zukommt, nach und nach, so viel möglich, zu erstatten, oder sich deswegen mit den Gläubigern zu vergleichen; Was wir auch unserer drey Söhne, Herrn Augusti, Herrn Christiani, und Herrn Mauritii halben, sowohl deren Fürst-

lichen Unterhalts- und Landes-Portion wegen verordnet, das wollen Wir dergestalt, daß die Besuchung und die Beschickung der Reichs-Crayß- Probation- und Valuation-Tage nur allein von dem Chur-Prinzen/ geschehen sollen/ verstanden/ darneben aber solch Deputat bemelden Unsern Söhnen, honorabili institutionis titulo, berührtes Juris primogenituræ und anderer Fürstl. Häuser Gewohnheit nach, hiemit wissentlich und wohlbedächtlich, und zwar ohne einige Conferirung desjenigen, das ein Bruder vor dem andern zu viel empfangen, deputiret haben, dergestalt, wann es gleich Dero legitimam Juris communis nicht erreichen, noch ein Theil dem andern (weil die Intraden durch den verderblichen Krieg in Ungewißheit gerathen) nicht so gar gleich seyn möchte, Sie dennoch durch die Prætension suppletionis legitimæ, weder unter sich selbsten im wenigsten Streit erregen, noch den Chur-Prinzen deswegen anlangen, sondern sich in Ansehung dieser Unserer Disposition und der grossen onerum, damit die Chur-Würde behafftet, sonderlich aber der überaus grosen Cammer-Schulden, damit begnügen lassen; darneben sollen ihnen allerseits in brüderlicher löblicher Liebe und Einigkeit ungetheilet und zugleich verbleiben, alle vom Röm. Kaiser, Königen und andern Uns verschriebene Lehens- und andere Anwartung, Universitäten/ Ober- und Hof-Gerichte/ wie sich Ihr Lbd. deswegen freund- und brüderlich vernehmen und vergleichen werden. Ingleichen die zu unserm Chur- und Fürstlichen Hause gehörige Lehen-Briefe, Schrifften/ Acten und Documenta. Ferner die Gold-Bergwercke/ so sich deren in einem oder dem andern Creyse, Stifft- oder Landen, durch GOttes Segen ereignen solten, wann die Jülichische/ Preußische, und Französische Sachen, Cammer-Gerichts-Unterhaltung, Reichs- und Crayß-Anlagen/ Römer-Zinße und wichtige/ Ihro Lbd. sämtliche angehende Gesandtschafften, so viel in solchen Fällen jedes Land betrifft und concerniret: Hierbey werden die Flösse, welche dem Chur-Prinzen in Unsern Landen und Stifftern, allein verbleiben, auch gesetzet, was wegen Ober- und Nieder-Laußnitz, wie auch der Grafschaft Henneberg disponirt wird, ratione territorii auf die Maß verstanden, wie Wir Sie bishero innen gehabt und gebrauchet: Wofern auch, nach des Allerhöchsten Willen, einer und der ander von jezt erwehnten ausser dreyen Jahren, vor oder nach Unserm Ableben, mit Tod abgehen, oder keine männliche eheliche Leibes-Erben nach sich verlassen solte/ auf solchen Fall soll dessen Land/ Theil und Deputat Unserm ältesten Sohn/ Herzog Johann Georgen, oder dessen Chur-Prinzen, und den übrigen, als den noch lebenden/ zweyen Söhnen, zu drey gleichen Theilen heim- und zufallen.

fallen. Wo sichs aber begäbe, daß Unser ältester Sohn, Herzog Johann Georg, ohne Hinterlassung ehelicher männlicher Leibes-Erben verstiele, so soll des Bruders, welcher nach den Rechten der ersten Geburt succedirt, Deputat und **Lands-Theil zur Helfte den andern Brüdern zuwachsen.** Es sollen auch Unsere sämtliche Söhne, als Brüder, schuldig seyn, sich jederzeit friedlich und brüderlich miteinander zu begehen, in allem erhobenen und künftig vorfallenden Sachen, Handlungen und Recht-Verleyhungen zusammen tretten, und **vor einen Mann zu stehen**; insonderheit wollen Wir unsern Sohn, den künftigen **Chur-Fürsten und Landes-Herrn/ erinnert und vermahnet haben/** Unsern drey Söhnen und deren Fürstlichen Gemahlinnen und Fürstlichen Kindern, allen treuherzigen Vorschub und Beförderung zu erweissen, sie bey Kriegs-Zeiten und andern unsichern Läufften jederzeit auf **Begehren in die Vestung auf- und anzunehmen/** und Ihnen allen freund-brüderlichen Willen zu erzeigen; Hingegen sollen Sie Se. Lbd. für das Haupt Unsers Churfürstl. Hauses erkennen, Ihme mit freund- und brüderlicher Observanz, Liebe, Treue und Ehrerbietung, Unsern lieben Vorfahren und Unsern eigen gegen Unsern in GOtt ruhenden Herrn Bruder, weil. **Churfürst Christian** den Andern, Christmildester Gedächtniß, bis an Sr. Lbd. Ende erwiesenen Exempeln nach, jederzeit an die Hand gehen, auch allerseits GOtt und sein Wort vor Augen haben, den Unterthanen und männiglichen mit guten Exempeln vorleuchten, die Religion in dem Stand, wie Sie bishero nach den Prophetischen und Apostolischen Schrifften, und in der darauf gegründeten, ungeänderten Augspurgischen Confession, Apologia, Formula Concordiæ, **Schmalkald. Articuln/ Catechismo Lutheri und Kirchen-Ordnung** behalten worden/ **unverfälscht lassen und** observiren/ Ihre liebe Söhne und Fräulein in der wahren Gottesfurcht Unserer Christl. Evangel. Lutherischen Religion, und allen Fürstlichen Tugenden und exercitiis wohl auferziehen, auch die Räth und andere Bediente, wie bishero bräuchlich gewesen, zu dem Juramento Religionis adstringiren, **und in Kirchen- und** Consistorial-**Sachen keine Neuerung verstatten:** Nachdem auch die unvermeidliche Nothdurfft erfordert, treue Theologos, auf den Universitäten, und sonst auf dem Lande uud in Städten, reine gewissenhafte Prediger, Seelsorger und Præceptores zu haben, soll anders die reine Lehr erhalten, und das Volck zur Seligkeit unterrichtet werden; So wollen wir unsere liebe Söhne treulich vermahnet, und Ihren Lbd. hiemit befohlen haben, die Tage ihres Lebens nach gottesfürchtigen, fromm- gelehrten rechtschaffenen Theologis, Professoribus, Predigern, Seelsorgern und Præceptoren zu trachten, und dieselbe

alle Wege in sonderlichen guten Schutz, Schirm und Obacht haben. Hierunter vermahnen Wir unsere Söhne hiemit ganz treulich, die Röm. Kayserl. Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, als das rechte Oberhaupt der Christen, samt **Ihrer Kayserlichen Majestät ganzen löbl. Hause Oesterreich/ als durch deren gute** Affection **und Vermittelung die Chur-Würde samt andern Landen/ nechst Göttlicher Verleyhung/ auf Unser Haus** transferirt/ jederzeit allerunterthänigst, und der Gebühr nach zu respectiren, Ihrer Majestät zu gehorsamen, und wider dieselbe in keine Kriegs-Expedition sich verleiten lassen, darneben des Heil. Röm. Reichs Satzungen, Abschied, Schluß und Verfassungen treulich zu halten, den Religion- Profan- und neulich getroffenen Frieden vor Augen zu haben, die sämtliche Churfürsten, als vornehmste Säulen des Heil. Reichs, zu ehren, und sich in deren Gewogenheit fleißig zu insinuiren, zu den Erb-Verbrüderten, und Erbvereinigten Chur- und Fürsten zu Brandenburg und Hessen, wie auch zu denen Herren Vettern, und andern benachtbarten Fürsten sich zu halten, und keines Standes im Reich guten geneigten Willen gering zu halten; So sollen sich auch **Unsere Söhne/ und sonderlich der Chur- und Landes-Fürst, in keine Bündniß begeben, die zu Abbruch des H. R. Reichs und des Oberhaupts Hoheit und Gewalt gemeynet.** Wann wichtige Sachen von hoher Importanz vorfallen, sollen Sie ja zuweilen mit **den nahen Anverwandten/ Vettern/ Erbverbrüderten/ Vereinigten/ oder auch sonsten mit der Königl. Würde zu Dännemarck** und andern Anverwandten, zeitlich daraus communiciren, und sich getreuen Raths darunter gebrauchen: Ingleichen sollen Sie auch, als gottselige Christliche Regenten, ob dem Heil. Evangelio eyferig halten, Unsere Ordnung, als **Hof-Cammer-Canzley, Lands-Policey, Ehr/** Appellation **und anders** observiren, den gemeinen Nutzen treulich befördern, gute Justitiam administriren, der Unterthanen und Landes-Nothdurfft ihren eigenen Lüsten und Belieben vorziehen, denselben keine unziemliche Beschwerde aufdringen, männiglich Recht und Gerechtigkeit mittheilen, der Armen, Wittwen und Wayßen sich fleißig annehmen, die Strassen rein und die Müntzen unverfälscht halten, die Frommen lieben und schützen, die Bösen und Ungehorsamen mit Recht bestraffen, **für Schmeichlern und Ohrenbläsern sich wohl fürsehen,** die Angeschuldigte hören, und alle ihre Verrichtungen also bedencken und anstellen, wie Sie es an jenem grossen Tage, vor dem HErrn aller Herren, der ihnen das Regenten-Amt anvertrauet, zu verantworten getrauen. Wie auch der Chur- und Fürsten, und andern Herrschaften, Hoheit und Reputation nicht in vielen grossen Spesen, Pracht, Aufgang und Ausrichtung, sondern vielmehr in Treu und Glauben,

richti-

richtiger Bezahlung und exemplarischen Leben bestehe: Was hingegen vor ein hoch schädlich und verderblich Werck sey um die Prodigalität und übermäßige Hoffart, und wie der getreuen Vasallen, Diener und Unterthanen Devotion und gutes Vertrauen gescheut und wohl gar verlohren werden, wann Ausländische Bediente, welche zumal der ungeänderten Augspurgischen Confession nicht zugethan seynd, vor den Einheimischen angenommen und befördert werden, solches bezeugen nicht allein die Historien und tägliche Erfahrung, sondern es ist auch aus heiliger Göttl. und andern Schrifften mehr als zu viel bekannt.

Wollen derowegen unsere freundliche liebe Söhne, samt und sonders, vätterlich und treulich dafür verwarnet, auch hiemit ersuchet haben, daß Sie allezeit Christlicher und tapferer Potentaten, wie dann auch Unserer geehrten in GOtt sanft und selig ruhenden löbl. Vorfahren Exempla jederzeit vor Augen haben, vorsichtig und wohl regieren, und in alle Wege darauf sehen und trachten sollen, wie Sie dasjenige, so Wir verlassen und Ihnen verordnet, auch der leidige Krieg verderbet, mit GOtt und der Zeit bessern und beysammen halten, für neuen Schulden und jährlichen Pensionen/ die nichts anders/ als heimliche und immerfressende/ verzehrende Würmer seynd; wie auch fremden und andern Dienern, die nicht der wahren Religion verwandt, sich hüten, auch zu Vorkommung dessen, überflüßige Hofhaltung, viel und langwierige Gastereyen, fremde kostbare Spiel und Sachen, Austheilung grosser Geschencke, unnöthige Unkosten, unnöthigen Pracht, und was dergleichen mehr seyn mag, einstellen, und hingegen selbst fleißig mit zusehen, daß bey Hof und auf dem Land allenthalben wohl Haus gehalten, und die Haushaltung, so viel thunlich und practicirlich, eingezogen werde, Unsere nachgelassene Land und Leute sollen sie weiter weder trennen noch theilen, vielweniger aus unvermeidlicher höchster Noth oder gnugsamen erheblichen Ursachen/ ohne der Herren Brüder Vorwissen/ etwas wichtiges deren verpfänden/ verkauffen oder sonsten veralieniren, sondern ihnen vielmehr in alle Wege aufs beste und höchste angelegen seyn lassen, Unser Churfürstl. Haus und Linien je länger und mehr in Flor zu bringen, zu erhalten, und so viel möglich, zu allem gedeylichen Aufnehmen zu befördern, Unsere jetzige Geheime- Cammer- Hof- Appellation- und andere Geist- und Weltliche Räthe/ Secretarien/ und andere, soll der künftige Churfürst, wann Se. Lbd. derer benöthiget, und dieselben in dessen Dienst bleiben wollen, behalten; Was wir geordnet, und einem oder mehr Unserer Diener, oder sonsten verschrieben, geschenckt, oder mit unserer Subscription bekräfftiget, für genehm halten, und dergleichen Verschreiben und Verehrung nicht

zuwider

zuwider leben, vielweniger einem oder dem andern dasjenige, was er auf Unsern Befehl und mit Unserm Wissen gethan, oder auch thun müssen, im wenigsten entgelten lassen, wiewohl Wir uns auch nicht versichern, daß sich Unsere liebe Söhne durch friedhäßige Leute oder andere Mittel zu einiger Zwiespalt und Uneinigkeit verleiten lassen solten; So wollen Wir doch, da einige Irrungen zwischen Ihr Lbd. vorfallen solten, daß Sie denjenigen modum, welchen Unser in GOtt ruhender geehrter Herr Groß-Vatter, Churfürst Augustus, mit seinem Herrn Bruder Churfürst **Moritzen**, beeden löbl. Christmilder Gedächtniß, am 8ten Aug. 1547. beliebet und veranlasset, gleichfalls observiren sollen: Sie sollen sich durch Ihre beederseits **zusammen gesetzte Räthe oder Vasallen und Unterthanen gleicher Anzahl** gütlich gegen einander vernehmen und entscheiden lassen, und, ob die Güte entstünde, Ihre Nothdurfft von Ihren beederseits Räthen oder Vasallen und Unterthanen ebenmässig in gleicher Anzahl schrifftlichen, doch sonder alle schmähliche und verdrießliche undienliche, weitläufftige Worte der Haupt-Sache, jeder mit dreyen abgewechselt gesezten Linien gewisser Frist einbringen, und darauf durch dieselbe, Ihrem Gewissen nach erkennen, oder, da sie sich dessen miteinander nicht vergleichen könten, einer unverdächtigen Universität sich vereinigen, oder durch Loß deßwegen vergleichen, und was recht ist, sich belehren lassen, und was also redlich gesprochen wird, dabey sollen Ihr Lbd. ohn einige Weiterung beruhen. Damit nun diese unsere vätterliche Disposition treulich gehalten werde: So wollen Wir Unsere Söhne und Erben samt und sonders auf Christfreundl. Söhn. natürliche Pflicht, Liebe und Gehorsam verwiesen und bey Vermeidung alles zeitlich und ewigen Uebelergehens vermahnet, und daneben Kraft dieses anbefohlen haben, solche unsere Verordnung jederzeit steif, fest und unverrückt zu halten, und daran zu seyn, daß derselben durchaus Folg geleistet und darwider nichts berathschlaget und vorgenommen, vielweniger verübet, vollzogen oder vollbracht werde. Dabey ist auch unsere Meynung, wofern dieser Unser letzter Wille, aus Mangel einiger Solennität oder Zierlichkeit, für kein ordentlich Testament gehalten werden wolte, daß es doch nichts destoweniger die Kraft und Wirckung einer vätterlichen Disposition, Abtheilung, Satzung oder auch eines Codicills oder anderer Verordnung und vätterlichen letzten Willens haben, und dafür gehalten werden soll: Wünschen auch daneben von Grund Unsers Hertzens, der allerhöchste GOtt wolle nicht allein Unsern künftigen Successoren an der Chur, sondern auch alle Unsere Söhne und Nachkommen mit starcker Erleuchtung des Heil. Geistes überschatten, Unsern Landen, Leuten und Unterthanen viel Trost, Schutz, Friede und Wohlfahrt durch Sie verleyhen, und Ihre Lbd. bey guter Gesundheit und allem ersprieß-

ersprießlichen Wohlergehen, viel lange Zeit glücklich und wohl hinbringen lassen; Behalten uns schließlich ausdrücklich bevor, diese Unsere wiewohl reife und gnugsam erwogene Disposition nach Befinden zu vermehren, zu vermindern, zu ändern, und gar wieder aufzuheben, wollen auch, daß dasjenige, was wir durch ein Codicill, eingelegten Zettul, vätterliche Annotirung, oder sonsten weiter verordnen werden, eben so starck und gültig seyn solle, als wann es wortlich hierin begriffen und versehen wäre: Bitten und ersuchen darneben die Röm. Kayf. Majestät unsern allergnädigsten Kayser und Herrn, und denn unsern freundl. lieben Vettern und Sohn, **Herrn Friedrich Wilhelm/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg,** respective, unterthänig und freund-vetterlich, Ihro Kayserl. Majestät und Sr. Lbd. wollen die Execution über diese Verordnung, auf unterthänigstes Ansuchen und freundl. Anlangen, wofern es nöthig, allergnäd. und freund-vetterlich auf sich nehmen und festiglich darüber halten.

Dessen zu mehrerer Urkund, guter Gedächtniß und rechter Wissenschaft, haben Wir dieses alles, wie oben stehet, also gesetzet und verordnet: und damit demselben desto fleißiger nachgelebet werde, nicht allein uns eigenhändig unterschrieben, und zu End unser Chur-Secret wissentlich aufdrucken lassen, sondern auch diesen Unsern letzten Willen Unsere freundliche liebe Söhne, Herrn Johann Georg/ Herrn AUGUSTUM, Herrn Christian, und Herrn Morizen/

Mit unterschreiben lassen/ so geschehen in Dreßden am 20. Julii 1652. Jahrs.

(L.S.)

Johann Georg
Churfürst.

Hoc Testamentum non tantum in omnibus paginis ab ipso Elector subscriptum, sed etiam quinque præcipuorum Consiliariorum manu & speciali S. Cæs. Majest. approbatione confirmatum.

IV.

TESTAMENTUM JOHANNIS GEORGII DUCIS SAXONIÆ, ISENACENSIS.

Pro introducenda Primogenitura.

Im Namen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vatters, GOttes des Sohnes und GOttes des Heil. Geistes Amen.

I.

Demnach von GOttes Gnaden Wir Johann Georg/ Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. in Christlicher Betrachtung erwogen, wie mancherley unversehenen Zufällen Unsere ohne das schwache menschliche Natur in diesem flüchtigen und zergänglichen Leben unterworffen, und was massen unsere Tage wie der Schatten vorüber gehen, daß dahero in diesem Elend und Jammerthal nichts gewissers, als der zeitliche Tod, dessen eigentlicher Ort, Stund und Weise aber dem Allwissenden GOTT allein bekannt und vorbehalten sey.

II.

Damit dann uns die gewisse Stunde des Todes, bey denen jezigen ohne das geschwinden und überaus betrübten Läufften, nicht unversehens übereile, ehe und bevor Wir unsern letzten Willen und Intention denen unserigen zu erkennen gegeben: So haben Wir durch eine absonderliche Verordnung befohlen, wie Wir nach unserm seeligen Abschied es mit unserer Fürstlichen Begräbniß, auch sonst einem und andern gehalten haben wolten, der ungezweiffelten Zuversicht, der Dreyeinige, allgewaltige und barmherzige GOtt, der uns die Zeit unsers ganzen Lebens unzehlich viel Gutes gethan, werde uns, so lange Wir in dieser Zeitlichkeit noch wandeln und wallen, in seiner Gnade erhalten, und bey beständiger Bekänntniß der wahren Christl. Evangelischen Religion bis an unser letztes Ende kräfftiglich stärcken, sodann, wann Wir

den

den Lauf vollendet und Glauben gehalten haben, uns an jenem Tage die beygelegte Crone der Gerechtigkeit geben und auffsetzen, dem Wir denn inzwiſchen Uns mit Leib und Seel empfehlen, und ſowohl bey geſunden Tagen und guten Leibes-Kräfften, die Wir durch Göttl. Gnade vorjetzo empfinden, als auch in menſchlichen Zufällen bereit ſind, Ihme unſern GOtt, dem Wir leben und ſterben, auf das Verdienſt Chriſti unſers Heylandes, Chriſtlich willig und freudig zu folgen.

III.

Nachdem aber, nächſt Verſorgung unſerer Seelen, eine Unſerer vornehmſten und wichtigſten Angelegenheiten iſt, zu diſponiren und zu verordnen, was unſer Nachlaß des zeitlichen Vermögens, abſonderlich aber und zuförderſt die Regierung unſers Fürſtenthums, Land und Leute betrifft; So haben Wir bey guter Zeit, und indem Wir, oberwehnter maſſen, noch geſunden Leibes auch unverletzter Sinnen und Vernunft ſind, mit wohlbedachtem Muth und vorgehabten reiffen Rath, auch auf freundlich-getroffene Vereinigung mit der Durchlauchtigen Fürſtin, unſerer hertzgeliebten Gemahlin, Frauen **Johannetten**/ Herzogin zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. gebohrner Grä-fin zu Sayn und Witgenſtein, ꝛc. Lbd. aus eigner Bewegniß und freyen ungehinderten Willen, dieſe unſere Teſtamentliche letzte Verordnung aufgerichtet, richten auch dieſelbe hiemit und in Kraft dieſes auf, in aller beſter Form und Geſtalt, wie ſolches vermög geiſtlicher und weltlicher Rechte, Gewohnheit und Gebrauch, inſonderheit bey Fürſtl. Standes-Perſonen geſchehen ſoll oder mag, inmaſſen hiernach mit mehrern unterſchiedlich folget.

IV.

Und nachdem Wir von langen Jahren hero nicht unbillige Sorge getragen, dieſelbe auch niemalen ſincken laſſen, ſondern bis auf dieſe Stunde darinnen angehalten, und mit vorhergegangener inbrünſtiger Anruffung GOttes, als des oberſten Stiffters und Erhalters alles löblichen Regiments und friedlichen Wohlergehens, mit höchſtem Fleiß und vätterlicher Liebe, Treue und Wohlmeynung überlegt, auch unſere vertraute Räthe und Diener, wie nicht weniger unſers getreue Land-Stände, nicht nur einmal mit ihren Gutachten vernommen, wie doch bey Unſern Fürſtl. Nachkommen die Regierung Unſerer Lande in eine heilſame Verfaſſung gebracht, inſonderheit aber denen beſchwerlichen Mängeln und Gebrechen, bey der bis anhero in unſerm Fürſtl. Hauſe üblichen gleichen Succeſſion der ebenbürdigen Brüder, oder auch der zuweilen nach Anleitung unſers in GOTT ruhenden Groß-älter Herrn Vatters Gnd. Churfürſt **Johann Friedrichs** Teſtamentliche Verordnung behaltener, und nicht weniger auch neulicher Zeit in Fürſt-brüderlichen Receſs de Anno 1662.

§. zum 25. vor denen sich hernach begebenen Ergrösserungen Unserer Fürstl. Landes-Portion auf gewisse Maß auf Unsere Nachkommen beliebter Lands-Gemeinschaft begegnet, und also Unsere Regierung hinkünftig GOtt zu Erweiterung Seines Heil. Namens; der Röm. Kayserl. Majestät, als dem von Göttl. Allmacht vorgesetzten Oberhaupt, zu Dienst, dem Heil. Reich und gemeinem Wesen zur Zierde, Nutz und Beförderung, allen Chur-Fürsten und Ständen zu sondern Wohlgefallen, bevorab aber unsern von GOtt uns anbefohlenen Land und Leuten, zu treuem Vorstand, Fried und Trost, sowohl auch unserm Fürstl. Hause zu unzweiffelichem Aufnehmen und Ersprieſſen, wohl eingerichtet werden möchte.

V.

Und weil es denn am Tage ist, wann eine Theilung auf Land und Leute entweder in gleiche oder nur in ungleiche portiones vorgehet, und darbey auch nur etliche Regalia und Landes-Einkünfte denen nach-gebohrnen Gebrüdern, gegönnet werden, daß dennoch mit Formirung der Hofstadt, Regierung und Canzley, wie auch mit Gebäuden, und andern Dingen, denen vermögenden Herren nachgeahmet, also über proportion excediret, und dadurch alle Kräffte der Länder consumiret werden; Unsere Sächs. und Hennebergische Lande aber dergestalt nicht hinreichen, daß ein jedweder Unserer Fürstl. geliebten Söhne eine eigene Regierung oder auch nur einen Fürstl. Staat an Dienern, Beamten und andern Nothwendigkeiten führen könte, weniger Unsers Hauses Dignität, Titul, Respect und Hoheiten, zumalen da hinkünftig, wie zu vermuthen, allerseits mehr Fürstl. Erben erzeuget würden, in Ihrem Wesen verbleiben, oder es mit denenselben bey solchen vielfältigen Zerreiß- und Zergliederungen Unsers Fürstenthums und Menge der in Land und Leute succedirenden Herren in die Länge Bestand haben, am allerwenigsten aber dem Heil. Röm. Reich und geliebten Vatterland ersprießliche und kräfftige Dienste zu leisten fähig seyn würden, anderer unzehlbarer Ungelegenheiten, welche der Spaltung eines hohen Hauses gemeiniglich zu folgen pflegen, nicht zu gedencken.

VI.

Als sind aus solchen fürdringenden Ursachen Wir nicht unbillig bewogen worden, das Recht der Erstgeburt in unserer Fürstl. Eisenachischen Linie und unter unsern Fürstl. Descendenten, auf Masse, wie nunmehro Unsers Wissens in allen Fürstl. Häusern des Röm. Reichs Teutscher Nation geschehen ist, einzuführen; zumal derjenige Præcedenz- und Primogenitur-Streit, so in unsern Fürstl. gesamten Hause, bey noch währender Altenburgischen Linie nicht wenig Schaden und Unheil verursachet, nunmehro durch Endigung solcher Linie gänzlich aufgehöret, und dahero diejenigen Besorgnissen, welche deswegen

wegen ſowohl unſere in Gott ruhende Herren Vorfahren hochlöbl. Gedächtniß, als auch unſere Groß-Frau-Mutter Chriſtſeel. Andenckens, in Dero Teſtamentlichen Diſpoſition getragen, und darauf vornemlich reflectirt gehabt, allerdings erloſchen, und überdieſes an ſolcher Einführung des Primogenitur-Weſens uns keine Hinderung bringen mag, was etwa hiebevor in unſers Groß-Herrn Vatters, Herzog **Johann Wilhelms/ Teſtament**, bloß unter deſſen Söhnen diſponiret und ſeithero in unſern Fürſt-Brüderlichen Haupt-Receſs de dato Weymar den 30. Sept. 1662. §. Zum dritten laſſen wir es ꝛc. von Gleichheit unſerer künftigen Erben, als ob ſelbige zu einer ewigen norm und form verbleiben, und der Einführung der Primogenitur keine Statt gegeben werden ſolte, von uns beliebet worden.

VII.

Zumalen alle diejenige Urſachen, auf welche man damals vornemlich geſehen, ſeither dem, und da inzwiſchen die Landes-Portiones um ein ziemliches vermehret worden, meiſtentheils ceſſirt haben, überdieſes auch Niemand in Vererbung ſeines Vermögens, ſo viel die Seinige betrifft, ſich dergeſtalt Geſetze geben kan, welche er auf reifferes Nachdencken alle Stunden zu ändern nicht bemächtiget ſeyn ſolte: In ſolchem Vorhaben nun, verſehen Wir uns zu unſers freundlich-geliebten jüngern Sohns, Herzog **Johann Wilhelms/** Lbd. gewißlich und gnädiglich, es werde derſelbe, um der Liebe gegen das Vatterland und Beförderung unſers Hauſes gemeinen Wohlſtandes willen in dieſe unſere Diſpoſition ſich gerne zu ergeben, und derſelben in allem dergeſtalt unverruckt in Söhnlichem Gehorſam nachzuleben wiſſen, damit es dem Allerhöchſten gefällig, unſerer Herzgeliebten Frau Gemahlin erfreulich, Sr. Lbd. rühmlich, auch Landen und Leuten zu Troſt und Aufnehmen gereichig ſeyn möge. Wir hoffen auch zu dem Grund-gütigen GOtt, Er werde zu dieſem Werck, zumalen es nicht auf weltliche Pracht und Pomp, ſondern zu deſto mehrerer beſtändiger Erhaltung unſerer, von Sr. Allmacht uns und denen unſerigen verliehenen, Fürſtenthum und Lande, zur wahren Fortpflanzung ſeines göttlichen Worts, ſowohl auch Handhabung der lieben Juſtiz, Dienſt des Vatterlandes, und gedeylichen Regiments angeſehen iſt, Se. göttliche Gnade und Segen verleyhen, und daſſelbe durch Kraft ſeiner ſtarcken Hand je mehr und mehr befördern und beſtättigen.

VIII.

Setzen demnach in Namen des Allerhöchſten unſern freundlich-geliebten ältern Sohn, Herzog **Johann Georg/** ſo lang Sr. Lbd. im Leben, oder das der allgütige GOtt lang verhüten wolle, nach Dero ſeel. Hintritt, Dero älteſten Sohn, ſo der vorhanden wäre, und nach demſelben des Sohns Sohn,

oder wann auch deren keiner vorhanden seyn würde, Hochgedachten Herzogs, **Johann Georgens**/ Andern oder Zweyten Sohn, und also fürders, so lange Sr. Lbd. männliche Linie währet, in infinitum; Nach derselben gänzlichen Abgang aber, oder auf den Fall, wann Unser Sohn, **Herzog Johann Georg**/ ohne dessen Fürstl. Ehemännliche Leibes-Erben stürbe, unsern freundlich-geliebten andern Sohn, Herzog **Johann Wilhelmen**/ und, nach dessen Ableben, Sn. ältesten Sohn, und alsofort jederzeit den ältesten und Erstgebohrnen Ehelichen-Manns-Leibes-Erben, Sr. Lbd. Linien, auch nach gänzlichem Abgang des von uns posterirenden männlichen Stammes, unsere freundliche liebe Vettern, zu Weymar und Jena, Lbd. Lbd. Jedoch diese und deren Fürstl. Nachkommen, nach Ordnung der Rechte und bisheriger Gewohnheit unsers Fürstl. Hauses, da immittelst selbiges in Dero Linien nicht auch geändert würde, unsere freundlich geliebte Söhne aber, nach der anjezt mit mehrern eingerichteten Folge der Erstgeburt, zu unserm wahren unzweifelichen rechtmäßigen Erben hiermit ein, und zwar solches also und dergestalt, daß unser freundlich geliebter älterer Sohn, oder wer demselben nach Art der Erstgeburt von Unserer Posterität in der Succession nachfolgen wird, der einzig regierende Landes-Fürst seyn, und dahero unser ganzes Fürstenthum Sächsisch- und Hennebergische Lande, samt deme, so dazu gehörig und gebracht worden ist, an Land und Leuten, die Wir jetzo haben und besitzen, oder künftig durch GOttes Segen erlangen und überkommen möchten, mit allen Landes-Fürstlichen Herrlichkeiten und Regalien, wie die Namen haben, auch Lehns- und andern in unserm Fürstenthum und Landen, an Wittwenthum und sonst, sich begebenden An- auch Ruck- und Heimfällen, Wiederkauff, Pfandschaften, und insgemein allen und jeglichen Intraden, Güthern und Nutzbarkeiten, Beweg- und Unbeweglich, Lehn und Erbe, Ersucht und Unersucht, nichts davon ausgeschieden; allermassen es entweder von unsern Fürstlichen Vorfahren herrühret, oder auch von Uns erlangt, gebessert und hergebracht, auch ferner durch rechtliche oder gütliche Erörterung und andere Mittel erworben, und erobert werden möchte; desgleichen auch allen Mobilien und Inventarien, es seye an pretiosen Geschmeide, Jubelen, Schatz-Geld, Baarschafften, Silberwerck, Geschütz, Standarten, Paucken, Munition, Rüstung, Jagdzeug, Kleidung, Gewand, weissen Geräthe, vorhandenen Tapezereyen, Haus- und Zierrath-Stücken, Zinn- und Bettwerck, Küchen- Keller- und andern Gezeug, auch Wollen, Bau-Materialien, oder wie es immer heissen mag, in unserer Residenz, Renth-Kammer, auf denen Aemtern, Vorwerckern, Zeug- Rüst- und Jagd-Häusern oder anderswo, auch Pferden, Viehe, Getrayd, und andern Vorrath, wie auch Restanten, aussenstehenden Schulden, Forderungen und Ansprüchen, sowohl Einkünften von hohen Regalien, und überall,

was

was wir sonst an Nutzungen, benennet und unbenennet, entweder absonderlich, oder auch mit unserer Herren Vettern Lbd. Lbd. in Gemeinschaft, besessen, solches alles, ohne, was davon in dieser Unserer Disposition oder andern Codicillen ausdrücklich ausgenommen oder anderweit verschafft wird, unser älterer Sohn, Herzog **Johann Georg**, und wer denn oben von unserer Posterität nachgesetzet ist, zum Erb- und eigenthumlichen Gebrauch haben, auch Krafft dieses in dessen wahren Besitz, nach unserm seel. Abschied, zu tretten constituirt und eingesezt seyn solle.

IX.

Dargegen soll auch nicht allein Unser Nachfolger am Fürstenthum alle, sowohl von der Gesandschafft herrührige, als auch von uns übergelassene, Cammer-Schulden an Capitalien, Zinsen und Pensionen, samt den ruckständigen Diener-Besoldungen, und alles dasjenige, so wir zu entrichten verbunden gewesen wären, verglichene und unverglichene, Forderungen allein über sich nehmen, unser und unserer herz-geliebten Frau Gemahlin Lbd. Begräbniß, jedoch anders nicht, als nach unserer und Ihro Lbd. hinterlassenen Disposition, ausrichten, die hierinn und sonst beschiedene Vermächtnisse abstatten, sowohl auch Reichs- und andere Bürden im Ober-Sächsischen und Fränckischen Crayß, die Unterhaltung des Cammer-Gerichts zu Speyer, der Universität zu Jena, und sämtlichen Hof-Gerichts daselbsten, samt andern gesamten oneribus, als Zehrung auf Reichs- Crayß- Deputations- Probations- und andern Tagen, wie auch in allen übrigen Verschickungen in Landes-Angelegenheiten, Besoldung der Agenten zu Wien, und Procuratoren zu Speyer, samt denen auf Processen und Expeditionen daselbst lauffenden Ausgaben, und was noch weiter vor præstanda, in die zwischen Uns und Unserer Vettern Lbd. noch einigermassen währende Gemeinschaft gehörig sind, auch Empfängniß-Kosten zu denen Reichs- und andern Lehen, ingleichen alle Herrschaftliche Kosten und Auslagen, sie haben Namen, wie Sie wollen, alleine abtragen; Und dahero, durch solche Aufwendung, weder der Fürst-Mütterlichen Leib- Zucht- und Wittwenthums-Recht, noch auch der gehörigen Alimentation der Prinzeßin Schwester, im geringsten kein Abbruch geschehen.

X.

Allermassen nun unsers ältern Sohns Lbd. so lange dieselbe oder Dero Posterität nach Art und Folge der Primogenitur vorhanden, in denen von unsern in GOtt ruhenden Vorfahren uns angeerbten und hiernächst vermehrten Sächsisch- und Hennebergischen Landen allein zu succediren haben; Also ist zwischen Uns und hochgedachter unserer herzliebsten Gemahlin Lbd. der beständige Schluß gefasset, an statt, daß unsers jüngern Sohns, Herzog Johann Wil-

Wilhelms Lbd. mit einem gewissen, nach Vermögen unserer Lande, hinlänglichen Deputat billig zu versehen gewesen, da hingegen Unsers ältern Sohns Lbd. Dero Erbtheil an der Fürst-Mütterlichen Helfte der Grafschaft Sayn, eben wohl zu gewarten gehabt, dannenhero die Folge der Succession dergestalt einzurichten, daß unsers jüngern Sohns, Herzog **Johann Wilhelms** Lbd. und Dero Posterität die Fürst-Mütterliche Lande, auf Weise und Maaß, wie unsrer herzliebsten Gemahlin Lbd. in Dero besondern Testamentlichen Dispositon, worauf wir uns hiermit lediglich beziehen, verordnet, allein verbleiben, und unsers ältern Sohns, Herzog **Johann Georgens** Lbd. hochgedachten Dero jüngern Bruder, und Dero männlichen Posterität, jährlichen **zwey tausend Reichs-Thaler** zum Adjuto bezahlen sollen.

XI.

Nachdeme aber diese Saynische Lande mit denen Grafen zu Wittgenstein, sowohl, als theils den Lehn-Herren selbst, in Streit befangen: Obdem wohl, aller Hofnung und Vertrauen nach, nicht zu besorgen, daß auf rechtliche Wege solchen Landen einiger Abbruch geschehen, weniger die ganze Saynische Succession Gefahr leiden werde; Damit jedoch auf allen Fall unsers jüngern Sohns Lbd. vor sich und Dero Fürstl. Nachkommen gesichert seyn mögen; So wollen wir, daferne an gemeldten Saynischen Landen ein solcher Abbruch erfolgen solte, da Se. Lbd. daraus so viel an Einkünften nicht zu erlangen vermöchte, als zu dem folgends verschriebenen Deputat erfordert würde, zu Erfüllung, und bey erfolgender, obwohl gar nicht vermuthlicher, Entwehrung solcher gesamten Lande, zur ganzen Ersetzung des hiernechst verschriebenen Deputats, unsers ältern Sohns, Herzogs **Johann Georgens** Lbd. Kraft dieses verbunden haben, und zwar sollen auf obgedachten Fall zum gänzlichen völligen Deputat unsers jüngern Sohns, Herzog **Johann Wilhelms** Lbd. aus unserm Fürstenthum Sächs- und Hennebergischer Lande hiermit jährlich honorabili Titulo beschieden und vermacht seyn, **acht tausend Reichs-Thaler**, welche Summa Sr. Lbd. und dessen in absteigender Linie nachfolgenden männlichen Erben insgesamt, von unsers ältern Sohns Lbd. und dessen Successore, unfehlbar und richtig alle Jahr auf 4. Termin, oder Quartaliter, gegen Quittung, ohne Kosten und Gefahr ausgehändiget werden, und vor solch Deputat der jüngere Bruder und dessen Nachkommen die general hypothec cum Jure Electionis an unserm Fürstenthum und allen dessen Stücken, auch was darzu kommen wird, so viel Sie dessen vonnöthen, cum clausula constituti possessorii & pacto executivo zu geniessen, und dasselbe Ihnen hiermit beständig verschrieben haben.

XII.

XII.

Daferne aber ein und anders von unſern Sächſiſchen Landen und deſſen Pertinentien angeſprochen, oder würcklich entwendet würde, oder es begäben ſich durch GOttes Verhängniß ſolche ſchwere und unvermeidliche Zufälle, dadurch die Landes-Einkünfte um ein merckliches verringert würden, und ſolcher Abgang durch des regierenden Herrn möglichen Fleiß nicht, oder doch in geraumer Zeit erſt, zu erſetzen; So iſt demſelben unverwehrt, die wahre Bewandniß zu remonſtriren, und, mit Niederſetzung verſtändiger Räthe und erfahrner Perſonen aus der Landſchaft, mit dem abgetheilten Herrn Bruder oder Vettern auf eine Moderation des Deputats, ſo lang es nöthig, zu handeln, oder, auch da nicht anders heraus zu kommen, durch Interpoſition und Autorität hoher Anverwandten, zu billigmäßiger Eröterung zu gelangen.

XII.

Wann nun ſchon ernanntes Deputat, welches Wir Sr. Lbd. nicht per modum diviſionis, ſondern nur proviſionis aſſigniren, an die legitimam nicht anreichen, noch ſolch ihr Antheil des Aeltern Portion gleich ſeyn würde; ſo ſoll doch Unſers jüngern Sohns Lbd. weder durch einige prætenſion zum ſupplemento legitimæ, welche ohnedem auch der unſäglichen Speſen und Koſten halber, ſo von Ihro gänzlich abgenommen, und auf Unſers ältern Sohns Lbd. gewälzet werden, nicht Platz haben wird, noch aus anderm Fürwand, wie der zu erſinnen wäre, dem ältern Bruder keinen Streit erregen, ſondern obgemeldete Summa, in Anſehung dieſer unſerer wohlbedächtlichen Verordnung (bey welcher Wir auf die Einkünften Unſerer Lande ſorgfältig mit geſehen, und das Deputat des jüngern Bruders ſo hoch, als es immer ſeyn können, erſteigert, im übrigen aber auf die höchſt-nöthige Wiederaufrichtung Unſerer Fürſtl. Linie erzielet, und doch gleichwohlen unſerm jüngern Sohne dieſe Abfertigung zu keinem verdrießlichen Nachtheil gereicht) ſeiner Söhnlichen Pflicht und Gehorſam nach, unweigerlich annehmen, und dargegen ſeinem ältern Bruder vielmehr behülflich und beyſtändig, als widerſetzlich, erſcheinen, auch durch ritterliche Thaten, wie theils ſeine Vorfahren gethan, ſich groß und um das Vatterland verdient zu machen ſuchen, in gewiſſer Verſicherung, daß der Höchſte Ihm deſto mehr Glück und Segen verleyhen werde, wenn er zum Beſten ſeines Hauſes ſeinen eigenen Privat-Vortheil nicht allzugenau zu ſuchen gedencket. Es erfordere nun ſolch Deputat die Nothdurft, oder nicht; ſo ſoll nichts deſtoweniger über ſolch Deputat, oder, an deſſen Statt, über und beneben denen Sayniſchen Landen, da ſolche unſers jüngern Sohns Lbd. nach unſerm ſeel. Todesfall antretten, Deroſelben ein für allemal an ſtatt der Mobilien, ſo Unſer älterer Sohn allein bekommt, zu Anſchaffung Equipage, Silber und andern, **vier tauſend Reichs-Thaler** baares Geldes, in Jahr

und Tagen gegeben, und Ihme, was in den Sayniſchen Landen an Mobilien, in Schlöſſern, Häuſern, Vorwercken und ſonſten befindlich, und dahin gehörig iſt, gleichwohl nach Unſerer herzliebſten Gemahlin Lbd. Verordnung überlaſſen werden.

XIV.

Ohngeachtet nun, in Anſehung der liebe GOtt Uns nur zwey Söhne übrig gelaſſen, Wir nach ſolcher Anzahl, und Unſerer Lande jetzigen Einkünften, abſonderlich aber bey erſt jetziger Einführung des Primogenitur-Rechts, das jährliche Deputat vor den jüngern Sohn auf acht tauſend Reichs-Thaler gar wohl ſetzen können; So iſt doch nicht Unſere Meynung, daß Unſers ältern Sohns Lbd. bey Dero künftigen männlichen Leibes-Erben, und, da Sie GOtt nicht mehr als mit einem Sohn ſegnen würde, an ſolches quantum des Appanagii unter Ihrer männlichen Poſteritat gebunden, ſondern befugt ſeyn ſolle, daſſelbe, auf zuvor gepflogene Berathſchlagungen mit der Landſchafft, nach Billigkeit zu moderiren und einzurichten. Es ſoll aber das Deputat, auf obigen Fall des Bedarfs, in Ermangelung der Sayniſchen Lande, weder der regierende Herr, wann es an Ihn begehret werden ſolte, gegen ſeinen Willen abzulegen, noch auch ſein jüngerer Bruder Ihm ſolches ablegen zu laſſen, ſchuldig ſeyn.

XV.

Ob Wir nun wohl das Vätterliche gnädige Vertrauen zu Unſers jüngern Sohns Lbd. tragen, es werden ſich Seine Lbd. und Dero Nachkommen lieber qualificirt machen wollen, Kaiſer, Königen, Potentaten, und Republiquen zu dienen, und dadurch den rühmlichen Thaten Ihrer Vorfahren zu folgen, als Belieben zu tragen, Ihr Leben in Müßiggang und Ihrem Fürſtlichen Stande ungemäſſer Ruhe zuzubringen; So ſind jedoch Fälle, welche nicht vorzuſehen, und oftmals erheblich ſind, warum man der Fremden ſich nicht bedienen kan, auf deren Ereignuß und Einfall die Sayniſchen Lande wider alles Vermuthen denen Abgetheilten Unſern Nachkommen entgehen würden, bleibet unſerm ältern Sohn und deſſen Succeſſorn am Fürſtenthum frey, die nachgebohrne Unſere Deſcendenten, welche inner Landes zu bleiben genöthiget ſeyn würden, entweder bey ſich in der Reſidenz zu behalten, oder denenſelben auf dem Land in Amt-Häuſern Wohnung einzugeben, worzu er doch nichts weiters ohne Vorſchlag und Entgelt, als das verordnete Geld-Deputat ausmacht, zu reichen ſchuldig ſeyn, der abgetheilete Herr auch im allerwenigſten keiner Bottmäßigkeit, Gerichte, Jagden, noch anderer Jurium ſolcher Orten ſich anzumaſſen haben ſollen, es wolte dann der ältere regierende Herr gleichſam Pachtsweiſe, in Abſchlag des Deputats, demſelben etwas einräumen und abtretten. Dargegen aber behält alsdann der ältere oder regierende Herr

die

die Amts-Besoldung und alle andere Onera und Ausgaben des Amts allein zu entrichten und zu bezahlen.

XVI.

Solte nun dem regierenden Herrn gefallen, solchenfalls denen abgetheilten Herren, einem oder mehrern, die Wohnung auf Amt-Häusern zu gönnen, worunter Wir Lichtenberg und Kalten-Northeim am bequemsten (jedoch ohne deßwegen einiges Maaß zu geben) achten: So wissen Wir, daß auf solchen Aemtern wenig Bequemlichkeit seye, und, daferne bey Unserm Leben nicht gelegen fallen solte, ein oder andere Wohnung selbst apriren zu lassen, so ist unser Wille, daß alsdann Unser älterer Sohn, oder dessen Successor, dergleichen Bau also thun lasse, daß nicht köstliche, sondern nothdürftige Wohnungen daselbst angerichtet werden, dergestalt, daß die Materialien an Holz, Steinen, Kalck, samt dem Behuf der Bau-Diensten aus dem Amt, wo der Bau zu führen, zu nehmen, der regierende Herr aber am baaren Geld nicht über drey tausend Thlr. auch solche nicht mit einer Summa, sondern nach Erforderung des Baues, nach und nach, ohne sonderbare Beschwerung darzu herzugeben gehalten seyn soll, welchen Bau alsdann der Appanagiatus auf seinen Kosten, ohne des regierenden Herrn Ungelegenheit, oder weitern Beyschuß, im baulichen Wesen zu erhalten schuldig ist.

XVII.

Würden auch Unsers jüngern Sohns Lbd. sich nach GOttes Willen verheyrathen, und nach sich eine Gemahlin oder Prinzeßin hinterlassen, gleichwie dann Se. Lbd. solcher Ihrer Gemahlin Ihre Widerlag und dergleichen Gebührnissen ohne Zuthun des erstgebohrnen oder regierenden Landes-Herrn, zu verschaffen gehabt; also mögen Sie dieselbe auf die Helfte des Appanagii, neben der Wohnung auf der halben Residenz, so Sie innen gehabt, wohl verleibdingen und bewittumen, jedoch daß Sie das eingebrachte Ehe-Geld zu desto mehrerer Versicherung des Rückfalls, entweder so bald, mit des regierenden Herrn Vorwissen und Genehmhaltung, anlegen, oder zu dessen Händen liefern, und von Ihme der Zinsen gewärtig seyn. Gemeldtes Leibgedinge nun fällt bey Endigung des Wittums dem regierenden Herrn anheim, und, im Fall unsers jüngern Sohns Fürstl. Nachkommen unter sich dergleichen Fälle haben, werden die noch lebende Appanagiati, an statt des regierenden Herrn, mit dem erledigten Deputat zur Helfte, wie auch bey eröffneten Wittum mit der andern Helffte befüllet, und müssen dargegen des verstorbenen Vetters Prinzeßinnen Töchter, nach Proportion des auf Sie devolvirten Erbfalls, mit Unterhalt versehen. Welches alles jedoch nur allein auf den Fall des bedürffenden Deputats zu verstehen, den im übrigen Unsers jüngern Sohns

Lbd. mit dem Landes-Theil der Grafschaft Sayn vor sich und Dero Posteritat dergestalt zu disponiren befugt seyn sollen, allermassen, wie dasselbe ein gebohrner und regierender Graf zu Sayn zu thun und zu verschaffen bemächtigt ist.

XVIII.

Die Ehe-Gelder bey Verheyrathung gedachter Prinzeßinnen betreffend, haben Dieselbe, gleich allen Fürstl. Prinzeßinnen von Unserm Fürstl. Haus Sachsen, der Fräulein-Steuren in der Masse, wie es bishero in Unserm Fürstl. Hause gehalten worden, auf abgelegten gewöhnlichen Verzicht, zu genieſſen, die übrige Ausstattung aber jedweder Fürstl. Eltern von dem Ihrigen herzugeben.

XIX.

Daferne nun der Appanagiatus, nebenst denen Prinzeßinnen, auch Prinzen hinterlassen hätte: So würden die Prinzen der Helfte des Appanagii, so lang die andre Helffte nicht auch von der Frau Mutter Leibgeding erlediget würde, zu genieſſen, aber dargegen denen Prinzeßinnen Schwestern, auf jetzgedachte Weise, den Unterhalt zu entrichten haben.

XX.

Im Fall auch der Letztlebende ohne männliche Leibes-Erben Todes verfahren würde, so soll es zwar der Prinzeßinnen halber, da Er deren verlassen, ebener Gestalt, wie jetzt gedacht, gehalten werden; das Deputat aber, so weit es von solchem Unterhalt entlediget wird, dem Primogenito, oder dessen männlichen ehelichen Erben, jederzeit dem Erstgebohren, gleich als wären es Land und Leute, heimgefallen, und weder solcher Letztlebende, noch einiger von denen nachgebohrnen Gebrüdern oder Gevettern von ihren Deputaten, ohne was Ihnen davon allbereit erschienen ist, auch nicht von demjenigen, so etwa der älteste Bruder oder Vetter Ihnen abgelegt hätte, zu disponiren befugt seyn.

XXI.

Damit aber im Gegentheil, und bey Entziehung der Grafschaft Sayn, mehr erwehnter Unser älterer Sohn, und wer Ihme im Regiment folgen wird, nicht allein dem jüngern Bruder sein bescheidenes Deputat richtig abstatten, sondern auch seine eigene nachgebohrne Söhne hiernechst standmäßig versorgen, zuförderst aber die Regierungs-Last und Spesen ertragen könne; Als soll derselbe, inmassen Wir zu Sr. Lbd. auf die Zeit hinaus, da wir nach GOttes Willen in diesem irrdischen Leben nicht mehr seyn werden, auch deßfalls ein sonderbares Vertrauen gestellet, mit allem Fleiß dahin trachten, wie er unsere Fürstl. Verlassenschaft mit GOtt und der Zeit bessern, immittelst aber wohl auskommen, und, durch unnöthigen Aufgang, nicht etwa die Einkünften dergestalt überschreiten und mit Schulden sich überhäuffen möge, daß hernach,

selbige

ſelbige zu tilgen, keine Sparſamkeit der Nachkommen zureichig ſeyn dörffte: Zu ſolchem Ende ſoll Er ſich aller Geld-Aufnahm aufs äuſſerſte entbrechen, die etwa noch vorhandene Schulden nicht aufwachſen laſſen, ſondern mit Zahlung, Zinſen und Capital Fürſtl. Treu und Glauben erhalten, neue Schulden und jährliche Penſionen aber, wie ingleichen Bürgſchaft und dergleichen, meiden, und vielmehr Brief und Siegel, auch verpfändete und verſezte Aemter und Güter wieder einlöſen, und auf einen Vorrath Gedancken ſchlagen, geſtalt dann unſerm ältern Sohn, auf daß Unſrer Meynung um deſto eher nachgegangen und gelebt werde, ohne Vorwiſſen Unſers jüngern Sohns und aller deſſen männlicher Nachkommen, ſo entweder in der Grafſchaft Sayn ſuccediren oder das Deputat genieſſen, keinesweges erlaubt ſeyn ſolle, über zwölff tauſend Rthlr. aufzunehmen, und dadurch unſre Lande und deren Einkünfte durch Verſchreiben, Verpfänden, Verſezen und auch wiederkauffliches Verkauffen, oder auf andere Weiſe, zu beläſtigen, zu ſchwächen oder zu verringern, noch vielweniger aber das geringſte ohne Wiſſen und Willen Dero Bruders und Gevetter erblich zu veräuſſern. Jedoch ſolle, im Fall die nachgebohrne ſich dabey zu hart erweiſen würden, denen in Unſerm Fürſtl. geſamten Haus verordneten Austrägen der Ausſchlag jedesmal anheim geſtellt werden.

XXII.

Wie denn hingegen, und da der Primogenitus ein oder ander Stück wiederum ein und an ſich löſen würde, alsdenn daſſelbe Ihm und ſeinen männlichen Deſcendenten, jedoch allezeit dem regierenden Herrn allein, zu gut gehen, und die Deputaten dadurch nicht erhöhet werden, dem primogenito auch von ſolchen Stücken zu diſponiren und ſelbige von der ordentlichen Succeſſion abzubringen, nicht verſtattet werden ſolle. Darbey demſelben jedoch vorbehalten bleibt, daferne er dergleichen Einlöſung mit baarem Geld dem Haus zum Beſten thut, und das eingelöſte Stuck vorhin nicht ſelbſt verſetzet, und das davor aufgenommene Geld eingezogen hat, daß, in Mangel männlicher Erben, Ihme dem Acquirenti frey ſtehen ſoll, die ausgegebene Gelder ſeinen nachlaſſenden Töchtern per Teſtamentum zuzuwenden. Deßgleichen ſolle auch Unſers jüngern Sohns Lbd. wegen Verſetz- oder Veräuſſerung der Grafſchaft Sayn, demjenigen ſich gemäß bezeigen, was deßhalben von Unſerer hertzgeliebteſten Gemahlin Lbd. in Dero Teſtament verſehen iſt.

XXIII.

Hierüber bleibt es ferner allerdings bey der in vorigen Zeiten zwiſchen Unſerm Chur- und Fürſtl. Hauſe mit denen Churfürſten zu Brandenburg ꝛc. und Landgrafen zu Heſſen ꝛc. aufgerichteten Erb-Verbrüderung, als welcher

durch diese Unsere Verordnung kein Abbruch geschehen, sondern solche derselben unschädlich und unnachtheilig seyn soll.

XXIV.

So bleiben auch, so lang das Recht der Erstgeburt bey andern Linien Unsers Fürstl. Hauses nicht eingeführt seyn wird, alle nachgebohrne Söhne und Vettere an denen Haupt-Lehen bey Kayserl. Majestät und der Cron Böheim einen wie den andern Weg unausgeschlossen, und soll das Jus simultaneæ Investituræ, oder der gesamten Hand- und Mitbelehnschaft, welches unsere Söhne und dero Fürstl. Nachkommen mit einander an Ihrer Herren Vettern, der Herzogen zu Sachsen Fürstenthümern und Landen zu geniessen haben, hierdurch nicht gebrochen, sondern es soll dabey beständig gelassen, und denen Lehen Folge gethan, und die Confirmationes der Privilegiorum gesucht werden; Inmassen nicht weniger alle unserm Fürstlichen Haus von Römischen Kayserrn, Königen und andern, ertheilte und verschriebene Lehens- und andere Anwartungen, nach wie vormals, gemein verbleiben, und also gegen übrige Herzoge zu Sachsen, wie auch andere in Wahrnehmung dergleichen Successions- und Anwartungs-Rechten sich Unsere Söhne nichts zu begeben haben.

XXV.

So oft aber der Fall der Lehn-Empfängniß sich begiebt, hat der regierende Herr Unserer Linie die Haupt-Lehn vor sich allein, nach Art und Formul, wie solches bey andern Fürstlichen Belehnungen, da die Primogenitur eingeführet ist, mit Vorbehalt des gesamten Rechtens und der ermeldten Mit-Belehnschaft der nachgebohrnen Brüder und Vettern zu suchen und zu empfahen. Wann auch durch GOttes Schickung ein Fall sich begäbe, wodurch Unserer Fürstl. Linie an Land und Leuten durch Erbgangs- Anwartungs- und dergleichen Recht etwas zufallen solte: So wollen und verordnen Wir hiermit, daß alsdenn solcher Anfall Unserm ältern Sohn, und jedesmaligen regierenden Herrn Unserer Linie ganz und allein verbleiben, Er aber hingegen schuldig seyn soll, den Appanagiatis Ihr Deputat mit dem vierten Theil der Intraden solches Anfalls nach dem Anschlage de An. 1572. zu vermehren.

XXVI.

Und nachdem das Seniorat in vorigen Zeiten bey Unserm Fürstl. gesamten Hause eingeführet, auch bis auf diese Stunde annoch beobachtet worden; So sind Wir nicht gemeinet, solche Prærogativ durch Einführung des Primogenitur-Wercks, so lang das Recht der Erstengeburt nicht überall eingeführt, und das Seniorat nicht gänzlich aufgehoben ist, Unserm Fürstl. Haus entziehen zu lassen. Ordnen demnach und wollen, daß, so oft in Unserm

Fürstl.

Fürſtl. Land einer von denen Poſtgenitis der Natur nach Senior würde, der Primogenitus oder regierende Herr dieſer Unſerer Linie das Amt des Senioris führen, und des Senioris natura angefallenes Recht vertretten ſolle; Es ſey dann daß der regierende Herr noch Minorennis, welchenfalls der Senior natura zur Vormundſchaftlichen Adminiſtration, ob Er gleich ſonſt als remotior, oder durch Teſtamentliche Vormundſchaftliche Verordnung ausgeſchloſſen, mitgelaſſen und von Ihm das dem Seniorat anhängige Directorium, bis zu erlangter Majorennität des regierenden Herrn, geführet, das Amt Oldißleben aber, oder was ſonſt dieſes Directorii halber dem Seniori verordnet ſeyn möchte, dem Primogenito zugeeignet, hingegen dem älteſten oder Seniori natura, ſo lange derſelbe lebet, vom Primogenito jährlich ein tauſend Rthlr. gereichet werden ſollen.

XXVII.

Ingleichen bleibt es bey dem abſonderlichen Directorio in denen gemeinen Stücken Unſerer Fürſtl. Weymariſchen Linie, nach Inhalt des in An. 1629. aufgerichteten Vertrags, ebenmäßig dergeſtalt, daß daſſelbe, daferne es an Unſere Fürſtl. Linie fallen würde, alsdenn gleichfalls durch des Primogeniti Regierung an deſſen Hofſtadt geführet werden ſoll, zu deſſen Behuf dann, ſowohl des bevorſtehenden Seniorats, als abſonderlichen Directorii wegen, das geſamte Archiv Unſerer Fürſtl. Linie an Publicis, auch Canzley- Lehen- und Conſiſtorial-Acten in Direction und Aufſicht des Primogeniti verbleibt.

XXVIII.

Und hat es endlich auch bey dem, ſo der Succeſſion halben zur Chur, in unſerm Fürſtl. geſamten Hauſe voriger Zeit, welchem unter denen vorhandenen Brüdern und Vettern Unſers Hauſes dieſelbe auf den Fall zuſtehen ſolle, auch dieſer unſerer Diſpoſition ungehindert, ſein ferneres Verbleiben; Jedoch wann ſothaner Anfall unſere Fürſtl. Linie betreffen würde, alsdann die Chur dem zu der Zeit regierenden Primogenito zwar allein zukommen, derſelbe aber hingegen die Appanagiatos nach deme, was oben von andern Erb- auch An- und Heimfällen verordnet iſt, zu verſehen gehalten ſeyn ſolle.

XXIX.

Endlich iſt dieſe Unſere Verordnung eigentlich, wie obgedacht, auf unſere Fürſtl. Nachkommen, von uns polterirend, zu verſtehen. Dafern aber, ſo GOtt gnädiglich verhüten wolle, Unſere männliche Eheliche Erben gänzlich ausgehen und abſterben ſolten, welchen Falls ſodann die Succeſſion am Fürſtenthum Unſerer Vettern Lbd. anfällt und gebühret; So bleibt den hinterlaſſenden Töchtern oder deren Erben dasjenige, ſo Ihnen auf den letzten Fall aus der Verlaſſenſchaft gebühret und Ihnen die Rechte und Unſers Chur- und Fürſtl. Hauſes

Hauses Verfassung und übliche Observanz gönnen, und zueignen, durch diese unsere Disposition unbenommen.

XXX.

Wie dann auch dasjenige, was Wir unserer hertzgelibten Gemahlin, wie auch Unsern freundlich geliebten beyden Frauen und Prinzeßinnen Töchtern zum besten, in einem absonderlichen vorbehaltenen Codicill, disponiren und verordnen werden, alles gültig und kräfftig seyn soll, als wann solches in diesem Unsern Testament von Wort zu Wort deutlich und ausdrücklich gesetzt wäre.

XXXI.

Gleichwie Wir nun Unsere geliebten Kinder samt und sonders vätterlich ermahnet, auch ihnen, aus treuer Sorgfalt und herzlichen Wohlmeynen, bey Verlust Unsers vätterlichen Segens, auch aller zeitlicher und ewiger Wohlfahrt, hiermit ernstlich eingebunden haben wollen, daß Sie bey der einmal bekanten seligmachenden Evangel. Religion Augspurgischer Confession in wahrer Gottesfurcht beständig bleiben, und sich weder durch Heyrath, Ehre, Hoheit, Reichthum, noch durch ander zeitliches Absehen, oder auf einige andere Weise, davon tremen, verführen und ableiten lassen, sondern GOtt und sein wahres Wort in allem Ihren Thun, jederzeit vor Augen haben, Ihr Leben darnach anstellen, und nach allen Christ-Fürstlichen Tugenden eyfrig streben: Also tragen Wir vornemlich zu Unsern freundlich geliebten Söhnen beyderseits das gnädig-vätterliche Vertrauen, daß Sie es untereinander mit ganzen wahren Treuen meynen, in rechter aufrichtiger Confidenz sich freundlich begehen, lieben, ehren, vertheidigen und einander allen Vorschub und Beförderung erweisen, auch, was nur einem unter Ihnen einiges Nachtheil verursachen könte, einander treulich eröffnen, in Ihren Angelegenheiten vor einen Mann stehen, Ihres Hauses Aufnehmen und Wohlfahrt sich angelegen seyn lassen, und sich nach allen Kräfften und Vermögen rathen und helffen werden, wodurch Sie dann auch in ihren Beginnen GOttes reichen Segen auffer Zweifel werden zu erlangen haben.

XXXII.

Insonderheit aber erinnern Wir hierdurch unsern geliebten ältern Sohn, und dessen Successorn am Regiment, ernstlich und vätterlich, daß Se. Lbd. nebst alleinigen Absehen auf GOtt und sein göttliches Ihm bekantes Wort, zu jederzeit aller christlichen und tapfern Regenten, wie dann auch Unser in GOtt seeligst ruhender löbl. Herren Vorfahren Exempla vor Augen haben, und zuförderst die Röm. Kayserl. Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, als Unsere von GOtt geordnete höchste Obrigkeit, mit schuldigem Gehorsam veneriren, Ihrer Majestät in Ihren und des Reichs vorfallenden

Nöthen

Nöthen mit allem Vermögen assistiren, Derselben redliche und aufrichtige Dienste leisten, wider solche oder Dero Hochlöbl. Erz-Haus Oesterreich, in keine Kriegs-Expedition oder Bündniß, so zu Abbruch des Heil. Reichs und des Ober-Haupts Hoheit und Gewalt gemeynet, sich einlassen, sondern gegen Dieselbe sich allezeit dermassen bezeigen, wie solches einem getreuen und gehorsamen Fürsten des Reichs wohl anstehet und gebühret, auf daß hierdurch Kayserl. Majestät Hoheit, Autorität und Ansehen vor allen Dingen in gebührender Obacht erhalten, und Deroselben Herz und Gemüth je länger je mehr gewonnen werde, Uns und denen Unsrigen mit beständiger Kayserl. Huld und Gnade gewogen zu seyn und zu verbleiben.

XXXIII.

Die sämtl. Chur- und Fürsten des Reichs soll Er gleichfalls zu ehren, und in Deren Freundschaft und Affection sich zu insinuiren, bedacht seyn, zu denen Erbverbrüderten und Erbvereinigten Chur- und Fürsten, wie auch seinen Herren Vettern und andern benachbarten Fürsten, sich fleißig halten, und keines Standes im Reich guten und geneigten Willen gering achten; zu seiner mit der Zeit vornehmender Heyrath auf alte Fürst- oder Gräfliche Häuser, vornemlich aber auf Gottesfurcht, Erbarkeit und Tugend, sein Absehen haben, auch hiernechst Seine Fürstl. Kinder zu Fürstl. Tugenden und Wohlverhalten anweisen, dieselbige in wahrer ungefärbter Gottesfurcht und Christl. erbaren Wesen auferziehen, und vor der Zeit nicht zu hoch oder delicat tractiren, noch jemalen zu weltlichem Pracht und kostbaren Anstalten gewöhnen.

XXXIV.

Für sich selbst aber soll unser freundlich geliebter Sohn in allen Orten Unsers Fürstenthums und Landen, nebst der unverfälschten Religion Augspurgischer Confession wahre Gottesfurcht, Gerechtigkeit und Tugend, Zucht und Erbarkeit eyfrig hegen, den gemeinen Nutzen und des Vatterlandes Wohlfahrt äusserst suchen und befördern, daß Recht und Gerechtigkeit einem, wie dem andern, ohne Ansehen der Person, denen gemeinen und Landrechten, auch üblichen Processs gemäß, wiederfahren, und demselben seinen starcken und ungehinderten Lauf lassen, unsere und unserer löbl. Vorfahren eingeführte und verbesserte Canzley- Hof- Cammer- Consistorial- Land- Policey- auch andere geist- und weltliche Ordnungen und Stifftungen in fleißiger Obacht und grosen Werth halten, wie nicht weniger unsere übrige Anstalten und Befehle in unentsunckenen immerwährenden Andencken führen, die treugehorsame Unterthanen bey ihren wohlhergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten handhaben, denenselben über hergebrachte Schuldigkeit keine neue Beschwerden, Dienste, Zinsen, Fröhnen und dergleichen, aufbürden, die Fürstl. Hoheit, Herrschafft

und Reputation nicht in vielen grosen Spesen oder übermäßigem Aufgang und Führung prächtigen Hof-Staats, sondern in Erhaltung Land und Leute, Treu und Glaubens, richtiger Bezahlung, exemplarischen Leben und wohl regulirten Hof- und Haushalt suchen, und des Landes Nothdurfft seinem eigenen Belieben vorziehen, gegen getreue und gehorsame Räthe und Diener seine Huld, Gnade und Beförderung erscheinen lassen, damit Sie ihre Sorge, Mühe und Arbeit mit Freuden verrichten, wie denn auch keinen unserer vornehmen Bedienten, so Zeit Unsers Abschieds vorhanden sind, sowohl in Unsern Collegiis, als auf denen Aemtern, enturlauben, sondern wann dieselbe anderst in Ihren Verrichtungen verbleiben wollen, um Ihrer Erfahrenheit und verspürten guten Verhaltens willen, noch länger in Bestallung behalten, und keinen desjenigen, was Er auf Unsern Befehl und mit Unserm Wissen gethan, oder thun müssen, im geringsten entgelten lassen, hinkünfftig aber und zu aller Zeit auf solche Leute sehen, die der wahren Augspurgischen Confession zugethan seynd, auch der Gottesfurcht und Redlichkeit gut Zeugnuß haben, der Hoffart- und dem Geitz feind, auch von den versicherten und im Werck erfundenen Qualitäten sind, daß sie dem Ihnen zugedachten Amt und Bedienung zu Nutzen und Reputation der Herrschaft wohl fürstehen mögen, hiernechst auch aller bedrängten Wittwen und Wayfen sich treulich annehmen, und andere unschuldig-leidende und unterdrückte von Gewalt, Frevel und Uebligkeit retten, schützen und trösten, die Beschuldigte jederzeit nothdürfftig hören, denen Armen, Dürfftigen viel gutes erzeigen, und sonst insgemein Ihme Kirchen und Schulen, Recht und Gericht, Land und Leute, Räthe und Diener, wer sich seines Schutzes, Rettung und Hülfe getrösten mag, mit aller Treu und Sorgfalt empfohlen seyn lassen.

XXXV.

Wie wir nun hierüber zu Unsers ältern Sohn Lbd. oder dessen Successorn am Regiment das veste Vertrauen schöpffen, Er oder Sie werden keineswegs sich verleiten lassen, dem abgetheilten Bruder oder Vettern an dem Deputat mit Vorsatz einigen Abbruch zu thun, oder dieselbe sonst unfreundlich und hart zu tractiren, sondern vielmehr Sie mit allen Treuen zu meynen, und ihr Aufnehmen und Bestes allenthalben zu suchen und zu befördern: Als haben auch die nachgebohrnen Söhne und abgetheilten Herren sich mit solchem Respect gegen den Regenten zu erweisen, und dieser Fürstl. Disposition dermassen nachzuleben, daß der Zweck dadurch mit Göttl. Verleyhung erhalten werde, zumal aber durch unordentliches Leben und Excesse weder Aergerniß zu geben, noch Beschwerung zu machen, dadurch Sie selbsten und der regierende Herr, auch ganzes hohes Haus in Schimpf und Schaden, Procels, Schulden, und

andere

andere Noth, vertieft würden, widrigenfalls ſoll der regierende Herr mit Gutachten der Räthe und Landſchaft alle thunliche Remedia, anfangs mit Glimpf, darnach, wo es vonnöthen, mit Ernſt und Nachdruck fürnehmen, und dem Unheil vorkommen.

XXXVI.

Wir erinnern auch endlich Dieſelben und deren Erben und Nachkommen, ſamt und ſonders, auf Chriſt-Söhnl. Pflicht und Gehorſam nochmals, und bey Vermeidung alles zeitlichen und ewigen Uebelergehens, ſo lieb ihnen GOttes Huld und Verheiſſung iſt, und wollen Ihnen Kraft dieſes erſtlich anbefohlen haben, dieſe Unſere wohlbedächtliche Verordnung nicht allein für ſich in beſtändigem guten Befehl, Reſpect und Obſervanz zu haben, und ſelbiger in brüderlicher und unaufhörlicher Einigkeit ſteif und unverbrüchlich nachzukommen, ſondern auch durch friedhäßige, eigennützige und unbedachtſame, Ihrer Meynungen nach ſpizfündige und überkluge Leute, ſich nicht trennen oder verführen zu laſſen, vielmehr aber alle diejenigen, ſo dieſe Verordnung über kurz oder lang verhaßt zu machen, ſich gelüſten laſſen, ſtracks Angeſichts von ſich abzuweiſen, und Ihnen kein Gehör zu geben oder im geringſten zu verſtatten, daß unterm Schein und Vorwand, als ob dieſelbe Rechtswegen wohl zu impugniren, auf einigerley Weiſe berathſchlaget und vorgenommen, weniger verübt und vollbracht werde, als nemlich: daß wir dergeſtalt die jura ſanguinis und natürliche angebohrne Gerechtigkeit, ingleichen die ſowohl unſerm nachgebohrnen Sohn, als den noch nicht gebohrnen Unſern künftigen Nachkommen, Ihre erlangte und beſchiedene Befugniß zur völligen und gleichen Succeſſion, contra Pacta & providentiam Majorum, nicht mindern und aufheben, auch ſie, propter metum reverentialem und Reſpect unſers lezten Willens zu dergleichen nicht verbinden können, daß dieſelbige allzu übermäßig verkürzt, und an Ihrer Legitima vernachtheilet, oder Ihrem Stand nach nicht verſorget, Wir aber durch mangelhaften ungleichen Bericht zu ſolcher andern Succeſſions-Art, als in unſern Fürſtl. Hauſe bishero gewöhnlich geweſen, und deren Ufrichtung perſuadiret, und demnach Unſer jüngerer Sohn, und künftige Appanagiati, durch ſothane oder auch andere Art, mehrgedachte Behelfe befugt wären, von ſolcher Unſerer Diſpoſition zu provociren, zu ſuppliciren, oder dieſelbe ad arbitrium boni viri zu reduciren und dagegen andere Einwendungen zu thun; Geſtalt nicht allein jezt angerührte und noch mehr andere Einwürfe, zu vorhero mit ſonderbaren Bedacht überlegt und nach Art dieſer Unſerer Verordnung, inmaſſen ſelbige eingerichtet und verfaßt, auch ſolchen Einwürfen ohnedem genugſam vorgebogen iſt, vor ganz umſonſt und vergeblich erachtet, und alle darbey vorgekommene Zweifel und Anſtöſſe reiflich entſchieden, ſondern auch

noch überdieses, da je ein und anderer noch übrig seyn möchte, dennoch derselbe von solcher Erheblichkeit nicht seyn kan, daß unserm jüngern Sohn möglich seyn solte, dadurch den so höchst-nöthig- und nüzlichen Haupt-Zweck anzufechten, oder demselben, zu Verringer- und endlich gar erfolgender Ruinirung unsers Hauses, zu widerstreben. Seynd auch des gänzlichen gnädigsten Vertrauens zu unsern gehorsamen, getreuen Land-Ständen samt und sonders, Sie werden, ihren treuen Pflichten nach, über dieser unserer mit Ihnen reiflich überlegten Disposition ebenmäßig halten, und also gegen uns auch ihre schuldigste Devotion, nach unserm nimmer Seyn, bezeugen.

XXXVII.

Zu unsern freundlich geliebten Vettern Lbd. aber sind Wir der zuversichtlichen Hofnung, daß dieselbe unsere freundlich-geliebte Söhne, zu der ihnen anbefohlenen Beobachtung, da unserm gesamten Hause daran höchlich gelegen ist, damit unsere Linie nicht gar auf einen niedern Grad gelangen müsse, auch Ihres Orts nicht ermangeln werden, zu dieser wohlerwogenen Einrichtung, bevorab dadurch weder Ihnen, noch auch der gesamten Verfassung unsers Fürstl. Hauses einiger massen præjudiciret wird, nicht weniger alle Beförderung mit beyzutragen.

XXXVIII.

Solte aber unser in GOttes Händen stehender Abschied ehender erfolgen, als unser älterer Sohn, Herzog **Johann Georg**/ die Mündigkeit oder das **ein und zwanzigste** Jahr seines Alters erlebt hätte; So ist unser Will, daß nichts destoweniger Se. Lbd. als Majorennitati proximus die Regierung der Lande antrette. Und ersuchen die Röm. Kayserl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, Wir hierdurch allergehorsamst, daß Sie Sr. Lbd. die veniam ætatis, so solchen Falls vonnöthen ist, nicht allein zur Antrettung der Regierung, sondern auch gestalten Sachen nach, aus allerhöchster Kayserl. Macht, die Dispensation zu Vormundschaft über Dero jüngern Bruder und Schwester zu ertheilen, in Kayserl. Gnaden geruhen wollen, welche Vormundschaft alsdenn ermeldt unsers ältern Sohns Lbd. nebst hochermeldter Dero Frau Mutter, unserer herzgeliebten Frau Gemahlin Lbd. zu übernehmen, auf deroselben Befehl, Rath, und Willen, in allen, auch seinen eigenen, Geschäfften und Handlungen zu geleben, und Ihrer Lbd. allzeit mit Kindlicher Liebe und Gehorsam zu begegnen, hierdurch ernstlich und vätterlich ermahnet seyn soll; Hochgedachte unsere herzliebste Gemahlin Lbd. ersuchen wir auch hierdurch, Sich zu Uebernehmung solcher Vormundschaft nicht allein zu verstehen, sondern auch, da nach GOttes Willen unser älterer Sohn vor

Uns

Uns verſtorben, und Männliche Erben verlaſſen, oder, in Mangel derſelben, die Regierung auf unſern jüngern Sohn, ſo noch nicht mündig wäre, fallen ſolte, alsdenn ernennen Wir Ihre Lbd. auf Unſer ſelig Abſterben, hierdurch zur Vormünderin und Regentin, mit freundlich angelegener Bitte, Ihre Lbd. wollen ſich darzu verſtehen und confirmiren zu laſſen, auch ſodann ſolche angemuthete Vormundſchaft und Regierung auf ſich zu nehmen belieben.

XXXIX.

Ingleichen erſuchen Wir hiemit den Durchl. Fürſten, unſern freundlich geliebten Vetter und Sohn, Herrn **Wilhelm Ernſt**/ Herzogen zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. daß derſelbe, als Mit-Vormund unſerer freundlich-herzgeliebten Frau Gemahlin Lbd. allen nöthigen Beyſtand leiſten, und ſich ſowohl unſers jüngern Sohns Lbd. bey ſeiner noch währenden Unmündigkeit, als auch unſerer Prinzeßin Tochter, mit anzunehmen Ihro gefallen laſſen wolle. Solte nun der alsdenn regierende Herr indeſſen die Mündigkeit erlangen, ſo wollen Wir demſelben, nach ſolcher ſeiner Majorennität, die Mit-Vormundſchaft benebſt unſerer freundlich herzlieſten Gemahlin Lbd. über unſere andere Fürſtl. Kinder alleine anbefohlen, und ſodann unſers freundlich-geliebten Herrn Vetters Lbd. derſelben hiemit enthoben haben.

XL.

Zu ſolcher Vollſtreck- und Veſthaltung alles deſſen, was Wir in dieſem unſern lezten und liebſten Willen verordnet und vermacht haben, erſuchen Wir die Röm. Kayſerl. Majeſtät, Unſern allergnädigſten Herrn, Sie wollen die allerhöchſte und mächtigſte Execution und Vollſtreckung dieſer unſerer Teſtamentlicher Verordnung, wann und wie es nöthig, auf ſich zu nehmen, und darzu nachdrückliche Verordnung zu thun, und inſonderheit Unſere, zu Dero und des Reichs-Dienſt, ſodann zu Conſervation Unſerer Lande angeſehene Verfaſſung Ihro allergnädigſt gefallen laſſen, auch Unſers ältern Sohns, Herzog **Johann Georgens** Lbd. darbey mächtiglich ſchützen, und Ihro Sr. Lbd. und Dero Bruders Wohlfahrt in allen Kayſ. Gnaden jederzeit empfohlen ſeyn laſſen. Weniger nicht erſuchen Wir die Durchlauchtigſte Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg, Herrn **Johann Georgen**/ den Dritten ꝛc. und Herrn **Friedrich Wilhelmen** ꝛc. oder Ihro Lbd. Lbd. Nachfolger an der Chur, ganz fleißig und angelegentlich, es wollen Ihro Lbd. Lbd. wegen der nahen Anverwandtniß und der Sachen Billigkeit, der zu Derſelben gefaßten Zuverſicht nach, über vorſtehende Unſere Verordnung ſteif und veſt zu halten, und dieſelbe, wo nöthig, zu ſchleuniger und vollſtändiger Execution befördern zu helffen ſich gefallen laſſen.

XLI.

Wünschen hierauf nochmalen von innerstem Grund unsers Hertzens, im Namen der Hochgelobten Dreyeinigkeit, oft hochgedachtes unsers ältern Sohns Lbd. und deren Successorn in dem Fürstl. Regiment, einen heil. Muth, guten Rath und rechtschaffene Wercke, den Segen GOttes vom Himmel, und unten aus der Tieffen Glücks die Fülle, Heil und alle gedeyliche Leibs und Seelen Wohlfahrt, daß der Grundgütige GOtt Sr. Lbd. Schild und sehr groser Lohn seyn, derselben beständige Gesundheit und ein lang erstrecktes Leben, samt einer hochgesegneten friedlichen Regierung, beschehren und verleyhen wolle; Sodann wünschen Wir unserm geliebten jüngern Sohn, wie auch Töchtern und Nachkommen, allen den Segen samt zeitlich und ewiger Glückseligkeit, welchen GOtt in seinem Wort gehorsamen Kindern verheisset, dessen Sie gewiß sich theilhaftig machen werden, wann Sie nach Göttlichen Geboten wandeln und unserm Ihnen ernstlich und mit gutem Bedacht gegebenen Befehl nachkommen, und denselben in kindlicher Observanz beobachten.

XLII.

Und wiewohlen Wir Uns gar nicht versehen, daß insonderheit Unser freundlich-geliebte Söhne zu einigem Zwiespalt und Uneinigkeit, entweder von sich selbst, oder auch durch andere friedstörende gehäßige Leute, sich bewegen lassen sollen: Daferne aber doch über dieser Unserer Verordnung und deren eigentlichen Verstand, oder andern Dingen Differentien und Mißhelligkeiten ein- und fürfallen würden, deren sich Unsere Söhne oder Töchter und andere Unsere Erben und Erbnehmere untereinander nicht selbsten gütlich vergleichen könten; So sollen solche Miß-Verstände, Zwiespalten und Irrungen, ohne allen Aufhalt und Verweigerung, auf solche Weise durch die dazu bestimmte Ausschläge geschlichtet und erörtert werden, wie dasselbe Unsers Hochseligverstorbenen Herrn Vatters Gnaden in Dero leztens Willens Disposition de anno 1658. deutlich verordnet, auch in andern noch gültigen Verträgen Unsers Fürstl. Hauses mit mehrern vorgeschrieben zu befinden ist.

XLIII.

Allermassen Wir nun diese Unsere Satzung und Testamentlichen lezten Willen, dafern derselbe aus Mangel einiger Solennität der beschriebenen Rechte, oder von Gewohnheit wegen, als ein förmlich und zierliches Testament nicht geachtet werden, noch Bestand haben solte, dennoch als ein Codicill, oder Uebergab auf den Todesfall, oder eine Vätterliche Disposition und Abtheilung unter Kindern, uud sonst als einen jeglichen andern lezten

Willen,

Willen, nach wessen Art und Weise nur solcher einiger massen Bestand haben kan, in Kraft dieses gehalten, auch dessen Fehle, Mängel und Gebrechen, so je deren einige sich ereignen und befinden solten, in allen und jeden Puncten und Articuln, wo dasselbe seyn möchte, hiermit, aller Möglichkeit nach, abgethan, auch ersezt haben wollen.

XLIV.

Also behalten Wir Uns daneben ausdrücklich bevor, diese Unsere Disposition, nach selbst Gefallen, zu ändern und zu verbessern, zu mindern oder zu vermehren: Wollen auch, daß dasjenige, was wir durch ein oder mehr Codicill, auch eingelegte Zettuln, Vätterliche Annotation, oder sonst weiter verordnen werden, also starck und gültig seyn solle, als wenn es hierin mit ausgedrückten Worten begriffen wäre.

XLV.

Dessen allen zu mehrerer Urkund und Beglaubigung, guter Gedächtniß und Wissenschaft, haben wir nicht allein solches, wie obstehet, durch eigenhändige Hand-Unterschrifft auf allen Seiten der Blätter, und hieran zu Ende, wohlbedächtlich unterschrieben, und zugleich Unser Fürstl. Hand-Secret darunter aufdrucken lassen, sondern auch Unsere herzgeliebte Gemahlin Lbd. freundlich ersuchet, daß Dieselbe zu Bekräfftigung dessen, worinnen Ihre Lbd. wegen der Gräflichen Saynischen Lande, Theil haben, Sich gleicher Gestalt mit unterschrieben und gesiegelt. So geschehen Eisenach, den dreysigsten Novembr. des ein tausend sechs hundert fünf und achzigsten Jahrs.

Johann Georg
Herzog zu Sachsen.

Johannetta
Herzogin zu Sachsen.

(L.S.) (L.S.)

Testamentum hoc a septem testibus subscriptum & a S. Cæs. Majest. confirmatum.

V.

TESTAMENTUM ADOLPHI FRIDERICI, DUCIS MECKLENBURGICI.

Im Namen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vatters, GOttes des Sohnes und GOttes des Heil. Geistes,

Thun von dessen Gnaden Wir **Adolph Friedrich**, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. hiermit kund und bekennen, daß Wir zu Christl. bedächtigem Gemüth gezogen, wie alle Menschen ohne Unterscheid der Jahre der Sterblichkeit einmal unterworffen, und jedem sein Ziel gesezt, welches er nicht übergehen kan, und also je nichts gewissers, als der Tod, nichts ungewissers aber, als die Stunde desselben, daher ein jeder Christ billig eine jede Stunde vor die lezte zu achten und darauf zu gedencken hat, wie er nicht allein in Christlicher Bereitschaft mit wahren glaubigem Herzen zu einem seligen Abschied sich schicke, damit, wann der Herr des Hauses kommt, und anklopfet, man wachend erfunden werde, und Ihme bald aufthue, sondern auch vorhin, ehe er mit unversehener plötzlicher Schwachheit überfallen, und dadurch daran verhindert werde, bey gutem Verstand sein Haus nach GOttes Befehl und seiner Heiligen Exempel durch gute vernünftige Disposition und lezten Willens Verordnung, also versehe und beschicke, damit nach seinem Christlichen Hintritt, gute Richtigkeit verlassen, und zwischen seinen Erben und Nachkommen alle Irrungen und Streitigkeiten nach Möglichkeit verhütet, und die GOtt wohlgefällige erbauliche Concordia zu seines Namens Ehre und ihrem selbst eigenen Besten gestifftet und erhalten werde.

II.

Dieweil dann uns der Allmächtige in den Regenten-Stand gesetzet, mit Fürstenthum, Land und Leuten, auch lieben Fürstlichen Kindern gesegnet, wir auch schon leider vor Augen sehen, wie es nach Unserm in GOttes Händen gestellten tödtlichen Hintritt, sich zu aller Weitläufftigkeit veranlassen wolle,

so

so haben wir so viel mehr Ursache darauf zugedencken, daß nach unserm christlichen Hintritt, der allein in GOttes Händen stehet, eine gute Richtigkeit hinterbleiben, auch die Regierung christlöbl und wohl geführet, unsern Landen und Leuten wohl vorgestanden und Haus gehalten werde.

III.

Solchem nach haben Wir mit wohlbedachtem Muth und zeitig vorgehabten Rath, guter Wissenschaft und aus eigener Bewegniß, auch noch bey guter Vernunft, und jetziger Zeit GOtt Lob! noch gesundem Leibe, demselben unserm lieben getreuen GOtt zu Lob und Ehren, auch unsern Erben und Nachkommen, Landen und Leuten zu gut, diesen unsern letzten und liebsten Willen aufgerichtet. Thun das auch hiermit in Kraft dieser nachfolgenden Disposition, in der besten und beständigsten Form, als es von Rechts- und Gewohnheits-wegen geschehen soll, kan oder mag.

IV.

Wollen demnach zuförderst unsere freundliche liebe Söhne und Töchter hiermit Väterlich und ernstlich ermahnet und erinnert, Unsern Land-Räthen und sämtlich unserer getreuen ehrbarn Ritter- und Landschaft, auch Hof-Marschalln, Canzlern, Cammer- und Canzley-Directoren, Beamten, und jeden unserer Dienern und Unterthanen aber gnädig anbefohlen, und auf ihre uns treu geleistete Pflicht eingebunden haben, dieses unsers Testaments und letzten Willens-Verordnung, in allen seinen Puncten und Einhalt steif, fest und unverbrüchlich zu observiren und zu halten, und darwider nichts vorzunehmen noch zu handeln.

V.

Anfänglich dancken Wir dem ewigen und wahren GOtt, und seinem eingebornen geliebten Sohn, unserm einigen HErrn und Heylande Christo JEsu, daß er aus dem Schooß seines himmlischen Vaters, uns und dem gantzen menschlichen Geschlechte zu gute in diese Welt kommen, wahre menschliche Natur an sich genommen, und durch sein unschuldig bitter Leiden und Sterben und Blut-Vergiessen, uns von Sünden, Tod, Teufel und Hölle erlöset, seinen himmlischen Vater versöhnet, und durch die Gnade und Wirckung GOttes des heiligen Geistes in der heiligen Tauf den Bund eines guten Gewissens mit uns aufgerichtet, das Licht des seligmachenden Glaubens in unsern Hertzen angezündet, mit dem Testament seines heiligen Leibs und Bluts versiegelt, und bey dem wahren Erkentniß seines allein seligmachenden reinen Worts bishero erhalten, auch in vielen schweren väterlichen Heimsu-

chungen, Creutz und Widerwärtigkeiten, christliche Gedult bescheret, unsere Hülfe, Trost und Stärcke in den grosen Nöthen, die uns troffen haben, gewesen, und daraus gnädig errettet; seine göttliche Gütigkeit von gantzen Hertzen und Seelen inbrünstig bittende, uns bey solcher gnadenreichen Erkäntniß und Bekäntniß bis zu unserm, nach Dero gnädig-väterlichen Willen bestimten, seligen Abschiede, aus lauter Gnade und Barmhertzigkeit zu erhalten und behalten, alle unsere Sünde, damit Wir Ihn erzürnet, aus Gnaden zu verzeihen, dieselbe in die Tiefe des Meers zu werfen, und derer, um des bittern Leidens und Sterbens seines lieben Sohnes, nicht mehr zu gedencken; Da es auch nach seinem göttlichen Willen sich zutrüge und begäbe, daß aus überhandnehmender Leibes-Schwachheit, Schmertzen und andern menschlichen, auch bey den Wiedergebornen Auserwehlten GOttes sich ereignender Infirmität, anklebender menschlichen Blödigkeit, Wir ungedultig und kleinmüthig würden, oder unsere Vernunft, Sinn und Verstand geschwächet, und wir in Reden oder sonst mit Gedancken dieser Welt uns plagen wolten, uns nach dem Reichthum seiner Herrlichkeit mit göttlichen kräftigen Trost stärcken, daß wir all unser Anliegen, Schmertzen und Betrübniß zu den allerheiligsten Füssen unsers liebsten und gecreutzigten HErrn und Erlösers JEsu Christi niederlegen, denselben in unserm Hertzen behalten, in seine unschuldige Blut-triefende, und für alle unsere Sünde vollkömlich bezahlende Wunden uns einwickeln, und des apostolischen Spruchs eingedenck bleiben, daß dieser Zeit Leiden nicht werth sey der Herrlichkeit, so an uns offenbaret werden solle, auch daß Wir einen GOtt haben, der da hilft und einen HErrn HErrn, der vom Tod errettet, mit dem königlichen Propheten David, auch unserm HErrn Christo am Stamm des Creutzes unsere letztere Worte seyn lassen; In deine Hände befehl ich meinen Geist, du hast mich erlöset, du getreuer GOtt, und wenn Wir nicht mehr reden können, so wolle er unser letztes Seufzen annehmen, und mit einem sanften, vernünftigen, christlichen Abschiede beseligen, und die unverwelckliche Crone der von Ihm so theuer erworbenen himmlischen Gerechtigkeit des ewigen seligen Lebens durch die hertzliche Barmhertzigkeit seines himmlischen Vaters beylegen, und zu seinem himmlischen Erben, aus lauter Gnaden, ohn unser Verdienst und Würdigkeit, annehmen wolle. Amen!

VI.

Unsern verblichenen Leib, wann der nach GOttes Willen aufgelöset und Unsere Seele davon geschieden, befehlen Wir der Erden unser aller Mutter, davon er genommen, und dazu er wieder werden muß, und wollen, daß derselbe ungeöfnet in ein gut eichen höltzern Sarg geleget, und mit gewöhnlichen,

bey

bey Fürstlicher Personen Begräbniß üblichen Ceremonien, Gesängen, Leicht-Predigten, doch ohne sonderlichen Ueberfluß und Gepränge, zu Dobran, in deme darzu von uns zugerichteten Begräbniß in sein Ruhe-Kämmerlein gebracht und beygesetzt werde, der ungezweifelten kindlichen Zuversicht, der gütige GOtt werde denselben, durch den allmächtigen Posaunen-Schall, an jenem grosen jüngsten Tage, mit aller Christgläubigen Leibern, zum ewigen Leben gewißlich auferwecken, mit der Seele wieder vereinigen, und bey sich in unaussprechlicher Freude und Wonne erhalten und behalten;

VII.

Bey und nach geschehener unserer Begräbniß, sollen gebührliche Verehrungen, Spände und Allmosen an Kirchen-Schul-Dienern, auch Haus- und andern armen Leuten, sonderlich allhier bey unserer Residentz-Stadt und zu Dobran ausgetheilt, und dieselbe Christlich bedacht werden, wie es bey Fürstlichen Leichen, sonderlich bey unsern löblichen Vorfahren, üblich und herkommen. Unserm Beicht-Vater ordnen und vermachen Wir hiermit pro legato 100. Reichs-Thaler, welche unsere Erben alsobald nach publication dieses unsers Testaments demselben entrichten sollen.

VIII.

Anlangend nun hæredis institutionem, welche pro capite & basi eines Testaments gehalten wird, haben Wir Uns dahin bedacht, daß, obwol unser ältester Sohn, Hertzog Christian, Uns fast hart und oft offendiret, und daher wohl Ursach gehabt, ihme ein widriges zu bezeugen, daß Wir ihme dennoch solches alles (jedoch in guter Hoffnung, daß er von weiterer offension ablassen, und sich eines bessern bedencken werde, wozu Wir ihme von GOtt dem Allmächtigen kräftigen Beystand seines heiligen guten Geistes hertzlich wünschen) väterlich vergeben wollen.

IX.

Und als Wir durchs Instrumentum pacis drey unterschiedliche respective Hertzog- und Fürstenthümer hinter uns verlassen, benantlich das Hertzogthum Mecklenburg Schwerinischen theils, das Fürstenthum Schwerin, und das Fürstenthum Ratzeburg; So wollen Wir, daß unser Sohn, Hertzog Christian, als unser ältester und erstgeborner Sohn in unserm Hertzogthum Mecklenburg, Schwerinischen Antheils, und dazu gehörigen Graf- und Herrschaft, Lehn- und eigen, beweg- und unbeweglichen Pfandschaften, Schuld- und andern Forderungen, und allem, was Wir jetzo haben, oder künftig zu jetztbesagten Hertzogthum quocunque titulo acquiriren und erlan-

gen werden, es sey an Vorrath, Baarschaft, Kleinodien, Silber-Geschirr, Munition, Artollerey, und allem andern, wie das Namen hat, und genent werden mag (doch dasjenige, worin Wir unsere übrig-freundliche liebe Söhne respective instituiret, und den andern, wie auch Töchtern, zu ihrem Deputat und Unterhalt verschaffet, und sonsten noch legiren möchten, welches uns auch ausser diesem Testament zu thun allezeit frey stehet, ausgenommen) Unser wahrer rechtmässiger Erbe und Successor in unsers Hertzogthums Regierung alleine, so lang er lebt, oder nach seinem Absterben, sein ältester Sohn, und weiter dessen ältester Sohn, und so forthin gradatim und ordine successivo, oder, da derselbe keine Manns-Leibs-Lehnfähige Erben verliesse, unser zweyter Sohn, Hertzog Carl, zu Mecklenburg, und dessen ältester Sohn, und von demselben posterirende Söhne, allemal der älteste, auch in Mangel deren, unsere übrige freundliche liebe Söhne, und ihre Nachkommen, auf gleiche Weise, wie vorhin gemeldet, allezeit der Aelteste, nach Art und Eigenschaft der primogenitur-Rechten, oder der ersten Geburt, seyn sollen, massen Wir ihn und respective sie dazu hiemit instituiret, auch respective vulgariter, pupillariter, oder jure fidei commissi, wie solches nach Verordnung der Rechte conjunctim vel divisim am kräftigsten geschehen soll, kan oder mag, in perpetuum substituiret haben wollen.

X.

Unser Fürstenthum Ratzeburg betreffend, wollen Wir in selbigem mit allen Zugehörungen, nemlich dem Thum zu Ratzeburg, der Residentz, Städtlein und Amt Schönberg, und allen andern von den versterbenden Thum-Herrn noch habenden Anwartung, nichts mit allem davon ausgeschlossen, allermassen solches alles die vorigen Herren Bischöffe, Probst, Dechant, Senior und andere Capitulares freyest und ruhigst besessen, zu geniessen und zu beherrschen gehabt, und durch den allgemeinen Frieden-Schluß auf Uns transferiret worden, samt Lehn- und Eigen-Pfandschaften, Schuld- und andern Forderungen, und allem, was Wir anjetzo selbst haben, oder künftig noch dahin mit wohlbedachtem Muth, daß es dabey bleiben soll, bringen werden, es sey am Vorrath, Mobilien, Silber-Geschirr, Vieh und Haus-Geräth, Betten, Leinen, Wollen und allen andern beweg- und unbeweglichen Gütern, wie dieselbe nach unserm Tode darauf vorhanden seyn mögen, unserm andern angebornen Sohn, Hertzog Carln, zu unsern ohnzweifentlichen Erben hiermit einsetzen, massen Wir auch gleichergestalt in unserm Fürstenthum Schwerin und allen dazu von Alters her gehörigen Pertinencien (jedoch die Thum-Kirche, Bischoffs-Hof und sämtliche Capitular-Prediger- und Schul-Diener-Häuser, samt dem Jure Patronatus & Episcopali

über

über Kirchen und Schulen in der Residenz Schwerin, wie auch die Schelfe mit dem Werder und Hinterhof, samt des Capitels Höfen, Mederwege und Kampe, samt denen dahin zu Dienst gelegenen Dörfern, wie auch der Bischoffs-Mühlen, ausgenommen, als welche Stücke alle, um Verhütung besorglichen Streits und Widerwillens, zu ewigen Zeiten, zu unserm Herzogthum Mecklenburg, Schwerinischen Theils, wegen Zuwachs und respective Abganges dieser so einträglichen Stücke und Pertinentien des Fürstenthums Schwerin, einen Viertel der Reichs- und Crayß-Anlagen, dem Fürstenthum Schwerin abnehmen und tragen helfen, auch unser Successor im Herzogthum Mecklenburg-Schwerinischen Theils, denen Thum-Predigern, Kirchen- und Schul-Dienern zu Schwerin, aus denen Ihm jetzo vom gewesenen Stifft Schwerin zuwachsenden Intraden ihre stipendia und Unterhalt richtig geben und reichen, und hingegen alle die andern Gefälle, so vor Alters im gewesenen Stifft Schwerin nach Schwerinischer Kirchen, Schulen, Oeconomey, Structur, Monitur, und wie das Namen haben mag, einiger massen gegeben worden, demselben seinem Bruder, deme nach dieser unser letzten Verordnung das Fürstenthum Schwerin zukommen wird, zu Unterhaltung eines eigenen Superintendentis, und Einrichtung einer wohlbestalten Schulen überlassen soll) als Stadt und Amt Bützow, denn auch Amt und Stadt Warin, auch dem Hof Markstorf, und unserm neulich erhandelten Hof Gollentien, und darzu von vorigem Bischoffen, Herzog Ulrichen, gelegten Diensten und Dörfern, samt allen auf Bützow und Warin, auch jetzt benannten, und sonst darzu gehörigen Höfen befindenden Mobilien, Viehe, Haus-Rath, Betten, Leinen und Wollen, und allen Beweg- und unbeweglichen Gütern, wie dieselbe nach unserm Tod darauf vorhanden seyn werden, zu unserm Successorn und Erben, unsern dritten gebornen Sohn, Herzog Johann Georgen, wohl wissend und wohl bedächtlich einsetzen und instituiren.

XI.

Wegen der Schulden, worein Wir leyder! wegen der vielen Kriegs-Pressuren gerathen; in welchen Wir auch den meisten Theil unserer, GOtt weiß, beschwerlicher Regierung passiren müssen, und dahero weder zu Ablegung der Schulden, noch darauf sich gehäuffter Zinßen gelangen können, ist diß unser letzter Wille und Meynung, daß solche alle unsers Hertzogthums Mecklenburg, Successori, Hertzog Christian, oder, da derselbe ohne männliche Leibes-Erben abgehen würde, unserm ihm substituirten Erben, abzutragen zukommen sollen. Jedoch welche Dörfer und Güter Wir im Fürstenthum Razeburg, oder Fürstenthum Schwerin, Zeit unserer darinn ge-

habten Regierung, an unsere Creditores veralieniren, verpfänden und verschreiben müssen, daß zu deren Abtragung und Reluition nicht Herzog Christian, sondern eines jeden Fürstenthums pro tempore Besitzer, gehalten seyn solle, und was er deshalber bezahlt, dessen Capitals (zumalen er der Zinßen halber Zeit seiner Regierung des Dorfs oder Guts genossen) wieder Erstattung von seinem Successore erwarten solle.

XII.

Unsern geliebten übrigen Söhnen, Herzog Gustaph Rudolphen, Herzog Friedrichen und Herzog Philipp Ludwigen, sollen jährlich und zwar einem jeden absonderlich 3000. Reichs-Thaler von unserm ältesten Sohne, oder dessen Successore in der Regierung, ohnfehlbarlich an guten, harten, unverschlagenen, an Schrot und Korn gerechten, auch allenthalben im Reich, sonderlich aber in diesem Lande, gang und gebigen in specie Thaler zu zweyen Zielen, nemlich Ostern und Michaelis, in ihre sicherste Gewahrsam ausgezahlet und geliefert werden.

XIII.

Da auch GOtt der Allmächtige uns mit unserer herzgeliebten Gemahlin noch mehr Söhne beschehren würde, so soll denenselben und einem jeden absonderlich 2000. Reichs-Thaler jährlich, zu ihrem Unterhalt, aus der Cammer geliefert und unfehlbarlich aasgezahlet werden.

XIV.

Und soll hiezu unser Sohn, Herzog Carl, oder dem unserer Söhnen das Fürstenthum Razeburg nach dieser unserer Verordnung zukommen wird, so fort des gesamten gewesenen Capituli Intraden mit dem Fürstenthum Razeburg consolidiret worden, und nicht ehe, an Herzog Gustav Rudolphen 1000. Thaler, und an Herzog Friedrichen auch 500. Thaler, jährlich in zweyen Terminen erreichen lassen. Und soll Unser ältester Sohn, oder dessen Successor, die jährliche Deputat-Gelder seinen jüngern Gebrüdern in obgesetzten Terminen jährlich baar und richtig erlegen, oder Ihnen Aemter einräumen, oder auch adeliche Güter vor Sie erhandeln und kauffen, die jährlich so viel tragen können, daß Sie daraus diese Deputata ohne einigen Abgang zu heben und zu geniessen haben mögen.

XV.

Unser ältester Sohn aber soll nicht schuldig seyn, angeregte Deputata gemeldten Unsern jüngern Söhnen eher zu lieffern, biß ihrer jeder das 18. Jahr

seines

seines Alters erfüllet, immittelst aber dieselbe bey Unserer herzgeliebten Gemahlin Lbd. Hofstatt auf ihren Witthum zu lassen, und zu deren Unterhaltung biß auf 12. Jahr jährlich 600. Thlr. nachgehends aber bis auf Completirung des 18. Jahres 1000. Thlr. der Frau Mutter unwegerlich zu entrichten.

XVI.

Und wollen wir denselben unsern Söhnen, wie auch unmündigen Fräulein Töchtern jetztgedachte Unsere hertzgeliebte Gemahlin samt unsern beeden ältesten Söhnen zu Vormündern gesetzet haben, daß selbige sie allerseits mit treuen, redlichen, der wahren ungeänderten Augspurgischen Confession zugethanen Hofmeistern, Præctproren, Dienern, und anderer zu rühmlicher Education Fürstl. Kinder gehörigen Nothdurfft und Exercitiis versehen, und zu der Gottesfurcht und allen Fürstl. Tugenden erziehen lassen mögen, auch Dero respective Fräulein Töchter und Schwester Bestes und Gedeyhen, wie getreuen Vormündern eignet und gebührt, allewege suchen zu wissen, und befördern sollen.

XVII.

Damit man auch der Religion halber so viel desto mehr gesichert sey, sollen jetzt gedachte Vormünder keinen zum Hof-Meister, Præceptore, und andern Dienern bey unsern jungen Söhnen annehmen und bestellen, er habe denn vorhin einen Revers unter seiner Hand und Siegel von sich gegeben, und einen leiblichen Eyd auf die Augsp. unveränderte Confession, deren Apologie und Formulam Concordiæ, auch unsere Mecklenburgische Kirchen-Ordnung geschworen, dabey festiglich und beständig zu verharren.

XVIII.

Da es sich auch begeben würde, daß vor unserm in GOttes Händen gestellten tödtlichen Hintritt unser ältester Sohn Herzog Christian ohne Leibes-Erben allschon verstorben, und unser Sohn Herzog Carl also unser Successor in unserm Herzogthum Mecklenburg, Schwerinischen Theils, werden würde, soll es allerdings mit ihm auch also gehalten werden, und er zu allen dem, was Herzog Christian sonsten zu thun obgelegen, obligiret und verbunden seyn. Ingleichen daß er das Fürstenthum Razeburg mit allen seinen Pertinentien seinem dritt-gebornen nechstfolgenden Bruder, Herzog Johann Georgen, besage Inventarii so bey Occupirung jedes Fürstenthums gemachet und aufgerichtet werden soll, gegen Wiedererstattung der eingelöseter Obligationen, wieder abtretten, und dieser hingegen das Fürstenthum Schwerin seinem viert-gebornen folgenden Bruder, Herzog Gustav Rudol-

Rudolphen, ebenmäßig gegen Erstattung eingelöseter Obligationen räumen soll. Und wollen wir gnädig und in Krafft dieses unsers letzten Willens, daß, wenn der eine oder andere Bruder dieser Gestalt ohne Leibes-Lehen-Erben abgehen würde, daß alsdenn es allezeit also gehalten, daß der jüngere Bruder gradatim in der vorigen Brüder Stelle tretten, und des regierenden Herzogs zu Mecklenburg, Schwerinischen Theils, Cammer also der jüngern Brüder vermachten Appanagii enthaben werden solle.

XIX.

Eine ebenmäßige Bewandnuß soll es auch haben, wann etwan (das der getreue GOtt gnädig abwenden und verhüten wolle) der hochgeborne Fürst, Herr Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg 2c. unser freundlich vielgeliebter Vetter, Sohn und Gevatter, diese Welt ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Lehens-Erben gesegnen würde, da dann, vermöge Brüderl. Verträge, allewege zwo Regierungen verbleiben müssen, und also unter 2ter Sohn Herzog Carl zur Güstrowschen Regierung kommen würde, daß alsdenn derselbe eben so wol das Razeburgische dem Tertio genito, und dieser dem Quarto genito das Schwerinische Fürstenthum, und so fort an, besage Inventarii, eröffnen müsse; Jedoch soll auf diesen Fall derselbe unser Sohn, deme das Gustrowsche zufallen würde, allen den übrigen Brüdern, so viel ihrer ihr Appanagium aus der Mecklenburg-Schwerinischen Cammer fonsten zu fordern gehabt haben, den Halbscheid desselben zu geben, und also der Herzogl. Schwerinischen Cammer die halbe Bürden abzunehmen auch die Schulden des Gustrowschen Theils alleine abzutragen gehalten seyn. Sonsten unsere junge Söhne und derer Heyrath betreffend, haben sie mit Heyratung nicht zu eilen, in Erwegung, wenn sie mit Fürstl. Kindern von GOtt gesegnet würden, daß die ihnen verordnete respective Fürstenthümer und Deputata zu deren Unterhalt wenig erklecken, bey erfolgender Division und Subdivision es gar geringe particulas geben, und davon einen Frstl. Stand zu führen schwer fallen würde. Da aber ihrer einer oder der ander sich verehlichen wolte, solten sie darinnen, nechst vorhergehender Anruffung GOttes, vorsichtig, und mit ihrer Brüder und anderer nechst angehöriger Freunde Rath verfahren, und etwa auf solche Oerter und Personen gedencken, daß sie eine ansehnliche Mit-Gifft oder Land und Leute erlangen, und unser Fürstl. Haus damit vermehren möchten. Würde es aber ihnen an solcher Gelegenheit sich zu vermählen ermangeln, wollen wir lieber, daß sie mit einer ehrlichen Jungfer Privat-Standes in eine solche Christliche Ehe, welche man nennet, matrimonium ad morganaticam contractum, sich begeben und darinnen keusch und züchtig leben, als sich mit unkeuscher

Brunst

Brunst quälen sollen. Massen wir insgemein unsere Söhne vor dem schändlichen Laster der Hurerey und Unzucht, die jetzo auch wohl bey hohen Personen sehr eingerissen und fast für kein Laster mehr gehalten werden will, auf das treulichste verwarnet, und Sie zu Christ-Fürstl. Zucht, keuschem Leben und Wandel vermahnet haben wollen, denn auf die Hurerey und Unzucht GOttes gerechter Zorn, und unausbleibliche Straffe am Leibe und der Seelen zu erfolgen pflegt.

XIX.

Obangeregte Fürstenthümer und Deputata sollen unsere junge Söhne erblich haben, und unser ältester Sohn oder dessen Nachkommen, regierende Herzogen zu Mecklenburg, nicht Macht haben, solche Deputata unsern jüngern Söhnen, oder ihren Erben abzulegen, sondern sollen Dieselbe auf ihre eheliche Mann-Leibes-Lehns-fähige Erben, Herzogen zu Mecklenburg, und so lange solche vorhanden, auf dieselbe erblich deriviret werden und verstammen.

XX.

So viel aber deroselben Töchter und Fräulein anlangen thut, soll auf beschehenes Ersuchen der regierende Landes-Fürst es dahin richten, daß ihnen, dem Herkommen nach, von E. E. Ritter- und Landschafft, gleich des regierenden Herrn Fräul. die Ehesteuer gereichet werde.

XXI.

Da aber einer oder mehr unserer Söhne ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Lehns-Erben dergestalt versterben solte, daß auch das eine oder auch beede Fürstenthümer, Schwerin und Razeburg erlediget würden, soll alsdann solch erlediget Fürstenthum, wieder an Unser Herzogthum Schwerinischen Theils consolidiret werden, und soll darin auf den Eröffnungs-Fall keine Successio der verstorbenen Brüder, Töchter, oder auch noch lebenden Schwestern, besondern blößlich und allein der ascensus posteriorum adhuc viventium fratrum Raum und Statt haben: Jedoch da einer oder ander unser Söhne, deme Wir dieser beeden Fürstenthümer eines verordnet, oder nachgebohrnen Bruder, oder auch ohne Leibes-Lehns- oder Landes-Erben versterben würde, soll zwar das Fürstenthum besage Inventarii an unser Antheil Mecklenburgischen Herzogthums wieder verfallen, alleine die übrige Erbschafft soll billig verbleiben, entweder zu Testamentl. oder auch ab intestato Kayserl. Rechten Disposition.

XXII.

Unsere mit unserer herzgeliebten Gemahlin gezeugte liebe Töchter, so viel deren Zeit unsers Absterbens beym Leben und unverheyrathet seyn werden, wird unsere hertzgeliebte Gemahlin, die hochgebohrne Frau Maria Catharina gebohrne zu Braunschweig und Lüneburg Hertzogin zu Mecklenburg (welche bey ihren verschriebenen Leibgedinge nach der Witthums-Verschreibung von unsern sämtlichen Söhnen und Erben Fürstl. geschützet, manuteniret und gehandhabet werden soll) da dieselbe derzeit noch im Leben seyn wird, zu sich auf ihren Witthum nehmen, inmassen Wir sie darum freundlich und fleißig ersuchen;

XXIII.

Und soll unser ältester Sohn und dessen Successor in der Regierung des Landes Mecklenburg hochged. Unser Gemahlin Lbd. vor die Verpflegung und Unterhalt, Roß, Kleidung und andere Nothdurfft biß auf 12. Jahr, jedes Jahr 400. Rthlr. nach 12. Jahren aber, biß sie ausgesteuret, auf jedes Frl. 600. Reichs-Thlr. dafür danckbarlich entrichten. Massen er auch jetzt erwehnte 600. Rthlr. unserer aus der ersten Ehe noch übrigen ältesten Tochter Fräulein Sophia Agnesa ebenwol richtig erlegen soll, inmassen wir hochged. unserer Gemahlin besagte unsere Töchter aufs fleißigste recommendiren, mit freundlicher Bitte, sie allerseits zur Gottseligkeit und allen Fürstlichen Tugenden anzuführen, ihnen mit Rath unserer beeden älterer Söhne, auch anderer nächst-Angehörigen, so viel möglich, an Fürstliche oder vermögende Gräfliche Personen, die unserer wahren Augspurgischen Confession zugethan, zur Heyrath zu verhelffen, und dazu allen Mütterlichen Vorschub und Beförderung zu erweisen, gestalt zu ihrer Lbd. unser festes Vertrauen und Zuversicht stehet.

XXIV.

Unsere von Unserer vorigen ersten Ehe noch übrige Fräulein Tochter Agnesa betreffend, da derselben nicht belieben wolte, nach unsern tödtlichen Hintritt bey Dero jetzigen Frau Mutter auf Dero verschriebenes Leibgeding sich zu begeben, soll ihr über vorige 600. Rthlr. zu ihrem Unterhalt, biß sie verheyrathet, das Kloster-Amt Rühme, mit aller Jurisdiction und darzu gehörigen Pertinentien, dergestalt eingethan werden, daß zuförderst denen darein begebenen Conventualen ihre Gebühren richtig davon gereichet werden, was aber alsdann noch übrig, solches zu ihrer Unterhaltung verwendet werden solle. Und soll ihr frey stehen, ob Sie alsdann auf dem Kloster-Hofe wohnen, oder zu ihrem Bruder in Büzow sich begeben wolle, da ihr dann für ihre Person und bey ihr habende Jungfern ein bequemes Logement von

gedach-

gedachtem ihrem Bruder soll eingeräumet werden, gestaltsam auch der Bruder, dem nach unserm seel. Absterben das Fürstenthum Razeburg zufallen wird, ihr auch jährlich (jedoch nicht ehender, als ihm der Probstey- oder Dechaney-Hof heimgefallen) 500. Thlr. so fort aber die beyde Höfe dem Fürstenthum incorporiret werden, 1000. Rthlr. Zeit ihres Fräulein-Standes ohnfehlbarlich reichen solle. Wenn sie sich aber nach GOttes Willen verheyrathen würde, soll das Kloster Rühme vor, als nach, ein Kloster bleiben, und von demselben unserm Sohne, dem das Fürstenthum Schwerin zukommt, darauf genaue Aufsicht gehalten werden, daß darinn alles erbarlich, löblich und züchtig daher gehen möge. Solte auch eines von unsern Fräulein anderer Ehe, nach Fräulein Sophia Agnes Abstand, Belieben haben, sich als ein Fräulein, Domina oder Regentin des Klosters, desselben Vortheils zu bedienen, soll selbiges auch darzu gelassen werden, und, was nach vorher richtig abgestatteten darein begebener Conventualen Gebühr übrig, zu ihrer besten Unterhaltung geniessen.

XXV.

Wenn unsere Fräulein Töchter vermählet werden, soll einer jeden, über die gewöhnliche Fräulein- oder Ehesteuer, zu Kleinodien-Geschmeide, Silber-Geschirr, und andern Geschmuck 5000. Rthlr. Mecklenb. Wehrung von unserm ältesten Sohne oder deme zu der Zeit regierenden Herzog zu Mecklenburg ohnverzögerlich gefolget, und ihrer keine damit aufgehalten werden. Hingegen sollen unsere Töchter bey wehrend Fürstl. Beylager, wie bey diesem und andern Fürstl. Häusern gebräuchlich und Herkommen, gewöhnlichen Verzicht, vor sich, ihre Erben und Nachkommen thun, und mit solcher Aussteuer, als ihrer Legitima, allerdings contentiret und abgefunden seyn, und zu ewigen Tagen weiter nichts zu fordern und zu suchen haben.

XXVI.

Diese oft angeregte Deputata und Unterhalt wollen wir, wie allbereit gemeldet, ihnen unsern freundlichen lieben Söhnen nnd Töchtern, honorabili institutionis Titulo berührten juris primogenituræ, und andern Fürstl. Häusern Gewohnheit nach, zugeeignet und verordnet haben; Also und dergestalt, wenn schon selbige Deputata die legitimam juris communis nicht anreichen, noch ersetzen würden, daß sie deswegen auf unsern Successorn und Landes-Mecklenburgischen Regenten keine Action ad supplementum oder sonsten haben, und intentiren, sondern an dieser unserer vätterlichen Verordnung sich begnügen lassen sollen, in Erwegung unser Sohn, der Landes-Fürst, nicht allein unser Fürstenthum und Lande, mit der darauf haftenden

schweren Schulden-Last, und andern Beschwerden annehmen, sondern die Reichs-Crayß- und Landes-Bürden, mit Beschick- und Besuchung der Reichs-Crayß-Deputation- und anderer Tage abtragen, und was sonsten zu Führung geziemenden reputirlichen Fürstl. Staats, Fürstl. Regierung und Administration der Justice, einem Lande eines regierenden Landes-Fürsten, so nicht ein Geringes erfordert, von nöthen, allein übernehmen und abtragen muß.

XXVII.

Wir wollen uns zwar nicht versehen, daß unser ältester Sohn dasjenige, was wir, wie vorgemeldet, unsern jüngern Söhnen, auch unsern Töchtern, deputiret und verordnet, difficultiren und aufhalten werde, in Ansehung, daß sie davon ihre nothwendige Alimentation und Unterhaltung nehmen müssen, und es ja die höchste Unbilligkeit wäre, daß er die Landes-Nutzungen erheben, und den übrigen seinen Brüdern und Schwestern das ihrige aufhalten, und zu bestimmter Zeit nicht reichen wolte. Da aber über und wider geschöpfte bessere Hoffnung und Zuversicht solches geschehen, und der regierende Landes-Fürst angeregte Deputata zurück behalten, und zu rechter Zeit nicht liefern würde, sollen unsere jüngere Söhne, und deren Erben, auch unsere Töchter, ihn darzu vorher in Güte Freund-Brüder- und Schwesterlich ersuchen, und auf diese unsere vätterliche ernste Disposition aus Brüderlicher Treue und Schuldigkeit erinnern, und, da darauf die Gebühr nicht folget, die verordnete Herren Executores Testamenti und andere hochansehnliche nechste Anverwandte, ihre Autoritæt zu interponiren, freundlich und beweglich ersuchen, auch an dem hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht oder Kayserl. Reichs-Hof-Rath, mit Producirung eines vidimirten Extracts dieser unserer Verordnung, wohl gar Mandata pœnalia sine clausula de solvendo, gleichwie in Alimentation und anderen Sachen, so paratam Executionem haben, bräuchlich, auswürcken, und dadurch zu unaufhaltlicher Reichung ihres Deputats denselben anhalten.

XXVIII.

Wann auch ohne unser Verschulden, in Ansehung Wir so genau und sparsam, als immer möglich, Hof gehalten, allen Uberfluß und Uppigkeit gemieden, dennoch eine grose Schulden-Last, theils von unsern Groß-Vor- und Eltern, vor uns gefunden, theils durch das lang-gewährte unsägliche Kriegs-Wesen und gewaltsamer Entsetzung unserer Lande und Leute, bey währendem unsern vier jährigen Exilio, da wir, unserer Lande Intraden deficiuret, dennoch unsern Unterhalt haben und leben müssen, selbige immer

gestie-

gestiegen, wie auch zu den Kriegs- und Recuperations-Kosten unsere Lande Gelder auf schwere Zinse aufnehmen müssen, auch nicht unsere Lande in dem Stande, wie Wir sie verlassen, wieder funden, so seynd Wir zu unser erblichen Ritter- und Landschaft der gnädigen Zuversicht, sie werden unserm Sohn, als dem regierenden Fürsten unsers Hertzogthums Mecklenburg, als getreue Landesstände und Unterthanen über das, was sie uns an verwilligter Contribution noch schuldig, und nachständig, also unter die Arme greifen, und zusteuren, damit unser Fürstl. ehrlicher Name allenthalben gerettet, unser Sohn der angehende neue Landes-Fürst subleviret, in keinen Discredit gesetzet, an Führung Fürstlich geziemenden Staats- und löblicher Landes-Regierung es ihme nicht ermangele, und unser Fürstl. Haus bey seiner rühmlich hergebrachten Würde, Zierde, Hoheit und Reputation conserviret und erhalten werde.

XXIX.

Worbey dann unsere getreue Ritter- und Landschaft, sich in unterthäniger Danckbarkeit erinnern, und zu Gemüthe ziehen werden, daß, durch Recuperation unserer Lande, sie auch von dem unerträglichen, fremden, absoluten Dominat gerettet, in vorigen Stand und Freyheit reponiret, und bey der wahren seligmachenden Religion und Uebung des reinen Wort GOttes, und der heiligen Sacramenten, als der wahren Seelen Speise und höchsten Guts, dagegen alle andere Schätze und Reichthümer dieser Welt weniger denn gar nichts zu achten, sie nebenst ihrer Posteritäten lieben Kindern und Nachkommen erhalten worden, auch daß Wir, Zeit unserer währenden Regierung, ihnen ihre hergebrachte Privilegia und Freyheiten nicht gemindert, sondern vielmehr gemehret, einen jeden bey seinen Rechten erhalten, auch in vielen occasionen die Güte der Schärfe vorgehen lassen. Und sollen unsere Söhne hingegen für fernern Schulden sich treulich hüten, sparsam und genau Haus halten, auf die Haushaltung fleissig selbst sehen, denn das alte Sprichwort wahr ist, des Vaters Auge und Fuß machen den Acker fett; und sollen sonderlich unsere ältere Söhne zuweilen auf die Aemter und Meyerhöfe reisen und sich deren Zustandes, und wie allenthalben hausgehalten wird, fleißig bey dem Gesinde und Amts-Unterthanen erkundigen, denn man dadurch oft viel Dinges erfahren, welches zu wissen hoch-nöthig und nützlich. Banquete, grose unnöthige Gastereyen, überflüssige und weitläuftige Hofhaltungen sollen sie meiden, auf kostbare fremde Sachen, köstliche Kleidungen, stattliche Gebäude, die ein groß Geld wegnehmen, Kleinodien und andere kostbare Sachen, sollen sie nicht zu viel wenden, denn man daran bald Schaden nehmen und viel verlieren kan; Ingleichen sollen Sie sich vor grosen Schenckungen, hohen Spielen und Gnaden-Geldern hüten, und sich damit nicht vertiefen,

sondern allenthalben sich nach der Decke strecken, damit die Ausgabe nicht gröser werde, als die Einnahme.

XXX.

Vor allen Dingen aber sollen unsere Söhne, und sonderlich der jedesmal der Regente und Landes-Fürst seyn wird, sich zum höchsten angelegen seyn lassen, daß der edle theure Saame des reinen allein seligmachenden Worts GOttes, davon die Früchte des ewigen Lebens eingesamlet werden, unverfälscht in Kirchen und Schulen geprediget und gelehret, die heiligen hochwürdigen Sacramenta nach der Einsetzung des Stifters unsers HErrn JEsu Christi administriret, unsere getreue gehorsame Unterthanen bey unserer wahren Religion der ungeänderten, auf den unbeweglichen Grund der prophetischen und apostolischen Schriften fundirten, Augspurgischen Confession, wie sie weyland Kayser Carl dem 5ten Anno 1530 von etlichen Churfürsten und Ständen, derselben zugethan, zu Augspurg übergeben, angenommen, und verlesen worden, deren Apologie und Formula Concordiæ, wie dieselbe bishero im Fürstenthum und Lande öffentlich exerciret und geübet, wie auch bey unserer Christlichen Kirchen-Ordnung, wie sie von unsern in GOtt ruhenden Hochlöbl. Vor-Eltern abgefasset, und in Anno 1602. revidiret und publiciret, allenthalben vermög der brüderlichen Erb-Verträge, Land-Reversalien und Assecurationen gelassen, und daran keinesweges verhindert, und zu anderer widriger irriger Lehre, sie habe Namen wie sie wolle, geführet werden, auch selbsten sich nicht dazu verleiten noch anführen lassen.

XXXI.

Derowegen Wir unsere Söhne für allen andern irrigen Lehren und Ketzereyen und Schwermereyen zum allertreulichsten väterlich und ernstlich, so lieb ihnen ist, die höllische Pein, die ewig ohne Ende seyn wird, zu vermeiden, verwarnen und ihnen anbefohlen und eingebunden haben wollen, von unserer wahren Religion, angeregter Augspurgischen ungeänderten und in unserer Kirchen-Ordnung wiederholeten Cofession im allergeringsten, es geschehe auch unter was Namen und Prætext es immer wolle, nicht abzuweichen, sondern alles dabey und im vorigen Stande und Wesen und unverbrüchlich zu conserviren und zu erhalten, gelehrte, treue Superintendenten, Pastorn und Prediger, die in obbemeldter unserer Christlichen Religion und Lehre richtig, im Leben und Wandel untadelhaft, ehrbar und also gethan seynd, daß Sie ihren Zuhörern, neben heilsamer Lehre, auch mit guten Exempeln und Christlicher Zucht und ehrbaren Leben vorleuchten, zubestellen: Denn wenn ein Prediger und Kirchen-Diener schon wohl GOttes

Wort,

Wort, und dem Glauben ähnlich lehret und prediget, aber ärgerlich dabey lebet, so reisset er dasjenige, was er mit einer Hand gebauet, mit der andern wieder nieder, derowegen denn unsere Söhne fleissige Inspection darauf zu haben. Und weil zu solchem Ende die Gemeinde und Particular Kirchen-Visitationes angesehen, so sollen sie darauf sehen, daß dieselbe, vermöge Kirchen-Ordnung, jährlich fortgesetzt, und was darauf nach einkommener Relation verabscheidet, darüber vestgehalten, und wircklich vollzogen werde.

XXXII.

Wir haben leyder mit betrübten Augen und Hertzen angesehen, was massen bey vergangener Kriegs-Unruhe, und unserm unverschuldeten Exilio, das Kirchen-Wesen unter andern nicht wenig auch dahero in Unordnung, auch die Kirchen-Bäu in grosen Abgang gerathen und gar baufällig worden, daß in etlichen Jahren die Kirchen-Visitationes unterlassen: Derowegen dieselbe mit allem Fleiß fortzusetzen, und nicht von einer Zeit zur andern, von einem Jahr zum andern, aufzuschieben; Dieweil auch die Schulen Seminaria Ecclesiæ und Reipublicæ oder rechte Pflantz-Gärten seynd, daraus man zum Kirchen und Regiment-Wesen taugliche Subjecta ziehen und nehmen muß, als sollen unsere Söhne, jeder an seinem Orte, sonderlich aber dessen substituirter, als regierender Hertzog zu Mecklenburg, dieselbe auch, und sonderlich unsere Hohe Schul zu Rostock, als ein sonderbares Kleinod dieses und auch anderer Lande, in gnädigen guten Befehl haben, daran seyn, daß dieselben mit qualificirten, gelehrten, treuen und der Augspurgischen ungeänderten Confession zugethanen Professoribus und Præceptoribus versehen, die Jugend in der Christlichen Lehre, freyen Künsten und andern Tugenden wohl erzogen, und das Land damit in geist- und weltlichen Stande versehen werden. Es ist einem Fürstenthum und Regenten in Bestellung beeder Stellen ein groser Vortheil, wann geschickte und erfahrne Leute im Lande zu bekommen; dann wann man dieselbe von andern fernen Orten berufen und erfordern muß, kan man, ohne Müh und schwere Kosten, sie nicht aufbringen und erlangen.

XXXIII.

Und demnach die Kirchen- und Schuldiener ihren nothdürftigen Unterhalt haben, und wer dem Altar dienet, davon leben muß, als ist eine besondere Nothdurft, daß auf die Kirchen- und Schul-Gefälle gesehen, die Güter nicht zerrissen, veräusert oder verwüstet, sondern vielmehr gemehret, zusammen und in gutem Bau und Besserung gehalten, jährlich darüber richtige Rechnungen, vermöge unserer Ordnung, abgehört, und den einreissenden

Ge-

Gebrechen zeitlich remedirt und abgeholfen werde. Ueber unsere Consistorial- und Kirchen-Gerichte sollen gedachte unsere Söhne, jeder an seinem Orte, auch treulich halten, und dieselbige mit tüchtigen, geschickten und gewissenhaften Leuten bestellen.

XXXIV.

Zu Räthen und andern Dienern sollen auch keine andere, als oberwehnter Religion zugethan, und die oberwehnten eydlichen Religions-Revers unter ihrer Hand und Siegel von sich geben, angenommen und bestellet werden; und da jemand bey währender Bedienung die Religion änderte, denselben soll man seiner Dienste in Gnaden erlassen: Denn es kan zuweilen eine Person, sonderlich wenn sie in Autorität und Ansehen ist, viele andere, auch wie es die Erfahrung giebet, die Herrschaft selber, auf Irwege bringen, gleichwie ein räudig Schaf die gantze Heerde anstecket; derowegen solche Leute billig zu meiden, und vom Halse zu schaffen, denn wer das Pech angreift, kan sich leicht damit besudeln.

XXXV.

Insgemein aber, bey Bestellung der Dienste und Annehmung der Räthe und Diener, sollen, nach des königlichen Propheten Davids Lehre und Exempel, unsere Söhne sehen nach den treuen im Lande, die GOTT fürchten, wahrhaftig und dem Geize feind seynd, und fromme und redliche Diener gerne bey sich und in ihren Diensten haben, denn ein Herr und sein gantzes Haus oft um eines frommen Dieners Willen von GOtt gesegnet wird, wie solches die Exempel Jacobs und Joseps bezeugen. Ohrenbläser, Fuchsschwäntzer und Danckverdiener, die andere treue Diener fälschlich antragen, und damit Gnade zu erwerben und ihren Nutzen zu suchen pflegen, sollen sie nicht dulten, noch ihnen Gehör geben, und, wenn jemand angetragen, denselben gleich darüber vernehmen, und, so alsdann der Anbringer falsch befunden, denselben exemplarisch abstrafen und fortschaffen, und hiebey, was der König David, der ein Mann nach dem Hertzen und Willen GOttes gewesen, im 101. Psalm setzet, in Obacht behalten, welchen Psalm unser in GOtt ruhender Gros-Herr-Vater in seinem Testament unserm Herrn Vater Hochsel. zu solchem Ende fleissig zu lesen anbefohlen, und wir solche Vermahnung billig wiederholen.

XXXVI.

Unsere Söhne sollen auch selbsten der Gottesfurcht, als der einigen Brunnquelle, daraus alle Christ-Fürstl. GOtt wohlgefällige Tugenden herfliessen, sich befleissigen; denn dieselbe ist zu allen Dingen gut,

und

und hat die Verheisung dieses und des zukünftigen Lebens. Klugheit, Weisheit und Verstand sind trefliche Gaben, aber wer GOtt fürchtet, über den ist niemand, spricht der weise Mann Syrach; denn die Gottesfurcht gehet über alles, wer dieselbe fest hält, wem kan man den vergleichen? Sie ist ja der Weisheit Anfang, und wer darnach thut, dessen Lob bleibet ewiglich. Und weilen beydes das gute Wollen und Vollbringen von dem gütigen GOtt von oben herab kömt; so sollen unsere Söhne denselben ohne Unterlaß darum anrufen, daß er ihnen beybehalten wolle den Geist der Weisheit und des Verstandes; wolle ihnen ein gehorsam Hertz geben, daß sie die ihnen von seiner Allmacht anvertrauten Land und Leute recht regieren mögen, und zu verstehen geben, was gut oder böse ist.

XXXVII.

Die heilsame Justitz, als die rechte Grund-Veste und höchstes Kleinod aller wohlbestelten Regimenter, sollen unsere Söhne sich höchlich angelegen seyn lassen, damit dieselbe einem jeden ohne Ansehen der Person schleunig angedeyhen und wiederfahren mögen. Zu welchem Ende unsere Cantzley- und Hof-Gerichte mit gelehrten, redlichen und geübten Leuten, jederzeit zu bestellen, und darauf fleissig zu sehen, daß die Cantzley- und Hof-Gerichts-Ordnung in guter Observantz gehalten werde; denn GOtt der Allmächtige zu Handhab Rechtens und Gerechtigkeit den Regenten-Stand vornehmlich eingesetzt, das Recht zur Richtschnur und die Gerechtigkeit zum Gericht verordnet, und diese zwey Stück demselben sonderlich befohlen, wodurch sie dann, indem sie Land und Leuten zu Regenten gesetzet, Debitores Justitiæ werden, und die Verhelfung Rechtens niemand schwer machen, vielweniger jemand Recht-loß lassen sollen, sondern das Böse mit Ernst abstrafen, das Gute fördern und schützen, den Armen und Geringen durch den Mächtigern und Grösern wider Recht nicht beschweren lassen, verlassener Witwen und Waysen sich getreulich annehmen, denenselben gnädiges Gehör geben, und ihnen zu ihren Rechten schleunig und unverlängt verhelfen. Mord, Ehebruch, Diebstahl und andere grobe Sünde, Schand und Laster sollen unsere Söhne, sonderlich des Landes Mecklenburg Regente und Land-Fürst, nicht ungestraft lassen; denn GOtt der Obrigkeit das Schwerdt nicht umsonst angegürtet, sondern zur Rache und Strafe dessen, der Böses thut. Doch soll er auch in solchen Fällen, da die Pardonnirung nicht wider GOttes Wort und dessen Gewissen läuft, Fürstl. Clemenz und Güte einwenden, und, nach gestalten Sachen, dieselbe der Strenge vorziehen; denn die Sanftmuth und Gütigkeit unter den vornehmsten Fürstl. Tugenden eine ist, welche einen Regenten angenehm und beliebt machet bey den Unterthanen, gereicht ihm auch

bey andern zu Lob und Ehren, und preiset der HErr Christus selbst die Sanftmüthigen und Barmhertzigen selig; denn die werden wieder Barmhertzigkeit erlangen, und das Land besitzen. Es wird auch weyl. dem Hochlöbl. Kayser Rudolph rühmlich nach geschrieben, daß er hat pflegen zu sagen, ihn habe wol eher gereuet, daß er zu hart, ernst und scharf gewesen, daß er aber sanftmüthig und gütig gewesen, habe ihn nie gereuet.

XXXVIII.

Unsere Söhne sollen sich auch der Leutseligkeit befleissen, gegen Höhere dienstlich, gegen gleiches Standes höflich und freundlich, gegen Geringere aber gnädig und gütig sich bezeigen, einen jeden, wenn ers begehrt, vor sich kommen lassen, auch von armen geringen Leuten Supplicationen annehmen, zuweilen persönlich hören, ihren Beschweren nach thunlichen billigen Dingen abhelfen, und mit guter gnädiger Erklärung von sich lassen. Hochmuth und Ueppigkeit, welche andere gute Qualitäten und Tugenden verpfänden, sollen sie meiden: denn wer zu Grund gehen soll, wird zuvor stoltz, und bezeuget die heilige Schrift und vergangene Exempel, daß GOtt die Hoffärtigen vom Fürsten-Stuhl herunter geworfen, und Demüthige darauf gesetzt; Fressen, Saufen, Völlerey und Schwermerey, daraus ein unordentlich Wesen entstehet, GOtt zum Zorn beweget, seine Gaben unnützlich verthan, und zu andern Sünden und Lastern gleichsam ein Zunder angeleget und die Thüre geöfnet wird, sollen sie auch meiden, und sich der Nüchtern- und Mässigkeit, dabey sie GOtt besser dienen, obliegender Regierungs- und anderer Geschäfte besser wahrnehmen, und ihre Gesundheit erhalten können, sich befleissigen; denn der weise Mann Syrach erinnert, wann einer sich mässig halte, so lebe er desto länger. Ihre Frau Mutter, unsere hertzgeliebte Gemahlin, sollen unsere Söhne und Töchter ehren, lieben, und ihr mit aller Ehrerbietung, Reverence und Gehorsam begegnen, dieselbe in ihrem Witthum und Alter ja nicht betrüben, oder Ursach geben, daß sie wider sie zu GOtt seufze, und dadurch seinen gerechten Zorn auf sie bringe; denn GOttes Wort bezeuget, daß des Vaters Segen den Kindern Häuser baue, aber der Mutter Fluch sie wieder niederreisse. Die mit unserm freundlich-lieben in GOtt ruhenden Bruder, Hertzog Hanns Albrechten zu Mecklenburg Hochsel. aufgerichteten brüderlichen Erb-Verträge, Abscheide und Pactiones, so von uns mit eigenen Händen unterschrieben und besiegelt, sollen sie fest und unverbrüchlich halten, davon im Geringsten ohne beyderseitigen guten Willen nicht abweichen, noch zugeben und geschehen lassen, daß andern Theils davon, sonderlich in dem Paß von Erhaltung Unserer wahren Augspurgischen Confession, oder sonsten abgetreten werde. Weil auch unser geliebter Hochsel. Groß-Herr

Vater,

Vater, Hertzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, eine wohlbedächtig-hochvernünftige Testaments- und letzten Willens-Verordnung aufgerichtet, und darinn von unsers Fürstenthums und Landes Zustand und Regierung allerhand nützliche Erinnerung gethan, so sollen unsere Söhne dasselbe nicht ausser Acht lassen, sondern je zuweilen verlesen, und, worin es dieses unserer Verordnung nicht zuwider, und sonst practicable, observiren Was unsere Söhne mit gutem Bedacht jemanden zusagen, versprechen, verbriefen, und verschreiben werden, das sollen sie Fürstl. halten, und ihre Fürstl. Worte nicht hinterziehen, und üble Nachrede und Verschimpfung verursachen; denn wie ein köstlich-edler Stein, in einem guldenen Ring, sehr schön herfür leuchtet, und denselben zieret, also illustriret, und erleuchtet eines Fürsten Person und Actiones, Treue, Glauben und Haltung der Zusage und Versprechniß. Vorhin aber sollen sie wohl bedencken, was Sie zusagen und versprechen, sonderlich aber vor groser Schenckung und Gnaden-Geldern, bevorab beym Truncke, sich hüten; was aber doch einmal bedächtlich versprochen, wann es schon mit ziemlichen Unstatten, vollenzogen werden solte, im Werck erfüllen.

XXXIX.

In allen Handlungen mit Fremden oder Einheimischen, mit hohen oder niedrigen Standes-Personen, sollen sie apert und aufrichtig ohne Betrug und arge List sich erweisen, Mund und Hertz übereinstimmen lassen, und alle Falschheit meiden; Gleichwol dabey, in Verschweigung ihrer Geheimniß, Vorsichtigkeit und Klugheit gebrauchen, und niemand davon etwas offenbaren, deme es nicht zuwissen gebühret. Dieweil auch eines Fürsten und Regenten Sicherheit, Macht und Vermögen, guten Theils darinnen bestehet, daß er von seinen Landes-Ständen und Unterthanen mehr geliebet, denn gefürchtet werde; so haben unsere Söhne, sonderlich des Hertzogthums Mecklenburg Regente, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß sie der Unterthanen, als damit sie heben und legen, die ihnen auch in Nöthen, ihrer Pflicht und obliegender Schuldigkeit nach, unterthänig beyspringen, und unter die Arme greifen müssen, gehorsame Affection, Liebe und Treue, erlangen und behalten; Sintemal die Devotion, so nur auf Furcht bestehet, ist nicht beharrlich und sicher, währet auch nicht länger als die Furcht selber. Denn die aus der Erfahrung bewährte Regul wahr bleibt, daß metus nicht sey diuturnitatis Custos. Solche beständige Devotion, Liebe und Treue der Unterthanen, ist vornehmlich zu erhalten durch unpartheyische durchgehende Administration der Justiz, ernste Bestrafung des Bösen, Schutz der Frommen, und Belohnung des Guten, auch gnädige Verstattung eines unterthänigen Zutritts und Gehörs der Unterthanen, wodurch die Gemüther gewonnen und gute Affection

erhalten wird, sodann auch, daß die Unterthanen und Lands-Stände bey ihren wohl hergebrachten Privilegien, Gerechtigkeiten und Freyheiten, so ihnen von unsern Löbl. Vorfahren und uns selbst gnädig concediret und gegönnet, gelassen, conserviret und geschützet werden.

XL.

Gestalt dann unser Sohn, der künftige Regent des Landes Mecklenburg E. R. und Landschaft, See- und Land-Städte gnädig dabey lassen, und ihnen gemeldte ihre Privilegia confirmiren und bestätigen, und deswegen kein Mißtrauen und innerliche Unruhe erwecken soll; denn dadurch leicht groser Unrath entstehen, und ein Fremder, zu der Herrschaft und der Unterthanen grosen Schaden, in das Spiel kommen kan, wofür mit höchstem Fleiß man sich zu hüten. Dabey wir dieses gleichwol nothwendig erinnern, daß sowol die von unserer Ritterschaft, als den Städten, mehrmals unterm Praetext ihrer Privilegien sich allerhand unverantwortliche Dinge unterfangen, dieselbe wider den Buchstaben in andern und fremden Verstand ziehen, und daraus gleichsam materiam litis nehmen, auch wol Privilegia und Landes-Gebräuch præsupponiren und sich selbst einbilden, da keine verhanden seynd; So hat unser Sohn, des Landes Mecklenburg künftig regierender Landes-Fürst, darauf zu sehen, daß solche Extensiones nicht gestattet, und was in den Reversalen, aufgerichteten Verträgen und Abschieden, nicht befindlich, oder sonsten erweißlich, keinesweges unter angemasseten Vorwandt der Privilegien und Landes-Gebräuche ihnen nachgesehen und eingeraumet, oder aber auch mehrere und solche Privilegia, so etwan zu Abbruch und Schmälerung der Landes-Fürstlichen Hoch- und Obrigkeit gereichen, concediret werden.

XLI.

Vor ungewöhnlichen neuen und beschwerlichen Steuren, die ohne Noth erfordert werden, und bey den Unterthanen viel seufzen, auch an statt des Segens den Fluch erwecken, sollen unsere Söhne allerseits sich hüten, und gewiß dafür halten, omne aurum, quod cum subditorum lacrymis colligitur, adulterinum esse, und daß allein der Segen des Allerhöchsten, der auch durch der Unterthanen eiferiges Gebet für ihre Obrigkeit erworben wird, reich mache; Wann auch aus andringender Noth und Wohlfahrt des Vaterlandes, Reichs- Crayß- oder Landes-Steuren bewilliget und erhoben werden sollen, daß der eine für dem andern, sonderlich der Arme für dem Reichen nicht beschweret, sondern nur durchgehende unpartheyische Gleichheit nach eines jeden Vermögen, so, wie man es nennet, per Æs & libram geschicht, observiret und gehalten werde, ohne Unterscheid der Personen.

XLII.

XLII.

In wichtigen schweren Sachen, daran dem ganzen Lande gelegen, soll des Landes Mecklenburg regierender Landes-Fürst die Land-Räthe mit zu Rathe ziehen, ihr Gutachten darüber in Gnaden vernehmen, und nach Befindung dasselbe in geziemender Consideration haben; Wann auch die Sachen von gar hoher Importanz, auf vorhergehende Communication mit der Fürstl. Güstrowischen Linie einen Land-Tag veranlassen, und nach Innhalt unserer brüderlichen Erb-Verträge, mit dessen Ausschreib- und Führung des Directorii Wechselweise verfahren, und über die darauf gemachte Abschiede und Schlüsse fest halten; Daß unser gesammtes gemeines Hof-Gerichte mit Gottesfürchtigen, ehrbarn, gelehrten und der unveränderten Augspurgischen Confession zugethanen, erfahrnen, Land-Räthen und Assessoren, Adel und Gelehrten, vermöge unser brüderlichen Verträge, wol besetzt und bestellet werde, gute Vorsorge und Aufsicht haben; Die Gränze, Geleite, Jagde und andere unsers Fürstl. Hauses Hoheit betreffende Sachen, durch die, denen sie unter Hand gegeben, wohl verwahren, und an gehörigen Orten zu Rechte ausüben lassen, oder in Güte, ohne Schmählerung und Abgang unsers Hauses, Gerechtigkeit componiren und beylegen. Fremde, ausländische und andere neue Bindnussen, daraus Krieg und Weiterung unserm Lande entstehen könnte, sollen unsere Söhne meiden; und, weilen nunmehr das Heil. Röm. Reich wieder zur Ruhe und vorigen Sicherheit gelanget, bey dessen heylsamen und Fundamental-Gesetz und Verfassung, als darauf Chur-Fürsten und Stände Würde, Hoheit und rechte teutsche Freyheit beruhet, fest halten, und sich davon durch keine andere Respecte und Intentiones abwendig machen lassen; Die jedesmal erwählte und gekrönte Röm. Kaiserl. Majestät, als das Ober-Haupt und höchste Obrigkeit, in schuldigsten Gehorsam veneriren, GOtt, was GOttes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, geben. Die hohen Herren Chur-Fürsten, als die vorderste Glieder und Haupt-Säulen des Reichs, in gebührenden Respect halten, daneben mit andern, sonderlich benachbarten Fürsten und Ständen, in Freundschafft, gutem Vernehmen, friedlich und wohl sich begehen, auch sonsten mit auswärtigen Potentaten gute Correspondence halten, und dieselbe ohne grose Noth nicht offendiren.

XLIII.

Die Kaiserliche Reichs-Lehn und Regalia zu rechter Zeit, so oft es zu Fall kommt, muthen, und durch Säumnuß keine Gefahr und Weiterung causiren. In fremde, oder auch einheimische Kriege sollen unsere Söhne sich nicht leichtlich, und ohne hohe Noth mischen; denn solches nicht ohne

Gefahr. Die übrigen unsere junge Söhne, denen wir kein Land und Leute vermachen können, mögen sich wohl in rechtmäßigen in- und äusserlichen Kriegen versuchen und ritterlich erweisen, aber dabey vorsichtig und klüglich sich gouverniren, und alle sonsten bey dem Kriegs-Wesen im Schwang gehende Leichtfertig- und Uppigkeiten, sonderlich Trunkenheit und Hurerey meiden. Unsere von GOttes Gnaden von uns besessene und von unsern in GOtt ruhenden Vor- und Eltern, Herzogen zu Mecklenburg, auf uns geerbte Fürstenthum und Lande Mecklenburg sollen beysammen gelassen, und zu ewigen Zeiten in keine mehrere, als in die zwo Regierungen, Schwerinisch und Güstroische, subdivid ret, nicht zertrennet, veräussert, oder in andere Wege zerrissen, auch ausser dem äussersten Nothfall nicht verpfändet und beschweret, sondern vielmehr dahin gesehen und getrachtet werden, wie durch ordentlich zu Recht beständige Mittel etwas herzugebracht und verbessert werde, jedoch sollen darunter die beyden Fürstenthümer, Schwerin und Razeburg, nicht mit gemeinet seyn.

XLIV.

Demnach auch dieser Lande Wohlfahrt guten Theils in den Commerciis, Handel und Wandel bestehet, soll unser in des Landes Mecklenburg Regierung, succedirender Sohn sich angelegen seyn lassen, daß dieselbe sonderlich vermittelst unser See-Stadt und Häfen in gutem Flor erhalten, und dadurch gute Nahrung ins Land gebracht werde. Zu Beförderung der Commercien ist hoch nöthig, daß von allen Plackereyen die Strassen rein gehalten, den Strassenräubern allenthalben aufgepasset, und dieselbe ohn einige Gnade andern zum Abscheu zu gehöriger Straffe gezogen werden. Daneben daß gute Münz, darnach alle Handlungen zurichten, vermöge des Heil. Reichs Münz-Ordnung, valviret und geschlagen, und aller Profit und Eigennutz dabey zurück gesetzt werde: sintemal die Münze nicht dazu erfunden und angeordnet, daß damit Gewerbe zu treiben, und Nutzen zu suchen, sondern daß dieselbe in menschlichen Handlungen, gleichsam eine Mensura und Scheidung der Leute sey. So bald man aber damit aus Geitz und Eigennutz, gleich andern Waaren, Handlung treiben, und durch Zusatz Nutzen haben will, und also diese communis mensura verfälschet wird, entstehet daraus anders nichts, denn ein gemeiner Betrug und verderblicher Schaden, wie es vor wenig Jahren die leidige Erfahrung gegeben, und noch. So hat auch ein Fürst daran um so viel mehr einen Eckel und Abscheu zu haben, weilen Er sein Gepräge, Wappen, Titul, Bildnuß und Namen darauf schlagen, und gleichsam dadurch männiglich bey seinen Fürstlichen Ehren, guten richtigen Gehalts der Münze, und für allem Betrug versichern läßt, nicht

weniger, als sonsten durch eine unter seiner Hand und Siegel von sich gegebene Obligation. Derowegen auf das Münz-Wesen gute Achtung zu haben, und denen vortheilhafften Münz-Meistern auf die Hände zu sehen; denn Wir selbst erfahren, daß solcher unrechtmäßiger Gewinn nicht der Herren, sondern der Münz-Meister, Aufwechseler und dergleichen Pratikenmacher und eigennütziger Diener ist; Unsere Söhne sollen auch dahin sehen, daß die Wälder, sonderlich das harte Holz, geheget und nicht verwüstet, die Wildfuhren, als darob ein Herr bey vielen und schweren Regierungs-Obliegen und Geschäfften zuweilen seine Ergötzlichkeit suchen kan, in gutem Wesen erhalten, und das Wild nicht verlässet werde; Jedoch die Jagden zu rechter Zeit anstellen, und sonsten zur Hofhaltung die Nothdurft bürschen lassen, damit die Vielheit des Wildes denen armen Unterthanen nicht zu beschwerlich sey. Die Hof-Ordnungen sollen sie auch in guter Richtigkeit erhalten, und die Küchen-Tage-und Wochen-Rechnungen fleißig besehen und beylegen, Inventaria über Silber-Geschirr, Zinnwerk und andern Haus-Rath aufheben lassen, den jährlichen Amts-Rechnungen, so viel möglich, selbst beywohnen, oder, wenn sie in ihrer Abwesenheit gehöret, ihnen daraus umständlich referiren lassen, was dabey für Mängel und Gebrechen vorfallen, advertiren, ändern und allem Unterschleiff in Zeiten vorkommen, auch nicht zugeben, und gestatten, daß die Beamten mit den Amts-Gefällen und Nutzungen, oder mit den Amts-Geldern, Gewerbe, Handlungen oder Verkauf treiben.

XLV.

Unsere Geheime Räthe und andere Beamte und Diener, so Zeit unsers Absterbens vorhanden und in Diensten seyn würden, soll unser Sohn, dem die Land Mecklenburgische Regierung anfället, ihrer nachstehenden Salarien halber ehrlich contentiren, bey einander behalten, und keinen von denselben, der uns redlich und treulich gedienet, und dabey nach unserm Tode continuiren und in Diensten bey ihm bleiben will, abdanken, verstossen, oder ohne sonderbare Ursach offendiren und zur Resignation treiben, sondern über einen jeden und dessen recht- und billigmäßigen Amts-Verrichtungen die Hand halten; denn wie ein Herr selber seine Diener hält, so werden sie auch von andern respectiret und gehalten. Die Besoldungen sollen den Dienern zu rechter bestimmter Zeit abgegeben und bezahlet werden, damit ein jeder so viel desto fleißiger und emsiger diene, und sein Amt nicht mit Seufzen und Ungedult verrichte; denn verdienter und vorenthaltner Lohn schreyet in den Himmel, ist auch eines Herrn und Regenten Verderben und Schaden, wenn er der Diener Besoldung aufschwellen und zu hohen Summen zusammen wachsen

sen läßt, und sonsten nicht reputirlich. Denen Räthen und Dienern, so sonderbare nützliche, uns und unserm Fürstenthum und Landen ersprießliche Dienste geleistet, uns ins künftige leisten können, sollen unsere Söhne Gnade erweisen, unser Sohn, des Landes Mecklenburg Regente ihre restirende Besoldung, wie obengemeldt ihnen richtig abstatten und reichen lassen und sie sonsten Fürstlich bedencken, damit dieselben ihrer treuen und nützlichen Dienste Ergötzlichkeit und Belohnung, und andere darinn auch also fortzusegen, Anlaß haben. Gleichermassen sollen es auch unsere Söhne in den Fürstenthümern Schwerin und Ratzeburg halten, daß sie nemlich denen Dienern, so ihre Besoldung aus denen Fürstenthümern bekommen, auch ihre Salaria richtig reichen und nachzahlen lassen sollen. Vielfältige Abwechsel- und Aenderung der Diener ist einem Herrn, Land und Leuten nicht vorträglich, auch nicht reputirlich, und geschiehet der Auswechsel selten zur Verbesserung. Was wir unsern Dienern geschencket oder nachmals schencken werden, dabey soll es billig bleiben und niemand dawider molestiret werden. Alte abgelebte Diener, so Alters und anderer zustehender Gebrechlichkeit halber nicht mehr fortkommen können, sollen nicht verstossen oder verlassen, sondern ihnen gebührender Unterhalt verschaffet werden. Der Armen im Lande und in den Städten, Wittwen und Wayfen, sollen sich unsere Söhne und Töchter Christlich und mitleidend annehmen, ihnen Allmosen mildiglich reichen, einem jeden zum Recht verhelfen, und darauf sehen, daß die Armen- und GOttes-Häuser erhalten werden, auch, wann GOtt bessere Zeiten beschehret und sie segnet, neue anrichten und dieselbe mit nothdürftigen Einkommen versorgen.

XLVI.

Unser Fürstl. Archivum, als das Fundament der Fürstl. Regierung in Reichs- Crayß- und Land-Sachen, soll in guter Ordnung und Richtigkeit conserviret werden, damit, wann etwas vorfällt, die darzu gehörige Acta und Documenta an seinem Orte zu finden, und vollkömmlich zur Hand gebracht werden können; dann in Mangelung dessen sie sich leicht verstossen, und ein Fehler begangen werden kan, so hernach so bald nicht zu corrigiren und soll darüber der Canzler die Ober-Aufsicht haben, und der Archivarius und Registratores ohne dessen Vorwissen nichts daraus in Originali oder Copiis ohne sein Vorwissen und Bewilligung, es fordere oder begehre es, wer da wolle, ediren oder communiciren. Wenn auch etwas, so von sonderbarer Importanz, daraus begehret würde, soll es der Canzler vor sich nicht gestatten, sondern auch andere Geheime Räthe vernehmen.

XLVII.

XLVII.

Und weilen durch die Wallensteinische Regierung, und denn auch durch die Fürstl. Frau Wittib zu Strelitz, als sie sich unsers geliebten Vettern und Sohns, Herzog Gustavi Adolphi zu Mecklenburg, Lbd. Vormundschaft angemasset, zu Schwerin und Güstrau nicht wenig aus den Archivis weggebracht worden, so soll unser ältester Sohn so wohl hochgedachtes unsers geliebten Vettern und Sohns Lbd. sich höchlich angelegen seyn lassen, daß alles widerum restituiret, redintegriret und ergänzet werde. Es sollen auch unsere beede im Fürstenthum Schwerin und Ratzeburg succedirende Söhne jeder an seinem Orte ein richtiges Archivum anrichten, zu dessen Behülf unser Sohn dem des Hertzogthums Mecklenburg Regierung alsdenn zukommt, ihnen alle darzu dienende Urkundl. Original und Copias, Brieffe und Urkunden williglich und unverwehrt ausfolgen lassen.

XLVIII.

Als auch unser in GOtt ruhender Groß-Herr Vater eine ansehnliche Bibliothec von allerhand feinen Büchern, in allen Materien, zusammen gebracht, dieselbe auch von uns augiret und vermehret worden, so soll unser Sohn unsers Landes Mecklenburg Successor dieselbe alleine und beysammen und in gutem Wesen unverrückt behalten und etwann jährlich 100. Thlr. darauf verwenden. Zu Executoren dieses unsers Testaments haben wir wohlbedacht namentlich erwehlet, die Durchl. Hochwürdige, Hochgebohrne Fürsten, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürsten ꝛc. und Sr. Lbd. Sohn, Herrn Augustum, postulirten Administratorn des Primat- und Erz-Stiffts Magdeburg, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Wie auch Herrn Christian Ludwig, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, und Herrn Friederichen, Erben zu Norwegen, unsere freundlich-vielgeliebte Herren Vettern, Vatter, Söhne, Brüder und Gevatter, und denn auch unsere benachbarte die Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs freye Stadt Lübeck, in derer Archivum wir dieses unser Original-Testament verwahrlich beylegen lassen wollen.

XLIX.

Bitten und ersuchen demnach ihr L. L. L. L. wie auch L. und Rath wohlgemeldter Stadt Lübeck, hiemit Freund-Vetterlich und fleißig, wenn der Allmächtige GOtt uns aus diesem zergänglichen Leben durch den zeitlichen Tod abfordern wird, daß sie alsdenn ihre vertraute Räthe und Legatos insgesamt anhero schicken, und diß unser Testament solenniter, in præsenz unserer Land- und Regierungs-Räthe und aller, die sie dazu zu erfordern nö-

thig erachten, gebührlich publiciren und eröffnen, und daß diesem unsern letzten Willen gebührlich nachgelebet, und derselbe in allen seinen Puncten und Inhalten exequiret werde, mit höchstem Fleiß, sich angelegen seyn lassen wollen, gestalt wir deswegen, eine sonderbare Confidence und Vertrauen zu ihren L. L. L. L. auch ihnen sämtlich, gesetzet haben.

L.

Letzlich, weilen diese Disposition, und was wir darinnen verordnet, unser Testament, letzter Wille und Verordnung, auch an sich selbsten, erbar, billig, Göttl. und Weltl. Rechten gemäß, zu unserer Söhne und Fürstl. Hauses, Nutzen, Ehr und Reputation, ingleichen, unserer Land- und Leute Wohlfahrt angesehen ist; So wollen Wir unsere Söhne hiemit Vätterlich- und bey ihren Kindlichen Pflichten und Gehorsam, damit sie uns, vermöge des allerhöchsten Gebotes und natürlichen Schuldigkeit, obligiret und verbunden seyn, und so lieb ihnen ist der von GOtt verheissene Segen des Gehorsams der Kinder gegen die Eltern, zeitlich- und ewiges Wohlergehen zu erlangen, und die schwere Flüche, des Kindlichen Ungehorsams zu vermeiden, ernstlich erinnert haben, diß unser Testament steif und vest und unverbrüchlich, in allen seinen Puncten und Clausulen, zu observiren, und dawider nichts vorzunehmen, gestalt denn unser ältester Sohn Herzog Christian sich, in gebührender Schuldigkeit, dessen gegen uns sich schon vorhin reversiret, und anheischig gemacht, wie der hiebey liegende Original-Revers mit mehrern ausweiset.

LI.

Unsern Räthen, Beamten, Dienern und Landständen und Unterthanen, befehlen Wir hiemit bey denen Pflichten, wormit sie uns verwandt sind, und so lieb ihnen ist, GOttes Zorn und Straffe zu vermeiden, gnädig und ernstlich, auch ihres Theils und an ihrem Ort darob und daran zu seyn, daß wider diß unser Testament nichts berathschlaget, geschlossen, oder zu Werck gerichtet werde.

LII.

Und da über und wider alle unsere bessere Hoffnung und Zuversicht dergleichen vorgehen solte, wollen wir höchst-hoch- und wohl-ermelte, hierinn erbettene, Executoren zum freundlichsten nochmalen ersuchet und gebetten haben, ihre hohe und viel vermögende Autoritæt zu interponiren, und daran zu seyn, daß diese unsere Disposition alles ihren Inhalts vollenzogen, und demselben unverbrüchlich nachgelebt und darüber gehalten, sonderlich auch hochgedachte unsere Herzogl. Gemahlin bey ihrem verordneten Wittum, und was

Wir

Wir J. L. sonst vermacht, gelassen, und darwider von Niemand, er sey auch wer er wolle, molestiret und betrübet werde. Gleichwie dieselbe, daß ihnen hierinnen dergleichen geschehe, gerne sehen, wünschen und haben möchten.

LIII.

Solte auch diß unser Testament und letzter Wille, aus Mangel einer Solennität und Zierlichkeit, für kein solenne Testamentum, nach Schärfe der Rechten, bestehen und passiret werden können; so wollen Wir, daß es nichts destoweniger als ein Testamentum Patris inter liberos bestehen, oder die Krafft eines andern zu Recht beständigen letzten Willens in bester Mas und Form, wie es immer zu Recht bestehen kan, haben, und von unsern Söhnen und Erben treulich gehalten, und keinesweges darwider gehandelt werden solle, alles bey Vermeydung GOttes Gerechten Zorns, und der in den Rechten dawider verordneten Straffen.

LIV.

Wir behalten uns aber doch ausdrücklich bevor, dieses unser Testament, und letzten Willen jederzeit über kurz oder nach Gelegenheit der Zeit, oder demnach der Allmächtige uns weiter mit Erben segnen und andere Aenderungen sich begeben möchten, zu mutiren, zu mehren, zu mindern, oder gar ab- oder dabey zuthun.

LV.

Da wir auch über diß ein oder mehr Codicill aufrichten, oder durch andere letzte Willens-Verschaffung etwas weiters nachgehends vermachen, legiren, nuncupiren, verschreiben oder verordnen würden, solches alles soll also kräftig und gültig seyn, als wann es diesem unserm Testament würcklich inseriret und darinn begriffen wäre.

LVI.

Dessen zum wahren Urkund und rechtmäßigen Beglaubigung haben Wir unter diese Testamentliche und letzten Willens-Disposition zu Ende mit eigener Hand unsern Namen gesetzt, und unser Fürstl. Insiegel daran hängen lassen, auch an die hierzu sonderlich erforderte Zeugen begehret, gleichfalls mit eigenen Händen zu unterschreiben und ihr Insiegel daran zu hängen, geschehen und signirt zu Swerin den 31. Octobr. nach JEsu Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt im 1654ten Jahr.

Adolph Friedrich
Herzog zu Mecklenburg.

VI.

TESTAMENTUM MILITARE ERNESTI,

PRINCIPIS ET COMITIS DE MANSFELD, IN GALLIA CONDITUM.

Au nom de la très ſainte Trinité.

Nous Erneſt, Prince & Comte de Mansfeld, Marquis de Caſtelnow & Bouteilliere, Baron de Heldrungen, General des Rois très Chretien & de la Grande Bretagne, Savoir faiſons à tous, qu'il appartient, par ce nôtre Teſtament militaire, que nous ſouvenant de notre mortalité, nous avons voulu ordonner cettre notre derniere Volonté, laquelle nous voulons etre inviolablement gardée apres notre mort, ſi le bon Dieu nous appelle de cette vie, deſirant, qu'elle ſoit valable comme un Teſtament Militaire, encorque toutes les Solennités des teſtaments ſolemnels n'y ſoient pas obſervées, à cauſe des incommodités du voyage, au quel Nous ſommes preſentement pour le Service de nos Maitres.

Nous voulons donc, ſi Dieu nous appelle de cette vie, au quel nous recommendos notre Ame, que notre Corps ſoit transporté aux terres de la Sereniſſime Republique de Veniſe, & en icelui enterré ſelon les Honneurs & Etats, que le bon Dieu Nous a donné en cette vie.

Pour le ſecond Nous commandons que tous nos Serviteurs domeſtiques, les quels ſont avec nous en ce preſent voyage, ſoient payés & licentiés de leurs Services, les autres, qui ſont demeurés en Hongrie, ſeront ſemblabement licentiés & payés de nos hardes, les quelles nous avons laiſſé au Royaume de Hongrie.

Pour le troiſieme toutes les dettes pour les quelles nos Serviteurs, comme notre

notre Commiſſaire General & notre Treſorier ſont demeurés caution, doivent étre payés devant toutes choſes.

Pour le quatrieme Nous ſouvenant des fideles Services de nos vieux officiers, les quels Nous ont ſi fidelement & loyalement ſervis en tems de neceſſités & dangers. Nous voulons qu'a chacun d'eux ſoit payé deux mois de gages, à ſçavoir à Notre Commiſſaire General Reblis au Mr. de la Cavallerie Daniel de Ruie au Colenel Ferrenos, au Lieutenant Colonel Creken, au Liéutenant Colonel Bernardin, au Quartier Meſtre General de notre Cavallerie le Sieur de Batilly & à Notre Treſorier General Dolbier, pareillement aux autres les quels nous ont ſuivis en ce Voyage, Nous voulons qu'ils recoivent auſſi deux mois de gages outre ce qui leur eſt du par leurs contes & à Notre Chirurgien General trois mois de gages pour ſa retraite & au Ringrave Notre Cornette deux cents Richsdallers.

Pour le cinquieme Nous commandons à Notre Commiſſaire General, le Colonel Reblis, puis qu'il a entiere connoiſſance de tout ce, qui s'eſt paſſé de puis le tems, que nous ſommes au Service de leur Majeſtés de France & de la Grande Bretagne, principalement de ce que l'on a traité avec le Prince de Tranſilvanie, où il a toujours eté preſent & ſurquoi nous avons entrepris ce notre voyage de s'en aller au plus tot, qu'il pourra aprés notre enterrement, faire voir a Sa Majeſté le Roi très Chretien & en paſſant vers le Duc de Savoye, pour leur proposer & rendre conte de tout ce qui s'eſt paſſé & ce que nous avons conclu avec le Prince de Tranſilvanie, ce qui nous a emu de faire ce Voyage & nos intentions, finalement tout ce qu'il ſoit, que nous voulumes dire, repreſenter & propoſer à Sa Majeſté & à Son Alteſſe auſſi que tout lui & bien connu, comme nous ayons toujours aſſiſté en ces affaires.

A notre Treſorier le Sieur Dolbier Nous commandons d'aller en Angleterre, delivrer notre lettre Credentielle la qu'elle nous luy donnons auſſi bien qu'au Colonel Reblis en France & en Savoye, & d'y propoſer tout ce que notre inſtruction à luy donnée porte, & qu'il tienne entiere correſpondence avec notre Commiſſaire durant le tems, qu'ils ſeront en France & en Angleterre pour ces Affaires, afin qu'il puiſſe aviſer la part, où il ſera neceſſaire pour l'êtat des affaires, & procurer que tout aille ſelon que nous avons eu durant notre vie l'intention tant que faire ſe peut. Tous deux aiant beſoin tant qu'il ſera poſſible, que nos Officiers & Soldats ſoient contentes de ce, que l'on leur doit pour le Service fait aux Couronnes de France &

de la Grande Bretagne ſous notre commandement, que notre reputation ſoit conſervée & les affaires publiques maintenues. Le Colonel Terentz pendant leur voyage demeurera à Veniſe pour addreſſer leurs lettres au Prince de Tranſilvanie & avec lui tenir correſpondence ſur ces affaires, auſſi pour negocier avec la Sereniſſime Republique ſelon l'inſtruction à lui donnée.

Pour le Sixieme nous commandons que les mil Ducats les quels le Roi d'Hongrie nous à preté, ſoient incontinent apres leurs arrivée à Veniſe reſtitués & notre obligation retirée. Nous voulons auſſi que les Chaoux Turcs les quels Nous ont conduit par la Hongrie & la Boſnie ſoient honnétemént recompenſés comm' auſſi le géntil homme Hungrois Corniſch.

Pour le 7. que l'on faſſe payer au Lieutenant Colonel Bellerſcheim un mois des gages, comme nous lui avons promis, c'eſt à dire quinze cent livres.

L'on doit tacher pour le 8. de tenir nos trouppes enſemble, les quelles nous avons laiſſé en Hongrie, juſques à ce, que l'on puiſſe avoir ordre de nos Maitres de ce, qu'ils veulent, que l'on faſſe d'eux.

Pour le 9. S'il y a quelque choſe de reſte de nos biens préſens, qui ne ſera pas emploié par ce, que nous avons ordonné en ce notre Teſtament, il doit étre mis pour payer nos officiers & Soldats avec ce, que nos Maitres nous doivent encore.

Et Si pour le 10. il viendroit quelqu's autre de nos Crediteur, ou qui eut raiſonablement à prendre ſur nos biens, il doit etre remis ſur ce, que le Roy de France & de la Grande Bretagne nous doivent encore en vigueur des Traités faits avec leurs Majeſtés.

Pour le 11. quand notre Commiſſaire General & Treſorier auront tant en France qu'en Angleterre appris la volonté de nos Maitres, ils procederont avec nos Trouppes ſelon icelle volonté, les licenciant ou leur donnant autre ordre tout ainſi, comme nos Maitres le commanderont, & ſi nos Maitres demanderont conte des deniers, qu'ils nous ont donné, comme ils ont eté emploiés, ils rendront le dit Conte loyalement & comme il appartient, gardant en tout notre honneur & reputation, repreſentant à nos dits Maitres notre fidelité & zele pour leurs Services.

Finale-

Finalement nous commandons à notre Commiſſaire General au Colonel Ernſt, & à notre Treſorier, d'etre Executeurs de ce notre Teſtament, & faire tout ce, que nos avons ordonné en icelui, comme ceux, auxquels nous transportons toutes nos actions, les conſtituons, comme nos Heretiers, pourvu qu'ils faſſent tout pour le bien de nos Soldats & public.

En temoin & meilleure aſſurance de tout cela nous avons confirmé en la préſence du Lieutenant Colonel Wartemberg & de notre Chirurgien General Hans Jacob tout ce, que deſſus, le tems nous venant trop court pour plus ample confirmation. Ce qui s'eſt fait à Ratona près de Saray en Bosnie, etant couché ſur notre lit le 19. de Novembre l'an 1626. à huit heures du Soir.

Temoins Sont Reblis, Dolbier, Wartemberg, Anſchiz, Batilly, Runighain.

VII.

INSTITVTIO MAIORATVS IN FAMILIA BARONVM DE SCHVLENBVRG.

Im Namen der Heil. Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, des Sohnes und GOttes des Heil. Geiſtes, Amen.

Kund und zu wiſſen. Demnach ich Heinrich Joachim, Freyherr von der Schulenburg, auf Liberas, Heſtwigswalde, Craſchen, Witgendorf und Lambsfeldt, Chur- und Fürſtlicher Durchl. zu Sachſen Geh. Rath, und

und vollmächtiger Land-Vogt des Marggrafthums Nieder-Laußnitz, mit Christlichen Ernste betrachtet, und mit sonderlichem fleissigen Nachdencken mir zu Gemüthe geführet, wie vielfältigem Jammer, Unglück und unversehenen Zufällen die schwache blöde menschliche Natur in diesem Leben, und letztlichen dem zeitlichen Tode selbsten, unterworfen, daß auch die Sterblichkeit menschlicher Natur jedermänniglich vor Augen, und gantz gewiß, ja nichts gewissers in diesem Jammerthal zu gewarten, denn der zeitliche Tod, die Stunde aber desselben verborgen und allein GOttes Willen vorbehalten, und dahero einem jeglichen Christlichen Menschen geziemen und gebühren will, sein Leben, Thun und Lassen also anzustellen, daß, wenn GOtt der Allerhöchste, in dessen Händen all unser Leben und Sterben stehet, uns aus diesem zeitlichen und vergänglichen Leben zu sich in sein ewiges Reich abfordert, desselben gnädigem und göttlichem Willen zu gehorsamen wir gefasst und bereit seyen; Als habe ich mich auch darnach achten wollen. Und weil der liebe GOtt mir keine Leibes-Erben gegeben, denen ich meine zeitliche Güter, die der grundgütige GOtt mir bescheret, hinterlassen könte; So habe ich bey guter Vernunft und mit wohlbedachtem Gemüthe mir vorgenommen, dieses mein Testamentl, Satzung, Ordnung und letzten Willen zu setzen, zu machen und zu beschliessen. Dannenhero setze, ordne und beschliesse ich auch denselben in der allerbesten und beständigsten Weise, Form und Gestalt, als ich immer kan und vermag, und solches Rechten Geist- und Weltlichen, oder Gewohnheits wegen zum allerbesten Kraft, Macht und Bestand hat, oder haben soll, auf Form und Masse, wie folget.

Und zwar anfänglich, weil die Seele nach GOttes Ebenbilde geschaffen, und als das vortreflichste Theil des Menschen billig allen zeitlichen Gütern vorzuziehen ist; So will ich dieselbe, so bald sie von diesem meinem Leibe abscheiden wird, GOtt dem Allmächtigen in seine grundlose Güte und Gnade anbefohlen haben, und glaube fest, daß am jüngsten Tage Er dieselbe mit diesem meinem Leibe wieder vereinigen, und mich mit Leib und Seele zu der ewigen unaussprechlichen Freude in Gnaden aufnehmen werde; deswegen dann auch mein letzter Wille, daß dieser mein Leib, Freyherrlichen Gebrauch nach, ehrlich und Christlich begraben, und nach Liberosse zu meinen Eltern und Vor-Eltern geleget, und dieses mein Begräbniß von meiner liebsten Gemahlin, der Hochwohlgebornen Frauen, Frauen Eleonoren Magdalenen, Freyhin von der Schulenburg, geborner Gräfin zu Solms ꝛc. durch diese Mittel, so ich vermöge dieses Testaments an dem Gute Jetzschko verlassen, ausgerichtet und gemachet werden soll, jedoch ohne übermässiges Gepränge.

Meine zeitliche Güter betreffend, weil hæredis institutio caput & fundamen-

tum

tum totius Testamenti ist; So will ich zu meinem Erben verordnet und eingesetzet haben, die Hochwohlgeborne Frau, Maria Hedewig, Frauen von Tschirichaus, geborne Gräfin und Burggräfin zu Dohnau, meine hertzliebste Mutter, wie auch erwehnte meine hertzliebste Gemahlin, Frauen Eleonoren Magdalenen, Frau von der Schulenburg, geborne Gräfin zu Solms ꝛc. und zwar dergestalt, da es sich begäbe, daß meine liebe Frau Mutter meinen Todesfall erlebete, alsdenn ordne, setze und will ich, daß sie das Gut Croschen, mit allen Pertinentien und Zubehörungen, allermassen ich solches bishero innen gehabt, besessen, genutzet und gebrauchet, oder nutzen und gebrauchen sollen, können oder mögen, nichts davon überall ausgeschlossen, einnehmen und die Zeit ihres Lebens gebrauchen solle, auch davon nach ihrem Gefallen und Belieben disponiren, Testament machen und damit kehren und thun möge, wie sie wolle; jedoch soll sie aus dem Gute Croschen, oder wenn sie es nach ihrem Tode hinterlassen möchte, nicht allein Heinrich von Birckholtzes, oder nunmehr seiner Witwen Schuld-Post der 1900. Thaler Capital, nebst denen Zinsen, wo einige verfessen, sondern auch alle meine andere Schulden, deren doch, ob GOtt will, sich keine finden werden, bezahlen. Mehrerwehnter, meiner hertzgeliebten Gemahlin aber, Frauen Eleonoren Magdalenen, Freyhin von Schulenburg, gebe ich hiemit zum Voraus, zu meinen Begräbniß-Kosten, das gantze Gut Jetzschko mit allen Pertinentien, erb- und eigenthümlich, vermache ihr auch zum Leib-Gedinge, so lange sie meinen Namen führet, die Herrschaft Liberossa samt allen Pertinentien, Lambsfeldt, die Zirkauische Güter, Suckadel, und das Dorf Trebitz, nebst allen Zubehörungen, wie meine Frau Mutter, und, nach ihrer am 1. October 1643. mir gantz Schuldenfrey beschehener Uebergabe und Donation, ich solche Güter jure pignoris & hypothecæ besessen, und sie nach meinem seligen Abschiede werden gefunden werden, mit allem vorhandenen Viehe, Getrayde, baaren Gelde aussenstehenden Schulden, Kleinodien, Silber und andern Mobilien, in geringsten nichts davon ausgeschlossen, ohne eintzige Rechnung zu genieſſen und zu gebrauchen; So bald aber meine Gemahlin sich anderwerts verheyrathen wird, welches sie mit fleissigem Gebet und gutem Bedacht zu thun, und sich hierin nicht zu übereilen hat, sollen diese Herrschaft und Güter samt den vorhandenen Viehe und Getrayde (ausserhalb Jetzschko und denen aussenstehenden Schulden, baaren Gelde, Kleinodien, und allen vorhandenen Silber-Werck, damit meine Gemahlin thun, halten und walten mag, nach ihrem Gefallen, wie es ihr am besten belieben wird) auf den Hoch-Edelgebornen Herrn Achatium von der Schulenburg, Chur-Fürstlich Brandenburgischen wohlbestalten Hauptmann der alten Marck, der Chur-Brandenburg Erb-Küchen-Meister, und der löblichen Landschaft Mit-Verord-

neten, auf Beetzendorf, Walsleben, und Ayenburg, ꝛc. Erb-Herrn, meinen vielgeliebten Herrn Vettern, kommen und fallen, gestalt ich ihn auch hiermit, zum Erben derselben eingesetzet haben will; dafern er aber alsdenn nicht mehr am Leben seyn würde, sollen solche Güter auf seinen andern Sohn, den Hoch-Edelgebornen Herrn Achatium von der Schulenburg, auf Beetzendorf, ꝛc. Erb-Herrn, und ferner auf desselben rechte männliche Erben, und, da derer nicht mehr seynd, auf die andern seiner Linie männlichen Geschlechts, und wann auch diese Linie aufhören würde, auf meine nächste Vettern, so mir unbekannt, kommen. Es soll aber diese Herrschaft nebst denen obgemeldten Zugehörungen allezeit nach Achatii des jüngern Tode, dem Aeltesten des Possessoris Sohne alleine, oder, da keine wären, seinem nechsten Bruder, bis diese Linie ein Ende hat, zufallen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß die Herrschaft Liberossa, nebst denen vorbenanten Gütern und Zubehörungen, allezeit in einem Corpore verbleibe und durchaus nichts davon separiret werde, noch vertauschet, verkaufet und versetzet werden solle. Und weil in Constituirung und Verordnung dieses Majorats ich sonderlich darauf gesehen, daß der Splendor und die Ehre des uhralten Schulenburgischen Geschlechts, so dasselbe vor diesem gehabt, und durch mich mit Annehmung des herrlichen Standes wieder erneuret worden, erhalten werden möge; Als ordne, will und sehe ich hiemit, daß sowol mein Vetter Achatius von der Schulenburg, wie auch die andern alle, welche in diesem Majorat succediren sollen, den herrlichen Stand zu erlangen und anzunehmen schuldig seyn sollen. So auch einer denselben nicht führen oder annehmen solte, oder denselben nicht erlangen könte, soll er dieses Majorats unfähig seyn, und zur Succession keinesweges gelassen werden. Und damit auch diese Güter stets bey dem Schulenburgischen Geschlechte verbleiben, und aus demselben nicht veralieniret werden dürfen, so soll ein Possessor, er sey auch wer er wolle, Macht haben, dieselben zu verhypotheciren, oder einige Schulden, auch mit Consens des Successoris, darauf zu machen; und ob es geschähe, daß der Successor auch darein willigte, so soll doch solche Hypothec an sich selbst null, nichtig, und unkräftig, auch der Successor, ob er gleich dessen, der solche Schulden gemachet, Sohn wäre, oder darein gewilliget hätte, dieselben aus dem Majorat zu zahlen keinesweges verbunden seyn. Und so es sich begäbe, daß der Besitzer dieses Majorats mehr denn einen Sohn nach sich verliesse, so succediret zwar der älteste Sohn in diesem Majorat, er soll aber aus demselben seinen andern Brüdern und Schwestern zu geben schuldig seyn, wie folget: Nemlich so der Successor nur einen Bruder hätte, so soll er demselben geben 3000. Thaler; so er aber mehr Brüder, denn einen hätte, soll er jedem geben aus dem Majorat 1500. Thaler; und so er eine Schwester hätte, soll er

derselben

derſelben 1500. Thaler, ſo er aber mehr denn eine Schweſter hätte, ſoll er jeder 1000. Thaler zu geben verbunden ſeyn. Weil auch durch die Gegen-Vermächtniß die Güter oft beſchweret werden, als will ich, daß kein Poſſeſſor des Majorats ſein Gemahl auf daſſelbe höher nicht, denn mit 1500. Thalern verleibdingen ſolle: und im Fall er das Leibgedinge höher verordnete, ſoll doch der künftige Succeſſor daſſelbe höher nicht, als mit 1500. Thalern zu zahlen ſchuldig ſeyn. Wenn nun, wie vorgedacht, meine hertzliebſte Gemahlin ſich anderweit wieder verheyrathen ſolte, ſo ordne ich, daß mein nächſter Succeſſor im Majorat derſelben 20000. Thaler heraus geben ſolle, welche ich ihr wegen ihrer mir jederzeit erwieſenen ehelichen Liebe und geleiſteten Treue vermachet, und ihr frey ſtelle, damit nach ihrem Willen zu diſponiren. Sie ſoll auch die Herrſchaft Liberoſſa mit vorgenanten Gütern und Einkünften ehe zu quittiren nicht ſchuldig, ſondern dieſelbe ohne einige Rechnung ſo lange zu nutzen und zu gebrauchen befugt ſeyn, bis ſie von meinem Succeſſore des Majorats der 20000. Reichs-Thaler halber gäntzlich contentiret und befriediget. Sie iſt aber auch verbunden, bey währender Innehabung derſelben die Gebäude in Dach und Fach zu erhalten und fleiſſig Achtung darauf zu geben, daß wohl Haus gehalten und die Unterthanen ſo viel möglich conſerviret werden mögen. Dieſe 20000. Reichs-Thaler aber, wann ſie oftgedachter meiner Gemahlin, nebſt denen in der Herrſchaft auſſenſtehenden Schulden, baaren Geldern und Vieh, an denen Kleinodien und Silberwerck gegeben und abgefolget worden ſeynd, ſoll meine Gemahlin ſich damit contentiren, und weder Gerade noch Mußtheil, oder ſonſten etwas weiter prætendiren. Es wird auch, ohne mein Erinnern, meine hertzliebſte Gemahlin ſich jederzeit der Gottesfurcht und fleiſſigen Gebets, wie Sie bishero gethan, gebrauchen, und ihre Sachen ſo einrichten, wie es dem lieben GOtt gefällig, und ſie es gegen demſelben verantworten kan.

Ferner legire ich der Kirchen und Schulen zu Liberoſſa 1000. Reichs-Thaler, welches in der Herrſchaft Liberoſſa unaufgekündiget ſtehen bleiben, und von dem Poſſeſſore derſelben der Kirchen und Schulen daſelbſt jährlich mit 60. Reichs-Thalern verzinſet werden ſoll.

Hierbey iſt auch zu wiſſen, daß mit ihrer Chur-Fürſtlichen Durchl. zu Brandenburg ich einen Contract aufgerichtet, daß Höchſt-gedachte Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. Macht haben ſollen, auf den Liberoſſiſchen Heyden und Gebieten Hirſche und Stücke Wild zu jagen und zu ſchieſſen, hingegen Sie mir ein gewiſſes an Hirſchen und Wilde, vermöge gedachten Contracts, zu geben verſprochen, auch auf Sr. Chur-Fürſtlichen Durchl. in ermeldtem

Contract, specificirten Heyden, Wäldern und Feldern, wilde Schweine, und anders darinnen benante Wildpret, zu jagen und zu schiessen zugelassen; Als will ich, daß von meinen Nachkommen, wer die auch seyn, darüber steif und vest gehalten und nicht gebrochen werden solle, es sey dann, daß Höchstgedachte Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. oder Dero Nachkommen solchen selbst aufheben und cassiren.

Letztlichen im Fall auch dieses mein Testament und Ordnung aus Mangelung einiger Solennitäten von Rechtswegen als ein zierliches Testament nicht gelten könne; so will ich doch, daß es als ein Codicill, fideicommiss, donatio mortis causa, oder ein letzter Wille nach der allerbesten Form, als es von Rechts- und Gewohnheits-wegen am meisten Kraft haben möchte, gelten solle. Gestalt denn, und damit wegen der Solennitäten es destoweniger Streit geben möchte, ich dieses Testament dem löblichen Land-Gerichte dieses Marggrafthums Nieder-Lausitz übergeben, und bey demselben hinterleget habe.

Urkundlich habe ich dieses mein Testament auf allen Blättern eigenhändig unterschrieben und mit meinem Freyherrlichen Insiegel besiegelt. Actum Lübben, am 28. Jul. 1665.

(L.S.)

J. F. von der
Schulenburg.

(o)

VIII.

VIII.

TESTAMENTVM EXTREMVM ERASMI ROTERODAMI.

In nomine ſanctæ Trinitatis.

Deſiderius Erasmus Roterodamus, fretus Diplomatibus Cæſaris, Summi Pontificis, ac Magnifici Magiſtratus inclytæ Civitatis Baſileenſis, hoc meo chirographo renovo ſupremam voluntatem meam, quam quocunque titulo firmam ac ratam haberi volo: irritum vero, ſi quid aliud teſtatus ſum. Principio certus, me nullum habere legitimum hæredem, præſtantiſſimum Virum D. Bonifacium Amersbachium omnium facultatum mearum heredem inſtituo, Executores vero Hieronymum Frobenium, & Nicolaum Epiſcopum. Bibliothecam meam jam quidem vendidi D. Joanni a Laſco, Polono, juxta ſyngrapham ſuper hoc contractu inter nos confectam, non tradentur tamen Libri, niſi hæredi numeraverit ducentos florenos. Quodſi ille pactum remiſerit, aut me prior e vita exceſſerit, liberum eſto hæredi, de Libris ſtatuere, quid velit. D. Ludovico Bero lego horologium aureum. Beato Rhenano cochleare aureum cum furcinola aurea. M. Petro Vetereo centum quinquaginta coronatos aureos, tantundem Philippo Montano; Lamberto famulo, ſi mihi morienti adfuerit, ducentos florenos aureos, niſi ego vivus hanc ſummam ei numeravero; D. Joanni Briſchio lagenam argenteam. D. Paulo Volſio florenos aureos centum & quinquaginta. Joanni Erasmo Frobenio duos annulos, quorum alter non habet gemmam, alter habet Gemmam ſubviridem, Gallis dictam Turquoys. Hieronymo Frobenio lego omnes veſtes meas, omnemque ſuppellectilem meam, laneam, linteam & ligneam, præterea poculum, quod habet inſignia Cardinalis Moguntini. Uxori ejus annulum, qui habet imaginem mulieris in tergum reſpicientis. Nicolao Epiſcopo poculum cum operculo, quod in pede habet verſiculos inſculptos. Juſtinæ, uxori ejus, duos annulos, quorum alter habet adamantem, alter Turquoys minorem. M. Everhardo Goclenio poculum argenteum, quod in ſummo habet imaginem fortunæ. Si quis Legatariorum interciderit, quod legatum erat, in hæredis arbitrio eſto. Hæres præter ea, quæ per ſyngraphum

deſignavi, ſibi accipiet, quicquid ſuperfuerit poculorum aut annulorum, aut rerum ſimilium: ad hæc numiſmata inſignia, & Luſitanos cruciatos, Regis Poloniæ, & Severini Boneri faciem exprimentia, aliaque his ſimilia. Præterea ducatos omnes duplices & quadruplices. Pecuniam apud Everhardum Goclenium depoſitam, illi in Brabantia diſpenſandam, relinquet, quemadmodum ei mandavi. Si quid apud Erasmum Schetium erit reliquum, ab eo repetet, eamque pecuniam ac reliquam omnem, quæ ſuperfuerit, ſuo arbitrio, & ex conſilio Executorum, diſtribuet in uſus pauperum ætate ac valetudine infirmiorum: item in puellas nupturas, in adoleſcentes bonæ ſpei, breviter, quoscunque ſubſidio dignos judicaverit. Hanc extremam voluntatem meam, quo plenior ſit fides, propria manu deſcripſi, ac peculiare annuli mei Sigillum, Terminum, adfixi. Baſileæ in ædibus Hieronymi Frobenii, duodecima die Februarii, Anno Natali Domini M. D. XXXVI.

Zum Beſchluß dieſes ſechſten Theils folget noch der Fürſtlich- und Gräflich-Oettingiſche Succeſſions-Tractat, welchen ich um der geſchickten Elaboration willen, und weil der Inhalt wenigen bekant, mitzutheilen vor nöthig ermeſſen.

IX.

COPIA
TRACTATVS SVCCESSORII

Zwiſchen dem verſtorbenen Herrn Fürſten zu Oettingen, p. m. eines: und denen Herren Grafen Anton Carl zu Oettingen-Wallerſtein, und Kraft Anton Wilhelm zu Oettingen-Baldern aufgerichtet, Anno 1710.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht Ernſt des Heil. Röm. Reichs Fürſt zu Oettingen, der Römiſch Kayſerlichen Majeſtät, wie auch des löblichen Schwäbiſchen Creyſes General der Cavallerie und Obriſter über ein Regiment

Regiment Dragoner, thun kund und bekennen hiemit; Nachdeme Wir bey uns erwogen, daß, obschon durch die göttliche Güte Wir dato Uns bey guter Gesundheit befinden, gleichwolen bishero mit männlichen Leibes-Erben von GOtt dem Allmächtigen nicht gesegnet sind, mithin nach dessen heiligen Willen sich ergeben könte, daß wir, als der eintzige noch lebende Fürst von Oettingen, ohne männliche Descendenz mit todt abgiengen, welches dann unserer Landes-Folge halben viele Widerwärtigkeiten und Unordnungen, und also mißliche Weitläuftigkeiten nach sich ziehen möchte, darüber letztlichen Unsere arme Unterthanen in gäntzlichen Ruin und Schaden, oder wol gar in die äusserste Gefahr ihrer Gewissens-Freyheit, gerathen dörften; Wir hingegen, gleich Unsern in GOtt ruhenden seligen Vorfahren allezeit das Heil und Wohlfahrt Unserer Land und Leute, und zuförderst auch dieses Unser vornehmste Sorge seyn lassen, wie auch nach Unserm Todt die Evangelische Religion Augspurgischer Confession bey denenselben unverruckt erhalten, sodann alles dasjenige verhütet werde, was dem Splendor Unsers Hauses, oder sonsten dem Publico, einiger massen zum Nachtheil gereichen könte; einfolglich Wir nicht weniger immer darauf bedacht gewesen sind, daß das blos zu Conservation der Familien gerichtete und eben deswegen auch schon von unfürdencklichen Jahren bey Unserer Fürstlichen Linie eingeführte Jus primogenituræ. nach welcher auch Wir Unsern Landes-Antheil lediglich allein ererbet haben, noch ferner beybehalten, und demnach Unsere Land und Leute durchaus nicht zertheilet, sondern in einem unzertrenten Corpore beysammen verbleiben, und fort und fort von einem Herrn durch eine Canzley also regieret, auch gegen dem Reich und Craiß in præstationibus publicis nicht anders, als bey gantzen Seculis her beschehen, vertreten, und damit alle sonst aus desselben Zergliederung sowol unter Unsern Agnaten selbsten ohnfehlbar zu gewartende grose Mißhelligkeiten, als entstehende viele Verwirrungen und Hindernissen in Reichs- und Craiß-Anlagen, abgewendet werden möchten: Als haben wir zu dessen intent zu gelangen, in Ermangelung männlicher Erben, kein sicherers Mittel ergreifen können, als wann wir uns desfalls Unserer Vor-Eltern und anderer des Hauses Oettingen Vorfahren Ordnungen und Satzungen zum Exempel dienen lassen, und gleich ihnen, der uralten Oettingischen Observanz und Gewohnheit nach, unter Agnaten zu disponiren (als auf welche Weise nicht weniger beedes gedachtes primogenitur-Recht eingesetzet, als die heutige Wallersteinische Linie gestiftet worden) ratione Unserer Landes-Succession eine solche Vorsehung thun, wie wir, nach Unserm Gutbefinden, Land und Leuten am besten gerathen zu seyn erachten. Und wie wir nun disfalls Unser besonder Absehen und Vertrauen zu unserm freundlichgeliebten Vettern, dem Hochgebornen Grafen, Herrn Anton Carln, Grafen

zu

zu Oettingen-Wallerstein, der Römisch-Kayserl. Majest. Cammerer ꝛc. für allen unsern übrigen Agnaten bishero gehabt haben, weilen Se. Liebden nicht nur ex duplici vinculo Agnationis &. Cognationis Uns am nähesten verwandt, sondern auch sonsten Uns jederzeit mit allen Freund-Vetterlichen Willen und Gefälligkeit dergestalten begegnet sind, daß wir allerdings nicht zweifflen, daß nicht an Sr. Liebden auch unsere Unterthanen dereinsten einen löblichen Regenten finden werden, welche dann zu uns Grafen Anton Carln tragende sonderbare Neigung und Zuversicht wir nicht weniger mit geziemenden Danck, und mithin sowohl gegen Sr. Durchl. Uns noch ferner zu allen angenehmen und billigen Diensten, als auch zu deme, was zum künftigen Landes Besten immer erfordert werden möge, Uns so willig als schuldig, erkennen; Also haben auch dieses allerseits im Wercke zu bezeugen, und damit man wissen könne, wessen man sich so ein als andern theils für jetzo und ins künftige gegen einander eigentlichen zu versehen, haben Wir Fürst Albrecht Ernst, und Wir Graf Anton Carl Uns mit gutem Vorbedacht und gnugsamer hin- und wider beschehener Uberlegung über folgende Puncten verglichen:

I.

Daß auf unsern, Fürst Albrechten Ernsten, in GOttes heiligen Willen stehenden tödtl. Abgang, ohne Verlassung männlicher ehelicher Leibes-Erben, oder da Wir dergleichen hinterliesen, selbige, oder deren Eheleibliche männliche Descendenten ohne fernere Legitime Succession an Eheleiblichen Mannes-Erben entweder in zarter Jugend oder bey erwachsenen Jahren ab intestato versterben solten, solchenfalls wir Graf Anton Carl, oder aber, da wir alsdann, nach Göttlicher Schickung, nicht mehr im Leben seyn würden, von Unsern nach GOttes Willen zu hoffenden ehelichen Männlichen Erben derjenige, deme es nach dem. obgemelder massen beym Fürstl. Hauß Oettingen jederzeit observirten primogenitur-Recht zukommet, auch keines geistlichen, sondern weltlichen Standes ist, oder im Fall Wir gar keine männliche Descendenz nach uns liesen, so dann der Hochgeborne, Herr Krafft Anton Wilhelm, Graf zu Oettingen-Baldern, und Sr. Liebden eheliche männliche Leibes-Erben, jedoch nicht anderster, als unter gleichmäßigen und den Conditionibus, auch sub eodem modo successorio primogenituræ, worzu wir Graf Antoni Carl für uns und unsere Erben in gegenwärtigem Recess, und noch in einem unter Uns beeden Graffen separatim gemachten Vergleich, Uns verbindlich gemacht, all unser des Fürsten von Oettingen Land und Leute, samt allen Hoheiten, Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen, wie wir der Fürst solches alles bishero besessen, von unsern Vor-Eltern ererbt, und also wieder verlassen werden,

den, als wahre, rechte, ungezweiffelte Erben empfangen, besitzen und auf unsere eheliche Mannes-Erben bringen sollen. Zu dem Ende dann Wir Fürst Albrecht Ernst nicht allein geschehen lassen wollen, daß Unsern solcher gestalten respective in und substituirten Landes-Erben, von unsern Unterthanen eventualiter gehuldigt werde, sondern wir auch hiermit die weitere Versicherung thun, daß, gleichwie wir das jederweilige Aufnehmen und Flor des Hauses Oettingen gerne befördert sehen; also diesem zu folge auch einige Dismembration von gedachtem Unsern Land und Leuten, mit Unserm Willen, nicht verhängen, noch gestatten, vielweniger selbst vornehmen werden, ausser, was die drey secularisirte und von Unserer Fürstl. Linie durch den Münsterischen Friedens-Schluß acquirirte Clöster Münchs-Roth, Zimmern und Christgarten anbetrifft; darüber wollen wir uns die freye Dispolition, darmit nach Belieben zu schalten und zu walten, einfolglich selbige auch anderwärts hin zu veräussern und zu verkauffen, oder sonsten deswegen andere Verordnungen zu machen, hiermit vorbehalten, Wir Graf Anton Carl auch Uns, Kraft diß, für Uns, und Unsere Erben dahin reserviret haben, daß allen deme, was sothaner secularisirten Güter halber, jedoch cum reservatione der darauf dem hohen Hauß Oettingen zuständigen jurium, in specie Reichs- und Craiß-Steuern der Clösterlichen Unterthanen, mit andern bereits pactiret, oder noch künftig hin tractiret werden dörfte, Wir auf keinerley Weiß zu widerleben noch handeln, sondern alles mit für genehm und unverbrüchlich halten und beobachten wollen.

II.

Nachdeme aber Unser Fürst Albrechts Ernsts bereits Eingangs gemeldter massen jederweilige Absicht vornemlich dahin gegangen, wie nach unserm Todt Unsere hinterlassende Land und Leute der Evangel. Religion und ihrer künftigen Gewissens-Freyheit durchaus gesichert seyn möchten; Als wollen wir Graf Anton Carl zuförderist allem deme, worzu uns der Religions-Frieden und darauf erfolgtes Instrumentum Pacis Westphalicæ vorhin obligiret, getreulich nachkommen, und dahero keinen einigen Evangelischen Landes-Inwohner weder auf ein oder andere Wege, wider gedachte seine Religions- und Gewissens-Freyheit beschweren, sondern vielmehr dabey ungekränckt schützen und handhaben, und mithin es dißfalls alles dergestalten im alten Stand zu lassen, Uns hiemit kräftigst verbunden haben, daß deme zu wider Wir weder in der Stadt, noch auf dem Land, wo es zuvor nicht gewesen, nicht einmal ein Coexercitium, geschweige dann Exercitium Religionis Catholicæ, wann gleich solches ohne Kosten und Zuthun der Unterthanen, aus Unsern eigenen Mitteln oder anderwärtiger Beyhülfe geschehen

könte, einführen, noch weniger andere dergleichen Neuerungen anzufangen gestatten, und dagegen Uns lediglich allein mit dem Gebrauch der Hof-Capellen begnügen lassen, einfolglich alle Evangelische Kirchen und Schulen im ganzen Land bey dem freyen und unumschränckten Exercitio Ihrer Lehr und GOttes-Dienst also unverruckt und ungehindert verbleiben sollen, daß Wir auch alles dessen, so nur per indirectum über kurz und lang zum Nachtheil und præjudiz der Evangelischen Religion gereichen könnte, uns gänzlichen enthalten, und demnach so wohl von denen derselben zum Besten, und mithin zu Unterhaltung der Pfarrer und Schuldiener, wie auch der studirenden Jugend Beförderung, und so dann zu verfügender Reparation der Kirchen-Pfarr- und Schul-Häuser und andern zum Geistlichen gewidmeten Geistlichen Kirchen-Güter, Gefällen, Intraden, Beneficien und Stipendien, sie mögen gleich allbereit im Gang seyn, oder noch darein gebracht werden, unter keinerley Schein Rechtens das geringste nicht entziehen und zu andern, oder auch Unsern eigenen, oder sonsten der Catholischen Religion Nutzen und Vortheil anwenden, oder die Verwaltung darüber denen, so solche der bisherigen Observanz nach hat pflegen anvertraut zu werden, benehmen, sondern selbige vielmehr dabey schützen und handhaben, wie auch darob, was in sublevationem der Evangelischen Armen, entweder zu Unterhaltung und Auferbauung Evangelischer Spitäler, Armen- und Waysen-Häuser und dergleichen allschon gestifftet und noch weiters angeordnet werden möchte, steif und fest halten, darwider auf keine Weiß noch Weg nichts vornehmen, thun noch handeln lassen, als auch sonsten durchaus nicht zugeben wollen, daß einige Römisch-Catholische, neue, geschweige dann alte, zu Zeit des Normal-Jahrs nicht im Stand und zerfallen gewesene Kirchen, Capellen, Bet-Häuser und Bild-Säulen, irgend wo wieder reparirt und aufgebauet, oder Clöster, Collegia und neue Schulen im Lande, es möge gleich in der Stadt Oettingen oder sonst an einem Ort seyn, eingerichtet, noch weniger die darinnen befindliche secularisirte Clöster und Stifter, falls sie in Ermanglung ob ausgedungener anderwärtigen Verordnung uns zufallen würden, nach denen sonst bekannten Römisch-Catholischen principiis zum vorigen Gebrauch wieder gezogen, wohl aber bey ihren jetzigen Weltlichen und Religions-Zustand, noch füraus ungeändert gelassen, einfolglich nicht das mindeste unternommen werden solle, wordurch die Catholischen sich mit der Zeit eines prædominats über die Evangelischen anmassen oder sonsten Zanck und Zwietracht zu erwecken Gelegenheit bekommen könnten: Zu dem Ende dann wir nicht allein alle Güter und Häuser beedes in der Stadt, als auf denen so wohl an sich zum Fürstlichen Landes-Antheil, als zu sothanen Clöstern gehörigen Dörfern, Flecken, Weylern und sonsten allen andern Orten, wo bishero

hero Evangelische Possessores und Unterthanen gewesen, auch dabey unverruckt conserviren, und dargegen keinen Catholischen Inwohner darein setzen, noch aufnehmen, sondern auch in alle Weg wehren und hindern wollen, damit nicht ein eintziger Unterthan, Beysaß, oder andere im Land wohnende oder sonsten darinn sich aufhaltende Evangelische junge und alte Personen, durch List, Geschencke und Versprechungen, oder heimlichen und öffentlichen Gewalt, zur Catholischen Religion gereitzet, oder wider Willen genöthiget und gezwungen werden: Desgleichen an denen Evangelischen Orten, wo zweyerley Religions-Verwandte zusammen heyrathen, es möge gleich die Manns- oder Weibs-Person davon Catholisch oder Evangelisch seyn, so sollen alle Actus parochiales, als Kindtauffen, Copulationes, Hochzeiten und Leichen-Predigten von Evangelischen Geistlichen und Ordinario Parocho Loci verrichtet, mit Bezahlung der Jurium Stolæ, und andern aber, wie auch wegen Auferziehung der aus dergleichen Ehen zu erzielenden Kinder es durchgehends dem alten Herkommen und bisheriger Observanz gemäß gehalten, nemlich die Söhne auf des Vatters, die Töchter hingegen der Mutter Religion erzogen, und anbey auf ereignenden Fall denenselben keine andere, dann Evangelische Leute zu Pflegern und Vormünderen gesetzet werden.

III.

Anlangend aber das uns Grafen Anton Carln, als einem Catholischen Herrn, sonst nicht gehöriges, und lediglich nur aus gantz besondern Egard und gutem Vertrauen von Sr. Durchl. dem Fürsten Uns nebst andern Landes Rechten und Gerechtigkeiten zugedachtes Jus circa Sacra und darunter begriffene Jurisdictionem Ecclesiasticam seu Jus Episcopale, so geloben und versprechen wir ferner für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, disfalls so gar keine Aenderungen zu machen, daß wir vielmehr deme deswegen angeordneten, und jederzeit mit 4. Evangelischen Räthen, und also zwey Geistlichen und eben so viel Weltlichen Personen, nebst einem Secretario und Cantzelisten, von gleicher Religion zu bestellenden Evangelischen Consistorio, wo bey denn allemal das Directorium von einem Weltlichen geführet werden soll, in geistlichen und Religions-Sachen frey zu disponiren, alle Macht und Gewalt überlassen, und zu dem Ende so wohl wider die dahin gehörige und zu Handhabung der Kirchen und Schulen, und deren anhangenden Geistlichen und auch anderen bishero üblich gewesenen Consistorial-Jurium eingeführte, und noch ferners nöthig auf zurichtende Kirchen-Schul-Consistorial-Ehe- und andere dergleichen geistliche Ordnungen, nicht das geringste unternehmen, sondern, wann allenfalls ein und anders daran zu mehrer Christlichen Zucht und Aufnahm des Evangelischen Wesens zu ändern und

zu bessern, ein solches der Disposition und Gutdüncken besagten Consistorii lediglich anheimstellen, als auch auf weiters sich ergebenden Fall, da etwa in einer Sache ob Paritatem Votorum die Consistorial-Räthe different blieben, und sich darüber nicht vergleichen könten, oder sonsten solche Dinge fürkämen, worinnen entweder das gantze Consistorium oder ein und anderer Rath davon in specie unrecht und zu viel gethan zu haben, und deswegen besonders gravirt zu seyn, scheinen möchte, wir Graf Anton Carl hierüber Uns keiner Decision anmassen, hingegen die Acta auf eine Evangelische Lutherische Theologische, oder der Umstände Beschaffenheit nach, Juristische Facultät von ebenmäßiger Religion verschicken, und sodann es auf derselben Ausspruch durchgends beruhen, wie nicht weniger auch darbey in alle Weg bewenden lassen wollen, daß, zu Vollziehung der Consistorial Urtheilen und Verordnungen, der bisherige gewöhnliche modus exequendi behalten, und deme zu folge auch die Beamte, denen jederweilen an sie ergehenden Consistorial-Befehlen gebührende parition zu leisten, schuldig seyn, auch ernstlich von Uns darzu angehalten werden sollen.

Damit nun aber gemeldtes Consistorium in seinem aufrechten Stande immerhin verharren, und weder auf ein oder andere Weise daraus gerathen möge, so geloben und versprechen Wir Graf Anton Carl ausser deme, daß wir solches entweder an dem Ort, wo es jetzo gehalten wird, noch ferner lassen, oder statt dessen, demselben ein oder mehr andere bequemere Zimmer bey Hof anweisen wollen, nicht nur allein denen dabey befindlichen Räthen und Bedienten Ihre ehrliche und convenable Subsistenz und Unterhalt zu verschaffen, und zum Exempel einem Rath, wann nemlich ein solcher allein beym Consistorio stehet, und nicht sonsten auch mit andern Bedienstungen versehen ist, drey hundert Gulden, ausser deme aber nur 50. fl. dem Secretario und Cantzelisten hingegen respective zwey hundert und hundert Gulden wenigstens, zur jährlichen Besoldung reichen zu lassen, sondern auch dieselbe samt und sonders bey ihren noch übrigen gewöhnlichen Emolumenten, Prærogativen, Rang und Würden kräftigstens zu manuteniren, und zu schützen, so, daß Wir über diß auch allerdings darein willigen und nicht entgegen zu seyn verlangen, daß oftgedachtes Consistorium die bey selbigem abgängige Stellen jederzeit selbsten wider durch ordentliche Wahl besetzen, und nur in so weit obligirt seyn möge, daß selbiges die auf- und anzunehmende Personen Uns allezeit zur Confirmation præsentiren, wie auch ein gleiches mit Vocirung und Wieder-Bestellung der Geistlichen, Pfarren, Kirchen- und Schul-Dienern beobachten und Wir Graf Anton Carl hingegen, keinen eintzigen præsentatum zu reculiren befugt seyn sollen, es seye

dann

dann daß Uns ein solcher vorkäme, den wir ohne erst etwas unnöthiger Weise und geflissentlichen an ihme auszustellen, schon längstens vor seiner Promotion kundbarlich nicht dulten können, oder der sich sonsten um anderer offenbar-erheblichen, oder allenfalls in dubio von einem auswärtigen Evangelisch-Theologischen, oder, der Sachen Umstände nach, juristischen Collegio also erkannten Ursachen willen, von selbsten schon verwerflich gemacht hätte, als auf welche Begebenheit vorerwehntes Consistorium ein beliebigers subjectum vorzuschlagen, in allweg verbunden, Wir aber sodann die behörige Confirmation darauf zu verfügen, längerhin nicht difficultiren, auch nicht wehren noch hindern sollen, daß, wofern einige von gedachten geistlichen Bedienten durch übles und ärgerliches Leben und Verhalten zu unumgänglicher Veränderung, oder sonsten nachdrücklicher Ahndung, befugte Ursach geben würden, solche nicht weniger von mehr gemeldten Consistorio, nach vorheriger der vorkommenden Beschuldigungen Justiz-mässiger Untersuchung und genugsamer Hörung der Beklagten, und zwar die Geistlichen, Pfarrer und vornehmere Schul-Bediente, als zum Exempel bey dem Gymnasio in der Stadt befindlichen Rect- und Conrectores, auf zuvor darüber von Evangelischen Universitäten einzuholende Rechtliche Bedencken, wann nemlich die Sache von sonderlicher Importanz, und nicht etwan mit einem blosen Verweiß oder anderer leidentlicher Correction so schlechterdings hin zu richten wäre, ausser deme aber dieselbe sowohl, als die übrige geringere Schul- und Kirchen-Bediente mit einander, es mögen gleich dieser ihre begangene Fehler und Verbrechen viel oder wenig auf sich haben, nach alleinigen Gut-befinden sothanen Consistorii, jedoch mit unserm Vorwissen, und dafer kein, vermög bisheriger Oettingischer Consistorial-Observanz selbsten, für die weltliche Obrigkeit gehöriges, und demnach von uns lediglich abzustraffendes, und zumalen in die Jurisdictionem Criminalem, laufendes Delictum obhanden, gestalten Sachen nach, entweder mit Gefängnuß oder Geld-Buße ad pios usus angesehen, oder ab officiiis suspendiret, translociret, oder auch wohl gar cassiret und abgeschaft werden mögen, so, daß wir sowohl hierinnen, als in allen übrigen geistlichen und Consistorial-Sachen, uns weiter nicht mischen, oder anderster dabey zu concurriren begehren wollen, als daß solche zu Beybehaltung unser Authorität in unserm Namen exerciret, und die deswegen zuerlassende Befehle auch also ausgefertiget werden sollen.

IV.

Und gleichwie wir, Fürst Albrecht Ernst, unsere künftige obbedingtermassen constituirte Landes-Nachfolger zu Haltung derjenigen, und zumalen so vieler Bedienten und Leuten, die wir bishero in Diensten gehabt, zu

obligiren eben nicht gemeynet sind, doch auch gerne sehen, daß wenigstens darvon bey der Cantzley und Cammer solche Räthe und Diener behalten werden, die der daselbstigen Affairen wohl kundig und erfahren: Also versprechen Wir Graf Anton Carl auch, auf obgedachten Successions Fall, wie es ohne deme Unser und des Landes Interesse erfordern wird, auf dergleichen Personen nicht allein alle billige Reflexion zu machen, sondern auch, dafern Wir sonsten ein und des andern Dienste weiter nicht mehr nöthig hätten, und dahero demselben seine Entlassung ertheilen, oder ein solcher von selbsten quittiren solte, Ihme sodann über den Rückstand noch 1. Quartal Besoldung richtig bezahlen zu lassen, welches Wir dann auch ohne Unterschied der Diener vom Obersten biß zum Untersten jedesmals beobachten, wie nicht weniger auch uns dahin verbunden haben wollen, keinen einzigen gedachten Fürstlichen Bedienten seiner vorigen Function und dabey geführten Conduite halben zu Rede und Verantwortung ziehen zu lassen, sondern vielmehr einen solchen wider alle Anfechtungen dißfalls zu schützen und zu handhaben, ausgenommen, da ein oder der andere mit Herrschafftlichen Geldern und Einkünften zu thun gehabt, und durch seine dabey begangene offenbare Malversation, entweder die arme Unterthanen oder andere Leute gröblichen vervortheilet, oder wohl gar unsers Fürst Albrechts Ernsten geliebte Frau Gemahlin und Prinzeßin Tochter Lbd. Lbd. als denen alle bey Unserm Absterben an baaren Mieteln und Restanten überbliebene Revenues und Activ-Schulden, es seye an Geld oder an Früchten, vermög nachfolgenden Articuli erblich zufallen sollen, in Schaden und Nachtheil dergestalten gesetzet hätte, daß Wir Graf Anton Carl billigmäßige Justiz administriren zu lassen unumgänglich bemüßiget würden. Anlangend aber die sonst ordentliche und gewöhnliche Diener-Bestellung und Wieder-Ersetzung deren jedesweiligen Vacantien, da hat es mit dem Consistorio, samt darzu gehörigen bey Kirchen und Schulen bedienten Personen, als in einer geistlichen Sache, bey dem vorhergehenden 3ten Puncten sein ungeändertes Verbleiben; Ratione der weltlichen hingegen, wie man, so viel die Hof-Charges und Bedienungen anbelangt, eben so genau nicht darauf beharret, daß solche allemal von Evangelischen Religions-Verwandten besetzet werden, und demnach uns Grafen Anton Carln in so weit frey stehet, daß Wir nach Belieben Catholische- oder Evangelische, jedoch auf jenen Fall solche Leute, so von moderaten Sentiments und keine unzeitige Religions-Eyferer nicht sind, zum Exempel zu unsern Hof-Meistern, Stall-Meistern ꝛc. und anderen lediglich zur Hof-Statt allein gehörigen Bedienten annehmen dörfen; Also versprechen und geloben Wir hinwiederum dargegen ferner für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir sowohl die Regierungs und Rent-Cammer-Raths Collegia, als alle andere

darunter

darunter stehende oder sonsten quocunque modo darvon dependirende Aemter, und die darbey entweder neu anzuordnende oder alt-entledigte Stellen niemalen anderster dann mit lauter Evangelischen Ministris, Räthen, Cantzley- und Cammer-Verwandten, Ober- und Unter-Beamten und andern dahin gehörigen vornehmen und geringen Bedienten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, versehen und wieder bestellen, mithin so gar keinen der Catholischen Religion zugethanen, unter was für prætext es auch immer seyn könte, in ersagte Collegia einschieben wollen, daß vielmehr im Gegentheil, da ein und anderer derselben Hoch und niederer Bedienter seine Evangelische Religion freywillig verlassen, und zu jener übertretten würde, eo ipso dessen Platz für vacant erachtet, und, statt seiner, wieder ein anderer Evangelischer angenommen, wie auch ein gleiches mit denen in der Stadt und auf dem Land respective Raths-Burger- und Gerichts-Stellen beobachtet, und weder bey diesen, noch denen mit Wallerstein und Spielberg alternative zu vergeben habenden Bedienungen, das geringste nicht dem Herkommen und bisheriger Observanz entgegen vorgenommen, einfolglich auch alle Unsere Catholische Religions-Verwandte, und sonderheitlich darunter die Bediente, vermittelst ihren Bestallungen und Instructionen, dergestalten eingeschränckt, und verbunden werden sollen, daß die Evangelischen Bediente und Unterthanen sich, der Religion halben, von ihnen nicht das mindeste widrige zu besorgen haben, sondern bey demjenigen, was in diesem Vergleich enthalten, beständig und ungekränckt verbleiben mögen.

V.

Und nachdeme zwischen Uns, Fürsten Albrecht Ernsten, und Unserer hertzgeliebten Frau Gemahlin Liebden, in denen aufgerichteten Ehe-Pacten gewisse Wittumbs-Vorsorge punctlich verglichen, solche auch nach der Hand von uns aus bewegenden Ursachen durch einen Neben-Recels vermehret und verbessert, wie ingleichen Sr. Lbd. verschiedenes und unter andern an liegenden Gütern, die sogenante Au-Mühl und der Hof Meyersbronn, vermög darüber ausgefertigter Donations-Briefe, inzwischen geschencket worden; Als geloben und versprechen Wir, Graf Anton Carl, für uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß wir nicht nur allein sothanen respective Wittumbs-Beschreibung und Vermehrung, auch Geschenck-Briefen, wie sie Uns in Originali vorgewiesen, und in beglaubter Abschrift eingehändiget worden, sondern auch denen bey etwan anderweiten nach GOttes Schickung erfolgenden Fürstlichen Ehen, noch ferners hin, jedoch mit Unserm Vorwissen und diesem Vergleich nicht entgegen, aufzurichtenden Pactis und Verträgen, alles Inhalts festiglich wollen nachleben, und darwider in keineweg handlen,

len, noch, daß solches durch andere geschehe, gestatten, noch verhengen, ausser, daß Wir Fürst Albrecht Ernst nunmehro die, unsern Erben und Nachkommen in vorerwehnten Ehe-Pacten sonst frey gestellte Wittumbs-Ablösung für hochgedachte Unserer hertzgeliebten Frau Gemahlin Liebden, so fern Sie den Witwen-Stuhl nicht verrucken und zur andern Ehe schreiten werden, dergestalten vorbehalten, daß es lediglich bey Dero Belieben und Willen stehen solle, ob dieselben Ihren Wittumb wircklich beziehen und in Natura geniesen, oder Geld dafür nehmen und anderswohin sich begeben, auch ob sie, falls das Schloß Harburg Ihr Liebden zur Residenz nicht wohl anständig, das Schloß Schrattenhofen, oder den von uns neu-erbaueten Thier-Garten dargegen erwählen mögen, welche letztere beede dann auch Wir deroselben cum suis appertinentiis, zusamt dem sogenanten ein drittel Ohmet auf denen an der Wörnitz liegenden Wiesen zu Unterhaltung Viehes und Wildprets, jedoch unter gewisser hierunter zu bemerckender Modification, nicht nur hiemit geschenckt und verehrt, sondern auch Ihrer Liebden zu mehrer Bezeugung Unserer gegen dieselbe tragenden aufrichtigen Liebe, und zumalen in Ansehung, daß der vorhin accordirte Wittum ohne dem allzugering und unzulänglich, ausser diesem noch drey tausend Gulden baar Geld weiters zu geniessen, hinzu geleget, und solches nicht weniger auf das Ober-Amt Harburg versichert, ingleichen auch Kraft dis ferners verordnet haben wollen, daß nebst allen bey Unserm tödtlichen Hintritt vorhandenen Früchten, Wein und baaren Geld, es seye auf der Cammer, oder auf denen Aemtern, wie auch allen Restanten an Geld und Früchten annoch alle Unsere übrige Fahrniß und Mobilien, an Jubelen, Ring, Perlen, Silber und Gold, Kleidern, Gemählden, Uhren, Tapezereyen, Kunst-Sachen, Raritäten, Porcelain-Geschirr, Schreib-Tischen, Büchern und Bibliothequen, Kupfer- und Messing-Geschirr, Eisenwerck, Apothecker- und Küchen-Gezeug, Bett-Gewand, Umhänge, Sessel, weiß Leinen-Tisch-Bett- und ander Gezeug, Schreinwerck, Gewehr, Kutschen, Caleschen, Schlitten, Sänften, Wägen, wie die Namen haben, alle Pferd, und anbey vorhandene Geschirr, Sättel und Zeug, Decken, Geläute, und was dazu gehöret, alles Vieh, wie dis Namen haben mag, es seye auf den Bau-Höfen, Schäfereyen, Bräu-Stätten in Ställen und in Bestand, oder wo es wolle, dazu aller Vorrath an Heu, Ohmat, Stroh, Flachs, Garn, Leinwand, Wolle, Häuten, Fellen, Maltz, Bier, Hopfen, Fässern, gefällten Höltzern, und in Summa allem, was nur immer zu Mobilien gerechnet werden kan, und wenn es gleich sonsten zur Wehr gehörig (ausgenommen Artillerie, grob Geschütz, Harnisch und dergleichen so vorhin beym Land gewesen) mehr hochgedacht Unserer Hertzgeliebtesten Frau Gemahlin Liebden, Zeit Lebens usufru-

Ctuarie

Etuarie zu Nutzen genieſen und zu gebrauchen, verbleiben, an und vor ſich ſelbſt aber ſogleich Unſerer Printzeſſin, oder da Wir mehr Fürſtliche Töchter verlieſſen, Ihnen und deren Deſcendenten insgeſamt, oder Falls ſie auch ohne ſolche verſterben würden, Unſerer Frauen Schweſtern Liebden Liebden und hinterlaſſenden Schweſter-Kindern Erb- und eigenthümlich anheim- und zufallen ſollen, welchen Sr. Durchl. des Fürſten alſo beliebten Verordnungen und Diſpoſitionibus Wir Graf Anton Carl auch ſo gar nicht entgegen zu handeln begehren, daß Wir vielmehr denenſelben ohne alle Ausnahm punctlichen nachzuleben, Uns hiemit kräftigſtens verbinden, und deme zu Folge dann auch über die von der in oft erwehnten Ehe-Pacten verglichenen Morgengab, und dem wircklich eingebrachten Heyrath-Gut, ſamt deſſen Wiederlag verwilligte und zwar von jener jährlich 300. fl. von beeden letztern aber 200. fl. fallende Zinſe, die obbeſchehene weitere Zulage à drey tauſend Gulden, und alle zuſammen fünf tauſend drey hundert Gulden an baaren Geld, nebſt denen, vermög gleichfalls obgedachten Neben-Receſs, ohnentgeltlich jährlichen zu verabfolgenden Früchten und übrigen, nachdeme mehr gemeldter Wittum wircklichen bezogen wird, oder nicht, entweder in natura zu reichenden, oder mit vier hundert Gulden abzuführenden Wittums Emolumentis, Hochgedacht Ihro Durchl. der Fürſtin nicht nur alle Jahr ohne Abgang liefern und bezahlen, ſondern auch die von Ihro, laut der von des Fürſten Durchl. de dato 24. Decemb. 1705. ausgeſtellten Obligation, noch weiters zu fordern habende dreyſig tauſend Gulden Capital, ſamt dem pro rata vertagten Intereſſe, richtig abtragen laſſen, und dagegen uns anders nichts ausbedungen haben wollen, als daß, wofern obverſchenckter Thier-Garten und das Schloß Schrattenhofen oder ſonſt ein ander liegend Gut, von vor, Hocherwehnt Ihro Hochfürſtl. Durchl. der Fürſtin an fremde verkauft werden wolte, ſodann ſolche Güter uns und obbenanten Landes-Succeſſoribus vor andern um einen billigen Preiß kauflichen überlaſſen werden ſollen; Gleichwie Wir Graf Anton Carl hinwiederum nicht weniger für uns, unſere Erben und Nachkommen, hiemit geloben und verſprechen, daß wir auch hochgedacht Ihro Durchl. der Printzeſſin jährlichen entweder allein drey tauſend Gulden, oder, da nach göttlichem Willen mehrere Printzeſſinnen Schweſtern vorhanden, ihnen insgeſamt mit einander vier tauſend Gulden ſowol zu Hand-Geldern, und für Ihre und deren Bedienten Unterhaltung, ſo lang Sie unvermählt bleiben, es möge gleich die Frau Mutter im Leben ſeyn oder nicht, unabgängig und zwar quarraliter an Ort und End, wohin Sie wollen, ohne Ihre Koſten und Ungelegenheit ohnverweilet reichen, und entrichten, als auch gleicher geſtalten bey Ihren Vermählungen, nemlich auf erſtgemeldte Caſus, entweder einer allein oder allen Printzeſſinnen zuſammen, auſſer deme,

was Sie obgedachter massen erblich bekommen, oder von deren Herrn Vaters Durchl. Ihnen weiters von denen secularisirten Clöstern vermacht werden möchte, annoch sechtzig tausend Gulden zum Heyraths-Gut und Geschmuck, worzu jedoch die Unterthanen, dem Herkommen gemäß, das Ihrige beyzutragen haben, richtig bezahlen lassen, und annebens über dis alles, um damit Wir auch Unsers Orts öfters Hocherwehnt des Fürsten Durchl. Reputation auch nach Dero Tod in so weit mit erhalten helfen, von Deroselben übrigen, ausgenommen der auf den Clöstern stehenden Schulden, zweymal hundert tausend Gulden, jedoch also, zu bezahlen übernommen haben wollen, daß beedes die von uns oben versprochene Abführung rückständiger Diener-Besoldungen, (dann die noch weiters zu gesagte 2. Quartal aus Unsern propriis gehen sollen,) als auch die nicht weniger angeregte Ihro Durchl. der Fürstin Morgengabs, wieder zurück zu nehmenden Heyrath-Guts und übrige respective auf sechs, tausend zwantzig tausend und dreysig tausend, und also zusammen sechs und funfzig tausend Gulden Capital laufende und verschriebene Schuld-Prætensiones, und endlich die auf denen vom Land versetzten Gütern haftende passiva, mit darunter gerechnet und verstanden, auch dieser letztern halber Uns eine ordentliche Specification ausgehändigt werden, Wir aber dargegen verbunden seyn sollen, nach Abzug erst bemerckter Posten, so viel Creditores annoch zu befriedigen, bis sothane Summa der zweymal hundert tausend Gulden völlig exhauriret worden.

VI.

Desgleichen geloben und versprechen Wir Graf Anton Carl auch alle Unterthanen, die Stadt Oettingen, Flecken, Dörfer, Weyler und Communen bey ihren guten Gewohnheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, in Geistlichen und Weltlichen und sonderheitlich denen Juribus, so sie bey Bestellungen deren Kirchen und Schulen, in Vocirung der Pfarrer und Schul-Diener hergebracht haben möchten, unveränderlich zu lassen, zu schützen und zu schirmen, wie auch alle Begnadigungen, Donationen, Concessiones und Freyheiten, die Wir Fürst Albrecht Ihnen oder sonst auch einigen privatis und wohl meritirten Räthen und Dienern Zeit Unserer Regierung ertheilet haben, oder noch inskünftige, jedoch unter der Versicherung, daß solche der Landes-Superiorität und gegenwärtigem Tractat nicht entgegen seyn sollen, verleihen würden, nach dem Tenor der darüber ausgefertigten Decreten und Instrumenten, allerdings mit für genehm halten und beobachten, darwider nicht handlen noch thun, noch weniger aber Wir Graf Anton Carl die von Sr. Durchl. dem Fürsten mit andern aufgerichteten Verträge Pacta und Ordnungen, oder was sonsten bey Deroselben Fürstlichen

Regie-

Regierung erörtert und ausgemacht worden, wiederum umstossen, und ändern, sondern vielmehr so wol ob diesem allen festiglich halten, als auch alle von erst Hocherwehnt Sr. Durchl. bey Dero Cantzley und im gantzen Lande bestätigte alte, wie auch selbst gemachte neue, oder inskünftig zu verfertigende fernere Verordnungen und Regierungs-Anstalten, in so weit selbige ebenfalls wie hiemit versichert wird, diesem Vergleich und gemeiner Wohlfahrt nicht zuwider sind, noch fürterhin seyn sollen, oder sonsten augenscheinlicher Verbesserung, vonnöthen hätten, bey Ihrer bisherigen Observanz und Vigor ungeändert lassen, und beobachten, absonderlich auch die Unterthanen und Landes-Angehörige, so viel möglich, mit harten Anlagen verschonen, und keinen gegen die Gebühr und Billigkeit beschweren, noch weniger zugeben und dulten wollen, daß jemanden ex odio Religionis bey dem Seinigen Gewalt und Unrecht beschehe, sondern allen und jeden ohne Ansehen der Person und Religion, dem Armen wie dem Reichen unpartheyische Justiz wiederfahren und angedeyhen möge. Und wie Wir Fürst Albrecht Ernst hiebey Uns nochmalen bedingen, daß gegenwärtige Vereinigung und Recess einig und allein, wie obgemelt, dahin verstanden und für gültig zu erkennen seyn solle, wann Wir, so in GOttes heiligen Händen stehet, ohne Eheleibliche Mannes-Erben mit todt abgehen, oder da Wir dergleichen hinterliesen, solche oder deren Eheleibliche Mannes-Erben ohne männliche Descendenten ab in testato versterben würden; Also solle auch, so lang Wir im Leben sind, und bis zu sothanen sich ergebenden Fall, wie Wir Graf Anton Carl für uns, Unsere Erben und Nachkommen uns ausdrücklich Kraft dis dahin reversiret haben wollen, keiner von Unsern bestimmten Landes-Nachfolgern weder auf ein- oder andere Art Unserer Regierungs-Sachen sich anzunehmen, oder sonsten darein zu mischen, noch weniger aber anderweite üble Aufführung gegen Unsere des Fürsten Person selbsten auszuüben sich unterstehen, sondern vor allen dergleichen, bey Verlust der Succession durchaus hüten, und enthalten, und vielmehr dargegen Sie Unsere Successores uns, und Wir hinwiederum Ihnen bey allen zu des Landes Besten gereichenden Vorfallenheiten, und sonderlich in denen zu ihrem künftigem selbsteignen Vortheil und Nutzen abzielenden Processen einander alle hülfliche Hand und mutuelle Assistenz zu leisten schuldig seyn sollen.

Schließlichen so haben Wir Fürst Albrecht Ernst und Wir Graf Anton Carl für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, bey Unsern Fürst- und Gräflichen Würden, Ehren und Treuen je einer dem andern wohl bedächtlich zugesagt, und versprochen, versprechen auch einander hiemit und in Kraft dieses Vergleichs, daß Wir alles dasjenige, so darinnen enthalten, in allen

Articuln und Clausuln stet, fest und unverbrüchlich halten, und treulich vollziehen, darwider nimmermehr in einige Weise handeln, noch daß es von andern geschehe, verhengen, oder gestatten, hingegen Uns alles und jedes, das hierwieder von jemand, wer der auch seye, jemals gehandelt, tractiret und für genommen wäre, oder noch werden möchte, darzu aller Einreden Geist- und Weltlichen gegenwärtiger und zukünftiger Behelfe und Exceptionen, in und ausserhalb Rechtens, auch aller Absolution, Dispensation, Restitution in integrum und dergleichen Mittel, wie die immer Schein und Namen haben und durch Menschen Sinn und Witz erdacht, und quocunque modo nur per indirectum diesem Unsern Vergleich und Vereinigung zum Abbruch oder zuwider seyn und verstanden werden möchten, wohl bedächtlich verziehen und begeben haben wollen; Also und dergestalten, daß weder Wir selbsten, noch Unsere Erben und Nachkommen dergleichen erlangen, fürwenden, und gebrauchen in keine Weg noch Weise können noch sollen? Insonderheit haben Wir Anton Carl dieses alles was Wir hier für uns, Unsere Erben und Nachkommen, so sancte zugesagt und versprochen, mithin diesen gantzen Recess hindurch pünctlich und wohl bedächtlichen eingegangen, annoch mit einem leiblichen Eyd zu GOtt bekräftiget, und solchen, wie ein jedweder Unserer Successorum bey Antretung seiner Regierung und noch vor einnehmender Huldigung, und zwar seiner nachgesetzten Evangelischen Regierungs-Cantzley und Consistorio in Gegenwart eines oder mehrer von einem und andern hierunten zu benamsenden Garants, expresse sich aus zu bittender Deputirten abzulegen, auch hiermit obligiret seyn soll, solenniter dahin abgeschworen, daß Uns davon keine weder Kayserliche oder Päbstliche noch andere generaliter oder specialiter vorher gegangene, oder noch darauf folgende Dispensation und Absolution, wie die auch immer Namen haben, und ersonnen werden möchte, nicht quitt oder los machen, noch auch dieses, daß vermög Päbstlichen Rechten in geistlichen Sachen und zumalen eine so genante ketzerische Religion und derselben zugethane Glaubens-Genossen zu foviren, und zu schützen, kein Laicus sich kräftig verbinden könne, und wann auch solches so gar mediante Juramento geschehen, doch dieses ipso jure null und ungültig seye, Uns im geringsten nicht zu statten kommen solle, sondern Wir Graf Anton Carl vielmehr durch sothanen abgelegten cörperlichen Eyd GOtt den Allmächtigen angerufen haben wollen, daß, woferne dergleichen Behelfe, Exceptionen und Einwendungen Wir Uns bedienen oder sonsten einige Absolution und Dispensation annehmen, und dadurch gegenwärtigen Tractat unhaltbar zu machen, Uns anmassen würden, sodann nicht allein derselbe als ein gerechter Richter der Lebendigen und der Todten, Uns hier zeitlich und dort ewig darum strafen möge, sondern auch Unser obgedachte Evangelische Regierung,

Consi-

Consistorium, oder gestalten Sachen nach auch wohl gar die Unterthanen selbsten, sowol über solche Unsere, als aller Unser Erben und Nachkommen jederweilige Contraventiones, Uns zuförderst in geziemenden Respect zu erinnern und abzumahnen, sodann aber auf nicht erfolgende Remedur, ohne daß es Ihnen für einen Ungehorsam und Rebellion ausgedeutet werden möge, so gleich hievon an die hierob angeregte und zwar was die Religion und Punctum Juris circa Sacra vel Episcopalis anbetrift, lediglich allein Evangelischen Garants Bericht zu erstatten und solche um Assistenz anzurufen befugt; Wir hingegen auf weiters bezeigende Renitenz, und da allenfalls der von denselben etwan ferners ergehenden nachdrücklichen Erinnerungen ohngeachtet, Wir dennoch denen geklagten Beschwerden durchaus nicht abhelfen wolten, hoc ipso und befindenden Dingen nach entweder aller Uns hier zugedachten Succession und Erbschaft oder wenigstens bemeldten Juris circa Sacra vel Episcopalis verlustigt seyn, und dieses Sie Evangelische Garants entweder an sich zu ziehen, oder an andere Evangelische Fürsten und Stände zu vergeben oder nebst ihren Catholischen Mit-Garants, Uns gesamter Hand wol gar von Land und Leuten zu verstossen, und einen andern Grafen von Oettingen, der sich zu besserer Beobachtung dieser hierinnen begriffenen und pactirten Puncten einverstehen und bequemen würde, dargegen einzusetzen erlangtes Recht, Macht und Gewalt haben sollen; Zu dem Ende dann auch Wir Fürst Albrecht Ernst und Wir Graf Anton Carl diese Verbindung en general der Garantie und Execution aller Evangelischen Chur-Fürsten und Stände des Reichs hiermit unterworfen haben, absonderlich aber um derselben und dieses gantzen Recesses kräftige Maintenirung und Garantie, des Herrn Chur-Fürstens zu Mayntz Liebden und Churfürstliche Gnaden und Dero nechste Successores bey denen respective Ertz- und Hochstiftern Mayntz und Bamberg, sodann des jetzigen Herrn Teutschmeisters Liebden und Durchl. und endlichen die beede Hochfürstliche Häuser Würtenberg und Hessen samt und sonders gebührend requiriren und ersuchen, für allen Dingen aber hierüber Uns um die Kayserliche allergnädigste Confirmation aller unterthänigst bewerben wollen, in tröstlicher Zuversicht, daß Uns allerseits ohnverweigert werde willfahret werden.

Zu wahrer Urkund dessen haben Wir Fürst Albrecht Ernst und Wir Graf Anton Carl 3. gleich lautente Exemplaria verfertigen lassen, und solche nebst Unsers Herrn Vettern Grafen Kraft Anton Wilhelmen Liebden (welcher hierunten beschriebener massen gleichfalls einen leiblichen Eyd zu GOtt hierauf abgeleget) eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürst- und Gräf-

lichen Insiegeln bekräftiget, und jeder Theil ein Exemplar verwahrlichen zu sich genommen; So geschehen Oettingen den drey und zwantzigsten Monats Tag Octobris, des ein tausend siebenhundert und zehenden Jahrs.

Albrecht Ernst
Fürst zu Oettingen.

(L.S.)

Anton Carl
Graf zu Oettingen-Waller-Stein.

(L.S.)

Wir Kraft Anton Wilhelm, Graf zu Oettingen-Baldern bekennen hiermit, daß so wol über diesen vorstehenden gantzen Successions-Recess und Vergleich mit Uns zuvor gezieniend conferiret, und alles wohl überleget, als auch solcher heut dato Uns abermalen von Wort zu Wort deutlichen und wohl vernehmlichen vorgelesen worden, und demnach in all desselben Puncten, Articuln und Clausuln Wir dergestalten wohl bedächtlich eingewilliget und consentiret haben, daß sie allesamt und sonders ohne die geringste Ausnahm, Uns, Unsere Erben und Nachkommen, eben so kräftig verbinden sollen, als wenn sie mit einem jeden unter Uns separatim und in specie wären verglichen worden, und dahero so gar keine Ausrede, unter was für Prætext es auch immer seyn könte, Uns darwider zu statten kommen solle, noch mag, daß Wir vielmehr allen in sothanen Recess generaliter & specifice bemerckten Behelfen, Einwendungen und Exceptionen Uns, Kraft dis, gleichfalls wissentlich begeben und verziehen, zu dem Ende auch denselben nicht nur allein unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und hievor gedruckten Gräflichen Insiegel mit bekräftiget, sondern auch annoch der daselbsten enthaltenen

haltenen Formulæ, und Clauſulæ juratoriæ zu folge, durch einen leiblichen Eyd zu GOtt wücklichen beſchworen haben. So geſchehen in Loco, Die & Anno ut ſupra.

Kraft Wilhelm
Graf zu Oettingen.
(L. S.)

X.

Im Namen der Heil. Drey-Einigkeit, Amen.

Nachdeme wir hernach benamte Eheleute, als Ich Albrecht Lindner, Bürger und Meiſter des Schneider-Handwercks allhier zu Corintho, und ich Dorimena deſſen Eheweib, bey unſern anwachſenden Jahren, in Betrachtung gezogen, die Nichtigkeit des menſchlichen Lebens, und wie bald man durch den Tod dahin geraffet werden könne; Als haben wir zu Verhütung künftiger Strittigkeiten vor nöthig erachtet, wegen unſers wenigen Vermögens, eine Diſpoſition zu machen, und zu dem Ende uns folgender Geſtalt verglichen, abgeredt und beſchloſſen, daß

I.

Erſtlichen der überlebende Ehe-Gatt, des am erſten verſterbenden völlig und alleiniger Erbe ſeyn, in dem gantzen Vermögen ſitzen bleiben, und davon niemanden, auſſer was gleich nachgemeldet wird, etwas heraus geben, ſondern biß zu ſeinem ebenmäßig erfolgenden ableiben, alles in Handen behalten ſolle, ausgenommen, wann

II.

Zweytens der Todes-Fall ſich am erſten bey mir dem Eheweib ereignen würde, unſere Stief-Tochter Henrietta Magdalena Eichnerin, in Anſehung ihrer guten Aufführung, ſogleich mein weiſes Kleid, ſamt ein Paar Schuhen und ein Paar Strümpfen, dann meine ſchwartz Sammete Hauben, wie auch die rothe Hauben, mit weiſen Gümpen, ingleichen die rothe Schnür-Bruſt, einen Cottonen Fleck, ein Hembd, und ein weiſes Hals-Tuch, haben und bekommen ſolle; was aber von meinen Kleider-Waaren alsdann noch übrig ſeyn möchte, ſollen meinen Geſchwiſtrigt-Kindern Weiblichen Geſchlechts ebenfalls gleich nach meinem Abſcheiden zugeſtellet, und

zum

zum Angedencken ausgehändiget werden, und haben sie solche unter sich in gleiche Theile, so viel deren sind, zu vertheilen.

III.

Drittens nach unsern beederseitigen Ableiben, solle vorgemelt-Unserer Stief-Tochter Henrietta Magdalena Eichnerin, nebst denen vorernannten Kleider-Waren noch fünfzig Gulden an Geld, und des Herrn von der Lith Predigt-Buch, als ein weiteres Legat und Vermächtnis von dem überlassenden Vermögen, und wann auch ein mehrers nicht vorhanden seyn solte, ohne allen Abzug zugestellt, und ausgezahlet werden, würde aber über diese 50. fl. noch weiter etwas an Vermögen vorhanden seyn, solle solches meinen der Lindnerin Geschwistrigten, oder im Fall diese verstorben, ihren Kindern zu guten gehen. Wann hingegen

IV.

Viertens, der überlebende Theil sich wieder verheyrathen würde, so sollen gleichwol nach dessen Tod der Eichnerin die ausgesetzte 50. fl. bezahlt und abgefolget werden, mithin der überlebende nicht befugt seyn, dieses Legat dem Mann oder Weib an zu heyrathen.

Wie dann wir Eingangs ernannte Eheleute einander zugesagt, gelobt und versprochen, diese vorstehende 4. Puncta steif, vest, und dergestalt zu halten und zu vollziehen, daß kein Theil berechtiget seyn, oder sich ermächtigen solle, hievon abzugehen, und ein anderes zu verhängen; massen wir eben deswegen, und um die Sache unwiederrufflich zu machen, einander reciproce zu Erben eingesetzet, auch diese unsere letzte Willens-Meynung, eigenhändig unterschrieben, und bey allhiesigem Richter-Amt hinterleget haben; So geschehen Corintho den 15. May 1738.

XI.

Im Namen der Heil. und Hochgelobten Drey-Einigkeit, GOttes des Vatters, Sohnes und Heil. Geistes, Amen.

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglich, sonderlich aber denenjenigen, welchen es zu wissen vonnöthen; Nachdeme ich Maria, weyland

land Andreä Dreschers, gewesenen Raths-Burgers und Bierbrauers allhier zu N. hinterlassene Wittib, bey meinem aufhabenden Alter, je länger, je mehrers das Ende meines zeitlichen Lebens vermuthe, dazumalen nichts gewissers als der Tod, hingegen nichts ungewissers als dessen Stunde, ist: Also hat mich diese Nachdenckung billig veranlasset, noch in gesunden Tagen, und bey GOtt Lob! noch völlig vorhandener Vernunft und gutem Verstand, Rechtens erlaubter Massen zu verordnen, wie es nach meinem Tod, mit meiner Hinterlassenschafft gehalten werden solle. Meine letzte Willens-Meynung bestehet also in nachfolgenden.

Zu förderst und vors

Erste, befehle ich meine, durch JEsu Christi Blut theuer erlöste Seele in GOttes Hände, und dessen gnädige Aufnahme; meinen Leib aber mittelst ehrlicher Bestattung der Erden, als wovon er genommen ist, zur Verwesung, biß er einsten am jüngsten Tag sich mit der Seele wieder vereinigen und zur ewigen Freude und Seligkeit verkläret werden wird. Welches die Barmhertzigkeit GOtt verleyhen wolle, um JEsu Christi willen, Amen.

Hierauf und zum

Zweyten, setze ich Kraft diß aus freywillig- und gantz ungezwungener Bewegung zu wahren und rechtmäßigen Erben, meiner völligen, so wohl liegenden als fahrenden Verlassenschaft, gantz wohl bedächtlich, ein 1) die Drahen-Müllerin zu Waickersdorf, Albertina Magdalena Dreylingin; 2.) Der verstorbenen Beutlerin, Agatha Margaretha Hufschmiedin, hinterbliebene sechs Kinder, an erstgedacht ihrer Mutter, statt; 3.) Eleonora Maria Lochnerin, in der Vorchen-Mühl zu Alberhofen, 4.) den Müller Leonhard Lochner zu Godelsdorf; 5.) Apollonia Margaretha Schneiderin, Maurerin zu Alberhofen, so ohne Kinder lebt, und 6.) Margaretha Hackenschützin, Burgerin und Bierbräuerin allhier zu N. Also und dergestalten, daß sie mein zurück lassendes Vermögen, in 6. gleichen Haupt-Theilen gänzl. erben, und dasselbe, ohne allen Zanck und schändliche Strittigkeiten, ohnwidersprechlich sich zueignen sollen, und mögen, wann selbige zuvor

Drittens, aus solchem, nachgemelte von mir hiemit ausdrücklich verordnete Vermächtnüsse werden gebührend und vollständig entrichtet haben, als: a.) In das hiesige GOtteshauß, fünf und zwantzig Gulden.

Meiner Schwester Kindern,

b.) Catharina Wohlthuerin, gewesene Maurerin zu Alberhofen, hinterbliebenen zwey Enicklen, des verstorb. Conrad Wohlthuers, Kindern jedem fünf und zwantzig Gulden, nicht weniger c.) Conrad Wohlthuers Wittwe, Cordula Wohlthuerin, gleichergestalt fünf und zwantzig Gulden; ferner d.) Barbara Hablin, Metzgerin zu Alberhofen, fünf und zwantzig Gulden, und e.) Gregorio Altheimer, Metzgern zu Saudendorf, auch fünf und zwantzig Gulden; ingleichen meines erstern Manns Joseph Christian Schlackens, Freunden, und zwar

f.) Joseph Schlack, Zeuchmachern zu Neudorf, ein hundert Gulden, solcher Gestalten, daß fünftzig Gulden ihme, die übrigen 50. fl. aber, seinen fünf Kindern zugehören sollen; ferner,

meines zweyten und letztern Manns, Andreä Dreschers, Freund,

g.) Joseph Gabriel Drescher, Bräuknecht allhier,

Die aus Verordnung letzt-erwehnt meines sel. Mannes ihme annoch zukommende drey hundert und fünfzig Gulden, als welche er ohne der übrigen Erben etwan unstatthaft beschehenes Einwenden, baar bekommen solle, wie dann obernannte meine instituirte Haupt-Erben, von Herrschafts wegen, ehender nicht zu erkennen und zu lassen angelegenst bitte, als biß diese vor specificirte, mit reiflichen Bedacht geordnete Vermächtnüsse werden zur Erfüllung gebracht seyn.

Viertens, behalte ich mir hiemit ausdrücklich bevor, gegenwärtiges mein Testament nach Gutbefinden, entweder noch zu mehren, oder zu mindern, oder wohl gar allenfalls wieder aufzuheben;

woferne aber dieser keines geschiehet, so wird

Fünftens, Ein Hochfürstl. allhiesiges Ober-Amt aufs inständigste hiemit ersuchet, solches nach meinem Tod, Obrigkeitlichen Amts halber, nach allen hierinn enthaltenen Puncten zur Execution und Erfüllung kommen, und da selbiges um der etwan ermanglenden rechtlichen Zierlichkeiten und Solennitæten willen, vor kein gültiges und kräftiges Testament agnosciret werden könte, es wenigstens als eine vor Gericht angezeigte letzte Willens-Meynung zur völligen Kraft und Gültigkeit gedeyhen zu lassen.

Urkundlich habe alle und jede Blätter dieser meiner letzten Willens-Verordnung, nachdeme ich solche nochmalen samt und sonders genau durchgelesen, und alles meiner Intention durchgehends gemäß befunden, mit meiner eigen-

eigenhändigen Namens-Unterschrift, daß dieses also mein eigentlicher wahrer Will und Meynung seye, bekräftiget, sonach dieses Instrument bey einem Hochfürstl. wohl löblichen Ober-Amt allhier zur gerichtlichen Verwahrung, und dereinstiger Erfüllung hinterleget. So geschehen N. den ꝛc. ꝛc.

(L.S.)

Maria Drescherin.

Daß Maria, weyl. Andreä Dreschers, gewesenen Raths-Burgers und Braumeisters allhier hinterbliebene Wittib, gegenwärtiges Instrumentum zum Ober-Amt gebracht, und sich declarirt, daß all dasjenige, so darinn enthalten, ihre wahrhafte letzte Willens-Meynung seye, dabey geziemend gebeten, solches in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und dereinstens nach ihrem Tod in Erfüllung zu bringen; bezeugen Endes-Unterschriebene mit eigenhändiger Namens-Unterschrift, und vorgedruckt respective adelichen und gewöhnlichen Petschaften. Sub dato N. &c. &c.

(L.S.) Jonathan Ferdinand von Ebertshausen.
(L.S.) Ferdinand Salomon Groser.
(L.S.) Willibald Immanuel Meyer.

XII.

Actum N. den 22. Nov. 1729.

PRÆSENTES

Amts-Richter, Christian Hannibal Zachäus Hopf.
Burgermeister, Stephan Schirmer.
Raths-Verwandter, Johann Andreas Hopfenstock.

Nachdeme Joseph Knöller, als verlebter, über 70. jähriger Burger allhier, schon eine geraume Zeit sehr unpäßlich und nicht wohl disponirt gewesen, dermalen aber besonders durch Seitenstechen und eine Engbrüstigkeit

keit angegriffen, und dardurch Bettlägerig worden, so daß es das Ansehen gewinnen will, er wäre um gedacht seines hohen Alters, als welches an- und vor sich selbsten eine Sterbens-Kranckheit genennet wird, und in der That ist, näher dem Tod, als dem Leben, gleichwol vor seinem Ende ein- und das andere, wegen seines habenden Vermögens in Richtigkeit gebracht, und dardurch besorglichen Spalt- und Uneinigkeit unter seinen erheyratheten und noch lebenden zweyen, dann erzeugten dreyen Kindern, namentlich Martin Leistner, hiesigen Amts-Unterthanen und Maurern zu Zausenhofen, und Joseph Ulrich Leistner, Wirthen zu Eichsfeld, dann Willibald Knöller 31. Jahr alt, und noch ledigen Stands, Magdalena Eleonora, Joseph Schneiders, Meister des Schuhmacher Handwercks zu umschriebenen Eichsfeld Eheweib, und Maria Knöllerin, auch noch unverheyrathet, und mit dem Bruder Willibald bey denen alten Eltern sich enthaltend, vorzukommen, und seine letzte Willens-Meynung, jedoch ohnbeschadet des am 31. Decembris 1696. mit seinem noch lebenden Weib, Charlotta, weyl. Joseph Jacob Leistners Herrschaftlichen Unterthanens zu Weindorf nachgelassener Wittib, errichteten Heyraths-Briefs, gerichtlichen niederschreiben zu lassen;

Als hat er uns Eingangs gedachte zu sich bitten lassen, dabey erschienen unter andern sein Weib Charlotta und noch lediger Sohn, Willibald, dann Gottfried Kirchner, hiesiger Burger, Beck und Büchsenschifter, als ein Anverwandter zugegen gewesen, und bey vollkommenen reifen und guten Verstand sich wohlbedächtlich, wie er sich schon ehe bevor gegen mich Richtern, bey Erlegung derer Herrschaftlichen Schuldigkeiten wiederholt, heraus gelassen, dahin erkläret, daß 1.) sein jüngster noch lediger Sohn Willibald, das Haus mit dem Ober- und Seiten-Gewehr, sämtlichen Bauern Zeug, dann denen Lehen- und andern Stücken, so wie sie ihme Knöller, besonders zugeschrieben worden sind, vor sechzehen hundert Gulden Thlr. haben, ruhig besitzen, und nach seiner erfolgten Verheyrathung 600. fl. erlegen, hingegen von diesen 200. fl. Heyrath-Gut, und weil er beständig bey ihm und seinem Weib daheim geblieben, und kein Handwerck erlernet, 20. fl. zum gewöhnlichen Ehren-Kleid und 10. fl. vor die Frühe-Suppen, im Fall sie ihme nicht in natura, wie seinen andern bereits ausgeheyratheten Geschwistrigten, gereichet werden kan, an der baaren Angab abziehen;

2.) seinen Eltern, oder wann eines nur überbleibet, das Hof-Haus zur unentgeltlichen Wohnung überlassen, auch noch das übrige, so in dem Kauf-Protocollo specifice gemeldet, annuatim abreichen;

3.) mit

3.) mit denen jährlich veraccordirten 25. fl. Kauf-Fristen zuletzt anstehen, und seinen sämtlichen Geschwistrigten, so viel auf sie, nach erfolgender Inventur kommen wird, voraus einnehmen lassen, und jederzeit richtig um Walburgis auszahlen;

4.) Zum Termin Egidii, A. 1730. in sämtliche Herrschaftliche Schuldigkeiten treten;

5.) von der baaren Angab die gleichenfalls noch ledige Tochter Maria Knöllerin 100. fl. zur Aussteuer, 50. fl. zum Voraus, weil sie sich gleich ihrem Bruder Willibald beständig bey denen Eltern zu Haus enthalten, fleissig und gehorsam aufgeführet, 10. fl. vor die Frühe-Suppen, 12. fl. statt des Ehren-Kleids, 16. fl. vor den Schrein-Zeug, und 25. fl. vor die übrige Ausfertigung, indem das Bett und Weiß-Zeug bereits vorhanden, bekommen.

6.) Die 3. Morgen Feld, der Anherrleins-Acker genant, im Corsicaner-Fluhr und Eicheldorfer Zehenden gelegen, die 4. übrige Geschwistrigte, von un- und gleichen Banden, mit Ausschliessung des Bruders Willibalds, gemeinschaftliche Erben, im Fall aber keines von diesen vieren den Acker vor sich behalten kan oder mag, Willibald Knöllern das Einstand-Recht, bey dem Verkauf, und so die jüngste Tochter, Maria Knöllerin, allhier bleibet, dieses Vorrecht haben solle, denen dreyen, mit ihr besonders bedachten, Geschwistrigten 75. fl. und zwar jedem 25. fl. zu bezahlen;

Alles getreulich, sonder Argliſt und Gefährde.

Zu mehrerer Bekräftigung, ist diese letzte Willens-Meynung, mit vorhergängigen Haus- und Güter-Verkauf, Joseph Knöllern, nach der Ausfertigung nochmalen deutlich und umständlich vorgelesen, die niedergeschriebene Aussag mit gebender Hand-Treue gewilliget, von mir Richtern, dem Gerichts-Burgermeister und Raths-Verwandten, dann Charlotta Knöllerin, und Gottfried Kirchnern, indeme der Krancke des Schreibens ohnerfahren, mit unserm respective anererbt- und gewöhnlichen Petschaft gesiegelt, und Hand-Unterschrift corroboriret worden. So geschehen N. in der Joseph Knöllerischen Wohn-Stuben, den ꝛc. ꝛc.

(L.S.) Christian Hannibal Zachäus Hopf.
Stephan Schirmer.
(L.S.) Johann Andreas Hopfenstock.
Charlotta Knöllerin.
Gottfried Kirchner.

Actum N. den 9. Martii 1736.

PRÆSENTES.

Amts-Richter Herold.
Actuarius Bernhardi.
Burgermeister Schnitzer.
Jacob Schaaf-Kopf, des Raths.

Nachdeme die schon in die 2. Jahr lang, bey Herrn Joseph Ferdinand Unstern allhier sich enthaltende Jungfer, Magdalena Barbara Kneiferin, weiland Herrn Barthel Kneifers, Gerichts-Burgermeisters zu Eidenbach, hinterlassene eheliche noch ledige Tochter, bey hiesigem Richter-Amt die Ansuchung thun lassen, daß man sich anhero in das Unsternische Haus verfügen, ihren letzten Willen anhören, und zu Papier bringen mögte; als hat man sich diesen Abend gegen 5. Uhr dorthin begeben, und sie, Jungfer Kneiferin, zwar auf dem Bett liegend, jedoch bey vollkommenen Verstand angetroffen, da sie sich dann vernehmen lassen, wie ihr dermal zwar wieder ziemlich wohl, weil sie aber schon alt, und bey 7. oder 68. Jahren seye, mithin leichtlich ein anderer Zufall sich ereignen, und ihr den Garaus machen könte; So wolle Sie lieber noch in guter Zeit und bey Verstand ihr Haus bestellen, und wie es nach ihrem Tod mit ihrem hinterlassenen Vermögen gehalten werden solle, zu Verhütung künftiger Strittigkeiten, nöthige Verordnungen machen, und

Zwar sey ihr Wille, daß nach ihrem in GOttes Willen stehenden Ableiben, folgende Legata an nachgemeldte Personen ausgezahlt und abgeführet werden sollen, nemlich

1) Ihrem Herrn Vettern, dem Neuensteinischen Raths-Verwandten, Wahler, zu Waidenheim, 25. fl. sage fünf und zwantzig Gulden Rheinisch.

2) Sein, Herrn Wahlers Schwester, Maria Wahlerin, ebenfalls 25. fl.

3) Ihr, Jungfer Kneiferin, Bruders-Tochter, Sophia Maria Müllerin, Herrn Georg Müllers zu Neuenstein Eheliebsten, gleichmässig 25. fl.

4) Sophia Magdalena Kneiferin, dermal noch ledigen Standes, ingleichen 25. fl.

5) Vor-

5) Vorgedachter Frau Müllerin Töchterlein, Namens Eleonora, 15. fl. und ein goldenes Ringlein mit 3. Diamant-Steinlein.

6) Ihr, der Jungfer Testatricin, Frau Gevatterin, Margaretha Salbaderin, zehen Gulden.

7) Ihrem lieben Christoph Willibald Unstern, Eingangs gedachten Herrn Unsterns ehelichem Söhnlein, 50. fl. Dann den silbernen Löffel, womit sie Jungfer Testatricin allezeit gegessen, wie auch dasjenige silbern- und vergoldete Stücklein, welches ihrem Herrn Groß-Vater auf die Hochzeit geschenckt worden.

8) Ihrer Frau Doth Ehemann, erst gemeldter Herr Joseph Ferdinand Unstern, allhier in Corsica, solle haben 200. fl. welche an ein sicheres Ort hinzuleyhen, und ihme Herrn Unstern, die davon fallende Zinse auf 5. Jahr lang zuzueignen. Würde er aber in sich gehen, mit gedachter ihrer Frau Doth, eine freundliche Christliche Ehe verführen, so solle er auch Macht haben, das Capital zu Handen zu nehmen, und zu sein und ihrem Nutzen anzuwenden, jedoch mit der weitern Bedingniß, daß, wenn er, Herr Unstern, vor seiner Frauen versterben würde, sothane 200. fl. gedachter seiner jetzigen Ehe-Frau, und denen mit ihr erzeugten Kindern, wiederum zufallen sollen.

Falls aber Herr Unstern gegen bessere Zuversicht sich nicht bequemen würde, seine Frau so zu tractiren, und mit ihr so umzugehen, wie es einem rechtschaffenen Christen und friedfertigen Ehemann oblieget und gebühret, so sollen mehrgedachter dessen Ehe-Frau solche 200. fl. Vermächtniß zufallen, und sie Fug und Macht haben, damit nach eigener Willkühr zu schalten und walten.

9) Nur gedacht Herrn Unsterns aus erster Ehe erzeugten Sohn, Namens Jodocus Johannes, vermache sie gleichmässig fünf und zwantzig Gulden, und solle ihme von dem abfallenden Interesse jährlich etwas auf dem Leib geschaffet werden.

10) Mehr ermeldt Herrn Unsterns Stief-Mutter, die verwittibte Frau Cantorin Unsternin, solle bekommen 6. fl.

11) Uebrigens alles aber, was nach Abzug dieser Vermächtnisse, von ihrem hinterlassenden Vermögen übrig bleibet, es sey an Gold, Geld, Geldes-werth, ausstehenden Schulden, und in Summa, wie es Namen haben mag, solle alles ihre Frau Doth, die vorersagte Frau Magdalena Barbara Unsternin haben, und bekommen: massen sie diese, in Ansehung sie selbige erzogen, sie ihr auch allezeit gehorsame Folge geleistet, und sich zu ihrem Vergnügen aufgeführet, zu ihrer alleinigen Erbin einsetze, und ernenne, so daß keiner von ihren, der Testatricin Befreunden, sich unterstehen solle,

sie

sie wegen dieser Erbschaft im geringsten anzufechten, mit Proceß zu beunruhigen, oder ihr einen Eyd aufzubürden, wie sie dann geziemend bitte, Sie disfalls von Amts wegen allezeit kräftig zu schützen, und zu handhaben.

Würde hingegen diese Ihre eingesetzte Frau Erbin vor ihrem jetzigen Ehemann versterben, so hat sie freye Macht und Gewalt, die ihr, durch diese letzte Willens-Verordnung, zugefallene Erbschaft zu vermachen, wohin, und an wen, es ihr beliebig seyn möchte, wann sie nemlich kein Kind hinterlässet, andern Falls sothanes Vermögen ihren Kindern verbleiben solle.

Und wie sie Jungfer Kneiferin, zu diesem ihr deutlich vorgelesenen Testament sich durchgehends bekennet, und daß dieses ihr eigentlicher wahrer letzter Wille seye, bezeuget; jedoch mit dem Vorbehalt, daß ihr erlaubt und zugelassen seyn solle, solchen nach Befinden wieder zu ändern, oder einen Zettel einzulegen:

Also hat man diesen letzten Willen ex officio ausgefertiget, und nebst ihr, Jungfer Kneiferin, gewöhnlicher massen unterschrieben. Ut supra.

Magdalena Barbara Kneiferin.
Carl Heinreich Zachäus Herold.
Jodocus Gregorius Bernhardi.
Stanislaus Schnitzer
Jacob Schaaf-Kopf.

Anmerckungen.

I.

Ein Testament, ist eine denen Rechten gemäß eingerichtete Verordnung eines Menschen, wie es nach seinem Tod mit dessen hinterlassenen Vermögen solle gehalten werden. l. 1. ff. h. t. Folget also, daß niemand einem andern ein Testament machen, oder die Benennung des Erben dem Arbitrio tertii auftragen könne. Wir haben dahero eine Regul, die da heisset: Quæ in testamento scribuntur, non debent dependere ab alieno arbitrio. l. 32. ff. de hæred. inst. i. e. Was in dem Testament geschrieben wird, soll nicht von der Willkühr eines andern abhangen.

II.

II.

Niemand kan gezwungen werden ein Testament zu machen, sondern wann das Testament gültig seyn solle, muß der Testator seinen letzten Willen freywillig declariren, mithin nicht mit Gewalt oder Betrug hierzu verleitet und induciret werden. l. 11. C. de Testam mil. l. 70. de hæred. instit. und ist also dasjenige nicht gültig, was der Testirer gezwungener Weise und wider seinen Willen dem Testament einverleibet. Kan aber jemand durch Schmeicheleyen oder durch klägliche Verstellung bewürcken, daß es mit in das Testament gesetzet werde, dieses ist regulariter nicht verbotten, l. 3. ff. Si quis aliq. test. l. 3. C. eod.

Doch muß kein ungestümmes Anhalten oder bedroheliche Worte unterlauffen. Dann, wann ich einen starck importunire, mit meinem Anhalten und Geschrey übertäube, und er, um dieser Beschwerlichkeit loß zu werden, mich zum Erben ernennet, von diesem kan nicht gesagt werden, daß er seinen Willen freywillig declariret. Im Gegentheil wird das Testament dardurch nicht vitios gemacht, wann jemand fraget: ob er nicht seinem letzten Willen noch etwas beyrücken wolle. Carpz. Jpr. p. 3. c. 5. def. 4. 5. 6 Doch muß es mit Bescheidenheit geschehen, und der Erb oder Legatarius nicht mit Namen genennet oder suggeriret werden. Denn dergleichen Suggestiones behindern den freyen Willen und streiten mit der Essentia Testamenti nuncupativi, indeme die Benennung des Erben von dem Testatore selbsten geschehen muß, wann das Testament bestehen solle. l. 29. c. de Testam. ord. Const. Maximiliani I. de anno 1512. tit. von Testamenten. Hierzu kommet noch, daß man von dem ernstlichen Willen des Testatoris gesichert seyn müsse: l. 76. de R. J. Derohalben *ein Testament, wobey der Testator dem Fragenden* schlechthin mit dem Wort Ja, geantwortet, dieses Testament von denen Universitäten Leipzig, Wittenberg und Helmstädt pro irrito und nichtig declariret worden. vid. D. Schaumburg. Annot. ad Struv. I. P. R. G. l. 2. Tit. 15. aph. 5.

III.

Jedermann kan ein Testament machen, wo er nicht von der Natur oder durch ein Gesetz hieran behindert wird. arg. l. 5. pr. ff. de probat. Von der Natur werden behindert Testamenta zu machen, diejenige, so die Vernunft nicht gebrauchen können und deren beraubet sind, als ein furiosus, summe ebrius, der sich übermäßig voll gesoffen, summe iratus: dann wer über sein Vermögen zu testiren gemeynet, muß Verstand und Uberlegung haben, der furiosus aber laboriret cœcitate mentis, und kan folglich ein in furore aufgerichtetes Testament keinen Bestand haben, oder gültig seyn, obgleich zu

der Zeit, da er verstorben, der Verstand sich bey ihme wieder eingefunden hat: Nam quod ab initio vitiosum est, tractu temporis non convalescit, L. 2. ff. h.

Wann aber jemand geraume Zeit bey gutem Verstand gewesen, und hernach in Raserey verfället, jedoch in einem Jahr wieder den vorigen Verstand erlanget, und binnen dieser Zeit ein Testament machet, hernach die Raserey sich wieder bey ihme einfindet; so bleibet das Testament bey seinen Kräften, weil ein furiosus tempore intervalli alles thun kan, was ein vernünftiger Mensch verrichten mag. l. 9. C. h. t. l. 6. C. de Curat. fur. Und in dubio wann er sonst intervalla gehabt, wird dafür gehalten, daß er es tempore intervalli gemacht habe, Richt. ad l. 9. C. qui testam. fac. weil der furor nicht præsumiret wird.

V.

Ein mente captus kan auch kein Testament machen l. 17. ff. h. t. obschon sonsten einer, so einfältig und schwachen Verstandes ist, à testamenti factione nicht zu excludiren, wie solches mit præjudiciis beweiset Sande lib. 2. tit. 1. def. ult. Obwohlen nun dieses ausser Zweifel zu stellen ist; so pfleget man doch in hypothesi zu untersuchen, ob der Testator in der Zeit, da er das Testament gemachet, an einer solchen Unsinnigkeit laboriret, als worüber in praxi mehrentheils grose Strittigkeiten entstehen. Dieses wird durch nächgesetzt-Hällisches Responsum illustriret, und ist daraus zu ersehen, wie die dementia Testatoris aus verschiedenen Umständen eliciret werden könne. Der Inhalt des Responsi ist folgender:

Obwohlen pro validitate Codicillorum sub lit. D. angeführet werden mögte, daß zwar 1) in utramque partem bey dieser Disposition sich grose Dubia befinden, gleichwol diese Sache noch zweifelhaft, man billig bey der gemeinen Rechts-Regul bleiben müssen, quod in dubio pro validitate ultimæ voluntatis sit pronunciandum, l. si pars 10. ff. de inoffic. testam. l. in ambiguis. 85. de R. J. c. f. X. de Sent. & Ind. l. 7. C. de instit. & substit. cum homini mortuo nihil magis debeatur, quam ut servetur ejus ultima voluntas l. 1. C. de SS. eccles. & in dubio illud arripiendum sit, quo res magis valeat. l. 12. ff. de reb. dub.

Dahero denn 2) nicht ex nudis conjecturis, sed ex prægnantissimis rationibus die Ungültigkeit eines letzten Willens muß erwiesen werden; derowegen eine weit stärckere præsumtion pro validitate ultimæ cujuscunque Voluntatis

tatis militiret, welche nicht anders als per fortiores probationes contrarias elidiret werden kan, cum semper illa præsumtio judicanda sit potentior quæ benignior. Menoch. lib. 1. de præs. qu. 29. Und wenn nun dieses 3.) ad præsentem casum appliciret wird, so mögte dem Ansehen nach dieses um desto ehender hier statt finden können, da das quæstionirte Codicill nach allen requisitis legalibus eingerichtet worden, und also darbey nichts desideriret werden mag; woraus dann die præsumptio pro validitate Codicillorum nicht unbillig vergrössert wird, zumal da auch 4.) ratione voluntatis hierbey nichts zu desideriren zu seyn scheinet, da der Erblasser Leonardus seinem sub Lit. A. befindlichen Testament am Ende die Clausul einverleibet, daß er sich darbey reservire, ein und andere entweder eigenhändig geschriebene oder unterschriebene Zettul bey dem Testament zu legen, wodurch Er gar deutlich dazumal schon voluntatem Codicillandi gehabt zu haben scheinet: und, obgleich vornemlich dieses Codicill daraus angefochten wird, daß der Testator tempore Codicillorum confectorum nicht wäre sanæ mentis gewesen, so mögte doch dargegen eingewandt werden können, quod omnis Testator præsumatut sanæ mentis fuisse. l. f. C. de hæred. instit. Menoch. de præs. lib. 6. præs. 45. num. 18. Cæsar. Argelus de acquir. poss. qu. 3. art, 1. num. 55. quod tam diu præsumendum, donec liquidissimis argumentis contrarium probatum fuerit, l. ne Codicillos quidem 5. 6. de Codicill. Mantic. Conj. uet. Vol. lib. 2. tit. 5. num. 2. Welche præsumtion um desto stärcker ist, quia ab ipsa natura petita est, cum aliquem insanum esse, ipsi naturæ repugnet. Mantica cit. l. num. 20. Und obgleich 6.) solches mentis deliquium aus den Beylagen sub Lit. B. & C. hat erwiesen werden wollen; so hat es doch das Ansehen, als ob solches daraus nicht mögte erkannt werden: anerwogen zwar daselbst de aliqua debilitate capitis gehandelt, doch nicht præcise bezeuget wird, quod omni rationis usu destitutus fuerit; id quod tamen requiritur, cum alias tales mente capti, qui aliquem adhuc usum rationis habent, mortis causa adhuc disponere possint, ut in terminis tradit Sande lib. 2. decis. tit. 1. def. ult. non enim omnes actus imbecillitatem ingenii arguentes, licet parum sanæ mentis hominibus competant, tantam arguunt insaniam, ut facultatem testandi adimant, sed illi tantum, qui judicii rationisque usum penitus excludunt. Magon. decis 97. num. 17. Menoch. cons. 683. num. 14. Argel. cit. l. num. 64. Welches 7.) allhier um desto mehr statt finden muß, da das Codicill gantz vernünftig aufgesetzet, und nichts ungeschicktes, so eine insaniam anzeigen könte, darbey anzutreffen, vielmehr die Ursache, warum der Erblasser Leonardus zu solchem Codicill bewogen worden, gantz raisonable scheinet, damit nemlich allen Zänckereyen, Mißverständnus und Processen, so aus zweyen Testamenten entstehen könten, vorgebauet werden

mögte, welche kluge Disposition keinen Defectum mentis arguiret; quando autem furiosus recte testatur, præsumitur eo tempore sanæ mentis fuisse, & dispositio valet. Mantica de conject. ult. Vol. lib. 2. tit. 5. num. 8. in f. Welcher Umstand noch ferner 8.) dieses zu würcken scheinet, daß, wenn gleich bey dem Erblasser Leonardo sich einiges Deliquium mentis bisweilen gefunden hätte, wenigstens davon erachtet werden müste, daß zu der Zeit, da das Codicill gemacht, Er bey gesundem und völligem Verstande gewesen, cum Testamentum ita conditum, ut ex eo nullum Stultitiæ signum apparcat, tempore intervalli conditum censeatur. Mantica cit. l. Afflict. decis 143. 2. 5. Welchen noch 9.) hinzukommet, daß solches Codicill Ihme dem Erblasser Leonardo vorgelesen, und des Erben Castuli Vatter der Titius öfters Ihn befraget, ob solches seinem Willen gemäß seye, und Er der Codicillant solches jederzeit mit Rührung seines Kopfes bekräftiget, einfolglich daraus zu folgen scheinet, daß Er einen völligen Begrif von allem gehabt haben müsse.

Dennoch aber und dieweil 1.) bey einer jedweden Disposition, maxime ultimæ voluntatis, vornemlich auf die voluntatis certitudinem zu sehen, als welche auch nach dem Recht der Natur pro forma essentiali eines jedweden Testaments zu halten, und dahero ob gleich in denen Testamentis minus Solennibus die Solennia Juris Civilis remittiret worden, nichts destoweniger dieselbe vor null und nichtig zu achten, si defectus sit ratione voluntatis, quæ a nullo Testamento abesse potest §. 1. I. de milit. Testamenti, ubi defectus adest in voluntate. Nic. Boer. decis. 240. num. 11. Cardin. de Luca in theatr. veritat. & instit. tract. de testam. disc. 14. num. 10. cum ultimæ voluntates undique claræ & indubitatæ consistere debeant Nov. 107. Cap. 1. Zu dem Ende auch 2.) die Leges so viele Behutsamkeit in præscribenda forma testandi gebrauchet haben, ne ullus fraudibus relinquatur locus, quibus justa & vera judicia subverterentur l. 1. hæc consultissima 8. in f. C. qui testam. fac. possunt. Woraus dann 3.) von selbsten erfolgen muß, daß diejenige, qui defectu mentis laborant, keine beständige Dispositionem ultimæ voluntatis aufrichten können, als welche ein solches Négotium ist, quæ summam requirit deliberationem animi. l. furiosum 9. C. qui testam. fac. poss. l. 40. ff. de R. I. Auß welchem allen so es 4.) ad præsentem casum appliciret wird, unstrittig folget, daß der Erblasser Leonardus das quæstionirte Codicill nicht aufrichten und darinnen seinen vorigen Willen ändern können, allermassen die sub Lit. B befindliche Beylage mit mehrern bezeuget, daß schon Ao. 1698. und also kurtz vor Verfertigung des Codicills, der jetzt gemelte Leonardus nicht mehr sanæ mentis gewesen, welches die in jetzt gemelter Beylage exprimirte data bekräftigen, also daß Er ob resultantem ex diuturna infirmitate capitis

capitis debilitatem & NB. rationis turbationem ſein Geiſtlich Amt nicht mehr verrichten könne, daß Er ob hanc rationis turbationem ſeine Geiſtliche Dignitæt proſtituire, und ein Gelächter und eine Verſpottung, in der Gemeine anrichte, deswegen Ihme auch, wegen dieſes elenden Zuſtandes die Adminiſtration ſo lang unterſaget worden, donec per miſerationem divinam ad priſtinum veræ humanæ rationis ſtatum reſtitutus fuerit, wie die ipſiſſima indicti Verba lauten; welches alles ſolche Kennzeichen ſind, woraus Inſania erwieſen werden mag, qui enim deridenda loquitur in publico, & per vicos, pro mente capto habendus eſt, l. 4. §. 1. ff. de ædil. edict. ex quo textu generaliter concludunt, quod ille, qui publice vel in publico loquitur Verba deriſoria & fatua & contemnenda, fatuus & inſanus præſumi debeat, Aretinus in l. 1. §. fin. ff. de Verb. Obl. Menoch. lib. 6. præſ. 45, num. 24. Fulv. Pacianus de probat. lib. 1. cap. 43. num. 15. 16. unde etiam tale teſtamentum, in quo deriſoria continentur, ab inſano conditum præſumitur l. quidam 27. ff. de condit. inſtit. Menoch. cit. l. num. 39. Welches dann noch ferner 5.) durch das interdictum Archiepiscopale ſelbſt erhärtet wird, als welches nicht anders erfolgen können, niſi tanta dementia laboraſſet, ob quam Officio publico præeſſe amplius haud poſſet, nam ſi Episcopus demens fuerit, &, quid velit aut nolit, exprimere neſciat, vel non poſſit, tunc demum Coadjutores dandi ſunt, qui ejus Officium exequantur. c. paſtoralis univers. Si vero de cler. ægrot. in 6. Wie denn auch nicht weniger 6.) der fernere Erfolg hierbey ein groſes Licht giebet, anerwogen Ao. 1700. den 4. Octob. obgemeldtem Leonardus ſo gar die Adminiſtration der Pröbſtlichen Güter und Gefälle, als welchen Er wegen ſeines elenden Zuſtandes nicht vorſtehen können, ex Officio genommen, und gewiſſen, darzu beſtellten Perſonen aufgetragen worden. Welche Beſtellung der Curation ex Officio nicht geſchehen können, ſo ferne nur der Erblaſſer Leonardus an einer bloſen Kranckheit des Leibes laboriret, cum ægrotantibus invitis Curator non detur. Struv. ex. 31. th. 91. Hergegen da 7.) dieſen Gütern und Gefällen vom Capitulo gewiſſe Curatores, etiam invito Leonardo, ſind geſetzet worden, nothwendig der Defectus mentis daraus geſchloſſen werden muß: quando enim alicui tali caſu Curator, datur tunc illud ipſum operatur, ut non tantum inſania probetur de præſenti, ſed etiam de præterito. Menoch. cit. l. num. 44. præſertim ſi aliunde jam de præterita dementia conſtet, Pacianus cit. l. num. 39. ſeqq. Wie denn auch 8.) dieſes hiebey wohl zu conſideriren iſt, daß das Codicill wenige Wochen vorher aufgerichtet, da Ihme nachgehends publico nomine, ex Officio, die Adminiſtration ſeiner Güter und Gefälle genommen und gewiſſen Adminiſtratoribus aufgetragen worden, woraus dann kein anderer Schluß kan gemachet werden, als daß

Er damals, da das Codicill gemacht seyn soll, nicht sanæ mentis gewesen; zumal bereits erwiesen, daß Er vorhero und nach dem gemachten Codicill in dementia gestanden, einfolglich daraus zu inferiren, daß Er auch zu der Zeit des gemachten Codicillis in eodem Statu gewesen seyn müste, probatis enim duobus extremis medica præsumunter c. inter dilectos 6. X. de fid. Instrum. Und da ohne dem 9.) nach dem gemachten Codicill wenige Wochen verflossen, da Ihme die Administration genommen worden, so ist denen Rechten nach auch hierauf zu præsumiren, daß Er kurtz vorhero auch in denselbigen Statu gewesen seyn müsse: toties enim dementia in præteritum etiam præsumitur, quoties inter præsens & præteritum tempus modicum interceßit intervallum: nam tunc ex Statu præsenti præsumitur de præterito. Alexand. Vol. 5. cons. 92. num. 23. Fulvius Pacian. de probat. lib. 1. cap. 43. num. 39. Welches auch 10.) die Beylage sub Lit. 6 selbsten bestärcket, allwo deutlich gemercket wird, daß es bishero noch zu keiner solchen Besserung seines mitleydentlichen Zustandes gekommen, daß er denen Pröbstlichen Gütern und Gefällen behörig vorstehen könte, mithin daraus zu schlieſſen, daß Er bishero immer in solchem elenden Zustand geblieben, darinnen Er Ao. 1698. zur Zeit des interdicti gestanden. Wie denn auch 11.) sonsten die gemeine Rechts-Regul hier gelten muß: qui semel demens, semper talis præsumitur, donec de contrario constet. Zachais in quæst. med. leg. lib. 2. tit. 1. qu. 23. Mascard. de probat. concl. 825. Cæsar Argelus de acquir. poss. qu. 3. l. 1. num. 93. Reusner. de testam. p. 2. cap. 8. num. 31. Und ist an diesem allen um desto weniger hier zu zweiffeln, weil in der Landes-Fürstlichen Ordnung daselbst deutlich die Worte enthalten: Daß, wenn ein Mensch aus Verhängnüs GOttes in eine Blödsinnigkeit gerathen und vor Sinnloß erkläret würde, dann und wann aber dilucida intervalla überkommen mögte, nichts destoweniger auf keine Weise fähig seyn könte, einige Testamental- oder anderwärtige Disposition zuthun, ehe und bevor Er nicht durch das grösere Land-Recht, oder selbst eigenen Landes-Fürsten, vor einen gescheiden und der Vernunft mäßigen Menschen zuvor und hinwiederum erkläret worden. Zu welchen allen denn 12.) noch unterschiedliche Umstände tretten, die Anzeigung geben, daß das quæstionirte Codicill eintzig und allein von des Castuli Vatter Titio und dessen Suggestion herrühren müste, anerwogen nur solche Zeugen hierzu gebrauchet, so des Titii Verwandte, Schwägere und Freunde gewesen, Titius bey der Verlesung des Codicill den Testatorem immer befraget, nach dessen vermeintlicher Vollziehung dasselbe zu sich in Verwahrung genommen, wie nicht weniger das erste Testamentum sub lit. A so durch das quæstionirte Codicill, quoad Legata, cassiret werden wollen, gleichfalls subduciret, und dardurch sich sehr suspect gemachet; zu geschweigen,

gen, daß 13.) in denen Landüblichen Stadt-Rechten daselbsten expresse versehen seyn soll, daß, wenn ein Testator seinen letzten Willen ändern will, allezeit bey der andern Disposition eben diejenigen Zeugen, welche noch am Leben, gebrauchet werden, welche bey der ersten gewesen, so gleichwol hier nicht geschehen, da doch noch alle im Leben gewesen.

Responsio ad rationes dubit.

Aus welchen allen nunmehro von selbsten hinfället, was in rationibus dubit. angeführet worden, zumal quoad primam man hier nicht mehr in dubio versiret, und also die angeführte Regula Juris nicht statt finden kan, Besold. Cons. 204. num. 30. Wie denn auch die secunda ratio dubitandi in thesi ihre Richtigkeit haben mag, gleichwol in hypothesi das Gegentheil erwiesen, nicht per meras conjecturas sed solidam probationem. Quoad rat. dub. tertiam ist gleichfalls dargethan in ratione decid. ultima, daß das Codicill nicht einsten nach den Landüblichen Rechten aufgerichtet worden, und, wenn gleich solches geschehen, so würde doch solches alles wenig helfen, nachdeme der Erblasser inhabilis ad disponendum gewesen, und obgleich der Testator zur Zeit des Testamenti sub Lit. B. generaliter Facultatem codicillandi reserviret, so ist doch nicht daraus zu schliessen, daß Ao. 1700. das Codicill mit seinem Willen gemachet worden, da Er nicht mehr Usum rationis gehabt, welches quoad rat. dubit. 4tam zu erinnern, und könten auch die sub rat. dub. 5ta angeführte Jura in thesi passiren, sind aber dahier inapplicabel, nachdeme das Contrarium bereits demonstriret, und die dementia aus zweyen documentis publicis zur Genüge an den Tag geleget worden, und zwar dergestalt, daß daraus zu inferiren, daß keine blosse stupiditæt bey dem Testatore gewesen, quales Stupidi adhuc testari possunt, sondern vielmehr eine solche Turbatio rationis & mentis deliquium, dardurch Er laut der Beylage sub Lit. A. a veræ rationis humanæ statu gekommen ist, wordurch dann abermal die sub rat. dub. 6. allegirte Jura hinwegfallen, als welche auf diesen Casum nicht applicabel, und ist die sub rat. dub. 7ma angeführte præsumtio gar schwach, wann darbey die übrige Umstände in Erwegung genommen werden, da die Indicia und Muthmassungen es geben, daß der Testator Leonardus das Codicill nicht concipiret, noch solches mit seinen Worten concipiret seye, sondern vielmehr vom Titio alles fabriciret worden, wie dann auch diese præsumtio ex contentis Codicillorum desumta hinwegfället, quando constat, dispositionem ad Alterius interrogationem factam fuisse: quod si enim dubitatur, an Testator sanæ mentis fuerit, dispositio facta ad Alterius interrogationem valere non debet. etiam si recte condita videatur. Menoch.

Cons.

Cons. 145. n. 40. Mantica de conject. Ult. Vol. lib. 2. tit. 5. num. 10. Welcher Umstand auch nächst dem die rat. dubit. 8vam refutiret, da auch schon über dem aus denen daselbst Landüblichen Rechten ad rationem decidendi undecimam gezeuget worden, daß auch nicht einmal ein Blödsinniger tempore dilucidorum intervallorum restiren könne, woferne er nicht vorher erst wieder vor vernünftig erkläret worden, so hier nicht zu befinden; und ist endlich die letzte rat. dubit. mehr wider, als vor, das Codicill, da aus dem gantzen modo codicillandi abzunehmen, daß der Erblasser nicht recht begreiffen können, was Ihme vorgelesen, und nur zu allen sein Haupt gerühret, uud da also dieses pro Dispositione ad interrogationem & suggestionem Alterius condita zu achten, die obgedachte Disposition keinen Bestand haben kan.

So halten Wir davor, daß das quæstionirte Codicill denen Rechten nach vor ungültig zu achten, mithin die im ersten Testament verschaffete Legata denen Legatariis ausgezahlet werden müssen, im übrigen der Castulus nach dem andern Testament sub. Lit. A. pro Universali Hærede nicht allein in denen 50000. fl. Rheinisch, sondern allen andern Gütern, so solutis legatis übrig seyn mögten, zu halten sey. V. R. W.

Stryck. us. mod. ff. h. t. §. 4.

V.

Ein Summe ebrius kan auch kein Testament machen, doch ist nicht genug, daß einer nur ein wenig berauscht seye und nur einen Hieb, Kupper oder Spitzer habe, sondern er muß in summa ebrietate verßren, in welcher er von seinen Sinnen nichts mehr weiß, als in welchem Fall eine voluntaria insania vorhanden, c. 14. x. de vita & hon. cler.

VI.

Ein summe iratus wird einem furioso æquipariret, und kan folglich auch kein gültiges Testament machen, weil er ad tempus der Vernunft beraubet ist. l. 48. ff. de R. I. Wer nun ein solches Testament anfechten will, muß erweisen, daß der Testator damals in einem solchen Zorn gestanden, welcher einem furori gleich zu achten gewesen.

VII.

Diejenige, so ihre Gemüths-Meynung nicht zu entdecken vermögen, können ebenfalls kein gültiges Testament machen, als da sind die, so von

Natur

Natur stumm und taub sind, wo sie nicht von dem Fürsten hierzu die Bewilligung erhalten, l. 7. ff. h. jure noviori aber ist man von diesem rigore einiger massen abgewichen, und kan ein Stummer, so im Schreiben erfahren, und der Taube, so reden kan, ein Testament machen, l. 10. C. h. Wer hingegen von Natur taub und stumm ist, kan nicht testiren, welches auch in Ordin. Notar. Maximil. de an. 1512. von Testamenten in folgenden Worten confirmiret ist: Es gehöret zu einem jeden Testament, daß der oder die, so Testamenta machen, mit verständlichen Worten reden, oder aber schreiben können. Denn welcher deren keines kan, der wird darin einem Todten gleich geachtet, und mag kein Testament machen.

VIII.

Regulariter kan auch ein Blinder kein Testament machen, es sey dann, daß er die in l. 8. C. h. vorgeschriebene Solennitäten beobachte, welche darinn bestehen, 1) daß er seinen letzten Willen öffentlich ausspreche und den Erben benenne, 2) muß er über die sonst gewöhnliche 7. Zeugen, den 8ten Zeugen adhibiren, 3) muß der Notarius solches ordentlich niederschreiben, 4) nebst denen Zeugen sich unterschreiben und siegeln. Es ist auch nicht genug, daß der Blinde den Erben nur mit Namen benenne, sondern er muß die Person selbsten umschreiben, damit man wissen möge, ob er nicht in der Person geirret habe. D. Beck ad Struv. Ipr. §. 6.

IX.

Ein Impubes kan ebenfalls nicht testiren, hat einer aber das 14te und eine Weibs-Person das 12te Jahr erreichet, so kan Er oder Sie, ohne Einwilligung des Curatoris, ein Testament machen, obschon der vigor judicii bey ihme nicht appariret. l. 4. C. Qui testam. fac.

X.

Weiters können kein Testament machen, die Mönche in Clöstern Auth. ingressi C. de SS. Eccles. Nov. 123. c. 38. Olim ist allein denen Bischöffen verboten gewesen, Testamenta zu machen, was Sie nemlich aus denen Kirchen Gütern acquiriret. l. 42. §. 1. C. de Episc. & Cleric. und die übrige Geistlichen hatten testamenti factionem l. 20. C. eod. aber nach Justinianischen Recht hat die Eintretung in den Mönchen-Stand diesen Effect gehabt, daß der Mönch das Dominium seiner Sachen an das Closter transferiret, und Urbanus 2. in Can. XIX. qu. 3. c. 3. giebt die ration daß das monasterium den effectum patriæ potestatis habe. Wann aber der Mönch ausser Stand gesetzet seyn solle, ein Testament zu machen, so muß er wircklich Profess gethan

than haben, alsdenn wird er pro mortuo gehalten. Stehet er aber noch im Noviciat, so ist er befugt ein Testament zu machen. Die Professio aber ist denen Kindern ratione legitimæ nicht nachtheilig Nov. 123. cap. 38. auch nicht dem Weib, wegen ihres Heyrath-Guts oder Donationis propter nuptias Nov. 5. c. 5.

XI.

Der Filius familias, oder Haus-Sohn, kan auch nicht testiren, wann es gleich der Vater verstatten wolte, l. 6. ff. pr. Qui testam. fac. poss. was er aber im Krieg oder durch Gelehrsamkeit erworben, darüber kan er testiren. Pr. J. qu. non perm. fac. testam. & l. ult. C. qu. testam. fac.

XII.

Ein Prodigus oder Verschwender, dem die Verwaltung seiner Güter untersaget ist, kan auch kein gültiges Testament machen, l. 18. pr. ff. h. wenn er nicht denen Seinigen zum Besten vernünftige Verordnung machet, und diejenige zu Erben einsetzet, welche ihm ab intestato succediren, und führet Carpz. P. 3 C. 6. d. 11. ein Exempel an, daß pro validitate Testamenti gesprochen worden, in welchem ein Prodigus seinen Bruder vor andern Geschwistrigten bedacht, bey welchem er sich einige Zeit aufgehalten, zu Bezeugung seines danckbaren Gemüths. Contrarium præjudicium aber adduciret Richter Dec 43. n. ult. Die Ursachen aber, warum einem Prodigo facultas testandi benommen, mögen darinnen bestehen, 1) daß die Menschen, damit Sie testamenti factionem als ein grosses privilegium libertatis nicht verlieren, sich der Mässigkeit befleissigen, oder, wann Sie allbereit in die Prodigalität verfallen, desto ehender hievon wieder abstehen: 2) damit ein solcher Verschwender aus Bosheit und Rache die nächsten Anverwandte nicht enterbe oder übergehe, weil Sie als vorgesetzte Curatores, ihm nicht alles nach seiner Willkühr gegeben, und mehr als billig ist, verstattet und nachgesehen.

XIII.

Ferner ist zu testiren durch die Gesetze verboten, der um eines Pasquills oder Schmäh-Schrift halber verdammet worden. l. 18. §. 1. qu. testam. fac.

2.) Die vom Christlichen Glauben abgefallen l. 2. 3. 4. C. de Apost. denen beygezehlet werden Zauberer oder Hexen-Meister, woferne Sie nicht Busse thun und sich wieder bekehren, welchenfalls Sie valide testiren.

3.) Offen-

3.) Offenbare Ketzer, worunter jedoch diejenige nicht zu verstehen, die sich zu einer von den dreyen im Röm. Reich approbirten Religionen bekennen. Instr. Pac. Osnabr. art. 7. wie dann auch die Juden an solchen Orten, wo Sie specialiter unter die Bürger recipiret sind, gültige Testamenta machen können, weil dergleichen Special-Reception ihnen alle jura, so denen übrigen Bürgern zustehen, mithin auch facultatem testandi tribuiret.

4.) Die, so sich allzunahe in die Freundschaft heyrathen und incestis nuptiis sich beflecken, l. 6. & auth. seqq C. de incest. nupt.

5.) Diejenige, so in die Reichs-Acht erkläret worden, so lange Sie in der Acht stehen. 6.) Offenbare Wucherer. C. fin. de Usurar. in 6.

7.) Die wegen einer Uebelthat zum Tod verdammet worden, können auch nicht testiren, wann nemlich keine Befreunde im dritten Grad vorhanden sind, welchenfalls der Fiscus succediret, welcher dem Damnato nicht verstattet ein Testament zu machen. Sind aber Befreunde im dritten Grad vorhanden, so kan er testiren, wenn nicht eine andere Ursache solches verhindert, e gr. wann der Damnatus ein Zauberer wäre, so kan er, wie vorgemeldet, kein Testament machen, oder es wären ihme ob crimen læsæ Majestatis seine Güter confisciret, da sich dann das Testamentmachen von selbsten aufhebet.

XIV.

Ein Testament ist nun entweder Publicum oder Privatum. Publicum est, quod publica authoritate sustinetur, und dieses wird entweder dem Fürsten überreichet, oder denen Actis beygeleget, und erfordert weiters keine Solennitäten, als daß der Testator solches persönlich überreiche und deutlich declarire, daß hierinnen *sein letzter Wille verschlossen seye, mit Bitte*, solchen denen *Actis beyzulegen*. Ob man dergleichen Testament dem Principi nicht per Procuratorem speciali mandato instructum überreichen könne, dieses wird von einigen affirmiret, von andern aber widersprochen, ne pro veris adulterina supponerentur, und dieses obtiniret auch im Würtembergischen Land-Recht, p. 3. t. 3. §. erstlich. Bey dem Cammer-Gericht aber werden der Reichs-Stände und anderer immediaten Personen, wann Sie nicht selbsten erscheinen können, per Procuratorem überreichte Testamenta angenommen. Dann als D. W. H. E. im Namen der Prinzessin Sophia Agnes, Hertzogin zu Mecklenburg pro acceptando Testamento, & desuper concedendo insinuationis factæ Documento, wurde decretiret: Ist Supplicanten sein Begehren zugelassen, und solle hierinnen liegendes, diesem Kayserl. Cammer-Gericht insinuirtes, Testament denen Lesern zu ihrer Verwahr zugestellet, und denenselben gegen gewöhnlichen Schein ausgeliefert werden, in Conf. d. 19. Apr. 1681.

Lauterbach. Colleg. pract. §. 45. h.

XV.

Wann der Testator etwan durch eine Kranckheit verhindert wird, das Testament selbsten zu überbringen, so pfleget der Princeps 2. Secretarios abzuordnen, die das Testament abholen und im Archiv beylegen; will er es aber denen actis insinuiren, so werden von dem Richter 2. Scabini nebst dem Actuario abgeordnet, oder Richter und Actuarius gehen selbsten zu dem Krancken und holen das Testament ab, ertheilen darüber eine Recognition, und ist eben nicht nöthig, daß der Richter wisse, was in dem Testament enthalten, sondern man kan es ihm verschlossen einhändigen, doch pfleget der Testator darauf zu schreiben: Daß in dieser verschlossenen Schrift mein letzter Wille enthalten, bezeuge ich N. N. Dem Judici oder Actuario lieget anbey ob, solches zu præsentiren, und diem factæ insinuationis darauf zu setzen, auch super facta insinuatione eine Recognition auszustellen, welche der Testator bey sich behält, damit nach seinem Tod man wissen könne, wo das Testament zu finden.

XVI:

Es ist aber auch nicht nöthig, daß das Testament schriftlich überreichet werde, sondern er kan seinen letzten Willen gerichtlich niederschreiben lassen, und wird darzu niemand als Judex und Actuarius, an ein und andern Orten aber, wie es die Statuta mit sich bringen, ein, zwey oder mehr Scabini erfordert. Im Fall der Noth, wenn man nemlich besorget, der Krancke mögte bald sterben, ist genug, wann der Richter alleine das Testament annimt oder niederschreibet. Decis. elect. Sax. nov. 45. Woselbsten auch verordnet, daß die Gegenwart der Schöpfen niemal præcise nöthig, sondern genug seye, wenn Richter und Actuarius zugegen gewesen.

XVII.

Wann der Testator weder im lesen, noch schreiben erfahren, und nichts destoweniger ein geschriebenes Testament ad acta offeriret, so muß solches dem Testatori von dem Richter vorgelesen werden, damit man wissen möge, ob nicht wider seinen Willen etwas eingesetzet oder ausgelassen sey. Stryk de Caut. Testam. c. 13. §. 21. Welche Vorlesung auch in testamentis privatis nöthig ist, wann ein anderer das Testament geschrieben, dergestalt, daß währender prælection denen Zeugen ebenfalls erlaubet ist, mit einzuschauen, damit der Notarius nicht etwas anders vorlese, als er geschrieben id. c. 4. §. 7. Ausserdeme und wann der Testator selbsten lesen kan, ist die prælection überflüssig.

XVIII.

XVIII.

Weil die insinuatio Testamenti voluntariæ jurisdictionis ist, so kan solche bey einem jeden Richter, er mag mir vorgesetzet oder einer andern Herrschaft angehörig seyn, geschehen, er mag hohe oder nur vogteyliche Obrigkeit haben, Mev. P. 2. T. 1. A. 2. n. 96. Dahero kan der Fürst vor einem Stadt-Magistrat, Freyherren, Nobiles und andere so Jurisdiction haben, apud propria acta, und vor ihren eigenen Schöpfen oder Bauern ihre testamenta insinuiren und testiren. l. 5. ff. de manum. vind. l. 2. pr. ff. de off. proconf. Carp. d. C. def. 14. auch an Feyertagen, wo sonsten regulariter rechtliche Handlungen cessiren, kan die insinuatio testamenti geschehen. Arg. l. 2. & 8. C. de fer. Vor einem Dorf-Schultheisen aber und seinen Schöpfen kan kein Testament insinuiret werden, wo ihme nicht einige Jurisdiction concediret ist. Stryck. d. c. 13. §. 23.

XIX.

In C. 10. X. de Testam. ist auch versehen, daß ein Testament, so vor dem Pfarrer und zweyen Zeugen gemacht worden, gültig seye, aber auf diese dispositionem juris canonici wird in terris imperii nicht reflectiret, auch nicht in dem Churfürstenthum Sachsen, wohl aber ist solche in denen übrigen Sächsischen Provinciis recipiret. v. Linck ad Tit. X. de testam.

XX.

Dieses von dem Testamento publico. Nun aber wird von dem privato zu handeln seyn, und dieses wird wiederum eingetheilet in solenne, bey welchem alle Solennitäten beobachtet werden, und minus solenne, bey welchem wenigere Umstände zu observiren. Solenne ist wiederum entweder Scriptum, da der Testator seinen letzten Willen in Schriften verfasset, oder nuncupativum, wann er seinen letzten Willen nur mündlich ausspricht und declariret.

XXI.

Die Solennitates testamenti solennis scripti bestehen darinnen, daß der Testator solches mit seiner eigenen Hand schreibe, quod vocatur Holographum l. 28. §. 1. C. de Testam. oder wenn es ein anderer geschrieben, muß es von dem Testatore unterschrieben seyn. Wann aber der Testator gar nicht schreiben könte, muß man den 8ten Zeugen darzu nehmen. l. 21. C. d. t. welcher jedoch nicht des Testatoris, sondern seinen eigenen Namen unterschreiben muß. Brunnem. ad d. l. 28. C. de Testam.

In dem Königl. Preussischen Land-Recht P. 1. lib. 5. Tit. 1. art. 2. §. 4. ist disfalls folgendes verordnet: Möchte oder könte aber der Testirer nicht schreiben, soll der achte Zeuge an seiner statt auf diese oder dergleichen Meynung schreiben: Nachdem N. sein Testament in hie obbegriffener Schrift seines Anzeigens gestellet, und er aber nicht schreiben gelernet (oder aber Leibes-Gebrechlichkeit halber nicht schreiben mögen) hat er mich, ihn hierin zu vertreten, sonderlich berufen und erbeten. Demnach und auf solches sein Anzeigen und bittlich Begehren, bekenne ich, daß die hierinn verwahrt-beschlossene (oder offene) Schrift sein N. Testament und letzter Wille ist. Des zur Urkund habe ich hiemit in Gegenwart hernach geschriebener sieben Gezeugen, an seiner des Testirers statt unterschrieben, und mein eigen Pitschier oder Insiegel hiefür gedruckt, doch mir und meinen Erben ohne Schaden.

XXII.

Der Actus testandi muß continuus seyn und keine fremde Handlung darzwischen geschehen, so daß die Zeugen sich gleich nach einander unterschreiben müssen. l. 21. § 3. ff. h. t. l 12. C. de Test.

Das Testament aber kan kurtz oder lang zuvor dictirt oder geschrieben seyn, wann nur die Solennia uno actu geschehen, dann diese dörfen per alienos Actus nicht interrumpiret werden. Es wird aber pro actibus alienis gehalten, was von declaration zweyer Personen dependiret, z. E. Indem einige Zeugen das Testament unterschreiben, wolte der Testator mit einem von denen übrigen Zeugen einen Contract abschliesen, welches dann nicht erlaubet ist. l. 20. ff. de V. S.

Würde aber einer von der Natur gezwungen einen Abtritt zu nehmen und sich zu exoneriren, oder es würde einer mit der fallenden Sucht übereilet, dadurch wird das Testament rumpiret, doch wenn der Zufall zu lange anhielte, so muß statt dessen ein anderer Zeuge surrogiret werden. l. 28 pr. C. d. t.

XXIII.

Müssen die Zeugen ausdrücklich erbeten seyn, und ihnen angezeiget werden, weswegen man Sie zusammen kommen lassen. Dann zu einem Testaments-Zeugen, kan niemand genöthiget werden, wo man auch einen wider seinen Willen retiniret, und zur Zeugschaft compelliret, so ist das Testament nicht gültig. l. 20. §. f. h.

Die Zeugen müssen das Testament unterschreiben, doch nicht simpliciter, sondern nach Vorschrift des l. 30. ff. h. t. nemlich und z. E. daß dis des Erb-Verlassers Titii letzter Wille und Testament seye, solches bezeuge ich in specie hierzu erbetener Gezeuge mit meiner Hand, und Petschaft.

Und

Und daß die Subscription noch hodie auf diese Art geschehen solle, bezeuget Cothm. Conf. 29. n. 99 Brunn. ad d. l. 30. n. 1. woselbsten er doch docirt, daß ob defectum hujus Subscriptionis, wann nur sonsten die Namen der Zeugen unterschrieben sind, das Testament nicht für vitios zu achten, weil diese Solennität in constit. Maximiliani de an. 1512 auf die man hodie am meisten reflectiret, noch in Codice wiederholet ist. Sicherer aber ist es doch dem vorallegirten Legi ein Genügen zu thun. Wenigstens ist in vorangezogenen Preussischen Land-Recht c. l. disfalls folgendes verordnet:

„§ IV. Es soll auch ferner ein jeglicher Zeuge in solcher seiner Unterschrift, seinen selbst eigenen auch des Testirers Namen ausdrücklich begreifen: und mag auf solche oder dergleichen Form die Unterschrift gestellet werden:

„Ich N. bekenne, daß ich zu diesem fürgewiesenen oder fürgelegten „Testament, durch N. als Testirern zu einem Zeugen sonderlich berufen und „erbeten worden bin: Des zu Urkund hab ich mich in seiner, auch hie ob- „und nachgeschriebenen Mit-Zeugen Gegenwart unterschrieben, und fürter „mein Siegel oder das Pittschaft hiefür gedruckt oder hier angehangen.

So müssen auch die Zeugen nebst der Unterschrift auch ihr Siegel beydrucken, doch können die Zeugen allerseits ein Siegel gebrauchen, §. 5. l. h. und ist præcise nicht nöthig beyzusetzen, daß Sie mit einem andern Pettschaft gesiegelt. Manz. ad d. §. n. 4.

Wann der Zeuge schreiben gelernet, muß er sich eigenhändig unterschreiben, ist er aber im Schreiben nicht erfahren, so kan der Notarius dessen Namen unterzeichnen. L. f. C. h. Vid. Brunnem. ad d. l. 30.

Die Zeugen müssen *animo & corpore simul* gegenwärtig seyn, so daß Sie den Testatorem nicht allein reden hören, sondern auch zugleich sehen. l. 21. pr. C. de test. l. 8. C. qui testam. fac. poss. Welches bey allen, auch privilegirten Testamenten nöthig ist. Carpz. P. 3. C. 4 def. 37. Dann wann ein oder das andere ermangelt, so ist das Testament nicht gültig. Struv. Ex. 32. th. 10. Ein Exempel referirt Clarus von einer Wittib, welche, da ihr Mann allbereit verschieden war, einen andern in das Bett gestecket, der nomine defuncti reden und ein Testament machen müssen. l. 3. Sentent. §. Testam. q. 59. Dahero wann eine Wand, Vorhang oder anderes Tuch zwischen dem Testatore und denen Gezeugen vorgezogen, daß diese selbigen nicht sehen können, so ist das Testament ungültig; Sichard. Richt. Brunn. ad d. l. 9. item so der Testator etwas im Finstern ausgesprochen, da man ihn zwar reden hören, aber nicht gesehen, arg. l. 1. §. 10. ff. de Ventr. inspic. welches jedoch auf die Nacht nicht zu extendiren, wann nemlich ein Licht vorhanden, daß man den Testatorem sehen kan.

Die

Die Zeugen müssen eben nicht wissen was in dem Testament enthalten, sondern es ist genug, wann der Testirer sagt, daß in dem zur Unterschrift und Sieglung ihnen vorgelegten Papier sein letzter Wille begriffen seye. d. l. 21. pr.

XXIV.

Zu einem solennen Testament werden sieben Zeugen erfordert. §. 3. l. d. l. 21. pr. C. de test. l. 8. C. qui testam. fac. poss. und unter diese 7. Zeugen wird auch der Notarius gerechnet. per d. Rec. Imp.

Nach dem Canonischen Recht sind zwey oder drey Zeugen genug ex dicto Christi, Matth. c. 18. v. 16. C. 10. & 11. X. de test. Man pfleget aber moribus nach Disposition des juris civilis zu sprechen, welche auch in mehr allegirten Reichs-Abschied tit. von Testamenten confirmiret. Engel. Colleg. Jur. Can. p. 2. l. 4. t. 14. n. 12.

Inzwischen wird weder das jus civile noch canonicum aller Orten observiret, indeme fast jede Provinz und Stadt ihre besonders vorgeschriebene formas oder modos testandi hat, welche vor allen Dingen in acht zunehmen. Und wann jemand in einer Stadt oder Land nach dasigen Rechten ein Testament aufgerichtet, so gilt es auch in andern Provincien wegen der alldort gelegenen Gütern, obschon hieselbsten ein anderes Recht oder Gewohnheit hergebracht oder eingeführet ist, nam quoties de Solennitate actus (tanquam forma) quæstio est, toties ad Jura & Solennitates cujuscunque loci ubi actus est gestus, respiciendum. l. 6. ff. de evict. juxta vulgat. si fueris Roma &c. Carpz. d. p. 3. def. 12. Stryk. C. T. c. 15. §. 13.

XXV.

Die Zeugen müssen Idonei, tüchtig und weder von der Natur verhindert noch durch die Gesetze verboten seyn. § 6. l. h. t. Generaliter ist zu wissen, daß diejenige so Testamenta zu machen nicht befugt, auch keine Zeugen bey einem Testament abgeben können, l. 18. ff. h. ut Impubes. Ord. Not. de an. 1512. Die Exception ist bey dem filio familias, welcher zwar kein Testament machen, wol aber einen Zeugen dabey abgeben kan. §. 8. l. h. Und im Gegentheil, wer selbst ein Testament zu machen befugt, ist auch tüchtig bey eines andern Testament als Zeug zu passiren, ausgenommen die Weibs-Personen, können bey einem Testament keine Zeugen abgeben, §. 6. l. h. ob diese schon sonsten in Gerichten, als Zeugen admittiret werden. l. 18. ff. de testib.

XXVI.

Es ist schon genug, wann der Zeug zu der Zeit, da er das Testament unterschrieben, zur Zeugschaft tüchtig gewesen. l. 22. §. 1. ibi: nihil nocet, si quid postea eis contigerit ff. h. t. Ja ex liberalitate Principum ist die Zeug-

schaft

schaft gültig, wann man damals nur in der Meynung gestanden er seye tüchtig, wann nemlich illo tempore ihm niemand controversiam Status moviret, v. g. wann ein Impubes, Knecht oder Leibeigener, ein Weib, so sich in Manns-Kleider verstecket und einen Mann simulirt, als Zeuge gebraucht und von allen oder doch von denen meisten vor mündig, frey, oder vor einen Mann gehalten wird. §. 7. l. l. 1. C. h.

XXVII.

Derjenige so in dem Testament zum Erben eingesetzet wird, kan hierbey nicht Zeugschaft geben, §. 10. I. h. wohl aber kan derjenige so nur ein Legat bekommet, Testis seyn, auch in Testamento nuncupativo §. 11. I. h. Carpz. p. 3. c. 3. d. 6.

XXVIII.

Wegen allzu genauer Verwandschaft, wird das Testimonium gleichfalls vitios gemachet. E. gr. Wer in Patria potestate des Testirers stehet, kan bey dessen Testament nicht Zeuge seyn, wäre er aber der Väterlichen Gewalt erlassen, so kan er bey seines Vatters Testament allerdings einen Zeugen abgeben, gleichwie der Sohn in seiner Mutter, der Mann in des Weibes und der Diener in seines Herrn Testament ein tüchtiger Zeuge ist. Ein anders aber wäre es, wann der Vatter Mutter, Bruder, Weib oder der Herr in dem Testament zum Erben eingesetzet wäre, alsdann kan des Erben Sohn, Ehemann oder Diener nicht als Zeuge passiren. §. 9. 10. I. h. Struv. Ipr. L. 2. Tit. 15. §. 13.

XXIX.

Es ist noch eine Art von Testamenten, so Testamentum nuncupativum genennet wird, in welchem der Testirer vor denen erbettenen Zeugen seinen künftigen Erben mit deutlicher Stimme benennet und ausspricht. Was man sonsten bey einem Testamento scripto desideriret, wird auch in diesem Testamento nuncupativo oder ausgesprochenen Testament erfordert, ausgenommen, daß es nicht nöthig ist, selbiges in Schriften zu verfassen, sondern die dabey gewesene Zeugen deponiren nach dem Tode des Testirers Endlich, wenn er zum Erben ernennet, und was er sonsten verordnet. l. ult. in f. C. de Test.

Bey einem Testamento scripto ist eben nicht nöthig, daß ein Zeuge des Testirers Sprache verstehe, und genug wenn er nur so viel begreiffet, daß die vorgelegte Schrift dessen letzter Wille seye. Allein bey dem Testamento nuncupativo muß der Zeuge des Testirers Sprache ohnumgänglich verstehen. l. 26. C. h.

Doch pflegen melioris probationis gratia dergleichen Testamenta nuncupativa nachmals aufgesetzet und dem Testirer in Gegenwart der Zeugen wiederum fürgelesen zu werden.

XXX.

In Testamento scripto ist nichts daran gelegen, ob der Testator des Erben Namen in dem Testament selbsten exprimiret, oder sich auf eine Schedulam ziehet, und meldet, daß derjenige, so er in diesem Zettel zum Erben machen und ernennen werde, dieser auch der Erbe seyn solle. l. 77. ff. de her. inst. l. 10. pr. ff. de Cond. inst. l. 38. ff. de cond. & demonstr. und dieses kan auch in Testamento nuncupativo geschehen, weil es nirgends verbotten ist. Brunnem. ad d. l. 77. ff. de hær. inst. Dergleichen Testament wird genennet testamentum mysticum, implicitum & relativum.

Von Testamenten könte zwar noch vieles gemeldet werden. Weilen aber dieser letzte Theil gegen die vorige zu starck in die Bogen lauffen würde; So habe dißmal abgebrochen, und nur noch beygefüget.

Extract. aus dem Reichs-Abschied de an. 1512. Tit. von Testamenten.

II.

Von Testamenten.

I.

Es sollen auch die Notarien insonderheit Sorg und Fleiß tragen, in Beschreibung der Testamenten, und letzten Willen, in Ansehung des grosen Nachtheils, so andern daraus entstehen mag. Dann nach Kaiserl. Rechten und Gesetzen sind zweyerley Testament: das ein, das in Schriften geschicht, oder durch Mittel einer Schrift, die beschlossen, oder zugemacht ist; Das ander das gemeiner ist, daß man allein durch mündliche Erklärung, ohne Schrift, oder ohne schriftliche Solennität, aufzurichten pfleget, und darum Nuncupativum, das ist, ein ausgesprochen Testament genannt wird, und seinem Wesen oder Substanz nach, keine Schrift bedarf.

Item, man mag auch, noch von einem dritten Geschlecht, ein Testament darzu thun, als das gemacht wird von einem, der Blind ist, Frauen oder Mann, auch durch mündliches Aussprechen, aber doch nicht ohne Schrift, und nemlich, daß von einem Notarien, und auch von den Zeugen, darzu sonderlich genommen und erbetten, mit ihren allen eigenen Händen unterschrieben, auch mit derselben aller Signet bezeichnet werde.

II.

Und sollen die Notarien Aufmerckung haben, daß nach Kaiserl. Rechten, zu Aufrichtung aller, oder jetzt-gemeldter Testamenten, aufs wenigst 7. Zeugen nöthig sind, zu denen der Notarius auch gezehlt wird. Aber in Codicillen, nemlich darinn einem, ausserhalb Ansehung oder Machung anderer Erben, etwas nach eines Tod, von desselben Erben zu reichen und zu empfahen, gesetzt, vermacht, verlassen, oder zu treuen Händen befohlen wird, oder ihme übergeben, von Tods wegen geschehen. Item, und auf dem Gau, wo Bauers-Leut Testament mächten, mehr Zeugen nicht zu bekommen wären, aufs wenigst 5. Zeugen: Aber in Testamenten, so Vatter und Mutter zwischen ihren Kindern machen, in dem Fall, da kein ander ihr Testament zuvor gemacht, solches abgethan wird. Oder von Rittern die zu Feld, und doch nicht im Streit wären, da wird solche Anzahl der Zeugen nachgelassen, bis auf zween: Aber die Ritter die in Uebung des Streits sind, mögen ihr Testament machen ohn alle Solennität oder Form, und wie sie wollen, jedoch die Ritter, so nicht in solcher Ubung und Streit, noch auch zu Feld liegen, sollen ihr Testament nach gemeinen Rechten machen.

III.

Es ist auch im Testament nöthig, daß die Zeugen nicht allein gebetten, sondern insonderheit zu Aufrichtung des Testament beruffen, und genommen, oder aufs wenigst, wo Sie ungeschickter Ding, unberuffen, zugegen wären, darzu ermahnet und besprochen werden.

IV.

Item es gehört zu einem jeden Testament, daß, oder die, so Testament machen, mit verständlichen Worten reden, oder aber schreiben können, dann welcher deren keines könte, der wird darinn gleich einem Todten geacht, und mag kein Testament machen.

V.

Weiter, so ist auch einem jeden Testament, ob es gleich nuncupativum, als ohne Schrift gemacht wäre, nöthig, daß alle Handlung, so zu solches Testaments Aufrichtung ergangen, und aufgeschrieben wären, von dem Testirer und Zeugen, ehe dann sie voneinander scheiden, vorgelesen werden. Die Notarien sollen sich auch hüten, vor allen denen, so weder verständlich reden, noch schreiben können, dann Sie kein Testament machen mögen.

VI.

Die Notarien, so zu Testamenten aufzurichten genommen werden, desgleichen auch die, so Testament machen wollen, sollen eigentlich Auffehens

haben, was Leut sie zu Zeugen darzu nehmen. Dann viel seynd in Rechten zu solcher Zeugnus verbotten, als gemeiniglich alle die, so selbst nicht mögen von Recht Testament machen, oder aus Testament etwas empfahen, auch Frauen, oder Hermaphroditen, das seynd die Männlich und Fräulich Gemächt haben, und in dem Fräulichen Gemächt fürtreffen, auch die, so in Gewalt des Testirers. Item einer, der in demselbigen Testament Erb geschrieben, oder der mit demselben in eines andern Gestalt wäre. Demselben nach ist zu rathen, daß zu Zeiten über die Nothdürftige Anzahl der Zeugen, andere mehr darzu für Zeugen genommen, und gebetten werden, damit, ob der andern etliche von Recht dazu verworfen erfunden, das Testament dardurch nicht zu Unkräften kommen möge:

VII.

Die Form eines Testaments in Schriften, welches nunmehro nicht in groser Ubung ist, und von denen gemacht wird, die in ihrem Leben ihren letzten Willen niemand wissen lassen wollen, ist also: daß der, so ein Testament machen will, in Schrift verzeichnet, und verbunden, oder allein beschlossen, und eingewickelt sey, von desselben Testirers, oder eines andern Hand geschrieben, vor sieben Zeugen, die dardurch sonderlich zusammen beruffen und gebetten, auch der Leibeigenschaft frey, über 14. Jahr alt seynd, so sie alle bey einander versammlet sind, fürbringt, und legt die dar, durch einen jeden, der 7. Zeugen zu unterschreiben, und mit ihren gewöhnlichen Signeten zu besiegeln, Doch also, daß er öffentlich ansage, daß solches, so er darlegt, sein Testament sey, und vor den Zeugen allein mit eigener Hand unterschreibe: Oder, wo er nicht schreiben könnt, oder alsdann nicht mögt, durch eines andern achten Zeugen Hand, in seinem Namen, und auf sein Begehren, an einem Ort unterschreiben läßt: Alsdann desselben Tags und Zeit, ohn daß einige andere auswendige Handlung, oder Weil, dann allein, die Leibs-Noth halben geschehe, und klein wäre, darzwischen falle, durch die 7. Zeugen alle, mit ihren eigenen Händen unterschrieben, und gewöhnlichen Siegeln bezeichnet werde.

VIII.

Aber die Form eines Testaments das nuncupativum genannt wird, ist also, daß der oder die, so das Testament machen will, deß oder deren, so er oder sie zu Erben haben, und deß oder deren, denen er etwas verschaffen oder verlassen will, Namen, und was er im Testament begriffen haben wollt, vor 7. Zeugen, die darzu beruffen und gebetten seyn sollen, öffentlich und klärlich benennt, und ausgedruckt wird.

IX.

Aber zu eines Blinden Testament gehört, wie hernach folget: Erstlich,

daß

daß der Notarius, und die 7. Zeugen darzu beruffen, und worzu sie beruffen worden seynd, wissend gemacht werden. Zum Andern, daß der Testirer nicht allein die Namen des oder der Erben, die er setzt, sondern auch, weß Würden, Standes oder Wesens, der oder die wären, dermassen, daß deshalben, daß sie allein mit Namen benennt seynd, ihrer Person halber kein Zweifel entstehen möge, und darzu andern seinen Willen, es sey mit Besetzung, Nachsetzung, Geschäfft- und Vermachung, vor den Notarien und Zeugen, klärlich erzähle und ausspreche. Zum Dritten, daß der Notarius, oder ob kein Notarius bekommen werden mögt, ein achter Zeug an seine Statt beruffen, und desgleichen alle und jede Zeugen vom Testirer darzu gebetten, zu einer Zeit und zu einer Statt also, daß kein andere Zeit, dann die klein wäre, und aus Nothdurft der Natur sich begebe, darzwischen falle, sich im Eyd, oder dem untersten Spatio des Instruments unterschreiben, und darzu bezeugnen sollen, doch so mag der, so das Testament machen will, oben in derselben Handlung seines Testaments vor den Zeugen, oder wo ihm am besten bedeucht, davon durch einen andern, wen er wollt, seinen Willen und Testament begreifen und schreiben lassen, und darnach vor den Zeugen und Notarien, die zuvor, worzu sie beruffen worden seynd, wissend gemacht werden, denselben Begrif und Schrift vor ihm und den Zeugen eröffnen lassen. Und so der Inhalt desselben allen geoffenbaret worden ist, derselb Testirer bekennen, daß solches sein Testament und Will sey, und daß er, was vorgelesen werde, nach seinem Sinn, Meinung und Gemüth, hab also setzen lassen, und am End sollen darauf folgen die Unterschreibung, und Bezeugnus aller und jeder Zeugen, und des Notarien.

X.

Es mögen auch ihrer einer oder mehr, so nicht eigen Signet hätten, eines oder mehr der andern Signeten, sich hierinn gebrauchen.

XI.

Es ist auch nicht allein in einem Testament eines Blinden, sondern auch in seinen Codicillen und andern seinen letzten Willen, nöthig, solche Form zu halten.

XII.

Es sollen auch alle Notarien des Wissens haben, welche obgemeldte Form der Testamenten, als aus Kaiserl. Gesetzen gegeben, mit Fleiß zu halten, säumig werden, daß diese zu dem, daß die Testamenta so anderst gemacht würden, von Kaiserl Rechten nicht beständig seyn, die poen der Rechten darum zu leiden sich nicht enthalten mögen.

Neben denen Testamenten, ist es billig, daß wir von Codicillen einige Anregung machen, und folgendes davon erwehnen:

I.

Codicillus ist eine Art eines letzten Willens von wenigern Solennitäten, worinnen keine Erb-Einsetzung geschiehet, sondern der Mensch nur verordnet und disponiret, wie es, nach dessen Tod, mit seiner Verlassenschaft solle gehalten werden. l. 10. ff. h. t. Wann man die Codicillos weitläuftiger beschreiben will, kan gesagt werden: Es seye eine Verlassenschaft, in welcher die Erbschaft niemanden gegeben oder genommen wird, sondern nachdeme das Testament bereits gemacht ist, und der Testator von neuem etwas erworben, und noch von jenem oder von diesem Parte disponiren will, oder, was Er Cajo vermacht, davon will er dem Titio nun auch einen Partem gönnen, oder gar auf einen andern transferiren, oder der Testator machet gar kein Testament, sondern disponiret nur von einem Parte Bonorum, und überlässet übrigens also tacite alles denen Erben ab intestato; oder er fundiret auch die Codicillos auf das Testament.

II.

Die Codicilli haben mit denen Testamenten dieses gemein, daß wer kein Testament machen kan, der kan auch kein Codicill machen l. 6. §. 3. h. t. Sind aber von Testamentis darinnen unterschieden, daß in diesen die Erb-Einsetzung geschehen muß, in denen Codicillis aber kan solches directe nicht geschehen, sondern, wann der Erb-Einsetzung darinnen Meldung geschiehet, solche nur in vim fideicommissi gültig ist, und dafür gehalten wird, der Erb ab intestato seye ersuchet worden, nach Abzug des Trebellianischen Viertels, die übrige Verlassenschaft dem Hæredi Scripto zu restituiren, l. 2. §. 4. h. t. l. 2. C. cod.

III.

Die Codicilli sind ratione der äusserlichen Solennitäten auch darinnen unterschieden, daß in Codicillis nur 5. Zeugen erforderlich sind; l. 8. §. 3. C. h. t. Wann aber ein Blinder einen Codicill machen wolte, müssen 6. Zeugen adhibiret werden, gleichwie bey eines Blinden Testament der 8te Zeug erfordert wird. Ord. Notar. de an. 1512. Von Testamenten. Es dörfen

auch

auch die Zeugen expreſſe nicht erbeten ſeyn, und iſt nicht nöthig das Codicill zu beſiegeln, ſondern genug, wenn Sie es unterſchreiben d. l. 8. §. 3. Die Weibs-Perſonen können bey einem Codicill ebenfalls tüchtige Zeugen abgeben; arg. l. 20 §. 6. ff. Qui teſt. fac. poſſ. Doch muß alles uno actu, wie bey Teſtamenten, geſchehen, und darf keine andere Handlung darzwiſchen vorgenommen werden. l. fin. §. 3. C. h. t. Die Zeugen müſſen auch den Teſtatorem hören und ſehen, damit aller Betrug evitiret, und etwan nicht ein anderer ſubſtituiret werde, wie unten pag. 277. & 278. ausgeführet iſt; Ob aber derjenige, welchem in dem Codicill ein Legat vermachet worden, dabey auch ein tüchtiger Zeuge ſeyn könne, disfalls ſind die Doctores nicht einig. Von etlichen werden Sie verworfen, weil Sie in propria cauſa nicht Zeugen ſeyn können; arg. §. 11. z. qui teſt. fac. poſſ. Ludovici Doct. ff. §. 3. h. t. von andern aber werden die Legatarii als tüchtige Zeugen admittiret, weil ſelbige auch bey Teſtamenten gültige Teſtes abgeben, welcher Meynung Leyſer Spec. 378. adſtipuliret, und ſolche mit einer M. Sept. 1717. von der Juriſten-Facultät zu Helmſtädt ausgeſprochener Sentenz folgenden Inhalts befördert: Was die Gravamina betrift, ſo beſtehet der erſte und vornehmſte darinnen, daß Klägerinnen zum Zeugniß in dieſer Sache nicht gelaſſen werden wollen, da doch die Rechte eines Legatarii Zeugniß bey einem Codicill nicht verwerfen, auch bewehrte Rechts-Lehrer ſolches ausdrücklich zulaſſen. Alldieweil aber zwey gantz unterſchiedene Fragen ſeynd, ob ein Legatarius bey Errichtung eines Codicills, Solennitatis cauſa, zu Erfüllung der in Rechten erforderten Anzahl, Zeuge ſeyn, und ob er bey nachgehends über das ihm ſelbſt verlaſſene Legatum entſtandenen *Proceſſe de veritate* Zeugniß ablegen könne, davon die erſtere jetzo eigentlich nicht geſtritten wird, die andere hingegen nach den gemeinen Rechts-Regeln, welche einen Zeugen in ſeiner eigenen Sache ſchlechterdings verwerfen, mit nein zu beantworten iſt. So haben wir dieſes Gravamen vor unerheblich gehalten.

IV.

Die Codicilli ſind entweder Scripti (geſchriebene) oder Nuncupativi (ausgeſprochene) v. d. l. 5. §. 3. in f. C. h. t. Einige werden auch Codicilli ab inteſtato genennet, wann nemlichen kein Teſtament vorhanden iſt, ſondern der Hæres ab inteſtato die Vermächtniſſe oder fideicommiſſariſche Erbſchaft zu præſtiren verbunden. v. §. 11. h. t. l. 16. ff. h. Einige heiſſen Codicilli cum Teſtamento, wann nemlich auch ein Teſtament vorhanden iſt, welchenfalls die Codicilli das Recht des Teſtaments erlangen; d. l. 16. und werden Pars & Sequelæ Teſtamenti genennet, weil Sie von dem Teſtament die Kräf-

te

te erhalten, folglich auch, wann das Testament verworfen wird, die Codicilli ebenfalls corruiren. l. 3. §. 2. ff h. t.

V.

Es werden auch bisweilen in eventum Codicilli, wann nemlich der Testator ein Testament gemacht, jedoch die Clausulam Codicillarem mit angehänget, wohin die formula ex l. 29. §. 1. ff. qui Testam. fac. poss. referiret wird, ibi: Hoc Testamentum volo esse ratum, quacunque ratione poterit.

Die Notarii pflegen denen Testamenten gemeiniglich diese Clausul zu appendiciren: daferne dieses mein Testament nicht gelten möchte, als ein zierliches Testament; So will ich doch, daß es gelten solle, als ein Fideicommiss, Donatio mortis causa, vel inter vivos, oder sonst, als ein zu Recht beständiger letzter Wille.

Alleine weilen wir bey denen Schenckungen auf den Todesfall, oder unter Lebendigen, wann solche gültig seyn sollen, eine acceptation erfordern; So können solche anders nicht bestehen, als wann der Erbe gegenwärtig ist, und der Testator noch beysetzet: Immassen der Erbe solches in Gegenwart der Zeugen acceptiret, auf welchen Fall diese Clausula den Effect einer Schenckung unter Lebendigen nach sich ziehet. Rother. ad Ludov. Doctr. ff. §. 5. h. t. Andere Practici geben an Handen, daß der Notarius die Schenckung acceptiren solle. Volckm. emendat. Cap. 56. §. 19.

VI.

Die Effectus dieser Clausul bestehen darinnen, daß dasjenige Testament, in welchem der Sohn oder Vater præteriret, oder nicht legitime exhærediret ist, dadurch bevestiget und darunter verstanden wird, als hätte man denselben ersuchet, nach Empfang der Legitimæ, die übrige Erbschaft dem Hæredi Scripto zu restituiren.

VII.

Ferner wird durch diese Clausul ein Testamentum ruptum aufrecht erhalten, wann nemlich dem Testirer nachhero ein Erbe geboren, und solchergestalt gleichfalls erachtet wird, als hätte der Testator den Posthumum rogiret, detracta legitimima, dem geschriebenen Erben die Verlassenschaft auszuantworten: Welches jedoch dahin limitiret wird, wann nemlich der Testator tempore conditi Testamenti gewust, daß er einen Sohn habe oder bekommen werde, ausser deme das Testament dahin fället, weil in dubio nicht præsumiret

wird,

wird, daß der Testator seinen unschuldigen Posthumum von der völligen Verlassenschaft excludiren wollen. Gail. 2. obs. 114.

VIII.

Ingleichen wird Testamentum destitutum * dadurch sustiniret, dergestalt, daß der Fideicommissarius von denen ab intestat Erben das Fideicommissum begehren kan, Gail. 2. v. 134. n. 3. wie nicht minder dasjenige, in welchem dem Bruder Turpis persona vorgezogen worden. Ludov. Doctr. F. §. 7. h. t.

IX.

Es wird aber diese Clausula Codicillaris nicht præsumiret, sondern muß ausdrücklich geschrieben und angemercket seyn. Hier wird auch gefraget, wann der Notarius diese Clausulam im Testament adjiciret, ob er beweisen müsse, daß es mit des Testatoris Willen geschehen seye? und wird mit Nein geantwortet, aus der Ursache, weil jedes Instrument præsumtionem veritatis vor sich hat, und vermuthet wird, daß des Testatoris Meynung gewesen, daß sein Testament auf alle Art und Weise gültig seyn solle.

X.

Durch diese Clausul aber wird der Defectus voluntatis nicht suppliret, wann nemlich der Testator seinen Willen noch nicht plene expliciret; auch wird der Defectus in der Person des Testatoris oder des Erben nicht ergänzet; auch gilt Sie nicht, *wann die Solennitäten ermangeln, welche sonsten zu denen Codillen erfordert werden.*

XI.

Durch die letztere Codicillos werden in dubio die erstern nicht aufgehoben, weil zweyerley particular-dispositiones gar wohl bestehen können; l. 6. §. 1. h. t. wie dann auch das Codicill, so vor einem Testament gemacht worden, per Testamentum subsequens nicht aufgehoben wird, wann der Testator selbiges nicht expresse darinnen aufgehoben. §. 1. l. h. t. Woferne aber in dem vorhergehenden Codicill etwas verschaffet und in dem nachfolgenden wie-

* Testamentum destitutum ist, wann der eingesetzte Erb die Erbschaft nicht antreten will, oder nicht antreten kan.

wiederum einem andern vermacht worden; ist dafür zu halten, daß man es dem ersten genommen und dem andern zugeeignet l. 3. C. de jur. Cod. welches aber bey Testamenten nicht statt findet, sondern beede haben das Vermächtniß mit einander. vid. L. un. §. 10. C. de Codic. toll.

XII.

Endlich ist von der Clausula Codicillari noch zu erwehnen, daß solche nicht nur denen Testamenten, sondern auch Pactis und Contractibus, adjiciret werden kan, so, daß selbige e. g. eine Donation bestärcket, welche ob defectum acceptationis oder gerichtlicher insinuation, propter l. 34. C. de Donat. nicht bestehen könte, wie solches Leyser d. Spec. 378. §. 4. mit nachgesetzten Responso bestärcket:

Es ist diese Ehe-Stiftung ziemlich dunckel verfasset: die darin Anfangs gesetzte Worte: **zu Theil werden, haben, behalten;** zeigen eine Conventionem inter vivos an. Und zuletzt stehet: **Dieser** Contract **soll auch** vim ultimæ voluntatis **haben.** Indessen siehet man doch daraus, der Paciscenten Meynung seye dahin gegangen, die Ehe-Stiftung solle auf Art und Weise, wie es zu Recht am beständigsten, es sey inter vivos oder in vim ultimæ voluntatis, gelten. Es ist also gleichsam durch die letzte Worte der sonst per modum Contractus errichteten Ehe-Stiftung Clausula codicillaris angehänget, und dadurch beliebet worden, daß selbige, wenn Sie nicht als ein Contract sustiniret werden könte, doch als ein letzter Wille gelten solle.

Mit diesem hat der Auctor nur einen Finger-Zeig geben wollen, was man bey Codicillen zu observiren, da sonsten, wann Zeit und Umstände es verstattet, sowol circa Testamenta als Codicillos noch vieles zu sagen wäre; man lässet es aber dabey dismal bewenden, und werden nur noch folgende 2 Codicill-Formuln annectiret:

Codi-

Codicill nach einem Testament aufgerichtet, darinnen etliche Puncte cassiret, und andere Verordnung gemachet wird.

Ich Catharina Barbara, weyland Bartholomäi Ziegenbocks, Raths-Burgers und Meisters eines Ehrsamen Schneider-Handwercks allhier in Bocksdorf, hinterlassene Wittwe, nach Anrufung Göttlichen Namens, ohne welchen nichts fruchtbares verrichtet werden kan, bekenne hiemit für mich, meine Erben und Erbnehmere gegen Männiglich, nachdeme ich jüngst-verrückter Zeit ein Testament, Ordnung und letzten Willen, wie es nach meinem seligen Abschied von dieser Welt gehalten werden solle, aufgerichtet, und mir solchen meinen letzten Willen, bey gutem Verstande, allezeit zu ändern, zu mehren und zu mindern, von Rechtswegen zugelassen, ich mir auch im Testament zu thun, ausdrücklich bedinget und vorbehalten, nach klärlicher Anzeige seines Buchstaben, welches den 10. Jul. abgewichenen 1714. Jahres, von mir mit eigenen Händen unterschrieben, auch damals von Raths und Gerichts wegen, durch die Tit. N. N. Stadt-Richtern, und Herrn N. und N. Beysitzern des Stadt-Gerichts zu N. isi ratificirt, confirmiret und bekräftiget worden: So befinde ich aber nunmehr so viel, daß in einem Punct, meine Tochter, Frauen Helena, Christophs Geißbergers Eheweib betreffend, mich eigennützige Leute hinter das Licht geführet, und zur Ungebühr beredet haben, ob wann nicht mit Billigkeit geschehe, sondern meinen andern Kindern zu groser Ungleichheit gereichen würde, wann gedacht meine Tochter und ihr Ehemann zum Großvätterlichen Erbe lieber ein Malter Ackers, dann fünf hundert Gulden baares Geld, nehmen thäten. Da doch hiergegen mir anjetzo genugsamer Bericht gethan, und vor Augen gestellet, welcher massen mir, zuwider dem ausdrücklichen Buchstaben in meines lieben Vatters N. N. seligen Testament, nicht gebühret, gedachter meiner Tochter gegen Annehmung eines Malter Ackers, dessen Sie in Kraft solchen Testaments gantz wohl befugt ist, und entweder zu dem Stücke Ackers oder, an dessen Statt, fünf hundert Gulden baares Geldes zu kießen, in ihrem blosen Willkühr und Gefallen stehet, das Geringste zu ihrem Nachtheil zu disponiren, viel weniger ihre fünf hundert Gulden zu entziehen und was ihr mein lieber Vatter an einem Ort gegeben, sie dessen am andern zu berauben, und hierdurch meinen lieben Vatter gleichsam in der Gruben zu schänden; wie zwar, wenn es bey meinem vorigen Testament verbliebe, mit

höchst-unverantwortlicher Unbilligkeit und Erregung grosen Widerwillens und Weitläuftigkeit unter meinen Kindern geschehen würde. Welches zu verursachen mich mein lieber und getreuer GOtt ja gnädiglich behüten wolle. Weil ich dann hieneben auch dieses mütterlich erwogen, daß andere meine Kinder, ausser N. in beweglich und unbeweglichen Stücken, die sie in der Theilung angenommen, guten Vortheil gehabt, dafür ich N. allbereit 100. fl. von dem Meinen geeignet. ingleichen der älteste Sohn N. bey des Vatern Leben 500. fl. auf etliche Jahr über ohne Verzinsung gebrauchet, der ältesten Tochter N. und ihrem Mann N. 130. fl. betagete Zinßen, von denen Mit-Erben geschencket worden, die jüngste Tochter N. aber 400. fl. über die gesatzten ordentlichen 250. fl. Hochzeit-Geld, wann ich sie nicht selbst ausstatten werde, nach meinem Tod zuvoraus zu gewarten hat. Und über dieses alles N. N. und N. zu ihrem Malter Ackers Anfangs selbst, ohne deren andern einige Einrede gekieset, theils etliche Jahr über genützet und hernacher aus lauter gutem Willen, weil sie mit Geld in ihrer Nahrung fortzukommen vermeinet, wiederum abgetretten; Da hingegen N. die doch in meiner zugestandenen Kranckheit und Leibes-Beschwerung zu Tag und Nacht bey mir geblieben, meiner treulich gepfleget und gewartet, auch in der Haußhaltung fleißigen Beystand geleistet, noch zur Zeit, gleich andern meinen Kindern, keinen Vortheil, zugeschweigen ein mehrers, erlanget noch überkommen hat, ja, gegen derer andern Ausstattung zu rechnen, mit einer geringen Hochzeit auf sechs Tische vor Willen nehmen müssen. Aus diesen angezeigten und andern redlichen erheblichen und wichtigen Ursachen, mit guter reifer Berathschlagung, Sinn und Muth, und mit Vorbewust und Gunst meines bestättigten kriegischen Vormundes, Herrn N. N. habe ich obgedachter N als N. Wittwe mir nicht allein den fünften Punct in meinem Testamente, da ich nemlich jedem Kinde, welches keinen Acker bekommet, sondern Geld, als 500. fl. genommen, oder noch nehmen möchte, insonderheit 500. fl. nach meinem Tode von meiner Verlassenschaft zuvoraus legiret und vermachet, so wohl auch aus gleichmäßig-erheblichen Motiven die im vierdten Punct meinem gewesenen Vormunden Hn. N. N. legirte 20. fl. zu cassiren, abzuthun und zu wiederruffen vorgenommen; Sondern cassire, abthue, unkräftige und tödte auch dasselbe anjetzo und in Kraft dieses Briefs also, und dergestalt, daß meine Tochter N. beydes ein Malter Ackers anzunehmen wohl befugt, und gleichwol mit ihren Geschwister und Mit-Erben an meiner Erb- und Verlassenschaft allerdings gleichen Theil haben, und also das Prælegatum derer 500. fl. denen, so nicht Acker, sondern Geld bekommen, wie

nicht

nicht weniger das berührte Legatum derer 20. fl. gäntzlich aufgehaben und fallen soll.

Hierneben aber weise und verbinde ich auch meine Tochter N. und ihren Ehemann an das Großvätterliche Testament, indeme, daß sie bey meinem Leben ihren Acker niemand anders, denn mir, zu verkaufen mächtig seyn sollen, immassen sie nicht allein solches zu thun, sondern mir auch den Acker um 30. fl. Jährlichen Pacht, so lange ich lebe, zu lassen, zugesagt und sich gutwillig anerboten.

Nechst diesen will und disponire ich auch hiermit kräftiglich, daß meinem jetzigen Curatorn N.N. 20 fl. nach meinen Tod aus meiner Verlassenschaft, nach dem dreyßigsten, als ein Legatum sollen gereichet und zugestellet werden, jedoch soll vorhergehende meine Wiederruffung, Cassirung und Aufhebung derer legirten 500. fl. item 20. Gulden, wie darbey gedacht, beneben meinem jetzigen Legato derer 20. fl. vorgedacht meinem aufgerichteten Testament in allen andern seinen Clausuln, Puncten und Artickeln in alle Weg unverletzlich, unschädlich und unnachtheilig, sondern dasselbe bey und in seinen Kräften und Würden, bis auf mein revociren, seyn und verbleiben. Und ob zu gegenwärtiger Revocirung und respective Disposition einigerley fernere Zierlichkeit oder Solennitæt denen Rechten nach gehörete, dann allhier zu befinden, will ich dieselben hiermit bester Form Rechtens erfüllet, gebessert und erstattet haben. *Alles getreulich und ohne Gefährde.*

Dessen zu mehrer Urkund, Sicherheit und Beglaubigung habe ich mich auf alle Blätter dieser Revocation und Verordnung wissentlich mit eigenen Händen unterzeichnet, auch vorgemeldten meinen Vormunden, daß er allhier zu Ende beneben mir sich unterschrieben und versiegelt hat, bittlich vermocht. Geschehen zu N. den 3. Jan. den 1715ten Jahrs.

Confirmatio vorhergenden Codicills.

Wir Burgermeister und Rath zu N. thun hiermit kund und bekennen, daß Actu vor Uns erschienen die Frau Catharina Ziegenbockin, beneben

neben ihrem bestättigten Kriegischen Vormund, Hn. N. Advocaten allhier, und angebracht: Ob sie wohl hiebevorn, auf ihren Todesfall, einen letzten Willen, wie es nach ihrem sel. Abscheiden, mit ihrer letzten Verlassenschaft gehalten werden solle, vor denen Gerichten allhier aufgerichtet; Dieweil sie aber denselben in ietwas durch ein Codicill zu erklären aus gantz hochbeweglichen Ursachen genöthiget würde, und sie solches in Schriften verfassen lassen: Als hat sie uns dasselbe versiegelt übergeben, mit Bitte, es von ihr anzunehmen, zu registriren, zu confirmiren und nach ihrem Absterben vestiglich darob zu halten.

Wann wir denn Amts wegen ihr Suchen nicht füglichen zu verweigern gewust: So haben Wir berührt Codicill oder letzte Verordnung, oder wie es sonst zu Recht am kräftigsten zu nehmen, von ihr, so viel uns Amts und Gerichts wegen zustehet, angenommen, registriret, confirmiret, verwahrlichen hinterleget, und ihr dagegen diesen Schein unter des Gerichts-Amts Insiegel, wissentlich zustellen lassen, auch hat sich der Gerichts-Notarius mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen zu N. den 19. Jun. 1715.

III.

CODICILL

Ohne Testament.

Im Namen der Heil. Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heil. Geistes. Amen.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß im Jahr Christi unsers HErrn und Heylandes Ein Tausend Sieben Hundert und Ein und Zwantzig indictione IV. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli dieses Na-

mens

mens des Sechsten, erwählten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs u. ſ. w. Tot. Tit. den Sonnabend, war der 6. Monats Jun. zwiſchen 3. und 4. Uhr, die Erbare und Tugendſame Frau N. N. Herrn N. N. hinterlaſſene Wittib, mich Endes benannten Kayſerlich geſchwornen Notarium zu ſich in N. Behauſung in der N. Gaſſen erfordert, und, als ich daſelbſt erſchienen, habe ich zwar in der obern Stube dieſelbe kranck im Bett liegend, jedoch bey guter Vernunft gefunden: geſtalt ſie ſich, meines Erſcheinens halber, bedancket, und hierauf in Beyſeyn deren anweſenden 5. Zeugen NN. NN. NN. NN. und NN. mir zu vernehmen gegeben, welchergeſtalt der liebe GOtt ſie mit einer Kranckheit heimgeſuchet und ſie nicht wiſſen könte, wie es ſeine göttliche Allmacht weiter mit ihr ſchicken würde, dannenhero ſie entſchloſſen wäre, ein Codicill oder gemeinen letzten Willen aufzurichten; ſolchemnach wolte ſie Anfangs nach ihrem Abſterben ihre, durch das koſtbare, Roſinfarbe Blut unſers Heilandes JEſu Chriſti theuer erlößte Seele in die treue Hände GOttes, den Leib aber der Erden befohlen haben haben, mit Begehren, daß ſelbiger Chriſtlichem Brauch nach, bis zur frölichen Auferſtehung der Todten, zu ihrem Ruhe-Bettlein auf hieſigen Gottsacker gebracht werden ſolle.

Nechſt deme und weil ſie keine nahe Anverwandten habe; Tit. Herr NN. und Frau NN. allhier aber ihr ſonderlich in ihrer Kranckheit viel Guts gethan und verſprochen, wenn ihr der liebe GOtt wieder aufhelfen ſolte, ſie biß an ihr ſeliges End zu verſorgen. Als wolte ſie ſelbigen alle ihre Verlaſſenſchaft an baaren Geld *und andern Mobilien vermachet haben, jedoch daß ſie hiervon folgende Legata, als*

100. Gulden der hieſigen Kirchen zu St. N.

50. fl. dem Armuth auf ihrem Sterbe-Tag auszutheilen,

30. fl. ihren 3. Pathen NN. NN. und NN. bezahlen möchten; und damit dieſer ihr letzter Wille deſto beſſer exequiret werden möchte, wolte Sie E. E. Rath allhier zum Executorn verordnet haben, mit demütiger Bitte, hierüber ſteif und veſt zu halten, und ſonderlich denen Legatariis zu demjenigen, was ihnen vermachet, zu helfen; Dargegen Sie denen regierenden Herren Burgermeiſtern, jedwedem gleichfalls 10. fl. verſchaffet, und dabey zu denen Rechten das Vertrauen haben wolte, daß dieſer ihr letzter

Wille

Wille nicht umgestossen werden könte, gestalt sie ausdrücklich bedinget, daß selbiger als ein Codicill, Fidei Commiss oder Ubergab auf den Todesfall, oder auf was Weiße er zu Recht am besten bestehen könne, gelten, und keine Trebellianica, noch sonst etwas, unter was Vorwand es auch seyn möge, davon abgezogen werden solte; jedoch wolte sie ihr vorbehalten haben, diesen ihren letzten Willen nach Gelegenheit zu ändern, zu mindern und zu mehren, oder wohl gar aufzuheben; und mich dahero ersuchet, dieses alles ad notam zu nehmen, und hierüber ein und das andere Instrument auszufertigen. Geschehen sind diese Dinge auf die Zeit, Ort und End, wie im Anfang des Instruments gesetzet.

Und dieweil ich N. N. Kayserlich-offenbar geschworner Notarius, nebst denen hierzu erbettenen Zeugen, bey Aufrichtung dieses Codicills und gemeinen letzten Willens gewesen, alles angesehen und angehöret: als habe ich solches ad Protocollum gebracht und hierüber gegenwärtiges Instrument gefertiget, selbiges mit eigener Hand geschrieben, nebst denen Zeugen eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Notariats-Signet bekräftiget. Ad hunc Actum legitime requisitus.

(L.S.)

N. N. Imperiali autoritate Notarius Publicus Juratus.

Regi-

Register.

Die grose Zahl zeigt den Theil, die kleinere die Seite an.

A.

Abschied für einen Scribenten I. 40
abziehende Unterthanen I. 42
einen Schutzverwandten ibid.
Abwesender Bräutigam, wie lange die Braut auf ihn warten muß? III. 519
Abwesender Mann, wie lange die Frau auf ihn warten soll V. 804
Abtheilung derer hinterlassenen Kinder mit der zum 2ten mal heyrathenden Mutter IV. 605
Actio depositi II. 316
contraria ibid.
directa ibid.
gehet in deposito miserabili ad duplum II. 320
Actio pignoratitio was und wie vielerley sie sey? II. 215
Actio sequestraria II. 319
Actionum cedendarum beneficium, was es sey? II. 228
Abzug-Schein I. 52
Addictio in diem III. 379
Adoptirte Tochter kan ein Vatter zur Ehe nehmen II. 552
Aelterleute, siehe Ausschüsse
Alimenta muß ein Ehemann seiner von Tisch und Bett geschiedenen Frauen geben IV. 625
Alterum tantum derer Zinsen wem solches erlaubt? II. 174
Ammunition darf dem Feind nicht verkaufft werden III. 368
Amts-Bericht in pto. adulterii I. 101
fornicationis I. 104
wegen gebetenes Brenn-Holtz I. 128
Bau-Holtz I. 131
wegen gebetener Steuer-Befreyung I. 133
in pto. Appellationis I. 136. 137
wegen ein Protestations-Schreiben I. 143
Anastasiana Lex was solches enthalte? II. 289
wenn solches cessire? ibid.
wen derselbe violiret, wem der Ueberschuß zufalle? II. 290

Anestasiana Lex bey solchen ist das Quantum cum expensis &damnis zu æstimiren II. 292
Anatocismus was er sey? II. 169
ist verbothen ibid.
wer solchen defendiret II. 170
Anrede bey Installation eines Pfarrern I. 153. 154
Anschlag des Brautschatzes V. 713
Antapocha S. Gegen-Quittung
Antichresis tacita wie sie berechnet werde? II. 200
ob darinnen fructus percipiendi gerechnet werden? II. 201
Antichreticum Pactum was es sey? II. 199
ob es erlaubt? ibid.
expressum ibid.
tacitum ibid.
Anwald s. Vollmacht.
Anwerbung ob sie verbindlich mache? III. 494
Apocha s. Quittung.
Appellationis Libell. I. 134
Schedul I. 135
Arbitrium judicis gilt in Restitution der Minderjährigen viel II. 190
Artzt kan einem Krancken nichts abkauffen III. 366
Attestatum des Wohlverhaltens I. 43
für einen Nachrichter wegen glücklich verichteten Schwerdtstreichs ibid.
Interims für einen Metzger I. 59
Aufdingung eines Lehrjungen III. 431
Aufgeboth der Personen die sich eheligen wollen IV. 598
Aufgeboth der Personen geschicht 3. mal ibid.
nicht ohne Amts-Scheine IV. 604
Aufkündigung des Capitals wenn solches auf eine gewisse Zeit bedungen, wie solche zu rechen? II. 168
wegen nicht entrichteten Zinsen II. 168
Augenschein bey unvermögenden Eheleuten IV. 542
Auslegung kan wider den natürlichen Verstand der Worte gesechehen, wenn sie der Meinung derer Contrahenten conform ist II. 241
Ausschüsse müssen bey Aufnahme eines Capitals einer Stadt zugegen seyn, oder darinnen consentiren II. 196
Auszahlung des Geldes wie dabey klüglich zu verfahren II. 246
Authentica si qua mulier was sie verordne? II. 220

B.

Banquerotirern werden keine moratoria verstattet III. 329
Bauren werden restituiret II. 193
Bedingungen erlaubte III. 498
unerlaubte wie vielerley sie sind III. 500 u.f.
Bedingungen bey Verlöbnissen, welche erlaubt oder nicht III. 500

Bedingung wenn dieselbe stillschweigend für renunciirt gehalten werde III. 502
Begräbnisse können verkaufft werden III. 367
Bericht ad Consistorium in causa impotentiæ I. 107
Bestand-Brief über einen Bauern Hof I. 7
Garten I. 9
über ein Haus I. 10. III. 425
eine Wirthschafft III. 422
ein Bauern-Gut III. 424
eine Mühle III. 426
Beständer dessen Pflichten III. 445
kan die verpfändete Sache andern wieder verpfänden III. 447
Betrunckener ob er sich ehelich verloben könne? III. 522
testiren könne? VI. 952
Bettelbrief I. 44. 45
Bevollmächtigter wie er sich in Ansehung des Unglückfalls und der Kosten vorzusehen habe? III. 473
Beweiß in Ehe-Sachen wie er geführet werde? III. 502
durch eigenes Geständniß ibid.
Zeugen III. 503
Urkunden III. 504
den Eyd III. 506
Præsumtiones III. 507
Beyschlaff ob solche heimliche Eheverlöbnis validire? III. 496
Bezauberter Ehegatte was er anzufangen habe? V. 775
Bigamie ist verbotten IV. 600
Strafe derselben ibid.
Bittschrifft um Brenn-Holtz I. 126
Bittschrifft um Bau-Holtz I. 129
Steuer-Befreyung I. 132
eine erledigte Vogteystelle I. 139
die Adjunctur I. 140
pro moratorio, was dabey zu beobachten III. 335
Blanquet was es sey? II. 177
was bey Ausstellung desselben zu observiren? ibid.
Blinde, deren Ehe IV. 538
Bluts-Freunde dürffen sich nicht heurathen IV. 553
Brand-Brief I. 46
Braut Exempel einer liederlichen IV. 523
ob sie nach dem Tod des Bräutigams den Mahlschatz behalte? IV. 531
Braut ist nicht schuldig ihren Bräutigam nicht folgen IV. 639
dem Gerichts-Zwang des Bräutigams nicht unterworffen ibid.
Kan nicht in pto. desertionis verklagt werden IV. 640
ob sie einen Ehebruch begehen könne? IV. 641
kan zu Vollziehung der der Ehe gezwungen werden IV. 642
Brautschatz was er sey V. 652
wie vielerley er sey? ibid.
vätterlicher ibid.
ausländischer ibid.
vätterlicher u. ausländischer differiren heut nicht ibid.
taxirter V. 711 u. f.
dessen hat der Mann ein Eigenthum V. 653. 712
muß nach dem Tode der Frau restituiret werden ibid.

Brautschatz, deßwegen hat die Frau ein stillschweigendes Unterpfand ibid.
hat im Concursu einen Vorzug ibid.
desselben Einbringung muß erwiesen werden ibid.
wie sie erwiesen werde V. 654. u. f.
wahrer V. 667
vermeinter ibid.
würcklich ausgezahlter (dos numerata) ibid.
diesen muß das Weib probiren ibid.
zugestandener (confessata) ibid.
muß ein Vatter seiner Tochter geben V. 668
kan zuweilen die Obrigkeit determiniren ibid.
ist kein wesentliches Stück der Ehe V. 670
Brautschatz in den mehresten Provincial-Gesetzen bestimt V. 673
muß eine Tochter, welche eigene Güter hat, aus denenselben geben V. 681
ob ein Vatter einer emancipirten Tochter geben müsse V. 681
ob eine Mutter solchen geben müsse V. 682
dürffen die Brüder denen Schwestern nicht geben ibid.
ob ein Vatter solche seinen natürlichen Kindern geben müsse? V. 683
hat favorem juris V. 688
muß aus dem Lehen geschehen wenn das allodium nicht zureichet V. 703
s. Heurathe-Gut.
Bücher anstößige dürffen nicht verkaufft werden III. 368
Bürge, was er sey? II. 224
wer darzu genommen werden könne? II. 237
gültiger, wenn einer ein solcher sey? ibid.
wenn einer sich verbindlich mache? ibid.
kan vor dem Hauptschuldnicht exequiret werden II. 225
wenn er sich als Selbst-Schuldner verschreibet, was alsdann zu mercken? ibid.
ob alsdann das Beneficium divisionis cessire II. 228
(Schadlos- oder Ruck) dessen Rechte II. 226
kan niemahls vor den Hauptschuldner exequiret werden II. 226
wenn solcher für einen schlechten Bürgen gehalten werde II. 227
welcher sich auf eine gewisse Zeit verbürget ist nach Ablauf derselben frey II. 230
welcher sich für das Capital verbürget, ist nicht schuldig das Interesse zu zahlen II. 232
welcher sich für die Zinsen verbüget, ist nicht schuldig solche zu bezahlen wenn

ein

ein nachläßiger Creditor solche viele Jahre auffschwellen lässet II. 232
Bürge wenn er den Schuldner seiner Befreyung wegen belangen könne? ibid.
wie er sich von der Bürgschafft liberiren könne? II. 233
hat ein stillschweigendes Pfand in des Schuldners Güter II. 235
dessen Privilegium bey einem Concurs ibid.
wenn er die Bürgschafft läugnet, so muß der Glaubiger solche beweisen ibid.
kan sich auf keine höhere Summe verbinden, als der Haupt-Schuldner empfangen hat II. 236
kan sich nicht härter, als der Haupschuldner verbinden II. 237
Bürgerschafft, deren Einwilligung ist bey Aufnehmung eines Capitals einer Stadt nöthig II. 195
Bürgschaffts-Schein I. 161
Verschreibung II. 222
wie solche aufhöre II. 234
in welchen Fällen solche constituiret werden könne? II. 236

C.

Cammergericht Kayserl. dessen besonderer Gebrauch in Ansehung der Entbindung von der Bürgschafft II. 232
Casus fortuitus wenn er im Pfand-Contract præstiret werde? II. 211
Caurel für einen Pfand-Inhaber II. 211
creditorem bey Verbürgung eines Frauenzimmers II. 220
einen creditorem in Ansehung der Bürgen II. 227
ratione Beneficii divisionis II. 229
bey Quittungen über jährlichen Einkünffte II. 244
wenn der Quittirende nicht schreiben kan II. 245
bey Auszahlung einer Summe II. 246
renunciation einer Erbschafft II. 262
für einen Cessioniarium II. 289
für den Cessionarium in pro L. Anast. II. 291
für den Creditorem bey einer Delegation II. 302
Cautel für einen Debitorem bey einer Delegation II. 303
für einen Deponenten II. 314 u. f.
für einen Deponenten in deposito irregulari II. 316
für eine Ehefrau, welche unbewegliche Güter eingebracht hat V. 712
für Eheleute, welche Ehepacten errichten wollen V. 771
Caution de non amplius offendendo eines Ehegatten IV. 624
Cedens muß dem Cessionario sein Recht vollkom-

mentlich für sich und seine Erben übertragen II. 280
muß mit dem Cessionario Brief und Siegel extradiren ibid.
muß dem Cessionario eviction præstiren ibid.
muß dem Cessionario eine gewisse und richtige Schuld liefern ibid.
ob derselbe dem Cessionario eine gute Schuld liefern müsse ibid. u. f.
muß dem Schuldner die Cession melden II. 289
Certioration muß denen Weibspersonen ihrer Rechte wegen geschehen II. 217
wird nicht præsumirt ibid.
wie solche erwiesen werde? ibid.
wen selbige nicht nöthig? ibid.
Cessio bonorum ob solche durch ein Moratorium aufgehoben werde? III. 338
Cession was sie sey? II. 279
Arten derselben ibid.
was dabey in Acht zu nehmen II. 280
an einem mächtigern nnd härtern Creditorem ist verbotten II. 292
eines Christen an einen Juden gegen einen Christen ist verbotten II. 293
über eine Geld Summe I. 25
gerichtliche II. 276
über eine Schuld II. 275
Creditor muß dem Mit-Bürgen seine Actiones gegen andere Mit-Bürgen cediren II. 228
der Actionen des Creditoris gegen die Mit-Bürgen wenn solche geschehen müsse? ibid.
ob solche überflüßig? II. 229
über 400. fl. Haus-Nachfristen II. 274
über eine Erbschafft II. 276
über eine Klage wegen bezahlter Schuld II. 277
Cessionarius kan executive klagen, wenn ihme die Original Obligation extradiret worden II. 279
übernimmt alle Gefährde II. 289
Christ kan keinen Juden eine Schuldforderung gegen einen Christen cediren II. 293
Citatio Edictalis in Concurs-Sachen I. 64. 65
Clausula salvo jure variandi in Pfandverschreibungen wozu sie nützlich sey? II. 173
occupandi bona wenn solche gelte ibid.
alles getreulich und ohne Gefährde was solche würcke? II. 175
jedoch muß, unsern Erben und Insiegel ohne Schaden derer Zeugen ꝛc. ibid.
manu propria, Nutzen derselben II. 176
in Ermangelung meines eigenen Siegels ꝛc. was solche würcke? II. 178
versionis in rem II. 179

daß

daß der Debitor das Capital so bald möglich wieder zahlen wolle ist dem Creditori schädlich II. 180
das wegen der Unkosten des Creditoris Angeben geglaubet werden solle ibid.
bey Verlust seines ehrlichen Nahmens II. 182
vor uns und unsere Successores bey Schuldverschreibung der Städte II. 197
für sich und seine Erben II. 209
rebus sic stantibus, wird bey renunciation der Erbschafften verstanden II. 266
wenn sie cessire II. 270
was Erd- Ried- und Nagelfest, ist überflüßig III. 381
erblich im Kauff-Contract III. 384
damit seines Gefallens zu schalten und zu walten zeigt ein Eigenthum an V. 672
Codicill Form desselben I. 37
Codicill was er sey VI. 966
wer einen machen könne? ibid.
dazu werden 5. Zeugen erfordert ibid.
eines Blinden ibid.
Codicillus scriptus VI. 967
nuncupativus ibid.
ab intestato ibid.
ersteres wird durch letzteres nicht allemahl aufgehoben VI. 969
Form desselben VI. 971
Codicillaris Clausula VI. 968
Effect derselben ibid.
wird nicht præsumiret VI. 969
wird oft denen Pactis und Contractibus adjuciret VI. 970
Collatio V. 716. u. f.
Commissorium pactum im Pfand-Contract was es sey? II. 214
im Pfand-Contract ist verbotten ibid.
wenn solches gültig? ibid.
im Kauff-Contract III. 375
Communio bonorum inter conjuges V. 737
CompetentiæBeneficium was es sey? II. 187
wem es zukomme? ibio.
Condition bessere was man solche nenne? III. 380
Confessio siehe Geständniß.
Consistorium suppliret manchmahl die abgehende Einwilligung derer Eltern bey Verlöbniß der Kinder III. 514
Contract in solchen wird mehr auf dasjenige, was abgehandelt worden als auf die Worte gesehen II. 241
müssen keine Worte vergebens gesetzet werden II. 285
Copulation der Eheleute IV. 599
Grund derselben ibid.
private IV. 600
dazu wird eine Wittib, welche Kinder aus erster Ehe hat nicht schlechterdings gelassen IV. 603
Copulations-Schein I. 50

Contractus innominati wen sie obligiren? III. 408
Confirmation würckt kein neues Recht IV. 637
setzt zum Grunde die Clausulam nisi: juri sit contrarium pactum IV. 632
Creditores wenn einige dem Debitori Dilation geben, andere aber auf die Zahlung dringen, was zu thun? III. 328
Culpam levem præstiret der Creditor ibid.
Curatorium I. 71

D.

Delegatio was sie sey? II. 301
was darzu erfordert werde ibid.
muß mediante stipulatione geschehen ibid.
bey derselben muß die erste Obligation cassiret werden II. 303
Delegation über ein gewisses Capital II. 300
Deponens thut nicht wohl wenn er dem Depositario für die Verwahrung etwas verspricht II. 311
kan das Depositum juramento in litem æstimiren, wenn der Depositarius solches verkaufft hat II. 313
ist schuldig dem Depositario den Schaden zu ersetzen den er durch das Depositum erlitten II. 316
Deponirte Documenta werden vor extradirt gehalten II. 288
Depositarius was seine Pflicht sey? II. 310
kan das Depositum nicht zurück halten ibid.
muß das Depositum treulich verwahren ibid.
Depositarus begehet einen Diebstahl wenn er das deponirte Quantum angreiffet II. 310
præstiret latam culpam ibid.
wenn er gröffere culpam præstire? II. 311
wenn er das Depositum nicht länger behalten will, was er alsdann zu thun habe? II. 312
wenn er das Depositum verkaufft, wie derselbe zu belangen? II. 313
wenn er das Depositum negiret wird er infam ibid.
wenn er eine deponirte verschlossene Kiste erbricht, wie mit ihm zu verfahren? II. 314
Depositions-Schein I. 163. 318. u.f.
Depositum was es sey? II. 309
regulare ibid.
miserabile ibid.
juris ibid. 320
wenn es von mehrern geschiehet so kan jeder nur seinen Antheil wieder fordern. II. 312
ob in selbigen der Exceptioni non accepti depositi renunciiret werden müsse? II. 312

cum hypothecæ constitutione ist nützlich II. 315
ist privilegirt ibid.
Depositum irregulare II. 309
irregulare Vorsicht bey selbigen II. 315
irregulare wird ein mutuum ibid.
irregulare ob solches von dem Deponente pro lubitu könne wieder gefordert weeden? II. 316
Desertion der Eheleute IV. 615
Process derselben ibid.
Dispensation in Ehesachen, wie weit sie einem Fürsten erlaubt sey? IV. 559. 580
in Ehesachen des Pabstes contra legem divinam ist nicht gültig IV. 582
des Wander-Jahrs IV. 602
Dienstbothen was ihnen die Herrschafft schuldig? III. 453
ihre Pflichten gegen die Herrschafft ibid.
Divisionis beneficium was es sey? II. 227
beneficio, ob demselben renunciüret werden könne? ibid.
Donatio mortis causa I. 35
propter nuptias was sie sey? V. 718
propter nuptias dazu kan der Mann gezwungen werden ibid.
propter nuptias wie gros sie seyn müsse ibid.
propter nuptias supponirt einen dotem V. 719
propter nuptias fällt dem Mann oder seinen Erben wieder heim ibid.
propter nuptias Effect derselben ibid.
Dotalitium s. Leibgeding.

E.

Ehe, was sie sey? IV. 533
welches Alter dazu erfordert werde? ibid.
eines alten abgelebten mit einem jungen Mägdgen ist erlaubt IV. 534
eines alten Weibes mit einem jungen Kerl ibid.
derer Zwitter IV. 538
derer Blinden ibid.
derer Stummen. ibid.
derer Tauben ibid.
derer Verschnittenen IV. 539
des Entführers mit der Entführten IV. 552
eines Bruders mit seiner Schwester war bey vielen Völckern erlaubt IV. 586
zweyte wird nicht zugelassen, bis der Tod des ersten Mannes erwiesen ist IV. 609
Ehe zweyter, unterschied von der ersten in Ansehung derer Rechte IV. 610
Ehe zur lincken Hand IV. 546
zur lincken Hand einer privat-Person IV. 547
zur lincken Hand zweyer

Personen von gleichen Stande ibid.
Ehebrecher in wie ferne er die Ehebrecherin nach ihres Mannes Tode heyrathen dürffe IV. 550
Ehefrau muß dem Mann gehorsam seyn IV. 627
genieſſet die Ehre und Vorzüge ihres Mannes ibid.
ist schuldig dem Mann zu folgen IV. 638
stehet unter dem foro des des Mannes ibid.
ob sie ihren Landes verwiesenen Mann folgen müsse? IV. 643
ob sie ihren Vagabunden Ehmann zu folgen schuldig sey? IV. 644
Eheliche Gewalt IV. 621
Grentzen derselben ibid.
wenn sie anfange IV. 626
Eheliche Pflicht derselben kan nicht renunciiret werden III. 500
dieselbe kan nicht versaget werden IV. 611
Versagung derselben ist ein Grund der Ehescheidung IV. 613
dazu kan einen die Obrigkeit zwingen IV. 614
was davon befreyet IV. 618
Eheliche Pflicht kan einem ehebrecherischen Ehegatten wohl versaget werden IV. 620
kan einen versaget werden wenn ein Ehegatte darinnen unersättlich ist ibid.
Ehemann ob er seine Ehefrau schlagen dürffe? IV. 621. u. f.
kan seine Frau mäßig züchtigen IV. 622
muß seine von Tisch und Bett geschiedene Frau alimentiren IV. 625
muß seine Frau defendiren IV. 626
muß seine Frau verpflegen und wenn sie gestorben, begraben lassen ibid.
Ehe-Pacta V. 727
Ehe-Pacten derogiren der ordentlichen Succession IV. 548
Ehe-Pacten können nicht wiederruffen werden wenn darinnen eine hypothec constituiret worden ist V. 659
sind schon bey den Israeliten im Gebrauch gewesen V. 727
was dabey zu beobachten V. 728
werden in Form eines Contracts errichtet ibid.
werden in Form eines letzten Willens errichtet ibid.
Unterschied beyder ibid. u. f.
werden öffters vor Gericht errichtet V. 749
wenn selbige gemacht werden können. V. 750
können in Ansehung aller Güter errichtet werden V. 762
sind wegen des Brautschatzes eigentlich erfunden worden ibid.
derogiren der Portioni statutariæ V. 772

kön-

können nicht allemahl einſeitig wiederruffen werden V. 773
Eheſcheidung findet ſtatt wenn ein Ehegatte den andern verläſſet IV. 617
findet ſtatt wenn ein Ehegatte dem ander nach dem Leben ſtehet ibid.
findet ſtatt wenn ein Ehegatte ſich untüchtig macht zur ehelichen Pflicht IV. 618
Eheſcheidung wegen Unvermögenheit des Ehegatten V. 774
wegen Bezauberung eines Ehegatten V. 776
wegen verlohrner Jungferſchafft V. 777
wegen Ehebruch V. 778. u. f. 797.
wegen Ehebruch wenn ſolche nicht ſtatt finde? V. 801
wegen Ehebruch wird durch Verſöhnung aufgehoben V. 802. u. f.
wegen boshafter Verlaſſung V. 805
Eheſtand, deſſen Præmia IV. 612
Nutzen deſſelben ibid.
Vermahnung dazu IV. 613
Eheſtifftung Fürſtliche III. 475.
ſ. Heuraths-Brief. Ehepacten.
Eheverlöbniß was ſie ſey? IV. 494
gegenwärtige ibid.
zukünfftige ibid. u. f.
öffentliche III. 495
heimliche ibid.
ob ſolche durch den Beyſchlaff validiret werden III. 396
wie ſie erwieſen werde? ibid. 502
ungültige wird nicht gültig wenn ſie gleich mit Blut unterſchrieben iſt III. 496
bedingte III. 497
unbedingte ibid.
ohne der Elten Einwilligung, iſt null und nichtig III. 514
daraus flieſſet eine Verbindlichkeit die Ehe zu vollziehen III. 518
Ehrfurcht, in wie weit ſie cauſa reſcindens contractum ſey? III. 272
Eigenthum einer verkaufften Sache, wird manchmahl bis zur völligen Zahlung des Kauffſchillings reſerviret III. 377
Eingebrachtes Gut muß erwieſen werden V. 665
Einkünffte jährliche ſind von Zinſen unterſchieden? III. 389
jährliche an Früchten ibid.
jährliche an baarem Geld ibid.
jährliche wiederlößliche III. 390
Einſtands Recht III. 394
Eiſerne Briefe ſ. Moratorium
Eltern ob ſolche in Heyraths-Sachen der Kinder zeugen können? III. 504
wenn ſie in die Eheverſprechungen der Kinder einwilligen müſſen? III. 514
können ihre einmahl gegebene Einwilligung ſo leicht nicht zurück nehmen III. ibid.

müssen sich auf die Anfrage derer Kinder zu etwas declariren ibid.
müssen hinlängliche Ursachen ihres Dissensus beybringen ibid.
können wieder der Kinder Willen in deren Nahmen keine Eheversprechung thun III. 577
Enterbter verliehret das jus retractus nicht III. 304
Erben sind verbunden ihres Erblassers Versprechen zu præren II. 210
succediren in das völlige Recht des Verstorbenen ibid.
Erblich was dieses Wort in denen Ehepacten bedeute? V. 746
Erbschafft, ob ein Bruder seiner Schwester solche auf den ledigen Anfall pro Testamentum benehmen könne? II. 272
Erbtausch III. 402
Erbvereinigungen wen solche vorhanden wie alsdann die Erbschaffts-Verzicht eingerichtet werden müssen II. 272
Erbpfacht ob er eine Species alienationis sey? III. 442
Erd-Nied-und Nagelfest, was solches heisse? III. 382
Exceptio non numeratæ pecuniæ was sie sey? II. 246
non numeratæ pecuniæ ist von schlechten Nutzen ibid.
wenn solche wegfalle II. 246
kan innerhalb 2. Jahren opponiret werden II. 248
ist privilegirt ibid.
SCti Macedoniani wem sie zukomme II. 184 u.f.
SCti Vellejani 220. 221
SCti Vellejani kan per replicationem doli elidiret werden II. 221
Exceptiones etliche werden cum effectu opponiret, ob man gleich denselben renunciiret hat II. 204 u.f.
Excussionis Beneficium II. 225
Beneficium dessen renunciation ibid.
Eyd bestärcket den Contract II. 181
würcket so viel, als eine Special renunciation ibid.
wenn solcher in Contracten gültig II. 182
wenn derselbe bey Eheverlöbnissen gültig III. 496
wenn er in Ehesachen gestattet wird III. 506
für Gefährde, ob ein Eheweib solches ihren Ehemann deferiren könne? IV. 625
der Zeugen I. 120
der Juden I. 124
Eydes-Formul einer stuprirten I. 120

F.

Feindschaft ob solche das Eheverlöbniß aufhebe? IV. 526
Formula: An-Eydes statt, ob solche einem præstirten Eyd gleich gelte? II. 180. u.f.

bey

Formula bey Fürstl. Gräfl. ꝛc. Ehren, Treu und Glauben, II. 181
auf den ledigen Anfall was sie bedeute II. 265
Formular eines Kaufbriefes über ein Bauren Güthlein I. 1
Garten I. 2
Acker I. 3
eines Tauschbriefes über eine Mühl I. 4
eines Bestandbriefs über einen Bauernhof I. 7
Garten I. 9
ein Haus I. 20
eines Mieth-Contracts ibid.
einer Obligation, wann im Namen der Herrschaft Geld aufgenommen I. 13. u. f.
einer Obligation auf 50. fl. I. 15
einer Obligation auf 100. Rthlr. I. 16
einer Obligation über ein erkauftes aber nicht bezahltes Bauren-Guth I. 19
einer Obligation über ein Fuder Wein. I. 20.
eines Protocolli bey Renunciation weiblicher Rechts-Wohlthaten ibid.
eines Amts-Consensus über ein Lehn. I. 21
einer Caution über die Erbschaft eines abwesenden Bruders I. 22
einer Cession über eine Summa I. 25
einer gerechtlichen Cession ibid.
Formular eines Mortifications-Scheins über verlohrne Chartas blancas I. 26. u. f. 250
einer Quittung über bezahlten Kaufschilling I. 28
einer Besoldungs-Quittung ibid.
einer Getraid Besoldungs-Quittung ibid.
einer Quittung über Nachsteuer I. 29
wiederbezahltes Anlehn ibid.
Zinsgelder I. 30
Besoldungs-Abschlag ibid.
eines Heuraths-Briefs unter 2. ledigen Personen. I. 30. 32
einer Heuraths-Abrede und Kinder-Vergleichs I. 33
eines Kinder-Vergleichs I. 34
eines Testamenti inter liberos I. 35
eines Codicilli I. 37
einer Donationis mortis causa I. 38
eines Abschieds für einen Scribenten I. 40
einer offenen Recommendation I. 41
eines Abschieds abziehender Unterthanen I. 42
eines Abschieds für Schuzverwandte. ibid.
eines Attestati wegen Wohlverhalten I. 43
eines Attestati, daß ein Nachrichter glücklich gerichtet ibid.
eines Bettelbriefs I. 44

Formular eines Brandbriefs I. 46
Zoll-Passes ib. 47
Gesundheits-Passes ib. 48
Vieh-Passes ib. 49
Liefer-Scheins ibid.
Copulations-Scheins I. 50
Verkündigung-Scheins ib.
Holzanmeß Zettuls ib.
Zehendbestand Zettuls I. 51
Abzug Scheins I. 52
Gegen Scheins I. 53
Walz Scheins ibid.
Geburts-Briefes ib. u. f.
Lehr-Briefes I. 57. u. f.
einer Kundschaft I. 59
eines Protocolli beym Meister werden I. 60
eines Protocolli bey Freysprechung eines Lehrjungen I. 62
eines Protocolli bey Einschreibung eines solchen I. 63
einer Edictal-Citation I. 64
eines Subhastations Zettuls I. 65. u. f.
einer Urkund wegen hinterlegten Testament I. 66
einer Vollmacht in Proceß-Sachen I. 67
eines Ledigung Scheins I. 69. u. f.
einer Vormundschafts-Bestättigung I. 70
eines Curatorii I. 71
eines Inventarii I. 72
eines Inquisitions-Protocolli I. 87. 103
eines Requisitions-Schreibens I. 91
eines Zeugen Verhörs I. 93. u. f.
Formular eines Amtsberichts in peinlichen Sachen I. 101. 106
eines Amtsberichts ad Consistorium I. 107
eines Reverses wegen Auslieferung eines Delinquenten I. 113. u. f.
eines Reverses cum cautione juratoria in puncto debiti I. 115
eines Reverses wegen Injurien I. 117
einer Urphede I. 129
eines Zeugen Eydes I. 120
einer Verwarnung für Meineyd I. 121
eines Juden Eydes I. 122
einer Supplication um Brennholz I. 126
Bauholz I. 129
Steuer-Befreyuung I. 132
eines Appellations-Libells I. 134
einer Appellation Schedulæ I. 136
einer Supplication um eine erledigte Vogtey I. 139
eine Supplication um eine Adjunctur I. 140
einer Vocation zu einem Stadtschreiber Dienst I. 141
eines Protestations-Schreiben I. 142
eines Amtsbericht auf selbiges I. 143
eines Reprotestations-Schreibens I. 144
eines Protestations-Schreibens wegen eines abgeholten Cörpers I. 146

Formu-

Formular eines Protestations-Schreibens wegen incompetenter abgestrafte Fornicanten I. 148
eines Protestations-Schreibens wegen niedergerissenen Blancken I. 149
einer mündlichen Protestation, wenn ein Pfarrer unbefugt installiret wird ibid.
einer Anrede bey installatirung eines Pfarrers I. 153. u. f.
eines Stellungs-Schreibens I. 156. u. f.
eines Requisitions-Schreibens über Deserteurs I. 158
eines Intercessions-Schreibens, wegen einer Schuldsache ib. u. f.
eines Recepisse I. 160
eines Bürgschafts-Scheins I. 161
einer Gegen-Versicherung eines Principal-Schuldners, gegen Bürgen I. 162
einer Quittung über ein bezahltes Anlehn ibid.
einer Quittung wegen getragener Vormundschaft I. 163
einer Quittung wegen Zinnßgelder ibid.
eines Depositions-Scheins I. 164
einer Schuldverschreibung II. 165
einer Schuldverschreibung eines Sohns unter vätterlicher Gewalt II. 178
einer Stadt II. 194
einer Schuldverschreibung cum pacto antichretico II. 197
einer Schuldverschreibung mit Pfand Verschreibung II. 208
einer Schuldverschreibung zweyer Eheleute mit einer Pfand Verschreibung II. 215
einer Schuldverschreibung mit Bürg Verschreibungen II. 222
einer Renunciation einer Erbschaft II. 252. u. f. 259
eines Verzichts, auf Lehne, fideicommissa und Stifftung II. 257
einer Cession über Haus-Nachfristen II. 273
einer gerichtlichen Cession II. 274. u. f.
einer Cession über eine Erbschaft II. 276
einer Cessions-Klage II. 277
einer Delegation über ein Capital II. 300
einer Novation II. 303
einer Dationis in solutum II. 306
eines Depositions-Scheins II. 308
eines Moratorii III. 322. u. f.
einer Supplication pro moratorio III. 324

Formular eines Römischen Kauf-Contracts III. 340
eines Kaufbriefs über ein Ritterguth III. 342
Lehnguth III. 344
Haus eines Pupillen III. 347
eines Kaufbriefs etlicher von einer Stadt erkauften Feld-Stücke III. 348
eines Kaufbriefs über einen Abfall einer Wasser-Röhr III. 349
eines Kaufbriefs über einen solennen und ablößlichen Zinß-Contracts III. 350
eines Wiederkaufs eines adelichen Guths III. 353
einer Fürstlichen Ehestiftung III. 475
eines adelichen Heurathsbriefs III. 48. 486. 488
eines gemeinen Heurathsbriefs III. 492
eines Tausch-Contracts III. 403 u. f.
eines Pfacht-Briefes über ein Ritterguth. III. 409-420
eines Inventarii III. 429
eines Pfacht-Briefes über eines minderjährigen Guth III. 420
eines Bestand-Briefes über eine Wirthschaft III. 422
eines Bestand-Briefes über ein Bauren-Guth III. 424
Haus III. 425
Mühle III. 426
eines Contracts über Reparation einer Stadt Uhr III. 429
Formular eines Contracts mit einem Handlungs-Bedienten III. 430
eines Aufdingungs-Contract eines Lehrjungen III. 431
eines Codicills VI. 971
eines Codicills ohne Testament VI. 974
einer general Vollmacht III. 451 - 459
einer general Vollmacht am K. Reichs-Hof-Rath III. 461
einer Vollmacht des Klägers III. 462. 464
einer Vollmacht des Beklagten III. 463
einer Vollmacht in Appellations-Sachen III. 465
einer Vollmacht den Revisions-Eyd abzustatten ib.
einer Vollmacht zu Encaßirung einer Schuld III. 466
einer Vollmacht zu Fortsetzung einer Handels-Compagnie III. 467
Freyheit von Auflagen in wie weit solche in einen verkauften Guth præstiret werden muß III. 388
Früchte, künftiger Verkauf III. 368. u. f.
Furcht, welche die Einwilligung aufhebe III. 517
Fürsten, wenn sie adeliche Dames heurathen, mesalliren sich nicht IV. 630
Fürstliche Dames verliehren ihren angebohrnen Caracter nicht durch eine niedere Heurath IV. 627

G.

Geburts-Brief I. 53. 55. 56.
Gegen Quittung II. 245.
verhindert Exceptionem non numeratæ pecuniæ ibid.
verhindert Interruptionem præscriptionis ibid.
Gegen-Schein eines Abzug-Scheins I. 52
eines Waltz-Scheins I. 53
Gegen-Versicherung eines Principal-Schuldners für die Bürgen I. 162
Gelehrte, ob ihnen Handwercksleute, welche ein Geräusch machen, aus der Nachbarschaft weichen müssen? 434. u. f.
Gerichts-Gebrauch sonderlicher des Kayserl. Cammer-Gerichts, in Ansehung der Entbindung von der Bürgschaft II. 232
Gesetz, desselben Form und Wesen bestehet in der Promulgation II. 206
zu dessen Gültigkeit wird die Observanz erfordert II. 206
Geständniß aussergerichtliches, ob es ein Eheverlöbniß beweise? III. 502
Gewähr, wenn solche in Cession einer Schuld versprochen, muß eine tüchtige und gute Schuld præstiret werden II. 284
in Cessionen wie solche zu verstehen? II. 187
dazu ist ein Verkäuffer verbunden III. 384
Gewähr Nuzen der würcklich versprochen III. 385
ob sie remittiret werden könne? ibid.
von wem solche zu fordern, wenn die verkaufte Sache durch viele Hände gegangen III. 386
einer sub hasta verkauften Sache ibid.
ob der Fiscus solche leiste? ibid.
Würckung derselben III. 387
Grabschrift eines unersättlichen Frauenzimmers in der ehelichen Pflicht IV. 621
Grad der Verwandschaft IV. 554. 556
derselben Rechnung ib. 556
nach dem Civil-Recht IV. 557
nach dem Päpstl. Recht ibid.
der Schwägerschaft IV. 562
der Schwägerschaft, welche verbothen? ibid.
Guldenmeister S. Ausschüsse
Güther unbewegliche konten in Sachsen nicht ohne Confirmatione Judicis verpfändet werden II. 173
einer Stadt, ob zur Verpfändung derselben der Consens der Oberherrschaft nöthig? II. 196

H.

Haußgenossen in wieferne sie zeugen können? III. 504
Hausmiethe I. 10
Hermophrodit S. Zwiter.

Heurath ungleiche ist in gewisser massen verbothen IV. 628
ungleiche macht oft Verdrießlichkeit ibid.
ungleiche ist gewisser massen erlaubt IV. 631
Heuraths-Brief zwischen 2. ledigen Personen I. 30. 32
Abrede und Kinder-Vergleich I. 33
adelicher IV. 486. 488
gemeiner IV. 492
Heuraths-Guth, was es sey? V. 652
wie vielerley es sey? V. 653
ob Lehngüther dazu gegeben werden können? V. 706
wenn dasselbe versprochen, so hat der Ehemann tacitam hypothecam in die Güther des Versprechenden ibid.
versprochenes, davon müssen Zinsen bezahlet werden ibid.
wenn es versprochen und nicht eingebracht, ob der Frauen deßfals die Alimenta zu negiren? V. 714
kan von dem Mann nicht nach Belieben verkauft, noch verpfändet werden V. 725
Hinterlegung gerichtliche, ist statt der Zahlung III. 401
gerichtliche liberirt von Zahlung der Zinsen ibid.
Hofnung, was bey Verkauf derselben beobachtet werden müsse? III. 368
Hofnungs-Kauf, was er sey? III. 369
was dabey zu mercken? ibid.
Holtzanmeß-Zettul I. 50
Hypothec, wie vielerley sie sey? II. 171
Hypotheca und Pignus differiren II. 174
general II. 171
general Formul derselben ibid.
general Begriff auf zukünftige Güter ibid.
general bey dieser ist die Benennung der beweg- und unbeweglichen Güther überflüßig II. 172
special ibid.
special ist klüglich mit der generalen zu verbinden II. ib.
special, Beschwehrlichkeit derselben II. 173
publica vel quasi publica wird der privatæ præferiret V. 660
Hypothecarius generalis hat das jus eligendi, ohngeachtet ein andrer eine special Hypothec hat II. 172
specialis wird unter die Chirographarios gezehlt wann sein Special-Pfand nicht zureichet II. 172
specialis kan den Besizer belangen, wenn der Schuldner das Pfand verkauft hat ibid.

J.

Ignoranz eines Gesezes ob solche entschuldige? II. 206

Intercessions-Schreiben wegen einer Schuldsache I. 158
Interresse wenn solches in Schuld-Sachen præstiret werde II. 168
und Zinsen, ob solche differiren? II. 169
was solches sey? ibid.
Inventarium I. 72. III. 429
Irrthum, wenn er die Eheverlöbniß vitiire? III. 521
Jud kan keine Schuld von einen Christen gegen einen andern Christen an sich handlen II. 293
Juden-Eyd I. 124
Jüdin darf keinen Christen heurathen IV. 546
Iudicata res ist dem offenbaren Rechte gleich V. 685
kan nicht widerruffen werden, wenn gleich nachher neue Instrumenta gefunden werden ibid.

K.

Kauf was er sey? III. 355
worinn er bestehe III. 559
welcher Irrthum denselben aufhebe? ibid.
ob solcher in Schrifften geschehen müsse? III. 360
wer einen solchen schliessen könne III. 361
in Pausch und Bogen III. 370
eines verpfändeten Guths, was dabey zu mercken III. 387
Kauf-Brief über ein Bauren-Güthlein I. 1
Kauf-Brief über einen Garten I. 2
über einen Acker I. 3
ein Römischer III. 340
über ein Ritterguth III. 342
Lehnguth III. 344
eines Vormundes über ein Haus seines Pupillen III. 347
eines Stadt-Raths über einige Feldstücke III. 348
über einen Abfall eines Röhr-Wassers III. 349
Kauf Summa (Schilling) worinnen sie bestehen müsse III. 372. u. f.
wenn solche geborget worden, wer beweisen müsse III. 376
Käuffer wer dem andern vorzuziehen? III. 371
Kind eheliches in welchem Monath es dafür gehalten werde V. 785. u. f.
Kindbetterin bey derselben muß der Mann nicht schlaffen IV. 620
Kinder was unter dessen Namen verstanden werde? II. 265. 270
Vergleich I. 34
können nicht contrahiren III. 362
Kirchen-Sachen wenn solche verkauft werden können III. 366
Kosten, welche auf das Studiren verwendet werden, dürfen nicht conferiret werden V. 716
Kundschaft für einen Metzger Knecht I. 59
Kuß, ob solcher ein vorgängiges Eheverlöbniß anzeige? III. 509

L.

Læsion derer minderjährigen, wie groß sie ad effectum restitutionis seyn müsse? II. 190
über die Helfte hat auch wieder einen Vergleich statt II. 243
über die Helfte, ob sie in Erbschafts-Renunciationen statt finden? II. 272
Ledigungs-Schein zu Antretung einer Vormundschaft I. 69
zu anderen Verrichtungen I. 70
Legitimatio hat den Effect derer ehelich gebohrnen Kinder V. 686
durch Comites Palatinos kan ohne des Vatters Beyseyn geschehen ib.
ohne des Vatters Wissen operirt das jus suitatis nicht V. 699
Lehrbrief I. 57. 58
Leibs-Erben, wer darunter verstanden werde II. 267
Leibgeding, was es sey V. 720
davon empfähet die Witib vierfache Zinsen ibid.
Liberation derselben favorisiren die Rechte II. 240
Liebes-Briefe wie weit sie eine Eheverlöbniß beweisen? III. 505
Lieferungs-Schein über Hofstaats-Gelder I. 49
über Steuer-Gelder ibid.
Linie der Verwandtschaft IV. 554
auffsteigende IV. 555
niedersteigende ibid.
nebenseitige ibid.
Linie nebenseitige gleiche ibid.
ungleiche ibid.
Locator dessen Pflicht III. 445. 451
Losung S. Auffündigung.

M.

Macedo wer er gewesen II. 183
Macedonianum SCtum was es sey? ibid.
Macedoniani SCti Exceptio II. 184
Exceptio wenn sie cessire? II. 185. u. f.
renunciatio, ob solche gültig? ibid.
Beneficium, wem es zu statten komme? II. 185
Magistrat, selben steht nicht frey im Namen der Bürgerschaft Geld aufzunehmen II. 195
Mahlschatz, ob die Zurücksendung desselben die Eheverlöbniß aufhebe? III. 512
solchen kan ein entloffener Bräutigam nicht wieder fordern III. 520
ob die Braut nach dem Tode des Bräutigams ihn behalte? IV. 531
Majorat Einsezung V. 911
Mandatum S. Vollmacht.
Mandatarius S. Bevollmächtigter
Manus propria ob solche von dem Subscribenten hinzuzusezen? II. 176
Meineyd Verwarnung für denselben I. 121

Meineyd, ob solcher in Contracten zu bestraffen? II. 182
ob solcher den Contract infirire? ibid.
Mieth-Contract was er sey? III. 433
wie vielerley er sey? ibid.
Miethe ob sie tacite prorogiret werden könne? III. 441
würckt keinen Besitz III. 443
kan vor der bedungenen Zeit aufgehoben werden III. 444
ob sie dem Kauf weiche ib. sq.
Miethmann dessen Pflichten III. 444
diesen werden die Meliorationes gut gethan III. 454. u. f.
Minderjährige können restituiret werden, wenn sie lædiret worden II. 190
wie mit solchen zu contrahiren III. 364
Mißwachs bey selbigen wird denen Beständer eine Remission gestattet III. 450
Mitbürge wenn er verarmet, wie dem Creditori zu helfen? II. 227
demselben muß der Creditor seine Actiones cediren, wenn er ganz bezahlt hat II. 228
Mönche können kein Testament machen VI. 953
Monatliche Zeit derer Weiber excusiret von der ehelichen Pflicht IV. 619
Moratorium III. 321
welchen es ertheilt werde? III. 326
warum es ein eiserner Brief genennet werde? III. 327
wer ein solches ertheilen könne? ibid.
Moratorium ob solches alleine Kaufleuten zu statten komme III. 328
welchen sie nicht zu statten kommen III. 329
wie oft mir solches ertheilet werde? III. 336
Würckung desselben ibid.
ob solches dem Erben ertheilet werde? III. 338
ob solches dem Bürgen ertheilet werde? III. 339
Mortifications-Schein über eine verlohrne Carta blanca I. 26. 27
über eine Obligation II. 250. u. f.
Morgengab was sie sey? V. 723
ob sie an dem Hochzeit-Tag geschehen müsse? ibid.
ob sie einer Braut, die noch Jungfer ist, gegeben werden müsse? V. 724
fällt nach dem Tode der Frauen auf den Mann zurück ibid.
diese kan keine Wittib fordern ibid.
Müntz-Sorten in welchen die Zahlung geschehen müsse II. 170
im Instrument zu benennen ist nützlich ibid. 171
Mutiana Cautio was sie sey? IV. 609
Mutter ob deren Einwilligung bey Eheverlöbnissen derer Kinder nöthig sey? III. 514

N.

Nachbaren gute deren thaten die Römer in ihren Kauf-Briefen Erwehnung III. 341

Nachfolger in wie fern er seines Antecessoris facta zu præstiren schuldig sey? IV. 637
Näher Kauf was er sey? III. 393
Näher Kauf wem solcher zukomme III. 394. 397. u. f.
kan cediret werden ibid.
in Lehnen III. 395
der Nachbaren III. 397
derer Sociorum III. 399
derer Anverwandten ibid.
Nothzüchtiger ob er die genothzüchtigte heurathen dürffe? IV. 551
verwürckt das Leben IV. 551
Novatio was sie sey II. 305
in specie ibid.
was dabey zu beobachten? ib. u. f.
durch selbige höret der Lauf der Zinsen bey erster Obligation auf II. 306
durch selbige wird mora purgiret ibid.
wird nicht præsumiret II. 283
Formular derselben II. 303
Noviren wer solches könne? II. 306
Novitius kan testiren VI. 954

O.

Obligation wird auf die Erben transmittiret II. 210
Obligations-Formular einer Herrschaft an Particulairs I. 44
über 50. fl. I. 15
über 100. Rthlr. I. 16
wegen eines erkauften aber nicht bezahlten Bauren-Guths I. 22, 24
über ein zu Erkauffung eines Hauses entlehenen Capitals II. 165
eines unter vätterl. Gewalt stehenden Sohns II. 176
einer Stadt wegen eines Darlehns II. 194
cum Pacto antichretico II. 197
wenn eine bewegliche Sache im Versatz gegeben worden II. 208
zweyer Eheleute mit einer Pfand-Verschreibung II. 215
mit Bürgschafts-Verschreibung II. 222
Obrigkeit S. Magistrat.

P.

Papst, ob er contra legem divinam dispensiren könne? IV. 582
Pactum de futura successione conservanda ist erlaubt II. 272
Successorium derogirt der Successioni communi IV. 548
morganaticum ist odiosum ibid.
dadurch ungleiche Heurathen verbothen werden IV. 632
kan dem juri publico nicht derogiren ibid.
dessen Confirmation setzt allemal die Clausulam tacitam: nisi sit juri contrarium zum Grunde ibid.
ob es in dubio pro personali gehalten werde? IV. 634
kan einem tertio nicht præjudiciren IV. 635

Pactum kan einen tertium nicht verbinden ibid.
kan keinem tertio sein jus quæsitum, Stadt-Dignität, Lehen, Wappen und dergleichen nehmen IV. 637
Paraphernal-Güther was sie sind? V. 665. 674
deren Eigenthum hat die Ehefrau ibid.
deren Administration oder Nuznießung hat der Mann ibid.
haben keinen Vorzug in Concursu sondern tacitam hypothecam ibid.
setzen einen Brautschatz voraus V. 674
Paß (Zoll) I. 46. 47
(Gesundheits) I. 48
über vertreibendes Vieh ibid.
Personen miserable werden restituirt II. 193
Pertinentien S. Zubehörungen.
Pettschaft S. Siegel.
Pfacht S. Mieth.
Pfacht-Brief III. 409
über ein Guth eines minderjährigen III. 420
Pfand was es sey? II. 210
und Hypothec differiren II. 174
muß der Creditor in acht nehmen II. 210
Verschreibung wenn eine bewegliche Sache zum Pfand gegeben wird II. 208
zweyer Eheleute II. 215
welche Culpam die Creditores bey demselben præstiren? II. 210
wenn solches dem Debitori eigen, oder nicht so beschaffen, als es angegeben, muß er dem Creditorem indemnisiren II. 211
kan andern wieder verpfändet werden II. 211
wenn dem Creditori erlaubt solches zu verkauffen II. 213
Verkauf muß gerichtlich oder in Gegenwart zweyer Zeugen vorgenommen werden ibid.
Verkauf wenn es nicht abgeredet muß dem Debitori denunciiret werden ibid.
Verkauf derselben kan im Contract nicht renunciiret werden II. 214
stillschweigendes hat ein Bürge in des Schuldners Güther II. 235
Polygamie ob sie jure divino verbothen? IV. 575
Præsides Provinciarum können ihrer untergesessenen Güther nicht kauffen III. 362
Præsumtiones ob solche in Beweisung derer Eheverlöbnissen zugelassen werden? III. 508
Privat-Schreiben beweiset nur gegen den der es geschrieben hat III. 505
Privilegien deren Renunciation S. Renunciatio.

Probatio negativæ ob und wenn solche statt habe? II. 249
Proclamatio S. Aufgebot.
Profession zum Closterleben, schadet der legitimæ nicht VI. 954
Protestation mündliche wenn ein Pfarrer an einen strittigen Ort installiret wird I. 151
Protestations-Schreiben wegen Personal-Arrest I. 142
wegen eines aufgehobenen Cörpers I. 146
wegen competenter abgestrafter Fornicanten I. 148. 149
wegen niedergerissenen Blancken ibid.
Protocollum beym Meister werden I. 60. 61
bey Freysprechung eines Lehrjungen I. 62
bey Einschreibung eines solchen I. 63. 64
inquisitionis I. 87. 103
Examinis Testium I. 93
Formular verschiedener I. 108. u. f.
Proviant darf dem Feind nicht zugeführet werden III. 368
Punctation eines Erbtausches III. 402

Q.

Quinquinell S. Moratorium.
Quittung was solche sey? II. 238
über bezahlten Kauffschilling I. 28
über eine Besoldung am Geld ibid.
über eine Getraid-Besoldung ib.
Quittung über eine Nachsteuer I. 29
über ein wiederbezahltes Anlehen ibid. 162
über Zinßgelder I. 30. 163
über Besoldungs-Abschlag ibid.
wegen getragener Vormundschaft I. 162
über ein bezahltes Anlehn II. 237. u. f.
general II. 139
special ibid.
special was dabey zu observiren? II. 243
wer eine solche nicht aufweisen kan, von dem wird præsumiret daß er noch nichts bezahlet habe? ibid.
solche muß man dem Debitori nicht über 30. Tage in Handen lassen, wenn er nicht zahlt ibid.
darinnen ist die Renunciatio Exceptionum nicht nöthig II. 243
wenn solche verlohren, muß dieses in der neuen angeführet werden II. 244
wird nur eine über einen bezahlten Posten ausgestellet ibid.
über Einkünfte, was dabey in acht zu nehmen? ibid.
kan mit Vorwissen des Glaubigers von einem tertio geschrieben werden II. 245
des Mannes wegen empfangenen Brautschaz, ob sie beweise? V. 653

R.

Rath ob solcher verbinde II. 473
Rasende werden restituiret II. 193
Recepisse I. 160
Receptitia bona V. 665
sind nicht privilegiret ibid.
Rechnungsführung in Antichresi tacita? II. 200
in Antichresi ob solche remittiret werden könne? II. 200
Recommendation-(offene) für einen reisenden Scribenten I. 41
Recommendations-Schreiben verbinden nicht III. 474
Reditus annui S. Einkünfte.
Reichs-Constitution von verbottener Cession derer Christen an Juden, ob dieselbe ad debita usuraria zu restringiren? II. 295
Religions-Aenderung ob solche die Eheverlöbniß aufhebe IV. 526
Remission eines wichtigen Rechts muß gerichtlich insinuiret werden II. 243
Renuncians kan sein Recht, welchem er renunciiret, nicht wieder verlangen II. 267
Renunciatio aller Exceptionen und Rechts-Wohlthaten, was solche würcke? II. 202
generalis ist nicht allemal sufficient II. 203
generalis ob solche gelte, wenn kein specieller Verzicht vorher gegangen ibid.
Renunciatio wird auf die Special-Sache restringiret II. 242
derer zukünftigen Rechten II. 204
eines legis prohibendis ob sie erlaubt sey? II. 205
wenn solche in teutscher Sprache geschehen müsse? II. 208
SCti Vellejani gerichtliche ist nicht nothwendig II. 216
Renunciatio SCti Vellejani judicialis & extrajudicialis II. 217
beneficii excussionis II. 226
divisionis II. 227
derer Beneficiorum eines Bürgen muß specifice geschehen II. 231
Exceptionum ist in Quittungen nicht nöthig II. 243
Exceptionis non numeratæ pecuniæ II. 246
einer zukünftigen Erbschaft II. 252. u. f. 259
was dabey in acht zu nehmen? II. 260
præjudiciret ihre Erben nicht ibid.
schlieffet die Hofnung zu succediren nicht gänzlich aus II. 262
wie sie ausgeleget werde II. 265
führt allemal die Clausulam bey sich rebus sic stantibus ibid.
wird stricte interpretiret II. 266. 271
wer solche vornehmen könne? ibid.
geschiehet gemeiniglich gerichtlich ibid.

Renunciatio wie solche ausser-
gerichtlich geschehen könne? ibid.
ob in solchen læsio ultra
dimidium statt habe? II. 272
über Lehne, Fideicom-
missa und Stifftun-
gen II. 257
in derselben ist auf die
Causam finalem zu
sehen II. 267
der Verkürzung über die
Helfte ist erlaubt III. 373
der ehelichen Pflicht ist
nicht erlaubt III. 500
Reprotestations-Schreiben
wegen Personal-Arrest I. 145
wegen einen aufgehobenen
Cörper I. 147
wegen niedergerissenen
Blancken I. 149
Requisitions-Schreiben um
Zeugen abzuhören I. 90
Respectus Parentelæ was er
sey? IV. 558
wie weit er gehe? IV. 578
Res judicata S. judicata res.
Responsum in casu renuncia-
tionis hereditatis filiæ II. 239. 264
in casu cessionis nomi-
nis II. 281, 284
in pto Legis Anastasia-
næ II. 290
in pto Cessionis nomi-
nis Judeo factæ II. 293
in Eheverlöbniß-Sachen
III. 510. 529
in Ehe-Sachen, einer Ehe
lincker Hand IV. 547. u. f.
in Ehe-Sachen einer ge-
nothzüchtigten IV. 551
Responsum wegen Ehe zweyer
Schwestern IV. 565
Restitutio in integrum was
sie sey? II. 189
wem es zu statten komme? ibid.
der minderjährigen ibid.
Restitution der minderjährigen
wenn solche nicht statt finde? II. 190. u. f.
derer vollbürtigen II. 192. u. f.
derer Städte, Kirchen
und Gemeinden II. 192
derer Weiber, Bauren,
Verschwender, Ra-
senden, miserablen
Personen ꝛc. II. 193
Revers wegen Auslieferung ei-
nes Maleficanten I. 113. 114
cum cautione juratoria
in pto debiti I. 115
wegen ausgestossener In-
jurien I. 117
Richter muß von Amtswegen
untersuchen: ob eine cedirte
Schuld dem L. Anastasianæ
zuwider sey? II. 290
Ring, ob dadurch eine Ehe-
verlöbniß bewiesen werde? III. 509
Römer sind in ihren Kauf-Con-
tracten kurz und behutsam
gewesen III. 341
Rück-Bürge S. Bürge.

S.

Schaden, wer solchen in
Kauf-Contract tragen
muß III. 370. u. f.
Schadenklage in Schuldsachen II. 169

Schadloß Bürge S. Bürge.
Schedula Appellationis I. 133
Scheidung von Tisch und Bett zweyer Ehepersonen IV. 624
hebt das Eheband nicht auf IV. 625
Schenckung, eine wichtige, ist ohne gerichtliche Insinuation nicht gültig II. 243
Schertzworte zeigen keine Eheverlöbniß an III. 517
Schreiben an E. Stadt-Rath um Erlangung eines Stadtschreiber-Dienstes I. 141
Schuld darf nicht höher verhandelt werden, als sie sich belaufft II. 289
Schuld ausstehende, ob solche in einer General-Hypothec begriffen? II. 172
Schuldner (Haupt) muß vor den Bürgen exequiret werden II. 228
Schuldverschreibung über ein zu Erkauffung eines Hauses aufgenommenes Capital II. 165
wenn dabey der Consens der Herrschaft nöthig sey II. 175
eines unter vätterlicher Gewalt stehenden Sohns II. 178
einer Stadt wegen eines Darlehns II. 194
cum Pacto antichretico II. 197
wenn eine bewegliche Sache in Versatz gegeben II. 208
nebst Pfandverschreibung zweyer Eheleute II. 215
Schuldverschreibung nebst Bürgschaftsverschreibung II. 222
Schwägerschaft was sie sey? IV. 559
Arten derselben IV. 560. u. f.
Schwerdmagen, welche so genennet werden? IV. 553
Schwester seiner verstorbenen Frauen, ob einer solche heurathen könne? IV. 564
Schwestern zweyer Ehe ist unter gewissen Umständen im göttlichen Gesetz erlaubt IV. 566
zweyer Ehe ist in Päpstl. und Civil-Recht verbothen IV. 573
Senatus Consultum Macedonianum S. Macedonianum SCtum.
Consultum Vellejanum S. Vellejanum SCtum.
Sequester muß bey Erkeñung der Sequestration gehöret werden II. 318
dessen Pflicht II. 319
wenn er Rechnung des Sequestri wegen zu thun? ibid.
bekommt ein Salarium ibid.
hat das jus retentionis ibid.
Sequestratio was sie sey? II. 309
kan nicht periculo petentis decretiret werden II. 318
Sequestrum was es sey? II. 309
necessarium ibid.
ist dem Possessori nachtheilig II. 318
ist odiosum ibid.
cessiret oblata cautione ibid.
wenn solches wider des Besitzers Willen constituiret werde? ibid.

Personarum wann es statt finde? II. 319
virginis ibid.
Siegel muß bey den Instrumenten nicht vergessen werden II. 177
ein fremdes, ob der Subscribent solches gebrauchen könne? II. 178. VI. 965
Siegel privat wie weit es probire? II. 176
privat ohne Unterschrifft II. 177
Solutum (datio in) was sie sey? II. 307
formul derselben. II. 306
was dabey zu beobachten? II. 307
Spillmagen, welche so genannt werden? IV. 553
Sponsalia s. Eheverlöbnüß IV. 494
woher sie so genannt werden ibid.
de præsenti & de futuro ibid.
Stadt-Güter s. Güter.
Städte werden restituiret II. 193. 197
wer mit solchen contrahiren will, wie er sich prospiciren müsse? II. 195
Stellungs-Schreiben I. 156. 157
Stieff-Geschwister können einander heyrathen IV. 564
Stipulation kan nicht schrifftlich geschehen II. 302
mittelst dieser geschiehet eine Delegatio II. 301
Stumme deren Ehe IV. 539
Subhastations Zettul I. 65. 66
Successions Tractat Hochfürstl. und Hochgräfl. Oetingischer V. 918
Supplication um Brennholtz I. 126
um Bauholtz I. 129
um Steuerbefreyung I. 132
um eine erledigte Vogtey I. 139
um eine Adjunctur I. 140
Syndicus contrahiret nicht allemahl, obgleich in Beyseyn des Volcks, gültig II. 195
ob er ohne special-Vollgültig contrahire? ibid.

T.

Taube, deren Ehe IV. 539
Tauffpathe kan diejenige, welche er aus der Tauffe gehoben, heurathen IV. 552
Tausch ob man davon freywillig abstehen könne? III. 408
Tauschbrief über eine Mühl und Wirthschafft I. 4
Contract III. 403. u. f.
Contract was er sey? III. 408
Termin, Zahlungs, im Instrument zu benennen ist nützlich II. 167
zahlungs wird in favorem debitoris præsumiret zu seyn præsumiret II. 211
ob er anticipiret werden könne? ibid.
wenn solcher verstrichen ist der Bürge frey, obgleich der Creditor dem Debitori Dilation gegeben II. 230
Testament was es sey? VI. 944

dazu kan niemand gezwungen werden IV. 945
wer ein solches machen könne? ibid.
welchen solches verbothen ibid. u. f.
muß in einem fortwährenden Actu errichtet werden VI. 958
Testamentum inter Liberos I. 35
Caroli M. VI. 814. u. f.
Caroli II. Hisp. Reg. VI. 819
Johan. Georg. I. Elect. Saxon. VI. 845
Joh. Georg. Duc. Sax. Isnac. VI. 858
Adolph. Frieder. Duc. Mecklenburg VI. 880
Militare Ernesti Principis de Mansfeld VI. 908
Erasmi Roterodami VI. 912
Alberti Lindneri VI. 935
Mariæ Drescherin VI. 936
Joseph Knöllers VI. 939
M. B. Kneiterin VI. 942
publicum VI. 955
rusticum VI. 957
privatum VI. 957
solenne ibid.
minus solenne ibid.
scriptum ibid.
holographum ibid.
nuncupativum VI. 961
destitutum VI. 969
Testaments-Zeugen müssen besonders erbethen seyn? VI. 958
Zeugen müssen das Testament unterschreiben ibid.
Zeugen müssen ihr Siegel unterdrucken VI. 959
Zeugen müssen den Testatorem sehen ibid.
Zeugen müssen eben nicht wissen was im Testament enthalt ist. VI. 960
Zeugen müssen an der Zahl 7. seyn ibid.
Zeugen, welche für tüchtig zu achten sind, ibid.
Theilungs-Zettul I. 78
Tradition siehe Uebergab.
Trauer-Jahr innerhalb desselben darff eine Wittib nicht heyrathen IV. 601
Trunckene können nicht contraciren III. 365

U.

Vatter und Sohn, wen sie contrahiren können? III. 365
Uebergab einer gekaufften Sache dadurch bekomt der Kaufer ein jus reale III. 478
einer gekaufften Sache, derselben wird offt ein Pactum addictionis in diem annectirt ibid.
Ueberschuß einer zu theuer verhandelten Schuldforderung wen er zufalle? II. 291
Vellejanum SCtum was es sey? II. 217
wenn solches cessire II. 218. 120
kommt dem Weibe zu statten ob sie gleich sich principaliter obligiret hat II. 221

Verboth der Ehen derer Verwandte gründet sich auf das natürliche Recht IV. 580
Verbrechen, welche die Eheverlöbniß aufheben? IV. 523
Vereinigung gütliche, ist bey Eheleuten zu tentiren IV. 624
Verkauf siehe Kauff.
Verkündigungs-Schein I. 50
Verkürtzungs Klage III. 373. u. f.
Verkürtzung über die Helfte muß verstattet werden III. 372
Verlust der Schuld ist die Strafe wenn ein Christ einen Juden eine Schuld gegen einen andern Christen verhandelt II. 295
der Schuld hat statt in diesem Falle wenn gleich die Schuldforderung titulo non lucrativo acquiriret worden ibid.
Verschnittener kan nicht heurathen IV. 539
Verschwender restitution derselben II. 193
wenn man mit selbigen contrahiren könne? III. 365
kan kein Testament machen VI. 954
Vertrag, siehe Pactum
Verwandte, welche sich heurathen dürffen? IV. 553. u. f.
Verwarnung für Meyneyd I. 120
Verwendung in eigenen Nutzen ob solche in den Instrument zu bemercken? II. 179
in den Nutzen einer Stadt muß speciatim benennet werden in dem Instrument II. 196
wenn solches nicht nöthig zu benennen? ibid.
Verzicht siehe Renunciatio.
Unmündige können ohne Beystand ihres Vormundes nicht contrahiren III. 363
Ungereimtes dafür soll man sich in allen Erklärungen hüten II. 242
Ungestaltheit, wenn solche die Eheverlöbniß aufhebe? II. 227
Unsinnige können nicht contrahiren III. 364
Unterhalt siehe Alimenta.
Unzucht einer Braut hebt das Verlöbniß auf IV. 525
Vocation eines Stadtschreibers I. 141
Vollmacht was sie sey? III. 468
gerichtliche muß nach den neuen Reichstags-Abschied auf die Erben gestellet werden III. 469
cum libera III. 472
darinnen muß der Anwald de rato caviren III. 471
Vollmacht (gerichtliche) I. 67. 68
muß auf die Erben mit gerichtet seyn II. 210
general III. 457. u. f.
am Kayf. Reichs-Hofrath III. 461
Vormünder können ihrer Pupillen Sachen nicht kauffen III. 362

wenn solche in die Eheverlöbnissen ihrer Minderjährigen einwilligen müssen III. 515
können ihre Pfleg-Töchter nicht heyrathen IV. 550
Vormundschaffts-Bestättigung I. 70. 71
Urkund wegen hinterlegten Testament I. 66. 67
Urphede I. 118. 119
Usufructuarius omnium bonorum muß die Schulden des Verstorbenen nicht zahlen V. 656

W.

Waltz-Schein I. 53
Weiber, wenn sie restituiret werden? II. 192
wenn sie sich verbürgen, sind nicht gehalten II. 217
wenn sie sich verbürgen können? II. 222
schencken nicht gerne II. 243
ob sie in Ehesachen zum Zeugniß gelassen werden? III. 504
Wiederei nlösung des Pfandes ob solche wider Willen des Creditoris geschehen könne? II. 211
muß nicht intempestive geschehen II. 212
Wiederkauf was er sey? III. 353
worinnen er bestehe? ibid.
auf gewisse Jahre III. 391
dazu kan der Verkäuffer nicht gezwungen werden III. 392
wer die Gefahr dabey trage? ibid.
Willbrief was er sey? II. 228
Wittib empfängt die Portionem statutarium nicht eher bis alle Schulden bezahlt sind V. 657
Wittwenstand dazu kan sich niemand verbinden IV. 608

Z.

Zahlung wie man dabey klüglich verfahre? II. 246
wer solche erweisen müsse? II. 249
Zehend Bestand-Zettul I. 50. 52
Zahlungszeit eine gewisse ist im Instrument nützlich zu benennen II. 167
Zeuge minderjähriger ob er in Ehesachen zugelassen werde? III. 305
armer ob er in Ehesachen zugelassen werde? ibid.
ob Eltern in Ehesachen der Kinder solche seyn können? III. 506
ob Hausgenossen solche seyn können? III. 504
Zeugen in Ehesachen ob Weiber solche seyn können? III. 504
Zinß-Contract ablößlicher III. 350
Contract wie er concipiret werden müsse? III. 388
Contract Unterschied von einen Mutuo ibid.

Zins (Haus) bestehet im baaren Gelde III. 439
Zinsen warum deren Benennung im Instrument nützlich? II. 167
Landübliche, was darunter zu verstehen? ibid.
und Interesse, ob darunter heute zu Tage ein Unterschied sey? II. 169
was solche seyn? ibid.
von Zinsen sind verbothen ibid.
ob sie das Capital übersteigen dürffen? III. 174
ob durch deren Abtragung ein verbothener Contract validiret werde? II. 296
welche auf eine durch einen verbothenen Contract constituirte Schuld abgetragen worden, können condiciret werden II. 297
ob solche nachdem ein Moratorium ertheilet worden, lauffen? III. 337
wenn sie von einem geborgten Kauf-Schilling bezahlt werden? III. 373
Zoll-Paß I. 46. 47
Zubehörungen werden im Kauf-Contract Sicherheit halben benennet III. 382
was darunter verstanden werde? ibid.
Zurücksendung des Mahlschatzes ob solche die Eheverlöbniß aufhebe? III. 572
Zwang hebt das Eheverlöbniß auf IV. 528
Zwitter deren Ehe IV. 538

ENDE

Franckfurt am Mayn/
Gedruckt bey Johann Bernhard Eichenberg, dem Aeltern.
1753.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bolz, Johann Gottfried,

Johann Gottfried Boltzens, Ehevorig Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbach. Gerichts-Actuarii zu Cadolzburg ... Wohl-instruirter Amts- und Gerichts-Actuarius, oder Vollkommener Unterricht vor einen Schreiberey-Verwandten In VI. Theilen vorgestellet, Darinnen allerhand, nach dem bey Aemtern und andern Gerichten recipirten Stylo, eingerichtete Formularia, als: Kauff- Tausch- Bestand- Geburts- Lehr- und Brand-Briefe, Obligationes,

Franckfurt und Leipzig 1752 [erschienen] 1753

J.pract. 434 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11173706-6
VD18 11725850